This book belongs to
THE CAMPBELL COLLECTION
purchased with the aid of
The MacDonald-Stewart Foundation
and
The Canada Council

REALLEXIKON DER GERMANISCHEN ALTERTUMSKUNDE

ZWEITER BAND

F—J

The Institute of Mediaeval Studies
LIBRARY
Toronto, Ontario
CAMPBELL
COLLECTION

K
T
WIE DU KANNST
SO WOLLE
1872

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGELEHRTEN

HERAUSGEGEBEN VON

JOHANNES HOOPS
ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

ZWEITER BAND
F—J

MIT 37 TAFELN UND 26 ABBILDUNGEN IM TEXT

Straßburg
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1913—15

1. Lieferung: F—Gefolgschaft (S. 1—136), ausgegeben 26. November 1913.
2. „ Gefolgschaft—Goldmünze (S. 137—264), ausgegeben 26. Februar 1914.
3. „ Goldschmiedekunst—Handel (S. 265—408), „ 13. Juli „
4. „ Handel—Jydske Lov (S. 409—624), „ März 1915

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung,
vorbehalten.

Mitarbeiter.

Ergänzungen vorbehalten.

Dr. Clemens **Baeumker,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität München.
Adolphus **Ballard,** Woodstock, Oxford.
Dr. Chr. **Bartholomae,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Prof. Dr. Ludwig **Beck,** Biebrich a. Rhein.
Dr. G. **v. Below,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Professor Dr. R. **Beltz,** Schwerin.
Dr. Björn **Bjarnason,** Reykjavik (Island).
Dr. Axel A. **Björnbo** †, weil. Bibliothekar, Kongelige Bibliothek, Kopenhagen.
Dr. J. **Boehlau,** Direktor des Königl. Museum Fridericianum, Kassel.
Dr. Franz **Boll,** ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. G. Baldwin **Brown,** Professor an der Universität Edinburgh.
Dr. Karl **Brunner,** Assistent bei der Sammlung für deutsche Volkskunde, Berlin.
Dr. Alexander **Bugge,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. L. **Dietrichson,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Alfons **Dopsch,** ord. Professor an der Universität Wien.
Professor Dr. Hans **Dragendorff,** Generalsekretar des Kais. deutschen archäologischen Instituts, Berlin.
Dr. Max **Ebert,** Berlin, Kgl. Museum für Völkerkunde.
Dr. Ernst **Fabricius,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Dr. Hjalmar **Falk,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Hermann **v. Fischer,** ord. Professor an der Universität Tübingen.
Dr. Oskar **Fleischer,** außerord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Max **Förster,** ord. Professor an der Universität Leipzig.
Kurat Christian **Frank,** Kaufbeuren (Bayern).
Dr. Otto **von Friesen,** Professor an der Universität Upsala.
Professor Dr. Franz **Fuhse,** Museumsdirektor, Braunschweig.
C. J. B. **Gaskoin,** M. A., Woburn Sands, Beds., England.
Professor Dr. P. **Goessler,** Degerloch bei Stuttgart.
Professor Dr. Valtýr **Guðmundsson,** Dozent an der Universität Kopenhagen.
Dr. Marius **Hægstad,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Eduard **Hahn,** Professor an der Universität Berlin.
Dr. Hans **Hahne,** Direktor am Museum für heimatliche Geschichte und Altertumskunde der Provinz Sachsen, Halle.
Dr. A. G. **van Hamel,** außerord. Professor an der Universität Bonn.
Dr. Karl **Hampe,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Theodor **Hampe,** Direktor am Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg.
Dr. Andreas M. **Hansen,** Hvalstad bei Kristiania.
Professor Dr. A. **Haupt,** Baurat, Professor an der Technischen Hochschule Hannover.
Dr. Gustav **Herbig,** ord. Professor an der Universität Rostock.
Professor Dr. F. **Hertlein,** Heidenheim a. Brenz, Württemberg.
Dr. Andreas **Heusler,** ord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Moritz **Hoernes,** ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Johannes **Hoops,** Geh. Rat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Rudolf **Hübner,** ord. Professor an der Universität Gießen.
Heinrich **Jacobi,** Kgl. Baurat, Homburg v. d. H.
Dr. Josef **Janko,** außerord. Professor an der böhm. Universität Prag.
Dr. Richard **Jordan,** Professor an der Kgl. Akademie Posen.
Dr. Bernhard **Kahle** †, weil. außerord. Professor an der Universität Heidelberg.

Dr. Wolfgang **Keller,** ord. Professor an der Universität Münster.
Dr. Max **Kemmerich,** München.
Dr. Albert **Kiekebusch,** Karlshorst bei Berlin.
Dr. Friedrich **Kluge,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Dr. Wilhelm **Köhler,** Wien.
Dr. Laurence M. **Larson,** Professor an der University of Illinois, Urbana.
Dr. Karl **Lehmann,** Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Göttingen.
R. V. **Lennard,** Lecturer, Wadham College, Oxford.
Dr. Arnold **Luschin v. Ebengreuth,** Hofrat, ord. Professor an der Universität Graz.
Allen **Mawer,** Professor am Armstrong College zu Newcastle-upon-Tyne.
Dr. Herbert **Meyer,** ord. Professor an der Universität Breslau.
Dr. Raphael **Meyer,** Bibliothekar an der Veterinair-Høiskole, Kopenhagen.
Dr. Wilhelm **Meyer-Lübke,** Hofrat, ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Eugen **Mogk,** außerord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Rudolf **Much,** ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Gustav **Neckel,** außerord. Prof. an der Universität Heidelberg.
Dr. Yngvar **Nielsen,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Paul **Puntschart,** ord. Professor an der Universität Graz.
E. C. **Quiggin,** Lecturer an der Universität Cambridge.
Dr. Siegfried **Rietschel** †, weil. ord. Professor an der Universität Tübingen.
Dr. Fritz **Roeder,** Oberlehrer, Privatdozent an der Universität Göttingen.
Dr. Franz **Rühl,** Staatsrat, Universitätsprofessor a. D., Jena.
Dr. Alfred **Schliz,** Hofrat, Heilbronn.
Dr. Otto **Schlüter,** ord. Professor an der Universität Halle.
Dr. Hubert **Schmidt,** Professor an der Universität Berlin.
Dr. Br. **Schnittger,** Stockholm, National-Museum.
Dr. Hans **Schreuer,** ord. Professor an der Universität Bonn.
Dr. Edward **Schröder,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor a. d. Universität Göttingen.
Dr. Hans **v. Schubert,** Geh. Kirchenrat, ord. Professor a. d. Universität Heidelberg.
Professor Dr. Karl **Schuchhardt,** Geh. Regierungsrat, Direktor am Museum für Völkerkunde, Berlin.
Professor Dr. Karl **Schumacher,** Direktor am Römisch-german. Zentral-Museum, Mainz.
Dr. Claudius Frhr. **v. Schwerin,** außerord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Gerhard **Seeliger,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Hans **Seger,** Professor an der Universität Breslau.
Dr. Walther **Stein,** außerord. Professor an der Universität Göttingen.
Dr. Wilhelm **Streitberg,** ord. Professor an der Universität München.
Dr. Karl **Sudhoff,** Geh. Medizinalrat, außerord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Michael **Tangl,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor an der Universität Berlin.
Ch. **Thomas,** Architekt, Frankfurt a. M.
Dr. Albert **Thumb,** ord. Professor an der Universität Straßburg.
Dr. Paul **Vinogradoff,** Professor an der Universität Oxford.
Dr. Walther **Vogel,** Assistent am Kgl. Institut für Meereskunde, Berlin.
Timot. **Welter,** K. Notar, Metz.
R. J. **Whitwell,** Lecturer, Corpus Christi College, Oxford.
Dr. Friedrich **Wilhelm,** Privatdozent an der Universität München.
Dr. A. **Zycha,** ord. Professor an der Universität Prag.

Abkürzungen.

a. = anno.
Aarb. = Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn.
abret. = altbretonisch.
ad. = altdeutsch.
adän. = altdänisch.
adj. = Adjektiv, adjektivisch.
ae. = altenglisch (oder angelsächsisch).
AF. = Anglistische Forschungen, hrsg. v. J. Hoops, Heidelberg, 1900 ff.
AfdA. = Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Berlin 1875 ff.
AfnO. = Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn.
afr(an)z. = altfranzösisch.
afries. = altfriesisch.
AfslPh. = Archiv für slavische Philologie.
agerm. = altgermanisch.
ags. = angelsächsisch (oder altenglisch).
ahd. = althochdeutsch.
Ahd.Gl. = Die althochdeutschen Glossen, gesammelt und bearbeitet von Elias Steinmeyer u. Eduard Sievers. Berlin 1879 bis 1898.
afghan. = afghanisch.
aind. = altindisch.
air. = altirisch.
aisl. = altisländisch.
akslav. = altkirchenslavisch.
akymr. = altkymrisch.
alban. = albanesisch.
v. Amira NOR. = Nordgermanisches Obligationenrecht. I 1882; II 1895.
v. Amira Recht = Pauls Grundriß² III 51 ff. (1897).
an. oder anord. = altnordisch.
and. = altniederdeutsch.
Angl. = Anglia, Zeitschrift für englische Philologie, hrsg. v. Eugen Einenkel.
anord. = altnordisch.
Anord.SB. = Altnord. Sagabibliothek hrsg. von Cederschiöld, Gering und Mogk. Halle 1882 ff.
anorweg. = altnorwegisch.
aonord. = altostnordisch.
apreuß. = altpreußisch.
arab. = arabisch.
Arch. f. Anthr. = Archiv für Anthropologie.
Arch. f. RW. = Archiv für Religionswissenschaft. Freiburg i. B. 1898 ff.
Arkiv = Arkiv for nordisk Filologi. Kristiania, Lund 1883ff.
armen. = armenisch.
Arnold = W. Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme, vornehmlich nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875.
as. = altsächsisch.
aschw(ed). = altschwedisch.
aslov. = altslovenisch.
assyr. = assyrisch.
att. = attisch.
Auböck = Handlexikon der Münzen usw. Wien 1894.
avest. oder awest. = awestisch.
awnord. = altwestnordisch.
Bartholomae Airan.Wb. = Altiranisches Wörterbuch. 1904.
bask. = baskisch.
Beow. = Beowulf.
Bezz. Beitr. = Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen, hrsg. v. Adalbert Bezzenberger. Göttingen.
BHL. = Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis. Bruxelles 1898 ff.
Birch CS. = Walter de Gray Birch, Cartularium Saxonicum. 3 vols. London 1883—93.
Blümner Technol. u. Terminol. = Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste bei Griechen u. Römern. 4 Bde. Leipzig 1875—86.
Bosworth-Toller = An Anglo-Saxon Dictionary. Oxford 1882—1908.
Brandt Forel. = F. Brandt, Forelsæninger over den norske Retshistorie. 1880. 1883.
Brasch = Die Namen d. Werkzeuge im Altengl. Kieler Dissertation 1910.
Bremer Ethn. = Ethnographie d. germanischen Stämme in Pauls Grundriß.
Brem.Wb. = Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 5 Teile, Bremen 1767—71; 6. Teil 1869.
bret. = bretonisch.
Brugmann Grundr. = Grundriß der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen. 2. Bearbeitung. Straßburg 1897—1909.
Brunner DRG. = Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Bde. (1. Bd. in 2. Aufl.) Leipzig 1906 u. 1892.
Brunner Grundz. d. DRG. = Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1910.
bulg. = bulgarisch.
BZ. = Bronzezeit.
c. = caput, Kapitel.
ca. = circa.

Cap. de villis = Capitulare de villis Karls d. Gr. (ca. 800), hrsg. 1. v. Pertz MGL. fol. 1, 181—87 (1835); 2. v. Boretius MGL.4°Sect.II 1,82—91(1881).
Carm. norr. = Carmina norröna ed. Th. Wisén. 2 Bde. London 1886—89.
CIL. = Corpus Inscriptionum Latinarum.
Cleasby-Vigf. = Cleasby-Vigfússon, An Icelandic-English Dictionary. Oxford 1874.
Cockayne Leechd. = Leechdoms, Wortcunning, and Starcraft of Early England. 3 vols. London 1864—66.
Corp.-Gl. = Corpus-Glossar (altenglisch).
Corp. Gl. Lat. = Corpus Glossariorum Latinorum. Ed. Loewe et Goetz. 7 Bde. Leipzig 1888—1901.
Cpb. = Corpus poeticum boreale. ed. by Gudbrand Vigfusson and F. York Powell. 2 Bde. Oxford 1883.
czech. = czechisch.
d. = deutsch.
dän. = dänisch.
dass. = dasselbe.
DE. = Deutsche Erde. Gotha 1902 ff.
Dehio u. v. Bezold = Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Stuttgart 1892 ff.
DGeschBl. = Deutsche Geschichtsblätter. Gotha 1900 ff.
DgF. = Danmarks gamle Folkeviser udg. af Grundtvig og Olrik, Kjøbenhavn 1853 ff.
D. Hist. Tidsskr. = Dansk Historisk Tidskrift.
dial. = dialektisch.
Diefenbach Gl. = Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis. Frankfurt a. M. 1857.
Diefenbach NGl. = Novum Glossarium etc. Frankfurt a.M. 1867.
Diez EWb. = Etymologisches Wörterbuch der roman. Sprachen. 5. Ausg. Bonn 1882.
DLZ. = Deutsche Literaturzeitg. hrsg. v. Paul Hinneberg, Berlin.
dor. = dorisch.
DuCange = C. DuCange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. G. A. L. Henschel. Parisiis 1840—50. Ed. nova a Leopold Favre. t. 10. Niort 1883—87.
DWb. = Grimms Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.
Eddalieder: zitiert nach S. Bugge; sieh NFkv.
Ed. Roth. = Edictus Rothari.
Eg. = Egils saga.
eig. = eigentlich.
Eir. s. rauða = Eiríks saga rauða.
El. = Cynewulfs Elene, hrsg. v. Holthausen.
EM. = Eddica Minora hg. v. Heusler und Ranisch. Dortmund 1903.
engl. = englisch.
Engl. Stud. = Englische Studien, hrsg. v. Johannes Hoops. Leipzig.
Enlart = Manuel d'Archéologie française. Paris 1902.
Ep.Gl. = Epinal-Glossar(altengl.).
estn. = estnisch.
Eyrb. = Eyrbyggja Saga.
EZ. = Eisenzeit.
f. = Femininum.
Fáf. = Fáfnismál.
Falk-Torp = Etymologisk Ordbog over det norske og det danske Sprog. 2 Bd. Kristiania 1901—06.— Deutsche Bearbeitung von Hermann Davidsen. Heidelberg 1907—09.
Fas. = Fornaldar Sögur Norðrlanda. Kjøbenhavn 1829/30.
Feist EWb. = Etymologisches Wörterbuch der gotischen Sprache. Halle 1909.
Fick⁴ = Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 4. Aufl. 1890 ff.
finn. = finnisch.
v. Fischer-Benzon Altd. Gartenfl. = Altdeutsche Gartenflora. Kiel u. Leipzig 1894.
Flat. = Flateyjarbók. Kristiania 1860—68.
Fms. = Fornmanna Sǫgur.
Forrer Reallex. = Reallexikon der prähistorischen, klass. u. frühchristlichen Altertümer. 1907.
ForschDLVk. = Forschungen z. deutschen Landes- u. Volkskunde.
Franck EWb. = Etymologisch Woordenboek der Nederlandsche Taal. s'Gravenhage 1892.
franz. = französisch.
fries. = friesisch.
Fritzner Ordb. = Ordbog over det gamle norske Sprog. Kristiania 1886—96.
frz. = französisch.
gäl. = gälisch.
gall. = gallisch.
Gallée Vorstud. = Vorstudien zu e. altniederdeutschen Wörterbuche. Leiden 1903.
Garrett Prec. Stones = R. M. Garrett, Precious Stones in Old Engl. Literature. Leipzig 1909.
gemeinidg. = gemeinindogermanisch.
Gerefa, Anweisungen für einen Amtmann, Anfg. 11. Jhs., hrsg. v. Liebermann Angl. 251 ff. (1886); neu abgedr. in Ges. d. Ags. I 453 ff.
Germ. = Germania, Vierteljahrsschrift f. deutsche Altertumskunde, hrsg. v. Franz Pfeiffer. 1856 ff.
germ. = germanisch.
GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.
Gierke DPrivR. = O. Gierke, Deutsches Privatrecht. I 1895. II 1905.
Gierke Unters. = Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. Otto Gierke.
Gl. = in Glossen überliefert.
Gnom. Ex. = Versus Gnomici Codicis Exoniensis, Die altengl. Denksprüche d. Exeter-Hs., hrsg. bei Grein-Wülker Bibl. I 341.
Goldschmidt UGdHR. = Univerversalgeschichte des Handelsrechts. 1893.
got. = gotisch.
gotländ. = gotländisch.
Graff = Althochdeutsch. Sprachschatz. 6 Tle. 1834—42.
Grett. s. = Grettis saga.
gr(iech). = griechisch.
Grdf. = Grundform.
Grīm. = Grīmnis-māl.
Grimm DGr. = Deutsche Grammatik v. J. Grimm. Neuer vermehrter Abdruck. 4 Bde. Berlin und Gütersloh 1870—98.
GrimmDMyth.⁴ = Deutsche Mythologie von Jac. Grimm. 4. Ausg. von E. H. Meyer. 3 Bde. Berlin 1875—78.
Grimm DRA.⁴ = Deutsche

Rechtsaltertümer v. J. Grimm. 4. Ausg. 2 Bde. Leipzig 1899.
Grimm GddSpr. = J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 4. Aufl. Leipzig 1880.
GRM. = Germanisch-Romanische Monatsschrift. 1909 ff.
Gr.-W. = Grein-Wülcker, Bibliothek der ags. Poesie 1883 ff.
Guilhiermoz = Note sur les poids du moyen-âge. (Aufsatz in der Bibliothèque de l'École des chartes 1906.) (Zitate n. d. S.A.)
GZ. = Geographische Zeitschrift, hrsg. von A. Hettner.
Haupt Ält. Kunst = Albrecht Haupt, Die älteste Kunst, insbes. die Baukunst der Germanen. Leipzig 1909.
Háv. = Hávarðar saga.
hd. = hochdeutsch.
hebr. = hebräisch.
Heer Pflanz. d. Pfahlb. = Die Pflanzen der Pfahlbauten. Separatabdruck aus d. Neujahrsblatt d. Naturforsch. Ges. auf d. J. 1866. Zürich 1865.
Hehn = Kulturpflanzen u. Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Hrsg. von O. Schrader.
Herrigs Archiv = Archiv für das Studium der neueren Sprachen u. Literaturen, hrsg. v. Brandl u. Morf. Braunschweig 1846 ff.
Hertzberg Grundtr. = Grundtrækkene i den ældste Norske Proces. 1874.
Herv. S. = Hervarar Saga.
Heyne Handwk. = Das altdeutsche Handwerk. Straßburg 1908.
Heyne Hausaltert. = Fünf Bücher Deutscher Hausaltertümer. 3 Bde. Leipzig 1899—1903.
Hirt Indogm. = Die Indogermanen. Ihre Verbreitung, ihre Urheimat u. ihre Kultur. 2 Bde. Straßburg 1905—07.
Hist. Vtjs. = Historische Vierteljahrschrift, hrsg. v. Gerhard Seeliger. Leipzig.
Hist. Z. = Historische Zeitschrift, hrsg. v. Friedrich Meinecke.
Hkr. = Heimskringla.
Holder Akelt. Sprachsch. = Altkeltischer Sprachschatz.
Hoops Waldb. u. Kulturpfl. = Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum. Straßburg 1905.
Hrafnk. = Hrafnkels Saga.
Hs(s). = Handschrift(en).
Hultsch Metrol. = Griechische u. römische Metrologie. 2. Bearbeitung. Berlin 1882.
HultschMRS. = Metrologicorum Scriptorum Reliquiæ. 2 Bde. Leipzig 1864/66.
idg. = indogermanisch.
IF. = Indogermanische Forschungen, hrsg. v. Brugmann u. Streitberg. Straßburg 1891 ff.
illyr. = illyrisch.
v. Inama-Sternegg DWG. = Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. (1. Bd. in 2. Aufl.) 1909 u. 1891—1901.
ion. = ionisch.
ir. = irisch.
isl. = isländisch.
it(al). = italienisch.
JEGPh. = The Journal of English and Germanic Philology. Published by the University of Illinois.
JGPh. = Journal of Germanic Philology.
Jh. = Jahrhundert.
Karajan W. M. = Beitr. zur Gesch. d. landesfürstl. Münze Wiens. 1838. Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Abschnitte des abgedruckten Münzbuchs.
Karol.Z. = Karolinger-Zeit.
Keller AS. Weapon Names = May L. Keller, The Anglo-Saxon Weapon Names treated archæologically and etymologically. Heidelberger Dissert. (AF. 15.) Heidelberg 1906.
kelt. = keltisch.
Kemble CD. = Codex Diplomaticus Aevi Saxonici. 6 vols.
klruss. = kleinrussisch.
Kluge EWb. = Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 7. Aufl. Straßbg. 1910
korn. = kornisch.
Kretschmer Hist. Geogr. = Hist. Geographie v. Mitteleuropa. München u. Berlin 1904.
krimgot. = krimgotisch.
kymr. = kymrisch.
KZ. = Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, hrsg. v. A. Kuhn, 1852 ff.
Lacn. = Lacnunga, hrsg. v. Cockayne Leechdoms III.
Læceboc, hrsg. v. Cockayne Leechdoms II.
Lamprecht DWL. = Deutsches Wirtschaftsleben im MA. Leipzig 1886 ff.
langob. = langobardisch.
lapp. = lappisch.
lat. = lateinisch.
LCtrbl. = Literarisches Centralblatt, hrsg. v. Zarncke.
Lehmann HR. = K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.
Leonhardi = Kleinere angelsächs. Denkmäler I, hrsg. v. G. L. in Grein-Wülkers Bibl. d. ags. Prosa 6. Hamburg 1905.
lett. = lettisch.
Lexer = Lexers Mittelhochdeutsches Wörterbuch.
Liebermann Ges. d. Ags. = Gesetze der Angelsachsen. 1903—1912.
Lindenschmit DA. = Handbuch der deutschen Altertumskunde. Braunschweig 1880—89.
Lit. = Literatur(angaben).
lit. = litauisch.
Litbl. = Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, hrsg. v. O. Behaghel u. F. Neumann. 1880 ff.
v. Luschin Münzk. = Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde u. Geldgeschichte. 1904.
m. = Maskulinum.
MA. = Mittelalter.
ma. = mittelalterlich.
Maitland DB. = Domesday Book and beyond.
maked. = makedonisch.
Manitius GdlLit. = Gesch. d. latein. Lit. des MA. I. München 1911.
Mannhardt WFK. = Wald- und Feldkulte von Wilhelm Mannhardt. 2 Bde. Berlin 1875—77.
Mannus = Mannus. Zeitschrift für Vorgeschichte, hrsg. v. Gustaf Kossinna. Würzburg 1909.
Matzen Forel. = Forelæsninger over den danske Retshistorie. 1893—96.
Maurer Vorl. = Konr. Maurer, Vorlesungen üb. altnordische Rechtsgeschichte. 1907 ff.

mbret. = mittelbretonisch.
md. = mitteldeutsch.
me. = mittelenglisch.
m. E. = meines Erachtens.
Meitzen Siedl. u. Agrarw. = Siedlung u. Agrarwesen der Ostgermanen u. Westgermanen. Berlin 1895. 3 Bde. u. Atlasbd.
Merow.Z. = Merowinger Zeit.
MG. = Monumenta Germaniae historica. Folio (ohne Beisatz) u. 4° Ausgabe.
MGL. = Abteilung Leges der MG.
MGS. = Abteilung Scriptores der MG.
mhd. = mittelhochdeutsch.
Miklosich EWb. = Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen. Wien 1886.
mir. = mittelirisch.
mlat. = mittellateinisch.
mnd. = mittelniederdeutsch.
mndl. = mittelniederländisch.
MSD. = Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa. 3. Aufl. Berlin 1892.
MüllenhoffDA. = Deutsche Altertumskunde 5 Bde.
Müller NAltertsk. = Sophus Müller, Nord. Altertumskunde; übs. v. Jiriczek. 2 Bde. Straßburg 1897—98.
Müller Urgesch. Eur. = Sophus Müller, Urgeschichte Europas; übs. v. Jiriczek. Straßb. 1905.
Müller-Zarncke = Mittelhochdeutsches Wörterbuch v. W. Müller u. Fr. Zarncke. 3 Bde. 1854—61.
n. = Neutrum.
nbulg. = neubulgarisch.
nd. = niederdeutsch.
ndl. = niederländisch.
ndn. = neudänisch.
ndsächs. = niedersächsisch.
ne. = neuenglisch.
NED. = A New English Dictionary on historical principles. Ed. by Murray, Bradley, and Craigie. Oxford 1888 ff.
Nelkenbrecher = Taschenbuch der Münz,- Maß- u. Gewichtskunde. Die Jahreszahl bezeichnet die Ausgabe.
Neuweiler, Prähist. Pflanzenr. = Die Prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas; Zürich 1905; SA. aus d. Vtjs. d. Natf. Ges. Zürich 50.
NFkv. = Norræn Fornkæði (Sæmundar-Edda) udg. af S. Bugge. Kristiania 1867.
nfr(an)z. = neufranzösisch.
NGL. = Norges Gamle Love.
ngriech. = neugriechisch.
nhd. = neuhochdeutsch.
N.Hist.Tidsskr. = Norsk Historisk Tidsskrift.
nir. = neuirisch.
nkymr. = neukymrisch.
NL. = Nibelungenlied hg. v. Bartsch.
nnd. = neuniederdeutsch.
nndl. = neuniederländisch.
Noback = Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- u. Gewichtsverhältnisse. Leipzig 1851.
NO., nö. = Nordosten, nordöstlich.
nord. = nordisch (skandinavisch).
nordfries. = nordfriesisch.
Nordström = Bidrag till den Svenska Samhälls-Författningens Historia. 1839—40.
norw(eg). = norwegisch.
nschwed. = neuschwedisch.
nslov. = neuslovenisch.
nsorb. = niedersorbisch.
NW., nw. = Nordwesten, nordwestlich.
NZ. = Numismatische Zeitschrift, herausg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien. 40 Bde.
O., ö. = Osten, östlich.
obd. = oberdeutsch.
Olrik DHd. = A. Olrik, Danmarks Heltedigtning 1. Kjøbenhavn 1903.
Olrik Kild. = A. Olrik, Kilderne til Sakses Oldhistorie Kjøbenhavn 1892—94.
ON. = Ortsnamen.
osk. = oskisch.
osorb. = obersorbisch.
Ö. W. = Österreichische Weistümer. Wien 1870 ff.
Österr. Weist. = Österreichische Weistümer. Wien 1870 ff.
PBBeitr. = Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, hrsg. v. W. Braune. Halle 1874 ff.
pers. = persisch.
PGrundr. = Grundriß der germanischen Philologie, hrsg. v. H. Paul. 2. Aufl. Straßburg 1896—1909.
pl. = Plural.
Plinius NH. = Naturalis Historia.
PM. = Petermanns Geogr. Mitteilungen.
poln. = polnisch.
portg. = portugiesisch.
Prähist. Z. = Prähistorische Zeitschrift. Hrsg. v. K. Schuchhardt, K. Schumacher, H. Seeger. Berlin 1909.
preuß. = preußisch.
prov. = provenzalisch.
Publ.MLAss. = Publications of the Modern Language Association of America.
rätorom. = rätoromanisch.
Rom. = Romania.
rom(an). = romanisch.
Rübel Franken = Die Franken, ihre Eroberung u. Siedlungswesen im deutschen Volkslande. Bielefeld u. Leipzig 1904.
russ. = russisch.
SA. = Sonderabdruck.
S., s. = Süden, südlich.
sächs. = sächsisch.
satl. = saterländisch.
Saxo = Saxo Grammaticus nach P. E. Müller.
sb. = Substantiv.
Schiller-Lübben = Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bde. Bremen 1875—81.
Schlüter Thür. = Die Siedelungen im nö. Thüringen. Berlin 1903.
Schlyter Ordb. = Ordbok till Samlingen af Sveriges game Lagar. 1877.
Schmidt Allg. Gesch. = Ludwig Schmidt, Allgemeine Gesch. d. german. Völker bis z. Mitte des 6. Jhs. München u. Berlin 1909.
schott. = schottisch.
Schrader Reallex. = Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Straßburg 1901.
Schrader Sprachvgl. u. Urgesch. = Sprachvergleichung u. Urgeschichte. 3. Aufl. Jena 1906—07.
Schröder DRG.5 = Richard Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
schwed. = schwedisch.
s. d. = siehe dies.

serb. = serbisch.
Sigrdrfm. = Sigrdrífumál.
Skeat ED. = An Etymological Dictionary of the English Language. 2d ed. Oxford 1884.
— Conc. Ed. = A Concise Etymological Dictionary etc. Oxford 1901.
slav. = slavisch.
SnE. = Snorra Edda udg. af F. Jónsson. Koph. 1900; mit Bandzahl: Editio Arnamagn. 1. u. 2. Bd. Hafniæ 1848; 1854.
s. o. = siehe oben.
SO., sö. = Südosten, südöstlich.
Sommer Handb. = Handbuch d. latein. Laut- u. Formenlehre. Heidelberg 1902.
sorb. = sorbisch.
span. = spanisch.
spätlat. = spätlateinisch.
Ssp. = Sachsenspiegel, Landrecht, hrsg. v. C. G. Homeyer. 3. Aufl. Berlin 1861.
Steinm.-Siev. = Die ahd. Glossen, hrsg. v. Steinmeyer u. Sievers. Berlin, Weidmann.
Stephani = Der älteste deutsche Wohnbau u. seine Einrichtung. 2 Bde. Leipz. 1902—03.
stm. = starkes Maskulinum.
Stokes bei Fick, s. Fick.
St.Z. = Steinzeit.
sv. = sub voce.
SW., sw. = Südwesten, südwestlich.
swf. = schwaches Femininum.
swm. = schwaches Maskulinum.
sylt. = nordfries. Dialekt der Insel Sylt.
SZfRG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germanistische Abt. Weimar 1880 ff.
Taranger = Udsigt over de norske Rets Historie. 1898. 1904.
thrak. = thrakisch.
Torp bei Fick, s. Fick.
t.t. = terminus technicus.
türk. = türkisch.
TZ. = La Tène-Zeit.
þs. = þiðreks saga, Kapitelzahl nach Unger 1853.
U. B. = Urkundenbuch.
udW. = unter dem Wort.
Uhlenbeck Aind. EWb = Kurzgefaßtes Etymologisches Wörterbuch der altindischen Sprache. Amsterdam 1898—99.
Uhlenbeck Got. EWb. = Kurzgefaßtes Etymologisches Wörtb. d. gotischen Sprache. Ebenda 1900.
umbr. = umbrisch.
Unger = Unger-Khull, Steirischer Wortschatz. Graz 1903.
urgerm. = urgermanisch.
urkelt. = urkeltisch.
V. = Vers.
vb. = Verbum.
VdBAG. = Verhandlungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft.
Vkv. = Vølundar-Kviða.
vorgerm. = vorgermanisch.
Vsp. = Vǫluspá.
Vtjs. f. Soz. u. WG. = Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von St. Bauer, G. v. Below usw. Stuttgart 1903 ff.
vulglat. = vulgärlateinisch.
Vw.Z. = Völkerwanderungszeit.
W., w. = Westen, westlich.
Waitz DVG. = Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. Berlin 1880—96.
WaldeEWb. = Lateinisches Etymologisches Wörterbuch Heidelberg 1906.
westf. = westfälisch.
Wids. = Widsith.
Wiens Rechte u. Freiheiten, hrsg. v. Tomaschek, 1877—79. (Geschichtsquellen d. Stadt Wien, hrsg. v. Karl Weiß, I. Abt.)
wnord. = westnordisch.
Wright Biogr. Lit. = Thom. Wright, Biographia Britannica Literaria. I: Anglo-Saxon Period. Lond. 1842.
WrightEDD. = The English Dialect Dictionary. Oxford 1896—1905.
Wright-Wülker = Anglo-Saxon and Old English Vocabularies. 2d ed. London 1884.
W. R. u. F. = Wiens Rechte u. Freiheiten (s. d.).
ws. = westsächsisch (ags. Dialekt).
WuS. = Wörter u. Sachen. Kulturhistorische Zeitschrift für Sprach- und Sachforschung. Heidelberg 1909 ff.
WW. = Wright-Wülker.
Wz. = Wurzel.
Z. = Zeitschrift.
ZdVfVk. = Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Berlin 1891 ff.
Zeuß = Die Deutschen u. die Nachbarstämme.
ZfdA. = Zeitschrift für deutsches Altertum. Berlin 1841 ff.
ZfdPh. = Zeitschrift für deutsche Philologie. Halle 1868 ff.
ZfdR. = Zeitschr. für deutsches Recht. Leipzig, später Tübingen 1839—61.
ZfdWf. = Zeitschrift für deutsche Wortforschung, hrsg. v. Kluge. Straßburg 1901 f.
ZfEthn. = Zeitschrift für Ethnologie. Berlin 1869 ff.
ZffSpr. = Zeitschrift für französische Sprache u. Literatur. Oppeln 1883 ff.
ZfHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Erlangen, später Stuttgart 1858 ff.
ZfN. = Zeitschrift für Numismatik. Berlin 1874 ff.
ZfRG. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1861—87.

Verbesserungen.

Zum 1. Band.

S. 109 b Z. 10 v. u. lies »1541« statt »1546«.

S. 417 b Z. 18 v. u. lies »Schweden« statt »Schwaben«.

S. 424 b Z. 10 v. o. lies »(s. 'Flureinteilung' und 'Flurverfassung')« statt »(s. d.)«.

S. 428 a sollte die Überschrift »IV. Die Besiedelung von 800—1200« fett gedruckt sein.

Zum 2. Band.

S. 184 b Z. 12 v. u. lies »ganz schroff von dem Slavolettischen« statt »sowie das Slavolettische ganz schroff«.

S. 185 a Z. 12 v. o. lies »wollest« statt »wolltest«.

S. 185 a Z. 20 v. u. lies »*ūnus*« und »*ōen*« statt »*ûnus*« und »*oen*«.

S. 185 a Z. 7 f v. u. lies »*dīco dūco*« statt »dico duco«.

S. 185 a Z. 6 v. u. lies »*spons*« statt »*spontis*«.

S. 185 a Z. 2 v. u. lies »*spanan*« statt »*spannan*«.

S. 186 a Z. 10 v. o. lies »*taihun*« statt »*taihund*«.

S. 186 b Z. 15 v. u. lies »*nōbīs*« statt »*nobis*«.

S. 186 b Z. 14 v. u. lies »*vōbīs*« statt »*vobis*«, streiche »*deobus*« und lies »*deābus*« statt »*deabus*«.

S. 187 a Z. 20 v. u. lies »diese« und »Zeugnisse« statt »diesen« und »Zeugnissen«.

S. 187 b Z. 6 v. o. lies »*monēta*« statt »*moneta*«.

S. 187 b Z. 26 v. u. lies »*gastins*« statt »*gasteins*«.

S. 188 a Z. 22 und 25 v. o. lies »*aureus* statt »*aurius*«.

S. 188 a Z. 17 v. u. lies »*monēta*« statt »*moneta*«.

S. 188 a Z. 16 v. u. lies »*sōlārium*« statt »*solārium*«.

S. 189 a Z. 7 f v. o. lies »des voraufgehenden Jahrhunderts«.

S. 190 a unter der Literatur füge hinzu: Streitberg *Urgerm. Grammatik* 1896. Kaufmann *Deutsche Altertumskunde* 1913.

F.

Fabaria bei Plinius NH. 4, 97 lat. Name der Insel Burcana (Borkum); doch ist 18, 121 von mehreren *Fabariae* die Rede. Als Ursache der Benennung wird das Vorkommen einer wildwachsenden Bohne oder bohnenähnlichen Pflanze angegeben. Vgl. Baunonia.

Müllenhoff *DA.* 1, 443 f. Detlefsen *Die Entdeckung des germ. Nordens* 40 ff.

R. Much.

Fachwerk, aus (aufrechten) Ständern und Pfosten, (horizontalen) Riegeln, (schrägen) Streben und (liegenden) Schwellen hergestelltes Wandgerüst, dessen offene Fächer (Gefache) nachher mit Mauerwerk (Ziegeln schon bei den Langobarden) oder verputztem Flechtwerke ausgefüllt werden. Seltener treten als Ausfüllung auch hölzerne Bohlenstücke auf, dann gewiß oft verziert, wie auch das oben genannte Balkenwerk von alters her gern geschnitzt und sicher auch bemalt wurde. Das Fachwerk war schon den Römern bekannt.

Die Frankenburg bei Rinteln (9. Jh.) ergab bei der Aufgrabung zahlreiche Stücke gebrannten Lehms aus den Fachwerkfeldern der Kapellenwände mit den Abdrücken des Flechtwerkes; beweisend, daß auch dieses früh durch Feuer zerstörte fränkische Kastell, selbst die Kapelle (oberhalb des Bruchsteinsockels), Fachwerkwände mit verputzter Flechtwerkausfüllung besaß.

Stephani *Wohnbau* II 209. 279. P. Lehfeldt *Die Holzbaukunst.* Berlin 1880.

A. Haupt.

Faden. Natürliches Längenmaß entsprechend dem Abstand der beiden ausgestreckten Arme, demnach = Klafter. Auch als künstliches Maß stimmt der Faden in England (*fathom*), Holland (*vaam*), Schweden (*famn*), in Hamburg usw. mit der Klafter, bzw. in Bergwerken mit dem Lachter überein.

Auböck 88. Nelkenbrecher 1821, 168.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Fahnenlehen, eine Unterart des Fürstenlehns. § 1. Süden. Die weltlichen Fürstentümer wurden vom Kaiser durch eine Fahne (als Zeichen der Gerichtsbarkeit) verliehen, während die Belehnung mit den geistlichen Fürstentümern seit dem Wormser Konkordat durch das Szepter erfolgte (vorher durch Überreichung des Hirtenstabes oder von Ring und Stab). Die Zahl der F. war genau begrenzt (für Sachsen Sachsensp. III/62 § 2). Nicht jedes königliche Lehn, ja nicht einmal jede reichsunmittelbare Grafschaft war ein F. Der Grund der Abgrenzung ist bestritten.

Lit. bei R. Schröder *DRG.*5 412. Fehr *Fürst u. Graf im Sachsenspiegel,* Ber. der philol.-histor. Kl. der Sächs. Ges. d. Wiss. 58.

§ 2. Norden. F. waren im Norden das Lehen des Jarls und das Herzogslehen. Sie waren bald „Lehen auf Abrechnung", bald Lehen „gegen reinen Dienst", überwiegend wohl letztere. Ausnahmsweise waren sie erblich, so beim Orkneyjarl, meist nicht erblich. Die Übertragung des F.s hatte nach dem norwegischen Dienstmannenrecht (Hirðskrā cap. 16) in einer Thingversammlung zu erfolgen.: Der Lehnsmann soll auf einem Schemel vor des Königs Thron sitzen. Nachdem der König die Belehnungsformel verkündet, soll er den Lehnsmann bei der Hand fassen und ihn auf einen Thron neben den seinen setzen, sowie ihm Schwert und Fahne überreichen. Durch Annahme des Schwertes (*sværðtaka*) wird er des Königs Mann, durch Annahme der Fahne erhält er alle Rechte des Königs

am Lehnsobjekt. Zum Schluß schwört der Jarl oder Herzog den Lehnseid.

K. Lehmann.

Fahrnisverfolgung. § 1. Die Vorläufer der Klagen um Gut des deutschen MA. sind wie die allergermanischen Klagen im Strafrecht zu suchen. Sie gehen sämtlich auf die Diebstahlsverfolgung zurück. Die Art, wie sich aus dem Strafverfahren die Sachverfolgung ablöst, läßt sich gerade hier deutlich erkennen, so daß wir auf diesem Gebiete tiefere Blicke in den gemeingermanischen, ja indogermanischen Rechtszustand werfen können als anderwärts.

§ 2. Schon in der indogermanischen Vorzeit haben wir zu scheiden zwischen dem Vorgehen gegen den kundbaren und gegen den nicht kundbaren Diebstahl (röm. *furtum manifestum* und *nec manifestum*). Das erstere, bei dem der Dieb auf der Tat ergriffen und durch die Tat selbst überführt wird, ist zweifellos das ältere. Die zweite Form setzt bereits einen förmlichen Rechtsgang mit Beweisverfahren voraus; doch dürfte schon in urgermanischer Zeit eine Diebstahlsbezichtigung gegen den noch zu überführenden Täter zulässig gewesen sein. Sie ist nicht geeignet, sich zum reipersekutorischen Verfahren zu entwickeln. Sie führt bestenfalls, wenn der Dieb die Sache noch hat, und erst mittelbar, zu deren Wiedererlangung; niemals kann so die schon in dritter Hand befindliche Sache getroffen werden.

§ 3. Anders beim kundbaren Diebstahl. Hier lassen sich mehrere Stadien verfolgen:

1. die Ergreifung des Diebes und der Sache bei der Tat,
2. die Verfolgung und Ergreifung des Diebes und der Sache auf der Flucht,
3. die Nachsuchung nach der gestohlenen Sache und deren Ergreifung im Hause des Diebes,
4. die Ergreifung der Sache an drittem Ort (röm. *vindicare*, urspr. 'nehmen').

§ 4. Die kundbare Missetat, insbesondere der kundbare Diebstahl, wird von den Quellen als »handhafte Tat« bezeichnet (zuerst ags. *æt hæbbendre handa*; *fur, sit handhabbenda, sit non handhabbenda*). Sie liegt vor, wenn der Täter noch die Spur der Tat in der Hand trägt, der Totschläger die blutige Waffe, der Dieb die gestohlene Sache. Zur Geltendmachung dieses Tatbestandes ist jedoch dessen Verlautbarung erforderlich. Wer die Tat wahrnimmt, soll einen lauten Ruf erheben, das Gerüfte (ahd. *kihruoft*, mhd. *gerüfte*, mnd. *gerüchte*, fries. *skrichte*); wer dieses vernimmt, muß zur Hilfe herbeieilen. Damit ist die Tat kundbar, der Täter ipso jure friedlos; angesichts der Schreimannen kann der Ergriffene sofort getötet werden. Der Bestohlene nimmt sein Gut ohne weiteres an sich. Die spätere Entwicklung beseitigt das Tötungsrecht; der Täter wird gebunden, mit den Zeichen der Tat auf dem Rücken, vor Gericht, event. ein Notgericht geführt, das zur jähen Tat berufen wurde, und dort vom Verletzten mit den Schreimannen als Eidhelfern überführt. Antwort und Beweis bleibt auch jetzt dem Täter abgeschnitten, der Bestohlene erhält seine Sache ohne weiteres zurück.

§ 5. Als handhafter Täter gilt auch, wer *auf der Flucht der Tat* ergriffen wird. Hierzu ist erforderlich, daß die auf das Gerüfte herbeigeeilte Schar (bei den Franken *trustis*) die Spur des Diebes verfolgt (fränk. lat. *vestigium minare*, ags. *trod bedrifan*). So geht das Verfahren auf handhafter Tat in das Verfahren mit Spurfolge über, das sich auch gegen einen nicht handhaften Dieb kehren kann, nämlich dann, wenn es nicht gelingt, den Fliehenden einzuholen und zu ergreifen.

§ 6. Gelangt die Schar auf der Spur binnen drei Nächten an ein Haus, so kann der Bestohlene Haussuchung begehren (ahd. *hūssuocha*, *salisuochan*, anord. *rannsōkn*, aschwed., fries. *ransak*). Diese findet unter uraltem Formalismus statt, dem nicht nur indogermanische, sondern universalgeschichtliche Bedeutung zukommt. Weigert der Hausherr die Nachsuchung, so liegt darin Leugnung des Besitzes. Der Spurfolger mag jedoch trotzdem gewaltsam eindringen. Findet er die Sache dann nicht, so wird er bußfällig, findet er sie, so kann er sie an sich nehmen, und der

Hausherr ist als Dieb überführt. Ursprünglich dürfte das Gleiche für jeden Besitzer gegolten haben, bei dem die Sache, wenn auch nach freiwillig gestatteter oder ohne Haussuchung, auf der Spurfolge binnen drei Nächten vorgefunden wurde.

§ 7. In historischer Zeit ist jedoch bereits eine Milderung eingetreten. Man rechnet mit der Möglichkeit, daß der Hausherr oder Besitzer nicht der Täter ist, sondern aus dritter Hand die Sache erhalten hat. Deren Dieblichkeit zwar steht wie die Tatsache des Diebstahls oder Raubes infolge des Gerüftes und der Spurfolge unleugbar fest. Aber der Besitzer kann den Diebstahlsverdacht von sich abwälzen durch Benennung seines Vormannes, des Dritten (Dritthandverfahren, fränk.lat. *intertiatio*). Es kommt zum *Schub auf den Gewährsmann* (ahd. **vērēnto*, mnd. *warend*, *gewēre*, frz. *garant*; fränk. *fordro* = Vormann; mhd. *gewër*, *geschol*, *geschup*; ags. *getēama* von *tēam* = Zug; anord. *heimildarmaðr*, adän. *hemulsman*, *hiemmel*), auf die dritte Hand (fränk.lat. *mittere in tertiam manum*, aschwed. *lēpa til þriþia mans*). Mit andern Worten: das Verfahren gegen den Inhaber wandelt sich einstweilen in ein objektives Verfahren um. Die Sache ist dieblich; sie muß er herausgeben. Der persönliche Diebstahlsvorwurf wird suspendiert bis zu einem gerichtlichen Termin. Hier mag der Beklagte seinen Gewährsmann stellen und ihm die Sache mit dem darauf lastenden Diebstahlsvorwurf zur Verantwortung zuschieben.

§ 8. Damit war der Weg eröffnet für ein Verfahren, bei dem die Sachverfolgung noch weiter in den Vordergrund treten konnte. Wenn der, bei dem die Sache ergriffen wurde, nicht notwendig der Dieb zu sein brauchte, dann war es auch nicht nötig, an dem Erfordernis festzuhalten, daß gerade er auf Grund der Spur als der in erster Linie diebstahlsverdächtige erscheine. Es wird statthaft, die Sache auch dann, wenn die Spurfolge versagt, bei dem Besitzer zu ergreifen, zunächst vermutlich in solchen Fällen, in denen sie nur formell nicht in Ordnung war, also vielleicht längere Zeit als drei Tage beansprucht hatte. Die Tat ist auch jetzt auf Grund des Gerüftes kundbar (mhd. *schînbar*). Aber es fehlt an einer formellen Feststellung dieser Notorietät. Es fehlt auch an der formellen Identitätsfeststellung, da die Spurfolge außer Betracht bleibt. Darum muß der Kläger mit den Schreimannen als Eidhelfern den Beweis des Diebstahls und durch *manifesta signa*, in erster Linie durch die Marke (s. d.), den Identitätsnachweis noch erst erbringen. Darum darf er weiter die Sache noch nicht endgültig an sich nehmen, sondern er ergreift nur durch Handanlegung symbolisch Besitz von ihr (ahd. *anavangjan*, ags. *ætfōn*, *befōn*, altbair. *hantalōd*, mnd. *anevang*), indem er gleichzeitig durch einen Voreid (Gefährdeeid) sich zur Führung dieser Beweise erbietet und dem Beklagten Sicherheit gewährt, daß das Herausgabebegehren *ohne Gefährde* gestellt sei.

§ 9. So erwächst aus dem Spurfolgeverfahren das Anefangsverfahren, indem symbolische Besitzergreifung und Voreid an Stelle der Spurfolge treten. Die Handanlegung erfolgt in formeller Weise, bei Tieren regelmäßig am rechten Ohr, wo sich die Hausmarke befand. Im späteren Recht wird sie vielfach, wie auch das Gerüfte, vor Gericht wiederholt oder von des Richters Urlaub abhängig gemacht; nach nordischem Recht ist Herbeiruf von Nachbarn erforderlich. Auch beim Anefang kommt es zum Dritthandverfahren. Mit dem Zurücktreten der Spurfolge, die vielfach zu einem polizeilichen Ermittlungsverfahren umgestaltet wird, wird gerade er technisch so bezeichnet (fränk.lat. *intertiatio*).

§ 10. Dadurch, daß der Anefangskläger die Sache nicht alsbald endgültig zurückbekommt, ergibt sich ein Unterschied gegenüber dem Spurfolgeverfahren. Während der Spurfolger, der die Sache mit sich nimmt, geloben muß, sie zum gerichtlichen Termin vorzubringen, damit der Beklagte sie seinem Gewährsmann zuschieben kann, um von ihm Ersatz des etwaigen Kaufpreises zu erlangen, behält nach den südgermanischen Rechten der Anefangsbeklagte die Sache bis zum Termin und muß seinerseits, zT. unter Bürgenstellung, geloben (fränk.lat.

adramire), daß er Sache und Gewährsmann zum Termin vorbringen werde. Nach nordischen Rechten wird ein Sequester bestellt.

§ 11. Zum Gewährschaftszuge berechtigte ursprünglich nur kundbarer Erwerb (ags. *cūþ cēap*) vor Zeugen. Wurde der Verkäufer im Termin durch die Zeugen überführt oder blieb er trotz Ladung aus, so war er der Dieb des Klägers. Dieser erhielt die Sache vom Beklagten, der seinerseits einen Rückgriff auf den Verkäufer hatte. Konnte der Beklagte seinen Vormann nicht überführen, so war er der Dieb („Wo der Gewähre fehlt, fehlt nicht der Strick"). Zum Unschuldseide kam er nicht; vielmehr stand dem Kläger der Beweis zu, den er durch Helfereid mit den Nachbarn und durch die Merkmale der Sache führte. Mißlang dem Kläger dieser Beweis, so wurde er bußfällig, und der Beklagte blieb im Besitze.

§ 12. Ursprünglich dürfte nur einmaliger Gewährschaftszug die Regel gewesen sein; in historischer Zeit wird er entweder unbeschränkt zugelassen oder in verschiedener Weise (örtlich, zeitlich oder auf eine bestimmte Zahl von Gewähren) beschränkt.

§ 13. Ursprünglich dient der Gewährschaftszug nur zu der kriminellen Verteidigung und zur Überführung des Gewähren. Die Fälle, in denen er ein vorzeitiges Ende nahm (beschränkter Gewährenzug und Zug auf einen Toten) scheinen jedoch in fränkischer Zeit zu einer Verbesserung der Stellung des Beklagten geführt zu haben. Der Erwerber, der in solchen Fällen seinen Erwerb beweisen konnte, ohne den Gewährsmann stellen zu können, durfte vielfach die Sache behalten. Ferner geben einige Rechte, besonders das altenglische, jedem Erwerber, der öffentlichen Erwerb beweisen, aber seinen Gewährsmann nicht stellen konnte, also des Rückgriffs auf diesen darbte, eine Lösungseinrede, im MA. besonders beim Marktkauf. Er brauchte die Sache nur gegen Ersatz des Kaufpreises herauszugeben. Schließlich wird seit dem 10. Jh. allgemein die Einrede originären Erwerbes zugelassen (s. Eigentum § 9). Seitdem kommt also der Kläger erst zum Beweise, wenn der Beklagte sein Recht zur Sache nicht dartun kann.

§ 14. Zu dieser Entwicklung hat die Tatsache beigetragen, daß man im Laufe der Zeit von den ursprünglichen strengen Voraussetzungen des Anefangs abging. Man fragte nicht mehr, ob im einzelnen Falle das Gerüfte wirklich erhoben war, sondern praesumierte jeden Diebstahl als kundbar, außer wo es offenbar unmöglich war: so wurde bei über See oder von auswärts eingeführten Sachen im westgotischen und niederdeutschen Recht der Anefang ganz ausgeschlossen. Andererseits wurde das Gerüft auch bei sonstigem Abgang von Vieh (z. B. durch Verirren, durch Raubtiere) erhoben. So war der Anefang wohl von Anfang an bei verirrtem und dieblich behaltenem Vieh zulässig (s. Fund), und von hier aus ergab sich — insbesondere auch infolge des Gegensatzes zu dem Satze „*Hand wahre Hand*" (s. Besitz § 15 u. Eigentum § 5) — die Erstreckung auf alle verlorenen Sachen und überhaupt auf alle Fälle des Besitzverlustes wider Willen, einschließlich der durch Hausangehörige und Handwerker widerrechtlich veräußerten Sachen. So ist im MA. allgemein die *Entwerung* zum Klaggrund geworden. Die Klage ist jetzt *bürgerliche Klage*, die aber im Laufe des Rechtsganges immer noch den Charakter der *peinlichen* annehmen kann.

§ 15. Auch jetzt noch ist aber nicht etwa das Eigentum Klaggrund, sondern das im Gewerebruch (s. Besitz § 14) liegende kundbare Unrecht, das der Drittinhaber kraft der Offensivwirkung der früheren Gewere gegen sich gelten lassen muß. Hatte also der Eigentümer die Sache verliehen und sie wird dem Entleiher gestohlen, so hat nur dieser die Klage.

§ 16. Im deutschen MA. tritt neben den Anefang eine zweite *Klage um Gut*, die sich von ihm nur dadurch unterscheidet, daß sie ohne Anschlagen der Sache erhoben wird, daher *schlichte Klage* genannt. Sie wird auch bei freiwilliger Weggabe der Sache zulässig, geht aber dann nicht gegen den Dritterwerber (s. Besitz u. Eigentum).

§ 17. Eine Sonderstellung als Beklagte

und Gewährsleute bei der Klage um Gut nahmen kraft gemeinen Judenrechts, das auf Königsprivilegien und weiter auf das nachtalmudische Recht zurückgeht, die Juden ein. Sie brauchten eine von ihnen erkaufte oder zu Pfande genommene gestohlene Sache stets nur gegen Ersatz des darauf Gegebenen herauszugeben, wobei sie ihr Nichtwissen von der Dieblichkeit und die Höhe des Ersatzanspruches auf ihren Eid nehmen durften.

Brunner *DRG.* II 481 ff. 495 ff.; *Grundz. d. DRG.*[5] 24. 82 f. 178 ff. 195 f. 204 ff. Estlander *Undersökning om klander å lösöre* (1900). Herb. Meyer *Entwerung u. Eigentum* (1902); *Das Publizitätsprinzip* (1909); Festschr. Otto Gierke (1911) 992 ff. Alfr. Schultze Festg. f. F. Dahn I (1905) 1 ff.; Festschr. Otto Gierke (1911) 759 ff. Karl Rauch *Spurfolge u. Anefang* (1908); *Gewährschaftsverhältnis u. Erbgang*, Festschr. f. Zeumer (1910) 529 ff. Rabel *Haftung des Verkäufers* I (1902) 166 ff. v. Amira PGrundr. II 2, §§ 64, 87; *Zweck u. Mittel d. germ. RG.* (1876) 54 f. Schröder *DRG.*[5] 90. 385 ff. 728 ff. Pollock & Maitland *Hist. of Engl. law* II (1898) 153 ff. Leist *Altarisches Jus Civile* I (1892) 401 ff. II (1896) 237 ff. Mitteis *Röm. Privatr.* I (1908) 80 ff. 87 ff. Wlassak SZfRG. (R.) 31 (1910) 202[1]. Grimm *DRA.*[4] II 126 ff. 197 ff. Schrader *Reallex.* 137 ff. 170 ff. 227 f. Hirt *Indogm.* II 530. 745 f. Gierke *DPrivR.* II 553 ff. Herbert Meyer.

Falchovarii nennt die Notitia dignitatum neben Tubantes, Mattiaci und Bucinobantes unter römischen Hilfsvölkern. Ihr Name verhält sich zu *Falaha*, *Falhon* und *Ost-*, *Westfalhi* so wie *Chattuarii*, *Baioarii*, *Boructuarii* zu *Chatti*, *Boii*, *Bructeri*. (S. Kossinna PBBeitr. 20, 299 ff., R. Much ZfdA. 40, 295 ff.) Bremer *Ethn.* 158 (892) bringt die F. mit dem Namen der holländischen Landschaft *Feluwe* in Beziehung, dessen älteste Belege aber im Gegensatz zu *Betuwe*, *Batua* bereits *e* zeigen und eher für die Römerzeit ein Volk der **Felavi* erschließen lassen. Vgl. van den Bergk *Verdeeling van Nederland in het Romeinsche tijdvak* 24. Über die Falen s. Cherusci § 3 und Sachsen § 5. R. Much.

Falkenbeize. A. Ursprung. § 1. Federwild (und kleinere Haartiere) mit abgerichteten Stoßvögeln zu erlegen ist eine Jagdweise, deren Anfänge bei den Germanen nicht in der Urzeit zu suchen sind. Der rein materielle Ertrag der Vogelbeize war ja immer gering und fiel wirtschaftlich so wenig ins Gewicht, daß sie in den waldreichen, für diese Jagd an und für sich nicht besonders geeigneten Gebieten Europas vorwiegend aus sportlichem Interesse betrieben sein muß: die Tatsache ihrer Existenz setzt eine hochentwickelte Weidmannskunst voraus und verbietet demnach, ihr Alter zu weit hinaufzurücken.

§ 2. Die Richtigkeit dieser Erwägung allgemeiner Art bestätigen die schriftlichen Quellen. Caesar, der sich ja recht ausführlich über die Jagd bei den Germanen äußert, Plinius und Tacitus erwähnen die Beize nicht; erst in der Lex Sal. finden wir das frühste, unzweideutige Zeugnis: sie muß also äußerstenfalls innerhalb des Zeitraumes von ungefähr 100 bis 500 bei den Germanen Eingang gefunden haben. Ob diese nun die neue Kunst erfunden und andere Völker gelehrt oder ihrerseits selbst erborgt haben, ist eine alte Streitfrage.

§ 3. Ein Erbe aus dem klassischen Altertum kann sie nicht sein; denn die Griechen und Römer der alten Zeit bedienten sich ihrer nicht. Die Hinweise, die man bei einzelnen Autoren hat finden wollen, beziehen sich wohl, soweit sie überhaupt ernstlich in Betracht kommen, auf eine eigentümliche Art der Vogeljagd, die auch in einer Gegend Thrakiens üblich war (Aristoteles Hist. anim. IX 36, 4), und von der wir zugleich auf Grund eines Berichtes bei Oppian Ἰξευτικά III 5 eine genauere Vorstellung gewinnen: sie beruhte auf der Erfahrung, daß kleinere Vögel, durch das plötzliche Erscheinen von Habichten und Falken erschreckt, wie betäubt zur Erde niedersinken oder festgebannt auf dem Zweige sitzenbleiben, so daß man sich ihrer leicht bemächtigen kann. Die Raubvögel wirkten entweder, für sich selbst jagend, vollkommen zufällig mit dem Menschen zusammen (Aristoteles) oder in seinem Dienste: dann aber lediglich unter einen Busch gelegt (Oppian), d. h. an einen Busch oder Baum gefesselt.

§ 4. Als erster zuverlässiger Gewährsmann hat bisher in der neuesten Forschung

fälschlicherweise Julius Firmicus Maternus gegolten: die beiden Stellen Mathes. V 7, 2 u. 8, 2 (Archiv f. lat. Lexik. 4, 324), auf Grund deren man den Römern für die Zeit um 340 Kenntnis der Zähmung von Raubvögeln für Jagdzwecke hat zuschreiben wollen, erweisen sich (nach freundl. Mitteilung von Prof. Skutsch) als Humanistenfälschungen des ausgehenden 15. Jh.s.

§ 5. Unsere unanfechtbaren Belege führen uns zunächst nach Gallien. Paulinus v. Pella (in Mazedonien), der seine Jugend in Bordeaux während der letzten Dezennien des 4. Jh.s verlebte, berichtet in seiner Selbstbiographie Eucharisticos V. 143 ff. (Brandes Corp. script. eccl. lat. 16, 297): ihm sei in jener Periode seines Lebens neben einem schönen Pferde mit herrlichem Brustschmuck, einem schlanken Reitknecht und schnellen Hunde auch ein 'speciosus accipiter', womit in dem ganzen Zusammenhange nur ein Jagdvogel gemeint sein kann, als begehrenswerter Besitz erschienen (vgl. Brandes im Archiv f. lat. Lexik. 4, 441 u. in Westermanns Monatsh. 61, 281). Ungefähr ein Jh. später erwähnt Apollinaris Sidonius, Bischof v. Clermont, in Briefen, die aus der Zeit seines Episkopats (also nach etwa 470) stammen, die Falkenbeize ebenfalls als Sport vornehmer Gallo-Romanen. Epist. III 3, 2 bittet er seinen Schwager Ecdicius nach Clermont zurückzukehren, wo er die ersten Freuden seiner Jugend genossen habe: omitto quod hic primum tibi pila pyrgus, accipiter canis, equus arcus ludo fuere (MG. Auct. antiqu. VIII 41, 12 f.). Von einem gewissen Vectius schreibt er IV 9, 2, daß dieser 'inlustris vir', ein Vorbild in jeder Art der Lebensführung, 'in equis, canibus, accipitribus instituendis, spectandis, circumferendis nulli secundus' sei (aaO. 61, 4 f.). Um diese Zeit hatten germanische Völkerschaften bereits den größten Teil von Gallien überflutet; und als im Jahre 506 auf der Synode zu Agde (nahe an der Küste des mittell. Meeres in der Provinz Languedoc) verordnet wurde, daß Geistliche weder Jaghunde noch Falken halten sollten (c. 55, Mansi Conc. 8, 334), war das Land vollkommen in ihren Händen.

§ 6. Aber die Priorität der Überlieferung ist nur zufällig. Trotzdem die Gallier und Kelten überhaupt auf andern Gebieten der Jagd (s. d.) vorbildlich wirkten, waren auf diesem nicht sie, wie V. Hehn wollte, sondern die Germanen Lehrmeister wenigstens der nichtslav. Völker des Abendlandes. Für die Walliser, also Kelten, die germ. Einflüssen weniger stark ausgesetzt waren, ist die Pflege der Falkenbeize erst seit dem 10. Jh. bezeugt; ihre Worte für Habicht, akymr. *hebauc* (wie auch air. *sebac*), und Falke, akymr. *gwalch*, sind ags. Lehnwörter. Zudem finden sich in den roman. Sprachen keine sachlich hierher gehörigen Ausdrücke, die als ursprünglich keltisch anzusprechen wären. Vielmehr sind die alten Termini für die Hauptarten der Beizvögel (s. d.), abgesehen von der Bezeichnung für den Habicht, germ. Herkunft; da diese Raubvögel überall in Europa heimisch sind, kann das geliehene Wortmaterial nur zugleich mit der Beize herübergenommen sein.

§ 7. Folgende Tatsachen helfen, die Zeit ihrer Entstehung innerhalb der § 2 gezogenen Grenzen genauer festzulegen. Im Süden Galliens war sie am Schlusse des 4. Jh.s beliebt (§ 5). Ungefähr um dieselbe Zeit auch bei den Römern; zwar besitzen wir kein ausdrückliches Zeugnis, aber angesichts der Geschichte des mlat. *falco* 'Falke' ist schon die einfache Verwendung dieses Wortes im Vergilkommentar des Servius ein vollgültiger Beweis. Die Übertragung nach Gallien vollzog sich im grenznachbarlichen Verkehr und wurde begünstigt durch die kleineren Invasionen der Franken und Alemannen, die der definitiven Okkupation durch germ. Stämme vorausgingen. Nach Italien brachten sie wohl die zahlreichen, im röm. Heeresdienst verwandten Germanen. Da man für den Verbreitungsprozeß einen nicht zu geringen Zeitraum in Abzug bringen darf, muß der Ursprung der Falkenjagd bei den Germanen im 2. oder 3. Jh. n. Chr. liegen.

§ 8. Ihr Einfluß beschränkte sich aber auf den Westen Europas. Wie die Sprache erweist, wurde der slav. (und auch griech.) Welt die Kenntnis der Beize durch innerasiat. Völker-

schaften, die sie seit den frühsten Zeiten betrieben zu haben scheinen, vermittelt. Ob im letzten Grunde auch die Germanen von ihnen die erste Anregung empfingen, ist eine Frage, die am besten offen bleibt: ein fester Anhaltspunkt ist vorläufig nicht gefunden.

Grimm *GdSpr.* c. 4. Hehn[7] 368 ff. Baist ZfdA. 27, 50 ff. v. Dombrowski *Allgem. Enzyklopädie d. Forst- u. Jagdwissensch.* 1, 513 ff. Schrader *Reallex.* 210 ff.

B. Deutschland. § 9. In Deutschland hatte die Falkenbeize im 6. Jh., bei einigen Stämmen unzweifelhaft, schon einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht. Über die einzelnen Phasen der Entwicklung, die allerdings erst im 12. und 13. Jh. auf ihrem Höhepunkte anlangte, sind wir nicht genügend unterrichtet. Die Volksrechte enthalten über Verletzung und Diebstahl der Beizvögel eine Reihe von Bestimmungen, die in detaillierter Weise die verhältnismäßig beträchtlichen Bußansätze nach den Merkmalen des Vergehens und dem Werte des Tieres differenzieren. Welcher Schätzung solch ein gezähmter Vogel sich erfreute, beweist jener Zug der sächsischen Stammessage, den wir bei Widukind von Corvey Res gest. Sax. I 10 (MGS. 3, 422) erhalten finden: ein Thüringer habe, um seinen Habicht zurückzuerhalten, die Seinen an die Sachsen verraten. In merovingischer Zeit waren Gewandnadeln in Form von Jagdvögeln sehr beliebte Schmuckstücke (Lindenschmit DA. Tafel 23).

§ 10. Wenn die Quellen der Jagdlust der fränkischen und deutschen Könige gedenken, heben sie auch fast regelmäßig ihre Vorliebe für die Beize hervor. Der Adel und namentlich die vornehme Jugend pflegten sie mit Leidenschaftlichkeit (s. Jagd); ebenso, wie es scheint, die Geistlichen trotz Verbotes; Thietmar von Merseburg Chronicon VI 59 (MGS. 3, 834). Besonderen Reiz erhielt der Sport durch die Teilnahme der Frauen, die schon für frühe Zeit feststeht: in einem reich ausgestatteten, der meroving. Periode angehörenden Frauengrabe in Rheinhessen fand sich das Gerippe eines Sperbers.

§ 11. Die Beizvögel wurden meist jung dem Neste entnommen, Ed. Roth. c. 320 (MGL. Fol. 4, 74). — Das Recht unbedingt freien Fanges, das ursprünglich jeder Markgenosse besaß, blieb, als sich zT. ein Privateigentum am Walde entwickelt hatte, bewahrt, Lex Baiuw. c. 22, 11 (MGL. Fol. 3, 334), oder erfuhr nur kleine Einschränkungen wie die des Ed. Roth. c. 320: Nam si dominus selvae supervenerit, tollat acceptoris, et amplius culpa adversus eum non requirat. Straffällig wurde jemand nach langob. Rechte lediglich dann, wenn er Vögel von einem Baum nahm, den der Besitzer durch Einschneiden einer Marke beschlagnahmt hatte, Ed. Roth. c. 321. Für die königlichen Forsten galt selbstverständlich strenges Verbot, Ed. Roth. c. 320 (vgl. auch Capit. de villis c. 36, MGL. Capit. I 86).

§ 12. Zähmung und Pflege der Tiere lagen an den Höfen der Fürsten in der Hand der Falkner, Ministerialen, die sich einer bevorzugten Stellung erfreuten. Einzelheiten über die Methode der Abrichtung fehlen. Die größeren Beizvögel (s. d.), Habichte und Falken, wurden mit Vorliebe auf Reiher, Kraniche, wilde Gänse und Enten abgetragen. Nach der Dressur schied man zwischen *kranuhari* (*-habuh*), *gans-* und *anut-habuh*, die in der gegebenen Reihenfolge abwärts gewertet wurden, Lex Baiuw. c. 21, 1—3 (MGL. Fol. 3, 331). Kleineres Federwild wurde mit Sperbern gefangen, die in der Lex Baiuw. c. 21, 4 dem Entenhabicht gleichgeschätzt werden. Tötung eines Vogels, der [wohl] die [erste] Mauser [in der Gefangenschaft] hinter sich hatte, mußte mit der doppelten Strafsumme gebüßt werden, Lex Rib. c. 36, 11 (MGL. Fol. 5, 232). — Der Jäger ritt auf die Beize, begleitet von dem *habuh-hunt*, der das Wild aufscheuchen mußte, Lex Baiuw. c. 20, 6 (MGL. Fol. 3, 330).

Lindenschmit aaO. 452 ff., 132. Schwappach *Forst- u. Jagdgeschichte Deutschlands* 67 f., 70 ff. v. Dombrowski 1, 515 f. Begiebing *Die Jagd im Leben der sal. Kaiser* 24 f.

C. Altengland. § 13. Wie auf dem Kontinent erfreute sich die Falkenbeize auch in Altengland großer Beliebtheit bei den Königen (zB. Æðelbald v. Mer-

cien, Æðelberht II. v. Kent, Eadmund v. Ostanglien, Ælfred d. Großen und Æðelstan), dem Adel und auch der Geistlichkeit, der sie natürlich wie die Jagd überhaupt untersagt war. Eadward d. Bekenner führte den Falken im Siegel. In der Halle seines Herren weilend, erhöhte ein *gōd hafoc* die äußere Pracht der Feste, Beow. V. 2263 f. — Welch wichtiges Amt der Falkner, *hafocere*, an den ags. Höfen bekleidete, beweist der Umstand, daß König Ælfred sich selbst der Mühe unterzog, seine 'falconarios et accipitrarios' zu unterrichten, Asser De reb. gest. Æ. c. 76,5 f. (ed. Stevenson 59).

§ 14. Die ags. Quellen gewähren wertvollen Einblick in die Art der Behandlung der Jagdvögel. Der *fuglere* in Ælfrics Colloquium, der die Falknerei neben jeder Art des Vogelfangs selbständig für sich betreibt, pflegt, wie er berichtet, sich im Herbste junge Habichte zu verschaffen. Nachdem er sie gezähmt und zur Jagd verwendet hat, läßt er sie — anders als sonst vielfach verfahren werde — im Frühling wieder fliegen, um die gefräßigen Tiere nicht nutzlos den Sommer über [während der Mauser] füttern zu müssen (Wright-Wülker 95 f.). Der äußere Apparat, dessen man sich bei der Abrichtung und Jagd bediente, war sicher noch einfach. Bestandteile desselben bildeten die Wurfriemen (ags. *wyrpel*, mhd. *würfel*; vgl. dazu das Übersetzungslehnwort [?] afrz. pl. *ges*, me. *ges*, ne. *jess*), Lederstreifen, die an den Füßen des Vogels befestigt waren und gewiß ungefähr die Form der *iacti* hatten, die Kaiser Friedrich II. in seinem Buche 'De arte venandi cum avibus' beschreibt (Schultz, Höf. Leben I² 476, 482); mit ihnen wurde der Falke auf der Beize in die Luft geworfen, und zugleich dienten sie natürlich als Fesseln. Vielleicht kannte man auch schon den Gebrauch der Falkenhaube, deren Erfindung Kaiser Friedrich allerdings den Arabern zuschreibt. Durch Hungerkuren wurde das Tier gefügig gemacht; 'D. Menschen Geschicke' V. 85—92 (Bibliothek d. ags. Poesie III 151):

Sum sceal wildne fugel wloncne ātemian,
heafoc on honda, oþþæt sēo heoroswealwe
wynsum weorþeð; dēþ hē wyrplas on,
fēdeþ swā on feterum fiþrum dealne,
lepeþ lyftswiftne lȳtlum gieflum,
oþþæt sē wælisca wædum ond dædum
his ætgiefan ēaðmōd weorþeð
ond tō hagostealdes honda gelæred.

'Mancher wird den wilden Vogel, den stolzen, zähmen, den Falken auf der Hand, bis die blutgierige Schwalbe zutraulich wird; er legt die Wurfriemen an, füttert so in Fesseln den flügelstolzen, erschlafft den luftschnellen durch kleine Bissen, bis der Welsche [der Fremdling, der Wanderfalk] durch Kleidung [Wurfriemen und (?) Kappe] und Behandlung seinem Nahrungsspender willfährig wird und an des Dienstmannen [Falkners] Hand gewöhnt.'

§ 15. Um die Mitte des 8. Jh.s war die Falknerei in Deutschland offenbar höher entwickelt als in England: Bonifacius sandte Æðelbald v. Mercien unter anderen Geschenken einen Habicht und zwei Falken (MG. Epist. III 337, 12—14) und wurde einige Jahre später von Æðelbald II. v. Kent gebeten um 'duos falcones, quorum ars et artis audatia sit: grues velle libenter captando arripere et arripiendo consternere solo'. Der Grund war sicherlich Seltenheit von Raubvögeln, tüchtig zur Jagd auf größeres Federwild: Æðelberht bezeugt in seinem Briefe (aaO. 392, 29—36) diese Tatsache ausdrücklich für Kent; König Æðelstan bedang sich gewiß deswegen von den Beherrschern des gebirgigen Nordwales einen jährlichen Tribut von Jagdvögeln aus, Will. of Malmesbury, Gesta reg. II 134 (ed. Stubbs I 148); und heutzutage ist der Hühnerhabicht in England fast verschwunden.

§ 16. Die Beize, der man besonders im Herbst und Winter (namentlich im Oktober) oblag, veranschaulicht das Oktoberbild eines lat.-ags. Kalenders in Hs. Cott. Tib. B V¹ fol. 7 b, 11. Jh. (s. Abb. 1): ein ags. Edelmann reitet, einen Jagdfalken auf der behandschuhten Faust (vgl. Cott. Denkspr. V. 17 f., Bibl. d. ags. Poesie I 339), an einem Gewässer entlang; sein Falkonier hält in der Linken den Falknerstab, mit dem er an das Buschwerk oder Röhricht schlägt, um die Enten und den Kranich (oder Reiher) emporzu-

Abb. 1. Falkenbeize in Altengland. (Hs. Cott. Tib. B V¹, fol. 7b, 11. Jh., Brit. Mus.; Originalphotographie).

scheuchen, und ist im Begriff, den auf seiner rechten Hand sitzenden, großen Beizvogel, der schon die Flügel ausgebreitet hat, auf das auffliegende Wild zu werfen.

Thrupp *The Anglo-Saxon Home* 373 ff. v. Dombrowski 1, 516. Liebermann *Pseudo-Cnuts Const. de foresta* 14 u. 16. Derselbe *Gesetze d. Ags.* II 2 unter 'Jagd' 1a u. 12. Strutt-Cox *Sports and Pastimes of the People of England* 21 ff. Pfändler *Vergnügungen d. Ags.*, Angl. 29, 489 ff. Swaen Engl. Stud. 37, 195 ff. Tupper *The Riddles of the Exeter Book* 110. — Vgl. f. den ganzen Artikel auch Beizvögel u. dazu Handel (nord.), D.

Fritz Roeder.

Falkenhof in Rheine, Königshof, unter Ludwig d. Frommen als Reichsgut erwähnt. Stelle des heutigen Rathauses (alten Adelshauses), in dessen Garten ich 1905 karoling. Scherben fand. Die Thiemauer-Straße, an der es liegt, führt mit wenigen hundert Schritten zur alten Emsfurt hinab. Der F. bestimmt die Stelle des Emsübergangs der Straße Xanten-Bremen für karolingische und wohl auch zurück für römische Zeit (Germanicus, Caecina i. J. 15 n. Chr.).

Schuchhardt.

Fallsucht. Die Epilepsie war auch bei den alten Germanen eine verbreitete, Grauen erregende Krankheit; keine Erkrankung wird z. B. so häufig in den altnord. Heiligenlegenden und den isländischen Bischofssagen erwähnt. Die Benennungen sind: ahd. *fallandiu suht*, ags. *fielle-sēocnes*, *fielle-wærc*, auch *brǣc-sēocnes*, *brǣc-coðu* (plötzliches Zusammenbrechen), anorw. *brotfall*, aschw. *brutfall*, adän. *brottfælling* (von *brot* 'Zuckung', auch *falla i brot*), *niðrfallssōtt*, mhd. *daz vallende*, mnd. *dat vallende ovel*, *de vallende sūke*. Das Unheimliche der Krankheit kommt auch in den zahlreichen Segenssprüchen gegen die Fallsucht zum Ausdruck; später wurde St. Valentin Krankheitspatron (*sant Velten plage*, *sant Valtinsz plage*, *San' Veltins Siechtag*).

M. Heyne *Hausaltert.* III 125 ff. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 703 f. Grön *Altnord. Heilk.* Janus 1908 (S.-A. 115 ff.). J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* III 36. 37 f. Sudhoff.

Falsche Münze, Falschmünzer. § 1. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch sind alle Münzen falsch, welche die Sicherheit des Geldverkehrs dadurch bedrohen, daß sie durch ihr trügerisches Äußere über den Mangel an vorgegebenen Münzstoff (s. d.) hinwegtäuschen.

§ 2. Der juristische Begriff der Falschmünzerei ist teilweise ein anderer, da er vom Begriff der Münzberechtigung ausgeht. Eine münzberechtigte Person oder Körperschaft, welche geringhältige Münzen unter eigenem oder selbst fremdem Gepräge ausgibt, kann dadurch eine rechtswidrige, ja selbst strafbare Handlung, niemals jedoch das Verbrechen der Münzfälschung begehen (s. Beischläge). Umgekehrt begründet die Herstellung von Münzen im Namen jemandes, der nicht münzberechtigt ist, das zu allen Zeiten

stark bestrafte Verbrechen der Münzfälschung sogar dann, wenn die Stücke probehältig oder selbst mit besserem Gehalt als die nachgemachten Münzen hergestellt wurden.

§ 3. Von falschen Münzen sind die unechten Münzen zu unterscheiden. Sie sind ebenfalls Nachahmungen durch jemand, der keine Münzberechtigung hat, bedrohen jedoch nicht den allgemeinen Geldverkehr, sondern nur den Beutel des Münzsammlers, begründen also, wenn ein Verbrechen unterläuft, nicht Münzfälschung sondern strafbaren Betrug. Mit andern Worten, unechte Münzen sind unerlaubte Nachahmungen von Stücken, die meist schon längst aus dem Verkehr geschwunden sind, um aus dem über den inneren Wert des Urstückes hinausgehenden Liebhaberpreis Gewinn zu ziehen.

v. Luschin *Münzk.* 122 ff., § 16.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Fälschung. § 1. Entsprechend den allgemeinen Verhältnissen der Zeit kommt die F. vor als solche von Maß und Gewicht, Waren, Münzen und Urkunden.

§ 2. Mit 3 Mark ist nach norwegischem Recht das betrügerische Verkaufen von gefälschten Waren, von „Betrug" (*fox oc flærð*), das *fār* zu büßen, wenn der Fehler nicht von außen zu sehen war, wobei die Frage, ob eine Fälschung vorliegt, von Schätzungsleuten entschieden wurde; ebenso im schwedischen Recht. Zahlreiche Strafbestimmungen enthalten die dänischen Stadtrechte und Kapitularien des fränkischen Reiches. Das isländische Recht straft in schwereren Fällen des Falschmessens sogar mit Friedlosigkeit.

§ 3. Die Münzfälschung ist erst der nachgermanischen Periode bekannt und erscheint hier als ein Verbrechen, das sich nicht nur gegen den Betrogenen, sondern auch gegen den in seinem Münzrecht verletzten König richtet. Neben einigen Bestimmungen in skandinavischen Gesetzen sind es die fränkischen, langobardischen und angelsächsischen, die sich mit dem Falschmünzen (ags. *fals wyrcan*) und der *falsa moneta* beschäftigen. Bei den Angelsachsen wird dem *falsator monetae* die Hand abgehauen und über der Münzstätte aufgenagelt (s. spiegelnde Strafen). Vgl. auch Art. 'Falschmünzer'.

§ 4. Die Urkundenfälschung kennen bereits das norwegische, fränkische und angelsächsische Recht, ferner das langobardische und burgundische. Im norwegischen Recht steht die Fälschung königlicher Urkunden (*falsa steðia eða insigli konongs*), während die übrigen Rechte an alle Arten der Urkunde denken und durch Zusammenstellung dieses Delikts mit dem der falschen Zeugnisabgabe den Hauptfall der Urkundenfälschung in die Erscheinung bringen.

Brandt *Retshistorie* II 112 f. Brunner II 589. Matzen *Strafferet* 140 f. Merker *Strafr. d. Gragas* 84. Osenbrüggen *Alem. Strafr.* 328 ff. Wilda 934 ff.

v. Schwerin.

Familie. § 1. Wo das lateinische Wort *familia* in den älteren germanischen Rechtsquellen gebraucht wird, bezeichnet es regelmäßig die Hausgemeinschaft. Und auch wenn später die Gesamtheit der abhängigen Leute irgend eines Mächtigen als dessen *familia* bezeichnet wird, handelt es sich allein um eine Erweiterung, nicht um eine prinzipielle Veränderung des ursprünglichen Begriffs. Das deutsche Wort dafür ist ahd. *hīwiski* (n.) *hīwiska* (f.), ags. *hīwisce* (f.), *hīred*, *hīrd* (m.), *hīwræden* (f.), aostnord. *hiskæpr* (m.), awestnord. *hȳski* (n.), die zur Familie Gehörigen heißen ahd. *hīwon*, *hīon*, ags. *hīwan*, anord. *hiōn*, *hiūn*, ein Wort, das auch die Ehegatten bedeutet (s. u. Eheschließung) und wohl, ebenso wie Heim, auf ein „Hauswesen" bedeutendes Stammwort zurückgeht.

§ 2. Die Familie, die Gesamtheit der in einem Hauswesen Vereinigten, ist ein herrschaftlicher, kein genossenschaftlicher Verband. Aber die Herrschaft des Hausherrn ergreift nicht alle in gleicher Weise. Für die unfreien Knechte und Mägde ist sie rein sachenrechtliche Herrschaft, Gewere. Dagegen kann man von einer eigentlichen Herrschaft nicht sprechen gegenüber solchen freien Hausgenossen, die jederzeit aus dem Hauswesen ausscheiden können, wie das freie Gesinde, die freie Kebse, der Gast. Gewiß müssen auch sie sich in die Hausordnung fügen;

auch haftet der Hausherr sowohl nach deutschem wie nach nordischem Recht für ihre Delikte. Aber von einer wirklichen familienrechtlichen Gewalt über ihre Person oder ihr Vermögen ist nicht die Rede. Einer solchen familienrechtlichen Gewalt unterstehen allein die Ehefrau, die Kinder und die wegen Jugend oder weiblichen Geschlechts gewaltbedürftigen nächsten Verwandten, die des Vaters darben, die Mündel im engeren Sinne. Sie sind — das gilt in der älteren Zeit auch für die Mündel — dauernde Mitglieder der Hausgemeinschaft, ohne das Recht, einseitig aus ihr auszuscheiden.

§ 3. Die westgermanische Bezeichnung für diese familienrechtliche Gewalt über Ehefrau, Kinder und Mündel ist „Munt“ (ahd. *munt* (f.), as. ags. *mund*, fries. *mond*, latinis. *mundium*), ein Wort, das, mit lat. *manus* stammverwandt, zunächst „Hand“, dann die durch die Hand symbolisierte Gewalt bedeutet. Diese Deutung wird einerseits durch den völlig entsprechenden Sprachgebrauch von *manus* im altrömischen Recht, andererseits durch die Umbildungen *mainbour*, *manovaldo*, die die Worte *muntboro*, *mundoaldus* im Altfranzösischen bez. Italienischen erfahren haben, bestätigt. Dagegen ist die von Osthoff vorgeschlagene Ableitung von got. *mundōn* „betrachten“ abzulehnen. Als Träger dieser Munt heißt der Hausherr ahd. *muntporo*, *muntboro*, *foramunto*, *munt* (m.), fries. *mond* (m.), ags. *mundbora*, latinis. *mundoaldus* (v. *muntwalt*).

§ 4. Trotz der von Waitz geäußerten Bedenken darf man wohl der Ansicht Heuslers beipflichten, daß diese Munt in der ältesten Zeit ebenso wie die römische *manus* ein lediglich im Interesse des Muntherrn bestehendes reines Gewaltverhältnis war und für die verschiedenen, der Munt unterworfenen Personen einen einheitlichen Charakter trug. Ein Gegengewicht gegen rücksichtslose Ausübung der Munt bildete der Schutz, den die Sippe den ihr zugehörigen Familiengliedern zuteil werden ließ, und den man meist als Obervormundschaft zu bezeichnen pflegt, obwohl er in den Quellen nie Munt heißt und von der Munt grundverschieden ist. In unseren ältesten Quellen jedenfalls ist die Munt kein reines Gewaltverhältnis mehr, sondern in hohem Grade beherrscht von der Idee des Schutzes. Und wenn auch in den westgermanischen Rechtsquellen der einheitliche Name Munt sich erhalten hat, so ist doch diese Munt verschieden für die Frau, die Kinder und die Mündel; ehemännliche Gewalt, väterliche Gewalt und Vormundschaft sind zu drei verschiedenen Rechtsinstituten geworden. Das Wort Munt aber hat zugleich eine erweiterte Bedeutung erhalten und wird auch zur Bezeichnung von Schutzverhältnissen verwendet, die, wie der Königsschutz oder die Schutzgewalt des Herrn über seine Freigelassenen und Hörigen nicht in der Familie ihren Ursprung haben.

§ 5. Dem skandinavischen Norden ist die Bezeichnung Munt nicht mehr bekannt (ein Rest derselben findet sich in der nordischen Bezeichnung des Brautpreises *mundr*, s. u. Eheschließung § 18), und auch sonst fehlt eine einheitliche Benennung. Immerhin ist der einheitliche Ursprung von ehemännlicher, väterlicher und vormundschaftlicher Gewalt aus einem Rechtsinstitut auch hier unverkennbar.

§ 6. Der gemeinsame Ursprung der drei aus der Munt hervorgegangenen Rechtsinstitute, der ehemännlichen Gewalt, der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft zeigt sich in den germanischen Rechten in der durchaus ähnlichen Gestaltung. Überall absorbiert der Gewalthaber nach außen die Sphäre des Gewaltunterworfenen, steht für seine Delikte ein, bezieht seine Bußen, führt seine Aktiv- und Passivprozesse als eigene Prozesse. Überall ist wenigstens im Anfang eine ausgedehnte Gewalt über die Person vorhanden. Schon früh aber ist diese Gewalt für die Vormundschaft abgeschwächt, auch die Hausgemeinschaft für sie vielfach gelöst, während die Frau zwar in der Hausgemeinschaft, aber nicht mehr nur als dienendes Glied, sondern mit eigenem Wirkungskreis bleibt.

§ 7. Die vermögensrechtlichen Beziehungen gingen aus von der Einheit des in der Hand des Gewalt-

habers befindlichen Hausvermögens, das für eigenes Vermögen des Muntunterworfenen keinen Raum bot. Auch die Zuweisung gewisser Vermögensmassen an die Frau sowie die Anerkennung des Grundsatzes, daß Kindesgut und Mündelgut weder wachsen noch schwinden soll, bedeutete an sich keine Zerstörung dieser Einheit, sondern allein eine Anwartschaft auf bestimmte Vermögensmassen, die sich beim Ausscheiden aus der Munt realisierte, während allerdings Grundstücke von vornherein aus dieser Vermögenseinheit herausfielen, aber doch der Verwaltung und Nutzung des Muntwalts unterlagen. Die künftige Entwicklung wird von zwei entgegengesetzten Tendenzen beherrscht.

§ 8. Die eine Tendenz läuft darauf hinaus, die Einheit des Hausvermögens zu sprengen, den einzelnen Gliedern des Hauses ein selbständiges, zwar zunächst noch der Nutzung des Gewalthabers unterliegendes, aber doch der Substanz nach von seinem Vermögen getrenntes Frauen-, Kindes- oder Mündelvermögen zu sichern. Diese Tendenz beherrscht in der Hauptsache die Entwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen Vater und Kind sowie zwischen Vormund und Mündel; für die Gestaltung des Ehegüterrechts hat sie erst relativ spät und nur für einen Teil der germanischen Stämme sich durchsetzen können.

§ 9. Die andere Tendenz geht dahin, die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Muntwalt und Muntunterworfenen zu einer Vermögensgemeinschaft nach Quoten umzugestalten. Sie führt im Ehegüterrecht (s. d.) zur Ausbildung der ehelichen Gütergemeinschaft, sie beherrscht aber auch vielfach das Verhältnis zwischen Vater und Kind. Ja sogar im Vormundschaftsrecht macht sie sich bei den ostnordischen Stämmen geltend. Am weitesten gehen die dänischen Rechte, die auch eine Aufnahme von Schwiegerkindern in die vermögensrechtliche Hausgemeinschaft kennen (vgl. Matzen *Forel. Privatret* I 90 ff.), also Ansätze zu einer patriarchalen Hauskommunion, einer Großfamilie enthalten, wie sie andere indogermanische Völker (Inder, Armenier, Slawen) in einem viel größeren Maßstabe ausgebildet haben. Von dieser lediglich als erweiterte Familie sich darstellenden patriarchalen Hausgemeinschaft, die durchaus herrschaftlicher Verband mit Munt des Hausvaters bleibt, ist wohl zu unterscheiden die auf Gleichberechtigung der Genossen beruhende Gemeinderschaft der Miterben, die Ganerbschaft (s. d.), wenn auch richtig ist, daß bei Wegfall des Familienoberhauptes eine solche patriarchale Hausgemeinschaft sehr wohl als genossenschaftliche fortleben kann. Nicht genügend beachtet wird der Unterschied von G. Cohn *Gemeinderscha/t u. Hausgenossenschaft* (Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 13, 1 ff.).

Wackernagel *Familienrecht u. Familienleben d. Germanen*, Kleine Schriften I 1 ff. 1872. Weinhold *D. deutschen Frauen im MA.*² 2 Bde. 1882. Ders. *Altnord. Leben* 1856, 237 ff. Kålund *Familielivet på Island i den første sagaperiode*, Aarb. 1870, 269 ff. Bartsch *Die Rechtsstellung d. Frau als Gattin u. Mutter* 1903, 58 ff. Marianne Weber *Ehefrau u. Mutter in d. Rechtsentwicklung* 1907. Grimm *DRA.*⁴ I 557 (403) ff. Kraut *Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts* 3 Bde. 1835—59. Rive *Gesch. d. deutschen Vormundschaft* 2 Bde. 1862—75. K. Maurer Krit. Vjschr. II 75 ff. IV 412 ff. Heusler *Institutionen* I 95 ff. II 271 ff. Waitz *Über die Bedeutung des Mundium im deutschen Rechte*, Gesammelte Abhandl. I 369 ff. Brunner *DRG.* I² 91 ff. Schröder *DRG* 5 61, 67 ff.; v. Amira PGrundr. III 157 (107) ff. Hübner *Grundzüge d. deutschen Privatrechts* 562 ff. Bluhme ZfRG. 11, 375 ff. Tunzelmann v. Adlerflug *Z. Wesen d. langob. Munt* 1897. Lefebvre *Le droit des gens mariés* 1906 (vgl. Meynial Nouv. Revue histor. de droit 30, 543 ff. Kreuger *Det aryska elementet i den fornsvenska familjens och slägtens organisation* 1881. Beauchet Nouv. Revue hist. de droit 1901, 37 ff.; Viollet *Hist. du droit civil français*² 493 ff. — S. u. Ehe, Ehegüterrecht, Eheschließung, Eltern, Vormundschaft (dort die weitere Lit.).

S. Rietschel.

Φαροδεινοί stehen bei Ptol. II 11, 7 an der Ostseeküste östlich von den Σάξωνες zwischen Χάλουσος ποταμός und Σύηβος ποταμός; weiter nach Osten folgen die Σειδινοί, deren Name das gleiche Suffix zeigt. Wenn diese Küstenbewohner sind, wird auch in Φαροδεινοί (oder Φαραδεινοί, wie auch überliefert ist) der Ableitung ein

Wort mit einem Ortsbegriff zugrunde liegen. Ein solcher zeigt sich bei verschiedenen Bildungen aus der Wz. *fer*; *far-*, so in **ferþuz* 'Fjord', **furðuz* 'Furt'-holl. *vaart* bedeutet unter anderm 'Kanal, Graben, Fahrwasser' und ags. *faroþ* außer 'fluctuatio maris, unda' auch 'litus'. Nach der Stellung des Namens bei Ptol. hätten wir die Φαροδεινοί an einem durch die vorlagernden Oderinseln, Rügen und Zingst geschützten und zum Teil fjordartigen Fahrwasser zu suchen im Gegensatz zu der offenen und ungegliederten hinterpommerschen Küste, wo die Σειδινοί stehen. Zur Bedeutung des Suffixes vgl. man Χαιδεινοί, *Peucini* und kelt. *Morini*.

Nicht geraten ist es, mit Möller (*Ae. Volksepos* 27) Φαροδεινοί für gleichwertig mit *Βαρδινοί zu nehmen und auf Barden zu beziehen. R. Much.

Fasan (*Phasianus colchicus* L.). A. Kulturgeschichtliches. § 1. Schon das Altertum hat den ursprünglich vorderasiatischen Vogel auf europäischem Boden heimisch gemacht, doch scheint die Zucht sich auf die Erzeugung von Speisevögeln beschränkt und sich mehr in den Händen asiatischer Sklaven oder Handelsleute befunden zu haben, da uns vom Fasan allerlei aus der Küche und vom Verzehren, aber sonst nicht viel mitgeteilt wird. Auf dem Boden der byzantinischen Kultur hat sich aber wohl die Zucht erhalten und ist dann hier mit der Annäherung an das europäische Mittelalter, die die letzten Jahrhunderte von Byzanz charakterisiert, in die Rolle des typischen höfischen Jagdgeflügels eingetreten.

So hat er sich an den Höfen in halber Freiheit durch ganz Europa ausgebreitet als eines der vornehmsten Gerichte und Gegenstand einer möglichst bequemen Jagd in den den Schlössern angegliederten Wildgehegen.

Hahn *Die Haustiere*, Leipz. 1896; S. 321—325. Hahn.

B. Sprachliches. § 2. Der Fasan wurde den Deutschen, wie der Pfau und der Strauß, aus Italien gebracht, wobei der römische Name (*avis*) *phasianus*, d. h. 'Vogel vom Phasis-Fluß', der seinerseits aus griech. φασιανός stammt, als **fasiān* übernommen wurde. Die Deutschen faßten den fremden Vogel (wie auch den Pfau) als Huhn auf und machten aus **fasiān* volksetymologisch ahd. *fasihōn*, *fasihuon*, umgelautet *fesihōn*. Der Umlaut, sowie die Erwähnung des Fasans in den Kapitularien Karls d. Gr. zeigt, daß er im 8. Jh. in Oberdeutschland schon bekannt war. Nach Norddeutschland ist er in frühmittelalterlicher Zeit wohl noch nicht gekommen, da ein altniederdeutscher Name fehlt.

§ 3. Das ahd. *fasihuon*, *fesihōn* wurde seit dem 12. Jh. durch das französische Lehnwort mhd. *fasān*, *fasant* (aus afrz. *faisan*, *faisant*) verdrängt, das auch in Niederdeutschland Eingang fand: mndl. *fasaen*, *faisaen*, *faisant*, nndl. *fazant*; mnd. *fasant*, nnd. *fasān*.

§ 4. Den Angelsachsen scheint der Fasan noch nicht bekannt gewesen zu sein; jedenfalls hatten sie das lat. Lehnwort nicht. Wenn in den Glossaren lat. *phasianus* durch *wōrhana* übersetzt wird, so ist hierunter nach Suolahti (Deutsche Vogelnamen 250) nicht der Fasan, sondern der Auerhahn zu verstehen, da das mlat. Wort auch sonst in diesem Sinne gebraucht wird. Dagegen war der Fasan in England um die Mitte des 11. Jhs. schon eingebürgert; denn wenn es auf einer lateinisch geschriebenen Küchenanweisung für Priester heißt: „Unicuique canonico ... II perdices aut unus phasianus" (NED. sv. *pheasant*), so schließt hier die Zusammenstellung von *perdix* 'Rebhuhn' und *phasianus* für letzteres (trotz Suolahti 227) die Bedeutung 'Auerhahn' doch wohl aus. Unter dem französ. Namen *fesaund* wird der Fasan in England zuerst 1299 erwähnt (NED. aaO.); daher ne. *pheasant*.

Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* 226 ff. Straßburg 1909. Johannes Hoops.

Faß. Die ältesten Gefäße waren ausgehöhlte Baumstämme. Dieser Art war der altgermanische Backtrog (anord. ags. ahd. *trog*, zu anord. *trē* 'Holz, Baum'), ebenso das Butterfaß und das älteste Braufaß (der Bottich), weiter die Wiege (anord. *lūðr*, ahd. *lūdara*) und der Sarg (anord. *þrō*, ags. *þrūh*, ersteres auch aus einem ausgehöhlten Stein verfertigt). Solche Gefäße sind aus den nordgermanischen Ausgrabungen bekannt; die ältesten datieren aus der älteren Bronzezeit. Da-

neben bieten die Funde aus der Völkerwanderungszeit auch Eimer (s. d.), die aus Dauben zusammengesetzt sind, deren Fugen mit Harz gedichtet sind; die feineren sind glatt abgehobelt und mit Bronzebeschlag versehen. Während die deutsche Benennung „Daube" auf romanischen Einfluß deutet, braucht das Anord. und Ags. hierfür das einheimische Wort „Stab". Die Kimme heißt anord. *lęgg* (vgl. *laggari* 'Böttcher'), ags. *cimbing* (vgl. *cimbīren* 'Kimmeisen'). Die Faßbänder — anord. *gjęrð*, ags. *hōp* — waren gewöhnlich aus Weidenreifen hergestellt. Die Ausbildung der Böttcherei steht mit der Entwicklung der Milchwirtschaft, der Braukunst und des Weinbaus im engsten Zusammenhang. Die hierauf bezüglichen Wörter sind teils echt germanischen Ursprungs, wie ahd. *kubil* 'Melkkübel von Dauben', ags. *cȳf* 'dolium', anord. *mjolkskjōla* 'Melkkübel'; teils sind sie aus dem Süden gekommen, wie ahd. *mulhtra* 'Multer' (lat. *mulctra*), *gellita* 'Gelte' (mlat. *galida*), *kuoſa* 'Kufe' (mlat. *cōpa*), anord. *legill* 'Lägel' (lat. *lagella*), *berill* 'Weinlägel' (mlat. *barillus*). Zwei Böden hatte die Tonne (ahd. anord. *tunna*, ags. *tunne*, aschwed. und isl. *þynna*). Nur einen Boden hatte das anord. *fat* (= ags. *fæt*, ahd. *faz*). Ebenso das anord. *ker* (= ahd. *kar*, got. *kas*), welches Wort aber auch von tönernen und metallenen Gefäßen gebraucht wurde (vgl. got. *kasja* 'Töpfer'); war es mit Deckel versehen, hieß es *lokker*. Ebenso anord. *sār* 'großer Zuber (der von zweien an einer Stange getragen wurde)' = ags. *sā* 'Kübel'. Die anord. *dallr* und *spann* waren kleine Gefäße mit Deckeln. Über andere Gefäße, die nicht unter den Begriff Faß fallen s. Hausrat.

Müller *N. Altertsk.* I 342 ff. II 111. Heyne *Hausaltert.* II 306 f. 346 f.

Hjalmar Falk.

Fasten (§ 1), d. h. Enthaltung aller oder bestimmter Nahrungsmittel zu gewissen Zeiten, ist erst durch das Christentum aus dem jüdischen Ritus zu den germanischen Völkern gekommen. Das Subst. *fasta* (ahd.), *fastubni* (got.) ist vom Verbum fastan 'festhalten, beobachten' gebildet und bedeutet demnach 'das Festhalten an dem vorgeschriebenen Ritus'. Die Speisen und Getränke, deren man sich dabei zu enthalten hatte, waren Fleisch, Käse, fetter Fisch, Wein, Met, Bier (Correct. Burch. K. 2).

§ 2. Man unterschied ordentliche und außerordentliche F. Jene waren an bestimmte Tage in der Woche oder an bestimmte Zeiten im Jahre geknüpft. Als Fasttag galt auf germanischem Gebiet der Freitag, wie er es noch jetzt in der katholischen Kirche ist. Hierzu kamen noch die Quatemberfasten, die auf je einen Tag im März, Juni, September und Dezember fielen, und zwar meist auf den ersten Mittwoch. An diesen Tagen pflegten auch die Leistungen festgesetzt zu werden, die die Dienstleute während des Quartals ihren Herren zu verrichten hatten. Daher hießen sie Fronfasten.

§ 3. Die frühsten Jahresfasten sind die *Quadragesimalfasten*, die ursprünglich 40 Tage vor Ostern fielen und mit dem Sonntag Invocavit begannen. Da aber die Sonntage ausgeschlossen waren, so wurde der Anfang zurück auf den vorhergehenden Mittwoch, den Aschermittwoch (*'caput jejunii'*), verlegt, mehrfach sogar auf den Sonntag Quinquagesimä. In dieser Zeit war nach den ags. Gesetzen Eid und Gottesurteil verboten (Æðelr. Ges. V, § 18; Knuts I § 17) und ebenso allgemein Hochzeiten und Führung von Prozessen. In Anlehnung an diese Fastenzeit vor Ostern, die sog. 'langen Fasten', entstand zeitig anfangs eine gleichlange, später aber eine kürzere, meist dreiwöchentliche Fastenzeit vor Weihnachten, dann vor Pfingsten oder Johannis (vgl. Correct. Burch. K. 4), dann auch, besonders in England und Skandinavien, vor Michaelis. An diese knüpften sich, wahrscheinlich unter dem Einflusse der englischen Kirchenordnung, in Skandinavien die weniger strengen isl.-norw. *gagnfęstur*, die schwed. *genfastær*, die jenen vorangingen und ursprünglich als Vorbereitungen auf gewisse höhere Feste gehalten wurden. Als dann die Fastenzeiten nach kirchlichen Satzungen geregelt wurden, wurden diese gagnfęstur als Vorfasten von besonders frommen Leuten privatim gehalten.

§ 4. Neben den festgelegten Fastenzeiten, die zeitlich und örtlich vielfachen

Schwankungen unterliegen, pflegte die Kirche bei besonderen Veranlassungen Fasttage vorzuschreiben. Auch vor Vollziehung heiliger Handlungen, besonders der Sakramente, bestanden den Fastensatzungen ähnliche Vorschriften.

Jacobson-Mejer ‚Fasten' in d. Realenzykl. f. protest. Theologie. K. Maurer Sitzungsber. d. Münch. Ak. 1882, 225 ff. Taranger *Den ags. Kirkes Indflydelse paa den norske* 372 ff. K. Maurers Norsk Hist. Tidsskr. 3. R. III 81 ff. E. Mogk.

Fastnacht (mhd. *vastnaht, vasnaht, vasenaht*) hat ursprünglich mit Fasten nichts zu tun und ist nur volksetymologisch mit diesem Worte in Verbindung gebracht worden. Die Gebräuche, die mit der Feier der Fastnacht verbunden sind, deuten auf die Umwandlung eines alten Frühlingsfestes. Man nennt die ganze Zeit vom Stephanstag (26. Dezember) bis Aschermittwoch Fasching (mhd. *vaschanc*); speziell die letzten Tage vor den Fasten nennt man Faßnacht oder Fastnacht, englisch *Shrovetide*. Ursprünglich schloß der Fasching mit dem Samstag vor Quadragesima (s. 'Festzeiten'), seit dem Konzil von Benevent von 1091 gilt indessen die Regel, daß die österlichen Fasten am Mittwoch vorher beginnen. Der vorhergehende Dienstag heißt Fastnachtsdienstag, der Montag Rosenmontag und der Sonntag Pfaffenfastnacht, weil die Fasten der Geistlichkeit schon mit dem Montag beginnen.

Rühl.

Fatalismus. Tief im Glauben aller germanischen Stämme wurzelt die Überzeugung, daß über dem Menschen das Schicksal stehe, dem sich niemand entwinden könne. *Skǫpum viðr mangi*, 'das Schicksal besiegt niemand' (Atlam. 45) oder *swaz sich sol füegen, wer mac daz understān* (Nib.-L. 1680[1]) und ähnliche Wendungen finden sich in der altgerm. Dichtung in großer Zahl (Grimm, DMyth. 4 II 718, III 258). Aus diesem F. erklärt sich die große Bedeutung, die in alter und neuer Zeit die Träume haben (vgl. Henzen, Über die Träume in der altnord. Sagaliteratur). Besonders der Tod ist jedem voraus bestimmt. Hierin liegt die Bedeutung, die das Wort *feig* in allen altgerm. Sprachen hat: ahd. *feigi*, as. *fēgi*, altn. *feigr* ist der vom Schicksal zum Tode bestimmte. Vēmundr sagte, daß jeder seinem Schicksal folgen, daß jeder sterben müsse, *er feigr er* (Isl. Fs. II 31), und ebenso heißt es im Nib.-L. *dā sterbent wan die veigen* (150[2]). Noch heute lebt diese Überzeugung im Volksglauben fort. „Der Tod hat ein Kerbholz, einem jeden steht sein Ende drauf eingeschnitten" (Rochholz, D. Brauch I 214). In diesem Glauben wurzelt z.T. der altgerm. Heldensinn. — Auch in den volkstümlichen Zukunftsfragen spielt der F. eine Rolle. Aus gewissen Andeutungen glaubt das Mädchen den Mann schließen zu müssen, der ihm bestimmt ist. Im F. wurzelt auch der Glaube, daß Selbstmörder oder Ermordete so lange keine Ruhe im Grabe finden, bis die Stunde ihres natürlichen Todes geschlagen hat. Hieraus erklären sich die Scheu vor dem Selbstmorde und die Rache, die die Verwandtschaft für einen Erschlagenen nehmen muß. Zuweilen ist das Schicksal des Menschen an bestimmte Gegenstände geknüpft: so das Leben des Nornagest an das Licht, das einst an seiner Wiege gebrannt hat (Nornagestsþ. c. 11); das Leben der Besitzer des Andvaranaut an diesen Ring (Reginsm. 5). Aus diesem F., der den meisten Völkern in der Urzeit eigen ist und sich bis in die Gegenwart gerettet hat, — man vgl. die volkstümlichen Ausdrücke „Niemand kann seinem Schicksal entgehen", „Ehen werden im Himmel geschlossen", „Gegen den Tod ist kein Kraut gewachsen" —, hat sich der Glaube an die Schicksalsgöttinnen, die nordischen Nornen (s. d.), entwickelt.

Feilberg *Skæbnetroen* in Aarb. f. dansk Kulturhist. 1897, 1 ff. E. Mogk.

Faust. § 1. Die menschliche Faust, noch heute als Höhenmaß von Pferden gebräuchlich, ist schon im früheren MA. als Längenmaß üblich. Wormser Urkunde v. J. 1016: „dua foramina, quae in longitudine et altitudine mensuram *unius pugni represso pollice* debent habere."

§ 2. Sie diente aber auch als Hohlmaß: „De mensura *modii* Bavarici *Pugillus* hominis mediocris id est maximi nec minimi trecies completus *metretam* facit." Handschr. d. Grazer Universitätsbibl. III 37 Bd. 2, Fol. 192, enthaltend die Lex Bajuvariorum (MGS. Leg. III 495).

§ 3. In Norwegen gab es auch eine Faustelle, *hnefaǫln*, die wohl = der Fausthöhe war.

v. Amira *NOR.* II 494. Grimm *DRA.* I 138 (100). A. Luschin v. Ebengreuth.

Fehde. § 1. Als F. (aschw. *ōran*, ahd. *fēhida*, *gefēhida*, afries. *feithe*, ags. *fǣhð*, zu ahd. *fēh*, ags. *fāh* 'feindlich, verfolgt') bezeichnet man das zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten bestehende Verhältnis der Feindschaft (daher lat. *inimicitia* 'Fehde'). Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß ein gleiches Feindschaftsverhältnis auch zwischen dem Friedlosen und dem ganzen Volke besteht, wenn der Täter nicht nur gegenüber dem Verletzten ohne Rechtsschutz ist; nur heißt dieses im wissenschaftlichen Sprachgebrauch wie in den Quellen nicht Fehde, weil die positive, planmäßige Verfolgung in aller Regel nur vom Verletzten ausging. Ein *fjāndi* (anord., zu *fjā* 'hassen') ist der Verbrecher durch seine Tat geworden und ein *moribundus* (adän. *fēgh*, ags. *fǣge*). Die F. ist die Grundlage erlaubter Rachehandlungen gegen Person und Vermögen des Täters, die sich, weil Taten gegenüber einem Friedlosen, als bußlose darstellen (s. bußlose Tat). Allerdings sind diese Taten sehr früh auf einige bestimmte begrenzt worden; Tötung, Heimsuchung, Hausfriedensbruch und Brandstiftung sind die wesentlichsten der erlaubten Fehdehandlungen. Da die sühnbaren Friedensbrüche, die allein eine Fehde zur Folge hatten, die Verwandtschaftsbeziehungen des Täters nicht vernichteten, wie dies bei der Friedlosigkeit der Fall war (s. d.), auf der andern Seite gegenseitige Unterstützung Verwandtenpflicht war, ist die germanische F. von vornherein eine „Geschlechterfehde", ein „Krieg zwischen zwei feindlichen Sippen".

§ 2. Die F. konnte geführt werden bis zur Vernichtung eines der beiden Teile. Sie konnte auch schon vorher beendet oder ganz vermieden werden. Ob dies der Fall war, hing ursprünglich einzig vom Willen des Verletzten ab, davon, ob dieser den Sühnevertrag mit dem Verletzer schließen wollte (anord. *sætt*, *trygð*, lat. *compositio*), in dem sich dieser zu einer in älterer Zeit frei zu vereinbarenden Bußleistung verpflichtete (s. Buße). Als später der Staat eine gesetzlich fixierte Buße in Wahl mit der F. treten ließ, hing es wiederum vom Verletzten ab, ob er Klage auf diese Buße erheben wollte. Von einem Einfluß des Täters kann nur insofern die Rede sein, als es von ihm abhing, ob er eine Sühne anbieten wollte, und es ihm freistand, das Bußurteil nicht zu erfüllen; nur verfiel er in diesem Falle wegen der Rechtsweigerung der Friedlosigkeit. Doch ist zu bemerken, daß die F. nach manchen Rechten nicht beliebig hinausgeschoben werden durfte, sondern binnen bestimmter Frist, so zB. auf Island vielfach bis zum nächsten Allthing begonnen werden mußte; andernfalls entfiel jede Verfolgung der Tat oder war doch nur mehr ein Bußanspruch gegeben.

§ 3. Bot der Täter die Sühne an, so konnte der Verletzte ihre Annahme zunächst abhängig machen von einem „Gleichheitseid" des Täters. Der Täter hatte zu schwören, daß er sich im gleichen Falle mit der gleichen Sühne zufrieden geben würde. Nur durch diesen Gleichheitseid (aschw. *iamnaþar ēþer*, adän. *iafnaþæ ēþ*, wnord. *jafnaðareiðr*), der nord- wie südgermanischen Rechten bekannt ist, schien der Verdacht zu beseitigen, als würde allenfalls die Sühne aus Feigheit genommen. Der Sühnevertrag selbst hatte vor allem mit der Festsetzung der Bußsumme zu tun. Die Parteien schwuren sich dann Sühneeide (wnord. *trygðareiðr*, *sættareiðr*) oder Urfehde (mhd. *urvēhe*, ags. *unfǣhða āðas*, *uncēases āð*), worauf allenfalls ein Friedenskuß und eine Umarmung folgte. Da nun aber der Eintritt des Fehdezustandes auf dem Willen der Gesamtheit beruhte, mußte auch sie wiederum an seiner Aufhebung beteiligt sein. Von ihr mußte der Täter seinen Frieden zurückerhalten und seinerseits dafür im „Friedenskauf" oder Friedensgeld (s. d.) eine Leistung machen.

§ 4. Die Entwicklung drängt, schon in der germanischen Periode einsetzend, auf Abschaffung der Fehde, im fränkischen Reich mehr von der Kirche als vom Staat getragen. So wurde der Einzelne von der Gesamtheit gezwungen, auf die Fehde zu verzichten und sich mit der vom Staate festgesetzten Buße zufrieden zu geben,

deren Annahme den Nächstbeteiligten oft durch besondere Vorteile wie eine Überbuße (adän. *gørsum*, ags. *healsfang*, lat. *premium*) erleichtert wurde; den Täter suchte man durch Androhung der Friedlosigkeit zur Zahlung zu bewegen. Soweit die F. nicht aufgehoben wurde oder die staatlichen Gesetze durch Nichtbeachtung gegenstandslos wurden, was in Deutschland während des ganzen MA. noch vielfach der Fall ist, suchte man ihre Wirkungen abzumildern. Dies geschah durch Beschränkung der F. auf den Täter und den Verletzten und deren allernächste Verwandten, durch Einschränkung der erlaubten Fehdeakte und Vermehrung der Asyle für den faidosus.

v. Amira *Recht* 199 ff. Brunner *RG.* II 527 ff. I² 221 ff. Dahn *Bausteine* 2, 76 ff. Frauenstädt *Blutrache u. Todtschlagsühne.* Heusler *Strafrecht d. Isländersagas* (dazu v. Schwerin SZfRG. 46, 491 ff.). Ders. *Zum isländ. Fehdewesen in d. Sturlungenzeit.* Hinojosa SZfRG. 44, 300 ff. His *Der Gleichheitseid in südgerman. Rechten* SZfRG. 40, 331. Ders. *Strafr. d. Friesen* 201 ff. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 399. Matzen *Forel. Strafferet* 1 ff. Maurer *Krit. Überschau* 3, 26—61. Ders. *Vorlesungen* V 1 ff. Mayer-Homberg *Die fränkischen Volksrechte im MA.* I 162 ff. Wächter *Beilagen zu Vorles. über deutsches Strafr.* 77—82.

v. Schwerin.

Feige. § 1. Die F. war den Germanen in vorrömischer Zeit unbekannt: die Benennungen für diese Südfrucht gehen in den einzelnen germ. Sprachen auseinander.

§ 2. Die Goten lernten sie wohl erst bei ihrem Vorrücken auf die Balkanhalbinsel kennen. Sie haben dafür den eigentümlichen Namen *smakka* swm., den Johansson (KZ. 36, 383) mit nhd. *Geschmack* zusammenbringt, so daß der Name etwa 'die wohlschmeckende Frucht' bedeutet hätte. So auch Uhlenbeck (GotEWb.²), v. Grienberger (Untersuch. z. got. Wortk. 193) und Loewe (KZ. 39, 325). Vielleicht hat letzterer recht, wenn er meint, daß got. *smakka* aus dem griechischen plur. σῦκα entlehnt und volksetymologisch zu der german. Wurzel *smakk-* in Beziehung gebracht sei.

§ 3. Der Name kehrt auch in den slawischen Sprachen wieder: akslaw. *smoky*, *smokvina*, *smokynja*, nslow. serb. russ. *smokva*, bulg. *smokina*, *smokinja* 'Feige'. Nach der gewöhnlichen Annahme haben die Slawen das Wort von den Goten erhalten (nicht umgekehrt, s. Loewe aaO.).

§ 4. Die Deutschen haben den lat. Namen *fīcus* f. entlehnt, aber in der jüngeren roman. Form mit erweichter Tenuis: ahd. *fīga* swf. (seit dem 9. Jh. belegt), mhd. *vīge* swf., nhd. *feige* f.; and. *fīga* swf., mnd. *vīge* f., nnd. *fīgen* f.; mndl. *vīghe* f., nndl. *vijg*. Vgl. prov. *figa*, woher nfrz. *figue* f. Das deutsche *g* für klasslat. *c* zeigt, daß der Name den deutschen Stämmen zur Kaiserzeit noch unbekannt war; er deutet aber zugleich auf volkstümliche, nicht gelehrte Entlehnung; also wurde wohl mit dem Namen zugleich die Frucht eingeführt.

§ 5. Daß der Feigenbaum selbst in Deutschland im frühen Mittelalter gepflanzt worden sei, ist unwahrscheinlich. Wohl kommt er heute in Süddeutschland und gelegentlich auch in Norddeutschland an geschützten Stellen in Gärten vor und reift an günstig gelegenen Orten wie Heidelberg auch seine Früchte; aber nirgends finden sich, auch in Süddeutschland, heute Feigenbäume unter ähnlichen Bedingungen außerhalb der Gärten wachsend wie etwa Walnuß- und Kastanienbäume. Die Erwähnung von Feigenbäumen im *Capitulare de villis* Kp. 70 ist für Deutschland ohne Belang, da diese Schrift, wie Dopsch vor kurzem in seinem bahnbrechenden Werk *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* (Weimar 1912, S. 26 ff.) überzeugend nachgewiesen hat, eine Verordnung Ludwigs des Frommen für Aquitanien ist. Und aus der Erwähnung im Grundriß des sog. St. Galler Klostergartens lassen sich für Deutschland auch keine zuverlässigen Schlüsse ziehn, während das Fremdwort mhd. *fickbaum* bei der heiligen Hildegard im 12. Jh. (Fischer-Benzon 216) gegenüber dem volkstümlichen *vīgim* für die Frucht gegen die Anpflanzung des Baumes spricht.

§ 6. Die Angelsachsen hatten für die Feige den Ausdruck *fīc-æppel*, für den Feigenbaum *fīc-bēam*, *fīc-trēow*. Der Name ist eine gelehrte Entlehnung des lat. *fīcus*, wohl durch das Mönchslatein eingeführt.

Wahrscheinlich haben die Angelsachsen die Feige überhaupt nicht gekannt; dafür sprechen die wiederholten Verwechslungen mit der Dattel in den Glossen, dafür spricht besonders die Wiedergabe des lat. *ficos* an der Stelle Matthäus 7, 16 (*Numquid colligunt de tribolis ficos*) im Lindisfarne und Rushworth Ms. (10. Jh.): ersteres schreibt *hueđer somnigas . . of hagađornum ficbeamas* und ähnlich an der entsprechenden Stelle Luk. 6, 44 *ne forđon of đornum gesomnađ ficbeam*, während der mercische Überarbeiter in Rushworth das lat. *ficos* stehen ließ mit dem erklärenden Zusatz *vel nyte* 'Nüsse'! Die westsächsische Evangelienübersetzung im 11. Jh. hat richtig *ficæppla*. Die Feige war also im 10. Jh. jedenfalls in den Klöstern Merciens und Northumbriens, wahrscheinlich aber auch im übrigen England in natura unbekannt. Baum und Frucht sind den Angelsachsen wohl nur durch die Bibel näher getreten. (Vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 612.) Erst in mittelengl. Zeit tritt das volkstümliche Lehnwort *fīge*, *figge*, *fig* auf (zuerst plur. *figes* in der Ancren Riwle Anfang 13. Jhs.), woher ne. *fig*; es ist eine Entlehnung aus unbelegtem afrz. **fige*, das seinerseits aus prov. *figa* stammt.

§ 7. Ags. *fīc* m. 'Feigwarze' (s. d.), 'Hämorrhoiden' ist keine einheimische Neubildung aus eigner Anschauung, sondern eine gelehrte Anglisierung des lat. *fīcus* m. 'Feigwarze'; daher auch das maskuline Geschlecht des ags. Worts: *sē fīc*, *sē blēdenda fīc*. Ebenso ist die *fīcwyrt* des Rubens-Glossars (WW. 134, 32) nur eine gelehrte Übersetzung von lat. *fīcus* oder *fīcaria*. Schlüsse auf Bekanntschaft der Angelsachsen mit der Feige lassen beide Wörter nicht zu.

§ 8. Anord. *fīka*, *fīkja* swf., mit den Kompositis *fīkju-kjarni* 'Feigensame' und *fīkju-trē* 'Feigenbaum' und der modernen Fortsetzung schwed. *fikon*, ist gleichfalls eine gelehrte Entlehnung des lat. *fīcus*.

Über die Kulturgeschichte der Feige vgl. Hehn *Kulturpfl. u. Haustiere*[8] 95—103. 588 f. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 157. Johannes Hoops.

Feigwarzen, Wucherungen an After und Genitalien (und unter der Achsel usw.), aus lat. *ficus*, mhd. *daz vīc*, *daz veig* genannt, was auf eine rötliche Absonderung (wie Feigenfleisch) hindeutet, fließende Hämorrhoiden, deren Knoten spätmhd. auch *daz veig* genannt wurden, ags. *fīc-ādl*, *blēdende fīc*, während mhd. *vīcblāter*, *vīcwarze* mit unsern Feigwarzen (*Condylomen*) identisch sind. Auch dies Leiden wurde als durch Würmer entstanden geglaubt (was besonders nahe lag, da gelegentlich Hämorrhoidalknoten oder Condylome am After mit Oxyuren und Ascariden zusammen vorkamen), wie Abschnitt 48 im 3. Læceboc dartut, wo neben dem *drenc wiđ ficadle* eine Dampfbähung (*beþing*) verordnet wird, über die man sich setzen soll: *þonne feallađ þa ficwyrmas on þa beþinge*, ebenso Lacnunga 47 und 48 für *se wyrm ođđe se bledenda fic* Dampfbähungen von unten her (Cockayne Leechd. II 340, 128 III 8, 30, 39; Leonhardi VI 104, 39, 124, 137 f.). — S. Feige § 7.

M. Heyne *Hausaltert.* III 128 u. 134. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 126 u. 781. Ders. *Handbuch d. Gesch. d. Med.* I 476. J. Geldner *Unters. zu altengl. Krankheitsnamen* II 17 f. Sudhoff.

Feile, anord. *þēl*, altengl. *fēol*, ahd. *fīhala*, *fīhila*, *fīgila*, *fīla*. Sie ist aus der Bronzezeit bisher nicht nachzuweisen, man hat zufrühest wahrscheinlich die Unebenheiten an Metallsachen mit Hilfe von Steinen abgeschliffen. Im Gräberfelde zu Hallstatt fand man Feilen aus Bronze und ein Exemplar aus Eisen; in die germanischen Länder aber ist dies Werkzeug, wie viele andere, erst durch die gallisch-römische Kulturwelle getragen. Die römische Feile, unserer Flachfeile entsprechend, ist bereits zur römischen Zeit bis nach Skandinavien vorgedrungen.

E. v. Tröltsch *Die Pfahlbauten des Bodenseegebietes* 162. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 186. Fuhse.

Feingehalt, Feingewicht. § 1. Die Münzen werden gewöhnlich nicht aus chemisch reinem Metall, sondern aus absichtlich hergestellten Metallmischungen oder Legierungen (Silber mit Kupfer, Gold mit Silber oder Kupfer, auch mit beiden zusammen) angefertigt, deren Verhältnis durch die Münzvorschriften bestimmt wird. Man unterscheidet daher an der Münze das Roh- oder Rauhgewicht, d. i. ihre absolute Schwere, von ihrem Fein-

gewicht und versteht darunter den in dem einzelnen Stück enthaltenen Gewichtsteil Edelmetall, von welchem der sog. innere oder Metallwert der Münze abhängig ist.

§ 2. Feingehalt ist dagegen Bezeichnung für den verhältnismäßigen Anteil des Edelmetalls an der Metallmischung, und man spricht, indem man nur dieses berücksichtigt, von hohem oder geringem Feingehalt der Münze, je nachdem das Gemisch wenig oder viel unedlen Zusatz aufweist.

§ 3. Der Bezeichnung des Feingehalts lag die allgemeine Einteilung der Gewichts-Mark zugrunde, die in Deutschland vom 11. Jh. an vorkommt. Die Mark (s. d.) zerfiel als Gewicht in 16 Lote, jedes Lot in 4 Quintel, jedes Quintel in 4 Pfenniggewichte. Indem man bei einer Mark Metallgemisch, der sog. rohen oder rauhen Mark, die Anzahl Lote, Quintel und Pfennige angab, welche sie an Feinsilber enthielt, bestimmte man auch deren Feingehalt. Ganz feines Silber war demnach 16 lötig, Silber mit $^1/_{16}$ Zusatz hieß 15 lötig, mit $^1/_8$ Zusatz 14 lötig usw., so daß man bei der einlötigen Mark eine Mischung von 15 Lot Kupfer mit 1 Lot Feinsilber vor sich hatte. Waren die Mischungsverhältnisse verwickelter, so konnte man durch Quintel und Pfennige bis auf $^1/_{256}$ genaue Angaben machen. Später teilte man jedes Lot statt in 16 Pfennige in 18 Grän und kam so bis auf $^1/_{288}$. Neuerer Zeit rechnet man das Feinsilber gleich 1, zerlegt es in 1000 Teile und gibt nun die dem Feingehalt entsprechende Anzahl Tausendteile (62 $^1/_2$ aufs Lot) an. Ein Metallgemisch, das 875 Tausendteile Feinsilber enthält (0,875 fein), entspricht daher dem 14lötigen Silber.

§ 4. Unter den Karolingern werden *denarii meri et pleniter pensantes* öfter in den Kapitularien erwähnt. An chemisch reines Silber darf man dabei nicht denken, da man solches im großen ohne Verlust herzustellen erst im 19. Jh. gelernt hat. Man behandelte darum im MA. ein Silber mit $^1/_{24}$. Beimengung (= 0,958 fein) schon als feinstes Silber, als argentum purissimum, Königssilber (s. d.), Argent le Roi, und schlug auch wohl Münzen daraus. Mit der Zeit nahm jedoch der Feingehalt stetig ab, und schon Ende des 11. Jhs. klagte man, daß die Münze von Speyer ganz kupfrig sei. Münzproben an böhmischen Münzen derselben Zeit ergaben schon Feingehalte unter 8 Lot, also von weniger als 0,500 fein.

§ 5. Selbst mit den verfeinerten Mitteln der Gegenwart ist es nicht leicht, Schrot und Korn auf das genaueste einzuhalten, es wird darum ein gewisser Spielraum, Remedium, Toleranz, frei gelassen, innerhalb welches Abweichungen vom vorgeschriebenen Gewicht und Feingehalt gestattet sind. Derselbe ist heutzutage sehr klein und beträgt z. B. bei den deutschen Goldmünzen seit 1871 höchstens 2 $^1/_2$ Tausendstel am Schrot und 2 Tausendstel am Korn.

§ 6. Das Mittelalter mit seinen weit unvollkommeneren Werkzeugen hat sich meist in sehr roher Weise beholfen. Die Gewichtsbestimmung des Schrots (Justierung) war gewöhnlich auf Erzielung eines gewissen Durchschnittes gerichtet und galt als erreicht, sobald das Gesamtgewicht einer größeren Zahl Stücke annähernd der Schwere der s. g. Aufzahlmark entsprach. In Wien z B., wo die Aufzahlmark im 15. Jh. 10 Lot schwer war und einmal 30 Pfennige aufs Lot gehen sollten, wurden die Schrötlinge, die man aus dem „Werk" von 126 Mk. Schwere gestückelt hatte, in Gegenwart des Hausgenossen, des Münzmeisters und des Münzanwalts im Prägeraum auf einer „Haut" gut durcheinander gemischt, dann der Betrag der Aufzahlmark, also 300 Pfg., herausgezählt und mit 10 Lot eingewogen. „*fellet die aufzalmarkh umb ain pfennig so ist es dy genad*, heißt es bei Karajan W. M. XIII, d. h. brauchte man nur einen Pfennig zuzulegen, um das vorgeschriebene Gewicht der 300 Pfennige zu erreichen, so galten die Schrötlinge als gerecht und wurden zur Prägung zugelassen. Fehlte es aber um mehr, so wurden diese 300 Pfg. geseigert, d. h. die unterwichtigen herausgewogen und zerschnitten, die schwereren unter den übrigen Vorrat eingemischt und der Versuch so lange wiederholt, bis er stimmte. Kein Wunder, daß dann Pfennige nebeneinander umliefen, von welchen der eine kaum die halbe Schwere des andern hatte.

§ 7. Noch roher war die Prüfung des Feingehalts, die aus begreiflichen Gründen erst erfolgte, nachdem die Schrötlinge mit dem Gepräge versehen waren. In der Wiener Münze, wo man als Probiergewicht die Medel von 1/45 Wiener Lot oder 0,388 g Schwere verwendete, kam es darauf an, daß das beim Einschmelzen von 1 Lot Pfennig zurückbleibende Silberkorn die berechnete Anzahl Medel wog. Fehlte am Korn das Gewicht einer Medel, die im Feingehalt 22,2 unserer Tausendteile entsprach, und brachte selbst ein 3. und 4. Versuch keinen bessern Erfolg, so war das ganze Werk einzuschmelzen, fehlte es um weniger, um 1/2—3/4 Medel, so wurden Aushilfsgüsse von entsprechend höherem Feingehalt gemacht, die daraus hergestellten also im Feingehalt besseren Pfennige unter die schwächeren eingemischt und dann in den Verkehr gebracht. Fehlte es am Korn um weniger als eine halbe Medel, so waltete Gnade, und das Werk wurde freigegeben.

§ 8. Dieser Vorgang erklärt, warum der Feingehalt bei mittelalterlichen Münzen eines Gepräges um ein halbes Lot (= 31 Tausendteile) und mehr abweichen kann, ohne daß eine Fälschung unterlaufen wäre.

§ 9. Da es auch noch andere Fehlerquellen gibt, welche Schrot und Korn der mittelalterlichen Münzen beeinflussen können, so folgt daraus, daß die für Schrot und Korn aus einzelnen Stücken abgeleiteten Ergebnisse immer höchst unsicher sind und daß Durchschnittsproben in den wenigsten Fällen entbehrt werden können.

Karajan, *W. M* XII/XIII. v. Luschin *Münzk.* 33. 83. 217. 161 ff. Ders. *Chronologie d. Wiener Pfennige*, SB. der Wiener Akad. 140, 19 ff.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Fēlag ('Güterzusammenlegung') ist der allgemeine nord. Ausdruck für Gütergemeinschaft, einschließlich der unter Ehegatten. Im besondern bezeichnet er — zumal im awnord. Recht — eine Gesellschaft, und zwar eine solche, bei der eine Gemeinsamkeit von Gut (*fēlagsfē*), sei es eingebrachtem, sei es erworbenem (zB. bei *fēlag* von Wikingern die etwaige Kriegsbeute) erzielt werden soll. Das F. konnte das ganze Vermögen oder nur einen gewissen Teil der Habe umfassen. Es konnte den Charakter einer offenen oder einer stillen Gesellschaft annehmen, ja als F. wird Kommission mit Anteil des Kommissionärs am Gewinn bezeichnet (sog. *hjāfēlag*). Das F. wurde zumal von Reisenden für eine Seereise eingegangen und war mitunter mit Blutsbrüderschaft verknüpft. Der *fēlagi* hatte solchenfalls bei Tod des Genossen subsidiäres Erbrecht sowie subsidiär Wergeldanspruch und Totschlagsklage. S. 'Handelsgesellschaft'.

M. Pappenheim ZfHR. 36, 85 ff. von Amira *NOR.* II 809 ff. K. Lehmann ZfHR. 62, 296 ff. K. Lehmann.

Feldflasche, singuläres Importstück, wohl italischer Provenienz, aus dem 5. Jh. v. Chr. S. Bronzegefäße § 4 b. Hubert Schmidt.

Feldgemeinschaft. A. Süden. § 1. Die F. ist die älteste genossenschaftliche Form des Wirtschaftsbetriebs. In der Zeit der strengen Feldgemeinschaft, die auf dem Kontinent vor der Völkerwanderung liegt, wurde dem einzelnen Genossen zwar ein bestimmtes, jedes Jahr wechselndes 'Stück des Ackerlandes' zur Nutzung zugewiesen, aber die Bewirtschaftung des ganzen Ackerlandes, also aller Anteile der Genossen, erfolgte in kollektiver Zusammenarbeit An die Stelle dieser Art der F ist in der fränkischen Zeit die sog. laxe F. getreten, bei der dem einzelnen Genossen ein immer gleiches Stück Ackerland in jedem Gewann (s. d.) zur Nutzung und selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen war, später auch in sein Sondereigentum überging und nur noch im Flurzwang (s. d.) die frühere Form fortlebte.

Brunner *DRG.* I² 87, 280. Schröder *DRG.*5 54 ff. 216 f. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 518. Meitzen *Siedelung* III 574 ff. Müllenhoff *DA.* II 362 ff.

B. Norden. § 2. Eine F. im Sinne einer Ackerbaugemeinschaft kennen von den Skandinaviern nur die festländischen Stämme; den Isländern ist lediglich eine Weidegemeinschaft und eine Waldgemeinschaft bekannt. Jene aber stehen sich keineswegs gleich, indem sich bei den ostnordischen Stämmen, den Dänen und Schweden, die F. weit verbreitet findet, bei den Norwegern aber, als einem nach dem

Einzelsystem angesiedelten Volke, nur in beschränktem Umfange. Hier ist gemeinschaftliches Bebauen von Ackerland im wesentlichen auf zwei Fälle zurückzuführen, auf die Gemeinschaft der Pächter, die das gleiche Land sich verpachten lassen, und auf die Gemeinschaft der Erben eines Hofbesitzers; dabei kann die letzterwähnte Gemeinschaft unter allmählicher Ausbauung des ursprünglichen Einzelhofes zu einem Dorfe sehr lange dauern.

Fraglich ist, wie weit in Dänemark und Schweden die F. zeitlich zurückreicht, ob sie mit der Ansiedlung oder erst später eingetreten ist, fraglich, ob dort nur laxe oder auch strenge Feldgemeinschaft zu finden ist. Beide Fragen sind unmittelbar aus den Quellen nicht zu entscheiden, da diese viel jünger sind als die hierfür in Betracht kommende Zeit. Da aber die Gesetze nicht nur gemeinschaftliche Nutzung der Almende, sondern auch der Brache und der Wiesen kennen, ist nicht anzunehmen, daß die Entwicklung bei den Ostskandinaven nicht von der strengen Feldgemeinschaft ausgegangen sein sollte. Diese in die Zeit der Ansiedlung zurückzuverlegen wäre allerdings weniger begründet, wenn man im dänischen *bōl* und im schwedischen *āttunger* selbständig bewirtschaftete Einheiten sehen müßte, deren Aufteilung erst zu einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung geführt hat (s. Hufe).

§ 3. Die Entstehung von F. aus dem norwegischen Einzelhof brachte es mit sich, daß das gemeinschaftliche Gut ein ererbtes, also *ōðal* war (s. d.), die Gemeinschafter *ōðalsnautar*, in ihrer Gesamtheit ein *ōðalsneyti*. Hier war das zunächst gegebene die strenge Feldgemeinschaft, die aber unter Aufteilung der einzelnen Äcker meist in laxe Feldgemeinschaft übergeführt wurde, die sich in dem Einhalten offener und geschlossener Zeit des Ackers hinsichtlich des Viehtriebs und in Zaunpflicht äußerte. Gemeinsamer Benutzung unterworfen blieben Wiese, Weide und Wald. Doch war es gerade bezüglich der beiden letztgenannten bei den norwegischen Almendeverhältnissan sehr leicht, eine Ausdehnung herbeizuführen. Die Gemeinschaft konnte aufgeteilt werden (*ōðalsskipti*), nach gesetzlich genau bestimmten Regeln. — Analog gebildet sind die Bestimmungen für den andern oben erwähnten norwegischen Fall.

Die bezüglich der isländischen Hochweiden (*afrēttir*) sich bildenden Gemeinschaften bedurften besonderer Regeln nur hinsichtlich des Auftriebs und Abtriebs des Vieh, hinsichtlich der Zahl der aufzutreibenden Tiere u. dgl.

v. Amira *NOR.* II 930. Beauchet *Hist. de la propriété foncière en Suède* 1 ff. Brandt *Retshistorie* I 218 ff. Haff *Dän. Gemeinderechte* II insbes. 9 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 150 ff. Maurer *Island* 403 f.

v. Schwerin.

Feldzeichen. Die Feldzeichen (ahd. *cumpal*, alts. *cumbal*, ags. *cumbol*, lat. *signa militaria*) der Germanen waren Götterbilder oder Tierbilder als Symbole jener, die im Frieden in Götterhainen aufbewahrt, im Kriege von den einzelnen Abteilungen (lat. *cunei*, ahd. *chambarra*, *chumberra*) einhergetragen wurden; sie sind daher religiösen Ursprungs. Eine andere Bezeichnung war „Kriegsfahne“ (ahd. *gundfano*, ags. *gūðfana*, *þūf*) oder got. *bandwa*, lang. *bandwo*, latin. *bandum*. In der fränkischen Zeit sind die heidnischen Feldzeichen verschwunden. Dem Heer wird die königliche Fahne (*regium vexillum*) vorangetragen. Auch einzelne Abteilungen, insbesondere die Leute eines Vasallen, haben Fahnen gehabt, getragen von einem *guntfanonarius*. In Norwegen ist es der *merkismaðr*, der die an einer Stange befestigte Fahne (anord. *merki*) dem Heere des Königs voranträgt. Daß jedoch hier und in den übrigen skandinavischen Ländern nicht etwa nur eine Fahne im Heere mitgetragen wurde, insbesondere jedes Schiff seine Fahne hatte, ergeben die Quellen.

Müllenhoff DA. IV 200 f. Waitz VG. I3 412.

v. Schwerin.

Fellgeld. § 1. Tierhäute waren in Skandinavien hie und da bis ins späte Mittelalter als Geld in Gebrauch. Nach der *hūð*, der Haut, wurden in Telemarken die Sachen abgeschätzt, die Höhe der Pachtzinse bestimmt usw. In den schwedischen Kolonien jenseits der Ostsee bildeten je 40 Felle in einem Bündel die Rechnungseinheit „Zimmer“.

§ 2. Der Zusammenhang dieses Fellgeldes mit den ostrussischen Geldverhält-

nissen st naheliegend. Hier bediente man sich bis gegen das J. 1400 der *kuna*, der Marderhaut, als Hauptmünze, und als Unterteilung der Felle des sibirischen Eichhörnchens' die das im MA. geschätzte Grauwerk, *vēhe*, lieferten.

v. Amira *NOR.* I. 444 II 525. v. Luschin *Münzk.* 136. A. Luschin v. Ebengreuth.

Felsenbilder, schwed. *Hällristningar*, in schräge Flächen von Felsen eingegrabene Darstellungen, die in Schweden häufig auftreten, insbesondere in Gotland, Schonen Bohuslän, auch in angrenzenden Teilen Norwegens. Sie stellen verschiedenartige Szenen aus dem Leben vermutlich der jüngeren Bronzezeit dar, Versammlungen, wie es scheint, auch Kämpfe, Seeschlachten u. dergl. Man sieht auf ihnen bewaffnete Menschen, bemannte Schiffe, Schlitten, Reiter, Tiere aller Art, dann auch Einzelgegenstände, Waffen, insbesondere Beile u. dergl. m. Vermutlich sind es Darstellungen zur Erinnerung an historische Vorgänge, während manche in ihnen eine Art Bilderschrift oder Symbolik sehen wollen. Da auch allerlei Zeichen und geometrische Figuren dabei auftreten, ist letzteres nicht ganz ausgeschlossen.

Montelius *Kulturgesch. Schweden.* Leipz. 1906. S. 126 ff. Dort Literatur. R. Forrer *Reallex.* 221. 913. A. Haupt.

Fenja und **Menja.** Nach der Snorra-Edda (I 376 ff.) zwei Riesenmädchen, die der Dänenkönig Frōði von dem Schwedenkönig Fjǫlnir kaufte und zwang, für sich Gold, Friede und Glück zu mahlen. Dies geschah auf der Mühle Grotti. Allein da der König in seinem Verlangen unersättlich war, sangen sie durch ein Zauberlied, den Grottasǫngr, ihm Unheil ins Land. Der Seekönig Mysingr kam über dieses, tötete Frōði und entführte die beiden Riesinnen, die er nun zwang, Salz zu mahlen. Als auch dieser ihnen keine Rast gönnte, mahlten sie so viel Salz, daß die Schiffe sanken; seitdem ist das Meer salzig.

Das Märchen von der wunderbaren Mühle, das hier zu Grunde liegt, ist über ganz Europa verbreitet und findet sich namentlich häufig in Volksliedern. Mit ihm ist die ätiologische Sage vom Salzgehalt des Meeres verbunden.

L. v. Schroeder *Germ. Elben u. Götter beim Estenvolke* 42 ff. v. d. Leyen *Das Märchen in den Göttersagen d. Edda* 58 ff.

E. Mogk.

Fenrir, Fenriswolf. § 1. Über die ganze Erde verbreitet ist die Mythe, daß die Sonne von einem Ungetüm verschlungen werde (Frobenius, Zeitalter des Sonnengottes I 59 ff.). Die nordische Dichtung kennt dieses unter dem Namen *Fenrir* (Vafþr. 40) oder in skaldischer Bindung als *Fenrisulfr* (Hākonarm. 20), wie es in der SnE. und andern späten prosaischen Quellen immer heißt. Es ist ein Ungetüm in Wolfsgestalt, weshalb es auch schlechthin als *Ulfr* begegnet (Eirīksm. 6). Die Bezeichnung *enn hǫsvi* 'der Fahle' erklärt sein chthonischer Ursprung. Seinem Namen nach scheint er ursprünglich ein Meerungeheuer gewesen zu sein (zu *fen*, das Meer, was das Wort in Kompositis und der skaldischen Sprache fast immer bedeutet), ähnlich wie die Miðgarðsschlange, von dem man fürchtete, daß einmal die Sonne nie aus seinem Rachen zurückkehren werde. Daher heißt er auch bei den Skalden *Vānargandr* (SnE. I 268). Nach dem Dichter des Vǫluspā (v. 46) ist es eins seiner Kinder, das die Sonne verschlingt.

§ 2. An dies Ungetüm hat sich die Sage von dem gefesselten Unhold geknüpft. Im Zusammenhang enthält diese nur die SnE. (I 180 ff.). Danach hatten die Asen das Ungetüm selbst groß gezogen. Als es aber zu mächtig wurde, fesselten sie es durch List mit der von den Zwergen gefertigten Zauberfessel Gleipnir, die aus dem Lärm der Katze, dem Bart des Weibes, der Seele des Fisches, der Milch des Vogels, den Wurzeln des Berges und den Sehnen des Bären hergestellt war (Eddalieder S. 335). Beim ersten Versuche der Fesselung hatte Týr eine Hand eingebüßt. Dann wurde das Ungetüm in die Höhle Gjǫll gebannt und ein Schwert zwischen seine Kiefer gestemmt. Nach diesem klaffenden Rachen hieß ein Sternbild auf Island *ūlfs kepta* „Mundsperre des Wolfs". Hier heult er fürchterlich; aus seinem Rachen aber ergießt sich der Strom Vǫn.

§ 3. Indem der Dichter des Vǫluspā einen von Fenris Söhnen Verschlinger der Sonne sein läßt, wie auch Grīmn. 39 Hati,

Hrōðvitnis (d. i. Fenrir) Sohn, die Sonne verfolgt, kann er den verbreiteten Mythus anbringen, nach dem beim großen letzten Götterkampf F. der Gegner Ōðins ist (Vafþr. 53; Lokas. 58). In diesem Kampfe fällt zwar F. seinen Gegner, wird aber selbst gleich darauf von Ōðins Sohn Viðarr getötet (Vsp. 55). Nach der SnE. (I 192) tritt der Tod dadurch ein, daß Viðarr seinen Fuß auf den untern Kiefer setzt und den obern weit aufzieht, was sich auch auf bildlichen Darstellungen findet. Namentlich hieraus haben Bugge u. a. den christlichen Einfluß (Leviathan) auf die nordischen Fenrismythen gefolgert.

§ 4. Durch die Skalden ist der F. in die Sippschaft Lokis gekommen. Darnach ist er der Sohn Lokis und der Angrboða, der Bruder der Hel und der Miðgarðsschlange.

A. Olrik Aarb. 1902, 234 ff. v. d. Leyen Festschr. f. Keller (1908) 1 ff. Krohn Finn.-ugr. Forsch. 7, 129 ff. S. Bugge *The Home of the Eddic Poems* S. LII ff. H. Falk Afhandl. viede S. Bugges Minde 139 ff. E. Mogk.

Fenster. I. Skandinavien. § 1. Das altgermanische Haus kannte keine Fenster im modernen Sinne, sondern nur Wandöffnungen und Dachluken, die dazu dienten, Luft und Licht in die Stube zu führen und dem Herdrauch Ausgang zu verschaffen. Die kleineren Zuglöcher führten im Altnordischen die Namen *gluggr*, *vindgluggr*, *vindauga* (von *auga* in der Bedeutung 'Lichtöffnung, besonders rundliche', vgl. griech. ὀπή), die größere Licht- und Rauchöffnung hieß *ljōri* (vielleicht mit griech. λευρός, 'offen', lat. *lūra* 'Öffnung am Sack' verwandt). Die ersteren waren in den Wänden oder der unteren Seitenfläche des Daches angebracht; die letztere hatte in der Dachfirst ihren Platz und wurde mit einem Brett (*speld*, *fjǫl*) oder einem mit einem durchsichtigen Häutchen überspannten Rahmen (*skjāgrind*, von *skjār* 'die dünne Haut, die das neugeborene Kalb umgibt') mittels eines Schiebers verschlossen. Mit Glas versehene Wandöffnungen (*glergluggr*, *vindauga*) werden zum erstenmal in Dänemark im Jahre 1086 erwähnt, blieben aber noch lange den öffentlichen Gebäuden vorbehalten.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 163 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1 passim.

Hjalmar Falk.

§ 2. Fenster kamen in den heidnischen Tempeln nur als kleine, wahrscheinlich im Dache angebrachte Löcher vor. Auch in den Stabkirchen finden wir diese *gluggar* in runder Form, etwa $^1/_2$ Fuß im Durchmesser, in der Oberwand des Mittelschiffes als die einzigen Lichtquellen der Kirche. Ebenfalls im Giebeldreieck kam ein *gluggr* in der Form eines Fensters mit Rundbogen bisweilen vor (Urnes, Hopperstad in Sogn.). — Auch in den Steinkirchen waren die Fenster nur klein und dazu sparsam angebracht, ein oder zwei in der Südwand, um der Sonne Eintritt zu gewähren, und zugleich, um Zugluft durch die Kirche zu vermeiden; denn die Eingangstür befand sich eben an dieser Wand. Zuerst waren die Kirchenfenster offen; später wurden sie mit einem durchscheinenden Stoffe und endlich mit Glas gedeckt (*glergluggr*).

Keyser *Efterladte skrifter*. Dietrichson *Norske Stavkirker*. L. Dietrichson.

II. England. § 3. Obgleich die Glasmacherkunst schon im 7. Jh. in England geübt wurde — nach Beda Hist. abb. Wirmuthensium c. 5 kamen im J. 676 fränkische Glasmacher nach England, um für die Kirche in Weremouth (Durham) Glasfenster herzustellen —, blieb die Verglasung der Fenster mehrere Jahrhunderte hindurch auf Kirchenbauten beschränkt. Erst im 13. Jh. kennt sie die Königshalle. Ob das angelsächsische Haus ein dem altnordischen *ljōri* entsprechendes verschließbares Rauchloch besessen hat, ist unsicher; die Tatsache, daß das Mittelenglische dafür ein französisches Wort (*lover*) benutzt, scheint gegen eine solche Annahme zu sprechen. Dagegen waren unverglaste Licht- und Luftöffnungen allgemein, teils von viereckiger (*ēagduru*, vgl. dän. dial. *dor* 'Dachfenster', norweg. dial. *anddor*, 'Luftloch in der Scheunenwand', griech. θυρίς, 'kleine Tür, Fenster'), teils vielleicht von runder Form (*ēagþȳrel*, von *þȳrel* 'Loch'). Die Benennungen dieser Öffnungen scheinen sie als Gucklöcher zu

bezeichnen; ist das richtig, so waren sie wohl in den Seitenwänden angebracht.

Stephani *Ält. Wohnbau* I 398 f.

Hjalmar Falk.

III. Deutschland. § 4. Aus der Urzeit sind Fenster in Wirklichkeit nicht nachweisbar, da nirgend ein Aufbau erhalten ist; sie sind aber angegeben, und zwar auffallend dicht beieinander, in der bemalten Hausurne in Stockholm und auch hier und da zu erkennen in den Darstellungen der markomannischen Hütten auf der Mark-Aurelssäule. Sie können nur mit Holzklappen geschlossen gewesen sein, denn Fensterglas gibt es vor dem Mittelalter nicht.

Schuchhardt.

§ 5. Im Mittelalter finden sich an Palästen und Kirchen frühzeitig F. mit zierendem Verschluß; zunächst meist mit durchbrochenen Steinplatten ausgefüllt, nicht nur in Italien und Spanien, sondern auch in Frankreich, England und Deutschland. Gerade die germanischen Kirchen zeichneten sich hier durch reiche und feine Musterungen aus; die in Deutschland meist verschwundenen ältesten Beispiele haben an romanischen Turmfenstern noch manche Spätlinge solcher Platten hinterlassen, insbesondere solche mit Kreuzdurchbrechungen.

In Dänemark werden sehr frühe aus Holzplatten mit Durchbrechungen bestehende Beispiele erwähnt.

§ 6. Vermutlich wurden diese Durchbrechungen bald durch kleine Glasscheiben geschlossen, wie das im Orient lange üblich war; sicher wird schon bei Gregor von Tours von bronzenen Fenstern mit Glasausfüllung gesprochen.

Ähnliche Glasfenster sind bekanntlich bereits in Pompeji aufgefunden worden; doch blieb solcher Luxus später nur Kirchen vorbehalten; farbige Glasfenster werden aber schon bei Venantius Fortunatus an einer Kirche zu Lyon gerühmt mit der Bezeichnung „versicoloribus figuris", worunter vielleicht nur Ornament zu verstehen sein wird. Ähnliches wird von der Kathedrale zu Paris erwähnt. — Ausnahmsweise aber um jene Zeit an der Abtwohnung zu Tours.

§ 7. Dagegen ist anzunehmen, daß der Fensterverschluß an Profanbauten, selbst an Königshallen, im allgemeinen nur durch hölzerne innere Läden oder Teppiche bewirkt wurde, da wir auch im früheren Mittelalter hier nichts Besseres kennen. Äußere Fensterläden an Kirchen ergaben sich dagegen früh, wohl schon deshalb, weil gläserne Fensterverschlüsse meist mangelten, also für die Zeit, da die Kirchen nicht benutzt wurden, ein Verschluß gegen Regen und Sturm nicht wohl entbehrt werden konnte. Selbst steinerne finden sich noch vor (Torcello), vor allem sind häufig die durchlochten Steine für die Aufnahme der Angeln außen neben den Fensteröffnungen.

Dehio u. v. Bezold I 109 f. Haupt *Ält. Kunst* 97 ff. Stephani *Wohnbau* I 239. 261.

A. Haupt.

Feorm (ags.): Verpflegungsabgaben, Gastung. § 1. Das ags. Wort *feorm* bedeutet 'Proviant, Verpflegung', wird aber später mit dem lateinischen *firma* im Sinne von 'fester Abmachung, Pauschsumme von Abgaben' zusammengestellt und mitunter verwechselt. Die angelsächsischen Quellen enthalten viele Zeugnisse inbezug auf die ursprünglichste Form der Besteuerung, nämlich die Verpflegungsabgaben. In diesem Punkte läßt sich die ununterbrochene Kontinuität zwischen den keltischen und den germanischen Verhältnissen auf der Insel am besten nachweisen.

§ 2. Noch im 14. Jh. wurden die von Wallisern bevölkerten Gegenden in alter Weise zur Bestreitung der Kosten des Aufenthalts des Fürsten und seiner Beamten taxiert (z. B. Denbigh Survey, A. D. 1334, Handschrift in der Maitland Library, Oxford, vgl. Seebohm, Tribal System in Wales, 2. Ausg., 167 ff.); und in den Gesetzen von Wales finden sich mehrfach Erwähnungen, die wahrscheinlich bis etwa ins 8. Jh. zurückreichen. Im Venodotian Code z. B. lesen wir folgende Beschreibung des Umzugs des Hauptverwalters eines Fürsten. Dieser Umzug findet um Weihnachten statt, und das Gefolge des Hausmeiers wird bei dieser Gelegenheit in drei Abteilungen verteilt, bei denen der Hausmeier sich abwechselnd aufhält. Für die Einquartierung des Hausmeiers wird das Haus eines freien Stammesgenossen

gewählt, und der Hausmeier hat das Recht, seine Diener mit sich zu bringen: einen Türhüter und einen Koch und Diener zur Aufwartung bei Tische. Die letzteren empfangen die Häute der geschlachteten Tiere, und die Köche bekommen das Fett, die Eingeweide und andere Überbleibsel (Venodotian Code I 7, § 22). Bei den Umzügen des Fürsten oder Häuptlings selbst wird ihm zuvörderst von den *aillts* (Halbfreien) eine Halle gezimmert. Dazu werden sechs schlankgewachsene Bäume verwandt, die in zwei parallelen Reihen, je drei und drei, aufgestellt werden. Ihre oberen Äste werden oben durch einen Querstamm zusammengehalten, so daß sich eine Art von gewölbtem Schiff bildet. Die Mitte des Gewölbes wird als Halle zum Speisen und zum geselligen Zusammensein benutzt, während in den zurückstehenden Zwischenräumen zwischen den Stämmen Schlafgemächer errichtet werden (Venodotian Code III 21, § 6. Vgl. Seebohm, Tribal System in Wales, 2. Aufl., 155 ff.). Diese Art Halle wird in England noch im 12. Jh. auf den Gütern des Fürstbischofs von Durham in einer Länge von 60 Fuß und einer Breite von 16 Fuß gezimmert (Boldon book, Ausgabe der Rec. Comm. p. 575); und das war nicht das einzige Gebäude, das für den Umzug des Fürsten hergerichtet werden mußte. Das Venodotische Gewohnheitsrecht erwähnt neun solcher Gebäude oder Gebäudeteile: eine Halle, eine Kammer, eine Speisekammer (*buttery*), einen Stall, ein Hundehaus, eine Scheune, einen Ofen, ein Klosett und eine Schlafkammer; und eine ähnliche Aufzählung findet sich auch im Boldon book. Diese Vorkehrungen sind für die Art der obligatorischen Bewirtung der Häuptlinge durch ihre Stammesgenossen und zinspflichtigen Bauern charakteristisch.

Wir erfahren auch mit großer Umständlichkeit, worin die Kost bestand, die bei den Umzügen den Häuptlingen und ihrem Gefolge geboten wurde. Eine freie *Maenol* oder Bauerschaft mußte im Winter zur Bewirtung des Königs nach Venodotischem Recht liefern: eine Pferdefracht besten Mehls, den Leib eines Ochsen oder einer Kuh, ein volles Faß Honig, neun Handbreit tief und ebenso breit, sieben Scheffel Hafer, ein dreijähriges Schwein, eine Schnitte Schmalz, drei Fingerbreit dick, einen Eimer Butter, drei Handbreit tief und ebenso breit, ohne Anhäufung. Statt dieser Naturalien wurde zur Ablösung das sog. Tunc-Pfund Silber bezahlt.

§ 3. Wenn wir nun zum angelsächsischen Material übergehen, so finden wir eine Reihe entsprechender Leistungen. In Ines Gesetzen wird die Belastung von Steuerhufen mit Naturalleistungen in folgender Weise eingesetzt (Ine 70, 1): Von 10 Hiden zahlt man zur Verpflegung 10 Fässer Honig, 300 Brote, 12 Eimer Wälschen Bieres, 30 hellen Bieres, 2 ausgewachsene Rinder oder 10 Widder, 10 Gänse, 20 Hennen, 10 Käse, einen Eimer voll Butter, 5 Lachse, 20 Wispel Futter und 100 Aale. In Urkunden wird die Einquartierung und Verpflegung von Beamten, Boten und Wallfahrern öfters erwähnt bzw. erlassen, z. B. Cod. Dipl. 216, A. D. 822 (Earle Land-Charters 100): „hanc predictam terram liberabo ab omni servitute secularium rerum, a pastu regis, episcopi, principum, seu prefectum (prefectorum?) exactorum, ducorum canorum (canum), equorum seu accipitrum, ab refectione et habitu illorum omnium qui dicuntur faestingmen etc." Thorpe, Dipl. 102 (A. D. 848). „ut sit . . . absolutum idem monasterium ab illis Causis quas cumferme et eafor nocitemus . . nisi istis causis quas hic nominamus: praecones si trans mare venient ad regem venturi, vel nuntii de gente Occidentalium Saxonum, vel de gente Northanbyrnbrorum, si venirent ad horam tertiam diei, debetur eis prandium, si venirent supra nonam horam, tunc dabitur eis noctis pastum et iterum de mane pergant viam suam."

§ 4. In Verbindung mit diesen Verpflegungslasten stehen die sog. *firmae noctium*, die im Domesday book in einer Reihe von Städten und Höfen erwähnt werden. Die *firma* erscheint in diesem Falle als die latinisierte *Feorm*: 'Ernährung, Verpflegung'. In Schenkungen an das Kloster von St. Cadoc bei Llandaff, deren Echtheit zweifelhaft ist, die aber jedenfalls gewohnheitsmäßige Leistungen im südlichen Wales vor d. J. 1000 betreffen, wird unter anderm berichtet, daß der Häuptling Elli dem Kloster die Vorräte zur Verpflegung dreier Nächte

im Jahre zu liefern versprach (Seebohm, Tribal System in Wales, 206). Im Domesday book nun werden königliche Höfe in den vier westsächsischen Grafschaften: Dorset, Somerset, Wiltshire und Hampshire in gewisse Gruppen geteilt, die sich dadurch kennzeichnen, daß der Grundbesitz in ihnen nicht nach Hiden (Großhufen) eingeschätzt ist, sondern mit *firmae noctium* (oder *dierum*) belastet war. So leisteten z. B. Basingstoke, Kings Clere und Esseborne in Hampshire zusammen eine „firma unius diei" (Domesday I, 39. Round Feudal England 109 ff.). In Dorset wurde die „firma noctis" auf £ 104 im Jahre eingeschätzt, was für jede Woche im Jahre £ 2 ausmachen würde (Domesday I vgl. Seebohm, Tribal Custom in Anglo-Saxon Law 431).

§ 5. Außer diesen kompakt organisierten Lasten begegnen wir in Gegenden, in denen ein großer Teil der Leistungen in Geld abgelöst war, Resten von Lieferungen in Naturalien. Dergleichen findet sich öfters in Bezirken, die an Wales angrenzen. So wird im Domesday berichtet, daß im Atiscross Hundert (Flintshire) „quando rex ibi veniebat reddebat ei unaquaque carruca 200 hesthas (gwestwas = Verpflegungseinheiten) et unam cuvam plenam ceruisia et unam butiri ruscam" (Domesday I 269, G). Aber auch in vollständig englischen Bezirken werden derartige Naturalienleistungen in Urkunden und im Domesdaybuch öfters erwähnt. So hören wir von Abgaben in Honig in Warwick (Domesday I 238 a); in Huntingdonshire wird die Errichtung eines Hauses von 60 Fuß Länge gefordert (Domesday I 205 a), in Cheltenham (Gloucestershire) 3000 Brote für die Fütterung von Hunden geleistet (Domesday I 162 d; vgl. P. Vinogradoff, Engl. Society in the XI cent. 384 ff.). P. Vinogradoff.

Ferto, Vierdung, Viertinc. § 1. Soviel als Vierteil eines Maßes oder Gewichts überhaupt.

§ 2. Im Geldverkehr soweit dieser durch Hingabe von Barren (s. d.) nach dem Gewicht stattfand, bedeutet *ferto* meist $^1/_4$ Gewichtspfund, seltener $^1/_4$ Gewichtsmark Edelmetall. Die Schwere dieses Vierdungs wechselte natürlich mit der Schwere des bedungenen Pfund- oder Markgewichts.

§ 3. Eine Anzahl Pfennige (ℌ), die dem Viertel eines Zählpfundes oder einer Zählmark (s. d.) entsprach. Das Zählpfund wurde überall zu 240 Pfennig gerechnet, der Vierdung eines Zählpfundes war daher immer = 60 Pfennig. Die Zählmark hingegen war nach den Gegenden verschieden, sie betrug z. B. im Oldenburgischen 120 ℌ, im niederrheinisch-westfälischen Verkehr 144 ℌ, in Kärnten, Friaul, Ungarn und Kroatien 160 ℌ, daher der *ferto* je nachdem zu 30, 36 oder 40 ℌ gerechnet wurde.

Grote *Münzstudien* III 68 ff. Lexer III. 339. v. Luschin *Münzk.* 113, 140, 155.
A. Luschin v. Ebengreuth.

Festzeiten. § 1. Über die Feste (*dult, hōchzīt, hōchgezīt*) und Festzeiten der alten Germanen, die mit den Volksversammlungen und Gerichtstagen in Beziehung standen, ist wenig bekannt. Wir dürfen aus Tacitus (Germ. c. 11) schließen, daß sie auf Neu- oder Vollmondstage fielen. Die Kirche hat viele dieser Feste zu ihren Zwecken umgewandelt und für die christlichen Feste mit geringer Veränderung manche der Gebräuche beibehalten, welche sich an die heidnischen knüpften. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß die Germanen die Sommer- und die Wintersonnenwende festlich begingen; es versteht sich aber bei einem Volke, das keinen geordneetn Kalender hatte, von selbst, daß die Zeitbestimmung der Feste kaum ganz genau gewesen sein kann, und bei den Sitten der Germanen erscheint es natürlich, daß die Feste vielfach mehrere Tage hintereinander begangen wurden. Die große Mehrzahl der zu Ehren der Götter gefeierten Feste hing mit Vorgängen im wirtschaftlichen Leben zusammen. In der Heimskringla heißt es, man solle zu Wintersanfang für ein gutes Jahr opfern, zu Mittwinter für Wachsen und Gedeihen, zu Sommersanfang für Sieg. Dieselbe Sitte, die sich auch aus Norwegen belegen läßt, scheint auch sonst geherrscht zu haben. Das große Fest der Tamfana (Tac. Ann. I 51) muß etwa in den Anfang des November gefallen sein, das große Opferfest in Seeland fiel in den Januar (Thietmar I 9), das große Fest

zu Upsala (Adam von Bremen IV 27, Schol. 137) zur Zeit der Frühlingsnachtgleiche, und das große Nerthusfest scheint zu Sommersanfang stattgefunden zu haben (Müllenhoff in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. VIII 266 ff.). Ganz besonders festlich wurde jedoch die Zeit des Mittwinters begangen (vgl. 'Jul'), mit welchem Termin nach Beda die Angelsachsen und also wahrscheinlich auch andere Germanen nach Einführung eines regulären Mondjahrs ihr Jahr begannen.

§ 2. Nach ihrer Bekehrung übernahmen die germanischen Stämme selbstverständlich die kirchlichen Feste. Diese zerfallen in *Festa chori*, welche bloß durch kirchliche Handlungen begangen werden, und *Festa fori*, an denen sich das gesamte Volk der Arbeit zu enthalten und die Betätigungen des öffentlichen Lebens einzustellen hat. Kirchlicherseits unterscheidet man die Feste auch nach dem Festgrade (*dignitas*), dh. nach dem höheren oder geringeren Grade der rituellen Begehung. Die Feste sind nicht überall dieselben. Festa fori sind in der ganzen katholischen Christenheit neben den Sonntagen eine bestimmte Anzahl anderer Feste. Die Bischöfe haben jedoch von der ihnen erteilten Befugnis, noch weitere Feste für ihre Diözese anzuordnen, vielfachen Gebrauch gemacht, und manche von diesen lokalen Festen stehen den allgemeinen Kirchenfesten an Beliebtheit und Ansehen kaum nach. Die 4 Hauptfeste der abendländischen Kirche sind Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen. In Deutschland versteht man unter den vier Hochzeiten Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt Mariae und Weihnachten.

§ 3. Der Tag vor einem Feste heißt *Vigilia*, deutsch *Abend*, *Vorabend*, *Vorfest* oder *Bannfasten*, englisch *Eve*. Der Tag vor der Vigilie heißt bei ganz hohen Festen *Vigilia Vigiliae*, *Praevigilia*, deutsch *Vorfirabend*. Der nächste gleichlautende Wochentag nach einem Feste heißt *Octava* oder *Octavae*, deutsch der *achte Tag*, *Achtag* oder *Antag*.

§ 4. Christliches Hauptfest war außer den Sonntagen zunächst Ostern (s. d.). An dieses Fest schlossen sich dann die Feier des Todestages Jesu, der Charfreitag oder stille Freitag, der Charsamstag und der grüne oder weiße Donnerstag. Ein sehr altes Fest ist ferner Epiphania, die Feier der Erscheinung und Taufe Christi (6. Januar); später kamen Pfingsten (englisch *Whitsunday*, wonach Pfingstsonntag, -Montag und -Dienstag zusammen *Whitsuntide* heißen), und Weihnachten oder Christtag (siehe *Weihnachten*) hinzu, und noch später eine große Reihe anderer Kirchenfeste. Alle diese Feste sind entweder beweglich oder unbeweglich, je nachdem sie entweder immer auf denselben Monatstag fallen oder ohne Rücksicht auf ein Monatsdatum durch den Mondlauf oder ein anderes Fest bestimmt werden. Unbewegliche Feste gab es im Mittelalter schließlich viel mehr als Tage im Jahr, indem jeder Heilige sein besonderes Fest hatte. Es wurden jedoch nur wenige Heilige, wie die Apostel, Johannes der Täufer und der Protomärtyrer Stephanus, überall von der Kirche verehrt; die meisten hatten nur in einzelnen Diözesen ihre Feste. Natürlich schwoll im Laufe der Zeit die Zahl der Heiligen immer mehr an, und auch die Zahl der allgemeinen Kirchenfeste ist im Mittelalter vermehrt worden. Zu beachten ist, daß die Heiligentage nicht überall dieselben sind; sie sind auch in derselben Diözese mehrfach verlegt worden. Verzeichnisse der Heiligentage liefern die am Schlusse des Artikels *Zeitmessung* aufgeführten Handbücher und Potthast im Supplement zu seiner Bibliotheca historiae medii aevi. Die Diözesankalender von Deutschland und Skandinavien gibt Grotefend, Zeitrechnung II.

§ 5. Es lassen sich verschiedene Gruppen von Kirchenfesten unterscheiden. Die, welche sich auf Christus selbst beziehen, sind bereits genannt, außer dem Fest der Beschneidung (*Circumcisio*) des Herrn, am 1. Januar und dem der Verklärung Christi (*Transfiguratio domini*), das zwar meist am 6. August, aber sonst auch am 17. März, am 26., 27. oder 31. Juli, am 4., 5., 7. oder 26. August und am 2. September begangen wurde. Eine zweite Gruppe bilden die mit der seit dem 5. Jahrh. immer mehr zunehmenden Marienverehrungen an Zahl wachsenden Marienfeste. Die wichtigsten

sind folgende: 1. Mariae Reinigung, Lichtmeß, Kerzenfest, am 2. Februar; 2. Mariae Verkündigung am 25. März; 3. Mariae Heimsuchung am 2. Juli (erst seit 1378); 4. Mariae Himmelfahrt am 15. August; 5. Mariae Geburt am 8. September; 6. Mariae Opferung am 21. November; 7. Mariae Empfängnis am 8. Dezember.

§ 6. Was die Heiligenfeste betrifft, so ist zu beachten, daß manche Heilige mehrere Feste haben, gewöhnlich ihr sog. *Natale*, dh. ihren Todestag als den Tag ihrer geistigen Geburt zum seligen Leben und ihre *Translation* oder den Tag der Übertragung ihrer Gebeine an ihren definitiven Aufbewahrungsort. Fällt ein Heiligenfest mit einem beweglichen Fest zusammen, so wird das Heiligenfest für das betreffende Jahr auf einen anderen Tag verlegt. Neben diesen vorübergehenden Translationen eines Festes gibt es auch dauernde, welche von den Päpsten für die ganze Kirche angeordnet worden sind. Die wichtigsten Heiligenfeste, nach Kategorien geordnet, sind: 1) Johannis des Täufers Geburt am 24. Juni und seine Enthauptung am 29. August; dann 2) die Aposteltage: Peter und Paul am 29. Juni; Petri Stuhlfeier am 22. Februar; Petri Kettenfeier am 1. August; Pauli Bekehrung am 25. Januar; Philippus und Jacobus am 1. Mai (volkstümlicher ist indessen die Bezeichnung dieses Tages nach Walpurgis); Simon und Juda am 28. Oktober; Andreas am 30. November; Thomas am 21. Dezember; Jacobus am 25. Juli; Bartholomäus am 24. August; Matthias am 24. Februar. Dazu kommt *Divisio apostolorum* (Aller Apostel Tag, Apostelteilung) am 15. Juli; 3) Feste der Evangelisten, des Matthäus am 21. September, des Markus am 25. April, des Lukas am 28. Oktober und des Johannes am 27. Dezember. 4) Von den Engeln hat nur Michael ein Fest erhalten, am 29. September. Die anderen Heiligenfeste, nach denen am häufigsten datiert wird, sind Fabian und Sebastian am 20. Januar; Apollonia am 9. und Valentinus am 14. Februar; Gregorius am 12., Joseph am 19., Benedikt am 21. März; Tiburtius und Valerianus am 14., Georg am 23., 24. oder 25. April; Mamertus am 11., Pancratius am 12., Servatius am 13., Urbanus am 25., und Augustinus, der Apostel der Angelsachsen, am 26. Mai; Bonifatius am 5., Veit (Vitus) am 15. Juni; die Sieben Brüder am 10., Margaretha am 12., 13., 14., 15., 19. oder 20., Maria Magdalena am 22., Anna am 26. und Olaus am 29. Juli; die Vierzehn Nothelfer am 8., Laurentius am 10. August; Calixtus am 14. Oktober; Martin der Bischof am 11., Martin der Papst am 12., Clemens am 23. November; Nikolaus am 6., Lucia am 13., Stephanus der Protomartyr am 26., die Unschuldigen Kindlein am 28. und Sylvester am 31. Dezember.

Dazu kommen noch große allgemeine Kirchenfeste: Allerheiligen am 1. November, Allerseelen am 2. November, Kreuzeserfindung am 3. Mai und Kreuzeserhöhung am 14. September.

§ 7. Die beweglichen Feste hängen fast sämtlich von Ostern ab, das selbst wieder ein bewegliches, durch den Mondlauf bestimmtes Fest ist (siehe *Ostern*). Pfingsten fällt auf den 7. Sonntag nach Ostern; auf den 2. Donnerstag vor Pfingsten fällt Christi Himmelfahrt. Die Sonntage haben bestimmte Namen, die sich nach ihrer Stellung zu den kirchlichen Hauptfesten richten, und werden außerdem vielfach nach dem *Introitus missae* bezeichnet, dh. nach den Eingangsworten der Antiphon, welche an dem betreffenden Sonntage gesungen wird. Viele haben auch noch besondere volkstümliche Namen. Für das Einzelne muß auf die Handbücher der Chronologie verwiesen werden. Die Sonntage zerfallen in verschiedene Gruppen: 1) Die Sonntage zwischen Epiphania und dem 9. Sonntag vor Ostern. Ihre Anzahl schwankt zwischen 1 und 6. 2) Die 9 Sonntage vor Ostern. Der 6. Sonntag vor Ostern heißt *Quadragesima*. Mit dem Mittwoch vorher (Aschermittwoch, englisch Ash-Wednesday) beginnen die Osterfasten, und die folgenden Sonntage heißen Fastensonntage. Der letzte Sonntag vor Ostern heißt *Dominica palmarum*, deutsch Palmsonntag. 3) Ostern. 4) die 6 Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten. 5) Pfingsten. 6) Die Sonntage zwischen Pfingsten und dem 1. Advent.

Ihre Zahl schwankt zwischen 23 und 28. Am Sonntag nach Pfingsten wird im Abendlande das *Festum Trinitatis* oder Dreifaltigkeitsfest und am Donnerstag danach das *Festum Corporis Christi*, Fronleichnam gefeiert (seit 1264; allgemein vorgeschrieben erst seit 1311). Die Sonntage nachher werden als Sonntage nach Trinitatis gezählt; die heutige katholische Zählung als Sonntage nach Pfingsten ist modernen Ursprungs. 7) Die 4 Sonntage vor Weihnachten, die sog. Adventssonntage. Das Kirchenjahr, dh. die Anordnung der Feste in den für den Gebrauch beim Gottesdienst bestimmten Büchern, beginnt mit dem 1. Adventssonntag.

Nilles *Calendarium utriusque ecclesiae.* 2. Aufl. Oenoponte 1896. Kellner *Heortologie.* Freiburg i. Br. 1901. Achelis *Prakt. Theologie* II (Freiburg 1891) 68 ff. Gachet *Recherches sur les noms des mois et des grandes fêtes chrétiennes* in Compte rendu de la commission d'histoire, IIIe série, t. VII (Brux. 1865) 383 ff. Reinsberg-Düringsfeld *Das festliche Jahr.* Lpz. 1869. F. Rühl.

Fetisch. § 1. Das Wort stammt vom portug. *feitiço* ‚Zaubermittel' und ist besonders durch Brosses Schrift ‚Du culte des dieux fétiches' eingebürgert. Unter F. versteht man ein natürliches oder künstliches Kultobjekt, dem nach dem Glauben primitiver Menschen übernatürliche Kräfte innewohnen, durch die es Beistand ihrer Verehrer wird. Somit gehört der F. der frühesten Stufe religiöser Entwicklung an, in der noch der Glaube an die Macht der Dinge und deren Willen die Gemüter beherrschte. Diese Kindlichkeit religiösen Denkens zeigt sich beim Fetischglauben auch darin, daß der F. keine dauernde Verehrung zu genießen brauchte; sobald seine Kraft versagte, wurde er gezüchtigt, und wenn auch dies nichts half, abgesetzt und vernichtet. Wie er sich schon hierin von dem Götterbild unterscheidet, in dem man die Gottheit dauernd wohnend wähnte, so auch durch die Kreise seiner Verehrer. Der F. ist in der Regel das Kultobjekt einer Person, einer Familie, aber nicht einer größeren Genossenschaft.

§ 2. Als Fetisch dienen allerlei Gegenstände, mögen sie natürlich (so Steine von seltener Form, gewisse Pflanzen, Bäume usw., Teile Toter) oder künstlich gebildet sein. Zu letzteren gehören bei den Germanen ganz besonders die Waffen, vor allem Schwert und Lanze, die daher nicht selten auch Namen erhielten. Sie vererbten sich oft von Geschlecht auf Geschlecht. Wie fest man an diesem Fetischglauben hing, zeigt die Tatsache, daß man noch im Mittelalter auf Waffen vielfach den Eid ablegte (Grimm DRA4 I 228 ff.). Zuweilen berührt sich, wie beim Donnerkeil, der F. mit dem Amulett (s. d.); er unterscheidet sich von diesem dadurch, daß er helfende, dies nur abwehrende Kraft besitzt und daher immer in unmittelbarer Berührung mit seinem Besitzer sein muß. Natürlich schwand der Fetischismus nicht mit der weiteren Entwicklung der Religion; er lebt auch in der Periode des Seelenglaubens, der Götterverehrung noch fort. Hieraus erklärt sich, daß Götterbilder oder heilige, den Göttern geweihte Tiere auch zum Fetisch werden können. So wird z. B. Hallfreð zum Vorwurf gemacht, er habe das Bild Thors bei sich in der Tasche getragen (Hallf. S. Forns. S. 97), oder von Hrafnkel Freysgoði wird erzählt, daß er für sein dem Frey geweihtes Roß Freyfaxi solche Verehrung gehabt habe, daß er jeden tötete, der es zu reiten wagte (Hrafnkels S. S. 5).

§ 3. Vom Fetischkult berichtet der nordische Vǫlsaþāttr (hrg. Nord. Oldskr. XXVII 133 ff.; dazu Jón Arnason, Isl. þjóþs. I 171 ff.; Ritterhaus, Neuisl. Volksmärch. 287 ff.; Heusler, ZdVfVk. 13, 24 ff.). Danach verehrte eine norwegische Bondenfamilie das Zeugungsglied eines Rosses, den Vǫlsi. Durch Kräuter erhielt ihn die Bauernfrau frisch. Jeden Abend ging dieser in der Familie von einem Glied zum andern; dabei mußte der, welcher ihn hatte, in einer Strophe seinen Wunsch aussprechen und den Vǫlsi dann unter poetischer Ansprache seinem Nachbar weitergeben. Dieser Fetischverehrung wurde ein Ende gemacht, als sie einst König Ōlāfr mitmachen sollte und dieser den Vǫlsi den Hunden vorwarf.

Schultze *Der Fetischismus* (1871). Wundt *Völkerpsych.* II 2, 199ff. R. M. Meyer Arch. f. RW. 11, 320ff. Feilberg Am Urq. 3. E. Mogk.

Feuer. Die altnord. Sprache besitzt für „Feuer" verschiedene Wörter; am häufigsten begegnet *eldr*, ags. *ǣled* (*ǣlan*, 'brennen, zünden'), während das ältere *fyrr*, *furr*, ags. *fȳr*, ahd. *fuir*, *fiur* (griech. πῦρ) nur der poetischen Sprache angehört; weiter *eisa* (= mnd. *ēse* 'Esse') und die poetischen Wörter *funi* (got. *fōn*, apreuß. *panno*), *ysja* (vgl. lat. *uro* 'brenne'), *hyrr* (got. *haúri* 'Kohle', plur. 'Kohlenfeuer'), *aldrnari* und *fǫðir* (beide eigentl. 'Lebenserhalter'), ua. Scheiterhaufen heißt anord. *bāl*, ags. *bǣl*, *ād* (mhd. *eit*, griech. αἴθος, 'Brand'). Das Brennmaterial (anord. *eldsneyti*, *eldsvirki*, *eldibrandr*) war Holz, auf Island, den Orkneyinseln und im südlichsten Norwegen dagegen Torf, dessen Gebrauch vielleicht vom gaelischen Volksstamm nach den Orkneyinseln gekommen ist (vgl. die Erzählung von Torf - Einar in der Orkneyinga saga und die Erwähnung des Torfgrabens in den wahrscheinlich orkneyischen Rīgsmāl). Daneben auf Island Dünger (vgl. *taðhūs* = *torfhūs*). Holzkohlen (anord. *kol*, ags. *col*, ahd. *kolo*, *kol*) wurden zum Hausbedarf besonders für die Schmieden gebrannt. Die Alten bewahrten abends die glühenden Kohlen sorgsam unter Torf oder Asche (anord. *usli*, ags. *ysle*, mhd. *üsele*, anord. *eimyrja*, ags. *ǣmyrie*, ahd. *eimuria*, beide mit lat. *uro* verwandt). Am Morgen wurde das Herdfeuer mittels Späne, Birkenrinde u. ähnl. (anord. *eldkveykja*) entflammt (anord. *kveikja eld*, ags. *fȳr bētan*). Wenn das Feuer erlosch, holte man vom Nachbar glühende Kohlen (anord. *bera eld*, 'Feuer holen') im Glut- oder Feuertopf (anord. *eldberi*, nur als Kircheninventar, zur Bezeichnung der tragbaren Räucherpfanne, belegt, ags. *fȳrpanne* 'arula', *glēdfæt*, ahd. *gluotpfanna*). Oder man machte neues Feuer an; siehe Feuerzeug. Angelsächsische Feuergeräte waren: Feuerbock (s. d.), Schürstange (*fyrrace*, *ofenracu*), Feuerzange (*fyrtang*) und Feuerschaufel (*fyrscofl*, *glēdscofl*, ahd. *scora*). In den anord. Gesetzen finden sich verschiedene Bestimmungen zur Sicherung gegen Feuersgefahr, darunter die Begrenzung der Herdfeuer eines Hofes auf drei (in der Stube, der Küche und dem Darrhause). — Der Gebrauch der Holzkohle als Brennmaterial war selbstverständlich auch in Deutschland bekannt, besonders war dieselbe beim Schmieden unentbehrlich. Daß in gewissen holzarmen Gegenden Torf benutzt wurde, steht ebenfalls fest. Schon Plinius (Hist. nat. 16, 1) berichtet, daß die Chauken Torf gruben und brannten. Hjalmar Falk.

Feuerbock. Der Feuerbock, ein eisernes Gerät, worauf die Scheite liegen, damit sie besser brennen, scheint gemeingermanisch gewesen zu sein. Darauf deutet die gemeinsame Benennung: ags. *brandrād*, 'andena', (auch *brandrida*, *brandīsen*), ahd. *brantreita*. Das altnord. *brandreið* kommt zwar erst ziemlich spät und in der abweichenden Bedeutung 'Bratrost' vor, muß aber ursprünglich 'Feuerbock' bezeichnet haben (eigentlich: Gerät, worauf die brennenden Scheite „reiten"). Hjalmar Falk.

Feuerkieke. Ein Wärmtopf für die Füße wird bei Saxo beschrieben: *calidum laterculum cistula crebris foraminibus distincta inclusum.* Wie dieses Gerät damals benannt wurde, wissen wir nicht. Die spätere dänische Bezeichnung *kikker* stammt von mnd. *kīke(r)*. Hjalmar Falk.

Feuerkult. § 1. Wie bei allen Völkern, hat auch bei den Germanen das Feuer im Kult und Ritus eine wichtige Rolle gespielt, auch wenn nirgends von einem besonderen Gott des Feuers die Rede ist. Denn wenn Cäsar (VI 21) von einer Verehrung des Vulcanus spricht, so ist zweifellos seine Nachricht ungenau; Ritualgebräuche, von denen er gehört oder die er gesehen hat und die man bis zur Gegenwart verfolgen kann, haben zum Glauben an einen germanischen Feuergott veranlaßt. Diese Bräuche sind ähnlicher oder gleicher Art gewesen wie die, welche sich an Quellen, Flüsse, Bäume, Steine u. dgl. geknüpft haben; gegen sie als heidnische Sitte eifern u. a. die Gesetze Knuts (Cnutes dōmas II K. 5); sie bestanden in Spenden, die man ins Feuer warf, im Sprung über und um das Feuer, in der Feierlichkeit, mit der man Neufeuer zu entfachen pflegte.

§ 2. Das Feuer galt einerseits als Substitut der Sonne, andrerseits als Dämonen und deshalb Krankheiten abwehrendes Mittel. Die nordischen Dichter nennen die Sonne das Feuer des Himmels oder der Luft (*eldr himins*). Daher bediente man sich des Feuers, um die Sonne im Frühjahr bei ihrer Wiederkehr zu unterstützen, durch das irdische Feuer ihr gleichsam neue Kraft zuzuführen. Man entzündete auf Höhen, die dem Himmel am nächsten zu liegen schienen, Feuer oder bildete das Himmelsgestirn nach, indem man Räder mit Feuerstoff umkleidete und diese brennend in die Luft warf oder den Berg hinabrollte. Das ist das Scheibentreiben oder Radwerfen, dessen als alter Sitte die Lorscher Annalen aus dem Jahre 1090 gedenken, weil es in diesem die Ursache des Brandes der Lorscher Kirche war (21. März), und das sich in vielen Teilen Deutschlands bis in die Gegenwart gerettet hat (ZdVfVk. 3, 349 ff.).

§ 3. Außerdem galt das Feuer als dämonenabwehrendes, als heilendes Mittel. ‚Nimm Feuer gegen Krankheiten', sagen die eddischen Hāvamāl (v. 139); bei Krankheiten pflegte man sich unter das Feuer zu legen (NgL. II 251[a]), wie auch die Bußordnungen immer wieder verbieten, kranke Kinder an das Herdfeuer zu legen (Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern S. 90), und ein altes Sprichwort sagte: Wenige gehen vom Feuer weg, ohne daß sich ihre Krankheit gemindert hat (*fāir bera alt mein frā eldi*). Daher bezeichnen die Hāvamāl (v. 68) das Feuer als das Beste unter den Menschen. In dieser Auffassung wurzeln die über das ganze germanische Gebiet verbreiteten Notfeuer, gegen die als heidnische Sitte das Indic. superstit. und das Capitulare Karlmanns vom Jahre 742 eifern (Grimm DMyth.[4] I 502). Es sind durch Reibung erzeugte Neufeuer (zu ahd. *hniutan* ‚schlagen, stoßen'; schwed. *vrid-* oder *gnideld*, engl. *needfire*), die entfacht wurden, wenn Krankheiten unter Menschen und besonders unter den Tieren ausgebrochen waren, und die man sehr oft mit neunerlei Arten Holz nährte. Die Notfeuer waren Gemeindefeuer, an denen alle Mitglieder der Gemeinde beteiligt waren. Ehe sie entzündet wurden, mußte alles alte Feuer getilgt werden. Durch das Feuer wurde dann alles Vieh der Gemeindemitglieder dreimal getrieben; auch die Menschen sprangen paarweise hindurch. Alsdann nahm jeder Hausvater einen Feuerbrand mit in seine Behausung; ebenso etwas Asche, die er dem Vieh unter das Futter mischte.

§ 4. Aus den Notfeuern bei Seuchen haben sich die periodischen Notfeuer entwickelt. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Seuchen besonders im Hochsommer ausbrachen, wo sich die unheilbringenden Dämonen, gegen die das Feuer entfacht war, auch in Hagel und Gewittern betätigten. So entstanden die periodischen oder prophylaktischen Notfeuer, die dann unter dem Einfluß der christlichen Kirche und ihrer Feste auf die Zeit um Johannis festgelegt wurden. Daher decken sich in den späteren Quellen vielfach Not- und Johannisfeuer. Und neben diesen stehen die Hagelfeuer. Denn wie man durch jene Menschen und Vieh vor ansteckenden Seuchen zu schirmen suchte, so glaubte man durch diese die Saat der Felder vor den Hagel- und Gewitterdämonen schützen zu können.

§ 5. In dem Glauben an die dämonenvertreibende Kraft des Feuers wurzelt der altheidnische Brauch, das Gebiet, von dem man Besitz ergriffen hat, mit Feuer zu umgehen und dadurch zu heiligen (vgl. Forns. S. 18[29]; Isl. S. I 284[13]). Das Feuer bannte zugleich das Land. So wird von der Insel Gotland erzählt, daß sie am Tage versunken und nur während der Nacht aufgetaucht sei, bis Þielvar Feuer dahin brachte, durch das sie nie wieder versank (Gutalag och Gutasaga 62). Im Hause galt das Herdfeuer als besonders heilig, denn es schützte vor den bösen Geistern. Daher werden noch heute gewisse Rechtshandlungen an dem Herdfeuer vorgenommen, neue Mitglieder des Hauses feierlichst dreimal um dasselbe geführt, bei jeder besonderen Gelegenheit Speisen oder andere Dinge hineingeworfen.

§ 6. Als Schutzmittel gegen schädigende Dämonen hat das Feuer in altheidnischer Zeit allgemeine Verbreitung gehabt (vgl. Saxo gramm. I 431). So findet man es denn auch bei allen Gelagen, bei allen

Festen und selbstverständlich auch bei den Götter- und Opferfesten. Es wurde an diesen ritueller Brauch, Feuer zu entzünden und dadurch den Ort des Festes zu heiligen, zu tabuieren. Nach altem Brauche pflegte man dabei auch dem Elemente Speisen zu spenden, aber diese galten ursprünglich nur diesem, nicht einer Gottheit, erst später und örtlich verschieden sind sie mit Götteropfern in Zusammenhang gebracht worden.

Kuhn *Die Herabkunft des Feuers u. des Göttertranks*[2] (1886). Pfannenschmid *German. Erntefeste* (1878). Jahn *Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau u. Viehzucht* (1884). Reiske *Kurze sowohl als vernunftmäßige Untersuchung über das Notfeuer* (1696). Kluge *Über die ursprüngliche Bedeutung u. Gestalt der Johannisfeste* (1873). E. Mogk.

Feuerpfanne. Gluttöpfe zur Heizung eines Zimmers gab es in Skandinavien nicht; dagegen werden Gefäße erwähnt, worin beim Feuerholen glühende Kohlen getragen wurden; s. Feuer. Die ags. *fȳrpanne* 'arula', und *glēdfæt* sowie ahd. *gluotpfanna* haben vielleicht beiden Zwecken gedient. Hjalmar Falk.

Feuersteintechnik. § 1. In der vormetallischen Zeit namentlich N.- und W.-Europas war der echte Feuerstein wegen seiner leichten Spaltbarkeit bei sehr beträchtlicher Härte der beliebteste Stoff zur Herstellung von Werkzeug- und Waffenklingen. Man gewann ihn am leichtesten aus oberflächlich auftretenden Kreidekalkschichten, welche Lagen und Bänke des Minerals einschlossen. Im westl., nicht aber im nördl. Europa ist auch bergmännischer Betrieb auf dasselbe nachgewiesen. In der älteren Steinzeit Westeuropas und der mesolithischen Stufe (Kjökkenmöddingerzeit) des Nordens wurde er nur durch Schlag und Druck, in der jüngeren Steinzeit auch durch Polierung und Schliff geformt und geschärft. Bei der Formgebung durch Schlag (und Druck) wurde entweder der ganze Nukleus (Steinkern, Arbeitsstück) oder nur ein von diesem herabgeschlagenes Teilstück bearbeitet. Ganz einfache Messer bedurften gar keiner weiteren Bearbeitung, nachdem sie durch einen geschickten schrägen Schlag (von dem noch Schlagmarke und Schlagbuckel zeugen), der mit einem harten Steinknollen auf die obere Kante des entrindeten und abgekappten Nukleus geführt wurde, von diesem abgespalten waren. Solche lange prismatische Klingen formte man aber auch weiter zu Sägen, Schabern u. dgl., breite, auf dieselbe Art gewonnene Schlagstücke zu Bohrern, Schabern usw., durch Zurichtung eines oder mehreren Ränder.

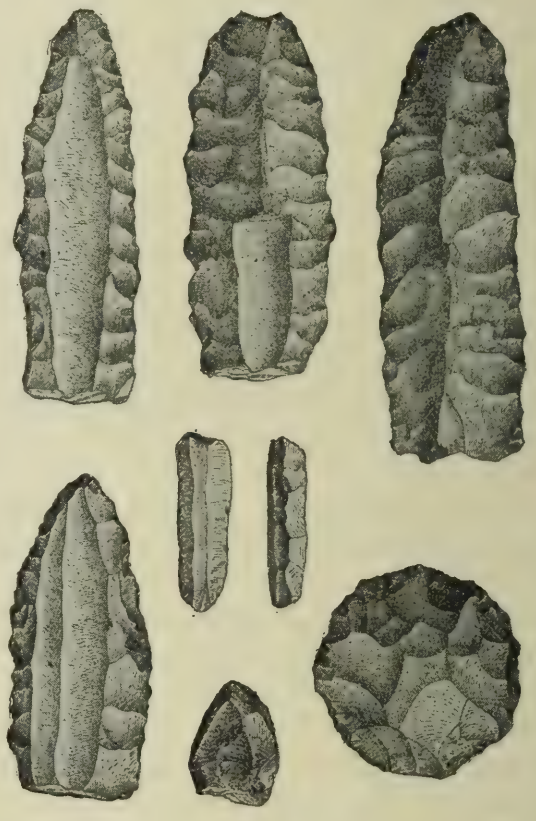

Abb. 2.

Proben der Bearbeitung des Feuersteins aus verschiedenen Fundorten Frankreichs (nach G. de Mortillet). Aus Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. II. Bd., Fig. 84.

§ 2. Eine sehr vorgeschrittene Technik, bei welcher Schlagmarke und Schlagbuckel durch Überarbeitung verschwunden sind, zeigt dagegen eine zweite Klasse ebenfalls bloß durch Schlag und Druck geformter Klingen, die in allen Stufen der Bearbeitung vorliegen. Die sog. ‚Planken' sind fast noch bloßes Rohmaterial und lassen die beabsichtigte Form noch nicht erkennen. In einem weiteren Arbeitsstadium erkennt man bereits das Halbfabrikat als Beil, Messer, Dolch oder Speerspitze. Anfangs wurden starke, später immer feinere Splitter abgesprengt, die

Spitzen der beiden letztgenannten Typen zuletzt bearbeitet. Bei den besten „gemuschelten" Arbeiten gehen lange Schrammen parallel über die Klingenflächen auch mit ästhetisch befriedigender Wirkung, wie bei damaszierter Schmiedearbeit. Bei den Pfeilspitzen sind diese Schrammen oft fast mikroskopisch klein. Auch die feinen Zickzacklinien an den Kanten wirken wie Ornamente.

§ 3. Während Messer, Schaber, Sägen, Dolche, Pfeil- und Speerspitzen nie geschliffen wurden, polierte man, wenigstens von einer gewissen, etwas vorgeschrittenen neolithischen Zeit an, die Beile und Meißel regelmäßig, mindestens an der Schneide und weiter aufwärts in schwankender Ausdehnung. (Ganz unpolierte Beile und Meißel der entwickelten neolithischen Typen des Nordens sind nur Halbfabrikate, wie häufig sie auch vorkommen.) Ein gröberer Schliff mit tiefen, vom zerriebenen Kiese weißlich gefärbten Kratzlinien parallel zur Klingenlängsachse geht oft über beide Breitflächen, ein feinerer beschränkt sich auf die Schneidepartie, und die eigentliche Schneide zeigt oft noch eine dritte, spiegelblanke Polierung, die zuweilen einen lackähnlichen Glanz bewirkte. Der erste Schliff geschah auf einem ruhenden, leicht muldenförmig ausgehöhlten Granitblock mit scharfem Kies und Wasser, der feinere Schliff mit einem polygonalen, an den Enden verdickten Wetzstein aus Sandstein, die Polierung der Schneide mit einem feinen, oft schön geformten und verzierten, auch zum Anhängen durchbohrten Wetzstein aus Schiefer. Alle diese Werkzeuge zur Steinglättung liegen reichlich vor. Wohlgelungene Experimente mit diesen Mitteln hat S e h e s t e d angestellt, wogegen ähnliche Versuche zur Herstellung gemuschelter Klingen stets mißglückten. Sehr häufig sind wieder behauene und nachgeschliffene Beile und Meißel, wie auch Dolche mit erneuerter Spitze. Die Durchbohrung des Feuersteins versuchte man nicht. Unbrauchbar gewordene Stücke verwendete man (auch noch in der Bronzezeit) gern zum Feuerschlagen auf Schwefelkies.

§ 4. Die Leitformen der F. des N. für dessen vormetallische Stufen sind außer dem bloß zugeschlagenen Steingerät der Kjökkenmöddinger (s. d.): 1. spitznackige Beile, 2. schmalnackige Beile (der Dolmenzeit), 3. breitnackige Beile und ältere Dolche (der Ganggräberzeit), 4. ebensolche Beile und vollkommene Dolche (der Steinkistenzeit). Die jüngsten und vollendetsten zugeschlagenen Flintwaffen des N. gehen wohl auf metallische Vorbilder zurück.

M. Hoernes.

Feuerzeug. Wenn das sorgsam überwachte Herdfeuer erlosch und das Feuerholen beim Nachbar Schwierigkeiten bereitete, mußte Feuer (anord. *fȳr eldr*) gemacht werden. Dies geschah auf zweifache Weise. Das Reib- oder Notfeuer (anord. *bragðalseldr*, nnorw. *naudeld*, *rideld*, schwed. *vrideld*, as. *nōdfȳr*) entstand durch schnelle Umdrehung eines spitzen Stabes von hartem Holz (anord. *bragðalr*, von *bregða eldi ī*, 'etwas anzünden', und *alr* 'Ahle', vgl. gr. τέρετρον, lat. *terebrae* 'Feuerbohrer') in weicherem Holz. In der historischen Zeit wurde diese Methode besonders bei religiösen Zeremonien, zur Hervorbringung des heiligen oder reinigenden Feuers, angewandt. In allgemeinem Gebrauch war dagegen das Schlagfeuer, das durch Schlagen eines Feuersteins (anord. *tinna*, wohl mit nhd. *zünden* verwandt, angelsächs. *fȳrstān*) gegen den Feuerstahl (anord. *eldjārn*), früher gegen ein Stück Schwefelkies, hervorgerufen wurde. Exemplare des Feuerstahls mit gebogenen Enden sind in den Gräbern des Eisenalters häufig gefunden. Bei beiden Prozessen war der Zunder nötig, um den Funken aufzunehmen. Als solcher diente neben morschem Holz besonders der Baumschwamm (anord. *tundr*, ags. *tynder*, *tyndre*, ahd. *zuntar*) und der Feuerschwamm (anord. *fnjōskr*, *hnjōskr*).

Lit. b. Fritzner *Ordb.* I 176f.; Golther *Handb. d. germ. Mythol.* 570.

Hjalmar Falk.

Fibel. E i n l e i t u n g. § 1. Fibeln — nach einem lateinischen Worte *fibula*, dessen Bedeutung nicht ganz klar ist — nennt man die broschenartigen Nutz- und Schmuckgegenstände der Tracht in vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

§ 2. Die ersten germanischen Fibeln oder Bügelnadeln entwickelten sich in der älteren Bronzezeit aus der italienischen Peschierafibel, nach einem berühmten Fundorte in Norditalien so genannt. Die ganze Bronzezeit hindurch kann man einer Entwicklung der Fibeln folgen, deren letzte Sprößlinge die sogen. Brillen- oder Plattenfibeln sind (s. Kap. I).

§ 3. In der La Tène-Zeit entsteht eine neue Entwicklungsreihe von Fibeln, die gleichfalls aus einer italienischen, der sog. Certosafibel des 6.—5. Jahrhs. v. Chr., entsprossen ist. Die Fibeln der Römerzeit (bis nach 200 n. Chr.) bezeichnen die letzten Stufen dieser Serie (s. Kap. II).

§ 4. Im dritten Jahrh. n. Chr. begegnet man noch einer neuen Fibelserie: den „Fibeln mit umgeschlagenem Fuß", die in Südrußland bei den dort wohnenden Germanen nach provinzialrömischen Vorbildern entstanden sind. Da die provinzialrömischen Fibeln zur Zeit vor Chr. Geb. sich aus germanischen entwickelt haben, stammt also diese letzte Fibelserie von der italienischen Peschierafibel. Die organischen Fortsetzungen der Fibeln mit umgeschlagenem Fuß sind die Bogenfibeln der Völkerwanderungszeit, deren allerletzte Formen noch im 12. Jh. in Skandinavien fortleben (Kap. III).

§ 5. Diese drei Serien, die also alle auf die Peschierafibeln des 15. Jahrhs. v. Chr. zurückgeführt werden können, sind aber gegenseitig sozusagen Seitenlinien, die nacheinander die Herrschaft geerbt haben. Nebst den Hauptserien erscheinen in der Eisenzeit kleinere selbständige Typen oder Serien, wie Scheibenfibeln, tierähnliche Fibeln usw. In der folgenden Darstellung werden solche Fibeln nur chronologisch erörtert.

Kap. I. Die Fibeln der Bronzezeit.

1. § 6. Fig. 1 zeigt den ältesten italienischen Fibeltypus von dem Pfahlbau bei Peschiera in Norditalien aus dem 15. Jahrh. v. Chr.; er ist eigentlich nur eine gewöhnliche Gewandnandel, die in der Mitte spiralig aufgerollt ist, um federn zu können. Die germanische Nachbildung (Fig. 2) ist immer zweigliedrig und symmetrisch; sie gehört dem 14. Jahrh. v. Chr. an, also der letzten Hälfte der 2. Bronzezeitperiode (etwa 1500—1300 v. Chr.) Fig. 2 ist skandinavisch; den Typus gibt es jedoch ebenfalls in Norddeutschland, wo unter ungarischem Einfluß gewisse Lokal-Formen entstehen (Fig. 3, aus Mecklenburg). Ungarische Import-Fibeln oder sehr nahestehende Nachahmungen sind auf dem südöstlichen Germanen-Gebiete, Pommern—Brandenburg—Mecklenburg, zu dieser Zeit nicht selten.

2. § 8. In der 3. Periode (etwa 1300 bis 1100 v. Chr.) wird der Bügel gewölbt und wulstig und der ganze Habitus allmählich ein bißchen gröber. Fig. 4 vertritt die jüngste Form der Periode. In Westdeutschland erscheint ein Lokaltypus (Fig. 5), der jedoch nordischen Einfluß zeigt.

3. § 9. In der 4. Periode (etwa 1100 bis 900 v. Chr.) schreitet die Entwicklung auf derselben Spur fort, wie die Figuren 6 (aus Schweden) und 7 (aus Lüneburg) bestätigen. Der westdeutsche Lokaltypus (Fig. 8) ist meistens in Hannover und im südlichen Holstein zu finden.

4. § 10. Die Typen der 5. Periode (etwa 900—700 v. Chr.) sind noch größer und auffälliger. Fig. 9 weist auf eine gewöhnliche skandinavische Form hin, deren Flächenornamente jedoch sehr variabel sind; Fig. 10 ist mecklenburgisch und Fig. 11 zeigt eine Variante, die in Brandenburg und Pommern zu finden ist. Im allgemeinen sind die südlichen (deutschen) Formen dieser sogen. Brillen- oder Plattenfibeln nicht so groß und reich verziert wie die skandinavischen; meistens sind sie unorniert oder nur mit Knöpfen im Zentrum der Platten versehen. Sie sind auch nicht so zahlreich, vielleicht früher als im Norden von den gewöhnlichen Nadeln verdrängt; in der 6. Periode (etwa 700—550 v. Chr.) sind die Brillenfibeln von dem ganzen germanischen Gebiete verschwunden.

Kap. II. Die Fibeln der La Tène- und Römerzeit.

1. § 11. Aus der italienischen „Certosafibel", einem direkten Sprößling der

„Peschiera-Fibel", entwickelten sich im 5. vorchristlichen Jahrhundert auf gallischem Boden die sog. La Tène-Fibeln. Die ältesten (Fig. 12) finden sich nur gelegentlich als Fremdlinge auf germanischem Boden; das Charakteristische für diese Stufe (La Tène I) ist das freie Fußende. Die jüngeren Formen (La Tène II und La Tène III) weisen zahlreiche, in Norddeutschland und Skandinavien einheimische Typen auf, die jedoch den keltischen Vorbildern sehr nahe stehen. Bei der La Tène II-Fibel hat das Fußende den Bügel umfaßt, bei der La Tène III-Fibel ist es mit dem Bügel in einem Stücke gegossen.

2. § 12. In der 1. Eisenzeitperiode (etwa 550—350 v. Chr.) sind Fibeln überhaupt noch sehr selten, weil Gewandnadeln in größter Ausdehnung gebraucht wurden. Außer zufälligen südlichen Fremdlingen wie Fig. 12 oder sehr seltenen Nachahmungen derselben hat man nur eine eigenartige Brillenfibel (Fig. 13), die sich aus einer sehr ähnlichen südosteuropäischen Hallstattfibel entwickelt hat; sie ist meistens in Nordostdeutschland zu finden (also ostgermanisch?); in Skandinavien sind die immer paarweise gefundenen „tulutusförmigen" Spangen (Fig. 14) direkte Sprößlinge.

3. § 13. In den Eisenzeitperioden II—III (350 v. Chr. bis Chr. Geb.) sind die Fibeln sehr zahlreich, doch ohne größere Abwechslung der Formen. Die La Tène-Fibeln der Stufen II und III, die diesen Perioden entsprechen, sind jedoch nicht immer zeitlich trennbar. Figg. 15 und 19 zeigen gemeingermanische La Tène II-Fibeln, Fig. 16 ist ein gleichzeitiger westgermanischer Typus, der nicht selten emailleverziert auftritt.

La Tène III-Fibeln sind Fig. 17, eine weitverbreitete, doch meistens westliche Form, Fig. 18, die aus dem Typus Fig. 16 entwickelt ist, ebenfalls westlich. Die dänisch-holsteinische Fibel, Fig. 20, ist eine Weiterentwicklung der La Tène II-Fibeln Fig. 19. Aus südlichem Einfluß entstanden ist die pommerische Fibel Fig. 21.

4. § 14. In römischer Zeit (Chr. Geb. bis 200 n. Chr.) entstand eine noch größere Fibelfabrikation, die gewisse Zentra gehabt hat, von welchen die verschiedenen Typen durch ausgedehnten Export ausgestrahlt sind und Anregung zu mannigfaltigen Lokalvariationen gegeben haben. Die provinzial-römischen Fibeln dieser Zeit, die meistens aus keltischen oder germanischen Fibelformen hervorgegangen sind, findet man ab und zu auf germanischem Boden. Das Material ist Bronze oder Silber, selten Eisen.

5. § 15. Gewisse Formen sind über ganz Nordeuropa verbreitet, sowohl bei West- und Ostgermanen, als Skandinaviern. Erstens bemerkt man die zahlreichen „Augenfibeln", die auf provinzial-römischem Gebiete, besonders viele in der Maingegend entstanden, die man jedoch über alle damaligen germanischen Länder und ihre Nachbargebiete verbreitet findet (Fig. 22). Gleichfalls gemeingermanisch, jedoch meistens bei den Westgermanen in der unteren Elbegegend verbreitet, sind die kräftig profilierten Fibeln ohne Stützplatte (Fig. 23), die sehr oft mit geperltem Draht verziert sind. In ganz Norddeutschland, Südschweden und Dänemark gibt es die bandförmigen Fibelvariationen (Fig. 24).

6. § 16. Westgermanisch, mit dem Verbreitungszentrum der unteren Elbegegend, sind die „eingliedrigen Armbrustfibeln" (Fig. 25), weiter die „Fibeln mit zweilappiger Rollenkappe" (Fig. 26), die östlich bis nach der Oder, südlich bis nach Böhmen gehen, und zuletzt die „knieförmigen Fibeln" (Fig. 27).

7. § 17. Ostgermanisch sind die „Fibeln mit zweilappiger Rollenkappe und Sehnenhülse" (Fig. 28). Von den „Augenfibeln" liegt eine spez. preußische Variante vor — etwa 200 Exemplare nur in West-Ostpreußen — mit „Augen" auf dem Fuße (Fig. 29); auf den großen Ostseeinseln Gotland, Öland und Bornholm und in den germanisch beeinflußten Ostseeprovinzen, ebenso wie in den Nachbargebieten an der Weichsel sind sie zu finden. Andre ostgermanische Fibeln sind die „kräftig profilierten" Typen Fig. 30, Fig. 31 und 32 nebst den eigenartigen Dreisprossenfibeln (Fig. 33), die in den Ostseeprovinzen in sehr entwickelten Formen lange fortlebten.

8. § 18. In Skandinavien findet man sowohl ostgermanische als westgermanische Fibeln, Importgegenstände oder einheimische Leistungen, in verschiedenen Teilen der nordischen Länder; doch sind die großen Ostseeinseln und Südostschweden meistens vom ostgermanischen Gebiete, Dänemark meistens vom westgermanischen beeinflußt. Eigenartige Lokaltypen sind hier wie in Deutschland sehr zahlreich.

9. § 19. Im 2. Jahrh. treten gewisse provinzial-römische Fibeltypen auf, die jedoch nur sporadisch in Nordeuropa gefunden werden, wie Scheibenfibeln und Hasenfibeln, Hakenkreuzfibeln usw.; ein auffälliger Unterschied zwischen diesen und den germanischen Fibeln ist die Scharniereinrichtung der erstgenannten. Auch provinzial-römische Bügelfibeln sind nur zufällig auf germanischem Boden vertreten.

Kap. III. Die Fibeln des dritten und der folgenden Jahrhunderte.

1. § 20. In spätrömischer Zeit (etwa 200—400, 450 n. Chr.) erscheint eine neue Fibelkonstruktion, die „Fibel mit umgeschlagenem Fuß"; der Name ergibt sich aus den weiter unten erörterten Figuren. Die Fibeln der römischen Zeit waren meistens eingliedrig, dh. mit dem Bügel und der Nadel aus einem Stück gegossen, fast immer mit oberer Sehne; die neuen Fibeln sind in diesem Sinne zweigliedrig, meistens mit unterer Sehne, wovon der Name Armbrustfibeln kommt. Die Herkunft ist in Südrußland zu suchen, wo die dort wohnenden Germanen durch Nachahmung gewisser provinzial-römischer Fibeln die neue Form ausgebildet haben (Fig. 34, aus der Krim). Durch den Kultur- und Völkerstrom des dritten Jahrhunderts gegen Nordwesten wurde der neue Fibeltypus über ganz Nordeuropa verbreitet.

2. § 21. Fig. 35 und 36 zeigen östliche (ostgermanische) Formen, 37 und 38 westliche (westgermanische); Fig. 39 ist eine ostpreußische mit Silberperldraht verzierte Lokalform, die einen gewissen Einfluß auf die Nachbargebiete gehabt hat. Im 5. Jahrh. entwickelt sich aus dieser die sog. Sternfußfibel (Fig. 40.)

3. § 22. Eine in Südrußland entstandene Variante der Fibel mit umgeschlagenem Fuß hat ein breites, rhomboidisches Fußstück und eine halbrunde Scheibe am Kopfende (Fig. 41). Fig. 43 zeigt eine Weiterentwicklung dieses Typus mit doppelten, langen Rollen; es ist eine filigranverzierte Goldfibel aus Sackrau in Schlesien, vom Beginn des 4. Jahrhs. Eine spätere Stufe vom Ende desselben Jahrhs., aus Silberblech verfertigt, hat ein rechteckiges Kopfstück erhalten (Fig. 42). Aus solchen Typen entstehen die gegossenen Bügelfibeln des 5. Jahrhs. (§ 25).

4. § 23. Neben den Fibeln mit umgeschlagenem Fuß begegnet man in spätrömischer Zeit eigenartigen Mischformen zwischen denselben und den Fibeln der Römerzeit. Den erstgenannten haben sie die Nadel-(Armbrust)konstruktion, den letzteren den Nadelhalter entlehnt; man nennt sie zweigliedrige Armbrustfibeln mit hohem Nadelhalter. Östlich (ostgermanisch) ist der Typus Fig. 44, der jedoch bis nach Dänemark verbreitet ist; rein westlich (westgermanisch) sind Figg. 45 und 46, die dem Elbegebiete angehören und bis nach Böhmen gehen. Dänisch, aber im westgermanischen Gebiete nicht selten, ist der Typus Fig. 47. Gewisse skandinavische Typen sind nicht selten monströs entwickelt und mit gepreßten Blech-Rundellen verziert (Fig. 48).

5. § 24. Man kennt auch andere Mischformen. Die provinzial-römischen Scheibenfibeln werden nachgeahmt, aber erhalten Armbrustkonstruktion statt der klassischen Scharniereinrichtung, die erst in der Völkerwanderungszeit von den Germanen aufgenommen wird. Auffällig sind die mit gepreßtem Silberbelag ausgestatteten Hakenkreuzfibeln aus Dänemark (Fig. 49), die auch in Mecklenburg, Schweden und Norwegen gefunden werden.

6. § 25. Die Fibeln der spätrömischen Zeit sind aus südöstlichem Einflusse hervorgegangen. In diesen zwei Jahrhunderten geht der von den in Südrußland ansässigen Germanen kommende Kulturstrom in zwei nah verwandte Richtungen: eine westliche und eine nordwestliche. Im 5. Jh. verändern sich die Verhältnisse durch die Hunnenzüge und das Vordringen

der Wenden. Die Anregungen der spätrömischen Zeit durchführend, entwickeln sich die süd- und nordgermanischen Kulturverhältnisse auf verschiedene Art in der Völkerwanderungszeit, wenn auch beiderseitige Einwirkungen leicht bemerkbar sind.

a) Die südgermanischen Formen.

7. § 26. Der Prototyp ist die südrussische Fibelform, Fig. 41. Solche Fibeln bekommen bald eine lange Rolle mit Endknöpfen, wobei auch die halbrunde Kopfscheibe mit einem Endknopf verziert wurde (Fig. 50). Aus diesen Metallblechfibeln der spätrömischen Zeit, die sogar in Italien und Frankreich vorkommen, entstehen im 5. Jh. die gegossenen Dreiknopffibeln. Das Original der Fig. 51 stammt von der Krim; ähnliche finden sich in Ungarn. In den österreichischen Ländern trifft man nicht selten eigenartige Varianten der Dreiknopffibel. Im Westen erscheinen Dreiknopffibeln dann und wann in Frankreich (Fig. 52) und England (Fig. 53). Im ganzen ist jedoch der Typus nicht allgemein.

8. § 27. Gewöhnlich sind dagegen die Fünfknopffibeln. Der Ausgangspunkt ist der Typus Fig. 41, der zwei bis drei Rollen mit Endknöpfen bekommen hat (Fig. 54). Die gewöhnliche Serie der gegossenen Fünfknopffibeln hat eben rhomboidisches Fußstück, meistens mit einem Tierkopfe am Ende. Diese Fibeln sind nicht nur häufig, sondern auch, geographisch gesehen, weit verbreitet, von Rußland bis Italien, Frankreich und England. Russisch sind die Typen Figg. 55 und 56. Fig. 57 stammt aus Ungarn, Fig. 58 aus Rheinhessen; almandinenverziert wie die letzte ist ebenfalls die schöne italienische Fibel Fig. 59 mit vielen Knöpfen, eine späte Entwicklungsform der Fünfknopffibel. Eigenartige Varianten des Typus sind die „Vogelknopffibeln" Fig. 60, die aus Rußland, Ungarn, Deutschland, Schweiz und Frankreich bekannt sind (Fig. 60 aus der Schweiz), und die Fibeln mit Tierfiguren am Fußstück (Fig. 61), die in den genannten Ländern nebst Italien und Belgien vertreten sind.

9. § 28. Die provinzialrömischen sog. Kreuzfibeln des 4. Jhs. finden im 5.—6. Jh. südgermanische Nachbildungen, mit breitem, rektangulärem Fuß; Fig. 62 zeigt eine solche Kreuzfibel aus dem Grabe Childerics († 481) bei Tournais in Belgien. Eine auffällige Mischform derselben und der erörterten Fünfknopffibeln ist der Typus Fig. 63, der sehr allgemein in Deutschland, Frankreich und Belgien vorkommt. Gewisse Varianten haben einen Tierkopf am Ende des Fußstückes wie gewöhnliche Fünfknopffibeln, andere zeigen „Vogelknöpfe" wie Fig. 60 oder eine Reihe von Knöpfen wie Fig. 59.

10. § 29. Eine vierte, späte Hauptserie, die aus den Fünfknopffibeln entwickelt ist, hat ovales Fußstück und viele Knöpfe, die nicht selten aus einem Stück mit der Fibel gegossen sind (Fig. 64). Sie werden hauptsächlich in Österreich, bisweilen in Italien und Deutschland, dagegen nicht in Frankreich und England gefunden.

11. § 30. Dem Ursprung nach nordgermanisch, dh. skandinavisch ist der Typus mit rechtwinkligem Kopfstück. Solche Fibeln findet man in Deutschland, Frankreich und Italien, doch sind sie hier nicht allgemein; es sind meistens späte Typen, aus dem 6. Jh.; die südgermanischen Formen unterscheiden sich von den skandinavischen und englischen durch das fast immer platte Fußstück ohne „First". Diese Fibeln sind meistens degenerierte und schlechte Exemplare (Fig. 65 aus Frankreich, Fig. 66 aus Nassau).

12. § 31. Eine Mischform der zwei letztgenannten Serien hat ovalen Fuß und rechteckiges Kopfstück (Fig. 67). Das Verbreitungsgebiet dieser Fibel ist beträchtlich, man findet sie in Italien, Ungarn, Deutschland, Frankreich und England; das abgebildete Exemplar stammt aus Hannover, dem Gebiet, über das der süd-nordgermanische Verkehr vorgedrungen ist.

13. § 32. Die südgermanischen Bügelfibeln gehören dem 5.—6., teilweise dem 7. Jahrh. an. Die schönsten Exemplare trifft man in Ungarn und Österreich, gute und weniger gute Exemplare in Deutschland und Italien, in Frankreich und Eng-

land meistens degenerierte und schlechte Typen; die in Siebenbürgen und im Donautale seßhaften germanischen Völkerschaften standen deutlich an der Spitze der germanischen Entwicklung.

14. § 33. Neben den Bügelfibeln erscheinen andre Typen, die nicht selten etwas jünger sind und also teilweise die Bügelfibeln ersetzt haben. Erstens die Schlangen- oder Lindwurmfibeln, die hauptsächlich in Süddeutschland, dem Rheinlande, Norditalien und Frankreich zu suchen sind; Fig. 68 aus Rheinhessen gehört dem 7. Jahrh. an. Andre Tierfibeln sind die Adlerfibeln (Fig. 69) und die Fischfibeln (Fig. 70). Am häufigsten sind aber die Scheibenfibeln. Von den vielen Verzierungsarten derselben seien genannt: die Ausschmückung mit weit voneinander entfernt stehenden Steinen, die älteste (Fig. 71), die etwas jüngere Zellentechnik mit Glas oder Almandinen (Fig. 72), die Tauschierung (Fig. 73) und die Tierornamentik des 7. Jhs. (Fig. 74).

b) Die nordgermanischen Formen.

15. § 34. Eine interessante Zwischenstellung zwischen den süd- und nordgermanischen Gebieten nimmt Ostpreußen ein. Hier gibt es nicht nur Dreiknopffibeln (Fig. 75) und Fünfknopffibeln von sehr oft degenerierten Formen (Fig. 76), sondern auch Fibeln mit rechteckiger Kopfplatte, die deutlich skandinavischen Einfluß bekunden.

16. § 35. In Skandinavien fehlen die Fünfknopffibeln. Dagegen findet man im 5. Jh. Dreiknopffibeln (Fig. 77) neben den allgemeinen Fibeln mit rechteckiger Kopfplatte (Fig. 78). Diese Fibeln haben meistens das Fußstück firstähnlich gegliedert und sind mit Tierfiguren orniert; Fig. 79 zeigt die Form des 6. Jhs. mit degenerierten Tierornamenten.

17. § 36. Die Bügelfibeln des 7. Jhs. sind meistens cloisonniert und nicht selten vergoldet (Fig. 80). In diesem Jahrh. entstehen mehrere neue Formen. Außer nicht häufig vorkommenden Schlangen- und Adlerfibeln nordischer Formen erscheinen die ersten „ovalen Spangen" (Fig. 81), die aus einem von oben gesehenen Tier entstanden sind. Charakteristisch ist die Fibel Fig. 82: ein später Sprößling der alten Armbrustfibel. Meist gotländisch sind die Scheibenfibeln mit Tierornamenten jüngerer Formen (Fig. 83).

c) Die angelsächsischen Formen

18. § 37. nehmen eine Zwischenstellung zwischen den kontinentalen und den skandinavischen Typen ein. Man findet drei- und fünfsprossige Fibeln mit lokalen Variationen, Wurm-, Adler- und Scheibenfibeln, die letztgenannten in recht schönen Formen. Die nordischen Fibeln mit rechteckiger Kopfplatte zeigen interessante angelsächsische Formen (vgl. Bd I, Tafel 3, 2 u. 3). Die erste derselben (vgl. Bd. I, Tafel 3, 2) ist mit den kreuzförmigen verwandt. Diese sind aus dem Typus Fig. 37 hervorgegangen und weisen in England und Norwegen viele charakteristische Typen auf. Eine der älteren Formen zeigt Fig. 92, später sind Fig. 93 und andere, oft monströse Formen. Echt angelsächsisch sind ebenfalls die einfachen Ringfibeln, wie Fig. 94. Englisch und hannoverisch mit verwandten Formen in Skandinavien ist der eigentümliche Fibeltypus Fig. 95.

19. § 38. Aus der Karolingerzeit (etwa 8.—10. Jahrh.) kennt man wenige Spangen auf dem kontinentalen und englischen Germanengebiete. Am meisten verwendete man, wie es scheint, Scheibenfibeln und Ringfibeln, vielleicht auch „dreisprossige Spangen". Das Original der Fig. 84, eine niellierte Goldfibel, wurde freilich in Norwegen gefunden, ist aber sicher karolingische Arbeit mit reicher Pflanzenornamentik.

20. § 39. In dem heidnischen Norden begegnet man in den Gräbern vielen eigentümlichen und auffälligen Typen, in denen der robuste und prachtsüchtige Geschmack der Wikingerzeit (etwa 800—1050 n. Chr.) zutage tritt. Die letzte Entwicklungsstufe der monosymmetrischen Bügelfibel zeigt Fig. 85 mit altgermanischen Tierornamenten der jüngsten Form. Bisymmetrische Bügelfibeln, die sog. „gleicharmigen Fibeln", erscheinen schon im 6. Jahrh.; nun werden sie erst allgemein, oft mit karolingischen Tierornamenten ver-

ziert (Fig. 86). Mit meistens mißverstandenen karolingischen Pflanzenmustern oder mit den grotesken Tierfiguren ausgestattet, trifft man „dreisprossige Spangen" (Fig. 87). Der gewöhnlichste Frauenschmuck sind indessen die paarweise getragenen ovalen Spangen. Diese Spangen, die vom Typus Fig. 81 stammen, sind in allen skandinavischen Ländern weit verbreitet und sind auch in den von den Wikingerzügen berührten Teilen Europas zu finden. In Finnland und bei den finnischen Stämmen im Ostbaltikum kommen eigentümliche Nachbildungen derselben vor, die sog. Schildkrötenfibeln. Charakteristisch sind ebenfalls die Ring- oder Hufeisenfibeln (Fig. 88), die vielleicht aus ostbaltischem Einflusse hervorgegangen sind; mit den irischen Ringfibeln, welche jedoch in Norwegen und Dänemark vertreten sind, haben sie keine Verwandtschaft.

21. § 40. Zufällige Formen sind Beschläge oder dergl., welchen man eine Scharniereinrichtung gegeben hat. In dieser Richtung ist die Figur 89 sehr bemerkenswert; sie zeigt eine importierte karolingische Riemenzunge mit schönen Blattornamenten, die im Norden als Spange verwendet wurde. Ähnliche oblonge Spangen, die im Norden verfertigt sind, trifft man nicht selten. Gotländische Lokalformen sind die dort ungemein häufig vorkommenden „Tierkopffibeln" und „dosenförmigen Spangen", die sich aus den Typen Fig. 82 und 83 entwickelt haben. Ein interessanter Typus ist die Scheibenfibel aus Bronze, Silber oder Gold. Die älteren Formen sind massiver gearbeitet, oft mit kreisförmig stehenden Tieren, die jüngeren, meistens aus Silber, sind dünne Scheiben mit Filigranzieraten oder gravierten Mustern (Fig. 90). Man trifft sie nicht nur in den Wikingerzeitfunden, sondern auch in den mittelalterlichen Schatzfunden des 11. und 12. Jhs. Sie bezeichnen den Übergang zu den modernen Broschen, die nur Schmuckgegenstände ohne irgendeinen organischen Zusammenhang mit der Tracht werden. Auch der mittelalterliche, gemeineuropäische Name *braza*, von dem lateinischen *bractea* 'dünne Scheibe', ist der Vorläufer der modernen *Brosche*.

§ 41. Die altgermanischen Fibelformen verschwinden mit der nordischen Wikingerzeit; im 12. Jahrh. leben jedoch die gleicharmigen Fibeln (Fig. 91) als die letzten Sprößlinge der altitalischen Peschierafibel fort.

Lit. s. den Artikel 'Schmuck'.

B. Schnittger.

Fichte oder Rottanne (*Picea excelsa* Link). § 1. Die F. ist in postdiluvialer Zeit erheblich später als die Birke, Espe, Kiefer, Eiche, Erle und als die meisten andern Waldbäume in Norddeutschland und Skandinavien eingewandert. In Nordwestdeutschland erscheint sie, wie die Untersuchungen von C. A. Weber im Füchtorfer Moor bei Sassenberg in Westfalen, im Bremer Blockland und im Großen Gifhorner Moor südlich von Celle ergeben haben, zuerst in der Eichenzeit; ihre Reste nehmen in den Moorschichten dieser Periode von unten nach oben an Häufigkeit allmählich zu. (S. Hoops Waldb. 54f.)

§ 2. In das nordostdeutsche Tiefland zwischen Elbe und Weichsel, nach Schleswig-Holstein, Jütland und den dänischen Inseln ist die Fichte bei ihrer postglazialen Ausbreitung nicht vorgedrungen. Die Fichtenreste in den jetzt vom Meer und von Marschklei bedeckten Mooren an der Westküste Schleswig-Holsteins sind nach C. A. Webers (noch nicht veröffentlichten) Untersuchungen der letzten Jahre nicht postglazialen, sondern diluvialen Alters.

§ 3. In Ostpreußen war die Fichte zur Anzyluszeit noch nicht vorhanden. Die Schichten des Augstumalmoors, in denen ihre Pollen zuerst auftreten (s. meine Waldb. u. Kulturpfl. 54), sind nach C. A. Webers jetziger Ansicht beträchtlich jünger. Auch in Finnland scheint sie erst nach Schluß der Anzylusperiode eingetroffen zu sein; in finnischen Mooren aus dem Ende dieser Epoche finden sich noch keinerlei Spuren von ihr, während sie in der Folgezeit dann häufig auftritt.

§ 4. Von Finnland aus ist die Fichte als einer der jüngsten unter den Waldbäumen in Skandinavien eingerückt. Sie hat sich einesteils über die Bergpässe westlich nach Norwegen, anderenteils südwärts in die mittleren und südlichen Provinzen Schwedens verbreitet, hat aber die Westküste von Schonen und Halland

nicht erreicht und ist niemals nach Dänemark hinübergelangt. In Skandinavien ist die Fichte dann eine gefährliche Konkurrentin für ihre Vorgänger, die Kiefer und die Eiche, geworden, die bis dahin den Wald beherrschten. (Weiteres bei Sernander, Einwanderung d. Fichte.)

§ 5. Ob die Fichte den Indogermanen bekannt war und von ihnen mit einem besondern Namen benannt wurde, ist unsicher. Das deutsche Wort *Fichte* f. ist auf das deutsche Sprachgebiet beschränkt: ahd. *fiuhta, fiehta* f., mhd. *viehte* f.; and. *fiuhta* swf. (Gallée Vorstud. 75), mnd. *vuhte* swf.; aus vorgerm. **peukt̂ā*; es hat zweifellose Verwandte in den andern idg. Sprachen, die gleichfalls Benennungen für Nadelholzarten sind: ir. ochtach 'Fichte, Föhre', Grundf. kelt. **puktāko-*; gr. πεύκη 'Fichte'; apreuß. *peuse* 'Föhre, Fichte', lit. *puszis* f. 'Fichte'. Das Fehlen des Namens im Friesischen, Englischen und Nordischen erklärt sich sehr einfach dadurch, daß der Baum im Küstenland der Nordsee, in Schleswig-Holstein, auf den dänischen Inseln und in einem Teile Südschwedens in spätprähistorischer und mittelalterlicher Zeit nicht vorhanden war.

§ 6. Die Nordgrenze der spontanen Verbreitung der Fichte verlief in frühhistorischer Zeit in Nordwestdeutschland etwa von Münster in Westfalen nach dem Dümmer See und weiter über Diepholz-Ehrenberg-Rethem an der Aller-Walsrode-Fallingbostel-Ebstorf (nordwestl. von Ülzen) nach Dannenberg. Im Füchtorfer Moor bei Sassenberg in Westfalen, östlich von Münster, fanden sich (nach C. A. Weber) Fichten- und Kiefernpollen mit großer Regelmäßigkeit in allen Lagen. Der Name des Ortes selbst, der in der Freckenhorster Heberolle im 10. Jh. als *Fieht-tharpa* (dat. sgl.) belegt ist, scheint auf die Fichte hinzuweisen. Auch in dem heutigen *Vechtrup* (Kreis Telgte), das in der Freckenhorster Heberolle gleichfalls *Fieht-tharpa* heißt, liegt der Name „Fichte" vor. Zum Material der angeblich römischen Bohlwege im Aschener Moor bei Diepholz ist u. a. auch Fichtenholz verwandt worden. Und im ganzen Gebiet der Lüneburger Heide ist die Fichte von Conwentz und Weber sowohl fossil in den obersten Moorschichten als auch urwüchsig lebend nachgewiesen worden: so im Steller Moor, 14 km nordöstl. v. Hannover, im Bannetzer Moor zwischen Celle und Walsrode, im Krelinger Bruch südl. von Walsrode, in der Umgegend von Hermannsburg usw., und eine Reihe von Ortsnamen mit *Dan-*, *Dannen-* weist gleichfalls auf das Vorkommen der Rottanne in diesen Gegenden hin. (Weiteres bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 186—195; Dengler Horizontalverbreitung d. Fichte 58 ff.) Doch scheint der Baum im Lauf des MA. in Nordwestdeutschland bis auf wenige Reliktstationen eingegangen zu sein.

§ 7. Der weitere Verlauf der Fichtengrenze im Mittelalter von Münster westwärts steht noch nicht fest. Nach Osten überschritt sie die Elbe nicht, sondern wich von Dannenberg (im Wendland) etwa über Diesdorf in der Altmark-Knesebeck-Gifhorn nach dem Harz zurück, um von hier nach dem Nordwestende des Thüringer Waldes bei Eisenach überzuspringen.

Ihr Verlauf von Eisenach ostwärts ist durch die Feststellungen von Willkomm, Höck, Drude und neuerdings besonders von Dengler in den Hauptzügen klargelegt worden. Ihre Ergebnisse stimmen allerdings nur für die Strecke Eisenach-Breslau im wesentlichen überein; sie stützen sich zudem vorwiegend auf die Erhebungen der forstlichen Versuchsanstalten über die heutigen Verhältnisse und auf urkundliche Nachrichten, die in der Regel nicht über das letzte Viertel des 16. Jahrhs., meist nicht einmal so weit zurückgehn; sie geben also nur die spontane Verbreitung der Fichte in der Neuzeit seit dem 16. Jahrh., und auch diese nicht überall einwandfrei. Aber in Ermangelung andrer, insbesondere bodengeschichtlicher Untersuchungen dürfen wir diese Ergebnisse, ohne allzu große Fehler zu begehen, vorläufig auch wohl für die Darstellung der frühmittelalterlichen Verhältnisse zugrunde legen.

Nach Dengler läuft die Fichtengrenze von Eisenach am Nordrand des Thüringer Waldes entlang über Arnstadt und Berka nach Jena und weiter über Zeitz-Colditz-Leisnig bis südlich von Meißen, wo sie die Elbe überschreitet. Nun wendet sie sich scharf nordwärts über Großenhain nach Liebenwerda, um dann in nordöstlicher Richtung

über Dobrilugk die Niederlausitz zu durchziehn, indem sie zwischen Luckau und Kalau hindurch auf den Obern Spreewald zuläuft und nach Durchquerung desselben bis Tauer nördl. v. Kottbus ihre nordöstliche Richtung beibehält. Dann wendet sie sich südöstlich über Sorau nach Schlesien bis in die Gegend von Trebnitz nördl. v. Breslau. Hier biegt sie wieder nach Nordosten um, durchstreicht über Ostrowo den Südostzipfel der Provinz Posen und tritt dann auf russisches Gebiet über. Südlich v. Ortelsburg in Ostpreußen trifft sie wieder auf die deutsche Grenze und läuft über Allenstein nach Elbing, wo sie die Küste erreicht.

§ 8. Jenseits der Ostsee setzt sie an der Südküste Schwedens ein, läßt hier einen schmalen Saum, der von dem südschwedischen Buchengebiet eingenommen wird, unberührt und folgt dann der schwedischen Westküste nach Norwegen. Von der norwegischen Südküste wendet sie sich alsbald landeinwärts und läuft zwischen den Stiftern Kristiansand und Bergen einerseits, Kristiania und Hamar anderseits hindurch nordwärts nach dem Stift Throndhjem, wo sie eine kurze Strecke weit der Küste folgt, um sich bald wieder ins Innere zurückzuziehn und auf den Höhen des Gebirgs an der norwegisch-schwedischen Grenze entlang nach Norden zu laufen, bis sie am Enare-See in Lappland etwa unter dem 69. ° n. Br. ihren nördlichsten Punkt erreicht.

Willkomm *Forstl. Flora*² 78f. Höck *Nadelwaldflora Norddeutschlands* 332f. (m. Karte). Drude *Deutschlands Pflanzengeogr.* I 263f. Ascherson u. Graebner *Synopsis d. mitteleurop. Flora* I 197. Holmboe *Granens Udbredelse i Europa* in *Planterester i Norske torfmyrer*, Kristiania 1903. Dengler *Horizontalverbreitung d. Fichte* 74f. 92; Neudamm 1912 (m. Karte).

§ 9. Die dänischen Inseln, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, Westpreußen, die Mark Brandenburg außer der Niederlausitz, und Posen mit Ausnahme des Südostzipfels liegen somit außerhalb des Bereichs der urwüchsigen Verbreitung der Fichte. In Dänemark und Schleswig-Holstein kommt sie in prähistorischen Funden aus postglazialer Zeit nirgends vor. In Mecklenburg sind Spuren der Fichte bisher nur ein einziges Mal in einem Moor, und zwar in der obersten Schicht, nachgewiesen; in mittelalterlichen Gräbern und Ruinen wurden Fichtenreste bis jetzt überhaupt nicht gefunden. In Pommern, Westpreußen, Brandenburg und Posen fehlt es bislang an ausreichenden Untersuchungen über das prähistorische Vorkommen des Baums. Hier mögen künftige Forschungen vielleicht an manchen Punkten (zB. in Westpreußen) die Aufstellungen Denglers abändern. (Vgl. über die dortigen Verhältnisse Hoops aaO. 221—23. Dengler aaO. 13—37.)

Kauffmann (Deutsche Altertumsk. I 33, A. 6) weist darauf hin, daß das Wort *Fichte* den Alemannen zu fehlen scheine. Diese Tatsache, die ich durch meine Beobachtungen bestätigen kann, erklärt sich vielleicht dadurch, daß in dem norddeutschen Stammland der Alemannen die Fichte nicht vorhanden war.

§ 10. In Ostdeutschland war die Fichte auf den äußersten Osten beschränkt; doch ist sie seit Urzeiten der eigentliche Charakterbaum Ostpreußens gewesen, wo sie prähistorisch im Augstumalmoor und historisch seit 1300 durch Urkunden bezeugt ist. Im späteren MA. war die preußische Fichte im Holzhandel sehr begehrt und wurde viel nach England eingeführt, wo ihr Name *spruce fir* 'preußische Föhre' noch heute ihre Herkunft verrät. (Hoops 226.)

§ 11. Südlich von ihrer Nordgrenze fehlte die Fichte im Mittelalter in vielen Gegenden, wo die Laubwälder ursprünglich sind, so auf dem Solling und Deister, auf den nördlichen und südlichen Vorbergen des Harz, im Braunschweigischen, in dem Gebiet der Thüringer Saale nördl. vom 51 ° mit dem anschließenden Unstrut-Helme-Bezirk, auf dem Kyffhäuser, ferner im böhmischen Kessel und namentlich in dem größten Teil des westdeutschen Mittelgebirgs, im ganzen untern Maingebiet, im Odenwald, Neckarland und in der Rheinebene, die zur Römerzeit und im früheren Mittelalter ausgesprochene Laubwaldgebiete waren. (Hoops 236.)

§ 12. Dagegen sind die Höhen des Harz von jeher mit Fichten und Kiefern

bestockt gewesen. In den Brockenmooren sind beide in allen Schichten gefunden; beide begegnen vom Beginn der literarischen Überlieferung im 14. Jahrh. an sehr häufig in Urkunden, sowie in Orts-, Flur- und Familiennamen. In den Städten an und vor dem Harz ist beim Bau der ältesten Häuser durchweg Fichtenholz verwandt worden. (Hoops 210.)

§ 13. Auch auf dem Thüringer Wald östlich vom Inselsberg ist die Fichte von alters her heimisch. Im Fichtel- und Erzgebirge war sie, wenigstens in der obersten Zone von etwa 600 m an, vermutlich stets der herrschende Baum. In den mittleren Lagen des Erzgebirgs waren die Waldungen in früheren Zeiten vielleicht mehr aus Fichten- und Buchenbeständen gemischt, wie es noch jetzt auf der böhmischen Seite der Fall ist. (Hoops 216 f.)

§ 14. Im Schwarzwald hat die Fichte, wie gegenwärtig, so wahrscheinlich auch schon im Mittelalter und in vorgeschichtlicher Zeit die obersten Lagen bestockt, während in den mittleren Regionen die Tanne die Alleinherrschaft hat (Hoops 140. 152).

§ 15. Das urwüchsige Vorkommen der Fichte in den Vogesen ist umstritten (vgl. Dengler aaO. 93 f.).

§ 16. Auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb, einem alten Laubwaldgebiet, fehlt die Fichte fast ganz, während sie in dem angrenzenden fränkischen Waldgebiet neben Kiefer und Tanne von alters her stark hervorgetreten ist. Ortsnamen, wie *Fichten, Hohenfichten, Fichtenhof, Fichtenberg* weisen hier auf sie hin; am rhätischen Limes entlang sind außer Resten von Eichen und andern Laubhölzern zahlreiche Pfähle aus Kiefernholz sowie Fichtenstangen und -zweige gefunden worden. Besonders im untern Altmühl-Gebiet scheint sie den Hauptbestand der Wälder gebildet zu haben (Hoops 156 f.).

§ 17. Aus Oberschwaben liegen einige Moorfunde vor, die das frühzeitige Vorkommen der Fichte in diesen Gegenden beweisen. Im Buchauer Ried und in den Torfmooren der Reviere Tettnang, Hirschlatt, Amtzell und Leutkirch sind nach Tscherning vorwiegend Fichten- und Kiefernreste gefunden worden (Hoops 159).

§ 18. Daß die Fichte in der Schweiz schon in vorgeschichtlicher Zeit heimisch war, zeigen zahlreiche Funde von Fichtenresten aus den steinzeitlichen Pfahlbauten von Steckborn und Wangen am Bodensee, Robenhausen am Pfäffikersee, Meilen am Züricher See, Moosseedorf im Berner Mittelland und St. Blaise am Neuenburger See, sowie aus der bronzezeitlichen Niederlassung von Bodmann am Bodensee (s. Neuweiler Prähist. Pflanzenreste 41 f.).

§ 19. Aus den österreichischen Alpen haben wir prähistorische Fichtenfunde vom Mondsee und vom Hallstatter Salzberg (Neuweiler aaO. 42).

§ 20. Für die übrigen süddeutschen Nadelholzgebiete: die bayrische Hochebene, den Bayer- und Böhmerwald, fehlt es bislang an zuverlässigen Untersuchungen.

§ 21. Den Angelsachsen war die Fichte in ihrer kontinentalen Heimat unbekannt, und sie haben sie auch in England nicht kennen gelernt. Die Fichte ist bisher in postglazialen und rezenten Schichten der Britischen Inseln nirgends nachgewiesen, und wir haben keinen alt- oder mittelenglischen Koniferennamen, der sich auf sie deuten ließe. Noch im 16. Jh. war der Baum in England unbekannt. (Hoops 267 f.)

R. Sernander *Die Einwanderung der Fichte in Skandinavien,* Englers Bot. Jahrb. 15, 1—94 (1892); mit Überblick über die früheren Forschungen. Gunnar Andersson *Några ord om granens invandring i Sverige*; Geol. Fören. Förhandl. 14; Stockholm 1892; mit mehreren wichtigen Richtigstellungen der Arbeit Sernanders. Aug. Schulz *Entwicklungsgesch. d. phanerogamen Flora u. Pflanzendecke d. skandinav. Halbinsel,* Sonderabdr. a. d. Abhandl. d. Naturforsch. Ges. Halle 22, S. 31. 95 ff.; Stuttgart 1900. — C. A. Weber *Enaemismus der Föhre u. Fichte;* Abhandl. d. Naturw. Ver. Bremen 14, 327 (1897). — Hoops *Waldbäume und Kulturpflanzen* 31. 54—57. 84. 87. 140. 152. 156—59. 186—95. 201. 210. 221—23. 226. 234—36. 267 f.; mit weiterer Literatur. A. Dengler *Die Horizontalverbreitung der Fichte*; Neudamm 1912. Benutzt wurden ferner briefliche Mitteilungen C. A. Webers vom 25. Juni 1913 über seine neuesten, noch unveröffentlichten Untersuchungen.

Johannes Hoops.

Fieber. Fieberhitze ist im Gotischen *heito* und *brinno* und im Angelsächsischen *ādl* (v. *ād* 'Brand'), *bryne-ādl*, vom Hauptsymptom für das Ganze genommen. Der Fieberfrost (Schüttelfrost) ist zufällig erst später bezeugt: mhd. *daz kolde, kalt, kaltwee, dy kalte, kolde, kolde suke* und *friesen, friezen, der frörer, frorer, frerer*, mnd. *dat vresent, dat frisen*, norw. *ristekolla* (Schüttelkälte). Uralt, aber auf anderer Anschauung erwachsen, ist ahd. *rito, ritto*, mhd. *rite rittes*, mnd. *red*, mnld. *ridde, rijde*, anord. *riða*, ags. *hridādl* für Fieber, aus der Auffassung des Fiebers heraus als eines dämonischen Wesens, das den halb bewußtlos Daliegenden schüttelt, eines Alpgeistes, der bald kommt und bald wieder schwindet, den Kranken wieder von neuem erfaßt und ihn in seinen Fieberphantasien von dannen führt (ahd. *rītan*, altnord. *rīða*) oder gegen ihn loszieht. Das lateinische Wort drängt diese persönliche Bezeichnung zurück als ags. Maskulinum *se fefor, se fefer*, ahd. Neutrum (von *daz kalt*) *thaz fiebar* und halb mundgerecht gemacht mhd. *biver, biever* (von Beben, z. B. *mit dem biever oder mit dem riten* bei Berthold I 433, 22). So spricht Balds angels. Læceboc v. 900—950 I, 62 von *feferādl* und unterscheidet, nach antikem Brauch und weil auch im germanischen Altertum und Mittelalter die Fieber vorwiegend Malariafieber waren, die Tertiana, Quartana und Quotidiana als *þriddan dæzes fefer, feorþan dæzes fefer, ælces dæzes fefer* (Cockayne, Leechd. II 334 f.; ed. Lonhardi VI 40), die mit Tränken und Beschwörungen (christlich gefärbten) behandelt werden, wie wir das ja aus althochdeutscher Zeit im Baseler Fieberrezept aus dem 8. Jh. (Dnkm. LXII 1, 2) und in manchen Fiebersegen, namentlich angelsächsischen kennen (Herrigs Arch. 84, 324; Anz. f. K. dtsch. Vorz. 1855, 78). Daß Malariakranke ihr Fieber in Höhelagen verlieren, soll nach Höfler den alten Germanen schon bekannt gewesen sein; es sprechen dafür die Vorstellungen von sonnenbeschienenen Heilbergen, die in Fjǫlsvinnsmal 36 zum Ausdruck kommen: Lyfjaberg heißt er, der lange schon Heilung Wunden und Kranken gewährt: jede Frau wird gesund von gefährlichem Siechtum, die den hohen Hügel erklimmt.

M. Heyne *Hausaltert.* III, 119f. Höfler *Dtsch. Krankheitsnamenbuch* 513. Ders. *Hdb. d. Gesch. d. Med.* I 477. Ders. *Zur altgerm. Heilkunde*, Janus 1903, 423 f. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908 (S.-A. S. 83 f.). Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* II S. 13—16; 1907.

Sudhoff.

Filigran, aus dem lat. *filum* 'Faden' und *granum* 'Korn', sind Fäden und Körnchen, meistens aus Gold oder Silber, die als ornamentale Verzierung auf Schmuckgegenstände aufgelötet sind. S. 'Schmuck' und Figuren wie Artikel 'Fibel' Tafel 6, Nr. 43, sowie ähnliche unter 'Hängeschmuck', 'Ohrschmuck', 'Perle'.

B. Schnittger.

Finanzbeamte. Bei der geringen Entwicklung des Finanzwesens (s. d.) im ältern deutschen Staat konnte von einem erheblichen Finanzbeamtentum nicht die Rede sein. Neben den Zöllnern sind hier hauptsächlich nur die Beamten der Krongutsverwaltung zu nennen. In der merowingischen Zeit finden wir hierfür eine Organisation, die wohl dem römischen Reich entstammt: domestici als Beamte der Provinzialdomänenverwaltung (über einen Bezirk, der dem damaligen Dukat entsprochen zu haben scheint) und einen domesticus des Königshofs, mit der Oberaufsicht über die Verwaltung sämtlicher königl. Dömänen. Allmählich zog die Funktionen des letzteren der maior domus an sich. Unter den Karolingern sind besonders der Seneschall und der Schenk an der Domänenverwaltung beteiligt. In der unteren Instanz begegnen jetzt statt der alten domestici *actores dominici*, und zwar als Verwalter eines einzelnen königl. Gutskomplexes. Im übrigen ist es für das Mittelalter charakteristisch, daß die Aufgaben der Finanzverwaltung meistens von Beamten anderer Verwaltungszweige mit erledigt werden. So werden Finanzgeschäfte namentlich oft von Beamten der Gerichtsverfassung besorgt. Die älteste deutsche Steuer (s. Bede) ist in einem Teil der Territorien vorzugsweise von Gerichtsbeamten, in einem andern von Rentbeamten (die in erster Linie die grundherrlichen Einkünfte einzuziehen

hatten) erhoben worden. Auch sogar das Zöllneramt erscheint gelegentlich in Kumulation. Als Finanzbeamter kann endlich noch in gewisser Weise der Kämmerer bezeichnet werden, der freilich, wie die Hofbeamten des Mittelalters überhaupt, keinen fest umschriebenen Wirkungskreis hat.

Brunner *DRG.* II, S. 118ff. Waitz *DVG.* VIII, S. 312ff. Dopsch *Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit.* I. 1912.

Über nordische F. s. Finanzwesen 8.

G. v. Below.

Finanzwesen. A. Deutschland. § 1. Der altdeutsche Staat erfaßt nur eine Seite der Kraft des Volks: er macht die persönlichen Kräfte seiner Mitglieder dem Gesamtinteresse dienstbar: er ist eine Dienstgemeinschaft, nicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Für eine wirtschaftliche Leistung der Staatsbürger, eine Steuer, lag erstens keine Notwendigkeit vor, da es kein berufsmäßiges Beamtentum und ebenso kein Söldnerheer gab, für das etwa Besoldungen erforderlich gewesen wären. Zweitens stellte ein Hindernis für die Ausbildung einer Steuer die herrschende Naturalwirtschaft dar, die Schwierigkeit, Naturalien, die in großer Menge einkamen, aufzubewahren und zweckmäßig zu verwenden. In die Kategorie der Steuern gehören auch nicht die Geschenke, von denen Tacitus Germ. 15 erzählt, daß sie den principes dargebracht werden. Als die Germanen Gebiete des römischen Reichs einnahmen, fanden sie dort Steuern vor: eine Grundsteuer (*capitatio terrena*, *iugatio*) und eine Kopfsteuer (von der landlosen Bevölkerung, *capitatio plebeia*). Diese sind unter fränkischer Herrschaft auf einige Zeit bestehen geblieben, meistens mit neuen Namen (so *tributum* für die Grundsteuer, *census* sowohl für diese wie die Kopfsteuer). Aber allmählich verschwanden sie, teils infolge des Widerstands der Bevölkerung, teils, weil die fränkische Verwaltung technisch der Sache nicht gewachsen war. Während so der fränkische Staat Steuern im allgemeinen nicht erhob (s. übrigens Medem, Osterstuopha, Zins, Zollwesen), zog er die Untertanen in starkem Maße zu Diensten heran. Um hier von dem Heer- und Polizeidienst (der Pflicht zur Verfolgung der Verbrecher) nicht zu sprechen, so sind vor allem das Recht des Königs, seiner Beamten und der von ihm privilegierten Personen auf Einquartierung, Verpflegung und Reisebeförderung und das Recht des Staates auf die Beihilfe der Untertanen bei dem Bau von öffentlichen Wegen und von Brücken (in einer jüngeren Zeit auch von Burgen) zu nennen. In diesen Rechten mischen sich römische Traditionen und deutsche Einrichtungen. So kommen die römischen Ausdrücke *evectio* (Recht auf Beförderung) und *tractoria* (Recht auf Verpflegung einschließlich der Beförderung) noch in fränkischer Zeit vor. Für die Geschichte der aufgezählten Pflichten ist es charakteristisch, daß die Mächtigeren sie großenteils auf die unteren Volksschichten abwälzen. In Zusammenhang damit stehen ihre sehr verbreitete Radizierung auf den Grundbesitz und die Durchlöcherung der allgemeinen Untertanenpflicht durch zahlreiche Privilegierungen. Weiter kommen als Einnahmen des fränkischen Königs in Betracht: die Gebühren aus dem Gerichtswesen, die Strafgelder beim Ausbleiben vom Wehrdienst, die Güterkonfiskationen, die von der Urzeit her bestehenden Ehrengeschenke und namentlich die Erträge eines gewaltigen Grundbesitzes. Soweit man von dem letzteren absieht, ruht das ältere deutsche Staatswesen überwiegend auf einem System von unmittelbaren persönlichen Diensten und Naturalleistungen der Untertanen. Dieses blieb für das Reich auch noch bis ins 15. Jahrh. bestehen; nur daß inzwischen einige nutzbare Regalien (z. B. das Bergregal) hinzukommen, und daß der König seit dem 12. oder 13. Jahrh. Steuern von den Reichsstädten erhebt, während andererseits auf allen Gebieten die königlichen Berechtigungen durch den fortschreitenden Übergang auf die lokalen Gewalten sich vermindern. Wahre Reichssteuern erscheinen erst im 15. Jh. (Hussiten- und Türkensteuern). Weit früher als das Reich haben die Territorien eine Steuer ausgebildet (s. darüber den Art. Bede), wodurch die Entwicklung ihres Finanzwesens der des Reichsfinanzwesens vorauseilt. Im übrigen ist ihnen auch das vorhin geschilderte

System eigen. Vgl. die Artikel Fiskus, Fodrum, Gastung, Königshort.

W. Sickel *Der deutsche Freistaat.* Halle 1879. Ad. Wagner *Finanzwissenschaft* III² Lpz. 1911. Waitz *DVG.* Brunner *DRG.* II 228 ff. 234 ff.

G. v. Below.

B. Norden. § 2. Für die ältesten Zeiten der nordgermanischen Staaten darf das Fehlen jeglichen Finanzwesens angenommen werden. Insbesondere wird der König schon um deswillen finanzielle Unterstützungen nicht erhalten haben, weil ein Bedürfnis für solche nicht gegeben war. Erst allmählich ist man dazu übergegangen, den König durch freiwillige Gaben zu unterstützen, und zwar gerade ihn als König. Manche dieser Gaben sind im Laufe der Zeit zu ständigen und schließlich zu Pflichtabgaben geworden. Neben ihnen treten Abgaben auf, die sich nicht in dieser Weise allmählich entwickelt haben, sondern durch ein ausdrückliches Gebot des Königs eingeführt wurden. So kommt es, daß wir schon in den älteren Quellen ein mehr oder weniger ausgebildetes Finanzwesen finden können. Eigentümlich bleibt diesem aber noch lange der Mangel einer klaren Scheidung zwischen dem Finanzwesen des Staates und dem des Königs, zwischen Königsgut und Staatsgut (Fiskus).

§ 3. Historisch die erste, praktisch noch lange eine sehr bedeutende Quelle von Einnahmen (anorw. *konungstekja*) bildet in den skandinavischen Reichen das Krongut (s. d.). Hier ist zu dem Vermögen, das der König schon als Privatmann besitzt, solches hinzugekommen, das ihm das Volk als seinem König gewährt. Deshalb ist auch da, wo in der Tat eine solche Gewährung vorliegt, wie in Schweden und Dänemark, das Krongut im engeren Sinn vom Privatgut des Königs geschieden und besonderen Rechtssätzen unterworfen. In Norwegen allerdings, wo das Krongut in seiner Gesamtheit vom König einseitig angeeignet ist, tritt diese Scheidung erst im 13. Jh. ein und findet erst in dem Thronfolgegesetz von 1271 ihren Ausdruck, während sie in Dänemark weiter zurückreicht. Doch ist nicht zu übersehen, daß auch da, wo die Scheidung besteht, noch nicht eine Scheidung von königlichem Finanzwesen und staatlichem bedingt ist.

Die dem König zukommenden Abgaben (aschw. *ūtskyld*) waren zum Teil ordentliche, zum Teil außerordentliche. Ordentliche Abgaben sind die dänische *stuth* (*stuþ*), in der Bezeichnung *laghæstuth* noch als gesetzliche hervorgehoben, eine teils im Frühjahr (*vārstuth*), teils im Winter (*winterstuth*) gegebene Abgabe von Korn (*stuthkorn*), Hafer, Butter oder auch Geld (s. § 4). In Korn oder Malz wird eine uppländische Abgabe entrichtet, der *spannæmæli*, in Rindvieh das *laghanōt* (s. § 4). Noch nicht genügend erklärt ist eine andere Abgabe, das schwedische *ættergæld*. Ferner erhält der König bestimmte Abgaben beim Reiten der Eriksgata (s. d.) in Schweden. Weniger Bedeutung scheint die selten erwähnte Kopfsteuer (s. Steuern) gehabt zu haben. Mit der Eigenschaft des Königs als Stadtherr hängt wohl zusammen das von den dänischen Städten zu zahlende „*arnegjæld*" oder „*midsommersgjæld*" (*census aestivus*), dem Norwegen das *bæjargjald* zur Seite stellt. Außerordentliche Abgaben waren ziemlich selten. In Dänemark wird als eine solche eine Pflugabgabe genannt. Ferner war es üblich, dem Könige insbesondere zu Festzeiten, so vor allem zu Weihnachten (norw. *jōlagjafir*), Geschenke darzubringen, und in Norwegen erscheinen in einzelnen Zeiträumen oder bestimmten Landesteilen Leistungen wie Pferdefutter (*hestalaup*, *hestafōðr*) und Holzhieb. Auch sprechen norwegische Gesetze von der legalen Möglichkeit der Auferlegung außerordentlicher Abgaben.

§ 4. Einige der genannten Abgaben sind entstanden als Ablösung von früheren oder doch gerade im betreffenden Zeitpunkt nicht geschuldeten Dienstleistungen. Dies ist der Fall bei dem norwegischen *leiðangr* und dem schwedischen *skipvist* und *lēþungslami*, beides Abgaben an Stelle von Kriegsdienst, ebenso bei dem ganz parallelen dänischen *qværsæt*. Die Leistung erfolgt auch hier teils in natura, teils in Geld. In jenem Fall stellt sie sich durch die Art der Entrichtung neben eine der wichtigsten Einkommensquellen nordischer Könige, die Gastung, die diese für sich verlangen konnten und zum Teil auch ihre Beamten (s. Gastung). Auch diese konnte wieder-

um in Geld- oder Naturalleistung abgelöst werden und erscheint dann dän. als *stuth* (s. § 3), schwed. als *spannæmæli*, *laghanōt* (s. § 3) und insbesondere *gengærþ*.

§ 5. Verhältnismäßig großen Ertrag gaben jedenfalls in späterer Zeit die verschiedenen Regale. An der Spitze steht das Bodenregal in Norwegen und Dänemark. Es geht dort zurück auf Harald Schönhaar, hier vielleicht auf Knut den Heiligen. (S. Regalien.) Ferner kommen in Betracht Wasser(Fisch)-recht, Strandrecht, Fundrecht, Schatzrecht und Jagdrecht (s. ebd.), endlich das Münzrecht (s. d.) und der Anspruch auf den erblosen Nachlaß (s. Königtum). Nicht zu unterschätzen sind die dem König aus der Friedenswahrung zufließenden Einnahmen, sein Anteil an den Bußen (anorw. *sakeyrir*). Insbesondere in Schweden sind dem Könige gewisse Bußen (*kunungs ēnsak*) völlig reserviert, während ihm die anderen meist zu einem Drittel zufallen (s. Bußen und Königtum). Ferner erhält er aus diesem Gesichtspunkt das eingezogene Verbrechergut.

Endlich müssen dem König auch Arbeitsleistungen (aschw. *inna*, adän. *innæ*) zur Verfügung gestellt werden, die sich aber im Laufe der Zeit in Geldabgaben umwandelten.

§ 6. Eine wesentlich norwegische Einnahmequelle ist die „Finnfahrt" (*finnferð*, *finnkaup*). Der König hatte zunächst das Monopol des Handels mit den Finnen und verlieh den Finnenhandel an andere gegen eine bestimmte Abgabe. Auch hatte der König ein Vorkaufrecht bezüglich aller von einem Inländer oder einem Ausländer feilgehaltenen Waren.

Weniger entwickelt war das Zollwesen. Immerhin sind Zölle im 12. u. 13. Jh. in Dänemark und Schweden bekannt (s. Zölle). Dagegen fehlen schon vorher nicht andere gebührenartige Abgaben, die der König in Ausübung seines Rechts, Schiffen die Einfahrt oder die Ausfahrt zu verweigern, erhebt (s. ebd.). Unter den Gesichtspunkt der Gebühr, die aber der König mit anderen Besitzern von Grund und Boden teilt, läßt sich auch die Abgabe bringen, die der norwegische König von den Fischen erhält, die von seinem Strand aus gefangen werden, die *landvarða*.

§ 7. Den Einnahmen des mittelalterlichen skandinavischen Königs standen erheblichere Ausgaben bei der Einfachheit des ganzen Staatswesens nicht gegenüber. Der König hatte zunächst sich selbst und seinen Hof zu unterhalten. Außerdem mußte er verschiedenen Beamten, insbesondere solchen des Hofes, Entlohnung gewähren. Dies geschah vielfach durch Gabe von Lehen, sei es von Grund und Boden (*veizla*), sei es von Hoheitsrechten (*lēn*).

§ 8. Daher bedurfte das Finanzwesen dieser Zeit auch zu seiner Durchführung keines umfangreichen Beamtenapparates; es genügten die allgemeinen Beamten (s. d.), um so mehr, als sie sich zum großen Teil aus Finanzbeamten entwickelt haben. Die Einschätzung entfiel bei den seltenen Kopfsteuern, weil ein Unterschied nicht zu machen, die Steuer für jeden gleich groß war; wie ja auch noch andere Abgaben nach der Kopfzahl (anorw. *manntal*) erhoben wurden. Schwieriger war sie bei den Leistungen, die nach dem Vermögen oder nach dem Besitz von Grund und Boden bemessen waren. Hier mußte einmal eine Einschätzung stattfinden, um einen Zensus herzustellen. Mit solcher Einschätzung hängt die Bezeichnung von Ländern, als *markland*, *öresland*, *örtoghaland*, in Schweden, nicht minder die dänische Guldswurdering zusammen (s. Markland und Guldswurdering).

Erslev *Valdemarernes Storhedstid* 141 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 231 ff. Jørgensen *Forelæsninger* 174 ff; 320 f. Keyser *Efterladte Skrifter* 1195 ff. Maurer *Vorles.* I, 326 ff. Steenstrup *Jordebog* I 149 ff. Taranger *Udsigt* II 1, 310 ff.

v. Schwerin.

C. England. § 9. Das römische Steuersystem zerfiel mit der Eroberung Britanniens durch die Barbaren; die Besteuerung während der nachfolgenden fünf Jahrhunderte bestand im wesentlichen in Naturalienleistungen und deren mehr oder minder zufälligen Ablösungen. Von neuem entstand eine direkte Geldsteuer im Zeitalter der dänischen Kriege. Schon Alfred und dessen Nachfolger im 10. Jahrh.: Ed-

ward, Athelstan, Edgar müssen außerordentliche fiskale Ansprüche an ihre Untertanen gestellt haben; ihre Unternehmungen, Rüstungen und Bauten wären sonst unerklärlich. Aber wir wissen nicht im einzelnen, auf welche Weise diese Könige Geldmittel einsammelten. Zur Zeit Ethelreds erfahren wir aber von großen Zahlungen an die Dänen, die das sogenannte Danegeld ausmachen. Im Jahre 991 erwähnt die englische Chronik zuerst die Zahlung von 10,000 Pfund. 994 wurden 16,000 aufgebracht, und so ging es weiter, wobei die Zahlungen sich zwar nicht alljährlich wiederholten, aber doch ziemlich häufig waren. Mit der Erlangung der englischen Krone durch Kanut nahm das Danegeld einen andern Charakter an. Es wurde nicht als Tribut für die Feinde gesammelt, sondern diente zur Bestreitung der Kosten der Regierung, des Heeres und des Hofes. Die Summen, die erwähnt werden, scheinen fast unerschwinglich zu sein. So wird von einem Betrage von 72,000 Pfund im Jahre 1018 berichtet; Harthaknut soll im Jahre 1040 ungefähr 32,000 Pfund erpreßt haben. Es gibt manche Anzeichen dafür, daß die Last des Danegeldes mit äußerster Anstrengung getragen wurde. Die Einsammlung des Geldes in Worcestershire unter Harthaknut rief einen Volksaufruhr hervor, bei dem die beiden Huskarle des Königs, die mit der Aufbringung der Steuer betraut waren, erschlagen wurden. Wir erfahren aus Urkunden, daß Grundstücke verpfändet wurden, um die Steuerbeträge aufzubringen (Thorpe, *Dipl.* 116). Wilhelm der Eroberer bemächtigte sich dieses kostbaren Hilfsmittels. Er schrieb im Jahre 1083/84 ein Geld von 72 Pfennig von der Hide aus, was ungefähr den dritten Teil des Einkommens verschlingen mußte. Das berühmte Kataster von 1086, das Domesdaybook, war hauptsächlich darauf abgesehen, die Quellen der Besteuerung festzustellen und abzuschätzen (Maitland, *Domesday Book and Beyand*, 3 ff.). Wir können außerdem die Listen benutzen, in denen die Hunderte in den südwestlichen Grafschaften (Cornwall, Devonshire, Somerset, zum Teil Wiltshire und Dorset) im Jahre 1084 eingeschätzt worden waren (Domesday Book, Rec. Com. t. IV), und eine Geldrolle von Northamptonshire vom Ende der siebziger Jahre (abgedruckt bei Ellis, *Introduction to Domesday* I 184, cf. Round, *Feudal England*, 147).

§ 10. Das System der Geldbesteuerungen beruhte auf der Bildung von Steuerhufen. Als solche erscheinen im südlichen England namentlich die Hiden (in Kent ausnahmsweise die *sulung*), in den nördlichen Grafschaften die *carucatae*. Beide werden im Domesdaybuch als gleichwertig betrachtet, obgleich tatsächlich die Hide von einer älteren volkstümlichen Einheit abgeleitet war, während die *carucatae* durch eine neue Katastrierung des Landes durch die dänischen Eroberer geschaffen wurden. Aber wie die Benutzung als gleichwertige Steuerhufen beweist, waren beide Einheiten nach demselben Prinzip gebildet; sie sollten ideell Grundstücken, die von einem vollen Pfluggespanne bearbeitet werden konnten, entsprechen. Das Pfluggespann wurde dabei sehr groß — zu 8 Ochsen — berechnet, und deshalb zerfiel auch die normale *carucata*, wie die normale Hide in Viertel und Achtel, die den gewöhnlichen Abteilungen der Großhufe — der *virgata* (yard-land) und der *bovata* (oxgang) entsprachen. Das System dieser Unterabteilungen ist jedenfalls altertümlich, das *yardland* findet sich z. B. schon in den Gesetzen Ines als *gyrde landes* (6, 67). Bei den ältesten Ansiedelungen der germanischen Völkerschaften wurden aber die Hufen in dem allgemeineren und unbestimmten Sinne von Familienhufen verstanden (vgl. Hide). Später wurde die Hide, wie auch die *carucata*, gedacht als eine normale Einheit von 120 Acres mit entsprechenden Gerechtsamen in Wald und Weide; die fiskalische Hide und carucata wurde deshalb gewöhnlich in 120 Acres zerlegt; und wenn wir bei der fiskalischen Abschätzung der Grundstücke im Domesdaybuche von acrae ad geldum hören, so haben wir zunächst an diese Teile der Steuerhufen zu denken. Aber das genaue Studium des Domesdaykatasters zeigt, daß man noch lange nicht zu einer durchgehenden Reduktion aller lokalen Besonderheiten auf eine normale Form des Steuerpfluglandes gelangt war. Provinziellen Ver-

schiedenheiten in der Agrarverfassung gemäß sind auch die Steuerhufen noch vielfach verschieden. So besteht das kentische Sulung regelmäßig aus 200 Acres, und im Südwesten Englands zerfallen die Hiden augenscheinlich nicht in Abteilungen von 30 und 15 Acres, sondern in solche von 10 und 12 Acres; es kommen auch Steuerhufen zu 48 und 64 Acres vor (Dd. IV, 213: cf. Testa de Nevill 185, 204; Dd. IV, 13; *English Society in the Eleventh Century*, 150 ff.). In East Anglia endlich (in den Grafschaften Norfolk und Suffolk) tritt an die Stelle der Bildung von Steuerhufen eine Veranschlagung nach dem Maßstab der Beteiligung an jedem Pfunde, das die Hundertschaft zu bezahlen hatte; z. B. Dd. II, 119 b: „in sparle et in pagrana XVIII d. quando hundret scotabat XX sol. et in acra VI d. et in Pichenham XII den. quicunque ibi teneat". Diese Verschiedenheiten sind insofern charakteristisch, als sie bezeugen, daß die Besteuerung hinsichtlich des Danegeldes noch vielfach mit traditionellen Einheiten zu rechnen hatte und eine gleichmäßige Einschätzung durch das ganze Land nicht durchzuführen war.

§ 11. Die Verteilung der Steuerhufen hing von einer Einschätzung der Hauptquellen des Einkommens vom Lande ab. In der Geschichte des Klosters Ely in Cambridgeshire ist ein Formular aufbewahrt worden, nach welchem die Kommissäre des Königs die Zeugnisse der Vertreter der lokalen Kreise abzunehmen hatten (Dd. III 497). Die Notiz gibt uns Nachricht sowohl über die Zusammensetzung der lokalen Untersuchungskommissionen, wie über die Hauptfragen, die von ihnen erledigt wurden. Es wurde 1. der Name der Grundherrschaft (*mansio, manor*) verzeichnet, 2. der Name des Besitzers zur Zeit König Edwards, 3. derjenige des Besitzers im Jahre 1086, 4. wieviel Hiden (Steuerhufen) da waren, 5. wieviel Pfluggespanne (zu 8 Ochsen) auf dem Gute des Grundherrn und wieviel im Besitze der Hintersassen, 6. wieviel der Haushaltungen der villani, cottarii und Sklaven (*servi*) da waren, 7. wieviel Freie und Sokemen, 8. wieviel Wald, Wiese und Weide, wieviel Mühlen und Fischereien, 9. wieviel von dem allem hinzugefügt worden ist und wieviel weggenommen, 10. wieviel jeder Freie und jeder Sokeman im Besitz habe, 11. wieviel das Gut früher wert war und wieviel jetzt; 12. das alles soll dreimal angegeben werden, nämlich für die Zeit König Edwards, für die Zeit, da König Wilhelm das Gut vergab, und für die gegenwärtige Zeit (1086), und 13. ob man mehr haben kann, als in Wirklichkeit da ist. Die Ausführung des Katasters zeigt, daß die Fragen nicht gleichmäßig berücksichtigt wurden, und daß andererseits die 13. Frage gewöhnlich in der Weise behandelt wurde, daß die Geschworenen außer Steuerhufen und wirklich existierenden Pfluggespannen die Zahl der Gespanne, die nach der Größe und Beschaffenheit des Landes da sein konnten (*terra carucis* oder *terra ad carucas*), angaben. Die Städte wurden entweder nach Analogie des flachen Landes in Hiden taxiert (Dd. I 75 a) oder in gewissen Beträgen zur Zahlung von *Landgafol* zugezogen (vgl. *Gafol*). Die Städte und königlichen Güter, die in altertümlicher Weise *feorm* für die Verpflegung des Königs und seines Gefolges zahlten, waren grundsätzlich von dem Anschlag nach Steuerhufen befreit (Dd. I, 38 a ff.; Round, *Feudal England*, 109 ff.). Vielfache Ausnahmen und Befreiungen kamen auch sonst, namentlich in Beziehung auf Kirchenbesitz, vor. (z. B. Dd. IV 183: Lantydrok, Cornwall — „Sancti Petrachi canonici habent I mansionem que vocatur Languihenoc . . . nusquam reddidit geldum nisi ad opus ecclesie, ib: Rieltona quam tenet sanctus immunem ab omni servicio.") Am wichtigsten aber sind die Spuren einer allgemeinen Einteilung des Landes in zwei Kategorien: 1. das steuerpflichtige *Warland*, 2. das steuerfreie *Inland*. Das Prinzip, das dieser Einteilung zugrunde lag, war der Gegensatz zwischen dem Domanialbesitze der Krieger und der Geistlichen, das durch die persönlichen Dienste derselben in Feld und Kirche vertreten wurde, und den steuerbaren Gütern der arbeitenden Klassen, die in der Regel zum persönlichen Dienste nicht herangezogen wurden. (English Society in the Eleventh Century, 186 ff., z. B. Cowley, Oxon, Dd. I, 160 d: „ibi sunt IV hidae et dimidia. Terra

Tafel 1.

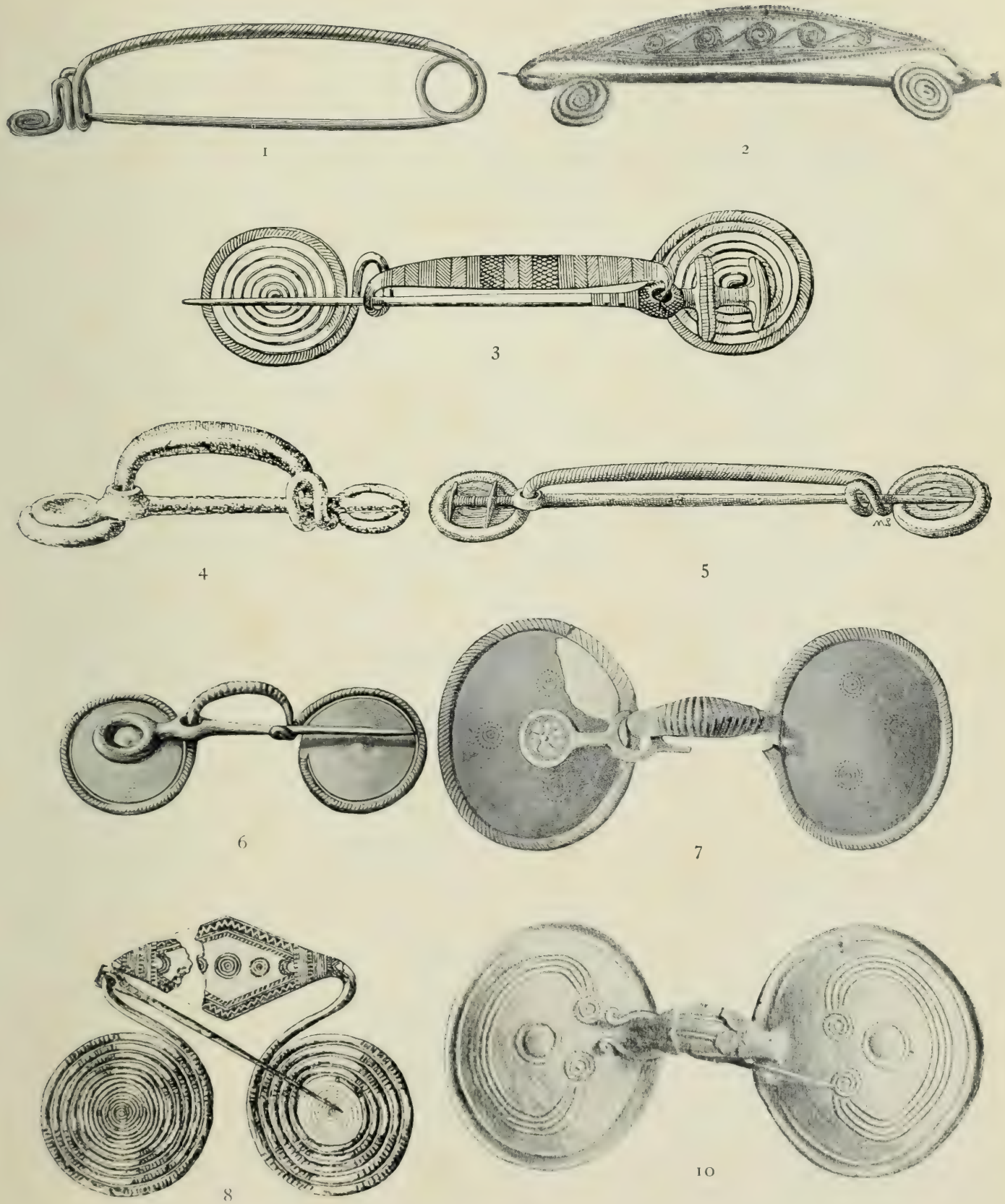

Fibel.

3. 5. 10. Aus »R. Beltz, Vorgeschichte, Fig. 70. 98. 120«. Berlin, W. Süsserott. — 1. 4. 6. 7. Aus »O. Montelius, Die typologische Methode, Fig. 131. 196. 200. 202«. — 2. Aus »S. Müller, Nordische Altertumskunde I, Fig. 181«. Straßburg, Karl J. Trübner. 8. Aus »W. Splieth, Inventar der Bronzefunde. Fig. VIII, 165«. Kiel 1900.

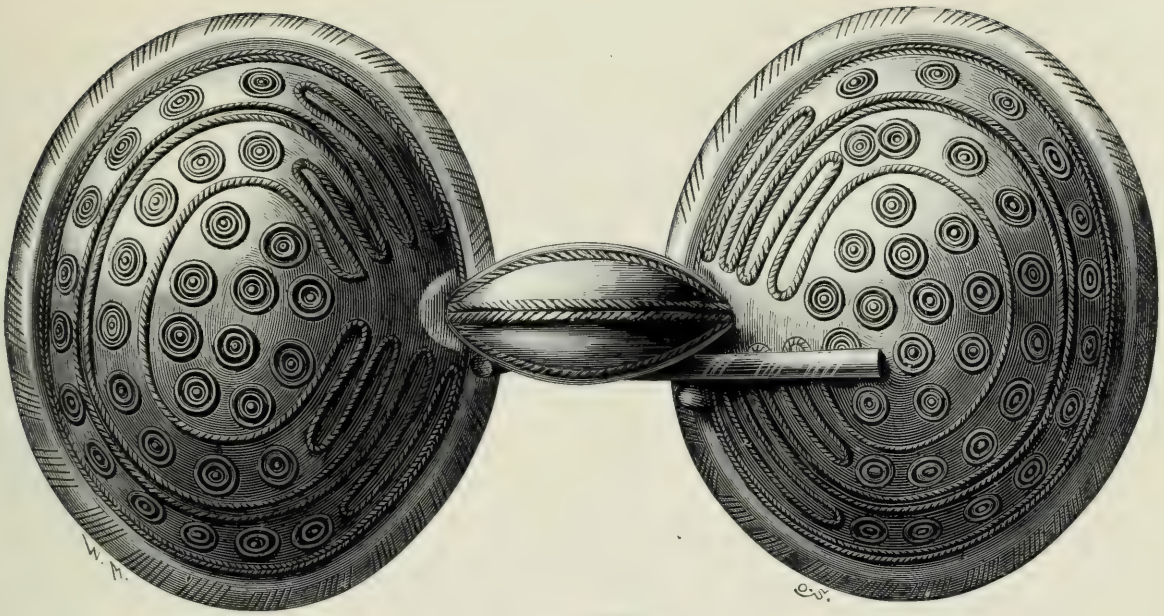

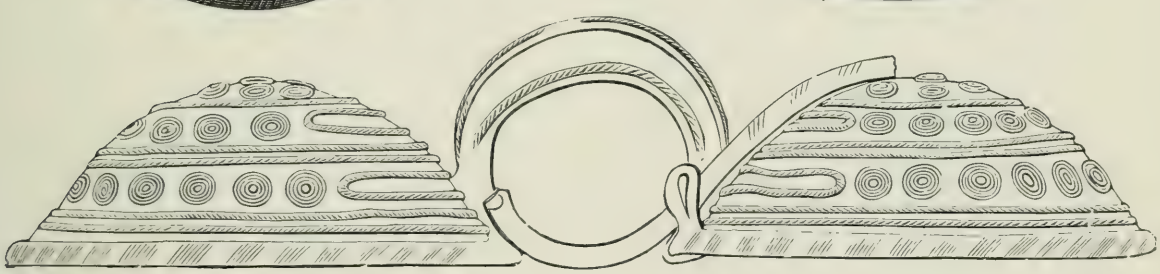

9

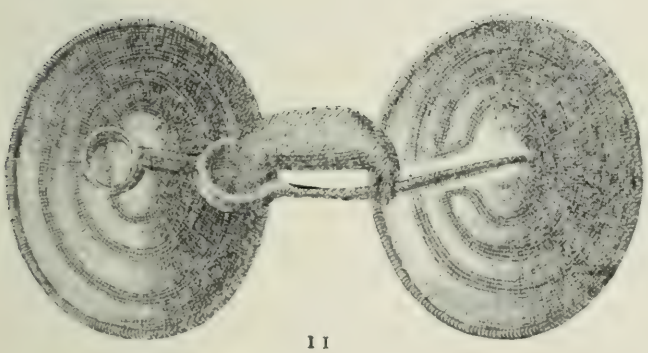

11

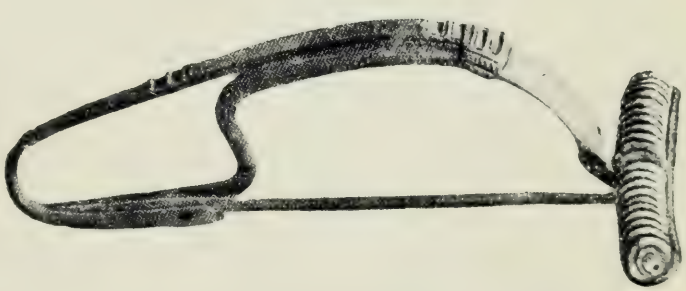

16

12

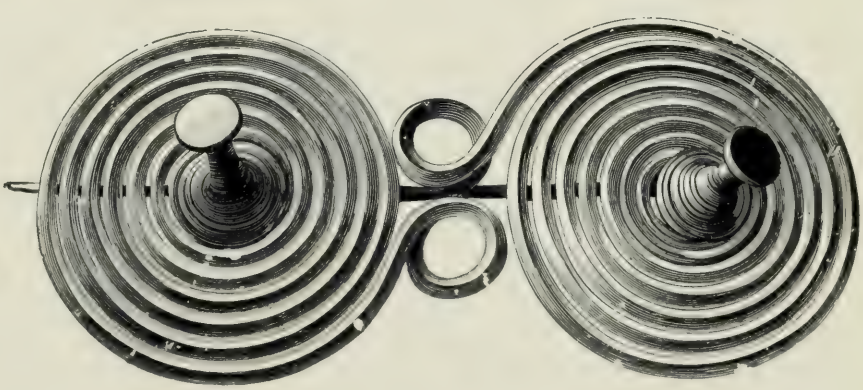

13

Fibel.

9. 13. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens. Fig. 160. 237«. Leipzig, E. A. Seemann. — 11. Aus »Baltische Studien, Band 46, Tafel III, Fig. 19«. Stettin, 1896. — 12. 16. Aus »R. Beltz, Vorgeschichte. Fig. 170. 171«. Berlin, W. Süsserott.

Tafel 3.

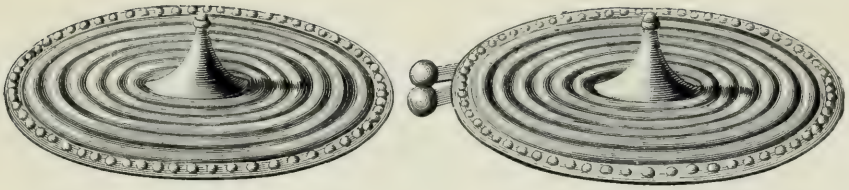

14

15

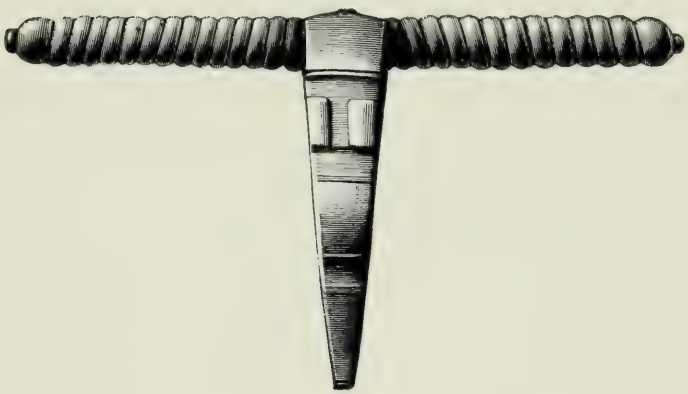

18

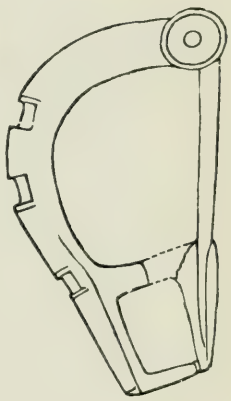

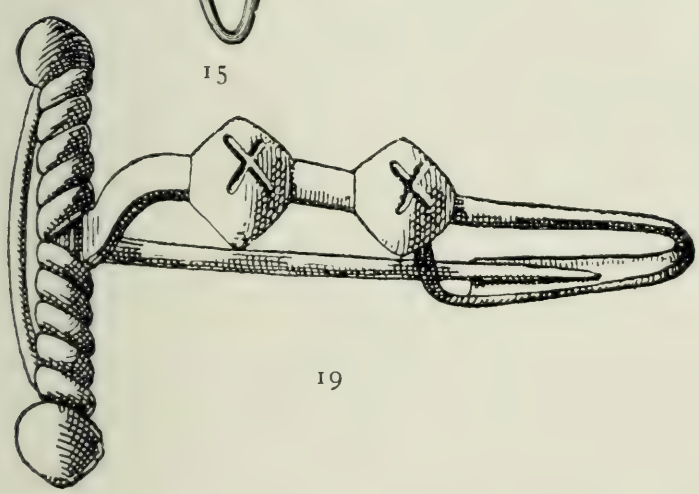

19

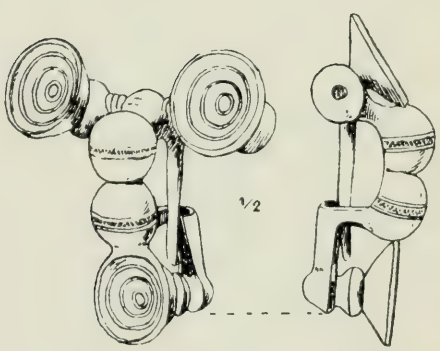

20

17

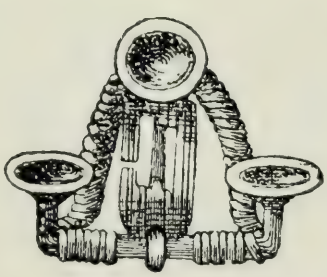

21

22

Fibel.

17. 21. Aus »R. Beltz, Vorgeschichte. Fig. 172. 169«. Berlin, W. Süsserott. — 14. 15. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens. Fig. 238. 244«. Leipzig, E. A. Seemann. — 18—19. Aus »Studier tillägnade O. Montelius«. — 20. Aus »J. Mestorf, Urnenfriedhöfe in Schleswig-Holstein. Taf. V, Fig. 5«. — 22. Aus »Hostmann, Urnenfriedhof. Taf. VII, Fig. 2«.

Tafel 4.

23

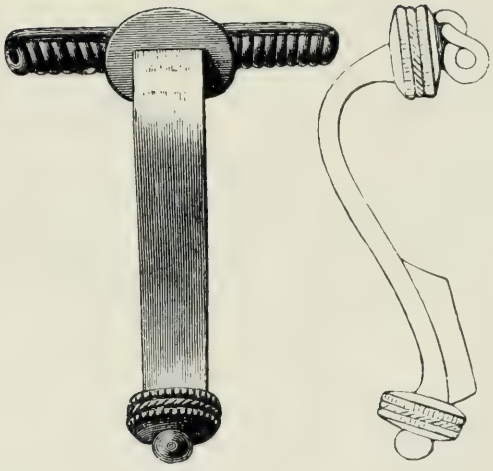

24

25

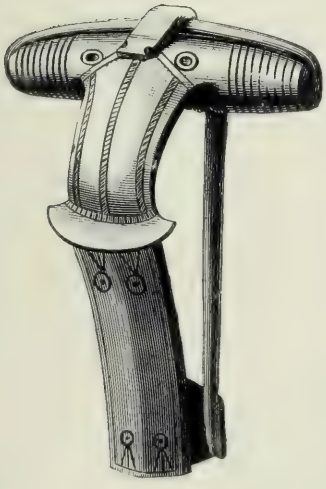

26

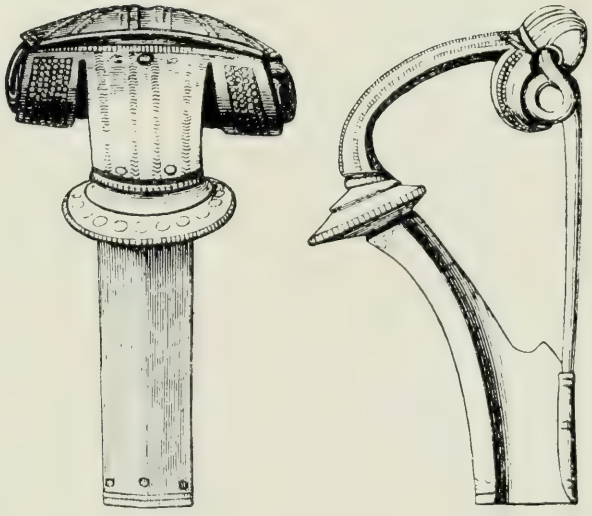

28

27

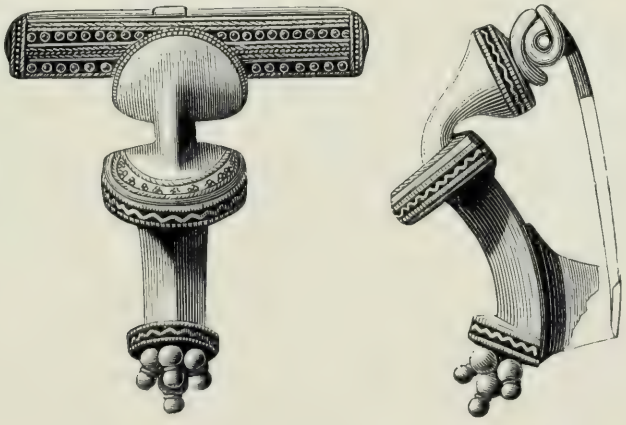

30

Fibel.

23. 25. 26. 27. Aus »Hostmann, Urnenfriedhof, Taf. VIII, Fig. 10. Taf. IX, Fig. 4, Taf. VII, Fig. 4. Taf, VII, Fig. 21«. — 24. 28. 30. Aus „O. Almgren, Nordeuropäische Fibelformen. Fig. 110. 37. 88«. Stockholm, 1897.

Tafel 5.

29

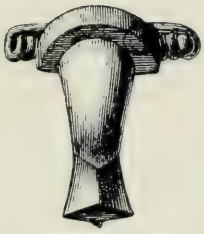

31

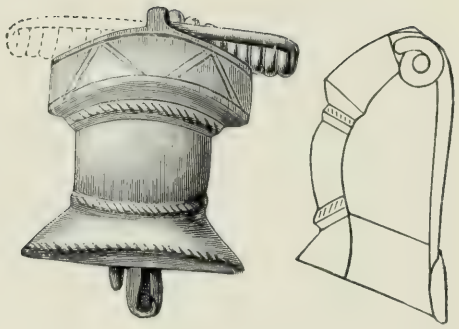

32

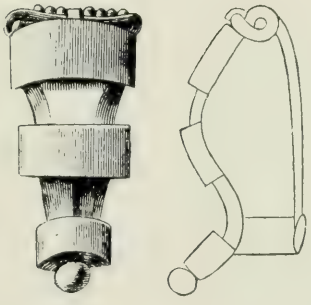

33

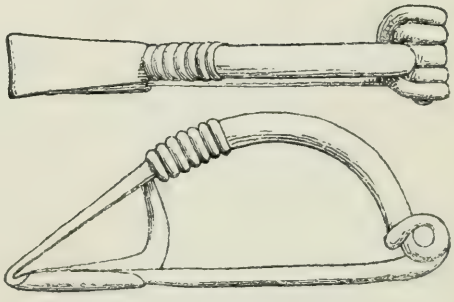

34

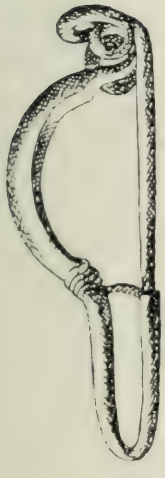

35

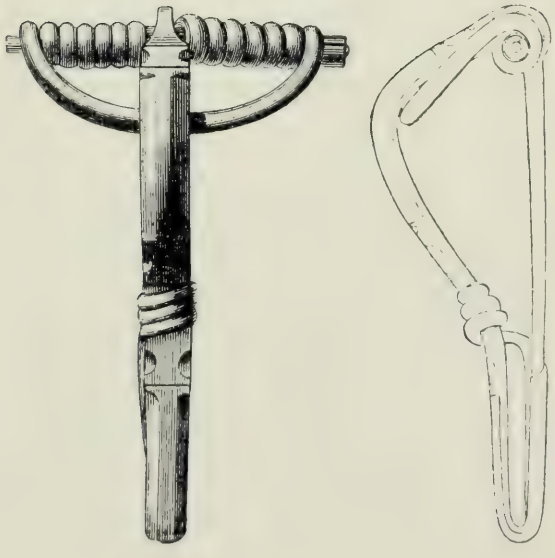

36

37

Fibel.

29. 31—37. Aus »O. Almgren, Nordeuropäische Fibelformen. Fig. 57. 124. 128. 95. 157. 158. 162. 164«. Stockholm, 1897.

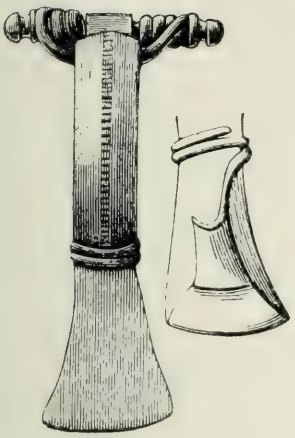

38

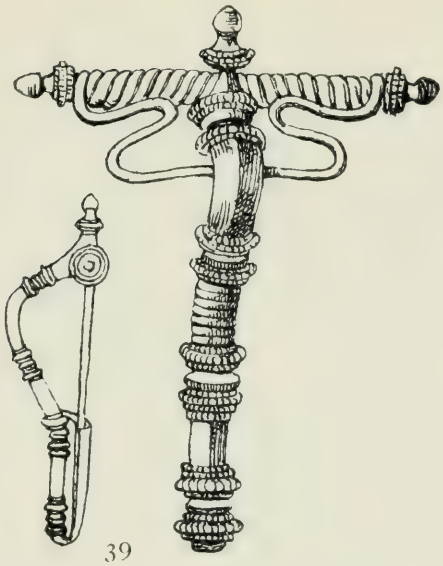

39

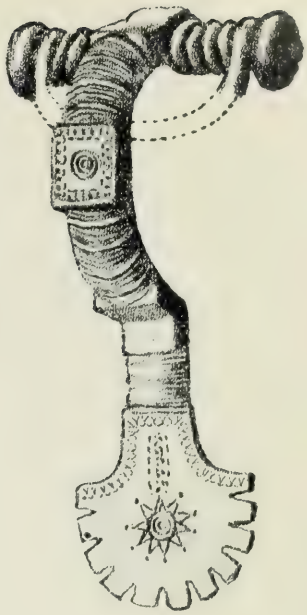

40

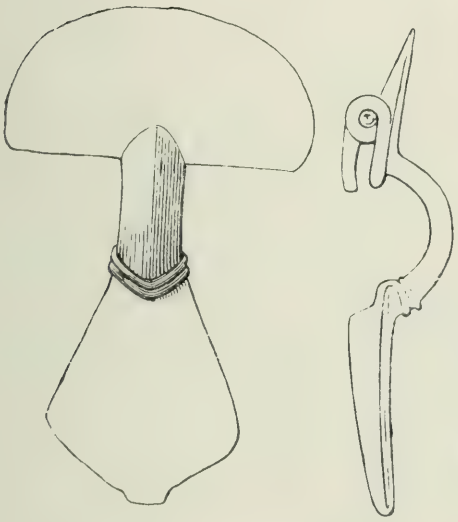

41

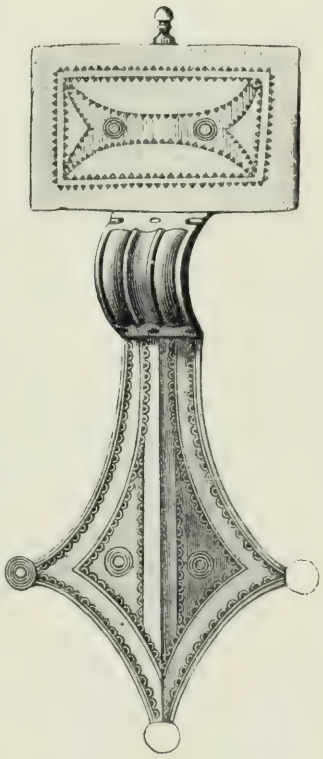

42

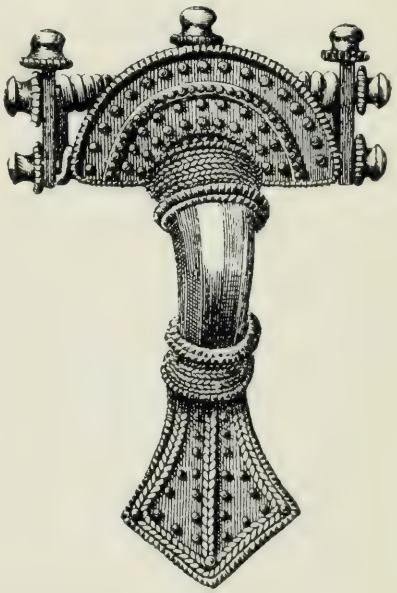

43

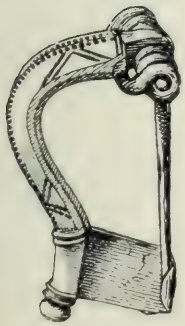

44

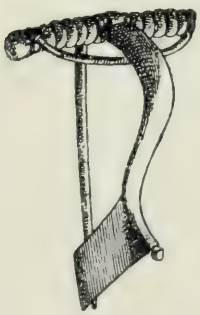

45

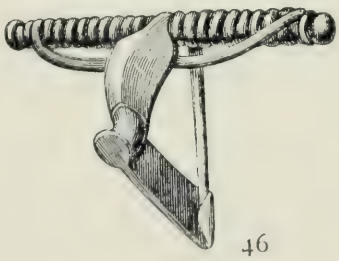

46

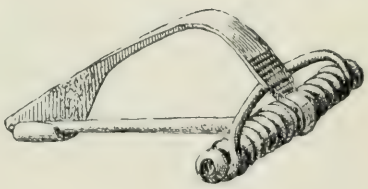

47

Fibel.

38. 39. 43—47. Aus »O. Almgren, Nordeuropäische Fibelformen, Fig. 181. 167. 184. 201. 193. 195. 207« Stockholm, 1897. — 40. Aus »Tischler-Kemke, Ostpreußische Altertümer. Taf. IV, Fig. 5«. Königsberg, 1902. — 41. 42. Aus »B. Salin, Tierornamentik, Fig. 13a. 104«. Stockholm, K. L. Beckman.

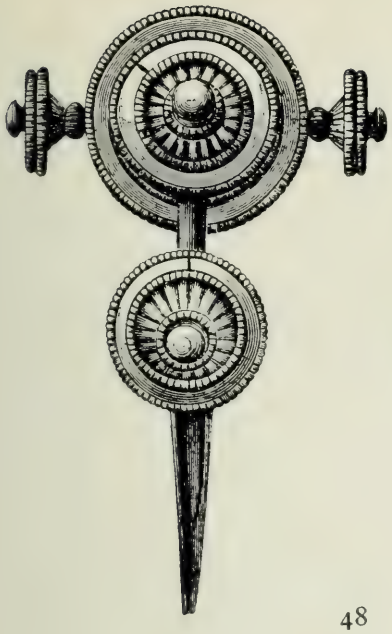

48

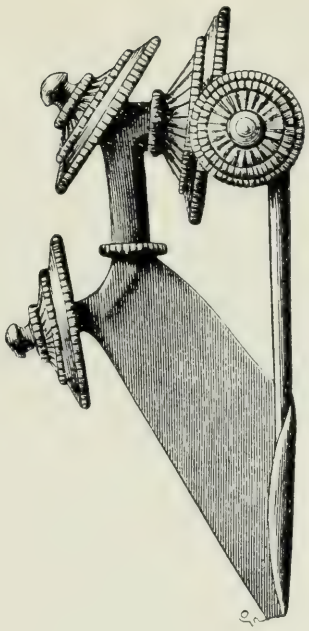

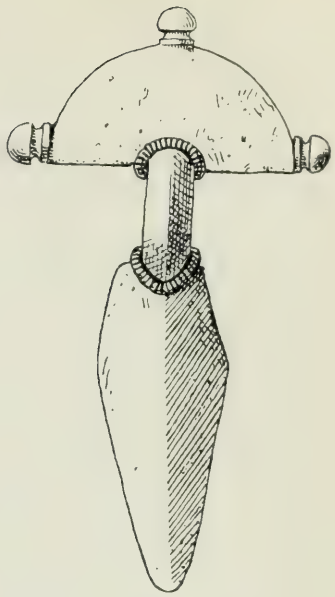

50

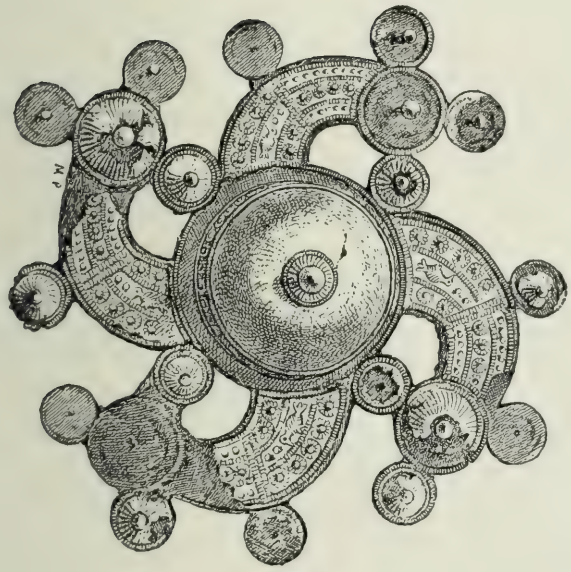

49

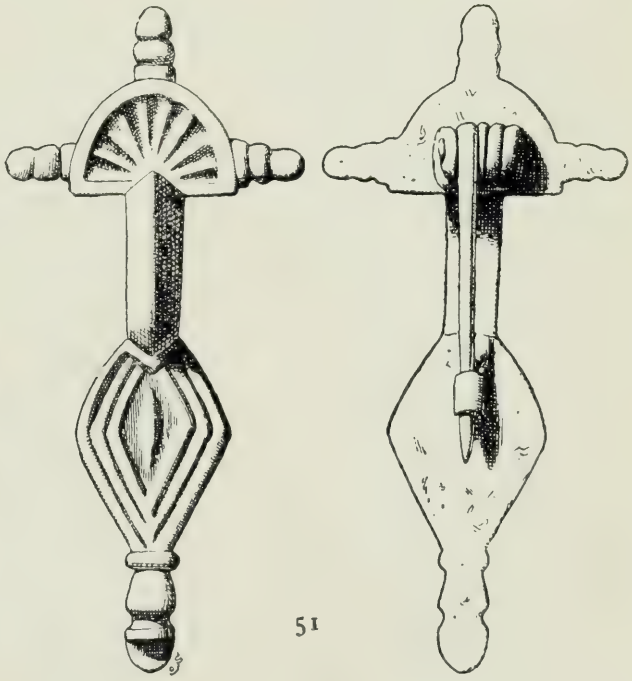

51

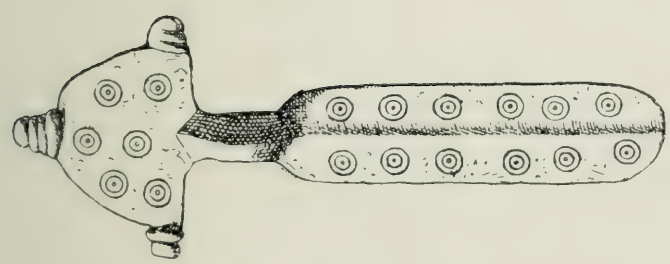

52

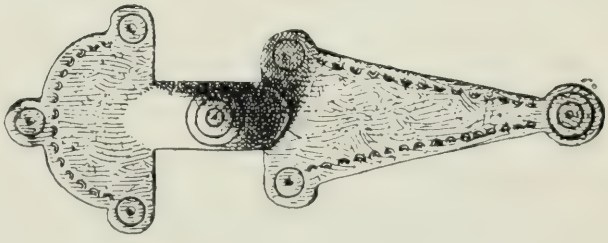

53

Fibel.

48. Aus »O. Almgren, Nordeuropäische Fibelformen, Fig. 216«. Stockholm, 1897. — 49. Aus »S. Müller, Nordische Altertumskunde II, Fig. 52«. Straßburg, Karl J. Trübner. — 50—53. Aus »B. Salin, Tierornamentik, Fig. 15. 37. 43. 44«. Stockholm, K. L. Beckman.

Tafel 8.

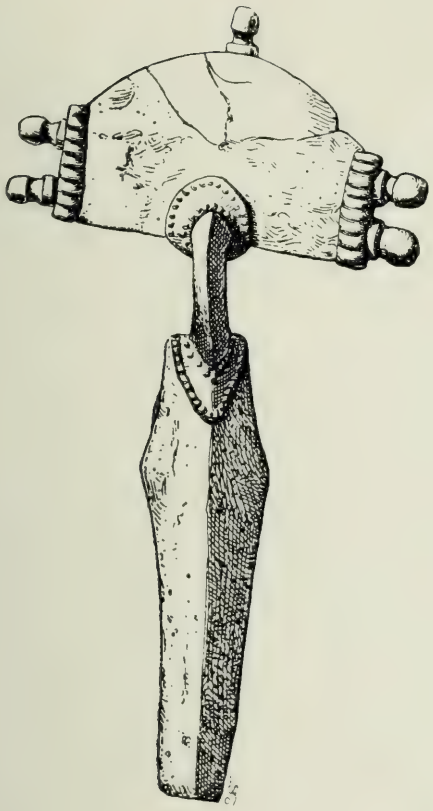

54

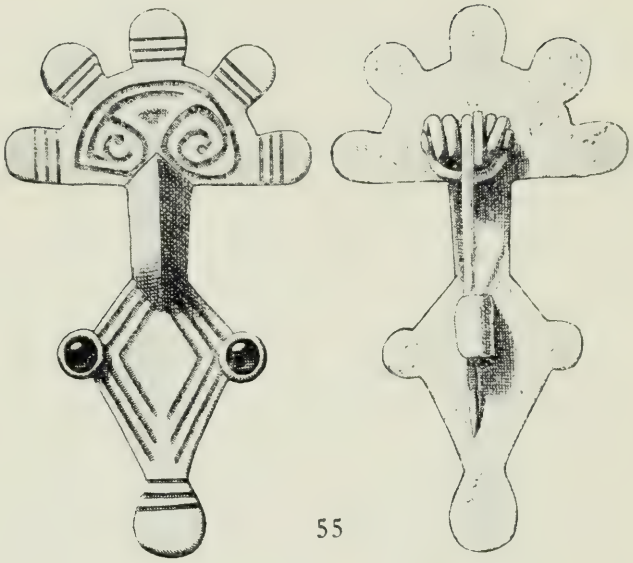

55

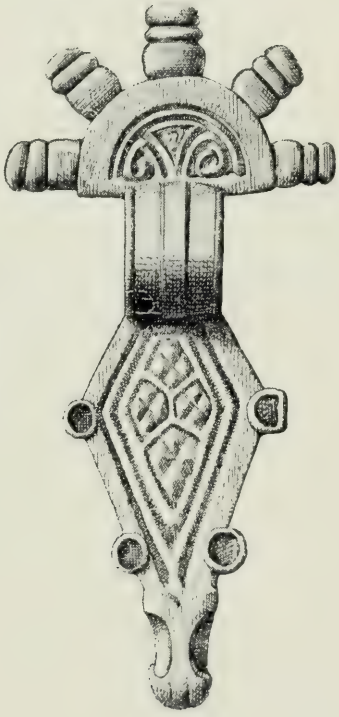

57

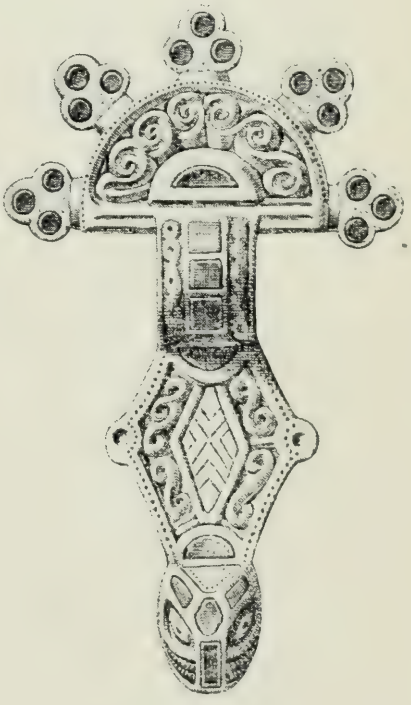

58

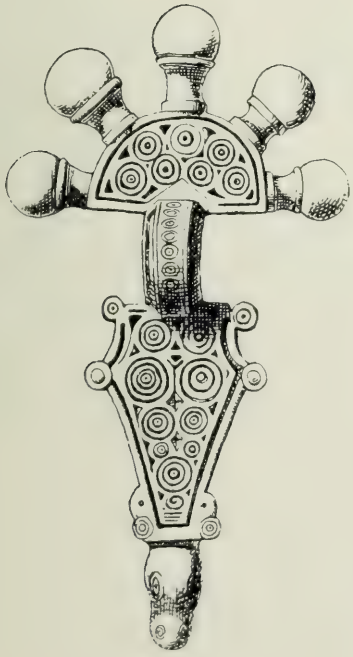

56

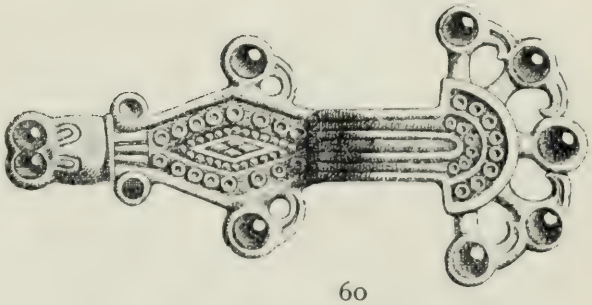

60

Fibel.

54—58. 60. Aus »B. Salin, Tierornamentik, Fig. 26a. 38. 47. 57. 59. 60«. Stockholm, K. L. Beckman.

Tafel 9.

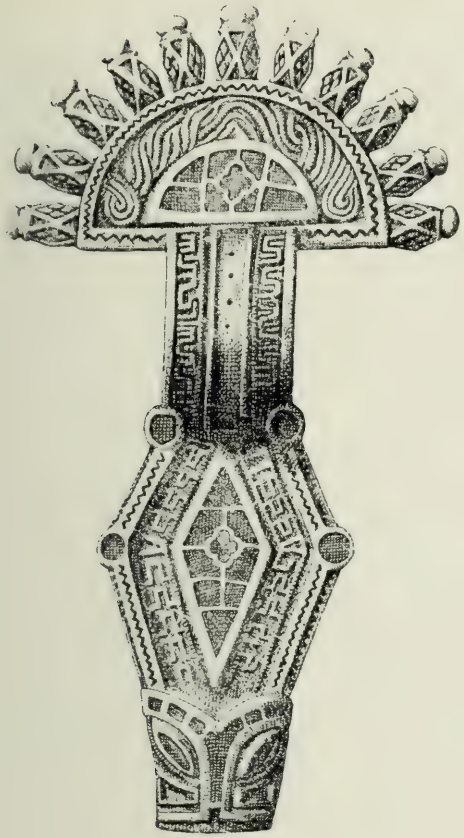

59

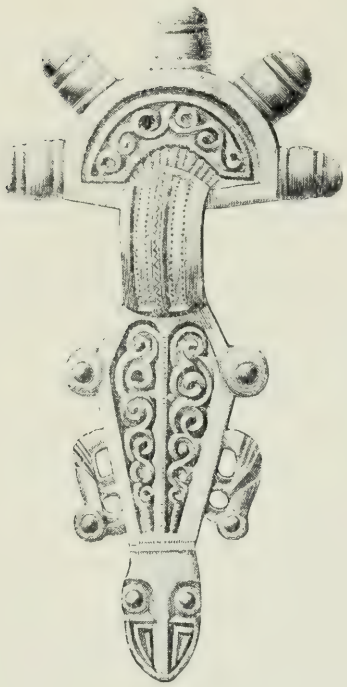

61

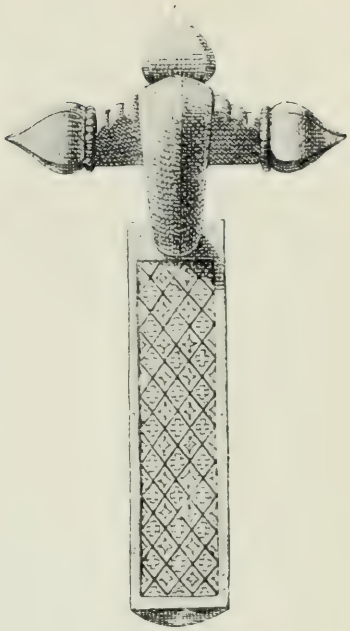

62

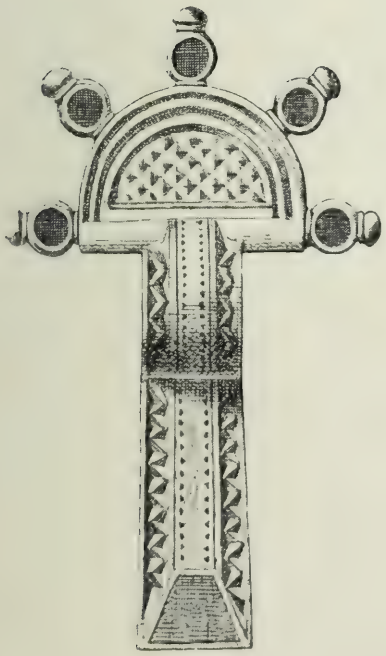

63

64

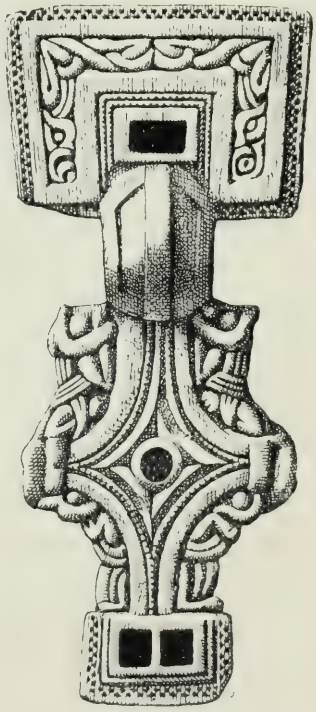

65

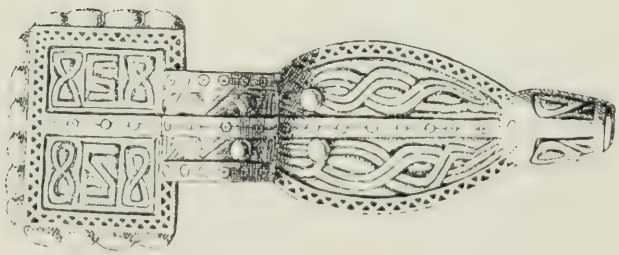

67

Fibel.

59. 61—65. 67. Aus »B. Salin, Tierornamentik, Fig. 58. 64. 69. 74a. 84. 139. 88«. Stockholm, K. L. Beckman.

Tafel 10.

66

68

69

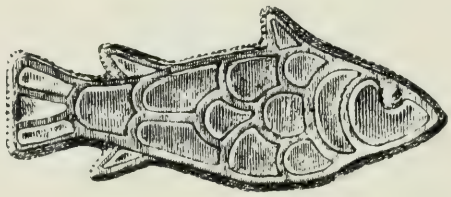

70

71

73

74

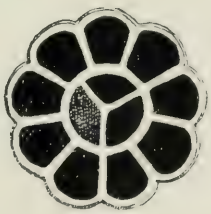

72

75

Fibel.

66. 68. 71—74. Aus »B. Salin, Tierornamentik, Fig. 135. 186. 196. 195a. 198. 199«. Stockholm, K. L. Beckman. — 69. Aus »J. de Baye, Le Cimetière, Pl. XV. Fig. 94«. — 70. Aus »Lindenschmit, Altertümer, III, Heft IV, Taf. VI, 10«. Mainz. — 75. Aus »Tischler-Kemke, Ostpreußische Altertümer. Taf. VI, Fig. 19«.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Tafel 11.

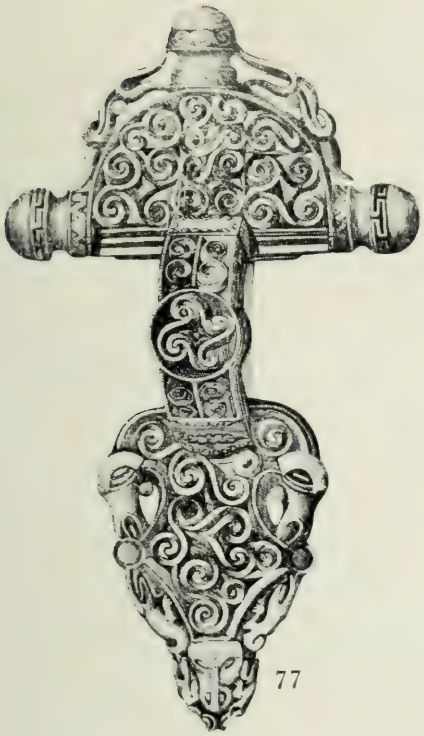

77

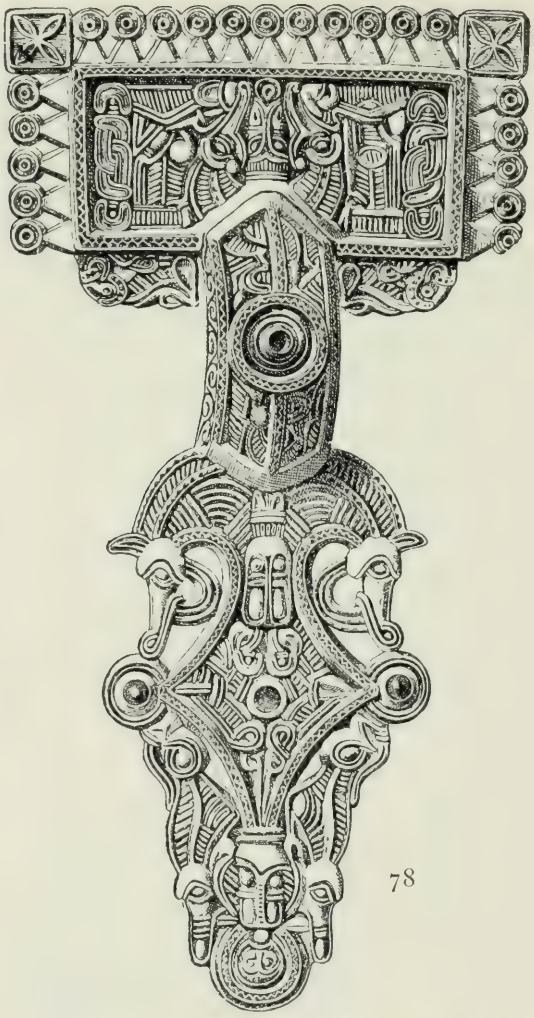

78

76

81

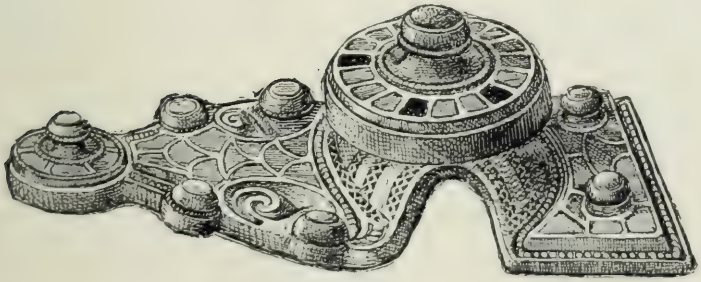

80

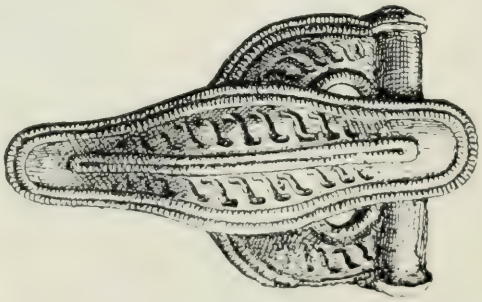

82

Fibel.

76. 77. Aus »B. Salin, Tierornamentik. Fig. 127. 116.« Stockholm, K. L. Beckman. — 78. 80. Aus »S. Müller, Nordische Altertumskunde II, Fig. 132. 112.« Straßburg, Karl J. Trübner. — 81. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 384«. Leipzig, E. A. Seemann. — 82. Aus »Vedel, Bornholms Oltidsminder og Oldsager, Fig. 329«.

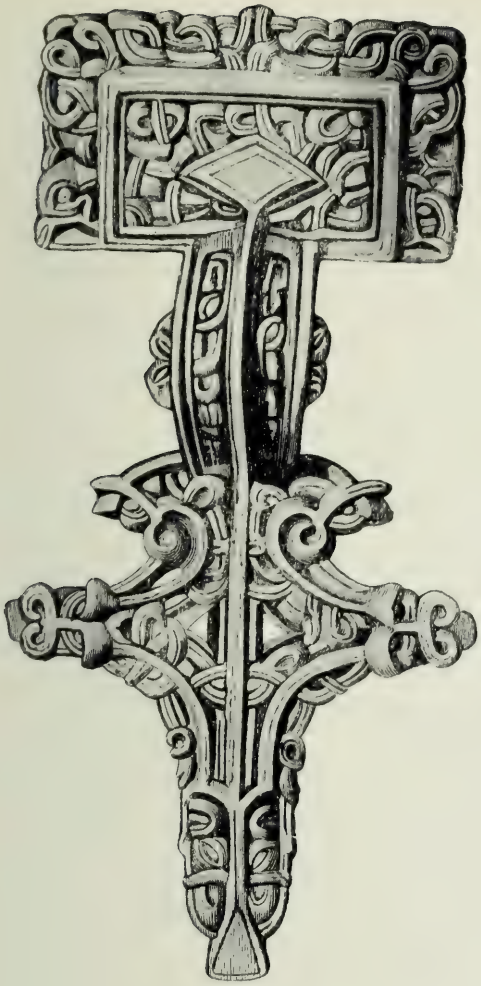

79

84

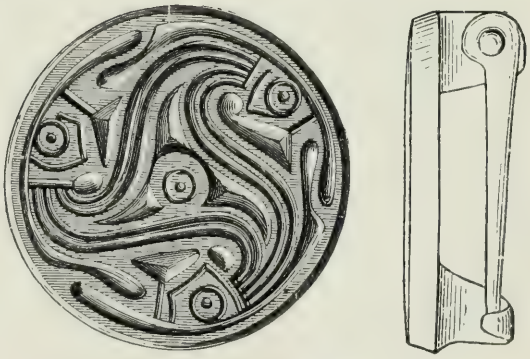

83

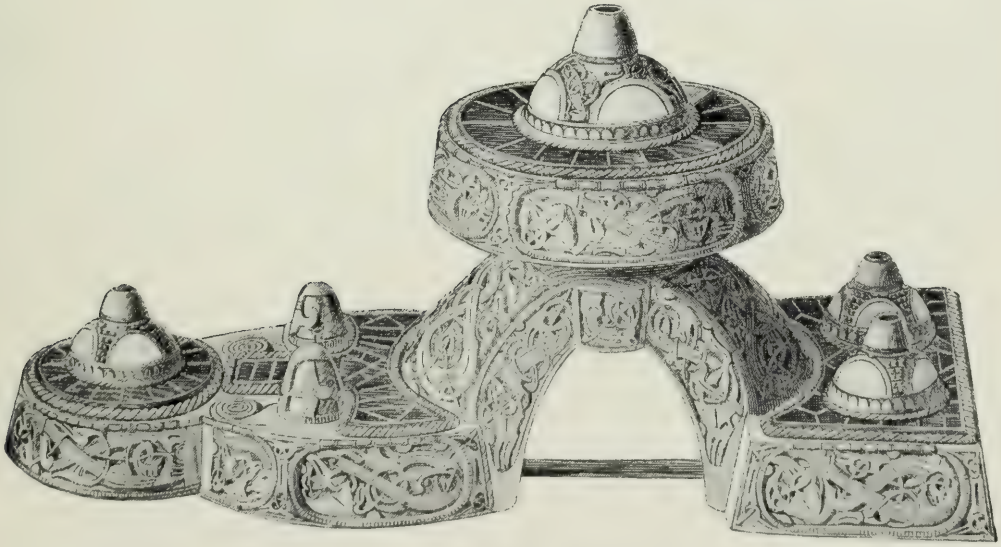

85

Fibel.

79. 85. Aus »B. Salin, Tierornamentik, Fig. 131. 150«. Stockholm, K. L. Beckman. — 83. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 378«. Leipzig, E. A. Seemann. — 84. Aus »O. Rygh, Norske Oldsager. Fig. 670«.

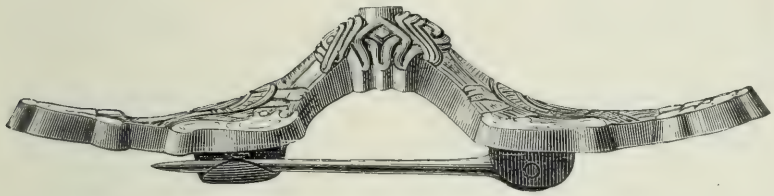

86

90

87

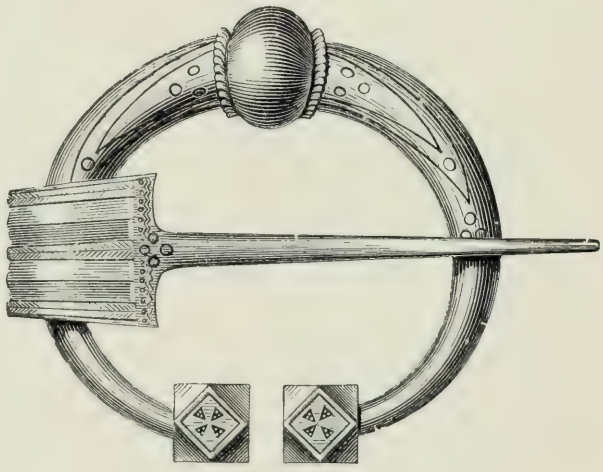

88

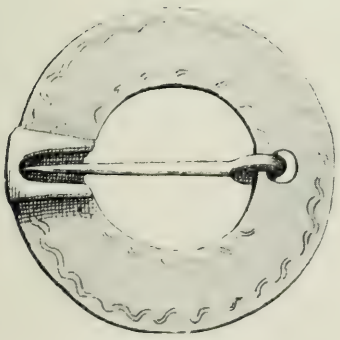

94

95

Fibel.

86. 88. 90. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 493. 505. 498«. Leipzig, E. A. Seemann. — 87. Aus »O. Rygh, Norske Oldsager, Fig. 673 a«. — 94. Aus »J. de Baye, Industrie anglosachsonne. Pl. IX. Fig. 6«. — 95. Aus »Neville, Saxon Obsequies, Pl. II. Fig. 35«.

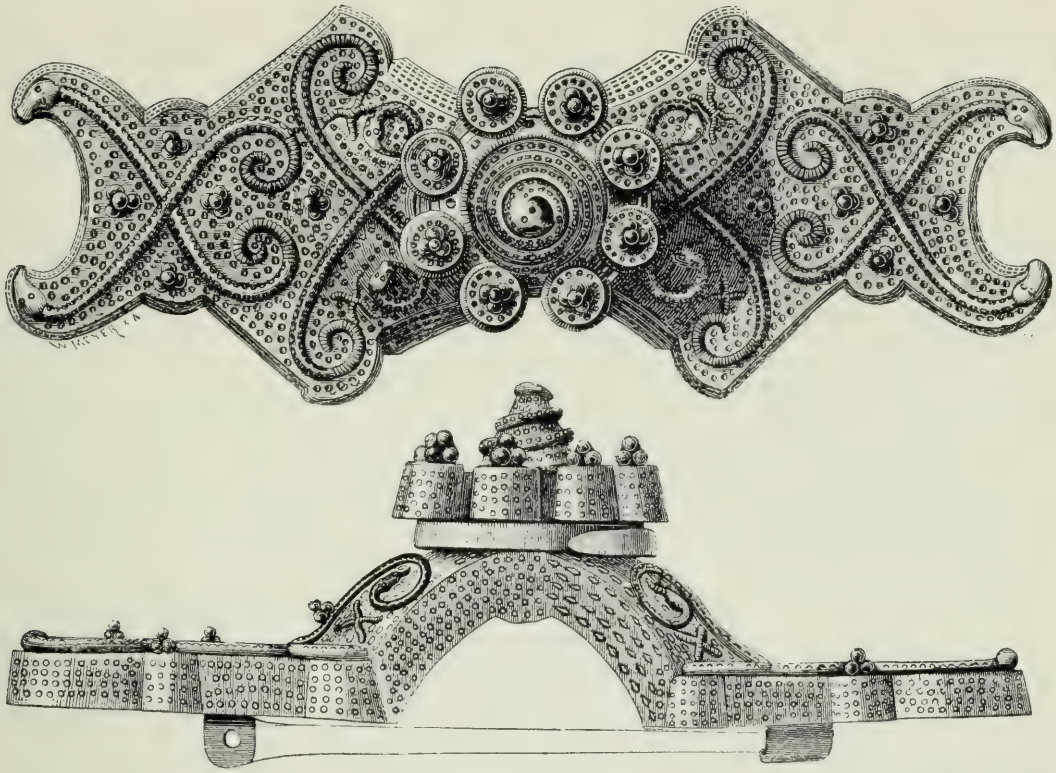

91

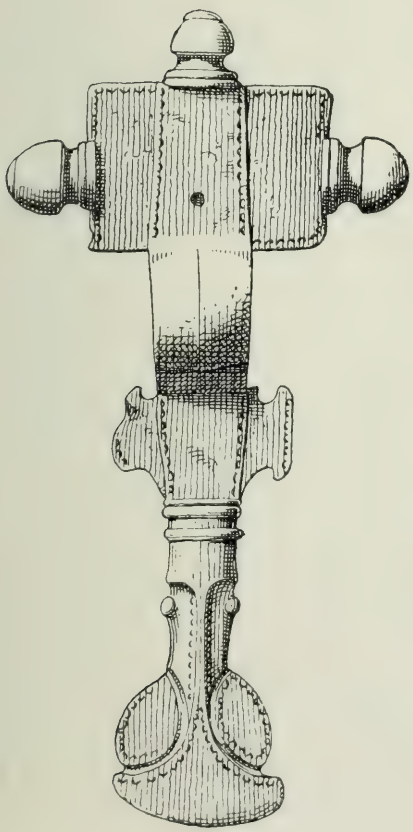

92

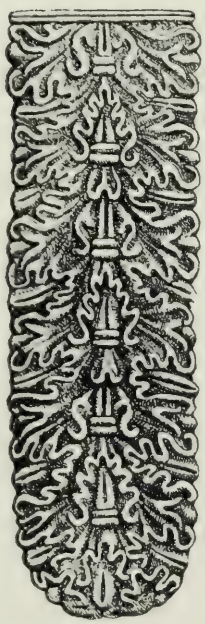

89

93

Fibel.

89. Aus »S. Müller, Ordning af Danmarks Oldsager II, Fig. 667«. Kopenhagen, C. A. Reitzel. — 91. Aus »Hildebrand, Sveriges Medeltid I, Fig. 228«. — 92. 93. Aus »B. Salin, Tierornamentik, Fig. 461, 463«. Stokholm, K. L. Beckman.

x carucis. Ibi I hida de warland in dominio. Dd. I, 132 c. Westone . . wara hujus manerii jacuit in Bedefordscire tempore regis Eduardi in hunderdo de Manetene et ibi est manerium et fuit semper et post mortem Regis Edwardi non se adquietavit de geldo regis.") Über die Ursache der Befreiung des Domaniallandes gibt die Carta Henrici I, c II, Auskunft: „militibus qui per loricas terras suas defendunt, terras dominicorum carrucarum suarum quietas ab omnibus geldis et omni opere proprio dono meo concedo, ut sicut tam magno alleviamine alleviati sint, ita se equis et armis bene instruant ad servitium meum et ad defensionem regni mei." In den Berichten über die Verteilung des Geldes in Northamptonshire und in den südwestlichen Grafschaften A. D. 1084 ist die Zahl der Inland-Hiden sehr groß, öfter 40 Hiden in der Hundertschaft. Im Domesdaybuch aber wurde die Befreiung des Domaniallandes sehr eingeschränkt. — 3. Die Ausschreibung der Steuerlast geschah also auf Grund umfassender Untersuchung der tatsächlichen Hilfsquellen, und die ausführlich dokumentierte Prozedur des großen Katasters Wilhelms des Eroberers darf in dieser Beziehung nicht als eine Ausnahme, sondern als eine besonders vollständige und gründliche Anwendung einer allgemeinen Regel betrachtet werden. Die Art der Veranschlagung und Verteilung der Steuer wurde aber nicht im Wege der Addierung einzelner Anschläge zustande gebracht, sondern im Wege der Repartition gewisser Pauschsummen nach Quoten. Der ganze Geldbetrag wurde also auf die Grafschaften nach allgemeiner Schätzung ihrer Steuerkraft verteilt, in jeder Grafschaft dann auf die Hundertschaften, bzw. Wapentaken, und in jeder Hundertschaft wieder auf die Ortschaften und sonstigen Grundstücke. Dieses System der Verteilung von oben herab brachte es mit sich, daß den verschiedenen Dörfern und dorfähnlichen Güterkomplexen die Steuerhufen in möglichst runden Zahlen zugewiesen wurden: die größeren Dörfer wurden etwa zu je 10 Hiden, die kleineren zu 5 veranschlagt. Rounds Forschungen haben die Zergliederung derartiger runder Summen klargelegt, und zwar geschah die Verteilung in den südlichen Teilen Englands nach dem Dezimalsystem, also namentlich zu 20, 10 und 5 Steuerhufen, während in den nördlichen, von Dänen angesiedelten und nach Carucaten besteuerten Bezirken das Duodezimalsystem vorherrscht und die Zahlen 12, 6, 3 usw. sich beständig wiederholen (Round, *Feudal England* 69 ff., vgl. Maitland, *Domesday Book and Beyond* 395 ff.). Um nur zwei Beispiele anzuführen, verweise ich auf die Berechnung der Hiden der Hundertschaft von Whistom in Somerset, die sich folgendermaßen zergliedert: East Pennard 10 Hiden, Baltanes borough 5, Doulting 20 ($14 + 3\frac{1}{4} + 2\frac{3}{4}$), Batcombe 20 ($10\frac{1}{4} + 2 + 7\frac{3}{4}$), Ditcheat $30\frac{1}{2}$, Pilton $21\frac{1}{2}$, Stone St. Michael 3, zusammen 120 Hiden, also gerade ein großes Hundert (*Feudal England* 62). Als Beispiel der Anwendung des Duodezimalsystems mögen die Zahlen der Carucaten in ein paar Dorfschaften von Lindsey in Lincolnshire dienen (*Feudal England* 76): Willoughton 3 caruc. $5\frac{1}{2}$ bovatae + 2 car. $2\frac{1}{2}$ bov. = 6 carucatae; Faldingworth 2 car. 4 bov., 1 car., 2 car. 4 bov. = 6 car. usw. Daß es sich nicht um zufällige Zusammenhänge handelt, wird bei der Durchsicht der langen Zahlenreihen bei Round und Maitland vollständig klar. Die Verteilung der Steuerhufen erfolgte also mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Mittel der verschiedenen Ortschaften, aber doch im Wege der künstlichen Abrundung und Ausgleichung.

§ 12. Das Verhältnis von besteuertem zu befreitem Lande in den verschiedenen Ortschaften nach Angabe des Katasters des Domesdaybuches ist in der Geldrolle von Northamptonshire und in den summarischen Übersichten der südwestlichen Grafschaften (Dd. IV) dargestellt. Als Beispiel möge die Beschreibung einer Hundertschaft in Northamptonshire dienen (Ellis, *Introduction to Domesday* I, 182 ff.): „Das ist in der Hundertschaft Sutton, nämlich hundert Hiden. So war es in den Tagen König Edwards. Von diesen sind „gewert" (gewerod = Warland) einundzwanzig und zwei Drittel Hiden, und vierzig Hiden sind inland und zehn Hiden „feorm land" des Königs, und achtundzwanzig und ein Drittel Hiden sind öde

(*waste*)." Die allgemeinen Resultate der Besteuerung zur Zeit des Eroberers sind bei Maitland (*Domesday Book and Beyond*, 400 ff.) in Tabellen zusammengestellt. In den dreiunddreißig von den 34 Grafschaften, die in dem Kataster behandelt worden sind, wurden 64,898 Steuerhufen (*Hidae*, *Carucatae*, *sulung*) gerechnet, von denen um 1150, wie die Pipe-Rolls zeigen, ungefähr 5004 Pfund eingesammelt wurden. Die Zahl der Pflüge, die in diesen Grafschaften benutzt wurden, läßt sich nicht vollständig feststellen, da die Angaben für Yorkshire, Suffolk, Rutland und Cheshire entweder ganz fehlen oder sehr mangelhaft sind. In den übrigen 30 Grafschaften waren 70 606 Pfluggespanne zu je 8 Ochsen in Betrieb. Die Verteilung der Steuerlast auf die verschiedenen Gebiete war höchst ungleichmäßig und hing zum Teil von deren wirtschaftlichem Zustande und zum Teil von dem Umfange der Befreiungen und von der Einschätzung der Privilegierten ab. Der Kontrast zwischen Sussex mit seinen 3714 Steuerhufen und Northamptonshire mit 1356 wird namentlich durch die Verwüstung der letzteren Grafschaft erklärt; die kleine Anzahl von Sulungs in Kent (1224) hängt mit den vielen Privilegien der Kirche von Canterbury und anderer geistlicher Stiftungen zusammen.

Madox *Hist. of the Exchequer* 1711. Sir Henry Ellis *Introduction to Domesday book* 1833. *Domesday Studies* ed. by Dove 1888. Eyton *Domesday Studies* Dorset 1878, Somerset 1880, Staffordshire 1881. Round *Feudal England* 1895. Seebohm *Engl. Village Community* 1884. Maitland *Domesday Book and Beyond* 1897. Ballard *Domesday Inquest* 1906. P. Vinogradoff *Growth of the Manor* 1905; *Engl. Society in the XI Century* 1908. Victoria County Histories, Bedfordshire, Berkshire, Essex etc. (die Abteilungen über das Domesdaybuch). F. Baring *Domesday tables* (1909). P. Vinogradoff.

Fingerring. § 1. Der Gebrauch von Fingerringen ist ebenso alt wie die Kenntnis der Metalle. Schon in der Steinzeit findet man nämlich kleine Spiralfingerringe aus einfachem Kupferdraht bei verschiedenen Völkern in Europa.

§ 2. Durch die ganze Bronzezeit sind ähnliche Spiralringe aus Bronze ganz gewöhnlich, und gleichlaufend mit diesen gehen Spiralringe aus dünnem, meistens doppeltem Golddraht (Tafel 15,1). Dann und wann begegnet man andern Typen meistens aus Bronze, welche den Formen gewisser Armringe entsprechen, wie den Handbergen, den Manschetten und den Goldarmringen. Alle scheinen sie sowohl von Männern als von Frauen getragen zu sein.

§ 3. Die Spiralfingerringe aus Bronze sind in der ganzen Eisenzeit nicht selten; die Spiralgoldringe aus doppeltem Draht verschwinden dagegen, und erst in der nordischen Völkerwanderungszeit kommen sie noch einmal zur Verwendung, nun aber aus einfachem, dickem Draht.

§ 4. Mit der Eisenzeit beginnen Fingerringe von antikem Typus bei den barbarischen Völkern zu erscheinen, Ringe von geschlossenen Zirkeln und Ringe mit Steineinlagen. Die vorrömischen, keltischen Bronzeringe mit farbenreichen Glasperlen, die in Frankreich und Süddeutschland so zahlreich sind, fanden aber bei den germanischen Völkern keine Verbreitung. Die Fingerringe der römischen Zeit (Chr. Geb. — 200 n. Chr.) sind meistens einfach und ähneln unsern Trauringen; gelegentlich trifft man eine Form an, die dem Armringe Nr. 13 entspricht (s. Bd. I, Tafel 8 Armringe).

§ 5. Erst mit der spätrömischen Zeit (etwa 200—400, 450 n. Chr.) wurde der Gebrauch von Fingerringen recht beliebt, und viele verschiedene Formen, zumeist aus Gold, erscheinen zu dieser Zeit. Die einfachste Form besteht aus einer oder mehreren Wulsten (Tafel 15,2). Eine andere, ebenfalls nordische, ist der Schlangenring, bei welchem man eine ganze Entwicklungsserie zwischen den Typen Tafel 15, 3 und 4 unterscheiden kann.

Aus römischem Einflusse entstanden und sicher teilweise nur Importgegenstände im Norden und in Norddeutschland sind die Goldringe mit 1—3 flachen Steinen aus Achat, Karneol oder Glas (Tafel 15, 5).

§ 6. In der Völkerwanderungszeit (450—750, 800 n. Chr.) sind Fingerringe ungemein häufig in kontinental-germanischen und angelsächsischen Gräbern. Es sind Siegelringe aus Bronze, Silber oder Gold, schlechte und oft degenerierte Nachbildungen römischer Siegel-

Tafel 15.

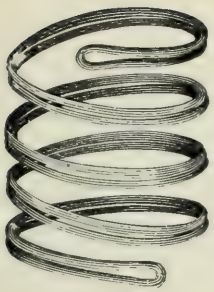

1

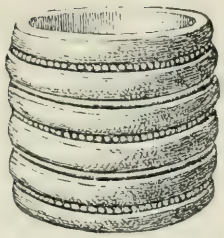

2

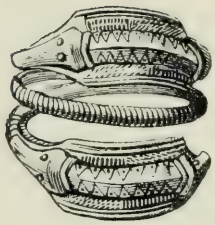

3

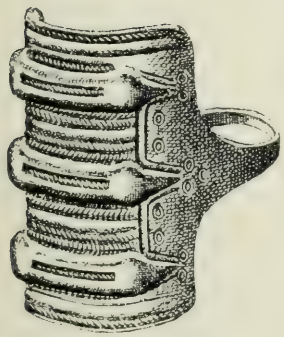

4

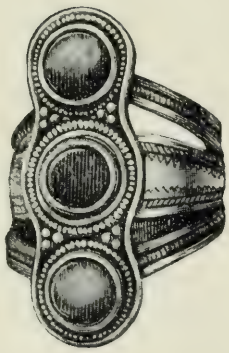

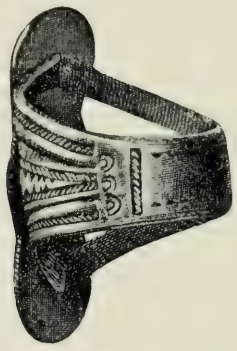

5

6

7

8

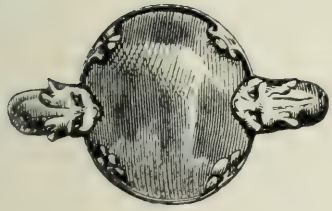

9

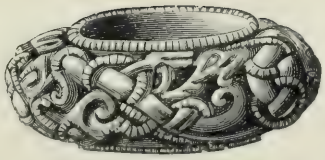

10

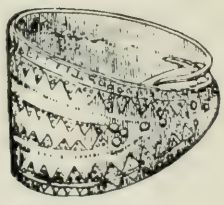

11

Fingerring.

1. 10. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 150. 472«. Leipzig, E. A. Seemann. — 2. Aus »Undset, Norske Oldsager, Fig. 20«. — 3. Aus »Nordiske Fortidsminder I, Pl. III, Fig. 1«. — 4. Aus »Svenska fornminuesforenmigens tidskrift IX, Fig. 106«. — 5. Aus »O. Rygh, Norske Oldsager, Fig. 309«. — 6. Aus »L. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde. Fig. 1«. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn. — 7. 8. Aus »Lindenschmit, Altertümer I, Heft XI, Taf. VIII, Fig. 3. Fig. 10«. Mainz, 1864. — 9. Aus »M. Violet-le-Duc, Dictionnaire. III, Fig. 3«. Paris, 1872. — 11. Aus dem historischen Museum zu Stockholm.

ringe, entweder mit Steineinlage (Tafel 15, 6) oder nur mit einer Metallplatte (Tafel 15, 7), die aber eine Emailleneinlage (Grubenemaille) hat (Tafel 15, 8). Fig. 6 zeigt den berühmten Ring Childerics I. († 481 n. Chr.) mit der Inschrift „Childerici Regis", 1653 bei Tournais in Belgien gefunden. Oft ist die Scheibe des Ringes mit Almandinen-Einlagen verziert.

Die Fingerringe des Nordens waren in dieser Zeit einfache Spiralringe. S. § 3.

§ 7. In der Karolingerzeit (8.—10. Jahrh.) tragen die Fingerringe große Steine oder karolingische Ornamentik. Das Original von Tafel 15, 9 stammt aus Frankreich, dasjenige von Tafel 15, 10 ist in Sconen, Schweden, gefunden.

§ 8. Im Norden sind die Fingerringe der entsprechenden Wikingerzeit (800 bis 1050 n. Chr.) nicht selten, doch nicht so zahlreich wie Arm und Halsringe. Die gewöhnlichste Form ist aus Silber, Bronze oder Gold, offen oder geschlossen; die obere Hälfte ist zu einer ovalen, ornierten Scheibe ausgehämmert (Tafel 15, 11). Augenfällig ist der gedrehte oder geflochtene Silber- oder Goldring, dem Armring Nr. 17 (s. Bd. I Tafel 9 Armringe) ganz entsprechend; diese Ringe können von dem 10.—12. Jahrh. datiert werden und finden sich also in heidnischen wie in frühmittelalterlichen Schatzfunden in Skandinavien.

Lit. s. unt. 'Schmuck'.

B. Schnittger.

Finnen. § 1. Eine Anzahl von Ortsnamen wie *Finnveden* in Småland (*Finnaithae* bei Jordanes), *Finhult* in Schonen, *Finholt* in Romerike lassen erkennen, daß die Germanen auch in südlicheren Teilen der skandinavischen Halbinsel Bekanntschaft mit einem fremden Volke gemacht und dieses als Finnen bezeichnet haben. Der früher sehr verbreiteten und noch von Müllenhoff (*DA.* 2, 55 ff.) vertretenen Ansicht, daß dabei an Lappen zu denken sei, sind indes von verschiedenen Seiten gewichtige Gründe entgegengestellt worden. Nach Storm (*Lappernes utbredelse*, Ymer 1889, 83) und Yngvar Nielsen (*Lappernes fremryking*, Geogr. selsk. årb. 1889—90) haben die Lappen erst spät ihre jetzige Verbreitungsgrenze erreicht, nach Nordlander (*Lapparnes ålder i södra Norrland*, Svensk fornminnesförenings tidskrift 10, 216 ff.) ist ihre Ausbreitung allerdings eine ältere und weiter reichende, ohne daß sie doch für das südliche Skandinavien in Betracht kämen.

§ 2. Auch die von O. Rygh und Montelius angenommene lappische Herkunft der „arktischen" Steingeräte, die sich durch Form und Material — Schiefer statt Feuerstein — von den südskandinavischen unterscheiden, wird jetzt ziemlich allgemein bestritten: s. Brøgger *Den arktiske stenalder i Norge* (Vidensk. Selsk. Skr. II Hist.-Filos. Klasse 1909 Nr. 1) 163 ff. und die dort angegebene Literatur. Aber über die Träger dieser „arktischen" Kultur, einer eigenartigen Fischer- und Jägerkultur, die sich auch in das Ostbaltikum und nach Finnland und Rußland hinein verfolgen läßt, gehen die Ansichten weit auseinander. Während Brøgger sie am ehesten für Langschädel hält, nimmt sie A. Hansen (*Landnåm i Norge* 1904 und *Oldtidens nordmænd* 1907) für Kurzschädel und führt dunkle und kurzköpfige Elemente der norwegischen Bevölkerung auf sie zurück. Vgl. ferner Kossinna *Der Ursprung der Urfinnen und Nordindogermanen und ihre Ausbreitung nach dem Osten*, Mannus 1 (1909).

§ 3. Nach Hansen sind auch unter den Fenni des Tacitus, den Skridefinnen späterer Autoren, ja selbst den Finnar der anord. Quellen die Vorläufer der „finn. -ugr." Nachbarn der Germanen zu verstehen; und es ist in der Tat sehr wohl möglich, daß die Germanen den Namen Finnen von einem anderen Volk ähnlicher Kultur auf dessen Nachfolger übertragen haben. Aber auch die ältesten Zeugnisse für ihn setzen diese Übertragung, falls sie überhaupt anzunehmen ist, wohl schon voraus.

§ 4. Die Bedeutung des Namens ist ganz unsicher. Müllenhoffs Erklärungsversuch *DA.* 2, 54, der das *nn* von germ. *fenna-*, jünger *finna-* aus *tn* herleiten will und die Finnen als die 'Geflügelten' versteht, verträgt sich nicht mit den Lautgesetzen; aber auch die Zusammenstellung mit got. *fani* 'Sumpf' bei Zeuß 272 Anm. sowie die Identifizierung der Namen Finnen und

Quänen bei Grimm GddSpr. 174 sind abzuweisen.

§ 5. Der älteste Zeuge für den Namen ist Tacitus. Er schildert Germ. 46 die *Fenni* als ein auf niederster Kulturstufe stehendes Jägervolk, aber ohne etwas vom Renntiere und vom Gebrauch der Schneeschuhe zu wissen. Dies sowohl wie seine Angabe, daß zwischen ihnen und den Peucinen mitten inne das Gebiet der Veneti liege, läßt schließen, daß seine *Fenni* östlich von der Ostsee zu suchen sind, und die Kunde von ihnen den Römern durch ostgerm. Vermittlung zugekommen ist. Die Φίννοι in der Sarmatia eur. des Ptolemäus sind dieselben, doch sind sie auf seiner Karte irrtümlich bis an die Weichsel vorgeschoben und zwischen die Οὐενέδαι und Γύθωνες gestellt. Der Name dieser *Fenni* Φέννοι lebt ohne Zweifel in dem der Bewohner Finnlands fort, doch ist es fraglich, ob dieses Land zu Beginn der Römerzeit schon dem Volke gehörte, das gegenwärtig dort wohnt. Nach A. Hackmann (*Die ältere Eisenzeit in Finnland*, 1905) sind die „Finnen" im 4.—5. Jh. mit einer Eisenkultur in Finnland eingewandert. Vgl. Setälä *Zur Herkunft und Chronologie der ältesten germ. Lehnwörter in den ostseefinn. Sprachen* in der Festschr. f. O. Donner, Helsingfors 1906.

§ 6. In den germ. Quellen haftet der Name Finnen aber auch an einem mit den Finnen Finnlands sprachlich nahe verwandten, aber kulturell und rassenhaft von ihm stark abweichenden Volk des hohen skandinavischen Nordens. Dort ist das *Finna land* des Beow. 580, und als *Finner* (wie in den anord. Quellen als *Finnar*) werden noch heute in Norwegen die Lappen bezeichnet. Übrigens setzt bereits die Hs. X des Ptol. II 11, 16 in den Norden der Σκανδία den Namen Φίννοι.

§ 7. Unter anderen, besonderen Namen erscheinen daneben bei den Nordgermanen die Quänen, *Sitones* bei Tacitus — s. diese —, die Karelier, anord. *Kiriál(ar, -ir?)*, die Esten, anord. *Eistr, Eistir*, die Permier, anord. *Biarmar*, ags. *Beormas* um das Weiße Meer. Über die rätselhaften *Kylfingar*, slav. *Kolbiagŭ* s. besonders *Heinzel*, Sitzungsber. d. Ak. d. W. in Wien, philos.-hist. Kl. 114, 502 ff., der ihren Namen für ein durch Einfluß von *kolfr* 'Pfeil' oder *kylfa* 'Keule' volksetymologisch umgestaltetes Patronymikum der Bedeutung 'Kalewsöhne' und sie selbst für die Finnen Finnlands hält. Das Fehlen eines nordgerm. Namens für diese, der sie von den *Finnar* d. i. Lappen unterscheidet, müßte auffallen.

§ 8. Allerdings mögen letztere diesem Unterscheidungsbedürfnis den zusammengesetzten Namen Skridefinnen verdanken; daß ihn gerade ihre unmittelbaren germ. Nachbarn, denen die anderen Finnen fernlagen, nicht gebrauchen, begreift sich dabei leicht. Er ist in verschiedenen verderbten Formen bei Jordanes und dem Kosmographen von Rav. überliefert, als Σκριθίφινοι bei Prokop, *Scritobini* (mit gram. Wechsel wie *Hermunduri* neben *Thuringi?*) bei Paulus Diac. Nach Alfreds Orosius 1, 1, 12 stehen die *Scridefinnas* im Nordwesten von den Schweden. In den J. 1053 und 1054 werden durch Papst Leo IX. und Victor II. dem Erzbischof Adalbert v. Bremen die Rechte seiner Kirche bestätigt unter anderm *in Scrideuinnun*; Adam v. Bremen kennt 4, 24. 25. 31 die *Scritefinni* an der Grenze von Schweden und Norwegen; endlich erscheinen sie ebendort unter dem Namen *Scricfinni* bei Saxo Gram. p. 18 f. Germ. *Skripi-finna-*, *Skridi-finna-* enthält als ersten Teil *skripi-*, *skridi-* 'Schritt, Lauf', auch — so in ags. *skrid* n. 'Wagen' — 'Gerät zur Vorwärtsbewegung'. Jedenfalls gaben Anlaß zur Benennung die gerade von den Skridefinnen bezeugten Schneeschuhe, Skier; heißt doch auf solchen laufen im Anord. *skrīða ā skīðum*; vgl. Müllenhoff *DA.* 2, 44 Anm. Abzuweisen sind die Übersetzungen 'Kletterfinnen', Zeuß 684 und 'Wanderfinnen', v. Grienberger ZfdA. 45, 151.

Verschieden von den Skridefinnen im Gebiet der heutigen Berglappen sind die *Terfinnas*, die nach Angabe des Halogaländers Ohthere bei Alfred, Orosius 1, 1, 12 weiter nach Osten gegen das Weiße Meer hin im Bereich der Fischerlappen zu suchen sind. Sonst werden sie nirgends erwähnt, und ihr Name ist unverständlich.

§ 9. Nach dem Vorrücken der Goten an den Pontus machen die Germanen auch mit finn.-ugr. Stämmen des inneren Rußland Bekanntschaft. Jordanes, Get. 23 nennt als Völker, die der Ostgotenkönig Ermanarik beherrschte, die *Merens* und *Mordens*, das sind die auch sonst wohlbekannten Merjanen und Mordwinen, und daneben etwa ein Dutzend andere, mit deren schlecht überlieferten Namen aber trotz alles an sie gewandten Scharfsinnes nicht viel anzufangen ist; vgl. über sie Zeuß 688 ff., Müllenhoff *DA.* 2, 74 f., v. Grienberger, ZfdA. 39, 154 ff., Marquart *Osteur. u. ostas. Streifzüge* 1903 S. 363 ff.

§ 10. Die vielfältigen Kulturanleihen der Finnen bei den Germanen zeigen sich in Gestalt von Lehnworten auch im Spiegel ihrer Sprache. Diese sind, da sie teilweise vorliterarische Formen forterhalten, für die germ. Sprachwissenschaft von großer Bedeutung, was besonders durch V. Thomsens Buch *Über den Einfluß der germ. Sprachen auf die finnisch-lappischen* (übers. von E. Sievers) 1870 klar geworden ist. S. auch Wiklund *Lappisches Wb.* 1890 S. 179 ff. und Quigstad *Nordische Lehnwörter im Lappischen*, Vidensk. Selsk. Forhandl., Kristiania 1893; ferner Karsten Finn.-ugr. Forsch. 2, 192 ff. IF. 22, 290 ff. 26, 236 ff. Eine zusammenfassende Schrift *Germ. Lehnwörter in den finn. Sprachen* von Karsten ist zu gewärtigen. Soweit sich bisher urteilen läßt, gewähren diese Anleihen trotz der Altertümlichkeit ihrer Sprachformen der Annahme weit in vorgeschichtliche Zeit zurückreichender Nachbarschaft der F. und Germanen keine Stütze.

§ 11. Zusammen mit anderem Kulturgut haben die finn.-lapp. Stämme auch mythologische Vorstellungen und Bräuche der Germanen aufgenommen und zum Teil weit länger bewahrt als ihre Lehrmeister. Das gilt besonders von den Lappen, wie vor allem durch Axel Olrik *Nordisk og Lappisk Gudsdyrkelse*, Danske Studier 1905 S. 39 ff. klar geworden ist. Jünger scheinen zumeist die Einflüsse zu sein, die L. v. Schroeder *Germ. Elben u. Götter beim Estenvolke* (Sitzungsber. d. Ak. d. W. in Wien, philos.-hist. Kl. 153) 1 ff. behandelt. Vgl. noch Kaarle Krohn *Sampsa Pellervoinen* < *Njordr, Freyr?*, Finn. ugr. Forsch. 4, 231 ff.

Auf die Germanen machte das Schamanentum der Finnen (Lappen) starken Eindruck; sie galten ihnen als zauberkundig; s. Uhland *Schriften* 6, 398 ff., Fritzner *Lappernes Hedenskab og Trolddomskunst*, (norsk) Hist. Tidskr. 4, 160 ff., 184 ff., 208 ff., Müllenhoff *DA.* 2, 48, Hugo Gering *Über Weissagung und Zauber im nordischen Altertum* (1902) 10.

§ 12. Wirtschaftliche Bedeutung haben für die Germanen die Beziehungen zu ihren Nordnachbarn hauptsächlich wegen des Pelzhandels und des Tributs an Pelzwerk, den sie ihnen früh auferlegten, des *finnskattr* der anord. Quellen; s. Weinhold *Anord. Leben* 100, Wackernagel ZfdA. 9, 563 (= *Kl. Schr.* 1, 70).

R. Much.

Fisch. 1. Siehe die einzelnen Fischnamen u. Art. 'Fischgerichte'. 2. Als Symbol. In der frühchristl. Zeit ein Symbol Christi, wie man glaubt aus ΙΧΘΥΣ, den Anfangsbuchstaben von Ἰησοῦς Χριστὸς θεοῦ υἱὸς σωτήρ, hergeleitet. Später tritt so das Bild des Fisches auch im germanischen Norden häufiger auf. Mit Beziehung darauf dürfte auch die Darstellung des Jonas mit dem Fisch als Umdeutung der Auferstehung Christi sich erklären lassen. Fibeln in Fischform aus der Völkerwanderungszeit sind nicht selten. Rein dekorativ zur Ausfüllung angeordnet finden wir Fische auf verschiedenen frühgermanischen Steinreliefs (Ronnenberg bei Hannover).

A. Haupt.

Fischereirecht. § 1. Die Befugnis zum Fange und zur Aneignung von Wassertieren stand ursprünglich, wie das Jagdrecht, jedem freien Volksgenossen zu. Wie dieses ist auch das Fischereirecht nach Ausbildung des Grundeigentums nicht zu einem Bestandteil der rechtlichen Herrschaft des Grundstücksberechtigten geworden, sondern selbständig geblieben. Diese Entwicklung lag hier um so näher, als die für den Fischfang in Betracht kommenden Gewässer in alter Zeit niemals Gegenstand des Individualeigentums sein konnten, da sie stets außerhalb der Hof-

stätten und des aufgeteilten Ackerlandes lagen. Das Meer war frei, größere Flüsse und Seen waren zumeist Volkseigentum, die übrigen Wasserläufe und -flächen Bestandteil der Allmenden. Im letzten Falle waren nur die Markgenossen zum Fischfang berechtigt, da dieser zu den Allmendenutzungen gehörte.

§ 2. Dieser Zustand wurde nicht berührt durch die Ausbildung des Gegensatzes zwischen öffentlichen und Privatgewässern. Denn hierbei stand die Bedeutung jener als Schiffahrtsstraßen durchaus im Vordergrunde. Freilich wird seit Entwicklung des Stromregals für die Ausübung der gemeinen Fischerei in den öffentlichen Strömen regelmäßig eine königliche Abgabe erhoben.

§ 3. Mit den öffentlichen Gewässern werden oft ganz irrigerweise die Bannwässer verwechselt. Es sind das die kraft königlicher Banngewalt seit der fränkischen Zeit außerhalb der gemeinen Nutzung — in erster Linie der Fischereinutzung — gestellten Gewässer: *forestae piscationis*. Die Einforstung von Wässern ist durchaus analog der von Wäldern; beides geht zumeist Hand in Hand. Der Einforstung unterliegen öffentliche wie Privatgewässer. Durch sie wird die gemeine Fischerei zunächst im Bereich des alten Volklandes, des späteren Königslandes, dann zugunsten der Grundherren auf grundherrschaftlichem Gebiet sowie in Allmenden beseitigt. Wie beim Jagdrecht entsteht so ein Fischereirecht auf fremdem Boden und, seltener, Fischereiregal. Auch wird öfters zwischen hoher und niederer Fischerei geschieden, falls diese den Markgenossen oder den Anliegern verblieben ist.

§ 4. Im MA. ist demnach das Fischereirecht zu einem vom Grundeigentum durchaus unabhängigen ausschließlichen Aneignungsrecht herrenloser Sachen geworden, das, als liegenschaftliche Gerechtigkeit, selbständig oder kraft Regalnutzung bestehen kann. Auch mit dem Wasserrecht und den Wassernutzungen hat es unmittelbar nichts zu tun. Von den Quellen wird es zumeist zusammen mit dem Jagdrecht behandelt, mit dem es ja auch historisch zusammengehört. Nur ist das Fischereirecht in weit größerem Umfange der bäuerlichen Bevölkerung verblieben als das dem Sport der Großen dienende Jagdrecht, für dessen Behauptung auch die Waffenfähigkeit eine Rolle spielte. Andererseits sind die Bauern in grundherrlichen Gemeinden doch oft völlig davon ausgeschlossen worden, was bei den eigentlichen Wassernutzungen niemals vorkommt.

§ 5. Nicht zur Fischerei gehört die Fischnutzung künstlicher Teiche. Die Fische in ihnen stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

§ 6. Die Ausübung der Fischerei, die schon in germanischer Zeit von großer wirtschaftlicher Bedeutung war und zum Teil gewerbsmäßig, wenn auch in primitiver Weise vom Ufer und von kleinen Fahrzeugen aus betrieben wurde, wird im Laufe der fränkischen Zeit technisch immer mehr vervollkommnet. Dadurch ergab sich von selbst, daß der intensivere Betrieb nicht mehr durch die einzelnen Markgenossen, sondern genossenschaftlich erfolgen mußte, soweit nicht die Grundherren die Anlagen (Wehre mit Reusen usw.) herstellten und die Fischerei an einen *vrōne-vischære* zu Amts- oder Leiherecht austaten. Die Fischereigenossenschaften, die uns seit dem frühen MA. zu gemeinschaftlichem Betriebe und zum Schutze der Fischerei entgegentreten, dürften zum Teil auf Gilden hofhöriger Berufsfischer, zum Teil aber auch auf altmarkgenossenschaftliche Nutzung der Fischerei zurückgehen. Im Norden war gesellschaftsmäßiger Betrieb der großen Fischerei (norw. *baadlag*) von alters üblich.

§ 7. Die Fischwilderei erscheint schon in der Lex Ribuaria (42.1) und ebenso in nordischen Quellen als ein vom Diebstahl verschiedenes leichteres Delikt (mhd. *vrevel*), da es sich um unbefugte Aneignung herrenloser Sachen handelt. Diebstahl ist dagegen das Fischen in künstlich gegrabenen Privatteichen (Sachsenspiegel II 28 § 1 u. 2) und die Aneignung gefangener, erlegter oder mit der Marke gezeichneter Tiere (z. B. Wale).

Geffcken SZfRG. 21 S. 180ff., 194ff., 200ff., 211ff. O. Peterka *Das Wasserrecht der Weistümer*, Prag 1905, S. 14, 61ff., 76f. Amira *NOR.* I 241, 243, 608, 731f., II 563,

762, 815 f., 860, 862. Heusler *Inst. d. DPrivR.* I (1885) 368 ff. Hübner *Grundz. d. DPrivR.*² (1913) 256 f. Huber *System u. Gesch. d. Schweiz. PrivR.* IV (1893) 213. Stoffel *Die Fischereiverh. d. Bodensees*, Berner Diss. 1906. Winiker *Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee*, Berner Diss. 1908. Stutz *Rechtsgutachten i. S. Wunderlin gegen Aargau betr. d. Recht d. Fischerei i. Rhein*, Freiburg i. Br. 1900. Dehms *Wassergrundstück u. Fischereirecht*, Bresl. Diss. 1912. G. L. v. Maurer *Einl. z. Gesch. d. Mark- etc. Verfassung*² (1896) 125, 152 ff. *Gesch. d. Markenverf.* (1856) 153 ff. *Gesch. d. Dorfverfassung* I (1865) 274 ff.

Herbert Meyer.

Fischgerichte. § 1. Für ihr hohes Alter sprechen die Reste von Fischgräten (Scholle, Dorsch, Hering, Aal) in den dänischen Muschelhaufen und in den Pfahlbauten der Schweiz und des Bodensees (Flußbarsch, Karpfen, Alet, Häsel, Röthel, Nase, Trüsche, Hecht, Lachs) und das Vorkommen von Fischereigerätenvon den ältesten neolithischen Epochen an (Angel, Netzsenker, Netze etc.; vgl. Ch. Rau *Prehistoric Fishing in Europe and North America.* Washington 1884. E. Krause *Vorgesch. Fischereigeräte u. neuere Vergleichsstücke.* Berlin 1904.).

§ 2. Die seeanwohnenden Germanen nennt Caesar BG. 4, 10 (s. 'Ei') als Fischesser (dazu Plinius hist. nat. 10, 1; Mela 3, 6, 55 f.). Ausonius (Mosella 75—149) führt als Moselfische auf: Großköpfe, Forellen, Neunaugen, Äschen, Barben, Salmen, Lampreten, Barsche, Hechte, Schleien, Weißfische, Maifische, Alsen, Lachsforellen, Gründlinge und Störe. — Für die Tafel der ostgotischen Könige sind außer Seefischen Karpfen der Donau und Anken des Rheins bestimmt (Cassiodor. Var. 12, 4). — Bärtige Störe, Neunaugen, Großköpfe, Tintenfische, Brassen, Quappen, Nasen, Forellen, Alante, Hausen, Heringe, Salmen und Sander bringt der Otter in der Ecbasis (164 ff.) seinem Herrn. Und im Ruodlieb (13, 38 ff.) werden aufgezählt: Hechte, Quappen, Brassen, Lachse, Karpfen, Schleien, Schmerlen, Orfen, Alsen, Nasen, Grundeln, Forellen mit roten und solche mit weißen Punkten, Großköpfe, Aale, Welse, Rheinanken, Äschen, Barsche (Heyne Hausaltert. II 249 f.).

§ 3. Wie beliebt die Fischgerichte (auch notwendig als Fastenspeise) waren, geht daraus hervor, daß man eigene Fischweiher nicht nur bei den Klöstern, sondern auch bei Edelhöfen anlegte. Ludwig d. Fr. bestimmt für seine Höfe in Aquitanien: *ut pisces de wiwariis nostris venundentur et alii mittantur in locum, ita ut pisces semper habeant; tamen quando nos in villas non venimus, tunc fiant venundati et ipsos ad nostrum profectum judices nostri conlucrare faciant* (Cap. de vill. 65, s. auch 21). In England werden im 10. Jahrh. Heringe, Lachse, Delphine, Störe und Schellfische, Seezungen und Schollen genannt, mit denen auch ein lebhafter Handel getrieben wurde (Wright-W. I 94), in Skandinavien wird Salm, Lachs und Stör gern gegessen. Der Lachsfang lockte die Isländer zu ihren Fahrten nach Amerika (Weinhold Altnord. Leben 68 ff.). Die Angeln in Sussex sollen bis zu ihrer Bekehrung von Fischen nur die Aale genossen haben (Beda hist. eccl. 4, 13).

§ 4. Über die Zubereitung der Fische erfahren wir in der Frühzeit nicht viel. Man wird sie frisch, wie andere Tiere, gebraten, gesotten oder gebacken haben. Aus Salmen, Aalen, Alsen, Sardinen und Heringen bereitete man nach römischem Rezept unter Zufügung von Kräutern und Wein eine Gallertschüssel (V. Rose im Hermes 8, 226 f.), ahd. *fiscbrōt*, *fisbrōd*, *fiscbrōth* genannt. Um ihnen längere Haltbarkeit zu geben, dörrte man die Fische an der Luft oder durch Rauch, oder sie wurden eingesalzen (Weinhold aaO. 74), sodaß sie auch versendet werden konnten. Unter solchen Handelsfischen spielt der Hering schon sehr früh eine Rolle, der den Römern unter seinem deutschen Namen als *aringus* bekannt war (Rose aaO. 224 f.).

Fuhse.

Fischgrätenmauerwerk. Doppelte Schichten aus abwechselnd links und rechts schräggestellten Mauersteinen, sodaß solche Doppelschichten friesartig das Mauerwerk durchziehen, durch horizontale Steinschichten von einander getrennt oder mit ihnen wechselnd; ein von den Römern entnommener besonders an merowingischen und karolingischen Bauwerken viel vorkommender Schmuck des Äußeren der Mauern. In späteren Jahrhunderten aber

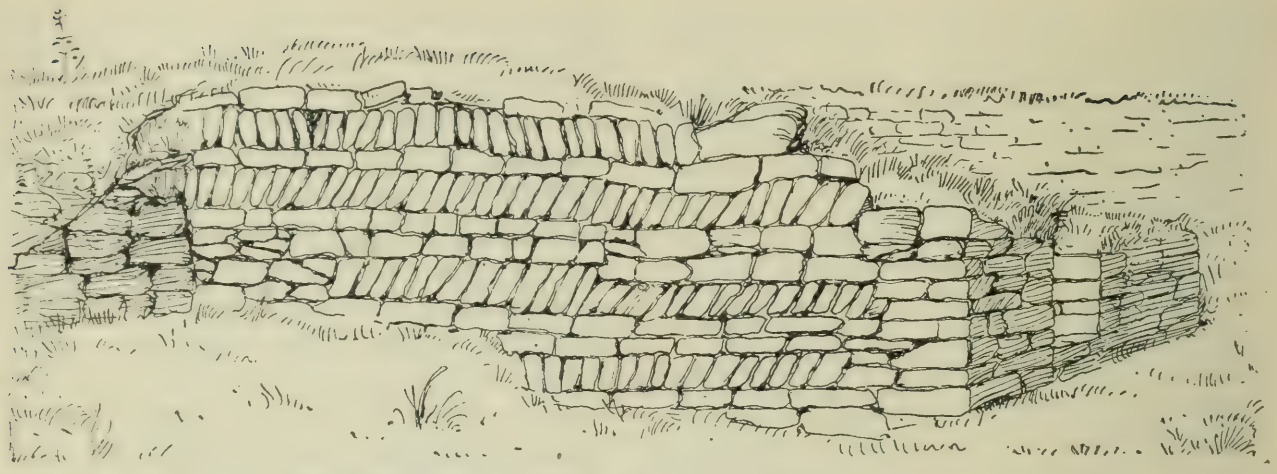

Abb. 3. Fischgrätenmauerwerk der Kapelle der Frankenburg bei Rinteln.

auch im Innern der dicken Befestigungsmauern als Ausfüllung da angewandt, wo ihr Äußeres mit Quadern bekleidet wurde. Diese Technik ist von den Römern übernommen, die sie *opus spicatum* nannten. S. Abb. 3.

Enlart *Manuel d'archéologie française* 7 ff.

A. Haupt.

Fischotter (*Lutra vulgaris* L.). § 1. Für den F. besteht ein uralter indogerman. Name: aind. *udrás* m. 'Wassertier, Fischotter(?)'; awest. *udra-* m. 'Fischotter'; mit idg. *ū*: lit. *údra* f., lett. *ūdrs*, apreuß. *udro*; akslaw. *vydra*; alle mit der Bedeutung 'Fischotter'. Die germ. Namensformen weisen wie die indoiranischen auf idg. kurzes *u*: urgerm. **utraz* m.; ahd. *ottar*, mhd. nhd. *otter* m.; and. *otar*, *ottar* m., mnd. nnd. mndl. nndl. *otter*; ae. *otr*, *otor*, *ottor* m., me. *oter*, ne. *otter*; anord. *otr* m., schwed. *utter*, dän. *odder*. Idg. **utros*, *ūtrā* gehört zu griech. ὕδωρ 'Wasser', ὕδρᾱ 'Wasserschlange'; der Stamm stellt die Schwundstufe der Wurzel *ued-* 'Wasser' dar, deren Hochstufe in akslaw. *voda*, got. *watō*, ne. *water*, nhd. *Wasser* vorliegt. Der Name bedeutet also 'Wassertier'. Vgl. auch griech. ἔν-υδρις oder ἐν-υδρίς f. 'Fischotter'.

§ 2. Der Fischotter spielt in zahlreichen altgermanischen Orts- und Flurnamen eine Rolle; so ahd. *Oteraha*, *Otterbach*, *Ottarfliat*, *Ottarlōh*; ae. *Oterburne*, *Oterhol*, *Oteresham*; aisl. *Otradalr*.

Palander *Althochdeutsche Tiernamen* 63 f. Schrader *Reallex.* Jordan *Altengl. Säugetiernamen* 44 f.

Johannes Hoops.

Fiskus. Im fränkischen Reich wird zwischen Einkünften des Staats und des Königs nicht unterschieden. Das Wort F. wird schon seit der lex Salica gebraucht. Man verstand darunter aber das königliche Vermögen, und zu ihm gehörten alle Einkünfte des Reichs. Damit war es andererseits auch gegeben, daß alle Kosten der Reichsverwaltung auf dem königl. Vermögen lasteten. Übrigens wird mit Fiskus auch die einzelne Domäne des Königs bezeichnet. — Anders als bei den Franken verhielt es sich bei den Angelsachsen, Langobarden und Westgoten: bei ihnen wurde zwischen Krongütern und öffentlichen Einnahmequellen unterschieden.

Brunner *DRG.* II, S. 67 ff. Schröder *DRG.*5, § 17, S. 121 f. Waitz *DVG.* IV2 S. 5 f. Dopsch, *Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit.* I. 1912.

Über den F. in den nord. Landen s. Finanzwesen 2.

G. v. Below.

Fjǫrgynn, Fjǫrgyn. Wie Freyr-Freyja, Njǫrðr-Nerthus kennt die eddische Dichtung auch ein Paar Fjǫrgynn-Fjǫrgyn. Fjǫrgynn begegnet nur in der Kenning für Frigg *Fjǫrgyns mær* „F.s Gattin" (Loks. 26), während die weibliche Fjǫrgyn als Mutter Thors sich wiederholt findet (Vǫlusp. 56; Hārbarðsl. 56). Letztere ist identisch mit Jǫrð ‚Erde' und kommt bei den Skalden auch häufig als Appellativum für ‚Erde' vor. Snorri hat sie durch Mißverständnis des *mær* zu Fjǫrgyns Tochter gemacht. Aller Wahrscheinlichkeit nach steckt in dem Fjǫrgynn der

alte Himmelsgott (vgl. lit. *Perkūnas*, der Gewittergott) und in Fjǫrgyn die mütterliche Erde.

R. Much *Der germ. Himmelsgott* 16ff.

E. Mogk.

Flachgräber. Im Gegensatz zu den Hügelgräbern und den über die Oberfläche emporragenden Steinkammern die unter freiem Boden und ohne Aufschüttung angelegten Gräber mit Körper- oder Brandbestattung. Sie sind in der Regel heute durch keine äußern Merkmale mehr bezeichnet, müssen es aber ursprünglich gewesen sein, weil bei der Anlage späterer Gräber derselben Epoche ersichtlich auf die Örtlichkeit der schon vorhandenen Rücksicht genommen ist. Das Flachgrab ist ohne Zweifel die älteste Grabform, und es hat sich, namentlich für die niedere Bevölkerung, durch alle Perioden der Vorzeit erhalten. Die neolithischen Grabfelder Mittel- und Südeuropas enthalten F. mit unverbrannten Leichen. Die gleiche Bestattungsart herrscht im Norden vor Errichtung der großen Steingräber und geht neben diesen her, wenn man auch in manchen Gegenden schon damals anfing, kleine Hügel über den einfachen Erdgräbern aufzuwerfen (s. Einzelgräber). Während des Bronzealters kommen F. im Norden nur ausnahmsweise vor. Sie können da in Grenzgebieten zu einem Unterscheidungsmerkmal zwischen germanischer und nichtgermanischer Besiedelung werden. Mit dem Aufkommen der großen Urnenfriedhöfe und Brandgrubenfelder (s. d.) um die Mitte des letzten Jahrtausends v. Chr. wird die Bestattung in F.n auch bei den Germanen allgemein, ohne jedoch bei den Nordgermanen die Hügelbestattung ganz verdrängen zu können. Vielmehr tritt diese nach Erlöschen des südlichen Einflusses in der jüngeren Eisenzeit wieder stärker hervor, um in der Wikingerzeit sogar noch eine neue Blüte zu erlangen.

R. Beltz *Die vorgesch. Altertümer d. Großherzogt. Mecklenburg-Schwerin*, 1910, S. 97. O. Almgren *Sveriges fasta fornlämningar fran hednatiden*, 1904, S. 35f.

H. Seger.

Flachhügelgräber (Tuegrave). Im allgemeinen Gräber, die von einem niedrigen, mitunter heute kaum noch erkennbaren Hügel überdeckt sind. Im besondern werden damit im Norden gewisse Gräber der vorrömischen Eisenzeit bezeichnet, in denen unter einem kleinen Erdaufwurf die Urne mit den verbrannten Gebeinen beigesetzt ist. Derartige Gräber finden sich hauptsächlich in den westlichen und südwestlichen Gegenden von Jütland und in Schleswig-Holstein. Sie entsprechen dort ganz den gleichzeitigen Flachgräbern der benachbarten Landstriche und sind gleich ihnen zu großen Friedhöfen vereinigt. Sie stellen somit eine nordische Umbildung des fremden Bestattungsbrauches und zugleich einen Übergang von den großen Hügelgräbern des Bronzealters zu den Flachgräbern dar. Mit dem stärkeren Hervortreten des La Tène-Einflusses (3. Jh. v. Chr.) verschwinden sie. S. Abb. 4 und vgl. 'Hügelgräber'.

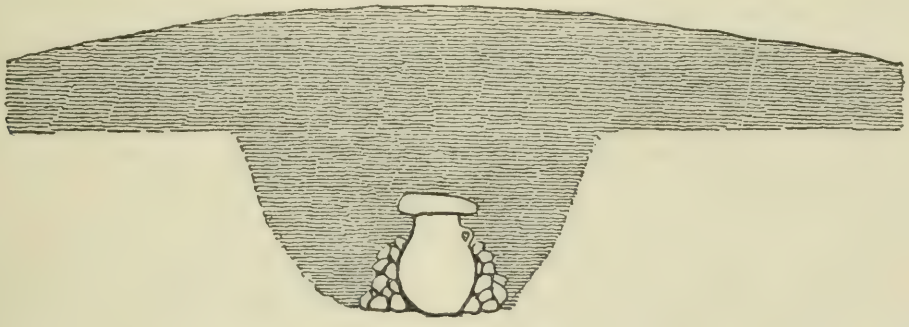

Abb. 4. Durchschnitt eines Flachhügelgrabes. Aus S. Müller, Nordische Altertumskunde II Abb. 14.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* II 36. 39. F. Knorr *Friedhöfe d. älteren Eisenzeit in Schleswig-Holstein* 1910.

H. Seger.

Flachs oder Lein (*Linum*).

I. Vorderasiatisch-ägyptischer Flachsbau 1—3. Ägyptischer Flachsbau 1. Der einjährige Flachs (*Linum usitatissimum* L.) und seine Stammpflanze 2. Herkunft der ägypt. Flachskultur 3. — II. Europäischer Flachsbau 4—10. Zirkumalpines Kulturgebiet 4—5. Deutschland 6. Nordeuropa 7. Der perennierende Pfahlbaulein und seine Stammpflanze; *L. austriacum* L. 8—9. Das Erscheinen des einjährigen Leins in Europa 10. — III. Flachsbau der europäischen Indogermanen in der Urzeit 11—16. Alter des Flachsbaus bei den europ. Indogermanen; Verbreitung des Namens *Lein* 11. Fehlen dieses Namens bei den Indoiraniern 12. Andre altind. Ausdrücke für Flachs 13. Flachsbau im heutigen Indien 14. Flachsbau der alten Inder 15. Ausbreitung der indogerm. Flachskultur und des Namens *Lein* von der spätneolithischen Zeit an 16. — IV. Flachsbau der Germanen 17—23. Altgerm. Flachsnamen 17—18. Klassische Zeugnisse für Leinenweberei der Germanen 19—20. Flachsbau der salischen Franken 21; der Angelsachsen 22; der Nordgermanen 23.

I. Vorderasiatisch-ägyptischer Flachsbau.

§ 1. Die Anfänge der Flachskultur reichen in Ägypten bis ins 4. Jahrtausend vor Chr. zurück. Unger hat in einem Ziegel der Pyramide von Daschūr aus der 4. Dynastie (3359 v. Chr.) Bastfasern und Kapseln des Flachses nachgewiesen. Ein Jahrtausend später, zur Zeit der 12. Dynastie (2400—2200), hatte der Flachsbau schon einen bedeutenden Aufschwung gewonnen; die Grabgemälde dieser Zeit geben uns eine deutliche Vorstellung von dem Anbau, der Ernte und Verarbeitung der Pflanze. (Lit. bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 331.)

§ 2. Die ägyptische Kulturform des Flachses war von Anfang an *Linum usitatissimum* L., der einjährige Flachs, der noch heute in Ägypten wie auch in Europa überall gebaut wird und sich in seiner gangbarsten Form *L. usitatissimum* L. *vulgare* durch große, geschlossen bleibende Kapseln auszeichnet. Seine Stammform ist wahrscheinlich *Linum angustifolium* L., eine meist perennierende, selten zwei- oder einjährige Pflanze, die von den Kanarischen Inseln über die Mittelmeergebiete bis zu den südpontischen Ländern, dem Kaukasus und Palästina wildwachsend verbreitet ist und durch zahlreiche von der Wurzel aufsteigende Stengel sowie kleinere, aufspringende Kapseln gekennzeichnet wird. Eine Kultur dieser Flachsart ist jedoch nirgends auf der Erde bekannt.

§ 3. Da *L. angustifolium* in Ägypten weder aus älterer Zeit nachgewiesen ist noch auch in der Gegenwart wildwachsend vorkommt, vermutet Körnicke (Bemerkungen über d. Flachs des heutigen u. alten Ägyptens; Ber. d. Deutsch. Bot. Ges. 6, 380—84; 1888), daß der Flachs schon in einer kultivierten Form mit geschlossenen Kapseln von Osten ins Pharaonenland eingeführt wurde. Dazu stimmt die von De Candolle (Ursprung d. Kulturpfl. 159) und Buschan (Vorgeschichtl. Botanik 240 f.) im Anschluß an Maspero hervorgehobene Tatsache, daß man Flachs bereits in einer Grabstätte des vorbabylonischen Chaldäa gefunden hat.

II. Europäischer Flachsbau.

§ 4. Unabhängig von diesem vorderasiatisch-ägyptischen Flachsbau hat sich in Europa in neolithischer Zeit eine Flachskultur entwickelt, die aber nicht den einjährigen Flachs, sondern eine perennierende Art zum Gegenstand hatte. Spuren dieses europäischen Flachsbaus finden sich in den meisten vorgeschichtlichen Ansiedlungen des zirkumalpinen Kulturgebiets. Nördlich der Alpen haben wir aus neolithischer Zeit die Funde von Steckborn, Wangen, Lützelstetten am Bodensee, Niederwil im Thurgau, Robenhausen am Pfäffikersee, Wauwil im Kanton Luzern, Burgäschi bei Solothurn, Moosseedorf im Berner Mittelland, Vinelz im Bielersee, St. Blaise im Neuenburger See. Aus der Bronzezeit liegen schweizerische Funde von Bodmann am Bodensee und Mörigen am Bielersee vor. — Dieselbe Flachsart kommt südlich der Alpen in dem neolithischen Pfahlbau von Lagozza in der Gemeinde Besnate, Provinz Mailand, vor. (Neuweiler Prähist. Pflanzenreste 92 f. Hoops Waldb. u. Kulturpflanzen 290.) — Flachs ist auch gefunden worden in den neolithischen Stationen von Zug, vom Mondsee und Wolfgangsee in

Österreich und von Lengyel in Ungarn; doch fehlt hier eine genauere Artbestimmung (Neuweiler aaO.).

§ 5. Der Flachs wurde im zirkumalpinen Kulturgebiet zur Steinzeit schon in der verschiedensten Weise verwertet, vor allem natürlich zu technischen Zwecken. Zahlreiche in Wangen, Steckborn, Hof, Nußdorf, Niederwil und Robenhausen entdeckte Fäden, Geflechte, Gewebe und Gespinste lassen erkennen, welch hohen Grad der Vollendung die Leinenweberei bei den neolithischen Pfahlbauern der Schweiz schon erreicht hatte. Wir besitzen nicht nur grobe Schnüre, Fischnetze, Matten, sondern auch feinere Textilerzeugnisse, Fransen, Decken, Stickereien, Haarnetze u. dgl., von ihrer Hand. (Vgl. Buschan, Anfänge u. Entwicklung d. Weberei, ZfEthn. 1889, Verhandl. 235 f.)

Aber auch der Ölgehalt der Leinsamen war schon bekannt. Sie wurden vielfach als Beimischung zu Brot verwandt. Außerdem stieß man in Robenhausen auf ein aus Flachskapseln und -samen zusammengesetztes Täfelchen, das wohl eine Art Flachskuchen darstellt. (Heer, Pflanzen d. Pfahlbauten 37.)

§ 6. In Deutschland sind bis jetzt aus neolithischer Zeit nur zwei Funde von Leinsamen bekannt geworden: einer von Schussenried im südlichen Württemberg (nach Buschan, Vorgeschichtl. Botanik 259, mit falschem Literaturnachweis) und ein anderer aus dem Latdorfer Hügel bei Bernburg, wo verkohlte Flachskörner zusammen mit Gefäßen des Bernburger Typus (s. d.) aus spätneolithischer Zeit gefunden wurden; die Latdorfer Leinsamen werden im Germanischen Museum zu Jena aufbewahrt (s. Schrader bei Hehn, Kulturpfl. u. Haust. [8] 189).

Aus der Bronzezeit fehlen deutsche Erzeugnisse bislang völlig. Erst aus der älteren Eisenzeit haben wir wieder einen Fund von Leinsamen: in der Karhofhöhle im Hönnetal in Westfalen wurde eine Art grobgeschrotenes, aus Weizen und Hirse bereitetes Brot entdeckt, dem, ähnlich wie bei dem Brot der schweizerischen Pfahlbauten, zum Teil Leinsamen zugesetzt waren (Carthaus, Nachr. über deutsche Altertumsfunde 1894, 71).

§ 7. In Nordeuropa ist der Flachs aus neolithischer Zeit bislang nicht nachgewiesen. Auch die aus der Bronzezeit auf uns gekommenen Gewebereste bestehen noch fast ausschließlich aus Wolle. Erst in dem jüngeren Abschnitt dieser Periode tritt in Dänemark ein vereinzeltes Leinengewebe auf (Hoops aaO. 332 u. A. 1), während die ersten wirklichen Reste von Flachs der Völkerwanderungszeit angehören (ebd. 455). Doch werden wohl noch manche Zeugen nordischer Flachskultur und Leinenweberei aus vorgeschichtlicher Zeit im Schoß der Erde ruhen.

§ 8. Die Tatsache, daß der Flachs der Schweizer Pfahlbauern mehrstengelig war und geschnitten, nicht ausgerupft wurde, zeigt deutlich, daß es eine perennierende Art war. Früher nahm man nach dem Vorgang von Heer allgemein an, daß es sich hier um *Linum angustifolium* L. handle. Da diese Pflanze wildwachsend nördlich der Alpen nicht gedeiht, so vermutete Heer, daß sie aus Südeuropa eingeführt wurde. Aber De Candolle wies mit Recht darauf hin, daß sie „für gewöhnlich die jetzigen Winter der östlichen Schweiz nicht ertragen" würde (Ursprung d. Kulturpflanzen 154 u. Anm. 3).

§ 9. Die gründlichen Untersuchungen Neuweilers (Prähistor. Pflanzenreste 88 ff.) haben nun gezeigt, daß der prähistorische Pfahlbau-Lein mit keiner der heute bekannten ausdauernden *Linum*-Arten ohne weiteres identifiziert werden kann, sondern daß wir es hier „mit einer Varietät oder Rasse einer perennierenden Leinart", „die *L. austriacum* am nächsten stand", zu tun haben, „aus der sich die jetzigen, auch in Kultur vorkommenden perennierenden Leinarten *L. austriacum* und *L. perenne* entwickelt haben können". Als Stammform ist nach Neuweiler auch für diese Reihe, wie für *L. usitatissimum*, doch *L. angustifolium* anzunehmen.

L. austriacum kommt wildwachsend im Mittelmeergebiet, aber auch weiter nördlich in Krain, Kärnten, Südtirol, Niederösterreich, Mähren und Böhmen vor; es geht also viel weiter nach Norden hinauf als

L. angustifolium, das auf die Mittelmeerländer beschränkt ist. Es liegt darum kein zwingender Grund vor, für den Pfahlbaulein direkte Einführung aus dem Süden anzunehmen; *L. austriacum* kann recht wohl im südlichen Mitteleuropa selbst, vielleicht gerade in Österreich, in Kultur genommen sein.

§ 10. Der perennierende Pfahlbaulein ist in Europa später durch den einjährigen Lein, *L. usitatissimum*, verdrängt worden. Wann dies geschah, ist unbekannt. Aus prähistorischer Zeit fehlt es auf europäischem Boden bislang an zuverlässigen Funden dieser Kulturpflanze. Dagegen wurde zu Plinius' Zeit in Italien bereits einjähriger Flachs gebaut, wie die von mir schon Waldb. u. Kulturpfl. 333 angezogene Stelle Nat. Hist. 19, 7 beweist, wo es vom Flachs heißt: „Vere satum aestate vellitur." Der erste sicher bestimmte Fund von *L. usitatissimum* ist ein Klumpen von verkohlten Leinsamen aus Frehne im Kreise Ostpriegnitz, einer germanischen Siedlung aus dem 3.—5. Jahrh. nach Chr. (Neuweiler 94). Die Leinsamen aus dem slawischen Burgwall von Poppschütz in der Feldmark Freistadt (Schlesien), die nach Buschan (aaO. 242) einer Übergangsform zwischen dem einjährigen *Linum usitatissimum* und dem mehrjährigen *L. angustifolium* angehören, bedürfen gleich den übrigen prähistorischen Flachsfunden in Mittel- und Nordeuropa angesichts der Ergebnisse Neuweilers einer erneuten Bestimmung.

III. Flachsbau der europäischen Indogermanen in der Urzeit.

§ 11. Daß die europäischen Indogermanen den Flachs schon in früher prähistorischer Zeit kannten und die Griechen und Römer mit ihm ausgerüstet in ihre historischen Sitze einrückten, ist zweifellos. Zahlreiche literarische und archäologische Zeugnisse beweisen die frühzeitige Bekanntschaft der klassischen Völker mit dem Flachs und der Leinenweberei; s. die reiche Sammlung bei Hehn, Kulturpfl. u. Haust., und vgl. auch Schrader, Reallex.

Die europäischen Sprachen haben außerdem einen gemeinsamen, überall verbreiteten Namen für die Pflanze: griech. λίνον 'Flachs, Faden' (bei Homer 'Angelschnur, Spinnfaden, Netz, Bettlaken'), daneben hom. λῖ-τί d. sg., λῖ-τα a. pl. neutr. 'leinene Decke, Gewand'; lat. *līnum* n. 'Flachs' neben *lin-teum* 'Leinwand'; ir. *līn*, kymr. *llin*, korn. bret. *lin* "Flachs'; ahd. *līn* n., mhd. *līn* m., *nhd. lein* m. 'Flachs', as. *līn* n. 'Leinen', mnd. *līn* n. m. 'Flachs, Leinen', ags. *līn* n. 'Flachs, Leinen', anord. *līn* n. 'Flachs', dazu ahd. and. anord. *līna* f., ags. fries. *līne* f. 'Leine' Seil' ua.; lit. *lìnas* 'Flachsstengel', pl. *līnaĩ* 'Flachs', lett. *lini* 'Flachs'; akslaw. *lĭnŭ*, nslow. bulg. tschech. poln. *len*, russ. *lĕnŭ* 'Flachs'. Die große und frühzeitige Verbreitung und die reich gegliederte Verwandtschaft des Worts sprechen für seine Ableitung aus einer heimischen Wurzel; und das homerische λῖ-τα zeigt, daß die Grundform derselben trotz der überwiegenden Häufigkeit und Verbreitung der *n*-Formen einfach *lĭ-* war.

§ 12. Auffallend ist das Fehlen des Namens in den indoiranischen Sprachen. Die alten Indoiranier kannten den Hanf (s. d.) und verstanden bereits, aus seinen Samen einen berauschenden Saft zu bereiten; war der Flachs ihnen unbekannt? Zimmer in seiner Darstellung des altindischen Lebens erwähnt ihn nicht, und Schrader (Reallex.) schreibt ihn nur den europäischen Indogermanen zu; „dem Flachs der Europäer", meint er (Sprachvgl. u. Urgesch.3 II 194), „steht der Hanf der Arier gegenüber". Ähnlich äußert sich Hirt (Indogermanen I 280). Auch ich habe früher diese Ansicht vertreten, weil es unwahrscheinlich sei, daß die Arier eine so wichtige Nutzpflanze wie den Flachs, wenn sie ihn in ihrer Heimat schon kannten, später auf ihren Wanderungen nach Asien aufgegeben haben sollten, während sie verschiedene Getreidearten nebst ihren Namen bis nach Iran und Indien mit sich führten (Waldb. u. Kulturpfl. 351).

§ 13. Nun hatten aber die alten Inder, wenn ihnen auch das europäische Wort *Lein* fehlte, tatsächlich nicht weniger als drei andere Namen für Flachs, auf die ich hier hinweisen möchte: 1. *umā́* oder *úmā* f.,

begegnet bereits in den wedischen Schriften, wenn auch nicht im Rigweda; 2. *atasī* f., ein jüngeres Wort; 3. *kṣumā* f. 'Flachs', *kṣaumas* 'aus *kṣumā* gemacht, leinen', *kṣaumī* f. 'Flachs', *kṣaumam tailam* 'Leinöl', bei Suśruta. Der Lexikograph Amarasinha (ca. 4—500 n. Chr.) bezeugt, wie mir Kollege Liebich mitteilt, daß die drei Namen dieselbe Pflanze bezeichneten, und die Brahmanen-Tradition weist ihnen die Bedeutung 'Flachs' zu.

Daß die öfters belegte *umā* als Gespinstpflanze diente, lehrt die Stelle Śatapatha-Brāhmana VI 6, 1, 24 (Sacred Books of the East 41, 252), wo sie mit dem Hanf (*śaṇás*) zusammen genannt wird: „die innere Membran des Leibes, aus dem Prajāpati geboren wurde, besteht aus Flachs und die äußere Membran aus Hanf." Im gleichen Zusammenhang wird unmittelbar vorher *múñjas*, das Schilfgras, erwähnt.

§ 14. Im heutigen Indien wird der Flachs hauptsächlich seines Samens wegen gebaut, der zur Leinölbereitung dient. Er steht seiner Anbaufläche nach hinter dem Sesam und der Rübe zurück, doch sind fast 5000 □Ml. mit Flachs bedeckt. Sein Anbau ist am verbreitetsten in den Central Provinces, aber auch in Bengal, den United Provinces und Bombay ist er beträchtlich. (The Imperial Gazetteer of India, Oxf. 1908, III 36 f.) Die Pflanze heißt im Hindī heute *tīsi*, im Osten (Bengal) auch *chikna* (G. A. Grierson, Bihār Peasant Life, Calcutta 1885, S. 246).

Versuche, den Flachs im heutigen Indien als Gespinstpflanze zu verwerten, sind fehlgeschlagen, wobei aber zu beachten ist, daß er hauptsächlich in den heißen Provinzen gebaut wird, wo die Pflanze zwar guten Samen, aber schlechte Fasern erzeugt.

§ 15. Daß die alten Inder den Flachs kannten, ist nach alledem wohl nicht mehr zu bestreiten. Zweifeln könnte man, ob sie ihn erst in Indien kennen lernten. Aber da er dort nicht ursprünglich einheimisch ist und in Indien zu technischen Zwecken eine Reihe von andern Gespinstpflanzen dienen, haben ihn wahrscheinlich die Arier mitgebracht, was auch die Verfasser des *Imperial Gazetteer* vermuten. Demnach haben die Indoiranier den Flachs höchstwahrscheinlich, ebenso wie die andern Indogermanen, schon in ihren europäischen Ursitzen gekannt und auf ihrer Wanderung nach Asien nur den europäischen Namen *līn-*, nicht aber die Pflanze selbst aufgegeben.

§ 16. Ob es Indogermanen waren, die den europäischen Flachs in der Urform des *Linum austriacum* (§ 9) zuerst in Kultur nahmen, oder ob die Indogermanen den Flachsbau von einem fremden Volk erhielten, wissen wir nicht. Jedenfalls dürfte aber der Flachs und mit ihm der Name *lin-* sich seit der spätneolithischen Zeit, als die Griechen und Italiker noch nördlich der Alpen saßen, allmählich von Süd nach Nord zu den verschiedenen indogermanischen Völkern verbreitet haben. Die spätneolithische Niederlassung von Latdorf bei Bernburg (in Anhalt), wo die § 6 erwähnten Leinsamen gefunden wurden, gehörte höchstwahrscheinlich einem indogermanischen Volke an. Spätestens in der jüngeren Bronzezeit hat der Flachs die Germanen erreicht, die damals wohl schon in Dänemark und Skandinavien wohnten (s. oben § 7). Die von Hehn (Kulturpfl. u. Haust.[8] 177 f.) und neuerdings noch von Walde (EWb.[2]) und Boisacq (DE.) vertretene Ansicht, daß die in § 11 angeführten keltischen und germanischen Flachsnamen junge Entlehnungen aus lat. *līnum* seien, ist angesichts der durch archäologische Funde bewiesenen prähistorischen Verbreitung der Leinkultur in Mittel- und Nordeuropa abzulehnen. (Vgl. Schrader bei Hehn [8] 187 ff. und Reallex. sv. 'Flachs' sowie meine zustimmenden Ausführungen dazu Waldb. u. Kulturpfl. 349 f. 470.)

IV. Flachsbau der Germanen.

§ 17. Das hohe Alter der Flachskultur bei den Germanen wird auch durch das Vorhandensein zweier anderer, speziell germanischer Flachsnamen bestätigt, die ihrerseits bereits ein recht altertümliches Aussehn haben. Dem Deutschen mit dem Nordischen gemeinsam und darum vielleicht schon urgermanisch ist: ahd. *haro* m. 'linum' (gen. *harwes*), mhd. *har* (gen. *harwes*), nhd. dial. *haar* m. 'Flachs'; anord. *hǫrr* m. 'Flachs' (dat. *hǫrve*); zur Etymologie vgl. Kluge, EWb. sv. 'Haar[1]'. — Das andere Wort ist ausschließlich westgermanisch: ahd. *flahs* m.,

mhd. *vlahs*, nhd. *flachs* m.; and. *flas* m., mnd. *vlas* m., nnd. *flas*; mndl. nndl. *vlas*; afries. *flax* n., saterl. *flåks*; ags. *fleax* n., me. ne. *flax*; gewöhnlich zu der idg. Wurzel *plek-* 'flechten' gestellt: griech. πλέκειν, ahd. *flehtan* etc. — Eine dritte hierher gehörige, niederdeutsch-englische Wortsippe ist: mnd. nnd. *hēde* f. 'Werg' (aus **herde*); mndl. *herde* 'Flachsfaser'; ags. *heordan* plur., me. *herdys* pl., ne. *hards* pl. 'Werg'; zur Etymologie vgl. Kluge, EWb. sv. 'Hede'.

§ 18. Die altgerman. Sprachen hatten also schon eine reich entwickelte Terminologie für die Flachskultur. Vielleicht dienten die verschiedenen Namen als Benennungen für verschiedene Sorten der Pflanze. Das uralte Wort *līn* wird wohl den in Europa heimischen perennierenden Kulturflachs bezeichnet haben, während einer der andern Namen möglicherweise den neu eingeführten einjährigen bedeutete.

§ 19. Auch die römischen Schriftsteller, wie Plinius (Nat. Hist. 19, 8 f.) und Tacitus (Germ. 17), bestätigen uns die Bekanntschaft der Germanen mit Flachsbau und Leinenweberei, und Plinius bemerkt zugleich, daß sie ebenso in ganz Gallien verbreitet waren. Beide Schriftsteller berichten von der Vorliebe der germanischen Frauen für leinene Kleider, die in unterirdischen Räumen gewoben wurden.

§ 20. So stimmen archäologische, sprachliche und literarische Zeugnisse darin überein, daß Flachsbau und Leinenweberei bei den Germanen ein Erbstück der Kultur ihrer Väter sind. Sie haben sie sicher nicht erst in frühhistorischer Zeit von Galliern oder Römern kennen gelernt.

§ 21. Für die Bedeutung der Leinkultur bei den deutschen Stämmen im frühen Mittelalter ist eine Stelle der Lex Salica beachtenswert. Schon in den ältesten Codices derselben (ed. Geffcken 27, 8. 9) findet sich eine Strafbestimmung für den Diebstahl von Flachs. Wenn jemand so viel Flachs gestohlen hat, wie er auf seinem Rücken tragen kann, soll er 120 Dinarii = 3 Solidi Buße zahlen; stiehlt er aber so viel, wie er *in caballo aut in carro* fortschaffen kann, so ist die Buße fünfmal so hoch — sicher ein Beweis dafür, in welchen Mengen der Flachs damals schon gebaut wurde.

§ 22. Daß die Angelsachsen auch in Britannien an dem angestammten Flachsbau festhielten, bedarf kaum der Erwähnung. Sie hatten für den Flachs die Namen *līn* n. und *fleax* n.; das Flachsfeld hieß *līn-æcer*, *fleax-æcer*, *līn-lēah*, der Leinsamen *līn-sǣd*, das Leinentuch *līn*, dazu das Adjektiv *līnen*, das leinene Gewand *līn-wǣd*.

§ 23. Im Norden haben wir als Ergänzung der archäologischen Funde zahlreiche literarische Zeugnisse für Flachsbau und Leinenweberei. Der gewöhnliche anord. Name für Flachs ist *līn* n.; *hørr* m. ist seltener; beide bedeuten zugleich 'Leinentuch'; ein Leinengewand ist *līn-klǣði*, der Flachsacker *līn-akr*. Zahlreiche Komposita besonders mit *līn-* sprechen für die Bedeutung und Verbreitung der Leinenweberei in altnordischer Zeit (s. die Wörterbücher von Fritzner und Cleasby-Vigfusson).

Der Flachs gehörte zu den zehntenpflichtigen Kulturpflanzen; so in der Übereinkunft über die Zehnten zwischen dem norwegischen König Magnus und Erzbischof Jón von 1273, sowie nach des letzteren „Christenrecht" (um 1280). Ähnliche Verfügungen finden sich in dem schwedischen Uplandslag von 1296 und in den beiden Redaktionen des Westmannalag aus dem 14. Jh. Eine Strafbestimmung über den Diebstahl von Flachs und Hanf ist in einer Handschrift des Södermannalag von 1327 enthalten. (Die Zitate s. bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 649.) Daß sogar auf Island Flachs gebaut wurde, wird durch den Flurnamen *Līnakradalr* bewiesen (Landnamabók ed. F. Jónsson 57, 23: 180, 33; vgl. auch Hoops aaO. 649, Anm. 5).

Über die Kulturgeschichte des Flachses s. Heer *Die Pflanzen d. Phahlbauten* 35—37; Zürich 1865. Hehn *Kulturpfl. u. Haustiere*[8] 164—85. 595—601; dazu die Bemerkungen von Engler 186f. und Schrader 187—90. Heer *Über den Flaehs u. die Flachskultur im Altertum*; Zürich 1872. De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 148—61 (1884). Buschan *Die Anfänge u. Entwicklung d. Weberei in der Vorzeit*; ZfEthn. 1889, Verhandl. 235f. Ders. *Vorgeschichtl. Botanik* 234ff. (1895). Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* 298. 330—33. 349—51. 398. 454f. 470f.

648f.; mit weiterer Lit. (1905). E. Neuweiler *Prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas* 66—72; Zürich 1905.

Johannes Hoops.

Flagge. Der Gebrauch der Flagge als Kriegs- und Hoheitszeichen auf Schiffen knüpft an die Fahnen und Banner, welche im Heere oder vor Fürsten getragen wurden, an. Die nordischen Wikinger führten auf der Kampffahne (*gunnfani*) den Raben als Vogel Odins, des Kampfgottes; eine Kampffahne läßt schon die ältere Edda (Helgakv. Hundingsb. II/22) auf den Vordersteven stellen. Später wird das Banner über den Mastbaum gehängt. Als Zeichen der Nationalität von Handelsschiffen ist die Flagge weit jünger. In deutschen Quellen tritt zuerst im 13. Jahrh. ein „Flüger" von bestimmter Farbe als Zeichen der Nationalität auf (vgl. älteres Schiffrecht von Hamburg art 26: „Ein iewelc user borghere scal voren enen roden vlugher. So we so des nicht ne deit, de scal id beteren bi III marken silveres to der stadt kore, he ne lecghe ene neder dor anghestes willen. So welc gast och enen roden vlugher voret, de scal gheven also vele, wert he an useme rechte beclaghet" Lüb. Schiffsr. von 1299, (in Lübeck, weiß u. rot: Lüb. UB. 9 Nr. 851). Rigaer Stadtr. bei Napiersky 126: „wit cruce an deme vloghele". Für das romanische Recht siehe Statut von Marseille bei Pardessus Lois maritimes IV 272).

R. Keyser *Samlede Afhandl.* 471ff. A. Bugge *Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboernes . . . Kultur* 287ff. A. Schultz *Das höfische Leben z. Zeit der Minnesänger* II 333. 345. 3'0. Kluge *Seemannssprache* s. v. 'Flügel', 'Flagge'. Lappenberg in Z. des Vereins für Hamb. Gesch. III 164ff.

K. Lehmann.

Flechten, (§ 1), anord. *flētta*, ahd. *flehtan*, urverw. mit griech. πλέκω, lat. *plecto*, steht in nächster Verwandtschaft zu weben. Daß flechten die Vorstufe der Weberei sei, ist auch sprachlich zu erkennen (s. Webstuhl), doch ergibt sich durch andere Sprachreihen wieder, daß der Unterschied zwischen dem Begriff des Webens und des Flechtens schon in der idg. Ursprache sprachlich ausgebildet war (Schrader Reall. 938).

§ 2. Flechtwerk spielt seit den ältesten Zeiten im Haushalt des Menschen eine sehr große Rolle, und viele Wörter deuten in ihrer Bildung die Technik des Flechtens an: got. *haúrds* 'Tür', anord. *hurð*, mhd. *hurt* 'Tür' und 'Flechtwerk' — *Wand* zu *winden* = 'flechten', ags. *wāg*, *windan* — got. *snōrjō* 'Korb' zu idg.W. *snō-*, *snē-* 'flechten' — ahd. *krippa*, *krippha*, as. *cribbia*, *cribba* 'Krippe', Flechtwerk für einen Zaun und Futtertrog für Pferde etc. — ags. *wilige* 'Korb' von Verb. *wilwan* 'drehen, zusammenfügen'; *windel* 'Korb' vom Verb. *windan* 'winden, flechten' usw. Wenn nun *Gewand* 'vestimentum' auf 'winden, flechten' hindeutet, so dürfen wir vermuten, daß auch die Kleider dereinst durch Flechten hergestellt wurden. Und in der Tat haben sich in den neolithischen Pfahlbauten der Schweiz geflochtene Stoffe von solcher Exaktheit der Ausführung gefunden, daß nur Fachleute sie von gewebten unterscheiden konnten. Man hat sicher damals schon bestimmte, sinnreiche Flechtrahmen, eine Art Flecht-Webeapparat, aus dem der aufrechte Webstuhl hervorging, angewendet, denn ohne solche sind besonders gute Stoffflechtereien nicht denkbar. A. Goetze hat einen solchen Apparat rekonstruiert, zu dem einzelne Teile: ein ovales Brett mit 2 Löchern und eine Häkelnadel, sich in den Pfahlbauten fanden (ZfEthn. 1908, 485).

§ 3. Ebenso entstammt der nordischen Bronzezeit ein Haarnetz, dessen Herstellung (es war nach fachmännischer Untersuchung weder geknüpft, gehäkelt, genetzt, noch überhaupt in einer heute bekannten Weise verfertigt) sehr große technische Geschicklichkeit verrät. „Zwischen zwei parallel ausgespannten Schnüren sind nebeneinander Fäden gezogen, und die verschiedenen Muster sind durch einfaches Flechten der Fäden ohne ein anderes Hilfsmittel als einige Stäbchen ausgeführt. Dieses Verfahren steht dem Flechten und Weben im Rahmen, das als Beginn jeder Weberei gilt, sehr nahe." (S. Müller, NAltertsk. I 270 f.).

§ 4. Das Flechten ist, wie das Weben, lange Zeit Haushandwerk geblieben. Erst im späteren MA. begegnen uns die Zeinler (got. *tainjō*, anord. *teina*, ahd. *zeinna*, mhd. *zeine*, ags. diminut. *tǣnel* 'Korb')

und Korber, Korbmacher als selbständige Handwerker.

M. Heyne *Handwerk* 23ff. E. v. Tröltsch *Die Pfalbauten d. Bodenseegebietes* 113ff. Schrader *Sprachvgl. u. Urgesch.*3 II 260.

Fuhse.

Flechtornament. § 1. Zum Flächenschmuck bei allen Germanen zu allen Zeiten gebrauchte Verzierungsweise, die künstlichen Durchdringungen und Durchflechtungen von Geweben, Zöpfen und Flechtwerk aller Art nachahmend, aber bei genauerer Betrachtung auch als Tierornament (Schlangengeflecht pp.) sich offenbarend. Insbesondere in der Holzschnitzerei verbreitet und vermutlich urgermanisch. Es überträgt sich von da auf alle Stoffe, nicht nur in die Keramik, sondern auch auf das Metall (Bronzefibeln und Schnallen, Silber- und Goldschmuck, Eisentauschierung, Niello); zuletzt selbst in die gemalte Ornamentik der Manuskriptmalerei. Die angelsächsische scheint auf diesem Gebiete vorangegangen und durch sie die irische dann erst zu ihren unvergleichlichen Leistungen befähigt worden zu sein. Zuletzt übertrug sie sich in die karolingische Buchmalerei.

§ 2. Die im Orient gleichzeitig und später ebenfalls auftretende Flecht-Ornamentik dürfte von der quantitativ und auch qualitativ unendlich stärkeren nordischen befruchtet und beeinflußt worden sein, wenn auch bereits in der Antike (Mosaik) einfache und doppelte Flechtbänder nicht unbekannt sind. — Vgl. 'Ornamentik'.

E. A. Stückelberg *Longobard. Plastik.* Zürich 1896. Mohrmann u. Eichwede *German. Frühkunst.* Leipz. 1906. A. Haupt *Ält. Kunst* 56ff. B. Salin *Altgerm. Tierornamentik.* Stockholm 1906.

A. Haupt.

Flechtwerk. Uralte Technik zur Herstellung von Flächen aller Art, so von Schirmen, Türen, Wänden, Zäunen, wie ganzen Hütten aus gewebeartig durcheinander geflochtenen Zweigen, sodann zur Ausfüllung von Fachwerk-Öffnungen (s. d.) viel gebraucht. S. 'Flechten'.

A. Haupt.

Fleischspeise. § 1. Die Bodenfunde zeigen, daß man Fleisch bereits in unseren ältesten prähistorischen Epochen genossen hat. Nicht aber vermögen sie darüber Auskunft zu geben, ob man es von Anfang an stets durch Braten oder Kochen für den Genuß zubereitete. Rohes Fleisch wird noch heute gegessen, und eine Anzahl von Nachrichten besagen, daß man auch in früheren Zeiten solche Kost nicht verschmähte. Die Kimbern sollen sich erst auf ihren Wanderzügen an Brot und gesottenes Fleisch gewöhnt haben, von den Wikingern hegten „viele Männer die Sitte rohes Fleisch in ihre Kleider zu wickeln und so zu sieden, wie sie es heißen" (s. Weinhold *Die dt. Frauen* (1897) 66; *Altnord. Leben* 148; Müllenhoff *Dt. Altertumsk.* II 123 Anm. 154, IV 346 f.; Heyne *Hausaltert,* II 286 f.). Wahrscheinlich wurde auch gehacktes Fleisch, ahd. *carnes conflictas kehacchōt,* ags. *isicia mearhgehœc,* wie heute in vielen Gegenden, oft roh gegessen.

§ 2. Ob Sieden oder Braten die ältere Form der Fleischbereitung gewesen sei, ist nicht sicher zu sagen. Man möchte für das Braten sich entscheiden, weil dazu kein Gefäß notwendig ist, sondern das Fleisch an einem angespitzten Holzstabe über dem Feuer oder zwischen erhitzten Steinen angebräunt wird. Indessen wissen wir von den Naturvölkern, daß der auf primitiver Stufe stehende Mensch eine ganze Anzahl geschickter Einrichtungen zur Schmackhaftmachung seiner Speise zu ersinnen vermag, die dem modernen Kulturmenschen völlig fern liegen. Der Tahitier buk sein in Pisangblätter gewickeltes Schwein, indem er es in heiße Steine und Kohlen hüllte und das Ganze mit Erde bedeckte. Das so bereitete Fleisch soll zart und ungemein saftig gewesen sein (Lubbock *Die vorgesch. Zeit* II 181). Die Eingeborenen am unteren Murray kochten ihr Essen in einer Erdvertiefung, die sie mit Ton bekleideten, Hottentotten benutzten lederne Säcke, die nordamerikanischen Dacotah-Indianer das frisch abgezogene Fell der Tiere als Kochgefäße, indem jedesmal erhitzte Steine solange ins Wasser geworfen wurden, bis es zum Kochen des Fleisches heiß genug war (aaO. 195, 197, 134, 222). Andererseits können wir nicht daraus, daß später das Braten des Fleisches am Spieße als

vornehmer gegenüber dem Sieden galt (Weinhold *Altnord. Leben* 147), schließen, daß letzteres das ursprünglichere gewesen sei.

§ 3. Im folgenden geben wir eine Aufzählung der Säugetiere, deren Fleisch nach den Bodenfunden und nach schriftlichen Quellen von den germanischen Völkern gegessen wurde. Man scheint nicht immer sich darauf beschränkt zu haben, Fleisch von frisch getöteten Tieren zu genießen, da in Skandinavien nach der Bekehrung von der Geistlichkeit darauf gehalten werden mußte, daß kein Tier gegessen werde, dessen Todesart man nicht kenne oder das bloß erstickt sei (Weinhold aaO. 148).

Aus der älteren Steinzeit seien von den Tieren, die mit Spuren von Menschen zusammen gefunden, deren Fleisch von diesen also wahrscheinlich gegessen wurde, besonders genannt: Elephas antiquus, Rhinoceros Merkii, Wildschwein, Bison, Biber, Hirsch, Reh, Mammut, Pferd, Renntier, Urrind u. a. m. „Das Material, das der Mensch mit sich nahm, verrät eine Auswahl; es überwiegen die Gliedmaßenteile über diejenigen des Rumpfes. Daraus erhellt, daß der Mensch an Ort und Stelle das erlegte Wild zerteilte, um den Transport der von ihm bevorzugten Stücke zu erleichtern" (Klaatsch *Über Taubach*, s. L. Reinhardt *Der Mensch zur Eiszeit in Europa*, 2. Aufl. 136).

Auerochs, in den Pfahlbauten zu Robenhausen und Wauwyl, Haltnau und Niederwil (L. Rütimeyer *Untersuchung d. Tierreste aus den Pfahlbauten d. Schweiz*, Mitt. der Antiquar. Ges. in Zürich Bd. XIII, H. 2. — E. v. Tröltsch *Die Pfahlbauten des Bodenseegebietes* S. 49). Caesar BG. 6, 28; Plinius Hist. nat. 8, 15. 16; Mönch v. St. Gallen 2, 8. — Bär, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.) In Arnolds *S. Emmeram* (1035—1037) lib. II klagt der Einsiedler Günther: „Wo sind nun die duftenden weichen Semmeln? Wo die Geisschultern, das Bären- und Wildsaufleisch, von den Köchen schmackhaft bereitet? Wo die weich gebratenen Pfauen und Fasanen mit den Würzbrühen? Wo der unverfälschte Wein?" (Weinhold *Die dt. Frauen* 1897 S. 70). Auch in Skandinavien wurde das Bärenfleisch hochgeschätzt (Weinhold *Altnord. Leben* S. 146). — Biber, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. a. a. O.). Den Genuß des Biberfleisches verbietet Papst Zacharias in einem Briefe an Bonifacius 751: *etiam et fibri atque lepores et equi silvatici multo amplius vitandi*: Mon. Germ. Epist. 3, 370. Otter und Biber wurden von der Geistlichkeit nicht zu den Säugetieren, sondern zu den Fischen gerechnet, ihr Fleisch war daher klösterliche Fastenspeise: Ekkehart Bened. 71. — Dachs, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). — Damhirsch, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). In Ekkeharts Benedictionen als Wildbraten genannt. — Elch, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). Caesar BG. 6, 27. In Skandinavien war das Elchfleisch sehr geschätzt und wurde aus den Wäldern Norwegens und Dalekarliens in die andern Landschaften ausgeführt (Weinhold *Altnord. Leben* 146). — Gemse, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). Gekocht oder gebraten bei Ekkehart, *Bened.* 133 erwähnt. — Hase, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). In der schwedischen Bronzezeit und der alemannischen Merowingerzeit (Arch. f. Anthrop. N. F. VI, S. 97). Anthimus *de observ. cib.* 13 empfiehlt junge Hasen in Würzbrühe zuzubereiten. Verbot des Genusses von Hasenfleisch s. oben unter Biber. — Hirsch, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). In bajuvarischen Gräbern (Arch. f. Anthrop. N. F. VI, S. 97). Bronzezeit Dänemarks (S. Müller *Nord. Altertumsk. I* 274, 458). La Tène-Zeit der Provinz Brandenburg (Nachr. über dt. Altertumsfunde 1904, S. 12). Gesottenes und geräuchertes Hirschfleisch bei Anthimus *de obs. cib.* 6 erwähnt. — Otter, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). Als Fastenspeise s. oben unter Biber. — Pferd, seit der jüngeren Steinzeit in den germanischen Ländern verbreitet, aber wohl nur selten gegessen. Indessen erscheinen in den Hallstatt-Wohnungen von Württembergisch-Franken die Knochen vom Pferd und vom Hund noch reichlich unter den Mahlzeitresten (nach *Schliz* in M. Hoernes *Natur- u. Urgesch. I*, S. 575). Es war das edelste Opfer-

tier, und sein Fleisch wurde bei Opferschmäusen verspeist. Deshalb traf die Rosseesser in Skandinavien der Verdacht, daß sie den alten Göttern heimlich opferten (Weinhold *Altnord. Leben* 145). Über das Verbot, Pferdefleisch zu essen, s. oben unter Biber. In Zeiten der Not aß man es auch noch nach der Christianisierung: *fames magna in Saxonia ita ut multi equis alerentur*: Xantener Jahrb. zu 853 (Mon. Germ. 2, 229). — Reh, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). Bajuvarische Bronzezeit (Arch. f. Anthrop. N. F. VI, S. 98). — Renntier, in Skandinavien, besonders bei den Schweden in der Finnmark und den Norwegern in Halogaland gegessen (Weinhold *Altnord. Leben* 146. 50-51). — Rind, wichtigstes Haustier der Germanen, Zugtier, Milch- und Fleischspender. Als Beigabe in vorgeschichtlichen Gräbern von der Steinzeit an häufig (Archiv f. Anthrop. N. F. VI S. 97; S. Müller *Nord. Altert. I*, S. 205; O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 14; F. Fuhse in Jahrb. d. Geschichtsver. f. d. Herzogt. Braunschw. 7. Jahrg. S. 6 u. a.). In Skandinavien wurde es auch bei Riesen- und Göttermahlen nicht vergessen. Der für das Opfer in Upsala bestimmte Stier wurde sorgfältig gemästet (Weinhold aaO. 145. 41). — Schaf, von gleicher Verbreitung und ähnlicher Bedeutung wie das Rind. Neben dem Fleisch wird auch die Milch, besonders in England und Island benutzt (s. unter Milch). — Schwein. Noch allgemeiner als der Genuß von Rind- und Schaffleisch scheint der von Schweinefleisch gewesen zu sein, wenigstens findet sich von allen Vierfüßlern das Schwein am häufigsten als Grabbeigabe. Zu der Literatur unter Rind vergleiche man besonders Quilling *Die Nauheimer Funde der Hallstatt- und La Tène-Periode*: „Von den untersuchten 57 Behältern bargen nämlich 30, also mehr als die Hälfte, Knochen vom Menschen und Schwein." *Nachrichten über dt. Altertumsfunde* 1904 S. 12. *Fundstätten und Funde im Großherzogt. Baden I* S. 9 ua. Weinhold *Die dt. Frauen* 1897 II, S. 49. Leo *rectitudines singul. personarum* (1842) S. 127 f. Weinhold *Altnord. Leben* 44 ff. Heyne *Hausaltert. II* 179 ff., s. auch unter Schinken, Speck, Wurst. — Seehund wurde bereits in der jüngeren Steinzeit in Skandinavien gegessen (Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 16) und war auch später, besonders in den nördlichsten Gegenden, eine leckere Speise (Weinhold *Altnord. Leben* 147). — Steinbock, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). — Walfisch wurde wie der Seehund in den nördlichen Gegenden, besonders auch in Island, gern gegessen (Weinhold *Altnord. Leben* 147. 69.) Ebenso ist er in England geschätztes Jagdtier (Wright-W. I 95). — Wildschwein, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). Jüngere Steinzeit in Schweden (Montelius aaO. 17), aus späterer Zeit hier s. Weinhold *Altnord. Leben* 146; *Die dt. Frauen* (1897) 67. Die Helden in Valhǫll wissen nichts Schöneres als Bier zu trinken und Eberfleisch zu essen (Müllenhoff *Dt. Altertumsk. IV* 270). S. auch oben unter Bär. — Wisent, in den Pfahlbauten der Schweiz (Rütim. aaO.). Karl d. Gr. wird auf der Jagd von einem Wisent am Bein verwundet, Aribo, Graf der Ostmark, im Jahre 1002 von einem Wisent getötet (Heyne *Hausaltert. II*, 240 Anm. 48). — Ziege, wie Rind, Schwein und Schaf seit der neolithischen Zeit in den germanischen Ländern verbreitet (S. Müller *Nord. Altertumsk. I*, S. 205, Montelius aaO. 14); s. auch oben unter Bär, ferner Weinhold *Die dt. Frauen* (1897) II 49; *Altnord. Leben* 43; Heyne *Hausaltert. II* 186 ff.

Wildbret, besonders das Fleisch vom Rot- und Schwarzwild, ist Herrenessen (Heyne aaO. S. 238. 297). — S. auch Rauchfleisch, Salzfleisch, Schinken, Speck, Wurst.

F. Fuhse.

Flett. § 1. Das *flet* der Edda war eine Erhöhung längs den Seitenwänden, die tagsüber als Sitzplatz benutzt wurde (*sitja á fleti*, *fletjum*), und auf der wohl nachts geschlafen wurde. Ein anderer Name dafür ist *bekkr*, dessen ältere Bedeutung 'ebene, längliche Erhöhung' ist (vgl. Vegtamskviða 6). Das *flet* wurde mit Stroh (*flets strá*, *strá bekki*) und bei feierlichen Anlässen mit Teppichen und Polstern (*breiða bekki*) bedeckt. Da das altnordische Haus in *golf* und *flet* zerfiel, so darf man in Rücksicht auf die Etymologie des Wortes

golf (s. F u ß b o d e n) vermuten, daß das *flet* ursprünglich zu ebener Erde lag und somit im Verhältnis zum Fußboden eine Bodenerhöhung darstellte. Frühzeitig scheint das Flett gedielt worden zu sein (vgl. *bekkþili* Eiriksmāl 1 = ags. *bencþel*). An drei Eddastellen (Rīgsmāl 35, Sigurðarkviða III, 34, Helreið 11) bezeichnet *flet* das ganze Haus, jedoch überall mit Beziehung auf Wohnung und Unterhalt eines Verwandten (Sohnes, Schwester, Adoptivtochter) in der Obhut des Eigentümers. Dies ist genau die Bedeutung, die dem *flet* in der alten Rechtssprache zukommt, und in der es im Schwedischen und Dänischen allein erwiesen ist (dazu ndän. *fledføre* 'sein Hab und Gut einem andern gegen lebenslänglichen Unterhalt in dessen Hausstand übertragen'). Ebenso formelhaft ist der Gebrauch von *flet* in den Sagas, wo es in Redensarten vom „Aschenbrödel" (*eldhūsfīfl*) vorkommt (*liggja ī fleti við eld, rīsa ōr fleti*, vgl. nd. *fleetangel*, 'Ofenhocker'). Konkrete Bedeutung scheint somit nur das *flet* der Edda beanspruchen zu können. In der Sagazeit war es teils vom *pallr*, teils vom *set* ersetzt, die beide der Edda unbekannt sind und abgeänderte Formen des alten *flet* zu bezeichnen scheinen. An den ursprünglicheren Charakter des letzteren erinnert jedoch noch die Tatsache, daß *flet* von den Bewohnern des nördlichen Norwegens teils von den Gammen der Lappen, teils von der als Bettstelle benutzten Bodenerhöhung längs den Wänden einer Fischerhütte gebraucht wird (vgl. auch neuisl. *rūmflet*, 'unansehnliches Lager, besonders auf dem flachen Boden' = *flatsæng*).

§ 2. Das charakteristische Merkmal der *pallr* genannten Bretterbühne — wofür in den Quellen auch *bekkr* gebraucht wird — im Gegensatz zum *flet* war, daß sie in zwei oder mehreren Stufen (*skǫr*) aufstieg. Falls die Etymologie Bugges, wonach *pallr* aus dem slavischen *pol* 'Wandbühne zum Schlafen und zum Sitzen', entlehnt ist — was durch den dem slav. *polok* entsprechenden *pallr* der Badestube (s. d.) bestätigt wird — zu Recht besteht, muß der Pall sich von Osten her über den ganzen Norden verbreitet haben. Der *pallr*, der nur zum Sitzen bestimmt war, ist der Wohnstube der älteren Sagazeit eigentümlich, in welcher Palle sowohl die Seitenwände (*langpallr*), als auch die Giebelwand (*þverpallr*) umgaben. Das als Schlaf- und Kochhaus dienende *eldhūs* kannte nur das *set*, das eine zum Schlafen bestimmte Brettererhöhung längs den Seitenwänden war und nach vorn von horizontalen Balken (*setstokkr*) begrenzt wurde. Mit der auf Island stattfindenden Trennung der Küche (*eldhūs*) vom Schlafhause (*skāli*), die um das Jahr 1000 vollzogen war, blieb das *set* dem letzteren vorbehalten (daher einmal *setaskāli* genannt). Einen ganz anderen Verlauf nahm die Entwicklung im übrigen Norden. Die Bauernstube der späteren Sagazeit, die zugleich das Schlafhaus der Familie war (s. S t u b e), hat vom *set* seinen Namen *setstofa* bekommen (vgl. Frostaþingslǫg X 4: *hūs er setklædi eru ī breidd* = *setstofa*). Das zum Schlafen bestimmte *set* bildete den Saum der Seitenwände, während der zum Sitzen dienende *pallr* oder *bekkr* (Namen, die noch in norweg. Dial. in derselben Bedeutung fortleben) die Giebelwand begrenzte (vgl. Frostaþingslǫg IX 9: *setklæði ok bekkklæði*, ersteres im Gegensatz zu *yfirbreizl* 'Bettdecke', letzteres in derselben Bedeutung wie anderswo *pallklæði*). Nach dieser Sachlage kann das Wort *set* schwerlich die Grundbedeutung 'Sitz' gehabt haben, um so weniger, als es nirgends in dieser Bedeutung erscheint (das in poetischen Umschreibungen auftretende *set* heißt einfach 'Lager'). Wahrscheinlich ist von der Bedeutung 'Absatz' auszugehen (vgl. neunorw. *sete*, *seta* 'kleine Fläche in einem Felsen oder auf einer Berghöhe').

§ 3. Das *flet* der angelsächsischen Königshalle bezeichnete den erwärmten Hauptraum derselben, wo das Königsgefolge tagsüber saß und nachts schlief. Die in den Zusammensetzungen *fletsittende*, (Beow. 1789, 2023) und *fletrest* (Beow. 1242) hervortretende Beziehung zum Sitzen und Schlafen reicht nicht aus, um das *flet* als eine besondere Sitz- und Schlafbank aufzufassen. Dagegen liegen einigen Beowulfstellen die ursprüngliche Bedeutung 'Fußboden' zugrunde (vgl. die Glosse *flet* 'verberatum' = ahd. *flezzi* 'Dreschtenne',

eigentlich der geebnete, festgestampfte Boden). In den angelsächsischen Gesetzen ist *flet* ebenfalls die Bezeichnung für den Herd- und Schlafraum, woneben die allgemeinere Bedeutung 'Haus, Wohnung' — wie es scheint, mit dem Nebenbegriff von Friedheiligkeit — an einigen Stellen hervortritt. Im 19. Jh. wurde das Wort noch in Nordengland und Schottland für den Herdraum gebraucht (*fire and flet*, die eigentliche Wohnung, der innere Hausraum).

§ 4. Die ahd. Glosse *flezzi* weist folgende Bedeutungen auf: die Fläche einer Hand oder eines Fußes (vgl. *flaz* = anord. *flatr* 'platt'), der geschlagene Boden einer Dreschtenne (vgl. ags. *flet*), der geebnete und festgestampfte Vorplatz eines Hauses, Estrichboden (pavimentum). Wahrscheinlich hat das ahd. Wort, wie das nd. *flet*, besonders den gepflasterten oder mit festgestampftem Lehmboden versehenen Herdraum bezeichnet, der die eigentliche Wohnung (im Gegensatz zu den Stallungen) bildete (was andere deutsche Stämme durch *erin* ausdrückten); vgl. bair. *fletz*, 'Hausflur, Haustenne'.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 184. 203. 212ff. Heyne *Hausaltert.* I 33. 165. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1 passim.

Hjalmar Falk.

Flevum ist bei Plinius NH. 4, 101 Name der nördlichsten Rheinmündung. Dazu gehört das Kastell *Flevum*, Tacitus Ann. 4, 72, Φληούμ bei Ptol. II 11, 12 und als *n*-Stamm weitergebildet der Name des *lacus Flevo* Mela 3, 2, 24. Die fortlebende Form *het Flie* zeigt, daß die Quantität bei Ptol. fehlerhaft ist. Etymologisch stellt sich F. zu Wz. *flu* 'schwimmen, waschen, spülen'; man beachte besonders anord. *flōi*, germ. *flōwan-* 'Wasseransammlung'.

Müllenhoff *DA.* 2, 226. R. Much.

Flügelpferde erscheinen in dekorativen Reliefs der karolingischen Zeit. So auf einem solchem aus Ingelheim im Mainzer Museum, sogar mit einem säugenden Füllen; ein ganz ähnliches Flügelpferd auf einem spätwestgotischen gleichzeitigen Relief, in Oviedo, Museum. Eine Deutung ist nicht bekannt. A. Haupt.

Flureinteilung. A. Süden. § 1. Die kontinentalen Germanen haben sich überwiegend in Dörfern angesiedelt, nur im Gebirge (Alpen, Schwarzwald) und am Niederrhein regelmäßig in Einzelhöfen (ahd. *einōti*, mhd. *einœde*, *einōte*). Das Dorf (s. Art. Dorf, Dorfverfassung) war ursprünglich wohl als Haufendorf (s. d.) angelegt, die einzelnen Hofstellen (ahd. *hof*, *hofstat*, mhd. *hovereite*, lat. *curtis*), eng zusammengeschlossen, ohne einem bestimmten Gesetz der Anordnung zu folgen. In einzelnen Gebieten finden sich Straßendörfer (s. d.), im slawischen insbesondere Runddörfer (s. d.). Die Hofstellen waren durch Zäune geschieden, die ganze Anlage von einem solchen (ahd. *zūn*, *etar*, ags. *edor*) umgeben. Soweit im deutschen Gebiete des Kontinents das Einzelhofsystem herrschte und jeder Hof das zu ihm gehörige Ackerland als einheitlichen Komplex nach eigenem Gutdünken bewirtschaften konnte, war auch die Einteilung dieses Ackerlandes von dem Ermessen des Einzelnen abhängig. Im Bereiche der dorfweisen Ansiedlung aber unterlag die Nutzung der Ackerflur (fries. *hamreke*) der Regelung durch alle an ihr Berechtigten, und hier vor allem haben sich bestimmte Schemen der Flureinteilung ausgebildet. Dabei ist das Aussehen der Ackerflur naturgemäß abhängig von dem herrschenden Feldsystem. Bei dem auf dem Kontinent besten, aber in germanischer Zeit kaum verbreiteten System der Dreifelderwirtschaft ist das gesamte Ackerland in drei Felder geteilt, sogenannte Zelgen oder Schläge (ahd. *zelga*, mhd. *ezzisch*, *esch*, lat. *cultura*, *aratura*, *canipus*, *locus*, *plaga*). Von diesen drei Schlägen wurde einer mit Sommergetreide, der zweite mit Wintergetreide bebaut, der dritte lag brach, d. h. er wurde neben der großen in der Almende gelegenen Weide als Weide benützt, vor allem aber mehrere Male (meist Johannis und Herbst) umgebrochen, um im nächsten Jahre wieder für die Ansaat von Wintergetreide (Weizen, Roggen, Dinkel) verwendet werden zu können. Das Winterfeld wurde im nächsten Jahre als Sommerfeld mit Gerste oder Hafer bebaut, das Sommerfeld wurde zum Brachfeld. Jedes der Felder, die oft auch nach ihrer

Lage als Ober-Mittel-Unterfeld oder Nord-Süd-Westfeld oder nach entstehenden Ortschaften oder nach der Bebauung (Dinkelesch, Haferesch, Brachesch) benannt waren, war eingeteilt in mehrere Gewanne (s. d., Etymologie unklar; vermutlich zu „wenden"), deren Zahl sich aus dem Bestreben ergab, Gewanne von möglichst einheitlichem Bodenwert zu erhalten. Die Form der Gewanne war in der Regel die des Parallelogramms. Dieses paßte nicht nur am besten zu den vorhandenen Meßmitteln wie Seil (ahd. mhd. *reif*, mnd. *rēp*, lat. *funiculus*) und Meßstange und der Geradlinigkeit der Ackerfurche, sondern erleichterte auch die gleichmäßige weitere Teilung des Gewanns in einzelne Äcker oder Gebreiten, (langob. *braida*, ahd. *luz*, fries. *del*) durch Ziehung von zu einer Seite des Parallelogramms parallelen Linien. Solche Äcker enthielt jedes Gewann in der Regel soviele als Anteilsberechtigte vorhanden waren, und die Äcker wurden sodann unter diese ausgelost. Hierbei konnte entweder so verfahren werden, daß die Losung in jedem Gewann neu erfolgte oder so, daß nur in einem durch Verlosung eine bestimmte Reihenfolge festgestellt wurde und dann in den übrigen Gewannen die Verteilung dieser entsprechend erfolgte. Stießen die Äcker mehrerer Gewanne zusammen, so pflegte man durch Verbreiterung von Grenzäckern sogenannte Anwendeäcker herzustellen, die zum Umwenden des Pfluges dienen konnten. Dieses System unterlag gewissen Modifikationen, wenn die Form des Parallelogramms nicht eingehalten wurde, da dann auch die einzelnen Äcker nicht mit parallelen Grenzstreifen versehen werden konnten. Aber auch schon die Trapezform konnte zu solchen führen, wenn an einer der nicht parallelen Seiten eine nicht mit ihr parallele Seite eines anderen Gewannes anschloß; erfolgte nämlich der Anschluß im Winkel, so bildete sich zwischen den Gewannen eine dreieckige Fläche, der sogenannte „Ger", der wiederum in eine entsprechende Zahl von kleinen Geren zerlegt und so verteilt werden konnte. Innerhalb des Trapezes aber konnte man entweder durch Abschneiden eines so verteilten Geres ein dann nach allgemeinen Grundsätzen zu teilendes Parallelogramm herstellen, oder man mußte die beiden Parallelen in gleichviele Abschnitte teilen und durch Verbindung der einzelnen Punkte die dann allerdings ungleichen Äcker herstellen. In jedem Falle war das Ackerland des Einzelnen, das in der durch die historisch letzte Verlosung gegebenen Lage ins Privateigentum überging, in den verschiedenen Feldern und Gewannen verteilt, befand sich mit dem der übrigen in sogenannter Gemengelage, aus der sich dann mit Notwendigkeit der Flurzwang (s. d.) ergab.

Bei anderen Feldsystemen ergab sich naturgemäß eine Veränderung dieser Flureinteilung hinsichtlich der Zahl der Felder.

Brunner *DRG.* I² 90, 279ff. Schröder *DRG.*⁵ 58ff. 212ff. (hier 213 ideale Flurkarte). Hanssen *Agrarhist. Abhandl.* I 179—329. Meitzen *Siedlung* I 21ff. 83ff. Seebohm *Engl. Village Community*⁴ 376ff. (hier 1ff. Karte der lehrreichen Flur von Hitchin mit Erläuterungen). v. Schwerin.

B. Norden. § 2. Die Einteilung der Feldfluren kommt in Skandinavien vor allem für den Osten (Dänemark, Schweden) in Betracht, entsprechend der geringen Ausdehnung der Feldgemeinschaft (s. d.) in Norwegen. Dort nun scheint die Feldflur zunächst so verteilt worden zu sein, daß jeder Urhufe (*āttunger*, *bōl*) ein Stück Ackerland zugewiesen wurde und vom übrigen Ackerland durch Zäune abgegrenzt. Der Ausbau der Urhufe führte zur Teilung des *āttunger* in Attungsäcker, des *bol* in *otting* (s. Hufe). Dabei wurden die Besitzer der Attungsäcker zur „Zaungesellschaft" (aschw. *værnalagh*) oder „Ackergesellschaft" (aschw. *akraleghi*), der Ottinge zu „Bolsbrüdern" oder „Rainbrüdern". So liegt das Dorf „*i forni skipt*" (in alter Teilung); durch die „gesetzliche Lage" (aschw. *laghalæghi*) auf Grund der *solskipt* werden diese Teilungen aufgelöst und an ihre Stelle tritt eine neue. Diese wird veranlaßt durch das darauf gerichtete Verlangen eines der Dorfbewohner, der, um es stellen zu können, einen bestimmten Mindestbesitz haben muß. Das Verfahren zur Herstellung der „gesetzlichen Lage" ist genau geregelt. Es beginnt nach Festsetzung der Hauptgrenzmarken (aschw. *howopramar-*

kær) mit einer Umlegung der Tofte (s. Hofstelle). Diese werden von neuem vermessen und zwar so, daß das ganze Dorf nach der Sonne orientiert wird als ein Parallelogramm, dessen Seiten in den Haupthimmelsrichtungen laufen (s. Solskipt), die einzelnen Höfe aber mit Meßstangen oder Maßseil abgemessen werden (s. Reebningsverfahren). Dabei werden die bisher bestehenden Verschiedenheiten der Besitze berücksichtigt; denn das *laghaskipti* hat nur den Zweck zu ordnen. Wo aber ein Dorf schon in dieser Weise angelegt wird, werden die Hofstellen gleich groß gemacht; denn der „Attung ist des Attungs Bruder".

§ 3. Die so gefundene „gesetzliche Lage" des Dorfes beeinflußt dann wiederum die Ordnung der Feldflur. Es gilt der Satz *„tompt ær tēghs mōþir* (die Hofstatt ist des Streifens Mutter) d. h. es wird in der Feldflur die gleiche gegenseitige Lage der Dorfgenossen eingehalten wie im Dorfe selbst. Alle Rechte in der Flur erscheinen als „Abzweigungen" (adän. *lemæn*) der Toft. Die Feldflur ist da, wo Dreifeldersystem herrscht, in drei Felder (adän. *vang*) eingeteilt, die wie auf dem Kontinent als Brache und zwei Getreidefelder dienen; bei Zweifelderwirtschaft in zwei; mit ihr innerhalb des Zaunes liegt Wiesenland und unbebautes Land, das unter bestimmten Regeln dem Einzeleinfang offen steht (s. Rodung). Jedes Feld wird in der Regel in mehrere Gewanne zerfallen sein. Jedenfalls war der kleinste Teil das Ackerlos, der Ackerstreifen (aschw. *tēgher*, *bōlstaþa dēld*, adän. *dēld*), der vom nächsten durch einen Rain (*bōlstaþs rēn*) getrennt sein konnte. Die Gewanne haben sich gedeckt mit den alten Attungs- und Bolseinheiten (s. o.), soweit eine Teilung in Gewanne überhaupt erfolgte. Wo dies nicht der Fall war, haben aber doch die ursprünglichen Verhältnisse nachgewirkt. Nicht nur insoweit, als dem angegebenen Satz zufolge die in einem *āttunger* (*bōl*) wohnenden Leute ihre Ackerstreifen neben einander haben mußten, sondern auch so, daß, wie es scheint, eben diese Einheiten als solche durch Zäune oder Raine (anord. *rēn*) abgegrenzt waren. Wie der Acker wurde auch das Wiesenland geteilt; wenigstens erscheint in Westmannaland eine „Wiesengesellschaft" (aschw. *ængialaghi*).

Lit. s. Agrarverfassung.

v. Schwerin.

C. England. S. 'Englisches Siedelungswesen' § 29 ff.

Flurverfassung. A. Süden. § 1. Die rohe Form der wilden Feldgraswirtschaft erscheint in der fränkischen Zeit überwunden. Mit dem Überwiegen des Ackerbaus über die Weidewirtschaft ist bereits eine Scheidung zwischen Kulturland (Ackerland) und Nichtkulturland eingetreten. Verschieden aber ist das System, nach dem jenes bewirtschaftet wird. Da und dort, insbesondere in den Grundherrschaften, gelangt man noch in dieser Periode zu dem System der Dreifelderwirtschaft, bei der das ganze Kulturland in drei „Felder" zerfiel (s. Flureinteilung), die in jährigem Turnus wechselweise als Roggenfeld, Haferfeld und Brache dienten; allmählich kamen auch andere Früchte in Anbau, wie z. B. Graupen, Gerste, Bohnen und Erbsen. Weit verbreiteter aber war eine geregelte Feldgraswirtschaft, bei der das Ackerland in einzelne Schläge zerteilt war, die dann im Turnus bald angebaut, bald als Wiese oder Weide (Dreeschweide) genutzt wurden. Im Einzelnen wird diese, insbesondere in den Alpen, im Schwarzwald, in Oberschwaben und in den mitteldeutschen Gebirgen noch heute geübte, auch Egertenwirtschaft genannte Wirtschaftsform verschieden gehandhabt. Nicht überall erfolgte Benutzung der Dreesch als Weide. Verschieden sind die in den Ackerjahren angebauten Getreidearten, die Zahl der Ackerjahre, das Verhältnis zwischen Ackerjahren und Dreeschjahren. Nur daran wird meist festgehalten, daß die Dreeschjahre an Zahl hinter den Ackerjahren nicht zurückbleiben. So wird allenfalls gebaut in jährigem Turnus 1. Brache, 2. Winterfrucht, 3. Sommerfrucht, 4. Brache, 5. Winterfrucht, 6. Sommerfrucht, 7.—12. Dreesch. Oder es folgen auf 3 Getreidejahre 3 Wiesenjahre, dann 1 Weidejahr, oder es folgen auf 4—5 Ackerjahre 8—10 Wiesenjahre, die insbesondere bei abschüssigem Terrain in den Bergen dem Boden wieder die nötige Festigkeit geben.

Geringeres Gebiet nehmen sonstige Wirtschaftssysteme ein. So in der Gegend der Mosel und im Rheingebiet die vielleicht auf die Römer zurückgehende Zweifelderwirtschaft (Wechsel zwischen Acker und Brache). Vierfelderwirtschaft (Brache im Wechsel mit in Frankreich und Belgien sich jährlich ablösenden 3 Körnerarten) findet sich in Westfalen und Schlesien, Fünffelderwirtschaft (Brache im Wechsel mit 4 Körnerarten) in Westfalen, Einfelderwirtschaft (permanentes Ackerland ohne dazwischenfallende Brache oder Weide) im nordwestlichen Deutschland, insbesondere in den Geesten. Selten findet sich Brennwirtschaft, bei der der Waldbestand niedergeschlagen, Wurzel und Stöcke verbrannt werden und der so gewonnene Boden einige Jahre dem Anbau dient, um dann wieder mit Wald bepflanzt zu werden.

Neben dem Ackerland und der Weide gab es auch sonst noch Kulturland. Wiesenwirtschaft wird hier getrieben und Gartenkultur; für diese mochten insbesondere die Gere (s. Flureinteilung) ein geeigneter Platz sein. Von Obstgärten (*pomarium*) geben spätere Rezensionen der Lex Salica und andere Leges Kunde; die „Krautgärten" der heutigen Dörfer erinnern noch an die alten Gemüsegärten. Über das ganze Gebiet erstreckt sich, soweit die natürlichen Verhältnisse es gestatten, der Weinbau; insbesondere die Rhein- und Donaugegenden kennen ihn.

Hanssen *Agrarhist. Abhdlg.* I 123ff. Inama-Sternegg *WG.* I² 542ff. Lamprecht *DWL.* I 545ff. Meitzen *Siedlung* 69ff. 460ff.

v. Schwerin.

B. Norden. § 2. Wie auf dem Kontinent finden sich auch in Skandinavien teils Einzelhofansiedlungen, teils Dorfansiedlungen; das Dorf (aschw. adän. *bȳ*, *bȳr*, oder auch gerade die Hofstätten bezeichnend *bōlbȳr*) findet sich im größten (dem südlichen) Teil von Schweden und Dänemark, der Einzelhof (skand. *thorp*) in Norwegen, in Island und im nördlichen Schweden. Spätere Einflüsse haben dieses Bild allerdings vielfach in der Richtung verändert, daß sich Einzelhöfe durch Teilung und Ausbau zu Dörfern ausgewachsen haben. (S. Art. 'Einzelhof'.)

Die Anlage der Dörfer war nicht im ganzen Dorfansiedlungsgebiet gleich gestaltet. In Schweden unterscheidet sich vor allem das Dorf *i hambri ok forni skipt* (s. *hamarskipt* und *solskipt*) von dem, das in „gesetzlicher Lage" (*laghalæghi*) liegt. Jenes reicht in die Heidenzeit, ist *af hēþnu bygder* und ein Ansiedlungsdorf, nicht nach Regeln, sondern in Anpassung an den Boden angelegt. Dieses ist künstlich nach sogenannter „Sonnenteilung" (s. *solskipt*) angelegt oder, wenn es schon früher bestand, so umgelegt. In diesem Fall erscheint es als Zeilendorf, bei dem die Gehöfte an einer Straße (*gata*) einseitig entlang liegen, oder als Straßendorf, mit den Hofstellen (aschw. *tompt*, *toft*, adän. *toft*, anorw. *garðr*) an beiden Seiten der in ihrer Breite gesetzlich bestimmten Straße. Dieses kann sich mit der einen Straße begnügen und ist dann gehälftet (aschw. *raþuskipti*), oder es kann die Anlage einer Querstraße beschlossen werden, die zur Vierteilung (aschw. *fiæþerskipti*) des Dorfes führt. Von zwei Straßen (*athælvægh*) war auch das dänische Dorf durchzogen. In der Mitte befand sich ein größerer, freier Raum, nach jütischem Recht fünf Faden breit (im Durchmesser? im Geviert?), die sogenannte *forta*. Mit der Front an der Straße (wohl nur an einer) lagen die Hofstellen (s. d.), unter sich und gegen die Straßen, damit in Dänemark auch gegen die *forta*, abgeschlossen durch den Hofzaun (aschw. *tomptagarþer*). Ein anderer Zaun grenzte das ganze Dorf nach außen ab (aschw. *bōlgarþer*). (S. Art. 'Dorf'.)

§ 3. Außerhalb des Dorfes lagen die Äcker (aschw. *akær*, adän. *akær*, norw. *akr*) und Wiesen (ostnord. *æng*, wnord. *eng*), an die sich dann Wald und Almende (s. d.) anschlossen. Alles zusammen bildete die Dorfmark (aschw. *bȳamark*) im Gegensatz zu der einem Einzelnen gehörenden *ēniorþ*. Die Bewirtschaftung der Äcker erfolgte bei dorfweiser Ansiedlung in Feldgemeinschaft (s. d.) unter Anwendung verschiedener die Flureinteilung (s. d.) beeinflussender Feldsysteme. In Schweden findet sich Dreifelderwirtschaft neben Zweifelderwirtschaft (*halfnathæ træþi*). Jene war das in Westgöteland herrschende System mit Winterkorn (*vinterrughær*), Sommerkorn und Brache. Dagegen ist diese

in Ostgötaland und den Svealanden heimisch. In Dänemark zeigen Seeland und zum Teil Schonen Dreifelderwirtschaft. Auf die Brache folgt also hier Sommergetreide (*vārsæth*) und dann Wintergetreide (*rughsæth*). Auch der östliche Teil von Jütland kennt Dreifelderwirtschaft. Dagegen scheint sonst in Jütland Zweifelderwirtschaft mit langen (fünf Jahre) Wechselperioden aufzutreten; auch die Dreifelderwirtschaft scheint nicht immer streng mit jährigem Wechsel durchgeführt worden zu sein (s. Flureinteilung).

§ 4. Der ursprüngliche Anbau des Landes in Dörfern hat später erhebliche Erweiterungen erfahren, als die Zunahme der Bevölkerung zur Neuanlage von Dörfern drängte. Solche werden „vom alten Dorfe weg gemacht" (aschw. *göra bȳ af bȳ*), heißen daher aschw. *afgærþis bȳr* im Gegensatz zum „alten Dorf" (aschw. *högha bȳr*) oder dem „Adelsdorf" (adän. *athælbȳ*). Das Tochterdorf ist aber in der Regel auch kleiner. Es ist kein „volles Dorf" (aschw. *fullbȳr*), sondern eine kleinere Ansiedlung, die skandinavisch gerade als „Dorf" bezeichnet wird (aschw. *þorp*, adän. *thorp*). Dabei bestehen häufig Beziehungen zwischen dem Mutterdorf und dem Tochterdorf, insbesondere Gemeinsamkeit der Feldmark oder auch der Allmende.

§ 5. Im Gebiet der Einzelhöfe (wn. *einbœli*) gleichen die skandinavischen Verhältnisse nicht minder den kontinentalen. Für Norwegen läßt sich noch aus den Gesetzen erkennen, daß Haus, Ackerland und Wiese, von einem Zaun umgeben, im Sondereigentum standen. Eine große Zahl allerdings der früheren Einzelhöfe ist längst ausgebaut. Ähnliches gilt für Schweden, soweit die Einzelhöfe vorhanden waren, dagegen sind die Verhältnisse auf Island besonders geartet, weil dort der Ackerbau nicht erheblich gepflegt wurde. Der wirtschaftliche Mittelpunkt ist das „Winterhaus" (*vetrhūs*), das im Tale liegt, inmitten eines von Wall (und Graben) umgebenen Landes mit besonders gutem Wiesenboden (*tūn*). Um den Wall lagen die übrigen Wiesen (*eng*), während sich an den Abhängen der Berge die Hochweiden (*afrētt*) vorfanden. Diese werden vom Sommerhof (*sel*) aus bewirtschaftet und stehen im Gemeingebrauch (daher auch *almenningr*) meist eines *hreppr* (s. Staatsverfassung, Feldgemeinschaft).

Lit. s. Agrarverfassung. v. Schwerin.

Flurzwang. § 1. Süden. Als Flurzwang bezeichnet man den auf die Markgenossen ausgeübten Zwang, ihr in der Ackerflur liegendes Land nach einheitlich festgestellten Regeln zu bebauen. Dahin gehörte es, daß Jeder das durch die Markgenossenschaft angenommene Feldsystem mit dem hierdurch allenfalls veranlaßten Wechsel im Anbau mitzumachen hatte. Nur geringfügige Änderungen waren denkbar, insoweit sie nämlich den Anbau der übrigen Äcker nicht beeinträchtigten; dies traf dann zu, wenn die Zeit der Öffnung und Schließung der Felder bei dem allgemeinen und dem abweichenden System übereinstimmte. Denn der Zweck des Flurzwangs war in erster Linie, diese Gleichzeitigkeit herbeizuführen, da nur so Anbau und Ernte, Vorbehandlung und Nachbehandlung des Bodens, sowie rechtzeitige Umzäunung und Niederlegung der Zäune (s. Zaunpflicht) ohne Schädigung des Nachbarn erfolgen konnte. Einem Fortschritt der Wirtschaft, überhaupt individueller Behandlung des Bodens, war der Flurzwang ungünstig. Deshalb suchten insbesondere die Grundherrn durch Tausch und Ankauf ganze Gewanne oder doch gesonderter Bewirtschaftung zugängliche Teile an sich zu bringen.

§ 2. Norden. Als eine folgerichtige Erscheinung bei dem Vorhandensein von Feldgemeinschaft (s. d.) trifft man den Flurzwang in deren Umkreis auch in Skandinavien. Er äußert sich hier genau ebenso in der Zaunpflicht, im gemeinsamen Anbauen und Abernten der Äcker. Besonders hervorgehoben mag werden, daß im ostnordischen Recht dem, der nicht mit dem Abernten gleichzeitig mit den anderen fertig geworden ist, eine Nachfrist gesetzt wird, nach deren Ablauf die übrigen ihr Vieh nicht mehr vom Acker abhalten müssen.

v. Schwerin.

Flußnamen. § 1. Die Erforschung der Flußnamen verdient innerhalb der germanischen Welt das meiste Interesse auf deutschem (und niederländischem) Boden. In England haben die germanischen Eroberer die keltischen Namen der Ströme nirgends verdrängt und nur mittlere und

kleinere Flüsse und Bäche mit germanischen Namen belegt, wobei sie naturgemäß das Sprachmaterial verwendeten, das ihnen dafür aus ihrer flachebenen deutschen Heimat vertraut war. Bemerkenswert ist die große Anzahl der Ausdrücke für Sumpfland, wässeriges Wiesengebiet, für künstliche und natürliche Wassergräben (ohne scharfe Scheidung). In Skandinavien fehlte es an großen Strömen und komplizierten Stromgebieten: dafür ist aber das Terrain und seine Bewässerung höchst abwechslungsreich, besonders in Schweden, und zu den massenhaften kleinen Wasserläufen tritt hier eine gewaltige Zahl stehender Gewässer: die reiche Entwicklung der Namen, wie sie z. B. aus den Sammlungen Elof Hellquists zutage tritt, bietet viele Parallelen zu deutschen Erscheinungen, bleibt aber im ganzen doch intim skandinavisch, ähnlich wie die Geschichte der Personennamen. Auf deutschem Boden hingegen haben wir im Osten ein slavisches und littauisches, im Westen und Süden ein keltisches (und ligurisches) Gebiet. Hier gilt es die sprachlichen Neuerungen von dem festgebliebenen Bestande der Vorbesiedler zu sondern, dort unter der Sprachschicht der Nachdringlinge die Trümmer der Verlassenschaft aufzusuchen. Alle diese Aufgaben hat Müllenhoff DA. 2 (1887) von neuem und energischer als einer vor ihm angebrochen; es ist hier nicht der Raum und auf lange hinaus noch nicht die Zeit sie zu lösen: dafür sollen in einen raschen Überblick einige neue Gesichtspunkte eingereiht werden.

§ 2. Um im keltischen Stromgebiet des Rheins und der Donau, in den früh gemischten Gebieten der Ems und Weser die deutschen Elemente von den keltischen zu unterscheiden, und ebenso im Gebiet der Elbe, das von Grund aus deutsch ist, das deutsche Element zu verstehn und zu sichern, bedürfen wir der Feststellung aller Tatsachen über die frühere Existenz von Flußnamen und der Gründe für ihr Verschwinden. Die Zahl der Namen ist einst sehr viel größer gewesen, als sie heute auch die genausten Spezialkarten verzeichnen.

§ 3. Im Südwesten haben wir, das muß d'Arbois de Jubainville zugestanden werden, neben und unter der keltischen Flußnamenschicht mit einer ligurischen zu rechnen: zu ihr wird man die 'Thur'-flüsse im Elsaß und der Schweiz und die vier Flüsse mit dem Namen 'Murg' zu zählen haben (Holder 2, 628): der nördlichste, an dem Weißenburg i. E. liegt, hat seinen Namen gegen 'Lauter' eingetauscht: noch in zwei Urkd. d. J. 737 heißt es *super fluvio Murga* resp. *super fluvio Murga seu Lutra* (Zeuss Trad. Wizenburg. Nr. 37 u. 47). Hier liegt derselbe Fall vor, wie wenn die Baiern die 'Igonta (?)' oder den 'Iuvavus' in 'Salzach' umtauften (DA. 2, 214); der Versuch ist gewiß noch öfter gemacht worden, aber meist nicht durchgedrungen. —

§ 4. In rein deutschem Gebiete sind alte Flußnamen ausgestorben oder verdunkelt aus verschiedenen Gründen. Überaus häufig trat der Bachname hinter einer Siedelung zurück, die nach ihm genannt wurde, besonders wenn dies der einzige Ort an seinem Laufe war: dann heißt es von dem Wasser heute nur 'der (die) Bach' oder 'Dorfbach' u. ähnl. In einzelnen Fällen ist auch eine Neubenennung eingetreten; so wahrscheinlich bei dem 'Schweinebach', der zur Unstrut fließt: der Ort 'Bibra' hat den alten Namen bewahrt. In der Mehrzahl der Fälle aber erklärt sich das Nebeneinander eines Flußnamens und eines Ortsnamens aus abweichendem Flußnamen auf andere Weise.

§ 5. In Zeiten, wo weder auf den Flüssen selbst ein Verkehr auf größere Entfernungen stattfand, noch die zuweilen felsigen, zumeist aber sumpfigen Flußtäler als Verkehrswege dienen konnten, wo ferner die Siedelung keineswegs immer sukzessive oder gar planmäßig dem Laufe des Gewässers folgte, sondern sich ihm auch von der einen und der andern Uferseite näherte, erschien nicht der Fluß in seinem Gesamtlauf als hydrographische Einheit vor der Anschauung der Menschen und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Interessen, sondern jeweils der von der Siedelung gewählte Abschnitt. Dieser wurde benannt, ohne Rücksicht darauf, ob etwa bereits eine ältere Bezeichnung für das ganze Gewässer, für seinen obern oder untern Lauf vorhanden war. So erklärt sich die eigentüm-

liche Erscheinung, daß nicht wenige Flußläufe ganz verschiedene Namen tragen. Soweit man darauf bisher geachtet hat, erblickte man wohl meistens das Nebeneinander eines ältern und eines jüngern Namens, wobei verschiedene Volksschichten resp. Stämme beteiligt sein mußten. Das ist aber verhältnismäßig sehr selten der Fall: ich kenne kein sicheres Beispiel. Gerade bei Gewässern von kurzem Lauf hat sich nun diese Mehrnamigkeit vielfach bis heute erhalten: so heißt ein Bach im Kr. Worbis, der zur Wipper (Nfl. d. Unstrut) geht, 'Ohne' oder 'Linke', ein noch kürzerer Bach im Kr. Witzenhausen 'Notreff' und 'Weddeman', und in beiden Fällen weist nichts auf verschiedenes Alter der Namen hin. Die 'Oder', die zur Ruhme geht, heißt im 17. Jh. auch 'Steinlache'. Die Fulda heißt in ihrem obersten Lauf 'Gersfelder Wasser', alsdann etwa von Schmalnau ab mit einem auch sonst in der Gegend mehrfach bezeugten Namen 'Wanne', und erst in der Gegend der Stadt Fulda nimmt sie den Namen an, mit dem sie allein unsere Landkarte benennt; ich hege keinen Zweifel, daß sie weiter abwärts noch andere Namen führte: so in der Nähe von Melsungen: **Milisa* usw. Die Werra hat als *Eskīnewāg* 'stagnum fraxinosum' einer hessischen (Eschwege), als *Haduminni* einer hannoverischen Stadt (Hedemünden) den Namen gegeben, bei 'Mihla', 'Schwebda' und 'Albungen' führte ihr Lauf wieder andere Bezeichnungen, deren Deutung möglich ist. Auf diese Art sind eine große Anzahl von Ortsnamen, die bisher der sichern Etymologie widerstrebten oder hartnäckig falsch interpretiert wurden, aus alten Namen des Flußabschnitts zu erklären: 'Erfurt' *Erphesfurt* ist nicht 'vadum Erphonis (viri)' sondern 'vadum Erphesae (fluvii)'; in 'Osnabrück' steckt ein alter Name der Hase, die als **Osna* dem 'Osning' den Namen gegeben hat; vgl. die hessische 'Suhl', die aus dem 'Säuling(swald)' kommt. Die Weser bei 'Bremen' führte einen Namen, der als Fluß- und Ortsname 'Brehme' anderwärts mehrfach bezeugt ist.

§ 6. Liegt bei *-furt* und *-brück* die Aufsuchung eines Flußnamens unbedingt nahe, so empfiehlt sie sich doch auch in andern Fällen. *-feld* in Ortsnamen hat bisher keine bestimmte Deutung erfahren: nun weisen aber z. B. sämtliche derartige Namen des Leinegebietes Beziehungen zu Flüssen auf, an deren oberem Lauf sie sämtlich liegen: so 'Leinefelde', wo die Leine entspringt, 'Birkenfelde' (älter 'Berkenfelde') am Birkenbach (älter **Berka*?), 'Rustenfelde' am Rustebach, 'Mollenfelde' an der Molle, 'Drammfeld' an der Dramme. Und anderwärts ist es ähnlich: 'Nohfelden' liegt an der obersten Nahe, 'Eiterfeld' an der Eitra, 'Hünfeld' an der Haune, 'Botfeld' an der Bode usw. So wird man vielleicht 'Gersfeld' auf eine **Gērisa* als ursprüngl. Bezeichnung des Oberlaufs der Fulda zurückführen dürfen, die sich zur 'Gera' verhält, wie die 'Milisa' zur 'Mihla' usw. Wenn anderseits etwa auf dem Eichsfeld 'Bodungen' an der Bode, 'Seulingen' an der Suhle liegt, so ist für 'Rüstungen', 'Holungen', 'Faulungen' eine ähnliche Etymologie anzusetzen, da 'Rustenbach', 'Holenbach', 'Faulbach' in der Nähe ausreichend bezeugt sind.

§ 7. Auf solchen Wegen muß das Material unserer Flußnamen eine gewaltige Vermehrung erfahren, ehe man von einer etymologischen Behandlung sichere Resultate für die Sprachgeschichte und zugleich von der geographischen Begrenzung und Verbreitung Ergebnisse für die Geschichte der Wanderungen und Siedelungen erwarten darf. Man wird sich immer vor Augen halten müssen, daß die Anwendung der Namen um viele Jahrhunderte, ja in manchen Fällen um ein Jahrtausend und mehr vor dem Beginn unserer literarischen Überlieferung liegt, und daß es sich auch vielfach um eine Übertragung von Namen handeln kann, die man aus den alten Sitzen mitbrachte, ohne sie etymologisch zu verstehen. In der Heimat können diese Namen erhalten, sie können aber auch durch nachdringende Siedler fremden Stammes oder fremder Nation verdrängt sein. Gelegentlich glaubt man der Wanderung gut folgen zu können. Wenn dieselben Namen, welche an der untern Saale vorkommen: 'Bode', 'Wipper', 'Sorge', an der obern Unstrut wiederkehren, so sieht das ganz wie eine Übertragung aus: die Siedler könnten nur die Nordschwaben gewesen sein, und dazu

stimmt, daß wir wenige Meilen westwärts in 'Schwabbach' und 'Schwobfeld' (Kr. Heiligenstadt) auch deren Namen wiederfinden !

§ 8. Der Zusammenfall eines Ortsnamens mit dem Flußnamen wird in der Regel einfach als ein Lokativ mit Elipse erklärt: 'Breitenbach' stehe für 'der Ort am Breitenbach'. Es wirkt aber noch ein anderes Moment mit; dem Siedlungsnamen liegt der Flußname voraus, und in diesem wird der Fluß oder Flußabschnitt nicht unterschieden von dem anliegenden Terrain: beides wird als eine Einheit zusammengefaßt. So kommt es ja auch, daß sich *rivier* (*riviere*) zu unserem 'Revier' entwickeln konnte, daß einerseits 'Riede', das ursprünglich nur 'schmaler Wasserlauf' bedeutet (mnd. *rīde*, ags. *rīðe*, nicht zu verwechseln mit 'Ried', mnd. *rēt*, ags. *hrēod*) auf Waldungen übertragen wird ('Eilenriede' bei Hannover), und umgekehrt 'Aue' sowohl als Simplex wie in der Komposition ('Ilmenau', 'Gerdau', 'Wipperau' im Lüneburgischen) nicht nur 'Land am Wasser', sondern auch 'Wasserlauf' bedeutet. Es ist ganz natürlich, daß sich die gleiche Erscheinung auch bei andern Völkern findet: so hat Bezzenberger (Prussia XXII S. 1 Anm. 2) das Verhältnis des alten lit. Flußnamens *Seria* zu dem heute allein üblichen *Passarge* erklärt durch das Nebeneinander von lit. *Minije* 'Minge' und *Pàmine* 'Flußtal der Minge'. Da das Flußgelände vielfach sumpfig und mit Wald bestanden war, dürfen wir speziell zwischen den Benennungen für Sumpf und Sumpfwald einerseits und für Wasserlauf anderseits Berührungen erwarten: im Ags. bedeutet *brōc* 'rivulus', demnächst 'tiefliegendes Wiesengelände' (Middendorf S. 18), während mnd. *brōk*, ahd. mhd. *bruoch* niemals fließendes Wasser zu bezeichnen scheint.

§ 9. Für solchen Übergang des Waldnamens in den Flußnamen gibt es zwei alte und besonders deutliche Belege. 'Merwe', älter 'Merwede' heißt ein Arm der Maas zwischen Dordrecht und Rotterdam: ursprünglich *Meriwido*, 'Meerholz' oder 'Sumpfwald'; aber schon im 11. Jh. hat Alpertus de diversitate temporum I 8 *per flumen Meriwido* neben II 20. 21 *in silva Meriwido* (MG. SS. IV 718. 719). Und ebenso ist *Unstruot* (bei Gregor von Tours *Onestrudis*) von Haus aus kein Flußname: es ist einfach *struot* 'silva paludosa' mit augmentativem *un-*. Daß die Unstrut daneben noch mindestens einen echten Flußnamen gehabt hat, ist selbstverständlich: ich vermute als einen solchen *Horsa* resp. *Horsaha*: *Horsmar* an der obern Unstrut wird sich zu dem Flußnamen ebenso verhalten, wie das älteste der sechs *Geismar* zu der *Geisaha* an der es liegt; und anderseits verlangt der Flußname *Hursila* (Hörsel) unbedingt in nicht allzuweiter Ferne ein Grundwort, an das er sich anlehnt: wir haben hier eine Deminutivbildung, wie sie auch sonst nicht selten sind: so gehört die 'Selke' als *Selica* zur *Sala*, die 'Mürz' als *Muoriza* zur *Muor*.

§ 9. Als appellative Bezeichnung des fließenden Wassers kannten die Germanen in erster Linie **ahvō* und für kleinere Läufe **baki-z* und **bakki-z* (s. Kluge u. Falk-Torp s. v.). 'Fluß' und 'Strom' (germ. **straumaz*) sind zwar auch germanische Bildungen, aber zunächst wohl nicht über die Bedeutung von Verbalsubstantiven ('fluxus', 'fluctus', das letztere auch 'strepitus') hinausgekommen; in komponierten Flußnamen älterer Zeit begegnen nur jene beiden, und in der Weise, daß nicht selten *-aha* durch *-bach* abgelöst wird. Über *-affa* in Flußnamen, das Müllenhoff DA. 2, 227 ff. behandelt hat, sind die Akten noch nicht geschlossen; ist es keltisch, so muß es doch auf die binnendeutschen Kelten in dieser Anwendung beschränkt gewesen sein; dafür, daß es wirklich ein Appellativum und nicht etwa ein Suffix war, spricht der Name der niederhessischen 'Efze', die nur als **Effisa*, *Affisa* verstanden werden kann. Auf eine kleine Anzahl von Vorkommen beschränkt ist *menni*, *minne* (Dortmund, Hedemünden, Holzminden, Dülmen; Imbach < *Minbach*), das einen mythologischen Klang hat.

§ 10. So gut wie neuerdings *-fluß*, *-strom* ('Weserfluß', 'Rheinstrom') und *-wasser* ('Schwarzwasser' für 'Schwarza'), schon im Mittelalter *-bach* an viele Namen antreten konnte und z. T. fest wurde, ist es in noch früherer Zeit auch mit *-aha* der Fall gewesen. So wenig die Namen der großen Ströme damit gebildet erscheinen,

so wenig war es bei den kleinen eine Notwendigkeit: sie sind von Haus aus mit Ableitungssilben, primären und sekundären, gebildet worden: neben den sekundären *Īlisa* (Ilsenburg), *Īlina* (Eilenburg), *Īlmana* (Ilm, Ilmenau) gab es wohl auch ein primäres *Īla* (**Īlō*), nach dem 'Ilfeld' (an der Bähre) genannt sein mag: denn der *Mihla* steht die *Milisa*, dem *Gilbach* (**Gila?*) die *Gilisa* zur Seite. Die 'Ihle' bei Magdeburg freilich ist eine alte *Īlina*, wie die 'Sieg' eine *Sigina*, die 'Ohm' eine *Amana*, die 'Weil' eine *Wīlina;* vgl. 'Küche' und 'Kette'. Nicht *Hlūttraha* und *Geisaha* sind das ursprüngliche, sondern *Hlūttra* und *Geisa*. Wie weit die Bildungen auf *-ana* (*-mana*), *-ina*, *-una*; *isa* (*-asa*) usw. keltisch sind, wird sich nie bis ins einzelne bestimmen lassen. Haben die Germanen die Bildungsweise von den Kelten, bei denen sie bodenwüchsig war, übernommen, so haben sie sie doch gewiß national fortgebildet und, wie sich nachweisen läßt, zu Neubildungen bis in die nachchristliche Zeit verwertet: die 'Weil', an deren Mündung in die Lahn Weilburg *(Wilinaburg)* liegt, entspringt auf dem Hofe einer römischen Villa am Feldberg, sie hat davon ihren alten Namen *Wīlina*, diesen also erst in den Tagen der römischen Herrschaft, aber von Germanen erhalten!

§ 11. Über die deutschen Stammwörter, die in komponierten Flußnamen stecken, und über die Anschauungen und Beobachtungen, die somit dem Flußnamengebrauch zugrunde liegen, gibt für Hessen Arnold S. 92—114 (*-affa* und *-aha*), 313—325 (*-bach*) gute Übersichten. Sehr durchsichtig sind die Beziehungen zur botanischen, zoologischen, geologischen Umgebung, dem kurzen Lauf (*Scammaha*), dem schmalen und breiten Flußbett (vgl. bes. den 'Dünnbach', der zur 'Ruhme' geht); zur Temperatur des Wassers: in die 'Warme' mündet der 'Laubach' (Kr. Wolfhagen). Gemeingermanisch war auch die Bezeichnung des scharfschmeckenden Gewässers in *Sūra*; der Gegensatz liegt vielleicht in *Mihla, Milisa* ('Süßwasser'?) vor.

Von den Farbbezeichnungen kehren 'rot', 'schwarz' und 'weiß' überall wieder (vgl. 'Rio colorado, tinto, negro, claro'): mit 'weiß' konkurriert 'lauter', ihm vorausliegt *albiz*, das im Namen der 'Elbe' und des 'Elbings' (der Nogat), sowie in nicht wenigen 'Elbingen' und 'Albungen' fortlebt, in Skandinavien als *elfr* sogar früh appellativ geworden ist (s. Fritzner 1, 321 f.). Um das zu verstehn, halte man sich vor Augen, wie gedrängt in manchen Gegenden der Name 'Lutter', 'Lutterbeck' usw. vorkommt. Uralt ist auch die Bezeichnung des braunen Wassers als *Erpa*, *Erpfa*, die in zahlreichen Erbsbächen, Erbsbrunnen, Erbsmühlen (aus **Erpesa*) fortlebt. Nicht selten ist *Gruona*, *Gruonbach*, vereinzelt erscheinen blau (die 'Blau' bei Blaubeuren) und gelb ('Gehle', 'Gelbach' in Nassau). Wie die 'Grone' bei Göttingen und die 'Blau' bezeugen, war es die Farbe der Quelle, nach der die Benennung dieser meist kurzläufigen Gewässer erfolgte.

Unaufgeklärt bleiben die Namen mit 'Eiter' (*Eitra*, *Eitraha*, *Eiterbach*), die von der untern Elbe bis zum Oberrhein und auf dem linken Ufer der Donau vorkommen und erst in der Steiermark fehlen. Daß sie *eitar* 'venenum' enthalten, hätte nie angezweifelt werden sollen. Es werden ähnliche abergläubische Vorstellungen im Spiel sein, wie bei *Dulmenni* ('Dulmen') und dem mehrfach vorkommenden *Wōdaha*, *Wuotach*, dem nachher als gewollte Umbeugung *Gude*, *Gutach* zur Seite tritt.

Sehr hoch hinauf reichen gewiß die für unsere Sinne und unsere Beobachtung meist schwer zu fassenden Bezeichnungen, welche das Tempo, das Temperament, das charakteristische Geräusch des Flußlaufes zum Ausgangspunkt nehmen. Hier stecken unzweifelhaft viele wirkliche und vermeintliche Rätsel der Etymologie. Wenn 'fechten' urspl. ebenso wie 'spielen' nur die lebhafte Bewegung ausdrückt, so kann der im Elsaß wie in Oldenburg bezeugte Name 'Fecht' ('Vechta') sehr wohl deutsch sein. Ich sehe kein Bedenken, die ganze *Īl*-Gruppe zu 'eilen' zu stellen, und lehne für das besonders im Rhöngebiet mehrfach vorkommende 'Wanne', das einfach 'Flußbett, Flußlauf' heißen mag, keltische Erklärung ebenso ab, wie für das dutzendfach für kleine Bachgerinne oder deren Oberlauf bezeugte 'Rihn' ('Rimbach'), das man durch die Schreibung 'Rhin' bewußt und unbewußt dem keltischen Rhein annähert.

Unter den Bezeichnungen nach dem Geräusch ist die appellative als *klinge* am durchsichtigsten: sie kehrt auch in Bildungen wie 'Klingenbach' usw. wieder. In der 'Dramme', die aus einer besonders starken Quelle entspringt (Kr. Göttingen), steckt offenbar eine Ablautsform zu ags. *þrym* (*flōda þrym, ȳða þrym*); das nahe 'Jesa' gehört zu *jesan* 'gären', 'schäumen'; hier bezeichnet es einen Abschnitt der Leine.

§ 12. In eigentümlicher Weise berühren sich mehrfach 'Bach' und 'Brunnen': schon im DWB. 1, 1059 ist betont, daß beide auch die Bedeutung 'Trinkwasser' übernehmen; die Benennung kürzerer Bäche ist nicht selten (vgl. oben 'Grone', 'Blau', 'Dramme') dem Eindruck der Quelle auf Auge und Ohr entnommen. Im Ags. (Middendorf S. 21) steht *burna* nicht selten für 'Bach', so daß dem 'Brunnenhaupt' (s. oben Art. 'Brunnen') auch eine 'Brunnenmündung' (Bournemouth in Sussex) entsprechen kann. So auch gelegentlich in deutscher Namengebung *-born* für *-bach*: am merkwürdigsten ist der Fall auf dem Eichsfeld, wo ein zur Ohne oder Linke gehender Bach (im Kr. Worbis) im Gemeindebezirk Rüdigershagen 'der Kuhborn', im Bezirk Niederorschel 'der Nackenborn' heißt (v. Wintzingeroda - Knorr, Wüstungen des Eichsfeldes S. 761).

§ 13. Die sonderbarste Bedeutungsentwicklung hat bei uns das stm. *wāg* durchgemacht: das gemeingerm. Wort, über dessen Etymologie kaum ein Zweifel sein kann, hat im Ags. durchaus die Bedeutung 'bewegtes Wasser' behalten, kommt auch vereinzelt als Flußname vor; vgl. an. *Élivágar* Vafþr. u. sonst. Bei uns haftet diese Bedeutung nur an dem aus dem Plur. gefolgerten Fem. 'die Woge'; der Sing. *wīg* oder *wōg* aber, wo immer er in Ortsnamen vorkommt, bedeutet zum mindesten eine Stelle, wo der Fluß ruhiger fließt (so in 'Eschwege' = *eskīne wāg*), vielfach aber einen toten Flußarm, ein stagnierendes Gewässer: das hessische 'Schönmattenwag' geht auf *schūmihte wāg* zurück und wird schon 1012 als 'spumosum stagnum' übersetzt.

Die monograph. Arbeiten von: Th. Lohmeyer, *Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen* (Göttingen 1881), u. *Die Hauptgesetze der germ. Flußnamengebung* (Kiel 1904) sind, trotz der Empfehlung durch Fick, dilettantische Spielerei: die Flüsse sollen durchweg nach der Terraingestalt des Quellgebiets benannt sein! Sie sind bisher wohl nur von Kötzschke *D. Geschichtsbl.* 8 (1907), 232—246 ernst genommen worden; ein 'deutsches Flußnamenbuch', wie es K. fordert, ist ohne Heranziehung der Ortsnamen unmöglich. — Gute Ansätze bildet für einen engeren Bezirk Bückmann in der Zeitschr. *Niedersachsen* 17. Jahrg. Nr. 8 (für die Lüneburger Heide). Müllenhoff *DA.* 2, 207—236. W. Arnold s. o. Über d'Arbois referiert Deecke, Jahrb. d. Vogesenclubs. 10, 1 ff. Material reichlich bei Förstemann Bd. 2, 3. Aufl.; die vollständigste Zusammenstellung aus einer deutschen Landschaft bietet J. v. Zahn, *Ortsnamenbuch der Steiermark im MA.* (s. Anhang). — Einiges von dem oben Vorgetragenen schon in meiner Schrift *Über deutsche Ortsnamenforschung* (Quedlinbg. 1908).

Edward Schröder.

Fodrum. Unter F., einem Wort, das in den Quellen der karolingischen Zeit ziemlich oft begegnet, sind 1. die Nahrungsmittel zu verstehen, die die Untertanen dem reisenden König zu liefern haben (s. den Art. Finanzwesen), 2. die *annona militaris* (Lebensmittel für die Heeresmannschaft und Futter für die Pferde). In der Zeit Friedrich Barbarossas gehört das F. zu den Rechten, die dieser Herrscher als altkönigliche in Italien reklamiert. In den deutschen Territorien begegnet ein „Futterhafer" oder „Vogthafer", der vielleicht mit dem alten F. zusammenhängt.

Waitz *DVG* V² 15 f. Brunner *DRG.* II S. 229. Post *Das Fodrum.* Straßburger Dissert. v. 1881. G. v. Below *Landtagsakten von Jülich-Berg* I, S. 153; II S. 1013. Düsseldorf 1895—1907. Riezler *Nachtselden* (s. den Art. Gastung) S. 561.

G. v. Below.

Folcland. § 1. Der Ausdruck kommt in den Quellen dreimal vor. Edward I 2 lautet: „Auch bestimmen wir, wessen der schuldig sei, der einem andern Recht verweigert, sei es an Buchland oder an Volkland, und daß er (der Kläger) ihm für das Volkland einen Termin setze, wann (der Verklagte) ihm vor dem *gerefa* Recht zu erfüllen habe." In einer Urkunde Æthelbalds von Kent (A. D. 858, Cod. Dipl. 281; Earle Landch. 125) wird von einem Tausch

berichtet, der zwischen dem König und seinem Than Wullaf stattgefunden hatte. Das Grundstück, das der Than erhält, wird zum Buchland gemacht und von Tributen und Lasten befreit, während das Grundstück, das der König in Tausch bekommt, fortan zum *folcland* wird. In dem Testament des Ealdorman Alfred (A. D. 871—889 Cod. Dipl. 3, 7, Earle, Land Ch. 149 ff.) werden einem Sohn des Erblassers Güter als Buchland vermacht und hinzugefügt, daß, wenn der König es zulasse, er auch das *folcland* haben solle; im entgegengesetzten Falle solle die Frau des Erblassers den betreffenden Sohn (offenbar aus dem Buchland Grundbesitz) entschädigen. Mit diesen drei Erwähnungen von Folcland müssen wohl zusammengestellt werden: Thorpe Dipl. 57, 58 und Cod. Dipl. 199 (Earle Land Ch. 90), die von terra „sui propriae publicae juris" und von terra „reipublicae [jur]econditionis" sprechen. Endlich sind wahrscheinlich auch Ausdrücke wie Cod. Dipl. 1295: „sorte communes populari", auf folcland gemünzt.

§ 2. Früher wurde allgemein angenommen, daß unter Volkland das dem Volke angehörende Land zu verstehen sei, also eine Art von ager publicus, im Gegensatze zu Land im Privatbesitz, das entweder *ēðel* (Familienland) oder Buchland gewesen sei. So lehrten (nach dem Vorgange Allens) Kemble, K. Maurer, Cabbot Lodge, Stubbs u. a. Es ist mir gelungen, diese Auslegung in einem in der English Historical Review für 1893 veröffentlichten Artikel als grundlos zu erweisen. Wenigstens haben alle leitenden Autoritäten seitdem meiner Auslegung zugestimmt. Danach bedeutet *folcland* volksrechtlichen Grundbesitz, im Gegensatz zu dem verbrieften. Daher die klassifizierende Zergliederung in Edwards Gesetz; es kann Recht entweder an Buchland oder an Volkland verweigert werden, und im letzten Falle kommt die Sache vor das ordentliche, durch den gerefa geleitete Volksgericht. Die Tauschurkunde Cod. Dipl. 281 zeigt, daß folcland regelmäßig die öffentlichen Lasten zu tragen hatte und Befreiungen auf dem Wege der Buchlandstiftung erlangt werden mußten. Ealdorman Alfreds Testament zeigt, daß Volkland gesetzlichem Erbgange unterworfen war, der nicht ohne Zustimmung des Königs geändert werden konnte. Es konnte offenbar, wie aus dem Kontrast mit dem Buchlande, als *terra testamentalis*, erhellt, nicht beliebig vermacht werden, sondern verblieb den Erben aus der Familie und dem Geschlecht. Der Grund, weshalb der Sohn des Ealdorman zur Beerbung des folclandes nicht ohne weiteres zugelassen wurde, ist wohl darin zu suchen, daß derselbe nicht einer legitimen Ehe entsprossen war. Die Haupterbin und Frau des Ealdormans war jedenfalls nicht seine Mutter. Bei dieser Erklärung ist es nicht nötig, wie die älteren Forscher taten, eine sonst nicht vorkommende Art des Grundbesitzes als *ēðel* in der Bedeutung von 'Familienland' zu stipulieren. Folcland ist eben Familienland im Sinne von volksrechtlichem Besitz.

Allen *Hist. of the Royal Prerogative.* K. Maurer *Angelsächs. Rechtsverhältnisse* in der Kritischen Überschau, München, 1852. Kemble *Saxons in England.* H. Cabbot Lodge, in *Essays in Anglo-Saxon law.* Stubbs *Constit. Hist.* I. Maitland *Domesday and beyond* 1897. Sir Frederic Pollock *Land laws*, 3rd ed. P. Vinogradoff *Folcland* in der Engl. Hist. Rev. 1893.

P. Vinogradoff.

Folcwin, von edler lothringischer Abkunft, zw. 930 u. 940 in der Lütticher Diözese geb., 948 dem Kloster S. Bertin übergeben, schrieb als Diakon 961/62 die *Gesta abbatum S. Bertini Sithiensium* (1), trotz mancher Mängel in Form und Forschung historiographisch eine bemerkenswerte Leistung, weniger durch die Verarbeitung des von 638 bis 962 reichenden Stoffes, als vielmehr durch die durchgängige urkundliche Fundamentierung, so daß man es fast ein Urkunden- oder Traditionsbuch mit verbindendem Text nennen könnte. Von Bischof Ebrachar von Lüttich nach Lothringen zurückgerufen, wurde er 965 Abt von Lobbes und schrieb hier außer der meist aus dem älteren Werk entlehnten *Vita Folquini episcopi Morinensis* (2) um 980 die *Gesta abbatum Lobiensium* (3), die von 637 bis zur Abfassungszeit geführt sind. Sie sind in der urkundlichen Grundlegung ähnlich, in Verarbeitung

und Form reifer als das erste Werk, mit guten lokalgeschichtlichen, auch kunst- und literarhistorisch wichtigen Nachrichten, für die entferntere deutsche Reichsgeschichte aber zumeist auf Ruotgers Leben Bruns fußend. F. starb 990.

(1) MG. 13, 600ff. (2) MG. 15, 423ff. (3) MG. 4, 52ff. — Wattenbach, *DGQ.* I7, 426ff. K. Hampe.

folklandshærra. Der f. ist ein nur in den schwedischen Uppland vorkommender königlicher Beamter, der dort einem der drei Volklande vorgesetzt ist. Über seine Tätigkeit ist aus den Quellen wenig zu ersehen. Er scheint am Heeresaufgebot beteiligt, hat Anteil an gewissen Bußen und ist der oberste Wahrer der königlichen Rechte im Volkland.

v. Schwerin.

Folter. § 1. Den Germanen war der Gebrauch der F. von Haus aus unbekannt. Einige Volksrechte haben sie aber nach römischem Vorbild eingeführt, meist jedoch ausschließlich gegen Unfreie. In dieser Anwendung findet sie sich bei den Burgunden, Franken und Baiern. Das von der Lex Salica wohl dem westgotischen Recht nachgebildete Torturverfahren bestand darin, daß der Sklave geprügelt wurde, um ihn zu einem Geständnis zu bringen. Einzig das westgotische Recht wendete die Folter nicht nur gegen Unfreie, sondern auch gegen Freie an.

Brunner *DRG.* 2, 401 ff. Schröder *DRG.*5 378 f. R. Hübner.

§ 2. Auch das nordische Recht kennt die Tortur (das *pīna*) ursprünglich wohl nur bei Unfreien. In späterer Zeit ist sie als Inquisitionsmittel auch bei Freien ausnahmsweise zugelassen.

Brandt *Forel.* II 290. Maurer *Vol.* V 674. K. Lehmann.

Formelbücher. § 1. Während in Italien ein geschultes Berufsnotariat vorhanden war, fehlte es an einem solchen im Westgotenreich und Frankenreich; man hielt sich hier bei der Abfassung von Urkunden an ältere Vorlagen, deren Formeln man einfach übernahm. Schon früh wurde es üblich, aus älteren Urkunden Formulare herzustellen, indem man sie ihres individuellen Inhalts entkleidete (statt der Orts- und Personennamen ein *ille* einsetzte) und eventuell entsprechend dem eigenen Stammesrecht zustutzte. Manche solcher einzelnen Formeln sind uns erhalten. Seit dem 7. Jh. kam die Sitte auf, von derartigen Formeln Sammlungen zu veranstalten, die zu den wichtigsten Quellen der Geschichte des Privatrechts gehören.

§ 2. Die älteste uns erhaltene Sammlung gehört dem Westgotenreich an (Formulae Visigothicae); sie ist wohl um 620 entstanden. Auch zwei westfränkische Sammlungen, die Formulae Andegavenses und die vielbenutzten, auch in der Kanzlei der Karolinger gebrauchten Formulae Marculfi (wohl aus der Diözese Meaux) gehören noch dem 7. Jh. an. Neun westfränkische Sammlungen liefert das 8. Jh., während das 9. Jh. die in der Kanzlei Ludwigs d. Fr. entstandenen Formulae imperiales hervorgebracht hat. Alamannische Formelsammlungen entstanden in karolingischer Zeit in den Klöstern Murbach, Reichenau und St. Gallen, bairische in Salzburg, Passau und St. Emmeram bei Regensburg.

Ausgabe v. Zeumer, MG. 4° Formulae I 1886. Zeumer Neues Archiv 6, 1 ff. 8, 475 ff. 11, 313 ff. 14, 589 ft. 30, 716 ff. Brunner *DRG.* I² 575 ff. (dort die weitere Lit.).

§ 3. Verschieden von diesen Formelbüchern sind die langobardischen Formeln des Cartularium Langobardicum und des Liber Papiensis (s. d.) (ed. Boretius MGL. IV 290 ff. 595 ff.) sowie die angelsächsischen und norwegischen Formeln. Sie sind nicht Vorlagen für die Abfassung von Urkunden, sondern Formeln für mündliche Prozeßhandlungen, Klagen, Eidesleistungen usw.

v. Amira P Grundr. III 77. 117 (27. 67). Schröder *DRG.* I² 280 f. S. Rietschel.

Fornjōtr. § 1. In der nordischen Mythologie ein Riese, der in einer jungen Saga, dem Fundinn Nōregr, zum Ahnherrn des nördlichen Norwegens, zum Vater des Hlēr oder Ægir (Meer), Logi (Feuer) und Kari (Wind) gemacht ist (Flatb. I 219). Von ihm stammen auch die übrigen personifizierten Naturerscheinungen des Nordens: seine Enkel und deren Nachkommen sind Frost, Schnee, das Eisfeld, der Schneehaufen, Schneewirbel u. a. Die ganze

Saga ist junges, gelehrtes Machwerk. Dagegen kennen schon die ältesten Skalden das Feuer als Sohn Fornjōts, und im ags. begegnet der Pflanzenname *Forneotes folme* ‚Forneots Hand'.

§ 2. Der Name Fornjōtr ist also alt. Über die Bedeutung des Wortes herrscht keine Einigkeit. Wahrscheinlich steckt in ihm ‚der alte Riese, der Urriese', der in der Volksphantasie der Ahnherr aller dämonischen Gewalten geworden ist, die im Norden Skandinaviens heimisch sind.

J. Grimm *D. Myth.*⁴ I 199. Falk PBBeitr. 14, 9. Noreen Uppsalastudier 219. A. Kock IF. 10, 103. Much *D. german. Himmelsgott* 36. Hellquist Arkiv 19, 134.

E. Mogk.

Forseti. Der Name eines nordischen Gottes, der nur Grim. 15 begegnet, wonach er in seinem Sale Glitnir Streitigkeiten schlichten soll. In der Snorra-Edda (I 102) ist er der Sohn Baldrs und der Nanna, ein Gott, der auch die schwierigsten Prozesse gütlich beizulegen vermag. Der Gott hat ursprünglich im Norden kein Heimatsrecht; sein Name kam vom westlichen Friesland, wo Fosete auf einer Insel, die nach ihm *Fosetesland* hieß (Alcuini Vita Willibrordi K. 10), im Mittelpunkt des Kultes stand. Von hier aus scheint er nach Norwegen gekommen zu sein, wo Forsettelund nördlich von Fredriksstad an ihn erinnert (Rygh, Norske Gaardnavne I, 318 f.).

Siebs PBBeitr. 35, 535. E. Mogk.

Fosi, ein Nachbarvolk der Cherusker, nur erwähnt Tacitus Germ. 36: *tracti ruina Cheruscorum et Fosi contermina gens: adversarum rerum ex aequo socii sunt, cum in secundis minores fuissent.* Kaum Anwohner der Fuse, eines linksseitigen Zuflusses der Aller; denn *Fuse* steht wahrscheinlich für *Funse, Funsa* 'die schnelle, fertige' (Müllenhoff *DA.* 4, 443). Man hat wohl mit *Fōsi* zu rechnen und darf Zusammengehörigkeit des Namens mit griech. πηός dor. παός aus **pāsos*, lat. *pāri*(*cīda*) erwägen. Vielleicht sind die F. nur die Καλούκωνες unter anderm Namen.

R. Much.

Frachtvertrag. § 1. Der Landtransport vollzog sich in älterer Zeit überwiegend in Karawanen und vermittelst Lasttiere, seltener unter Benutzung von Wagen. Die obrigkeitlich kontrollierten Transportunternehmer (*vectuarii*) wurden gewöhnlich von bewaffneten Kaufleuten begleitet. Besondere Verträge zwischen den Kaufleuten und Unternehmern regelten die Obhuts- und Ablieferungspflicht. Frachtbriefe finden sich schon früh. Die Unternehmerr verzeichneten seit dem 13. Jh. die Güter nach Marken in Registern oder Büchern.

§ 2. Der Seetransport wird entweder auf dem eigenen Schiff des Ladungseigentümers oder auf fremdem vorgenommen. Im letzteren Falle treten verschiedene Formen auf. Sehr alt scheint ein Genossenschaftsverhältnis zwischen Reeder, Mannschaft und Ladungseigentümern zu sein, derart, daß Schiff und Ladung eine gemeinsame Masse werden, am Gewinn alle Genossen beteiligt sind, der Reisende als Mitglied der Schiffsgesellschaft an Arbeit, aber auch an Beschlüssen teilnimmt (so die colonna von Amalfi). Daneben findet sich Miete des Schiffes durch die Ladungseigentümer, denen die Mannschaft untergeordnet ist (so in Pisa und Venedig). Erst später scheint sich ein eigentlicher Seefrachtvertrag herauszubilden, bei dem der Reeder (*scipherre*) der alleinige Unternehmer ist, die Mannschaft unter ihm steht und die Ladungseigentümer mit ihm einen Werkvertrag eingehen. Doch begleiten die Kaufleute ihre Waren noch weiter und bilden unter einander eine Genossenschaft, um ihre Rechte gegen Reeder und Mannschaft im Notfalle wahrzunehmen (so im Consolato del mare und, wenngleich mit Anklängen an die Schiffsmiete, im Norden). Nach der Urkunde (*carta*), die über den Vertrag aufgenommen wird, heißt der Seefrachtvertrag, durch den das ganze Schiff oder ein Teil desselben den Ladungseigentümern zur Verfügung gestellt wird, Chartervertrag; nach der Abschrift, die der Schiffsschreiber über den Eintrag der Güter in das Schiffsregister erteilt, die Bescheinigung des Empfanges Konnossement (*cognoscementum*).

Lt. bei Lehmann *HR.* §§ 199, 207; dazu Ashburner, Νομος Ροδιων ναυτικος p. CLXXIX ff. CCXLIV ff. K. Lehmann.

Framea. § 1. F. (von R. Much, Mitteil. d. Wiener Anthrop. Ges. 1908 S. 56, unter Annahme eines Spirantenwechsels zusammengestellt mit anord. *þremjar* fem-pl. 'ein Bestandteil des Schwertes', mhd. *dremel* 'Stangenstück, Prügel', mnd. *treme* 'Querstange, Sprosse') bezeichnet, wie Müllenhoff gezeigt hat, ursprünglich den Speer (vgl. Speerspitzen). Diese Bedeutung hält sich bis ins 3. Jh. n. Chr. Der letzte Gebrauch von F. = 'Speer' bei Ulpian Dig. 43, 16, 3: „Arma sunt omnia tela, hoc est et fustes et lapides, non solum gladii, hastae, *frameae* (id est romphaeae)".

§ 2. F. = 'Schwert' erscheint zuerst in der christlichen Literatur (Vulgata, Psalm 9, 7; 16, 13; 21, 21; 34, 3, wo *framea* gebraucht ist, an allen andern Stellen *gladius*). Aus der biblischen Literatur ist *framea* dann übernommen von Isidor (Orig. 18 cap. 6, 3: „*framea* vero gladius ex utraque parte acutus quod vulgo *spatham* vocant") und anderen. Im Lateinischen der späteren Zeit hat *framea* immer den Sinn von 'spatha'.

Müllenhoff AfdA. VII 19—164. Ders. *DA.* IV 628. Schrader *Reallex.* 787.

Max Ebert.

Francisca. § 1. Die Francisca (scil. *securis* = 'fränkisches Beil'), die nationale Waffe der Franken vom 5. bis 8. Jahrh. n. Chr., ist ein Wurfbeil von charakteristischer Form. Sie besteht (vgl. Bd. I Taf. 11, 16) aus einer eisernen Klinge, die vom Axthelm zu einer leicht geschwungenen Spitze aufwärts steigt. Die ziemlich kurze Klinge ist leicht gewölbt und meist nach hinten geneigt, so daß die obere Spitze weiter vorsteht. Durch die aufwärts-vorwärts gerichtete Lage der Schneide, deren Mitte über der Mitte des Axthelmes liegt, wird ihr ein größerer Schwung mitgeteilt. Die Verbindung mit dem offenbar kurzen, nach rückwärts gebogenen Holzgriff stellt ein Schaftloch, selten eine tüllenartige Fortsetzung des Axthelmes her.

§ 2. Entstanden ist diese Form wahrscheinlich aus der germ.-kaiserzeitlichen Hiebaxt mit grader Schneide und Schaftloch (vgl. Bd. I Taf. 11, 13—15). Eines der bestdatierten älteren Stücke (aus dem Childerichgrab in Tournay, 481 n. Chr.) zeigt schon den vollentwickelten Typus. Jüngere hybride Formen mit sehr hochgestellter und nach oben weit ausgezogener Spitze sind selten geblieben. Der Gebrauch der Francisca scheint im allgemeinen auf die Franken und die benachbarten Burgunden und Alemannen beschränkt. In angelsächsischen Funden ist sie selten, im Norden fehlt sie ganz.

§ 3. Die Sicherheit, mit der dieses Wurfbeil von den fränkischen Kriegern gebraucht wurde, schildert Sidonius Apollinaris (carm. V 246). Im geschlossenen Gefechtsverband wird es beim Beginne des Kampfes ähnlich wie das pilum der römischen Legionen auf ein gegebenes Zeichen gleichzeitig geschleudert (Prokop. bell. goth. II 25). Am Ende der merowingischen Zeit verschwindet die Waffe. Walthari 918 („ancipitem vibravit in ora bipennem istius ergo modi Francis tunc arma fuere") zeigt, daß sie im 10. Jahrh. nur noch als altertümliche Waffe der Vorzeit bekannt ist.

Lindenschmit *Handbuch* 189 ff.

Max Ebert.

Franken. § 1. Die gangbare Ansicht über den Ursprung der F. ist die, daß sie sich durch Zusammenschluß schon früher bekannter kleinerer Stämme in den Rheingegenden gebildet haben. Doch ist es auf jeden Fall irrtümlich, wenn man dabei Bataver und Kugerner eine Rolle spielen läßt oder gar annimmt (Müllenhoff *DA.* 4, 398), daß die Bataver die Vorfahren der salischen F. seien. Denn diese Völker waren zur Zeit des ersten Auftretens der F. schon romanisiert, und das Eindringen der F. ins Bataverland ist ausdrücklich bezeugt. Richtig ist, daß wir über die Zugehör der Chamaver, Brukterer, Ampsivarier, Chattuarier, Chatten (Hessen) zu den F. bestimmte Kunde haben und die anderer Völkerschaften wie der Usipier, Tenkterer, Tubanten und Tuihanten erschließen können. Doch spricht schon das Seitenstück der Sachsen dafür, daß auch hier von einem einzelnen Stamme der Anstoß zu der ganzen Entwicklung gegeben wurde. Die Kräfte der Völkerschaften in der Nähe der Rheingrenze waren aber zu schwach und zu verbraucht, um als Ausgangspunkt der Bewegung gelten zu können, deren Ursprung wir da-

her tiefer im Innern Germaniens suchen. Der Vorstoß gegen die röm. Reichsgrenze hätte dabei Seitenstücke an der Wanderrichtung der anderen Germanen.

§ 2. Auf eine bestimmte Fährte führt uns ein alter poet. Name der Franken *Hūgas* (Beow. 2502. 2914), *Hugones* (Quedlinburger Ann.), der auch im Namen *Hūgdietrich*, d. i. der Franke Dietrich im Gegensatz zum Ostgoten, und dem des Gaues *Hūgmerke* östlich vom westfries. *Ōstergō* vorkommt. Damit ist geographisch die Brücke zu den Chauken hergestellt, auf die auch der Name *Hūgas*, *Hūgones* führt, der zu dem im Namen der Chauken vorliegenden germ. *hauha-* im Verhältnis des Ablauts und gram. Wechsels steht.

Man wird danach vermuten dürfen, daß die Chauken, für deren Bewegung gegen Westen schon Anzeichen sprachen, sich an der Seite der Friesen, diese zurückdrängend, in die Stellung vorschoben, von der aus die politische Rolle der Franken begann.

§ 3. Der Frankenname taucht um die Mitte des 3. Jhs. auf und haftet in der ersten Zeit vor allem an der Gegend über dem Niederrhein, wo uns auch alsbald daneben ein neuer Name eines Einzelstammes in dem der *Salii* entgegentritt. Sein etymologischer Sinn ist unsicher, ansprechend aber Koegels Vermutung IF. 4, 314, daß er mit einer germ. Entsprechung von lit. *salà* und lat. *(in)sula* zusammenhänge, wenngleich dabei nicht an die Bataverinsel gedacht werden darf. Vielleicht sind die *Salii* entsprechend dem Bilde, das Plinius von den Siedlungen der Chauken gibt, als ἅλιοι zu deuten und zu verstehen; aber wohl auch anderswo konnte ein solcher Name aufkommen. Die ältesten Sitze, bis zu denen er sich verfolgen läßt, sind die nach ihm benannte Landschaft *Salland* an der unteren Ijssel. Von dort vor den Sachsen weichend, setzten sich salische Gauvölker in Veluwe und auf der Bataverinsel fest und griffen dann zunächst nach Toxandria über. An die Salier als den Kern der Niederfranken schlossen sich Chamaver und Chattuarier, erstere später den Maasgau, letztere das alte kugernische Gebiet besetzend, wobei sie zugleich mit ihrer Vorwärtsbewegung ihre alten Stammsitze teilweise den nachrückenden Sachsen überließen. Auch die Tuihanti gehören wohl zu dieser Gruppe. Der Name Salier kommt bald außer Gebrauch. Hingegen sucht man in den älteren Quellen vergeblich den der *Vlāme*, *Flāmingi*, mhd. *Vlæminge*, der nach anord. *flæma* 'vertreiben' als 'Flüchtlinge' verstanden werden kann, übrigens von manchen (s. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 581) mit den belgischen Sachsen in Verbindung gebracht wird.

§ 4. Außer auf die von Alters her am Niederrhein seßhaften Stämme, soweit sie noch nicht romanisiert waren, hat sich aber der Frankenname unter uns unbekannten Umständen den Rhein aufwärts ausgebreitet, so daß er schließlich die ganzen Völkerschaften, die zwischen Friesen und Alemannen mitten inne stehen, in sich begreift. Und letztere, die einst auch ein Stück früher chattischen Bodens erwerben konnten, stoßen nun im Norden auf eine starke Macht, vor der sie Ende des 4. Jhs. das Land nördlich vom Main zu räumen gezwungen sind. Ihre unmittelbaren Nachbarn, die Oberfranken, sind wohl im wesentlichen Nachkommen der Chatten.

§ 5. Die Mittelfranken, die um die Mitte des 5. Jhs. das Ubierland in Besitz nehmen und dort ein selbständiges Reich mit Köln als Hauptstadt bilden, erscheinen gleichzeitig unter dem neuen Namen *Rīpuarii* d. i. 'Bewohner der *rīpa*, des Uferlandes'. An ihnen dürften die Brukterer den stärksten Anteil haben. Über die Stämme, von denen die Moselfranken ausgehen, besteht Meinungsverschiedenheit.

§ 6. Die Ausbreitung der verschiedenen Frankenstämme auf dem linken Rheinufer erfolgte vor allem nach dem Tode des Aetius. Eine starke Ausdehnung des geschlossenen Siedlungsgebietes der F. hat auch noch die Niederlage der Alemannen durch Chlodwig im J. 496—497 zur Folge. Die großen kriegerischen Erfolge gegen Römer und Westgoten führen nur mehr zur Ausbreitung einer dünnen Schichte des herrschenden Volkes in dem nach wie vor romanisch bleibenden Lande. Und gegen Osten hat der Frankenstamm,

zu einer Großmacht geworden, seine Assimilationskraft eingebüßt. Die übrigen deutschen Stämme, die er der Reihe nach seinem Reiche einverleibte, haben ihre Sonderart fortbewahrt, und auch der Name konnte sich nicht mehr auf sie übertragen, wie zuletzt noch auf die Chatten. Übrigens machten sich auch innerhalb der F. selbst die verschiedenen Bestandteile, aus denen sie sich zusammensetzen, in der mundartlichen Entwicklung bemerkbar, die bei ihnen eine ungleichartigere ist als bei irgend einem der deutschen Stämme, wozu freilich auch die Ausdehnung ihres Gebietes beiträgt.

§ 6. Der Name *Franken*, *Franci* in den lat. Quellen, später als *n*-Stamm flektiert *Francones*, ahd. *Franchun*, ags. *Francan*, *Froncan*, anord. *Frakkar* alliteriert gewiß nicht zufälligerweise mit dem der Friesen. Er ist nicht von ags. *franca*, anord. *frakka* 'eine Art Speer' abgeleitet, das selbst nichts anderes als 'die fränkische Waffe' ist, sondern beruht auf einem Adjektiv germ. *franka-*, das in spät anord. *frakkr* 'mutig', norw. und schwed. dial. *frakk* 'rasch, tüchtig' fortlebt und entweder mit *frech* oder mit *fram* 'vorwärts' verwandt ist. Unser deutsches *frank* geht auf dem Weg über franz. *franc* (ital. *franco*) auf den Volksnamen der Franken zurück, der in ihrem romanischen Herrschaftsgebiet den Begriff der 'Freien' annahm.

Lit. bei Bremer *Ethn.* 140 (875) f. und L. Schmidt *Allg. Gesch.* 212 f.; über den Namen: Koegel AfdA. 19, 8; Frank Westd. Zeitschr. 26, 70 ff. R. Much.

Fränkische Funde. § 1. Die Gräberfunde Ostfrankreichs aus der Zeit der germanischen Einfälle gehören vier deutlich unterscheidbaren Kulturstufen an. Die erste ist eine römisch-fränkische Übergangszeit, in der die germanischen Gräber neben den gallorömischen liegen und auch Beigaben spezifisch römischen Charakters enthalten, sowie manchmal Mischungen gallorömischer und barbarischer Bestattungsbräuche bezeugen (zerbrochene Waffen in Aschenurnen, Leichenbrand in Steintrögen u. dgl.). Sie bergen die Reste friedlich angesiedelter Franken des 3.—4. Jhs. n. Chr. In der zweiten Stufe, etwa von 400 an, ist zunächst die Seltenheit weiblicher Gräber auffällig; die männlichen enthalten einen großen Reichtum an Waffen und umfangreiche Tongefäße mit Nahrungsresten und eigentümlichen Rollstempelverzierungen. Die Skelette der Männer zeigen, im Gegensatz zu den wenigen weiblichen, die ausgesprochenste Langköpfigkeit, die in den Folgeperioden immer mehr abnimmt. Man hat daraus, wohl mit Recht, geschlossen, daß die ersten kriegerischen Eindringlinge junge, unvermählte Männer gewesen seien, die sich ihre Lebensgefährtinnen aus der (kurzköpfigen) einheimischen Bevölkerung wählten, wodurch sich in der Folge die Schädelindexzahl konstant erhöhte.

§ 2. In der dritten oder eigentlich fränkischen (merowingischen) Stufe erscheinen bereits überwiegend mittellange Köpfe als erstes Ergebnis jener Mischung. Schmuck und Zierrat nehmen überhand, häufig in Gestalt des beliebten Tierornamentes und der Scheibenfibel in Raubvogelform. Die Tongefäße sind kleinere Henkelkrüge, kurzhalsige Flaschen u. a., z. T. noch mit der alten Verzierung. In der vierten Stufe (etwa 650—800) steigt der Schädelindex noch weiter. Die Zahl der Frauengräber ist nicht geringer als die der männlichen. Die Waffen verschwinden aus den Gräbern bis auf den noch hin und wieder vorkommenden Skramasax. Nach und nach werden die Beigaben überhaupt immer geringer und verschwinden zuletzt völlig, wenn nicht ein Fingerring oder eine Münze als letzter Rest der reichlichen alten Ausstattung erscheint. Statt der alten größeren Tongefäße finden sich kleine, eigens für den Grabgebrauch angefertigte Töpfchen mit Reihen von eingestempelten Kreis- oder Hufeisenfiguren.

G. Goury *Essai sur l'époque barbare dans la Marne*, Nancy 1908. J. de Beaupré *Les études préhist. en Lorraine*, Nancy 1902, 129—208. Fr. Moreau *Collection Caranda*, St. Quentin et Paris 1877—1898. M. Hoernes.

Frauenarbeitshaus. In der deutschen Urzeit gab es ein halb unterirdisches Haus, das Tacitus als Vorratskammer für Feldfrüchte und als Zufluchtsort für den Winter, Plinius als Webehaus kennt. Mittellateinische Quellen nennen es nach der

Lage *hypogeum*, nach den hauptsächlichen Bewohnerinnen *genecium* (aus γυναικεῖον), nach der vorzugsweise darin betriebenen Arbeit *textrina*. Die deutsche Bezeichnung *tunc, dung* deutet auf die schon von Tacitus mitgeteilte Bedeckung (*fimo onerant*); hoch- und niederdeutsch kommt auch *screuna, screona* vor. Der untere Teil des Raums diente zur Aufbewahrung der Frucht an Stelle eines damals noch nicht vorhandenen Kellers, der obere als Werkstatt und Wohnung. Der letztere kann kein ganz dürftiger gewesen sein, da die hier betriebene Weberei Licht und Sauberkeit verlangt und freie Frauen daselbst mit ihren Mägden arbeiteten. Der nächste Zweck dieses Betriebes ist die Deckung des eigenen Bedarfs der Grundherrschaft (des Haushalts). Von seiner Ausdehnung darf man sich keine übertriebene Vorstellung machen.

Heyne *D Hausaltert.* I 46 f. v. Jnama-Sternegg *DWG.* I² 214 u. 494. E. Kober *Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes* S. 26, 36, 41.

G. v. Below.

Frauengräber (§ 1) weisen in keiner Periode der germanischen Vorzeit eine Besonderheit der Anlage auf. Wohl aber ist eine Unterscheidung der Geschlechter in vielen Fällen an der Hand der Beigaben, bei gut erhaltenen Skeletten auch auf Grund körperlicher Merkmale, möglich. So enthalten die steinzeitlichen Einzelgräber Jütlands je nachdem eine Streitaxt oder Halsketten von Bernsteinperlen. Die F. der älteren Bronzezeit sind gewöhnlich mit einer reichen Schmuckgarnitur versehen (vgl. Tracht), die in ihrer Art ebenso kostbar ist, wie die Ausstattung der Männergräber. Auch ist, besonders in Jütland, oft ein Dolch hinzugefügt. Hier und da hat man beobachtet, daß auf dem Grunde des Hügels ein Männer- und ein Frauengrab nebeneinander lagen (monogamische Ehe?). Bei den Gräbern der jüngeren Bronzezeit läßt sich wegen der Spärlichkeit der Beigaben eine Sonderung nach dem Geschlecht nur selten vornehmen, und dasselbe gilt im allgemeinen von den Friedhöfen der vorrömischen Eisenzeit. Erst seit der römischen Zeit wird mit der reicheren Ausstattung der Gräber die Unterscheidung wieder leicht. Außer Schmucksachen und Toilettegeräten treten in F.n jetzt häufig Spindelsteine und Schlüssel auf. Die F. der spätrömischen Zeit sind kenntlich an großen Perlenketten und zwei oder mehreren Gewandnadeln (Fibeln), während die Männergräber nur eine solche enthalten. In der nachrömischen und der Wikingerzeit findet man in Männergräbern meist Waffen und andere kriegerische Ausrüstungsstücke, in F.n Schmucksachen aus Bronze oder Glas.

§ 2. Für die von vielen als indogermanisch angesehene Sitte der Witwenopferung (engl. *suttee* v. ind. *satī* 'die Gute, die Treue') sind sichere archäologische Zeugnisse erst aus der Völkerwanderungszeit bekannt. Das früheste Beispiel bietet ein Grabhügelfund des 4. Jahrhunderts aus Ringerike, dem sich andere norwegische Funde aus dem 5. und 6. Jahrhundert anschließen. Wir wissen, daß damals Südskandinavien starke Einflüsse und wahrscheinlich auch Einwanderungen von seiten der zwischen Ostsee und Schwarzem Meer angesessenen Germanen erfahren hat. Deshalb muß mit der Möglichkeit der Einführung fremden Brauches gerechnet werden. Für die Wikingerzeit setzen die literarischen Quellen, wie die Sigurðarkviða, die St. Olafsaga und die ältere Fassung der Saga von Olaf Tryggvason das Bestehen der Witwenverbrennung voraus, und dem entspricht es, daß auf Bornholm, in Birka am Mälarsee und namentlich in Norwegen zahlreiche Fälle gemeinsamer und gleichzeitiger Bestattung von Mann und Frau aus jener Epoche festgestellt sind, wenngleich die Einzelgräber weitaus überwiegen.

H. Schetelig *Traces of the custom of „suttee" in Norway during the Viking age* 1910.

H. Seger.

Frauenraub. Der F. (isl. *kvennanām*, ags. *nīednæm* f.) ist die gegen den Willen der Verwandten erfolgte Wegnahme einer Frau, um sie zur Ehe zu nehmen. Durch den Zweck unterscheidet sich das Rauben (aschw. *taka kunu mæþ vald*, anorw. *taka konu með rani*) von der Notzucht, durch die Wegnahme von der Entführung (s. d.). Mit der im germanischen Recht ursprünglich gegebenen ehebegründenden Kraft des F. hängt es zusammen, daß die

Buße in vielen Rechten dem Muntschatz entspricht, den der Räuber an die Verwandten hätte zahlen müssen. Doch kommen auch andere Strafen vor, so auf Island die des Waldgangs (s. Friedlosigkeit).

Der F. richtete sich gegen verwandtschaftliche Rechte, gegen das Verlobungsrecht der Sippe oder des Muntwalts. Er erscheint, in gleicher Richtung qualifiziert, beim Raube einer verlobten Frau und ist dann auch noch mit einer Zusatzbuße an den Bräutigam zu büßen.

Belanglos ist beim F., ob er mit dem Willen der Geraubten erfolgt. Nur kann Raub ohne ihren Willen das Delikt erschweren.

Brunner *RG.* II 667 ff. Merker *Strafrecht d. Gragas* 91. Wilda 839 ff. Matzen *Retsh. Strafferet* 118 ff. Osenbrüggen *Lang. Strafrecht* 109 ff.

v. Schwerin.

Frechulf, (§ 1) unbekannter Herkunft, wahrscheinlich Hofgeistlicher, war wohl schon 824, wo er in Sachen des Bilderstreits eine Gesandtschaft nach Rom antrat, Bischof von Lisieux, fand neben den amtlichen und öffentlichen Funktionen Zeit zu literarischer Tätigkeit und starb am 8. Okt. 852. Helisachar, bis 819 Kanzler, aber noch bis zur Empörung von 830 als Abt einflußreich am kaiserlichen Hofe, gab ihm Anregung und Plan zu einer Chronik von Adam bis Christi Geburt, die er vermutlich vor 830 in 7 Büchern vollendet hat. Später fügte er einen zweiten Teil hinzu, der bis in die Anfänge des sechsten Jahrhunderts reichte und der Kaiserin Judith zur Unterweisung für ihren 823 geborenen Sohn Karl d. K. gewidmet und nebst dem früheren Bande (vgl. MG. Epp. V, 619) übersandt wurde. Schon in Rücksicht auf das Alter Karls dürften hier als Zeit eher die dreißiger Jahre in Betracht kommen.

§ 2. Die Forschung über F. und seine Weltchronik steht, abgesehen von genauerem Quellennachweis, noch so ziemlich auf dem Stande von 1740, namentlich Büdingers Äußerungen über ihn sind ganz untauglich. So gering heute der Quellenwert ist, so hoch ist die geschichtswissenschaftliche Bedeutung des Werkes anzuschlagen. Schon als erster Versuch weltgeschichtlicher Zusammenfassung nach langer Zeit ist es bemerkenswert. Aber auch die Ausführung ist nicht ganz unselbständig und geistlos. Aus den benutzten, ziemlich zahlreichen Autoren wird, soweit sie übereinstimmen, eine verhältnismäßig knappe, im Ausdruck an sie angeschlossene Erzählung gegeben, Widersprüche werden aufgezeigt; eine freilich noch sehr unvollkommene Chronologie sucht der synchronistischen Darstellung jüdisch-christlicher und heidnischer Geschichten, politischen Ereignissen, wie literarischen Erscheinungen sicheren Rückhalt zu geben.

§ 3. Geschichtsphilosophische Ideen klingen nur schwach an; die Periodisierung, die in der Bucheinteilung ihren Ausdruck findet, ist nur teilweise glücklich, sonst zu sehr durch religiöse Motive, wie die Schicksale des Jerusalemer Tempels, bestimmt oder auch eingestandenermaßen willkürlich. Bemerkenswert ist ja der Abschluß des Ganzen mit dem Pontifikat Gregors I. (genauer Bonifaz' IV. 608—15) und der Gründung des fränkischen und langobardischen Reiches auf dem Boden des erloschenen weströmischen Imperiums. Aber er scheint mir als kühne historische Neuerung zu sehr aufgebauscht zu sein; von einem Aufgeben der Vorstellung von der Fortdauer des römischen Imperiums überhaupt ist doch keine Rede, und wer weiß, ob nicht rein praktische Gesichtspunkte diesen Abschluß bestimmten, da für die fränkische und langobardische Geschichte andere Werke dem jungen Karl zu Gebote standen? Auf jeden Fall bleibt diese schlicht, klar und unpersönlich geschriebene Weltchronik eine höchst beachtenswerte historiographische Leistung, die noch genauere Untersuchung verdiente.

Chronik nach älteren Kölner Ausgaben gedr. ap. Commelin, Heidelb. 1597 (Migne Patr. lat. 106). Vgl. *Hist. lit. de la France* V 77 ff. (1740). Grunauer *Diss. de fontibus hist. Frechulphi* 1864. Wattenbach *DGQ.* I7, 238 ff. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. des MA.* I 663 ff.

K. Hampe.

Fredegar, Scholasticus, (§ 1) ist der handschriftlich unbegründete, erst seit 1598 auftauchende, möglicherweise nur durch falsche Lesung und Konjektur Goldasts entstandene Autorenname für die wichtige

merowingische Chronik, die seit dem Ende der Darstellung Gregors von Tours (591) auf ein halbes Jahrhundert nahezu unser einziger Führer ist. Erst Kruschs scharfsinnige Forschungen, die durch Schnürers vielfach stark hypothetische Ausführungen in einigen Punkten weiter ausgebaut sind, haben das Dunkel, das über diesem Werke schwebte, einigermaßen, wenn auch keineswegs völlig, gelichtet. Die Kompilation ist danach keine einheitliche Leistung, drei Autoren waren nacheinander daran tätig und haben durch Überarbeitung des Ganzen die genaue Bestimmung ihrer Anteile ungemein erschwert.

§ 2. Der erste (A) gab der Chronik die Anlage, indem er außer kleineren Stücken den 235 verfaßten Liber generationis des Bischofs Hippolyt von Porto mit Auszügen aus Hieronymus und Hydatius verband, nach Schnürer auch einen Auszug aus den ersten sechs Büchern der Frankengeschichte Gregors von Tours (s. d.), den Krusch B zuweist, und die Chronik Isidors (s. d.) hinzufügte und dann auf die Geschichte seiner Zeit kam. Ob er für diese burgundische Annalen bis ca. 603 (Krusch) benutzte oder eine der Königin Brünhilde freundliche Darstellung bis 613 mit entgegengesetzter Tendenz umarbeitete (Schnürer), ist beides sehr fraglich; auch der Endpunkt seiner Erzählung, 613 (Kr.) oder 616/17 (Schn.), wird umstritten. Der Verfasser war mit hoher Wahrscheinlichkeit ein früherer Notar König Theuderichs II. von Burgund, der anscheinend zum columbanischen Mönchtum in der Westschweiz übergetreten war.

§ 3. Um 642 überarbeitete ein zweiter Autor (B) südlich der Loire, wohl auch ein königlicher Notar unter Chlothar II. und Dagobert, das Werk und setzte es mit derselben burgundischen Tendenz, aber maßvoller und ruhiger bis auf seine Tage fort.

§ 4. Ganz anders der Standpunkt des dritten Bearbeiters (C), der um 658 unter dem damals schon für sein Haus die Krone erstrebenden karolingischen Hausmeier Grimoald mit austrasisch-karolingischer Tendenz zahlreiche Änderungen und Interpolationen vornahm, aber zu eigner Fortführung leider nicht mehr kam.

§ 5. Das barbarische Latein des Werkes, das sich teilweis ja durch die große Sprachwandlung der Zeit erklärt, aber doch auch einen bedenklichen Bildungstiefstand verrät, darf für die Beurteilung der historiographischen Leistung nicht maßgebend sein. Gewiß ist die gelehrte Arbeit bei allem Fleiß kläglich genug ausgefallen; die römische Bildung, die noch auf einen Gregor von Tours gewirkt hatte, war nun völlig vergangen, wenigstens zum Teil dürften unsere Autoren auch germanischem Blute entsprossen sein. Die Kritik der Vergangenheit gegenüber war fast gänzlich geschwunden und hatte der Phantasie weitesten Spielraum gelassen. Ein höchst wertvoller echter Sagenschatz ist mit den lächerlichsten Fabeleien gelehrttuender Unwissenheit, wie etwa dem Märchen von der trojanischen Abkunft der Franken, unerfreulich verquickt. Aber auch so war die umfassende Kompilation in jenen Tagen schon eine Tat.

§ 6. Wesentlich höher steht die Zeitgeschichte; denn zur wirkungsvollen Erzählung selbsterlebter Geschehnisse bedarf es ja keiner besonderen Bildungshöhe oder Gelehrsamkeit. Die drei Autoren waren nun vermutlich politische Beamte, alle drei in Beziehungen zu bedeutenden Hausmeiern, also Männer, die Kenntnis genug von dem Lauf der Dinge gewannen und auch mit ziemlich weitem Horizont wenigstens versuchten, selbst fernere Welterereignisse im Auge zu behalten. Während sie einigermaßen so die Vorteile einer offiziellen Geschichtschreibung genossen, wahrten sie sich doch eine unabhängige Meinung. A schrieb lebendig, aber mit leidenschaftlicher, die Wahrheit trübender Tendenz, B viel objektiver, mit guter Beobachtung und ruhig abwägendem Urteil, C wieder einseitiger. Sie alle dringen gewiß nicht tief, und großenteils fehlt uns auch durch sonstigen Quellenmangel die rechte Beurteilungsmöglichkeit. Immerhin bereiten sie, wenn auch noch unvollkommen, in gewissem Sinne die karolingische Reichsannalistik vor und sind uns in Zeiten des Niederganges und der Verwilderung als die einzigen Wegweiser willkommen.

Chronicarum libri IV: MG. SS. rer. Merov. II.
Übersetzung: Geschichtschr. d. d. Vorzeit[3]

11, 1888. Krusch Neues Arch. VII 247 ff. 421 ff. XXVI 266. Schnürer *Collectanea Friburgensia* IX, 1900. Wattenbach *DGQ.* I 7, 114 ff. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. des MA.* I 223 ff. K. Hampe.

Freigelassene. A. Deutschland. § 1. Die deutsche Urzeit kennt eine Freilassung öffentlichen Rechts, die im Landesding vor sich ging und den Freigelassenen zum vollfreien Heermann machte. Häufigere Anwendung fand die private Freilassung, die nur in den Stand der Halbfreien erhob. In der fränkischen Zeit wurde die erstere fortgesetzt durch die vor dem König durch Schatzwurf (*per denarium*) vorgenommene Freilassung, deren Formalismus zum Ausdruck brachte, daß der Freigelassene von jeder Zinspflicht befreit sein solle. Die Freilassungsarten, die den Freigelassenen nicht zum vollfreien Volksgenossen machen, sind jetzt zahlreich. Neben römischen Freilassungsformen kommen namentlich kirchliche in Betracht. Von den letzteren ist das ganze Mittelalter hindurch die wichtigste, weil am häufigsten angewendete, wohl die Erhebung zum Wachszinsigen (*cerocensualis*) gewesen. Ein solcher war zu keinem andern Zins als der Lieferung von Wachs an die betr. Kirche verpflichtet. In die Rechtsstellung von Freigelassenen haben sich auch Freie oft durch Tradition an ein Gotteshaus ergeben. Wirtschaftlich hatten die Freigelassenen im großen und ganzen freie Bewegung, da sie eben nur zu fest bestimmten Leistungen, einem beschränkten Jahreszins, dem Todfall (s. d.) und etwa noch einer Heiratsgebühr verpflichtet waren.

S. die Lit. zu 'Ständewesen'. G. v. Below.

B. England. § 2. Die angelsächsischen Quellen haben keine Kunde von den Formen der volksrechtlichen Freilassung bewahrt, mit Ausnahme von zwei Paragraphen in anglo-norm. Rechtsbüchern (Willelmi Articuli 15; Leges Henrici 78, 1), die auf ags. Gewohnheitsrecht zurückgehen dürften. Danach bestand die Hauptzeremonie bei der angelsächs. Freilassung in der Wehrhaftmachung oder Ausstattung mit Speer und Schwert in der Versammlung der Grafschaft oder Hundertschaft oder auf dem Markte; außerdem wurden 30 Pfennige als Preis für die Haut, dh. als Ablösung von der Prügelstrafe bezahlt. Die gewöhnliche Form der Freilassung war aber die kirchliche. Sie wird in Wihtræd 8 erwähnt und hat mehrfache Spuren in Gestalt von Notizen in den Codices bedeutender Klöster und Kathedralen hinterlassen. Dieselben sind übersichtlich zusammengestellt bei Thorpe, Dipl. 621 ff. Die Freilassung geschieht beim Altar (*weofod*) oder bei der Kirchtür; aber es wird öfters auch eine feierliche Erklärung in der Volksversammlung erwähnt, wobei dem Hundertmanne Zoll gezahlt wird (zB. Thorpe 627, 634). In Testamenten werden auch regelmäßig Unfreie freigelassen, zuweilen mit der Verwahrung, daß dieselben nach ihrer Freilassung in dem Patronat von bestimmten Personen verbleiben sollten (zB. Thorpe Dipl. 535. Wynflæds Testament). Es kann aber auch geschehen, daß dem Freigelassenen gestattet wird, sich nach Belieben zu kommendieren (Thorpe 636 *to ceosonde him hlaford and his ofspring swa hwær swa hig wolden*).

§ 3. Die Freigelassenen gerieten also regelmäßig in eine abhängige Lage und müssen ein sehr zahlreiches Kontingent zu der Klasse der Halbfreien geliefert haben. Rechtlich wurde die Unterscheidung zwischen ihnen und Sklaven durch den Gegensatz zwischen Buren oder *geburas* einerseits, *þēowas* andererseits ausgedrückt. Dieser Gegensatz kommt öfters zur Sprache. In dem eben erwähnten Testament Wynflæds zB. werden die Geburen, die auf abgabenpflichtigem Lande sitzen, dem Kloster Shaftesbury vermacht, während die Sklaven der Tochter eines Sohnes der Erblasserin verbleiben (Thorpe Dipl. 536 *þenne an hio þan hiwum þara gebura þe on þam gafollande sittað, and þera þeowra manna hio an hyre syna dehter Eadgyfe*). Die persönliche Abhängigkeit der Geburen und ihre Gebundenheit an die Scholle erhellt ua. aus einem merkwürdigen Verzeichnis der Nachkommenschaft von drei Buren, die zu Hatfield mit ihren zahlreichen Familien angesiedelt waren und zum Teil nach Essenden gezogen sind (Thorpe Dipl. 649). Dementsprechend unterscheidet eine Urkunde

Bischof Denewulfs AD. 902 zwischen *Witepeowemen burbyrde* und *þeowbyrde* (Thorpe Dipl. 152). Auch im Domesdaybuche finden sich Spuren einer solchen Bedeutung des selten vorkommenden Ausdrucks *buri* (Vinogradoff Engl. Soc. in the XI. Cent. 469).

§ 4. Es ist übrigens nicht wahrscheinlich, daß die ganze Klasse der Geburen im Sinne der *Rectitudines Singularum Personarum* (sv. *gebur*) aus Freigelassenen bestanden habe. Arme Ceorle, welche in die Lage von mit herrschaftlichem Inventar ausgestatteten Pächtern herabgesunken waren, müssen auch einen beträchtlichen Bestandteil dieser wirtschaftlichen Klasse gebildet haben. In Ines Gesetzen (6, 3) wird der Gafolgelder mit dem Gebure zusammengestellt, und in Ælfreds Vertrage mit Guthrum wird der *ceorl þe on gafollande sit* mit dem dänischen Leysing (Freigelassenen) gleichgestellt. Zwar sind diese Ausdrücke nicht ausschließlich auf Privatverhältnisse zu deuten, aber bei Bauern, die mit Abgaben belastet waren, fiel es schwer, in damaliger Zeit zwischen öffentlichen und privaten Verpflichtungen zu unterscheiden. Vinogradoff.

C. Norden. § 5. Der Freigelassene war dem Patron auch nach der Freilassung noch in gewissem Umfange verpflichtet. Er stand in einem erblichen Respektverhältnis (anorweg. *þyrmslir*) zu ihm, kraft dessen er ihm zur Treue und Ehrerbietung gehalten war. Es bestand ein subsidiäres Erbrecht des Patrons gegenüber dem Freigelassenen. Umgekehrt hatte der Patron im Notfalle für den Freigelassenen zu sorgen. Freilich ist zweifelhaft, ob dieses Klientelverhältnis nur dem unvollkommenen oder auch den vollkommen Freigelassenen gegenüber bestand (s. „Ständewesen"). Jedenfalls scheint es bei dem ersteren straffer gewesen zu sein.

K. Maurer *Die Freigelassenen nach anorweg. Rechte* 1878; *Vorl.* IV S. 184 ff. Brandt *Forel.* I p. 72 ff. Landtmanson *Träldomens sista Skede i Sverige* p. 36, 37.

K. Lehmann.

Freiheit. Das Wort F. (*libertas*) wird im Mittelalter überwiegend im Sinne von 'Vorrecht, Privileg' gebraucht. Damit steht es in einem gewissen Zusammenhang, daß das Wort frei (*liber*) als Standesbezeichnung schließlich einen bevorrechteten Kreis bezeichnet (s. 'Baron').

G. v. Below.

Freiheitsberaubung. Die F. erscheint in den germanischen Rechten in den beiden Formen des Einsperrens und Bindens. Jenes (isl. *byrging*) wird seltener erwähnt, wogegen das Binden zu den oft genannten und schweren Delikten zählt. So wenigstens im Norden, wo das Binden (aschw. *binda ok basta, fiætra,*) meist als Bandenverbrechen (s. Beihilfe) angesehen und schon deshalb schwer bestraft wurde. In den übrigen Rechten ist das *ligare sine causa* (ags. *gebindan*; dazu Subst. *bindele*) mit verhältnismäßig niederen Bußen belegt, aber auch nicht als Bandenverbrechen gedacht. Dagegen ist hier das Verkaufen eines Freien ins Ausland (*extra patriam ducere, plagiare*) wie im Norden mit hoher Buße, in der Regel der Zahlung des Wergeld belegt.

Osenbrüggen *Alem. Strafr.* 273 f. Ders. *Strafr. d. Lang.* 34. Wilda *Strafr.* 794 ff.

v. Schwerin.

Freiheitsstrafen. Die F. kamen im germanischen Recht zum Teil aus finanziellen Gründen weniger in Anwendung; dies gilt insbesondere vom Gefängnis (s. d.), das aber im praktischen Erfolg durch das Legen in den Stock (skand. *stokka*; dazu anorw. *liggia i stokke viðr vatn ok brauð*) ersetzt werden konnte. Anders stand es allerdings mit der strafweisen Verknechtung (Strafknechtschaft); doch liegt hier nur sehr mittelbar eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit vor. In gewissem Sinne sind sodann hierher zu rechnen die Verbannung und Verstrickung (s. Verbannung).

Brunner *RG.* II 592 ff. Wilda 515 ff.

v. Schwerin.

Freiteil. § 1. In der großen Mehrzahl der germanischen Rechte finden wir den Satz, daß man beim Vorhandensein von Söhnen (z. T. auch beim Vorhandensein von Töchtern) nur über einen Teil seines Vermögens unentgeltlich unter Lebenden oder von Todeswegen verfügen durfte, während der Rest den Kindern verfangen war. Dieser Freiteil betrug z. T. eine feste Quote des Vermögens, so bei den Norwegern (vielleicht auch ur-

sprünglich bei den Sachsen und Angelsachsen) ein Zehntel, bei den Westgoten ein Fünftel, nach fränkischem, normannischem und späterem englischem Recht ein Drittel, nach burgundischem Recht die Hälfte, z. T. einen nach der Zahl der Kinder wechselnden Kopfteil, so bei den Bayern, Langobarden, Dänen, Götar und Gotländern. Von dem nur auf Grundstücke beschränkten Warterecht (s. d.) des nächsten Erben ist dies Freiteilsrecht, wie zuerst Pappenheim gezeigt hat, völlig verschieden. Besser zu vermeiden ist deshalb die vielfach übliche Bezeichnung „älteres Warterecht".

§ 2. Das Freiheitsrecht ist nicht eine spätere Einengung der ursprünglich unbeschränkten Verfügungsfreiheit, wie Ficker annimmt, sondern eine teilweise Befreiung des Vaters von den Schranken, die ihm das Anwartschaftsrecht der Kinder in bezug auf Vergabungen aus dem Hausvermögen setzte. Das Zehntelfreiheitsrecht ist unter dem Einflusse der Kirche entstanden, die neben dem Ertragszehnt auch einen Kapitalzehnt (Hauptzehnt) als ihr Recht beanspruchte und für ihn die Vergabungsfreiheit durchsetzte. Dagegen finden sich die übrigen Freiheitsrechte (Kopfteilrecht, Drittelrecht usw.) meist dort, wo Gütergemeinschaftsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestehen; der Freiteil ist dann der väterliche Anteil an der Gemeinschaft.

§ 3. Abzulehnen ist dagegen die Annahme Brunners, daß der Freiteil aus der alten Totengabe (s. d.) hervorgegangen sei, die nach der Einführung des Christentums nicht mehr dem Toten ins Grab mitgegeben, sondern von ihm zu Seelgaben verwendet wurde. Gräberfunde und Quellennachrichten sprechen entschieden dagegen, daß diese Totengabe jemals eine Quote des Vermögens oder einen Kindesteil betrug; sie umfaßte vielmehr im wesentlichen das Heergewäte (s. d.). Die einzige Quellenstelle, nach der dem Toten ein Drittel seines Vermögens ins Grab mitgegeben wurde, eine Nachricht eines arabischen Schriftstellers über die „Russen", bezieht sich nicht auf germanische Verhältnisse. Die Bezeichnung „Totenteil" (*dead's part*) endlich, die der Freiteil im englischen Recht führt, bedeutet einfach den zu seinem Nachlaß gehörigen Anteil des verstorbenen Familienoberhauptes an der in Liquidation befindlichen Familiengütergemeinschaft.

Brunner *Der Totenteil in germ. Rechten* SZfRG. 19, 107 ff.; *Beiträge z. Gesch. d. germ. Wartrechtes*, Berliner Festg. f. Dernburg 1900, 39ff. Rietschel *Der „Totenteil" in germ. Rechten* SZfRG. 32. Pappenheim *Launegild u. Garethinx* 58 ff.; SZfRG. 22, 385 ff. Gál SZfRG. 29, 225 ff. Ficker *Untersuchungen z. Erbenfolge* I 271 ff. II 343 ff. III 274 ff. V 164 ff. u. ö. Schröder *DRG.*5 346 f. (dort die weitere Li.). Maurer *Über den Hauptzehnt einiger nordgerm. Rechte*, Abh. d. Münch. Akad. phil.-phil. Kl. XIII 2, 211 ff. S. Rietschel.

Freitreppe, äußere zu einem erhöht liegenden Gebäude führende Treppenanlage. Der Langobarde Alboin wurde unter einer solchen vor dem Palast zu Verona begraben. Die Pfalz zu Aachen muß eine sehr ansehnliche F. besessen haben, die nach dem Münster hinabführte, wohl ähnlich der noch bestehenden zu Goslar. Alle Königshallen bis ins 13. Jh. wiesen solche äußere Freitreppen als Zugang zum Saale auf, von Naranco in Spanien bis zum Saal zu Gelnhausen und Seligenstadt. Es scheint überhaupt, als ob die Treppen der frühesten germ. Wohnbauten stets außen an den Gebäuden gelegen hätten. So am grauen Haus zu Winkel. Noch in romanischer Zeit läßt sich das verfolgen. Vergl. Münzenberg i. d. Wetterau. A. Haupt.

Fremde. § 1. Deutschland. Der Fremde (Elende, Gast, *hospes*) ist nach altem deutschem Recht schutzlos, falls er nicht einen Schutzherrn findet. Schon früh aber bildet sich bei verschiedenen Stämmen ein subsidiärer Schutz zugunsten derjenigen Fremden aus, die keinen andern Schutzherrn haben. Der F. lebt nach dem persönlichen Recht seines Schutzherrn. Das spätere Fremdlingsrecht (*ius albinagii*) ist nicht ein subsidiäres, sondern ausschließliches Recht des Königs (bzw. Landesherrn), ein nutzbares Regal, auf Grund dessen der Berechtigte den Nachlaß des in seinem Lande verstorbenen Fremdlings nach Ablauf von Jahr und

Tag oder ohne solche Frist sich aneignete oder wenigstens einen Abzug erhob oder einen Sterbfall geltend machte. Mit der Idee von der Rechtlosigkeit der Fremden hat nichts zu tun das städtische „Gästerecht". Dieses ist vielmehr ein Produkt der mittelalterlichen Stadtwirtschaft.

Brunner *DRG.*² I S. 399 ff. G. v. Below *Hist.Z.* 86, 69 ff. A. Schultze *Gästerecht u. Gastgerichte in den deutschen Städten des Ma.s*, ebd. 101, 473 ff. G. v. Below.

§ 2. Norden. Der Satz, daß der Ausländer rechtlos sei, war auch dem germanischen Norden ursprünglich bekannt. Auf ihm beruht die Gestattung der Heerfahrt in das Ausland und die Unfreiheit der Kriegsgefangenen. Nur Zusicherung eines besonderen Friedens (*grið*) durch den Hausherrn oder durch den König begründete für den Fremden einen Rechtsschutz (daher *griðmaðr* auf Island Bezeichnung für den fremden Gast, aber auch für den freien Dienstboten). Aber im Laufe der Zeit wird durch Staatsverträge die Stellung der Fremden gebessert, und es dringt dann in christlicher Zeit der allgemeine Satz durch, daß die christlichen Ländern Zugehörigen der Vikingerfahrt so lange nicht ausgesetzt seien, als ein Friedenszustand zwischen den Völkern bestand. Ein bekanntes Beispiel eines solchen Staatsvertrages ist das angeblich von Olaf dem Heiligen den Isländern für Norwegen erteilte Fremdenrecht, über das i. J. 1083 von Bischof Gizurr eine eidliche Aussage abgegeben wurde. Dieses Fremdenrecht gewährte den auf der Meerfahrt befindlichen Isländern für Norwegen die bevorzugte Stellung eines *höldr* gegenüber andern Ausländern, die nur dem einfachen *bōndi* gleichgestellt wurden (siehe Ständewesen), und begünstigte sie mit Bezug auf Abgaben und auf in Norwegen angefallene Erbschaften. Gerade der letzte Punkt spielte im Fremdenrecht eine besondere Rolle, sei es, daß es sich um den Nachlaß eines im Inlande gestorbenen Fremden oder um den Anfall eines ausländischen Nachlasses handelte. In beiden Fällen wurden von dem Staat, in dem der Nachlaß sich befand, den Ausländern, welche Anspruch auf den Nachlaß erhoben, mehr oder minder große Beschränkungen auferlegt; möglich ist, daß der Nachlaß des im Inlande verstorbenen Fremden ursprünglich ganz an den König fiel (*dānarfē, dānaarf*). In späterer Zeit genießt im übrigen der Fremde, soweit seine Nation in Frieden mit dem einheimischen Staat steht, die Mannheiligkeit. Doch wird die Höhe der Buße und des Wergeldes nach einzelnen Rechten je nach der Art der Nation abgestuft. Zu bemerken ist, daß Ausländer ursprünglich jeder war, der nicht dem gleichen Rechtsverband, also zur Zeit der Landschaftsrechte nicht der gleichen Landschaft angehörte. Seit Begründung von Reichen im Norden tritt ein neuer Begriff des Auslandes auf, doch halten zB. schwedische Landschaftsrechte noch immer an dem alten Begriff fest.

Im ganzen zeigt das nordische Fremdenrecht einen wenig einheitlichen Charakter. Lassen sich auch die Ausgangspunkte vermuten, so ist die Rechtsentwicklung vielfach weit vorgeschritten, so daß die Stellung der Fremden eine verhältnismäßig günstige war. Eine eigene Gerichtsbarkeit besitzen Fremde in keiner Quelle. Sie erwerben erst ganz spät die Hanseaten.

Maurer *Vorl.* I 1 S. 364 ff. III S. 276 ff. Taranger II 1 S. 100 ff. Matzen *Forel.*, Offentl. R. I 23 ff. K. Lehmann Germanist. Abhandl. f. K. Maurer 1893 S. 47 ff. — Vgl. Kaufmann, Kauffriede, Strandrecht, Gästerecht. K. Lehmann.

Freyja. § 1. Daß in den nordischen Quellen die Frigg (s. d.) relativ wenig hervortritt, ist der Freyja zuzuschreiben, die sie in der Zeit der literarischen Denkmäler vielfach verdrängt hat. Dieser Göttin begegnet man nur in norwegisch-isländischen Quellen, hier aber öfter als jeder andren Göttin. Sie hat sich abgezweigt von ihrem Bruder Freyr (s. d.), und daher decken sich ihr Wesen, ihre Attribute, ihre Handlungen vielfach mit denen des Bruders. Wie dieser ist sie aus dem Geschlecht der Vanen und heißt daher *vanagǫð*, *vanadīs*. Beider Vater ist Njǫrðr, beide zeichnen sich durch ihre Schönheit aus, beide sind Opfergötter bei den Asen, beide sind im Besitz des goldenen Ebers, der sie durch die Lüfte trägt. War Freyr als Gott der

Fruchtbarkeit zugleich der Gott der sinnlichen Liebe, so galt auch Freyja als Göttin derselben. Deshalb rief man sie an, wenn das Mädchen die Liebe des Jünglings gewinnen wollte, sie fand Freude an den sonst verbotenen Liebesliedern, Männertollheit wird ihr von dem schmähsüchtigen Loki vorgeworfen, und die Buhlschaft mit den kunstreichen Schmieden, die Saxo der Frigg (s. d.) zuschreibt, mag wohl ursprünglich von ihr erzählt worden sein, wie sie ja auch durch solche mit den Zwergen das köstliche Brīsingamen erworben hat (Fas. I 391). Als daher mit der kirchlichen Literatur auch die römischen Götter und Göttinnen nach dem Norden kamen, setzten die Übertrager die Freyja für die Venus ein.

§ 2. Wie die Venus war auch die F. bemüht, durch äußeren Schmuck ihren Glanz zu erhöhen. So begegnet sie als *Menglǫð*, als die mit dem Halsschmuck beladene, oder als *Mardǫll* ‚die auf dem Meer glänzende', und ihre Töchter sind *Hnoss* und *Gersimi* ‚Schmuck und Kleinod'. Vor allem berühmt ist ihr herrlicher Brustschmuck, das Brīsingamen, das ‚wie Feuer funkelnde Kleinod'. Die auf dem Meere ruhende Abendsonne hat das mythische Bild entstehen lassen, wodurch F. sich als Himmelsgöttin erweist, wie ja auch Freyr Himmelsgott ist. Allabendlich raubt ihr Loki diesen Schmuck, er wird aber an felsiger Klippe von Heimdall, der wie sein Gegner in Seehundsgestalt streitet, zurück erobert. Nach junger Göttersage soll sich F. diesen Brustschmuck durch Buhlschaft mit Zwergen erworben haben.

§ 3. Wegen ihrer Schönheit ist die Freyja auch das Begehrungsobjekt der Riesen. Wahrscheinlich liegt diesen Göttersagen der Glaube zu Grunde, daß sich die schöne Himmelsherrin zur Winterzeit in der Gewalt der dämonischen Reifriesen befinde. Der Riese Þrymr (s. d.) will nur gegen sie Thors Hammer herausgeben; gegen die Freyja will der Baumeister aus Jǫtunheim (s. d.) den Göttern Āsgarð errichten; der trunkene Hrungnir (s. d.) will sie in sein Heim entführen. Auch in die finnische Göttersage ist diese Entführung des nordischen F. gewandert.

§ 4. Auf der andern Seite werden der Freyja Züge zugeschrieben, die an das chthonische Wesen Ōðins erinnern und die wahrscheinlich von dessen Gattin Frigg auf sie übertragen worden sind. Wie Ōðinn nach Baldrs draumar die Völve weckt, um von ihr die Zukunft zu erfahren, so F. die Hyndla (Hyndluljōð); wie Ōðinn ist sie des Zaubers kundig; wie Ōðinn besitzt sie die Proteusnatur seelischer Wesen und vermag sich wie seine Valküren in Falkengestalt zu verwandeln und in solcher die Lüfte zu durchfliegen. Daher fällt ihr die Hälfte der Toten zu, die sie in Folkvang ‚dem Volksgefilde' oder Sessrymnir ‚dem Sitzereichen' aufnimmt (Grim. 14). Als Eheleute muß sich der Skalde Hjalti Skeggjason die beiden gedacht haben, wenn er in einem Spottvers Ōðin einen Hund, F. eine Hündin schilt (Njāla K. 102 § 16). Und die späte Skīðarīma nennt sie geradezu Fjǫlnis d. i. Ōðins Weib (v. 175). Auch in der Mythe von Ōð und Freyja, in der ein weitverbreitetes Märchenmotiv an die Göttin geknüpft ist, muß dieselbe Verquickung zu Grunde liegen. Darnach hat Ōð, d. i. Ōðinn, seine Gemahlin verlassen, wie Othinus die Frigga bei Saxo (I 43); sie sucht ihn in allen Ländern und weint um ihn goldne Tränen, weshalb die Skalden das Gold ‚Tränen der Freyja' nennen.

E. Mogk.

Freyr. § 1. In voller Klarheit überblickt man die Entwicklung des Freyskultes im skandinavischen Norden, während in südgermanischen Quellen eine Gottheit unter diesem Namen nicht bekannt ist. Der Ausgangs- und Mittelpunkt dieses Kultes ist das fruchtbare Gebiet Schwedens nördlich vom Mälarsee. Hier war er der *satrapa deorum* (Saxo I 120), hier befand sich in Uppsala sein Tempel, hier sein Bild, wo er — Fricco nennt ihn Adam von Bremen (vgl. Bugge, Christ. Vidensk. Selsk. Afh. 1904) — dargestellt war *cum ingenti priapo* (Adam von Bremen IV K. 26), hier wurden ihm Opfer, u. a. auch Menschenopfer, dargebracht (Fms. III 73; Saxo I 120). Daher war er der Herr oder Gott der Schweden (Heimskr. I 23. Ftb. III 246), daher gelobte man ihm Speise- und Trankopfer, wenn der Wind die

Schiffe nach Schweden führen würde (Ftb. I 307), daher leiten die Schwedenkönige von ihm ihre Herkunft ab (Saxo I 278; 382; Ynglingasaga). Er war hier Gott der Fruchtbarkeit, sowohl der Fruchtbarkeit der Erde wie der Menschen und Tiere. Hieraus erklärt sich der Zusammenhang mit den priapischen sog. heiligen Steinen, durch die man die Fruchtbarkeit der Erde zu bewirken glaubte (Sv. Fornmf. Tidskr. II 166 ff.), hieraus erklären sich die Weihen, die man ihm bei Ehebündnissen zu bringen pflegte (Adam IV K. 27). Ein Weib war ihm beigesellt, das an dem großen Opferfeste sein Bild in einem Wagen durch die Gaue fuhr, begleitet von Dienern, und das überall, wohin es kam, mit festlichem Gelage empfangen wurde (Ftb. I 337 ff.). Verbunden waren diese Festlichkeiten mit phallischen Riten und obszönen Handlungen (Saxo I 278).

§ 2. Von Schweden aus war der Freyskult nach Norwegen und vor allem in das Gebiet von Drontheim gekommen. Als König Ōlāfr Tryggvason das heilige Freysbild von Drondheim vernichtet hat, erzählt er den Heiden, daß einst die Schweden ihrem toten Frey zur Gesellschaft zwei Holzbilder gemacht hätten, von denen sie das eine in Uppsala verehrten, während das andere nach Norwegen gekommen wäre (Ftb. I 401 ff., vgl. auch Saxo I 120). Auch hier bringt der Gott Fruchtbarkeit und Frieden, hier kündet er die Zukunft, hier weiden ihm zu Ehren heilige Rosse, hier steht der Tempel mit seinem Bild, hier trinkt man seine Minne, wie es besonders die Jarle von Hlaðir zu tun pflegten (Heimskr. I 186 f.). Aus dem südlichen Norwegen haben wir wenige Zeugnisse des Freyskultes, mehrere aber aus Finnland.

§ 3. Von Hālogaland, wo er auferzogen wurde, mag Ingimundr sein Freysbild und seine Freysverehrung mit nach dem Vatzdal in Nordisland genommen haben. Wie in Norwegen finden wir auch auf Island den Freyskult auf bestimmte Gebiete und zwar auf den Norden der Insel beschränkt. Hier ist im Gebiet des Eyjafjǫrð der Freystempel, in dem Þorkell dem F. opfert und um Rache an seinen Gegnern bittet (Glūma S. 15; 56; 29), hier errichtet Hrafnkell im Jǫkulsdal dem F. eine heilige Stätte und weihte ihm die Hälfte seines Eigentums (Austfirð. S. 96), hier gibt Oddr zu Oddsstadir seinem liebsten Freunde Frey ein großes Mahl und bittet ihn, seinen Gegner von seinem Sitze zu vertreiben, wie er jetzt weichen müsse (Austfirð. S. 186). Im äußersten Nordwesten bezeugt die Sage vom Grabhügel Þorgrims, auf dem kein Schnee haften blieb und der niemals gefror, die Verehrung, die hier F. durch Þorgrim genossen hat (Gisla. S. K. 18 § 4).

§ 4. Auch in der eddischen Dichtung ist der Freysglaube nicht durchgängig. Die meisten Gedichte, wie Vǫluspā, Vafþrūðnismāl, Þrymskviða u. a., zeigen von ihm keine Spur. Die ihn aber kennen, berichten von ihm Dinge, die wir aus den Kultquellen nicht erfahren, die aber z. T. mit der späten gelehrten Prosa übereinstimmen. Danach ist er Sohn des Njǫrð (s. d.) und Vanensproß (Skirn. 38), heißt Fürst der Götter (Skirn. 3), ist im Besitz eines trefflichen Rosses, eines vorzüglichen Schwertes, das von selbst kämpft, des Flugschiffes Skiðblaðnir, hat als Wohnsitz Alfheim, den ihm einst die Götter als Zahngeschenk gegeben haben (Grim. 5). Als Führer der Scharen reitet er auf einem goldenen Eber (Gullinbursti SnE.) nach dem Zeugnis des Skalden Ulf Uggason beim Leichenbrand Baldrs (SnE. I 264). In besonderem Liede (Skirnismāl) besungen wird seine Liebe zur schönen Gerð (s. d.) in Jǫtunheim, die er seinem Diener Skirnir mitteilt. Skirnir, der nun für seinen Herrn wirbt, macht sich mit dessen Roß und Schwert nach Riesenheim auf und gewinnt ihm das Mädchen.

§ 5. Zum Verständnis des Freyskultes und der Freysmythen führt der Name Yngvifreyr, unter dem man die Gottheit wiederholt findet. Freyr heißt ‚Herr', Yngvi oder Ing ist der eigentliche Name des Gottes. Nach diesem hieß das schwedische Königsgeschlecht Ynglingar, auf ihn führten sich die Ingævones des Tacitus zurück. Diese hatten am Seegestade ihren Sitz, also dort, wo auch die Nerthusverehrer wohnten. Nach dem ags. Runenliede ist dieser Ing zuerst bei den Ost-

dänen verehrt worden; sein Kult ist dann von dort nach Uppsala, nach Schweden gewandert, wo sein eigentlicher Name in den Hintergrund trat und seine Bezeichnung als ‚Herr' (*freyr*) Eigenname wurde.

§ 6. Leiten Geschlechter und Stämme ihre Herkunft von Ing-Frey ab, galt er in Skandinavien als Gott der Fruchtbarkeit schlechthin, so muß dieser der Ahnherr der Menschen, der Herr der Erde gewesen sein. Als solcher war er Gemahl der Nerthus, der Mutter Erde. Auch die Germanen haben zweifellos das fast allen Völkern bekannte Verhältnis zwischen Himmel und Erde, aus dem alles Leben hervorgegangen ist, gekannt. Die phallische Verehrung, die man bei Frey findet, ist sicher auch Ing in seinem Ursitz zu teil geworden, und so werden wir vom schwedischen auf dänisches Gebiet geführt, wo der phallische Kult tatsächlich erwiesen ist (Aarb. 1881, 370 ff.). Decken sich nun die Berichte, die einerseits Tacitus vom Nerthuskult, andrerseits nordische Sagas vom Freyskult in Uppsala bringen, in ihren Grundzügen geradezu auffallend, so liegt die Annahme nahe, daß man es in beiden mit ein und demselben Kultfest zu tun hat, bei welchem zu Tacitus' Zeiten an der Ostsee die Verehrung der mütterlichen Erde überwog, ungefähr 800 Jahre später dagegen bei den Schweden die des männlichen Himmelsgottes. Dieses Kultfest galt aber dem Wiedererwachen der Natur.

§ 7. In dem Nerthusglauben und -kult liegt auch noch eine frühere Schicht religiöser Vorstellung, die aus einer Zeit stammt, da man ein Verhältnis zwischen Himmelsgott und Erde noch nicht kannte. Die Erde erzeugte alles aus sich selbst und wurde durch phallischen Zauber fruchtbar gemacht. In dieser Auffassung ist der Himmelsgott, der einer jüngeren Periode angehört, ihr Sohn, und daher erklärt sich, daß später, als aus der weiblichen Nerthus der männliche Njǫrðr geworden war, dieser als Vater des Frey, der aus Schwesterehe erzeugt war, aufgefaßt wurde.

Hammerstedt Maal og Minne 1911, 489 ff. Olsen, *Hærnavi* (1908). Maal og Minne 1909, 17 ff. Lundberg och Sperber, *Härnavi* (1912). Nielsen, N. Hist. Tidsk. 1906, 20 f. Krohn, Finn.-ugr. Forsch. 4, 231 ff. Karsten, ebd. 12, 311 ff.

E. Mogk.

Friede. § 1. Der Friede (anord. *friðr*, aschw. *friþer*, adän. *hælgh*, ags. *friđ*, ahd. *fridu*, mhd. *vride*), sprachlich ein „Liebeszustand" eine „Schonung" (zur idg. Wurzel *pri-* 'lieben, schonen', vgl. Kluge Etym. Wb. s. v.) ist rechtlich der Zustand ungebrochener Rechtsordnung; deren Bruch ist zugleich ein Friedensbruch (s. d.). Er ist ein Friede unter Genossen, die sich gegenseitig schonen, unter Rechtsgenossen, die derselben Friedensordnung angehören; deshalb ist die Verletzung der Rechte eines einzelnen in älterer Zeit immer ein Friedensbruch gegenüber allen. Er ist ein Frieden, den die Genossen sich selbst geben und, da die Genossen zugleich Volksgenossen, ein Volksfriede. Dieser konnte sich im Einzelfall ausnahmsweise auf Personen ausdehnen, die nicht Volksgenossen waren. Gebrochen, konnte er wiederhergestellt werden, sei es durch Abschluß eines Sühnevertrags, sei es durch Beseitigung des Störers. Dem Volksgenossen, der ihn durch einen Friedensbruch verloren hatte, konnte er ganz oder zeitweise wiedergegeben werden. In jenem Fall trifft sich die „Gabe des Friedens" mit dem Sühnevertrag. In diesem Fall, in dem die nordische Terminologie von (onord.) *griþ*, *gruþ*, (wnord.) *grið*, die Wissenschaft von „gelobtem" Frieden spricht, handelt es sich meist darum, einem Verbrecher den freien Zugang zum Ding, das freie Verweilen dort und bei Friedensverhandlungen Zeit zur Flucht zu sichern. Mit der Erstarkung der königlichen Macht geht in den germanischen Ländern die Friedenswahrung vom Volk auf den König über (s. Königtum), und damit wird der Volksfriede in einem weiteren Sinn zu einem Königsfrieden, der zu unterscheiden ist von dem noch (siehe § 2 c) zu erwähnenden besonderen Königsfrieden.

§ 2. Unter bestimmten Umständen besteht ein „Sonderfriede" oder „höherer Friede", darin zum Ausdruck kommend, daß seine Verletzung schwererer Friedensbruch ist, als die des gemeinen Volksfriedens. Das friesische Recht kennt

einen „höchsten“ und einen „allerhöchsten“ Frieden. Solche Sonderfrieden reichen in die älteste Zeit zurück, sie haben sich im Laufe der Zeit vermehrt. Zu nennen sind die folgenden:

a) Höher befriedet waren in heidnischer Zeit die Kultstätten, insbesondere die Tempel (isl. *hofshelgi*). Von diesen ist der Sonderfriede bei vielen Stämmen auf die christlichen Kirchen übergegangen und zum Kirchenfrieden (ags. *circgrið*, *ciricfrið*, aschw. *kirkiufriþer*, anorw. *kirkiufriðr*, fries. *kerkfretho*) geworden. Als solcher schützte er die Kirche selbst und die zu ihr gehörenden Gegenstände, dann den Kirchhof (fries. *hoffretho*), erschwerte aber auch die in der Kirche begangenen Verbrechen, insbesondere Tötung, wobei der kanonische Begriff der pollutio mit einspielte. Die Wirkung des Kirchenfriedens konnte abgestuft sein mit Rücksicht auf den Rang der Kirche, so daß z. B. im angelsächsischen Recht sein Bruch in einer Hauptkirche (*heafodmynstre*) am strengsten, in einer Feldkirche (*feldcirice*) am leichtesten bestraft wurde, während dazwischen noch zwei andere Arten von Kirchen stehen. Oder man stufte ab zwischen Kirche und Kirchhof, noch weiter ins Einzelne gehend zwischen sanctuarium, ecclesia, porticus und cimiterium. — Bei anderen germanischen Stämmen, Oberdeutschen, Franken und Friesen, erscheint der Kirchenfriede in genetischer Beziehung zum Königsfrieden. — Der Kirchenfrieden wird auch auf Klöster ausgedehnt und auf die Leute, die zur Kirche kommen oder von ihr gehen.

Auf gleicher, religiöser, Grundlage ruht der Dingfrieden (aschw. *þingfriþer*, adän. *thingfrith*, norw. *þingfriðr*, fries. *thingfretho*, *warffretho*), ebenfalls ein Gottesfrieden, dessen Wirkungen, denen des Kirchenfriedens parallel, durch die Hegung des Dings (anorw. *þinghelgi*, vgl. ags. *mæðlfrið*) und innerhalb der dem Ding gewiesenen Grenzen (anorw. *þingmörk*) bestehen, darüber hinaus aber auch für den einzelnen Dingbesucher auf den Weg zum und vom Ding erstreckt wurden. Ihm verwandt ist der Heerfriede (fries. *hirifretho*), der den *homo in hoste, on fyrde* (ags.) schützt, die *vis in exercitu* schwerer erscheinen läßt und, diesem nachgebildet, der bei aufgebotener Flotte herrschende Friede (aschw. *snaekkiufriðer*). Auch der ältere Marktfriede (s. d.) ist religiösen Ursprungs (adän. *torghfriþ*).

b) Sonderfriede herrscht seit ältester Zeit als Hausfriede oder Heimfriede (aschw. *hēmfriþer*, adän. *hūsfrith*, anorw. *hēmfrið*, fries. *hūsfretho*) einschließlich des vom Zaun umgebenen Hofes; doch wird in einigen Rechten der Friedensbereich außerhalb des Hauses selbst anders bestimmt. Bruch dieses Friedens sind Heimsuchung (s. d.) und Hausfriedensbruch (s. d.); daneben ist aber auch Gewalthandlung im Hause schwer zu büßen. Abstufungen ergeben sich ähnlich wie beim Kirchenfrieden. So kann der Hof geringer geschützt sein als das Haus selbst. Besonders im angelsächsischen Recht bildet sich ein Unterschied aus nach dem Range der Bewohner. Mit dem Hausfrieden hängt zusammen der Schiffsfriede (aschw. *skipfriþer*, fries. *skipfretho* (über dessen Bruch (adän. *bunkæbrot*) s. Hausfriedensbruch), und der Ackerfriede (aschw. *akerfriþ*, adän. *akærfriþ*). Erweitert ist der Hausfriede nach dänischem Recht auf jeden Ort, wo Jemand seine Wohnung aufschlägt und mit seinen Sachen sich aufhält. Das schwedische Recht setzt ihm einen Dorffrieden an die Seite, zu Gunsten der im Dorfe Wohnenden. Einen besonderen Frieden genießen die Mühlen (Mühlenfrieden), vereinzelt (bair. schwed.) auch die Schmieden, in friesischen Gegenden Deich (*dikfretho*) und Siel (*sielfretho*) und weit verbreitet das Wirtshaus, dessen (aschw.) *ölfriþer* als Versammlungsfriede mit Marktfriede und Dingfriede verwandt ist.

c) Neben dem oben § 1 erwähnten Königsfrieden bildet sich in allen germanischen Staaten ein besonderer auf Volksrecht beruhender Königsfriede aus, der zunächst den König und das Königsgut schützt, dann in der Pfalz des Königs (Burgfriede) und an seinem Aufenthaltsort herrscht und von da aus, ähnlich dem Dingfrieden, in die Ferne wirkt, sei es innerhalb eines abgemessenen Umkreises, sei es, wie in nordischen Rechten, innerhalb der ganzen Hundertschaft oder

des Landes, worin der König sich aufhält. Königsrechtlich ist der Königsfriede, wenn er auf der in diesem Falle befriedenden Banngewalt (s. Bann) des Herrschers beruht; er ist dann ein vom König besonders gewährter Friede (ags. *cyninges handgrið*, lat. *pax regia*, *per manum* oder *per breve data*), wie er den Königsdienern, der Kirche, Witwen und Waisen zu Gute kommt. — Dem Königsfrieden entspricht in den oberdeutschen Stammesherzogtümern ein Herzogsfriede, in Currätien ein Bischofsfriede.

§ 3. Die vorstehenden Sonderfrieden lassen sich verschiedenen Gruppen einordnen. Bei einigen ist der Friede ein örtlicher, so bei Kirchenfriede, Dingfriede, Schiffsfriede, Ackerfriede, Dorffriede, Mühlenfriede, Marktfriede; an dem betreffenden Ort können dann alle oder nur bestimmte Personen und Sachen geschützt sein. Eine zweite Gruppe ist die der persönlichen Frieden, wie Königsfriede und Heerfriede, wozu man noch den Brautfrieden rechnen kann, der die Braut und das Gefolge auf dem Weg zum Hause des Mannes schützt. Der örtliche Friede kann wiederum am Friedensort dauernd herrschen oder nur während bestimmter Zeit. So erscheint z. B. der Ackerfriede als Frühjahrsfriede (aschw. *anfriþer*, anorw. *annfriðr*) oder Herbstfriede (aschw. *várfriþer*). Diese Erscheinung leitet hinüber zu einer dritten Gruppe rein zeitlicher Frieden. Hierhin gehören die gotländischen Allmannsfrieden (*allra manna friþr*), 14 Nächte nach Ostern und 5 Nächte nach Johannis mit 10tägiger Dauer beginnend, der Weihnachtsfriede (aschw. *iōlfriþer*, adän. *iūlæhælgh*, anorw. *iōlfriðr*), Osterfriede (aschw. *paskafriþer*), Pfingstfriede (aschw. *pingizsdaghafriþer*), der während der Sendgerichtsperiode dauernde friesische Bischofsfrieden (*biskops infretho*) und ähnliche Festfrieden, die übrigens nicht in allen Beziehungen mit den früher genannten in Parallele zu stellen sind. Bei örtlich und zeitlich begrenzten Frieden wird die Grenze deutlich gekennzeichnet, so z. B. durch Abgrenzung mit Hasel und Schnüren am Dingplatz (isl. *vébönd*), durch feierliche Verkündung, Glockenläuten usf. — Ihrer Entstehung nach sind die meisten Frieden Gesetzesfrieden (fries. *āfretho*); einige gehen auf konkrete Vereinbarung zurück (s. oben), in späterer Zeit auch auf Friedegebot.

Brunner *DRG.* II 42 ff. 580 ff. v. Amira *Recht*² 144 f. Wilda *Strafrecht* 224 ff. His *Strafrecht* 229 ff. ders. *SZfRG.* 46, 139 ff. Maurer *Vorles.* V 102 ff. v. Schwerin.

Friedensbruch. § 1. Als Friedensbruch im weiteren Sinn (onord. *friþbrut*, wnord. *friðbrot*) bezeichnet der Germane die im Angriff auf ein Rechtsgut den vom Recht gewährten Schutz und damit dieses selbst durchbrechende (daher aschw. *laghabrut*, wnord. *lǫgbrot*, ags. *lagbryce*) und verneinende (daher wnord. *ūskill*, fries. *unriucht*) Handlung, das heutige Verbrechen im weiteren Sinn. Jeder Friedensbruch ist aber auch eine Missetat (got. *missadēþs*, aschw. *misgerning*, ags. *misdǣd*) oder Übeltat (got. *frawaúrhts*, ahd. *ubilī*) oder schlechte Tat (*malum factum*), seine Begehung ein (onord.) *misgøra*, (afries.) *fretho breka*.

§ 2. Nicht alle Friedensbrüche sind gleich schwer. Sie unterscheiden sich vor allem nach der Gesinnung, aus der heraus die Tat begangen ist. Niedriger und verwerflicher Gesinnung entspringt das Neidingswerk (ags. *nīðinges dǣd*, aschw. *nīþingsværk*; Tat eines adän. *nīþing*, anord. *nīðingr*, adän. *nīþing*, d. h. eines Menschen, den man hassen muß) oder Meinwerk (fries. *mēnwerk*, ags. *mān*, as. *mēn*), das den Zorn der Götter erregt, ahd. *firina oder firintāt*, aschw. *firnawærk* genannt — eine unehrliche Missetat. Solche Gesinnung zeigt sich vor allem in heimlicher Begehung einer Tat, sodaß in erster Linie die Taten Neidingswerke waren, denen die Heimlichkeit wesentlich war, wie Mord und Diebstahl. Bei der typischen Fassung der Heimlichkeit aber war es auch jede nachts begangene Tat und konnte das Verhalten des Täters nach der Tat, wie zB. Verwischung der Spuren, Leugnung der Begehung, Nichtverkündung der Tat (s. auch Mord) die Tat zur heimlichen gestalten. Nur niedrige Gesinnung führt zum Bruch der Treue, weshalb Heeresflucht, Landesverrat, Tötung von Geiseln,

Verwandten, Schwurbrüdern, des Herrn, Meineid und Bruch von Urfehde oder Eid hierher gehören. Verwerflich ist es, Wehrlose zu überfallen, daher ist der Notzüchter ein Neiding, aus gleichem und religiösem Grunde der Leichenräuber (s. Walraub).

§ 3. Aus der Berücksichtigung der Willensrichtung des Täters ergab sich eine Scheidung der F. in Ungefährwerke und Willenswerke (s. Wille). Den Quellen folgend spricht man vielfach nur bei diesen von Friedensbrüchen (im engeren Sinn).

§ 4. Im Charakter der Tat begründet, aber an den Folgen für den Täter am deutlichsten ist die Unterscheidung der F. in *causae maiores* und *minores*. Jene sind die ursprünglich todeswürdigen Vergehen und decken sich im wesentlichen mit den Neidingswerken. Sie erscheinen nach der Einführung des Christentums als die Klasse der unbüßbaren Taten (onord. *urbōtamāl*, adän. *bōtløst māl*, wnord. *ūbōtamāl*, ags. *bōtlēas*) mit der Folge unlösbarer, oder doch immer nur mit Willen des Verletzten zu beendigender Friedlosigkeit und stehen so den büßbaren Taten (ags. *bōtwierðe*) mit der Folge leichterer Friedlosigkeit (s. d.) gegenüber.

§ 5. Endlich ist zu bemerken, daß auch die Bedeutung des angegriffenen und verletzten Rechtsgutes Unterschiede zwischen den Missetaten herbeiführt. Insbesondere werden von diesem Gesichtspunkt aus die einzelnen Verbrechen selbst wieder abgestuft, wie dies am ausgeprägtesten bei der Körperverletzung zu Tage tritt (s. d.).

Brunner *RG.* I² 211 ff. v. Amira *Recht*² 141 f. v. Schwerin.

Friedensgeld. § 1. Als solches bezeichnet, vereinzelten Quellen folgend, die Wissenschaft den Betrag, den der Verbrecher bei sühnbaren Friedensbrüchen neben dem an den Verletzten gehenden Sühngeld an den Wahrer des öffentlichen Friedens, den König oder das Volk selbst, zu zahlen hat (s. Fehde § 3). Der Täter muß sich damit „in den Frieden kaufen" (anorw. *kaupa sik i frið*) „aus dem Wald kaufen" (*kaupa sik or skoge*), „ins Land zurückkaufen" (*kaupa sik aptr*). Daher heißt das ursprünglich vielleicht unbestimmte Friedensgeld wnord. *friðkaup*, *skōgarkaup* und *landkaup*, onord. *frithkōp*, anglodän. *lahkop*. Das Objekt des Kaufes als Kaufpreis setzend, nennen es die Franken *frethu* (lat. *fredus*), die Friesen *freda*, *fretho* (lat. auch *pax*); in Hinsicht auf das getane Übel ist es fries. *brekma* (Zahlung *pro violata pace*), anglodän. *lahsliht*. Seine Festsetzung im Vertrag läßt es ein *vadium* sein, noch im Sachsenspiegel ein *gewedde*. Verblaßt ist, im Namen wenigstens, diese Bedeutung, die andere dafür hervorgehoben, wenn dem angelsächsischen König *cyninges wīte* (Strafgeld) oder *dryhtenbeag* (Herrscherring), dem norwegischen sein *baugr* oder *rēttr* bezahlt wird, die Friesen von *pene* oder *poena pacis* sprechen. Im Übergang zum und in der Verschmelzung mit dem Königsbann (s. Bannbuße) wird auch das F. zum bannus und zur „Überhörung" (sc. des königlichen Befehls; ags. *oferhȳrnes*). Seinem Wesen gemäß ist F. in aller Regel dann zu zahlen, wenn ein Friedensbruch mit *compositio* gegenüber dem Verletzten gesühnt wird. Aber ganz ebenso gibt es Fälle, in denen *compositio*, aber kein F. zu zahlen ist, weil wohl ein zu ersetzender Schaden entstanden, der Friede aber nicht gebrochen ist; dies z. B. bei Ungefährwerk (s. d.). Und das Umgekehrte tritt ein, wenn z. B. der private Verletzte fehlt.

§ 2. Bezugsberechtigt muß in ältester Zeit die Gesamtheit gewesen sein, weil und solange aller Friede Volksfriede war. Wo sich aber ein Königtum entwickelte und die Friedensbewahrung auf dieses überging, war ein Recht des Königs auf das Friedensgeld nur folgerichtig, sei es, daß es der König allein einzog, sei es, daß König und Volk beteiligt erscheinen, wie z. B. in Schweden, wo alle Bußen gedrittelt werden (*þræskiptæ*) zwischen Verletztem, König und Gesamtheit (meist *hæraþ*), mit Ausnahme der Einbußen (*ensak*), die nur einem allein zufallen. Bei kirchlichen Vergehen nimmt nicht selten der Bischof den an die Gesamtheit fallenden Betrag ganz oder zum Teil. Insbesondere bei Franken und Angelsachsen wurde das F. in Konkurrenz mit dem auf Königsrecht beruhenden Königsbann von diesem im wesentlichen verdrängt.

§ 3. Die Höhe des F. war da, wo nach

älterem System F. und Sühnegeld in eine Summe zusammengeflossen waren, die schematisch geteilt wurde, durch die Höhe dieser Gesamtbuße bestimmt. Anderswo, so z. B. im *fredus* der meisten Stämme der fränkischen Reiche, im angelsächsischen *wite*, im norw. F., wobei dann meist zwei Beträge als großes und kleines F. auftreten, hat es sich zu bestimmten Beträgen verdichtet.

Brunner *RG.* I² 230 f. II 586 f. 621 ff Schröder *DRG.*⁵ 83. 353. v. Amira *Recht*³ 149 f. Brandt *Retshistorie* II 13. Matzen *Strafferet* 10 ff. Nordström *Bidrag* II 231. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 413. His *Strafrecht d. Friesen* 241 ff.

v. Schwerin.

Friedhof. Gemeinsame Bestattungsorte für die Toten einer Sippe oder eines Stammes oder eines Wohnplatzes treten seit urgermanischen Zeiten überall auf, für Brand- wie Erdgräber gleich verbreitet. Für die erstere Sitte sind oft ungemein ausgedehnte Urnenfriedhöfe in Benutzung gewesen; für die Erdbestattung, insbesondere seit der La Tène-Periode, entwickelt sich die Sitte noch folgerichtiger bis zu regelrechten Reihengräber-Friedhöfen, in christlicher Zeit um eine Kapelle. Nach dem bedeutenden Gräberfeld bei Hallstatt hat die bekannte Kulturperiode des Anfangs des 1. Jahrtausends v. Chr. ihren Namen.

Die überall, wo Germanen saßen, für jede Periode ihrer Vergangenheit in großer Menge vorhandenen Friedhöfe sind weit mehr noch als die Einzelgräber die unerschöpflichen Quellen unserer Kenntnis ihrer älteren und ältesten Kultur. In Spanien und Nordafrika hat man bis heute solche von Bedeutung noch nicht aufgefunden. — Vgl. auch die verwandten Artikel: Systemat. Register Bd. I: Totenbestattung.

L. Lindenschmit *DA.* Brschwg. 1889. Montelius *Kulturgesch. Schwedens.* Leipz. 1906. R. accademia dei Lincei *La necropoli barbarica di Castel Trosino.* Milano 1902.

A. Haupt.

Friedlosigkeit. § 1. F. ist der als Folge eines von der Rechtsordnung mißbilligten Verhaltens mittelbar oder unmittelbar eintretende Zustand der Entbehrung jeden Rechtsschutzes und der Feindschaft des ganzen Volkes. Infolge der F. (aschw. *frithlösa*, adän. *frithlösæ*, wnord. *útlegð*, isl. *sekt*) ist der Friedlose (aschw. *friþlös*, *biltugher*, gotl. *ahailiger*, adän. *frithlös*, wnord. *friðlauss*, ags. *friðlēas*, afries. *fretholās*) exlex, aus dem Friedens- und Rechtsverband (aschw. *utlægher*, wnord. *útlagr*, ags. *útlah*), der Mannheiligkeit darbend, ein unheiliger Mann (wnord. *úheilagr*). Daher wird er zum Flüchtling (ags. *flīema*; dazu *āflīemed* 'geächtet'), flieht in den Wald als Waldgänger (wnord. *skōggangsmaðr*, *skōgarmaðr*, ags. *wealdgenga*) und gehetzt wie die Wölfe ist er selbst ein „Wolf" (aschw. *vargher*, wnord. *vargr*, ags. *wearg*, frankolat. *vargus*), trägt er „*wulfes heafod*" „*gerit caput lupinum*". Die Friedlosigkeit ist aber auch ihrem Wesen nach eine Acht, ein Zustand des Verfolgtseins (zur Wz. *aneḱ-* 'bedrängen, töten'). Der Friedlose ist Feind des ganzen Volkes, den jeder verfolgen, dem aber keiner Schutz und Hilfe (isl. *fyrirstaða*) gewähren darf. Deshalb schließt die F. ein Speiseverbot (adän. *matban*) in sich, nicht minder ein Verbot, den Friedlosen zu hausen und zu hofen; deshalb wird die eingetretene Friedlosigkeit verkündet und kommt es sogar zu periodischen Bekanntmachungen der Namen der Friedlosen. Wer den Friedlosen tötet, nützt der Gesamtheit und verdient sich nach jüngeren Rechten einen Preis, der auf des Friedlosen Kopf gesetzt ist (isl. *skōgarmannsgjöld*). Mit dem Manne selbst wird auch sein Vermögen friedlos (isl. *sektarfē*), das in einem besonderen Verfahren (isl. *fèrānsdōmr*, aschw. *bōskipti*, *skyfling*) verteilt wurde (adän. *skyfla*) (s. Vermögenseinziehung). Endlich aber zerreißt die F. auch die Bande der Sippe und der Ehe, macht die Frau zur Witwe, die Kinder zu Waisen. Aus jenem Grunde ist das Verbrechen, das zur F. führt, anorw. *alleigumāl*, eine Sache, die an alles Eigen geht. Und geteilt wird das friedlose Vermögen zwischen dem Verletzten und der Gesamtheit, an deren Stelle ganz oder teilweise der König treten kann.

§ 2. Die angegebenen Wirkungen waren ursprünglich unmittelbare Folgen des zur F. führenden Delikts. Erst später wurde eine ausdrückliche Aberkennung des Friedens durch das Gericht erfordert, ein Friedloslegen (aschw. *læggia biltugher*).

Dieses erfolgte in feierlicher Form, so in Schweden durch Hinausschwören (*ūtsværia*), weshalb der Friedlose selbst ein Hinausgeschworner (*ūtsvoren*, *biltugher svoren*), in Dänemark durch Zusammenschlagen der Waffen (*vāpnatak*), also durch einen Gesamtakt der Gerichtsversammlung. Von dem Urteil an hatte der Friedlose meist eine Fluchtfrist (anorw. *fimtargrið*), um den Wald erreichen zu können.

Verschieden war das Gebiet, innerhalb dessen diese Wirkungen eintraten. Dies hängt damit zusammen, daß jede Friedlosigkeit eine solche über die Tinggenossenschaft (aschw. *um alt þingunötit*) ist. Deshalb ist ihre räumliche Ausdehnung davon abhängig, welche Tingversammlung den Frieden nimmt. So gibt es im Norden eine F. über die Hundertschaft, über den Gesetzessprecherbezirk, über das Land, über das Reich.

Zeitlich war die F. in aller Regel unbegrenzt dauernd auf Lebenszeit. Doch konnte sie nach nordischem Recht aufgehoben oder gemildert werden, wenn der Friedlose einen andern Friedlosen erschlug oder wenn er wahre Kunde von einem feindlichen Einfall ins Land brachte.

Nicht alle Personen konnten friedlos werden. So insbesondere nicht der Unfreie, solange er als Sache angesehen wurde. Aber auch für Weiber und Unmündige schließen viele Rechte die Friedlosigkeit aus. Denn deren Werk wird als Ungefähr angesehen (s. Wille), das die Folge der F. nicht haben kann.

§ 3. Diese einfache Gestaltung der F. ist im Laufe der Entwicklung nicht unerheblich modifiziert worden, Auch hat sich das Anwendungsgebiet der Friedlosigkeit in den südgermanischen Rechten nicht unerheblich im Laufe der fränkischen Zeit verengt, während es im Norden geringere Begrenzungen erfahren hat. Die Einschränkung erfolgt durch Verminderung der Friedlosigkeitsfälle (ags. *ūtlages weorc*).

Im westnordischen Recht am deutlichsten ausgeprägt, entwickelt sich bei den Skandinaven, dem Gegensatz von sühnbaren und unsühnbaren Missetaten entsprechend, neben einer strengeren, nicht lösbaren eine mildere, lösbare Friedlosigkeit. Diese erscheint in Norwegen als *ūtlegð* im engeren Sinn, in der Regel mit drei Mark lösbar; jener fehlt ein besonderer Name. Auf Island scheidet sich von der strengen Form des Waldgangs der *fjörbaugsgarðr* („Zaun des Lebensringes"); auf drei Jahre und auf Island selbst beschränkt kann dieser erst nach Ablauf dieser Frist unter Umständen zu einer vollen Acht (*full sekt*) werden. Der *fjörbaugsmaðr* hatte an seinen Goden drei Mark zu zahlen und mußte dann innerhalb dreier Jahre das Land verlassen. Inzwischen hatte er auf der Insel drei Wohnstätten (*heimili*) und ist dort, auf dem Wege von der einen zur andern und immer eine Pfeilschußweite von Wohnstätte und Weg unverletzlich. Jeden Sommer muß er dreimal ausfahren, um ein Schiff zu finden, das ihn dann bei schwerer Strafe mitnehmen muß. Tut er dies nicht oder gelingt ihm die Ausfahrt innerhalb der drei Jahre nicht, so verfällt er der strengen Acht. Diese (schw. *skōgher*, isl. *skōggangr*) ist unlösbar, was allerdings nicht ausschließt, daß Volk oder König den Friedlosen wieder in den Frieden aufnehmen (ags. *inlagian*, *friðian*, aschw. *döma i friþ*) kann, wenn der Verletzte darum bittet (aschw. *i friþ bipia*). Dem isländischen *fjörbaugsgarðr* entspricht die gotländische *vatubanda*.

§ 4. Eine Milderung des Waldgangs kennt das isländische Recht in der Führbarkeit (*farning*) des Friedlosen aus dem Lande. Inhaltlich und zwar auf die Person beschränkt ist die isländische *mannsekt* (F. ohne *fēsekt*), das schonische *matban* und die dänische Entziehung der *manhælgh*. Nur für einen bestimmten Bezirk und auch nur auf die Person beschränkt ist die isländische *heraðssekt*. Im fränkischen Reich steht der vom Grafen ausgesprochenen *forisbannitio* (Vorbann) die vom König zu verhängende Königsacht gegenüber. Jene gilt nur für den Grafenbezirk und begreift zwar Unterstützungsverbot, aber nicht Tötungserlaubnis in sich, diese begründet volle Friedlosigkeit. Endlich wird allenthalben die F. dadurch abgeschwächt, daß bestimmte Vermögensbestandteile, sei es Erbgut, sei es liegendes Gut, der F. entzogen und den Erben überlassen werden.

Als selbständige Strafen haben sich von der F. Verbannung, Verstrickung und Vermögenseinziehung abgespalten (s. Strafrecht und die Einzelartikel).

v. Amira *Zweck u. Mittel d. germ. Rechtsgesch.* 57 ff.; ders. *NOR.* 1, 141—150. 2, 115—145. Brunner *Forsch. z. Gesch. d. deutschen u. franz. Rechts* 441—481. Ders. *RG.* I² 232ff. Grimm *DRA.* II 331. Heusler *Strafrecht der Isländersagas* 123 ff. (dazu v. Schwerin SZfRG. 46, 491 ff.). Liebermann *Die Friedlosigkeit bei den Angelsachsen*, Festschr. f. Brunner 17 ff. — S. ferner die Lit. zu 'Strafrecht' und zu 'Fehde'.

v. Schwerin.

Fries. § 1. Ein grauer, grober dicker Wollenstoff, welchen man in allen nordischen Ländern, wo Schafzucht betrieben wurde, als Hauswebe verfertigte und der in Friesland wie bei den Nordgermanen bis ins 11. Jahrh. und darüber hinaus als Geld gebraucht wurde.

§ 2. Die Benennung dieses Zeuggeldes war bei den Nordgermanen *vaðmāl* 'Tuchmaß', bei den Friesen *wede* oder *lesene* 'Wollengewand'. Gezahlt wurde nach der Elle, dabei waren Metall- und Zeuggeld in ein festes vom Recht anerkanntes Verhältnis gebracht, so daß man eine in Metall geschuldete Summe auch in Zeuggeld zahlen konnte und umgekehrt.

§ 3. Bei den Friesen bildete ein 4¼ Ellen langes Stück Fries als Wede die Werteinheit, vier Weden = 18 Friesellen geben eine höhere Werteinheit, die Reilmark d. h. Gewandmark, später auch wohl Lindmark oder kleine Mark genannt.

§ 4. Auch die Leinwand wurde in Friesland als Geld benützt, doch hatte eine Elle Leinwand den dreifachen Wert der Frieselle, 18 Leinwandellen faßte man als Leinmark zusammen und bezeichnete sie später im Gegensatz zur Lindmark als Schillingsmark.

§ 5. Nach altschwedischem Recht wurden 12 Ellen Fries von 2 Spannen Breite auf den Silberöre, mithin 96 auf die Silbermark gerechnet.

§ 6. Nach isländischem Recht mußte der Fries an dreischäftigem Stuhl gewebt und 2 Ellen breit sein, auch durfte der Unterschied zwischen Rand- und Rückenlänge 5 vom Hundert nicht übersteigen. 6 Ellen *vaðmāl* galten eine Ellen- oder Friesunze, die in der Grágás geradezu als *løgeyrir* oder gesetzliche Unze bezeichnet wird. Zwanzig 6ellige Friesunzen, also ein Großhundert Friesellen, galten auf Island nach dem gemeinen Warentarif des 12. Jahrh. ein *kūgildi* (s. d.) oder ⅓ Mark Feinsilber. Später scheint der Wert des *vaðmāl* gegen das Silber gestiegen zu sein, denn im 13. Jahrh. galt ein *kūgildi* nur mehr 96 Friesellen. Neben der gemeinen 6-Ellenunze gab es auf Island auch kleinere Unzen zu 3 und 4 Friesellen, die aber nur örtliche Bedeutung hatten.

§ 6. Die 6-Ellenunze kommt auch in Norwegen als die gewöhnliche Wertgröße vor, neben welcher jedoch auch 9-, 10- und 12-Ellenunzen örtlich berechtigt sein konnten.

v. Amira *NOR.* I 478 ff. II 510 ff. Jaeckel *Die friesische Wede u. das fries. Pfund u. die fries. Mark* in ZfN. XI 191 ff. XII 170. v. Luschin *Münzk.* 135.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Friesen. § 1. Der Boden, auf dem heute noch friesisch gesprochen wird, gehört bereits zu den ältesten bekannten Sitzen der F., die zur Zeit, da die Römer mit ihnen bekannt werden, das Uferland der Nordsee zwischen den Kanninefaten im Westen und den Ampsivariern im Osten besetzt halten. Was Tacitus Germ. 34 über ihre Sitze mitteilt, läßt erkennen, daß sie damals nicht nur im Norden der Zuidersee wohnten; dagegen reichten sie kaum bis an die Ems, wie Ptolemäus II 11, 7 angibt, vielmehr sind an beiden Ufern dieses Flusses die Ampsivarier zu suchen und später wohl Chauken, durch die diese nach Tacitus Ann. 13, 55 vertrieben werden. Falls mit Möller AfdA. 22, 137 der Laubach (die Lauwers) für die alte Ostgrenze der Friesen zu nehmen ist, würde der Gau *Hugmerki* die Grenze gegen die Chauken (Hugen) bezeichnen (s. d.).

Tacitus unterscheidet (Germ. 34) die *Frisii maiores* und *minores*, Plinius NH. 4, 101 nennt neben den *Frisii* die *Frisiavones*. Letztere, inschriftlich als *Frisiavi* bezeugt, sind wohl den *Frisii minores* gleichzusetzen. Über ihre Sitze ist nichts Sicheres zu sagen, doch darf man vermuten, daß sie südlich von der

Zuidersee, dem *lacus Flevo* des Mela, wohnten.

§ 2. Die F. wurden im J. 12 n. Chr., ohne Widerstand zu leisten, durch Drusus für Rom gewonnen und befreiten ihn alsbald aus großer Gefahr, als seine Flotte im Chaukenland zur Ebbezeit auf Grund geraten war. Auch gegen Arminius stehen sie noch auf römischer Seite, ohne doch in den Ereignissen jemals hervorzutreten, was auf eine damals noch geringere Bedeutung des Stammes schließen läßt. Im J. 28 n. Chr. wurden sie durch die Willkür und Härte der römischen Steuerverwaltung zur Erhebung getrieben, belagerten das Kastell Flevum und kämpften glücklich gegen ein Entsatzheer.

Erst im J. 47 werden sie von Corbulo wieder unterworfen, wobei es nach Tacitus Ann. 12, 19 auch zu einer neuen Landanweisung gekommen zu sein scheint. Einen im J. 58 besetzten Uferstrich zwischen Rhein und oberer Ijssel wurden sie aber wieder zu räumen gezwungen. Der batavische Aufstand von 69/70 fand von ihrer Seite kräftige Unterstützung. Doch stehen sie auch in der Folgezeit bis ins 3. Jh. hinein noch in einem allerdings losen Abhängigkeitsverhältnis zu Rom, dem sie Hilfstruppen stellen. Im J. 293 schlug Constantius Chlorus eine friesische Schaar, die in Gallien eingefallen war. Daß wir aber im 4. und 5. Jh. in einer Zeit, da Alemannen und Franken so kräftig gegen das Römerrreich vordringen, und auch die Sachsen sich schon bemerkbar machen, gar nichts von den F. erfahren, ist verständlich, wenn sie damals bereits damit beschäftigt waren, in der Richtung nach Osten, an der von den Chauken aufgegebenen Nordseeküste, sich auszubreiten.

§ 3. Als sich der Schleier wieder lüftet, der durch Jahrhunderte auf der friesischen Geschichte gelegen hatte, finden wir ihr Gebiet bis über die Weser hinaus ausgedehnt. Aber auch nach Westen schoben sie sich — hier vielleicht nur als erobernde Oberschichte — bis über die der Scheldemündung vorlagernden Inseln vor, also über das Land der Kanninefaten, Sturier, Marsaker und zum Teil auch der Bataver. Diese Westfriesen verloren schon Ende des 7. Jhs. an die Franken ihre Unabhängigkeit. Die Mittelfriesen in den Ursitzen des Stammes wurden 734 durch Karl Martell, die Ostfriesen im Zusammenhang mit seinen Sachsenkriegen von Karl d. Großen dem Frankenreiche einverleibt.

§ 4. Beteiligung der Friesen an der Besetzung von Britannien ist nicht erweislich. Auf die Angaben des Prokop, der Φρίσσονες unter den Bewohnern dieses Landes kennt, ist um so weniger zu geben, als er der Sachsen und Jüten auf britannischem Boden ganz geschweigt.

Dagegen weist, von verstreuten Siedlungen abgesehen, der Gau *Frisonofeld* nördlich der unteren Unstrut auf eine fries. Kolonie.

§ 5. Als eine solche Kolonie größeren Umfanges, deren Anfänge wahrscheinlich mit Langhans (*Über den Ursprung d. Nordfriesen* 1879) in das J. 857 zu setzen sind, haben die Nordfriesen in Schleswig zu gelten, wenigstens soweit es sich um die Bewohner des Uferstriches und der Halligen handelt, wogegen die Mundarten der vorlagernden Inseln auch an ein älteres einheimisches anglofriesisches Element denken lassen.

§ 6. Als Ingaevonen sind uns die F. nicht ausdrücklich bezeugt, und ihre Zugehörigkeit zu diesen ist aus der Tatsache, daß die Ingaevonen nach Tacitus Germ. 2 *proximi Oceano*, nach Plinius NH. 4, 96 (*gens*) *prima in Germania* sind, nicht mit voller Sicherheit zu erschließen. In ihre historischen Sitze sind sie sicher von Osten her gelangt, aber die gemeinsame anglofriesische Sprachentwicklung muß nicht und kann nicht allein aus vorgeschichtlichen Nachbarschaftsverhältnissen erklärt werden. Vielmehr ist sie aus dem engeren Verkehr, den für alle südgerm. Nordseeanwohner die Seeverbindung mit sich brachte, wohl zu begreifen. Auch nach der Übersiedlung der Angelsachsen nach Britannien bleiben die Friesen mit ihnen in einem Verhältnis sprachlichen Austausches.

§ 7. Für den Namen der Friesen sind *Frisii*, Φρίσιοι, Φρείσιοι die älteren Belege; daneben tritt CIL. 7, 415 aus dem

CAMPBELL

J. 241, 242 zuerst *Frisiones* auf. Bei Prokop steht Φρίσσονες, und ebenso zeigen die späteren westgerm. Belege den *an*-Stamm, während anord. *Frīsir i*-Stamm ist.

Was die Bildung von *Frisiavi, Frisiavones* betrifft, sei auf *Batavi, Chamavi*, für inschriftlich *Frisaevo* auf *Ingaevones* (s. Germanen § 18) verwiesen.

Zum Stammvokal *i*, ι, ει (d. i. ī) der lat. griech. Überlieferung stimmt anord. *Frīsir, Frīsland*, wogegen ags. *Frēsan* (neben *Frȳsan, Frīsan*) und fries. *Frêsa(n)* (neben *Frīsa*), mndl. *Vrieze*, ahd. *Frieson*, mhd. *Vriesen* auf germ. $\bar{e}^2$ zurückweisen, das auch sonst mit ī in Ablautverhältnis angetroffen wird. Daß das *i* in *Frisii* Wiedergabe dieses $\bar{e}^2$ sei, ist nicht anzunehmen, weil gerade lat. *ē* in Lehnwörtern (wie ahd. *ziagal, riemo* aus *tēgula, rēmus*) gleich dem germ $\bar{e}^2$ behandelt wurde. Mit kurz *i, e*, das Siebs PGrundr. 1, 1153 auch für die fries. Form des Volksnamens annimmt, ist nicht auszukommen.

Deutungsversuche haben bisher nicht auf festeren Boden geführt. Zeuß 136 knüpft an got. *fraisan* 'tentare' an und nimmt die F. für 'die Wagenden', Siebs aaO. ähnlich für die 'Erprobten, Kühnen' oder 'die in Gefahr schwebenden (wobei an Gefahren der See zu denken wäre)'; Grimm GddSpr. 670 rät auf Beziehung zu *frei*; früher, Gram. 1, 3, 408, zog er mlat. *fresum frisum* 'limbus, fimbria', franz. *friser*, engl. *frizzle* usw. herbei und dachte an Benennung nach krausen, gelockten Haaren; vgl. Müllenhoff *DA.* 4, 428, R. Much PBBeitr. 17, 150.

Weitere Lit. bei Bremer *Ethn.* III (845) f. 114 (848) und L. Schmidt *Allg. Gesch.* 157; außerdem L. Schmidt *Gesch. d. deutschen Stämme* II 74 ff. R. Much.

Frīja-Frigg. § 1. Die einzige germanische Göttin, die wir bei süd- und nordgermanischen Stämmen unter gleichem Namen finden. Überall, wo sie begegnet, steht sie in engem Zusammenhange mit Wōdan-Ōðin, erscheint als dessen Gemahlin. Ihrem Namen nach ist sie die Geliebte, das Weib schlechthin (ahd. *Frīja*, ags. *Frīg*, langob. *Frea*, an. *Frigg* gehört zu skr. *prīya* 'die Gattin') und erinnert an die Windsbraut, die der dämonische Sturmwodan verfolgt. Mit Wōdan ist sie im Norden auch bis zur Göttermutter emporgeklommen. Als die Geliebte hat man sie auch neben die römische Venus gestellt und den *dies Veneris* mit ahd. *Frīatac*, ags. *Frīgedæg* übersetzt; dieser Name fand als *Frjādagr* auch im Norden Eingang.

§ 2. In südgermanischen Quellen trifft man die F. nur im 2. Merseburger Zauberspruche, wo sie sich im Gefolge Wōdans mit ihrer Schwester Volla als heilkundige Göttin befindet (MSD. 4), und bei Paulus Diaconus, wo sie ihren schon zum Siegesgott emporgestiegenen Gemahl Gwodan überlistet, daß dieser gegen seine Absicht den Winilern den Sieg über die Wandalen geben muß (I K. 8). Auch die altengl. Sage kennt neben Wōdan, dem obersten Gotte, die Frīg als die mächtigste Göttin (Golther, Myth. 430). Somit ist die Gestalt der F., wenn wir nicht mit der unsicheren späten Volksüberlieferung und den angenommenen Abzweigungen rechnen, in der südgermanischen Überlieferung ziemlich farblos. Auch die vielfach verbreitete Annahme, daß F. ursprünglich die Gemahlin des Himmelsgottes *Tīwaz gewesen sei (ZfdA. 30, 217 ff.), baut sich nur auf Kombination auf.

§ 3. Etwas, wenn auch nicht viel lebensvoller ist das Bild der Frigg in den nordischen Quellen. Auch hier ist sie die Gemahlin Ōðins, die mit diesem von Hliðskjālf die Welt überschaut, die ihn warnt, als er sich zum Riesen Vafþrūðnir aufmacht, um sich mit ihm in mythologischem Wissen zu messen, die in jeder Beziehung an seinem Geschicke (am Tode seines Sohnes Baldr, an seiner Niederlage im Kampfe gegen den Fenriswolf) lebhaften Anteil nimmt. Als Gemahlin Ōðins ist sie auch die Göttermutter geworden, vor allem die Mutter Baldrs, die an allen Gelagen der Götter teilnimmt. Als Baldrs Träume sein Geschick ahnen liessen, vereidigt sie alle Dinge, daß sie Baldr kein Leid zufügen, fordert nach dem Tode ihres Lieblings die Asen auf, den Ritt zu seiner Befreiung aus dem Reiche der Hel zu unternehmen, nimmt zur Seite Ōðins an Baldrs Leichenbrande teil (SnE.). Wie ihr Gatte ist sie auch zukunftskundig

(Loks. 29), und wie diesem die Schwankdichtung alle möglichen Liebesabenteuer angedichtet hat, so weiß sie auch von Buhlschaften der Frigg mit Ōðins Brüdern (Loks. 26) oder mit kunstreichen Schmieden zu berichten, um durch diese in Besitz prächtigen Schmucks zu gelangen (Saxo I 42 ff.). Hier fließen die Vorstellungen vom Wesen der Frigg und der Freyja (s. d.) zusammen. Denn im Grunde ist F. das Vorbild der nordischen Hausfrau, die man um eheliche Liebe anruft, von der man Kindersegen erbittet (Vǫls. S. Ausg. Bugge S. 85), die am Rocken der Spindel waltet (PGrundr.² III 371).

§ 4. Möglicherweise erinnert an die chthonische Seite der F. ihre Wohnstätte Fensalir ‚die Meersäle' (Vsp. 33). Wie zu Ōðin die Männer nach dem Tode kamen, so kamen zu ihr die Frauen, und wenn Grimnismāl 14 der Freyja die Hälfte der Toten zugeschrieben wird, so liegt auch hier wohl nur eine Vermischung mit F. vor. Dunkel ist das Verhältnis der Frigg zu Fjǫrgynn. Die einzige Stelle, wo F. als *Fjorgyns mær* (Gattin oder Tochter Fjǫrgyns) begegnet (Loks. 26), ist wegen des unzuverlässigen Charakters dieses jungen Gedichtes wenig geeignet, irgendwelche Schlüsse auf ein Verhältnis zu einem sonst nirgends belegten Fjǫrgynn zu ziehen.

E. Mogk.

Fronhof. Der Herrenhof oder Fronhof (*mansus indominicatus*, *selihof*) ist der vom Grundherrn in Eigenwirtschaft bebaute Hof, die Zentrale der Grundherrschaft oder eines ihrer Teile (Villikation; s. Grundherrschaft). Er besteht aus dem Herrenhaus (*sala*, *salihūs*, *selihūs*, *mansus principalis*) und dem der Wirtschaft dienenden Salland, das teils in Gemengelage, teils in Streulage sich befand; der Fronhof ist die herrschaftliche Hufe (*hoba salica*, *indominicata*, Salhufe), ursprünglich identisch mit der terra aviatica, dem Erbgut des Grundherrn. Er steht so im Gegensatz zu den zu grundhöriger Zinsleihe ausgetanen Zinshufen. Dieser Gegensatz ist auch dann noch gegeben, wenn Salland zu freier Leihe verpachtet wird. Eine Vermehrung des Sallands entsteht durch Einbeziehung von Rodungen im Almendland, von sogenannten Beunden (*cultura*, *corvada* aus *carrucada*, später *bunda* und *hatta*, s. Beunde), auch Acht genannt (ahd. *āhta*) und Achte, ferner durch die Verfronung von mansus absi, die aus irgend einem Grunde, wie Nichtzahlung der Zinse, schlechte Bewirtschaftung, dem Zinsbauer genommen und dadurch pfleglos wurden.

Sieht man von der Ausdehnung des grundherrlichen Eigenbetriebes durch die Beunden ab, so zeigt sich, daß der Umfang des Fronhofs keineswegs ein besonders großer war, sondern dem eines Zinshofes in der Regel gleichstand. Auch seine Bewirtschaftung erfolgte regelmäßig in Gemeinschaft mit den Zinshöfen, dagegen ist die Zahl der Fronhöfe innerhalb derselben Grundherrschaft von deren Umfang abhängig und von dem Ausbau des Besitzes. (S. Grundherrschaft.)

Inama-Sternegg *DWG.* I², insbes. 422 ff. Lamprecht *DWL.* I 737 ff., insbes. 745 ff. G. L. v. Maurer *Gesch. d. Fronhöfe.* Meitzen *Siedl. u. Agrarwesen* II 588 ff. Waitz *Die altdeutsche Hufe* 48 ff.

v. Schwerin.

Frostuþingsbōk (f.) ist die Aufzeichnung der im Bezirke des *Frostuþing*, d. h. im Gebiete von Drontheim, geltenden Rechtssätze (*Frostuþingslǫg* n. pl.). Annähernd vollständig ist uns nur in den Abschriften des 1728 verbrannten Codex Resenianus eine spätere Rezension (Vulgata) erhalten, die um die Mitte des 13. Jhs., wahrscheinlich 1244, entstand und in 16 *lutir* geteilt ist. Von zwei früheren Rezensionen sind nur Bruchstücke vorhanden; während die jüngere dieselbe Einteilung hat, war die ältere (Tübinger Bruchstücke) in Bücher (*bækr*) eingeteilt, die sich wieder in *bælkir* oder *lutir* gliederten. Aber auch diese älteren Rezensionen gehören der Zeit nach 1215 an. Doch sind alle diese späteren Fassungen nur Überarbeitungen einer älteren, aus einer Aufzeichnung der *lǫgsaga* hervorgegangenen F., von der schon um die Mitte des 12. Jhs. mehrere auf die Grāgās (s. d.) des Königs Magnus oder auf Olaf den Heiligen zurückgeführte Fassungen vorhanden waren; insbesondere die Wergeldtafel des einen Bruchstücks gibt fast unverändert dies ältere Recht

wieder. Auf die Gestaltung des Christenrechts scheint ein *Gullfjöður* (Goldfeder) genanntes Werk des Erzbischofs Eysteinn (1160—1188) Einfluß ausgeübt zu haben; dagegen ist die Annahme einer allgemeinen Revision der F. unter König Magnus Erlingsson (1161—84) Hypothese.

Der Versuch des Königs Magnus Lagabœtir (s. d.), nach der Neuredaktion der übrigen Provinzialrechte 1269 auch eine Revision der F. durchzusetzen, mußte sich wegen des erzbischöflichen Widerspruchs auf das weltliche Recht beschränken. Aus den Versuchen, dieses zu revidieren und mit den übrigen Provinzialrechten, insbesondere der Gulaþingsbōk, in Einklang zu bringen, ist das Landrecht König Magnus' hervorgegangen.

Ausgabe der Vulgata von Keyser u. Munch (1846 in Norges gamle Love I), der Tübinger Bruchstücke von Sievers (Tübinger Dekanatsprogr. 1886) und Storm (1895 in Norges gamle Love V 1 ff.), der andern Fragmente von Keyser u. Munch bez. Storm (1848 bez. 1885 ebd. II 520 ff. IV 30 f.), des einen derselben von Amira (1887 in Germ. 32, 137 f.).

K. Maurer *Die Entstehungszeit d. älteren Frostuþingslög* (Abhandl. d. Bayer.Akad. 1875 I. Kl. XIII, 3); *Die Einteilung der älteren Frostuþingslög* in Historisk Tidsskr. Krist. II 6 (1875) 203 ff. Amira *Zur Textgesch. d. Frostuþingsbók* in Germ. 32 (1887) 129 ff. — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die übrige Lit.). S. Rietschel.

Φρουγουνδίωνες, Stamm in der Sarmatia eur. bei Ptol. III 5, 8, an der obersten Weichsel angesetzt. Nach Möller (*An. Volksep.* 26 Anm.), dem sich Holz (*Beitr. z. d. Altertumsk.* 1, 52) u. a. angeschlossen haben, hätten wir es mit einer andern Auffassung und Versetzung des Namens der Burgunder zu tun; aber Wiedergabe von germ. *b* durch *f* ist nicht verständlich und der Name, wie er ist, nicht der Verderbnis verdächtig, sondern wohl Ableitung von einer Ablautform zu mhd. *Virgunt*; vgl. Φουργισατίς (s. d.) und germ. **furhō-* : **ferhu-* 'Föhre, Eiche'; die Wortbildung ist dieselbe wie in den anord. Inselnamen *Eikund, Ǫspund*; s. auch *Hercynia*.

Anders, aber kaum richtig, Zeuß 280. 695. R. Much.

Fuchs (*Canis vulpes* L.). § 1. Für den F. gibt es einen alten, weit verbreiteten indogermanischen Namen, der in mancherlei Variationen erscheint: griech. ἀλώπηξ f. (erst aus nachhomerischer Zeit belegt), nach einer ansprechenden Vermutung von W. Schulze (KZ. 45, 287 f.; 1913), der dabei an Zeyß (KZ. 20, 450; 1872) anknüpft, aus *Fαλώπηξ entstanden; dazu lit. *lãpė* f. (aus **wlapė*) und lat. *volpēs, vulpēs* f.; nach Schulze mit ähnlicher Ablautsvariation wie gr. ἀλωφός 'weiß': akslaw. *lebedĭ* 'Schwan': ahd. *albiz* 'Schwan', gr. ἀλφός 'weißer Fleck auf der Haut'. Auch die Stammgestalt paßt gut zusammen: *lãpė*: *volpē-s* (*volpē-cula*): ἀλώπη-ξ; und lett. *lapsa* 'Fuchs' stimmt mit seinem *s* zu dem stammerweiternden *k̂* des griech. Worts (Schulze a. a. O.). — Einer Variante mit anlautendem *lup-* aus *vl̥p-* (wie gr. λύκος, lat. *lupus* aus **vl̥qos*) entstammen die keltischen Namen des Fuchses: akorn. *louuern*, mkorn. *lowarn*, mbret. *louarn* (aus **lupernos*, vgl. Pedersen, Vgl. Grąmm. d. kelt. Spr. I § 54), wozu Schulze auch armen. *alvēs* stellt, das nach Hübschmann vielmehr aus **alōpeku-* entstanden ist. — Eine Gruppe für sich bilden endlich die indoiranischen Namen: aind. *lōpāśás* 'Schakal' aus **laupēkos*, mpers. *rōpās*, npers. *rōbāh*, osset. *robas* 'Fuchs', deren *au* nach Schulze durch volksetymologische Umdeutung zu erklären ist, vgl. aind. *lōpas* 'Raub', *lóptram* 'Beute'.

§ 2. Die germanischen Sprachen haben eine andere gemeinsame Benennung, die in zwei Formen auftritt.

a) Die, wie mir scheint, altertümlichere von beiden hat feminines Geschlecht, bezeichnet ursprünglich den Fuchs im allgemeinen, wird aber später vorzugsweise von der Füchsin gebraucht: urgerm. **fuhōn* f.; got. *faúhō* swf. 'Fuchs'; ahd. *foha*, mhd. *vohe* swf. 'Fuchs, Füchsin'; and. *foha* f. (Gallée Vorstud. 78), mnd. *vō* 'Füchsin'; anord. *fōa* swf. 'Füchsin'. Das feminine Geschlecht dieses german. Namens steht nicht allein; schon Pictet (Origines indo-européennes I 434) hat bemerkt, daß der Fuchs in den meisten idg. Sprachen weiblich ist; so gr. ἀλώπηξ, lit. *lãpė*, lat. *vulpēs*.

b) Eine jüngere Form des Namens ist wie *Luchs* mit einem *s*-Suffix erweitert

und hat maskulines Geschlecht: urgerm. **fuhsaz, *fuhsiz*; ahd. *fuhs* (*i*-Stamm), mhd. *vuhs*, nhd. *Fuchs*; mnd. nnd. mndl. nndl. *vos*; ae. me. ne. *fox*; im Altnord. nur im übertragenen Sinne als Neutrum *fox* 'Betrug'.

§ 3. Durch sekundäre Ableitung aus dieser maskulinen Namensform ist in den westgerman. Sprachen eine Bezeichnung der Füchsin gebildet. Sie tritt in zweierlei Gestalt auf: einerseits ahd. *fuhsin* (11. Jh.: Graff 3, 431), ags. *fyxen*, me. *fixen*, *vixen*, ne. *vixen* aus **fuhsinjō*; anderseits ags. *fyxe* aus **fuhsjōn*.

§ 4. Die nordischen Sprachen haben einen besondern Namen für den Fuchs: anord. *refr* m., schwed. *räf*, dän. *ræv*, der auffallend an finn. *repo*, *rewon*, lapp. *repe*, mordwin. *riwne* anklingt (vgl. Nemnich Polyglotten-Lexikon I 830; Falk-Torp EWb. sv. *ræv*). Das maskuline Geschlecht des anord. Worts gegenüber dem femininen got. *faúhō*, anord. *fōa* (§ 2a) zeigt, daß es eine jüngere Namenbildung ist.

§ 5. Schrader (Reallex.) meint, die Schlauheit als charakteristisches Merkmal des Fuchses sei von den Semiten in die internationalen Fabelstoffe eingefügt worden, da schon in den keilinschriftlichen Fragmenten einer babylonischen Tiersage der Fuchs als Typus des listigen und heuchlerischen Tiers erscheine, während sich dies bei den Indogermanen in älterer Zeit nicht nachweisen lasse.

Aber wenn in Indien, der Urheimat der Tierfabel, der Schakal die Rolle des schlausten Tieres spielt, die im Okzident dem Fuchs zugewiesen wird, so liegt hier wahrscheinlich eine Übertragung vor, wie bei den Indern auch der alte idg. Fuchsname *lōpāšás* auf den Schakal übertragen ist (s. § 1). In der griechischen Literatur tritt der Fuchs schon bei Archilochos um 680 v. Chr. als der Schlaufuchs in der Fabel auf; auch bei den Römern ist er das Sinnbild der Verschlagenheit; und daß die alten Germanen die gleiche Vorstellung von ihm hatten, zeigen die Ausdrücke anord. *fox* n., ags. *foxung* f., me. *foxing* 'füchsische Handlungsweise, List, Betrug'. Die Vorstellung des Fuchses als eines besonders schlauen, verschlagenen Tiers ist also wohl uralt bei den Indogermanen.

§ 6. Das häufige Vorkommen des Fuchses in Orts-, Flur- und Pflanzennamen, besonders im Deutschen und Englischen, ist ein weiterer Beweis für die Volkstümlichkeit des Tiers in altgermanischer Zeit.

§ 7. In der deutschen Tiersage erhielt der Fuchs den Eigennamen *Reginhard*, *Reinhard*, wohl zuerst in Flandern spätestens um 1100. Der Name gelangte mit der Tiersage nach Frankreich, wo sich die Jongleurs des Stoffes bemächtigten, aus deren Tierdichtungen allmählich der epische Zyklus des *Roman de Renart* entstand. Aus dem Eigennamen der Tiersage wurde im Französischen der gewöhnliche Gattungsname des Fuchses; er hat sich als *renard* bis heute erhalten.

§ 8. Daß auch Fuchsjagden schon im MA. beliebt waren, zeigt die Beschreibung einer solchen in Laȝamons *Brut*, einer frühmittelenglischen Dichtung (um 1200); s. Wülker Gesch. d. engl. Lit.[2] I 87 f.

Schrader *Reallex.* Palander *Althochdeutsche Tiernamen* 44ff. Jordan *Altengl. Säugetiernamen* 66ff. (1903); mit weiterer Lit. Brugmann IF. 18,425 (1906). W. Schulze KZ. 45, 287 f. (1913). Johannes Hoops.

Fuder = Wagenladung. 1) Als Weinmaß sehr verbreitet, aber von sehr verschiedenem Rauminhalt, in Österreich zB. im 13. Jahrh. = 30, später = 32 Eimer = 1811⅕ Liter; 2) als Heuladung auf 1000 ℔ = 408 Kilogramm veranschlagt; 3) ein Salzmaß: 2 Salzstöcke = 90 ℔; 4) Maß zur Berechnung des Wiesenertrags, in Schweden *hlass*.

Amira *NOR.* I 437. II 500. Unger 257. A. Luschin v. Ebengreuth.

Führung (*vōringhe*, *marréage*, *portades*, *roba*), das Recht des Schiffsmannes, eine gewisse Ladung kostenlos zu transportieren, als Teil des Äquivalents für seemännische Dienste. Die Güter wurden dem Schiffsmann in Kommission von den Eigentümern mitgegeben.

Lehmann *HR.*[2] S. 271 Anm. 2. Ashburner, Νομος Ροδιων ναυτικος p. CLXXIV ff. K. Lehmann.

Fulda, St. Michaelskirche. Runder Zentralbau mit Umgang, der mittlere Aufbau auf 8 Säulen, im Osten kleine halbrunde Apsis, im Westen Vorhalle.

Geweiht 822, erbaut wahrscheinlich von Rhabanus Maurus. Darunter eine Krypta mit kreisförmigem Umgang, inmitten das Gewölbe durch eine jonische Säule getragen. Die Kapitelle zeigen hellenistischen Einfluß. — Empore mit Ostapsis, Auf- und Anbauten jünger.

H. v. Dehn-Rotfelser *Die St. Michaelskirche zu Fulda.* 1866. Haupt *Älteste Kunst* 256 f. A. Haupt.

Fulla, eine germanische Göttin, die in Abhängigkeitsverhältnis zur Frija-Frigg steht. Nach dem 2. Merseburger Spruche ist sie ihre Schwester (*Volla* MSD. IV); nach der Snorra-Edda ihre Dienerin und ist eingeweiht in alle ihre Geheimnisse (SnE. I 114), wie sie auch die Aufträge ihrer Herrin ausführt (Grim. Einl.). Sie ist Jungfrau, und um ihr loses Haar ist ein Goldband gewunden, weshalb die Skalden das Gold das „Kopfband der Fulla" nennen. E. Mogk.

Fund. § 1. Verlorene Sachen sind nicht herrenlos, unterliegen daher nicht der Aneignung (s. 'Eigentum' § 9). Ob sie von Anfang an seitens des Verlierers aus dritter Hand herausverlangt werden konnten, ist zweifelhaft, aber wohl zum mindesten für verirrtes Vieh zu bejahen (s. Fahrnisverfolgung § 14). Sicher aber war dem Verlierer von je die Möglichkeit gegeben, gegen den Finder, der sie für sich behalten hatte, die Diebstahlsklage zu erheben. Denn die Fundunterschlagung wurde von alters dem Diebstahl gleichgestellt.

§ 2. Wer fremde Sachen findet und an sich nimmt (Ed. Rothari 260: *invenerit et super genuculum levaverit*), ist gehalten, sie wie die seinen aufzubewahren, und sie öffentlich, regelmäßig im Ding, aufzubieten. Unterläßt er das oder verwendet er sie für sich oder verhehlt er ihren Besitz, so wird er als Dieb behandelt. Das gilt für alle germanischen Rechte.

§ 3. Meldet sich der Eigentümer, so ist ihm die Sache zurückzugeben, jedoch wohl schon im ältesten Recht, wie auf Grund der Übereinstimmung der Rechte des Nordens und des deutschen Mittelalters anzunehmen ist, nur gegen Ersatz der Aufwendungen (Futter für verirrtes Vieh, mhd. *mulevē, mulfihe*, auch = herrenloses Gut). Daraus hat sich, am frühesten im Norden, ein Anspruch auf Finderlohn entwickelt, regelmäßig bestehend in einem Bruchteil des Wertes. Zur Sicherung dieser Ansprüche hat der Finder ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 4. Meldete sich Niemand, so blieb die Sache wohl ursprünglich in dauerndem Retentionsbesitz des Finders. Im deutschen MA. wird jedoch das Aufgebot zu einem behördlichen Akt ausgestaltet, an den eine Verschweigungsfrist geknüpft wird. Nach Ablauf verfällt die Fundsache der Obrigkeit, die den Finder für seine Ansprüche befriedigt. Anders im Norden. Auch hier begegnet früh eine Verschweigung, die jedoch zu Gunsten des Finders wirkt. Denn dieser blieb im Besitze der Sache, war deshalb, wenn es sich um Vieh handelte, gezwungen, es mit seiner Marke zu zeichnen. Zum Teil wandelt sich mit der Zeichnung der Anspruch des Verlierers in einen Anspruch auf Wertersatz um. Nach Ablauf der Frist, ausnahmsweise auch alsbald, verfällt das Gut ganz oder zum Teil (alsdann Konkurrenz des Königs) dem Finder zu Eigentum oder zur Befriedigung nach Art des gesetzten Pfandes.

Herb. Meyer *Entwerung u. Eigentum* 1902, 49 ff. 154 ff.; *Das Publizitätsprinzip*, Fischers Abhandl. 18. 2, 1909, 79². 82⁸. v. Amira *NOR.* I 249 f. 252 f. 721. 747 ff. II 261 f. 548. 901 ff. 932 f. Gierke *DPrivR.* II 532 ff. G. Hopmann *Der Eigentumserwerb a. d. gefundenen Sache*, Heid. Diss. 1905. E. Eckstein *Schatz- u. Fundregal*, Mitt. d. Inst. f. Öst. Gesch. 31, 193 ff. Herbert Meyer.

Furchenlänge. 1) als Begrenzungspunkt des Ackers; 2) als Furlong (s. d.) ein englisches Längenmaß von 201 m Länge.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Furlong, Furlongia, Forlonga. § 1. Soviel als Gewanne (mhd. *gewande*, ahd. *giwanta*), d. i. 'die aus ähnlich liegenden Äckern, Wiesen oder Gärten bestehende, ein Ganzes bildende Unterabteilung der Flur', abzuleiten vom ags. *furh-long* 'Furchenlänge'.

§ 2. Ein englisches Längenmaß. Die Furchenlänge wurde auf 40 Ruten veranschlagt, eine Einteilung, die noch heute üblich ist, da der F. = 40 Poles (Ruten) oder 220 Yards = 201 m mißt.

Ducange s. v. Noback I 544. Weigand *Deutsches Wörth.* I 716.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Fürst. § 1. Deutschland. Die römischen Quellen nennen den Vorsteher der Hundertschaft der deutschen Urzeit *princeps* (diesem Wort entspricht ahd. *furisto*). Diese Hundertschaftsvorsteher pflegen wir Fürsten zu nennen. Im deutschen Reich des Mittelalters wird der Titel *princeps* in einer ersten Periode beigelegt: sämtlichen Bischöfen, den Reichsäbten und Reichsäbtissinnen, dem Reichskanzler, wahrscheinlich auch dem Dompropst von Aachen, den Herzögen, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, gleichviel ob sie unmittelbar unter dem König standen oder einem andern Fürsten untergeordnet waren. Dieser Fürstenstand setzte den fränkischen Amtsadel fort.; es war jedoch die Erblichkeit bei den weltlichen Fürsten hinzugetreten. Seit dem vorletzten Jahrzehnt des 12. Jhs. begegnet uns ein neuer Fürstenstand, auf lehnsrechtlicher Grundlage: nur diejenigen gelten noch als Fürsten, die mindestens eine Grafschaft unmittelbar vom König zu Lehen tragen und keines anderen weltlichen Fürsten Lehnsmannen sind.

Lit. s. in den Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte. Ficker *Vom Reichsfürstenstande.* I. II 1. Innsbruck 1861—1911.

G. v. Below.

§ 2. Norden. Der Ausdruck „Fürst" ist der einheimischen anord. Rechtssprache nicht geläufig, wenn auch *fyrimaðr* gelegentlich einen im Range vor anderen ausgezeichneten Mann ausdrückt. Mit einem zusammenfassenden Namen werden gewisse hohe Persönlichkeiten als *tignarmenn* bezeichnet, d. h. als Männer von Hoheit, nämlich Könige, Jarle, Herzöge, ihr Titel ist ihr *tignarnafn*. Der Ausdruck „Herr", der sich ursprünglich auf die tignarmenn beschränkt haben mochte, betraf später nicht bloß Fürsten, sondern auch den Adel, hohe Geistliche u. a. m. K. Lehmann.

Fuß. § 1. Längenmaß und zwar die Sohlenlänge eines erwachsenen Mannes, die im Mittel auf etwa 255 mm geschätzt wird.

§ 2. Ein künstliches Längenmaß, das vom Altertum her unter diesem Namen, jedoch mit nach Zeit und Ort abweichender Länge vorkommt und meist nach der Zwölferteilung in 12 Zoll zu je 12 Linien zerfiel.

§ 3. Die Länge des in Deutschland vor Einführung des metrischen Maßes üblichen Fußes schwankte zwischen 281,98 mm (Sachsen-Weimar) bis 313,85 (Preußen, eigentlich der alte rheinländische Fuß), der österreichische Fuß war um ein geringes größer: 316,1 mm. Nur Baden und Hessen-Darmstadt hatten ihr Maß schon vorher mit dem metrischen in Verbindung gebracht, und ihren Fuß auf 30 bzw. 25 cm Länge mit Unterteilung in zehn Linien festgestellt

§ 4. Der römische Fuß, von dem die Fußmaße in Deutschland ausgegangen sind, hatte eine Länge von 295,7 mm; ihn dürfen wir im frühen Mittelalter als die beabsichtigte Maßgröße ansehen, wenn vom Fuß schlechtweg die Rede und die Anwendung eines künstlichen Maßes anzunehmen ist.

§ 5. Der Fuß von gesetzlich festgelegter Größe hieß pes publicus. In zweifelhaften Fällen behalf man sich so, daß man das vereinbarte Längenmaß irgendwie ersichtlich machte. Eine Urkunde von Montecassino vom J. 1122, welche Du Cange unter dem Schlagwort 'Passus' anführt, erwähnt darum: „omnes vero isti passus sunt mensurati ad passum quinque pedum et semisses; et mensura pedis est, quantum a capite huius cartulae usque ubi in latere incisa est."

§ 6. Von ungewöhnlicher Größe, ursprünglich wohl eine Elle, war der langobardische Fuß, der nach König Luitprand benannt ist. Das Chronicon Novalicense cap. 1 weiß von Luitprand zu berichten, daß er Füße von Ellenlänge gehabt habe. Dieser Luitprandische Fuß, der beim Feldmaß in Oberitalien bis zum J. 1803 in Anwendung stand, wurde im Mailändischen auf $1^1/_3$ Pariser Fuß = 435,15 mm, in Brescia auf 475,4 mm, in Piemont als piede liprando sogar auf 513,76 mm veranschlagt.

§ 7. In Schweden hat man sehr lange Zeit an den natürlichen Längenmaßen festgehalten, anders in Island und Norwegen. Den altisländischen Fuß veran-

schlagt v. Amira auf 32,67 cm, den norwegischen auf 31,7 cm.

v. Amira I, 435. II 495. Blind 32, 42 ff. Hultsch 700. Nelkenbrecher 1821, 81. 1832, 300, 468. A. Luschin v. Ebengreuth.

Fußboden. § 1. Das altnord. Wort für Fußboden, *golf*, bedeutet eigentlich 'Vertiefung, Rinne' (vgl. die verwandten altslav. Wörter *glŭbokŭ* 'tief', *žlĕbŭ* 'Rinne'); hierdurch wurde der im Verhältnis zum *flet* (s. Flett) tiefer liegende mittlere Teil des Wohnhauses bezeichnet. Da das Flett wohl von Anfang an in gleicher Ebene mit dem Erdboden lag, so mußte für den mittleren Teil des Hauses der Boden ausgegraben werden. Außerdem wurde *golf* (*stafgolf*) im spezielleren Sinne für die Fache oder Abteilungen der Stube gebraucht, die durch die beiden inneren Säulenreihen der Quere nach gebildet wurden (vgl. neunorweg. *golv* 'Scheunenfach, Abteilung in der Scheune', dän. *högulv* 'Banse', fries. *golf* 'Banseraum für die verschiedenen Arten der Frucht', welche Räume mächtige Quadrate mitten im friesischen Einbau zwischen den inneren Hauptständern bilden). Der Länge nach zerfiel die Stube in drei Räume: einen mittleren Hauptraum und zwei Seitenräume. Der Fußboden des Hauptraumes (zwischen den inneren Säulenreihen), wo die Feuer brannten, bestand aus festgestampftem Lehm, der bei festlichen Gelegenheiten mit Stroh oder Schilf bestreut wurde. In der zweiten Hälfte des 11. Jhs. führte der norwegische König Olaf Kyrre in der Königshalle Steinpflasterung (*steingolf*) ein; aber dieser Brauch wurde nie allgemein. Ein Bretterboden (*golfþili*) wird in alter Zeit nur da erwähnt, wo unter demselben eine Grube war.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 178. Hjalmar Falk.

§ 2. Die Diele, anorw. *golf*, die in monumentalen Gebäuden den gestampften Lehmboden der Privathäuser ersetzte, war in den Stabkirchen — in ihnen finden sich die einzigen erhaltenen Dielen aus so früher Zeit — aus zwei Bestandteilen zusammengesetzt: 1. aus den sich rechtwinklig schneidenden Balken oder Schwellen (*golfstokkar*, *syllostokkar*), die in der oberen Ecke mit einem rechtwinkligen Einschnitt versehen wurden. In diesen wurden 2. die flachgehauenen Bohlen (*golfþili*), die den Fußboden bildeten, eingelegt, und zwar so, daß ihre Oberseite genau in der Höhe der Oberseite der Schwellen lag, so daß das Ganze eine flache Ebene bildete — eine Art „Parkettboden". Ganz dieselbe Konstruktion wendet man für das Schiffsdeck an; und wahrscheinlich ist wohl diese Anordnung, gleichwie die des Daches (s. d.), ursprünglich den Wikingerschiffen entlehnt. In den Steinkirchen kommt es bisweilen vor, daß die steinerne Diele nicht horizontal ist, sondern dem gegen das Chor hin steigenden oder fallenden unebenen Boden folgt — so in der Sunivakirche zu Selje und in der Michaelskirche zu Tunsberg.

Dietrichson *Norske Stavkirker*. Krefting *Klosterruinerne paa Selji*. L. Dietrichson.

§ 3. Die angelsächs. Benennung *flōr* (dasselbe Wort wie nhd. *Flur* und anord. *flörr* 'Diele des Viehstalls zwischen den Standreihen der Kühe') — das außerdem 'Dreschtenne' bedeutet — scheint sowohl den gestampften Lehmboden, als die aus viereckigen Fliesen (*lytle feþerscīete flōrstānas*) bestehende Steinpflasterung (*stānflōr*, *fāh flōr* Beow. 727, vgl. *strāt wæs stānfāh*) bezeichnet zu haben. Eine bretterne Täfelung hat, neben der Dreschtenne (vgl. *breda þiling vel flōr on to þerscenne*), wohl nur das *flet* der Halle (vgl. *bencþel*, *buruhþelu*), s. Flett.

§ 4. Während Heyne (Hausaltert. I 34 f.) einen gedielten Fußboden schon für die altgermanische Zeit annimmt, hätten nach Rhamm (Ethnogr. Beitr. II 1, 27) die altdeutschen Wohnhäuser einen Bretterboden auf ebener Erde nie gekannt; jedenfalls käme dem Wort „Diele" eine solche Bedeutung nicht zu. Dabei ist aber zu bemerken, daß Lehm- und Steinbeleg trotz des unvergänglichen Materials nur selten vorhanden ist, während andererseits Spuren von Holzfußboden sich in der altgermanischen Siedlung von Buch bei Berlin 1910 gefunden haben. Vgl. ahd. 'area': *dilla*. Auf Lehm- oder Steinbeleg deuten die lat. 'pavimentum' glossierenden ahd. Wörter *erin* und *flezzi*, s. Flett.

Hjalmar Falk.

Fußschalen aus Bronze getrieben. Pro-

dukte des Hallstatt-Kulturkreises oder „altitalisch". S. Bronzegefäße § 3.

Hubert Schmidt.

Futtermauer ist die gewöhnliche Art der Mauern der altnordischen Steingebäude, besonders der Kirchen. Zwei parallele Bruchsteinmauern, nach außen roh zugehauen, wurden in dem Zwischenraum mit kleinen Steinen, Schutt, Sand und andern Partikeln gefüllt und das Ganze mit Mörtel übergossen. Die so zusammengesetzte Futtermauer bildete nach kurzer Zeit eine felsenfeste Masse, die fast unzerstörbar war. Als Erzbischof Eystein 1178 die ältere Marienkirche in Drontheim abtragen lassen wollte, gelang es ihm wegen der festen F. erst nach den allergrößten Anstrengungen.

Nicolaysen *Norske Fornlevninger* u. a. St.

L. Dietrichson.

Fylgjen (§ 1) sind seelische Wesen, die nach dem Glauben der Nordgermanen in Frauen- oder Tiergestalt den Menschen begleiten. *fylgja* heißt 'Folgerin'. Diese Begleiterin des Menschen, die man nur bei Männern findet, ist entweder seine Seele oder sein Schutzgeist; im ersteren Falle erscheint die F. fast stets in Tiergestalt und meist anderen Menschen, im letzteren dagegen immer als Frau; fast stets aber erscheint in beiden Fällen die F. im Traum. Und wenn sie einem Menschen etwas mitzuteilen hat, vermag sie ihn zu jeder Zeit einzuschläfern. Bald ist die F., die dem Menschen erscheint, seine eigne, bald die eines anderen Mannes.

§ 2. Die Tierfylgja, eine Doppelgängerin, läßt den Menschen zukünftige oder ferne Ereignisse sehen: so sieht Njáls Hausgenosse þórðr in einem blutigen Bocke seinen nahen Tod (Njála Kap. 41), Einar träumt, wie ein mächtiger Ochse vor dem Hochsitz seines Bruders Guðmund niederfalle; kurz darauf trifft diesen das Geschick des Tieres (Ljósvetninga S. Kap. 21); Kostbera träumt, wie ein Adler, Atlis Fylgje, Blut über ihren Gemahl Gunnar und dessen Leute gieße (Atlam. 96). Als Bär, Wolf, Bock, Roß, Ochse, als Schneehuhn, Adler, Drache kennen die Sagas diese Tierfylgjen; als *mannahugir* 'Menschenseelen' werden sie von den Träumenden gedeutet.

§ 3. Ungleich umfassender ist die Tätigkeit der *fylgjukona*, der Fylgje in Frauengestalt. Diese ist der Schutzgeist einzelner Menschen oder ganzer Geschlechter; als solcher lebt sie noch heute im skandinavischen Volksglauben fort, auf Island als *fylgja*, in Norwegen als *vardoger*, in Schweden als *vård* oder *vålnad*. Diese Fylgje begleitet den Menschen, schirmt ihn, warnt, tröstet, muntert ihn auf. Als seelisches Wesen gehört sie zu dem allgemeinen Begriff der *dísir* (s. Weise Frauen), unter welchem Namen sie auch zuweilen begegnet, namentlich als *spádís*. Dadurch berührt, sie sich mehrfach mit den Völven (s. d.), Nornen (s. d.), Valkyrjen (s. d.), ganz besonders aber mit den *hamingjur*, die vielfach fylgjur genannt werden. Wie diese Wesen erscheint sie auch bald allein, bald zu dreien, zu neun oder in ganzen Scharen.

§ 4. Obgleich sie übernatürlich sind, denkt man sie sich doch ganz persönlich; daher kommt es vor, daß einer über seine eigne Fylgje stolpert (Fms. III 113). Zu Heðin kommt die Fylgje seines Bruders Helgi, reitend auf einem Wolfe, und zwingt ihn zu einem Unglückseide, als er ihre Begleitung verschmäht (Edda S. 176 ff.); seine Fylgje warnt þorstein Ingimundsson vor der Zauberin Gróa (Vatzd. Kap. 36); die Fylgjen der Feinde Gunnars künden dem edlen Njál dessen Tod (Njála Kap. 69). Die F. stehen auch dem Menschen bei wie die Valkyrjen, sie bringen den Gegner zu Falle (Ljósvetn. S. Kap. 30); deshalb sucht man Gegnern, denen starke F. zur Seite stehen (*rammar fylgjur*), durch List zu entrinnen (Vatzd. Kap. 30).

§ 5. Diese Schutzgeister gehen mit dem Leben des Menschen nicht zugrunde, sondern gehen auf seine Verwandten über. So wird die F. zur *ættar-* oder *kynfylgja* 'Geschlechtsfylgje'. Des Skalden Hallfreð übermenschliche Fylgje naht ihm vor seinem Tode auf dem Meere und wird nun seines gleichnamigen Sohnes fylgjukona (Hallfreð. S. Kap. 11); dem Glum Eyjólfsson erschien in der Todesstunde seines Großvaters dessen Fylgje als Riesenweib und wurde nun seine Begleiterin. In verschiedenen Geschlechtern, wie bei den Völsungen, im Geschlechte Ketils flatnef (Vatzd.), bei þórð hreða trifft man solche

Geschlechtsfylgjen, die vom Vater auf den Sohn übergehen.

§ 6. Zur Zeit des Übergangs vom Heidentum zum Christentum entstand dann der Glaube an schwarze und weiße Fylgjen, von denen jene als Begleiterinnen der Heiden und böse, diese als Schutzgeister der Christen aufgefaßt wurden (Gísla S. Kap. 19; 22; 24; Fms. II 192). Aus letzteren entwickelten sich die Schutzengel.

§ 7. Greift die Fylgje in das Geschick des Menschen so ein, daß sie ihm nur Glück bringt, so wird sie zu seiner *hamingja*. Das Wort gehört zu *hamr* 'Eihaut des Embryo', mit der manche Kinder geboren werden und die nach allgemein verbreitetem Aberglauben Glück bringt; dieses Häutchen wird auf Island jetzt vielfach auch *fylgja* genannt. *fylgja* ist der allgemeinere, *hamingja* der engere Begriff, der schon früh die abstrakte Bedeutung 'Glück' angenommen hat, wodurch das an und für sich abstrakte *gipt* ebenfalls den glückbringenden Schutzgeist bezeichnen kann. Diese hamingja kann andern geliehen werden. So stand die König Olafs dem Skalden Hallfreð (Hallfreð S. Kap. 6) oder dem þorstein bœjarmagn (Fms. III 174 ff.) bei.

Rieger ZfdA. 42, 277 ff. Lagerheim *Svenska Fornmf.* Tidskr. 12, 169 ff. E. Mogk.

G.

Γαβρήτα ὕλη bei Ptol. II 11, 5, Γαβρῆτα ὕλη Strabo 292 ist der heutige Böhmerwald. Der Name ist abgeleitet von kelt. *gabros* 'Bock', hier wohl 'Steinbock'.

Glück *Die kelt. Namen* 43. R. Much ZfdA. 32, 410 ff. 39, 28 f. — S. auch Σούδητα ὄρη. R. Much.

Gafol (ags.) = 'Abgabe, Zins'. § 1. Das Wort bezeichnet alle Arten von Abgaben, privatrechtliche sowohl wie öffentlichrechtliche. Im allgemeinen wird der Sinn des Ausdrucks gut angedeutet bei Edgar, IV 1: es wurde die Heimsuchung in Gestalt einer pestartigen Krankheit als Strafe für die Entziehung der Pflichtabgabe (*nead gafoles*) an die Kirche erklärt, des weiteren aber die Mahnung zur Erledigung dieser Abgabe mit den Aufforderungen eines Grundbesitzers an seine Hintersassen in Beziehung auf Zinszahlung (*hlāfordes gafol*) verglichen. Solche Abgaben an Private werden öfters in Gesetzen und Urkunden erwähnt (z. B. Rectitudines, 5; Earle, Land Charters A.D. 1044, p. 244). Ähnlich, obgleich öffentlichrechtlich bedingt, erscheint die Abgabe an den König: *cyninges gafol*. Sie wurde namentlich als von unterworfenen Völkern bezahlt gedacht. So wird sie Ine 23 und Northleodlagu 7 zufolge von den Welschen entrichtet. Ine 6 spricht aber im allgemeinen von dem Hause eines Abgabenpflichtigen (*gafolgeldan huse oðde gebures*). Ines Gesetze zeigen auch, daß die an den König bezahlten Zinse zum Teil aus Naturalien bestanden (*gafolhwitel* — Abgabengewand — Ine 44, 1), und man kann sie füglich mit den Leistungen zur Verpflegung (*feorm*) zusammenstellen. Gelegentlich konnten sie, wie die keltischen Abgaben durch den Tunc, durch Geldzahlungen abgelöst werden. So hören wir in den Rectitudines 4, 1 von einem Abgabenpfennig (*gafolpenning*). Im Domesdaybuch sehen wir das Landgafol als eine ordentliche Grundsteuer, die namentlich von den Städten bezahlt wurde; z. B. Domesday I, 203 b: Huntedun, de toto hoc burgo exibant T. R. E. de Landgable X librae unde comes terciam partem habebat, rex duas.

§ 2. *Gafolland* 'Zinsland'. Es ist wohl jedes Landstück gemeint, das zur Entrichtung von Abgaben verpflichtet war. Im Vertrage Alfreds und Guthrums, 2, wird der ceorl „ðe on gafollande sit" mit dem dänischen Freigelassenen (*leising*) in Beziehung auf Wergeld gleichgestellt. Bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks *gafol* sind wohl die Abgabenpflichtigen des Königs (*gafolgelda*) sowohl als die Hintersassen gemeint. Die Gleichstellung mit den Freigelassenen kann nicht als eine normale Wertschätzung angesehen werden, da der Sinn der Bestimmung in der Vereinfachung der Verhältnisse lag und abgestufte Klassen zusammengeworfen wurden. P. Vinogradoff.

Gagat. § 1. Der G., auch Pechkohle, engl. *jet, pitch-coal* genannt, schon im MA. zuweilen mit dem Achat (s. d.) verwechselt, ist eine schwarze, glänzende, sehr bituminöse Braunkohlenart, die sich feilen und drechseln läßt, schöne Politur annimmt und deshalb ebenso wie der Achat viel zu Schmucksachen verarbeitet wird (s. Gagatringe).

§ 2. Der G. kommt hauptsächlich in Spanien und England vor. Beda (HEccl. 1, 1) sagt, unter wörtlicher Anlehnung an die Beschreibungen bei Isidor und Solinus, von Britannien: *gignit et lapidem gagatem plurimum optimumque; est autem nitro-gemmeus et ardens igni admotus* etc. Auch in den unter dem Einfluß der klassischen Medizin stehenden ags. Arzneibüchern (10. Jahrh.) spielt der G. eine Rolle (Læceboc II 65, 5. 66). Als ags. Benennung erscheint entweder schlechthin das lat. Fremdwort *agātes* oder das Kompositum *agātstān* (Wright-Wülker 148, 5; 11. Jahrh.).

Garrett *Precious Stones in OE. Lit.* 17. 59 f. Johannes Hoops.

Gagatringe. In Deutschland gibt es Gagat (s. d.) in Baden, Württemberg und Hannover, also eigentlich nicht auf altgermanischem Gebiet. Perlen aus Gagat sind vielmehr eine keltische Erscheinung in den Bronze- und Römerzeiten; nur gelegentlich werden sie als Importgegenstände in den germanischen Ländern gefunden. Ebenso findet man ganz zufällig in der Wikingerzeit Skandinaviens glatte, geschlossene Gagatarmringe, die durch Verkehrsverbindung mit dem Westen hierher gekommen sind. B. Schnittger.

Gambrivii, germ. Volk, bei Tacitus Germ. 2 neben Marsi unter den Stämmen aufgeführt, die nach Abkömmlingen des Tuisto benannt sein sollen. Bei Strabo 291 sind Γαμβρίουιοι — überliefert ist Γαμαβρίου(ν)οι — mit Chattuariern, Chatten und Cheruskern zusammen genannt. Vermutlich sind die G. dasselbe wie die Sugambern (s. d.), und wenn Strabo außer ihnen noch Σούγαμβροι aufführt, beweist dies nur, daß er selbst die Gleichwertigkeit der beiden ihm offenbar aus verschiedenen Quellen zugekommenen Namen nicht erkannt hat. R. Much.

Ganerbschaft. § 1. Waren zu einer Erbschaft mehrere gleich nahe Verwandte als Miterben berufen, so sprach man von Ganerben (ahd. *ganerpen, geanervon*, mhd. *ganerben* mnd. *ganerven*, = Ge-Anerben, die Gesamtheit der zu einem Erbe berufenen, *coheredes*). Bei der Teilung entschied das Los (Greg. Turon. 4, 22), oder es galt der weitverbreitete, zuerst von Nithard erwähnte Grundsatz: „Der Ältere soll teilen, der Jüngere wählen."

§ 2. Erbten die Söhne, so war es nichts Ungewöhnliches, daß die Ganerben in ungeteilter Wirtschaft und ungeteiltem Erbe als Gemeinderschaft zusammenblieben. Beispiele liefern schon Rothari 167 (*De fratres qui in casam cummunem remanserunt*), Lex Alam. 85, der Heroldsche Text der Lex Sal. 59, 6 und zahlreiche deutsche Quellen der karolingischen und nachkarolingischen Zeit; in einigen Kantonen der Schweiz haben sich derartige Gemeinderschaften noch bis heute erhalten. Auch die skandinavischen, besonders die ostnordischen Quellen, kennen derartige Gemeinderschaften.

§ 3. Dabei kam es vor, daß solche Gemeinderschaften die erste Generation überdauerten und unter den Kindern der ersten Ganerben weiter fortbestanden, wenn auch den Germanen derartig umfangreiche, durch mehrere Generationen sich ziehende Hauskommunionen, wie sie bei den Slawen, Armeniern, Indern etc. vorkommen, unbekannt geblieben sind. Vor allem aber unterscheidet sich die germanische Ganerbschaft von der slawischen *zadruga* und ähnlichen Verbänden durch ihre genossenschaftliche Struktur, die allenfalls eine Art Vertretung durch den ältesten Bruder, aber keine hausherrliche Gewalt eines einzelnen kannte. Das scheidet sie auch von den familienrechtlichen Gemeinderschaften zwischen Eltern und Kindern, in denen die Munt des Vaters von entscheidender Bedeutung war, wenn auch gerade das Vorhandensein derartiger familienrechtlicher Vermögensgemeinschaften den Zusammenhalt des Vermögens in der Hand der Kinder begünstigen mußte.

§ 4. Dagegen finden sich von einer über den engeren Erbenkreis hinausgehenden Gütergemeinschaft der Sippe

keine Spuren. An Fahrnis ist ein derartiges Gesamteigentum aller Sippengenossen von vornherein undenkbar. Aber auch die Annahme eines Grundstückskommunismus, wie ihn z. B. von Amira aus dem Warterecht (s. d.) gefolgert hat, scheitert daran, daß Grundstücke bei Fehlen des engeren Erbenkreises noch in einer Zeit an den König oder die Gemeinde fielen, in der längst ein Einzeleigentum bez. Hauseigentum an Grund und Boden bestand.

Grimm *DRA.*4 659 (479) ff. Stobbe *Handb. d. deutsch. Privatrechts* 5, 38ff. Heusler *Institutionen* I 227ff. E. Huber *Gesch. des Schweizer. Privatrechts* 250ff. M. Huber *Die Gemeinderschaften d. Schweiz* 1897. Cohn *Gemeinderschaft u. Hausgenossenschaft,* Z. f. vergl. Rechtswiss. 13, 1ff. Brunner *DRG.* I² 104f. 282. Amira PGrundr. III 158 (108); *NOR.* I 104f. 184f. 186f. Matzen *Forel. Privatret* I 90ff. S. Rietschel.

Gans. § 1. Unsere zahme Gans (ahd., mhd. *gans*, ags. *gōs*, anord. *gās* f.) stammt zweifellos von der früher bei uns recht häufigen, auch jetzt noch im Winter erscheinenden Graugans (*Anser ferus* L.). Aber über den Ort, weniger über die Zeit ihrer Zähmung sind wir im unklaren.

§ 2. Die Gans ist als zahmer Vogel, und zwar auch wieder als Kulttier, besonders auch als weisender Vogel, fürs Augurium (Vogelschau) in unseren Kulturgebieten schon so früh mit der Pflugkultur in Verbindung getreten, daß ihr Auftreten für die älteste Geschichte in Europa sicher bezeugt ist, ja daß die Gänsezucht vielleicht sogar im fernen China schon mit diesen Anfängen der Pflugkultur zusammenhängt. Tiergeographisch ist ein solcher Zusammenhang, aber auch ebensogut eine selbständige chinesische Zucht möglich, weil unsere wilde Gans über den ganzen Norden Europas und Asiens hin ursprünglich verbreitet ist, wenn auch die östliche Form hier und da für abweichend angesehen wird. Schwierig ist nur, daß gerade für das Altertum Mesopotamiens Gänsezucht oder auch nur eine Heilighaltung dieses Vogels, die hier zu einer Zucht hätte führen können, bislang weder durch ein Bild des Vogels noch durch irgendeinen literarischen Hinweis belegt erscheinen, und daß die Gänsezucht noch jetzt dort nicht wichtig ist, wenn sie auch hier und da angeführt wird.

§ 3. Dagegen tritt hier nun wieder die merkwürdige, auch sonst beobachtete Grenzbeziehung zwischen den späteren Bewohnern Europas und den alten Indern hervor. Der jetzt ganz ins Mythische geratene und zu einer Fabelfigur ausgestaltete Vogel Hensa der Inder geht zweifellos trotzdem in der Ableitung auf unser ehrliches deutsches Wort Gans zurück. Archäologische Funde, die uns wirklich Gänseknochen gebracht hätten, die unzweifelhaft auf unsere zahmen Gänse zurückzuführen wären, sind mir allerdings noch nicht bekannt geworden, dagegen ist für die vorgeschichtliche Zeit des Ackerbaus das bildliche Material in Beziehung auf die Verbreitung der Gans als eines mehr oder weniger wichtigen Bestandteiles des Kultus ziemlich reichlich. Und während auf den älteren griechischen Vasen die Künstler gelegentlich allerlei Vogelgestalten angebracht haben, von denen man beim besten Willen nicht bestimmen kann, was es für ein Vogel sein soll, wenn auch der gute Wille, wenigstens einen Wasservogel zu zeichnen, ziemlich deutlich erkennbar bleibt, so haben wir daneben Darstellungen, die wohl deutlich genug beweisen, daß hier allerdings Gänse dargestellt sind. Und zwar stehen diese Darstellungen zumeist in Verbindung mit dem Kult, der in Zusammenhang mit den kleinen Wagen steht, und sie beweisen das direkt durch die Darstellung von Gänseköpfen oder Gänsefiguren neben den Rinderfiguren, oder sie beweisen das anderweit, wie die Gans von Frögg, durch das Rad, das sie auf dem Flügel trägt. (Mitt. d. Zentralkomm. z. Erforschung d. Denkmäler. N. F. X, Wien 1884, S. LXV Fig. 6.) Wenn man die ganze lange, unter sich ja freilich sehr verschiedene Reihe der kleinen Wagen aus der Bronzezeit durchmustert, so wird man schließlich doch zur Erkenntnis kommen müssen, daß auch die hilflosesten Darstellungen, wie z. B. die auf dem kleinen Wagen von Frankfurt a. O., immer nur diese drei Motive variieren. (Virchow, Sitzungsbericht d. Berl. Akademie d. Wissensch., 1876, S. 715—25.) Einmal den Wagen oder, wenn die Figur als ganzes auch nicht mehr beweglich war, wenigstens das Rad als Bezeichnung des Kultgeräts (f. d. Wagen-

gefäß in Oxford s. Archaeologia, tom. XLI, Lond. 1834, S. 275 f., Pl. XIV); weiterhin ist häufig nur durch ein paar plumpe Hörner das Rind angedeutet, und endlich haben wir eine mehr oder minder rohe Vogelgestalt, die nach meiner Auffassung die Gans sein muß.

§ 4. Eine sehr bedeutende Stellung unseres Vogels in der Mythologie wird denn doch auch durch die Rolle, die die Gans noch im Märchen und Sage und auch als Gespenst spielt, bezeugt. (G. Freytag, Bilder aus dtsch. Vergangenheit, Leipzig 1881, 13. Aufl., I. Kap. 10, S. 474.)

§ 5. Jedenfalls aber finden wir im germ. Altertum die wirtschaftliche Übergangsstufe nicht mehr deutlich ausgeprägt, die uns in Britannien durch Cäsars Nachrichten noch bestätigt ist. Die Brittanier hielten, wie er sagt, Hühner und Gänse, aber diese galten nicht als erlaubte Speise (gustare fas non putant). Die Stelle ist viel zitiert im Zusammenhange mit der jüngsten Diskussion über das Zustandekommen der Haltung der Haustiere, meist aber als Analogie dafür, daß so viele Naturvölker zahme Tiere halten, ohne sie doch wirtschaftlich zu benutzen. In der Stelle Cäsars heißt es nun aber nicht, daß man Gänse hielt, ohne sie zu benutzen, sondern ausdrücklich, daß man sie hielt, sie aber nicht als erlaubte Speise ansah (Bell. gall. 5, 12). Der Übergang läßt sich ja nun sowohl in Rom wie bei den Germanen leicht finden. Die Römer lohnten bekanntlich die Retterinnen des Kapitols dadurch, daß sie sie festlich verspeisten, und wenn wir auch von einer derartigen Sage aus germ. Gebieten nichts wissen, so läßt sich doch auch annehmen, man habe einen Gott geehrt, indem man an seinem Feiertage (etwa um den 10. November, den späteren Martinstag, herum) die Gans festlich verspeiste. Aber auf welch göttliches Wesen die Martinsgans zurückgeht, die in England Michael gehört, das wage ich nicht zu entscheiden. Freilich erinnere ich mich an eine Darstellung des Mars Thingsus aus germanischem Gebiet, neben dem wahrscheinlich die Gans steht (E. Hübner, Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 3, 125 u. Hoffory, Edda-studien 1889, S. 145—149).

§ 6. Übrigens ist die Vorstellung der Gans, die bei uns fälschlich als sehr dumm gilt, als Symbol des Kriegsgottes gar nicht unverständig. Die Gänseriche sind sehr streitbare Vögel, die z. B. in Rußland noch zur Veranstaltung von Wettkämpfen benutzt werden. Jedenfalls stand die Gänsezucht in Germanien im Anfang unserer Zeitrechnung schon so hoch, daß ein lebhafter Export ins römische Gebiet stattfand, und eine keltisch-germanische Erfindung scheint die Verwendung der Daunen als Polsterfüllung zu sein. Im Norden wurden Leichen aus der späteren Eisenzeit gefunden, die noch ihr Federkissen unter dem Kopfe hatten (Montelius, Kultur Schwedens in vorchristlicher Zeit. Berlin 1885, S. 143). Vielleicht ist auch die Verwendung der Gänsefeder zum Schreiben älter und auf germ. Boden entstanden, da sie zuerst von Isidor (Etymolog. 6, 14) und Aldhelm (Aenigmata V 3 in Opera ed. Giles, Oxon. 1844, S. 261) erwähnt wird.

§ 7. Eine andere, vielleicht ältere Verwendung in der Technik war der Gebrauch von Federn der Gänse zu Pfeilen, der besonders von den englischen Bogenschützen immer wieder erwähnt wird (Gray goose wing). Für eine mythologische Bedeutung der Gans spricht auch das Vorkommen als Gebäck z. B. am Niederrhein (Schulenburg, Z. f. Ethnol. 28, 340 (1896).

§ 8. Die ältere Zeit räucherte, wie auch andere Tiere, die Gans völlig, z. B. in Nordhausen um 1750 (Ludwig, Die Martinsgans; Nordh. 1756. 8°. S. 13). Auch war man noch am Anfang des 16. Jahrhs. nicht so, wie wir jetzt für St. Martin entschieden, sondern ließ auch St. Michael als Gänsetag gelten, wie die Engländer es noch jetzt tun (Sebastian Frank, Weltbuch. Tübingen 1534, Fol. 133 a). Die Irländer leiten den Genuß der Gans von einem Wunder St. Patricks her. Er rettete einen Prinzen, der an einem Gänseknochen zu ersticken drohte, und seitdem ißt man zum Gedächtnis die Gans weiter (Lady Wilde, Ancient legends of Ireland. London 1887, II, S. 63). Mehrere Heilige, so Pharaildis und Ludgerus, haben die Gans neben sich, weil sie die Schneegänse weggebannt haben, die ja oft großen Schaden tun (Acta Sanctorum I, 172 und Kuhn, Sagen aus West-

falen; Leipzig 1859; Nr. 97, S. 97). Ebenso eine unbekannte Gräfin in Boll in Schwaben (Zimmerische Chronik, ed. Barack, III, S. 276).

§ 9. In der Gestalt der Gans tritt aber auch die Bercht selbst auf; in einer tirolischen Sage pickt sie die neugierige Frau in den Fuß, die dadurch lahm wird, und zieht im nächsten Jahre, wie sonst Bercht, die Hacke heraus. (Zingerle, Sagen aus Tirol; 2. Aufl. 1891, Nr. 14, S. 8.) Daß die gänsefüßige Bertha, Reine Pedauque Rabelais', nicht vom Spinnen ihren breiten Fuß hat, wußte schon Wackernagel (ZfdA. 1848, 6, 135). Ebenso haben ihre Zwerge Gänsefüße (z. B. Bechstein, Dtsch. Sagenbuch, Leipzig 1853, Nr. 10, S. 12), und sie schnattern wohl auch wie die G. (Pröhle, Harzsagen 1854, S. 194). Gelegentlich erscheint auch eine Hexe als Gans (Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben, Freiburg i. Br. 1861, Nr. 513, S. 318).

§ 10. Während bei uns im Schneegestöber Frau Holle ihre Gänse rupft, haben die Iren eine Persönlichkeit dafür verloren und schieben ihre Nachbarn die Schotten dafür unter (Croker, Fairy legends of the South of Ireland, London 1861, S. 233). Wie es einen Roßhimmel gibt, so gibt es auch einen Gänsehimmel (Grimm, DWb. S. 1271).

E. Hahn.

Gartenbau.

A. Deutschland und England. Der umzäunte Hofraum 1—4. Anfänge des Obst- und Gemüsegartens 5—7. Einführung des feineren Gartenbaus durch die Römer 8—11. Ausbreitung des südländischen Gartenbaus durch die Mönche 12. Bestimmungen der *Lex Salica* zum Rechtsschutz der Gärten 13—16. Das *Capitulare de villis* und die Garteninventare von Asnapium und Treola 17. Rechtsschutz der Gärten nach der *Lex Baiuwariorum* 18. Benennungen für den Obst-, Gemüse- und Gewürzgarten 19. Der Klostergarten auf dem St. Galler Bauriß 20—26. Walahfrid Strabo *De Cultura Hortorum* 27—29. Die Heilkräuter der angelsächs. Arzneibücher 30. Die Blumen in der altgerman. Literatur 31—32. Fehlen einer Gartenbaukunst 33. (Hoops.)

B. Norden. Anfänge des nordischen Gartenbaus. Krautgärten 34—36. Hopfengärten 37. Obstgärten 38—39. (Guðmundsson.)

A. Deutschland und England.

§ 1. Haus und Vieh waren bei den Germanen von jeher Sondergut des einzelnen, während Ackerflur, Weide und Wald Gesamteigentum der Siedlungsgenossen waren. Auf der Ackerflur wurden die Kornfrüchte (Weizen, Spelzweizen, Gerste, Roggen, Hafer) als wichtigste Nährpflanzen von den Siedlungsgenossen gemeinschaftlich gebaut. Die Kultur der Obstbäume dagegen sowie die der Gemüse- und Gespinstpflanzen war wohl von Anfang an dem einzelnen überlassen, und zu diesem Zweck stand ihm ein Stück Landes in der Umgebung seiner Wohnung zur Verfügung. „Suam quisque domum spatio circumdat", sagt Tacitus Germ. 16.

§ 2. Daß diese Einrichtung uralt und daß der Wohnsitz des einzelnen schon in der indogermanischen Urzeit von einem eingehegten Hofraum umgeben war, zeigt die weitverbreitete sprachliche Gleichung: lat. *hortus* m. 'Garten, umzäuntes Grundstück', *cohors* (gen. *-tis*) f. 'Hofraum, Gehege, Viehhof', osk. *húrz* m., acc. *húrtúm* 'Garten, umzäuntes Grundstück'; griech. χόρτος m. 'Gehege, Weideplatz'; air. *gort* 'Saat' (kelt. Grdf. **gorto-*), bret. *garz* 'Hecke, Zaun, Garten', kymr. *garth* 'Garten' (Grdf. **gartā*); got. *gards* m. 'Haus', aisl. *garðr* m. 'Zaun, eingehegter Hof', ags. *geard* m. 'Umzäunung, Hofraum, Wohnung', as. *gard* 'Umzäunung, Wohnung', ahd. *gart* 'Kreis' und ahd. *garto*, as. *gardo* swm. 'Garten', got. *garda* swm. 'Stall'; dazu auch apreuß. *sardis* 'Zaun', lit. *žarděs* 'Hürde'. Die idg. Grundformen **ĝhortós* und **ĝhordhis* gehören wohl zu der Wurzel *ĝher-* 'fassen, zusammenfassen, umfassen, einfassen', die auch in got. *gaírdan*, ags. *gyrdan*, ahd. *gurten* 'gürten' vorliegt (Weiteres bei Walde EWb.² sv. *cohors*); ihre Grundbedeutung war also 'Umzäunung', woraus sich bald die Bedeutung 'eingezäuntes Grundstück, Hürde, Hof' entwickelte.

§ 3. Im gleichen Sinne wie dieses uralte idg. Wort wird ags. *tūn* m., anord. *tūn* n. gebraucht, das zunächst ebenfalls 'Zaun, Umzäunung' bedeutet (so noch in ahd. mhd. *zūn*, nhd. *Zaun* m.), dann aber auch den Sinn 'eingezäuntes Land, Hof' annimmt, woraus sich einerseits die Bedeutung 'Garten', anderseits 'Gehöft, Haus' entwickelt hat.

§ 4. Die Umzäunung hatte ursprünglich

wohl den Zweck, das Vieh, das zu Zeiten in den Hof gelassen wurde, von andern Höfen und von den Getreidefeldern fernzuhalten. Der **ĝhortós*, der umzäunte Hof, war also zunächst im wesentlichen ein Viehhof. Aber der Zaun diente zugleich zur Abgrenzung des Sonderguts, und es knüpfte sich frühzeitig ein Rechtsverhältnis an ihn.

§ 5. Auf dem Hof, wo der Boden durch den Viehdünger besonders fruchtbar wurde, wird man mit dem Anbau der ältesten Obstbäume, des Apfelbaums und vielleicht des Birnbaums (s. 'Apfel' u. 'Birne'), begonnen haben. Der Viehhof wurde so zum Obstgarten, der ja noch heutigentags in der Regel zugleich Grasgarten ist.

§ 6. Die Gemüse anderseits, die als Zukost oder Kleinsaat (ahd. *smala sāt, smalsāt*, im Gegensatz zu *korn*) für den täglichen Bedarf dienten, wurden wohl entweder in kleineren Mengen auf Beeten innerhalb des Hofraums oder in größerem Umfange feldmäßig außerhalb desselben gebaut. Das letztere war in älterer Zeit wohl das Gewöhnliche. In beiden Fällen aber war die angebaute Fläche mit einem besondern Zaun umfriedigt und unterlag besondern Rechtsbestimmungen. So löste sich wohl noch in vorhistorischer Zeit von dem Hof der Gemüsegarten los, wobei allerdings das Fehlen eines alten, gemeingermanischen Namens für denselben auffallend ist (s. unten § 19 b). Aber da die Kultur der Bohne, Erbse, Rübe, Möhre und des Lauchs (s. d.) bei den Germanen sicher in vorgeschichtliche Zeiten zurückreicht und sie immer im Kleinbetrieb nach Art des Hackbaus (s. d.) von den einzelnen gebaut worden sind, kann an der frühzeitigen gartenmäßigen Kultur derselben nicht gut gezweifelt werden. Auch die Hirse war dem Hackbaubetrieb des einzelnen vorbehalten.

Die Gespinstpflanzen Flachs und Hanf scheinen teils in Gärten, teils auf freiem Felde gezogen worden zu sein (s. einerseits Heyne Hausaltert. II 62, anderseits unten § 16).

§ 7. Doch sind die Germanen in vorgeschichtlicher Zeit jedenfalls nicht über die ersten Stadien in der Entwicklung des Obst- und Gemüsegartens hinausgekommen. Von einem Ziergarten kann vollends nicht die Rede sein. Die Germanen waren, wie die Indogermanen überhaupt, in erster Linie ein Viehzucht treibendes und Getreide bauendes Volk. Die bei ihnen hochentwickelte Pflugkultur ließ einen rationelleren Gartenbau nicht aufkommen. „Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent aut hortos rigent: sola terrae seges imperatur", sagt noch Tacitus Germ. 26 von ihnen.

§ 8. Die Einführung des feineren Gartenbaus verdanken die Germanen den Römern, die vor allem für die Ausgestaltung des Obstbaus bahnbrechend wurden. Fast alle Obstbäume, die noch heute in unsern Gärten gezogen werden, wurden zuerst von den Römern in Deutschland und England eingeführt: Birne, Pflaume, Zwetsche, Kirsche, Pfirsich, Aprikose, Quitte, Walnuß, Kastanie, Maulbeere, Mandel. Die Namen der meisten von ihnen weisen noch auf römischen Ursprung hin; sie sind in der Mehrzahl schon in den ersten Jahrhunderten unsrer Ära als lateinische Lehnwörter ins Germanische eingedrungen. Ebenso gehen die Ausdrücke für die Veredlung der Bäume, wie nhd. *impfen, pfropfen* usw., aufs Latein zurück. Weiteres s. unter 'Obstbau'.

§ 9. Auch die Zahl der Gemüse wurde durch die Römer wesentlich vermehrt. Zu den altangestammten, der Bohne, Erbse, Linse, Rübe, Möhre, traten eine Reihe neuer; verschiedene Kohl- und Zwiebelarten, die Bete, der Rettich und Spargel sind römisch und deuten dies wieder durch ihre Namen an (s. 'Gemüse'). Gewürze wie Fenchel, Kümmel, Petersilie, Kerbel, Salbei, Koriander und ihre Namen sind gleichfalls römischen Ursprungs (s. 'Gewürze').

§ 10. Außer den Namen von Obstarten und Gemüsen wurden auch allgemeinere auf den Gartenbau bezügliche lat. Ausdrücke in die germ. Sprachen aufgenommen. Aus lat. *planta* stammt ags. *plante* swf., ne. *plant*, ahd. *pflanza*, nhd. *Pflanze*; aus lat. *plantāre* ags. *plantian*, ne. *plant*, ahd. *pflanzōn*, nhd. *pflanzen*. Auf lat. *fructus* m. gehen zurück ahd. *fruht* f., mhd. *vruht*, nhd. *Frucht* f.; as. *fruht* m. (daraus spätanord. *fruktr, fryktr* m.), mnd. mndl. *vrucht*

f., nndl. *vrucht*; afries. *frucht* f.; dem Altenglischen ist das Wort fremd, dafür hier das germanische *wæstm* m. n.

Auch *hortus* selbst drang ein, allerdings in etwas veränderter Bedeutung. Schon bei Cato, Horaz und Plinius wird es im Sinne von 'Gartengewächs' gebraucht (siehe die Wörterbücher von Georges und Forcellini und die bei letzterem angeführten Zitate). Diese Bedeutung kommt ihm auch im Provinziallatein vielfach zu. Im deutschen und gallischen Vulgärlatein bezeichnet *ortum* 'Gemüse'; vgl. die Stelle *pulmentum cum potu et orto seu pomis, si sunt*, aus den Capitula Monachorum Sangallensium (bei Du Cange), ferner *ortum, poma* im Capitulare de villis 3 und prov. *orta* 'plantes potagères' (Lévy, Petit Dict.); s. Winkler ZfromPhil. 37, 520 (1913), der diesen Gebrauch des Worts wohl mit Unrecht für speziell provenzalisch hält. Daß vulgärlat. *ortum* vielerwärts auch die Bedeutung von 'Gartenfrucht im allgemeinen' oder 'Obst' hatte, zeigt das aus *ortum* stammende ags. *ortgeard, orcgeard, orceard*, ne. *orchard* 'Obstgarten', das schon von Kluge (EStud. 20, 333; 1895) richtig zu *hortus* gestellt wurde, das aber nicht, wie er meint, eine tautologische Zusammensetzung wie *windhund, maulesel* ist. Von einem aus dem Vulgärlatein entlehnten **ort* 'Gartenfrucht, Obst' ist auch das ahd. Verbum *orzōn* 'eine Baumschule ziehn, Obst züchten' abgeleitet (wie *pflanzōn* neben *pflanza* steht); vgl. die Glossen *kaorzoto* 'exculta (plantaria, a. pl.)', *kaorzotiu* 'exculta (terra)' Graff I 477. Dazu stellt sich weiter got. *aúrtja* 'γεωργός, cultor, colonus', wie nhd. *Pflanzer* zu *pflanzen*; und auch got. *aúrtigards* 'κῆπος, hortus' ist trotz des auffälligen Kompositionsvokals *i* hierher zu ziehn (so auch Kluge Urgermanisch 14. 26. 41; v. Grienberger Untersuch. z. got. Wortk. 38; anders Uhlenbeck Got. EWb. 20; Falk-Torp EWb. 1336); es ist aber ebenso wie ags. *ortgeard* kein bloß erklärendes, tautologisches Kompositum, sondern bedeutet 'Gemüsegarten' im Gegensatz zu *weinagards*. Die Übereinstimmung des got. und ags. Worts ist nicht auf eine uralte, gemeingermanische Entlehnung und Kompositionsbildung zurückzuführen, sondern ist eine zufällige jüngere Parallelbildung, die sich unschwer begreift, da die Bedeutung 'Gartenfrucht' für *hortus* schon in klasslat. Zeit auftritt und offenbar allgemein vulgärlateinisch war. Das aslaw. Lehnwort *vrŭtogradŭ* 'Garten' setzt ein got. **aúrta-gards* voraus; die Entsprechung des Anlauts ist die gleiche wie in aslaw. *vrŭčĭ* gegenüber got. *aúrkeis* 'Krug' aus lat. *urceus*.

§ 11. Der Einfluß des südländischen Gartenbaus machte sich zunächst naturgemäß nur in der Nachbarschaft der römischen Niederlassungen geltend, wo die römische Kultur unmittelbar auf die Germanen wirkte und direkte Nachahmung möglich war. In Deutschland kommen hierfür die Länder am Rhein und an der Donau in Betracht; weitreichender war der römische Einfluß in England, das bei der Ankunft der Angeln und Sachsen ja schon zum großen Teil romanisiert war. Dagegen blieben die Nordgermanen wohl bis in die Wikingerzeit von den Einwirkungen des römischen Gartenbaus unberührt.

§ 12. Für die innergermanischen Gebiete wie für den ganzen Norden wurden erst die Mönche die Träger des südländischen Gartenbaus. Sie setzten das Kulturwerk der römischen Beamten und Soldaten fort und führten mit dem Christentum zugleich die südlichen Obstarten und Küchengewächse in germanischen Landen ein, die bis dahin die römische Kultur nur aus Handelsartikeln kennen gelernt hatten. Sie lehrten die Völker, die sie dem Christentum gewonnen hatten, Obstbäume pflanzen und veredeln und feinere Gemüse- und Gewürzpflanzen ziehn; sie haben wohl auch die ersten Zierpflanzen: die Rose und Lilie, in den germanischen Gärten eingebürgert. So haben die Mönche das Kulturwerk, das die Römer um den Anfang unsrer Zeitrechnung begonnen hatten, bis zum Ende des ersten Jahrtausends allmählich zur Durchführung gebracht.

§ 13. Im ältesten Text der *Lex Salica* werden schon eine Reihe von Bestimmungen für den gesetzlichen Schutz der Kulturpflanzen, speziell der Gartenfrüchte, getroffen. Wenn es Kap. 27, 6 (ed. Geffcken) heißt: „si quis *in orto alieno* in furtum ingressus fuerit . . . DC denarios, qui faciunt

solidos XV, culpabilis iudicetur", so ist hier unter *hortus* ein besonderer Obstgarten und nicht bloß der Hofraum zu verstehn; denn in einem jüngeren Codex (7) wird ausdrücklich zwischen *curtis* und *ortus* unterschieden: „Si quis pomario domestico *intus curte aut in orto vel in vinea* cappulaverit aut involaverit" (Kap. 7 § VIII). Bestimmte Obstsorten werden in den ältesten vier Codices der *Lex Salica* nicht genannt; in jüngeren werden Apfel- und Birnbäume erwähnt (Kap. 27 III. V. VII_1). Aber wenn in den ersten Jahrhunderten n. Chr. auf deutschem Boden bereits Pflaumen, Zwetschen, Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Walnüsse und Haselnüsse gezogen wurden, wie wir aus literarischen und archäologischen Zeugnissen wissen, und wenn diese Obstarten zur Zeit der Raubfahrten der Angelsachsen schon bis nach Britannien verbreitet waren (s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 534 ff. 603 ff. und vgl. Artikel 'Obstbau'), so haben wir allen Grund anzunehmen, daß sie zur Merowingerzeit auch in Belgien und am Niederrhein bereits gebaut wurden. In der *Lex Salica Emendata* ist denn auch ausdrücklich von einer Mehrzahl von Obstbäumen die Rede: *pomarium sive quamlibet arborem domesticam* (ed. Geffcken Kp. 7 VII u. VIII).

§ 14. Übrigens zeigen zahlreiche Stellen der *Lex Salica*, daß im 6. Jahrh. die Obstbäume nicht bloß im eigentlichen Obstgarten, sondern auch auf dem Hof, in Weinbergen oder sonstwo im freien Felde gezogen wurden. Zu der oben zitierten Stelle aus 7 VIII „pomario domestico *intus curte aut in orto vel in vinea*" vgl. noch 7 VII: „Si quis pomarium domesticum *de intus curte aut de latus curte* capulaverit", wo zwischen Hof und Obstgarten nicht unterschieden wird; 7 VIII Lex Emend.: „Si quis pomarium sive quamlibet arborem domesticam *extra vel intra clausuram* exciderit". Der Diebstahl von Obst oder die Beschädigung von Obstbäumen innerhalb eines umzäunten Platzes wurde strenger bestraft als auf freiem Felde. Kp. 7 VIII cod. 7 wird die Beschädigung eines Apfelbaums im allgemeinen mit 3 Solidi belegt; steht der Baum aber innerhalb des Hofs oder im Obstgarten oder Weinberg (s. oben), so beträgt die Buße 15 Solidi. Ebenso wird 27 III—VI das Abreißen von Pfropfreisern oder die Beschädigung der Rinde von Apfel- und Birnbäumen mit 3 Solidi bestraft; wenn aber die Bäume im Obstgarten stehn (*si vero in horto fuerint*), mit 15.

Daß in England um 1100 Obstbäume am Rande der Landstraßen gepflanzt wurden, bezeugt Wilhelm v. Malmesbury, Gesta Pontif. p. 291: »Cernas tramites publicos vestitos pomiferis arboribus«, mit Bezug auf das Tal von Gloucester (s. M. Förster Angl. Beibl. 17, 196).

§ 15. Auf die Strafbestimmung für den Einbruch in einen fremden Obstgarten (*in orto alieno*), der mit 600 Dinarii = 15 Solidi belegt wurde, folgt im ältesten Text des Gesetzbuchs 27, 7 die Buße für das diebische Betreten eines fremden Rüben-, Bohnen-, Erbsen- oder Linsenfeldes: „Si quis *in napina, in favaria, in pissaria vel in lenticlaria* in furtum ingressus fuerit"; sie beträgt 120 Dinarii = 3 Solidi. Die Strafe für das Betreten eines Gemüsefeldes ist also ganz wesentlich niedriger als die für den Einbruch in einen Obstgarten, ein Beweis, daß es sich hier um feldmäßigen Anbau dieser wichtigsten Gemüsesorten außerhalb des Hauslandes handelt, während der Obstgarten offenbar mit dem Hof in enger Verbindung stand; vielleicht wurde sein Ertrag auch höher eingeschätzt. In einer jüngeren Fassung der *L. Sal.* (27, 6_2) wird die Strafe für den Einbruch in fremde Gemüsefelder verschärft und mit der für den Einbruch in den Obstgarten gleichgesetzt.

§ 16. Der nächste Paragraph in der ältesten Fassung des salischen Gesetzes richtet sich gegen den, der von einem fremden Felde Flachs stiehlt: 27, 8 *Si quis de campo alieno lino furaverit.* Cod. 2 hat statt *lino* vielmehr *messe* 'Getreide', Cod. 3 *anonam*, Cod. 10 *aliquid.* Die Buße ist 15 Solidi, d. h. die gleiche wie auf das Einernten von fremdem Getreide oder den Einbruch in einen fremden Obstgarten. Aus der Einsetzung von *messe* oder *anona* für *lino* in den späteren Fassungen ergibt sich, daß *campus* hier gleichbedeutend mit *ager* gebraucht ist. Der Flachs wurde also wohl auf freiem Felde ohne Umzäunung gebaut.

§ 17. Die in dem westgotischen und burgundischen Gesetzbuch und in dem Edikt des Langobardenkönigs Hrotharit enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Gärten kommen für Deutschland nicht in Betracht. Und das *Capitulare de villis*, das bisher als vermeintlicher Erlaß Karls des Großen für die wichtigste Grundlage unsrer Kenntnis des altdeutschen Agrarwesens galt, hat Dopsch (*Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* I 26 ff.; 1912) in glänzender Beweisführung den Germanisten abgesprochen und nach Aquitanien verwiesen. Seine Ergebnisse sind durch eine sprachliche Untersuchung von E. Winkler (ZfromPhil. 37, 513 ff.; 1913) vollauf bestätigt worden. Auch die Garteninventare von Asnapium und Treola gehören den Darlegungen Dopsch' zufolge (aaO. 65 ff.) nach Südfrankreich. Alle diese Quellen werden in Zukunft für deutsche Verhältnisse nur bedingten Wert mehr haben.

§ 18. Aber auch in der *Lex Baiuwariorum* (entstanden unter der Regierung König Hukperts 725—39) werden gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Obstgärten (*pomeria*) getroffen (Text. I Kp. 22 in MGLeg. III S. 332; und Kp. 9, 12, S. 305). Von Obstbäumen finden wir dort *malum vel pirum vel cetera huiusmodi* erwähnt (ebd. 22, 5). Und in zahlreichen von Merkel in seiner Ausgabe der *Lex Baiuwariorum* (MGLeg. III S. 305, A. 78) zitierten bairischen Urkunden seit dem 8. Jahrh. ist von Obstgärten die Rede, wobei mehrfach zwischen *curtis*, *hortus* und *pomerium* geschieden wird, zB. „terramque domoque et horreo *cum curte*, cum casale, *cum horto et cum pomerio*, *cum campibus* et pratis"; „decimae de *hortis*, *de pomeriis*". Hier bedeutet *curtis* 'Hof', *hortus* offenbar 'Gemüsegarten', *pomerium* 'Obstgarten' und *campus* 'das Ackerfeld'.

§ 19. Auch in Glossaren erscheinen jetzt vielfach auf den Gartenbau bezügliche Ausdrücke.

a) Der Obstgarten heißt ahd. *boumgarto* oder *obezgarto*, and. *bōmgardo* swm., ags. *æppeltūn*, *apeldertūn* m. und *ortgeard*, *orcgeard*, *orceard* m. Wenn in Glossaren lat. *piretrum* mit ahd. *piregarto* oder *hortum nucum* mit *nuzgarton* wiedergegeben wird (Graff 4, 251 f.), so handelt es sich hier nur um glossarische Wortübersetzungen, aus denen man nicht auf das Vorhandensein besonderer Birnen- oder Nußgärten schließen darf.

b) Für den Gemüsegarten scheint ein alter, gemeingerman. Name zu fehlen. Angelsächsisch heißt er *wyrttūn* m., seltener *wyrtgeard* m.; anord. *grasgarðr*. Ein volkstümlicher ahd. Name ist anscheinend nicht überliefert; denn das ahd. *churbizgarto*, das als Glossierung des lat. *cucumerarius* häufig belegt ist (Graff 4, 252), ist wohl auch nur eine gelehrte Wortübersetzung ohne volkstümliche Geltung. Doch dürfen wir nach mhd. *krūtgarte* wohl ein ahd. **krūtgarto* voraussetzen. Auch ein altniederdeutscher Name ist nicht bezeugt; mittelniederdeutsch haben wir *krūthof*, *krūttūn*.

c) Mnd. *wortegarde*, *wortehof* und mhd. *wurz-*, *wurzegarte* scheint weniger einen Gemüsegarten als einen Gewürz- und Arzneikräutergarten zu bezeichnen.

§ 20. Vorbildlich für Anlage und Betrieb der mittelalterlichen Gärten waren jedenfalls die Klostergärten. Von der Einrichtung derselben und den darin gezogenen Bäumen und Pflanzen gibt uns der uns erhaltene Bauriß des Klosters St. Gallen eine Vorstellung (hrsg. v. Ferdinand Keller, Zürich 1844). Es handelt sich hier um einen Idealplan, der anläßlich eines vom Abte Gozpert um 830 geplanten Neubaus des Klosters St. Gallen von irgendeinem Bischof verfaßt und dem Abt gewidmet, aber niemals ausgeführt wurde, weil er aus örtlichen Gründen nicht ausgeführt werden konnte. Wenn der Verfasser des Plans sich bei der Ausarbeitung auch offenbar an die Pläne karolingischer Klöster in Gallien angelehnt hat, so stellt sein Entwurf im ganzen doch wohl ein Schema dar, wie es für die Anlage der Benediktinerklöster der damaligen Zeit vorbildlich war, und wie es dem Verfasser des Grundrisses auch für deutsche Klöster nachahmenswert und durchführbar erschien.

§ 21. Auf diesem St. Galler Klosterplan nun finden wir zwei Gärten eingezeichnet: einen kleineren Arzneikräutergarten unmittelbar hinter der Wohnung des Arztes,

in der sich auch die Apotheke befand, und einen größeren Gemüsegarten hinter dem Haus des Gärtners.

§ 22. Der Arzneikräutergarten (*herbularius*) enthält 16 Beete, deren jedes mit einer der folgenden Heilkräuterarten bepflanzt ist. In den Umfassungsbeeten: *lilium* (d. i. *Lilium candidum*, die weiße Lilie), *rosas* (Rosen, wohl Zentifolien), *fasiolo* (nach Körnicke die rotblühende Erbse, *Pisum arvense*; vgl. Artikel 'Bohne' § 7), *sata regia* (*Satureia hortensis* L., Kölln, Bohnenkraut, Pfefferkraut), *costo* (*Tanacetum balsamita* L., Frauenminze), *fena graeca* (*Trigonella foenum graecum* L., Griechisch Heu, Bockshornklee), *rosmarino* (*Rosmarinus officinalis* L., Rosmarin), *menta* (*Mentha* spec., vielleicht die Pfefferminze). Die Mittelbeete sind durch einen Gang in zwei Hälften von je vier geteilt; in der einen derselben lesen wir: *salvia* (*S. officinalis* L., Salbei), *ruta* (*Ruta graveolens* L., Raute), *gladiola* (*Iris germanica* L., Schwertlilie), *pulegium* (*Mentha pulegium* L., Polei, Flohkraut); in der andern Reihe: *sisimbria* (nach Fischer-Benzon die Krauseminze), *cumino* (*Cuminum cyminum* L., römischer Kümmel, Kreuzkümmel), *lubestico* (*Ligusticum levisticum* L., Liebstöckel), *feniculum* (*Anethum foeniculum* L., Fenchel).

§ 23. Der bedeutend größere Gemüsegarten (*hortus*) ist in 18 Beete eingeteilt, die in zwei Reihen zu je neun geordnet sind, und von denen jedes mit einer Gemüseart bepflanzt ist. In dem Mittelgang, der die beiden Hälften trennt, steht der Hexameter: „Hic plantata holerum pulchre nascentia vernant", 'Hier sprießen die schön aufwachsenden Gemüsepflanzungen'. Die eine Reihe enthält folgende Gemüse: *cepas* (Zwiebeln, *Allium cepa* L.), *porros* (*Allium porrum* L., Lauch), *apium* (*Apium graveolens* L., Sellerie), *coliandrum* (*Coriandrum sativum* L., Koriander), *anetum* (*Anethum graveolens* L., Dill), *papaver* (*Papaver somniferum* L., Mohn), *radices* (*Raphanus sativus* L., Rettich), *magones* (Mohn, eine Latinisierung des ahd. Namens *māgo*), *betas* (*Beta vulgaris* L., rote Bete, Mangold). In der andern Reihe lesen wir: *alius* (*Allium sativum* L., Knoblauch), *ascolonias* (*Allium ascalonicum* L., Schalotte), *petrosilium* (*Apium petroselinum* L., Petersilie), *cerefolium* (*Anthriscus cerefolium* Hoffmann, Kerbel), *lactuca* (*Lactuca scariola* L. var. *sativa*, Salat), *sata regia* (*Satureia hortensis* L., Kölln, Bohnenkraut), *pestinachus* (*Pastinaca sativa* L., Pastinak), *caulas* (*Brassica oleracea* L., Kohl mit seinen verschiedenen Sorten), *gitto* (*Nigella sativa* L., Schwarzkümmel).

§ 24. Alle im St. Galler Bauriß auftretenden Heilkräuter und Gemüsearten außer *magones* finden sich auch im Kap. 70 des *Capitulare de villis* wieder, wo aber die Gesamtzahl der aufgezählten Namen mehr als doppelt so groß ist. Wenn die Deutung von *magones* als Latinisierung von ahd. *māgo* 'Mohn' richtig ist, so würde der Mohn im Küchengarten unter zwei verschiedenen Namen erscheinen. Bemerkenswert ist ferner, daß die *sataregia* sowohl unter den Heilkräutern als auch unter den Gemüsearten auftritt, und daß wichtige Gemüsepflanzen wie Bohnen und Kürbisse, und Gewürzpflanzen wie der Senf in der Liste ganz fehlen. Der Verfasser hat sein Verzeichnis offenbar ziemlich willkürlich hingeschrieben.

§ 25. Ein eigentlicher Obstgarten ist nicht vorgesehn; als solcher dient der Friedhof, der neben dem Gemüsegarten liegt; dort finden sich zwischen den Grabstätten die Namen folgender Bäume eingezeichnet: *mal. . .* (ergänze *malus*, Apfelbaum), *perarius* Birnbaum, *prunarius* Pflaumenbaum, *sorbarius* Spierling, *mispolarius* Mispelbaum, *laurus* Lorbeer, *castenarius* Eßkastanienbaum, *ficus* Feigenbaum, *guduniarius* Quittenbaum, *persicus* Pfirsichbaum, *avellenarius* Haselnußstrauch, *amendelarius* Mandelbaum, *murarius* Maulbeerbaum, *nugarius* Walnußbaum. Alle diese Namen kehren im Kap. 70 des *Capitulare de villis* wieder, wo außerdem noch *ceresiarios div. gen.* und *pinos* erwähnt werden. Auf unserm Plan ist zwischen *prunarius* und *sorbarius* ein Name verstümmelt; Keller liest *pinus*; ich glaube vielmehr, daß *cere . ia .*, d. h. *ceresiarius*, zu lesen ist.

Die Übereinstimmung mit dem *Capitulare*, ganz besonders aber die Erwähnung des Feigenbaums, der in deutschen Klostergärten schwerlich gepflanzt sein wird,

scheint mir bei der Aufzählung der Obstbäume stark für eine Anlehnung an das *Capitulare* oder an andere südfranzösische Garteninventare zu sprechen.

§ 26. Bemerkenswert ist das Fehlen eines Ziergartens. Rose und Lilie erscheinen an der Spitze der Heilkräuter; doch ist es vielleicht kein Zufall, daß sie in zwei breiten Beeten der Umfassung des Arzneigartens gegenüber der Wohnung des Arztes eingeordnet sind.

§ 27. Daß die Pflanzenverzeichnisse des St. Galler Klostergartens trotz ihrer Anlehnung an französische Vorbilder im wesentlichen doch eine gute Vorstellung von den in deutschen Klostergärten des 9. Jahrhunderts gezogenen Gemüsen und Heilpflanzen geben, zeigt die gleichzeitige, durchaus originelle Dichtung *De Cultura Hortorum* des Schwaben Walahfrid Strabo von Reichenau († 849), die dem Abt Grimald von St. Gallen gewidmet war und uns einen reizvollen Einblick in den Stand der deutschen Gartenkultur dieser Zeit gewährt. (Hrsg. bei Migne Patrol. Lat. 114, 1119 ff.; 1879.)

Der Dichter beginnt mit einem Preis des Gartenbaus als Mittel geruhigen Lebens. Überall lasse sich ein Garten anlegen, wenn man nur gehörig arbeite und tüchtig dünge. Er erzählt nun, wie er selber ein Stückchen seines Hofraums von Nesseln und Maulwürfen gesäubert, gedüngt, besät und bepflanzt habe. Dann schildert er uns in 23 Abschnitten mehr oder weniger ausführlich, oft in poetisch schöner und anschaulicher Sprache die einzelnen Pflanzen, die er in seinem Garten gezogen hat, rühmt ihre heilkräftigen Eigenschaften und beschreibt ihre medizinische Verwendung, wobei er nicht nur aus volkstümlicher Überlieferung und klassischen Schriftstellern, sondern auch aus eigner Erfahrung schöpft. Den Beschluß des Gedichts, das aus 444 Hexametern besteht, macht die reizende Widmung an Grimald: im Schatten der Apfel- und Pfirsichbäume sitzend, möge dieser das Büchlein lesen, während seine Schüler sich lustig im Spiel tummeln und die grauen, zartwolligen Pfirsiche und die mächtigen Äpfel auflesen, die sie mit den Händen zu umspannen sich bemühn — ein idyllisches Bild klösterlichen Lebens und zugleich ein sprechendes Zeugnis für die Entwicklung des damaligen Gartenbaus. Es ist die erste Dichtung aus altdeutscher Zeit, aus der eine kräftig entfaltete Liebe zur Pflanzenwelt im einzelnen spricht.

§ 28. Die 23 Pflanzen, die in dem Gedicht besungen werden, sind die folgenden: *salvia* Salbei, *ruta* Raute, *abrotonum* Eberraute (*Artemisia abrotanum* L.), *cucurbita* Flaschenkürbis (*Cucurbita lagenaria* L.), *pepones* Melonen (*Cucumis melo* L.), *absynthium* Wermut (*Artemisia absinthium* L.), *marrubium* Andorn (*Marrubium vulgare* L.), *feniculum* Fenchel, *gladiola* Schwertlilie, *libisticum* Liebstöckel, *cærefolium* Kerbel, *lilium* Lilie, *papaver* Mohn, *sclarea* Muskatellersalbei (*Salvia sclarea* L.), *mentha* Minze, *puleium* Polei, *apium* Sellerie, *bettonica* Betonika (*B. officinalis* L.), *agrimonia* Odermennig (*Agrimonia eupatoria* L.), *ambrosia* (nach Fischer-Benzon 74 die krausblättrige Form des Rainfarns, *Tanacetum vulgare* L.), *nepeta* Katzenminze (*Nepeta cataria* L.), *raphanus* Rettich, *rosa.* Außerdem wird in dem Abschnitt über die *gladiola* auch *viola nigella*, das Veilchen (*V. odorata* L.) erwähnt, in dem über *sclarea* wird *hortensis costus*, die Frauenminze, in dem über *mentha* wird *ebulus*, der Attich oder Zwergholunder (*Sambucus ebulus* L.), genannt.

§ 29. Von den bei Walahfrid beschriebenen 23 Pflanzen fehlen nicht weniger als 10 auf dem St. Galler Klosterplan: *abrotanum*, *cucurbita*, *pepones*, *absinthium*, *marrubium*, *sclarea*, *betonica*, *agrimonia*, *ambrosia*, *nepeta*; und von diesen 10 sind 5, nämlich: *absinthium*, *marrubium*, *betonica*, *agrimonia*, *ambrosia*, auch dem *Capitulare* fremd. Der *raphanus* des Walahfrid und des *Capitulare* ist wohl mit *radices* auf dem St. Galler Plan gleichbedeutend.

§ 30. Die starke Betonung der Heilkraft der Pflanzen in Walahfrids Dichtung ist bemerkenswert. Das Interesse für die medizinische Nutzbarkeit der Pflanzen überwiegt in altgermanischer Zeit ihre ästhetische Wertschätzung bedeutend. Unendlich groß ist die Zahl der Heilkräuter, die uns in den angelsächsischen Arzneibüchern des 10. und 11. Jahrhunderts entgegentreten. Die Vermählung

der mündlich überlieferten germanischen Volksmedizin mit der klassischen Heilkunde hat ihre Zahl ins Ungemessene anschwellen lassen. Und wenn dabei auch zum großen Teil wildwachsende Pflanzen in Betracht kommen, so ist doch auch die Zahl der eingeführten und in den Arzneigärten gezogenen eine sehr bedeutende. S. den Artikel 'Arzneipflanzen'.

§ 31. Dagegen spielen die Blumen in der nationalen Poesie ebenso wie in der bildenden Kunst der Germanen eine auffallend geringe Rolle. In der am reichsten entwickelten angelsächsischen Dichtung wird außer der Rose und Lilie keine einzige Blume erwähnt, und auch diese beiden treten nur in der gelehrten Poesie auf. Das ist um so erstaunlicher, wenn man bedenkt, welche Rolle die Blumen in der späteren Volkspoesie, vor allem in der Liebeslyrik spielen. Es hängt einerseits damit zusammen, daß in der altgermanischen Dichtung das Heldenepos alles beherrschte und eine Liebeslyrik so gut wie nicht vorhanden war; es rührt aber anderseits auch daher, daß gerade die später beliebtesten Zierpflanzen, die Rose und Lilie, erst durch die Römer oder die Mönche im Norden eingebürgert wurden und zur Blütezeit der altgermanischen Dichtung wohl noch nicht in die poetische Tradition aufgenommen waren. Vgl. hierzu Hoops, Über die altengl. Pflanzennamen, Freiburg 1889, S. 28 ff.

§ 32. Im Lauf der Zeit aber mehren sich die Fälle, wo die Liebe zum Garten und seinen Gewächsen in der Literatur zum Ausdruck kommt. So umschreibt Notker (ed. Piper I 44) die Stelle Boetius De Consol. Philos. I 28 „petas purpureum nemus. i. violarium" in freier Weise mit *so negang ze bluomgarten, dar rosa unde ringelen unde uiolę uuahsent, tie den garten brunent.* Der Ausdruck *bluomgarte* zeigt, daß allmählich auch die Zierpflanzen zu ihrem Rechte kamen, und daß zu dem Obst-, Gemüse- und Arzneigarten der Zier- oder Blumengarten trat. Wenn wir freilich für *rosaria* die ahd. Übersetzung *rōsgarten*, für *violaria* ahd. *violgartun* finden (Graff 4, 251 f.), so haben diese sicher nur glossatorischen Wert.

§ 33. Von einer wirklichen Gartenbaukunst kann vor dem 11. Jahrh. in den germanischen Ländern schwerlich die Rede sein. So bedeutsam der Einfluß des römischen Gartenbaus für die Einführung neuer Obstbäume, Küchenpflanzen und Heilkräuter in Deutschland und England war, die Regeln, nach denen die Gärten der römischen Villen angelegt waren, scheinen ohne tieferen Eindruck auf die Germanen geblieben zu sein. Die Klostergärten aber, die in christlicher Zeit die Vorbilder für die Gärten der wohlhabenderen Laien wurden, waren von einer künstlerischen Anlage, nach dem St. Galler Klosterplan zu urteilen, in der Karolingerzeit selber noch ziemlich weit entfernt. Wenn bei dem Friedhof auf dem genannten Plan eine gewisse künstlerische Gruppierung nicht zu verkennen ist, so spielt hierbei der sakrale Zweck der Anlage die entscheidende Rolle. Nur der innere, von Säulengängen umgebene Hof des Klosters, der historisch an das Peristyl des altrömischen Hauses anknüpft, zeigt eine künstlerische Anlage. In der Mitte des viereckigen Platzes, der wohl mit Gras bedeckt war, steht auf einem ebenfalls viereckigen, von Fußwegen umgrenzten Rasenplätzchen ein Sadebaum (*savina, Juniperus sabina* L.). Von jeder der vier mit Rundbögen überwölbten Türen aber, die sich in der Mitte der vier Säulenreihen des Kreuzgangs nach dem Hof zu öffnen, läuft ein Weg in der Richtung auf den Mittelpunkt bis an den Weg, der das viereckige Rasenstück umschließt (»quattuor semitae per transversum claustri«, heißt es auf dem Plan).

Es ist möglich, daß die Paläste Karls des Großen und anderer Kaiser des Schmuckes künstlerisch angelegter Gärten nicht entbehrten. Aber in Ermangelung archäologischer und literarischer Zeugnisse und bildlicher Darstellungen läßt sich hierüber bis jetzt nichts Sicheres aussagen.

R. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora*; Kiel u. Leipzig 1894. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im german. Altertum* 537 ff. 638 ff. (1905). R. Gradmann *Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum* 100 ff.; Jena 1909.

Johannes Hoops.

B. Norden. § 34. Einen rationell durchgeführten Gartenbau scheint man

auch im Norden nicht vor der christlichen Zeit erhalten zu haben, nachdem hier Klöster gestiftet waren, in denen die Mönche sich eifrig bestrebten, den Gartenbau zu entwickeln und neue, bisher unbekannte Gewächse und Früchte einzuführen. In Norwegen hat man kaum vor dem 12. Jh. einen in Betracht kommenden Gartenbau gehabt, dagegen in Dänemark bereits im 11. Jh., obwohl er erst im 12. wesentliche Bedeutung bekommen hat. Etwas von Gartenbau hatte man jedoch bereits in heidnischer Zeit in den sogen. Krautgärten (*grasgarðr*), ein Name, den man später als Bezeichnung für gewöhnliche Fruchtgärten findet, der aber in der ältesten Zeit nur eingehegte Plätze bezeichnete, die zum größten Teil wohl mit Gras bewachsen waren, in denen man aber doch gleichzeitig gewisse besonders beliebte Pflanzen baute, teils eßbare, teils Zierpflanzen und, wie es scheint, zuweilen auch einzelne Bäume.

§ 35. In den Krautgärten scheint man besonders die Angelika (*hvǫnn*) und mehrere Arten Lauch (*laukr*) sowie andere verwandte Pflanzen gezogen zu haben, denn sie werden oft unter dem Namen Angelikagärten (*hvanngarðr*) oder Lauchgärten (*laukagarðr*) angeführt. Auch auf Island werden Lauchgärten im Anfang des 11. Jhs. erwähnt, in denen man wahrscheinlich auch Angelika gezogen hat; denn diese war hier so hochgeschätzt, daß es unter Androhung von Strafen und Bußen gesetzlich verboten war, wildwachsende Angelika auf fremdem Boden zu entnehmen. In den Krautgärten zog man auch sehr frühzeitig Kohl (*kāl*), und sie kommen deshalb gelegentlich auch unter dem Namen Kohlgärten vor (*kālgarðr*). Entweder in den Krautgärten oder in besondern Einhegungen hat man auch Bohnen, Erbsen, Rüben (s. d. und vgl. Ackerbau 48, 56) und die verschiedenen Spinnpflanzen wie Flachs, Hanf und Nessel (s. d. und Ackerbau 48. 58) gezogen.

§ 36. Die Angelika wurde benutzt, teils um Heilmittel daraus herzustellen, teils aber aß man sie, nicht nur das gemeine Volk, sondern auch die höheren Stände, ja selbst die Königsfamilie, und sie galt als großer Leckerbissen. Lauch wurde sowohl gegessen wie auch als Heilmittel verwendet, einmal um tiefgehende Wunden zu diagnostizieren, indem man den Verwundeten eine Grütze von Lauch und andern Kräutern essen ließ, um aus dem Geruch zu erfahren, ob die Wunden bis zu den Eingeweiden reichten; sodann wurde er als Gegengift angewendet, ebenso wie er in den Kulturländern Südeuropas früher als Gegengift gegen den Biß von Schlangen und tollen Hunden verwendet wurde. Mehrere figürliche Redensarten der altnordischen Sprache, in denen das Wort Lauch gebraucht wird, um etwas Schönes und Herrliches auszudrücken (zB. *rēttr sem laukr* 'schlank wie Lauch', *ættarlaukr* 'der hervorragendste des Geschlechts, die Blüte der Familie' usw.) scheinen darauf zu deuten, daß gewisse Arten desselben eine lilienähnliche Pflanze gewesen sind, die als Zierpflanze gezogen wurde, besonders der sogen. Speerlauch (*geirlaukr*). Kohl, den man bereits in heidnischer Zeit gezogen zu haben scheint, wurde in verschiedener Zubereitung gegessen, unter anderem als Kohlsuppe (vgl. *ekki er sopit kālit, þō ī ausuna sē komit* 'man hat den Kohl noch nicht geschlürft, selbst wenn er in den Löffel gekommen ist').

§ 37. Hopfengärten (*humlagarðr*) werden in Norwegen erst im 14. Jahrh. erwähnt, aber zu dieser Zeit werden Hopfenernte (*humlatekja*) und Hopfenstangen (*humlastǫng*) an mehreren Stellen genannt. Der Anbau von Hopfen reicht daher sicher weiter zurück, und in Dänemark und Schweden wird er bereits im 13. Jh. erwähnt. In Schweden hören wir im 14. Jh. von einem Hopfengarten von 200 Stangen. Im J. 1442 wurde hier auch befohlen, daß jeder Bauer einen Hopfengarten von 40 Stangen anlegen sollte, deren Anzahl nach einer Verordnung von 1474 bis zu 200 steigen sollte. Daß man auch den wildwachsenden Hopfen benutzt hat, geht sowohl aus den Gesetzbestimmungen hervor, die sich in den ältesten norwegischen und schwedischen Gesetzen finden, wie aus dem in späteren norwegischen Quellen vorkommenden Namen Hopfenwald (*humlaskōgr*). In heidnischer Zeit hat man sicherlich weder Hopfen gezogen noch ihn überhaupt dazu benutzt, das Bier damit zu

würzen. Hierzu gebrauchte man den wildwachsenden Porsch (*pors*, vgl. *porsmungāt*).

§ 38. Eigentliche Obstgärten (*aldingarðr*) hat man kaum früher als im 12. oder 13. Jh. gehabt, und erst im 14. scheinen sie eine nennenswerte Verbreitung erlangt zu haben, aber selbst da fanden sie sich in Norwegen hauptsächlich bei Klöstern und auf den diesen gehörenden Gütern. In Dänemark scheinen jedoch Apfelgärten im 13. Jh. recht allgemein gewesen zu sein. Im übrigen werden Äpfel (*epli*) und Apfelbäume (*apaldr*) ziemlich häufig in der altnordischen Literatur genannt, sowohl in Gesetzen wie in Sagas und in alten Liedern und Mythen, die bis in die heidnische Zeit zurückgehen. Aber ein wesentlicher Anbau derselben scheint nicht früher als im 12. Jh. stattgefunden zu haben, und in Norwegen vielleicht nicht früher als um die Mitte des 13. Apfelgärten (*eplagarðr*) werden hier auch erst am Schluß des 13. und Anfang des 14. Jhs. erwähnt. Wenn in der älteren Zeit von Äpfeln die Rede ist, so sind hiermit sicher nur die gewöhnlichen, wildwachsenden Waldäpfel gemeint, die man damals, wie es noch in einzelnen Gegenden Norwegens der Fall ist, im Herbst zu sammeln pflegte und den Winter über aufbewahrte, um davon zu essen. Daß man in der heidnischen Zeit, als eßbare Baumfrüchte so außerordentlich selten waren, wildwachsende Waldäpfel gesammelt, gespeist und sie sehr hochgeschätzt hat, ist etwas, was man leicht begreifen kann. Das geht auch aus einer Bestimmung in einem der ältesten norwegischen Gesetze (dem Frostuþingsgesetz) hervor und aus der Erzählung von Loki, der Idun mit ihren wunderbaren Äpfeln aus Asgard lockte, damit sie diese mit denen vergleichen sollte, die er angeblich in einem nahegelegenen Walde gefunden hatte.

§ 39. Kirschbäume werden niemals in der alten nordischen Literatur genannt und Pflaumenbäume (*plōma*) und Birnenbäume (*pera*) in der heimischen Literatur nur in einem Verzeichnis der Baumnamen in der jüngeren Edda, in dem auch Lorbeerbäume, Zypressen, Palmen und Weinranken genannt werden, so daß man nicht daraus schließen kann, daß sie damals im Norden gezogen wurden. Doch kommt *plōma* in norweg. Diplomen des 14. Jhs. zweimal als Beiname vor, und ebenso zweimal *plōmukinn* 'Pflaumenwange'. In der Übersetzungsliteratur begegnet auch der Birnbaum ein vereinzeltes Mal, und hier werden auch häufig Rosen (*rōs*, *rōsa*) und Lilien (*lilja*) genannt, aber wenn sie nur dort genannt werden, scheint dies dafür zu sprechen, daß sie nicht im Norden gezogen wurden.

Valtȳr Guðmundsson.

Gärungsmittel. Wie Robinson auf seiner Insel zufällig durch Zutun eines übriggebliebenen und in Gärung übergegangenen Teigstückchens zum frischen Teig gesäuertes Brot erhielt, so wird auch auf gleichem Wege früh von brotbackenden Frauen diese Entdeckung gemacht sein. Neben dem Sauerteig kannte man Wein- oder Bierhefe als Gärungserreger beim Brotbacken, ahd. *heffo* (s. unter Brot). Auch ags. *beorma* wird von Schrader (Reallex. S. 113) ursprünglich auf Bier, Bierhefe zurückgeführt (*brēowan* 'brauen'), während Heyne (Hausaltert. II 269) das Wort zu *beran* 'heben, emportragen' stellt. Andere Ausdrücke für Sauerteig (dieses Wort erst später, mhd. *sūrteic*, mnd. *sūrdēch*, bezeugt) sind got. *beist* (von *beitan* 'beißen' oder *baitrs* 'bitter' ?); ahd. *urhap* und *hevilo*, *hefil*, ags. *hæf* (zu verb. nhd. *heben*); ahd. *deisemo*, *deismo*, ags. *þæsma* (zu verb. mnd. *deisen* 'sich langsam erheben').

O. Schrader *Reallex.* unter 'Bier' und 'Brot'. Ders. *Sprachvergleichung u. Urgesch.* 3. Aufl. II 2, 245. 254. Heyne *Hausaltert.* II 269. O. Benndorf im Eranos Vindob. 375.

Fuhse.

Gästerecht. Gäste (*hospites*, *extranei*, *advenae*, *alieni*, *ūtwendige lūde*), d. h. solche Nichtbürger, die in der Stadt vorübergehend, wenn auch für längere Zeit (z. B. als Wintersitzer im Norden) sich aufhalten, gegenüber Bürgern und anderen dauernden Inwohnern, waren in vielfachen Hinsichten im Recht zurückgesetzt. Zum Erwerb von Grundeigentum in den Städten wurden Gäste häufig nicht zugelassen, sie wohnten zur Miete, häufig in besonderen Fremdenvierteln. Von dem inneren Handel des Territoriums wurden sie ferngehalten, sie sollten ihre Waren nur an Bürger absetzen

und von Bürgern einkaufen, auch Handel von Gast mit Gast wurde erschwert oder verboten. Ebenso war fremden Handwerkern verboten, für Bürger zu arbeiten. In England war ihnen von der Magna Charta vorgeschrieben, nach bestimmter Zeit (40 Tagen) das Land zu verlassen. Der Kleinhandel war ihnen versagt. Der König oder städtische Behörden oder gar alle Bürger hatten mitunter ein Vorkaufsrecht mit Bezug auf die eingeführten Waren. Durch das sg. Repressaliensystem wurden die derselben Nationalität Angehörigen haftbar gemacht für die Schulden des Gastes. Personal- und Sacharrest (*besettinge*) waren gegen sie in weiterem Umfange zugelassen, um sie zu zwingen, vor dem Stadtgericht zu Recht zu stehen (*forum arresti, deprehensionis*), wovon jedoch für die Zeit des Markt- und Meßfriedens wie für den Fall des freien Geleits Ausnahmen gemacht worden. Andererseits griff bei Rechtsstreitigkeiten, an denen Gäste beteiligt waren, auf Antrag u. U. ein beschleunigtes Verfahren (Notgericht) ein, welches sich durch Kürze der Termine und schleunige Exekution auszeichnete. Vielfache Privilegien und Verträge befreiten aber von derartigen Nachteilen und gewährten den Fremden eigene Gerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten ihrer Genossen untereinander. Ob das Gästerecht Ausfluß des alten Fremdenrechts oder aus der städtischen Politik hervorgegangene spätere Bildung ist, ist bestritten, das letztere wahrscheinlicher.

Goldschmidt *U. G.* S. 120flg. 180flg. Rudorf *Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl. städt. Prozeß* 1907. A. Schultze Hist. Zeitschr. 101 S. 473ff. v. Below ebenda 86 S. 63ff. v. Amira *NOR.* I 167. 687. 688. II 381. 794. Taranger II 1, 100ff. R. Ehrenberg *Fremdenrecht* in Conrads HWB. der Staatswissenschaften. K. Lehmann.

Gasthauswesen (englisches). § 1. Gasthäuser gab es gewöhnlich in den Städten. Sie sind bekannt unter dem Namen ags. *gest-hūs, gest-būr* oder *cumena-hūs*, lat. *hospitium*.

§ 2. Wo kein Gasthaus vorhanden war, war es die religiöse Pflicht des angelsächsischen Hausvaters, dem Wanderer, der darum bat, Kost und Nachtquartier zu geben. Das Poenitential des Erzbischofs Theodor (25, 4) aus dem 7. Jahrhundert belegt jeden, der „hospitem non receperit in domum suam", mit schwerer Kirchenstrafe.

Die Klöster sorgten nicht nur für die Unterkunft Geistlicher, sondern auch gewöhnlicher Reisenden.

§ 3. Während die Bewirtung eines Fremden für eine Nacht (oder selbst für zwei) eine religiöse Pflicht war, forderte die Pflicht des Gastwirts dem Staate gegenüber von ihm (nach dem kentischen Gesetz) für das Verhalten seines Gastes, falls er länger blieb, Bürgschaft zu leisten.

„Wenn jemand einen Gast drei Nächte beherbergt in seiner eignen Heimstätte (einen Kaufmann oder einen andern, der über die Grenze hergekommen ist) und ihn ferner mit seiner Speise beköstigt, und der dann einem Menschen Übel zufügt, so bringe jener Hausherr den andern zu Rechtsverantwortung oder leiste Rechtspflicht statt desselben." (Hlothære und Eadric c. XV; übs. v. Liebermann, Gesetze d. Angels. I S. 11.) R. J. Whitwell.

Gastung. A. Süden. § 1. In dem Art. 'Finanzwesen' haben wir des Rechtes des Königs und seiner Beamten auf Gastung oder Herberge (*ius albergariae*) gedacht, das auch die Verpflegung in sich schloß. Seit der Steigerung der Macht der lokalen Gewalten, der späteren Landesherrschaften, lastet die Verpflichtung nunmehr auf den Fürsten (insbesondere den geistlichen), den Reichsklöstern und Reichsstädten. Dafür nehmen jetzt jene Zwischeninstanzen von ihren Untertanen und namentlich von den Klöstern als den Willfährigsten und Leistungsfähigsten das ursprünglich königliche Gastungsrecht für sich und ihre Beamten in Anspruch. Die persönliche Ausdehnung des Rechts war teilweise strittig. So verlangten es schon unter Karl d. Gr. auch Jäger und Falkner. Aber die Regierung erkannte es ihnen jetzt und ebenso noch in der landesherrlichen Periode nicht oder nicht allgemein zu. Allmählich jedoch setzte sich die „Nachtselde" (Beherbergung und Verpflegung der landesherrlichen Jäger, „Jägergeld" genannt, wenn die Pflicht in Geld abgelöst war) als Hoheitsrecht mehrfach fest.

§ 2. In Frankreich wird das Gastungsrecht (*droit de gîte*) seit dem 12. Jh. von den Königen als Finanzquelle in hohem Maße gegenüber den Städten und Klöstern ausgebeutet. In Deutschland spielt es (in der Ausdehnung auf die Jäger) in manchen Territorien eine erhebliche Rolle, hat aber auch hier nie die Bedeutung wie in Frankreich.

S. Riezler *Nachtselden u. Jägergeld in Bayern*, Abhandl. d. Bayer. Akad. 1905, III. Kl. 23. Bd., 3. Abt. S. 537 ff.

G. v. Below.

B. England. S. Feorm.

C. Norden. § 3. Die Pflicht, den König und sein Gefolge auf Reisen zu unterhalten (anorw. *veizla*, aschw. *gengiærþ*, lat. *servitium noctium*) ist eine in den drei skandinavischen Reichen und modifiziert auf Island (s. u.) vorkommende Untertanenpflicht, eine gesetzliche Last (anorw. *skylderveizla*, aschw. *laghagengærþ*). Der König wohnte dabei in alter Regel auf seinen Königshöfen. Die Bauern aber hatten in Abgaben den entsprechenden Unterhalt in natura zu beschaffen, ihm bestimmte Mahlzeiten (aschwed. *borþ*) zu halten. Dabei war wohl die Zahl der königlichen Gefolgsleute ebenso bestimmt wie die zwischen den einzelnen Gastungen zu beobachtenden Fristen; diese waren wohl überall zwei Jahre, so daß der König jedes dritte Jahr Anspruch auf Gastung hatte. In größerem Umfange hatten diese Gastungspflicht die norwegischen *veizlamenn*, Leute, denen der König Grundstücke (*veizlajǫrð*) zu Leihe gegeben hatte. In Dänemark wird später die Gastung, da wo sie nicht in natura erfolgt, durch eine in jedem Fall zu zahlende Abgabe (*stuth*) ersetzt.

Einen Gastungsanspruch hat auch der skandinavische Bischof, wenn er zur Weihe der Kirche kommt, und der isländische Gode, dieser auch einen Beherbergungsanspruch.

Lehmann *Abhandlungen* 1—74. Maurer *Vorlesungen* I IV. 251. Matzen *Forelæsninger Offentlig Ret* I 146 f. Taranger *Udsigt* II 1, 324 f.

v. Schwerin.

Gau. § 1. In den Quellen der fränkischen und nachfränkischen Zeit findet sich häufig eine geographische Bezeichnung, die mit pagus übersetzt wird, und die sich vor allem als Suffix in geographischen Namen (*Neckergowe*, *Naglachgowe* etc.) findet. Es ist das Wort „Gau“ oder „Gäu“ (ahd. *gawi*, *gewi*, *gowi*, and. mnd. mndl. *gō*, afries. *gā*, *gō*), das auch im Gotischen als *gawi* vorkommt, dem Skandinavischen dagegen unbekannt ist. Das Wort ist überall Neutrum; das heute in der Schriftsprache gebrauchte Wort „der Gau“ ist erst im 17. Jahrh. bezeugt und in Gegenden, wo das alte Wort veraltet war, von der Gelehrtensprache in Anlehnung an das Maskulinum pagus gebildet. Wo, wie in Schwaben, in der Schweiz, in Bayern das Wort noch heute im Volke gebraucht wird, sagt man „das Gäu“. Daneben findet sich ein gleichbedeutendes Femininum ahd. *gawa*, *gowa*, *gawia*, *gowia*, sächs. *gohe*.

§ 2. Die Etymologien **gawih* (von *wih* „Dorf“), **gaawia* (zu gr. οἶη „Dorf“), **gawjo* (zu an. *gjār* „Kluft“) (vgl. Feist, *EWB.* 112 f.; Siebs bei Heck, Altfries. Gerichtsverf. 430) sind sämtlich nicht recht befriedigend. Das Richtige trifft offenbar A. Bürk ZfdWf. 2, 341 f.), wenn er Gau als Kollektivbildung von „Aue“ (ahd. *ouwa*, got. **awi* = wasserdurchflossenes Land) auffaßt. Die Neutrumform würde sich aus dem Kollektivum, die Femininumform als Hinübernahme des Genus des Stammworts erklären. Noch heute haftet in Schwaben der Name „Gäu“ an wasserdurchflossenen, waldarmen Gegenden (vgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch III 93). Entscheidend ist, daß „Gau“ und „Aue“ tatsächlich promiskue gebraucht werden; neben Rheingau, Maingau etc. gibt es die Logenau (Lahnau), die Mortenau, die auch vereinzelt Logengau, Mortengau genannt werden.

§ 3. Die herrschende Lehre sieht im Gau einen politischen Bezirk, größer als die Hundertschaft (s. d.) und deshalb von manchen als Tausendschaft aufgefaßt, und konstruiert darauf eine altgermanische Gauverfassung. Diese Gaue seien zu Grafschaften geworden, doch habe man seit dem Anfange der Karolinger diese alten Gaugrafschaften vielfach geteilt, so daß manche Gaue mehrere Grafschaften umfaßten. Zugegeben wird, daß das Wort „Gau“ daneben auch zur Bezeichnung ganzer Provinzen oder kleinerer Bezirke verwendet worden.

§ 4. Gewiß ist richtig, daß das Wort „Gau" gelegentlich einen politischen Bezirk bezeichnet, ein Stammesgebiet (*pagus Ribuarius*), eine Grafschaft, eine Hundertschaft, genau ebenso wie das Wort „Land" (Hamaland etc.) und wie die von *pagus* (= Gau) gebildete französische Bezeichnung *pays*. Insbesondere im späteren Sachsen werden für die aus der Hundertschaft hervorgegangenen Gerichtsbezirke und Gerichte die Worte *go*, *goscap*, *godink*, *gogreve* ebenso gebraucht, wie man anderwärts im technischen Sinne von Land, Landschaft, Landgericht, Landrichter redet. Aber die gewöhnliche Bedeutung von „Gau" ist, was schon v. Amira, PGrundr. III 122 (72) andeutet, ebenso wie die von Land, eine rein geographische; es bezeichnet eine nicht fest abgegrenzte, sondern nur im allgemeinen der Lage nach bestimmte Gegend, keinen politischen Bezirk, ja das offene Land schlechthin, ebenso wie heute noch der Süddeutsche gewisse Gegenden, die nie politische Einheiten bildeten, als Zabergäu, Strohgäu, oberes Gäu etc. bezeichnet, oder aus der Stadt „aufs Gäu" wandert, wie der Norddeutsche „aufs Land". Ebenso ist got. *gawi* = χώρα, περίχωρος.

§ 5. Vor allem sind, was schon E. Richter (Mitt. d. Inst. f. österr. GF. Erg. Bd. I 605 ff.) für Bayern ausgesprochen hatte, jene mit dem Suffix *-gowe*, *-gewe* gebildeten deutschen Gaunamen, die in vielen Hunderten von Urkunden zur näheren Bezeichnung der Lage eines Ortes erwähnt werden, und die man als die typischen Grafschaftsgaue anzusehen pflegt, Neckargau, Nagoldgau, Kraichgau etc. nichts anderes als geographische Bezeichnungen. Gewiß gehören nebeneinanderliegende Dörfer meist derselben Grafschaft und demselben Gau an, aber es ist bei näherer Prüfung völlig ausgeschlossen, die Grafschaftsgrenzen mit den Gaugrenzen (soweit man überhaupt von solchen sprechen kann) zu identifizieren. In Menge gibt es Gaue, die in mehrere Grafschaften, und Grafschaften, die in mehrere Gaue hineinreichen. Nur ganz vereinzelt, wo sich zufällig eine Grafschaft mit einem derartigen Gau im allgemeinen deckte, konnte der Gauname zum Grafschaftsnamen werden (ebenso wie z. B. die geographische Bezeichnung Rheinland heute Provinzname geworden ist), und man sprach von einem *comitatus Linzigauge* (zuerst in spätkarolingischer Zeit und damals noch sehr selten). Die gewöhnliche Formel, mit der in den Urkunden die Lage einer Ortschaft bezeichnet wird, ist: *villa X in pago Y in comitatu Heinrici*: Gau und Grafschaft sind getrennt. Selbst die Stammesgrenzen decken sich nicht mit den Gaugrenzen; durch das Hamaland an der Yssel und das Hessengau an der Fulda geht die alte fränkisch-sächsische Grenze hindurch.

§ 6. Aus der rein geographischen Natur der Gaue erklärt sich auch das Schwanken ihrer Grenzen, so daß eine Ortschaft bald zu diesem, bald zu jenem Gau gerechnet wird. Die vielen Dutzende von Fällen aus politischen Verschiebungen oder daraus, daß man das eine Gau als Untergau des anderen Gaus ansieht, erklären zu wollen, ist nach Lage der Sache schlechthin unmöglich. So erklärt sich, daß oft mehrere Gaunamen auftauchen, wo früher ein einziger war, und ebenso rasch wieder verschwinden, und daß ein Gauname bald ein größeres, bald ein kleineres Gebiet bezeichnen kann. Vor allem besteht die Neigung, ferner gelegene Gegenden nicht so wie die nächstgelegenen nach Gauen zu spezialisieren. Für die Urkunden des mittelrheinischen Klosters Lorsch gibt es in Schwaben einen riesigen *pagus Alamannorum* und einen *pagus Neckergowe*, der von Zainingen und Donnstetten auf der rauhen Alb bis nach Öffingen und Zazenhausen dicht bei Ludwigsburg reicht, während die schwäbischen Urkunden den ersteren überhaupt nicht kennen und Neckargau nur das kleine Talgebiet am Fuße der Alb von Nürtingen und Kirchheim bis Eßlingen nennen. Die Versuche, auf Grund der Gaunamen die politische Einteilung Deutschlands zu ergründen, müssen fehlschlagen; aber auch für die rein landschaftliche Einteilung lassen sich Resultate nur erzielen, wenn man die verschiedenen Quellenkomplexe streng voneinander sondert.

§ 7. Beweisend endlich sind die Gaunamen. Das Recht und die Verfassung beherrschen im früheren Mittelalter das

Volk und nicht das Land. Das Prinzip der persönlichen Rechte herrscht, nicht das Territorialprinzip, es gibt Stammesrecht, nicht Landrecht, die Herrscher nennen sich *rex Francorum*, *dux Alamannorum*, nicht *rex Franciae* oder *dux Alemanniae*. Dagegen sind die Gaunamen ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl nach nach dem Lande gebildet, es sind rein geographische Bezeichnungen nach Flüssen (Maingau etc.), Gebirgen, Wäldern, Römerstädten oder auch nach Himmelsrichtungen. Vereinzelt kommt auch, wo sich ein Gau mit einem alten Völkerschaftsgebiet deckte, ein Völkerschaftsname vor (*Boroctra*, *Chattuarii* etc.), bisweilen nur von einer längst ausgewanderten Völkerschaft hergeleitet (Bardengau). Nie findet sich eine Bildung nach einem Personennamen, wie sie in den gentilizischen Hundertschaftsnamen die Regel bildet. Das gleiche gilt auch für die mit *-feld*, *-land*, *-au*, *-ciba*, *bant* zusammengesetzten Gaunamen. Eine scheinbare Ausnahme bilden die Baren in Schwaben, die ausnahmslos nach dem Namen des jetzigen oder früheren Grafen gebildet sind (*Bertoldespara*, *Adalhartespara* etc.). Aber *bara* bedeutet nicht „Gegend", sondern „Gerichtsbezirk" (vgl. Fischer, *Schwäbisches Wörterb.* I 631; davon bargilden = Gerichtsgenossen). Die Baren sind nicht eigentliche Gaue, sondern nach ihrem Grafen benannte Grafschaften, und gerade ihre Benennung bildet einen scharfen Kontrast zu den Gaunamen.

§ 8. Endlich ist charakteristisch, daß „Gau" eine rein territoriale Bezeichnung ist, daß es nie, wie die Benennungen der politischen Bezirke, *centena*, *comitatus*, *ducatus* etc., auch das zum Gau gehörige Volk bezeichnet. Schon aus diesem Grunde ist es völlig ausgeschlossen, den pagus bei Caesar und Tacitus mit „Gau" zu übersetzen. Mit den Worten *pagos centum Suevorum ad ripas Rheni consedisse* (Bell. Gall. I 37) kann Caesar nicht wohl gemeint haben, daß die 100 Gebiete der Sueben sich am Rhein niedergelassen hätten. Der *pagus* der antiken Schriftsteller ist vielmehr die Hundertschaft (s. d.). Daß ein halbes Jahrtausend später lateinisch schreibende Deutsche Gau mit *pagus* wiedergaben, ist kein Grund, auch den Römern Tacitus und Caesar denselben Sprachgebrauch zuzuschreiben.

Waitz *DVG.* I³ 206ff., II 1³ 406ff., III² 378ff. Sohm *Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung*, 1871 201ff. v. Amira PGrundr. III 122 (72)f. Brunner *DRG.* I² 157ff., II 144ff. Schröder *DRG.*⁵ 21f., 124f. Kretzschmar *Histor. Geographie v. Mitteleuropa* 1904, 190ff. Über die Hauptwerke zur Kunde der einzelnen Gaue vgl. die Literatur bei Dahlmann-Waitz, *Quellenkunde*⁷ n. 92—108. Kretzschmar aaO. 193f.

S. Rietschel.

Gauburgen. Manche Volksburgen werden auch bei den Germanen die Rolle als Gauburgen gespielt haben, die Diog. Laert. (IV 15) für die pagi des Servius Tullius charakterisiert (s. Volksburgen § 2). Den Namen Goburg führt noch heute die Burg auf dem „hohen Stein" zwischen Eschwege und Allendorf-Sooden. Die in den fränk. Annalen genannte Hohsiburg (verderbt Ocse-, Hocseoburg) war die Gauburg des pagus Hohsi, dessen Einwohner Hohsingi heißen. Zuweilen liegt eine große Burg dicht neben dem Orte, der dem Gau den Namen gegeben hat: so die Babilonie bei Lübbecke im p. Hlidbeki, die Grotenburg bei Detmold im p. Thiatmelli. Im Leinegau ist die Winzenburg als Nachfolgerin der über ihr gelegenen „Hohen Schanze" der Sitz des Gaugrafen. Beispiele, wo mittelalterliche Burgen nach dem Gau benannt sind oder umgekehrt, sind: die Dersaburg bei Damme im p. Dersia, die Osterburg im p. Osterga (?), später Osterpurge, die Bukkiburg (Bückeburg) im p. Bukki.

Schuchhardt.

Gauten. § 1. Schon bei Ptolemaeus II 11, 16 stehen Γοῦται (für Γαῦται verschrieben) im Süden der Σκανδία, Prokop B. Goth. 2, 15 kennt Γαυτοί als ein ἔθνος πολυάνθρωπον unter den Thuliten, und auch in dem skandinavischen Völkerverzeichnis des Jordanes erscheinen *Gauti*. Es handelt sich dabei um den Stamm, der anord. *Gautar*, ags. *Gēatas* hieß und von der Mündung des *Gautelfr* (*Göta älv*) im Westen südlich vom Vänersee und auch noch östlich vom Vättersee bis zur Ostsee seine Sitze hatte. Der Vättersee teilt ihr Gebiet in *Vestra-* und *Eystra-Gautland*, jetzt *Väster-*

und *Östergötland*, und schon bei Jordanes begegnen uns *Ostrogothae*, so in spätgot. Lautform für urnord. **AustragautōR*.

§ 2. Die G. sind nächst den *Suiones*, *Svīar*, *Svēar* das wichtigste Volk auf dem Boden des heutigen Schweden. Im Beow. erscheinen die *Gēatas*, auch *Wedergēatas Wederas* genannt, noch als ganz selbständiger Stamm, aber bereits in langwierige Kriege mit den *Swēon* verwickelt, deren Endergebnis ihr Aufgehen im Schwedenreich ist.

§ 3. Wie früher die Heruler (s. d.), von denen sie eine Abteilung bei sich aufgenommen hatten, und vielleicht durch diese angeregt, machen sich die G. dem Westen lange vor andern Nordgermanen nach Wikingerart bemerkbar. Auf einer gegen den Niederrhein gerichteten Raubfahrt (zwischen 512—520) fiel ihr König *Hygelāc* (Beow.) = *Chochilaicus* (Gregor Tur.) gegen die Franken im Gau der Chattuarier.

§ 4. Auf die einstige große Bedeutung der G. weist die Beliebtheit und Verbreitung ihres Namens als Element germ. Personennamen wie ahd. *Adalgōz*, langob. *Gauspertus*, as. *Hathugōt*, ags. *Sigegēat*, aschwed. *Götstaver* (= *Gustaf*). *Gautr* 'der Gaute' ist auch ein Beiname Odins.

§ 5. Die Bedeutung des Volksnamens ist unsicher. Er läßt sich gleich dem der Goten (s. Goten § 9) als 'Männer' erklären, wobei man sich aber auf das wohl erst wieder aus dem Namen des berühmten Volkes geflossene aisl. poet. *gautar* 'viri' nicht berufen darf. Die Ähnlichkeit ihrer Namen, die in Ablautverhältnis zueinander stehen, legt engere verwandtschaftliche Beziehung zwischen Gauten und Goten nahe. Auf bloßem Zufall würde dagegen diese Namensähnlichkeit beruhen, wenn v. Grienberger (ZfdA. 45, 158) und Noreen (Upsala Univ. årsskr. 1907, Progr. 2, 5) mit der Annahme Recht hätten, daß die *Gautar* nach der *Gautelfr* benannt sind, nicht umgekehrt.

Die lat. Schreibung *Gothi*, *Westergothia* usw. beruht zum Teil auf Beeinflussung durch den Gotennamen, zum Teil geht sie auf das Niederdeutsche zurück, wo germ. *au* zu *ō* geworden ist. So erklären sich auch deutsch (ndd.) *Ost-*, *Westgotland*, *Gothenburg*, während die schwedische Lautentwicklung *Väster-*, *Östergötland*, *Göteborg* und *Gotland* (den Namen der Insel) scharf getrennt hält.

Lit. b. Bremer *Ethn.* 99 (833); ferner: Stjerna *Swear och Götar*, Swenska forminnesföreningens tidskr. 12 Nr. 3, 348. Schück *Folkenamnet Geatas i den forneng. dikten Beow.*, Upsala univ. årsskr. 1907 Progr. 2. R. Much.

Gautensagen. § 1. In den dän. und isl. Denkmälern der Heldensage taucht öfter der Gautenname auf. Ost- und Westgautland gelten i. a. als Teillande des Schwedenreiches, die, wie andere Provinzen auch, ab und zu unter einem eigenen König erscheinen. Etwas wie ein gautischer Sagenkreis ist uns nicht überliefert. Die Gestalten Gautr — Gautrekr — Algauti — Gauthildr, die in altgautischer oder -schwedischer Überlieferung wurzeln mögen, lebten fort in der schwedischen Sage von Ingialdr illráði als Nebenpersonen bzw. bloße Namen, s. Ynglinga saga c. 34. 36. 39, Hauksbók 456. Unter den Seekönigen nennen die Isländer des 12.—14. Jhs. Gauti und Gautrekr. Was von ihnen und dem großen Eroberer Hrólfr Gautreksson isl. Heldenromane erzählen, ist Sagadichtung des 12. 13. Jhs. Auch Saxos Gothi, Götenses vertreten keine altheroische Gautensage.

§ 2. Wie für die Dänen, ist so auch für die Gauten die ae. Dichtung unsere älteste Quelle. Der Wids. bringt nur die Angabe Z. 58: (Ic wæs) mid Sweom and mid Geatum and mid Suð-Denum, wo zweifellos unter den Gēatas der mittlere der drei ostnordischen Stämme, eben die Gautar, verstanden sind. Daß auch die Gēatas des Beow., das führende Volk des Epos, die Landsleute des Titelhelden, als Gauten, nicht als Jüten zu fassen sind, hat die stärkeren Gründe für sich. Gēatas und Sweon erscheinen hier noch als die zwei unabhängigen, ebenbürtigen Nachbaren. Zwischen ihnen bestehen feindliche, zwischen Gauten und Dänen freundliche Beziehungen; die Kreise der Dänen und Schweden berühren sich i. a. nicht, eben weil das Gautenvolk sie trennt. Der Stammbaum des gautischen Fürstenhauses ist dieser (die Zahlen bezeichnen die Zeitfolge der Throninhaber):

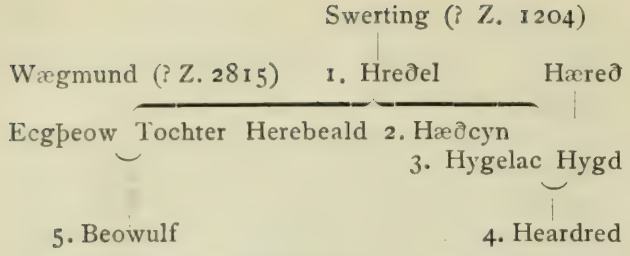

§ 3. Was das Epos von den Gauten erzählt, zerfällt in drei Gruppen:

A. Die Trollenkämpfe Beowulfs, s. B e o w u l f.

B. Hygelacs Rheinzug und Tod, berichtet in den Ausblicken Z. 1203—15. 2355—69. 2502—9. 2911—22. Hy. heert im Friesenlande; als Gegner werden genannt Friesen, Hetware, Franken (Hugas, Merewioingas); der König fällt im Kampfe, sein Leichnam mit der kostbaren Rüstung bleibt in der Hand der Feinde. Das Ereignis erweist Greg. tur. III 3 als geschichtlich: Die 'Dani' unter K. Chochilaicus (urn. *HuʒilaikaR = Hygelāc) wüsten in einem Gau Theuderichs I. (der Lib. Hist. Frc. nennt die Attoarii = Hetware); der Königssohn Theudebert besiegt sie in einer Seeschlacht und nimmt ihnen die Beute ab, ihr Führer fällt. Das Datum ist 512—520: ein wichtiger Anhalt für die zeitliche Verankerung der Sagenmassen des Epos. In diesem hat Beowulf auch hier die Heldenrolle: er zerschmettert mit der Faust den Franken Dæghrefn und schwimmt mit 30 Rüstungen (in die Heimat?) zurück: es sind die beiden Fertigkeiten des Trollenkämpfers Bw. Die geschichtlichen Quellen haben nichts Vergleichbares. Selbst mit Zugabe dieses phantastisch-heldenmäßigen Zuges behält die gautische Rheinfahrt das Gepräge des unpersönlichen, strategischen Kriegsberichtes, wie es einem Zeitgedichte zukommt: es fehlen die entscheidenden Symptome der heroischen Fabel. Das völlige Verschwinden des Ereignisses aus der nordischen Überlieferung begreift sich, wenn die Formung zum dauerhaften Heldenliede unterblieben war. Die Angeln müssen den Stoff in gautischer Beleuchtung empfangen haben, nicht etwa durch die Bewohner der Rheinmündungen. Bei diesen hielt eine Ortssage den Hugilaicus fest samt seinem richtigen Volksnamen (Getae, gelehrt für Gothi, dies für Gautar).

C. Die Händel am Gautenhofe und die gautisch-schwedische Fehde. Für sich steht die unfreiwillige Erschießung Herebealds durch seinen Bruder Hæðcyn, Z. 2436—72. Von ferne vergleicht sich die Brudertötung þs. c. 231; auch an Zusammenhang mit der Baldrsage hat man gedacht (Hæð-kin Dimin. zu Hǫð?); im Beow. aber ist die Hauptrolle der alte Vater Hreðel, der in dem unlösbaren Konflikt zwischen Rachepflicht und Sohnesliebe dahinsiecht. Dem Porträt nach vergleicht er sich mit Turisind (s. A l b o i n) und Wærmund (s. O f f a). — Die Schwedenfehde zieht sich unter der Regierung Hæðcyns und seiner drei Nachfolger hin. Das auffällige Zurücktreten Beowulfs selbst verrät, daß man den Trollenkämpfer erst hinterher in diese mehr geschichtliche Region gezogen hat. Nach dem oben erwähnten Datum fallen die Kämpfe um 510 und 530. Die Hauptpunkte sind diese. Des Schwedenkönigs Ongenþeow Söhne, Ohthere und Onela, behelligen das Gautengebiet; da fällt Hæðcyn ins Schwedenland ein und raubt die alte Königin, aber Ongenþeow verfolgt und tötet ihn und schließt die Gautenschar im Hrefnawudu (Hrefnesholt) ein. Hygelac mit einem Ersatzheere schlägt die Schweden in großer Schlacht, die zwei gautischen Brüder Wulf und Eofor kämpfen mit Ongenþeow, dieser fällt durch Eofor, der zum Lohne Hygelacs Tochter erhält. (Das bisherige füllt eine kurze Zeitspanne. Dann wohl ein Zwischenraum von etwa 20 Jahren.) Nach Ohtheres Tode müssen dessen Söhne Eanmund und Eadgils ihrem Oheim Onela das Land räumen; der inzwischen auf den Gautenthron gelangte Heardred nimmt sie auf, wofür er von Onela überfallen und erschlagen wird; auch Eanmund findet durch Weohstan, den Vater Wiglafs, sein Ende. Der überlebende Bruder Eadgils kommt später mit Beowulfs, des nunmehrigen Gautenherrschers, Hilfe, in sein Land und tötet seinen Oheim Onela. Damit endet die lange Fehde, deren Wiederaufleben nach Bw.s Tode befürchtet wird (Z. 2923 u. ö.). Man kann sich schwer ein Bild machen, in welcher Gestalt dieser datenreiche Stoff dem engl. Epiker um 700 zukam. Die politisch-strategische Haltung könnte wieder auf Zeitgeschichte oder auch auf Merkvers-

reihen schließen lassen. Doch wären auch zwei abgerundete Heldenlieder denkbar, das eine in Ongenþeows, das andere in Onelas Falle gipfelnd. Denn die Motive der Sippenfehde und der Verwandtenrache bedingen doch einen vom Rheinzuge abweichenden Habitus. Auch ist diese Stoffmasse in der nordischen Überlieferung nicht ganz erloschen. Von den schwedischen Namen haben sich dreie gehalten (s. Ynglingar); von den gautischen einzig Hygelac, und dessen Gautentum ist überall vergessen: Huglethus bei Saxo 175 ist ein Dänenkönig, dessen Sieg über Eymóðr und Eygrímr, 'Svetiae tyrannos', in einem Satze gemeldet wird: ein Nachklang von Hygelacs Schwedensieg?; Hugleikr in der Yngl. saga c. 22 ist ein Schwedenkönig, ein unkriegerischer Gönner der Spielleute, eine aus dem Namen gesponnene Neudichtung; dieselbe Geschichte bringt Saxo 279 von einem Irenkönig Hugletus. Die Unterstützung des Eadgils (Aðils) in seinem Kriege mit Onela (Áli) erfolgt nun durch den Dänen Hrólfr kraki (s. Skiǫldungar A 5 b); auch die beiden Töter des Ongenþeow erscheinen als Dänen, s. Ynglingar. So sind die kargen Reste der ältesten Gautensage auf dänische oder schwedische Träger übergegangen: die Folge der Einverleibung Gautlands in das Schwedenreich. Jene Namenreihe Gautr—Gauthildr wird einer Dichtung entspringen, die nach dem vom Beow. beleuchteten Zeitraume aufkam und die sich um den Untergang der gautischen Selbständigkeit bewegte.

Lit. s. unter Beowulf, Ynglingar. Dazu Olrik *Sakse* 2, 190f. Niedner ZfdA. 42, 229ff. Ranisch *Gautrekssaga* S. XLff. Schück *Folknamnet Geatas i. . . . Beowulf* 1907. A. Heusler.

Geätzte Waffen. Eisenätzung zur Verzierung von Waffen mit einfachen Mustern (Gitter- und Maschenwerk, Zickzacklinien, Sternchen) ist an Lanzenspitzen und Schwertscheiden der Spät-La-Tène-Zeit (c. 1. Jh. vor Chr.) in Funden ostgermanischer Provenienz beobachtet worden. Man hat (nach Tischler) zur Herstellung der Ornamente einen deckenden Ätzgrund als Zeichnung aufgetragen und das Eisen dann der Einwirkung organischer Säuren ausgesetzt. — Diese Technik ist schon an Eisenwaffen der älteren La-Tène-Stufen, die dem Verbreitungsgebiet helvetischer, böhmischer und pannonischer Kelten entstammen, mit großer Freiheit und Sicherheit angewendet und wahrscheinlich auch in den keltischen Waffenfabriken dieser Zone erfunden und ausgebildet worden. Wieviel der ostdeutschen Stücke eingeführt oder germanische Arbeit ist, wird erst nach weiteren Funden zu entscheiden sein. Der Import, und zwar aus Böhmen, dem Hauptmarkte keltischer und später römischer Waren, nach Ostgermanien ist vorläufig mit in Rechnung zu ziehen.

O. Tischler Korrespondenzbl. d. d. anthrop. Ges. 1885, 160ff. Kossinna ZfEthn. 37 (1903) 369ff. Max Ebert.

Gebet. § 1. Ein G. in unserer Auffassung des Wortes hatten die heidnischen Germanen nicht. Selbst das Wort 'Gebet' (ahd. *bet, gibet*, as. *gibed*), das von 'bitten' abgeleitet ist, scheint erst unter christlichem Einfluß aufgekommen zu sein; im Ags. entspricht ihm *bēn*, im Anord. *bǫn*, das etymol. mit φωνή zusammenhängt und jede Unterhaltung mit übernatürlichen Mächten bedeutet haben mag.

§ 2. Das Gebet ist aus der epischen Einleitung des Zauberspruches hervorgegangen; diese verwandelte sich in Ansprache des Wesens, das helfend eingreifen sollte. Den Übergang zeigen die ags. Sprüche, in denen die Erde um Fruchtbarkeit angefleht wird, woraus auch hervorgeht, daß die frühesten Gebete den belebt gedachten Gegenständen und Naturerscheinungen galten. An Stelle des magischen Zwangs, der in der Zauberformel liegt, tritt die Bitte.

§ 3. Mehr in den Vordergrund des Kultes tritt das G. nach dem Aufkommen anthropomorphischer Gottheiten, nach dem Wandel der Naturdämonen in Kultgötter. Über den Inhalt des G. und seine Begleiterscheinungen haben wir bei den Südgermanen aus heidnischer Zeit keine direkten Zeugnisse, denn was man vielfach als solche auffaßt, gehört zum Opfer oder Zauber. Nur aus Germ. 10 (*precatus deos*) müssen wir schließen, daß es eine Bitte enthalten konnte und wie mit dem Opfer, so auch mit der Weissagung ver-

knüpft war. Oft bezeugen nordische Quellen das G. an heidnische Götter. Nie kommt es hier periodisch, sondern nur bei besonderen Gelegenheiten vor. Eine demütige Ergebenheit in den Willen des Gottes zeigt sich nirgends; ebensowenig kennt der heidnische Germane einen Dank für erhaltene Gaben. Das G. ist der Ausdruck des Wunsches oder Willens (*biðja*), wobei die höheren Mächte entweder angeredet werden (Sigrdrm. 3; Glūma S. 29; Thomsen, Ursprung des russ. Staates S. 31), oder in dritter Person von ihnen gesprochen wird (Hyndlul. 2; 50). Nicht selten ist mit dem Gebet ein Gelübde verbunden, das man nach Erfüllung des Wunsches einzulösen verspricht (*slā ī heit, stofna heit, heita ā* Fms. II 16; V 250, Fs. 91; Svarfd. S. 34; Gautreks S. 12), zuweilen zugleich mit einem Hinweis auf das, was man schon getan hat (Glūma 29; Urspr. d. russ. Staat a. a. O.). Ganz besonders häufig ist die Aufforderung an die Gottheit, ihren Willen kundzugeben (Fms. I 302 ff; Glūma 78 u. öft.), aber immer geschieht es mit Hinweis darauf, was man der Gottheit getan hat.

§ 4. Äußere Zeremonien, die mit dem Gebet verbunden waren: Neigen des Körpers (Fms. II 108; IV 247), Beugen der Knie (Fms. XI 134), sich Niederwerfen vor dem Götterbild (Urspr. d. russ. Staates S. 31), Blick nach der Richtung, wo man die Gottheit wähnte, wenn das Gebet nicht vor dem Götzen gesprochen wurde (nach Norden Fms. XI 134; nach oben: *coelum suspiciens* Germ. X).

J. Grimm *Kl. Schrift.* II 439 ff. E. Mogk.

Gebrauchsanmaßung. Unter den allgemeinen Begriff einer Widerrechtlichkeit fallend, zog im germanischen Recht auch der widerrechtliche Gebrauch von Sachen, eigenen wie fremden, strafrechtliche Folgen nach sich. Hauptfälle der G. (aschw. *fornæmi*, adän. *fornām*, wnord. *āfang*) sind das Reiten eines fremden Pferdes, der „Raubritt" (fries. *rāfred*), der nach der Dauer des Ritts, nach der Entfernung von der heimischen, nach der Zahl der durchrittenen Dorffluren abgestuft werden konnte, die Benutzung fremder Schiffe (isl. *skipa meðferð*), Schiffsplanken oder Geräte, das Gebrauchen fremder Wirtschaftsgeräte. Auch das Behalten geliehener oder gemieteter Sachen über die vereinbarte Zeit hinaus ist G. Zu büßen ist die G. in der Regel mit einer ebenso benannten geringen Buße. Doch treten Steigerungen ein, sogar bei Raubritt nach isländischem Recht bis zur schweren Friedlosigkeit, und das norwegische Recht kennt Fälle, in denen noch eine besondere Beleidigungsbuße zu zahlen ist (anorw. *ǫfundarbot*).

Wilda 920 ff. v. Amira *Nordg. Obl. Recht* I 732 f. II 872 f. Osenbrüggen *Alam. Strafrecht* 316. v. Schwerin.

Geburtshilfe (§ 1) war bei den Germanen offenbar Sache der Frauen untereinander. Neben der kauernden Hockstellung, dem Niedersitzen auf die Knie des Mannes (anord. *knē-setia*) und dem Streichen und Kneten des Leibes (*strjūka, strȳka, verða*) oder dem Durchziehen der Kreißenden durch Schmieglöcher (Baumspalten), alles mehr erschlossene als belegte Maßnahmen bei den altgermanischen Frauen, ward bei zögernden Geburten zu Räucherungen (Wachholder usw., auch die Welteschenfrüchte nach Fjǫlsvinnsmǫl 16) und Kräutertränken, Kräuterbähungen und amulettartigem Anbinden der betreffenden Kräuter (Artemisia, Chamomilla, Alchemilla, Arnica, Melissa usw.) und vor allem zu Wort- und Runenzauber gegriffen, die helfenden Dämonen herbeizuziehen, die hemmenden oder sonst schädigenden zu verscheuchen, wie schon die Edda singt.

Schutzrunen lerne, wenn du schwangere Frauen
von der Leibesfrucht lösen willst:
auf Hände und Gliedbinden male die Heilzeichen
und Beistand der Disen erbitte!
(Sigrdrifumāl 9)

§ 2. Von eigentlichen geburtshilflichen Operationen wird nur der Kaiserschnitt historisch erwähnt (im 10. Jh.), der aber nur an der Toten zur Ausführung kam; so ist Bischof Gebhard II. von Konstanz (geb. 949) ein *ex defunctae matris utero* Geschnittener. Unreife Kinder dieser Art wurden wohl in die frisch abgezogene Haut eines Schweines gewickelt. Eine gewisse geburtshilfliche Kenntnis scheint auch die glückliche Entbindung der Gemahlin Karls des Großen, Hildegard, von Zwillingen 778 vorauszusetzen, deren zweiter lebendig zur Welt

gebracht wurde. Dagegen zeigen die vielfachen Mittel für Ausstoßung des toten Kindes, welche die mittelalterlichen Arzneibücher aller germanischen Sprachbezirke bringen, wie häufig das Absterben der Früchte vor und in der Geburt sich ereignete.

Näheres s. S. Faye im Norsk Magazin for Lægevidenskaben 1885 10. bis 12. Heft. M. Hoefler im Hdb. d. Gesch. d. Med. I 473—476. F. Grön *Altnord. Heilkunde*. S. A. aus Janus 1908 S. 70—77 (bes. üb. Kaiserschnitt). M. Heyne *Hausaltert.* III 172 u. 189, vgl. 'Hebamme'. Cockayne *Leechdoms* I 392 (charm). Sudhoff.

Gefängnis. Die Gefängnisstrafe im heutigen Sinn ist den Germanen fremd gewesen. Insoweit die Germanen Freiheitsstrafen kannten, bestanden sie nicht in der Einkerkerung (s. Freiheitsstrafen). Doch kennen einzelne Stämme auf späterer Entwicklungsstufe auch die Strafhaft, von der die Haft zu Präventivzwecken ebenso zu scheiden ist, wie die reine Schuldhaft. So kommt schon im 8. Jahrh. bei den Franken der *carcer* vor; jeder Graf muß einen solchen *in suo comitatu* haben. Ein- bis zweijährige Gefängnisstrafe wird 726 den Dieben bei den Langobarden in einem *carcer sub terra* angedroht. Für das gleiche Delikt kennt das angelsächsische Recht die Einschließung in den *carcern* (lat. *carcanum*) oder die *hengen* (dazu *hengen-witnung* = Gefängnisstrafe). Die Norweger wenden die *myrkvastofa* (dunkles G.) an.

Lit. s. Freiheitsstrafe. Dazu Liebermann *Gesetze* II 422. v. Schwerin.

Gefjon. § 1. Diese Göttin ist nach der SnE. (I 114) eine jungfräuliche Asin, zu der alle Jungfrauen nach dem Tode kommen. Danach gehört sie in den Kreis der chthonischen Götter; sie deckt sich mit der Nerthus-Freyja, mit deren Beinamen *Gefn* ihr Name zusammenfällt, und soll wie diese prophetische Gabe besessen haben (Loks. 21). Dieser Beiname der Freyja scheint, wofür die Ortsnamen sprechen (Danske Stud. 1910, S. 26 ff.), der ursprüngliche Name gewesen zu sein, ein Beiname, nach dem die Göttin als 'die Spendende' bezeichnet wurde.

§ 2. Das Hauptgebiet ihrer Verehrung war Dänemark und besonders Seland. Hier wurde sie als Göttin der Fruchtbarkeit der Äcker verehrt und war als Spenderin dieser ein chthonisches Wesen mit prophetischer Gabe. Beim Jahresbeginn fand ihr zu Ehren der rituelle Pfluggang statt, bei dem nach altgermanischem Zauberritual der Pflug über die Felder geführt und mit Wasser begossen wurde.

§ 3. Aus dem Pflugritual ist die Gefjonmythe erwachsen, die Bragi nach einem Weiheschild im 9. Jh. darstellt (Yngl. S. K. 5, SnE. I 30 ff.). Alte Volkssitte und ätiologische Sagen vom Ursprung gewisser Inseln haben dazu den Stoff gegeben. Danach hat Gefjon von dem zum Seekönig herabgesunkenen Meerdämon Gylfi (*Gulfja 'der das Meer brausen läßt') soviel Land erhalten, als sie mit vier Ochsen, ihren und eines Riesen Söhnen, an einem Tage umpflügen konnte. So sei die Insel Seland vom Festlande losgerissen worden. Wo der Pflug gegangen, ist der Sund entstanden. Auch diese Mythe stammt aus Seland. Erst Gelehrsamkeit des 13. Jhs. hat Gylfi zum Schwedenkönig gemacht, nachdem die falsche Auffassung aufgekommen war, Seland sei aus Schweden, wo der Mälarsee an seiner Stelle entstanden, nach dem Westen gebracht worden.

A. Olrik *Danske Stud.* 1910, S. 1 ff.

E. Mogk.

Geflügel. Hauptsächlich diente das Hausgeflügel zur Nahrung: Gans und Huhn. Gänse, bereits von Plinius (Hist. Nat. 10, 22) mit ihrem deutschen Namen *gantae* erwähnt, fanden sich als Grabbeigaben zur Zeit der Völkerwanderung in Schweden (Montelius, Kulturgesch. Schwedens S. 244. 246). Anthimus de obs. cib. 22 empfiehlt die Gänsebrust mit weißem Fleische, nicht das durch Mästen fett gewordene Hinterteil, das schwer verdaulich sei (Heyne, Hausaltert. II, 299). Auch in Skandinavien war der Gänsebraten geschätzt (Weinhold, Altnord. Leben, 146). — Hühner als Grabbeigaben in der älteren Eisenzeit Schwedens von S. Müller (Nord. Altertumsk. II, 115) erwähnt. Ein Festmahl aus jungen Hühnern bereitet bei Gregor v. Tours 3, 15. Karl d. Gr. ließ auf seinen Musterhöfen Hühner, Pfauen, Fasanen, Enten, Tauben und Rebhühner halten: *Cap. de vill.* 40. — Enten als Grabbei-

gabe in Schweden zur Zeit der Völkerwanderung: Montelius aaO. 244. Entenbraten bei Anthimus aaO. 32. — Vom Luxusgeflügel werden Fasanen und Pfauen besonders bevorzugt (Anthim. aaO. 22. 24). Nach weich gebratenen Pfauen und Fasanen mit Würzbrühe sehnt sich der Einsiedler Gunther (Arnold d. S. Emmeramo lib. II. Canis. lect. antiqu. II, 145). Als schwer verdauliche Speise wird der Fasanenbraten von Ekkehart, *Benedictiones ad mensas* 76 f. genannt (Heyne, aaO. II, 242). — Auch vom übrigen Geflügel wird fast alles gegessen, was erreichbar ist. Papst Zacharias läßt durch Bonifacius verbieten, Krähen (graculus, Häher?), Dohlen und Störche zu genießen (Mon. Germ. Epist. 3, 370). Der Wildschwan bekommt nur, wenn er „arte" zubereitet wird (Ekkehart aaO. 78). Vom Habicht wird in Skandinavien das Herz mit Honig beträufelt gegessen (Weinhold aaO. 147). Turtel- und Feldtauben, Sperlinge, Schnepfen, Wildgänse, Wildenten, Trappen nennt Anthimus als mehr oder weniger empfehlenswerte Speise (Heyne, aaO. 300). Die Knochenreste von Wildgänsen und -enten, Schwänen und Möven finden sich bereits in den Muschelhaufen (S. Müller, Nord. Altertumsk. I, 8). Rebhühner wurden, wie in Deutschland, auch in Skandinavien geschätzt, wo man auch die Seevögel gern aß (Weinhold aaO. 146). Vgl. 'Kleinviehzucht'. Fuhse.

Gefolgsadel. Im fränkischen Reich sind die Gefolgsgenossen des Königs durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet. Insofern bilden sie einen Teil des fränkischen Dienstadels. Vgl. auch 'Gefolgschaft'.

G. v. Below.

Gefolgschaft. § 1. Die G. (ein Wort neuerer Bildung, während *gafolgi* im 9. Jahrh. 'Folgsamkeit' bedeutet, DWb. IV 2152. 2150) gehört zu den ältesten germanischen Rechtsgestaltungen. Weitverbreitet tritt sie bis in späte Zeiten in gewissen gleichmäßigen Grundzügen auf trotz Wechsels in Bezeichnungen und Einzelheiten. Als Kern erscheint stets ein enges, zu besonderer Treue verpflichtendes Verhältnis zu einem Gefolgsherrn; die Gefolgsleute bilden die Leibwache des Herrn, den im Kriege zu überleben als schimpflich gilt. Dafür beziehen sie als Lohn je nach Art des Verhältnisses Lebensunterhalt, besondere Geschenke, in späterer Entwicklung Landausstattung. Das Verhältnis ist auf die Dauer berechnet.

Innerhalb dieses Rahmens begegnen aber im Laufe der Zeit unter dem Einfluß politischer und wirtschaftlicher Zustände mannigfache Verschiedenheiten, und es herrscht Streit, ob man diese oder jene Bildung noch zur Gefolgschaft zu rechnen habe. Bemerkenswert ist, daß das Bild, welches die abseits liegenden angelsächsischen und nordgermanischen Quellen liefern, mehr dem Bericht von Tacitus entspricht als das der fränkischen Quellen.

A. Die Gefolgschaft bei den Südgermanen des Festlandes.

§ 2. *Comitatus* heißt bei Tacitus (Germ. 13) die Gefolgschaft, *comes* der Gefolgsmann, *is quem sectantur* der Gefolgsherr, eine Nomenklatur, die von dem Juristenlatein für die Klientel ganz übereinstimmend gebraucht wurde (l. 13 § 16 Dig. 47, 10). Als Gefolgsherr tritt bei Tacitus nur der *princeps* auf, und es ist kein Grund, dieses Wort hier anders zu nehmen, als es sonst von Tacitus gebraucht wird, also als Fürst, woraus freilich noch nicht mit Sicherheit hervorgeht, daß nur Fürsten das Recht der Gefolgschaft hatten; dem Römer mochte nur der Comitat des *princeps* der Hervorhebung wert erscheinen. Von den comites gab es nach Tacitus verschiedene *gradus*, d. h. Rangstufen, über die der princeps zu bestimmen hatte. Nur junge Aristokraten werden als Gefolgsleute hervorgehoben, doch läßt der Satz, daß es »keine Schande sei, unter den Gefolgsleuten erblickt zu werden« (*nec rubor inter comites aspici*), auch die Deutung zu, daß es neben solchen ältere, waffenerprobte Diener gewöhnlicher oder gar niederer Herkunft gegeben hat, auf die sich vielleicht die Worte *ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur* beziehen. Immerhin ist ausgeschlossen, daß der comitatus etwa wie die spätere Ministerialität (s. Gesinde) auf Geburtsabhängigkeit beruhte. Mindestens der Regel nach erschien er dem Römer als ein Vertragsverhältnis. Der Vertrag scheint durch einen Eid des Gefolgsmannes bekräf-

tigt zu sein (*illum defendere . . . praecipuum sacramentum est*). Ob der Herr beim Vertragsschluß den Gefolgsmann beschenkte, ist zweifelhaft. Die Worte *exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam* deuten mehr auf nachträgliche Gaben. Das Verhältnis war auf die Dauer berechnet (*in pace decus, in bello praesidium*), aber nicht unauflöslich. Die Gefolgsleute umgeben den Herrn, statt Lohnes beziehen sie Speise und Trank, wie Geschenke an Pferd und Waffen. Die Zahlen der Gefolgsleute scheinen relativ klein zu sein. Daran, daß die Mehrheit der Volksgenossen in einem Gefolgschaftsverhältnis zum Fürsten stand, die Völkerwanderung eine Wanderung von Gefolgschaften gewesen sei, ist nicht zu denken.

§ 3. Von den dem comitatus verwandten Erscheinungen der fränkischen Zeit ist zunächst der Antrustionat zu nennen. In den Texten der lex Salica und lex Ribuaria werden die Antrustionen des Königs oder die *qui in truste dominica sunt* dreifach so hoch gebüßt wie ihre sonstigen Standesgenossen, wobei die älteren Stellen noch auf Salfranken den Antrustionat beschränken, für den Romanus possessor den Ausdruck *conviva regis* gebrauchen, den *conviva regis* freilich auch mit dreifachem Wergeld bedenken. Spätere Texte kennen aber auch einen Romanus, ja sogar einen Liten *in truste*, und man wird auch die Möglichkeit, daß selbst Unfreie königliche Antrustionen sein konnten, nicht bezweifeln dürfen, da der königliche Graf aus den *pueri regis* genommen werden konnte. Das Wort *trustis* deutet die überwiegende Ansicht als Schutz, Unterstützung des Königs, *antrustio* als den Schützer und nicht ohne Grund ist von Brunner auf die Garde der spätrömischen Kaiser, die sog. *protectores* (*schola*) hingewiesen, von denen das Wort entlehnt sein mag. Daß das Verhältnis der freien Antrustionen auf Vertrag beruhte, lehrt die Formel Marculf I 18. Darnach begibt sich der Freie (*fidelis*) mit seinen Waffen in den königlichen Palast, schwört in die Hand des Königs *trustem et fidelitatem* und wird dann vom König in die Liste der Antrustionen aufgenommen. Der Ausdruck *conviva regis* scheint auf ein Zusammenleben mit dem König hinzuweisen. Indessen ist kaum anzunehmen, daß in den größeren Verhältnissen des fränkischen Königtums sich die patriarchalische Gestalt des comitatus erhielt. Die Tatsache, daß nach der Formel Marculfs der Antrustione ein königliches Patent über seine Aufnahme zum Ausweis erhält, wie die weitere, daß ein Capitulare zur lex Salica Prozesse von Antrustionen untereinander vor dem *judex in mallobergo* führen läßt, endlich daß die lex Salica verheirateter Antrustionen und des Überfalls eines Antrustionen in seinem Hause gedenkt, zeigt, daß die Zahl dieser Personen groß und ihre Beziehungen zum König weniger eng als die der comites waren. Neben am Hofe lebenden gab es wohl vom König mit Grundbesitz ausgestattete Antrustionen. Zieht man schließlich Stellen heran, in denen Antrustionen neben Optimaten oder als königliche Gesandte genannt werden, so erscheint der Antrustionat als durch die veränderten Verhältnisse gebotene Erweiterung des comitatus. In ihm lediglich eine Nachahmung byzantinischer Vorbilder zu erblicken, liegt keine zwingende Veranlassung vor. Bemerkenswert ist, daß die Antrustionen bereits eine Art Genossenschaft (*druht*) zu bilden scheinen.

Neben den Antrustionen des Königs (und der Königin) werden andere nicht erwähnt.

§ 4. Die langobardischen *gasindii* (über die Herleitung des Wortes s. 'Gesinde') und der westgotische *buccellarius* (über die sprachliche Herleitung Seeck in SZfRG. 17, 103). Während die *gasindii* Gefolgsleute des Königs, dux oder eines anderen Freien (vgl. Ed. Roth. 177) sind, war der *buccellarius* ein Privatsoldat, der im Schutzverhältnis (*patrocinium*) zu seinem Herrn (*patronus*) stand (vgl. Cod. Euric. CCCX, L. Wisig. V 3, 1). Das Verhältnis des *buccellarius* beruhte auf vertragsmäßiger Ergebung (Kommendation). Seitens der *gasindii* wie des *buccellarius* war das Verhältnis kündbar, aber die erhaltenen Geschenke mußten dann zurückgegeben werden (Ed. Roth. 177), ja dies galt auch, wenn der Gefolgsmann bei den Kindern des Herrn nicht bleiben wollte. Der buccellarius mußte

solchenfalls auch die Hälfte des von ihm sonst Erworbenen dem Herrn abtreten. Auch die Söhne des buccellarius erlitten die gleichen Nachteile, wenn sie kündigten, und auf die Verheiratung der Tochter des buccellarius hatte der Patron Einfluß. Daß jedenfalls beim buccellarius römische Einrichtungen der ausgehenden Kaiserzeit vorbildlich waren, steht fest, während bei den gasindii nur in Einzelheiten dies anzunehmen ist. Doch wäre nicht ausgeschlossen, daß auf jene römischen Einrichtungen wiederum die germanische Gefolgschaft eingewirkt hat.

Literatur bei Brunner *DRG.*² I 60, 180 und Guilhiermez *L'origine de la noblesse en France* 1902 p. 1 ff.

§ 5. *Vassus* oder *vassallus*, ein Wort keltischen Ursprungs, bezeichnet im Anfang Diener, und zwar unfreien Diener, wird aber später von solchen Freien gebraucht, die sich in den Schutz eines anderen begeben (»kommendieren«). Uralt scheinen bei den Kelten solche Schutzverhältnisse zu sein. Caesar berichtet von gallischen Edlen: »ut quisque est genere copiisque amplissimus ita plurimos circum se ambactos clientesque habet« (Bell. Gall. 6, 15) und erwähnt auf der anderen Seite keltische Privatsoldaten (*soldurii*). Nur die letzteren entsprechen den germanischen Gefolgsleuten. Aber nicht sie, sondern die Schutzbefohlenen erhalten sich in der Folgezeit und gingen in die Merowingerzeit über. Die Besitzverhältnisse Galliens wie die Unsicherheit der Zeiten waren der Kommendation an Großgrundbesitzer günstig. Die Kommendation erfolgte bei den Römern durch schriftlichen Vertrag, bei den Franken durch einen symbolischen Akt. Der Schützling (*vassus*, *vassallus*, *gasindus*, *puer*, *homo*, *amicus*, *junior*) legte seine Hände zusammengefaltet in die Hände des Schutzherrn (*senior*). Der Herr gewährte ihm nicht selten eine Gegenleistung, ein Treueid scheint ursprünglich nicht geleistet zu sein. Die Wirkung der Kommendation war, daß der Vassall in ein besonderes Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis (*servitium et obsequium*, german. *mitio*) zu seinem Herrn trat. Der Herr hatte ihn zu rächen, für ihn zu klagen und war andererseits verpflichtet, für seine Delikte Dritten einzustehen oder ihn auszuliefern. Die Dienste waren zwar solche »ingenuili ordine«, aber nicht notwendig kriegerische Dienste. War der Schutzbefohlene ein kleiner Mann, so hatte er bäuerliche Abgaben zu leisten, war es ein waffenfähiger Mann, so leistete er militärische Dienste. Das Verhältnis war nicht erblich und nicht übertragbar, aber auch nur aus bestimmten Gründen lösbar. Schutzherr konnte der König oder ein Großer sein. Aber natürlich gewährte die Kommendation an den König Ehre, dann den realen Vorteil, daß der Schützling das Recht erhalten konnte, an das Königsgericht seine Rechtssache zu ziehen (*reclamare ad regis definitivam sententiam*). Sie wurde deshalb besonders erstrebt. Die Kommendation an den König mußte sich mit dem Antrustionat da begegnen, wo der vassus militärische Dienste versprach. Die Sitte, dem Vassallen einen Treueid abzunehmen, scheint vom Antrustionat auf die mit Kriegsdienst verbundene Vassallität übergegangen zu sein. Die Vassallität verdrängt im Laufe der Zeit das Antrustionat. Hatte das letztere bei den Franken schon in merowingischer Zeit das Erfordernis des Zusammenlebens verloren, so brachte die Vassallität dies von vornherein nicht mit sich. Ein erhöhtes Wergeld genoß auch der königliche Vassall (*vassus regalis*, *dominicus*) nicht.

§ 6. Als lebensfähig erhielt sich von allen obigen Instituten bei den Südgermanen nur die Vassallität, weil sie die modernste und weitesten Raum bietende Gestaltung war. Sie führte zur Feudalität hinüber (s. Lehnswesen). Der altgermanischen Gefolgschaft erwuchs dagegen seit dem 11. Jahrh. in der Ministerialität eine Nachblüte; bei grundsätzlich verschiedenem Ausgangspunkte zeigen sich in Ministerialität und Gefolgschaft überraschende Analogien, seitdem die Unfreiheit der 'Dienstmannen' sich zu geringen Resten verflüchtigt hat. Besondere Treue, Zugehörigkeit zum Haus oder zur *familia* des Herrn, vornehme Stellung zeichnen den 'Dienstmann', das 'Ingesinde' wie den comes des Tacitus aus, bis schließlich der gleiche Entwicklungsprozeß wie beim Komitat auch hier einsetzt, der

'Dienstmann' vom Hause des Herrn sich trennt, Land von ihm erhält und schließlich mit dem Lehnsmann verschmilzt (s. Gesinde).

Literatur bei Brunner *DGR.* I² § 19, II¹ §§ 71, 92. R. Schröder *DRG.*⁵ §§ 6, 24, 42. Guilhiermez *Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen age* 1902.

K. Lehmann.

B. Die Gefolgschaft bei den Angelsachsen.

§ 7. Der germanische *comitatus* scheint in irgendeiner Form auf englischem Boden von der angelsächsischen Invasion an bis zum Ende der altenglischen Periode (1066) bestanden zu haben. Aber während dieser Jahrhunderte erfuhr er eine Reihe von wichtigen Veränderungen. Im allgemeinen glich er der Institution, die Tacitus beschrieben hat: ein Kreis von Kriegern, die sich um einen kampflustigen Führer scharten. Wir begegnen derselben Freigebigkeit auf seiten des Herrn, derselben Ergebenheit auf seiten der Mannen. Die Heldendichtung von Beowulf bis auf Byrhtnoth ist ein schlagender Kommentar über diese beiden Tugenden. Der Geist der Loyalität wird auch illustriert durch die Geschichte von Cynewulf und Cyneheard (Sachsenchronik 755); in diesem Beispiel wiesen die comites des gefallenen Königs günstige Bedingungen, die ihnen von seinem Mörder angeboten wurden, ab und lehnten es sogar ab, Waffenstillstand und freien Abzug anzunehmen. Daß diese Ergebenheit mehr war als Pflichtgefühl, erhellt aus zahlreichen Stellen in der Dichtung, besonders aus einer Stelle in dem *Wanderer*, wo die Erinnerung des Sängers umkehrt zu früheren Freuden in der Halle des Herrn: in seinen Träumen ist es ihm, als küsse und umarme er seinen Herrn und lege seine Hände und sein Haupt auf des Anführers Knie (11. 41 ff.). Vielleicht haben wir hier eine Beziehung auf irgendeine Aufnahmezeremonie; in gewisser Hinsicht erinnert sie an die Zeremonie, die in dem norwegischen Hofgesetz des 13. Jahrhunderts über die Aufnahme in die königliche Wache vorgeschrieben war.

§ 8. Es ist wahrscheinlich, daß der altenglische comitatus, wenigstens der aktive Teil desselben, größtenteils aus jungen Männern zusammengesetzt war; die literarischen Zeugnisse scheinen auf eine solche Folgerung hinzuweisen. Beowulf kam im Alter von sieben Jahren an den Hof Hrethels; von dieser Zeit an wurde er anscheinend als dem königlichen Gefolge angehörend betrachtet (V. 2428—31). Der Wanderer schmauste mit seinem Goldfreunde in seiner Jugend (V. 35). Aber es gab augenscheinlich Ausnahmen: im Beowulf werden alte Gefährten (*ealdgesīþas*) erwähnt (V. 853). Die Dichter verleiten uns auch zu der Folgerung, daß der comitatus eine Schar junger Edelleute war. Es scheint jedoch kein Stand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen gewesen zu sein; unter den Rächern Byrhtnoths war ein alter Bauer (V. 310), der offenbar zu der auserwählten Schar des ealdorman gehörte.

§ 9. Ohne Zweifel war es diese Institution, die Britannien eroberte. Ein neuerer Schriftsteller (Major Godsal) hat behauptet, daß dies unmöglich gewesen sei, daß das Land von bloßen Kriegerscharen nicht hätte in Besitz genommen werden können, daß die Eroberung vielmehr das Werk einer umfassenden Organisation auf einer nationalen Grundlage gewesen sein müsse. Allein die späteren Erfolge der Wikinger widerlegen diese Theorie. Die in das Land einfallenden Führer waren wahrscheinlich als *eorlas* (s. Eorl) bekannt. Ihre Gefolgschaften waren ihre Gefährten oder *gesīþas* (s. Gesith). In den neuen Ansiedlungen ging aus den Eorls offenbar ein lokaler Adel hervor. Mit dem Eintreten friedlicherer Zustände und der Entstehung des Königtums schwand die Bedeutung der Eorls als militärische Führer, und die Eorlschaft verfiel. Mutmaßlich vollzog sich dieser Niedergang im 7. Jahrhundert; denn der Eorl scheint in den kentischen Gesetzen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts noch Bedeutung gehabt zu haben, während im 8. Jahrhundert nicht der Eorl der hervorragende lokale Magnat war, sondern der Gesith oder, wie Beda ihn nennt, der *comes*.

§ 10. Der Ausdruck *comes* in altenglischen Urkunden verursacht erhebliche Schwierigkeit; seine Bedeutung wechselt mit den Jahrhunderten. Im 10. Jahr-

hundert war ein Comes augenscheinlich ein lokaler Beamter, vielleicht ein *ealdorman*. In der älteren Periode war er etwas ganz anderes. Die Übersetzer von Bedas Kirchengeschichte faßten den Ausdruck auf als gleichbedeutend mit Gesith. Es erscheint am vernünftigsten, den Gesith als ein Mitglied des Comitatus des Königs anzusehen, vielleicht des einzigen Comitatus, der den Niedergang überdauerte; denn daß das königliche Gefolge fortbestand, ergibt sich aus dem Bericht in der Sachsenchronik zu 755. Zugleich bestand, wie es scheint, eine Neigung, den Gesiths Ländereien anzuweisen und ihnen zu erlauben, ihre Dienste am Hof abzutreten. Die Stelle wird von des Königs *þegn* übernommen, und der Charakter des *comitatus* erleidet eine vollständige Veränderung; er wird zu einer Institution mit mehr friedlichen als kriegerischen Zwecken.

§ 11. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts erschien der Comitatus wieder in England in seiner älteren Form. Die Heere der Wikinger waren anscheinend aus solchen Scharen zusammengesetzt, die zeitweilig zu größeren Unternehmungen vereinigt wurden. Diese Tatsache hat zweifellos auf die Angelsachsen zurückgewirkt. Man kann nicht sagen, daß die Institution unter den Engländern verschwunden war; aber es scheint sicher, daß sie zu dieser Zeit eine Wiederbelebung erfuhr. Am Ende des 10. Jahrhunderts finden wir einen Comitatus, der um den Ealdorman Byrhtnoth geschart zu Maldon (991) kämpft. Die Schlacht ist in einem altenglischen Gedicht geschildert worden, das in mancher Hinsicht von der Institution das beste Bild gibt, das in irgendeiner Literatur zu finden ist.

§ 12. Aus der dänischen Eroberung entwickelte sich die definitive Form des Comitatus in England, die Wache der Hauskarls, die von Knut beim Beginn seiner Regierung eingesetzt wurde. Dies war ein Korps von ungefähr 3000 auserlesenen Kriegern, beeidigt für den Dienst des Königs. Einige von diesen taten Dienst bei Hofe; andere waren überall im Königreich verteilt. Sie waren Fußsoldaten des alten Typus, indem sie gewöhnlich zu Fuß kämpften; aber beim Reisen von Ort zu Ort machten sie ausgiebigen Gebrauch von Pferden. Die Wache der Hauskarls war auch ein wichtiger Bestandteil in der Regierung des Königreichs, da sie, wie es scheint, eine Anzahl der hervorragendsten Männer umschloß. Die Beratungen der Versammlung der Hauskarls berührten, insofern sie die Häupter der Regierung betrafen, auch die Geschicke des Königreichs.

§ 13. Die konstitutionelle Bedeutung des Comitatus liegt darum in seiner Beziehung zu der altenglischen Aristokratie. Den Anführern, die das Land ursprünglich in Besitz genommen hatten, wurde das Gefolge des Königs, die Gesiths, zugesellt, deren Ländereien teilweise ohne Zweifel ihnen als Belohnungen für Dienstleistungen angewiesen worden waren. Später gelangte der Thegn auf dieselbe Weise zu Bedeutung, obgleich wir in ihm nicht einen Königsmann von dem alten kämpfenden Typus zu erblicken haben; denn der Thegn leistete sowohl friedliche als auch kriegerische Dienste. Die Wiedererstehung der Institution in ihrer früheren Gestalt mag einiges dazu beigetragen haben, die Aristokratie zu stärken, und mag zum Teil verantwortlich sein für die Schwäche, die die Monarchie in den Tagen Ethelreds des Ratlosen zeigte. Hätte nicht die normannische Eroberung sich zu der Zeit ereignet, zu der sie kam, so würde sich wahrscheinlich aus dem großen Korps der Hauskarls ein neuer Adel entwickelt haben.

§ 14. Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich in andern germanischen Ländern; auch dort wurden die Mannen des Königs Territorial-Herren. Indes hat Bischof Stubbs nachgewiesen, daß die Ähnlichkeit nur eine oberflächliche ist. Die Reorganisation der Gesellschaft auf der Basis des Vasallenverhältnisses mag den Mitgliedern des Comitatus des Königs feudale Würden eingebracht haben; aber die Bewegung selbst hat nichts mit dem Comitatus als Ursache oder Faktor zu tun. Andererseits hatten in England die Gesiths ihre Stellungen erlangt, bevor die feudalisierende Tendenz einsetzte.

Stubbs *Const. Hist.* I 170ff. Waitz *DVG.* II 1, 324ff. Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* 318ff. Larson *King's Household in England* c. 2. Kemble *Saxons in England* I c. 7.

L. M. Larson.

C. Die Gefolgschaft bei den Nordgermanen.

§ 15. Auch im germanischen Norden ist die Gefolgschaft eine uralte, bodenständige Einrichtung, wenngleich sie in ihrer späteren Entwicklung nicht unbeeinflußt von angelsächsischen und deutschen Vorbildern geblieben ist. Die Quellen über sie fließen am reichsten mit Bezug auf Norwegen, sodann auf Dänemark. Ziemlich dunkel ist dagegen die Geschichte des schwedischen Gefolgswesens. Was Island betrifft, so weist zwar das Verhältnis des Goden zu seinen Thingmannen gewisse Analogien zu der Gefolgschaft auf, allein der neuerlich von Boden gemachte Versuch, es ganz auf die germanische Gefolgschaft zurückzuführen, ist abzulehnen. Im übrigen zeigt erst die Schlußzeit des isländischen Freistaates Gefolgschaftsverhältnisse, die den festländischen nachgeahmt sind (Maurer, Island S. 106).

§ 16. Im westnordischen Recht ist die technische Bezeichnung für die Begründung der Gefolgschaft *ganga konungi* (*jarli* etc.) *til handa* nach dem symbolischen Hergang der Handreichung, insofern der Gefolgsmann (*handgenginn maðr*, *þjōnostumaðr*, *þegn*) seine Hände in die des Herrn legte, dessen Schwert berührte (*sverðtakari*) und ihm den Treueid (*hollostu eið*, *trūnaðareið*) schwor (daher *eiðsvari*). An und für sich ein Institut von allgemeiner Bedeutung (z. B. auch für die lendirmenn als Gefolgsherren nachweisbar), fand die Gefolgschaft ihre Hauptanwendung gegenüber den *tīgnarmenn*, d. h. fürstlichen Persönlichkeiten (König, Herzog und Jarl; s. 'Fürst'), die einen Hofstaat (*hirð*) besaßen (daher *hirðstjōri* in der Skaldensprache). Sowohl die alten Volklands- wie die späteren Großkönige umgaben sich mit Gefolgsleuten, welche ihre Kerntruppe (Leibschar, *hǫfuðvǫrðr*) bildeten und in Friedenszeiten ursprünglich in ihrer Umgebung verblieben.

§ 17. Das Gefolgschaftsverhältnis ist ein mit Treupflicht verbundenes Dienstverhältnis freier, und zwar höherer Art, zum Unterschied einerseits von dem Verhältnis der unfreien Haussklaven, andererseits von dem Gesindevertrage freier Hausdiener (*hūskarlar*, s. d.). Immerhin mag die Scheidung vom letzteren sich erst später schärfer ausgeprägt haben. In den Skaldendichtungen heißen die königlichen Gefolgsleute *hūskarlar*, und auch die Quellen des 13. Jahrh. zeigen Reminiszenzen an eine Zeit, in der *hūskarlar* die allgemeine Bezeichnung für Gefolgsleute war, wie denn die Gefolgsleute der Landherren stets *hūskarlar* hießen. Möglich, daß der geringschätzige Nebensinn, der dem Wort *karl* in den Quellen häufig beigemessen wird, bei Eindringen höfischer Formen vom Ausland her und bei wachsenden sozialen Unterschieden zu einem Verschwinden des Ausdrucks für die höheren Dienstverhältnisse führte, oder daß die vornehmere Führung der Hofhaltung mit der steigenden Bedeutung des Königtums auch sachlich in den Arten der Dienstleistung eine Spaltung eintreten ließ, insofern die eigentlichen Gefolgsleute nunmehr Hausarbeiten verschmähten, oder daß endlich der Treueid eine Spezialität nur der höheren Dienstleute gebildet haben mag. Jedenfalls scheiden sich bei den fürstlichen Gefolgsleuten in späterer historischer Zeit (nach Snorri schon im 11. Jahrh. Ol. s. h. helga 57) die hūskarlar von den handgengnir menn. Jene leisten zwar auch kriegerische Dienste, zählen aber nach der Hirðskrá nicht zu den handgengnir menn, während die Geschichtsquellen sie zu den Gefolgsleuten ebenfalls rechnen. Für die *handgengnir menn* finden sich nun besondere Sammelnamen. Sie bilden des Fürsten *drōtt* (Kriegerschar, zu got. *driugan*) oder *hirð*. Letztere Bezeichnung stammt aus dem angelsächs. *hīrēð* 'Familie, Hausgenossenschaft' her; als Mitglieder der königlichen *hirð* sind sie *hirðmenn konungs*.

§ 18. An und für sich konnte jeder Freie Gefolgsmann werden. Aber bei den Gefolgsleuten des Königs und Jarls überwog natürlich der aristokratische Geburtsstand. Kommen zwar in den Quellen Fälle vor, in denen einfache Freie des Königs »handgengnir menn« wurden, so ist zu beachten, daß es sich meist um Isländer handelte, die zwar nach ihrem Rechte nicht ständisch abgestuft waren, aber doch vornehmen Geschlechtern entstammten, zum Teil ihre Stammbäume auf Könige zurückführten. Innerhalb Norwegens aber stellten für die königlichen Gefolgsleute das Hauptkontingent wenigstens in der Zeit des Großkönigtums die Geschlechter der Landherren, d. h. der einheimische Adel (siehe Stände-

wesen). Für die ältesten Zeiten ist dagegen anzunehmen, daß am Hofe des Kleinkönigs die Söhne der angesehenen Bauern (*hǫldar*) sich als Gefolgsleute aufhielten (Haralds. s. h., harf. cap. 14). Unfreie scheinen, soweit wir zurückblicken können, von der Gefolgschaft ausgeschlossen zu sein.

§ 19. Kraft des Treueides waren die Gefolgsleute zu besonderer Treue und zur Leistung des Kriegsdienstes sowie etwaiger anderer Dienste verpflichtet; doch ist bemerkenswert, daß nach der norwegischen Hirðskrá cap. 31 der Treueid zugleich ausdrücklich auf die Eide Bezug nahm, die der König dem Volke geschworen hat. Sie lebten ursprünglich am Hofe ihres Herrn, der sie beköstigte. Sie erhielten gewöhnlich Sold (*māli*, daher *mālamenn*) und bei festlichen Gelegenheiten Geschenke (*heiðfé*), endlich durch Gnade des Königs Anteil an der Kriegsbeute. Der Gefolgsherr schuldete ihnen Unterstützung (*traust*) und bezog bei ihrer Tötung eine besondere Buße (*hūskarlagjöld*). Ohne Urlaub des Gefolgsherrn durften sie nicht den Dienst verlassen. In älterer Zeit scheinen sie auch in der letztwilligen Verfügung über ihr Vermögen an die Zustimmung der Gefolgsherren gebunden gewesen zu sein (Eigla cap. 9), was merkwürdig an das deutsche Dienstmannenrecht erinnert. Die Gefolgschaft hatte keine Minderung des Standes zur Folge. Umgekehrt stieg der Gefolgsmann des Fürsten im Ansehen gegenüber seinen Standesgenossen, wie der norwegische Königsspiegel ausdrücklich hervorhebt.

Im Laufe der Zeit wurde das Erfordernis, daß der Gefolgsmann im Hause des Gefolgsherrn gegen Sold und Verpflegung (borðfastr) lebte, fallen gelassen. Zu den borðfastir hirðmenn traten Gefolgsleute, die daheim lebten und nur bei Aufgebot an des Königs Hof erschienen. Sie bekamen häufig Grundstücke zu Lehen (*veizlur*) und wurden dann königliche Vasallen.

§ 20. Die Gesamtheit der königlichen Gefolgsleute bildete die königliche *hirð*, d. h. dessen Hofstaat. Die *hirð* zerfiel in verschiedene Klassen von Gefolgsleuten, die korporativ organisiert waren. Die Hirðskrá zählt drei Verbände (*lǫguneyti*) mit eigenen Versammlungen und unter eigenen Vorstehern auf: die der hirðmenn, der Gäste und der Kertisveinar. Die hirðmenn, die zahlreichste Klasse, sind die vornehmsten Gefolgsleute, die die nächste Umgebung des Königs darstellen und sich zumal aus den Kreisen des Landadels (*lendirmenn*) rekrutierten. Unter ihnen spielen eine besondere Rolle (als *hirðstjōrar*) die Kammerherren (*skutilsveinar*), der Truchseß (*drōttseti*), der Schenk (*skenkjari*), der Bannerträger (*merkismaðr*) und der Marschall (*stallari*), Würden, welche auf ausländische Vorbilder zurückführen. Die Gäste (*gestir*) werden vornehmlich zu äußeren Diensten politischer und polizeilicher Art verwendet, die *kertisveinar* ('Kerzenknaben') sind das Pagenkorps. Die zu dem einzelnen Verband Gehörigen stehen im Verhältnis von einer Art Gildebrüdern, sie sind in Not verpflichtet, sich gegenseitig beizustehen. Auch haben die *hirðmenn* und gestir ein Bestimmungsrecht bei Aufnahme eines neuen Genossen in ihren Verband (weshalb sie mit diesem Kuß und Handschlag wechseln), das freilich später abgeschwächt wird.

§ 21. Die Angelegenheiten, welche die gesamte *hirð* betrafen, werden auf der *hirðstefna* beraten. Hier werden auch Beschlüsse über Gefolgschafts- und Lehnswesen gefaßt. Eine eigene weitgehende Gerichtsbarkeit in Lehnssachen und sonstigen Rechtssachen der hirðmenn bestand aber nicht. Die Hirðskrá sollte jährlich zur Julzeit hier verlesen werden.

§ 22. Das Gefolgschaftsverhältnis nahm, von freiwilliger Lösung mit beiderseitigem Einverständnis abgesehen, sein Ende mit dem Tode eines der beiden Teile, ferner mit Aufsagung wegen justa causa, insbesondere Ausstoßung des Gefolgsmanns wegen eines Dienstvergehens. Der neue König konnte sich demnach sein Gefolge frei neu bilden. Tatsächlich aber behielt er in späterer Zeit die Verhältnisse, wie sie sich beim Vorgänger gebildet hatten, bei, um so mehr, als die hohe Aristokratie des Landes die hirð bildete. So begreift es sich, daß aus der hirð sich der spätere Adel mit den ausländischen Bezeichnungen der Ritter, Herren, Barone und den Privilegien der Freiheit von öffentlichen Lasten, des eximierten Gerichtsstandes usw., herausbilden konnte.

Maurer *Vorl.* I¹ S. 168 ff. Taranger II 1 S. 58 ff. 209 ff. A. Bugge *Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboernes ... kultur* 1905 p. 70 ff. F. Boden *Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit* 1905 (dazu K. Lehmann in Deutsche Literaturzeitung 1906 Nr. 28). Steenstrup *Danelag* 1882 p. 123 ff. Pappenheim *Altdän. Schutzgilden* 79 ff. Doublier Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsf. 6. Ergzgsbd. S. 254 ff. Derselbe in Festschr. für K. v. Amira 1908 S. 61 ff. v. Schwerin Gött. Gel. Anz. 1909 S. 821 ff. K. Lehmann *Zum altnord. Kriegs- u. Beuterecht* (Beyerles Deutschrechtl. Beitr. IX 1).

§ 23. In Dänemark bezeichnet das Dienstmannenrecht König Knuds, das sg. Witherlagsret (in Wirklichkeit »withærlogh«, d. h. Strafrecht), aufgezeichnet zwischen 1018 und 1036, in der vorliegenden Fassung aber vom Ende des 12. Jahrhunderts, es als Pflicht des Königs oder anderer vornehmer Personen, die eine *hirdh* haben, ihren »Mannen« hold und gnädig zu sein und ihnen ihre Löhnung (*māle*) rechtsgemäß zu zahlen, wogegen die »Mannen« ihrem »Herrn« zur Treue, Diensten und Bereitschaft in allen seinen Geboten verpflichtet seien. Nicht bloß der König, sondern auch andere Personen konnten darnach Gefolgsleute haben. Daß der Name der Gefolgsleute ursprünglich auch hier *hūskarlar* war, geht aus der Bezeichnung *hūskarlastefna* als judicium parium hervor. In späterer Zeit hat dann der Ausdruck *Lag* und *Laghsmenn*, welcher 'Genossenschaft, Angehörige der Genossenschaft' bezeichnet, den Ausdruck *hūskarlar* verdrängt. Der Ausdruck *Thinglith*, der in Svends Aggesen lateinischer Geschichte des Vitherlagsrechts vorkommt, ist noch nicht recht erklärt.

§ 24. Eine rechtliche Voraussetzung war für den Gefolgsmann auch hier nicht Zugehörigkeit zum Adel, aber Knud der Große soll nach Svend Aggesen durch das Verlangen glänzenden Auftretens die königlichen Gefolgsleute auf die reicheren Klassen beschränkt haben. Die Gefolgschaft war eingeteilt in *sveitar* und *fierdhunger*, wie es scheint, militärische Unterabteilungen. Eine gewisse gildeähnliche Organisation hat auch hier bestanden. Näheres über die einzelnen Arten von Gefolgsleuten erfahren wir nicht. Nach der Aufzeichnung des Witherlagsrechts, wie es uns vorliegt, hat jedenfalls ein Teil der Gefolgsleute daheim gesessen, denn es ist davon die Rede, daß ein Gefolgsmann »auf seinem Hofe« vorgeladen werden soll. Es wäre auch schwer gewesen, so große Scharen — unter Knud soll die Zahl der Gefolgsleute 3000 betragen haben — auf dem königlichen Hofe dauernd zu beköstigen. Dazu stimmt, daß das *judicium parium* auch über Grundstücksstreitigkeiten unter Gefolgsleuten entscheiden sollte, was auf feste Ansässigkeit außerhalb des Hofes hindeutet. Endlich ist das Gefolgschaftsverhältnis vom Dienstmann jährlich frei kündbar. — Alles dies zeigt, daß in Dänemark jüngere Verhältnisse vorliegen, die mehr auf ein Korps von Söldnertruppen als auf die altgermanische Gefolgschaft hindeuten.

Bemerkenswert ist für Dänemark die weite Kompetenz des Mannengerichts, welches für alle Streitigkeiten unter den Witherlagsmaenn angegangen werden sollte.

Der Dienst der Gefolgsleute war wesentlich Kriegsdienst und, wie es scheint, vornehmlich Reiterdienst (*equester ordo*).

§ 25. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhs. entwickelte sich ein neuer Stand von »Herrenmännern« (*herremänn, homines dominorum*), der wesentlich auf die Gefolgsleute zurückzuführen scheint. Die »Herrenmänner« erwerben großen politischen Einfluß, aus ihnen geht der spätere dänische Adel (*nobiles, hēþwarþœ mæn*) mit seinen Steuerprivilegien, eximierter Gerichtsbarkeit und Gutshoheit über seine Hintersassen hervor.

Steenstrup *Danelag* 1882 p. 123 ff Holberg *Dansk Rigslovgivning* 1889 p. 1 ff. Kinch *Om den danske Adels Udspring fra Thinglid*; Aarb. 1875 p. 247 ff. Matzen *Forel.* I Offentl. Ret p. 53 ff. Jørgensen *Forel. over den danske Retshist.* p. 55 ff. 182 ff.

§ 26. Über die Entwicklung der Verhältnisse in Schweden lassen uns die Quellen im Dunkeln. Daß auch hier König und Jarl, wie andere angesehene Männer (»Herren«) Gefolgsleute (*trōgivin maþer, hirþman, þiœnistumaþer*) besaßen, ist anzunehmen, denn das Östgötalag spricht von der Ehrenbuße (*þukke*), die König, Jarl, Herzog, Bischof oder ein anderer »Herr«, der einen Stallmeister, Koch und 40 Rude-

rer zur Verfügung hat, für Verletzung seiner „Mannen" zu beanspruchen hat, und Snorri läßt den Jarl Rögnvald eine hirð, den Gesetzessprecher *Þorgnýr* eine *hūskarlasveit* haben (Ol. s. h. helga cap. 80). Aber über die Einzelheiten ist weniges zu entnehmen. Vermutlich ist auch hier der spätere Adel aus dem Hofstaat des Königs hervorgegangen. Die Skenninger Verordnung von 1285 (Dipl. Svec. Nr. 813) zählt drei Klassen von Mannen auf: Ritter, Junker (*swenavapn*) und hirðdränger. Letztere scheinen den hūskarlar Norwegens zu entsprechen, während die ersteren den vornehmen ordo equester dargestellt haben mögen.

Hildebrand *Sveriges Medeltid* II 1 p. 154 ff. Nordström I 131 ff. Westman *Swenska Rådets Historia till år 1306*, 1904, p. 70 ff. v. Amira *NOR.* I 19. K. Lehmann.

Geier (*vultur*). § 1. Dieser größte europäische Raubvogel muß im Mittelalter in ganz Deutschland vorgekommen sein. Das hoch- und niederdeutsche Sprachgebiet hat einen gemeinsamen Namen für ihn, der schon in den ältesten Glossaren auftritt: ahd. *gīr* stm. und *gīro* swm., mhd. *gīr*, nhd. *Geier* m.; and. *gīr* stm. und *gīro* swm. (Gallée Vorstud. 104), mnd. *gīre* m.; mndl. *ghier* m., nndl. *gier*. Er ist ein substantiviertes Adjektiv, urgerm. **ʒīraz*, **ʒīran*, das als *ja*-Stamm in ahd. *gīri*, mhd. *gīre* 'gierig' vorliegt und auch heute noch in westmd. Mundarten als *geier* 'freßgierig' vorkommt. Der Vogel ist nach seiner unersättlichen Freßsucht benannt.

§ 2. Dem Englischen und Nordischen ist der Name fremd, weil auch der Geier in diesen Ländern nicht heimisch ist. Ags. *gīw*, *gīow*, das in Glossaren mehrfach als Übersetzung von *griphus*, *gripem* belegt ist, bedeutet trotz Whitman offenbar 'Greif', nicht 'Geier'; es hat sich im Mittelengl. nicht erhalten. Lat. *vultur* 'Geier' wird in einem ags. Glossar (WW. 132, 19) fälschlich mit *earngēap*, dem Namen des Seeadlers, wiedergegeben, der den Angelsachsen wohlbekannt war (s. Adler 2); und in der Boetius-Übersetzung wird das lat. Wort unverändert beibehalten: „*se ultor* sceolde forlætan ðæt he ne slat ða lifre Ticcies (d. i. Tityus) þæs cyninges" (Kap. 35, 7, ed. Sedgefield S. 102, 33).

§ 3. Von Geierarten kommen für Mitteleuropa auch in der älteren Zeit wohl nur zwei in Betracht: der Bart- oder Lämmergeier (*Gypaëtus barbatus* Cuv.), der bis ins 19. Jahrh. in den Alpenländern heimisch war, aber heute auch dort ausgestorben ist, und der weißköpfige Gänsegeier (*Gyps fulvus* Gm.), der in Südeuropa, Nordafrika und Westasien zu Hause ist, sich aber zuweilen bis nach Deutschland verfliegt.

Whitman JGPh. 2, 164 f. (1898). Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* 364 ff. (1909).
Johannes Hoops.

Geirrøðr. § 1. Ein Riese in der nordischen Mythologie, der namentlich durch seinen Kampf mit Thor Gegenstand der Dichtung geworden ist. Loki war einst in Freyjas Falkengewand von Geirrøðr gefangen und so lange eingekerkert worden, bis er dem Riesen versprach, Thor ohne Hammer, Handschuh und Kraftgürtel nach Riesenheim zu bringen. Auf dem Wege dahin gibt das Riesenweib Grið dem Asen ihren Kraftgürtel, ihre eisernen Handschuhe und ihren Zauberstab. In Geirrøðs Halle hoben des Riesen Töchter Gjalp und Greip den Stuhl, auf dem Thor saß, nach der Decke, doch dieser drückte mit Hilfe des Zauberstabs den Stuhl nieder und brach so den beiden Riesinnen den Rücken. Bei den Spielen, die darauf Geirrøðr veranstaltet, warf dieser Thor ein glühendes Stück Eisen zu, doch der Ase fing es auf und erschlug mit ihm den Riesen.

§ 2. Dieser Mythus, den im 11. Jh. der Skalde Eilifr Guðrūnarson in der Þōrsdrāpa geschildert hat (Carm. norr. 30 ff. SnE. I 284 ff.), war im Norden ziemlich verbreitet (vgl. Fms. VI 361; Saxo gramm. I 426). Er ist dann in der romantischen Dichtung des 13. und 14. Jh. weiter ausgeschmückt, wo Geirrøðr oder Geruthus, wie er bei Saxo heißt, König von Jǫtunheim (Riesenheim) ist. Ihn fällte auf seinem abenteuerlichen Zuge in dies Land der Norweger Thorstein bœjarmagn ebenfalls im Kampfspiel durch Zaubersteine, mit denen er Feuer erzeugt (Saga af Þorsteini bœjarmagni Fms. III 175 ff.), ihn sah mit durchbohrtem Körper in seiner Halle und daneben die Frauen mit gebrochenem

Rückgrat der Dänenkönig Gorm, der mit Thorkillus die Fahrt nach dem Gespensterreich des Geruthus unternommen hatte (Saxo I 422 ff.).

§ 3. Einen zweiten Geirrøðr kennt das Eingangsmärchen zu den eddischen Grīmnismāl (ed. Bugge S. 75 ff.). Danach ist G. ein Königssohn, der auf einsamer Insel von Ōðin erzogen worden und der zur Alleinherrschaft gelangt ist, nachdem er seinen Bruder Agnar auf einem Fahrzeug in das Meer gestoßen hat. Zu ihm kommt einst der verkappte Ōðinn, um seine Milde zu prüfen. G. setzt den Fremden zwischen zwei Feuer und gibt ihm weder Speise noch Trank. Trotz der Belehrung über mythische Dinge, die Ōðinn dem jungen Königssohn Agnar gibt, merkt Geirrøðr nicht, wen er vor sich hat. Als er endlich Ōðin aus seiner Lage befreien will, ist es zu spät; er fällt in sein eigenes Schwert und kommt so um.

Über die Verbreitung des Stoffes: Bugge *Studien über d. Entstehung d. nord. Götter- u. Heldensagen* I 450 ff. E. Mogk.

Geisel, (§ 1) ahd. *gīsal*, ags. *gīsel*, anord. *gīsli*, *gīsl*, ist auf dem Gebiete der persönlichen Haftung das Seitenstück zur faustpfandartigen Verhaftung einer Sache. Der Geisel ist ein in seiner Freiheit beschränkter Leibbürge. Zahlreiche Zeugnisse lassen ersehen, daß er in Banden gehalten wurde. Bei Ausbleiben richtiger Schulderfüllung verfiel er dem Gläubiger zu Eigen. Die Geiselschaft stellt sich wohl als ältestes Stadium der Personenhaftung dar, wie sie im urzeitlichen Vermögensverkehr vornehmlich unter Sippen eingegangen wurde. Die Terminologie der „Obligation", „Haftung", „Verstrickung", „Gebundenheit" mag in solcher Form der Einständerschaft wurzeln. Regelmäßig vergeiselte man sich nicht für eigne Schuld. Sollte der Schuldner selbst dem Gläubiger haften, dann dürfte es häufig schon sehr früh, namentlich bei weniger wichtigen Schulden, vorgekommen sein, daß der Gläubiger unter dem Druck des praktischen Lebensbedürfnisses auf eine tatsächliche Haft seines Schuldners verzichtete und sich mit einer mehr oder weniger starken Abschwächung solch strengster Einständerschaft begnügte, welche vermutlich darin bestand, daß der sonst freie, nicht mehr gefangen gehaltene Schuldner doch einer gewissen Aufsicht, sei es nun des Gläubigers oder vielleicht noch öfter eines Dritten, unterworfen wurde. Gewöhnlich vergeiselte man sich für fremde Schuld. Der Ausdruck „leisten" (gemeingerm. *laistjan*) hängt damit zusammen. Im Spanischen heißt heute noch *lastar*, *lasto*: 'für einen andern leisten', bzw. 'die Schadenserholung desjenigen, der für einen andern bezahlt hat'. Merkwürdig ist, daß es nicht an Anhaltspunkten fehlt, welche darauf schließen lassen, daß der Bedeutung 'obses' eine von 'adolescens liber' vorausliegen könnte. Die Glosse pignore: chind (Ahd. Gl. IV 136_0) möchte sich aus dem umgekehrten Sinnübergang im jüngeren Latein erklären, woferne hier nicht etwa der Gedanke an das 'Pfand' der Liebe leitend war. Naturleben und Volkscharakter würden nahelegen, daß, wie das Mädchen mit der mehr biegsamen Gerte verglichen und danach benannt ward, so der Jüngling nach dem gīsil, dem festen Schaft oder Stock. „Geisel" als Name für Menschen dürfte nicht unwahrscheinlich einst die Eigenschaft der Festigkeit und Unbeugsamkeit im persönlichen Wesen gekennzeichnet haben, welcher Eigenschaft unser zu allen Zeiten in hohem Grade männliches Volk eine besonders tiefe Wertschätzung entgegenbrachte. Indem man den Menschen von solchem Charakter mit festem Holz zu vergleichen pflegte, mag „Geisel" einmal in weitem Umfange zur Benennung germanischer Leute verwandt worden sein. So könnten sich z. B. langobardische Glossen vom Schlage der folgenden erklären: „Gisel id est testis", „Gisiles sunt testes", „Gisil, giseli. Id liberi homines"; weiter wäre auf die massenhaften Eigennamen hinzuweisen, denen das Wort das Gepräge gibt. Seine Bestätigung empfinge dieses durch die vielsagende Etymologie von „Treue", welche auf Hartholz zurückgeht (Osthoff): von dem Gedanken an festes Holz aus hat sich das Wort für Zuverlässigkeit gebildet. Darauf wird bei der Stabsymbolik der Treuwette zurückzukommen sein (s. u. 'Wette'). Demnach wäre es natürlich und begreiflich, daß „Geisel" schließlich am Leibbürgen als der

Festigungsperson κατ' ἐξοχήν haften blieb. Die ursprüngliche Übung, mit Vorliebe gerade junge Leute als Geiseln zu verlangen, das Kriegsrecht und die Rechtssymbolik dürften ein Übriges zur Festsetzung des Bürgschaftsgedankens im Rechtswort „Geisel" getan haben.

§ 2. Die praktische Bedeutung dieser harten Form der Personenhaftung schwindet bereits in der Zeit des fränkischen Großreiches mehr und mehr dahin. Eine wirkliche Gefangenschaft zum Zwecke der Sicherstellung begegnet später hauptsächlich noch im Völkerrecht. Dagegen hat sich die Geiselschaft ideell in der Rechtssprache und in der Symbolik des Haftungsgeschäftes fortbehauptet. Der Geisel verwandelte sich vielfach schon früh in einen Bürgen, dessen Haftung die Freiheit seiner Person nicht ausschloß. Ein Überrest des Vergeiselungsgeschäftes hat sich im „Einlager" des Mittelalters erhalten. Das Einlager führte noch immer auch den Namen „Geiselschaft," „Leistung" (*obstagium*). Es verdient Beachtung, daß *obstagium* urkundlich auch in der allgemeinen Bedeutung von Pfand, pignus, vorkommt und von Pfandsachen ausgesagt wird. Das Einlager war besonders in der ritterlichen Gesellschaft üblich. Der Haftende — zumeist ein Bürge, aber auch der Schuldner — erklärte über Aufforderung des Gläubigers bei Schuldverzug sich an einem bestimmten Orte aufhalten und dort bis zur Erfüllung verbleiben zu wollen. Mehrere norddeutsche Rechte teilen dem „Einlager" später eine Rolle im Vollstreckungsverfahren zu.

v. Amira *NOR.* I 691ff. II 172ff.; *Recht*² 133f.; *Die Wadiation,* in Sitzungsber. d. Bayr. Ak. d. Wiss., phil.-philos. u. hist. Kl. 1911 2. Abh. 42f. Brunner *Grundz. d. DRG.*5 213. 216. Le Fort Revue de législation 1874, 408ff. Friedländer *Das Einlager* (1868). Gierke *Grundz. d. DPR.*² 266; *Schuld u. Haftung* 50ff. E. Goldmann *Deutsche Lit.-Ztg.* XXXI. (1910) 2633f. Grimm *DRA.*4 II 171ff. Hübner *DPR.* 464. 470ff. Lechner *Obstagium od. Giselschaft nach schweiz. Quellen* (1906). Löning *Vertragsbruch* I 239ff., bes. 247 n. 17. H. Meyer *Zum Ursprung d. Vermögenshaftung im deut. Recht,* in Festschr. f. O. Gierke (1910) 976. 982. Much *Holz und Mensch,* WuS. I (1909) 46f. Puntschart *Schuldvertrag u. Treugelöbnis* 141ff. 185ff. 489ff.; SZfRG. XXVI, 174 n. 1. M. Rintelen *Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren d. altniederländ. u. sächs. Rechtes* (1908). Schröder SZfRG. VII, 55; *DRG.*5 47 n. 2. 231. 301. 348. v. Schwerin *DRG.* (Grundriß d. Geschichtswissenschaft hg. v. A. Meister II 5 [1912]) 70. Stobbe *Z. Gesch. d. deut. Vertragsr.* 178ff. Thümmel Z. f. Kulturgesch. III 58ff. Werminghoff Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins LII, 67ff. P. Puntschart.

Geisteskranke (s. d. folgenden Artikel) wurden, so lange sie harmlos waren, geduldet, aber vielfach gehänselt und verspottet. Aller bürgerlichen Rechte beraubt, wurden sie (wenigstens im späteren M.A.) noch besonders kenntlich gemacht durch Kurzscheren der Haare, abweichende, kurze, graufarbige Kleidung (*des tōren wāt*) und eine dicke Keule (*diu kolbe*), um sich der Hunde, allzu zudringlicher Spötter und der Kinder erwehren zu können; außerdem wurden ihnen Klappern oder Schellen ans Gewand befestigt (*kläpfelīn, klämperlin, schötterle*), damit sie ihren Aufenthalt bei Bewegungen verrieten. Nur gemeinschädliche Irre wurden in enge Zellen gesperrt. Heilung wurde im frühen Mittelalter durch Exorzismus, durch Austreiben des Dämons, versucht, später wohl einmal mit Zaubermitteln. Frühe Bildwerke des 9. und 10. Jahrh. zeigen die Kranken gefesselt, während der Teufel, oft in zottiger schwarzer Gestalt, aus ihrem Munde fährt.

M. Heyne *Hausaltert.* III 168ff. Baas *Mittelalt. Gesundheitspflege in Baden,* Heidelb. Neujahrsbl. 1909, S. 12 und 43. Grön *Altnord. Heilknd.* Janus 1908 (S.-A. S. 120). Sudhoff.

Geisteskrankheiten. Die Anschauungen der Germanen über geistige Störungen sind schwer zu erkennen, da gerade hier alles durch die vom Christentum und dem Dämonenglauben seiner Entstehungszeit gelieferte Überschicht verdeckt ist. Die naheliegende Vermutung, daß der Germane gerade auf diesem Gebiete in besonderer Weise seine elbische Auffassung vom Krankheitswesen (s. Krankheit) zum Ausdruck brachte, läßt sich bis heute kaum durch Tatsachen stützen, bedarf jedenfalls noch besonders eindringender Untersuchung (vgl. z. B. Höfler, Krankheitsnamenbuch S. 12, 493, 596 Alprasen

u. Alpschuß). Der Tobsüchtige wird got. einfach als *wōds*, anord. *ōðr*, ags. *wōd*, ahd. *wuot* bezeichnet, ohne Trennung von der ebenso benannten heftigen Gemütserregung des Geistesgesunden und der Kampfeswut (dem *furor teutonicus* des Lucanus und dem *berserksgangr* der Nordländer, Grön aaO. S. 122 ff.). Erst im Mhd. tritt daneben das ebenso objektiv beobachtende *toup*, *taub*, *töbic*, *tobsüchtig*, *tobend*, *rasende*, der Vernunft unzugängig, mit der Krankheitsbenennung *tobesuht*, *toupsuht*, *thobizunge*, *täube*, *rāserie*. Der nicht aggressive, ruhige Verrückte heißt gotisch *dwals*, alts. u. ags. *dol*, ahd. und mhd. *tol* (von ahd. *twelan*, hindern, hemmen, also gehemmt in seiner Urteilsfähigkeit). Nur in engerem deutschen Sprachgebiete findet sich der harmlose Narr, ahd. *narro*, mhd. u. mnd. *nārre*, sowohl als eigentlich Kranker wie als gewöhnlicher Simpel, ähnlich ahd. und mhd. der *gouch* und nur mhd. der *tōre*, der zum ahd. *tusig*, ags. *dysig* (im heutigen Niederdeutsch *dösig*) in naher Verwandtschaft steht, der „Begriffsstutzige". Es kommen aber auch noch andere Bezeichnungen für geistige Störungen vor, wie *wanawizi* und die rein negativen *unwīs*, *unfruot*, *unsinnig*, *ursinni*, *ursinnig*, *wizzelōs*, *āwizzi*, *sinnelōs*, ags. *gewitlēas*, *gemyndlēas*, *unsnotor*, *unwīs*, altnord. *ū-viti*. Die Zurückführung dieser Erscheinungen von fehlender freier Verfügungsfähigkeit über die geistigen Kräfte, wozu man auch noch die täppische Dummheit (got. *dumbs*, altnord. *dumbr*, ags. *dumb*, ahd. u. mhd. *tump*) rechnen könnte, auf ein Leiden im Kopfe, auf ein Gehirnleiden, ist natürlich aus der Antike übernommen, z. B. das *houptgeswer* (*frenesis*), die *hirnsucht*, *hirnsühte*, *hirnwutung*, *hirnwütigkeit* (*letargia*, *frenesis*). Wie unvermittelt die mit dem Neuen Testament eingeführten hellenistischen Dämonenanschauungen in das deutsche Altertum hineinfielen, zeigt die Bezeichnung *daimōnareis* in den Evangelien des Ulfila und das *joh er ten tiufal habēti* des Otfrid oder *gezuckt vom tūfel*. Die ags. *dēofolsēocnes*, und das *dēofolsēoc*, ahd. *diubil-siuch*, mhd. *tiufelsuhtec*, *tiuwelwinnec*, anord. *djöfulōðr* wird später mehr germanischen Krankheitsanschauungen assimiliert in den Wendungen, der *tiufel ritet einen*, *mit dem tufl besezzen*, *bezetten*, *beseten*, *besoten van den duvel* oder farbloser *mit dem tufel behefft*, *behaftet*. — Auch die Mondsüchtigkeit als Geistesstörung und damit zusammenhängende Krampfzufälle (Epilepsie) werden aus der Antike herübergenommen (*lunaticus*), wenn auch mit anderer, rein somatischer Periodizität vielfach konfundiert, als *mānōdsich*, *mānōdseoh* des Tatian und ags. *mōn-sēoc*, *mōnað-sēoc*, mhd. *mān-siech*, *mān-sihtec*, auch *mænic* und *mænisch*, ferner *mōntobig*, *mōnwendig*. Germanisches steckt in allen diesen Vorstellungen nichts, ebensowenig in der Annahme von einer Art puerperaler Geistesstörung in den *gif wif of gemyndum sie* im Register zu Balds II. Læceboc Kap. 60.

M. Heyne *Hausaltert.* III 134ff. Joh. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* II 11. (1907) III 36. 38. 39 (1908). Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908 (S.-A. S. 119 bis 124.)

Sudhoff.

Geistlichkeit. A. Deutschland. § 1. Als *clerici* werden die Geistlichen den Laien (*laici*) gegenübergestellt. Zum Eintritt in den geistlichen Stand war königliche Genehmigung oder die des Grafen erforderlich, bei Unfreien die des Herrn. In Analogie zu den Personen im Königsdienst, genossen auch die Mitglieder dieses Standes ein höheres Wergeld, und zwar verschieden abgestuft nach dem kirchlichen Rang des einzelnen. Dazu kamen Privilegien hinsichtlich der Heerpflicht sowie der Dingpflicht und der Gerichtsbarkeit. Von jener waren die Geistlichen befreit, bei der Heerpflicht mit Ausnahme der Bischöfe und, von kurzer Zeit abgesehen, der Äbte. Nur bei der „Landwehr" hatten sich auch die Geistlichen ohne Unterschied zu beteiligen. Bezüglich der Gerichtsbarkeit handelte es sich darum, die Geistlichen dem weltlichen Gericht zu entziehen, ein ständiger Streitpunkt zwischen Kirche und Staat. Seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts machte die Kirche den Anspruch geltend, daß kein Laie über einen Geistlichen zu Gericht sitzen solle. Clothar II. kam dem im Edikt von 614 teilweise entgegen. Soweit es sich um Sachen in der Zuständigkeit des Grafengerichts handelte (todeswürdige Verbre-

chen, Statusprozesse, Immobilienprozesse) blieb die weltliche Gerichtsbarkeit bestehen. Nur hing in peinlichen Sachen bei den über dem *subdiaconus* stehenden Klerikern die weltliche Verurteilung von dem Ausfall eines dazwischengeschobenen kirchlichen Disziplinarverfahrens ab. In Schuldsachen entschied dagegen ein bischöfliches Gericht. In karolingischer Zeit wurde diese Ordnung wenig verändert, aber für Italien hinsichtlich aller Geistlichen, für das Frankenreich im übrigen hinsichtlich der Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen das Verbot hinzugefügt, vor Gericht als Partei zu erscheinen; klagend wie beklagt mußten sie sich eines zuerst von Fall zu Fall, seit 802 ständig bestellten Vertreters (*advocatus*, *defensor*, *causidicus*) bedienen.

Brunner *DRG.* I² 336. II 214f. 314ff. Schröder *DRG.*⁵ 148f. 186ff. Loening *Gesch. d. DKR.* II 275ff. Waitz *VG.* II 2, 57ff. III 228ff. IV 442ff. v. Schwerin.

B. England. § 2. Dem Gesetze der Northumbrischen Priester (A. D. 1028 bis 1060) zufolge wurde ein erschlagener Priester durch dessen volles Wergeld vergolten (vgl. Leges Henrici I, 68, 3) und außerdem dem Bischof 24 Öre als Altarbuße bezahlt, bei einem Diakon 12 Öre als Altarbuße (North. Preosta lagu, 24). Das Wergeld fiel an die Verwandten des Klerikers, wenn er solche hatte; aber North. Priestergesetz 1, zeigt, daß auch die geistlichen Gefährten des Priesters, wie in ähnlichem Falle die Gildegenossen, ihm Beistand zu leisten hatten. Die Altarbuße an den Bischof weist auf das Patronat des letzteren; ein Kleriker konnte aber auch einen weltlichen Patron (*hlāford*) haben (Aelfred 21). Im Widerspruch zu der volksrechtlichen Auffassung suchte die Geistlichkeit sich eine erhöhte Amtsstellung und entsprechende Wergelder zu erwirken (vgl. Dialogus Ecgberti, interr. 12, zitiert bei Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Glossar sub voce Geistlichkeit.) In dem Rechte der Nordleute wird dem Priester als dem maesse-þegn gleichmäßig mit dem weltlichen Thegn ein Wergeld von 2000 Thrymsas zugesprochen, während der Bischof 8000 und der Erzbischof 15000 Thrymsas gelten sollte (Northleodalagu 2, 5), und die Ansicht, daß ein Priester des Rechtes eines Thegns würdig sei, wird öfters in Rechtsquellen der dänischen Periode ausgesprochen (z. B. Aethelred V, 9), was zum Teil mit der Vereinfachung des Wergeldsystems in den Verträgen mit den Dänen zusammenhängen mag (vgl. Ständeverfassung).

§ 3. Die Standesstellung des Klerus spiegelt sich in charakteristischer Weise in den Bestimmungen über die Kraft des Eides der Geistlichen. Im Dialog des Erzbischof Ecgbert von York schwört ein Mönch für 30 Hufen, ein Diakon für 60, ein Priester für 120 bei der Reinigung von einer Strafklage. „Gemeint scheint, daß gegen einen Voreid eines Klägers mit 120 Hufen Eideswert oder mit Eideshelfern, die mit ihm zusammen soviel Eideswert vertreten, sich der Priester allein rein schwören kann. Selbst der einfache Mönch schwört hier mit der Eideskraft eines kirchlich ausgezeichneten Adligen in Wessex. Unglaublich ist aber die Sache nicht: Kentisches Recht stellte in der Ersatz-vervielfältigung den Priester dem König gleich (Aethelberht 1, 4)“ (Liebermann, Eideshufen bei den Angelsachsen 1—3). Für unsere Zwecke ist es nicht nötig, auf die Erklärung dieser merkwürdigen Zusammenstellungen zwischen Eiden und Hiden, die den Schillingen der eventuellen Bußen entsprechen, einzugehen. Aber für die Standesprivilegien der Geistlichkeit sind sowohl diese Eide wie auch die Eide bei zivilrechtlichen Forderungen charakteristisch. Bei Prozessen um Land nämlich bedurfte es, um eine Hide der Kirche zuzuschwören, des Eides dreier Mönche oder zweier Diakone oder eines Priesters (Liebermann, l. c.).

Haddan and Stubbs *Councils and Ecclesiastical Documents* III. R. Schmid *Gesetze d. Angelsachsen* (1858). Kemble *Die Sachsen in England* II (1853). Liebermann *Die Eideshufen bei den Angelsachsen* (1908). Derselbe *Gesetze der Angelsachsen*, Glossar sv. ‘Eideshelfer, Eideshufen’. Taranger *Um den Ansächsiske Kirken Indflydelse paa den Norske.* P. Vinogradoff.

C. Norden. § 4. Für die älteste Auffassung von der Stellung der Geistlichen (*klerkr*, *lærðr maðr*, *kennimaðr*) im Norden ist der Ausspruch des aschwed. Westgötalag bezeichnend: *Præstær skal i bondalaghum vœræ* (I Af. mandr. 5 § 5).

'der Priester soll im Bauernrecht stehen' und zwar gleichgültig, ob er Inländer oder Ausländer ist. Darum ist auch seine Buße die des freien Bauern, und nur kirchliche Würdenträger wie Bischöfe, Erzbischöfe, Äbte haben ein höheres Recht. Ebenso sagen die anorweg. Gulaþingslǫg 15: „Unsere Geistlichen (*kennimenn*) sollen solche Mannheiligkeit haben, wie jeder von uns gegenüber dem anderen hierzulande." Eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit in Rechtssachen bestand ursprünglich so wenig wie eine Entziehung des kirchlichen Rechts von der weltlichen Gesetzgebung, und auf die Besetzung bischöflicher Stellen hatte die weltliche Macht Einfluß. Auch das Zölibat bestand im Norden ursprünglich nicht (Gulaþingslǫg 15).

§ 5. Freilich zeigen die schwedischen, norwegischen und isländischen Rechtsaufzeichnungen an der Spitze einen Kirchenrechtsabschnitt, aber dieser erscheint ebenso als Bestandteil des Landrechts wie die übrigen Abschnitte und wurde in denselben Formen Rechtens wie sonst das Landschaftsrecht. In Dänemark finden sich zwar eigene Kirchenrechte, an deren Zustandekommen aber die Bauernschaft und vermutlich auch das Königtum ebenfalls beteiligt war.

§ 6. Schon früh suchte die Kirche im Norden ihre weitergehenden Ansprüche durchzusetzen, aber mit verschiedenem Erfolg. Das Zölibat drang erst seit dem 12. u. 13. Jahrh. durch. Auf Island blieb die Gesetzgebung in kirchlichen Sachen bis zum Ende des Freistaates Sache des Staates, nur als Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung (*lǫgrētta*) nahmen die Bischöfe daran Anteil; auch eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit (*prestadōmr*) ist nur in Sachen der Disziplin anerkannt, und eine Exemtion von weltlichen Lasten besteht für Geistliche nicht.

§ 7. In Norwegen, wo um die Mitte des 12. Jahrh. die Verhältnisse ähnlich liegen, wird das Verhältnis zwischen Staat und Kirche seit König Sverrir Gegenstand eines erbitterten Streites, der erst am Ende des 13. Jahrh. bis zu einem gewissen Grade zugunsten der Kirche entschieden wurde. In Dänemark und Schweden wird dagegen schon früh (in Dänemark bereits im 11. Jahrh.) der Klerus von der weltlichen Jurisdiktion eximiert und mit Immunitätsprivilegien begabt; die Besetzung der Bischofsstühle ohne die königliche Mitwirkung prätendierte auch hier die Kirche, während das Königtum mit den geistlichen Lehen nur den von ihm konfirmierten Bischof zu investieren gewillt war (Westgötal. I Retl. B. 2.)

Maurer *Island* 1874 S. 96f. *Bekehrung des norwegischen Stammes* II 469ff. *Vorl.* I 1 S. 292. 309, 2 S. 46ff. II S. 63ff. 172ff. Zorn *Staat u. Kirche in Norwegen* 1875. H. Olrik *Konge og Præstestand i Danmark indtil 12 århundreds begyndelse* 1892 p. 248ff. Nordström I p. 211ff. Naumann *Sveriges Statsförfattningens Rätt* 1879 p. 54ff. Taranger *Den angelsaksiske Kirkes indflydelse paa den norske* 1890 p. 221ff. 318ff. 274ff. Sjögren *De fornsvenska Kyrkobalkarne*; Tidsskr. for Retsvid. 17 p. 125ff.

K. Lehmann.

Gelbsucht konnte in ihren auffallenden Erscheinungen nicht übersehen werden und findet sich denn auch als *gelasuht* schon althochdeutsch benannt, mhd. *gelsuht, gelesuht*, anord. *gulusōtt*. Knut der Mächtige von Dänemark soll in England an der Gelbsucht (1035) gestorben sein, vermutlich an Leberkrebs. In einem ags. Arzneibuch finden sich eingehende Behandlungsvorschriften der *geolu ādl* 'Gelbsucht' oder *geall-ādl* 'Krankheit der Galle' mit folgenden Symptomen: *þæt him se lichoma eall abiterað and ageolwað swa god seoluc and him beoð under tungan tulge swearte ædra and yfele and him bið micge geolu*, die durch Arzneitränke, Blutentziehungen und häufige Stein-Schwitzbäder (*drenc, stānbæþ*) mit tüchtigem Nachschwitzen (*geswete swiðe*) beseitigt wurden (*him biþ sona sel*).

Cockayne *Leechdoms* II 106ff. u. 314ff. ed. Leonhardi in Grein-Wülck. Bibl. angels. Prosa VI S. 32f. u. 96. Joh. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* I 7 (1906). Grön *Altnord. Heilk.* Janus 1908 S.-A. S. 113. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 705ff.

Sudhoff.

Geld. § 1. Im weiteren Sinne versteht man unter Geld ein wirtschaftliches Gut, das zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in den Güterverkehr eingeschoben ist; Geld im engeren Sinne ist jedoch das vom Staate anerkannte allgemeine Zahlungsmittel (§ 4).

§ 2. Die nächste Aufgabe des Geldes ist Beförderung des Güterumlaufs. Das Geld

als allgemein geschätzte und begehrte, auch leicht teilbare Ware, verdrängt den Tauschvertrag, der zwar überschüssiges Gut gegen das gewünschte unmittelbar und wechselweise überträgt, aber tatsächlich nur in wenigen Fällen durchführbar ist. Es ersetzt ihn durch Kauf und Verkauf, die Geld für Gut und Gut für Geld allenthalben gewähren.

§ 3. Das Geld ist auch Träger eines wirtschaftlichen Wertes (s. Geldwert). In dieser Eigenschaft bietet es die Möglichkeit zur Aufspeicherung von Reichtum (s. Schatzgeld), bildet als Kapital eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Unternehmungen und dient auch als Wertmaßstab. Den in Geld ausgedrückten Wert eines wirtschaftlichen Gutes nennt man Preis.

§ 4. Das Geld ist endlich Zahlungsmittel schlechthin, d. h. es ist das vom Staate anerkannte und geschützte Mittel zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aller Art, soweit diese wirtschaftlichen Inhalt haben.

Die Literatur über Geld und Geldwesen ist ungemein groß. Eine gute Übersicht bietet C. Menger in Conrad-Elsters Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter 'Geld' (1909) 3. Aufl., Bd. 4 S. 555 ff. v. Luschin *Münzkunde* 13 ff. 133 ff. A. Luschin v. Ebengreuth.

Geldarten. § 1. Aus der Begriffsbestimmung des Geldes ergibt sich, daß mancherlei wirtschaftliche Güter als Geld in Betracht kommen können, ja daß die Geldeigenschaft einem Gegenstande selbst ohne Mitwirkung der Staatsgewalt lediglich durch den Verkehr erteilt werden kann.

§ 2. Sehr alt und allgemein verbreitet war die Hingabe von Vieh als Geld (s. *kūgildi*) sowie bestimmter durch Handarbeit veredelter oder hergestellter Bekleidungsstoffe (s. Fellgeld, Friesalle, Leinwandmark, Tuchgeld, vadmāl), doch wurden diese Geldarten mit dem Fortschritt der Kultur überall durch Metallgeld ersetzt.

§ 3. Bei diesem haben wir als Hauptarten zu unterscheiden a) das formlose Metallgeld, das im Verkehr mit der Wage nach seinem Gewicht genommen wird (s. Barren, Barrengeld) und b) die Münze (s. d.), d. h. Metallstücke, die im Namen und nach Vorschrift des Staates in bestimmter Form hergestellt werden, und deren Wert vom Staate bestimmt und meist auch verbürgt wird.

Luschin *Münzkunde* 17, 135 ff. Grimm *DRA.* II 98 ff. A. Luschin v. Ebengreuth.

Geldstrafe. Als G. im weiteren Sinn kennt das germanische Strafrecht die gesetzlich fixierte Buße (s. d.) und das Friedensgeld (s. d.), dieses auch in der Form des Bannes (s. Strafen und Vermögensstrafen), sowie eine Reihe im Laufe der Entwicklung neu geschaffener öffentlicher G. (s. Strafen).

v. Schwerin.

Geldwert. § 1. Der wirtschaftliche Wert, der in dem Gelde steckt, ist je nach dem Standpunkt verschieden, von welchem man ihn betrachtet. Er kann zunächst auf der bloßen Vereinbarung der Parteien beruhen, also vereinbarter Geldwert sein. Ein solcher kam in älterer Zeit, solange gewisse in Geld angesetzte Beträge meist an Zahlungsstatt durch wirtschaftliche Güter anderer Art beglichen wurden, oft genug vor. Vgl. das Aachener Kapitulare von 818/19 Add. 3: *In compositione wirgildi volumus ut ea dentur, que in lege continentur, excepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquoties perjurium committitur, quando majoris pretii, quam illa sint, esse jurantur.* MG. Leg. Sectio II 281.

§ 2. Nimmt diese Vereinbarung auf den marktgängigen Wert des Geldes Bezug, z. B. wenn Münze eines Ortes gegen Münze eines anderen Ortes, oder ältere und jüngere Münzstücke desselben Ortes verglichen werden, so spricht man vom Handels- oder Kurswert des Geldes.

§ 3. Der Wert jenes Metallquantums, das im einzelnen Geldstück enthalten ist, bestimmt den sog. inneren oder Metallwert der Münze, den sog. *valor intrinsecus* der Scholastiker.

§ 4. Unabhängig vom Metallwert legt der Staat seinen Geprägen einen Wert, den sog. Nennwert (*valor extrinsecus seu impositus*) bei, den er durch seine Zwangsmittel aufrecht zu erhalten sucht. Die fränkischen Münzen z. B., die nach der Vorschrift Kg. Pippins I. um das Jahr 755 zu 22 Schilling oder 264 Stück aus einem römischen Pfunde feinen Silbers geschlagen

wurden, hatten den Nennwert eines Denars oder Pfennigs mit 1,24 g Feinsilber Metallwert, weil sie soviel Feinsilber enthielten.

§ 5. Der Nennwert ist immer mindestens um die Kosten der Herstellung der Geldstücke höher, als deren innerer Wert. Stimmen im übrigen diese beiden Geldwerte annähernd überein, so gehört das Geldstück zum Kurantgeld (s. d.), anderesfalls ist es ein Kreditgeld (s. d.).

§ 6. Betrachtet man endlich jene Gütermengen, die man für ein bestimmtes Geldstück, z. B. um eine Mark, jeweilig zu erwerben vermag, so erhält man die sog. Kaufkraft des Geldes. So einfach diese Formel klingt, so schwierig ist diese Frage im einzelnen ziffermäßig zu beantworten, zumal wenn es sich um die Kaufkraft handelt, welche das Geld in der Vergangenheit hatte. Von manchen wird daher diese Frage überhaupt als unlösbar angesehen.

v. Luschin *Münzkunde* § 4, § 29. Derselbe *Vorschläge u. Erfordernisse für eine Geschichte d. Preise in Österreich*, Wien 1874.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Geldwirtschaft. A. Römerzeit. § 1. G. nennen wir im Gegensatz zur Naturalwirtschaft jene Form des wirtschaftlichen Verkehrs, bei welcher der Güterbedarf tunlichst unter Verwendung von Geld als Gegenwert befriedigt wird.

§ 2. Metallgeld lernten die Germanen bei den Römern kennen, mit welchen als Nachbarn seit Augustus im Westen und Süden sich ebenso kriegerische Verwicklungen, als friedliche Beziehungen ergaben. Nach dem bekannten Zeugnisse des Tacitus bevorzugten sie noch zu Ende des 1. christlichen Jahrhunderts das alte vollwertige Silbergeld der Konsularzeit; in der Folge sind auch römische Kaiserdenare bis auf Caracalla herab ungeachtet ihres abnehmenden Feingewichts in großen Mengen, sei es im Handelswege, sei es als Soldzahlung oder Beute über die germanischen Grenzen gedrungen. Spätestens seit Alexander Severus bevorzugten jedoch die Germanen die in ihrem Feingehalt unveränderten römischen Goldmünzen und hielten an diesen durch Jahrhunderte fest (s. Goldmünze).

§ 3. Mit der eigentlichen Geldwirtschaft vertraut wurden die Germanen aber erst, als sie in geschlossenen Massen und in Herrenstellung innerhalb der römischen Reichsgrenzen Sitze fanden, also vor allem in den unabhängigen Staaten, welche von den Burgundern, Franken, Goten, Langobarden, Vandalen usw. auf römischen Reichsboden aufgerichtet wurden.

Die in deutschen Landen zurückgebliebenen Stämme wurden erst durch die Angliederung an das Frankenreich in den Geldverkehr einbezogen.

§ 4. Die ältesten germanischen Münzen sind Nachbildungen römischer Kaisergepräge, die oft noch Kopf und Namen des römischen Vorbildes in guter Arbeit erkennen lassen; andere Male sind sie Zerrbilder von abschreckender Häßlichkeit. Wie weit diese Anfänge germanischer Münzung zurückreichen, ist noch völlig ungewiß. Es ist unbestimmt, ob sich die Ausmünzung auf Silber- und Goldstücke beschränkte oder auch Kupfergepräge, etwa für den Handel über die Grenze, umfaßte. Die untere Zeitgrenze dieser Nachahmungen römischer Münzen fällt ungefähr ins 5./6. Jahrh. unserer Zeitrechnung und ist durch das Auftauchen von Münzen mit dem Namen oder Namenszug germanischer Könige gesichert.

v. Inama-Sternegg *DWG.* I². von Luschin *Denar der Lex Salica.* Pick *Römisches Münzwesen* in Conrads Handwörterb. d. Staatswissensch. 3. Aufl. VI. Regeling *Der Dortmunder Fund römischer Goldmünzen* 1908, 1910.

A. Luschin v. Ebengreuth.

B. Frühmittelalter. § 5. Die herrschende Lehre über die Wirtschaftsentwicklung des früheren Mittelalters pflegt anzunehmen, daß damals eine absolute Naturalwirtschaft geherrscht habe und Geldwirtschaft diesem Zeitalter fremd gewesen sei.

Vgl. v. Inama-Sternegg *Deutsch. Wirtschaftsgesch.* I und II. H. Brunner *Deutsche Rechtsgesch.* I. Rich. Schröder *Deutsche Rechtsgesch.* 5. Aufl. K. Lamprecht *Deutsch. Gesch.* 2. Bd. E. Mühlbacher *Deutsche Gesch. unter den Karolingern.* F. Dahn *Könige d. Germanen* VIII 5. K. Bücher *Entsteh. d. Volkswirtschaft* 8. Aufl. R. Kötzschke *Deutsche Wirtschaftsgesch.* in A. Meisters Grundriß d. Gesch. Wiss. II 1).

§ 6. Diese Auffassung ist durch die historische Entwicklung der deutschen Wirtschaftsgeschichte zum Teil bedingt, die von der Agrargeschichte ihren Ausgang genommen hat (K. L. v. Maurer u. Landau), zudem aber von vornherein durch allgemeine philosophische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen spekulativer Art beeinflußt war. Die primitive Bauernkultur, welche die Berichte der Römer (Cäsar und Tacitus) für die alten Germanen bezeugten, habe, da der Untergang des weströmischen Reiches eine Kulturzäsur bedeutete, erst allmählich und mühselig während der fränkischen Periode wieder von Grund aus aufbauen müssen. Eine solche Anschauung war möglich, da die Quellen vom 2.—8. Jahrh. sehr spärlich sind, jene der Karolingerzeit daher völlig Neues zu enthalten schienen. Der ausgesprochen grundherrschaftliche und agrarwirtschaftliche Charakter der markanten, der älteren Forschung vornehmlich zugrunde liegenden Denkmäler (Traditionsbücher, Polyptycha, Urbare), sowie gewisse Erscheinungen der sog. Volksrechte (Werttarife von Naturalien) haben bei einem noch wenig vervollkommneten Stande wirtschaftsgeschichtlicher Kritik das Gesamtbild einseitig bestimmt.

§ 7. Tatsächlich läßt die Berücksichtigung und spezifische Verwertung aller Quellen heute ganz andere Einblicke gewinnen. Schon die alten Germanen bekundeten, wie aus den nordischen Sagas und allen älteren Literaturdenkmälern hervorgeht, eine lebhafte Vorliebe für das edle Metall, welches keineswegs nur zur Schatzbildung allein gedient haben kann. Selbst die tendenziösen Schilderungen des Tacitus zeigen, wie lebhaft sie sich für die altrömischen Silberstücke (*bigati*, *serrati*) interessierten. Seit der Merowingerzeit war sicherlich ein beträchtlicher Geldverkehr vorhanden. Das beweisen die zahlreichen Münzprägungen (in Gold und Silber) aus jener Zeit, in der die Münze kein Regal war, sondern sehr vielen Privaten, besonders geistlichen Grundherrschaften zustand. Kauf und Verkauf selbst an Immobilien wurden zumeist in Geld vollzogen, wie die Traditiones Wizzenburgenses (Weißenburg i. Elsaß), sowie die Formulae Andecavenses und Marculfi bezeugen. Geld-darlehen gegen Zins kamen häufig vor, und Preiswucher in Jahren schlechter Ernte und bei Hungersnot seitens der Händler wird von Gregor von Tours zu 585 berichtet. Die Kirche nahm auf Konzilien wiederholt gegen den Wucher, an welchem sich auch Priester beteiligten, Stellung. So 538 und Anfang des 7. Jahrh. (MG. Concil I, 82 u. 195). Die römischen Grund- und Kopfsteuern wurden übernommen; förmliche Steuerkataster haben bestanden, Steuerpächter waren nach wie vor reiche Geldleute.

Vgl. neben M. Prou *Les monnaies Mérovingiennes* (1892) F. Dahn *Zum merowing. Finanzrecht* i. d. German. Abhandl. z. 70. Geburtstag Konr. Maurers (1893).

§ 8. Die Traditionsbücher der Karolingerzeit enthalten naturgemäß wenig Nachrichten über Geldverkehr, da sie von kirchlichen Grundherrschaften herrühren, die als Empfänger zahlreicher Schenkungen wenig Anlaß zum Kauf hatten, denen durch das Kirchenrecht jede Veräußerung ihres Besitzes verboten oder mindestens erschwert war. Dagegen spielte bei der Laienwelt das Geld sowohl im Immobiliar- wie Fahrniskauf eine große Rolle.

§ 9. Die Grundanschauung, daß in jener Periode der Handel wenig Bedeutung gehabt und nur im Rahmen der großen Grundherrschaften als Träger des gesamten Wirtschaftslebens sich abgespielt habe, ist völlig unzutreffend. Mit der politischen Machtausbreitung hatte er sich bereits beträchtlich entwickelt, zumal ja auch schon zahlreiche Städte und Märkte bestanden. Auch die Hintersassen der Grundherren vermochten den Überschuß ihrer Erträge auf eigene Rechnung frei zu veräußern. Und auch die in den Capitularien sich wiederholenden Verbote, die Münzen zurückzuweisen, sind kein Zeugnis zäher Naturalwirtschaft, sondern beziehen sich auf minderwertige Prägungen und falsche Stücke. Sie zeigen, daß auch wirtschaftlich minder kräftige Leute (Hörige und Unfreie) doch vielfach in die Lage kamen, Geld entgegenzunehmen, daß sie dasselbe seiner Qualität nach auch wohl zu beurteilen vermochten.

§ 10. Daß Naturalien bei Kauf und Tausch

auch gelegentlich vorkommen, beweist nicht das Fehlen der Geldwirtschaft oder Mangel an Geld, da gerade die großen Grundherrschaften damit zahlten. Sie lieferten Gebrauchsartikel (Pferde, Waffen, Kleider), um damit den wirtschaftlichen Interessen der Empfänger entgegenzukommen. Auch die Freistellung der Zahlungsform in den Prekarieurkunden (*in quo potuerit pretio*), läßt das Geld nicht nur in der Funktion eines Wertmessers erscheinen, es war vielmehr selbst auch reelles Zahlungsmittel, da bei schlechten Naturalerträgen die Leistung doch in Geld vorgesehen war. Die Prekarieurkunden sind übrigens, da der Prekarist als Tradent auf weitgehende Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen rechnen konnte, keine objektiven Quellen für die allgemeinen wirtschaftlichen Vorgänge jener Zeiten.

§ 11. Überall begegnen nicht nur Geldzinse, es werden auch die Naturalzinse, ja sogar die persönlichen Dienstleistungen (Fronden) in Geld umgewandelt, selbst Heermalder und Ostarstufa zum Teil in Geld geleistet. Ganz allgemein treten Geldsteuern auf, a.o. Forderungen des Königs von der Gesamthabe der Bevölkerung, mitunter auch nach Maßgabe des Grundzinses veranlagt. Im Westen die Normannensteuern, im Osten Beihilfen für das hl. Land, Armen- und Ablaßsteuern (bei Fastengeboten auf bedeutungsvollen Kriegszügen). Auch eine freie Preisbildung nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage auf dem Markte ist vorgekommen, Liebhaber- und Teuerungspreise sind nachweisbar. Die scheinbare Wertkonstanz in den Angaben von Urbaren, Prekarien und Volksrechten entspricht z. T. der wirtschaftlichen Begünstigung der Prekaristen, z. T. der konservativen Eigenart und Entstehungsweise dieser marktfremden Quellen, welche überhaupt keine Preise im volkswirtschaftlichen Sinne zu bieten vermögen. Daß relativ wenig Belege für Geldarlehen heute erhalten geblieben sind, erklärt sich ebenso aus der Bestimmung der fränkischen Darlehensurkunde (cautio), vernichtet zu werden.

§ 12. Die sog. Wuchergesetze Karls d. Gr. und seiner Nachfolger sind keine unpraktische, gelehrte Spielerei der sog. karolingischen Renaissance, sondern entsprechen der Häufigkeit des Darlehens und Wuchers in jener Zeit. Auch Priester und kgl. Beamte waren daran beteiligt, die Juden bereicherten sich als Geldgeber und Geldvermittler. Eigentliche Wuchergesetze haben die Karolinger tatsächlich gar nicht erlassen, sondern den Kampf gegen den Wucher, wie die Merowinger, der Kirche überlassen. Wiederholte Preissatzungen (794 u. 806) sollten die von den Händlern ausgebeutete Bevölkerung vor Übervorteilung schützen. Sie haben aber keine verkehrsfeindliche Tendenz verfolgt, sondern richten sich gegen den monopolistischen Aufkauf von allgemeinen Konsumptionsgütern (Getreide, Wein) durch den Kapitalismus.

Die Belege für die Karolingerzeit bei Dopsch *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* 2. Teil (1913), wo auch die Spezialliteratur angegeben ist.

§ 13. Wie die Ausbreitung der politischen Beziehungen bereits unter Karl d. Gr. den Verkehr mit England, Italien und dem Orient belebte, so hat dann ein Gleiches auch unter den sächsischen Kaisern wieder förderlich auf die Geldwirtschaft eingewirkt. An der Nord- und Ostsee ist bereits seit dem Ausgang des 8. Jahrh. ein reger Handelsverkehr in Entwicklung begriffen, der vielfach als Vorläufer der jüngeren deutschen Hansa bezeichnet werden kann. Zahlreiche Münzfunde arabischer Provenienz sind an der Ostsee, schwäbische Prägungen in England und fränkische Goldstücke in Skandinavien ausgegraben worden. Einen internationalen Handels- und Geldverkehr bezeugen die arabischen Berichterstatter vom 9. Jahrh. an (Ibn Kordadbeh, Massudî, Ibrahim ben Jakub), ferner die Pacta der deutschen Kaiser mit Venedig, sowie die Handelsverträge K. Knuds von England mit Konrad II. und Rudolf von Burgund.

§ 14. Immer zahlreichere Privilegien wurden nun vom Könige erteilt, durch die Bischöfe und Klöster berechtigt werden, Münzen zu schlagen. Die größere Ergiebigkeit des Bergbaus in Deutschland, besonders am Harz, vermehrt jetzt den Edelmetallvorrat (Silber) im Lande. Städte und Märkte blühen auf und steigern den Geld-

umsatz. Ein lebhafter Kreditverkehr entwickelt sich auch auf dem platten Lande, wobei zahlreichen Geldbedürfnissen gegenüber besonders die Klöster als Geldgeber auftreten. Bargeld für Kriegszüge, Reisen nach Rom und dem hl. Lande, bei Verheiratung von Töchtern u.a. m. wird durch Anleihen bei den geistlichen Grundherrschaften aufgebracht, wie besonders für die französischen und lothringischen Klöster im 10. u. 11. Jahrh. nachgewiesen worden ist. Geldvermittler treten da auf, die als Bankiers den Klöstern verpflichtet waren und deren Geldgeschäfte besorgten. Die geistlichen Grundherrschaften erfüllten bereits seit der Karolingerzeit z. T. auch die wirtschaftlichen Funktionen moderner Bankinstitute. Endlich lassen auch die zahlreichen Geldzahlungen, die jetzt für die Verleihung von geistlichen (Bistümern und Abteien) wie weltlichen Ämtern und Lehen, sowie für die Erlangung von Privilegien zu entrichten waren, auf die steigende Entfaltung reger Geldwirtschaft schließen. „Ohne Geld kein Amt." Die alte, auch in der Karolingerzeit lautwerdende Klage (vgl. die sog. „Paränesis" Theodulfs von Orleans), das Geld regiere und entscheide alles, tritt nun unter Otto III. (*regnat pecunia*) und Heinrich IV. (*nummus regit, nummus regnat*) besonders stark hervor. Auch das servitium regis wird z. T. in Geld entrichtet. (Die Belege dafür bei G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VIII.)

§ 15. Die kirchlichen Verbote des Zinsnehmens und Wuchers sind fortgesetzt betont worden, so durch Atto von Vercelli (924—961), Rather von Verona († 974), in England (Leges Edwardi, 1042—66), aber auch in Deutschland (Canonessammlung Burchards von Worms, 1012—23).

Alex. Bugge *Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter*, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV (1906). Br. Hahn *Die wirtschaftl. Tätigkeit der Juden im fränk. u. deutschen Reich* (1911). G. Jacob *Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrh.* 3. Aufl. 1896. E. Sackur *Beitr. z. Wirtschaftsgesch. französ. u. lothring. Klöster im 10. u. 11. Jahrh.* Zschr. f. Soz. w. Wirtschaftsgesch. I. F. Schaub *Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis u. unlauteren Handel im Mittelalter* (1905).

Alfons Dopsch.

Gemünde, von *munt* = 'Hand', bezeichnet nach Grimm die Höhe der aufgestellten geballten Faust mit erhobenem Daumen und wurde als halber Schuh gerechnet. Lexer I 848 nimmt es für Spanne.

Grimm *DRA.* I 138 (100).

A. Luschin v. Ebengreuth.

Gemüse erhält für die germanische Küche erst größere Bedeutung unter dem Einfluß der Klöster und ihrer Küchengärten, die zunächst für den Großgrundbesitzer und über diesen auch für den Bauernhof vorbildlich werden. Früher bereits hat eine Beeinflussung des germanischen Nordens durch den römischen Gemüsegarten stattgehabt (vgl. O. Schrader, Reallex. S. 264 f.). Im folgenden sind die hauptsächlichsten Gemüsepflanzen, soweit sie auf den Tisch der germanischen Völker gekommen sind, aufgeführt.

Angelika, Engelwurz, anord. *hvann*, in Norwegen, wie auch in Island angepflanzt, von den Gesetzen ausdrücklich geschützt. Aus den Stengeln wurde Gemüse bereitet (Weinhold, Altnord. Leben 79, 87).

Bohne (*Faba vulgaris, Vicia Faba*), in den bronzezeitlichen Pfahlbauten der Schweiz (E. Neuweiler, Die prähist. Pflanzenreste Mitteleuropas S. 86). Gemeingermanische Frucht. Rüben-, Bohnen-, Erbsen-, Linsenfelder werden durch das salische Recht geschützt (Lex Sal. 27, 6. 7). In christlicher Zeit beliebte Fastenspeise. Als Speise der Franken: Ecbasis 276 ff. Vgl. Artikel 'Bohne'.

Erbse (*Pisum arvense* u. *P. sativum*), in den steinzeitlichen Pfahlbauten der Schweiz (Buschan, Vorgesch. Botanik 200). Wie die Bohne gemeingermanisch. Kichererbse (*Cicer arietinum*) verbreitet sich erst spät von Italien her und wird als vornehmes Gemüse geschätzt (Gregor v. Tours 5, 18). — Vgl. 'Erbse'.

Kohl (*Brassica oleracia*) kommt aus den romanischen Ländern erst durch die Klöster nach dem Norden. Der Name wird von lat. *caulis* entlehnt, and. *chōlo, chōla, kōl*, ags. *cawel*, anord. *kāl*. Von seinen verschiedenen Varietäten wird besonders der Kopfkohl, ahd. *chapuz* aus mittellat. *caputium*, geschätzt. Er soll, wie alles Kraut, fett zubereitet sein (Heyne, Haus-

altert. II 327). Anthimus (de obs. cib. 50) empfiehlt seinen Genuß nur im Winter: *caules vero hiemis tempore. nam aestivis diebus melancholici sunt.* Das Verfahren, ihn haltbar für den Winter zu machen, lernt man wiederum von den Klöstern und nennt den eingelegten Kohl, das Sauerkraut, Kompost von lat. *compositus*: ahd. *lapastes chumbost, chumpost. caulistrum cumpost.*

Kohlrabi ist wohl mit dem *ravacaulos* im Cap. de vill. 70 gemeint.

Lauch und Zwiebel. Verschiedene Alliumarten, besonders die mit flachen, bandartigen Blättern, werden nicht nur als Gewürz-, sondern auch als Gemüsepflanzen, wie landschaftlich noch heute, gedient haben. Wann Lauch in den germanischen Ländern zuerst angebaut wurde, läßt sich nicht bestimmen. Es scheint das erst unter dem Einfluß von Italien geschehen zu sein. Im Capitulare de villis Karls d. Gr. werden erwähnt: Allium cepa L. Zwiebel (*uniones* und *ascalonicas cepas*, ahd. *ascelouch*); Allium sativum L. Knoblauch (*alia*, ahd. *klobelouch*); Allium porrum L. Porree (*porros*); Allium Schoenoprasum L. Schnittlauch (*britlas*, ahd. *snitilouh*) s. v. Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora S. 137ff.; Schrader, Reallex. S. 1004. — Knoblauch und Zwiebel war im 5. Jahrh. bei den Burgundern gewöhnliche Speise (Sidon. Apoll. carm. 12, 12). Anthimus rechnet den Porree zu den Kräutern, deren Genuß im Sommer wie im Winter der Gesundheit zuträglich ist (s. unten unter Malve). Lauchgärten gab es auch in Skandinavien und auf Island (Weinhold, Altnord. Leben S. 88).

Linse (*Ervum Lens L.*) findet sich bereits in den neolithischen Pfahlbauten der Schweiz (Buschan, vorgesch. Botanik 207). Sie muß in Deutschland früh Verbreitung gefunden haben, da sie durch das Salische Gesetz geschützt ist (s. oben unter 'Bohne'). Nach England und Skandinavien scheint sie erst wesentlich später gedrungen zu sein. Im Angelsächsischen wird lat. *lens* mit *piose, pisan* = Erbse glossiert (Heyne, aaO. S. 65).

Malve, lat. *malva*, wird von Anthimus (de obs. cib. 50) unter den Kräutern aufgeführt, deren Genuß zu allen Jahreszeiten zu empfehlen ist: *de oleribus malva beta porrus congrua sunt semper et aestivo et hiberno.* Die Malve befindet sich auch unter den 73 Pflanzen, die in den Gärten der Meierhöfe Karls d. Gr. gezogen werden sollen (Cap. de vill. 70; Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. S. 60 ff.). Sehr früh ist das Wort im Angelsächsischen (*mealwe*) einheimisch geworden (Schrader, aaO. 520).

Mangold (*Beta vulgaris* L.), ahd. *pieza*, ags. *bēte* aus lat. *beta*, bei Anthimus erwähnt (s. oben unter Malve), muß in den Gärten der Meierhöfe Karls d. Gr. gezogen werden. In England zu Heilzwecken angewendet (Bosworth-Toller 94 a; Heyne, aaO. 69 Anm. 39).

Melde (*Artiplex hortense* L.), ahd. mit *beta* verwechselt. Die jungen Blätter wurden als spinatartiges Gemüse gegessen.

Möhre, Mohrrübe (*Daucus Carota* L.), einmal im Pfahlbau zu Robenhausen gefunden. Plinius (hist. nat. 18, 26) erwähnt, daß Tiberius sich die im römischen Untergermanien am Rhein gezogenen Möhren ihrer Güte wegen jährlich habe kommen lassen.

Pastinake (*Pastinaca sativa* L.), in den Pfahlbauten der Schweiz. Die feineren Sorten sind von Rom eingeführt. Ags. *pastinaca, walhmore, wealmore*, aber auch auf die heimische Möhre bezogen: *pastinaca feldmora, daucus wealmora* (Heyne, aaO. 67, Anm. 29). Die Pastinake muß auf Karls d. Gr. Meierhöfen gezogen werden: *pastenacas* Cap. de vill. 70.

Rauke, Raukenkohl (*Eruca sativa* L.), im Capitulare de vill. *erūca alba.*

Rübe (*Brassica rapa* L. und *Br. napus* Steckrübe), von Anthimus (de obs. cib. 52) in verschiedener Zubereitung empfohlen: *napi boni sunt. elixi in sale et oleo manducentur, sive cum carnibus vel larido cocti, ita ut acetum pro sapore in coctura mittatur.* Rübenfelder (*napina*) werden durch die Lex. Sal. 27, 6. 7, geschützt. — Auch in Skandinavien wurden Rüben gern gegessen (Weinhold, Altnord. Leben S. 79). — Im Angelsächsischen ist der lat. Name angenommen: *napus*: *næp*, *rapa*: *næp* Wright-W. I 135, 30. 37.

Rettich (*Raphanus sativus* L.) kam in Germanien zu Plinius Zeit (hist. nat. 18, 26) in bedeutender Größe vor; er

wurde auf den Meierhöfen Karls d. Gr. gezogen.

Sauerampfer (*Rumex acetosa* L.), altn. *sūra*, ags. *ompre*, ahd. *ampfro*, s. Heyne, aaO. 326.

Spargel. Eine in Germania superior häufig wildwachsende Spargelart erwähnt Plinius hist. nat. 19, 8. Anthimus empfiehlt, die jungen Triebe mit Salz und Öl zu genießen (de obs. cib. 54). Größere Verbreitung hat der Spargel in den germanischen Ländern während des Mittelalters nicht gefunden.

Zuckertang (*Laminaria saccharina* L.) wurde in Skandinavien, wie auch heute, jung als Gemüse gegessen. Er reizte den Durst an (Weinhold, Altnord. Leben S. 149).

Fuhse.

Gemütskrankheiten lassen sich von den Geisteskrankheiten (s. d.) nicht trennen. Wendungen, die auf ein krankes Gemüt hinweisen, kommen erst spät vor, abgesehen von dem farblosen *muotsuht* des Notker (Ps. 54, 4). Wo Schwermut zuerst begegnet (13. Jahrh.), hat sie überdies ganz andern Sinn: *an der swārmuetī verstāt man zorn*. Trübsinn wird erst im 15. Jahrh. mit *dröffesueke* als Übersetzung von Melancholie gebraucht. Daß starke Gemütsbewegungen Ursache von geistigen Störungen werden können, scheint Iweins Verrücktheit darzutun.

M. Heyne *Hausaltert.* III 146. Sudhoff.

Genossenschaft. A. Süden. § 1. Die neue deutsche germanistische Forschung hat die das deutsche Genossenschaftsrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt beherrschenden Gedanken aufgedeckt und ihre charakteristischen Unterschiede gegenüber den römischen Begriffen, die man lange für die einzig denkbaren hielt, zu begreifen gelehrt. Neben Beseler hat sich dies Verdienst vor allem Gierke erworben, der in seinem Werk *Deutsches Genossenschaftsrecht* (3 Bde., Berlin 1868—81) die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Verbände auf umfassender historischer Basis darstellt. Er schildert an der Hand der einzelnen Genossenschaften die grundlegende Bedeutung des genossenschaftlichen Elements in der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. An sein Werk knüpfen sich zahlreiche Kontroversen, in denen es sich handelt um die Bestimmung des Begriffs der Genossenschaft, der Bedeutung des herrschaftlichen Elements gegenüber dem genossenschaftlichen und der Zwangsverbände gegenüber den freien Vereinigungen. Zur Würdigung der einzelnen Genossenschaften vgl. namentlich die Artikel Gilde, Markgenossenschaft, Sippe, Zunft.

Gierke aaO. A. Heusler *Institutionne des deutschen Privatrechts.* 2 Bde. Leipzig 1885—86. R. Hübner *Grundzüge des deutschen Privatrechts* Leipz. 1908. G. v. Below *Die landständische Verfassung in Jülich und Berg* II S. 62ff.; Düsseldorf 1886. Derselbe *Der deutsche Staat des Mittelalters.* I. Leipzig 1914. G. v. Below.

B. Norden. § 2. Der genossenschaftliche Gedanke durchzieht das ganze Rechtssystem des Nordens. (*lagh* (lǫg) = Recht und *lagh* (lǫg) = Genossenschaft). Darum heißen die großen Thingverbände lǫg und die ihnen Zugehörigen lögunautar = Rechtsgenossen. Löguneyti sind andererseits die engeren Verbände der hirð und deren Unterabteilungen (s. Gefolgschaft). *Bolagh* ist 'Gutsgenossenschaft', *hiōnalagh* 'eheliche Genossenschaft', *skiplag* 'Schiffsbezirk', *þinglag* 'Genossenschaft der zu einem Thingverbande Gehörigen' usw.

§ 3. Die Genossenschaften sind öffentlichrechtliche und privatrechtliche. Öffentlichrechtl. Genossenschaften waren u. a. die größeren und kleineren Territorialverbände der Landschaft, des fylki, der Hundertschaft (*herað*), des Dorfs, die Städte, Kirchengemeinden (*kirkjusōkn*), Armenverbände auf Island (*hreppar*), die Gilden u. Innungen, die *hirð*. Privatrechtliche Genossenschaften begegnen für Landwirtschaft und Handel, so Weide-, (*ængialog*) Fischerei- (*notalagh* = Zugnetzgesellschaft), Zaun- (*værnalagh*), Versicherungs-, Schiffsgenossenschaften, Handelsgesellschaften, Gutsbewirtschaftungsgesellschaften u. a. m.

§ 4. Die rechtliche Struktur der einzelnen Genossenschaften ist keine einheitliche, ja sie variiert in den verschiedenen Ländern bei den gleichen Typen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt nur wenigen zu; am ehesten den Städten sowie den Hundertschaften, soweit sie Eigentümer der Al-

menden sind (obwohl auch hier die Rechtsauffassung nicht überall die gleiche ist); doch besitzen auch die größeren Territorialverbände eine eigene Kasse. Bei den privatrechtlichen Genossenschaften überwiegt der Gedanke des geteilten Rechts oder der gemeinschaftlichen Berechtigung (eiga, hava saman).

v. Amira *NOR.* I 646. 670ff. 757ff. II 105. 111. 218ff. 782ff. 807ff. 927ff. K. Maurer *Island* 278ff. 402ff. 413ff. *Vorl.* IV 462ff. Brandt *Forel.* I 222. Haff *Die dänischen Gemeinderechte* I 1909 p. 109ff. 94ff. 196ff. — S. 'Handelsgesellschaft'. K. Lehmann.

Geometrie.

§ 1. Was lehrt uns die Ornamentik? — § 2. Genauigkeit der Figuren. — § 3. Volkstümliche Messungen. — § 4. Klostergelehrsamkeit.

§ 1. Die geometrischen Begriffe primitiver Völker treten uns zuerst als einfache Figurenbegriffe entgegen, aus denen sich allmählich die einfachsten, im alltäglichen Leben sowie im Handwerk notwendigen Konstruktionen und Messungen entwickelt haben.

In der Steinzeit läßt sich bei den Germanen nur eine Ornamentik von geradlinig fortlaufenden oder regelmäßig gebrochenen parallelen Geraden oder Punktreihen mit Sicherheit nachweisen. Möglicherweise gehören jedoch einzelne der Kreisdarstellungen bereits dieser Zeit an.

Gleich in der älteren Bronzezeit treten die Kreis- und Spiralornamente in den Vordergrund, und es läßt sich dartun, daß die Germanen — wie fast alle ihre Nachbarn — über die Kreisfigur nachgedacht, ja es versucht haben, Kreisoperationen auszuführen, was zahlreiche in Stein gehauene und in Bronze ausgeführte Darstellungen von der Sonne, von Wagenrädern und Schildern bezeugen. Die Sonne (vgl. Sonnenkultus) wird dargestellt als einfacher Kreis, als Kreis mit Mittelpunkt, mit Durchmesser, durch zwei, drei oder vier Durchmesser gevier-, gesechs- oder geachtteilt, als einfacher oder geteilter, von Strahlen umgebener Kreis, als mehrere ungeteilte oder geteilte konzentrische Kreise mit oder ohne Strahlen außerhalb oder innerhalb des Kreises. Neben Kreisen treten auch Spirale auf, vereinzelt gar Ovale (die *hällristingar* in Bohuslän in Schweden) oder Möndchen (Kivikgruft bei Simrishamn in Schonen, Axtdarstellung?).

Bedeutend seltener sind geradlinige Figuren, Rechtecke oder Dreiecke (Kivikgruft), rechteckige oder quadratische Schilder (*hällristningar*), quadrierte Bretter (vgl. Brettspiel), Solidkreuz (zwei sich durchziehende Rechtecke) innerhalb eines Kreuzes (Sonnendarstellung), Hakenkreuz und Triskele (ebenfalls Sonnendarstellungen).

§ 2. Genauigkeit in der Figurenkonstruktion ist nur bei den feineren Bronzearbeiten nachzuweisen, wo jedenfalls bei der Herstellung der Kreise eine instrumentale Erzeugung stattgefunden haben muß, entweder durch Umdrehung des Objekts um den Mittelpunkt oder durch Drehung eines Schnurzirkels (Schnur mit zwei Pflöcken) oder durch Anwendung eines zweispitzigen Apparats (einer Art von Zirkel mit konstanter Öffnung). Der eigentliche Zirkel mit dehnbarer Öffnung läßt sich unter dem Werkzeug der Bronzezeit nicht nachweisen. Die Genauigkeit der geradlinigen Figuren (Kivikgruft), wo annäherungsweise exakte Genauigkeit vorhanden zu sein scheint, muß erst durch Messungen an Ort und Stelle dargetan werden. Meistens sind die Figuren der Bronzezeit ungenau und lassen uns darüber im Zweifel, ob eine Genauigkeit überhaupt angestrebt worden ist. Die Entscheidung der ganzen für die kulturelle Entwicklung des germ. Handwerks nicht unwichtigen Frage erfordert weitgehende Messungen an den Originalobjekten der Bronzezeit. Daß die betreffenden Altertümer einheimische Arbeiten sind — wenn sie auch unter dem Einfluß fremder Kultur stehen —, läßt sich kaum bezweifeln.

In der Eisenzeit, wo römische Waren aller Art immer mehr Verbreitung finden, verschwinden die Kreise und Spirale, und geradlinige Figuren, Rechtecke, Rhomben, Trapeze, Dreiecke, Mäander kommen in Aufnahme. Es scheint nicht, daß die Ausführung der einheimischen Arbeiten in der älteren Eisenzeit eine genauere wird, es lassen sich aber die eingeführten Waren nicht sicher von den Nachbildungen unterscheiden, und die Altertümer verlieren somit ihren Wert als Zeugnisse germ. Figurenbegriffe.

§ 3. Auch die alten Rechtssitten, die ruhig weiter lebten, noch lange nachdem sie von der allgemeinen Entwicklung überflügelt worden waren, und die uns vom alltäglichen Leben entlegener Zeiten Nachricht bringen, bestätigen, daß die Begriffe von geometrischer Genauigkeit, sowie die geometrischen Operationen und Messungen sehr primitiv, ungeschult und ganz volkstümlich waren. Von einer Königsstraße heißt es z. B. nicht, daß sie so und so viel Fuß breit sein soll, sondern daß ein Reiter mit einem im Sattel liegenden, 18 Fuß langen Speer, ohne die Einfriedigung zu berühren, hindurchreiten kann. Von einer Breitenmessung mittels Maßstab ist also keine Rede. — Das Brot soll so lang sein, daß es einem sitzenden Menschen, der es auf seinen Fuß setzt, über das Knie geht, so daß man einem Hirten ein Morgenbrot abschneiden kann, — eine sonderbare Längenmessung. — Der Käse oder das runde Brot soll so groß sein, heißt es öfters, daß ein gemeiner Mann, der seinen Daumen mitten darauf setzt, mit gestreckten Fingern einen Umkreis machen kann. Die Kreismessung wird also wie die Längen- und Breitenmessung ohne Maßstab, durch eine Manipulation oder Bewegung allein erledigt.

Leider wissen wir nichts davon, wie genau die Markscheidekunst (Arealmessung) von den Germanen getrieben wurde. Wir wissen, daß sie Seil (*rēpa iord* bei den Westgöten) und Stange verwendeten, und daß der Umfang des Ackers abgeschritten wurde. Wie die darauf folgende Berechnung ausgeführt wurde, wissen wir aber nicht.

Daß Messungen der geschilderten primitiven Art durch Bewegung oder angemessene Einstellung des eigenen Körpers auch den alten Germanen zuzumuten sind, beweisen einzelne Höhenmessungen der Isländer. Im Itinerarium des Abts Nikolaus aus Þverá im Norden von Island heißt es ca. 1150: „Wenn am Jordan ein Mann auf dem Rücken auf ebenem Felde liegt und sein Knie aufrichtet und seine Faust mit nach oben gerichtetem Daumen oben darauf stellt, so ist der Polarstern darüber zu sehen eben so hoch, und nicht höher." — Im Bericht des Priesters Halldor vom Jahre 1266 über eine Expedition nördlich der grönländischen Kolonien heißt es von der Sonnenhöhe am 25. Juli: „Die Sonne schien Tag und Nacht. Am Mittag stand sie so hoch, daß der Schatten von dem der Sonne zugekehrten Schiffsrande einem Manne, der quer in einem sechsrudrigen Boote gegen den Schiffsrand ausgestreckt lag, ins Gesicht fiel; um Mitternacht war sie so hoch wie daheim (in Garda in Südwestgrönland), wenn sie im Nordwesten (d. h. Norden; vgl. Himmelsrichtungen) steht." — Ob eine solche Beschreibung der Pol- oder Sonnenhöhe, statt einer Messung durch Instrumente, mehr als ein gelegentlicher Behelf war, muß dahinstehen; daß sie den geometrischen Standpunkt der Germanen älterer Zeit charakterisiert, zeigt ein Vergleich mit den oben herangezogenen Beispielen aus den Rechtsaltertümern.

§ 4. Wie ungeschult die Begriffe waren bis zu dem Augenblick, da die lat. Literatur den Germanen zugänglich wurde und die katholische Schulbildung bei ihnen aufkam, sieht man aus den Werken Bedas, des ersten Germanen, der unseres Wissens die klassische Mathematik selbständig bearbeitete. Bald nach Englands Bekehrung ca. 600 n. Chr. Geb. entstanden Streitigkeiten über die Osterrechnung (öffentliche Disputation 664), und der 669 ernannte Bischof Theodorus in Canterbury achtete streng darauf, daß die Priester Astronomie und kirchliche Festrechnung lernten. Dadurch erklärt sich vielleicht das frühe Interesse der englischen Geistlichen für mathematische Wissenschaft. Kurz danach gründete der Angelsachse Biscop — als Mönch Benedictus genannt — dicht an der Grenze Schottlands zwei Klöster und versah sie mit einer auf mehreren Romfahrten gesammelten Bibliothek, in der auch mathematische und astronomische Klassiker, z. B. Boethius und Plinius, vertreten waren. Zu einem dieser Klöster gehörte Beda. Ums Jahr 700 verfaßte er hier eine Weltbeschreibung (*de ratione rerum*), 703 eine Zeitkunde (*de temporibus*) und mindestens 14 Jahre später eine umfangreiche Neubearbeitung der beiden genannten Werke, (*de ratione temporum*), wo geometrische Be-

griffe in größerem Umfang zum ersten Male bei einem germ. Autor vorkommen und systematisch behandelt werden. Die Art und Weise, wie Beda mit diesen Begriffen umgeht, spiegelt uns somit den Empfängnisprozeß der klassischen Mathematik auf germ. Boden ab, unter welchem Gesichtspunkt Bedas Werke leider nie analysiert worden sind. Einige Beispiele werden genügen, um zu zeigen, wie der junge begabte Autodidakt zu Anfang die einfachsten geometrischen Begriffe recht linkisch und unsystematisch handhabt, sich aber nach und nach die richtigen termini technici aneignet und seinen Geist schult.

Die Weltkugel bezeichnet Beda zuerst (*de nat. red.* 3) als „universitas in speciem orbis absoluti globata" (d. h. kugelig wie ein vollständiger Kreis), demnächst als „rotundum et a centro terrae aequis spatiis undique collectum", endlich als „sphaera caeli"; gleich danach wird aber Kreis und Kugelbegriff wieder vermengt, indem es vom Fixsternhimmel heißt „caelum superioris circuli proprio discretum termino et aequalibus undique spatiis collocatum". Mittelpunkt heißt bald „centrum", bald „cardo", bald „centrum vel cardo"; Kreis bald „gyrus", bald „orbis", schließlich „circulus"; die Zonen heißen aber ebenfalls „circuli", obwohl sie Kugelgürtel sind. Mit der Definition der Erdkugel muß er sich furchtbar abquälen, weil ihm eine geometrische Elementarbildung fehlt. Zuletzt (*de rat. temp.* 32) erklärt er sie einem Ball statt einem Schilde ähnlich, da ihm die Worte „absolutus orbis" und „aequalis rotunditas" mit Recht nicht genügen. Die mathematischen Folgen der Kugelgestalt der Erde hat er zu Anfang noch nicht erkannt, denn er meint (*de rer. nat.* 9), daß die Sonne in den Polarzonen nie sichtbar ist. Zu geometrischen Operationen scheint er es nicht gebracht zu haben; er hatte mit den einfachen Begriffserklärungen genug zu schaffen. Die eigentlich geometrischen Werke, die unter Bedas Namen gehen, enthalten arabische Lehnwörter und gehören somit einer späteren Zeit an.

Fortgesetzt und dem Kontinent übermittelt wurde Bedas bahnbrechende Arbeit von dem Angelsachsen Alkuin (vgl. Rechenkunst), dem in Bedas Todesjahr 735 geborenen Schüler von Bedas Freund Egbert. Von ihm oder vielleicht von einem seiner Schüler rühren die Aufgaben zur Schärfung des Verstandes her (*propositiones ad acuendos juvenes*, erhalten in einer Abschrift von ca. Jahr 1000 im Kloster Reichenau), in denen zum ersten Male auf germ. Boden geometrische Aufgaben mit Lösungen vorkommen. Es sind meist Flächenberechnungen von dreieckigen, viereckigen oder runden Feldern, bei denen $\pi = 4$ gesetzt wird und Näherungsregeln aus Boethius und anderen spätrömischen Autoren angewandt werden. Obgleich uns keine Geometrie aus der Zeit Alkuins bekannt ist, hat man vermutet, daß in den von ihm in Deutschland gegründeten Schulen das Quadrivium, wozu meistens auch die Geometrie gehört, mit zum Unterricht gehörte. Alkuin nennt zwar nicht die Geometrie unter den Lehrgegenständen der von ihm selbst besuchten Domschule zu York. Möglicherweise ist auch unter Geometrie in dieser älteren Zeit die mathematische Geographie zu verstehen, die wir aus Macrobius, Martianus Capella, Isidorus Hispalensis und den beiden oben behandelten Schriften Bedas kennen.

Anders verhält es sich mit dem deutschen Erben Bedas und Alkuins Hrabanus Maurus, Alkuins Schüler. Er schrieb eine leider verloren gegangene Geometrie, erklärt aber in seinem Werke *de institutione clericorum* III 2, was Geometrie ist, und daraus erfahren wir, daß er sowohl die Geographie als die Planimetrie und Feldmeßkunst vor Augen hatte. Er nennt (zitiert?) Varro, den Freund Ciceros und Cäsars, und erwähnt, daß die Geometrie in Ägypten entstanden sein soll, was an folgende alte englische Reime erinnert:

> The clerk Euclyde on þis wyse hit fonde
> This craft of gemetry yn Egypte londe
>
> . . . . . .
>
> This craft com ynto England, as y ghow say,
> Yn tyme of good kyng Adelstones day.

Es scheinen im Anfang des 9. Jahrh. die Kenntnisse der eigentlichen Geometrie in Deutschland erweitert und in der Gestalt einer Euklidübersetzung im 10. Jahrh. (Äthelstan regierte 925—40) nach England gekommen zu sein. Es handelt sich hier

kaum um die merkwürdige aus Irland stammende Übersetzung, von der man in München Fragmente gefunden hat, sondern vielmehr um diejenige Übersetzung von Euklid I—IV, die wir aus der sog. Boethiusgeometrie kennen, von der sich in Deutschland Handschriften aus dem 10.—12. Jahrh. finden.

Ein bisher nicht beachtetes Euklidzitat in dem ca. 844 verfaßten Werke *De universo* von Hrabanus Maurus bestätigt dies. Daß die Heilige Schrift die Erde einen Kreis (*orbis*) nennt, erklärt er sich in folgender Weise: „eo quod respicientibus extremitatem ejus circulus semper apparet, quem circulum Graeci horizonta vocant". Es heißt aber ferner bei ihm, daß sie viereckig (*quattuor cardinibus*) dargestellt wird, und daß Quadrat (*quadratio*) und Kreis (*circulus*) verschiedenartige Schemata sind, „wie die Geometrici sagen". Die vier Ecken, Norden, Süden, Osten, Westen, bezeichnen indessen die vier Winkel des in den Erdkreis eingeschriebenen Quadrats, also hat die Heilige Schrift recht. „Sed quomodo quadratus iste demonstrativus inter circulum scribi debeat, Euclides in quarto libro Elementorum evidenter". Es wird also durch die Euklid IV 6 ausgeführte Konstruktion der Selbstwiderspruch hinwegerklärt. In dieser sonderbaren Weise begegnet uns das klassische Lehrbuch zum ersten Male nördlich der Alpen. Auf welchem Wege aber die sicherlich in Italien verfertigte Übersetzung so früh nach Deutschland gelangt ist, davon wissen wir nichts. Irland (= England) oder Frankreich scheint nicht Zwischenstation gewesen zu sein.

Durch Hrabanus Maurus' Tätigkeit entstanden im 9. Jahrh. viele Klosterschulen, außer Fulda namentlich Reichenau, Hersfeld, St. Gallen, Werden, Corvey u. a. m.; zum Lehrstoff dieser Schulen gehörte das Quadrivium und sicherlich auch die Geometrie, d. h. eine Verbindung von Kosmographie und Feldmeßkunst (einschließl. Euklid I—IV).

Besonders gut unterrichtet sind wir über die Verhältnisse in St. Gallen. Hier schrieb und dozierte der Diakon Wichgram (ca. 861—95) Mathematik (Computistik, vgl. Rechenkunst), und hier stach Tutilo (ca. 875—912) auf „mösch" „gar kunstlichen astronomischen taffeln und ausstellung dess gestirns und himmils lauff". Eine St. Gallener Handschrift des 10. Jahrh. zeigt uns ein Bild eines Mönches, der durch ein langes, auf einer Säule ruhendes Rohr den Himmel betrachtet. An dem Rohr ist ein zwölfteiliger Kreis befestigt, der wahrscheinlich zum Winkelmessen diente, also ein geometrisches Instrument zur Messung der Sternhöhe. Die Messung der Sonnenhöhe durch den Schatten des Gnomon erwähnt bereits Beda öfters. Alkuins Schüler Theodulf nennt geometrische Instrumente im allgemeinen, und solche müssen auch bei der Konstruktion der von Theodulf und seinen süddeutschen Zeitgenossen (z. B. Abt Hartmut, St. Gallen 872—83) angefertigten kreisförmigen Radkarten benutzt worden sein. Wie weit man es in St. Gallen im Konstruieren gebracht hatte, zeigt Notker Labeos (gest. 1022) Beschreibung des unter dem Abt Burchard (958—81, oder 1001—22) hergestellten Himmelsglobus.

Das interessanteste Zeugnis von der St. Gallener Mathematik ist indessen das sog. *Salomonis Vocabularium*, das nach Gabr. Meiers Untersuchungen der Handschriften dieses Klosters, wenn nicht von dem Konstanzer Bischof Salomon III. (860—920) selbst, jedenfalls von früheren St. Gallener Lehrern zusammengestellt wurde. Hier finden sich nämlich zahlreiche, bislang noch nicht untersuchte geometrische Erklärungen und Definitionen, die bezeugen, daß man ums Jahr 900 in St. Gallen die oben erwähnte, von Hrabanus Maurus zitierte lat. Euklidübersetzung, die wir aus der strittigen sog. Boethiusgeometrie kennen, fleißig benutzt haben muß. Übrigens ist auch Hrabanus Maurus Definition der Geometrie in Salomons Wörterbuch aufgenommen, und vermutlich ist die betreffende Euklidübersetzung dieselbe, die unter Äthelstan nach England kam. Heibergs Untersuchung der Handschriften dieser Übersetzung scheint zu zeigen, daß neben den Elementen auch Stücke der römischen Feldmesser in deutschen und von da aus in englischen Klöstern verbreitet wurden, und daß man noch im 10. Jahrh. geometrische Kompendien in der Gestalt von Frage und Antwort

beim Unterricht benutzte. Gehört der erste bedeutende Mathematiker Deutschlands (Hermannus Contractus) auch erst dem 11. Jahrh. an, so ist ihm von seinen Landsleuten schon vor dem Jahre 1000 der Weg geebnet worden.

Hj. Stolpe *Vendelfyndet*; Antiq. Tidskr. f. Sverige XVIII 34. O. Montelius *Hjulet som en religiös sinnebild*; Nord. Tidskr. f. Vetenskap etc. Stockh. 1901 1ff. Soph. Müller *Solbilledet fra Ryegaard*; Aarb. 22^{II} (1907) 106ff. Soph. Müller *Solbilledet fra Trundholm;* Nordiske Fortidsminder 5—6, 203ff. O. Montelius *Ett i Sverige funnit fornitaliskt bronskärl;* Svenska Fornminnesfören. Tidskrift 32, 1ff. *Hällristningar i Båhuslän*; Utg. af L. Baltzer; Göteb. 1881. Grimm *DRA* I 98. 139ff. II 65ff. *Isl. sögur* 2, 208. *Alfræði íslenzk. Islandsk encyklopædisk Litteratur. 1: Cod.* mbr. AM 194. 8vo. Udg. ved Kr. Kålund; Københ. 1908. S. XIX u. 23. *Hauksbók* udg. ved E. & Finnur Jónsson Københ. 1892—96. Günther *Gesch. d. math. Unterrichts im deutsch. Mittelalter;* Mon. Germ. Paed. III 3ff. Cantor *Math. Beiträge zum Kulturleben d. Völker*, Halle 1863, 280ff. Cantor *Gesch. d. Math.* I3 775ff. Salemonis ecclesie Constantiensis episcopi *Glosse* Aug. Vindel s. a. [ca. 1475]. 2°. Bedae *Opera*, Alcuini *Opera*, Hrabani Mauri *Opera* = Migne *Patrologia latina* 90, S. 187ff. 101, S. 1145ff. 111, S. 333. Gabr. Meier *Gesch. d. Schule von St. Gallen*; Jahrb. f. Schweizerische Gesch. X 51. 59—65. 85—86. 99. 112—114. Halliwell *Rara Mathematica*. Lond. 1839, 56. Boetii *De institutione arithmetica* ed. Friedlein, Lpz. 1867, S. 372ff. Heiberg in Zeitschr. f. Math. u. Phys. 35, S. 48ff. u. 81ff.

A. A. Björnbo.

Gepiden. § 1. Durch Jordanes Get. 17 erfahren wir, daß die G. von got. Herkunft sind; doch setzt die ebenda erhaltene got. Sagenüberlieferung die selbständige Stellung dieses Stammes schon vor der Wanderung der Goten an den Pontus voraus. Als ihre Sitze werden uns die Inseln der Weichselmündung bezeichnet, die nach ihnen *Gepidōiōs* (= wulfilan. **Gipidaujōs*) hießen, ein Boden, der einst — bis gegen Beginn unserer Zeitrechnung — den Rugiern (s. d.) gehört hatte; doch werden die G. nicht nur diese Inseln besessen haben.

§ 2. Als ihre Verwandten, die Ost- und Westgoten, nach dem Süden abzogen, blieben die G. zunächst an der Ostsee zurück, kamen aber in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. ebenfalls in Bewegung. Das führte sie unter ihrem Könige Fastida zunächst in einen für sie glücklich endenden Kampf mit den Burgundern (s. d.). Gegen die Goten (unter Ostrogota) in Dakien, wo sie einzudringen versuchten, zogen sie dagegen in einer großen Schlacht bei dem Orte Galtis am Fluß Aucha den kürzeren. Unter den Hilfsvölkern des Attila stehen die G. mit ihrem König Hardarik im Vordergrund, ebenso aber auch in dem am Fluß Nedao entschiedenen Freiheitskampfe der Germ. gegen die Söhne des Hunnenkönigs. Durch diesen Sieg gewannen sie sich Dakien als Beute, das sie bewohnten, bis ihr Reich nach wiederholten Kämpfen und Grenzstreitigkeiten mit ihren Nachbarn im Jahre 567 durch die mit den Avaren verbündeten Langobarden zu Fall kam. Von den Überlebenden zog ein Teil mit den Langobarden nach Italien, ein anderer erhielt sich unter avarischer Herrschaft längere Zeit noch fort. Im Jahre 600 stießen die Oströmer bei einem Einfall in avarisches Gebiet jenseits der Theiß (nach Theophylakt 8, 3) auf drei Gepidendörfer; ja noch für die 2. Hälfte des 9. Jahrh. sind Reste von ihnen durch einen ungenannten Salzburger (Juvavia 13) bezeugt.

§ 3. Der Name der G. ist in zwei etymologisch kaum vereinbaren Formen überliefert. In westgerm. Quellen begegnet uns eine mit *b*. Hierher gehört *Gibedi*, *Gebedi*, *Gibidi*, *Gebeti*, *Gibites* des Langobardus anon., *Gebeteos* der fränk. Generatio regum et gentium, *Gebidi* des Nennius und der Dat. Plur. *Geƀum*, *Giƀum* Wids. 60, Beow. 2494. Dagegen zeigt *p* das *Gepidae*, *Gepedae*, *Gipedae*, *Gepides* der älteren, aus got. Quellen schöpfenden Überlieferung. Der Name — in dieser Gestalt — soll nach Jordanes Get. 17 die G. als *tardiores ingenii et graviores corporum velocitate* kennzeichnen und entspricht genau lat. *hebetes*. Der Spottname wird aber erst aus dem älteren Namen, dem *b* zukam, umgestaltet worden sein, und dieser gehört wohl irgendwie mit *geben* zusammen.

Beow. 2494 f. werden *Giƀan* (oder *Giƀas*, *Giƀe*?) mit *Gārdene* 'Dänen' und *Swiorīce* 'Schwedenreich' zusammen genannt, was am

besten zur Vorstellung von ihren alten Sitzen an der Ostsee stimmt.

Auf eine gepidische Niederlassung in der Lombardei deutet der Ortsname *Zebedo* nach Meyer-Lübke bei Hinneberg *Kultur d. Gegenwart* I Abt. XI 1, 463.

Zeuß 436ff. Müllenhoff *DA.* 2 passim Bremer *Ethn.* 92 (826)f. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 131ff. Ders. *Gesch. d. deutschen Stämme* 1, 305ff. Zum Namen: R. Much ZfdWf. 1, 322ff.

R. Much.

Ger. Ahd. *gēr*, ags. *gār*, anord. *geirr* 'Lanze'; vgl. die Namen *Hairogaisos*, *Laniogaisos*, ahd. *Gērhart*, *Gērtrūt*. Das Wort scheint mit dem altgallischen *gaison*, *gaisos* = ir. *gae* 'Speer, Lanze', das mit den Keltenzügen auch ins Lateinische (*gaesum*) und Griechische (γαῖσος) eindrang, nahe verwandt zu sein. „Allerdings fehlt ein lautliches Kriterium, welches mit Bestimmtheit auf Urverwandtschaft oder Entlehnung der germanischen Wörter mit oder aus den keltischen hinweist" (Schrader, Reallex. 787). Die Kelten bezeichneten mit *gaison* ihre zum Stoß wie Wurf gebrauchte Lanze. Da die Germanen, wie die Funde zeigen, den keltischen Lanzentypus übernahmen — eine Anzahl von Eisenspitzen werden sogar als Importstücke aus den überlegenen gallischen Waffenfabriken anzusehen sein — ist es wahrscheinlich, daß sie (etwa im 3. Jahrh. v. Chr.) mit der Waffe auch den Terminus sich aneigneten. Auch sie gebrauchen das Wort für Stoßlanze und Wurfspeer (vgl. Lanze, Lanzenspitze).

d'Arbois de Jubainville, Revue archéol. 1891, 187ff. M. L. Keller *The Anglo-Saxon weapon Names* 137ff. (1906).

Max Ebert.

Gerberlohe. § 1. Die Bearbeitung von Fellen muß bereits in der älteren Steinzeit bekannt gewesen sein. Feuerstein- und Knochenschaber haben wahrscheinlich, neben ihrer Verwendbarkeit zum Bearbeiten von Holz und Knochen, auch zum Abschaben der Fleischseite der Häute gedient, und wenn wir die zierlichen Knochennadeln jener Epoche berücksichtigen, dann müssen wir annehmen, daß man auch schon feineres Leder herzurichten verstand. Größere Lederfunde bietet erst die Bronzezeit. Es zeigt sich, daß man hier, wie in den folgenden Epochen (noch im 5. Jahrh. n. Chr. trägt das Gefolge Sigismers behaarte Schuhe: Sidon. Apollinaris, Epist. 4, 20, 2) die Haare häufig beibehalten hat; aber auch Leder in unserem Sinne verstand man bereits zu fertigen. Es fand vielfache Verwendung zu Mänteln, Schuhen, Gürteln, Scheiden, Riemen, Seilen (anord. *seil*, ags. *sāl*, alts. *sēl*, ahd. *seil* ist urverwandt zu griech. ὑμάς 'Riemen, Gürtel' und ablautend zu ahd. *silo* 'Riemenwerk', anord. *sīmi* 'Riemen'; und ebenso ist bei got. *raips*, anord. *reip*, ags. *rāp*, alts. *rēp*. ahd. *reif* 'Seil' der ältere Sinn der des Riemens) usw.

§ 2. In frühester Zeit wird man sich darauf beschränkt haben, die Felle durch Schaben und Waschen (vielleicht schon unter Benutzung von Salz- oder Aschenlauge) zu reinigen und durch Klopfen und Einfetten geschmeidig zu machen. Doch schon früh hat man sie auch durch den Prozeß des Gerbens dauernd haltbar zu machen verstanden. Von den untersuchten Lederresten aus der Bronzezeit konnte bei einigen, die sich auffallenderweise auf Schleswig-Holstein beschränken, nachgewiesen werden, daß sie mit Tonerdesalzen gegerbt, also sogen. weißgares Leder waren (Olshausen, *Chemische Beobachtungen an vorgesch. Gegenständen*, ZfEthnolog. 1884, 518, 1886, 240). Der Name des Weißgerbers erscheint erst im späteren Mittelalter, aber seine Erzeugnisse sind auch sprachlich weit früher belegt: ahd. *irah*, *iroh*, mhd. *irch* 'Bocksleder, weißgegerbtes Leder' (russ. *ircha*, *irga* 'Bocksleder, Weißleder'). Will man eine Ableitung von lat. *hircus* 'Bock' annehmen, dann müssen die Germanen ein verbessertes Weißgerbereiverfahren von den Römern übernommen haben. Ferner ahd. *loski*, mhd. *lösche* 'rotes oder weißes Leder von Wildfellen'.

§ 3. Ein altes Verfahren ist auch das Gerben des Leders durch Lohe, die aus der Borke verschiedener Bäume, besonders der Eiche, gewonnen wird. ahd. *lō* ist seiner Etymologie nach dunkel. Das Anord. nennt die Lohe schlechtweg *bǫrkr*. Auch engl. *tan* 'Gerberlohe', ags. durch *tannere* 'Gerber' und *getanned* 'gegerbt' bezeugt, weist auf die Borke der Eiche hin (breton. *tann* 'Eiche'; vgl. mittellat. *tannare*, *tan-*

num, franz. *tan* 'Lohe', *tanner* 'gerben'). S. auch Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 116 f.

§ 4. Für die Tätigkeit des Gerbens gibt es ursprünglich keine Sonderbezeichnung, sondern sie wird schlechtweg „bereiten, herrichten" genannt, und das Wort nimmt erst später den besonderen technischen Sinn an: ahd. *garawen*, mhd. *gerwen*, ags. *gearwian* und ahd. *zawen*, ags. *tawian*, mnd. *touwen* (zu got. *taujan* 'tun, machen'). Der Name „Gerber" tritt erst mhd. *gerwære*, *gerwer* als Verkürzung des ahd. *ledergarwere*, *ledergerwere*, *ledergarwære* auf.

Hoernes *Natur- u. Urgesch. des Menschen* II 161 f. Heyne *Hausaltert.* 3, 208 ff. Schrader *Reall.* 497 ff. Fuhse.

Gerðr in der eddischen Dichtung die Tochter des Riesen Gymir und des Qrboða Hyndl. 31), die sich durch ihre Schönheit auszeichnete. Nach der SnE. (II 276) leuchtete von ihren Haaren, nach den Skirnismāl (v. 6) von ihrem Arme Luft und Meer. Sie wohnte in einem Saal, den böse Hunde bewachten. Sie sah einst von seinem Hochsitz aus der Gott Freyr und wurde von solcher Liebe zu ihr erfaßt, daß er ganz tiefsinnig wurde. Da ritt sein Diener Skirnir nach Riesenheim, erlangt auf Freys Rosse Eingang zum Saal der Gerðr und gewinnt diese schließlich durch Androhung des schlimmsten Zaubers für seinen Herrn, mit dem sie nach neun Nächten im Haine Barri zusammenkommen will (Skirnism.). In den späteren Quellen (SnE.) wird auch die Gerðr bei den Vereinigungen der Götter stets unter diesen erwähnt. Die Mythe von Frey und Gerð ist die poetische Darstellung des Glaubens, nach dem sich Freyr als Gott der Fruchtbarkeit mit dem Vegetationsdämon im Getreidefeld paart. Vgl. M. Olsen, Maal og Minne 1909, 17 ff. E. Mogk.

gerēfa (ags.). § 1. Das Wort *gerēfa* dient ursprünglich nicht der Bezeichnung eines staatlichen Beamten, wie dies später der Fall ist. Vielmehr wird so jeder Aufseher (*praepositus*) über die villa eines Grundherrn genannt, und erst von hier aus entwickelt sich der königliche *gerēfa* zum Organ der Staatsverwaltung. Sogar der Aufseher über die Schweinehirten kann als g. (*swangerēfa*), der Wachtinspektor als *wardgerēfa* (*wardireve*) bezeichnet werden.

§ 2. Als Beamter steht der *gerēfa* (*praefectus*, *praepositus*) unter dem *ealdorman* (s. d.); er ist Unterbeamter. Seine Stellung zum *ealdorman* war ursprünglich wohl die des Vertreters der königlichen Finanzinteressen neben dem allgemeinen königlichen Beamten. Er war dem kontinentalen Schultheißen in dessen erstem Entwicklungsstadium zu vergleichen. Allmählich hat der *gerēfa* ausgedehntere Rechte erhalten, ist zum Gehilfen des *ealdorman* in der Ausübung staatlicher Funktionen und so auch zum Gerichtsvorsitzenden geworden. Als solcher hat er schon unter Edward I. alle vier Wochen Gericht abzuhalten, vermutlich im Herumreisen durch die Grafschaft, konkurrierend vielleicht mit dem *ealdorman*. Sein Bezirk wird bald allgemein als *scīr* (= Amtsbezirk), bald etwas spezieller als *manunge* (= Eintreibebezirk) bezeichnet. Die Einführung, zuerst der *hynden* in der Stadt, dann der *hundred* auf dem Land (s. Staatsverfassung und Stadtverfassung) hat vielleicht die ursprünglichen Verhältnisse verschoben. Es ist nirgends davon die Rede, daß der g. der Vorsitzende eines solchen Verbandes sei. Vielmehr scheint ein *gerēfa* in der *scīr*, vielleicht der in der „Stadt" oder „Burg", eine hervorragende Stellung zu erringen und dieser erhält nun, je mehr er den *ealdorman* von der tatsächlichen Leitung verdrängt, den Titel *scīrgerēfa*. Nach der Eroberung erscheint der g. als *vicecomes*, ist aber nicht Vertreter des *eorl*, sondern hat diesem die Befehlsgewalt in der *scīr* entwunden, sein Unterbeamter ist der *balivus* (s. *hundredesman*).

§ 3. Neben dem g. im erörterten Sinne, dem *swangerēfa* und dem *scīrgerēfa*, kommen noch andere *gerēfan* vor. Sie sind teils Wirtschaftsbeamte, teils königliche Finanzbeamte für einen bestimmten engeren Bezirk. In diese Klasse gehören der *burkgerēfa* in der königlichen Burg, der *portgerēfa* in der Handelsstadt, der *wicgerēfa* in London und Winchester, in jene der *tūngerēfa* (*tungravius*), d. h. der *gerēfa* in einem *tūn*. Dabei waren eben die drei erstgenannten Bezeichnungen wohl gleichbedeutend.

Eine Sonderstellung nimmt der *hēahgerēfa* ein (s. d.).

Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* 228ff. Maitland *Constitutional Hist. of England* 39ff. Larsson *The king's household in England* 104ff. Pollock and Maitland *Hist. of English Law* I 27. 533ff. Schmid *Gesetze d. Angelsachsen*, Glossen s. v. Stubbs *Const. History* I⁶ 125ff. 295ff. 443. 673. Vinogradoff *Growth of the manor* 191ff. 228f. 319f. Kemble *The Saxons in England* II² 151ff. Liebermann *Gesetze* II 648. 718.

v. Schwerin.

Gerhard, Domprobst von Augsburg, schrieb nach 982 die Lebensgeschichte des Bischofs Udalrich von Augsburg (923—973), dessen Vertrauter und Geschäftsführer er in seiner letzten Zeit gewesen war. In losem Zusammenhange mit dem Hauptthema sind die weiteren Schicksale des Bistums bis 982 zugefügt. Das Werk trägt in viel höherem Maße als Ruotgers Leben Brunos hagiographischen Charakter, soll ausgesprochenermaßen über U.s Wunder berichten und der Erbauung des Lesers dienen und hat auch tatsächlich schon 993 zur Heiligsprechung U.s geführt. Gleichwohl ist es jenem an historischem Wert überlegen; denn der Verf. besitzt von seinem Stoffe viel eindringendere Kenntnis und versteht trotz seiner Wundergläubigkeit, die ihn zu nichtigen Abschweifungen verführt, und trotz seines unebeneren Lateins viel ansprechender und sachgemäßer zu erzählen. Mehr, als es für seinen Zweck nötig oder gar wünschenswert war, tritt aus dem Glanze des Heiligenscheines der historische U. hervor, ehrgeizig und herrschlustig, verwaltungs- und kriegskundig, glanzliebend und baufreudig, auf dem Hintergrunde der gewaltigen Bürgerkriege und Ungarnkämpfe. Wenn auch nicht weniger royalistisch, bietet das Büchlein so ein höchst wertvolles süddeutsches Gegenstück zu den sächsischen Geschichtsdenkmälern jener Zeit.

Vita S. Oudalrici episcopi MG. IV 377ff. Übersetzung: *Geschichtschreiber d. d. Vorzeit*² 31, 1891. Wattenbach *DGQ.* I7, 448. Gundlach *Heldenlieder* I, 183ff. Hauck *Kirchengesch. Deutschl.* III3. 4, 47ff.

K. Hampe.

Gerichtsbarkeit. A. Deutschland und England. § 1. Die Germanen haben bereits bei ihrem Eintritt in die Geschichte jenen primitiven Rechtszustand, in dem die friedliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten als Sippenangelegenheit galt, verlassen und die Rechtspflege zu einer Aufgabe des Staates gemacht. Die etwa für die Vorzeit anzunehmenden Sippengerichte sind durch die staatlichen Gerichte verdrängt; lediglich in den Schiedsgerichten finden jene eine Fortsetzung. Die staatliche Gerichtsbarkeit stellt sich zunächst als eine Gerichtsbarkeit des Volks dar. Die Rechtssatzung (Gesetzgebung) und die Rechtssprechung, zwei übrigens zunächst nicht getrennte Tätigkeiten, gehen vom Volk aus. Daran ändert auch die Übertragung der Urteilfindung an auserwählte Mitglieder der Gerichtsgemeinde nichts. Auch insofern ist die Gerichtsbarkeit eine volkstümliche, als das Volk die mit der Leitung der Gerichte betrauten Beamten selbst wählt. So die Principes und die Könige des Tacitus, so die Thunginen und die Zentenare der Lex Salica.

§ 2. Dieser für die ältesten Zeiten charakteristische Zustand wandelt sich in den im Verlauf der Völkerwanderung entstehenden Stammesreichen. Die in ihnen aufkommende Monarchie bringt eine königliche Gerichtsbarkeit zur Ausbildung. Der König tritt an die Stelle der germanischen Landesgemeinde. Das Königsgericht (s. d.) wird, zumal im fränkischen Staate, zu einem höchsten Reichsgerichte, das nicht nur die Tätigkeiten der alten Landesgemeinde ausübt, sondern für die Rechtspflege eine bei weitem einflußreichere Stellung erringt, als diese je besessen hatte. Die in ihm und in seinen Abspaltungen, den Gerichten der Königsboten, geübte königliche Gerichtsbarkeit ist in den Zeiten der höchsten Machtentfaltung der karolingischen Monarchie in der Lage, überall in die Tätigkeit der Volksgerichte einzugreifen und deren Rechtssprechung der königlichen unterzuordnen. Und das um so mehr, als schon früh die vom Volke gewählten Richter durch die vom König ernannten Grafen verdrängt wurden und damit auch das richterliche Beamtentum unter die Amtshoheit der Krone geriet. Aber selbst damals ist der Gedanke der königlichen Gerichtsbarkeit nicht dahin ausgedehnt worden, daß etwa im Namen des Königs Recht gesprochen worden wäre. Und die karolingischen Zustände waren überhaupt nicht von

Dauer. Allerdings die wohl schon dem germanischen Königtum entsprechende Anschauung, daß der König als oberster Herrscher auch höchster Richter im Reiche sei, bleibt haften; sie herrscht nun in allen Staaten des Mittelalters und behält selbst da, wo wie in Deutschland die Schwächung der Krone durch die feudalen Gewalten jene oberste königliche Gerichtsbarkeit weitgehend einschränkt, grundsätzliche Anerkennung. Es verband sich sogar erst jetzt mit ihr die der ursprünglichen germanischen Auffassung fremde Lehre, daß der König Quelle und Haupt aller Gerichtsbarkeit sei und daß er die ordentlichen Richter mit der Gerichtsgewalt, dem Königsbann, belehnen müsse. Aber nur außerhalb Deutschlands, vor allem in England, hat dieser Satz zu einer königlichen Gerichtsbarkeit im vollen Sinne des Wortes geführt, und zwar deshalb, weil hier im Gegensatz zu Deutschland die Konzentration der gesamten Rechtspflege in den höchsten königlichen Gerichten des Reiches verwirklicht wurde.

§ 3. Die staatliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich von Haus aus auf alle Volksgenossen. Wie diese aktiv an den staatlichen Gerichten teilnahmen, so waren sie ihnen andrerseits unterworfen. Erst im Laufe der Zeit traten hierin Änderungen ein, die sich aus Lockerung des allgemeinen Untertanenverbandes ergaben und schließlich dahin führten, daß zunächst einzelne Rechtssachen, dann ganz allgemein bestimmte Rechtssachen ganzer Personenklassen der öffentlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden. Diese Entwicklung setzt insbesondere mit der Ausbildung der Großgrundherrschaften und mit der Ausdehnung der Immunitätsbezirke ein; auch die Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit wirkt in gleicher Richtung. S. hierüber Privatgerichte, kirchliche Gerichtsbarkeit, Klerus. R. Hübner.

B. Skandinavien. § 4. Von den Privatgerichten (s. Privatgerichte) abgesehen, ist die Gerichtsbarkeit im Norden eine staatliche, und zwar vermutlich schon vor Einführung des Christentums. Ein Anhalt dafür, daß im Heidentum die Priester eine eigene Gerichtsbarkeit ausübten, ist nicht in den zahlreichen sakralen Elementen des heidnischen Rechts zu erblicken. Vielmehr scheint der weltliche Machthaber (König) zugleich priesterliche Funktionen verrichtet oder Priester lediglich als Stützen bei Handhabung der staatlichen Gerichtsbarkeit verwendet zu haben.

§ 5. Die staatliche Gerichtsbarkeit geht ursprünglich aus von engeren territorialen Verbänden (Hundertschaft, Volksland), die sich im Laufe der Zeit zu Landschaften zusammenschließen und schließlich in einem Einheitskönigtum (Dänemark, Schweden, Norwegen) eine Spitze oder in einem Allthing (Island) eine Vereinigung erhalten. Dementsprechend ist die Gerichtsbarkeit zunächst eine autonome des engeren Verbandes, und dieser Gedanke erhält sich noch lange Zeit über die Begründung des Einheitskönigtums hinaus. Freilich haben in Norwegen für die *lǫgþing* der König und in Island allgemein die Goden entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der Gerichte (*dōmnefna*) geübt — siehe Ding § 13 —, aber Recht wird nicht im Namen des Königs (unter Königsbann) noch im Namen der Goden (unter Godenbann) gesprochen, sondern das Gericht handhabt das „Landrecht", die *allsherjalǫg*, d. h. das Recht des Volks (*lȳrittr*), innerhalb dessen dem König oder den Goden bestimmte Hoheitsrechte zustehen, kraft der Gerichtshoheit der Rechtsgenossenschaft. In Schweden, auf Island, wie vermutlich ursprünglich auch in Norwegen verkörpert diesen Gedanken das Amt des Gesetzsprechers, welcher, unabhängig von der Regierung, das Recht zu weisen hat.

§ 6. Langsam tritt hierin in den monarchischen Ländern ein Umschwung ein. Das Großkönigtum setzt an die Stelle der autonomen Verwaltungsorgane seine Beamten, oder es gewinnt auf die Besetzung der volksrechtlichen Ämter Einfluß. Unterstützt von dem neuen Amtsadel schafft es ein eigenes Verordnungsrecht, das dem Recht der einzelnen Landschaften als Reichsrecht gegenübertritt; dem Schutze des Schwachen dient die Ausbildung eines Königsfriedens, und schließlich wird ein Königsgericht geschaffen.

§ 7. Seit Mitte des 13. Jahrh. hat im monarchischen Norden der König die Gerichtshoheit erworben. „Nach dem Gesetz

soll geurteilt werden", sagt die Vorrede vom Jyske Lov, „das der König gibt und das Land annimmt"; dem *dōmari* setzt nach Uplandslag þingm. B. 1 der König das Urteilsrecht in die Hand, und „der König ist über die Gesetze gestellt" heißt es im norwegischen Landrecht von Magnus Lagabætir (þingfararb. 11). Während in Norwegen und Schweden nach Volksrecht königliche Beamte nicht judiziert hatten, werden jetzt in Norwegen dem vom König bestellten *lǫgmaðr* (und später dem *sýslumaðr*) Urteilerrechte in Konkurrenz mit der Thinggemeinde eingeräumt, wie in Schweden der früher unabhängige Gesetzsprecher dem König dienstbar wird und der königliche *dōmari* an die Stelle der Thinggemeinde tritt.

§ 8. Exemtionen von der staatlichen Gerichtsbarkeit bestanden ursprünglich nicht. Im Laufe der Zeit stellen sich solche, in den einzelnen nordischen Ländern nicht gleichmäßig, ein. Seit dem 12. und 13. Jahrh. setzt die Kirche eine eigene Gerichtsbarkeit durch (s. Geistlichkeit). In Dänemark besteht eine eigene Gerichtsbarkeit der Dienstmannengenossenschaft (s. Gefolgschaft) sowie der Gilden (s. Gilden) über die ihnen Zugehörigen. Die städtische Gerichtsbarkeit dürfte dagegen nur die Gerichtsbarkeit eines staatlichen Rechtsverbandes darstellen. Über die Schiffsgerichte bei 'Schiffsmannschaft'.

Literatur bei Gerichtsverfassung u. Gerichtsverfahren. K. Lehmann.

Gerichtsschreiber. Erst in der fränkischen Zeit, als man Gerichtsurkunden auszustellen begann und den Urkundenbeweis (s. d.) einführte, kam, möglicherweise nach römischem Vorbild, das Amt des Gerichtsschreibers auf. Am frühesten führten es die ribuarischen Franken ein, deren Volksrecht bereits einen vom Gericht angestellten Gerichtsschreiber kennt, der unter eigener Verantwortlichkeit die Gerichtsurkunden auszufertigen hat. Unter Karl dem Großen fand diese Einrichtung auch bei den Saliern und ebenso bei den Alamannen Eingang, wo nun überall von den Königsboten unter Zustimmung des Volks ernannte Gerichtsschreiber (*notarii, amanuenses, cancellarii*) zu verfassungsmäßigen Organen der ordentlichen Gerichte wurden. Sie stellen entweder Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die vor Gericht abgeschlossen werden, oder Beweisurkunden über die Gerichtsverhandlungen selbst. Bei den Bayern, wohl auch bei den Sachsen, Thüringern, Friesen gab es keine Gerichtsschreiber. Aber auch im fränkischen und alamannischen Rechtsgebiet verfiel die Einrichtung mit der Auflösung des Königsbotenamtes und dem Rückgang des Urkundenwesens in spätfränkischer Zeit. Nur in Italien, wo sie gleichfalls von Karl dem Großen durchgeführt worden war, blieb sie in Bestand und verband sich mit dem hier aus römischer Zeit erhaltenen Notariat.

Brunner *DRG.* 2, 185ff. Schröder. *DRG.*[5] 172f. R. Hübner.

Gerichtsverfahren. A. Deutschland und England. § 1. Der Formalismus des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Im Gegensatz zu dem Verfahren vor den hypothetisch angenommenen vorgeschichtlichen Sippengerichten, die die Streitfragen zwischen den im Frieden der Sippe verbundenen Genossen nach Billigkeit entschieden haben mögen, stand das Verfahren vor den an die Stelle jener getretenen staatlichen Gerichten von jeher unter der Herrschaft des strengsten Formalismus. Das ist nichts den Germanen Eigentümliches, auch galt es nicht etwa bloß für ihr Prozeßrecht. Es handelt sich dabei vielmehr um eine überhaupt für das Recht primitiver Kulturstufen charakteristische Erscheinung. Sie findet ihre Erklärung vor allem darin, daß, so lange der Staat noch nicht die Macht und die Organe besitzt, um seinerseits eine geordnete Rechtspflege gewährleisten zu können, die Aufstellung strenger Formvorschriften, deren peinliche Befolgung allein die gewünschten Rechtswirkungen herbeiführt, das einzige Mittel ist, um ein geregeltes Verfahren zu ermöglichen, besonders auch um die schwächere Partei vor der mächtigeren zu schützen, denn „die Form ist die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit" (Ihering). Dazu kommt, daß dem jugendlichen Recht die individuelle Behandlung des einzelnen Falles, die Berücksichtigung aller inneren Momente un-

bekannt und unmöglich ist. Es verlangt für die mündlichen Erklärungen und die rechtserheblichen Handlungen die Beobachtung fester Formen, weil es nur das, was in sinnlich wahrnehmbarer und typischer Gestalt in die Erscheinung tritt, zu werten vermag. Und in der sinnreichen Erfindung und Anpassung dieser Formen betätigt sich eine phantasievolle Gestaltungskraft, die sich freilich mit rücksichtslosester Strenge verbindet.

§ 2. All dies gilt in ganz besonderer Weise für das altgermanische Gerichtsverfahren. Es ‚zeichnete sich durch einen großartigen, aber einfachen Formalismus aus' (Brunner). Der starre Zwang der Form zog sich durch sämtliche Stadien des Verfahrens hindurch. Alle Geschäfte, durch die es nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime von den Parteien weiter bewegt wurde (s. Gerichtsverhandlung), mußten von diesen persönlich und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden, und zwar öffentlich, d. h. entweder vor der Gerichtsgemeinde oder vor Zeugen, damit erkannt werden konnte, daß dem Recht Genüge getan werde. Da die Schrift noch gänzlich unbekannt war, bestanden jene Geschäfte teils in mündlichen Erklärungen, teils in Handlungen. Die Erklärungen sind zu einem großen Teil in herkömmlichen Schlagworten und Formeln (*cum verborum contemplatione*) abzugeben, wie solche z. B. für Klage und Klagebeantwortung, für die Urteilsbitte, das Urteil, den Eid feststanden. Vielfach mußten sie, um das Bedürfnis nach sinnfälliger Deutlichkeit zu befriedigen, von formellen Handlungen begleitet sein, so z. B. die Klage, der Anefang, die Urkundenschelte u. a. Für diese formellen Erklärungen und Handlungen, deren eine große Zahl durch religiöse Vorstellungen beeinflußt war und ausgeprägt heidnischen Charakter aufwies (z. B. bei der Klage, beim Eid, bei den Gottesurteilen), galt der Grundsatz, daß der geringste Formverstoß den betreffenden Prozeßakt für die schuldige Partei seiner gewollten Wirkung beraubte. Und zwar galt er nicht etwa nur als nicht geschehen, er war vielmehr, weil er falsch geschehen war, für die Partei verloren und konnte nicht richtig wiederholt werden. Das einmal gesprochene Wort, mochte es auch infolge eines Versprechens den Willen des Erklärenden nicht oder falsch zum Ausdruck bringen, war unwiderruflich und unwandelbar, wofür das maliche deutsche Recht den Satz prägte: *Ein Mann, ein Wort* (französisch: *Un homme d'honneur n'a que sa parole*). War die abzugebende Erklärung nicht schon von vornherein typisch formuliert, was nicht immer möglich war, stand es vielmehr im Belieben des Redners, welche Form er seiner Äußerung geben wollte, so wurde auf eine derartige Erklärung der Grundsatz der strengsten Wort interpretation angewandt; auch hier hielt man sich ausschließlich an das Gesagte, mochte es sich auch mit dem Gewollten nicht decken.

§ 3. Milderungen und Wiederaufleben des Formalismus. Die Bekehrung der germanischen Stämme zum Christentum hatte zwar auf die Gestaltung des Gerichtsverfahrens an sich keinen Einfluß, aber die heidnisch-sakralen Formalakte (z. B. der Eid, die Gottesurteile, die Acht) mußten sich eine oft allerdings nur höchst oberflächliche Christianisierung gefallen lassen, unter deren Decke sie ungestört noch lange weiterleben konnten. Allein abgesehen davon wurde der altgermanische Formalismus, wie sich das am fränkischen Recht verfolgen läßt, durch die Steigerung der richterlichen Gewalt zurückgedrängt, die ihrerseits eine Folge der Machtentfaltung des Königtums war: der richterliche Befehl, der Bann, trat in weitem Umfange an die Stelle der zwingenden Kraft des Formalaktes. Ferner bedeutete die Ausbildung des königsgerichtlichen Verfahrens eine beträchtliche Abschwächung des Formalprinzips, da in ihm eine auf die materielle Würdigung des einzelnen Falles abzielende Richtung zur Herrschaft gelangte, die dann doch auch nicht ohne Einfluß auf das volksrechtliche Verfahren blieb. Mit dem Verfall des fränkischen Königsgerichts verlor allerdings auch jene freiere Richtung wieder an Einfluß. Das Verfahren wurde wieder ganz unter die Regeln starrer Formenstrenge gestellt. Im Hochmittelalter spielt die „Gefahr" (*vare*) im Rechtsgang die größte Rolle, wo-

bei sich im Gegensatz zur germanischen Zeit eine pedantische und engherzige Kleinlichkeit geltend macht. Das ist nicht nur in Deutschland(Sachsenspiegel), sondern ebenso in Frankreich und in der Normandie sowie in England der Fall gewesen. Man hat mit Fug von einem Scholastizismus in der Rechtsbildung gesprochen (Brunner), der in jener haarspaltenden Logik der malichen Juristen und Prozessualisten Ausdruck fand. In England freilich bildete die Billigkeitsjurisdiktion der Krone ein bedeutsames Gegengewicht, dem Deutschland nach dem Untergang der fränkischen Einrichtungen nichts Ähnliches an die Seite stellen konnte.

Brunner *DRG.* I², 251ff. 2, 330f. Schröder *DRG.*⁵ 85. v. Amira *Recht*² 162f. Aus der dort angeführten Literatur insbesondere Brunner *Wort und Form im altfranzös. Prozeß* Sitzungsber. d. phil.-hist. Klasse d. Wiener Akad. 1868, LVII, 635 ff., wiederabgedruckt in den Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894, 260—389. Über das Gerichtsverfahren im allgemeinen ist aus der bei Brunner und Schröder angeführten Literatur besonders wichtig: Siegel *Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens,* 1. (einziger) Band, Giessen 1857. Sohm *Der Prozeß d. Lex Salica,* Weimar 1867. Brunner *Entstehung d. Schwurgerichte,* Berlin 1872. Für das angelsächsische Recht: Laughlin *The Anglosaxon legal procedure* in den Essays in Anglo-Saxon Law, Boston 1876, 183ff.

R. Hübner.

B. Norden. § 4. Das Verfahren ist ein mündliches, und die gleiche Formstrenge wie im Süden beherrscht im Norden das Gerichtsverfahren in allen einzelnen Akten (Ladung, Klagevortrag, Verteidigung, Eidesableistung usw.). Mißsprechen (*vanmæla*) oder Änderung des Vertrages (*tvætala*) wird gebüßt. Daher finden sich in den Quellen zahlreiche Formulare für die einzelnen Prozeßakte, die zum Teil in ein hohes Altertum hinaufreichen. Zumal das isländ. Recht steigert diesen Kult der Form zu einer unerträglichen Höhe, so daß man fast zweifelt, ob es im Leben möglich war, einen derartigen Rechtsgang durchzuführen. Die (freilich unzuverlässige) Njálssage zeigt denn auch, welchen Rabulistereien damit Tür und Tor geöffnet war.

§ 5. Dieses formstrenge Gerichtsverfahren, welches einem rechtlich geordneten Rede-Zweikampf vergleichbar ist, ja ursprünglich durch Herausforderung zum Waffen-Zweikampf werden konnte (s. Zweikampf), erhielt sich in Island bis zum Schlusse des Freistaats. In den anderen nordischen Reichen erfährt es durch das Königtum Reformen, welche in Strafsachen Erforschung der materiellen Wahrheit (*sannind leta*) erstreben, demgemäß eine obrigkeitliche Untersuchung (Inquisitionsprinzip) durchführen, die Jury an Stelle des Gottesurteils oder der Eideshilfe setzen, die Privatgerichte in Zivilsachen abschaffen oder einengen, eine obrigkeitliche Vollstreckung einführen und die private Selbsthilfe beseitigen, wobei der Gang in den einzelnen Reichen ein sehr verschiedener ist. Vgl. im übrigen 'Gerichtsverhandlung' §§ 3—7.

Maurer *Vorl.* I 2 S. 183ff. Lehmann *Königsfriede der Nordgermanen* 13ff. 65ff. 110ff. J. Arnason *Historisk Indledning til den gamle og nye islandske Rættergang* 1762. Lehmann u. v. Carolsfeld *Die Njálssage* 1883. F. Jónsson *Om Njála* in Aarbøger for nord. Oldk. 1904. Lehmann *Iurisprudensen i Njála* in Tidsskr. for Retsv. 1905 S. 183ff. v. Amira *NOR.* I 85ff. 69ff. II 85ff. Ders. *Recht* S. 211ff.; *Altnorw. Vollstreckungsverfahren* 1874. Hertzberg Grundtr.

K. Lehmann.

Gerichtsverfassung.

A. Deutschland und England. 1. Die Organe der Rechtspflege §§ 1—2. 2. Vorsitz. §§ 3—5. 3. Beteiligung der Dingleute an der Rechtsprechung § 6. 4. Zuständigkeit der Gerichte § 7. 5. Einfluß des Königtums §§ 8—9. (R. Hübner.)

B. Skandinavien. Lokale Gliederung § 11—12. Urteilsfällung § 13. 15. Vorsitz § 14. Gerichtszuständigkeit § 16. Königliche Gerichtsbarkeit § 17. (K. Lehmann.)

A. Deutschland und England. 1. Die Organe der Rechtspflege. § 1. Wie das Heerwesen der Germanen auf der allgemeinen Wehrpflicht, so beruhte ihre Gerichtsverfassung auf der Teilnahme aller freien Volksgenossen an der Rechtsprechung. Denn das Recht lebte im Bewußtsein des Volkes, es war Volksrecht, und die Gerichte waren Volksgerichte. Daher waren die Organe dieser volkstümlichen Rechtspflege die Versammlungen der

Rechtsgenossen, in denen überhaupt alle öffentlichen Geschäfte erledigt wurden. In germanischer Zeit waren die Hundertschaftsversammlungen die eigentlichen Träger der Rechtspflege. Nur einige wenige, allerdings besonders wichtige Angelegenheiten waren der Landesgemeinde (*concilium civitatis*) vorbehalten. Die Landesgemeinde hatte über solche Verbrechen zu urteilen, durch die sich der Missetäter die Feindschaft des ganzen Volkes zuzog; denn nur sie konnte die strenge Friedlosigkeit verhängen, die eine Verbannung aus dem Gesamtgebiet der civitas in sich schloß. Ferner konnte die Landesgemeinde eine jede an sich vor eine Hundertschaftsversammlung gehörende Rechtssache an sich ziehen.

§ 2. An dem Grundsatz, daß die Rechtspflege Sache des Volkes sei und in den Versammlungen der freien Volksgenossen geübt werden müsse, wurde in der Zeit der Volksrechte von den meisten südgermanischen Stämmen festgehalten. Nur bei den Goten, Burgundern und Langobarden fiel die Rechtsprechung einem richterlichen Beamtentum anheim. Aber auch in den übrigen Stammesreichen traten Veränderungen gegenüber der germanischen Gerichtsverfassung ein. Erklärlicherweise kamen jene allgemeinen Landesversammlungen, die in den germanischen Kleinstaaten möglich gewesen waren, in den neuen großen Stammesstaaten als regelmäßige Organe der Rechtspflege gänzlich in Fortfall. In den Gerichtsversammlungen traten nunmehr nur noch die Angehörigen kleinerer oder größerer Unterbezirke zusammen. Vielfach blieben die Hundertschaftsversammlungen die ordentlichen Gerichte. Insbesondere war dies bei den Franken der Fall, bei denen alle Volksgerichte Hundertschaftsgerichte, d. h. von den Dingleuten je einer Hundertschaft (Zentene) besetzte Gerichte waren. Den fränkischen Zentenenversammlungen entsprachen die Gogerichte der Sachsen und Thüringer. Die fränkische Regelung wurde auch bei den Alamannen eingeführt. Dagegen kannten die Bayern nur Gaugerichte, d. h. Versammlungen der Angehörigen eines mehrere Hundertschaften umfassenden Gaues. Bei den Friesen gab es neben den aus Angehörigen der kleineren Bezirke zusammengesetzten Gerichten eigene Grafschaftsgerichte, in denen die Dingpflichtigen einer ganzen Grafschaft zu erscheinen hatten.

§ 3. Wer den Vorsitz in den Gerichtsversammlungen zu führen hatte, richtete sich nach der Staatsverfassung (s. Richter). In den germanischen Hundertschaftsgerichten lag er bei den Gaufürsten, den principes, die, wie aus den späteren Zuständen in Verbindung mit den Worten des Tacitus geschlossen werden darf, ihren Gau bereisten und nacheinander an den herkömmlichen Dingstätten der einzelnen Hundertschaften das Gericht abhielten. In der Landesgemeinde lag der Vorsitz entweder in der Hand des Königs oder eines der Gaufürsten. Später bestehen mannigfache Verschiedenheiten. Bei den salischen Franken war nach dem noch in der Lex Salica vorausgesetzten Zustand der Vorsitzende aller Volksgerichte der vom Volke gewählte Gaubeamte, der Thunginus (Abhalter des *placitum*, *thunchinium* von **thunc*, mhd. *dunc*), der aber den Hundertschaftsvorsteher, den Centenarius, der ihm als Hilfsbeamter zur Seite stand und gleichfalls vom Volk gewählt wurde, mit der Leitung der gebotenen Gerichte betrauen kann. An die Stelle der Thunginen treten später die königlichen Grafen; sie übernehmen den Vorsitz in den echten Dingen, die damit zu Grafengerichten werden, während die Zentenare (bzw. in den westfränkischen Gebieten die Vikare) nunmehr eine eigene richterliche Tätigkeit, nämlich den regelmäßigen Vorsitz in den gebotenen Gerichten, zugewiesen erhalten. Somit scheiden sich nach fränkischer Gerichtsverfassung die gebotenen Dinge als Zentenargerichte von den echten oder Grafendingen.

§ 4. Die fränkische Grafschaftsverfassung wurde in allen Teilen des fränkischen Reiches durchgeführt, und damit wurden bei allen deutschen Stämmen die Grafen die Vorsitzenden der echten Dinge (so bei den Sachsen) oder der Grafschaftsgerichte (so bei den Bayern und Alamannen und so auch bei den Friesen, wo der dem salischen Thunginus entsprechende Volksbeamte, der *abba*,

durch den karolingischen Grafen verdrängt wurde). Dagegen erhielten sich hinsichtlich des Vorsitzes in den gebotenen Dingen oder in den unter den Grafengerichten stehenden Hundertschaftsgerichten Verschiedenheiten. Die fränkischen Zentenare blieben allgemein außer Hundertschaftsrichtern Hilfsbeamte des Grafen für die echten Dinge (insbesondere Vollstreckungsbeamte) und gerieten schließlich in völlige Abhängigkeit vom Grafen, der sie ernannte. Dagegen bewahrte der dem fränkischen Zentenar entsprechende sächsische Gograf, da er nach wie vor vom Volk gewählt wurde, Unabhängigkeit; er war lediglich Vorsitzender des (dem fränkischen Hundertschaftsgericht entsprechenden) Gogerichts. Dafür hatte der Graf hier in dem Fronboten einen eigenen Hilfsbeamten für die Urteilsvollstreckung. Bei den Bayern und Alamannen dienten als Vollstreckungsbeamte der alle Gerichte leitenden Grafen die sog. *tribuni* (später Schultheißen genannt). Bei den Friesen entsprachen den fränkischen Zentenaren die Schulzen, Banner oder Froner.

§ 5. Die Nachrichten über die Gerichtsverfassung der Angelsachsen sind dürftig und dunkel, so daß es schwer ist, ein klares Bild von ihr zu gewinnen. Die folgenden Bemerkungen beruhen auf den Forschungsergebnissen F. Liebermanns. Es scheint bei ihnen ursprünglich neben der Volksversammlung und dem später an deren Stelle getretenen Königsgericht als höchster Instanz lediglich eine Art von ordentlichen Gerichten gegeben zu haben: das Volksgericht (*folcgemot*), das keinen besonderen Namen führte, das vom ganzen Volk des Bezirkes besucht und regelmäßig an einem befestigten Orte (*burg*) alle vier Wochen abgehalten wurde. Seit der Mitte des 10. Jhs. heißt dieses Gericht *Hundred* und es ist weiterhin das ordentliche Gericht. Der Name knüpft schwerlich an die germanische Hundertschaft an, sondern ist wahrscheinlich eine eigene Neubildung. Erst in späterer angelsächsischer Zeit (etwa seit Alfred) treten unter dem Königsgericht zwei Arten von Gerichten auf, Grafschafts- und Hundertschaftsgerichte, was mit der Durchführung der Einteilung des Landes in Grafschaften und Hundertschaften zusammenhängt sowie damit, daß die Grafschaft wohl erst jetzt richterliche Funktionen erhielt. Zu Beginn des 11. Jhs. heißt jedes öffentliche Gericht Hundred, nur daß die Gerichte der Grafschaft in der das Grafschaftszentrum bildenden Stadt, die der Hundertschaft im Mittelpunkt dieser abgehalten werden. Erst seit Eadgar stellt das Grafschaftsgericht ein dem Hundred als höhere Instanz übergeordnetes Gericht dar, und es wird nun nicht mehr vierwöchentlich sondern nur noch zweimal im Jahre versammelt. Neben dem Königsgericht und dem entweder zu einer Hundertschaft oder zu einer Grafschaft gehörenden Hundred kennen die angelsächsischen Quellen als öffentliche Gerichte noch Stadtgerichte; diese sind entweder Gerichte solcher Hundreds, deren Mittelpunkt eine Stadt bildet, und deren Sprengel über mehr als drei Hundertschaften reicht, ohne mit einer Grafschaft zusammenzufallen, oder es sind eigentliche, nur eine Stadt umfassende Gerichte (sog. *burhgemōt*). Als Vorsitzende des alten öffentlichen Volksgerichtes erscheinen der königliche Ealdorman (Graf, *comes*), ein Beamter des Ealdorman, der königliche Vogt (*gerēfa*, *gerēfscipe*, *scīrman*, *sheriff*) oder ein Königskleriker. Welcher dieser Beamtenkategorien der Vorsitzende angehörte, war ohne Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichts; aus der Verschiedenheit des Vorsitzenden kann bei den Angelsachsen nicht auf verschiedene Arten von Gerichten geschlossen werden. Der Ealdorman, ursprünglich ein von der Krone unabhängiger Volksbeamter, war der regelmäßige Richter der älteren Zeit. Seit Alfred trat der königliche Vogt immer entschiedener neben ihm hervor, im 10. Jh. ist er der Richter des Bezirks; die Krone hat das einst volksmäßige Richteramt ihrem Beamten zugewendet (Liebermann), der daneben freilich noch immer auch lokaler Verwaltungsbeamter geblieben ist.

3. Beteiligung der Dingleute an der Rechtsprechung.

§ 6. Die südgermanischen Völker haben, wie man aus den Worten des Tacitus in Vergleich mit den Nachrichten der späteren Quellen mit einiger Sicherheit entnehmen kann, wohl seit ältester Zeit die

eigentliche richtende Tätigkeit nicht dem vorsitzenden Richter allein überlassen, sondern sie auf die Mitwirkung der versammelten Dingleute gegründet (s. Richter). Im einzelnen ist freilich dieser Grundsatz sehr verschieden ausgestaltet worden, und in dieser Hinsicht bestehen gerade für die ältesten Zustände viele Zweifel. Nach Tacitus steht die Gerichtsgemeinde dem vorsitzenden Richter als *consilium et auctoritas* zur Seite. Wahrscheinlich war der Richter, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt, an die Versammlung die Frage zu richten, was Rechtens sei und sein solle, eine Frage, die entweder der Gesamtheit der Dingleute oder einer Mehrheit von ihnen oder wenigen einzelnen oder auch einem einzigen Mitglied vorgelegt werden konnte. Die Antwort auf jene Frage war der Urteilsvorschlag (*consilium*). Machte der Richter von dem Rechte der Fragestellung keinen Gebrauch, so wird er vermutlich selbst der Versammlung einen Urteilsvorschlag unterbreitet haben. In diesem wie in jenem Falle mußte die Versammlung dem Urteilsvorschlag ihre Zustimmung (*auctoritas*) erteilen. Dies ist das später sog. Vollwort, Vollbort oder die Folge. Sie geschieht durch Zuruf oder Waffenschlag (letzteres bei den Langobarden *gairethinx* genannt; aus der entsprechenden nordischen Bezeichnung stammt der Name *wæpentæc* für die Hundertschaften im nördlichen und östlichen, der Denalagu angehörenden England). In der Zustimmungserklärung lag zugleich das Gelübde, daß man das Urteil für Recht halten wolle (v. Amira). Darauf verkündet der Richter das Urteil, indem er ein ihm entsprechendes Rechtsgebot erläßt; dieses darf niemals jenem einstimmigen Vollwort der Gerichtsgemeinde widersprechen. Daher ist das Urteil in der Tat ein Urteil des Volkes. Diese grundsätzliche Regelung haben nur die Goten, Burgunder und Langobarden aufgegeben, die völlig entgegengesetzt nach römischem Vorbild die Rechtsprechung zur ausschließlichen Sache des beamteten Richters machten. Die übrigen Stämme hielten sie fest; die Engländer, die in angelsächsischer Zeit allerdings nur den Einzelrichter kennen, haben sie zu einem der Hauptpfeiler ihrer Gerichtsverfassung gemacht (s. Jury); in Deutschland galt sie wenigstens bis zur Verdrängung des einheimischen durch das fremdrechtliche Prozeßverfahren. Aber freilich erfuhr der alte Grundsatz vielfach eine umgestaltende Weiterbildung, die zu einer schärferen Abgrenzung der verschiedenen ‚Urteilfinderfunktionen' führte. Nur bei den Sachsen scheint zunächst in alter Weise lediglich der persönliche Einfluß ein tatsächliches Übergewicht einzelner begründet zu haben. Dagegen wurden bei den meisten anderen Stämmen bestimmte Mitglieder der Gerichtsgemeinde von Fall zu Fall oder ständig mit dem Finden des Urteils betraut, so daß sie sich zu besonderen Organen der Rechtspflege entwickelten (s. Richter, Schöffen).

4. Zuständigkeit der Gerichte. § 7. Die bei den meisten Stämmen eintretende Spaltung der einheitlichen germanischen Hundertschaftsgerichte in Grafengerichte (echte Dinge) und Hundertschaftsgerichte (Zentenargerichte, gebotene Dinge) hatte zur Folge, daß auch in der Regel eine Abgrenzung der Zuständigkeiten stattfand. Für die fränkischen Gerichte wurde die Zuständigkeit unter den Karolingern einheitlich geregelt. Dem Grafengericht als dem echten Ding wurden alle *causae maiores* vorbehalten, d. h. alle Strafsachen, in denen auf Todesstrafe, Verstümmelung, Verbannung und Verknechtung zu erkennen war, sowie diejenigen, durch die man der Fehde und Rache verfiel (s. Strafrecht). Dazu kamen die Klagen um Grundeigentum, Freiheit und Eigenleute sowie diejenigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die das echte Ding erforderten (s. Gerichtswesen). Dem Gericht des Zentenars, d. h. dem Schöffengericht, blieben mithin als *causae minores* die Klagen um Schuld mit Einschluß der Bußklagen und die um fahrende Habe. Die echten Dinge und die Schöffengerichte unterschieden sich also als Hoch- und Niedergerichte nur in dem Sinne einer nach der Wichtigkeit der Gegenstände vorgenommenen sachlichen Abgrenzung der Zuständigkeit, nicht im Sinne einer für die gleichen Sachen bestehenden Über- und Unterordnung. Dabei war das fränkische wie auch das germanische echte Ding zwar

der Zusammensetzung nach Hundertschaftsgericht (s. Ding), der Kompetenz nach aber Gaugericht, d. h. für alle Angelegenheiten aus der ganzen Grafschaft zuständig, die sachlich vor seinem Forum erledigt werden konnten. Den fränkischen Verhältnissen durchaus entsprechend verhielt sich bei den Sachsen die Zuständigkeitsabgrenzung der Grafen- und Gogerichte. Bei den Friesen gehörten die schwersten Strafsachen aus dem ganzen Gau vor das Grafengericht, während die Zuständigkeit der Schulzengerichte sich auf alle Strafsachen, die nicht dem Grafengericht zugewiesen waren, sowie alle Zivilsachen, insbesondere auch die Streitigkeiten um Grundeigentum, erstreckte. Bei den Angelsachsen ist das alte Volksgericht, das spätere Hundred, in seiner Zuständigkeit unbeschränkt; erst als seit Eadgar eine Zweiteilung der Provinzialgerichte Platz greift, findet eine Abgrenzung der Zuständigkeit insofern statt, als ein Rechtszug vom Hundred an die Grafschaft möglich wird, womit das Grafschaftsgericht den Charakter eines Obergerichts erhält und dann als solches mit der Zeit ausschließlich für alle Rechtssachen der Magnaten und für bestimmte Zivil- und Kriminalklagen aller Einwohner zuständig wird. In Deutschland vollzieht sich die Entwicklung, die aus den Grafengerichten (Landgerichten) Gerichte der obern, aus den Niedergerichten solche der unteren Klassen werden läßt, erst im 13. Jh.

5. Einfluß des Königtums. § 8. Die in den großen Stammesreichen machtvoll sich entfaltende Königsgewalt führt auch auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung zu einschneidenden Neuerungen. Die königlichen Beamten verdrängen die vom Volke gewählten Richter. Diese Entwicklung läßt sich besonders deutlich bei den salischen Franken verfolgen. Bereits die Lex Salica kennt neben den beiden vom Volk gewählten Gerichtsbeamten (Thungin und Zentenar; vgl. § 3 oben) königliche Beamte, die in den Gerichten anwesend sind, besonders um die finanziellen Rechte des Königs (ihm fällt jetzt das an die öffentliche Gewalt zu entrichtende Friedensgeld zu) wahrzunehmen und um die Vollstreckung der Urteile zu besorgen, eine Aufgabe, die jetzt der Staat in seine kräftige Hand genommen hat (s. Vollstreckung). Solche Beamten sind die Sacebaronen und die dann neben sie tretenden Grafen, die ihnen, wie es scheint, die Urteilsvollstreckung abnehmen. Die Sacebaronen verschwinden schon früh. Die Grafen dagegen verdrängen die Thunginen und werden aus bloßen Vollstreckungsbeamten die ordentlichen Richter des Gaues. Der altfränkische Zentenar blieb zwar länger wie der Gaurichter Volksbeamter, denn noch unter den Karolingern wurde er vom Volke gewählt. Dann aber gelangte er in größere Abhängigkeit vom Grafen; der Graf ernannte ihn nunmehr, wenn auch noch zunächst unter Mitwirkung des Volkes; bald wurden die Zentenare nicht selten sogar zu gräflichen Vasallen. Damit reichte der Einfluß der Krone mittelbar nunmehr bis in die Niedergerichte hinab; auch daß die sonst erforderlichen Hilfsbeamten gräfliche Diener (*missi comitis*) waren, wirkte in der gleichen Richtung. So war im ganzen fränkischen Rechtsgebiet (denn in den westfränkischen Landesteilen hatten die Unterbeamten der Grafen, die Vikare, stets in unbedingter Abhängigkeit von ihnen gestanden) die Gerichtsverfassung insofern zu einer königlichen geworden, als die Gerichtsbeamten Beamte des Königs waren. Und in Alamannien, Bayern, Sachsen, Friesland verhielt es sich schließlich nicht viel anders; nur daß bei Sachsen und Friesen die Unterrichter (Grafen, Schulzen) Volksbeamte blieben. Auch bei den Angelsachsen ist die gleiche Entwicklung zu verfolgen, wenn auch nur undeutlich; das Ergebnis ist auch bei ihnen, daß der königliche Beamte, der ursprünglich nur Vollstreckungsbeamter neben dem der Krone ursprünglich einigermaßen selbständig gegenüberstehenden Ealdorman gewesen war, der königliche Vogt, zum ordentlichen Richter in den Hundreds und Grafschaften wird. Doch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die angedeutete Entwicklung in den erwähnten Rechtsgebieten nirgends dazu geführt hat, daß die nun von königlichen Beamten geleiteten Gerichte aufgehört hätten, Volksgerichte zu sein: das Volk blieb in der angegebenen Weise

an der Urteilfindung beteiligt, und der König hatte auf die materielle Rechtsprechung grundsätzlich keinen Einfluß; auch der königliche Graf hatte im volksgerichtlichen Verfahren lediglich das Volksrecht anzuwenden.

§ 9. Stärker noch als durch die Übertragung des Vorsitzes in den ordentlichen Gerichten an königliche Beamte veränderte sich die Gerichtsverfassung dadurch, daß neben und über jenen Volksgerichten Gerichte entstanden, in denen die höchste Gerichtsgewalt des Herrschers Ausdruck fand. Diese neuen Gerichte übernahmen zum Teil die Aufgaben, die einst die mit der Zeit verschwundene germanische Landesgemeinde erfüllt hatte. Aber ihre Bedeutung für die Verfassungs- und Rechtsentwicklung wurde eine sehr viel größere, vor allem in der fränkischen Monarchie, wo das Königsgericht die vollkommenste Ausbildung erhielt. Bei den Bayern und Alamannen spielte eine Zeitlang das herzogliche Gericht eine entsprechende Rolle, bis es von dem Gericht des fränkischen Herrschers verdrängt wurde. Bei den Angelsachsen dagegen war es von geringer Bedeutung (im übrigen s. Königsgericht).

§ 10. Über die weittragenden Änderungen, die mit der Gerichtsverfassung durch die überall seit etwa dem 8. Jh. einsetzende Verbreitung nicht staatlicher Rechtspflege vor sich gingen, s. unter 'Gerichtsbarkeit', 'geistliche Gerichtsbarkeit', 'Privatgerichte'.

Brunner *DRG.* 1² 169. 175ff. 195ff. 2, 133ff. 149ff. 161ff. 216ff. Schröder *DRG.*⁵ 19. 25. 27. 30. 41ff. 115ff. 124ff. 129ff. 141ff. 170ff. v. Amira *Recht*² 152ff. und die daselbst angeführte Literatur, insbesondere Sohm *Die altdeutsche Reichs- u. Gerichtsverfassung.* 1. (einziger) Band: *Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung.* Weimar 1871.

Für England: Stubbs *Constitutional Hist. of England* I. Oxford 1874, 74ff. 133ff. 198ff. 295f. Adams *The Anglo-Saxon Courts of Law*; Essays in Anglo-Saxon Law, Boston 1876, 1ff. Gneist *Engl. Verfassungsgesch.* Berlin 1882, 18ff. 35ff. 45ff. 65ff. 74ff 81f. Pollock and Maitland 1, 14ff. F. Pollock *Engl. Law before the Norman Conquest.* Law Quarterly Review 14, 1898, 219ff; wiederabgedruckt in Select Essays in Anglo-American Legal History 1, Boston 1907, 88ff. Holdsworth *A Hist. of English Law* 1, London 1903, 3ff. Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* Cambridge 1904, 228ff. S. Rietschel SZfRG. 28, 1907, 391ff. M. Rintelen *Die Urteilfindung im angelsächsischen Recht*; Historische Aufsätze K. Zeumer als Festgabe dargebracht, Weimar 1910, 557ff. R. Hübner.

B. Skandinavien. § 11. Die nordische Gerichtsverfassung der drei Monarchien spiegelt in ihrer lokalen Gliederung zunächst das politische Bild getreu wieder. Der engste Verband des Herads oder der Hundertschaft besitzt meist ein Herads- oder Hundertschaftsthing, das Volksland ein Volkslandsthing, während die großen Rechtsverbände in Schweden und Dänemark ein Landschafts- oder Landesthing, in Norwegen ein *lǫgþing* aufweisen. Sobald die Städte als eigene Rechtsverbände auftreten, begegnen besondere städtische Gerichte (*bœjarmōt*, *bȳarþing*). Wenn dagegen die Reichseinheit nicht zur Schaffung von Reichsthingen geführt hat (diese Lücke hat das Königsgericht, in Dänemark später das Danehoff ausgefüllt), so liegt dies daran, daß in jedem der drei Reiche die einzelnen Landschaften ihr gesondertes Recht beibehielten, an Stelle dessen in Norwegen erst am Schlusse des 13. Jhs., in Schweden und Dänemark noch später ein allgemeines Gesetzbuch trat.

§ 12. Auch auf Island entsprechen der Einteilung der Insel in Viertel und Thingverbände die Viertelsgerichte (*fjorðungsdōmar*) und Bezirksgerichte (*vārþing*, *leið*). Doch wurden die Viertelsgerichte schon früh auf das Allthing verlegt und als Allthingsgerichte angesehen, über denen seit dem Jahre 1004 ein gemeinsames oberstes Gericht, das Fünftengericht (*fimtardōmr*) steht. Die eigentümlichen klimatischen und Bodenverhältnisse der Insel haben hier zu einer Zentralisation des Gerichtswesens auf dem zur hohen Sommerzeit tagenden Allthing geführt.

§ 13. Während in Schweden und Dänemark bei sämtlichen Thinggerichten die kraft allgemeiner Rechtspflicht erschienenen Thingmänner, deren eine Mindestzahl zur Beschlußfähigkeit erforderlich war (vgl. z. B. Eriks Sjell. Lov II 48; Jyske Lov I 38), an der Fällung des Urteils beteiligt sind, das Urteil also ein „Thing-

urteil" (*þingsdōmr*) oder „Thingmännerurteil" (*þingmannadōmr*) ist, gilt in Norwegen dieser Satz nur für die kleineren Thinge. Auf dem lögþing, wo ohnehin lediglich vom königlichen Beamten ernannte Vertreter der einzelnen Volkslande sich einfanden, wurde ein engerer Ausschuß, die lögrētta, von 36 Männern, wiederum durch königliche Ernennung, gebildet. Dieser, innerhalb besonderer Schranken (*vēbönd*) tagende Ausschuß schlug das Urteil vor, dem sich der Umstand durch Beitritt anschloß. Auf Island wurden die Rechtsprecher (ebenfalls je 36, nur im Fünftengericht 48) in den Bezirks- und Allthingen von den Goden ernannt.

§ 14. Den Vorsitz in den Gerichtsversammlungen führte ursprünglich nicht ein Regierungsbeamter. Nach den aschwed. Götarechten saß den Heradsthingen der, wie es scheint, von den Bauern gewählte Heradshäuptling, dem Landschaftsthing der von den Bauern gewählte Gesetzsprecher vor. Im anorw. Recht haben die *lendirmenn*, *ārmenn* und *sȳslumenn*, in den Städten der *gjaldkeri*, zwar bestimmte Befugnisse, aber nicht den Gerichtsvorsitz. Auch auf Island, wo doch die Richter von den Goden ernannt werden, führt kein Gode den Vorsitz im Gericht, und ebensowenig läßt sich für Dänemark nachweisen, daß ein königlicher Beamter präsidierte. Überall scheint die Regierung auf die Exekutive, vor allem Beitreibung der Friedensgelder, beschränkt gewesen zu sein. Ja, es scheint das älteste Recht den Begriff eines eigentlichen Vorsitzenden nicht zu kennen. Eine Scheidung von Gerichtsherren und Urteilergemeinde hat demnach ursprünglich nicht bestanden.

§ 15. Die Fällung des Urteils geschah ursprünglich mit Stimmeneinhelligkeit. Spaltete sich eine Minderheit von gewisser Größe ab, so war im awnord. Recht der Fall des vēfang, d. h. der Gerichtsspaltung, gegeben. Es fand dann der Zug an das höhere Gericht statt. Zuerst beim isländischen Fünftengericht wurde im Jahre 1004 der Mehrheitsgedanke durchgeführt und erst am Schlusse des 13. Jhs. in Norwegen der Satz ausgesprochen, daß, wenn nicht innerhalb der lögrētta Stimmeneinhelligkeit zu erzielen sei, der Spruch gelten solle, für den der Vorsitzende sich entscheide. Nur im Stadtrecht scheint der Mehrheitsgedanke früher durchgedrungen zu sein.

§ 16. Was die Zuständigkeitsfrage betrifft, so existierte in sachlicher Hinsicht eine Scheidung zwischen oberen Gerichten für causae majores und niederen Gerichten für kleinere Sachen im allgemeinen nicht. Doch wurden einzelne Sachen mitunter den höchsten Gerichten vorbehalten (so auf Island dem Fünftengericht, in Dänemark dem Landthing), und es bildet sich ein Instanzenzug vom engeren zum weiteren Gericht (s. Rechtszug). Dagegen bestanden detaillierte Regeln über die örtliche Zuständigkeit, auf die einzugehen zu weit führen würde.

§ 17. Die Entwicklung geht dann auf eine Erweiterung der königlichen Rechte. In den Svearechten Schwedens ist an die Stelle der Thinggemeinde der vom König bestellte Einzelurteiler (*dömari*) getreten, wie auch den Gesetzsprecher der König bestätigt. In Norwegen erlangt der vom König bestellte lǫgmaðr in Zivilsachen eine zunächst mit dem Heradsthing konkurrierende Gerichtsbarkeit, er wird ferner Vorsitzender der lǫgrētta; ebenso erlangt der königliche Sysselmann seit dem Ende des 13. Jhs. eine Gerichtsbarkeit. In Dänemark kommt seit Beginn des 14. Jhs. ein *landsdommere* als Vorsitzender des Landsthings vor, wie seit dieser Zeit auch der königliche Vogt den Vorsitz im Heradsgericht erhält. In den Städten geht die Gerichtsbarkeit auf den Rat oder den königlichen Vogt über.

Vgl. 'Gerichtsbarkeit' §§ 4 ff., 'Ding' §§ 7 ff., 'Privatgerichte', 'Königsgericht', 'Gefolgschaft' § 21, 'Klerus', 'Gilde'.

Maurer *Vorl.* I 2 S. 1 ff. IV 353 ff. Hertzberg *Grundtr.* 111 ff. Matzen *Forel.* I §§ 10. 6. Brandt *Forel.* II §§ 60 ff. v. Amira *Recht* 203 ff. K. Lehmann.

Gerichtsverhandlung. A. Deutschland und England. § 1. Der Grundsatz der Verhandlungsmaxime. Nach altgermanischer Rechtsauffassung ist der Prozeß ein Kampf, Krieg zwischen den Parteien, in dem mit den Waffen des Rechts eine Streitsache (ahd. *sahha*, *sechia*, got. *sakjō*, ags. *sacu* zu got.

sakan 'streiten') ausgefochten wird, wobei sich der angreifende Kläger (ahd. *sachari* 'Sacher, litigator') und der sich verteidigende Beklagte als ‚Widersacher' (ahd. *widarsacho*, as. *withirsaka*, afränk. *gasakjo*, ags. *gesaca*, ags as. *andsaca*) gegenüberstehen. Darum wird der Gang der Verhandlung im wesentlichen durch die Schritte der Parteien bestimmt; die Rolle des vorsitzenden Richters ist eine nur passive, er hat dafür zu sorgen, daß die Parteihandlungen sich in den rechtmäßigen Bahnen bewegen. Die Parteien verhandeln nicht mit dem Richter, sondern untereinander; durch Rede und Gegenrede der Parteien wird die Verhandlung so lange fortgeführt, bis ein Gerichtsurteil erforderlich wird; nicht durch ein Gebot des Richters, sondern durch den gesetzlichen Zwang, der in der von der Partei angewandten Formalhandlung liegt, wird der Gegner zur Erwiderung gezwungen; der Beweis wird nicht dem Gericht, sondern der Gegenpartei erbracht. Darum kann sich der Rechtsstreit zu einem beträchtlichen Teile außerhalb des Gerichtes abspielen, insbesondere finden das Beweis- und das Vollstreckungsverfahren ursprünglich außerhalb des Gerichtes statt und gehören daher nicht zur eigentlichen Gerichtsverhandlung. Der Streit der Parteien braucht überhaupt nur dann vor Gericht gebracht zu werden, wenn es ihnen um ein Gerichtsurteil zu tun ist. Ein solches ist bei mangelnder gütlicher oder schiedsrichterlicher Einigung stets dann erforderlich, wenn eine Rechtsfrage zweifelhaft oder streitig ist; insbesondere muß durch ein Gerichtsurteil entschieden werden, welche der Parteien den angebotenen Beweis anzutreten berechtigt sei. Wie der Verhandlungsmaxime gemäß eine Gerichtsverhandlung lediglich auf Grund der von der Partei erhobenen Klage, nicht von Amts wegen begonnen werden konnte, so lag es auch in der Hand der Parteien, die Verhandlung nach ihrem Belieben in jedem Stadium durch gütliche Beilegung zu beendigen.

§ 2. Spätere Änderungen. Die Machtentfaltung des Königtums und die dadurch bedingte Steigerung der richterlichen Autorität führte wie zu einer Milderung des strengen Formalismus (s. Gerichtsverfahren) so auch zu einer Einschränkung des Verhandlungsprinzips. An die Stelle der Selbstätigkeit der Parteien trat in vielen Beziehungen die leitende Tätigkeit des Richters. Wo früher Parteihandlungen erforderlich und ausreichend gewesen waren, griff nunmehr der richterliche Befehl durch: so bei der Ladung (s. d.), bei der Vollstreckung (s. d.). Die Parteien verkehren nicht mehr unmittelbar miteinander, sondern wenden sich mit ihren Anträgen an das Gericht, und von dessen Entscheidungen wird der Verlauf der Verhandlung bestimmt; ihm, nicht mehr der Gegenpartei, wird der Beweis erbracht. Diese der Verhandlungsmaxime entgegengesetzte Regelung fand die weitestgehende Durchführung im Billigkeitsverfahren des Königsgerichts, aber auch in den Volksgerichten drang sie vor. Vielfach wurde hier die neue Weise neben der alten den Parteien zur Wahl gestellt; dann führten die größeren mit der neuen verbundenen Vorteile selbst zu ihrem Siege. In der späteren karolingischen Zeit wurde die Befugnis des Richters, in die Gerichtsverhandlung nach Bedarf einzugreifen, allgemein durch ein Kapitular anerkannt.

Brunner *DRG.* 1², 252f.; 2, 231. Schröder *DRG.*⁵ 85f. 369. v. Amira *Recht*² 161ff. [Gál *Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des 7.—9. Jahrhs.* (Untersuchungen z. Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte hg. v. Gierke 102.) Breslau 1910.]

R. Hübner.

B. Norden, § 3. Die Gerichtsverhandlung fand (von Island abgesehen, wo auch nächtliche Verhandlungen vorkommen) bei Tageslicht statt (*fore solesæter*; *þā er sōl riðr vpp oc þar til er hann setzc*), nur an Werk-, nicht an Feiertagen. Wo die Gerichte aus ernannten Richtern bestanden (s. Gerichtsverfassung), ging der Verhandlung ein Rekusationsverfahren (*dōm-ryðning*) voraus. Jede Partei hatte das Recht, Richter aus bestimmten Gründen, insbesondere wegen Verwandtschaft zum Gegner, als befangen abzulehnen. Wo die Thinggemeinde urteilte, fiel dieses Verfahren naturgemäß fort. Kamen mehrere Sachen in Frage, so wurde auf Island durch das Los festgestellt, welche Sache zuerst herankommen sollte; in Norwegen gingen diejenigen

Sachen vor, bei denen der Kläger vom Beklagten sich hatte Sicherheit bestellen lassen.

§ 4. Die Streitsache hieß *sǫk* (*sak*) oder *māl*, *dēla* (Zwist), bei Klagen um Gut, zumal unbeweglichem *brigð* (Einlösung), die Klage *sǫkn*, *kæra* (s. Klage), die Verteidigung (s. daselbst) *vörn* (*værn*). Der Kläger trägt den Namen *sōknari*, *sakarāberi* (= *sacebaro*), aisländ. *sakaraðili* (Haupt der Klage), aschw. *saka æghandi*, *sakgivi*, *sa er soc gaf*, *saksœki*, *malsæghandi*, *kærandi*, *akærandi*, *til talandi*, adän. *sagvoldere*; bei Totschlagssachen *eptirmælandi* (*æptirmælandi*). Der Beklagte heißt *verjandi*, *varnarmaðr*, *andsvaramaðr*, *svarandi*, *sa er sok kœmr a hond*, aisl. *varnaraðili*, aschwed. *væriandi*. Prozessuale Vollmacht war ursprünglich unbekannt, wurde aber schon früh gestattet. Minderjährige und Weiber wurden durch den Vormund vertreten. Doch wurde selbständigen Weibern von einzelnen Rechten gestattet, ihren Vertreter selbst zu bestimmen.

§ 5. Die Verhandlungsmaxime legt auch hier den Gang des Verfahrens in die Hände der Parteien. Die Ladung ist Parteiakt, der Klagevertrag richtet sich an den Beklagten, den Beweis führen die Parteien gegeneinander, ursprünglich nicht vor dem Gericht, sondern beim Beklagten, erst in späterer Zeit im Thing. Das Urteil hat nur zu konstatieren, ob Kläger nach gesetzlicher Vorschrift den Beweis geführt, Beklagter sich nach gesetzlicher Vorschrift verteidigt hat: in Strafsachen, ob demgemäß Beklagter schuldig sei und die Strafe verwirkt habe, in Zivilsachen, ob demgemäß der klägerische Anspruch offenkundig (*vitaſē*) sei. War das letztere der Fall, so galt Nichterfüllung des klaren Anspruches als Trotz gegen die Rechtsordnung (*rān*), der Buße nach sich zog. Eine obrigkeitliche Vollstreckung ist in zivilen Sachen ursprünglich unbekannt, wohl aber hat Kläger das Recht der Selbsthilfe (siehe Vollstreckung). Vielleicht waren alle zivilen Sachen ursprünglich nur Privatgerichten zum Zwecke der Klarstellung überlassen (s. Privatgerichte).

§ 6. Über den Gang der Verhandlung in ältester Zeit läßt sich durch Rechtsvergleichung etwa folgendes Bild geben:

Die Verhandlung begann mit dem Klagevortrag (*framsaga sakar*, dem *veta* oder *tala tǫln*), der sich an den Beklagten richtete (auf Island wird der Beklagte aufgefordert, den Klagevortrag anzuhören), Kläger spricht den Beklagten an (*mælir til verianda*). Der Klagevortrag wiederholt die Ladungsformel. Kläger hat den Nachweis gehöriger Ladung des Beklagten durch Zeugen zu erbringen. Nach dem Klagevortrag trägt der Beklagte seine Verteidigung vor (auf Island fordert der Beklagte den Kläger auf, seine Verteidigung anzuhören). Nach beendigten Wechselreden stellt das Gericht durch Urteil die Beweisfrage fest (Beweisrolle, Beweisthema, Beweisart). Der Beweisführer hat nun dem Gegner Erbringung des Beweises anzugeloben (*festa*) unter Sicherheitsleistung (gewöhnlich durch Bürgen). Die Beweisverhandlung scheint bei den Thinggerichten ursprünglich außerhalb des Gerichts stattgefunden zu haben. Am vereinbarten Termin (*eindagi*) finden sich die Parteien zur Beweisverhandlung ein. Diejenige Partei, zu deren Gunsten sie ausfällt, ruft Zeugen auf und erscheint mit diesen Zeugen wieder vor Gericht. Auf Grund des Zeugnisses ergeht dann das Endurteil. In späterer Zeit erfolgt die Beweisverhandlung vor dem Gericht selbst. Bei den Privatgerichten war dies ohnehin der Fall. Erscheint der Beklagte überhaupt nicht, so kann ein Kontumacialurteil ergehen. Doch bedarf es dazu meist wiederholten Klagevorbringens (dreier Gerichtstage).

§ 7. Im einzelnen herrscht Mannigfaltigkeit. Zumal das Verfahren der anorw. Privatgerichte (s. Privatgerichte) weist große Eigentümlichkeiten auf. Es ist ein Verfahren mit drei Gerichtsverhandlungen, einer ersten vor des Klägers Gericht (*sœkianda dōmr*), in der Kläger für sich einen Spruch erzielt, einen zweiten vor des Beklagten Gericht (*verianda dōmr*), in der Beklagter für sich einen Spruch erzielt, und einer dritten an einem gemeinsamen Gericht (*skiladōmr*), das nun das Schlußurteil fällt. Können sich die Richter hier nicht einigen, so geht die Sache an das öffentliche Gericht.

Vgl. Gerichtsverfahren. K. Lehmann.

Gerichtswesen. A. Deutschland und England. § 1. Bereits im altgermanischen Staat spielt das Gerichtswesen eine sehr wichtige Rolle. Die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ist die hauptsächlichste Aufgabe des Staates im Frieden. Der Durchführung dieser Aufgabe dienen die öffentlichen Gerichte. Und zwar einmal dadurch, daß sie sich den Parteien zur Verfügung stellen, damit durch ein gerichtliches Verfahren die gestörte Rechtsordnung wiederhergestellt werde. Allerdings bewahrte neben dieser gerichtlichen Geltendmachung verletzter Rechte noch lange die ältere Form des außergerichtlichen Rechtsganges in bestimmten Fällen eine anerkannte Stellung (staatlich erlaubte Selbsthilfe als Fehde und außergerichtliche Pfändung), und auch der gerichtliche Rechtsgang spielte sich gleichfalls noch lange in einzelnen Stadien außerhalb des Gerichts ab (s. Gerichtsverfahren).

§ 2. Aber nicht nur der streitigen Gerichtsbarkeit dienten die Gerichte. Seit frühester Zeit sind vielmehr auch bestimmte Rechtsgeschäfte vor der Dingversammlung vorgenommen worden, um ihnen größtmögliche Kundbarkeit zu verschaffen. So fanden in der germanischen civitas Wehrhaftmachungen und Freilassungen zu vollem Recht vor der Landesgemeinde statt. Bei den Franken erfolgte die Freilassung durch Schatzwurf (s. Freilassung) vor dem König, d. h. wohl im Königsgericht, bei den Alamannen gab es eine Freilassung in der Gerichtsversammlung, bei den Bayern eine solche durch den Herzog, bei den Angelsachsen wurde die feierliche Waffenreichung an den Freigelassenen vor versammeltem Gericht vorgenommen und bei den Langobarden gab es sowohl eine Freilassung zu vollem Recht vor dem König als auch eine solche im Ding; bei der letzteren bestätigten die versammelten Dingleute *per gairethinx* die Beobachtung der gesetzlichen Formen. Auch sonstige Handlungen erhielten durch ihre Vornahme vor Gericht die erforderliche Notorietät. Das Gericht wurde bei den Angelsachsen bereits in der fränkischen Zeit z. B. für Viehkäufe, ferner aber auch schon für die Übereignung von Grundstücken in Anspruch genommen. Freilich stellte nur das ribuarische Volksrecht für die Vornahme der symbolischen Investitur das Erfordernis der Gerichtlichkeit auf, ein Erfordernis übrigens, das schon in karolingischer Zeit nicht mehr unbedingt aufrecht erhalten wurde. Dafür aber entwickelte sich im Königsgericht eine eigene Art der Auflassung, die dann auch in den Volksgerichten zugelassen wurde, nämlich die auf einen Scheinprozeß hin erfolgende Auflassung; in ihr erhielt man ein Mittel, das man nach Art der römischen *in iure cessio* in den Dienst der freiwilligen Eigentumsübertragung stellen konnte. Freilich machte man von diesem Mittel zunächst noch nicht Gebrauch, sondern begnügte sich damit, in der über die Auflassung ausgestellten Gerichtsurkunde ein besonders starkes Beweismittel zu erhalten. Erst im Hochmittelalter wurde die Vornahme der Auflassung vor dem echten Ding zu einem allgemeinen Erfordernis.

§ 4. Ein Rechtsgeschäft endlich, das bereits in volksrechtlicher Zeit vor Gericht vollzogen werden mußte, war das Erbschaftsgedinge, durch das ein erbenloser Mann sich einen Erben setzte. Es tritt uns in der fränkischen Affatomie und in dem langobardischen Gairethinx oder Thinx am deutlichsten entgegen. Bei den Langobarden mußte der Gedingserbe in öffentlicher Gerichtsversammlung (*thinx*, s. Ding) bezeichnet, bei den Saliern zunächst als Einleitung des Aktes im gebotenen Ding ein Treuhänder bestellt und schließlich im Königsgericht oder im echten Ding der Erbe investiert werden. Beide Geschäfte sind bereits in fränkischer Zeit außer Gebrauch gekommen.

Brunner *DRG.* I² 103f. 145. 251. 267. 366ff.; 2, 331. 445ff. 527ff. Schröder *DRG.*⁵ 23. 68. 292. 295. 347f. v. Amira *Recht*² 80. 109. 137. R. Hübner.

B. Skandinavien. § 5. Auch im Norden umfaßt das Gerichtswesen die freiwillige und die streitige Gerichtsbarkeit. In ersterer Hinsicht dient die Vornahme gewisser Rechtsakte im Thing entweder lediglich der öffentlichen Kundmachung oder die Thinggemeinde wirkt am Rechtsakt mit. So werden auf Island zahlreiche Rechtsakte am lögberg des Allthings

vorgenommen, um sie zur Kenntnis (*lȳsing*) zu bringen, wie andererseits der zu vollem Recht Freigelassene vom Goden unter Mitwirkung der Volksgemeinde in den Rechtsverband aufgenommen wird oder die lögrētta Vergleiche über Totschlagssachen bestätigt oder sonstige Bewilligungen erteilt, eine Art Spezialgesetz (*raða lǫgom oc lofom*).

§ 6. In Norwegen sind wichtige Kontrakte *ī fjölda manna*, d. h. vor einer Menschenmenge, abzuschließen, wichtige Hergänge *ī fjölda manna* zu verkünden (*lȳsa*). Unter *fjöldi manna* ist dabei außer der Gerichtsversammlung auch jede sonstige Versammlung zu verstehen, z. B. Kirchengemeinde, Gelagsversammlung, Schiffsmannschaft. Andererseits findet bei der Grundstücksübertragung (*skeyting*) eine feierliche Bestätigung seitens der Thinggemeinde durch Waffenzusammenschlagen statt, also eine Anerkennung des Eigentumsüberganges durch die Volksgemeinde.

§ 7. Ebenso sind in Dänemark und Schweden auf dem Thing oder in der Kirchgemeinde mancherlei Rechtsgeschäfte, zumal solche, welche den Stand, die Familienzugehörigkeit u. dgl. betrafen, kundzugeben.

§ 8. Die streitige Gerichtsbarkeit wird von öffentlichen und — in einigen Ländern wenigstens — auch privaten Gerichten gehandhabt. Die öffentlichen Gerichte sind allgemeine und Spezialgerichte (Kirchen-, Stadt-, Dienstmannen-, Gildegerichte).

S. Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassung, Privatgerichte.

Maurer *Island* 177. v. Amira *NOR.* I §§ 38. 40. II § 33, Hertzberg *Grundtr.* 1 ff. Matzen *Forel.* II 18. K. Lehmann.

Geriemsel. Riemen-Ornament; geflochtene Bänder in der plastischen Verzierung nachgeahmt; auch Fläche mit solchem Ornament bedeckt, dessen einzelne Riemen oder Bänder wieder in zwei oder drei parallele Riemchen oder durch Furchen getrennte Rundstäbe oder Kanten geteilt sind; also mehrfach gerieftes und geflochtenes Riemenwerk. Insbesondere bei Langobarden und Franken ungemein verbreitet und von dort auch nach Deutschland gekommen.

E. A. Stückelberg *Langobardische Plastik.* Zürich 1896. A. Haupt.

Germanen.

A. Die G. als Teil der Indogermanen und deren Heimat § 1—6. B. Älteste Sitze der G. § 7—11. C. Landnahme § 12. D. Stammesgliederung § 13—15. E. Älteste mundartl. Spaltung § 16—17. F. Die germ. Ethnogonie § 18—20. G. Der Name Germanen § 21—26.

A. Die G. als Teil der Indogermanen und deren Urheimat.

§ 1. Wir verstehen unter G. jenen Sprach- und Völkerstamm, aus dem Deutsche, Nordleute und Engländer (samt deren Verzweigungen) hervorgegangen sind. Wie sich die G. in diese drei Gruppen spalten, so sind sie selbst aus dem idg. Urvolk herausgewachsen, das natürlich seinerseits wieder, was Sprache und Art betrifft, eine ältere Verwandtschaft hat und das Glied einer Entwicklung ist, deren Ursprung mit dem alles organischen Lebens zusammenfällt.

Wir brauchen uns aber die Idg. vor der beginnenden Sprachtrennung keineswegs als ein ganz einheitliches Volk vorzustellen, und es ist im besonderen nicht unwahrscheinlich, daß die G. oder eine Mehrheit germ. Stämme schon vor dieser eine bestimmte Gruppe auf besonderem Boden gebildet haben, etwa wie die Suiones schon ein selbständiges Leben führten, ein Jahrtausend bevor von schwedischer Sprache die Rede sein kann. Eine scharfe Grenze zwischen der idg. und der germ. Stufe in der Entwicklung der Germanen ist aus vielen Gründen nicht zu ziehen.

Unter den verschiedenen Fragen, die sich an die Idg. knüpfen, ist von besonderem Belang die Heimatsfrage, schon deshalb, weil ihre Lösung erst uns in den Stand setzt, zur Aufhellung der idg. Urzeit auch die Bodenfunde zu verwerten. Und die nach der Urheimat der G. steht mit ihr im engsten Zusammenhang.

§ 2. Zur Bestimmung des Verbreitungsgebietes der Idg. unmittelbar vor der Ausbildung schärfer einschneidender Mundartgrenzen stehen uns als die wichtigsten folgende Anhaltspunkte zur Verfügung:

Soweit die Sprachvergleichung uns auf ihre Lebensweise Rückschlüsse gestattet,

teilen sich die Idg. in alter Zeit in zwei große Gruppen, von denen für die westliche (europäische) eine weit größere Anzahl von Ackerbaugleichungen eigentümlich ist als für die östliche (arische), außerdem Bekanntschaft mit dem Schweine, das ein Waldtier ist und nur bei seßhafter Lebensweise gezüchtet werden kann, und mit dem bei vorwiegender Pflanzennahrung unentbehrlichen Salz. Wir kommen so (mit Schrader) zu dem Schluß, daß das Urvolk in einem Bereich zu suchen ist, der auf der einen Seite seßhafte Lebensweise mit mehr Ackerbau, auf der andern nomadische begünstigte, und weiter, daß schon dieses Urvolk — da sich die gleichen Vorbedingungen in sonst in Betracht kommenden Gegenden nirgends finden — zu beiden Seiten der Grenze zwischen der südrussischen Steppe und dem nordwestlich anstoßenden europäischen Waldheideland gewohnt hat, wo noch in historischer Zeit europäische Idg. und arische Skythen-Sarmaten aneinanderstießen. Doch sind (gegen Schrader) dem Urvolk gleichzeitig weite Strecken dieses 'Waldheidelandes' bis zur Ost- und Nordsee zuzusprechen. Balten-Slawen, Germanen, Kelten (sowie die sicher aus kelt. und germ. Nachbarschaft spät erst über die Alpen vorgedrungenen Italer), also gerade die Anwohner nordeuropäischer Meere, besitzen ein gemeinsames, höchst altertümliches Wort für Meer, *mori mari*, aus dessen Verbreitung wir mit Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 382 f. schließen, daß das Meer der Idg. die Nordsee und Ostsee war, oder doch, daß sie bereits an diesen Meeren saßen. Zum selben Schluß bestimmt die Tatsache, daß idg. Stämme schon vor der scharfen Trennung der Centum- und Satem-Sprachen, d. i. wohl vor der ersten Dialektspaltung, ein Wort für den Lachs (germ. *lahsa-*, lit. *laszisza*, tschech. *losos* usw.) besessen haben, der in den Zuflüssen des Mittelmeeres nicht vorkommt. Auch für den Elch, ein nordeur. Tier, haben Germanen und Slawen einen ebenso alten gemeinsamen Namen.

§ 3. In ihrer äußeren Erscheinung sind die Idg. gekennzeichnet durch hohen Wuchs, helle Haut-, Haar- und Augenfarbe. Diese Merkmale werden uns für eine Anzahl idg. Einzelstämme bezeugt, teils als die bei ihnen herrschenden, teils gelten sie noch als vornehm, d. h. als Kennzeichen reineren Blutes, und es mehren sich die Zeugnisse für ihr Vorkommen, je weiter wir zurückschreiten. Besonders wichtig ist es auch, daß in Fällen, wo der alte Typus mehr oder weniger verwischt ist, er bei rückständigeren Teilen derselben Stammgruppen oder nächsten Verwandten erhalten erscheint. Man wird z. B. gewiß darum schon den Italikern ursprünglich hellere Komplexion als in ihrer geschichtlichen Zeit zuschreiben, weil die G. und Kelten, denen sie so nahe stehen, nördlich der Alpen, woher auch sie gekommen sein müssen, noch ganz hellfarbig sind.

§ 4. Außer der lichten Komplexion ist aber (wie zuerst Penka getan hat) trotz alles dagegen erhobenen Widerspruches auch die Dolichokephalie als Eigenschaft der Idg. zu betrachten. Den Langschädel zeigen uns die Grabfunde bei allen idg. Völkern, für die uns durch hist. Quellen der helle Typus als der herrschende bezeugt ist, und noch jetzt sind die überwiegend blonden Skandinavier ebenso überwiegend langköpfig, woraus auf ursprüngliche Verbindung beider Eigentümlichkeiten bei den Idg. zu schließen ist.

Daß dieser Typus heute am reinsten in den nordischen Ländern, bes. Schweden, vertreten ist, erweist allein noch nicht mit voller Bestimmtheit seine alte Bodenständigkeit daselbst. Aber die mit ihm verbundene Schädelform ist dort schon für die neolith. Zeit und ununterbrochen herab bis in die Gegenwart nachweisbar. Sie hat indes in vor- und frühgeschichtlicher Zeit noch ein weit ausgedehnteres Verbreitungsgebiet, aus dem sie später zum größten Teil durch Vordringen des brünetten und kurzköpfigen 'alpinen' Typus verdrängt worden ist. In dieser Zone der steinzeitlichen nord- und mitteleuropäischen Dolichokephalie, deren Begrenzung freilich genaueren Untersuchungen vorbehalten bleiben muß, das jedoch die Alpen der ältesten Pfahlbauzeit nicht in sich schließt, sind die ungeteilten Indogermanen zu suchen.

§ 5. Südliche Herkunft der Idg. ist auch durch ihre Komplexion schon ausge-

schlossen, da sonniges und warmes Klima sich in stärkerer Pigmentierung bemerkbar macht. Die pigmentärmste Menschenrasse können die Idg. nur durch langes Verweilen unter trübem und kaltem Himmel am Nordrande der bewohnten Erde geworden sein. Die Vorbedingungen für ihre Entstehung als Rasse sind gewiß in der Eiszeit gegeben gewesen, doch liegt deren Ausbildung jedenfalls zeitlich weit hinter der ersten Sprachtrennung zurück, so daß die Frage nach den Umständen und dem Orte, wo sie erfolgt ist, nicht unmittelbar mit der nach ihren Sitzen kurz vor ihrer Spaltung zusammenzuhängen braucht. Der ganze Norden und ein großer Teil von Mitteleuropa ist erst nach dem Diluvium eisfrei geworden, seine neolithische Bevölkerung ist also eingewandert, und es liegt nahe, ihren Ausgangspunkt in dem in allen Perioden der paläolithischen Zeit bewohnten Westeuropa zu suchen.

Im besonderen ist von dorther wohl das Jägervolk gekommen, das in Dänemark im Maglemose bei Mullerup auf Seeland und anderswo Spuren hinterlassen hat, noch aus einer Zeit stammend, in der die Ostsee ein Süßwasserbecken war (s. Mesolithische Zeit § 2; Eiche § 1). Als seine Fortsetzung nach der Bildung von Belt und Sund darf man die Jäger und Muschelsammler der 'Kökkenmöddinger' oder 'Affaldsdynger' (s. d.) betrachten. Ob aber von diesen weiter die neolithische Bevölkerung Nordeuropas abstammt und damit die oder ein Teil der Idg., muß, da aus diesen älteren Abschnitten der nord. Steinzeit sicher datierte Reste des Menschen selbst noch fehlen, ganz dahingestellt bleiben.

§ 6. Die Sprachtrennung wird man erst in die beginnende Metallzeit zu verlegen haben. Mindestens beweist die Übereinstimmung von germ. **aiza-* (**aiz*), lat. *aes* aind. *ayas*, zend. *ayañh-*, daß zur Zeit, als das Kupfer bekannt wurde, auch die Vorfahren der Inder und Perser noch mit den Europäern in nachbarlichen Beziehungen standen; und das Verhältnis von griech. πέλεκυς zu aind. *paraśú* sowie zu dem zu grunde liegenden babyl.-assyr. *pilakku* zeigt überdies, daß zur Zeit der Einführung der ersten Metalläxte die Trennung zwischen Centum- und Satem-Sprachen noch nicht vorhanden war. Dabei ist allerdings zu beachten, daß wir auf dem schon ausgedehnten Gebiete, das die Idg. vor ihrer Trennung einnehmen, mit sehr verschiedenen Kulturzuständen werden rechnen dürfen. Auch für die Veränderung der idg. Grundsprache und damit im Zusammenhang ihre Auflösung in Dialekte und Tochtersprachen haben wir in verschiedenen Teilen des idg. Gebietes ein verschiedenes Tempo anzunehmen, und zwar in einem früher durch südliche Kultureinflüsse berührten sowie früher eine geschichtliche Rolle spielenden Außenkreise ein rascheres. Auch Vermischung mit ursprünglich Fremdsprachigen wirkt oftmals als Ferment des Sprachwandels; doch ist ein solcher, wie zB. die dänische Lautverschiebung zeigt, nicht immer auf eine derartige Ursache zurückzuführen.

Über den Stand der Indogermanenfrage und die dazugehörige Literatur orientiert Schrader *Reallex.* und *Sprachvgl. u. Urgesch.* sowie Hirt *Indogermanen.* Dazu kommt neuestens Feist *Kultur, Ausbreitung u. Herkunft der Indog.* Berlin 1913.

B. Älteste Sitze der Germanen.

§ 7. Das germ. Volkstum ist sicher erst im Umkreise des westlichen Ostseebeckens, d. i. in der Mitte des ältesten hist. Verbreitungsgebietes der G. ausgebildet worden und nicht etwa als ein schon vorhandenes dahin verpflanzt. Die germ. Sprachentwicklung vollzieht sich zum Teil im Zusammenhang mit jener der Nachbarvölker. In der ganzen nördlichen Zone der idg. Völker von den Iraniern bis zu den Kelten ist die alte Media aspirata aufgegeben worden. Von den östlicheren Slawen und Balten sind die G. zwar als Centum-Volk scharf geschieden, aber gerade G. und Balten-Slawen gehen in anderer Beziehung, so in der Bildung von Dativ- (beziehungsweise Instrumental-) formen wie got. *wulfam*, aslaw. *wulkomŭ*, lit. *vilkamus* 'den Wölfen' (gegenüber gall. *Matrebo*, lat. *matribus* 'den Müttern') Hand in Hand. Zwischen *s* und *r* schiebt sich wie im Germ. so im Slaw., teilweise Balt. und Thrak. ein *t* ein. Der bei den Ariern zu beobachtende Wandel von *o* zu *a* setzt sich in ganz Nordeuropa durch und findet sich noch bei den G. Vielleicht hat sich bei ihnen in vorlit. Zeit

auch *ō* zu *ā* gewandelt (um später zugleich mit altem *ā* wieder zu *ō* zu werden) wie im Arisch-Slawischen und Keltischen, zwischen denen dann das Germ. die Brücke bilden würde. In Wortbildung und vor allem im Wortschatze zeigen sich besonders auffallende Übereinstimmungen mit dem Lateinischen (K l u g e *Urgermanisch* 4), die nur unter der Voraussetzung zu verstehen sind, daß die Italer einst nördlich von den Alpen in der Nachbarschaft der G. gesessen haben. G., Kelten und Italer stimmen überein im Wandel von *tt* zu *ss* (nach langem Vokal *s*). Ja, sogar eine der Erscheinungen, aus denen sich die sog. germ. Lautverschiebung zusammensetzt, ist keltogerm.: idg. *p* ist im Kelt. zunächst wahrscheinlich zu *f* geworden, weiter zu *h* und dann geschwunden (P e d e r s e n *Vgl. Gram. d. kelt. Spr.* 90), also aus idg. *patēr* zunächst **fatēr *fatīr* (ir. *athir*) wie germ. **fader*.

§ 8. Jedenfalls war gerade die Lautverschiebung vor allem geeignet, die Kluft zwischen dem Germanischen und seinen idg. Nachbarsprachen zu erweitern; nur darf man nicht erst von ihrem Eintritt an die selbständige germ. Sprache datieren. Schon vorher waren die G. den Kelten benachbart, wie zwar nicht germ. *rīk* aus kelt. *rīg* 'Herscher', wo gleichwie in got. *Krēks* aus *Graecus* Lautsubstitution vorliegen kann, aber ahd. *Walha* neben gall. *Volcae* beweist; ebenso den Slawen, was wir schon aus dem germ. Namen für die Slaven **Weneda-*, **Weneþa-* (später **Winida-*, **Winiþa-*) schließen müssen, der auf älteres *Veneto-* zurückgeht, falls sich hinter ihm der Name eines den G. einstmals benachbarten slaw. Stammes verbirgt; s. 'Wenden'.

Eine genauere Datierung der Lautverschiebung ist allerdings noch nicht gelungen; doch zeigt sie das gall., aus dem Germ. entlehnte *brāca* 'Hose' schon vollzogen, und Wort und Sache dürften den gall. Stämmen, die um 400 nach Italien einwanderten, schon bekannt gewesen sein (R. M u c h Korresp.-bl. d. deutsch. Anthr. Ges. 1904, 136), wodurch wenigstens nach abwärts ein Terminus gegeben ist. Immerhin beachtenswert ist es daher, daß auch entlehnte oder mit Nachbarstämmen gemeinsame geogr. Namen die Verschiebung zeigen. So der Flußname *Waal*, älter *Vachalis*, *Vahalis* gegenüber kelt. *Vacalus*, *Fergunna* gegenüber kelt. *Hercynia* und anord. *Harvaðafjǫll* gegenüber Καρπάτης ὄρος (s. auch unter diesen Namen), wobei freilich in Rechnung zu setzen ist, daß wichtigere geogr. Namen auch auf weitere Entfernungen hin bekannt werden, wie mhd. *Pfât* 'Po' zeigt.

§ 9. Mit den nördlichen Stammsitzen der G. hängt es zusammen, daß zwei Baumnamen, ahd. *foraha*, ags. *furh(wudu)*, anord. *fura* und anord. *tyrr* die Bedeutungsentwicklung von 'Eiche' zu 'Föhre' durchgemacht haben (H o o p s , *Waldb. u. Kulturpfl.* 119). Doch ist es wohl zu weit gegangen, wenn P e n k a (Pol. anthr. Rev. 7, 133 f.) daraus auf eine germ. Urheimat im mittleren Schweden schließt. Denn bei Bevorzugung des leichter zu bearbeitenden Nadelholzes als Bauholz läßt sich jener Bedeutungsübergang auch dort verstehen, wo es nicht gerade herrschend war. Ferner kann sich ein Baumname innerhalb des ganzen germ. Stammesgebietes von einem Ort besonders häufigen Vorkommens der betreffenden Baumart aus verbreitet haben.

Wenn germ. **walþu-* bei den Südg. die Bedeutung 'Wald', bei den Nordg. (anord. *vǫllr*) die 'offenes Feld' hat, ist damit ein Hinweis auf ein Gebiet mit verschiedenem Landschaftscharakter gegeben: im Süden, in Deutschland, zeigt das 'wildbewachsene Land' — diese Bedeutung wird vermitteln — stark entwickelte Vegetation, im Norden, im südlichen Skandinavien, überwiegt die Heide. Bei Herkunft der gesamten G., oder auch Nordg. allein, aus dem waldreichen mittleren und nördlichen Skandinavien wäre die Bedeutung von anord. *vǫllr* schwer zu erklären.

§ 10. Auch die Funde zeigen uns in Skandinavien die zunächst von Süden nach Norden vorschreitende Besiedlung. Wenn man in Schweden 5—600 megalithische Gräber aus der Steinzeit zählt, die zudem nicht über die großen Seen hinausgehen und weit dichter im Westen als im Osten sind, gegenüber 3—4000 auf der dän. Insel Seeland allein, ist damit der Hypothese einer im engeren Sinne skandinavischen

Heimat der G. oder gar der Idg. schon der Boden entzogen, zumal der Nachweis nicht zu erbringen ist, daß die neolith. Hinterlassenschaft in Schweden älter ist als in Dänemark oder sonst wo auf dem Boden der nordeur. Dolichokephalen. Je mehr wir dann in der Zeit abwärts schreiten, desto dichter wird auch die Besiedlung des eigentlichen Skandinavien, und desto weiter schiebt sich das Gebiet einer ackerbautreibenden und viehzüchtenden Bevölkerung nach Norden vor, in der wir hier überall G. zu erkennen haben, schon deshalb, weil ein anderer Stamm nicht in Betracht kommt. Kaum vor der Bronzezeit werden wir mit größeren Einwanderungen aus der skand. Halbinsel nach Deutschland rechnen dürfen. Solche sind durch Wandersagen südgerm. Stämme bezeugt und werden auch durch das Vorkommen gleicher Stammnamen im Norden und in Deutschland wahrscheinlich, wobei freilich immer auch die Möglichkeit umgekehrter Wanderrichtung erwogen werden muß (s. Haruden und Rugier).

§ 11. Gegenüber dem Gebiet idg. Nachbarstämme im Süden der Ostsee ist eine sichere Abgrenzung für ältere Perioden kaum zu erhoffen, denn wenn schon die Sprachen noch voneinander nicht sehr verschieden waren, ist eine augenfällige Verschiedenheit der archäologischen Hinterlassenschaft noch weniger zu erwarten. Immerhin gibt sich während des ersten Abschnittes der Bronzezeit das germ. Gebiet schon als eine besondere Kulturprovinz zu erkennen, in der aus der Fremde, besonders vom Gebiet der mykenischen Kultur, herübergekommene Anregungen in eigenartiger Weise fortentwickelt sind. Auch ohne die jütländischen Grabhügelfunde aus dieser Zeit mit dem wohlerhaltenen Haar der Leichen, das sich in allen Fällen als blond erwiesen hat, könnten wir nicht zweifeln, es in diesem Gebiete der älteren nordischen Bronzekultur mit G. zu tun zu haben. Zu diesem gehört auf deutscher Seite das Land von der Emsgegend bis zur unteren Oder, anderseits außer dem jetzigen Dänemark auch noch das südliche Norwegen und das südliche und mittlere Schweden, also ein sehr ausgedehnter und durch Meeresarme zerschnittener Landbereich. Aber solche Meeresarme sind eher als Vermittler denn als Behinderungen des Verkehrs zu betrachten, und die Ausbildung und lange Erhaltung einer einheitlichen Sprache mag durch sie und auch durch Völkerwanderungen und politische Verhältnisse gefördert worden sein, und sie darf uns in Zeiten mit langsamer Sprach- und Kulturentwicklung am wenigsten wundernehmen. Die Geschichte späteren Sprachenwandels im Germ., z. B. des Umlautes, zeigt, über wie große Gebiete sich einzelne Sprachwellen verbreiten können, so daß unter anderem für die Lautverschiebung oder die Ausbildung des germ. Akzents ähnliches angenommen werden kann; und auch nach dem jüngeren Seitenstück des dän. Volkes und der dän. Sprache zu beiden Seiten von Belt und Sund lassen sich die urgerm. Verhältnisse verstehen.

Literatur bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 18f.

C. Landnahme.

§ 12. Bei der Frage nach den weiteren Schritten der germ. Ausbreitung bis zu jenen Grenzen, an denen sie zu Beginn ihrer geschichtlichen Zeit stehen, sind wir auf das Zeugnis der Bodenfunde und der Lokalnamen angewiesen; doch ist in dem zeitweilig slaw. gewordenen Osten Deutschlands der ältere Namenbestand so gut wie ganz weggefegt und uns hier auch dieses Hilfsmittel genommen.

Der erste Versuch, das archäologische Material in seinem ganzen Umfange zu verwerten, ist von Kossinna in einem Vortrage auf der Kasseler Anthropologenversammlung 1895 (Korresp.-Bl. d. deutsch. Anthr. Ges. 1895, 109 ff., vollständiger ZdVfVk. 6, 1 ff.; vgl. auch PBBeitr. 26, 282 f., Korr.-Bl. 1907, 57 ff.) und in der Schrift *Die Herkunft der Germanen* 1911 unternommen worden, doch bedürfen seine Aufstellungen vielfach eingehenderer Begründung. Dazu kommt jetzt Kauffmann *Deutsche Altertumskunde* (1913) mit zum Teil abweichenden Annahmen von sehr subjektiver Natur. Auch des Versuches Meitzens (*Siedlung u. Agrarwesen d. Westgerm., Ostgerm. etc.* 1895), aus verschiedenen Siedlungsformen

alte Völkergrenzen zu erschließen, sei hier — aber nicht ohne Skepsis — gedacht. Über die Bedeutung der geogr. Namen für die Feststellung des einstigen Anteils der Kelten an deutschem Boden s. unter 'Kelten'. Was andere alte Nachbarvölker und ihre Beziehungen zu den Germ. betrifft, s. 'Wenden', 'Pannonier' und 'Finnen'. Doch sei bemerkt, daß es möglicherweise in Deutschland ursprünglich noch andere idg. Stämme gegeben hat, die zwischen größeren Gruppen eine Mittelstellung einnahmen und von diesen erdrückt oder aufgesaugt wurden.

Literaturübersicht bei L. Schmidt aaO. 18f.

D. Stammesgliederung.

§ 13. Die letzten Verschiebungen an der Germanengrenze lassen sich bereits auf die Rechnungen einzelner germ. Stämme verteilen. Aber ein einheitliches germ. Volk, das etwa später erst in Stämme zerfiel und durch seine politische Zusammenfassung den Grund zu der eigenartigen Entwicklung der G. legte, hat es überhaupt kaum jemals gegeben. Vielmehr ist die germ. Stammesgliederung wohl so alt wie die G. selbst, ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß einzelne Germanenstämme in die idg. Zeit zurückreichen, geradeso wie deutsche in die germanische. Grundsätzlich steht sogar nichts der Annahme im Wege, daß einzelne Stämme sich in „proethnischer" Zeit gespalten und in getrennten Verkehrsgebieten zusammen mit ihrer Umgebung die Entwicklung zu verschiedenen Nationen durchgemacht haben, etwa wie später die Sachsen teils Deutsche, teils Engländer werden. Außerdem ist mit der Möglichkeit von späterer Entnationalisierung zu rechnen. Wenn solche, beziehungsweise germ. Ursprung bei einigen Grenzstämmen wie den Germani cisrhenani, Nerviern, Treverern, Aduatukern, aber auch Nemetern, Tribokern, Vangionen, ziemlich sicher ist, muß man fragen, ob nicht auch für einzelne andere ähnliches gilt, ohne daß wir es nachweisen können. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Einbrüche der Kimbern-Teutonen und Tenkterer-Usipeten Vorläufer gehabt haben, die zur Festsetzung von Germanenstämmen mitten im Keltenland führten, wo sie natürlich ihre germ. Sprache bald gegen die ihrer Untertanen und ihrer Umgebung vertauschen mußten. Dem Schluß, den Tacitus Agric. 11 aus ihren *rutilae comae* auf den germ. Ursprung der Caledonier zieht, pflegt man, da es sich dabei um gemeinindogermanische Eigentümlichkeiten handelt, kein Gewicht beizulegen; doch ist es schwer, ihr starkes Hervortreten gerade im nördlichsten und unwirtlichsten Teile Britanniens auf Rechnung der von Gallien herübergekommenen Kelten zu setzen. Über die Καῦχοι in Irland s. unter Chauken.

§ 14. Über die einzelnen Stämme wird unter ihren Namen in besonderen Artikeln gehandelt; über ihre Namen selbst auch in zusammenfassender Weise unter Völkernamen

Die Stämme können sich bei starkem Anwachsen und Ausbreitung über größere Gebiete in selbständige Teile spalten, wie wir es zB. bei den Goten beobachten. Anderseits erfolgt ihr Wachstum oft nicht nur durch Geburtenüberschuß, sondern durch freiwilligen oder erzwungenen Anschluß Außenstehender, so bei Sachsen und Franken, oder durch die Aufnahme von Unfreien in den Volksverband, wie mehrmals bei den Langobarden. So verwischt sich der älteste Charakter der Stämme als eines Kreises von Blutsverwandten mehr und mehr, und sie entwickeln sich zu rein politischen Gebilden.

§ 15. Die Größe der Stämme ist sehr verschieden. Was über ihre Volkszahl berichtet wird, ist oft mit Absicht (Caesar) oder unter dem Einfluß der Einbildungskraft sehr übertrieben; das gilt zB. von den 120000 Kriegern des Ariovist oder den 60000 Gefallenen der Bructererschlacht. Wenige Angaben sind verläßlich und darum um so wertvoller. So die des Suetonius (Tiberius 9), es seien 40000 Sugambrer über den Rhein verpflanzt worden. Bedenkt man, daß ein Teil zurückblieb, und das Volk im Kriege schon sehr gelitten hatte, so wird man seine ursprüngliche Stärke wohl doppelt so hoch anschlagen dürfen. 80000 ist auch die Zahl der Wandalen einschließlich eines Alanenrestes, der sich ihnen angeschlossen hatte, nach der im J. 429 anläßlich des Übertritts nach Afrika von

Geiserik angeordneten Volkszählung. Gegen Maroboduus' Heer, das 74 000 Mann stark gewesen sein soll, wird von den Römern eine Truppenmacht von gegen 100 000 ins Feld geführt; es bestand aber gewiß nicht allein aus den Markomannen, mögen auch ihre Bundesgenossen nicht mit ihrer ganzen Macht zu ihnen gestoßen sein. Wie hier können wir uns auch sonst aus der Stärke römicher Aufgebote über die der Gegner ein Urteil bilden. Wenn die Bataver zum röm. Heer 1000 Reiter und 4500 Fußgänger als stehende Truppen stellen, ist das angesichts ihres engbegrenzten Stammesgebietes eine sehr große Zahl, die auf verhältnismäßig dichte Bevölkerung schließen läßt.

Delbrück Preuß. Jahrb. 81, 471ff.; *Gesch. der Kriegskunst*² 2, 294ff. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 495ff.

E. Älteste mundartliche Spaltung.

§ 16. An die Frage nach den einzelnen germ. Stämmen schließt sich diejenige, ob und unter welchen Gesichtspunkten sich solche Stämme zu Gruppen zusammenfassen lassen. Bei ganz ungestörter Entwicklung wären wohl dial. Unterschiede entstanden, zwischen denen aber immer Mittelglieder die Verbindung hergestellt hätten. Auch zwischen Nord- und Südgerm. hat sich die sprachliche Kluft erst spät und durch besondere Umstände gebildet: infolge Auswanderung erst der Kimbern und Teutonen, dann der Heruler, endlich der Angelsachsen, ferner des Verlustes Ostdeutschlands an die Slawen, wodurch für Jahrhunderte der Verkehr zwischen Nord- und Südgermanen unterbunden wurde.

Innerhalb des südgerm. Verkehrsgebietes pflegt man West- und Ostgerm. zu unterscheiden. Das Got. kennzeichnet sich gegenüber dem Westgerm. allerdings als etwas Besonderes und zeigt in mancher Beziehung Übereinstimmung mit dem Nordischen, was ja begreiflich ist, da die Goten nordischer Herkunft sind. Auch die Burgunder müssen aus Bornholm eine besondere, den alten südskandinavischen verwandte Mundart mitgebracht haben. Doch stellten Rugier und Wandalen schon nach der got. Wandersage ein älteres ostgerm. Bevölkerungselement dar; ein solches sind sicher auch die schon auf der Protogenesinschrift bezeugten Skiren, ferner die Bastarnen. Und auch wenn man die Ostgerm. im ganzen aus Skandinavien herleitet, wird man für die früher herübergekommene Schicht geringeren mundartlichen Abstand von den Westgerm. und nach dem länger dauernden nachbarlichen Verkehr auch engeren Anschluß an diese voraussetzen. Jedenfalls fehlt uns in die ursprünglichen Dialektverhältnisse des östlichen Germanien ein genauer Einblick.

§ 17. Aber auch wenn zwischen Sueben und angrenzenden Ostgerm. ursprünglich keine scharfe Sprachgrenze bestanden haben sollte, bildet sich eine solche dadurch, daß die zuerst am weitesten gegen Westen vorgedrungenen suebischen Stämme, Markomannen und Quaden, kurz vor Beginn unserer Zeitrechnung nach Osten abschwenken, Böhmen und Mähren besetzen und hier Nachbarn der schlesischen Wandalen oder Lugier werden. Die Kluft erweitert sich und setzt sich nach Norden fort in der Wanderzeit. Die vom Zusammenhang mit den Westgerm. sich loslösenden und nach Südosten vordringenden ostgerm. Stämme einschließlich der nordgerm. Heruler geraten unter den mächtigen got. Kultur- und Spracheneinfluß und gehen daher in einer Reihe jüngerer, zumeist nachwulfilanischer Lautveränderungen, so dem Wandel von $\bar{e} > \bar{i}$, $\bar{o} > \bar{u}$, $au > \bar{o}$ oder der Bevorzugung der männlichen Namen auf *a*, die aber den Westgerm. keineswegs von Haus aus abgehen, mit den Goten Hand in Hand. Das Burgundische stand wegen der abweichenden Wanderrichtung eine Zeitlang unter westgerm. (alemannischen) Einflüssen, durch die hier $\bar{e}$ noch zu $\bar{a}$ werden konnte.

Auch die Bildung und Verbreitung der anglofries. Mundart läßt sich aus den historischen Verkehrsverhältnissen verstehen; ebenso gilt dies von dem Hochdeutschen mit seiner Lautverschiebung, an der bezeichnenderweise auch das Langobardische Anteil hat. — Vgl. 'Germanische Sprachen'.

Kluge *Urgermanisch* in PGrundr.³ Bremer *Ethn.* 75(809)ff. Loewe *Die ethn. u. sprachliche*

Gliederung der Germ. 1899. R. Much AfdA. 27, 113ff.

F. Die germanische Ethnogonie.

§ 18. Nicht auf Dialektunterschiede gründet sich die Einteilung der Germ. bei röm. Autoren in drei oder mehr Hauptgruppen. Belege sind Tacitus Germ. 2: *celebrant carminibus antiquis ... Tuistonem deum terra editum et filium Mannum originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur. Quidam ut in licentia vetustatis plures deo ortos pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suebos, Vandilios, affirmant eaque vera et antiqua nomina.* Ferner Plinius NH. 4, 99: *Germanorum genera quinque: Vandali quorum pars Burgo(n)diones, Varinnae, Charini, Gutones; alterum genus Ingyaeones, quorum pars Cimbri Teutoni et Chaucorum gentes; proximi autem Rheno Istraeones, quorum pars ...; mediterranei Hermiones, quorum Suebi, Hermunduri, Chatti, Cherusci; quinta pars Peucini Basternae supra dictis contermini Dacis.* Vgl. Plinius NH. 4, 96: *ab gente Inguaeonum, quae est prima in Germania* und Pomponius Mela 3, 3, 32: *Cimbri et Teutoni, ultra ultimi Germaniae Hermiones.* Dazu kommen *Ermenus, Ingo, Escio*, die Namen der Stammheroen, in der fränk. Generatio regum et gentium, die aber vielleicht eine abgeleitete Quelle ist.

Die Alliteration der drei Namen, die durch diese auch bei Plinius als eine besondere Gruppe gekennzeichnet werden, bestätigt ihre Herkunft aus einem Liede. Ausführlich behandelt zuerst Müllenhoff ZfdA. 23, 1 ff. ihre Form und Bedeutung, und von seinen Ansichten scheint sich wenigstens die zu bewähren, daß es sich bei dieser Dreiheit um religiöse Unterschiede handelt. Wahrscheinlich sind die Namen — von *Herminones* abgesehen — keine Ableitungen, wofür sie fast allgemein (so auch von E. Sievers, Ber. über d. Verh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1894, 137 f. und Kossinna IF. 7, 307) gehalten werden, sondern Zusammensetzungen. Mit Bremer *Ethn.* 80 (814) und im Anschluß an Wackernagel, der bereits ZfdA. 6, 20 die *Svavēe* des Sachsenspiegels herangezogen hat, ist das zweite Kompositionsglied aus ags. *ā(w)*, as. *ēo*, ahd. *ēwa* zu erklären. Nur braucht man nicht *Inguiaevones* herzustellen, da der hier als erstes Glied vorliegende Göttername auch als *Ingu-* (neben *Ingwia-, Ingia-*) nachweisbar ist. Selbst *Inguaeones* könnte auf Dissimilation aus *Inguaevones* beruhen und muß nicht notwendig verderbt sein. Daß von der Folge *-aevones* auszugehen ist, zeigt aber schon *Frisaevo* CIL. 6, 3260. Eine Stütze für diese Deutung ist es, daß das westgermanisches **aiwa-, *aiwō- *aiwi-* bei den Nordgerm. vertretende Wort anord. *lǫg* 'Gesetz' in Verbindung mit Völkernamen die Bedeutung 'Gebiet' angenommen hat, so in Ausdrücken wie anord. *ī Þrōnda lǫgum*, ags. (aus dem Nord.) *in Engla, Dena lage*; besonders bedeutsam aber sind mit Götternamen gebildete Lokalnamen wie anorw. *Njarðarlǫg, *Týslǫg, *Freyslǫg* (Magnus Olsen Christiania Vidensk.-Selsk. Forhandl. 1905 No. 5) ursprünglich 'Bereich, wo das Gesetz des *Njǫrðr, Týr, Freyr* gilt.' Kossinna IF. 7, 308 ff. glaubt, daß auch die Nordgerm. zu den Ingaevonen gerechnet wurden, und wenn auch das kaum zutrifft, da sie, falls er recht überliefert ist, der besondere Name *Hilleviones* bei Plinius NH. 4, 96 zusammenfaßt, so hat sich doch gewiß früher oder später die Kulturwelle, die die Verehrung der Wanengötter brachte, vom Gebiete der taciteischen Nerthusvölker aus auch über das südliche Skandinavien verbreitet, so daß Beow. 1045. 1322 die Dänen als *Ingwine* bezeichnet werden können, das schwed. Königsgeschlecht *Ynglingar* heißt und Freyr bei den Schweden zum *veraldar guð* wird.

§ 19. *Istraeones, Istaevones* ist schon der schwankenden Überlieferung wegen schwer zu deuten. Heinzel (bei Kossinna aaO. 301) und Laistner (Würtemb. Vierteljahrsh. 1892, 43 f.) dachten an Zusammenhang mit slaw. *istovŭ, istŭ* 'wahr, echt'. Leichter verständlich wäre die Form mit *r*, die Anknüpfung an aind. *iṣirás* 'regsam, frisch, kräftig', griech. ἰαρός, ἱερός, ἰρός 'kräftig, heilig', die der Flußname *Isara, Istros* 'der rasche Fluß' (?)

und anord. *eisa* 'einherfahren' gestatten würden. Es wäre dabei wohl an einen Beinamen des Wodan zu denken. Oder handelt es sich ursprünglich um den ἱερὸς νόμος?

Bei *Herminones* befremdet der Mangel eines zweiten Kompositionsgliedes oder einer patronymischen Ableitung. Doch könnte *Ermenan-* Kurzform für *Ermenaiwan-* sein, und auch auf Fälle wie aind. *Kuśikās* 'Nachkommen des *Kuśika*' könnte verwiesen werden. Verstanden wurde der Name, wenn er auf einen Heros epon. zurückgeführt wurde, sicher als 'Volk des *Ermin(o)*', und bei diesem ist an den *regnator omnium deus* der Semnonen, den alten Himmelsgott, zu denken, für den allerdings dieser Beiname sonst nicht ganz sicher erweisbar ist. Und vielleicht ist hier der Heros epon. wie sonst so oft erst aus dem Volksnamen entstanden. Dieser mag dann ursprünglich entsprechend dem Sinne von germ. **ermena-* die große Menge der übrigen, nicht in den Kultverbänden oder -kreisen der Ingaevones und Ist(r)aevones vereinigten G. bezeichnet haben, oder wie as. *irminman* zuerst sogar alle Menschen, so daß wir es dann hier, worauf ja der Name *Mannus* für den Vater der drei Brüder führen könnte, von Haus aus mit einer Anthropogonie, nicht bloß Ethnogonie zu tun hätten.

§ 20. Gewiß hatten diese religiösen Unterschiede auch politische Bedeutung, und da sie Verbreitungsgebiete von Kultur- d. i. Verkehrswellen darstellen, werden sie auch mit der Mundartbildung in Beziehung stehen. Doch haben jüngere Kulturströmungen, Völkerverschiebungen und geschichtliche Ereignisse die Entwicklung vielfach beeinflußt.

Über die Einteilung der Germ. in Sueben und Nichtsueben bei Tacitus s. unter 'Sueben'.

G. Der Name Germanen.

§ 21. Das gelehrte Altertum hat erst spät die G. von den ihnen besonders äußerlich sehr ähnlichen Kelten scheiden gelernt, und als es geschah, sie zunächst zu den Skythen geschlagen oder sich des Namens Keltoskythen (so Posidonius) als eines Notbehelfes bedient. Erst durch Caesar ist der Name *Germani* für sie allgemein gebräuchlich geworden — bei den Römern wenigstens —, während bei den Griechen die alten Irrtümer nicht ganz überwunden sind, oder man sich dort der (in richtiger Verwendung gleichwertigen) Namen Kelten und Galater bedient, um die beiden Nordvölker zu scheiden. Die von den röm. Triumphalfasten zum J. 222 v. Chr. neben den *Insubres* genannten *Germani* sind eine junge Interpolation an Stelle von *Gaesati*.

§ 22. Über die Herkunft des Namens *Germāni*, der den Römern auf jeden Fall durch gall. Vermittlung zugekommen ist, handelt eine vielgequälte Stelle des Tacitus (Germ. 2), aus der aber mit Bestimmtheit hervorgeht, daß man den Namen von einer kleinen Völkerschaft herleitete, die zuerst über den Rhein auf gall. Boden vorgedrungen war; es sind dies die *Germani cisrhenani* des Caesar (s. d.). Auch ohne dieses Zeugnis müßten wir aus dem Vorkommen eines solchen kleinen Stammes namens *Germani* an der Grenze der Germanen und Kelten schließen, daß hier ein ähnlicher Vorgang sich abgespielt hat wie bei der Benennung der Kelten als *Walchen* bei den Germanen, der Deutschen als *Allemands* bei den Franzosen, als *Saxar* bei Nordgerm., als *Schwaben* bei Ungarn und Südslawen, der Hellenen als *Graeci* bei den Römern.

§ 23. Zugleich geht aus diesen Seitenstücken hervor, daß der Name kein kelt., sondern ein germ. ist. Er setzt für die Übertragung von den Germani cisrhenani auf die Gesamtnation selbstverständlich eine Zeit voraus, in der jene noch nicht keltisiert waren — sonst hätte ja das tertium comparationis nicht bestanden —, aber doch schon Germanen hießen; und dann ist es nicht nur im allgemeinen wahrscheinlicher, daß sie als germ. Stamm auch einen germ. Namen hatten, sondern im besonderen auch deshalb, weil, wenn er von den Kelten gegeben wäre, diese damit schon von Haus aus den Begriff des einzelnen Stammes verbunden hätten, was seiner weiteren Bedeutungsentwicklung hinderlich gewesen wäre.

§ 24. Abgesehen von ihren falschen Voraussetzungen, sind alle Versuche, den Namen aus dem Kelt. zu erklären, miß-

glückt, und auch die von H. Leo und J. Grimm, wonach er 'Schreier', die von Zeuß, wonach er 'Nachbarn' bedeuten soll, verdanken ihr Ansehen nicht ihrer inneren Stärke und verdienen nicht mehr Beachtung als ein Dutzend anderer. Bestechender ist ein jüngst von Henning ZfdA. 54, 222 ff. unternommener Erklärungsversuch, wonach *Germāni* von einer verlorenen kelt. Benennung Aachens, **Germa*, zu idg. *gʷhermo-* 'warm' gehörig, abzuleiten ist. Für das Gebiet der *Germani Oretani* in Spanien sind heiße Quellen nachweisbar; doch gehört dieser Stamm nicht zu den Keltiberern und ihr Name müßte, wenn keltisch, von Fremden ausgehen. Die Namen von Thermen auf der Balkanhalbinsel und in Kleinasien *Germizera*, Γερμανή, Γέρμη, Γέρμαι sind durchaus thrak. phryg., nicht keltisch. Dagegen ist in den kelt. Sprachen ein *germo-* 'warm' nicht nachzuweisen. Stellvertretend erscheint in kelt. Ortsnamen *borvo-* und *bormo-*; und wenn *Bormetomagus* deutsch zu *Wormazfeld*, *Bormio* am Stilfserjoch zu *Worms* geworden ist, läßt sich aus den bei Aachen entspringenden Quellbächen der *Wurm* auch auf einen zu *bormo-* gehörigen kelt. Namen von Aachen schließen. Endlich gibt Hennings Deutung nicht Rechenschaft darüber, warum eine Anzahl politisch sehr lose zusammenhängender Völkchen, die *Germani cisrhenani*, die er für Kelten hält, nach den Bewohnern von Aachen ihren Namen führen sollen, noch auch, wie bei verschiedener Nationalität dieser Name auf die rechtsrheinischen Germanen übertragen werden konnte.

Daß der Name nicht lat. sein kann, liegt in der Natur der Sache; wohl aber wird man berechtigt sein, die Längung der Ableitungssilbe volksetym. Beeinflussung durch lat. *germānus* zuzuschreiben.

§ 25. Den germ. Wortstamm *ʒermana-*, zu dem wir so gelangen, wird man zusammenstellen dürfen mit dem ersten Kompositionsgliede von westfränk. und as. Namen wie *Germen-berga*, *Germen-ulf*, *Girmin-burg*. Daß in diesen das *g* ein altes, nicht etwa erst aus dem Vokal entwickeltes ist, daß aber doch ein mit *erman-*, *irmin-* usw. gleichwertiges Element vorliegen dürfte, zeigt der aus dem 3. Jahrh. auf engl. Boden inschriftlich überlieferte suebische Göttinnenname *Garman-gabis* (Korresp.-Bl. d. westd. Zs. 1893, Nr. 8. 9, Sp. 184—6), den man gern für sinnverwandt mit dem Matronennamen *Alagabiae* halten wird, mit dem sein zweiter Bestandteil sich völlig deckt. Dabei kann das *a* in *garman-* germ. Ablaut sein, wie denn auch *Arminius* neben *ermana-* usw. steht, oder es ist auf Rechnung eines brit. Steinmetzen zu setzen, da im Kelt. vielfach *e* in der Nachbarschaft von *g*, aber auch vor *r* dem *a* sich nähert. So heißen nach Beda 5, 9 die Angelsachsen bei den Britten *Garmani*, und dieselbe Form ist vom Kontinent inschriftlich bezeugt, darf aber keineswegs als ältere gelten. Das anlautende *g* mag aus dem Präfix *ʒa-* stammen, dessen Anfügung hier mit dem partizipialen Charakter von *ermana-*, das mit griech. ὄρμενος verwandt ist, zusammenhängen wird. Die Germanen sind danach 'die großen, hohen' oder die Angehörigen der **(ʒ)ermanþeudō* 'des Großvolkes' im Gegensatze zu Unterabteilungen, also dasselbe wie *Alamanni*, wobei aber zunächst immer nur an eine einzelne Völkerschaft zu denken sein wird.

§ 26. Wie die Germanen selbst sich ausdrückten, wenn sie von ihrer gesamten Nation sprachen, muß dahingestellt bleiben. Vielleicht fehlte ihnen wie später dem engeren Kreise der Nordgermanen und sehr lange auch den Deutschen eine einfache Bezeichnung dafür.

Im Sprachgebrauch der Römer tritt mit dem Hervortreten größerer germ. Stämme der Name Germanen mehr in den Hintergrund und wird später immer nur für westl. Stämme, niemals für die Goten und andere Ostgerm. gebraucht, seit diese ihnen unmittelbar zu schaffen machten. Die Byzantiner verstehen unter Germanen meistens nur die Franken.

Lit. bei Bremer *Ethn.* 4 (738)f. und L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 27.

R. Much.

Germani cisrhenani. § 1. Eine Gruppe kleiner Stämme in und an den Ardennen erscheint bei Caesar, durch den wir zuerst von ihnen erfahren, unter dem zusammenfassenden Namen *Germani*. Zum Unterschied von der großen germanischen Nation werden sie BG. 2, 3 als *Germani qui*

cis Rhenum incolunt, 6, 2 als *cisrhenani Germani* und 6, 32 als *Germani qui sunt citra Rhenum* bezeichnet. Von den Belgen trennt sie Caesar scharf (2, 3).

§ 2. Ihre Abteilungen sind nach BG. 2, 4 *Condrusi*, *Eburones*, *Caeroesi*, *Paemani*; nach 6, 32 werden neben den *Condrusi* auch die *Segni* ihnen zugezählt. Davon sind die Eburones, die bedeutendsten, der Hauptsache nach zwischen Maas und Rhein, zu einem Teil also auf dem linken Maasufer ansässig. Die Stellung der Condrusi ist durch den mittelalterlichen *pagus Condruscus*, die jetzige Landschaft *Condros* südlich der Maas oberhalb Lüttich gesichert. Die Caeroesi verlegt Zeuß in den *pagus Carouuascus*, *Caroascus* in der Eifel im Umkreis von Prüm, und die Paemani in den *pagus Falminensis*, die *Falmenia Falmenna*, jetzt *Famenne*, weiter westlich davon an der Urte und Lesse.

§ 3. Spätere Quellen kennen nur noch die Condrusi (CIL. 7, 1073 schon *pagus Condrustis*). Daneben kommen neue Namenformen oder ganz neue Namen auf. Die *Caruces* und *Caeracates* sind wohl die Caeroesi (?) Caesars; westlich von den Ubiern stehen die *Sunuces* (*Sunuci*, *Sunices*) und von ihnen durch die Maas getrennt die *Tungri*; endlich die *Baetasii* noch weiter im Westen, die aber vielleicht eine Fortsetzung der Aduatuci des Caesar sind.

§ 4. Der Name *Germani* für diese Gauvölker, der noch bei Benennung und Abgrenzung der Provinz Germania inferior von Einfluß gewesen sein mag, ist später verschollen. Doch weiß Tacitus Germ. 2, daß die Tungri einstmals Germani geheißen haben. Daß er dabei nur diese, gewiß das stärkste Volk der Gruppe, nennt, erklärt sich leicht daraus, daß er sonst, da kein umfassender Name mehr für sie vorhanden war, sehr umständlich hätte sein müssen. Die Tungri müssen die Fortsetzung der Eburones sein; wenn sie sich mit ihnen nicht geographisch decken und im ganzen weiter nach Westen geschoben sind, erklärt sich das aus den starken Einbußen der Eburonen durch Caesar, der an ihnen die Vernichtung von 15 Cohorten blutig rächte, und aus der Ansiedlung der Ubier auf ehedem eburonischem Boden.

§ 5. Die Germani cisrhenani sind wohl einst Nachbarn der Volcae gewesen (s. d.). Wenn sie, was nicht unwahrscheinlich ist, schon geraume Zeit vor Caesar über den Rhein gekommen waren, ist ihre Keltisierung, die sich unter anderm in den sicher keltischen Namen der meisten ihrer Gauvölker bemerkbar macht, nur selbstverständlich. Doch wissen wir nicht genau, wie weit diese vorgeschritten war, und Caesar, der andernfalls fast notwendigerweise es hätte sagen müssen, daß ein Volk, das *Germani* hieß, ungermanischer Nationalität sei, hält sie wohl für Germanen. Sicher ist das bei Tacitus der Fall. Und die Tatsache der Übertragung ihres Namens auf die Gesamtheit der Germanen setzt auch für sie in der Zeit, da dies geschah, germ. Volkstum voraus.

§ 6. *Tungri* könnte übrigens germ. sein — vgl. germ. *tungla-* 'Gestirn', wonach ein *tungra-* 'clarus' möglich ist —, und sicher germ. ist *Falmenia* seines unkelt. Anlautes wegen. Wenn wirklich dieser Name mit *Paemani* zusammenhängt, das dann aus *Palmani* verderbt wäre und im Anlaut kelt. Lautsubstitution zeigte, würde dies allein schon germ. Ursprung des Volkes beweisen.

Zeuß 212ff. Müllenhoff *DA.* 2, 194ff. Bremer *Ethn.* 5 (739). R. Much PBBeitr. 17, 161ff. ZfdA 39, 20ff. Henning ZfdA. 54, 211ff. (1913). R. Much.

Germanische Sprachen. I. Urverwandtschaft. § 1. Im Bereich der idg. Sprachen stehen dem Germanischen alle Satem-Sprachen und somit auch insbesondere das Slavolettische am fernsten. Die Scheidelinie zwischen den Satem- und den Kentum-Sprachen ist von durchgreifender Bedeutung für das Indogermanische und trennt das Germanische sowie das Slavolettische ganz schroff. Im Bereich der Kentum-Sprachen rückt auch das Griechische vom Germanischen ab, das seinen nächsten Verwandten im Italischen und Keltischen besitzt.

§ 2. Einzelberührungen mag das Germanische in verschiedenen Fällen bald mit Satem-Sprachen, bald mit dem Griechischen teilen; es handelt sich dabei immer nur um Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung und mehr zufälligem Charakter.

Aber die Übereinstimmung des Germanischen insbesondere mit dem Latein und dem mit dem Latein nahe verwandten Keltischen betrifft hervorstechende und durchgreifende Spracherscheinungen und wichtige Züge des Sprachbaues.

§ 3. Hätten die Römer der frühen Kaiserzeit sprachliches Interesse an den Barbaren gehabt, so hätte sich ihnen eine Ahnung irgendwelcher Verwandtschaft von Germanisch und Lateinisch aufdrängen müssen. Mit lat. *is* 'er', *velīs* 'du wolltest', *es* 'du bist', *est* 'er ist', *sīs* 'du seiest' deckten sich die germ. Entsprechungen völlig oder doch fast völlig. Worte wie lat. *aqua* 'Wasser', *vērus* 'wahr', *aes* 'Erz' stimmten so nah zu den germ. Entsprechungen, daß ein linguistisch interessierter Römer die germ. Worte für Dialektvarianten des Lateins hätte ansehen müssen; ebenso germ. *en* (Präp.) 'in' = lat. *in* und germ. *send* 'sie sind' = lat. *sunt*.

§ 4. Die von den Römern noch nicht geahnte Urverwandtschaft des Lateins mit dem Germanischen müssen wir aber heute als den allernächsten Verwandtschaftsgrad ansehen, nur daß das Keltische bei seiner nahen Verwandtschaft mit dem Latein auch noch nahe an das Germanische heranrückt. Von Pronominibus vgl. lat *is* (altir. é) 'er' = got. *is* 'er'; von Präpositionen vgl. lat. *ad* (altir. *ad*) = got. asächs. *at*; unter den Zahlworten fällt auf die feste Entsprechung lat. *ûnus* (altir. *oen*) = got. *ains*; im Bereich der Wortbildung vgl. den Typus von lat. *iuventūtem senectūtem* mit got. *mikildūps gamaindūps*; im Verbalbau ist die Durativbildung von lat. *tacēre silēre vidēre* auch dem Germanischen geläufig; und unmöglich ist es Zufall, daß lat. *fio*, altir. *bíu* und asächs. *biu* übereinstimmen, wie denn auch lat. *velle* = got. *wiljan* 'wollen' ins Gewicht fällt.

§ 5. Besonders tiefgreifend ist die Übereinstimmung im Wortschatz. Gebilde wie lat. *capio sapio*, wie *taceo sileo*, wie *dico duco* spiegeln sich getreu im Germanischen wieder. Worte wie lat. *spontis* 'Antrieb', *vērus* 'wahr', *rēmus* 'Ruder', *portus* 'Hafen' stehen im Lateinischen ohne primäre Verbalzubehör, die das Althochdeutsche mit den Verben *spannan* 'antreiben', *wësan* 'sein', *ruojan* 'rudern', *faran* 'fahren' zur Aufklärung liefert. Umgekehrt fehlt dem germ. *rëht* 'recht', dem angls. *hyll* 'Hügel', dem got. *fulls* 'voll', dem ahd. *ęmizzi* 'treu', dem got. *hana* 'Hahn' die verbale Zubehör, die lat. *regere* (neben *rectus*), lat. *excellere* (neben *collis*), lat. *implēre* (neben *plēnus*), lat. *amāre* 'lieben', lat. *canere* 'singen' ohne weiteres liefern.

§ 6. Am auffälligsten ist vielleicht die Übereinstimmung alter Wortzusammensetzungen wie lat. *commūnis* = got. *gamains* und lat. *invĭdia* = asächs. *inwid* 'Tücke' (zu got. *inwidan* 'verleugnen'); beachte auch lat. *neque-neque* = got. *nih-nih* 'weder noch'. In der festen Verbindung ahd. *fōhēm wortum* = lat. *paucīs verbīs* 'mit wenigen Worten' zeigt sich auch die nahe Berührung der beiden Sprachen. Wir können bequem kleine Sätze in lat. Gestalt konstruieren, die in der urgerm. Gestalt um Christi Geburt herum leicht zu germanisieren waren: *videmus in medio colle sub ulmo sedentem inter haedos caprosque hominem caecum claudumque*; *dic mihi senex paucis verbis, quis es, patrisque, nomen nomina*; *neque matris neque patris nomina mihi nota sunt*; *in portu maris vides fratrem in aqua pisces capientem*.

§ 7. Der gemeinsame Urbesitz von Worten, die das Latein mit dem Germanischen teilt, umschließt aber nicht nur beliebige Einzelheiten und Zufälligkeiten. Unter den charakteristischen Gemeinsamkeiten sehen wir auch Urentsprechungen, die auf einen gemeinsamen Kulturbesitz hindeuten. Tiernamen wie lat. *caper*, *haedus*, *piscis*, *vermis* oder Baumnamen wie lat. *corulus*, *ulmus* sind wesentlich für die ital.-kelt.-germanische Sprachgruppe charakteristisch. Worte des maritimen Bereichs wie lat. *lacus*, *mare*, *mālus* zeigen ebensowenig zufällige Übereinstimmung wie lat. *aqua* und *piscis*. Die Übereinstimmung von lat. *hostis* = germ. *gast* wird ebensowenig zufällig sein, wie die Übereinstimmung von lat. *vērus* = ir. *fīr* = ahd. *wār*. Aber vor allem kommen Worte des Getreidebaues als gemeinsamer Besitz in Frage: lat. *ador*, *far*, *hordeum* haben germ. Entsprechungen, und daran fügen wir die germ. Entsprechungen zu lat. *hortus*, *porca*, *sulcus*.

II. Charakteristik des Germanischen. § 8. Wenn wir das Ger-

manische als einen dem Italo-Keltischen zunächst stehenden Dialekt der idg. Sprachfamilie ansehen, so fragen wir nunmehr, was diesen Dialekt auszeichnet. Die Lautlehre liefert das wichtigste Kriterium mit der ersten Lautverschiebung. Alle germ. Sprachen haben in völliger Übereinstimmung an der ersten Lautverschiebung Anteil (lat. *centum*, *decem*, *pater*, *pecu* = got. *hund*, *taíhund*, *fadar*, *faíhu*), aber keine andere idg. Sprache besitzt die gleichen Lautveränderungen in gleichem Umfang. Hiermit scheiden sich die Germanen ebenso vom Italo-Keltischen wie von dem Slavolettischen und den übrigen idg. Sprachen. Darüber herrscht vollständige Übereinstimmung in der neueren Fachliteratur, daß die erste Lautverschiebung im 1. Jh. v. Chr., d. h. bei dem näheren Bekanntwerden der Römer mit den Germanen, längst abgeschlossen war. Wie viele Jahrhunderte früher die germ. Lautverschiebung ausgebildet worden ist, darüber herrscht Meinungsverschiedenheit. Man wird getrost annehmen dürfen, daß dieser umfassende Lautwandel schon im 2. Jahrtausend v. Chr. begonnen hat oder auch schon abgeschlossen war. Mit der Durchführung der ersten Lautverschiebung war eine dauernde und feste Scheidewand geschaffen allen übrigen idg. Sprachen gegenüber. Aber jedenfalls bestand eine ethnographische und sprachliche Einheit der späteren Germanen auch schon vor der ersten Lautverschiebung, so daß das große Lautgesetz nur als die Konsequenz einer kulturellen Absonderung anzusehen wäre. Aber einerlei, ob die kulturelle Absonderung oder die Lautverschiebung das prius oder das posterius ist — für die historischen Zeiten hat die erste Lautverschiebung als das sprachliche und zugleich auch als das ethnographische Charakteristikum des Germanentums zu gelten.

§ 9. Ebenso charakteristisch wie die erste Lautverschiebung ist wiederum der Wortakzent innerhalb des Germanischen. Die germ. Akzentuationsregel verlangt unter allen Umständen Betonung der ersten Wortsilbe (*Híltibrant*, *Sigifrid*, *Lángobardi*, *Chàriovalda*, *Téutoboduus*, *Súgambri*). Wenn das Lateinische und das Keltische in ihren historischen Phasen Spuren einer ähnlichen Akzentregel aufweisen, muß man der germ. Akzentregel allerdings ein sehr hohes Alter beilegen. Auch darüber herrscht wieder völlige Einmütigkeit innerhalb der neueren Forschung, daß man für das 1. vorchristliche Jh. die germ. Akzentverschiebung als längst vollzogen annimmt. Aber die Akzentverschiebung ist sicher jüngeren Datums als die erste Lautverschiebung.

§ 10. Unter den Charakteristiken des Germanischen spielt das Akzentgesetz keine so entschiedene Rolle wie die Lautverschiebungsregel. Immerhin ist das Akzentgesetz im germ. Sprachbau doch noch charakteristischer als einige Gesetze des Vokalwandels (lat. *hostis* = got. *gasts*, lat. *frāter* = got. *brōþar*). Das sind unwesentliche Züge von untergeordneter Bedeutung, die nur einen geringen akzessorischen Wert haben.

§ 11. Im Bereich der Formenlehre hebt sich das Germanische durch Abweichungen vom ursprünglichen Formenbestand der Deklination vielfältig ab, ohne durchgreifende Charakteristika von Bedeutung geschaffen zu haben. Denn z. B. das Fehlen eines Duals ist nicht so sehr ein Charakteristikum des Germanischen überhaupt, als vielmehr ein Charakteristikum der jüngeren germ. Literatursprachen; und daß etwa die Germanen den Dual in einer ursprünglichen Kontinuität mit den Vorfahren der späteren Italer aufgegeben hätten, ist in sich völlig unwahrscheinlich. Will man die Germanen im Bereich der Deklination irgendwie charakterisieren, so bleibt vielleicht nur das Fehlen dativischer *b*-Kasus übrig: weder lat. *tibi sibi* — *nobis vobis*, noch lat. *deobus deabus* — *hostibus* haben irgendwelche Entsprechungen bei den Germanen. Charakteristischer ist für das Germanische vielleicht der Besitz der alten Pronominalduale *unk*(*e*) 'uns beide' und *inkw*(*e*) 'euch beide'.

§ 12. Aber am charakteristischsten ist es doch wohl, daß der germ. Verbalbau nur ein Präsens und ein Perfektum aufweist, während der gemeinindogerm. Formenbestand noch ein Futurum und mehrere Augmenttempora besessen hat. Eigenartig und selbständig ist noch das schwache Präteritum (got. *nasida salboda habaida*),

wofür die übrigen idg. Sprachen keine sichere Anknüpfung ergeben.

§ 13. Im Wortschatz läßt sich das Germanische charakterisieren mit einem selbständigen Vorrat religiöser und moralischer Begriffe und mit einer reich entwickelten Synonymik von Worten aus dem Bereich des Kriegslebens. In beiden Richtungen war das Ererbte entschieden gering und unbedeutend im Verhältnis zu dem Reichtum des germanischen Wortbestandes.

III. Älteste Überlieferung.

§ 14. Indem das Germanentum mit dem Römertum in Berührung und Konflikt kam, erhebt sich die germ. Sprache aus der Unsicherheit einer vorhistorischen Rekonstruktion zur literarischen Beglaubigung. Völkernamen und Personennamen, Ortsnamen und Flußnamen treten in unsern Gesichtskreis. Aber daraus entnehmen wir germ. Wortmaterial wie *avia* 'Insel', *badua* 'Kampf', *chaemo(n)* 'Heimatland', *charios* 'Heer', *chauchos* 'hoch', *furdus* 'Furt', *gambros* 'tapfer', *greuto(n)* 'Ufersand oder Sandküste', *langos* 'lang', *mēros* 'berühmt', *rīks* 'König', *segis* 'Sieg', *variōs* 'Leute'. Gegenüber solchen Schlüssen aus überlieferten Eigennamen ist das unmittelbar überlieferte germ. Wortmaterial bei den Römern entschieden unbedeutend: *alces* 'Elche', *carrago* 'Wagenburg', *framea* 'Speer', *ganta* 'Gans', *glēsum* 'Bernstein', *ūrus* 'Auerochs'.

§ 15. Neben diesen frühen Zeugnissen für den Urbestand und Urzustand des Germanischen, besonders in den beiden ersten nachchristlichen Jahrhunderten, tritt nun gleichberechtigt aus der Neuzeit das Zeugnis der germ. Lehnworte im Finnischen. Denn das moderne Finnisch enthält noch heute im Bereich der Lehnworte eine Fülle von germ. Sprachgut in früher Lautgestalt: *armas* 'barmherzig', *kernas* 'gern', *kuningas* 'König', *lammas* 'Lamm', *parmas* 'Schoß', *patia* 'Polster' entsprechen im wesentlichen auch den Grundformen, zu denen die germ. Dialektvergleichung gelangt.

§ 16. Als dritter Zeuge für den ältesten Zustand der germ. Sprachen tritt die Überlieferung der frühesten Runeninschriften: *gastis* 'Gast', *hagustaldas* 'Hagestolz', *hlewas* 'Ruhm', *horna* 'Horn', *hrabnas* 'Rabe', *magus* 'Knabe', *stainas* 'Stein' usw.

§ 17. Das vierte Kriterium für den ältesten erreichbaren Zustand der germ. Sprachen liefern die Lehnworte, die das Germanische in den drei ersten nachchristlichen Jahrhunderten dem Latein entlehnt hat: lat. *asinus*, *discus*, *lucerna*, *moneta*, *mūlus*, *pālus*, *pondo*, *saccus* usw. konnten von den Germanen nur lautgetreu übernommen werden, und so repräsentieren die lat. Lautformen und insbesondere auch die lat. Silbenzahl zugleich auch die Lautform und Silbenzahl der germ. Entlehnungen (vgl. z. B. got. *asilus* 'Esel' und *sakkus* 'Sack').

§ 18. Als fünftes Kriterium reihen wir hier die Divergenz der germ. Dialekte an, insofern gewisse Ungleichmäßigkeiten oder Lautdifferenzen eine ursprüngliche Einheit zur Voraussetzung haben. Das Hilfsmittel der Rekonstruktion kombiniert z. B. hd. *Bank* und engl. *bench* zu einer gemeinsamen, aber unbezeugten Grundform *banki(s)*; got. *gasts* = anord. *gestr* verlangen eine Grundform *gasti(s)*.

§ 19. Aber schließlich kann auch eine zwiespältige Lautentwicklung innerhalb eines einzigen Dialektes zur Rekonstruktion zwingen: got. *sununs*, *gasteins*, *wulfans* setzen mit Rücksicht auf got. *sunus* für die beglaubigten Nominative *gasts*, *wulfs* ältere Formen *gastis*, *wulfas* voraus. Und ein Maskulinum der *i*-Deklination wie ahd. *wini* 'Freund' verlangt für ahd. *gast* eine Grundform *gasti*.

§ 20. Mit diesen und anderen Kriterien sind wir sehr wohl in der Lage, den Zustand der germ. Sprachen in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten annähernd glaubhaft zu bestimmen. Wir charakterisieren diese Periode der germ. Sprachgeschichte in erster Linie mit der Fortdauer der idg. Endungen, die in den ältest bezeugten literarischen Perioden des Germanischen zum großen Teil geschwunden sind. Hatte die erste Lautverschiebung das Germanische sehr früh von der idg. Grundlage entfernt, so bewahrten die Endungen noch in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung vielfach ihr idg. Aussehen annähernd getreu: z. B. *gastis* 'Gast', *bankis* 'Bank', *wenis* 'Freund' erinnern an Typen wie lat. *hostis* und griech. πόλις.

§ 21. Wir würden aber den Zustand der

germ. Sprachen in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung nur unzulänglich mit germ. Sprachmitteln charakterisieren. Auch zahlreiche Fremdkörper im germ. Sprachbau sind gemeinsamer Sprachbesitz und zugleich gemeinsamer Kulturbesitz. Das Latein hat dem Germanischen zahlreiche Lehnworte abgegeben, die unter den römischen Kaisern vom Rhein und von der Donau aus im schnellen Fluge bis zu den fernsten Grenzen des Germanentums vordrangen. Wenn wir in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. in der got. Bibelsprache des Ulfilas Lehnworte wie *asilus* 'Esel', *pund* 'Pfund', *sakkus* 'Sack', *wein* 'Wein' (aus lat. *asinus*, *pondo*, *saccus* und *vīnum*) antreffen, so beweisen die entlehnten finn. *viina* 'Wein' und *punta* 'Pfund', daß die Goten schon in ihrer Urheimat an der unteren Weichsel jene Lehnworte im 2. Jh. besessen haben müssen. Und wenn der anord. Münzname *eyrer* 'Öre' aus lat. *aurius* stammt, so müssen wir trotz des Fehlens einer kontinentaldeutschen Entsprechung vermuten, daß das lat. *aurius* 'Goldmünze' vom Rheingebiet aus in der römischen Kaiserzeit schnell nach Skandinavien vorgedrungen ist. Derartige lat. Lehnworte, wie sie in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten hauptsächlich vom Mittel- und Niederrhein aus dem Germanischen einverleibt wurden, beziehen sich hauptsächlich auf Handel und Wandel, Geschäftsleben und Geschäftsverkehr im Gefolge der römischen Heere, sowie auf Hausbau und Gartenbau: lat. Worte wie *saccus* 'Sack', *cista* 'Kiste', *pondo* 'Pfund', *moneta* 'Münze', *vīnum* 'Wein', *strāta* 'Straße', *solārium* 'Söller', *piper* 'Pfeffer' usw. wurden damals zu germ. Worten. Dieser lat. Einfluß war sehr umfassend und reichte schnell über die ganze germ. Welt hin, so daß der gemeingerm. Sprachzustand der römischen Kaiserzeit ebensosehr durch diesen fremdsprachlichen Einfluß von außen her charakterisiert wird, wie durch die sichere Tatsache, daß damals die Endsilben und damit zugleich auch der Flexionscharakter des Germanischen auf einem annähernd indogerm. Standpunkt beharrte.

IV. Gliederung. § 22. Wenn wir auch für die ersten nachchristlichen Jahrhunderte noch im wesentlichen Konformität des germ. Sprachcharakters anzunehmen haben, so legt doch die politische Gliederung in zahlreiche Einzelstämme, wie sie auch schon für die letzten vorchristlichen Jahrhunderte unzweifelhaft bestanden hat, den Verdacht nahe, daß es auch in den Jahrhunderten vor und nach Christi Geburt nicht an kleinen sprachlichen Unterscheidungsmerkmalen zwischen den vielen Stämmen gefehlt haben kann. Wenn die ethnographische Einheit des Germanentums schon lange vor unserer Zeitrechnung gleichzeitig Millionen von Menschen und geographisch weite Gebiete umfaßte, so mußte jede soziale, politische, religiöse oder sonst irgendwie kulturelle Stammeseigenart notwendigerweise frühzeitig zu Dialektunterschieden führen. Wir können heute aber nicht mehr erkennen, welches die allerfrühsten Dialektzüge gewesen sind; denn bei den fortdauernden Schiebungen und den durch ewige Kriege sich verändernden Machtverhältnissen der einzelnen Völker und Völkerverbände konnten alle kleinen Unterschiede in der Folgezeit wieder aufgehoben und ausgeglichen werden. Solche Dialektunterschiede werden auch teilweise auf einem ungleichmäßigen Tempo der Sprachentwicklung in der Weise beruhen, daß zwar der eine Stamm früher als ein anderer alle Erbformen änderte oder Neuerungen durchführte, schließlich aber beide an demselben Ziele anlangten. So werden wir uns die Gleichmäßigkeit des Gemeingermanischen in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten sicher nicht ohne kleine Dialektunterschiede von untergeordneter Bedeutung zu denken haben; die Stämme mochten sich z. B. unterscheiden, indem der eine früher, der andere später betontes oder unbetontes *ē* in *i*, oder unbetontes *o* früher oder später in *a* übergehen ließ. Frühzeitig mochten sich auch die einzelnen Stämme im Wortschatz voneinander entfernen, indem die einen z. B. für 'ich tue' das alte *dōmi*, die andern das neue *taujō* gebrauchten. Aber wir reden von einer eigentlichen Dialektspaltung des Germanischen, die wir als solche fest charakterisieren können, doch erst vom 3. Jh. an.

§ 23. Eine solche Zeitbestimmung ist aber nicht durch wirkliche Tatsachen der

Überlieferung zu gewinnen, als vielmehr auf dem Wege theoretischer Erwägungen. Denn im 4. Jh. lernen wir in der Bibelsprache des Ulfilas den ersten germ. Literaturdialekt kennen, und dieser zeigte nicht bloß damals eine ausgeprägte Eigenart, wir werden auch dem Gotischen der beiden voraufgehenden Jahrhunderte einen Teil der späteren Spracheigenschaften beizulegen haben. Die Angelsachsen, die im 5. Jh. England besiedelten, müssen von ihrer sprachlichen Eigenart vieles in der kontinentalen Urheimat besessen haben, und die Kontinuität, die ihre Sprache mit dem Friesischen verbindet, wird wohl auch für das 3. Jh. dialektische Züge voraussetzen. Zwar bezeichnen wir den Charakter der ältesten Runeninschriften, die wohl noch dem 3. und 4. Jh. angehören, noch annähernd als gemeingermanisch, aber wir dürfen dabei nicht übersehen, daß der geringe Umfang dieser wichtigen Sprachquellen einer umfassenderen Entfaltung von sprachlichen und damit zugleich auch dialektischen Tatsachen nicht gerade günstig ist.

§ 24. Auch hat nicht immer jede sprachliche Neuerung schnell zu Dialektunterschieden führen müssen. Wenigstens würden wir nicht in der Lage sein, die Hauptneuerungen des 3. und 4. Jhs. im Bereich der Lautlehre irgendwie für eine Dialekteinteilung zu verwerten. Die Übergänge von betontem *ē* zu *ā* (*Suēbi* = *Suābi*) und von *s* zu *r* (got. *ausō* = ahd. *ōra*) liefern keine Handhabe zur Gliederung der Sprachverhältnisse des 3. Jhs., natürlich hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir das tatsächliche Verhalten der einzelnen Stämme für diese Zeit nicht durch wirkliche Überlieferung kennen. Die Dialektgliederung, von der die neuere Sprachwissenschaft überzeugt ist, beruht eigentlich nur auf geschichtlich undatierbaren Tatsachen.

§ 25. Vorab dem Gotischen gebührt eine Sonderstellung. Es hat die beiden wichtigsten Neuerungen aller übrigen germ. Sprachen nicht mitgemacht, indem es an dem germ. *ē* (*gēbun nēmun* ahd. *gābun nāmun*) und an dem germ. *s* (*ausō*, *hausjan*) festgehalten hat, während alle übrigen Germanen dafür *ā* und *r* einführen. Die frühe Ausscheidung des Gotischen aus der germ. Kontinuität (indem die Goten am Ende des 2. Jhs. von der unteren Weichsel nach Süden in der Richtung auf das schwarze Meer ziehen) bedingt das Beharren bei den gemeingerm. Altertümlichkeiten, und die sonstigen Neuerungen, die es durchführt, haben dann nur noch einen akzessorischen Wert. Wenn aber das Gotische einige Eigentümlichkeiten notorisch mit dem Skandinavischen teilt, so handelt es sich dabei zwar um untergeordnete und unbedeutende Einzelheiten, aber man wird zugeben müssen, daß sich darin Berührungen und kleinere Dialektgemeinsamkeiten zeigen, die doch schon dem ersten nachchristlichen Jahrhundert angehören müssen.

§ 26. Auch das Nordische hat mancherlei Altertümlichkeiten bewahrt; die hauptsächlichste ist die Bewahrung der nominativischen *s* als *r* (altnord. *dagr dagar* = got. *dags dagōs*).

§ 27. Die neuere Sprachwissenschaft fügt Gotisch und Nordisch gern zusammen zu einer ostgerm. Gruppe, die der westgerm. Gruppe (Anglofriesisch und Deutsch) gegenübergestellt wird. Für eine ostgerm. Sprachgruppe können aber nur ganz unerhebliche und keinerlei durchschlagende Gemeinsamkeiten in Anschlag gebracht werden, so daß es auch Forscher gibt, die sie leugnen und das Nordische gegenüber dem Gotischen selbständig hinstellen. Aber an einer Gemeinsamkeit der westgerm. Kontinuität sind Zweifel eigentlich nicht gestattet. Wenn auch die geschichtliche Auffassung, Datierung und Lokalisierung dieser Kontinuität kaum zu formulieren sein wird, so ist die Kontinuität doch selber für eine ganze Reihe durchgreifender Spracherscheinungen völlig sicher. Nur in seltenen Fällen ist das Beharren beim altgerm. Standpunkt, wo Gotisch und Nordisch davon abgewichen sind, von einigem Belang (vgl. die Verba *tun*, *gehen*, *stehen* gegenüber got. *taujan*, *gangan*, *standan*). Im allgemeinen handelt es sich vielmehr um jüngere Sprachneuerungen, wo das Gotische und Nordische den Urzustand treuer wiederspiegeln.

§ 28. Hauptmerkmale des Westgermanischen sind: 1. Konsonantendehnungen vor *j* (*sittjan*, *liggjan*, *biddjan* für germ.

sitjan, ligjan, bidjan); 2. das Verklingen der flexivischen Auslauts-*s* oder *-r* (ahd. *wini, turi* und *gesti* für germ. *winis, turis* und *gastīs*, ahd. *wili* = got. *wileis* = lat. *velīs*); 3. die Vokalsynkope von *i* und *u* nach langen Silben (angls. *word* für *wordu*, angls. *gest* für *gasti* und ahd. *hōrta* für *hōrita* gegenüber ahd. *nerita*); 4. die Bildungsweise von Nominalabstrakten durch die ursprüngl. selbständigen Worte *haid, skapi* und *dōm* in ahd. *kuonheit, bruoderskaf* und *rīchtuom*. An diesen vier Spracherscheinungen haben die anglofries. und die deutschen Dialekte im wesentlichen gleichmäßigen Anteil. Da es sich um relativ junge Neuerungen handelt, die z. B. dem Gotischen völlig fremd geblieben sind, wird die Ausbildung eines solchen gemeinwestgerm. Sprachtypus hauptsächlich der Zeit von 250—450 beizulegen sein. Wie aber die gemeingerm. Periode der beiden ersten nachchristlichen Jahrhunderte nicht ohne dialektische Merkmale im einzelnen zu denken ist, so können wir uns auch die gemeinwestgerm. Zeit von 200—500 nicht frei von dialektischen Einzelzügen denken; wir nehmen vielmehr an, daß in diesem Zeitraume einzelne Charakterzüge dem nächstfolgenden Jahrhundert bereits vorgebildet waren.

Schlußbemerkung. In dem vorstehenden Artikel ist das weiche s (z) absichtlich mit dem s-Zeichen und nicht mit dem z-Zeichen wiedergegeben.

Literatur. Kluge *Urgermanisch* (Vorgeschichte der altgerm. Dialekte) in der 3. Aufl. von Pauls Grundriß der germ. Philol. Bremer *Ethnographie der germ. Stämme* in Pauls Grundriß III² 735 ff. R. Much *Deutsche Stammeskunde* (Sammlung Göschen) 1900. R. Loewe *German. Sprachwissenschaft* 1905. F. Kluge.

Gernrode am Harz, Stiftskirche, erbaut 961 von Markgraf Gero, Heinrichs I. Feldherrn im Kampf gegen die Wenden; flachgedeckte Basilika, dreischiffig mit Emporen über den Seitenschiffen, im Osten Querschiff, Chorquadrat und 3 Apsiden. Die Bogen nach den Seitenschiffen zu werden abwechselnd von Pfeilern und Säulen getragen. Die Emporen öffnen sich mit rundbogigen Säulengalerien zum Mittelschiff. Im Westen zwei runde Türme, ursprünglich mit Vorhalle dazwischen, die später durch eine zweite Chornische, darunter eine Krypta, ersetzt ist; unter dem Ostchor befindet sich die ursprüngliche Unterkirche. Das Formale ist sehr einfach und knorrig, überall noch primitiv holzmäßig; charakteristisch die Pilaster oben an den Türmen, die am Nordturm statt der Bögen eckige Verbindungen (Dachsparrenstellung) tragen.

Th. Kutschmann *Roman. Baukunst u. Ornamentik in Deuschland* 11 f. A. Haupt *Älteste Kunst d. G.* 750. A. Haupt.

Gerste (*Hordeum sativum* Jessen).

A. Vorgeschichtlicher Gerstenbau in Mittel- und Nordeuropa 1—14. I. Alter und Verbreitung des Gerstenbaus überhaupt 1—2. — II. Einteilung der Gerstensorten 3. — III. Abstammung 4. — IV. Verbreitung der Gerstensorten im Altertum 5 bis 14. Allgemeines 5. Vier- und sechszeilige Gerste im alten Ägypten 6. Sechszeilige Gerste in den griech. Kolonien Unteritaliens 7, in den neolithischen Niederlassungen Mittel- u. Nordeuropas 8—9. Vierzeilige Gerste in einem steinzeitlichen Pfahlbau der Schweiz 10. Gerstenbau u. Gerstensorten Mitteleuropas zur Bronze- u. Eisenzeit 11—12. Erstes Auftreten der zweizeiligen Gerste 13—14.

B. Die Gerste als Hauptkorn der Indogermanen 15—25. I. Idg. Gerstennamen 15. — II. Stellung der G. im Kulturleben der Indogermanen 16—24. Ihre Bedeutung im Leben der alten Inder 17, Griechen 18—19, Römer 20, Germanen 21. Das Gerstenkorn als kleinstes Gewicht u. Längenmaß bei idg. Völkern 22. Das 'Gerstenkorn' am Augenlid 23. — III. Art der Zubereitung 25.

C. Gerstenbau der Germanen 26 bis 43. I. Germ. Gerstennamen 26. — II. Die Gerste als Hauptkorn germanischer Völker: Angelsachsen u. Friesen 27, Nordgermanen 28—31. — III. Art der Zubereitung 32. — IV. Gerstensorten 33—43. Zurückweichen der sechszeiligen vor der vierzeiligen G. in den Ländern nördlich der Alpen 33—34. Ausbreitung der zweizeiligen in Frankreich u. Großbritannien auf Kosten der beiden andern 35—40. Kampf der zweizeiligen mit der vierzeiligen G. in Mittel- u. Nordeuropa 41—43.

A. Vorgeschichtlicher Gerstenbau in Mittel- und Nordeuropa.

I. Alter und Verbreitung des Gerstenbaus überhaupt. § 1. Die Gerste gehört mit dem Weizen zu den allerältesten menschlichen Kulturpflanzen. Sie übertrifft den Weizen durch die füh-

rende Stellung, die sie im Kultus und Wirtschaftsleben der indogermanischen Völker in alten Zeiten einnahm.

§ 2. Schon vor aller geschichtlichen Überlieferung hat sie sich über den größten Teil der alten Kulturwelt verbreitet. In Ägypten wurde sie bereits im 4. Jahrtausend vor Chr. kultiviert; sie wird in den ältesten Schriften der Bibel erwähnt, und sie gehört in China zu den fünf uralt heiligen Pflanzen, die der Kaiser alljährlich selber aussäte. In Europa reicht ihr Anbau in frühe neolithische Zeiten, ja, in Frankreich vielleicht sogar bis in die Übergangszeit zwischen dem Paläolithikum und Neolithikum zurück. In Südrußland hat sie sich in einer neolithischen Ansiedlung am mittleren Dnjepr gefunden. In Mitteleuropa war sie im Zeitalter der ältesten Schweizer Pfahlbauten völlig eingebürgert. In Nordeuropa tritt sie zuerst in den Muschelhaufen aus dem Beginn der jüngeren nordischen Steinzeit zusammen mit dem Weizen auf; den Anwohnern der älteren jütisch-dänischen Muschelhaufen war sie, wie der Getreidebau überhaupt, noch fremd.

Genauere Nachweise bei Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 281. 284. 287. 290. 295. 305. 307—309. 311 f. S. auch O. Schrader *Sprachvergleichung u. Urgeschichte*[3] II 187. R. Gradmann *Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum* 11; Jena 1909.

II. Einteilung der Gerstensorten. § 3. Man teilt die heutigen Kulturformen der Saatgerste (*Hordeum sativum* Jessen) gewöhnlich in drei Hauptgruppen, die sich durch die Ausbildung ihrer Blüten und die Anordnung ihres Blüten- und Fruchtstandes unterscheiden: die sechszeilige Gerste (*Hordeum hexastichum* L.), die vierzeilige (*H. vulgare* L. oder *tetrastichum* Körnicke) und die zweizeilige (*H. distichum* L.). Die beiden ersten bilden für sich eine engere Gruppe; man hat sie als mehrzeilige Gerste (*H. polystichum* Döll) der zweizeiligen gegenübergestellt. Bei der Gerste sitzen die Ährchen zu dreien in den Ausschnitten der Ährenachse oder Spindel; von diesen dreien sind bei der zweizeiligen Gerste nur die mittleren, bei den beiden andern Sorten dagegen alle drei Ährchen fruchtbar und begrannt. Die Ährchen stehen infolgedessen bei der zweizeiligen Gerste in zwei Reihen oder Zeilen zu beiden Seiten der Spindel; bei der mehrzeiligen sind sie in sechs Reihen geordnet. Die vier- und sechszeilige Gerste unterscheiden sich dadurch, daß bei der sechszeiligen alle sechs Reihen, bei der vierzeiligen nur die gegenüberstehenden Mittelreihen deutlich voneinander gesondert sind, während die Seitenreihen ineinandergreifen, so daß diese Gerste anscheinend nur vier Ährchenreihen hat.

Eine vierte Gruppe, die Mittelgerste (*Hordeum intermedium* Körnicke), ist durch Kreuzung von *H. distichum* und *polystichum* entstanden.

Aus weiteren Kreuzungen dieser vier Grundtypen sind dann die zahllosen heute kultivierten Mischlingsgersten hervorgegangen.

Die genauere Klassifikation und Beschreibung der heutigen Getreidesorten s. bei Körnicke-Werner *Handbuch des Getreidebaues* I 141 ff. Aug. Schulz *Gesch. d. Saatgerste* 197 ff.; *Gesch. d. kultivierten Getreide* 86 ff.

III. Abstammung. § 4. Nach den neuesten Forschungen stammen *Hordeum distichum* und *polystichum* wahrscheinlich von zwei verschiedenen wilden Gerstenarten ab.

Die Stammform der zweizeiligen Gerste ist *Hordeum spontaneum* C. Koch, die gegenwärtig von Belutschistan und Turkmenien über Persien, Syrien, Palästina bis nach Arabien und Nordostafrika verbreitet ist. Sie unterscheidet sich von der kultivierten Form vor allem dadurch, daß die Ährenachse bei der Reife in ihre einzelnen Glieder zerfällt, deren jedes einen Ährchendrilling trägt, während die reife Ährenachse bei *Hordeum distichum*, wie auch bei den andern drei Gruppen der Kulturgerste und den kultivierten Getreidearten überhaupt, so zäh ist, daß sie nur mit Gewalt in einzelne, unregelmäßige Teile zerbrochen werden kann. (Vgl. 'Hafer' § 3.)

Die wilde Stammform von *Hordeum polystichum* ist *H. ischnatherum* Cosson, das im ganzen *H. spontaneum* gleicht, aber doch schon einen deutlichen Fortschritt zu den mehrzeiligen Gersten

erkennen läßt. Es kommt in Mesopotamien und einigen angrenzenden Ländern wildwachsend vor.

Das Verbreitungszentrum der beiden wilden Stammformen scheint also Vorderasien zu sein, und hier dürfte sowohl die zweizeilige wie die mehrzeilige Gerste zuerst in Kultur genommen worden sein.

Vgl. Fr. Körnickes Brief bei G. Schweinfurth Berichte d. deutsch. Botan. Ges. 26 a, S. 312 (1908). Fr. Körnicke Archiv f. Biontologie 2. Bd. (1908). R. Gradmann *Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum* 10 (1909). Aug. Schulz *Gesch. d. Saatgerste* 201—203; *Gesch. d. kultiv. Getreide* 90—92.

IV. Verbreitung der Gerstensorten im Altertum. § 5. Welcher der beiden Urtypen der Kulturgersten zuerst entstanden ist, ist ungewiß. Doch scheint im Altertum bis jetzt nur die Kultur der mehrzeiligen Gerste sicher nachgewiesen zu sein. Von ihren beiden Formen war die sechszeilige in älterer Zeit die verbreitetste.

§ 6. Die ältesten ägyptischen Gerstenreste aus der Ziegelpyramide von Daschur (Zeit der 5. Dynastie) sowie die altägyptischen Gerstenfunde überhaupt scheinen der mehrzeiligen Gerste anzugehören; neben der sechszeiligen soll hier gewöhnlicher die vierzeilige Form auftreten.

§ 7. In Europa war die sechszeilige Gerste im Altertum die herrschende Form. In Südeuropa findet sie sich in schöner Ausprägung auf den Münzen der griechischen Städte in Unteritalien aus dem 6.—4. Jh. v. Chr. dargestellt und wird von den Kolonisten schon aus dem griechischen Mutterland mitgebracht worden sein (s. unten § 19). Über die in Mittel- und Oberitalien in vorchristlicher Zeit gebaute Gerstenart wissen wir nichts Sicheres.

§ 8. In den neolithischen Pfahlbauten des zirkumalpinen Kulturgebiets wurden viele Exemplare der sechszeiligen Gerste gefunden. Sie tritt in zwei Formen auf: *sanctum* Heer und *densum* Heer. Die am meisten angebaute Gerstenform war *H. hexastichum sanctum*, Heers kleine Pfahlbaugerste, nächst dem kleinen Pfahlbauweizen das häufigste Getreide der Schweiz in prähistorischen Zeiten. Sie ist von Buschan (Vorgeschichtl. Bot. 40) auch in einem Ährenrest aus dem Pfahlbau im Mondsee festgestellt worden. Viel seltner war die dichte sechszeilige Gerste (*H. hexastichum densum* Heer); sie ist bis jetzt aus der Steinzeit nur zweimal: von Heer (Pflanzen d. Pfahlbauten 13) in einem Ährenstück aus Robenhausen und von Buschan (aaO. 41) in Körnern aus Lüscherz im Bieler See, nachgewiesen.

§ 9. Die zahlreichen Gerstenfunde aus dem jüngeren Steinzeitalter Schleswigs und Dänemarks sollen gleichfalls der sechszeiligen Gerste angehören [1]. Das ist angesichts der sonstigen Verbreitung dieser Gerstenform im vorgeschichtlichen Europa höchstwahrscheinlich richtig, aber es scheint, daß die Bestimmung nirgends durch Ährenfunde gestützt ist. Auch in dem neuerdings entdeckten steinzeitlichen Pfahlbau von Alvastra in Östergötland sind nur Körner gefunden worden (abgebildet von Frödin Mannus 2, 141; 1910). Andere Gerstenfunde aus Südschweden sowie aus Deutschland, Ungarn und Bosnien lassen ebensowenig eine nähere Bestimmung der Form zu.

§ 10. Die vierzeilige Gerste (*H. polystichum vulgare*), die in den altägyptischen Denkmälern neben der sechszeiligen schon häufig auftritt (§ 6) und heute in Europa wohl die verbreitetste Saatgerste ist, war bis vor kurzem prähistorisch in Europa nirgends bezeugt. Aber meine früher (in Waldb. u. Kulturpfl. 394) schon ausgesprochene Vermutung, daß ihre Einführung nach Mittel- und Nordeuropa noch in vorgeschichtlichen Zeiten stattgefunden haben müsse, ist neuerdings durch Schröter bestätigt worden, der sie aus dem steinzeitlichen Pfahlbau von Robenhausen nachwies [2].

§ 11. Auch während der Bronze- und Eisenzeit ist in ganz Mittel- und Nordeuropa Gerste gebaut worden. Bronzezeitliche Funde liegen vor aus der Schweiz von Montelier am Murtner See und von der Petersinsel im Bieler See. Aus der älteren Eisenzeit sind namentlich in Österreich zahlreiche Reste von Gerste zutage gekommen. Der Hallstatt-Epoche gehören die Funde im Salzbergwerk Heiden-

gebirge bei Hallein und in den Grabhügeln von Bernhardstal und Rabensburg in Niederösterreich an. Aus der Zeit des Lausitzer Typus stammen die Gerstenhülsen, die im Hüttenbewurf zu Jägerndorf und zu Kreuzendorf in Österreichisch-Schlesien entdeckt wurden, sowie auch die der untern Schicht des Burgwalls von Niemitsch bei Guben in der Provinz Brandenburg entnommene Gerste. In die ältere Eisenzeit sind ferner die Gerstenfunde aus der Klusensteinhöhle und der Karhofhöhle im Hönnetal (Westfalen) zu verlegen. Auch in Dänemark zählt die Gerste zu den in der Bronze- und Eisenzeit angebauten Getreidearten [3].

§ 12. Über die Form, welcher diese bronze- und eisenzeitlichen Gerstenfunde angehören, läßt sich, wie in der Steinzeit, in den seltensten Fällen etwas Sicheres ausmachen. Einige zuverlässige bronzezeitliche Funde der sechszeiligen Art liegen aus der Schweiz vor; in dem Pfahlbau von Montelier sind beide von Heer unterschiedenen Formen der sechszeiligen Gerste, *H. hexastichum sanctum* und *densum*, nachgewiesen worden, auf der Petersinsel nur die erstere. Die Gerste aus der Klusensteinhöhle im Hönnetal wird uns als sechszeilig bezeichnet; ob mit Recht? Bei den übrigen mittel- und nordeuropäischen Gerstenfunden aus diesen Epochen sind meist nur Körner oder Hülsen oder gar bloß Abdrücke von Körnern gefunden. Auch die vereinzelten Gerstenkörner aus der römischen Niederlassung von Haltern an der Lippe waren nicht weiter bestimmbar (s. Hoops Waldb. 392). Wahrscheinlich hat sich die vierzeilige Gerste in den späteren prähistorischen Perioden auf Kosten der sechszeiligen in Mittel- und Nordeuropa verbreitet.

§ 13. Die zweizeilige Gerste ist bis jetzt prähistorisch noch nirgends zuverlässig nachgewiesen. Heer (Pflanzen der Pfahlbauten 13) will allerdings ein Ährenstück von *Hordeum distichum* aus dem steinzeitlichen Pfahlbau von Wangen gesehen haben, das leider später verloren gegangen sei. Aber da dieser Fund völlig isoliert stände, wird man besser tun, ihn skeptisch zu behandeln, solange er nicht anderweitig bestätigt wird. Auch Schröter schreibt mir unterm 22. 10. 1913, daß ihm kein weiterer Fund der zweizeiligen Gerste bekannt sei. Und wenn ich Waldb. u. Kulturpfl. 392 im Anschluß an Körnicke sagte, daß sich auf den Münzen der griechischen Städte in Unteritalien aus dem 6.—4. Jh. v. Chr. neben der „fast ausschließlich" vorkommenden kurzen sechszeiligen „sehr vereinzelt" auch die zweizeilige Gerste finde, so bin ich nach den Ausführungen von Aug. Schulz (Gesch. d. Saatgerste 222; Gesch. d. kultiv. Getreide 104) jetzt doch geneigt anzunehmen, daß es sich hier nur um Darstellungen der sechszeiligen Gerste handelt, bei denen die Körner der Mittelzeile undeutlich ausgeprägt oder abgescheuert sind, so daß man leicht den Eindruck einer zweizeiligen bekommt.

§ 14. Das erste unzweifelhafte Zeugnis für den Bau der zweizeiligen Gerste finde ich bei Columella im 1. Jahrh. n. Chr. (De re rust. II 9, 16, zitiert Waldb. u. Kulturpfl. 393, A. 2). Danach war im damaligen Italien außer der sechszeiligen auch eine zweizeilige Gerste in Kultur, die *hordeum distichum* oder *galaticum* genannt wurde; sie zeichnete sich durch ihr schweres Korn und ihr weißes Mehl aus und wurde als Sommergerste gebaut, während die sechszeilige als Wintergerste diente. Die Bezeichnung „galatische Gerste" läßt, zumal angesichts des Fehlens früherer Zeugnisse für die Kultur der zweizeiligen Gerste, vermuten, daß letztere vor nicht allzu langer Zeit aus Kleinasien eingeführt war, d. h. aus der Gegend, wo nach dem früher (§ 4) Gesagten wahrscheinlich der Ursprung dieser Form der Saatgerste überhaupt zu suchen ist.

[1] Nach S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 206. 459. Madsen, S. Müller etc. *Affaldsdynger fra Stenalderen i Danmark*; Kjøbenhavn u. Leipzig 1900; S. 157. [2] C. Schröter bei Hans Moos *Die landwirtschaftl. Schule des Polytechnikums Zürich*; *Bericht über Wege u. Ziele d. neueren Entwicklung d. Anstalt* S. 57, mit Abbildung; Zürich 1910. [3] Die Literaturnachweise s. bei Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 391.

B. Die Gerste als das Hauptkorn der Indogermanen.

I. Indogerm. Gerstennamen.

§ 15. Daß die Gerste auch den Indo-

germanen schon in der Urzeit bekannt war, kann bei der frühzeitigen Verbreitung ihres Anbaus in Europa, Asien und Nordafrika nicht zweifelhaft sein. Eine einheitliche Benennung der Gerste freilich, die mit gleichbleibender Bedeutung durch alle oder die Mehrzahl der idg. Sprachen ginge, gibt es nicht; doch kommen in verschiedenen Einzelsprachen urverwandte Gerstennamen vor, von denen einer sicher in die Urzeit zurückreicht.

a) Gemeinidg. ist: aind. *yávas* m. 'Korn, speziell Gerste', pāli *yavo* 'Gerste', hindust. *jau* [džau] 'Gerste'; awest. *yava-* m. 'Getreide' (Gerste?), npers. afghan. bal. *džav* 'Gerste', osset. *yau*, *yäu* 'Hirse'; griech. ζεά aus *ζεϝά = idg. *i̯eu̯ā, neben ζειά aus *i̯eu̯i̯ā, 'Spelzweizen', φυσί-ζοος 'Getreide hervorbringend'; lit. *javas* 'Same', plur. *javaĩ* 'Getreide'; air. nir. *eorna* 'Gerste'. Daß der Name im Indoiranischen die Gerste bezeichnete, wird nicht nur durch den Sinn des Worts in den heutigen indischen und iranischen Sprachen, sondern auch durch die ältere Literatur bezeugt; so heißt es Nyāya Sūtra II 56: „Die Ārya verstehen unter dem Wort *yavas* eine Getreideart mit langen Grannen, die Mleccha dagegen die *kan̄guṣ*", wo der langgrannigen Gerste als dem „Korn" (*yavas*) der Inder die Kolbenhirse (*kan̄guṣ*) als das „Korn" der Barbaren gegenübergestellt wird. Die Übereinstimmung des Indoiranischen mit dem Irischen aber macht es sehr wahrscheinlich, daß das Wort schon in der idg. Grundsprache eine Benennung für die Gerste war. Der ausweichende Begriff des griech. ζεά 'eine Spelzart, wahrscheinlich Emmer' erklärt sich leicht als jüngere Übertragung, weil die Spelzweizen meist auch begrannt sind. Da das Wort außer Gerste verschiedentlich 'Korn, Getreide' im allgemeinen und im Litauischen im Singular 'Same' bedeutet, so war der ursprünglichste Sinn der Wortreihe vielleicht 'Korn': — die Gerste wäre also das Hauptgetreide der Indogermanen in der Urzeit gewesen.

b) Ein zweiter alter Gerstenname ist zunächst dem Deutschen mit dem Lateinischen gemein, hat aber vielleicht noch weitere Verwandte, wenn auch die sprachliche Verknüpfung erhebliche Schwierigkeiten macht: ahd. *gersta* f., mhd. nhd. *gerste* f.; lat. *hordeum* n. aus **ghorzdei̯om*, der Form nach ursprünglich wohl ein Adjektiv, das von einem dem deutschen *gersta* entsprechenden Substantiv **ghorzdā* abgeleitet war wie *farreus* von *far*, *adoreus* von *ador*. Zu *gerste: hordeum* werden gewöhnlich gestellt griech. κρῑθή f., hom. κρῖ n. (aus *κρῑθ) 'Gerste', armen. *gari* 'Gerste', pehl. *džurtāk* 'Getreide, Gerste', bal. *zurt* 'Gerste'. (Über die schwierigen Lautverhältnisse s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 364 ff. Walde EWb. Boisacq DE.) Sehr bemerkenswert ist freilich die Übereinstimmung von armen. *gari* mit bask. *gari* 'Getreide', *garagar* 'Gerste' (Uhlenbeck Museum 13, 169; 1906).

II. Stellung der Gerste im Kulturleben der Indogermanen. § 16. Daß die Gerste, wenn nicht das älteste, so doch das Hauptgetreide der Indogermanen war, darauf deutet außer dem in § 15 a zu der Sippe von aind. *yavas* 'Korn, speziell Gerste' Gesagten besonders auch die bedeutsame Rolle der Gerste im Kulturleben der Inder, Griechen und Germanen.

§ 17. Schon Plinius (Nat. Hist. 18, 71) berichtet, daß in Indien der Gerstenbau nächst der Reiskultur die wichtigste Rolle spiele: „*Hordeum* Indis sativom et silvestre, ex quo panis apud eos praecipuus et alica. Maxume quidem oryza gaudent, ex qua tisanam conficiunt, quam reliqui mortales ex hordeo." Und Lassen, der die Gerste für die älteste von den arischen Völkern gebaute Kornart ansieht, zitiert eine Stelle aus Manu (9, 39), wo *vrīhíṣ* (Reis), *śāliṣ* (unerklärt) und *yavas* (Gerste) als die gewöhnlich angebauten Getreidearten bezeichnet werden (Ind. Altertumsk.[2] 292, A. 1). Der Reis aber wird in der ältesten wedischen Literatur, den Liedern des Rigweda, überhaupt noch nicht erwähnt (Zimmer Altind. Leben 239); damals scheint noch die Gerste allein das Hauptnährkorn der Inder gewesen zu sein.

§ 18. Nicht minder bedeutsam ist die Stellung der Gerste im Kulturleben der alten Griechen, worauf Heer und Körnicke ihre Ansicht von dem höheren Alter der Gerstenkultur stützen[1]. Der

Umstand, daß die Griechen zu Opferzwecken Gerste verwandten, auch als bei ihnen der Weizen schon für das edlere Getreide galt, spricht mit Bestimmtheit für eine ehemalige höhere Bedeutung, wenn nicht für ein höheres Alter der Gerstenkultur bei den Protogriechen. Schon zu Homers Zeiten streute der Priester Gerstenschrot zwischen die Hörner des Opfertiers. Auch im Tempel von Delphi und bei den eleusinischen Mysterien war die Gerste im Gebrauch; aus Gerstenähren wurde der Kranz der Demeter und der eleusinischen Kampfsieger geflochten [2].

§ 19. Sehr belangreich ist ferner der Umstand, daß auf Münzen griechischer Städte in Unteritalien, wie Arpi, Rubi, Butunti in Apulien, Metapontum und Paestum (Posidonia) in Lucanien, vom 6.—4. Jahrh. v. Chr. eine Ähre oder Körner der sechszeiligen Gerste abgebildet sind, zum Teil zusammen mit tierischen Schädlingen der Gerste, wie Maus und Heuschrecke [3]. Das weist offenbar darauf hin, daß die Gerste damals das Hauptkorn der unteritalischen Griechen war. Da sie im übrigen Italien eine ähnlich hervorragende Rolle nicht spielte, darf man wohl annehmen, daß die griechischen Kolonisten den Gerstenbau aus der Heimat mitgebracht hatten. Die Gerste war also zur Zeit der Gründung der unteritalischen Kolonien, d. h. vom 8. bis 6. Jahrh., auch in Hellas selbst offenbar das Hauptgetreide. Das war sie in Attika, aus Anspielungen bei Aristophanes zu schließen, noch im 4. Jahrh. Später scheint dann der Weizen das Hauptkorn der Hellenen geworden zu sein; wenigstens nennt Galen im 2. Jahrh. n. Chr. ihn das wertvollste und am meisten gebrauchte Getreide der Griechen und stellt ihn weit über die Gerste [4].

§ 20. Die Römer liebten die Gerste nicht; ihre Hauptnahrung waren Weizen und Spelz. Gerste wurde im römischen Italien zwar auch viel gebaut, aber nur in der älteren Zeit allgemeiner zum Brotbacken verwandt [5]. ; später diente sie in der Regel als Viehfutter und wurde nur in Zeiten der Not zu Brot verbacken. Wenn trotzdem Plinius (Nat. Hist. 18, 72) sagt: *Antiquissimum in cibis hordeum*, so stützt er sich dabei, wie er selbst angibt, auf die griechische Überlieferung, die er aus den Schriften des Arztes Menander, eines Zeitgensossen Eumenes' II. v. Pergamum, kennen gelernt hatte [6].

§ 21. Daß die Gerste ursprünglich auch bei den Germanen das Hauptgetreide war, werden wir später sehen (§ 27 ff.).

Hier sei nur im Anschluß an meine Ausführungen *Waldb. u. Kulturpfl.* 374 ff. noch ein besonders schwerwiegender Punkt hervorgehoben.

§ 22. Es ist eine merkwürdige Tatsache, daß das Gerstenkorn bei zahlreichen Völkern in älterer Zeit als das kleinste Gewicht und Längenmaß benützt wurde. Als Gewicht diente es bei den Indern, Armeniern, Griechen, den Römern der späteren Zeit und den Niederdeutschen; als Längenmaß bei den Indern, Iraniern, Griechen, Czechen, Franzosen, Niederdeutschen (nebst Niederländern), Engländern und Kelten [7]. Da nun die Völker bekanntlich in keinem Punkt konservativer sind als in den Grundlagen und Benennungen ihrer Zahl-, Maß- und Gewichtssysteme, darf man aus dieser übereinstimmenden Verwendung des Gerstenkorns als kleinstes Gewicht und Längenmaß bei einem großen Teil der asiatischen und europäischen Indogermanen den Schluß ziehn, daß zur Zeit der Entstehung ihrer Maß- und Gewichtsberechnungen die Gerste ihr wichtigstes Nahrungsmittel war.

§ 23. Endlich noch eine Kleinigkeit. Es ist gewiß auch kein Zufall, daß die bekannte Geschwulst am Augenlid von den meisten europäischen Völkern: den Griechen, den späteren Römern und den romanischen Nationen, von den Deutschen und Slawen als 'Gerstenkorn' bezeichnet wird.

§ 24. Alle diese Gründe zusammen führen uns zu dem Schluß, daß das Hauptgetreide der Indogermanen in ihrer Urheimat die Gerste war.

[1] Heer *Pflanzen d. Pfahlbauten* 10 f. F. Körnicke *Die hauptsächlichsten Formen der Saatgerste im ökonomisch-botan. Garten d. landwirtschaftl. Akademie Poppelsdorf* S. 14 f.; Bonn 1895. [2] Lenz *Botanik d. alten Griechen u. Römer* 260. Magerstedt *Bilder aus d.*

röm. Landwirtschaft 5, 294. 3 Heer aaO. 11 u. Fig. 10—13. Imhoof-Blumer u. Keller *Tier- u. Pflanzenbilder auf Münzen u. Gemmen des klass. Altert.* 1889; die Abb. auf S. 56 (Nr. 24) u. S. 165; Taf. I, Fig. 4. 4 s. Aug. Schulz *Gesch. d. Saatgerste* 223 f.; *Gesch. d. kultiv. Getreide* I 105 f. 5 Magerstedt aaO. 295. 6 Stadler Berliner Philolog. Wochenschrift 6. O t. 1906, Sp. 1271. 7 Belege s. bei Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 375, A. 1. Rhamm *Großhufen d. Nordgermanen* 798. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 465.

III. Art der Zubereitung. § 25. Die Gerste scheint in der Urzeit nicht sowohl zur Brotbereitung verwandt, als geröstet oder gekocht genossen worden zu sein. Geröstet wurde sie deswegen, weil die Früchte so leichter von den anhaftenden Spelzen befreit werden können. Aus dem gleichen Grunde scheint auch der Spelz ursprünglich geröstet worden zu sein. Es ist bemerkenswert, daß in den Schweizer Pfahlbauten wohl Weizen- und Hirsebrot, aber kein Gerstenbrot gefunden worden ist. Auch in den übrigen neolithischen Niederlassungen Europas scheint man bis jetzt nirgends Gerstengebäck nachgewiesen zu haben. Dagegen hat man in der rein neolithischen Station Butmir bei Sarajevo in Bosnien verkohlte Weizen- und Gerstenkörner zutage gefördert, die augenscheinlich langsam geröstet waren. Und in Griechenland wurde die Gerste noch zur Blütezeit des Landes in der altertümlichen Form der Alphita (gewöhnlich τὰ ἄλφιτα Plur.) genossen, wobei die Körner schwach geröstet, nach Zusatz von Salz und Gewürz grob zerkleinert und mit Wasser, Most, Wein oder Öl zu einem polentaartigen Brei angerührt wurden. Später wurde die Gerste in Griechenland auch zur Herstellung von Backwerk benützt.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 373 f. Aug. Schulz *Gesch. d. Saatgerste* 220. 223 f. 226.; *Gesch. d. kultiv. Getreide* 102 f. 105 f. 107 f.

C. Gerstenbau der Germanen.

I. Germanische Gerstennamen. § 26. Daß der Gerstenbau auch bei den Germanen uralt ist, braucht nach dem Gesagten kaum betont zu werden. Doch haben wir keinen einheitlichen, gemeingerm. Namen für die Gerste, sondern drei etymologisch und sprachgeographisch geschiedene Benennungen.

a) Auf deutschem Sprachgebiet herrscht das mit lat. *hordeum* urverwandte 'Gerste' (s. oben § 15 b): ahd. *gersta* swf., mhd. nhd. *gerste* f.; and. *gersta* swf., mnd. *gerste* f., nnd. *gassen*; mndl. *gherste, gheerste, garste* f., nndl. *gerst*; dazu stellt sich vom Friesischen saterl. *jærstə*.

b) Im Friesischen, Englischen, Nord- und Ostgermanischen: afries. *ber-* (v. Richthofen Afries. Wb.), nordfries. *berre, bar*; ae. *bere* m., me. *bēre*, ne. dial. *bear*; anord. *barr* n.; got. **baris*, Adj. *barizeins*. Dieser den nördlichen Germanenstämmen eigentümliche Gerstenname hat eine reich verzweigte Verwandtschaft in den andern idg. Sprachen mit sehr mannigfachen Bedeutungen: lat. *far* (gen. *farris*) n. 'Spelzweizen', lat. *farīna* aus **farsīna* 'Mehl'; akslaw. *bŭrŭ* 'eine Hirsenart', russ. dial. *borŭ* 'Art Hirse', klruss. *bor* (gen. *bru*) 'Hirse', serbokroat. *bâr* 'Art Hirse', slow. *bâr* 'Kolbenhirse', czech. poln. *ber* (gen. *bru, bra*) 'Fench, Kolbenhirse', dazu das abgeleitete aslaw. **boršĭno* aus **borchĭno*, **borsĭno* = idg. **bharsinom*, abulg. *brašĭno* 'Speise', russ. *borošno* 'Mehl' usw. Zur Etymologie s. Walde EWb.[2] sv. *far*; Berneker EWb. sv. *bŭrŭ* u. *boršĭno*; vgl. auch Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 359 ff.

c) Dem Nordischen allein eigen ist: awnord. *bygg* n., adän. aschwed. *bjug*, ndän. *byg*, nschwed. *bjugg*.

II. Die Gerste als Hauptkorn germanischer Völker. § 27. Eine Reihe von Tatsachen spricht dafür, daß die Gerste ursprünglich das Hauptgetreide wenigstens der Friesen, Angelsachsen und Nordgermanen war.

Im Angelsächsischen ist *ber-ern, bern* (ne. *barn*), aus *bere* 'Gerste' und *ærn* 'Haus', der Ausdruck für 'Kornspeicher' überhaupt; ebenso bedeutet ags. *bereflōr* nicht sowohl 'Gerstenflur, Gerstentenne' als 'Dreschtenne' im allgemeinen, *beretūn* ist 'Dreschtenne, Getreidefarm, Domäne', *berewīc* ist 'Korndorf, Weiler', *berebrytta* der 'Getreideverwalter' [1]. Auch die bei den Angelsachsen und Friesen übliche Entrichtung einer Naturalsteuer in

Gerste (ags. *bere-gafol* 'Gerstenzins', *gafol-bære* 'Zinsgerste'; afries. *ber-ielda*), die im Mittelpunkt der Abgabe an den Grundherrn stand, spricht für die Wichtigkeit dieses Getreides noch in historischer Zeit [2]. Und der angelsächsische Brauch, zum Ordal des Geweihten Bissens Gerstenbrot zu nehmen, wird von Liebermann (Gesetze d. Angels. II 465. 472) wohl mit Recht als ein Überlebsel vom Gebrauch des Gerstenbrots zum indogermanischen Opfer angesehn (s. oben § 18).

§ 28. Der beste Beweis, daß die Gerste in den nordischen Ländern das Hauptgetreide war, ist ihr Name *bygg* selbst, der auf urnord. **beggwu* aus urgerm. **bewwu* zurückgeht und zu ags. *bēow* n. 'Getreide', as. *bēo* n. 'Ernte, Ertrag' und weiterhin zu der germ. Wurzel *bū-*, idg. *bheu-*, *bhū-* 'bauen' gehört, so daß *bygg* ursprünglich 'das Gebaute, das Getreide' bedeutet.

§ 29. In zahlreichen Zeugnissen der älteren norwegischen und schwedischen Literatur wird die Gerste als 'Korn' schlechthin bezeichnet. In Magnus Lagabøters *Neuerem Stadtrecht* von 1276 (VI 16: Norges Gamle Love II S. 250) werden „malt oc miol, *korn* oc hunang, *hvæiti* oc vin, klæðe oc lerept, vaðmal oc *rug*, ærtr oc baunir" aufgezählt; in einer Verordnung König Hakon Magnussons aus Bergen vom 14. Nov. 1316 (NGL. III 122) werden „malt, mioll, *rugh*, *hueite*, *korn*, flur, flesk, ertur, baunir" erwähnt; in einer Urkunde v. 1470 wird von *korn ok roogh*, in einer andern v. 1473 von „XXX sald *korn*, XXX sald *rugh*" gesprochen, und in einem Testament v. 1503 ist gleichfalls von *rugh ok korn* die Rede (Diplomatarium Norwegicum VII No. 470, Z. 20. I No. 902 u. 1008). An allen diesen Stellen kann *korn* offenbar nur 'Gerste' bedeuten. Und noch in den norwegischen Gesetzen aus dem 17. und 18. Jh. wird, wo es sich um Naturalleistungen in Getreide handelt, unter *korn* überall die Gerste verstanden, soweit nicht eine andere Getreideart ausdrücklich genannt ist (Schübeler, Kulturpflanzen Norwegens 145).

§ 30. Auch in den schwedischen Gesetzen wird die Gerste mehrfach als *korn* im Gegensatz zu andern Getreidearten bezeichnet. So heißt es im *Gotlandslag* (I, 56, 1: Sveriges Gamla Lagar VII S. 87) aus dem Ende des 13. Jhs.: „oc hafi siex penninga af laupslandi firi *corn* oc fem penninga firj *rug* oc *hagra*." Im Kirkiu-Balker des *Uplandslag* v. 1296 (Kp. 7, 5: SGL. III S. 31), wo von *rugh ok hwætæ* die Rede ist, fügen einige Hss. *korn*, andre *korn och haffra* hinzu. In einer Handschrift von König Magnus Erikssons *Stadslag* v. 1350—57 (Köpmala Balker Kp. 16: SGL. XI 191) sowie in König Christoffers *Landslag* v. 1442 (ebd. 6, 2: SGL. XII 224) werden gleichfalls 'Korn' und 'Roggen' einander gegenübergestellt: *rugh* [*ok korn*] bezw. *korn*, *rogh* [einige Hss. fügen *hwetæ* hinzu].

§ 31. Übrigens wird die Gerste in den meisten Gegenden Norwegens und Schwedens noch heute 'Korn' schlechthin genannt, so daß der finnische Botaniker Elfving in seinem Werk über die Kulturpflanzen *korn* direkt als die normale schwedische Benennung für *Hordeum vulgare* ansetzt. Das zeugt von der zentralen Stellung, die die Gerste in dem größten Teil Skandinaviens noch jetzt einnimmt, während in Dänemark und Norddeutschland unter *korn* der Roggen, in Südwestdeutschland der Spelz als Hauptbrotpflanze verstanden wird.

[1] Belege bei Bosworth-Toller *Anglo-Saxon Dict.* F. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 23. 465. [2] Belege b. Bosworth-Toller aaO. v. Richthofen *Afries. Wb.* Hoops *Waldbäume u. Kulturpfl.* 591 f. Rhamm *Großhufen d. Nordgermanen* 797 f. (1905). Liebermann aaO.

III. Art der Zubereitung. § 32. Die Gerste ist im angelsächsischen England wie in den nordischen Ländern übrigens nicht nur in Form von Grütze genossen, sondern auch zu Brot verbacken worden. In ags. Texten begegnet uns neben *beres grytta* oder *berena grytta* (Cockayne, Leechdoms Bd. II: Leechbook II 18. 19. 39) auch *beren hlāf*, *beren brēad* (ebd. Leechbook I 61, 3. II 26. Bd. III: Lacnunga 106). Ebenso ist in der altwestnordischen Literatur häufig von *byggbrauð*, *bygghleifr* die Rede (s. Fritzner Ordbog I 219 f.). Für Schweden ist besonders eine Stelle des *Södermannalag* von 1327 bemerkenswert,

wo als Zehnten festgesetzt werden: „en þyn *hwetebröð* oc *rugbröð*, ens þyniæ *byugbröð*“ oder, wie eine andre Hs. liest: „en þyn *hwete* oc *rugh* til brödh, een thyn *biog* til brödh“ (Kirkiu-Balker Kap. 5: Sveriges Gamla Lagar IV S. 19). Auch heute noch dient die Gerste in Skandinavien vielfach als Brotkorn.

IV. Gerstensorten. § 33. Da unter den vorgeschichtlichen Gerstenfunden in Mittel- und Nordeuropa, soweit sie überhaupt näher bestimmt werden konnten, die sechszeilige Gerste vorherrscht (s. oben § 7 ff.), wird sie auch die bevorzugte Gerstenart der Germanen in älterer Zeit gewesen sein. In der historischen Epoche aber büßte sie immer mehr an Anbaufläche ein. Gegenwärtig ist sie aus Mittel- und Nordeuropa fast vollständig verdrängt. In Deutschland wird sie außer in Oberbayern und den Alpen heute fast nirgends mehr gebaut. Auch in Nordeuropa wird sie als weniger ergiebig nur noch vereinzelt kultiviert, und aus England ist sie ganz verschwunden (s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 393. 595. 629).

§ 34. Ihre siegreiche Rivalin scheint zunächst die vierzeilige gewesen zu sein, die in Mittel- und Nordeuropa noch heute die herrschende Form und überhaupt wohl die verbreitetste Gerstenart ist, weshalb sie von Linné *vulgare* genannt wurde. Sie tritt, wie wir (§ 10) sahen, schon in den Schweizer Pfahlbauten neben der sechszeiligen auf; aber über ihre Ausbreitung in den Ländern nördlich der Alpen ist noch nichts Genaueres bekannt. Doch gehören die kleinen, großenteils schiefen Körner einer mehrzeiligen Gerste, die in der Hünenburg bei Rinteln an der Weser aus dem 10.—11. Jh. n. Chr. gefunden wurden, wahrscheinlich einer vierzeiligen Form an, obschon es allenfalls auch die sechszeilige sein könnte (nach Wittmack u. Buchwald Ber. d. deutschen Bot. Ges. 20, 24; 1902). In den nordischen Ländern hat sich die vierzeilige Gerste vor allem deswegen siegreich durchgesetzt, weil sie vermöge ihrer besonders frühen Reifezeit von allen Getreidearten am weitesten nach Norden reicht (70° n. Br.; s. Körnicke Handb. des Getreidebaues I 158). Auch die im Mittelalter auf Island kultivierte Gerste dürfte die vierzeilige gewesen sein.

§ 35. Die zweizeilige Gerste, die wir zuerst bei Columella im 1. Jahrh. nach-Chr. belegt fanden (§ 14), scheint ihre Ausbreitung in den Ländern nördlich der Alpen hauptsächlich den Römern zu verdanken. (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 393 f. 592 f.; 1905. Zustimmend Aug. Schulz Gesch. d. Saatgerste 229; 1911; Gesch. d. kultiv. Getr. I 110; 1913.) Dafür spricht die Tatsache, daß die zweizeilige in der Neuzeit namentlich in den früheren Provinzen des römischen Reichs angebaut wird; dafür sprechen auch wichtige sprachliche Gründe.

§ 36. Die Einführung der zweizeiligen Gerste ist nämlich in Gallien und Britannien nach meiner schon Waldb. u. Kulturpfl. 592 f. ausgesprochenen Vermutung an den Namen *baliaricum* (*hordeum*) geknüpft. (Daß die Balearen durch ihren Getreidebau bekannt waren, wissen wir aus Plinius Nat. Hist. 18, 67.) Das Wort drang ins Altfranzösische als *baillarc*, *ballarc* (A. Thomas Romania 28, 171 f.), und es ist sicher kein Zufall, daß nfrz. *baillard*, *baillarge* speziell die als Sommerkorn gebaute zweizeilige Gerste bezeichnet. Im britannischen Vulgärlatein wurde ein **balaricum* im Munde der Kelten unter Einwirkung von kymr. *bara* ‘Brot’ durch Liquidenvertauschung zu **baralicum* und weiterhin zu **baralic*, **barlic*. (Die Gerste diente damals offenbar auch den Briten als Brotkorn.) Aus dem Keltischen ist dann ae. *bærlic*, ne. *barley* entlehnt. (Schuchard ZfromPhil. 26, 402; dazu Kluge ebd. 24, 427.) Ae. *bærlic* kommt zuerst in der frühmittelengl. Abschrift einer altengl. Urkunde v. J. 966 vor; das Kompositum *bærlic-croft* ‘Gerstenacker’, in dem es hier auftritt, weist auf Anbau hin. Der Name ist demnächst in der Sachsenchronik zum J. 1124 und von da an als me. *barlich*, *barli* häufiger belegt. Er dürfte aber schon lange vor seiner ersten Aufzeichnung in der angelsächsischen Volkssprache vorhanden gewesen sein. Ne. *barley* aber bedeutet im engeren Sinne wie franz. *baillard* ebenfalls die zweizeilige Gerste, während der noch dialektisch vorkommende alteinheimische Name ae. *bere* m., me. *bēre*, ne.

bear, sowie das nordische Lehnwort me. *byg(e)*, frühne. *bygg*, *byg*, *bigge*, *big*, ne. dial. *bigg* (anord. *bygg*, § 26c) heute in erster Linie der vierzeiligen zukommen. (Belege bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 593, A. 1; vgl. Murray NED.; Björkman Scand. Loanwords S. 32). Und da die vierzeilige Gerste in England sicher älter als die zweizeilige ist, von der sie in historischer Zeit zusehends nach Norden zurückgedrängt wird, so haben wir keinen Grund zu zweifeln, daß auch ae. *bere* und me. *byg* bereits die vierzeilige Gerste bezeichneten.

Eine genaue Parallele bieten die keltischen Namen. Auch der auf Cornwall und Süd-Wales beschränkte heutige keltische Gerstenname *barlys* (der wohl auf einer Beeinflussung des akymr. **barlic* durch den *tš*-Laut von ae. *bærlič*, me. *barlich* beruht unter Anlehnung an kymr. *llys* 'Pflanze'), bezeichnet ausschließlich die Sommergerste, während der alte britische Gerstenname *haidd*, der in Nord-Wales der allein übliche ist, im Süden und in Cornwall an der als Wintergerste gebauten vierzeiligen haftet (Evans Dict. of the Welsh Lang. I 447).

§ 37. Die angestammte Gerste der Angelsachsen, die sie *bere* nannten und wohl schon aus Schleswig-Holstein mit herübergebracht hatten, scheint also die vierzeilige gewesen zu sein; sie war auch den Briten bekannt (kymr. korn. *haidd*) und wurde vorzugsweise als Winterkorn gebaut. Durch die Kelten lernten die Angelsachsen die von den Römern eingeführte zweizeilige Gerste kennen; aber da deren Name (ae. *bærlic*) nicht vor dem 10. Jh. belegt ist, scheinen sie erst nach und nach zum Anbau der von den Briten gebauten zweizeiligen Gerste als Sommerkorn übergegangen zu sein. Der Sieg des romanischen Namens *bærlic* über den angelsächsischen *bere* bezeichnet zugleich den Triumph der zweizeiligen Gerste über ihre vierzeilige Konkurrentin.

§ 38. Es ist möglich, daß den Angelsachsen auch die sechszeilige Gerste bekannt war, die in ihrer nordwestdeutschen Heimat wenigstens in vorgeschichtlichen Zeiten kultiviert wurde. Aber wenn sie von ihnen noch in England gebaut wurde, so ist sie später von der vier- und zweizeiligen völlig aus dem Felde geschlagen worden. Sie war schon im 16. Jh. in England unbekannt.

§ 39. Aber auch die vierzeilige wurde von ihrer zweizeiligen Rivalin allmählich nach dem Norden und den Gebirgen des Westens zurückgedrängt. Im 16. Jh. ist dieser Prozeß bereits abgeschlossen. Interessant ist eine Notiz in Turners *Names of Herbes* (1548) über die Verbreitung der drei Gerstensorten in England, worin zugleich unsre Vermutung über die Bedeutung der verschiedenen Gerstennamen bestätigt wird. „It is of diuerse kyndes", sagt er (ed. Britten S. 42) von der Gerste. „The fyrste kinde is called in latine *Hordeum distichum*, in englishe *Barley*. The seconde kynde is called in latin *Hordeum tetrastichum*, in englishe *Byg Barley* or *beare*, or *byg* alone. Thys kynde groweth muche in the North countrey. The thyrde kynde is called in latin *Hordeum Hexastichum*, I haue not sene thys kynde in Englande, but ofte tymes in high Germany, wherefore it maye be called in englishe *duch Barley*."

§ 40. So ist es bis heute geblieben. England ist eine Hauptdomäne der zweizeiligen Gerste, die im Engl. deshalb schlechthin als *common barley* bezeichnet wird, wie schon Rai 1692 sie nennt, während der Schwede Linné die in Nordeuropa am meisten verbreitete vierzeilige Form als *Hordeum vulgare* bezeichnete (s. § 34). Nur in Schottland und auf den nördlichen Inseln macht die vierzeilige vermöge ihrer besonders frühen Reifezeit der zweizeiligen erfolgreich Konkurrenz, während die sechszeilige ganz fehlt.

§ 41. Auch in Mitteleuropa hat die zweizeilige Gerste im Lauf des Mittelalters und der Neuzeit ihr Gebiet allmählich erweitert. In der Hünenburg bei Rinteln a. d. Weser aus dem 10.—11. Jh. fanden sich außer Körnern der vierzeiligen auch solche der zweizeiligen Gerste (Wittmack u. Buchwald Ber. d. deutschen Bot. Ges. 20, 24; 1902; vgl. oben § 34). Gegenwärtig ist die große zweizeilige Sorte in Mitteleuropa die am meisten kultivierte Sommergerste. In den Gebirgen Oberbayerns und der Schweiz bildet sie mit dem Roggen die Höhengrenze des Getreidebaus.

§ 42. Den Nordländern ist die zweizeilige Gerste als Importartikel wahrscheinlich schon im MA. von England her bekannt geworden. Das *barlak* der *Þulor* (V. 685), eine Entlehnung des ae. *bærlic*, dürfte wie dieses die zweizeilige Gerste bezeichnet haben. Die gleiche Bedeutung habe ich Waldb. u. Kulturpfl. 630 für das an derselben Stelle (V. 686) begegnende *val-bygg* 'welsche Gerste' vermutet, das auch in der *Helga kviða Hundingsbana* II 2 der älteren *Edda* wiederkehrt und für die durch die Römer nach Frankreich und England eingeführte und besonders wohl von den Kelten kultivierte zweizeilige Gerste recht gut paßt. Nach Schübeler (Viridarium Norwegicum I 303) und Aasen (Norsk Ordbog 894[a]) bezeichnet *valbygg* noch in der heutigen norwegischen Volkssprache *Hordeum distichum*.

§ 43. Im Laufe des 19. Jhs. hat sich dann auch die Kultur der zweizeiligen Gerste im Norden selbst erfolgreich eingebürgert. In Holstein, auf Lolland, Fehmarn und Fünen wurde sie schon zu Anfang des 19. Jhs. allgemein gebaut, und seit der Mitte des Jahrhs. wird sie auch in Skandinavien mancherorts gezogen (Körnicke Handb. d. Getreidebaues I 177; Schübeler Kulturpflanzen Norwegens 49; ders. Virid. Norweg. I 304). Doch hat sie die Herrschaft der durch ihre ungewöhnliche Anpassungsfähigkeit ausgezeichneten vierzeiligen in Nordeuropa nicht zu brechen vermocht.

Fr. Körnicke u. H. Werner *Handbuch des Getreidebaues* I; 1885. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum*, Straßburg 1905, S. 295. 321 f. 357—376. 391—394. 591—595. 627—631. August Schulz *Geschichte d. Saatgerste*; ZfNaturwiss. 83, 197 ff. (1911). Derselbe *Geschichte d. kultivierten Getreide*; Halle 1913; das Kapitel über die Gerste I 86—116 ist ein revidierter Abdruck der vorigen Abhandlung unter Weglassung mancher Belege; dafür Zusammenstellung der wichtigsten Literatur am Schluß. Johannes Hoops.

Gesang. § 1. Der Gesang war bei den alten Germanen, besonders Deutschlands, sehr mannigfaltig ausgebildet. Die Nordgermanen haben in Odin sogar einen besonderen Gesangesgott (Vigfusson, Corp. poet. bor. I. CIII f.). Er singt den Totenzauber, um die Volva aus dem Grabe herauszubringen, singt den Liebeszauber, um Frauen ihren Männern abspenstig zu machen, ist der Herr der Zauberlieder (*ljōð*, *galdr*) wie des erzählenden Liedes (*kviða*) und entspricht auch bekanntlich sonst bei den Deutschen dem Mercur, der ja als Erfinder der Lyra nebenamtlich ein musikalischer Gott ist. Odin als Gesangesgott ist keine spätere Fiktion, denn auch bei den Angelsachsen steht *Wodan* zu *wōð* 'Stimme, Gesang' wie *Ōðin* zu anord. *ōðr* 'Poesie, Gesang', urverwandt mit latein. *vātes* 'Sänger und Seher' und vielleicht auch mit den οὐάτεις, den keltischen Priesterärzten. Als Gott des Windes macht er oft eine wunderbare Musik, und die Runen, die er erfindet, sind ursprünglich nichts anderes als geheime Lieder (*rūn* = Geheimnis, geheimes Lied, geheimesZeichen, vgl. finnisch *runo* 'Gesang, Gedicht', *runoilija* 'Dichter'), durch die man die Zukunft zu bestimmen vermag. Diese Runen sind nicht die späteren Schriftzeichen, sondern wohl ähnlich den astronomischen Zeichen auf den Handpauken der Steinzeit, wie man sie in Pergamon und Lappland zu Wahrsagezwecken benützte (s. m. Aufs. im Memnon 1913). Neben Wodan stehen als musikliebende Wesen Frau Holle (Perchta), deren Lied man in den Bergen zuweilen hörte, die Nixen und Elfen, die durch ihren Gesang bezaubern, während die Hexen und Zwerge sich besonders an Tanz und Tanzmusik ergötzen. Immer eignet dem Gesange etwas Geheimnisvolles, meistens findet er sich mit dem Begriff von Nacht und Tod verbunden. Letzteres nicht erst unter dem Zwange des Christentums, das den heidnischen Gesang in Nacht und Abgeschiedenheit verbannte; sondern weil Wodan, der Gott des Gesangs, der Erfinder der Zauber-Lieder und Runen, zugleich Totengott war.

§ 2a. Gesungen wurde bei den Opfermahlzeiten zu Ehren der Götter und Toten, ebenso wie bei den Gastmählern zu Ehren der Helden. Ursprüngliches, nur germanisches, sonst in keiner Sprache vertretenes Wort für „singen" ist ahd. *galan*, *kalan*, ags. *galan* Zaubergesang singen, *carmen magicum pronuntiare* (noch im westgerm. Nachtigall, wo das Wort ebenfalls mit

Nacht verbunden); ahd. und as. *gala* (*cala*) ist die Sängerin, die Zaubersängerin, ahd. *galstar* (*calstar*) der Zaubergesang, *incantatio*, *sacrificium*, ahd. *calari*, *galstrari*, *incantator*, ags. *galdor* und an. *galdr* Zaubergesang. Daß diesen Zaubergesängen eine bestimmte dichterische Form schon in vorgeschichtlicher Zeit eigen gewesen ist, kann angesichts der auf uns gekommenen Zauberformeln kaum einem Zweifel unterliegen. Die des Blutsegens hat man im Altindischen wiedergefunden (Scherer, Geschichte d. dtsch. Lit., Berlin 1880 S 15), woraus man den Schluß ziehen könnte, daß eine bestimmte Gesangsform schon der indogerm. Gemeinkultur zugesprochen werden muß. — § 2 b. Zu den Zauberliedern muß man auch diejenigen rechnen, durch deren Vortrag (bardit) die alten Germanen nach Tacitus „den Ausgang der bervostehenden Schlacht zu erkennen suchten, denn sie erschrecken andere oder zittern selbst, je nachdem der Gesang der Schlachtreihe erklang". Inhalt dieser wihliet oder Schlachtengesänge waren die Taten der Helden wie Tuisto, Mannus, Hercules (d. i. Wodan), Arminius; Eterpamara, Amalas, Fridigern, Vidigoia u. a. bei den Goten (Jord.); Alboin bei den Langobarden, Sachsen und Bayern (Paul. Diac.), und noch Ende 10. Jahrh. Thideric de berne de quo cantabant rustici olim. (Ann. Quedlinb.). Zwei Berufssänger rezitieren am Hofe des Hunnenkönigs Gesänge auf Attila (Hist. Goth.). Poeta Saxo spricht von carmina vulgaria auf Karls d. Gr. Ahnen. Solche Lieder bildeten in altgerman. Zeiten die einzige Art von geschichtlicher Überlieferung (Tac.). Der Hauptschlachtengesang war der auf Wodan, der nur gesungen ward, wenn die Germanen in die Schlacht ziehen wollten (Tac.). Ein Kampf- und Beschwörungslied war noch im späteren Mittelalter das *Media vita in morte sumus* Notkers Balbulus, mit dessen Absingen man Tod und Not über den Feind heraufbeschwor, so daß der Gesang dieser Sequenz „contra aliquas personas" später hart bestraft wurde (Konzil v. Cöln 1316). — Bemerkenswert ist, daß die Römer solche Schlachtgesänge und Heldenlieder nicht hatten, sondern sich z. B. der Kohorte der Sugambrer gegen die Thraker bedienen mußten, weil jene ebensogut wie diese trotzige Lieder und Kriegsgeschrei konnten (nec minus cantuum et armorum tumultu trucem).

§ 3. Neben diesen Zauberliedern wurden von der christlichen Kirche einem ganz besonderen Verbote unterworfen die germanischen Klagegesänge um die Toten, *sisu* ahd. auch *sisesang*, latein. übersetzt durch *carmen lugubre*, *nenia*, ags. *sisâs* in *dâdsisâs* und in *sesspilo*, d. i. Spiel und Gesang bei Leichenbegräbnissen. Der bei Chalons gefallene Westgotenkönig Theodorich ebenso wie Attila werden bei ihrer Bestattung durch solche Gesänge geehrt (Jord.). Hierher gehören auch Beschwörungslieder zum Anrufen der Toten, wie die hellirūna oder dohotrūna, und bei den Nordländern die varðlokkur (Geisterlocklieder), sowie jene carmina diabolica, welche das Volk auf den Totenhügeln mit ausgelassenem, lustigem Lachen (cachinnos quos exercet) sang (Synode unter Leo IV, 9. Jh.). Tagelange Tänze und Spiele waren bei einem Todesfall nicht selten, so daß *sisomo* geradezu der *musicus* ist; in Steinmeyer u. Sievers Glossen heißt es: *Nenias*, *vanitates vel mendacia seu mortiferos cantus lotirspracha* (i. e. *Franciae lotirspracha*). Da *lotar* locker, leichtfertig heißt, so müssen wohl diese heidnischen Grabgesänge eher fröhlich als traurig gewesen sein, wozu auch die Angabe einer alten Beichtformel stimmt: *ik gihōrda hēthinussja endi unhrēnja sespilon*, mit der Glosse sisuva: spanisciu posi (Possen) iberas nenias. Später z. B. bei Notker Labeo wird Nenia mit *charasang*, Klagegesang, übertragen.

§ 4. Noch fröhlicher waren die *scoflеod*, *scophsang* oder *psalmi plebei*, die Volkslieder. *Scoph*, *schof* heißt im Ahd. „die Dichtkunst, die Poesie", d. i. die einheimische, germanische, weltliche, amhd. *scopphen* 'dichten'. Im latein. wird *der scoph* übersetzt als 'poeta, vates, psalta', *daz scoph* aber ist 'poesis, commentum, ludibrium'; man spricht von *salmscoph* (Psalmengesang), und die Wurzel des Wortes weist auf 'Schaffen, Schöpfer, Bildner' hin. Aber daneben heißt *scoffōn* 'verlachen', und daher versteht man unter *scoph* gern die Spottlieder (an. *scop*, altfries. *schof* der Spott, Hohn, engl. *scoff* spotten, höhnen), wie sie

nach dem Berichte griech. u. röm. Schriftsteller auch die Barden neben ihren Lob- und Preisliedern auf die Helden sangen. Nach alter Überlieferung soll sie ein König Laber eingeführt haben, um Scham über schlechte Taten zu wecken (Aventinus). Diese *Cantica in blasphemiam* verbot ein Capitulare von ca. 744 besonders nachdrücklich. Nach Kögel hieß bei den Westgermanen scop der epische Sänger überhaupt. — Das Winileod war ebenfalls carmen oder cantilena saecularis, psalmus vulgaris, canticum rusticum; es waren gesellige und Liebeslieder (*wini*, der Freund, der Gesell, der Geliebte), die namentlich den Nonnen 789 aufzuschreiben sehr eindringlich untersagt wurde.

§ 5. Daneben gab es auch einen Reigen, den man im Chor unter Tanz- oder Marschbewegungen ausführte, den *gartsang* (Müllenhoff). Hier mußte der Rhythmus besonders scharf hervortreten, und dieser war, wie die metrischen Forschungen, ebenso wie die ältesten Volkslieder und schriftliche Traditionen beweisen, ein geradtaktiger. Die Periodisierung führte vorwiegend zum viertaktigen Halbvers (4 Schritte vorwärts, 4 Schritte zurück, 4 zur Seite nach rechts und 4 nach links, Scherer). Die achttaktige Periode, die in der deutschen Volksmusik (Lied und Tanz) ganz überwiegend vorherrscht, beruht darauf. Ihr begegnet man immer wieder, besonders in der Form des rhythmischen Schemas

mit und ohne

Auftakt, mit den entsprechenden Auflösungen der Notenwerte, viermal hintereinander. So in den Merseburger Zaubersprüchen, in den griechischen, syrischen, lateinischen Hymnen des frühen Mittelalters, im heutigen Kinder- und Volkslied zumeist, im Knüttelvers usw. Man kann dies Schema (auf dem auch die klassischen Verse zum Teil aufbauen) als eine Grundlage der indogermanischen Dichtung überhaupt betrachten. Auch bei Otfrid, der seine Evangelienharmonie ausdrücklich zur Verdrängung der saeculares voces dichtete, findet sich keine Spur von dreiteiligem Takte (Heusler). Zudem berichten Walter Odington u. a. Musikschriftsteller des 12. u. 13. Jhs., daß der Takt apud priores organistas duo tantum habuit tempora, sic in metris; sed postea ad perfectionem dicitur [provecta], ut sit trium temporum ad similitudinem beatissimae trinitatis, quae est summa perfectio. Also vor dem 13. Jh. hatte die ganze Taktnote (Longa) immer oder meist nur 2 Halbe; später wurde sie fast ausschließlich dreiteilig gemessen. Die Umwandlung des geraden in den ungeraden Takt muß sich im 12. Jh. vollzogen haben.

§ 6. Die alten Lieder konnten künstlerisch so reizlos nicht sein, das beweisen die vielen, immer erneuten Verbote der Kirche, sie zu singen und aufzuschreiben. Der großen Liebe des Volks zum Liede verdanken wir ja auch den ungeheuren Schatz an Liedern, wie kein Volk der Erde ihn aufzuweisen hat. Karl d. Gr. ließ sie sammeln (Eginhard), die Sammlung war im 9. Jh. bekannt. Von einer Liedersammlung Karlmanns ist jetzt noch eine Spur vorhanden. Von einigen noch heute lebenden Volksweisen konnte ich durch die vergleichende Liedforschung nachweisen (Sammelb. I der Internat. Musikges. S. 1 ff. u. III S. 185 ff.), daß sie aus der germanischen Vorzeit stammen, so z. B. „Fuchs, du hast die Gans gestohlen", dessen Melodie auch bei der Echternacher Springprozession und bei dem Reigentanz der Salzsieder von Schwäbisch-Hall im Mittelpunkte steht, und die wahrscheinlich ein alter germanischer Springtanz war. Diese Melodie findet sich in fast allen germanischen Ländern mit überraschender Übereinstimmung und Häufigkeit wieder, in England, Niederlanden, Dänemark, Norwegen, und hat sich auch den Polen und Litauern mitgeteilt. Auch lateinischen Hymnen (z. B. Conditor alme siderum) mußte sie, wie manche andre, als Melodie dienen. Überhaupt sind unsere alten Kinderlieder im allgemeinen als ein Niederschlag verhallter Lieder aus der Vorzeit zu betrachten, (z. B. Ringel Ringel Reihe, resp. das Hermannslied), ebenso ein bestimmter Teil der alten Studentenlieder.

§ 7. Wenn der Gesang der Germanen von den röm. u. griech. Schriftstellern als barbarisch geschildert wird, so muß man bedenken, daß diese Barbaren doch eine ungleich höhere sittliche Kultur besaßen, als die südlichen Völker (über die Germanen

s. Tac.; über die Gothen Jord.; über die Franken Agath.); daß die germanische Sprache an sich rauher klingt als die südlichen (teils wegen der aspiratorischen Betonung, teils wegen der Anhäufungen von unbetonten Silben im Stabreim) und heute noch den Romanen als Inbegriff alles Barbarischen gilt; daß ferner die ganze Art des Vortrags besonders der Schlacht(Helden)lieder eine absichtlich furchtbare und laute war. Denn „adfectatur praecipue asperitas soni" (Tacitus), da die Furchtbarkeit zugleich ein gutes Omen für die Schlacht war. Von diesem Standpunkt aus wollen die absprechenden Urteile der Fremden, die den germanischen Liedgesang mit dem Kreischen von Vögeln (Jul. Apost.), Zischen der Gänse (Amm. Marc., Ven. Fortun.) u. ä. vergleichen, wenig besagen, zumal da sie diese Vergleiche ausdrücklich nur auf die unschöne Sprache beziehen („carmina verbis facta similibus clangorum, quos aspere clamantes aves edunt" bei Julian und „interque varios sermonis dissoni strepitus" bei Ammian). Eben dieselben Beurteiler aber sagen doch, daß die Deutschen sehr eifrig im Liedersingen waren, während von den römischen Legionen (Tac. Ann.) und den roman. Ländern (s. Bernhard) genau das Gegenteil berichtet wird. Von den Römern konnten die Germanen musikalisch wenig oder nichts lernen, da diese überhaupt nicht musikalisch veranlagt waren, während sich die Germanen zu allen Zeiten als höchst produktiv erwiesen haben. Namentlich sehr bezeichnend für die Kultur der Gesangsmusik ist die Ausprägung besonderer Fachausdrücke für den „Vortrag" u. ä. Dinge (s. Musik). Gesungen wurde meist mit Begleitung von Instrumenten, größtenteils zu lyraartigen Saiteninstrumenten (Diod. Sic., Cassiodor, Jordanes, Procop., Venant. Fort u. a.). Insbesondere scheint das Lied (ahd. *liod*, *lioth*, *lëod*, fränk. *leudus*, anord. *ljōð*) immer zum Saitenspiel gesungen worden zu sein; *leodslago*, *-slaho* ist der „Liedschläger, der sich auf dem Saiteninstr. begleitende Liedsänger" und got. ist *liupōn* = ψάλλειν (Röm. 15, 9). Im Jahre 533 bittet Gelimer im Gefängnis um „eine Cithara, um sich ein selbstgedichtetes Lied von seiner Not zu begleiten" (Procop). Chlodwig I. bittet Theodorich 497 um einen Citharoeden, der ihn „ore manibusque consona voce cantando" beim Mahle ergötze. Der angelsächs. Heerführer Alfred im 9. Jh., der dänische Anlaf 938 gehen mit ihrer Harfe ins Feindeslager, um dort zu spielen und zu spionieren. Der fries. Sänger Bernlef sang und spielte zugleich. Es bildete sich naturgemäß überall ein Stamm von besonders beliebten Liedersängern heraus, die eines großen Ansehens genossen. Es müssen sogar bestimmte Sängerfamilien bestanden haben, wie die Namensähnlichkeit der deutschen Sänger Hôrant in der Gudrunsage, Herant, Heorrenda und des nordischen Hjarrandi vermuten läßt. Die Nordgermanen benützten ebenfalls in alter Zeit die harpa, in historischen Zeiten weniger. „Oft spielte die brummende Harfe die barbarischen Lieder allein" (Ven. Fort.). Doch gab es natürlich auch bei sämtlichen Germanen Gesang ohne Instrumente (Beowulf 867 ff.).

§ 8. Das Christentum bot den Germanen musikalisch zunächst weit weniger, als es von ihnen empfangen hat. Neu war den Germanen insbesondere nicht das melodische Singen und Musizieren (concentus), sondern der Halbgesang der Rezitation (accentus). Die älteste Kirche beschränkte sich fast ausschließlich auf die Pflege der Psalmodie, d. i. einer Rezitationsform, wo die Psalmen u. a. Bibellektionen nach den Akzenten (s. d.) vorgetragen wurden. Man leistete im Psalmensingen in der ersten Hälfte des Mittelalters Unglaubliches und sang nicht selten die ganze Nacht hindurch, nach dem Vorbilde der Akoimetai (Schlaflose) in den griech. Klöstern, richtete sogar zu diesem Behufe eigene *Manecanterien* ein (Frühsingeschulen z. B. König Dagobert 628—637 in St. Denis nach dem Muster des Klosters Agaunum in Kanton Wallis, nach Fredegar Chron.; in Lyon unter Erbisch. Leidrade; im 11. Jahrh. in Meißen). In der Kirche sang das Volk nur die Zurufe *Amen*, *Kyrie eleison* u. ä. Durch das tausendfache Hören der simplen kirchlichen Tonfälle wurde das Volk so an sie gewöhnt, daß sie zum musikalischen Volksbesitztum wurden und sich noch heute vielfach in Volksliedern, Chorälen usw. widerspiegeln. So wurde besonders das *Kyrie*

eleison geradezu zum Schlachtgesang der christl. Germanen an Stelle der heidnischen wihliet und Heldenlieder, Hunderte von Malen ununterbrochen wiederholt; im Ludwigslied heißt es: *Joh alle saman sungun: kyrieleison*; vgl. Thietmar zum Kampfe König Ottos gegen die Liutizen 993, Heinrichs II. gegen Heinr. v. Bayern 1003 u. ö.; Chron. Bohem. ad an. 967; Gedicht über den Sieg Heinrichs Auc. etc. Ja, sogar auch bei Heiden wurde das Kyrieleis ein *clamor militaris*. Daraus wurden die L e i s e n , deren berühmteste die im 10. Jh. in Deutschland allbekannte: *Christe keinado kyrie eleison, die halicgan alle helfent unse.* Eine ähnliche Rolle spielte das *Alleluja* bei den Angelsachsen (Beda), das *Gloria in excelsis Deo*, das Schutz- und Trutzlied des Klerus *Te deum laudamus*, die Litaneien, die alle in den Volksgesang eindrangen. Zudem bemühten sich die Kleriker, nach ihren fruchtlosen Bemühungen um Ausrottung der alten german. Melodien, die alten Volkslieder christlich umzugestalten, den alten Melodien neue christliche Texte unterzulegen, oder sie sonstwie der Kirche nutzbar zu machen (vgl. Otfrid). So wandelten sich alte german. Lieder vielfach zu latein. Hymnen um, z. B. *Conditor alme siderum* (s. § 6). Den Hymnen blieb deshalb auch die Gleichberechtigung in der röm. Kirche versagt, während sie umgekehrt die protestant. Kirche bei der Schaffung ihrer Choräle begünstigt hat. — Instrumente ließ die röm. Kirche später überhaupt nicht offiziell zum Gottesdienste zu, nur der Gesang bildete die Musica des Mittelalters. Als bloße Stütze des kirchlichen Gesanges diente die Orgel (s. d.).

§ 9. Die Bemühungen der Kirche um Ausrottung oder Umwandlung der heidnischen Musik wurden von den staatlichen Autoritäten fast überall unterstützt. Seit der Taufe des ersten Frankenkönigs Chlodwig 496 gelangte die Musik der kontinentalen Germanen nur sehr zögernd und unvollkommen unter den Einfluß des Christentums, das außer der Psalmodie nur wenig zu bieten hatte. Zunächst herrschte bei den Germanen die Instrumentalmusik weiter in der Kirche, wie sie auch später besonders in St. Gallen vielfach geübt wurde. Chlodwig bat sich von Theodorich d. Gr. in Ravenna den besten Citharaspieler aus (Cassiodor). Aber schon seine Nachfolger pflegten neben der Instrumentalmusik (s. Musikinstrumente) eifrig den Psalmengesang. Mehrere komponierten auch Hymnen (z. B. Chilperich 561—584), sangen und dirigierten selbst (wie Guntram 561—592). Pipin d. Kl. ließ sich öfter Sänger und Gesangbücher aus Italien kommen (749, 758) und Chrodegang, Erzbischof von Metz († 766) bemühte sich, gegen den Willen des gallikan. Klerus den „reinen röm. Gesang" einzuführen. Die Reformen waren jedoch nur auf die Erlernung der Psalmen (Nicetius und die Edikte) und auf deren Vortrag (deutliche Aussprache der Vokale, nicht zu lautes Singen usw.) gerichtet, die Psalmodie war also mehr ein Unterrichtsmittel zur Erlernung der latein. Sprache. Jahrhunderte lang blieben die Bestrebungen ohne Erfolg. Karl d. Gr. pflegte zuerst auch den griechischen Gesang (griech. Sänger waren viele an seinem Hofe), dessen tiefer Einfluß noch lange zu spüren ist, wandte sich aber seit seinem Besuche in Rom 787 ganz dem röm. Gesange zu, der von dem „durch gewisse gallische einheimische Volksklagelieder verderbten" gallikan. Gesang sehr abstach. Er befahl den Geistlichen die Einrichtung von Leseschulen für Knaben, wo Psalmen, Noten, Gesänge neben Rechnen und latein. Grammatik gelehrt wurden (Capitular 789); richtete nach röm. Vorbilde Sängerschulen in allen Klöstern ein (Capitular von 803); forderte Auswendigkönnen des ganzen Psalters von allen Presbytern (804), setzte Kommissare zu Visitationen des Gesanges ein (806), prüfte selbst in den Schulen, ließ seine Kinder in Musik unterrichten, bes. durch Alcuin; hörte gern Musik und sang selbst, wenn auch nur leise, im Chore mit (Einh.); unterdrückte den Ambrosian. Gesang Mailands, der jedoch noch lange (11 Jh.) besonders in Süddeutschland gepflegt ward. Die bedeutendsten Sängerschulen waren in Frankreich: Orléans, Soissons, Sens, später Lyon, Toul, Cambria und Paris; in Deutschland: Metz, St. Gallen, Reichenau, Fulda. Karls Nachfolger Ludwig d. Fr., Karl d. Kahle u. a. setzten die Fürsorge für den Kirchengesang fort.

§ 10. In Frankreich war das Seminarium musices die Schule Alcuins (735—804), aus welcher u. a. Hraban Maurus hervorging. Dessen Schule in Fulda (seit 804) ward wieder vorbildlich für ganz Deutschland. Er begünstigte das Nationale (Otfrid war sein Schüler), so daß die einheimische Tonkunst in christlichem Sinne eine erneute Pflege fand. Das Te Deum und Ambrosian. Hymnen wurden ins Deutsche übersetzt (Interlinearversionen des 9.-10. Jhs.); sein Schüler Walafrid Strabus (so wünscht er selbst genannt zu werden, † 849) läßt die Schüler seiner Musikschule in Reichenau alle Instrumente erlernen (selbst Trompete und Flöte) und legt großen Wert auf Theorie und Komposition. Er und ein anderer Schüler Hrabans, Werembert, trugen dessen Lehren auch nach St. Gallen. Dort war eine Sängerschule angeblich schon durch einen röm. Sänger Romanus zu Karls d. Gr. Zeit eingerichtet, welcher Iso 840—865 und dann der Ire Möngal=Marcellus vorstanden. Von ihr ging ein großer Aufschwung der Musik in Deutschland unter Führung von Ratpert († 900, künstliche Verwendung des Refrains) Tutilo († 915 Tropen [s. d.]) und Notker Balbulus († 912, Sequenzen [s. d.]) aus. Das Lied Ratperts auf St. Gallus, in deutscher Sprache gedichtet, war ausdrücklich zum Absingen durch das Volk in der Kirche bestimmt. In St. Gallen wirkten sodann auch Hartmann († 924), Notker Labeo, Verfasser eines Traktates über Musik in deutscher Sprache († 1022), und Hermannus Contractus, später Mönch in Reichenau († 1066), ein sehr bedeutender Komponist und Theoretiker. Über die Gesangstonschriften s. Neumen. Oskar Fleischer.

Geschichtschreibung (bis 1024).

Einleitung § 1. **A. Vorzeit** (von der Völkerwanderung bis zum Ausgang der Merowingerzeit) § 2 bis 15. Einwirkung der Historiographie des ausgehenden Altertums auf die Germanenstaaten § 2—4. Ostgoten § 5. Langobarden § 6. Westgoten § 7. Franken der Merowingerzeit § 8—15. — **B. Karolingerzeit** (vom Anfang d. 8. Jahrhs. bis 911) § 16 bis 36. Aufschwung der Kultur § 16. Angelsächsische u. langobardische Einflüsse § 17—19. Renaissance § 20. Herrscherbiographien § 21. Reichsannalen § 22—23. Nithard § 24. Chroniken § 25—26. Heiligenleben und geistliche Biographien § 27—34. Translationen § 35. Verfall des Karolingerreiches § 36. — **C. Ottonenzeit (911—1024).** Übergangszeiten § 37. Aufschwung unter Otto d. Gr. § 38—40. Nachlassen der Geschichtschreibung u. Überwiegen der Hagiographie und geistlichen Biographie gegen Ausgang des 10. Jahrh. § 41—44. Die Zeit Heinrichs II. § 45—49.

Einleitung. § 1. Die Geschichte der Germanen hat vor anderen, wie etwa der der Griechen und Römer, den unermeßlichen Vorzug, daß schon in sehr frühen, noch ganz unliterarischen Zeiten ihrer Entwicklung sich ausgezeichnete fremde Beobachter und Schilderer ihrer Eigenart, Zustände und Schicksale fanden. Diese römisch-griechischen Darsteller, von Caesar und Tacitus bis zu Ammianus Marcellinus und weiter zu Prokop und Agathias stehen hier, wo es sich nicht um eine Quellenkunde (für die bequeme Hilfsmittel zu Gebote stehen), sondern um die Leistungen der Germanen auf dem Felde der Historiographie handelt, nicht zur Erörterung. Aber eben auch diese eigne Geschichtschreibung hat, seitdem sie sich zu regen begann, noch jahrhundertelang unter dem beherrschenden Einfluß der Antike gestanden. Die Werke der Alten gaben Ansporn und Vorbild, man kannte kein höheres Ziel, als sich in den von jenen gebahnten Geleisen fortzubewegen; selbst die Vorstellung, daß allein der Bestand des römischen Imperiums trotz seines völligen Zerfalls im Westen Inhalt und Mittelpunkt der Weltgeschichte bilde, blieb völlig allgemein, zum mindesten bis tief in das 7. Jh. und wohl noch weiter, um dann seit Karl d. Gr. in neuer Form aufgefrischt zu werden. Man schulte sich nach Art der Alten und übernahm vor allem die fertig ausgebildete lateinische Sprache, die in der Geschichtschreibung der Germanen, mit einziger Ausnahme der Angelsachsen, bis ins 12. Jh. die Alleinherrschaft behauptete. Damit war von vornherein gegeben, daß nahezu ausschließlich der gelehrte Stand, d. h. die Geistlichkeit, sich an der Geschichtschreibung beteiligen konnte, was wiederum eine starke Einseitigkeit der Auffassung und Beurteilung bedingte. Wer sie beklagt und den über die nationale Eigenart gebreiteten

geistlichen Schleier zerrissen sehen möchte, darf doch darüber nicht im unklaren sein, daß ohne jene Schulung durch fremde Kultur ein geradezu undurchsichtiges Gewebe von Sage und Phantastik das erste Jahrtausend germanischer Geschichte bedecken würde.

A. Vorzeit (von der Völkerwanderung bis zum Ausgang der Merowingerzeit).

§ 2. Die antike Historie, die auf die germanische wirkte, stand schon längst im Zeichen des Verfalls. Man begnügte sich vielfach mit Auszügen aus älteren Werken oder schuf kompendienartige Zusammenfassungen mit dem Hauptnachdruck auf die Chronologie, wofür die Chronik des Eusebius in der Bearbeitung und Fortsetzung des Hieronymus das maßgebende Vorbild wurde. Die Zeitgeschichte wurde daneben in der Form von knappen annalistischen Vermerken aufgezeichnet, für welche die Konsularfasten, später auch die Ostertafeln des römischen Staatskalenders ein geeignetes Schema boten; hier haben wir es mehr mit Quellenrohstoff als mit historiographischen Leistungen zu tun. Wo man noch ausführlichere Geschichtsdarstellungen bot, waren sie stark getrübt durch die den Inhalt immer mehr überwuchernde schwülstige und gezierte Rhetorik. Aber auch das Gegenstück dazu: die an den biblischen Historien geschulte, einfache und für jedermann verständliche Erzählung der christlichen Legende hatte bereits das ausgehende Altertum ausgebildet und in des Eugippius Lebensbeschreibung des h. Severin († 482), einer für das Vordringen der Germanen in den nordalpinen Donauländern höchst wertvollen Quelle, ein kaum wieder erreichtes Muster geschaffen.

§ 3. Alle diese Arten von Geschichtschreibung finden wir nun in den auf dem Boden des römischen Reiches errichteten Germanenstaaten wieder, sie alle, der durch das Einströmen der Barbaren eingetretenen Bildungsverrohung entsprechend, an Qualität noch um eine weitere Stufe gesunken, namentlich hinsichtlich der Kritik und wissenschaftlichen Genauigkeit stark getrübt. Dagegen bemerken wir als neuen germanischen Einschlag in das Gewebe alsbald eine lebhaftere Phantasie und eine durch die Heldenlieder befruchtete frische und markige Erzählungskunst.

§ 4. Anfangs waren es noch fast ausschließlich Männer römischer Abkunft und römischer Schulbildung, die in diesen Germanenstaaten die Feder führten, aber je mehr der nationale und konfessionelle Gegensatz sich überbrückte, um so untunlicher ist es, unter den Historikern dieser Übergangszeiten eine ganz scharfe nationale Sonderung vorzunehmen; auch die römischen Autoren gewannen als Staatsangehörige alsbald einen immer tieferen Anteil an den Geschicken des herrschenden Volkes; sie können nicht mehr als fremde Beobachter gelten. Neben ihnen wuchs langsam die Zahl germanischer Historiker.

§ 5. Wir können hier von den wortkargen annalistischen Fortsetzungen älterer Chroniken wie derjenigen des Aquitaniers Prosper und des Galiziers Hydatius aus dem 5. Jh. absehen, da ihnen wohl ein quellenmäßiger, aber kaum ein historiographischer Wert zukommt. Auch die zusammengestoppelten Kompendien der römischen oder Weltgeschichte verdienen hier weniger Beachtung. Ungemein wichtig dagegen nicht nur für die gesamte Erforschung des germanischen Altertums, sondern auch als historiographische Leistungen sind die Volksgeschichten der einzelnen Stämme. Hier gingen die Ostgoten voran, zuerst mit dem leider verlorenen Ablabius, dann mit der zwischen 526 und 533 herausgegebenen Gotengeschichte Cassiodors (s. d.), die uns allerdings auch nur in der Bearbeitung und Fortführung des Jordanes (s. d.) erhalten ist, und mit ihm taucht bereits (551) der erste geschichtschreibende Germane vor uns auf, freilich ein oströmischer Untertan, der die kaiserlichen Interessen mit denen seines Volkes zu versöhnen trachtete. Aber die völlige Vernichtung der Ostgoten begrub kurz darauf solche Hoffnungen.

§ 6. Die langobardischen Eroberer, die sie in Italien ablösten, waren aus anderem Holze geschnitzt, zäh wahrten sie ihre knorrige Art und pflegten in althergebrachter mündlicher Überlieferung Sage und Geschichte. Ebendies und der Gegen-

satz zur römischen Geistlichkeit hat es lange nur zu ganz spärlicher Geschichtsaufzeichnung kommen lassen. Ein Werk des Abtes Secundus von Trient († 612) ist verloren und nur aus den Auszügen des Paulus Diaconus teilweise zu erschließen; eine Bearbeitung und Fortsetzung der Chronik Prospers, die um 625 im Langobardenreiche entstand (Continuator Prosperi Havniensis, MG. Auct. ant. IX 266 ff.), ist stofflich wertvoll; sehr eigenartig in der Überlieferung unverfälschter Volkssage ist der um 670 niedergeschriebene kurze Bericht über die Herkunft der Langobarden (Origo gentis Langobardorum, MG. SS. rer. Langob. 2 ff., Übersetzung: Geschichtschr. d. d. Vorzeit[2] 15, 1888). Indessen ihren eigentlichen Geschichtschreiber haben die Langobarden erst kurz nach dem Untergange ihrer Selbständigkeit gefunden, so daß sein Werk bereits zur karolingischen Epoche gehört.

§ 7. Sehr viel empfänglicher erschlossen sich die Westgoten in Spanien und Südfrankreich der dort noch immer reichen antiken Kultur, und unter vorherrschender Beteiligung der römischen Provinzialen entstand hier eine recht fruchtbare Historiographie. Deren Anfänge freilich, die Werke eines Orosius, Prosper und Hydatius, sind noch gänzlich spätantik und stehen nur stofflich in Beziehung zu den Westgoten. Die Chronik des afrikanischen Bischofs Viktor von Tunnuna (bis 566) ist aber schon von einem Goten Johannes von Biclaro, der seine Bildung in Byzanz erhalten hatte, als Katholik unter den Verfolgungen des Königs Leovigild litt, 586 das Kloster Biclaro gründete und als Bischof von Gerona nach 610 starb, bis 590 fortgesetzt worden, nach eignen Erlebnissen und mündlichen Mitteilungen, in streng annalistischer, alle Zusammenhänge zerreißender Anordnung, trotz einiger chronologischer Irrtümer im ganzen zuverlässig, mit starker Hervorhebung des oströmischen Kaisertums (MG. Auct. ant. XI 207 ff.). — Die Bekehrung unter König Rekkared schloß den zwischen den Volksteilen des westgotischen Staatswesens klaffenden Riß. Jetzt griff selbst ein König, Sisebut (612—620), in katholischem Eifer zur Feder, um das Leben und den Märtyrertod des Bischofs Desiderius von Vienne voll Abscheu gegen die fränkische Königin Brünhilde und ihren Enkel Theuderich zu erzählen (MG. SS. rer. Merov. III 620 ff.). Und aus dem Kreise der römischen Provinzialen hat der Gelehrte, der wie kein anderer seiner Zeit den gesamten Umfang der antiken Bildung zu umfassen und in Auszügen der Nachwelt zu übermitteln strebte, Bischof Isidor von Sevilla (s. d.) den Westgoten eine zwar knappe, aber zuverlässige Königsgeschichte (bis 624), zugleich auch kurze Überblicke über die der Vandalen und Sueven gegeben. Weiterhin hat dann das alles beherrschende theologische Interesse in Spanien auch auf die Geschichtschreibung, die sich nicht mehr recht fortentwickelte, gedrückt; aber nicht allzu lange vor dem Ende zeigt die auf den Schilderungen von Teilnehmern beruhende, außerordentlich lebhafte und zuverlässige Darstellung über den Heereszug des Königs Wamba gegen den aufständischen Herzog Paul von 673 in Komposition und Erzählungskunst, in den rhetorischen Reden und der moralischen Tendenz des Ganzen noch völlig die antike Art. Der begabte Verfasser war der Geistliche Julian, später (680—690) Bischof von Toledo, ein Mann von, wie es scheint, jüdischer Abstammung (Historia Wambae regis, MG. SS. rer. Merov. V 486 ff.). — Eine Generation später brach das Reich zusammen.

§ 8. Der Ausgleich der Nationalitäten, der bei den Westgoten wesentlich zugunsten der römischen Kultur vollzogen war, wurde bei den Franken des Merowingerreiches früher, glücklicher und mit einem viel stärkeren Einschlag germanischen Wesens erreicht. Die sofortige Annahme des katholischen Glaubens, die völlige staatliche Einordnung der Provinzialen und die stete Berührung mit der deutschen Urheimat waren für dies Ergebnis entscheidend. Gleich der Mann, der beherrschend am Anfang der merowingischen Geschichtschreibung steht, Bischof Gregor von Tours (s. d.), fühlte sich trotz seiner senatorialen Abstammung, wie mir scheint, mehr als Franke, denn der

ältere Cassiodor oder der jüngere Isidor als Goten, und gerade das machte ihn so geeignet als Darsteller jener barbarischen Übergangszustände des Merowingerreichs. Seine Frankengeschichte (bis591) ist nicht nur ohne Frage die farbenfroheste und stoffreichste Geschichtsdarstellung der gesamten germanischen Vorzeit, sondern sie wurde auch formell von vorbildlicher Bedeutung für das Mittelalter durch die Übertragung des eindringlichen alttestamentlichen Stils auf die Historie. Neben Gregor tritt sein Zeitgenosse, der Bischof Marius von Avenches-Lausanne (574—594), der es unternahm, das bis 452 reichende Chronicon imperiale bis zu seiner Zeit fortzusetzen, sehr in den Hintergrund (MG. Auct. ant. XI 225 ff.). Immerhin war damals schon ein Versuch der Art lobenswert, und die ganz kurzen Annaleneinträge, namentlich über burgundische Ereignisse, lassen wenigstens an Genauigkeit nichts zu wünschen; sie sind in einem Anhang noch bis 624 fortgeführt (MG. Auct. ant. XI 489 ff.).

§ 9. Für die weitere merowingische Geschichtschreibung war es höchst wichtig, daß ein Werk wie die Frankengeschichte Gregors von Tours am Eingange stand. Wie in einer Stadt ein edler alter Kunstbau Nacheiferung weckt und das architektonische Streben der Nachfahren trotz aller Unvollkommenheit nie völlig verbauern läßt, so wirkte auch Gregors Werk auf die nachfolgenden Zeiten. Diese merowingische Epoche ist als besonders arm an historiographischen Leistungen verschrien; gewiß ist sie das, absolut betrachtet. Im Vergleich aber mit den andern germanischen Staaten jener Jahrhunderte ist sie noch verhältnismäßig reich. Es war doch schon etwas, daß die Kontinuität einer das Gesamtreich ins Auge fassenden Geschichtschreibung nicht völlig verloren ging bis zu dem neuen karolingischen Erwachen! Die bahnbrechenden Untersuchungen Kruschs über den sog. Fredegar (s. d.) sind auch für unsere Gesamtanschauung der merowingischen Historiographie fruchtbar zu machen. Es ist ein Unterschied, ob einmal ein einsamer Scholastikus auf den Gedanken kam, eine große Geschichtskompilation anzulegen, oder ob kurz nacheinander an drei verschiedenen Stellen der Reiche Burgund und Austrasien sich Männer zur historischen Aufzeichnung getrieben sahen, die, mochten sie sich auch zum Teil in die Einsamkeit columbanischer Klöster zurückgezogen haben, doch als frühere Notare oder Schatzbeamte genauere Kenntnis von den Höfen und zu einzelnen hervorragenderen Hausmeiern so nahe Beziehungen hatten, daß man geradezu vorschlagen konnte, das Gesamtwerk die „Hausmeierchronik" zu taufen. So manche Mängel auch diesen Aufzeichnungen anhaften, der Weg zur offiziösen oder offiziellen Reichsannalistik der Karolinger war damit gewiesen, wie ja der letzte Bearbeiter der Fredegarischen Chronik (um 658) bereits im Interesse desjenigen karolingischen Hausmeiers, Grimoald, schrieb, der für sein Haus die Krone erstrebte.

§ 10. Noch war diese Historiographie dem Zufall überlassen, und es gab empfindliche Stockungen; eben der Sturz jenes Grimoald (662) rief eine solche hervor. Der Rest des 7. Jhs. ging leer aus. Erst 727 entstand auch in Neustrien eine ähnliche, wenn auch dürftigere Arbeit, die Taten der Frankenkönige oder richtiger das Buch der Geschichte der Franken (Liber historiae Francorum, MG. SS. rer. Merov. II 215 ff.; teilw. übersetzt: Geschichtschr. d. d. Vorz. 9^2, 282 ff. u. 11^3, 61 ff., vgl. Wattenbach, D. G. Q. I^7, 118 ff.). Wieder bot Gregor von Tours in einem mageren, interpolierten Auszuge den Grundstock, an den sich aus mündlicher Überlieferung anfangs recht unbrauchbare, zuletzt zuverlässigere Berichte schlossen mit starker Hervorhebung der mehr und mehr verkümmernden Merowinger. Wieder wurde man in Austrasien sehr bald (vor 736) auf das Werk aufmerksam, bearbeitete es und gab ihm (736) eine Fortsetzung, bis man dann, abermals eine Generation später, ebendort in Anknüpfung an die Fredegarsche Chronik zu eigner Geschichtsaufzeichnung schritt; das aber geschah schon unter karolingischer Einwirkung.

§ 11. Auch eine etwas freundlichere Beurteilung der merowingischen Historiographie kann natürlich nicht die furchtbare Verwilderung der Kultur in jener Zeit in

Abrede stellen. Was sicherlich eine Notwendigkeit war, das Absterben der antiken Überlieferungen und das nur sehr langsame Emporkeimen einer neuen germanisch-romanischen Bildung, das wurde gesteigert zu einem Bilde scheinbar völliger Auflösung durch die politischen Wirren und die unerfreulichen ethischen Erscheinungen, die sich hier zunächst aus der Mischung von Unkultur und Überkultur ergaben. Immer mehr wurde auch der Säkularklerus in das weltliche Getriebe hineingezogen, um damit jegliche Ruhe zur literarischen Tätigkeit einzubüßen. Wer sie sich sichern wollte, ging in ein Kloster; weltliche und geistliche Staatsmänner zogen sich freiwillig oder gezwungen dahin zurück, und es begegneten sich wohl alte Gegner, wie Ebroin und Leudegar in Luxeuil. Noch aber war das eigentlich historiographische Interesse in den Klöstern sehr gering; um so größer der Wunsch, das Ansehen ihrer Stifter und Heiligen durch Aufzeichnung ihres Lebens oder ihrer Passion zu steigern und dadurch auch die Reliquienverehrung am Orte zu heben. Diesem Streben werden die meisten Heiligenleben der Merowingerzeit verdankt. Ist ihre Zahl auch unter der kritischen Betrachtung der neueren Forschung, um die sich wieder Krusch mit seinem Mitarbeiter Levison die größten Verdienste erworben hat, erheblich zusammengeschrumpft, so hat man durch diese Sonderung der Spreu von dem Weizen das Echte, das übrigens durch einige Funde auch wieder vermehrt ist, um so besser zu würdigen verstanden und wertvolles historisches Material, insbesondere auch zur Ausfüllung der schmerzlichen Lücke in der zweiten Hälfte des 7. Jhs., gewonnen. Zur Historiographie im engeren Sinne gehören diese Heiligenleben nun zwar nicht, denn nicht der Wahrheitssinn, sondern der Erbauungszweck hat sie diktiert; ein feststehendes Schema und Herübernahme aus älteren Vorlagen ersetzen nur zu oft die mangelnde Kenntnis. Aber wo der Held mit dem großen Weltleben, wohl gar als Staatsmann, in vielfältige Berührung gekommen ist, wo der Autor noch ihn selbst oder doch seine vertrauten Schüler und Freunde gekannt hat, da kommt doch mitunter die Heiligenvita der weltlichen Biographie nahe, — in der Merowingerzeit freilich noch längst nicht so nahe, wie in späteren Epochen.

§ 12. Am Eingange steht auch hier, wenn wir von der noch der Römerzeit angehörenden, freilich lange nachwirkenden Martinsvita des Aquitaniers Sulpicius Severus absehen, Gregor von Tours (s. d.), dem auch auf diesem Gebiete durch den Reichtum seiner Leistungen der erste Platz gebührt. Sein Zeitgenosse, der aus Italien stammende gefeierte Dichter Venantius Fortunatus, der als Bischof von Poitiers im Anfang des 7. Jhs. starb, ist in seinen Heiligenleben ihm gegenüber nur von dürftigem Inhalt. Selbst das Denkmal, das er seiner königlichen Freundin, der h. Radegunde († 587) gesetzt hat (MG. SS. rer. Merov. II 358 ff.), fanden schon die Mitlebenden ergänzungsbedürftig. Die ganz unergiebige Vita des Bischofs Remigius von Reims geht nur fälschlich unter seinem Namen.

§ 13. Neues Leben kam in die fränkische Kirche mit der Mission der irischen Schottenmönche, und aus den Pflanzstätten des h. Columban haben auch Historiographie und Hagiographie wertvolle Antriebe erhalten, — wir lernten schon die Beziehungen zu Fredegars Chronik kennen. Die Vita Columbans († 615) und seiner vertrautesten Schüler, die Jonas von Bobbio (s. d.) um 642 vollendete, ist unstreitig das bedeutendste Heiligenleben der Epoche, auch historisch betrachtet, trotz der stark wuchernden Wundersucht, keine ganz verächtliche Leistung, da sie, abgesehen von den Beziehungen zu den merowingischen Herrschern, in Ziele und Wirksamkeit des columbanischen Mönchtums vortrefflich einführt.

§ 14. In diesen Bahnen bewegten sich auch viele jener Männer, die einer Vita gewürdigt wurden, ebenso wie ihre Hagiographen. Es schließt das nicht aus, daß jene früher oft mit beiden Füßen im Leben gestanden und selbst an der Staatsverwaltung Anteil gehabt hatten; sie vor allem erregen das Interesse des Historikers, so der Ahnherr des karolingischen Hauses Bischof Arnulf von Metz, von dessen Kriegstaten und Friedenswaltung

unter Chlothar II. und Dagobert wir gern mehr als Andeutungen erführen (M. G. SS. rer. Merov. II 426 ff., Übers. teilw. in Geschichtschr. d. d. Vorzeit² 11); so auch der liebenswürdige Bischof Eligius von Noyon († zw. 659 u. 665), früher königlicher Schatzmeister und kunstreicher Goldschmied (MG. SS. rer. Merov. IV 634 ff., Übers. teilw. in Geschichtschr. d. d. V.² 11), von dessen ältester Vita allerdings nur noch Spuren vorhanden sind. Der ihm innig befreundete Bischof Audoin von Rouen, vorher Referendar Dagoberts († 687) war ihr Verfasser; er selbst, der keinen ganz zureichenden Biographen fand (MG. SS. rer. Merov. V 537 ff.), wurde noch als Anhänger des Hausmeiers Ebroin in die leidenschaftlichen Kämpfe der Aristokratie in den siebziger Jahren verflochten. Von diesen erhält man das anschaulichste Bild in der Passion des Bischofs Leudegar von Autun, der kurze Zeit der Hauptratgeber des Königs Childerich war, aber seinen weltlichen Ehrgeiz als Feind Ebroins mit einem entsetzlichen Ende (679) büßte. Seine Passion beschrieb kaum 10 Jahre später ein Mönch von St. Symphorian in Autun schlicht und eindrucksvoll, natürlich ohne jede Objektivität, aber im ganzen wahrheitsliebend und ohne die übliche Wundersucht, denn sein Held ließ sich schlechterdings nicht in den herkömmlichen Heiligenrahmen spannen; es ist eine Schrift, die zu den besten Proben merowingischer Erzählungskunst gehört (MG. SS. rer. Merov. V 249 ff., Übers. in Geschichtschr. d. d. V.², 11). Die wilden Kämpfe jener Tage machten noch andere hochgestellte Männer zu Märtyrern, so den 675 ermordeten Bischof Praeiectus von Clermont (MG. SS. rer. Merov. V 212 ff.) oder den Abt Germanus von Grandval, einer columbanischen Stiftung, der etwa in derselben Zeit bei einem Aufstande ums Leben kam; seine Vita, die der Priester Bobolenus verfaßte, dient uns als Lokalquelle für die Verhältnisse in der Nordwestschweiz und im Elsaß (MG. SS. rer. Merov. V 25 ff.). Auch eine Königin, Balthildis, die aus einer Sklavin zur Gemahlin Chlodwigs II. emporstieg († 680) verdiente sich durch ihre Klostergründungen noch vor Ende des Jahrhunderts eine Biographie (MG. SS. rer. Merov. II 475 ff., Übers. teilw. in Geschichtschr. d. d. V.² 11).

§ 15. Es galt hier nur einige historiographisch wichtigere und frühzeitig niedergeschriebene aus der großen Zahl der merowingischen Heiligenleben herauszuheben. Sobald die Abfassung erst später erfolgte, wie etwa bei den Viten der h. Gallus und Amandus, die in der ältesten Form bereits der Karolingerzeit zuzuweisen sind, ist der Wert natürlich sehr viel geringer. Insgesamt kann diese ziemlich ausgedehnte hagiographische Schriftstellerei sicherlich mit dazu dienen, die literarische Tätigkeit im Merowingerreiche, mindestens im Vergleiche mit den andern Germanenstaaten der Zeit, doch nicht als gar so armselig erscheinen zu lassen, und gewiß wurde hier allmählich eine gewisse Technik der Lebensbeschreibung, wenn auch zunächst nur im hagiographischen Stil, vorgebildet, die in der karolingischen Epoche auch der weltlichen Biographie zugute kam.

B. Karolingerzeit (vom Anfang des 8. Jhs. bis 911). § 16. Das kräftige Emporstreben des karolingischen Hauses, die Überwindung der auflösenden Strebungen durch neue Festigung und Erweiterung des Reiches, die Großtaten, die endlich wieder die Phantasie erfüllten, das alles hätte zweifellos allein schon genügt, wieder eine etwas lebendigere Reichsgeschichtschreibung, wenn auch noch in rohen Formen, hervorzurufen. Der plötzlich und unverhofft aufbrechende Blütenreichtum der karolingischen Renaissance erklärt sich indessen doch nur durch das Einwirken einer Reihe von anderen Faktoren, die hier nur angedeutet werden können. Die Bonifazianische Kirchenreform erschloß die deutschen Gebiete des Ostens erst recht eigentlich der Kultur, überwand die sittliche und geistige Verwahrlosung der Westkirche und bereitete jene Einheit der abendländischen Kirche unter päpstlicher Autorität vor, welche auch nach der politischen Zerspaltung des karolingischen Weltreiches mehr als alles andere das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Bewußtsein gemeinsamen geistigen Schaffens lebendig erhielt.

§ 17. Indem dann das Reich Karls des Großen Herrschaft und Einfluß nach allen Seiten vorschob, sog es in sich, was von geistigen Kräften in den andern germanischen und romanischen Ländern vorhanden war, und summierte sie nicht nur, sondern steigerte sie durch die gegenseitige Befruchtung. Angelsächsische und langobardische Einflüsse halten sich da auf historiographischem Gebiete so ziemlich die Wage. Die ersten hatten schon seit zwei Generationen in den Persönlichkeiten der kirchlichen Apostel und Organisatoren tief und nachhaltig gewirkt, als sie seit der Berufung Alcvins (781) verstärkt und systematisch im ganzen Reiche verbreitet wurden. Hatten auch Theologie und Philologie davon den unmittelbarsten Gewinn, so wurde einmal durch die Reinigung von Sprache und Schrift einer höheren Historiographie das unentbehrlichste Rüstzeug zurückgewonnen, dann aber wirkte auch bei all diesen angelsächsischen Kulturträgern der beherrschende Einfluß Bedas (s. d.) zusammen mit der konservativen, die Erinnerungen treu festhaltenden Eigenart des Stammes. Wie man in diesen Kreisen zuerst begann, Briefe bedeutender Männer, wie Bonifaz und Alcvin, nicht nur als Formmuster, sondern auch als Gegenstände der Pietät und als historische Denkmale in Sammlungen aufzubewahren, so trug man, wohin man kam, das Bedürfnis und den Versuch, anknüpfend etwa an Bedas Ostertafeln oder an seine kurze Chronik 'De temporibus' die Erlebnisse der Vergangenheit in fester chronologischer Übersicht aufzuzeichnen, und das Gebiet der geistlichen Biographie ist von nun ab namentlich im östlichen Frankenreiche von den Angelsachsen weitgehend beherrscht.

§ 18. Während die Ausdehnung gegen die westgotisch durchsetzten Gebiete des Südwestens der Literatur mehr formalen Gewinn brachte, neben den dafür bezeichnenden Figuren eines Theodulf von Orleans und Ermoldus Nigellus freilich auch Historiker wie Ademar, den Berichterstatter des Astronomen (s. d.), und den Annalisten Prudentius von Troyes dem Reiche zuführte, während im Südosten das zurückgewonnene Bayern vorwiegend kirchliche Kräfte stellte, so machte die Eroberung des italienischen Langobardenreiches (774) nicht nur in der gesamten fränkischen Kulturentwickelung geradezu Epoche, sondern brachte auch sogleich bedeutende historiographische Anregungen. Des Paulus Diaconus (s. d.) Langobardengeschichte stellte doch alle die dürftigen Leistungen der letzten fränkischen Zeiten völlig in Schatten und wurde als gelehrte und zugleich lebensvolle und künstlerisch empfundene Gesamtdarstellung einer Volksgeschichte trotz ihrer unzweifelhaften Unzulänglichkeiten auch in der Folge nicht erreicht oder übertroffen. Auch die Fortsetzungen, die später in Italien entstanden, die Beneventaner Erchemperts (MG. SS. rer. Lang.) bis 889 und die schon wieder sehr barbarische norditalienische des Priesters Andreas von Bergamo (ebenda) bis 877 halten sich nicht entfernt auf der Höhe.

§ 19. Nördlich der Alpen mußte auch des Paulus weit unbedeutendere Geschichte der Metzer Bischöfe in der Folge viel Einfluß üben, weil sie hier zum ersten Male nach dem Vorbilde der römischen Gesta pontificum den Typus einer Bistumsgeschichte schuf. Gleichwohl blieben die Nachahmungen für andere Bischofssitze, wie Le Mans und Auxerre, zunächst noch spärlich, und auch die Klöster folgten, wenn wir von dürftigen annalistischen Notizen absehen, nur vereinzelt mit ähnlichen Darstellungen. Die beiden Abteien, im Westen und Osten, die dann durch die Jahrhunderte des Mittelalters hindurch in Absätzen, aber doch fast zusammenhängend ihre Geschichtschreibung fortführen sollten, begannen damit schon in der Karolingerzeit: St. Wandrille, wo ein ungenannter Mönch zwischen 834 und 845 die Geschichte der Äbte von den Anfängen bis 833 aufzeichnete, nüchtern und teilweise nach Art eines Traditionsbuches, aber mit echt historischer Gewissenhaftigkeit, umfassender Heranziehung von Urkunden, literarischen und künstlerischen Interessen und bemerkenswerten Ansätzen zur Persönlichkeitsschilderung (Gesta abbatum Fontanellensium, SS. rer. Germ. 1886) und im Osten St.

Gallen, wo ein halbes Jahrhundert später Radbert (s. d.) die Geschichtschreibung in den Dienst der Klosterinteressen stellte. Noch waren das Gefühl der Reichseinheit und der Einfluß des Hofes zu stark, die geschichtliche Erinnerung an die einzelnen, zum Teil noch jungen kirchlichen Stiftungen nicht bedeutend genug, als daß die Lokalhistorie, die im hohen und späten Mittelalter so üppig ins Kraut schießen sollte, sich reicher hätte entwickeln können.

§ 20. Italien hatte nun freilich mehr zu bieten, als das zur Nacheiferung anspornende Talent eines einzelnen Historikers. War es doch kein Zufall, daß eben dort in Karls Geist der Plan der großen Kulturreform erwuchs. Die in der alten Überlieferung und dem Fortbestand der Schulen begründete Überlegenheit der dortigen Laienbildung, der internationale Gelehrtenverkehr, der reiche Büchermarkt, die Beziehungen zu der ehemaligen Weltstadt Rom, der Anblick der antiken Denkmale — alles das erzeugte die Sehnsucht nach einer Wiedergeburt, wie man es schon damals nannte, der alten Kulturformen, die ihren höheren Wert freilich erst durch ihre Erfüllung mit christlichem Geiste erhalten sollten. Zur Verwirklichung solcher Möglichkeit aber war als Hebel erforderlich das wundersame Genie des großen Kaisers, diese seltene Vermählung allseitiger Empfänglichkeit und Wißbegier mit rastloser Gestaltungskraft und Willensantrieben. Wie es ihm gelang, in drei Jahrzehnten allenthalben die Grundlagen zu legen, auf welchen in voller Hochblüte die neue Bildung sich dann erst in seinen letzten Jahren und unter seinem unfähigen Nachfolger entfaltete, das im einzelnen zu schildern gehört nicht hierher. Auch lagen die Ziele dieser karolingischen Renaissance viel zu sehr auf dem religiösen, ethischen, künstlerischen Gebiete, als daß der Geschichtschreibung darin von vornherein ein besonders ansehnlicher Platz angewiesen gewesen wäre, wiewohl Karl selbst ihren Wert kannte und sie auch durch Sammlung historischer Quellen, wie der päpstlichen Korrespondenz im Codex Carolinus, förderte. Gerade die gefeiertsten Träger dieser Bildung, neben Alcvin ein Angilbert, Hraban, Walahfrid Strabo und so viele andere, hatten zu ihr geringe oder gar keine Beziehungen. Aber der Wetteifer edler Bestrebungen, an dem sich neben der überwiegenden Zahl von Geistlichen doch auch Laien beteiligten, der geweitete Weltblick, das befruchtende Studium der Alten und die wachsende Beherrschung der Form kamen auch der Historiographie zugute.

§ 21. Das charakteristische Werk, das die ganze Leistungsmöglichkeit der karolingischen Renaissance in hellstem Lichte, wenn auch in ihrer gegebenen Begrenzung, zeigt, wurde Einhards (s. d.) Leben Karls d. Gr. Dieser feinsinnige Künstler schuf damit nach dem Vorbilde der Alten für seine Zeit eine neue Gattung historischer Literatur: die weltliche Herrscherbiographie, die von minder begabten Autoren, wie Thegan (s. d.) und dem sog. Astronomen (s. d.) in der Anwendung auf Ludwig d. Fr. fortgepflanzt wurde. Freilich bestimmte da auch die Qualität des Helden erheblich mit den Unterschied im Erfolg, und bezeichnend ist dafür doch, daß dem großen Kaiser ehrliche Pietät, die nicht nötig hatte zu beschönigen, nach seinem Tode das Denkmal setzte, während dem kleinlichen Nachfolger der Aquitanier Ermoldus Nigellus seine schmeichlerischen Lobgedichte, die Abart einer Lebensgeschichte (bis 826), übersandte, um sich von dem Verdacht gegnerischer Machenschaften zu befreien und aus der Verbannung zu erlösen (MG. Poet. lat. II 1 ff., Übers. in Geschichtschreib. d. d. Vorz.[2] 18, 1889). Nach Ludwigs Tode haben die Herrscher der Teilreiche nicht mehr zu biographischer Behandlung Anregung gegeben; nur die zäh fortlebende Erinnerung an den ersten großen Kaiser rief noch spät (nach 883) in St. Gallen Notkers des Stammlers (s. d.) Werk über die Taten Karls d. Gr. hervor, das indes schon auf dem Grenzgebiete zwischen Geschichte und Novellistik liegt.

§ 22. Eine anders geartete Geschichtsquelle indes, die zu dem Regierungszentrum noch engere Beziehungen hatte, nicht gerade eine völlige Neuschöpfung dieser Epoche, aber doch zu einer bestimmten Eigenart und zu ungekannter Bedeutung entwickelt, begleitete die Karolinger von

den Anfängen ihrer Größe bis zum Höhepunkte und über die Tage der Wirrnis und Spaltung hinweg bis zum Niedergang. Das sind die Reichsannalen. Auch sie hatten einen spätantiken Vorläufer und konnten sogar an eine wenn auch kümmerliche Überlieferung der Merowingerzeit, die Fredegarsche Chronik, anknüpfen; für ihre exakte Ausgestaltung waren dann angelsächsische Einflüsse nicht unbeteiligt. Es ist jetzt nach langem Gelehrtenstreit als ausgemacht anzusehen, daß den wichtigeren dieser Annalenwerke sämtlich ein offizieller oder offiziöser Charakter eignet; aber welchen Anteil daneben einige Klöster gehabt haben, in welchem Verhältnis der Ableitung die einzelnen zueinander standen, wer die Verfasser waren, und wo sie innerhalb der Werke wechselten, das sind so verwickelte Fragen, daß ihre Behandlung auch bei kurzer Skizzierung und scharfer Heraushebung des wirklich Erkennbaren und Wesentlichen diese knappe Übersicht über die Geschichtschreibung empfindlich stören würde. Sie sollen daher in einem besonderen Artikel (Karolingische Annalen) kurz erörtert, und hier nur der Wert ihrer historiographischen Leistung im ganzen bestimmt werden.

§ 23. Da ist denn ja von vornherein zweifellos, daß diese Annalisten, im Mittelpunkt des Reiches, wo alle Fäden auch vom Ausland her zusammenliefen, am Schauplatz wichtiger Ereignisse und Verhandlungen, von der Regierung selbst mit Nachrichten versehen und sie gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig aufzeichnend, oft selbst in die unausgeführten Absichten eingeweiht, — daß sie an Stoffkenntnis und politischem, militärischem, diplomatischem Verständnis vor dem gewöhnlichen Chronisten unendlich viel voraus hatten. Kommt ihrer Arbeit danach an Quellenwert kein anderes Geschichtswerk der Zeit auch nur entfernt gleich, so ist doch auf der andern Seite ebenso einleuchtend, daß ihr zu dem vollen Maße einer Geschichtschreibung höheren Stils sehr Wesentliches mangelt, daß sie dafür im Grunde nur einen vorzüglichen Rohstoff liefert. Es fehlt der Abstand von den Dingen, der allein die richtige Wertung ermöglicht, es fehlt Zusammenfassung und ursächliche Verknüpfung nicht nur für die Geschehnisse, sondern auch für die Gesamtheit der einzelnen Persönlichkeit, für deren Würdigung die annalistische Behandlung keinen Raum läßt, es fehlt vor allem Unbefangenheit und Freiheit des Urteils, da im Mitteilen und Verschweigen grundsätzlich die Interessen des Hofes vertreten werden; an gerechtes Verstehen der Gegner ist daher ebensowenig zu denken, als an eine ungeschminkte Äußerung der Volksstimmung. Diese Einseitigkeit muß naturgemäß umso schärfer hervortreten, je reiner der sozusagen aktenmäßige Charakter bewahrt wurde; daher treten denn auch in der eigentlichen Blütezeit unter Karl und während der Anfänge Ludwigs d. Fr. die Persönlichkeiten der wechselnden Verfasser kaum hervor, und alle erwecken den Anschein gleicher Begabung, während später namentlich im Westen starke Individualitäten wie Prudentius von Troyes und Hinkmar von Reims ihrer Arbeit in viel höherem Maße den Stempel aufgedrückt und ihre besonderen Anschauungen und Interessen darin zum Ausdruck gebracht haben.

§ 24. An jener Scheide, wo sich der bis dahin einheitliche Strom der Reichsannalistik mit der endgültigen Länderteilung in den westlichen und östlichen Arm spaltet, schiebt sich ein kleines Werk ein, das die mit dem Tode Ludwigs d. Fr. ausbrechenden Bruderkämpfe behandelt, Nithards (s. d.) „Vier Bücher Geschichten“, auch es eine offiziös gefärbte, gleichzeitige Darstellung von einem Enkel des großen Karl aus dem Lager Karls d. K., aber über die Annalen hinauswachsend durch kausal verknüpfendes, künstlerisch ordnendes Verständnis, unabhängigeres Urteil und das frische Temperament des kernigen Verfassers.

§ 25. Es leitet uns hinüber zu den umfassenderen chronikalischen Versuchen der karolingischen Epoche. Sieht man da ab von jener unter Pippin unternommenen Überarbeitung und Fortführung der Fredegarschen Chronik, die besser als ein Auftakt zur offiziellen Reichsannalistik zu betrachten ist, so beginnen diese Versuche mit einer um das Jahr 761 im Sprengel von Autun verfaßten, noch unvollkommenen und formlosen Kompila-

tion bis zum Jahre 741, die an Beda anknüpfte und wohl eine Ergänzung zu den Reichsannalen bilden sollte (Chronicon universale, MG. XIII 1 ff. u. Auct. ant. XIII 336 ff.). Eine andere Kompilation bis 805 ist verloren und nur noch bruchstückweise aus Ableitungen zu erschließen, bei deren kritischer Analyse sie eine wichtige Rolle spielt (wohl als V. W. = Verlorenes Werk oder auch als Chronik von S. Denis bezeichnet). Beide sind größtenteils übergegangen in die umfassendere Kompilation bis 818, die man nach dem Fundort der einen Handschrift als die des Klosters Moissac in Südfrankreich zu benennen pflegt (Chronicon Moissiacense, MG. I 280 ff. und II 257).

§ 26. Kann hier allenthalben von einer höheren Art der Geschichtschreibung nicht die Rede sein, so kam in Absicht und Leistung darüber weit hinaus Bischof Frechulf von Lisieux (s. d.), der, übrigens auf Anregung des Hofes, vor und nach 830 die beiden Bücher seiner Weltchronik bis zum Anfang des 7. Jhs. schrieb und durch die freiere Zusammenfassung und Ordnung des Stoffes eine für jene Epoche recht ansehnliche Gelehrtenarbeit mehr nach Art des Paulus Diaconus vollbrachte und bewies, daß dessen Anregungen auch nach dieser Richtung im Frankenreiche nicht verloren gingen. Aber zu solcher Arbeit war Ruhe nötig, und wenn es auch noch nach der Reichsteilung im Westen und Osten zu ähnlichen Versuchen kam, so konnte die verhältnismäßige Höhe der historiographischen Leistung Frechulfs nicht behauptet werden, weder von dem Erzbischof Ado von Vienne (859—874) in seiner unfreieren und unselbständigeren Weltchronik (Auszüge MG. II 315 ff., vollständig bei Migne Patrol. lat. 123; vgl. Kremers, Ado v. V. Bonn. Diss. 1911), noch von dem Abte Regino von Prüm (s. d.) in seiner 907 vollendeten, für die älteren Zeiten flüchtig und willkürlich gearbeiteten Chronik, die uns gleichwohl durch ihre zeitgenössische Berichterstattung und als erster Versuch einer Weltgeschichte auf deutschem Boden besonders wertvoll ist. Selbst sie noch verdankt ihre besten Nachrichten den Beziehungen zu dem damaligen Reichsregenten Erzbischof Hatto von Mainz, und überschaut man nun die gesamte Reichsgeschichtschreibung der Karolingerzeit, so ist dies der durchgehende Zug, daß fast allenthalben die Regierenden es waren, die sich durch Befehl oder Anregung um die Festhaltung der gegenwärtigen oder längst vergangenen Ereignisse bekümmerten, während der selbständige Drang zur Historiographie bei allem Reichtum der sonstigen literarischen Produktion noch sehr schwach war.

§ 27. Es bedurfte eines praktischen Antriebes dazu; als solcher aber wirkte neben dem Interesse der Regierenden noch ein religiöses Moment. In den zahlreichen neuen kirchlichen Stiftungen wollte man die Erinnerung an die ersten Apostel und Gründer lebendig erhalten, sie womöglich als Heilige kennen lernen und durch ihren Märtyrer- und Bekennerruhm den Glanz ihrer Kirchen erhöhen, deren Bestand durch Pflege der Überlieferung festigen. So entstand eine reiche hagiographische Literatur, die aber mit einer einzigen bedeutenderen Ausnahme nicht mehr dem Westen des Reiches mit seinem älteren Kirchenbestande entstammte. Dabei ziehen wir natürlich die unermüdlichen Neubearbeitungen oder auch Neuanfertigungen von Viten merowingischer Prälaten hier nicht in Betracht, da sie im allgemeinen der Historie mehr geschadet als genützt haben, wenn auch einmal eine Schrift darunter war, die, wie das Leben des Bischofs Desiderius von Cahors (seit 630), noch um 800 durch die eingestreuten Aktenstücke ihren Wert erhielt (MG. SS. rer. Merov. IV 547 ff.). Auch bei jener obengenannten Ausnahme ging wenigstens die Anregung von deutscher Seite aus. Sie betrifft den großen Kloster- und Schulreformer Benedikt von Aniane (in Südfrankreich), der durch das Vertrauen Ludwigs d. Fr. in seiner letzten Lebenszeit zu so weitreichender Wirksamkeit im ganzen Frankenreiche gelangte. Auf eine von schriftlichen Aufzeichnungen begleitete Bitte der Mönche von Inden oder Cornelimünster bei Aachen, wo zuletzt Benedikt als Abt gestorben war (821), schrieb sein Schüler und Nachfolger in Aniane Abt Ardo, genannt

Smaragdus, seine Lebensgeschichte (MG. XV 198 ff.; vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. II² 575 ff.). Von einem gründlichen Kenner sachlich, mit guter Beobachtung für das Einzelne, mit eindringendem Verständnis für die Gesamtentwickelung des Menschen und seines Werkes aufgezeichnet, auch durch urkundliche Belege bereichert, gehört sie unzweifelhaft zu den besten biographischen Denkmälern der Epoche.

§ 28. Abgesehen von ihr aber gehören alle namhafteren geistlichen Lebensbeschreibungen dem deutschen Osten an, dem Boden junger kirchlicher Stiftungen. War dort einmal der Anfang mit der Vita eines Gründers gemacht, so lag es nahe, auch seinem Schüler und Nachfolger eine ähnliche zuteil werden zu lassen, und je mehr man sich dabei der Gegenwart näherte, je mehr diese Männer mitten im praktischen Leben standen, desto mehr wandelte sich unvermerkt die Hagiographie zur historischen Biographie. Eben unter diesen etwas späteren Viten finden wir daher die wertvolleren geschichtschreiberischen Leistungen.

§ 29. Unter jenen Stiftern kommen in dieser Epoche die alten Iren oder Schottenmönche, deren Wirksamkeit schon weiter zurücklag, nur noch ausnahmsweise in Betracht. So wurde in St. Gallen das Leben des h. Gallus erst gegen Ende des 8. Jhs. aufgezeichnet und ist uns, von einigen Resten abgesehen, nur in der formell noch recht rohen und inhaltlich ganz legendarischen Bearbeitung von Wetti († 824) erhalten (MG. SS. rer. Merov. IV 256 ff.; Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.² 12, 1888 u. sonst). Gozbert, der dazu etwas später ein Buch über des Gallus Wunder fügte, hat auch das Leben des ersten Abtes Othmar († 759) in ähnlicher, historisch wenig brauchbarer Weise beschrieben; nur in der stilistisch glättenden, auch einiges Sachliche leider ausmerzenden Bearbeitung des Abtes Walahfrid Strabo von Reichenau, der ebenso auch Wettis Gallusleben erneuerte (MG. SS. rer. Merov. IV 280 ff.), ist es uns erhalten (MG. II 41 ff. u. besser Mitt. z. vaterl. Gesch., St. Gallen 1870, XII 94 ff.; Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz². 12, 1888). Wie rein literarisch und völlig unhistorisch Walahfrids Sinn gerichtet war, erkennt man, wenn er die von Gozbert für seinen Bericht angeführten Zeugen tilgte, damit nicht die barbarische Form ihrer Namen die Reinheit der lateinischen Sprache beflecke, und da ja ohnehin kein Gläubiger, der wisse, daß bei Gott kein Ding unmöglich sei, die Wahrheit der Erzählungen bezweifeln werde. Mit solcher Gesinnung konnte allerdings nichts historisch Wertvolles zutage gefördert werden.

§ 30. Viel stärker war von vornherein das Bedürfnis zur Pflege historischer Überlieferung bei den angelsächsischen Aposteln und ihren Schülern; die Anregung, die sie auch in dieser Hinsicht boten, ist bedeutend genug. Die Entwickelungsreihen geistlicher Biographien im nördlichen und mittleren Deutschland führen sämtlich nicht etwa zu merowingischen Vorbildern, sondern zu angelsächsischen Ausgangspunkten zurück. Die Helden und großenteils auch Verfasser der frühesten Viten waren noch Angelsachsen; von ihnen lernten Franken, Friesen, Sachsen, Baiern, um sie allerdings mit ihren Leistungen alsbald zu übertreffen.

§ 31. Das lebhafteste Interesse mußte natürlich der Deutschenapostel Bonifaz mit seinem engeren Schülerkreis erwecken. Ein angelsächsischer Priester Willibald (s. d.) beschrieb bald nach dessen Märtyrertode (754) sein Leben auf Grund reichen und zuverlässigen Materials, wenn auch nicht gerade mit ausgesprochener historiographischer Begabung. In seiner Lieblingsstiftung Fulda, die ja auf deutschem Boden in dieser Epoche weitaus am meisten für die Geschichtschreibung geleistet hat, pflegte man die Biographie mit besonderer Liebe fort; das Leben des ersten Abtes Sturmi († 779) von dem späteren Abte Eigil (s. d.) und dessen Leben († 822) von dem Mönche Brun Candidus (s. d.) sind ansprechende Leistungen voller Sinn für das Wesentliche und Wahre, während andere Viten aus dem Schülerkreise des Bonifaz, wie etwa die der Äbtissin Lioba von Tauberbischofsheim von dem tüchtigen Geschichtschreiber Rudolf v. Fulda (s. d.), oder die des Abtes Wigbert von Fritzlar von dem huma-

nistisch gesinnten Lupus von Ferrières (MG. XV 36 ff.) mehr wegen dieser Autoren, als ihres rein hagiographischen Inhalts wegen Erwähnung verdienen. Eigenartig sind dagegen die Lebensbeschreibungen Willibalds, des ersten Bischofs von Eichstätt (noch vor seinem Tode, nach 8. Okt. 786) und seines Bruders Wynnebald († 761), welche eine angelsächsische Nonne im Kloster Heidenheim mit frommer Herzenseinfalt, aber kaum irgendwelchen andern Gaben, in barbarischem Latein und mit starker Ausbeutung von Willibalds Bonifaz-Vita niedergeschrieben hat (MG. XV 80 ff.); insbesondere die erste gewinnt einen seltsamen Reiz durch die auf ein Diktat Willibalds selbst zurückgehende, ungelenke, aber zuverlässige Schilderung seiner jahrelangen, 723—729 unternommenen Pilgerfahrt in das heilige Land, mit genauer Reiseroute und allen Erlebnissen.

§ 32. Von Bonifazens liebstem Wirkungsfelde, wo er begonnen und geendet, von Friesland, gehen andere Ketten geistlicher Biographien aus. Willibrord freilich, der schon vor ihm dort gewirkt hatte, der erste Bischof von Utrecht († 739), erhielt erst spät durch den wenig historisch interessierten Alcvin, dessen Leben von einem Mönche in Ferrières ähnlich erbaulich und inhaltsarm beschrieben wurde (MG. XV 182 ff.), eine formell zwar nicht üble, aber rein hagiographische Vita (Jaffé, Bibl. rer. Germ. VI 32 ff.; Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.² 14, 1888), und das unerschrockene Wirken des angelsächsischen Missionars Liafwin wurde gar erst gegen Ende der Epoche von dem gewandten Hukbald von St. Amand mehr literarisch, als historisch beachtenswert, immerhin mit einer interessanten, auf ältere Quelle zurückgehenden Darstellung der sächsischen Landesversammlung in Marklo geschildert (MG. V 360 ff. im Auszug). Aber der Bonifazjünger Gregor, Abt von St. Martin in Utrecht, dessen Wirken freilich mit dem des Meisters weitgehend zusammenfiel, fand in seinem Schüler Liudger doch wenigstens einen Biographen, der ihn genau kannte und warmherzig zu würdigen verstand, wenn auch der sachliche Inhalt dürftig bleibt und für Bonifazens Leben sogar grobe Irrtümer bietet (MG. XV 63 ff., Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.² 14, 1888); und die Vita Liudgers selbst, der 809 als Bischof von Münster i. W. starb, von seinem zweiten Nachfolger Altfrid († 849) verfaßt, darf trotz des nicht sehr ausgiebigen Stoffes in ihrer ehrlichen, sachlichen und anschaulichen Darstellung schon eine gute historische Leistung genannt werden.

§ 33. Zu noch ansehnlicherer Höhe erhebt sich der bremische Zweig dieser geistlichen Biographien. Wieder macht ein Angelsachse den Anfang: Willehad, der zuerst in Friesland tätig war, später der erste Bischof von Bremen wurde († 789). Sein Leben wurde erst gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts kurz, schlicht und keineswegs unsachlich erzählt; zur Ergänzung fügte sein berühmter Nachfolger Anskar (831—865), den man lange fälschlich für den Verfasser der Vita gehalten hat, ein Buch über die späteren Wunder hinzu (MG. II 378 ff.; Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.² 14, 1888). Anskars Lebensgeschichte nun aber, die sein Schüler und Nachfolger Rimbert (s. d.) bald nach seinem Tode niederschrieb, zeigt die geistliche Biographie der Karolingerzeit im hellsten Lichte und beweist in ihrer auf Adam von Bremen vorausdeutenden Vereinigung verständnisvollen Eindringens in die Persönlichkeit mit großzügiger Schilderung ihres weiteren Wirkungsfeldes den unverkennbaren Fortschritt, der auch auf diesem Gebiete gegenüber der merowingischen Epoche erreicht ist.

§ 34. Rimberts eigne schematisch-unbedeutende Vita führt uns nach dem Weserkloster Corvey, wo ein Mönch sie gegen Ende des Jahrhunderts verfaßte (SS. rer. Germ. 1884; Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.² 22, 1889). Dort hatte sich nicht zum wenigsten durch die Beziehungen zum Mutterkloster Corbie schon verhältnismäßig bald nach der Stiftung (822) ein literarisches Leben entwickelt; natürlich kannte man die Werke des berühmten und hochgebildeten Theologen Radbert mit dem Beinamen Paschasius, der in Corbie auch das Andenken an die beiden

bedeutenden Äbte und Brüder Adalhard († 826) und Wala († 836), die staatskundigen Vettern Karls d. Gr., in eigenartigen Schriften festzuhalten gesucht hatte. Es sind Totenklagen und Verteidigungen der Dahingeschiedenen, die zweite in Dialogform, voll dunkler Andeutungen, mit durchgehender, von der politischen Vorsicht diktierter Vertauschung der Namen, als Quellen für die Hofverhältnisse und Parteikämpfe unter Ludwig d. Fr. trotzdem sehr wichtig, aber mehr in das Gebiet der Publizistik, als der Geschichtschreibung gehörig (Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Bened. s. IV, 1, 308 ff., Auszug MG. II 524 für Adalhard; und für Wala unter d. Titel: Epitaphium Arsenii ed. Dümmler, Abh. d. Berl. Akad. 1900 mit Einl., wo weitere Lit.). Die Form dieser Schriften ist nun unfern Corvey, wahrscheinlich im Kloster Lammspring, von dem Mönch Agius, dem man auch wohl eine metrische Bearbeitung der karolingischen Reichsannalen zugeschrieben hat (Poeta Saxo, MG. Poet. Carol. IV 1 ff.), nachgeahmt worden, als er sprachlich und künstlerisch nicht ohne Reiz, aber historiographisch minderwertig das Leben seiner Schwester Hathumod, Äbtissin von Gandersheim und Tochter des sächsischen Grafen Ludolf, in Prosa und Versen beschrieb, ein Werk, das geschichtlich dadurch Beachtung verdient, daß es uns mit den Anfängen des ludolfingisch-ottonischen Hauses bekannt macht.

§ 35. In Corvey selbst bewahrte man ebenfalls die Erinnerung an Adalhard und Wala; sie waren mit der Gründung des Klosters eng verknüpft und spielen daher auch in einer dort geschriebenen Translationsgeschichte eine Rolle. Solche Übertragungen von Heiligengebeinen mit den dabei unvermeidlichen Wundern haben sicherlich nicht immer einen beachtenswerten historischen Stoff abgegeben und wurden wesentlich zu erbaulichen Zwecken beschrieben. Aber gerade in karolingischer Zeit ging man doch auch dabei mehrfach mit Gewissenhaftigkeit und Gelehrsamkeit vor und verband damit wohl die Gründungsgeschichte des betreffenden Klosters, so daß sie bei einem Überblick über die Geschichtschreibung nicht ganz zu übergehen sind. Obenan steht da Einhards (s. d.) treuherzige Translation der heil. Marcellinus und Petrus mit der Entstehung des Klosters Seeligenstadt. Rudolf von Fulda (s. d.) holte sogar in seiner Translation des heil. Alexander weit aus mit seiner gelehrt kompilierenden historischen Einleitung, die durch die im ganzen Mittelalter einzig dastehende Ausbeutung von Tacitus' Germania allein schon alle Beachtung verdient. So zeichnete nun auch ein Mönch in Corvey die 836 dorthin erfolgte Übertragung des heil. Veit zusammen mit der Gründungsgeschichte seines Klosters in einfacher und verläßlicher Darstellung auf (Jaffé, Bibl. rer. Germ. I 1 ff.; Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.² 13, 1888).

§ 36. Über ein Jahrhundert später hat der berühmteste Mönch von Corvey Widukind (I c. 34) in übertriebenem Lokalpatriotismus gemeint, seit dieser Translation sei das Frankenreich allmählich dahingeschwunden, die Macht der Sachsen aber ständig gewachsen. Wir vermögen sein Motiv heute nicht mehr zu würdigen, aber mit der Tatsache hat es ja einigermaßen seine Richtigkeit, nicht nur auf dem politischen, sondern auch auf dem kulturellen Gebiete. Mit der Zerspaltung des karolingischen Reiches stockte der reiche Strom gemeinsamen literarischen Schaffens zwar nicht sogleich, noch eine Generation lang floß er, obzwar mit verminderter Kraft, fort, aber dann begannen seine Quellen doch allenthalben trüber zu werden und zu versiegen. Schon in den letzten Jahrzehnten der Epoche traten die Gebiete des deutschen Ostens, die auch von den äußeren Nöten länger verschont blieben, nicht zum wenigsten die Lande des erst jüngst für das Christentum und die Reichskultur ganz gewonnenen Sachsenstammes, in gewissen Zweigen der Historiographie verhältnismäßig regsam und ansehnlich hervor. Ehe sie indessen die Erneuerung der dahingeschwundenen karolingischen Kultur zeitigen konnten, mußten auch sie schwere Jahrzehnte überstehen.

C. Ottonenzeit (911—1024).

§ 37. In dem allgemeinen Verfall des Karolingerreiches war auch die Geschicht-

schreibung größeren Stils von der gewonnenen Höhe herabgesunken. Einheit, Macht, Friede waren ihre Lebensbedingungen. Statt ihrer jetzt Zersplitterung, Ohnmacht, innere Kämpfe, Normannen- und Ungarnplage, Dänen- und Slaweneinfälle, Seuchen, Hungersnot und alle Furien des Krieges, Übergriffe der Laienfürsten, Beraubungen der Kirchen, Verschleuderung ihrer literarischen Schätze, Zerstreuung, Verwilderung der Mönche und Weltgeistlichen, also der Elemente, auf denen mit verschwindenden Ausnahmen die Historiographie wie alle feinere Geisteskultur beruht hatte. Wohl wurden in mancher der alten Bildungstätten die Studien in früherer Weise fortgepflegt, so daß nie ganz abgerissene Fäden von der karolingischen zur ottonischen Kultur leiten; und etwa in St. Gallen erschienen dem späteren Ekkehard IV. (s. d.) eben diese Zeiten in einem von der Sehnsucht verklärten Lichte. Aber hier, wie in Reichenau, Lüttich usw. standen Grammatik, Rhetorik, Dialektik durchaus im Vordergrunde der Studien, und wenn sie auch die formalen Vorbedingungen schufen, so führten sie ohne äußere Anregung doch noch keineswegs zur Geschichtschreibung, lenkten eher von ihr ab. Einstweilen fehlte solcher Anstoß völlig, in den Wirren jener Tage verkroch man sich am liebsten hinter die Klostermauern und war froh, wenn man nicht durch Ungarnüberfall oder herzogliche Gewalttat gestört wurde. So ist die erste Hälfte des 10. Jhs. weitaus die unfruchtbarste Epoche der deutschen Historiographie gewesen, seitdem die rechtsrheinischen Gebiete überhaupt in das helle Licht der Geschichte getreten sind. Mit einigen Verlusten ist ja selbstverständlich zu rechnen. So besitzen wir etwa von einer in Regensburg zu Lebzeiten des Herzogs Arnulf (921—937) geschriebenen Chronik nur noch ein kurzes Bruchstück mit scharfer Tendenz gegen Heinrich I. (MG. XVII 570); ein Buch des Abtes Hartmann von St. Gallen (922 bis 924) über die Geschichte seiner Zeit ist gänzlich verloren. Besonders reichhaltig aber sind diese und andere Werke schwerlich gewesen; denn die kurzen annalistischen Aufzeichnungen, die hier und da in alter Weise vorgenommen wurden, in Köln und S. Maximin bei Trier, vermutlich in Regensburg und Salzburg, namentlich in den schwäbischen Klöstern: Weingarten, Einsiedeln, St. Gallen und Reichenau, sind von erschreckender Dürftigkeit. Welcher Abstand von den karolingischen Leistungen auf diesem Gebiete! Bei der herrschenden Verwirrung war es eben völlig unmöglich, fortlaufende Kunde aus einem weiteren Umkreise zu erhalten.

§ 38. Auch als die ersten beiden sächsischen Herrscher das Reich neu gründeten, festigten und dehnten, gebührte noch auf ein Menschenalter dem Schwerte der Vorrang vor der Feder. Erst um die Mitte der fünfziger Jahre waren die Bürgerkriege gedämpft, die äußeren Feinde niedergeworfen; achtunggebietend, überlegen stand Deutschland unter den europäischen Staaten, mit der Erwerbung Italiens und der Kaiserkrone stieg es zur Hegemonie in Europa: Helden und Großtaten genug, um die Phantasie zur historischen Gestaltung zu spornen. Zugleich weitete sich der Blick, in dem ottonischen Hofe war nun wieder ein Mittelpunkt geschaffen, an dem Nachrichten aus dem gesamten Abendlande von Byzanz und Rußland bis Cordova zusammenströmten, um von da durch mancherlei verwandtschaftliche, amtliche, persönliche Beziehungen zu den Sitzen der Studien weiterzudringen. Diese neu zu beleben, allenthalben anzuknüpfen an die karolingischen Überlieferungen, sie auch in jene östlichen Gebiete zu verpflanzen, in denen sie bis dahin noch nicht festen Fuß gefaßt hatten, den kirchlichen Bildungsinstituten die materielle Grundlage zu sichern, und wo sie in der Verwilderung auf Abwege gekommen waren, den alten Geist zu wecken, das war jetzt die große Kulturaufgabe der anbrechenden Friedenszeit. Es ist bekannt, wie unter Ottos d. Gr. stets fördernder Anteilnahme vor allem sein hochbegabter Bruder Brun zuerst in Kanzlei und Hofschule, dann in Köln und Lothringen dieser Aufgabe in reichstem Maße gerecht wurde, wie man aus Italien und Frankreich die besten Köpfe zur Hilfe herbeizog, und wie auch die feingebildeten Frauen des königlichen Hauses das ihrige taten.

§ 39. In eine Abschrift der Reichenauer Annalen trug des Kaisers natürlicher Sohn Erzbischof Wilhelm von Mainz (954—968) eigenhändig Notizen für die Jahre 953 und 954 ein und bekundete schon dadurch sein geschichtliches Interesse. Ohne die im einzelnen zu weitgehende Konstruktion von Gundlach (Heldenlieder I, 28 ff.) gutheißen zu wollen, wird man es doch für wahrscheinlich halten, daß dieser Mann, dessen Name mit den besten Geschichtswerken seiner Zeit verbunden ist, auf historiographischem Gebiete ähnlich befruchtend gewirkt hat, wie Brun auf demjenigen der formalen und theologisch-philosophischen Studien. Auch wenn Liutprand von Cremona (s. d.) seine „Antapodosis" ohne Beeinflussung durch Wilhelm verfaßt haben sollte, so ist doch seine „Historia Ottonis" ohne unmittelbare Beziehung zur Reichskanzlei undenkbar. Ein naher persönlicher Vertrauter Wilhelms aber war Adalbert (s. d.), der Verfasser desjenigen Geschichtswerkes, das an Objektivität, Sehweite und politischem Urteil alle andern Historien der Zeit übertrifft und einzig in der gesamten ottonischen Epoche Erinnerungen an die karolingischen Reichsannalen wachruft. Schon hatte auch der sächsische Boden unter den Strahlen dynastischen Glanzes begonnen historiographische Früchte zu tragen. Hier führte die fernste Erinnerung nicht zurück in die Karolingerzeit, sondern zu den ältesten Sagen des sächsischen Stammes. In der Widerspiegelung von dessen kraftvoller Eigenart und der lebensvoll epischen Gestaltung eines bedeutenden Stoffes darf die Chronik Widukinds von Corvey (s. d.) trotz aller Beschränktheit und Befangenheit als die charakteristischste und künstlerisch höchststehende historiographische Leistung der Epoche gelten. Wenn in diesem Werke zwar vielfache Rücksicht auf die Mainzer Erzbischöfe genommen, aber eine unmittelbare Beeinflussung von da aus mit größerem Rechte bestritten, als behauptet worden ist, so war das Ottolied Hrotsvits (s. d.) jedenfalls für Erzbischof Wilhelm bestimmt und bedeutete nichts andres als die formale Bearbeitung eines vom Hofe, vielleicht von Wilhelm selbst, dargebotenen Geschichtsstoffes.

§ 40. An vier verschiedenen Stellen des Reiches war so innerhalb eines Jahrzehnts (zur Abfassungszeit von Widukinds Chronik s. d.) und nicht zufällig die Geschichtschreibung zu neuem Leben erblüht, so daß die Ereignisse der fünfziger und sechziger Jahre uns in ganz anderem Maße vertraut werden, als die der vorhergehenden Zeiten. Der Abstand ist groß; gleichwohl ist das Erreichte nicht zu überschätzen. Von einer Hochblüte der Historiographie kann nicht entfernt die Rede sein, ein Werk etwa wie das Hrotsvits würde in Epochen von reicherer Produktion historisch kaum Beachtung finden. Was die Stärke aller dieser Arbeiten als Quellen ausmacht, die Beziehungen zum nachrichtenspendenden Hofe, ist andrerseits auch ihre Schwäche, die jetzt viel stärker als in der reicheren und vielseitigeren karolingischen Produktion empfundene Einpoligkeit, wenn man so sagen darf, der Auffassung, die völlig dynastisch mit mehr oder weniger starker kirchlicher Färbung ist. Der friedenschirmende Herrscher ist stets im Recht, jeder Widerstand gegen ihn verwerfliche Anmaßung, die nur bei Mitgliedern des Königshauses insofern entschuldbar ist, als sie wider Willen vom Teufel zu dieser Rolle angestiftet sind. Dadurch haftet ein stark legendarisches Moment dieser Geschichtschreibung an, von dem wir uns mangels fast aller gegenteiligen Äußerungen noch heute nur schwer befreien können. Es hängt eng damit zusammen und spricht stark für den angedeuteten Einfluß Wilhelms von Mainz, daß der Drang zur Reichsgeschichtschreibung vorderhand weder selbständig, noch allgemeiner vorhanden war, daß er von dem Augenblicke an wieder versiegte, wo er von oben herab nicht mehr hervorgerufen und gegängelt wurde.

§ 41. Erzbischof Wilhelm scheint einen Nachfolger seiner historischen Interessen bei Hofe nicht gefunden zu haben, und so ist es wohl nicht ganz nur Zufall, daß mit dem Jahr seines Todes (968) dasjenige wiederum völlig erlischt, was man letzthin Reichsgeschichtschreibung nennen konnte. Schon die letzten Jahre Ottos I. gehen in dieser Hinsicht fast leer aus. Unter seinem Nachfolger war die Allgemeinbildung sicherlich im Zunehmen, Otto II. selbst ganz

anders literarisch vorgebildet und interessiert, als sein Vater. Aber unter dem Einfluß der fremden Frauen bei Hofe wie Adelheid und Theophano, der ausländischen Gelehrten wie Gerbert mit seiner vorwiegend philosophisch-mathematisch-astronomischen Richtung, der wachsenden Beziehungen zu Italien konnte sich die Knospe heimischer Geschichtschreibung nicht weiter entfalten. Es kam hinzu, daß Ottos kurze, nicht immer erfolgreiche Regierung keine neuen Großtaten brachte, daß unter seinem kindlichen Nachfolger zunächst neue Verwirrung eintrat, dann aber der schwärmerische Knabe sich zum Verhängnis des Reiches mehr und mehr in unpolitische, undeutsche Bahnen verlor. In solchen Zeiten schwand der kaum erwachte Sinn für die Reichsgeschichte wieder dahin, das Interesse am Staatsleben und den weltlichen Ereignissen trat überhaupt zurück, und eine andere Richtung, die seit Beginn des Jahrhunderts langsam, aber stetig Boden gewonnen hatte, gelangte zeitweilig fast zur Alleinherrschaft: es war die kirchlich-asketische mit dem Ziel der Weltflucht, womöglich des Martyriums. Entstehung und Wachstum dieser Bewegung, die zuletzt gar das weltliche Haupt des Abendlandes, Kaiser Otto III. selbst ergriff, können hier nicht geschildert werden. Einer politischen, naturgemäß dem Diesseits zugewandten Geschichtschreibung war diese Strömung so ungünstig wie möglich; wozu die Geschicke dieser Welt aufzeichnen, wenn man sie nur als lästiges Durchgangsstadium zu Höherem betrachtete?

§ 42. Indessen einen bedeutsamen Berührungspunkt zwischen kirchlicher Askese und weltlicher Geschichtschreibung bot immerhin die Hagiographie. Sie hat in der Tat in den letzten Jahrzehnten des 10. Jhs. einen erheblichen Aufschwung genommen und umschließt in sich den wesentlichsten Teil der damaligen Historiographie. In der Zeiten Not waren die Heiligen oftmals die Einzigen gewesen, bei denen man gegen Gefahr und Bedrückung Rettung suchte, ihre Geltung war gegen früher noch gestiegen, ihre Reliquien über alles geschätzt (wofür etwa die in Hildesheim nach 962 geschriebene Translatio S. Epiphanii, MG. IV 248ff. ein charakteristisches Beispiel liefert); die Darstellungen ihrer Lebensgeschichte mußten ihre Heiligkeit und Wunderkraft erhärten. Aber für die Masse der Kirchen im alten Kulturlande und auf neuem Missionsboden reichten die Heiligen vergangener Zeiten nicht aus, man verlangte nach lokalen persönlichen Beziehungen, man sah auch in der Gegenwart heiligmäßiges Leben genug, und warum sollte die Wunderkraft erschöpft sein? In noch reicherem Maße als schon in der fränkischen Vergangenheit beschrieb man daher das heilige Leben hervorragender geistlicher Zeitgenossen, die alle bis zu einem gewissen Grade dem schematisch ziemlich feststehenden idealen Heiligentypus angepaßt wurden, mit stärkerer oder schwächerer legendarischer Färbung, mehr oder weniger Wundererzählungen, aber vielfach mit unverkennbarem Streben nach individueller Schilderung der historischen Persönlichkeiten und bei der immer stärkeren Verquickung kirchlicher und staatlicher Funktionen in dem Amte eines Bischofs oder Abtes doch auch mit vielem historisch wichtigen Beiwerk (vgl. Zoepf, Das Heiligenleben im 10. Jh. 1908).

§ 43. Neben Auffassungsgabe und formalem Sprachtalent, das auch hier gelegentlich wohl etwas zu einseitig in den Vordergrund gestellt worden ist, kommt für die historiographische Beurteilung nach wie vor in erster Linie in Betracht, wie weit der Verfasser die dargestellten Verhältnisse wirklich aus dem Grunde kannte und zu begreifen imstande war. Für die große Politik trifft das nun bei den geistlichen Autoren kaum jemals zu. Daher konnte Ruotgers (s. d.) sicherlich feinsinnige Biographie Bruns von Köln, die 967 die Reihe der historisch wertvollen Schriften dieser Art eröffnet, nach jener Seite hin nur mäßig abschneiden, während mir die leider unvollständige Lebensbeschreibung des lothringischen Reformers Johann von Gorze, die der Abt Johann von S. Arnulf in Metz (s. d.) verfaßte, auch abgesehen von dem erstaunlichen Erzählertalent, schon wegen der vollkommenen Beherrschung des Stoffes unter jenen Werken unbedingt den ersten

Platz zu verdienen scheint. Neben ihr steht die geistesverwandte, von unbekanntem Verfasser geschriebene Vita des um 978 gestorbenen Schottenabtes Kaddroe (Mabillon, AA. SS. o. S. Ben. saec. V 489 ff., Auszüge MG. IV 483; XV 689), der zuletzt in Metz wirkte, erheblich zurück. Die Biographie des andern lothringischen Klosterreformers Gerhard von Brogne († 959) ist leider verloren und aus einer wenig brauchbaren Überarbeitung des 11. Jhs. (MG. XV 654 ff.) nicht mehr mit Sicherheit herauszuschälen. In Süddeutschland schrieb Gerhard (s. d.), der in die Verwaltung des Bistums gründlichst eingeweihte Dompropst von Augsburg, das Leben des h. Ulrich, das wieder in die erste Reihe zu stellen ist; denn selbst die stärkere legendarische Färbung hat hier nicht vermocht, die Züge des reich sprudelnden historischen Lebens zu verwischen. Anders die Vita der 968 gestorbenen Mutter Ottos d. Gr., Mathilde (MG. X 573 ff., Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.² 31, 1891; vgl. Wattenbach D. G. Q. I⁷, 374 ff., Gundlach, Heldenlieder I 157 ff.). Sie ist wohl schon um 974 im Auftrage ihres Enkels Otto II. in dem von jener gestifteten Kloster Nordhausen von einem Geistlichen oder einer Nonne aufgezeichnet, so recht ein klassisches Beispiel für das Unheil, das durch geschmacklos und sinnwidrig zusammengestoppelte Phrasen aus antiken Autoren angerichtet werden konnte. Nicht nur die Form, sondern auch der Inhalt ist hier dadurch verunechtet, und auch hinsichtlich der tatsächlichen Mitteilungen ist die Ausbeute gering. Eine spätere stilistische Umarbeitung erfolgte im Auftrage Kaiser Heinrichs II. (MG. IV 283 ff.) und hat in Rücksicht auf ihn und seinen besonderen Familienzweig auch inhaltliche Änderungen nicht gescheut.

§ 44. Die letzten Zeiten des ausgehenden Jahrhunderts haben selbst auf dem hagiographischen Felde keinen nennenswerten Ertrag gezeitigt. Weltflucht und Askese steigerten sich zur Martyriumssehnsucht. In solchen Tagen konnte in St. Gallen das armselige Leben der einst von den Ungarn getöteten Klausnerin Wiborada den Mönch Hartmann zur Darstellung reizen (MG. IV 446, 452 ff.); der Held seiner Zeit aber war der unruhige Schwärmer Adalbert, der 997 bei den heidnischen Preußen den ersehnten Märtyrertod erlitt. Von seinen Viten kommt hier nur die tiefempfundene Bearbeitung des gleichgestimmten Bruno von Querfurt (s. d., wo auch auf mehrere, freilich nicht immer befriedigende Arbeiten von H. G. Voigt hinzuweisen gewesen wäre, namentlich das 1907 erschienene umfassende Werk über Br.) in Betracht, der bald genug sein Schicksal teilen sollte. Die Kaiserin Adelheid († 999) hatte inzwischen in einem Ausländer, dem Abte Odilo von Cluny, einen Biographen gefunden, der diese schicksalsreiche Frau als die fromme Büßerin schilderte, die sie in ihrer letzten Zeit geworden war (MG. IV 633 ff.; Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.² 35, 1891). Wer weiß, ob nicht auch Otto III. seinen Hagiographen gefunden hätte, wenn man ihm in der vernachlässigten deutschen Kirche freundlicher gesinnt gewesen wäre, und wenn nicht alsbald auf die krankhaften Überspannungen der Askese ein Rückschlag und ein Einlenken in ruhigere Bahnen erfolgt wäre.

§ 45. Es ist bezeichnend für die bei aller kirchlichen Frömmigkeit doch realistisch-nüchterne Politik Heinrichs II., daß unter ihm wieder eine Geschichtschreibung im eigentlichen Sinne einsetzt, die nun auf die Buchung des Tatsachenmaterials besonderes Gewicht legt und damit ihre Aufgabe im wesentlichen für gelöst hält. Ein Zusammenhang mit der Dynastie ist auch jetzt vorhanden, aber doch viel lockerer als in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts; er schließt zeitweilige Gegnerschaft gegen die Politik der Krone nicht mehr aus und gestattet dadurch gelegentlich ein tiefer eindringendes Verständnis als in der früheren Epoche. Obwohl der neue König von Bayern ausgegangen war, blieb Süddeutschland für die Geschichtschreibung dieser Tage merkwürdig unfruchtbar, während Sachsen den Vorrang behauptete.

§ 46. Die vollkommenste Widerspiegelung damaliger Ereignisse, Zustände und Stimmungen bietet uns die umfangreiche Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg (s. d.), für die sächsi-

sche Epoche von ähnlicher Bedeutung, wie das Werk Gregors von Tours für die frühere Merowingerzeit. Wenn hier das vorwiegend stoffliche Interesse zu memoirenartiger Darstellung führte, so versteht man, wie die gleiche Richtung andernorts wieder die rein annalistische Aufzeichnung bevorzugte. Schon im 10. Jh. waren in Hersfeld solche Annalen (bis 994) entstanden, die heute zwar verloren, aber aus einer Reihe späterer Ableitungen zu erschließen sind. Eine um 997 danach gefertigte Abschrift kam nach Quedlinburg und wurde hier im Exzerpt die Hauptgrundlage inhaltsreicher Jahrbücher, für die aus einer glossierten Bedahandschrift auch Auszüge zur deutschen, insbesondere thüringischen Heldensage gewonnen wurden (mit dem berühmten Zusatz zu Dietrich von Bern: „de quo cantabant rustici olim", vgl. Übers. in Geschichtschr. d. d. Vorz.[2] 33, 1891). Gerade in Quedlinburg aber brauchte man eine derartige Kompilation älterer Schriften eben nur als Einleitung zu wertvolleren zeitgenössischen Aufzeichnungen zu betrachten, denn Kunde von der Gegenwart zu erlangen, war hier durch mannigfaltige höfische Beziehungen reichste Gelegenheit. Das Quedlinburger Stift war eine Gründung von Heinrichs I. Witwe Mathilde; die historisch interessierte Tochter Ottos I. gleichen Namens war die erste Äbtissin (966—999), in ihren letzten Jahren als Vertreterin ihres kaiserlichen Neffen Otto III. geradezu Regentin Deutschlands. Die von ihr wohl schon gegebenen Anregungen wurden unter ihrer Nachfolgerin Adelheid, der Schwester Ottos III., zur Ausführung gebracht. Ein Geistlicher schuf sich in der ebengenannten Kompilation einen Grundstock für eigne Zusätze und weitere Fortführung. Eine Lücke unserer Überlieferung, die die Jahre 961—983 umfaßt, läßt sich aus den späteren Magdeburger Annalen (MG. XVI 105 ff.), welche die Quedlinburger benutzten, einigermaßen ergänzen. 993 redet der Verf. bereits als Augenzeuge, und von da führen immer reichere, bald ziemlich gleichzeitige Jahreseintragungen in salbungsvollem Stil mit heftigen Angriffen gegen die Klosterreformpolitik Heinrichs II. bis 1016. Ein Verehrer dieses Kaisers hat nach kurzer Überleitung das Werk in schwülstig verschnörkelter Sprache von etwa 1020 ab ebenso stoffreich fortgesetzt; mit dem Jahre 1025 bricht es in unserer Überlieferung unvollständig ab (MG. III 22 ff.; Übersetzung des größten Teils in Geschichtschr. d. d. Vorz.[2] 36, 1891; vgl. Wattenbach D. G. Q. I[7], 375 ff.; Usinger, Forsch. z. d. Gesch. 9, 346 ff.). Man tut den Verfassern wohl Unrecht, wenn man ihre Leistung mit den karolingischen Reichsannalen vergleicht. Wohl war in Quedlinburg beste Gelegenheit, über Reisen, Gesundheitsverhältnisse, kirchliche Feiern, Hoftage und Kämpfe der Herrscher auf dem laufenden zu bleiben. Diese Quelle ist sorgfältig ausgeschöpft, und für die reiche, fast unbedingt zuverlässige, chronologisch genaue Nachrichtenübermittelung können wir angesichts der sonstigen Quellenarmut nicht dankbar genug sein. Aber eine offiziöse Geschichtschreibung ist das bei aller Verehrung für das Haus der Liudolfinger doch nicht entfernt, vielmehr ehrliches Klostergewächs lokaler Färbung, ohne eigentliches Verständnis für die realen Weltverhältnisse, die Verknüpfung der Dinge, geschweige für die große Politik, in dieser Hinsicht nicht einmal Adalberts Fortsetzung Reginos an die Seite zu stellen. — Nur eine wertvolle Biographie, kaum noch eine Heiligenvita zu nennen, hat Sachsen in diesem Zeitabschnitt hervorgebracht: Thangmars (s. d.) Leben des Bischofs Bernward von Hildesheim, des Erziehers Ottos III.; auch sie verrät durch die unorganische Einfügung einer längeren Schrift über den Gandersheimer Kirchenstreit jenes sachliche Interesse, das die vorher genannten Werke charakterisiert.

§ 47. Neben Sachsen hatte damals allein Lothringen eine reichere geschichtliche Produktion aufzuweisen. Die ältere Kultur dieses Gebiets, durch die Bemühungen Bruns von Köln neu belebt, machte sich wieder geltend; aber dem Reichtum historischen Schaffens entsprach nicht ganz die Bedeutung, weil jene Lande, längst in einer Art von Sonderstellung, sich dem politischen Zentrum in Deutschland mehr und mehr zu entfremden begannen. So

konnte der historische Sinn hier nur zur lokalen Geschichtschreibung führen, die sich später noch weit üppiger entwickelt hat, die aber doch meist des allgemeinen Interesses entbehrt. Die niemals völlig abgebrochenen Traditionen lenkten hier den Blick vielfach bis in die Merowingerzeit zurück und riefen wissenschaftliche Leistungen hervor, die an gelehrter, auf den Urkunden aufgebauter Forschung vereinzelt die zeitgeschichtlich unendlich wichtigeren Werke des östlicheren Deutschlands übertreffen. Das gilt wenigstens von den noch dem 10. Jh. angehörenden Werken des Abtes Folcwin (s. d.) von Lobbes (965—990), mit denen die nur bis 667 reichende Lütticher Bistumsgeschichte seines Nachfolgers, des Abtes Heriger (990—1007), sich ebensowenig messen kann, wie die ältere, bald nach 916 geschriebene Verduner Bistumsgeschichte des Dompropstes Berthar (bis 887). Die bis 982 geführten Annalen von Lobbes stellen im wesentlichen eine Kompilation älterer Quellen dar; ihre Fortführung in Lüttich (seit 1000) ist nur noch aus späteren Ableitungen zu erkennen. Völlig ungelehrt, ebenso provinziell beschränkt ist die Schrift Alperts (s. d.) über den Wechsel der Zeiten aus den letzten Jahren Heinrichs II., und die Aufzeichnung desselben Autors über Bischof Dietrich I. von Metz († 984) leitet uns wieder zur Biographie.

§ 48. Wir lernten da schon die älteren Viten der lothringischen Reformäbte kennen. Auch während der Regierung Heinrichs II. hat es in diesen westlichen Gebieten an tüchtigeren Werkchen der Art nicht ganz gefehlt. Dasjenige freilich, das uns hinsichtlich der Person des Helden am meisten fesseln würde, die Vita Kaiser Heinrichs II. von Bischof Adalbold von Utrecht (1010 bis 1026), die bis 1012 gereicht hat, ist uns, wenn die Zuweisung richtig ist, nur in ihrem Anfang bis 1004 erhalten und bis dahin verhältnismäßig wenig wert, da sie, von einigem Eigenen abgesehen, nur eine rhetorische Umschreibung der Angaben Thietmars bringt, dem sie Schritt für Schritt folgt (MG. IV 679 ff.). Wenn es aber zutrifft, daß Adalbold seit 1005 eine Zeitlang in der Reichskanzlei tätig war, so dürfte sie in dem verlorenen Teile wohl selbständiger und bedeutender geworden sein. Die legendarische Umformung von Heinrichs Leben erfolgte erst später in Bamberg. Verloren ist auch die Biographie des Abtes Erluin von Gembloux, die bald nach seinem Tode (987) der Mönch Richarius verfaßt hat. Das Talent zu einem tüchtigen Biographen besaß sicherlich Abt Konstantin von S. Symphorian in Metz, der um 1012 die Vita des Metzer Bischofs Adalbero II. (984—1005) schrieb (MG. IV 658 ff.), wäre nur sein Stoff etwas reicher und bedeutender gewesen! Viel aber war von dem liebenswürdigen und genußfrohen, aber schwächlichen, ängstlichen und zarten Kirchenhaupte nicht zu erzählen. Immerhin wird man die feinsinnig-individuelle Chrakterisierung dieses Durchschnittsmenschen zu schätzen wissen.

§ 49. Aus dem benachbarten Franken darf man hier noch die Lebensgeschichte des Bischofs Burchard von Worms (1000—1025), des gelehrten Kanonisten und Erziehers Konrads II., anreihen, die von einem nicht sicher nachweisbaren, für die letzte Zeit gut unterrichteten Verfasser treu und schlicht, aber mit starker Ausplünderung Alperts geschrieben ist (MG. IV 829 ff., etwas besser bei Boos, Quell. d. Worms. Gesch. III 97 ff.). Der Höhepunkt biographischer Kunst wurde erst in der salischen Epoche von Adam von Bremen (s. d.) in seiner Schilderung Erzbischof Adalberts von Bremen erreicht. Sie fällt schon aus dem Rahmen dieses Werkes heraus, doch waren Adams grundlegende Verdienste um die älteste nordische Geschichte nicht zu übergehen.

Waitz *Über die Entwickelung der deutschen Historiographie im M.A.*, Schmidts Zeitschrift f. Gesch. II. Wattenbach *DGQ.* I7. Ebert *Allg. Gesch. der Lit. des M.A. im Abendlande* I—III (1874 ff.). Giesebrecht *Gesch. d. deutschen Kaiserzeit* I 777 ff. Gundlach *Heldenlieder d. deutschen Kaiserzeit* I (1894). Hauck *Kirchengesch. Deutschlands* I—III. Ritter, *Studien üb. d. Entw. d. Geschichtswiss.*, Hist. Zeitschr. 107. Manitius

Gesch. d. lat. Lit. des M.A. I (1911), wo die vollständigsten Literaturangaben für das Einzelne. K. Hampe.

Geschlechtsleite. § 1. Eine Aufnahme in den Sippenverband findet sich unter dem Namen der Geschlechtsleite (ostnord. *ætlēþing*, wnord. *ættleiðing*) sowohl bei den Götar und im schonischen Recht wie in den norwegischen Rechten, und zwar nicht als ein allgemein verwendbares Rechtsinstitut, sondern bei den ostnordischen Stämmen als Mittel der Vollfreilassung, bei den Norwegern als Mittel, uneheliche Kinder eines Sippengenossen, und zwar in ältester Zeit wohl nur die mit einer unfreien Kebse erzeugten Kinder (*þȳborinn*), zu Mitgliedern des Sippenverbandes zu machen. Die bei den Norwegern übliche Form ist die Schuhsteigung; aus der Haut eines frisch geschlachteten Ochsen wird ein Schuh hergestellt, in den zunächst der Erzeuger, dann der in den Verband Aufzunehmende, nach ihm der Reihe nach sämtliche Sippenangehörige treten.

§ 2. Im westgermanischen Recht fehlt es an sicheren Belegen einer solchen Geschlechtsleite. Doch läßt auf ihr Vorhandensein der umgekehrte Vorgang schließen, die Lossagung von der Sippe, die Entsippung, deren Vorgang in der Lex. Sal. 60 als *tollere se de parentilla* geschildert wird. Der Ausscheidende zerbricht im Gericht 4 Erlenstäbe, die er mit feierlicher Lossagung von aller Sippengemeinschaft von sich wirft. Spätere Rechte kennen ein Recht des einzelnen, sich von einem bestimmten Verwandten abzuschwören. Ebenso ist es möglich, daß die Sippe, um nicht für einen zu ihr gehörigen Übeltäter haften zu müssen, sich von ihm lossagt (ags. *forlætan*, *forsacan*) oder losschwört (*abiurare*).

Maurer *Unächte Geburt* 74 ff, 85 f.; *Vorl.* III 169 ff. Wilda Z. f. deutsches Recht XV 257 ff. Wengeland *Ättleiðing* (Tidsskr. f. Retsvidenskab III. 257 ff., deutsch 1890 als Züricher Dissertation). Pappenheim *ZfRG.*² XXIX 307 ff. Amira PGrundr. III 130, 159. Brunner *DRG.* I² 129 ff. — S. u. Adoption, Freilassung, Legitimation, Verwandtschaft. S. Rietschel.

Geschworene. A. Deutschland und England. I. Der fränkische Inquisitionsbeweis. § 1. Im allgemeinen. Die Jury verdankt ihre Entstehung dem Inquisitions- oder Frageverfahren des fränkischen Königsgerichts, das nicht nur in Strafsachen als Rügeverfahren (s. d.), sondern auch in Zivilsachen Anwendung fand und in diesen ein eigenes Beweismittel lieferte. Der Inquisitionsbeweis unterschied sich wesentlich von dem formalen Zeugenbeweis. Auf ihn wurde nicht durch zweizüngiges Beweisurteil erkannt, sondern er wurde von Amtswegen angeordnet. Er wurde, ohne daß die Beweisrolle im voraus rechtlich festgestellt war, nicht von der Partei dem Gegner erbracht, sondern der Richter nahm die Inquisition vor, und der Richter, nicht die Partei, suchte die testes aus und erzwang ihr Erscheinen. Ferner leisteten die Vernommenen nicht wie die Zeugen des Zeugenverfahrens einen assertorischen, sondern einen promissorischen Eid vor ihrer Aussage, und dieser Eid hatte an sich keine Beziehung auf das Beweisthema; nicht der Eid, sondern die Aussage lieferte den Beweis. Im Gegensatz zum Zeugenbeweis war der Inquisitionsbeweis nicht ein einseitiges, sondern ein zweiseitiges Beweismittel, das zu Gunsten oder Ungunsten jeder Partei ausfallen und dessen Ergebnis nicht durch kampfbedürftige Schelte in Frage gestellt werden konnte; nur von Amts wegen konnten die Geschworenen, wenn sie einer wahrheitswidrigen Aussage verdächtig erschienen, angehalten werden, sich durch Gottesurteil zu reinigen. Auch konnte die Inquisition ein zweites Mal wiederholt werden; erst dann trat bei Ergebnislosigkeit das volksrechtliche Verfahren ein.

§ 2. Inquisitionsrecht und Inquisitionsgewalt. Das Inquisitionsrecht, d. h. die Befugnis, in allen eigenen Rechtsstreitigkeiten von jedem Richter die Anwendung des Inquisitionsbeweises verlangen zu dürfen, hatte ohne weiteres der königliche Fiskus (vermutlich unter Einwirkung römischer Rechtsgrundsätze). Durch königliche Privilegien wurde es zahlreichen Kirchen und Klöstern, in gewissem Umfange auch den königlichen Schutzjuden verliehen. Die Inquisitionsgewalt, d. h. die Befugnis, einen Inquisitionsbeweis anzuordnen, lag nicht in der

Amtsgewalt des ordentlichen Richters, sondern war ein Ausfluß der außerordentlichen Gerichtsgewalt des Königs. Der Inquisitionsbeweis war ein *ex regia auctoritate* geführter Beweis. Der König übte seine Inquisitionsgewalt in der Regel nicht selbst, sondern durch diejenigen aus, denen er sie auftragsweise übertrug. Allgemein bevollmächtigt waren der Pfalzgraf und die Königsboten. Außerdem konnten die ordentlichen Richter, die Grafen, durch ein schriftliches spezielles Inquisitionsmandat (*indiculus* oder *breve inquisitionis*) mit der Vornahme einer Inquisition beauftragt werden, was nur dann nicht erforderlich war, wenn eine der Parteien schon an und für sich das Privilegium des Inquisitionsrechtes besaß. Jenes Mandat enthielt entweder den Auftrag, eine Inquisition zu veranstalten und über ihr Ergebnis an den König zu berichten (*mandatum ad referendum*), oder die Streitsache gleich auch auf Grund der Inquisition zu entscheiden (*mandatum ad definiendum*). Das Mandat konnte direkt der Partei zugestellt werden, die es dann dem Richter vorlegte.

§ 3. Das Verfahren. Sollte ein Inquisitionsbeweis geführt werden, so wurden zunächst die Personen, die man inquirieren wollte, vom Richter ausgewählt und vorgeladen. Es sollten nur Männer berufen werden, bei denen die Kenntnis der fraglichen Tatsachen vorauszusetzen war, die glaubwürdigsten, besten, angesehensten Leute aus der Nachbarschaft. In der Regel wurde eine größere Zahl geladen, meist mehr als sechs, aber auch häufig mehr als zwölf, auch über sechzig. Da die Ladung bei Königsbann erfolgte, mußte ihr unbedingt Folge geleistet werden. Die ausgewählten Umsassen wurden vom Richter zur Aussage der Wahrheit verpflichtet, und zwar entweder in der Art, daß sie einen promissorischen Eid ad hoc ablegten, die Wahrheit sagen zu wollen, oder daß sie bei dem dem König geleisteten Untertaneneid das Wahrheitsversprechen leisteten; in beiden Fällen aber gaben sie ihre Aussage auf einen vorangegangenen Eid hin ab (daher „Geschworene", „Jury"). Der Richter richtete dann an sie die Frage, was sie von der Streitsache wüßten, worauf die „Geschworenen" ihren „Wahrspruch" entweder als einen gemeinschaftlichen mit gesamtem Munde abgaben, zu welchem Zweck sie vorher eine Beratung abhielten, oder in der Weise, daß jeder einzelne die Frage des Richters auf Grund seiner persönlichen Kenntnis beantwortete. Meist wurde durch die Antwort das Beweisthema völlig erschöpft, insbesondere auch häufig die Rechtsfrage direkt von der Aussage erfaßt; manchmal allerdings beschränkten sich die Geschworenen auch auf die Mitteilung der ihnen unmittelbar bekannten Tatsachen, die dann erst die Grundlage für eine Entscheidung der Beweisfrage ergaben. Worauf sich die Kenntnis oder die Rechtsansicht der Geschworenen stützte, wurde nicht mitgeteilt.

II. Weitere Schicksale. § 4. Trotz der großen Vorteile, die der Inquisitionsbeweis bot, war er bei der Bevölkerung des fränkischen Reiches unbeliebt, was sich wohl daraus erklärt, daß sein Ergebnis viel weniger leicht im voraus berechnet werden konnte, als das der alten rein formalen Beweismittel. In Deutschland verschwand in der nachkarolingischen Zeit das Inquisitionsverfahren in seiner zivil- und beweisrechtlichen Anwendung wieder völlig; es erhielt sich nur in dem strafrechtlichen Rügeverfahren in Gebrauch (s. d.). Dagegen erlangte der Inquisitionsbeweis in England „universalgeschichtliche Bedeutung, indem aus ihm zunächst die Beweisjury, dann die Urteiljury erwuchs".

§ 5. In angelsächsischer Zeit findet sich nur eine anglodänische Rügejury (s. Rügeverfahren); die Inquisitions- und Beweisjury war unbekannt; erst durch das normannische, auf Grundlage des fränkischen Rechts erwachsene Amtsrecht wurde sie in England eingeführt. Ihre Verbreitung wurde dadurch begünstigt, daß man in ihr ein willkommenes Mittel fand, den nach der Eroberung in weiter Ausdehnung verwendeten, dem Rechtsbewußtsein des Volkes aber widerstrebenden gerichtlichen Zweikampf einzuschränken. Die Umwandlung der anglo-normannischen Beweisjury, die in ihrer Funktion der fränkischen Inquisitionsjury trotz aller Abweichungen und Weiterbildungen noch durchaus entspricht, in die Urteilsjury ist nach den Ausführungen Brunners durch eine in der Zeit Bractons

vorgenommene Änderung des Verfahrens der Urkundsschelte herbeigeführt worden. Damals nämlich wurde es üblich, an Stelle der bis dahin gebräuchlichen, mit dem alten fränkischen Verfahren übereinstimmenden Verteidigung einer gescholtenen Urkunde durch das Kampfzeugnis der Urkundszeugen, zur Erhärtung der Urkunde die Umsassen (*patria*) neben den Urkundszeugen (*testes*) zu berufen, damit sie deren Aussagen stützten, so daß also hier in einer übrigens auch schon dem fränkischen Prozeßrecht bekannten Weise Urkunds- und Geschäftszeugnis einerseits und Gemeindezeugnis andrerseits verbunden wurden. Zunächst nun ließ man die Urkundszeugen (*testes*) und jene Umsassen (*recognitores*), die hier wie sonst zunächst in üblicher Weise als Beweisjury fungierten, gemeinsam beraten und gemeinsam den Wahrspruch abgeben, der sich also auch hier als Beantwortung einer Beweisfrage darstellte. Allein mit der Zeit löste sich diese Verbindung von testes und recognitores; man trennte die Zeugen von den Geschworenen, ließ sie ihr Zeugnis vor diesen ablegen, schloß sie aber von dem Wahrspruch aus. Und von der gesonderten Vernehmung der Urkundszeugen aus gelangte man dahin, Zeugen jeder Art vor der Jury zu vernehmen. Um die Mitte des 15. Jhs. war der Zeugenbeweis vor der Jury vollständig ausgebildet. Dann wurde das auf die übrigen Beweismittel ausgedehnt. Aber zunächst behielt die Jury eine Doppelstellung: wurden ihr Beweismittel vorgelegt, so entschied sie teils auf Grund jener Beweise, teils auf Grund eigenen Wissens. Erst im 17. Jh. wurde der Jury, indem die Eigenschaften eines Geschworenen und eines Zeugen für unvereinbar erklärt wurden, der Charakter eines Beweismittels vollständig genommen. Erst von da an ist ihr Verdikt reines Urteil.

Brunner *DRG.* 2, 522 ff. und insbesondere dessen Schriften *Zeugen- u. Inquisitionsbeweis d. fränkischen Zeit;* Sitzungsber. d. phil.-hist. Klasse der Wiener Akad. 51 (1865), 345 ff.; wieder abgedruckt in Forsch. z. Gesch. des deutschen u. französischen Rechts, Stuttgart 1894. 88—247. Ders. *Die Entstehung d. Schwurgerichte,* Berlin 1872. R. Hübner.

B. Norden. § 6. Von den nordischen Ländern kennen Island, Dänemark und Schweden das Geschworeneninstitut, während in Norwegen sich höchstens schwache Ansätze dazu nachweisen lassen. Dabei ist die isländische Jury eine eigentümliche Bildung, die mit der englischen Jury nicht vergleichbar ist, während die altdänische und altschwedische Jury mit der englischen große Verwandtschaft besitzt. Der der Jury im Norden zugrunde liegende Gedanke ist die Erwägung, daß die Erfahrung billig denkender und mit den Verhältnissen vertrauterMänner einen unparteiischen Spruch über das Bestehen einer Tatsache ermöglicht.

§ 7. Die isländische Jury heißt *kviðr* (d. h. 'Spruch'). Sie besteht aus einer Anzahl (5, 9, 12) von Bauern, gewöhnlich Nachbarn, die über eine bestimmte Tatsache mit Stimmenmehrheit ihr Verdikt (*kviðr*) abzugeben haben. Sie ist lediglich Beweismittel (Beweisjury), welches eine Partei erbringt, und zwar gegenüber dem Zeugnis aufgerufener Zeugen untergeordnetes Beweismittel. Entstanden ist der *kviðr* auf Island erst nach Bildung des isländischen Staates. Ob er sich aus dem Privatgericht (s. d.) oder der Eideshilfe oder dem Erfahrungszeugnis herausgebildet hat, ist bestritten. Da er nur Beweismittel, nicht Urteilsjury war, da er andererseits die Wahrheit einer Tatsache, nicht die Kredulität eines Parteieides bekundete, so scheint er aus dem Erfahrungszeugnis hervorgegangen zu sein. Mit dem Aufhören des isländischen Freistaates verschwand der *kviðr*.

§ 8. Die dänisch-schwedische Jury heißt *næmd* (*næfnd*), d. h. 'Ernannte' (*nominati*) — in gewissen Sachen *syn* ('Schau'), *sannændmænn* ('Wahrheitsmänner'). Sie ist ursprünglich bloßes Beweismittel, wird aber nicht von der Partei erbracht, sondern vom Gerichtsherrn ernannt. Die Zahl der Mitglieder beträgt regelmäßig 12, und sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ursprünglich wird sie in jedem einzelnen Fall gebildet; später bildet sich auch eine feste Jury aus, zumal in Jütland die *ransnœfninger*, *sannændmænn* (Einfluß der deutschen Schöffen?). Da sie nach manchen Quellen sogar die Rechtsfrage in ihr Verdikt hineinzog, so nähert sie sich der Urteilsjury sehr. Auch eine

Anklagejury tritt vereinzelt auf (Södermannal. Þingmbk. 7). Die dänisch-schwedische Jury scheint erst seit dem 13. Jh. weitere Verbreitung gefunden zu haben, zuerst wohl im Königsgericht. Ihr Auftreten hängt, wie es scheint, mit dem kirchlichen Verbot der Gottesurteile zusammen. Vom englischen Recht vielleicht beeinflußt, knüpft sie indessen an einheimische ältere Gestaltungen an. Meist leitet man sie von der Eideshilfe her, doch spricht manches dafür, sie auf das Erfahrungszeugnis, zumal in Grundstücksprozessen, zurückzuführen.

K. Maurer in *Krit. Überschau d. deutsch. Gesetzgebg.* V 375ff.; *Island* 1874 S. 381ff.; *Das Verdachtszeugnis des anorw. Rechts* 1883; *Vorlesungen* I/2 S. 248ff. V S. 556ff. Kempe *Studier öfver den Isländska Juryn enligt Grágás* 1885. Hertzberg *Grundtrækkene* 259ff. Schlyter *Anmärkningar angående det forna förhållandet emellan domare och nämd* (Juridiska Afthandlingar I 209ff.) Hjärne *Den fornsvenska Nämden enligt Götalagarne* 1872, Matzen *Forel.* II § 15. Stemann *Den danske Retshistorie* §§ 34ff. Lehmann *Königsfriede d. Nordgermanen* passim.

K. Lehmann.

Geschwulst, ahd. *giswulst, giswilst*, mhd. *swulst, geswulst*, mnd. *swul, swuls, swulst*, von Beule kaum streng zu trennen (vgl. ags. *wen* und *wenbȳle*). Das ahd. *pūlla, puilla*, mhd. *biule*, mnd. *būle*, ags. *bȳle* bedeutet die feste, rund aufgetriebene Geschwulst, unsere auf Kontusion entstehende Beule, wie das got. *uf-baulidei*, mit Schwellungen bedeckt; wir finden aber auch schon (weiche) *eiterbeule*. Das geht dann zu ahd. *blātare, blādar*, mhd. *blāter* (DWB. II 27) über, der blasenartigen Geschwulst (s. Blattern), während die verschiebliche Geschwulst mit dem Nebenbegriffe des Schwammigen ahd. *druos*, mhd. *drüese*, mnd. *drose, druse* (DWB. II 1458) genannt wird, die einem *ūz faren*, aufschießen; derselbe Ausdruck wird von den Pestbeulen gebraucht, daher die Bubonenpest auch die *drūz* heißt (s. Pest), während der Begriff allgemein alle beweglichen umgrenzten Schwellungen umfaßt, der wohl auch mit *hagdrüese, hegedrüse, heidrüse* bezeichnet wird, was dann wieder auch für Kropf am Halse (s. d.) gebraucht wird. Eine Fleischgeschwulst bedeutet auch das ags. *wen, wenn*, gleichfalls mit der spezielleren Verwendung für Kropf, wie auch *cyrnel* 'Körnlein, kleiner harter beweglicher Knoten', das Cockayne (Leechdoms II 376) mit 'hard glandular swelling' übersetzt; einen alten Zauberspruch *wiþ cyrnell* bringt Lacnunga 95 (Bibl. d. ags. Prosa VI 147). Im Altnordischen heißt die Geschwulst *oexl.*

M. Heyne *Hausaltert.* III 135ff. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908 (S.-A. S. 67ff.). J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* I (1906) 36f. 41f.

Sudhoff.

Geschwür, wie auch Wunde, deren Los es ja meist war, geschwürig zu werden und erst unter längerer Eiterung zu heilen, wird durch das gotische Wort *banja*, ags. *ben, bena*, as. *beni-wunda* gemeinsam ausgedrückt. Den Nachdruck stärker auf den Eiter, die giftige Wundjauche, legt das Wort got. *gund*, ahd. *gund, gunt*, ags. *gund*, neben dem ursprünglich unser 'Gift' bezeichnenden ahd. *eitar, eittir* (das aber auch schon ahd. für Geschwürseiter vorkommt), ags. *āttor*, anord. *eitr*, das endlich im heutigen Wortsinne das Wort *gund* völlig verdrängt, trotzdem auch in dem *gund, gunt* das Umsichfressende, Zerstörende der Geschwüre lag, das man beobachtet hatte, lange ehe der antike Name als ahd. *cancher, chancher, chanchan*, mhd. *krebez, krepz* Bürgerrecht erlangte. — Geschwürsbildungen aller Art waren schon früh im Norden heimisch. Ein Unterschenkelknochen aus der Hallstattzeit, der in der Löhbücken am Kaiserstuhl gefunden wurde, weist deutliche Zeichen eines Unterschenkelgeschwürs seines Trägers auf; an einem stark eiternden Geschwüre am Fußgelenk litt Gunnlaug, ja das Altnorwegische besitzt für ein solches stark eitrig (*vāgr* 'Eiter') absonderndes Verhalten ein besonderes Wort: *vāgfǫll*. Für den festsitzenden Eiterstopfen eines Schwären findet sich im Altnorwegischen der Ausdruck *kveisu-nagli*, in dessen *kveisa* der Begriff eines besonders bösartigen Geschwüres steckt neben dem milderen anord. *sullr* und *kaun*. Fritzner, Ordbog sv., nimmt an, daß, da mit *kveisa* auch eine Made bezeichnet werde, der „Wurm" in dem Geschwür gemeint sei, eine Vorstellung, die ja auch im Germanischen weit verbreitet war (s. Höfler Krankheitsnamenbuch

820; A. Fonahn, Orm og ormmidler, Christiania 1905) und sich in vielen Wurmsegen ausspricht. Es finden sich aber auch Besprechungen gegen Geschwüre im allgemeinen in nicht geringer Zahl (s. Heilaberglaube), daneben die Anwendung von Kataplasmen, von Kräutern und Salben und die instrumentelle Eröffnung eines Eitersackes mit Messer oder Glüheisen.

Heyne *Hausaltert.* II 133f. K. Baas *Mitelalt. Gesundheitspflege in Baden* 1909 S. 2. Grön *Altnord. Heilkunde*, S.-A. S. 32—35, und die vielerlei *wensealf* in Cockayne *Leechdoms* II 128f., 326f.; III 12f. 46f. u. Leonhardi 39, 99, 126, 141. J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* I 18f. II 24—28. Sudhoff.

Geselligkeit. § 1. Wenn man über das Leben des gemeinen Mannes in älteren Zeiten überhaupt nur ungenau unterrichtet ist, so trifft das für die geselligen Beziehungen und Veranstaltungen ganz besonders zu. Bei der Gebundenheit und konservativen Art ländlicher Sitte ist zu vermuten, daß der Gesamtinhalt des geselligen Lebens sich nicht wesentlich verändert haben werde. Aber mehr als diesen allgemeinen Satz wird man nicht folgern können. Die äußeren Formen können lange dieselben bleiben oder rasch wechseln, ohne erkennbares Gesetz. Wohl läßt sich an einzelnen Äußerlichkeiten beobachten, wie die Sitte höherer Stände zu den niederen herabsteigt, aber daneben stehen weit stärkere Veränderungen in Hausbau, Speisen, Getränken u. dgl., und es genügt, daran zu erinnern, daß alle Bestandteile der Unterhaltung, welche den Gebrauch der Schrift voraussetzen, je weiter zurück um so mehr wegzudenken sind.

§ 2. Wenn wir noch heute den Anschauungen früherer Darsteller huldigen könnten, so wäre das Leben eines Germanen außerhalb des Kriegs nur durch Nichtstun und Gelage ausgefüllt gewesen. Wir danken diese Auffassung jener Germania des Tacitus, die für Bereicherung und für verzerrte Auffassung unseres Altertums gleich bedeutungsvoll geworden ist: „Quotiens bella non ineunt, non multum venationibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque; fortissimus quisque et bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent" cap. 15, wozu vgl. 21 f. Es ist leicht zu erkennen, daß das nicht auf die Gesamtmenge des Volkes gehen kann, welche nicht allzu viel Zeit für geselliges Vergnügen gehabt haben wird, weil von ihr nur ein kleiner Teil in der Lage gewesen sein dürfte, die täglichen Arbeiten auf Knechte abzuwälzen. Es ist an den genannten und noch an anderen Stellen ganz deutlich, daß der Römer „den Germanen" etwa so kennen lernte wie die meisten heutigen Kontinentalen „den Engländer", in einer Auswahl höher stehender, im Krieg, bei Gesandtschaften u. dgl. hervortretender Persönlichkeiten. Dem Tacitus schwebt, wie andere Stellen zeigen, jene Klasse der von ihm und schon von Caesar so genannten principes, der Gefolgsherren, vor, welche unmittelbar vorher, cap. 13 f., geschildert ist und von der es cap. 15 weiter heißt: „Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit," womit zu vergleichen c. 21 über „fortissimus quisque" bei den Chatten: „Nulli domus aut ager aut aliqua cura; prout ad quemque venere, aluntur, prodigi alieni, contemptores sui."

§ 3. Zu geselligen Zusammenkünften hat unser Altertum mancherlei Anlässe gehabt. Wirtshäuser und verwandte öffentliche Gebäude fehlten auch noch dem früheren Mittelalter; so mußte sich die Geselligkeit in den Privatwohnungen oder, bei öffentlichen Veranstaltungen, im Freien bewegen. Gewiß haben die Heimgärten, Kunkelstuben, Vorsitze (oder wie sie heißen mögen) unserer Bauernhäuser ihre Vorgänger schon bis ins graue Altertum gehabt, nur daß wir über sie erst vom Mittelalter an einiges wenige erfahren. Über Hochzeitsfestlichkeiten und die mindestens ebenso wichtigen Verlobungsfeiern (Heirat, Stuhlfeste u. a.) gibt uns die alte Zeit keine genauere Kunde. Totenmahle wurden in heidnischer Zeit am Grabe, auch in den großen Grabhügeln selbst gehalten, wie dort gefundene Speisen- und Kohlenreste bezeugen. Die christliche Kirche bemühte sich, solche Opfermahle in Seelenmessen umzuwandeln. Dann fanden die

Gelage im Hause selber statt, gleich nach der Bestattung, zugleich auch, um die von auswärts gekommenen Verwandten zu speisen. In Skandinavien und Island hieß ein solches Mahl *erfi* „das Erbe"; der Erbe setzte sich auf einen Schemel zu Füßen des dem Hausvorstande gebührenden Hauptsitzes, den er erst einnahm, nachdem des Verstorbenen feierlich gedacht war. Neue Veranstaltungen der Art fanden statt nach einer Woche, häufiger nach einem Monat; in Deutschland war der 30. Tag nach dem Tode durch ein Seelenamt ausgezeichnet. Solche Gedenkfeste haben den Charakter geselliger Veranstaltung, soweit sie ihn überhaupt hatten, längst verloren; aber solenne Bewirtungen nach der Beerdigung, sogar mit nachfolgendem Tanz, wie es Gottfried Keller (Grüner Heinrich, 1. Bearb. Bd. 2 Kap. 3; 2. Bearb. Bd. 2 Kap. 4) schildert, mögen ganz uralt sein.

§ 4. Gastfreundschaft ist aber auch Nichtverwandten und -freunden gegenüber uralt und sogar gesetzlich gefordert. Tac. Germ. 21: „Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcumque mortalium arcere tecto nefas habetur . . . Notum ignotumque quantum ad jus hospitis nemo discernit." Ähnlich schon Caes. B. G. 6, 23 und Mela 3, 3, 28. Nach Lex Burg. 38, 1 und fränkischen Kapitularen von 802 und 803 durfte keinem Fremden Obdach, Herd und Wasser verweigert werden, Speise also war gesetzlich nicht geboten. Immerhin schränkte die Sitte den Aufenthalt auf drei Tage ein. Aber selbst ein Feind durfte das Gastrecht beanspruchen. Tac. l. c. weiß auch von gegenseitigen Gastgeschenken, sowie von dem, was Goethe eine „polnische Wirtschaft" nennt: Gastwirt und Gast ziehen, wenn die Nahrung ausgeht, von Haus zu Haus weiter. Noch in den Erzählungen der Ritterzeit spielt die Gastfreundschaft die größte Rolle; auch hier noch (Nib. 1632 ff.) das Gastgeschenk an den Weiterziehenden.

§ 5. Zu den administrativen und gerichtlichen Verhandlungen der Hundertschaften, Gaue und civitates, mochten sie häufiger oder seltener, geboten oder ungeboten sein, vereinigten sich Leute mehrerer, öfters auch entlegenerer Gemeinden. Sie mußten Speise und Trank entweder mitbringen oder am Versammlungsort erhalten. Die Gerichtssitzung, die vor Ende des Sonnentags aus sein mußte, wurde mit einem Gelage beschlossen. Dem Römer fiel es auf, wie vielerlei Geschäfte inter pocula abgemacht wurden: „et de reconciliandis invicem inimicis et jungendis affinitatibus et asciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant, tamquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus aut ad magnas incalescat" Tac. Germ. 23. Davon hat sich, von dem Begießen eines Viehkaufs bis in die höchsten Staatsaktionen hinein, noch recht viel erhalten.

§ 6. Geselligen Charakter hatten auch die periodisch wiederkehrenden größeren heidnischen Götterfeste, bei denen der Schmaus zum Sakralakt selbst gehörte. Von Opfermahlzeiten und Trinkgelagen sakraler Art weiß schon Tac. Hist. IV 14; von einem alemannischen Biergelage zu Ehren Wodans im Jahr 615 der Biograph des h. Columbanus. In Skandinavien kannte man drei Hauptfeste im Jahr: Mittwinter, Sommeranfang und Spätherbst. Sie ohne weiteres auch für Deutschland anzusetzen, ist bedenklich. Das Fest der Nerthus auf der noch heute nicht festgestellten insula Oceani (Tac. Germ. 40) war sicher in der guten Jahreszeit. Die Sachsen hatten zu Anfang Oktober ein dreitägiges Fest (Widukind 1, 12). Alle neun Jahre fanden große Feste statt, auf dem dänischen Seeland nach Thietmar von Merseburg, in Upsala nach Adam von Bremen. Aus Deutschland weiß man recht wenig. Die Versuche, zwischen christlichen und heidnisch-germanischen Festen historische Zusammenhänge zu finden, sind gescheitert; das nordische Julfest beruht ganz auf dem Christfest, bzw. wie dieses mit auf antiken Reminiszenzen. In christlicher Zeit sind gewisse Kirchentage schon früh durch Geselligkeit, Schmausereien u. dgl. ausgezeichnet gewesen, im ganzen dieselben wie jetzt: Christfest, Ostern, Pfingsten (in der Ritterzeit Lieblingstermin für Hoffeste neben der Sommersonnenwende), im Herbst Martinstag (Gansessen, Kirchweih usw.).

§ 7. Nicht alle Lebensmittel, die zu

größeren Festen gebraucht wurden, konnten von den einzelnen mitgebracht oder an Ort und Stelle vorgefunden werden. Die schon heidnischen Gilden (s. d.), Bruderschaften zu gegenseitiger Unterstützung, brachten auch die Mittel zu gemeinsamen Gelagen, Totenfesten für verstorbene Mitglieder u. dgl. auf; ihr Name gehört zu *gelten* bezahlen, fehlt übrigens dem Oberdeutschen, daher noch heute die Form mit *d.* — Ihres heidnischen Charakters entkleidet, lebten sie in buntem Wechsel als Vereine verschiedenster Art fort, namentlich auch in den Zünften der Städte, in welchen es an gemeinsamen Gelagen ebensowenig fehlte wie bei den gesamten Ortschaften, die bis in sehr moderne Zeit herein den Ertrag an Geldstrafen u. dgl. von Amts wegen zu „vertrinken" pflegten.

§ 8. Die Örtlichkeit für die geselligen Vereinigungen war wohl sehr verschieden. Wenn die Gerichtssitzungen, wo irgend möglich, im Freien stattfanden, so mag das auch für die nachfolgenden Gelage gelten: für gewisse Jahreszeiten läßt sich aber diese Annahme nicht festhalten. Die steigende Größe und Wohlhabenheit der Gemeinden hat jedoch erst im späteren Mittelalter größere Versammlungslokale entstehen lassen. Ebenso bekommen die einzelnen Korporationen im späteren Mittelalter ihre Versammlungs- und Trinkstuben. Auch die Burgen der Großen werden erst allmählich mit größeren Festräumen versehen, und die Schilderungen von Ritterfesten führen uns zum allergrößten Teil ins Freie.

§ 9. Von dem Wort „Dies Geschlecht kann sich nicht anders freuen als bei Tisch" hat unser Altertum und unser Mittelalter keine Ausnahme gemacht. Man war von jener Einfachheit der Tafelgenüsse, welche Caesar B. G. 4, 1. 6, 22, und Tac. Germ. 23, wenn auch etwas einseitig, schildern, wenigstens an den Höfen schon in der fränkischen Zeit sehr abgekommen; das zeigen die sehr detaillierten karolingischen Formulare für die Ausstattungen der Königshöfe mit eßbaren Tieren und mit Gewürzen. Das Mittelalter vollends liebt reichbesetzte Tafel und starke Würzen.

§ 10. Bekannt sind die Äußerungen der Alten über die germanische Trunkliebe. Man wird auch hier zu unterscheiden haben. Stellen wie Tac. Germ. 22: „Diem noctemque continuare potando nulli probrum"; 23: „Si indulseris ebrietati suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur" (andere s. Müllenhoff Ak. 4, 349) zeigen, daß die Römer öfters Germanen in solcher Verfassung gesehen und sie auch darein gebracht haben, was bei Historikern mehrmals berichtet ist. Speziell dem Wein konnten sie, wie später die Indianer dem Branntwein, schwer widerstehen. Das kann aber wiederum unmöglich vom alltäglichen Leben des gemeinen Mannes gelten, dem Zeit und Gelegenheit fehlten; denn die einheimischen Getränke, Met und Bier, konnten nicht fertig gekauft werden, sondern wurden im Haushalte selbst bereitet; der Wein wird im Hause des gemeinen Mannes, auch nachdem er von Deutschen selbst erzeugt wurde, so gut gefehlt haben wie heute, und der Branntwein wird erst um 1100 erwähnt und ist noch lange eine Seltenheit geblieben. Aber bei den Festgelagen der Großen treffen solche Schilderungen allgemeiner Trunkenheit zu und können um einheimische vermehrt werden. Wenn Skandinavien die Vorstellung der *einherjar* gezeitigt hat, die täglich beim Göttervater zechen und sich schlagen, so erzählt der noch auf dem Kontinent erwachsene, in seiner fertigen Gestalt von einem angelsächsischen Christen geschriebene Beowulf (115 ff.), wie der Unhold Grendel in Hrōðgārs Halle täglich 30 Gäste sich zum Fraß holen kann, die dort nach dem Gelage im Schlafe liegen. In der Ritterzeit verdrängt der französische Einfluß das Saufen wenigstens aus den Darstellungen der Dichter und Erzähler, in die es mit dem Niedergang des Rittertums in seiner krassesten und widerlichsten Form wieder einkehrt; vgl. den Gegensatz Meier-Helmbrecht 913 ff. und 984 ff. Daß bei solchen Gelagen auch Schlaghändel nichts Ungewöhnliches sein mußten, weiß schon Tacitus Germ. 22, wie denn derselbe Autor Germ. 11. 13. 22 weiß, daß die Germanen private und öffentliche Geschäfte nicht anders als bewaffnet abmachen — eine Sitte, die sich in einzelnen Zügen bis in die Gegenwart gerettet hat und dem

Römer besonders auffiel, in dessen Hauptstadt das Waffentragen verboten war.

§ 11. Die Getränke waren Met oder Bier. Tac. Germ. 23 ist der erste, der das Bier als deutsches Getränk erwähnt; der Met figuriert noch in den Nibelungen als Herrengetränk, in den eigentlichen Ritterepen nicht mehr. Nach Tac. Germ. 23 kauften die Rheinanwohner auch Wein; angebaut wurde er von Deutschen jedenfalls nicht vor dem 3. Jh. Die Sueben sollen ihn nach Caes. B. G. 4, 2 verboten haben, „quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effeminari arbitrantur". Noch in der fränkischen Zeit gab es Leute, welche ihn als fremdes Getränk verschmähten; in Norwegen konnte er später von einem Könige verboten werden. Man trank ihn auch und zwar, wenn wir den Ritterepen glauben dürfen, gerade bei Festgelagen gern gewürzt und versüßt, was schon Römersitte und so auch bei fränkischen Vornehmen üblich war. Der Obstmost (wie es scheint, germ. *līpus*) wird nicht oft erwähnt, war aber sehr üblich, gleich dem Bier geachtet; als besser galt Met, als das Beste Wein; nach Grímn. 19 lebt Odin allein von Wein.

§ 12. Die Trinkgefäße haben zu allen Zeiten ähnliche Formen gehabt, wie jetzt. Sie wurden aus Holz, Metall, schon früh aber auch aus Glas gefertigt. Der Gebrauch von Trinkhörnern ist schon sehr alt; Caes. B. G. 6, 28 sagt, daß die Hörner des Urs „in amplissimis epulis pro poculis" gebraucht wurden. In Skandinavien ist das Trinkhorn mehr üblich geblieben als in Deutschland. Eine Ausnahme war immer das Trinken aus Menschenschädeln; Paul. Diac. Hist. Lang. 2, 28 und im Norden Skāldsk. 45 ist es erwähnt, in der Geschichte vom Schmied Wieland (Vǫlundarkv. 24) vorausgesetzt; vgl. Grimm, Gesch. d. d. Spr. 143 ff.

§ 13. Tac. Germ. 22 findet sich die Angabe, daß jeder seinen Sitz und seinen Tisch habe. Man kann das vielleicht als Reminiszenz aus der Odyssee ansehen oder aber als Verallgemeinerung besonderer Fälle. So sitzt der fränkische König allein an einem Tisch, etwa mit einem bevorzugten conviva regis. Man kann aber für jene Angabe anführen, daß unser „Tisch" lat. *discus* „Scheibe" ist. In den einheimischen deutschen und skandinavischen Schilderungen sitzen die Gäste stets zusammen an großen Tischen von rechteckiger Form — der runde des Königs Artus wird ausdrücklich als table ronde unterschieden. Der Hausherr sitzt an einem ausgezeichneten Platz in der Mitte der Tafel (altnord. *qndvegi*), besonders geehrte Gäste neben ihm. In Skandinavien speisen Männer und Frauen zusammen, es kommt vor, daß die Paare ausgelost werden; die Frauen gehen fort, wenn das Trinkgelage beginnt, bei dem die Hausfrau (wie auch bei den Sachsen) das Trinkhorn herumreicht. In Deutschland speisen die Geschlechter in verschiedenen Lokalen, nur etwa die Hausfrau mit den Männern; so noch Nib. 1610 ff., wo nach dem Essen die Damen wieder in den Saal geführt werden. Aus Frankreich kam dann das Tafeln in bunter Reihe.

Die Tischsitten sind primitiv genug, wie noch im Mittelalter, neben einer oft großen Prunkentfaltung, zu der schon in fränkischer Zeit auch der Blumenschmuck gehörte. Wenn im Beowulf (s. o.) die Gäste nach dem Zechen im selben Saal einschlafen, so werden noch in der Ritterzeit ihre Betten in großer Zahl im Saal selbst gemacht. In derselben Zeit ißt man noch nicht mit Messer und Gabel aus Tellern, sondern mit den Händen, etwa von einem flachen Brot weg, weshalb auch nach dem Essen stets Wasser gereicht wird. Eine Art Trinkkomment ist schon alt: Zutrinken, Herumgeben des Gefäßes, Trinkenlassen aus dem eigenen, auch Trinkwettkämpfe kommen vor. Dagegen ist der Salamander, den Scheffel die Alemannen im Ekkehard reiben läßt, seine freie Erfindung. In heidnischer Zeit wurde der Götter oder auch geschiedener Freunde „Minne", d. h. Gedächtnis, getrunken, in christlicher die von Heiligen, besonders Johannes Ev., Stephan, Gertrud.

§ 13. Ein Essen oder Trinkgelage durch andere als die Tafelgenüsse selbst zu würzen, ist uns, abgesehen von Gesang und Tafelmusik, fremd geworden. Die alte Zeit liebt es, genußfähig und unblasiert wie es noch das Mittelalter ist, in verschiedenen Formen. Dieselben kommen aber auch für

sich vor. Die Musik, welche sich bei gemeinsamer Tätigkeit einzustellen pflegt, steht in erster Linie. In der Halle Hrōðgārs ertönt (Beow. 89 f.) jeden Abend „Klang der Harfe, klarer Gesang des Sängers“ (*scop*). Ebenso ist an gemeinsamen Gesängen nicht zu zweifeln; sie sind schon zur Römerzeit der Germanen üblich beim Anmarsch zum Gefecht wie in der Nacht davor (Tac. Germ. 3; Hist. 2, 22. 4, 18; Ann. 1, 65. Amm. Marc. 31, 7, 11); bei diesem Anlaß sind sie bekannt bis ins Mittelalter (Ludwigslied 46 f., Roman de Rou 13 149); ebenso sind Lieder sakralen (Tac. Germ. 3) und andern Inhalts auch bei andern Anlässen gesungen worden. Der Einzelsänger solcher Lieder ist ein Mann freien Standes, wie bei Homer geachtet, wenn auch Bedeutung und Kunst sich anderswo nicht so weit entwickelt hat, wie bei den skandinavischen Skalden, weil auf dem Kontinent das Christentum früher dazwischen trat und nicht nur den sakralen Inhalt beseitigte, sondern auch durch seinen Kirchengesang dem weltlichen Muster und Lehrer gab. Im Frankenreiche kamen durch den Einfluß des römischen Galliens die bezahlten, unfreien histriones, joculatores, deutsch Spielleute, Fahrende usw. auf, die immer mehr die verschiedensten Formen der Belustigung des Publikums übernahmen und ausbildeten, und zwar gaben sie ihre Vorstellungen nicht selten auch zur Unterhaltung der Gäste während der Tafel. Von dem musikalischen Charakter der Vorträge ist hier nicht zu reden. In geistlichen Kollegien wurde statt der Musik und der Schaustücke während des Essens vorgelesen; einzelne Weltliche, wie Karl d. Gr., ahmten das nach.

§ 14. Wie die Musik, so ist der Tanz uralte Volksbelustigung, über die man freilich vor dem Mittelalter kaum etwas Genaueres erfährt. Man hat im wesentlichen zwei Arten von Tänzen, danciae et springaciones, zu unterscheiden: den langsameren und vornehmeren „Tanz“, der „getreten“ wird und dessen musikalische Form mhd. *liet* heißt, und den rascheren, populären „Reien“ (schwäbisch ist das Wort noch für wilde Lustigkeit u. dgl. gebraucht), der „gesprungen“ wird und dessen Musikform *leich* heißt. Zu beiden kann auch gesungen werden, wie die Kinder noch jetzt tun. Eine besondere Form ist der Schwertertanz. Er ist schon Tac. Germ. 24 als Hauptbelustigung („genus spectaculorum unum atque in omni coetu idem“) genannt: junge Männer tanzen inmitten von Schwertern und Spießen und zwar „nudi“, d. h. in der den Oberkörper bloß lassenden Kriegsgewandung, nur zum Vergnügen, nicht zum Lohn. Die Ritterepen, die sonst mancherlei Formen geselliger Leibesübung nennen, erwähnen diesen Tanz nicht. Er hat sich aber als ländliche Volksbelustigung bis in die neueste Zeit da und dort erhalten und ebenso Melodien und gesungene Texte dazu.

§ 15. Das Ballspiel (s. d.) ist zu allen Zeiten beliebt, noch im Mittelalter auch unter Erwachsenen. Daß es mit rhythmischen Tanzbewegungen verbunden war, zeigen mittelalterliche Szenen und die Wörter it. frz. *bal(lo)*, it. *ballare*; daß dazu auch gesungen werden konnte, das it. *ballata*. Das Werfen von Kugeln ist in Skandinavien erwähnt, hat aber auch uns gewiß nicht gefehlt.

§ 16. Andere Leibesübungen sind nur teilweise als gesellige Vergnügungen anzusehen. So die Jagd (s. d.), die schon der alten Zeit nicht bloß als Abwehr wilder Tiere oder Mittel zur Gewinnung von Wilbbret und Pelz (vgl. Caes. B. G. 6, 27 f. und die Kontroverse Tac. Germ. 15 „non multum venationibus . . . transigunt“, gegen B. G. 4, 1 „multum sunt in venationibus“), sondern auch als Vergnügen gilt. In der altnordischen Sage geben sich Götter und Riesen damit ab, und die Ausführlichkeit, mit der hierher gehörige Dinge, z. B. die Unterarten der Jagdhunde, in den leges barbarorum behandelt sind, bezeugt die Wichtigkeit der Sache. Für den gemeinen Mann wird die Jagd freilich bald durch die Erklärung als Regal eingeschränkt, obwohl noch nach dem Mittelalter viele Gegenden freie Pirsch hatten. Um so mehr bleibt sie der Sport der Edlen. Das Jagdzeremoniell der Ritterzeit, das in Gottfrieds Tristan 2757 ff. beschrieben ist und bis ins 19. Jh. sich in vielem gehalten hat, ist erst französische Entlehnung; aber die Art, wie in den Nibelungen 859 ff. gejagt wird, in großer Hofgesellschaft, mit Zelten, Speise und Trank,

mit Abstellung durch Treiber usw., doch sonst noch weit formloser, kann füglich ein ungefähres Bild von der Jagd der fränkischen Zeit geben, — in der das dort genannte Wild, Ure, Wisente, Elche usw. noch bei uns lebte; obwohl die poetische Lizenz auch einen Löwen nennt, den unsere deutschen Landschaften in historischer Zeit nie beherbergt haben. So gut wie reiner Sport ist die Falkenbeize (s. d.). Die antiken Schriftsteller wissen von ihr als deutscher Übung nichts. Daß sie keltischen Ursprungs sei, wie Hehn (Kulturpfl. u. Hausth.[6] 362 ff.) meint, ist nicht zu beweisen, wie überhaupt ihr Ursprung unsicher bleiben wird. Bei germanischen Völkern scheint sie etwa vom 3. Jh. an erweislich zu sein. Im Frankenreiche war sie sehr beliebt; Lindenschmit Alterthumskunde 1, 452 ff., Tafel XXIII f., hat die krummschnäbligen Vögel, die sich öfters im Gewandschmuck merowingischer Zeit finden, als Falken gedeutet, obwohl eine Auslegung auf den sehr beliebten Papagei auch nicht unmöglich wäre. Schon in den leges barbarorum hat der Jagdfalke hohen Wert, in Norwegen war er Regal. Die Falkenjagd ist ein sehr beliebter Sport der Vornehmen noch über das Mittelalter hinaus geblieben; insbesondere beliebt, weil sie auch von Damen getrieben werden konnte. Ihnen wird der gezähmte Raubvogel zum Bilde des Geliebten; eine poetische Vorstellung, welche zwar in Deutschland erst gegen 1200 auftritt (Nib. 13 ff.; Minnes. Fr. 8, 33. 37, 4), aber viel älter sein muß, weil sie auch im Norden, Vǫls. Saga 25, vorkommt.

§ 17. Waffenübungen (s. d.) — zu denen man auch den Schwertertanz (s. o.) zählen mag — sind ebenfalls nur teilweise als gesellschaftliche Unterhaltung anzusehen, wie die Übungen im Werfen, Stoßen, Springen u. dgl., welche die Ritterepen als Kurzweil schildern. Wenn die „Stechen" des ausgehenden Mittelalters nichts weiter als das sind, so waren die Turniere der Ritterzeit, in Deutschland seit dem 12. Jh. erwähnt, zwar mit allem Prunk höfischer Kurzweil ausgestattet und werden in dieser Richtung von den Epikern ausgebeutet; im Kern aber waren sie doch ernsthafte militärische Manöver. Noch mehr wird das für die uns kaum bekannten Waffenübungen älterer Zeit gelten. Von den Bestandteilen des Turniers hat der Buhurt, der Massenkampf zu Pferd, zwar französischen Namen, muß aber in der Hauptsache schon älter sein; aus dem Jahre 842 berichtet Nithart von solchen „ludi causa exercitii".

§ 18. Der Unterhaltung im engeren Kreise dienten die Spiele um Gewinn und Verlust. Das Würfelspiel (s. d.) als das einfachste und bequemste der Hasardspiele ist uralt, so auch altgermanisch. Wie im indischen Mahabharata der König Nala seine Person aufs Spiel setzt, so weiß Tac. Germ. 24 von den Germanen: „Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant." Das frühere und spätere Mittelalter hat Gesetze gegen die Spielwut erlassen; den Priestern vor allem waren die Würfel verboten; wie wenig dieses Verbot half, kann man etwa daraus sehen, daß ein Bischof von Cambray 972 ein geistliches Würfelspiel erfand, um doch eine Belehrung und Erbauung mit dem Spiel zu verbinden. Die Würfel hatten dieselbe kubische Form wie jetzt und die Zahlen 1 bis 6, die im Mittelhochdeutschen französische Zahlennamen haben. Erst vom 14. Jh. an hat sich, durch die vervielfältigenden Künste begünstigt, das Kartenspiel, und zwar in verschiedenen Unterarten, in Europa verbreitet.

§ 19. Unbedenklicher waren die Brettspiele (s. d.) oder, nach lat. *tabula*, Zabelspiele. Aus der Ritterzeit kennt man Damenspiel und Trictrac (*wurfzabel*) nebst einem nicht näher bekannten Spiel *mīle*. Die Spiele können auch schon älter sein. Das Schachspiel ist gegen Ende des ersten Jahrtausends nach Europa gekommen; der im 11. Jh. gedichtete Ruodlieb kennt es. Naturgemäß wurde das orientalische Spiel von den Kreuzzügen an in Europa allgemeiner, in Deutschland wohl besonders seit dem zweiten Kreuzzug. Es ist das eigentliche Spiel der vornehmen Gesellschaft geworden; für seine Beliebtheit zeugt nicht bloß die spätmittelalterliche allegorische Schachliteratur, sondern

noch mehr die häufige bildliche Verwendung in der Literatur, wovon das Wort „matt' bis heute ein Zeuge geblieben ist.

§ 20. Über den geistigen Inhalt und die Kulturstufe der alten Geselligkeit läßt sich nicht viel sagen. Wir wüßten gar zu gerne, worüber und wie sich die Leute in Mußestunden geselligen Verkehrs unterhalten haben, wenn die Unterhaltung über das Alltagsleben und praktische Fragen hinausging. Daß in Zeiten ohne Buchdruck und, was den größten Teil der Gesellschaft betrifft, ohne Schrift die mündliche Mitteilung auch Trägerin für literarische Stoffe und Gattungen gewesen ist, leuchtet ohne weiteres ein. Bei der Vermittlung der Erzählungsstoffe von einer Zeit auf die andere hat der mündliche Vortrag eine Hauptrolle gespielt. Wenn man vom heutigen Island oder von andern im Winter verkehrsarmen Gegenden erfährt, daß die Bauern sich die Winternächte mit Vorlesen der alten *sǫgur*, anderswo moderner Druckwerke vertreiben, so ist ähnliches für alte Zeiten ebenso und noch mehr anzunehmen, und zwar in rein mündlicher Form, die ein Hauptmoment für die vielfachen Variierungen des Erzählungsinhalts geworden ist. Noch wichtiger mußten andere Anlässe zu geselligem Verkehr und mündlichem Austausch werden, wie Kaufmannsreisen, Feldzüge, Seefahrten, welche dem stets nach Neuigkeiten lüsternen Publikum neue Erzählungsstoffe fremder Herkunft zuführten. Man kann das sehr deutlich verfolgen. Wie später die Kreuzzüge uns neue Stoffe und Formen gebracht haben teils durch die Berührung mit dem Orient, teils durch die zwischen deutschen und französischen Rittern, so haben früher die Wikingerzüge dem skandinavischen Norden deutsche und englische Stoffe und Vorstellungen gebracht, noch früher die Bewegungen der sog. Völkerwanderung unserer deutschen Sage Figuren wie Attila und Theoderich vermittelt, und gewiß war das auch bei den frühesten Berührungen Deutscher mit Galliern und mit Römern der Fall, wenn wir auch dafür keine beweisbaren Spuren mehr aufzeigen können. Dabei ist es eine Nebenfrage, ob solcher mündliche Vortrag in formlosem Prosabericht oder im Vortrag von Liedern bestanden habe; obwohl ich nicht begreife, wie man eines von beiden ausschließen mag, denn das letztere ist ausdrücklich bezeugt und das erstere versteht sich eigentlich von selbst.

§ 21. In der populären Geselligkeit noch der heutigen Zeit und ebenso in der ritterlich-höfischen des Mittelalters spielt die Lyrik, zu allermeist in der Form des musikalischen Vortrags, eine große Rolle. Als Lyrik des geselligen Verkehrs ist in erster Linie, wenn nicht allein, die Liebeslyrik anzusprechen. Daß eine solche, wo nicht in der subjektiven, so doch in der objektiven, chor- oder balladenmäßigen Art, auch bei uns von jeher existiert habe, wird wohl jetzt ebenso zugegeben werden, wie man nach der andern Seite zugeben wird, daß wir aus den uns erhaltenen Denkmälern über die speziellere Frage der Haltung dieser Erotik nichts entnehmen können. Der Romanist ist in diesem Punkte besser gestellt. Während man als Vorläufer der französischen und provenzalischen Lyrik eine reiche Zahl von Proben verschiedener Arten der objektiven Gesellschaftslyrik, Romanzen, Pastourellen u. dgl. besitzt, die man sich für noch frühere Zeit wohl nicht wesentlich anders zu denken braucht: so ist unter den durch die Minnesingerhandschriften aufbewahrten Liedern höchstens eins, das älter und rein volkstümlichen Ursprungs sein kann (MF. 1, 1). Weiter zurück sind uns dann und wann ein paar Zeilen Gelegenheitsgedichte, ein paar Notizen über Hymnen, Leichengesänge u. dgl. überliefert, die kein konkretes Bild geben. Auch in England ist man kaum besser dran. Man hat dort eine reicher entwickelte Kunstpoesie in einheimischer Sprache, aber man hat von Überresten geselliger Poesie auch nichts oder nicht wesentlich mehr. Nur eine der kleinsten Gattungen, deren Vorhandensein zu jeder Zeit sich von selbst versteht und die durchaus aus dem Umgang mit andern herausgewachsen ist, das Rätsel, ist auch auf deutschem wie englischem Boden durch reichlichere Proben vertreten. Man kann dieser Gattung, allgemeiner der Spruchpoesie und -prosa, deren Vorhandensein und Bestimmung für den Verkehr allenthalben selbstverständlich ist, auch manches von

den mythologischen oder auch von den Heldenliedern der Lieder-Edda zurechnen, die sich in ihrer ganz oder halb dialogischen Manier wie eine Art von Katechisation ausnehmen. In Skandinavien hat sich überhaupt die Poesie zu der höchsten sozialen Bedeutung emporgeschwungen. Der nordische Skalde bewahrt die freie Geburt und das hohe Ansehen des germanischen Sängers, er wird zu einem unentbehrlichen Mitgliede des norwegischen Hofstaates; auch nach der Lostrennung Islands gehörte es zur vollendeten Erziehung der vornehmen Godensöhne der Insel, die Skaldenkunst am norwegischen Hofe gelernt und geübt zu haben, und ein historischer Skalde ist unter den Göttern der Edda. In Skandinavien und Island ist auch die Pflege der alten Religionsreste wie der verschiedensten andern Literaturgattungen Jahrhunderte lang geübt worden, und wir verdanken den norwegischen und isländischen Poeten jene mythologische Literatur, deren eigenartiger Glanz die Forscher lange darüber hinweggetäuscht hat, daß sie, dem Geschmack der vornehmen Gesellschaft dienend, eine schwer analysierbare Kontamination heidnischer, christlicher und höfischer Ideen ist; bezeichnend ist dafür vor allem jener erst dort entstandene Mythus von Valhǫll, in dem das Ideal kriegerisch-adligen Lebens sich zusammenfaßt.

§ 22. Über die äußeren Verkehrsformen der Gesellschaft wissen wir wenig. Trotz der starken rechtlichen Schranken zwischen Frei und Unfrei wird der Verkehr zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten dem von Gleich und Gleich nähergestanden haben, als später. Der geringe Unterschied der Bildungsstufe mußte sich auch darin spiegeln. Tac. Germ. 20 sagt: „Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt"; und noch im Mittelalter werden vornehme Kinder gern mit solchen etwas niedriger stehender Familien erzogen. Von der Geistlichkeit abgesehen, welche ebenso von gewissen Formen der Geselligkeit ausgeschlossen war, wie sie andererseits ein verbindendes Element bilden mußte, ist erst im Ritter- und Ministerialentum ein Berufsstand erwachsen, der mit eigenen Zielen und Idealen zugleich eine größere Abschließung nach außen verband. Es wäre aber, dafür legt schon der umständliche Urkundenstil Zeugnis ab, gewiß falsch, sich nach der Art mancher erzählenden und dramatischen Darsteller unserer Vorzeit den Ton des Verkehrs als einen plebejisch-derben vorzustellen. Das ist er auch heute in bäuerlichen Kreisen nicht, welche ihre Dezenz und ihr Zeremoniell so gut und mehr haben als andere. Neidharts Dorfpoesie kann zeigen, wie die Freude an Zoten und Grobheiten weit mehr in gewissen Phasen des höfischen Geschmacks zu Hause ist. Geringere Prüderie freilich wird man gewiß der alten Zeit, wie noch dem Mittelalter nachsagen dürfen, und trotz allem, was Tac. Germ. 8 über die Hochschätzung des Weibes sagt, ist ein ausgebildeter Kultus desselben doch erst in der Ritterzeit zu finden, und die Ausdrücke *courtois*, *höfisch* sagen uns, daß er ein Produkt des Hoflebens und des Herrendienstes ist. Auch in den Resten, die wir von unserer alten Heldensage haben, spielt zwar das Weib und sein Verhältnis zum Mann eine, wenngleich nicht die oberste Rolle, aber von Damendienst und Minnekultus ist keine Spur darin zu finden.

Manche Einzelheiten bei F. A. Specht *Gastmähler und Trinkgelage* 1887.

Hermann Fischer.

Gesetzessprecher. § 1. Schweden, mit Ausnahme von Gotland, und die westnordischen Länder kennen in ihrer älteren Verfassung, zum Teil als deren Grundlage (s. a. Staatsverfassung), bis in die heidnische Zeit zurück (in Island seit 930) das Amt eines sogen. G., richtiger Rechtsmannes (aschw. *laghmaþer*, wnord. *lǫgmaðr*) oder Rechtsprechers (isl. *lǫgsǫgumaðr*). In Schweden fällt sein Amtsbezirk in der Regel zusammen mit der Landschaft (s. d.), die daher selbst eine *laghsaga* ist, in Norwegen deckt er (*lǫgsaga*) sich mit den Dingverbänden (s. Staatsverfassung) und auf Island bildet die ganze Insel einen einzigen Gesetzsprecherbezirk. In jenen Ländern haben die einzelnen G. in der Regel gleichen Rang; nur der der schwedischen Upplǫnd hat eine über die übrigen G. des Reiches hervorragende Stellung. Eine festländische Parallele zum nordischen Gesetzessprecher ist nicht festzustellen.

§ 2. Die Aufgabe des G. war in erster Linie der periodische Vortrag des nur auf diesem Wege überlieferten Rechts am Ding, der Gesetzesvortrag (aschw. *laghsaga*, wnd. *lǫgsaga*, *uppsaga*, *lǫgtala*), wobei der gesamte Rechtsstoff, allerdings mit auf Island gesetzlich bestimmter, wohl auch sonst üblicher Ausnahme der immer vorzutragenden Dingordnung, auf mehrere Jahre verteilt wurde. Außer mit diesem Vortragen (aschw. *tælia*, isl. *segja upp*) des Rechts, das auch eine rechtsbildende Tätigkeit mit sich brachte (s. Recht) war der Gesetzessprecher auch in einflußreicher Weise mit Staatsfunktionen betraut, und zum Teil wenigstens stehen sich hierin die G. der einzelnen Länder gleich. Am mächtigsten war die Stellung des G. in Schweden, wo er als Vertreter der trotz Königstums unabhängigen Bauern deren Rechte gegenüber dem König zu wahren hatte, an der Königswahl in hervorragender Weise teilnahm (s. Königtum) und eine politische Machtstellung innehatte. Dort ging auch von ihm der Urteilsvorschlag am Landsting aus. Schon beschränkter war der isländische G., der zwar den Vorsitz in der *lǫgrētta* (s. d.) hatte, auch Rechtsgutachten abgeben mußte, politisch aber durch das Godentum und den Mangel einer königlichen Opposition an Bedeutung verlor. Vollends aber der norwegische G. war durch das seit Haraldr hārfagri machtvoll aufstrebende Königtum fast ganz auf Vortrag und Anteil an der Rechtsprechung festgelegt.

§ 3. Gewählt wurde der G. in Schweden von den Bauern auf Lebenszeit, und auch in Norwegen scheint Wahl durch das Volk bestanden zu haben, wogegen ihn auf Island die *lǫgrētta* auf drei Jahre wählte. Sein Charakter als Volksbeamter brachte auf der einen Seite ebenso die Möglichkeit der Absetzung, insbesondere bei Pflichtverletzung, mit sich, wie andererseits Ansätze zur Erblichkeit nicht fehlen. Neben Anteilen an den Bußbeträgen, die an die öffentliche Gewalt gingen (s. Buße, Friedensgeld, Strafen), hatte der isländische G. einen besonderen Gehalt; in Norwegen bekam später (s. u.) der G. neben staatlichen Bezügen den von den Bauern aufzubringenden *lǫgmannstollr*.

§ 4. Das Amt des G. schwand in Island erst im 13. Jh., wurde aber in Schweden wie in Norwegen allmählich zu einem königlichen. Damit sinkt die Bedeutung des G. in jenem, steigt in diesem Lande. Die Veränderung erfolgt hier am Ende des 12. Jh., in Schweden erst ein Jahrhundert später und in geringerem Umfange.

K. Maurer *Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen.* Ders. *Über das Vorkommen des Gesetzsprecheramtes in Dänemark.* Ders. *Vorlesungen* I 2, 54 ff.; II 263 ff. Lehmann *Der Königsfriede d. Nordgermanen* (Stellen im Register). Brunner *DRG.* I² 208 f. v. Amira *Recht*² 51, 74; v. Schwerin SZfRG. 44, 577. v. Schwerin.

Gesetzgebung. § 1. Das Recht wird gebildet durch Satzung oder durch Gewohnheit. Satzungsrecht ist gewöhnlich geschriebenes Recht. Aber bei Völkern mit primitiver Kultur wurden sicherlich oft von einem Gewalthaber ungeschriebene Gesetze verkündet. Gewiß ist auch bei den alten Germanen früh Recht gesetzt, aber nicht aufgezeichnet worden, und manche Bestimmungen des späteren Gewohnheitsrechts mögen auf alte Gesetze zurückgehen. Zu umfassenden gesetzgeberischen Maßnahmen sind indessen die germanischen Völker erst gelangt, als die Berührung mit der römischen Kultur eine Aufzeichnung des im Volke ruhenden Rechts anregte. Schrittweise sind die einzelnen Stämme dazu gelangt, und zwar in dem Maße, als sie mit dem römischen Kulturkreis in Verbindung traten: die Westgoten, Burgunder, Salier, Ribuarier usw. haben umfassende Aufzeichnungen ihres Rechts seit dem 5. Jh. veranstaltet. Diese sogenannten Volksrechte (s. die besonderen Artikel) sollen in der Hauptsache Gewohnheitsrecht fixieren, sie wollen keine neuen Bestimmungen treffen, aber beim schriftlichen Festsetzen mußten manche neuen Normen Aufnahme finden. Die einzelnen Volksrechte, wie sie sich uns darbieten, sind nicht einfach fixiertes reines Gewohnheitsrecht des Stammes: Entlehnungen, Erinnerungen an das römische Recht u. dgl. weisen auf die starke Ablenkung hin, welche das alte volkstümliche Recht damals erfahren hatte. Und regelmäßig erhalten diese älteren Volksrechte Autorisation von

der Staatsgewalt, sie erhalten Gesetzeskraft für die Zukunft.

§ 2. Vier Häuptlinge der Salier — das ist als die Meinung der Prologe des salischen Volksrechts anzusehen — wurden mit den Vorarbeiten der Rechtsaufzeichnung beauftragt, dreimal brachten sie die Vorschläge an die allgemeine Volks- (Stammes-) Versammlung und durch dreimaligen Volksbeschluß wurden diese zum Gesetz erhoben. Die Prologe verlegen diesen Akt in die heidnische Vorzeit, in das Zeitalter vor der Reichsgründung. In der Folgezeit werden von ihnen als gesetzgebende Gewalt die Könige angesehen, freilich gewöhnlich nicht die Könige allein, sondern die Könige gemeinsam mit den Optimaten, dem Regnum, dem christlichen Volk des merowingischen Reichs (s. Hist. Vtjsch. 1, 70 ff.). Die gesetzgebende Gewalt war demnach durch die Reichsgründung vom Volk auf König und Reichsversammlung übergegangen.

§ 3. Neben der gesetzesmäßigen Fortbildung des Rechts blieb die gewohnheitsmäßige bedeutsam. Wohl galt die allem zugrunde liegende Rechtsordnung für ewig und unwandelbar, aber schon war man sich darüber klar, daß die Rechtsnormen im einzelnen veränderlich seien. Recht wurde nicht nur bezeugt, sondern es wurden bereits bewußt Bestimmungen getroffen, welche Vorhandenes veränderten, aufhoben, ergänzten (Hist. Vtjsch. 1, 24, 321 f., 343 f.; 7, 188). So herrschte der eine Dualismus in der Rechtsbildung: Gesetz und Gewohnheit. — Ein zweiter kommt hinzu. Das fränkische Königtum hatte niemals eine Uniformierung des Rechts angestrebt, den unterworfenen Stämmen blieb das alte heimische Recht, es blieb auch der persönliche Charakter des Rechts, und die Angehörigen der verschiedenen Stämme mußten überall im Frankenreich nach ihrem Stammesrecht behandelt werden (Personalitätsprinzip). Aber anderseits mußte notwendig der Staat in mancher Hinsicht einheitliche, für alle Staatsuntertanen verbindliche, im ganzen Reich gültige Normen erlassen: ein Dualismus zwischen persönlichem Stammesrecht und territorialem Reichsrecht ist zu beobachten. — Neben diesem Gegensatz geht ein dritter einher. Der Einfluß auf die Fortbildung des Rechts, anfangs reine Volkssache, ist nach Begründung der fränkischen Monarchie auch Königssache geworden. Auf der einen Seite wirken König und Beamte, auf der andern wirkt das Volk mit seinen Anschauungen, Sitten, seinem Einfluß bei der Rechtsprechung: Volkseinfluß und Königseinfluß stehen neben- und oft gegeneinander. Ein solcher Dualismus ist in jeder Monarchie anzutreffen. Er mußte sich aber im fränkischen Zeitalter besonders kräftig äußern, weil der Königseinfluß sich gleichsam plötzlich und übermächtig geltend machte. Er mußte einmal im Bereich des fränkischen Stammes selbst bemerkbar sein, wo so mancher Gegensatz zwischen den alten volkstümlichen Einrichtungen und den vom König und seinen Beamten eingeführten Normen begegnet. Er mußte aber sodann besonders bedeutsam in den verschiedenen dem Frankenreich gewonnenen fremden Stammesgebieten hervortreten, wo vielfach Gebräuche bestanden, die von den fränkischen abwichen, und wo nunmehr von König und Beamten neue, die alten ergänzende oder mit ihnen rivalisierende Ordnungen verlangt wurden. Gewiß trägt es zum Verständnis mancher historischen Bildungen bei, festzustellen, daß im fränkischen Reich die beiden Mächte zu sondern seien, daß auf allen Gebieten gesellschaftlicher Ordnungen, auf dem des Staats- und Verwaltungsrechts, wie auf dem des Prozeß-, Straf- und Privatrechts Volk und König als zwei besondere Machtquellen gelten müssen, die mitunter stark widerstreitende Einflüsse ausübten. Gewiß dürfen wir einen Dualismus von Volksrecht und Königsrecht in dem Sinne annehmen, daß wir die einen Normen als aus dem Bewußtsein des Volkes stammend, die anderen als vom König und von seinen Beamten gegeben erachten. Nicht aber dürfen wir diesen Dualismus mit dem von Gewohnheits- und Gesetzesrecht identifizieren (Ansicht Sohms), weil Volk und König sowohl bei gesetzesmäßiger als auch bei gewohnheitsmäßiger Rechtsbildung beteiligt waren, weil Volkseinfluß und Königseinfluß sich sowohl in der Gewohnheit als im Gesetz fühlbar machten. Wir dürfen ferner

den Dualismus von Volks- und Königsrecht auch nicht nach Rechtsmaterien sachlich scharf sondern: dem Königsrecht das Staats- und Verwaltungsrecht, dem Volksrecht das Privat-, Straf- und Prozeßrecht zuweisen und dabei eine verfassungsmäßig verschiedene Entstehung in der Art annehmen, daß Königsrecht durch königlichen Beschluß, eventuell nach Anhören der Optimaten, Volksrecht aber als das vom Gerichtsvolk (Hundertschaftsvolk) angenommene Recht entstanden sei (Ansicht Boretius', teilweise auch Brunners, Schröders; dagegen schon Waitz, Beseler, dann Amira, Dahn, Seeliger). Denn obschon naturgemäß der Königseinfluß sich im Staats- und Verwaltungsrecht vornehmlich geltend machte, so ist doch festzuhalten: der fränkische Staat hat sich auf allen Gebieten des Gemeinschaftslebens die oberste Ordnung vorbehalten, er hat, wenigstens in den Zeiten seiner Macht, auch auf dem Gebiete der persönlichen Stammesrechte die Hoheit der obersten Legislative für sich beansprucht. — So sehen wir ein Gegenüber von Gesetz und Gewohnheit, von Territorial- und Personalrecht, von Reichs- und Stammes-, von Königs- und Volksrecht. Aber diese Gegensätze dürfen nicht zu einem einheitlichen großen Dualismus zweier Rechtssysteme verbunden werden.

§ 4. Die altgermanische Vorstellung von der politischen Macht des Volkes hatte sich in der Forderung erhalten, daß wichtigere Gesetze, ebenso wie wichtige Regierungshandlungen, nicht vom König allein, sondern vom König und dem Reich zu beschließen seien. Als „Reich" sollte dabei anfangs sicherlich die große Jahresversammlung der Franken, das Märzfeld, fungieren. Aber die Entwicklung der Reichsverhältnisse hatte diese Institute verkümmern lassen (s. u. Volksversammlung), und im Merowingerreich kam die vermeintliche Mitwirkung des Volkes auf den Reichstagen allein zum Ausdruck. Obwohl in frühkarolingischer Zeit das Märzfeld wieder kräftig auflebte, ja obwohl noch unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. die allgemeinen Jahresversammlungen von den kleinen Optimatentagen bestimmt unterschieden wurden, haben die Monarchen, hat insbesondere Karl d. Gr. wichtigste und einschneidendste legislatorische Maßnahmen auf kleinen Optimatentagen vornehmen lassen. So hat sich die verfassungsmäßig geforderte Volksteilnahme verflüchtigt, sie ist tatsächlich bedeutungslos geworden.

§ 5. Gesetze mannigfachster Art sind an der Zentralstelle des fränkischen Reichs erlassen worden. Die Aufzeichnung der Volksrechte geht auf Maßnahmen des fränkischen Königtums zurück, wenigstens des Königtums in Zeiten seiner Macht. Die *Lex Salica* und die *Lex Ribuaria* sind formell Königsgesetze. Vielleicht ist aber auch die ältere Ansicht über den Prolog zum alamannischen Volksrecht zutreffend, die Ansicht, daß König Chlothar II. auf einer Reichsversammlung die alamannischen Gesetze hat beschließen lassen. Jedenfalls zeigen die verschiedenen aus der Merowingerzeit stammenden Prologe, daß man damals die Festlegung der Stammesrechte als eine dem König und dem Reichstag zustehende Angelegenheit erachtete. Wenn im 8. Jh. die Stammesversammlungen als legislatorische Mächte in der Hinsicht auftreten, so ist das eine Folge des allgemeinen Zurücksinkens der Zentralgewalt im Merowingerreich. Karl d. Gr. aber hat wieder den Standpunkt der kräftigsten Merowinger eingenommen. Er hat auf Reichstagen die Frage der Stammesgesetze erwägen und beschließen lassen, auf ihn gehen sicherlich manche der großen Rechtskodifikationen einzelner Stämme zurück (Hist. Vtjsch. 1, 313 f.). Aber nicht nur die umfassenden Aufzeichnungen der Volksrechte, sondern zahlreiche Einzelerlasse, welche die verschiedensten Gebiete des Rechtslebens betrafen, bezeugen die legislatorische Wirksamkeit von König und Reichstag: die Kapitularien (s. u. Kapitularien).

§ 6. Neben der zentralen Gesetzgebung geht eine partikulare einher. Eine Grenzlinie zwischen den legislatorischen Kompetenzen des Reichs und denen der Provinzialmächte war verfassungsmäßig sicher nicht gezogen: einerseits griff die Zentralstelle des Reichs gesetzgeberisch auch in die Gebiete des persönlichen und partikularen Rechts hinüber, anderseits waren offenbar — es sei nur an das bairische, alamannische, wohl auch friesische Recht des 8. und

Tafel 16.

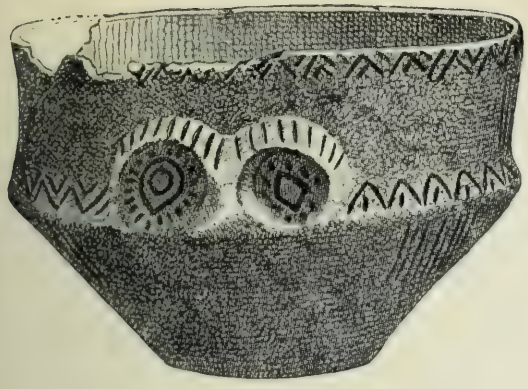

1

5

4

2

6

8

3

7

Gesichtsurnen.

1. Steinzeitliche Schale mit Gesichtsbildung aus Dänemark. Aus »S. Müller, Ordning I, Stenalderen, Fig. 220«. — 2. Gesichtsurne mit Speer- und Nadelzeichnung von Friedenau. Aus »Conwentz, Das Westpreuß. Prov.-Museum, Taf. 54, Fig. 1«. — 3. Gesichtsurne mit eisernem Halsring und Ohrgehängen von Friedenau. Aus »Conwentz, Das Westpreuß. Prov.-Museum, Taf. 55, Fig. 1«. — 4. Gesichtsurne mit plastischer Darstellung der Arme und Hände von der Danziger Höhe. Aus »Conwentz, Das Westpreuß. Prov.-Museum, Taf. 58, Fig. 1«. — 5. 6. Gesichtsvasen aus der vormykenischen Zeit Trojas. Aus »W. Dörpfeld, Troja und Ilion, Beilage 33, Fig. 4 u. 6«. — 7. Etruskischer Canopus auf Thronsessel von Bronze. Aus »J. Martha, L'art étrusque, Fig. 226«. — 8. Römische Gesichtsurne aus dem Saalburg-Kastell. Aus »Lindenschmit, Altert. uns. heidn. Vorzeit, V, Taf. 59, Fig. 1074.

9. Jhs. erinnert — die Partikularkreise befugt, ihr Recht selbständig fortzubilden und gesetzlich zu fixieren. — Und so blieb es im nachkarolingischen Zeitalter. Auf der einen Seite eine Reichsgesetzgebung, die allerdings in dem Maße an Bedeutung verlor, als die hoch entwickelte Staatstätigkeit der Karolinger zurücksank, auf der anderen Seite eine provinziale und lokale Gesetzgebung, die insbesondere in späteren Perioden der hervortretenden Territorialität immer mehr an Umfang und Inhalt gewann.

Waitz *DVG.* 2[b], 229ff.; 3, 601ff. Amira *Grundr. d. germ. Rechts* (PGrundr. II) S. 11 (61)ff. Boretius *Beitr. zur Capitularienkritik* 187. Brunner *DRG.* 1, 405ff. Sohm *Fränk. Reichs- und Gerichtsverf.* S. 102ff. Seeliger Hist. Vtjsch. 1, 1ff. 313ff. 7, 171ff. Dahn *Könige d. Germ.* 8[3], 1ff. A. v. Halban *Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten* 3 (1907), 193ff.

G. Seeliger.

Gesichtsurne = Gesichtsvase, (§ 1) Gefäß mit plastischer oder zeichnerischer Darstellung des menschlichen Gesichts (Augen, Nase, auch Mund und Ohren), in einem weiter fortgeschrittenen Entwicklungsstadium auch mit der Nachbildung anderer menschlicher Körperteile (Brust, Nabel, Armstumpfe oder Arme), letztere Formen daher besser menschengestaltige (anthropomorphe) Vase genannt. Die Gesichtsvasen haben in der Regel kugeligen Bauch, engen Hals und Deckel; aber auch andere Gefäßformen (Schalen, Becher, Näpfe) kommen mit Gesichtsbildungen vor. Sie finden sich zu verschiedenen Zeiten der prähistorischen Entwicklung Europas, sowie in der römischen Epoche, auch in verschiedenen Gegenden und bei verschiedenen Völkern unabhängig voneinander, überall wohl in symbolischer oder apotropäischer Bedeutung (Nordeuropa in der Megalithgräberkeramik, Mitteleuropa in der Bandkeramik, Südeuropa in der Terra-maregruppe; Etrurien, Spanien) und haben auch in andern Erdteilen (Troja, Cypern, Ägypten, Peru, Mexiko) ihre prähistorischen und ethnographischen Parallelen.

§ 2. Zu einer Kulturgruppe vereinigt treten G.n als typische Leichenbrandbehälter im Gebiete der untern Weichsel und mittleren Oder (Teile von Pommern, Westpreußen, Posen bis nach Schlesien, am häufigsten in den Pommerellen) auf, und zwar in Steinkistengräbern der jüngeren Hallstattzeit (z. T. bis zum Anfange der La Tène-Zeit) und werden als Repräsentanten der „ostgermanischen" Kultur betrachtet (vgl. Kossinna). — S. Tafel 16.

S. Müller *Nord. Altertk.* I 153ff. Abb. 78. 79. Undset *Eisen in Nordeuropa* 123ff. Ders. ZfEthn. XXII 1890, 109ff. Siret L'Anthropologie 1892, 395 Nr. 37. Olshausen ZfEthn. 1899 Verhdlg. 129ff Kossinna ZfEthn. 1905, 386f. M. Schultze *Aus dem Posener Lande* 1909 IV Nr. 15. 16.

Hubert Schmidt.

Gesimse, trennende horizontale oder schräge, meist vorspringende schmale Bauglieder, die an Wänden Stockwerke und Unterabteilungen der Architektur voneinander trennen, auch solche nach oben oder unten hin abschließen.

In der Antike stets vorspringend und außen, falls nicht als Fußgesimse gedacht, auch zum Wasserabtropfen unterschnitten, in der germanischen Architektur dagegen, weil aus dem Holzbau abgeleitet, vorwiegend nur als profilierte Schwelle, als geriefter oder gekerbter, nicht vorspringender Balken gebildet; jedenfalls immer holzmäßig behandelt, im Gegensatz zur Antike, d. h. im Sinne des Zimmermanns flächig, in Rundstäben, gekerbt, gewunden u. dgl.m. Seit der Karolingerzeit ist als einfachstes Gesims die Schmiege (schräge Fläche) mit Platte darüber sehr verbreitet, insbesondere als Bogenkämpfergesims.

A. Haupt *Älteste Kunst d. Germanen* 73f.

A. Haupt.

Gesinde. § 1. Ahd. *gasind* m., sprachlich soviel wie 'Reisegefährte' (vgl. Grimms DWB. s. v.), bezeichnet in der Regel 'Gefolgsmann' (s. Gefolgschaft), *gasindi* n. die Gefolgschaft. Beziehungen zum modernen 'Gesinde' erlangt es in der Zusammensetzung mhd. *hūsgesinde*, die in weiterem Sinne die ganze Familie, in engerem nur die Dienerschaft umfaßt (vgl. Grimm WB. s. v.), und *ingesinde* (vgl. Sachsenspiegel I/22 § 2, I/52 § 4, III 39 § 1), doch hat der Sachsenspiegel auch schon die einfache Form *gesinde* (II 27 § 2, 40, § 4) für Dienstboten.

§ 2. Während der Zeit der Rechtsbücher der Gesindevertrag freier Dienstboten ge-

läufig ist (s. 'Dienstboten'), nehmen in fränkischer Zeit die Funktionen des Gesindes Unfreie wahr; wenngleich es wohl nie ausgeschlossen war, daß sich jemand als Freier zu Arbeiten im Hause verdingen konnte. Die Haussklaven (*mancipia domestica, vassi ad ministerium, ministeriales*) standen gegenüber den auf dem Lande mit gewisser Selbständigkeit wirtschaftenden *servi casati* (s. Ständewesen, Unfreie, Handwerk). Unter den Haussklaven werden besonders geschätzt die Inhaber der Hausämter, deren es herkömmlich vier gab, das Amt des Kellerers oder Schenken (*pincerna*), das Amt des Kämmerers (*cubicularius*) oder Schatzmeisters, das Amt des Marschalls (*marescalcus* = Pferdeknecht) oder Stallmeisters und das des Truchsessen oder Tafelmeisters. Die Oberaufsicht über das Hauswesen hatte der *senescalcus* (Altknecht), Ämter, die am Hofe der Könige schon früh Große versahen. Auch amtliche Stellungen als Meier, Fischer, Aufseher, Zöllner bekleiden ministeriales, wie sie als Berittene Boten-, Jagd-, Geleits-, ja sogar Kriegsdienste verrichten.

§ 3. In nachkarolingischer Zeit, wo der Kriegsdienst zumal Reiterdienst war und die größeren Grundbesitzer ihre Mannschaft hauptsächlich aus Reisigen entnahmen, wurden ministeriales zu Reiterdiensten verwendet. Derartige ministeriales, wenn sie einem Fürsten angehörten, stiegen sozial an Ansehen und erlangten nicht bloß größere Ehre vor andern Unfreien, sondern sogar vor Freien. Es bildet sich seit dem 11. Jh. ein eigener Stand von Dienstmannen (*ordo ministerialium*), dem noch jahrhundertelang Reste der alten Unfreiheit anhaften, der aber andererseits sozial den Vassallen gleich steht und schließlich von ihnen auch rechtlich nicht mehr unterschieden wird (die nähere Darstellung gehört nicht hierher). Die Dienstmannen gehören zur *familia* des Herrn, werden deshalb auch als 'Gesinde' oder 'Ingesinde', zumal in poetischen Quellen, bezeichnet, doch umfaßte der Begriff der 'familia' hier die Gesamtheit der im selben Dienstverbande Stehenden. Das Verhältnis des Dienstmannes zum Herrn war im Gegensatz zu dem des Lehnsmannes nicht frei lösbar, da es auf Unfreiheit beruhte, es war ursprünglich nicht mit einem *beneficium* verknüpft, der Ministeriale leistete keine Mannschaft. Der Ministeriale war ursprünglich dem Freien nicht ebenbürtig, und wurde er freigelassen, so nahm er die niedrigste Rangstufe der Freien ein. Allmählich fallen aber alle diese Beschränkungen fort.

Brunner *DRG.*² I 373. Müllenhoff *DA.* 4. 315 f. 357 f. R. Schröder *DRG.*⁵ S. 143, 229, 444 ff. (insbes. die dort angegebenen Schriften von Fürth und v. Zallinger). Hertz *Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters* (Gierkes Untersuchungen Heft 6). E. Molitor *Der Stand der Ministerialen* (Gierkes Unters. Heft 112). Vgl. Art. 'Gefolgschaft', 'Dienstboten'. K. Lehmann.

Gesīþ. § 1. Der angelsächsische Ausdruck *gesīþ* bedeutete ursprünglich gleich dem gotischen *gasinþa* (von urgerm. **sinþaz* 'Weg' oder 'Reise'), einen Reisebegleiter, und diese Bedeutung ist niemals gänzlich verloren gegangen. Aber mit der Zeit wurde es üblich, ihn in einem technischen Sinne zu gebrauchen, und zwar in der Bedeutung von Mitgliedschaft in dem *comitatus* irgend eines Herrn. Der Übergang ist natürlich: der Weg ist der Kriegspfad, der ergebene Gefolgsmann der Gesith. In diesem Sinne wird der Ausdruck häufig gebraucht von den anglischen Dichtern, die den Gesith gewöhnlich als den Gefährten eines mächtigen Kriegsherrn schildern. König Hygelac lebte daheim mit seinen Gesithen (Beow. V. 1923—24). Innigeliebte Gesithe begleiteten Beowulf zu dem letzten Kampf (V. 2516—18). Diese Idee der Gefährtenschaft auf der Kriegsfahrt bestand noch zu der Zeit Alfreds (*Metra* 26, 19 f.). Daß die Genossenschaft eine intime war, geht aus der oft wiederkehrenden Wendung *swæse gesīðas* ('liebe Gefährten') hervor.

§ 2. Die Dichter gebrauchen das Wort jedoch in einem früheren und vielleicht veraltenden Sinne. Im 8. Jahrhundert hatte Gesith bereits die Bedeutung von 'Optimat, Magnat' erlangt; in diesem Sinne wird der Ausdruck von Beda und seinen Übersetzern gebraucht: Bedas *comes* wird mit *gesīþ* übersetzt. Aber die *comites* des 8. und 9. Jahrhunderts können nicht zu einem *comitatus* des ursprünglichen Typus

gehört haben: sie hatten ihre eignen Heimstätten; sie waren Großgrundbesitzer. Kurz, der Kriegsmann scheint sich bald nach der Eroberung zu einem Territorialmagnaten entwickelt zu haben. Wie er in den Besitz seiner Güter gelangte, ist nicht bekannt; aber aller Wahrscheinlichkeit nach belehnten die Anführer ihre Mannen mit konfiszierten Ländereien.

§ 3. Earles Meinung (*Land Charters*) geht dahin, daß die Gesithe die Kriegsanführer waren, die den Einfall der Angelsachsen organisierten; aber diese Ansicht ignoriert die literarischen Quellen, worin der Gesith nicht als ein Führer, sondern als ein Gefolgsmann dargestellt wird. Ebensowenig scheint die Theorie Seebohms (*Tribal Custom*) begründet zu sein, wonach die Ländereien den Gesithen übertragen wurden „mit der besonderen Verpflichtung, durch Besiedlung des Landes mit Pächtern Lebensmittelabgaben zu leisten". Die vorhandenen Zeugnisse sind mehr andeutend als entscheidend; doch ein paar Umstände sind ziemlich klar. Die Gesithe waren ursprünglich Mitglieder irgend eines Comitatus, besonders desjenigen des Königs. Mit dem Aufsteigen des Königtums mag ein Niedergang in den Vermögensverhältnissen des alten Adels eingetreten sein. Der Comitatus des Königs, der sich ohne Zweifel großenteils aus den Adelsfamilien rekrutierte, bildete den Kern einer neuen, bevorrechteten Klasse. Aber seßhaft geworden, verloren die Gesithe ihren kriegerischen Eifer und entwickelten sich bald zu einer grundbesitzenden Aristokratie. Später wurden die Vorrechte der Gesithschaft erblich, und wir haben die soziale Gruppe des *gesiþcund*. Es ist aus den frühen Gesetzen ersichtlich (*Ine* c. 51), daß nicht alle Mitglieder dieser Klasse Grundbesitz hatten; aber ihre Vorrechte bestanden fort.

§ 4. Über die Frage des englischen Comitatus im allgemeinen hegen die älteren Forscher sehr unbestimmte Vorstellungen; dies wird oft veranlaßt durch eine Neigung, die Gesithschaft mit der Thegnschaft zu verwechseln. Kemble und Stubbs erblicken zwischen den beiden Klassen nur sehr geringe Unterschiede. Ein aufmerksames Studium der literarischen Quellen deckt bemerkenswerte Verschiedenheiten auf: der Gesith gehört einem älteren, unseßhaften und kriegerischen Zeitalter an, der Thegn einem Zeitalter des nationalen Friedens und der Organisation. Der Unterschied erstreckt sich auch auf den Charakter des geleisteten Dienstes, indem der des Thegn weit mannigfaltiger ist als der des Gesith.

Earle *Land Charters*, Introd. Kemble *Saxons in Engl.* I c. 7. Stubbs *Const. Hist.* I 170ff. Seebohm *Tribal Custom in A.-S. Law* 391, 422. Larson *King's Household in Engl.* 81ff. Chadwick *Studies on Anglo Saxon Institutions* 378ff. L. M. Larson.

Gestir (anord.). § 1. Die *gestir* waren eine Gruppe von Gardesoldaten am norwegischen Hof, die an Würde und Vorrechten nächst den Hirdmannen rangierten. Sie bildeten ein kleineres Korps, in der Theorie nur halb so zahlreich als letztere. St. Olaf hatte 60 Hirdmannen und 30 Gestir; sein Neffe Olaf der Friedliche (1069—1093) verdoppelte die Anzahl (Snorre). Die Aufnahmezeremonie war einfacher als die für die Hirdmannen; doch auch die Gestir rangierten unter den Schwertträgern. In der Schlacht waren sie mit den Hirdmannen unter dem königlichen Banner gruppiert; zur See segelten sie ihr eignes Schiff; aber dieses segelte neben dem königlichen Drachen. Sie hatten ihren eignen Anführer (*gestahǫfðing*) und ihre eigne Versammlung (*gestastefna*). Ihr Sold war halb so groß wie der der Hirdmannen, und sie steuerten in demselben Verhältnis zu dem Fonds der Königsmannen für die Kranken und Greise bei.

§ 2. Die Pflichten der *gestir* zerfallen in zwei Hauptklassen: bei Hofe hielten sie die Außenwache, anderswo im Reich dienten sie als Kundschafter oder führten andere gefährliche Aufträge aus. Ihre wichtigsten Dienste hatten sie als des Königs Boten der Rache oder des Todes auszuführen: man erwartete von ihnen, daß sie geplante Verräterei im Keime erstickten, daß sie feindselige Bewegungen entdeckten und das Land von den Feinden des Königs befreiten. Gelegentlich konnten sie auch in Friedensaufträgen entsandt werden; die einzigen Einschränkungen, die in der *Hirdskraa* angegeben werden, sind die, daß dieselben nicht unvernünftiger oder sündhafter Art sein dürften oder die Gewährung

einer zu großen Machtvollkommenheit erforderten.

§ 3. Man hat gefunden, daß eine Organisation dieser Art kaum in das germanische Verfassungssystem hineinpasse, und die Geschichtschreiber haben daher ihren Ursprung in keltischen und slawischen Ländern gesucht: die *gosti* des mittelalterlichen Rußland oder die *gwestai*, die die Nahrungsmitteleinkünfte der alten Walliser Fürsten einsammelten, seien die Urbilder der *gestir* gewesen. Aber die Übereinstimmungen sind nur oberflächlicher Art. Ebensowenig ist an fränkischen Einfluß zu denken. Höchstwahrscheinlich ist das Korps nordischen Ursprungs und entstand innerhalb des *comitatus* durch eine Teilung der Dienstverrichtungen. 'Gast' war eins der altgerm. Synonyma für 'Gefolgsmann'; am Hof des norweg. Großkönigs hat der Sinn des Wortes sich ähnlich verengert wie der von *hūskarl* (s. d.).

Keyser *Efterladte Skrifter* II 78. Steenstrup *Danelag* 124f. Larson Am. Hist. Rev. 13, 469ff. A. Bugge *Vesterl. Indflyd.* 70f. Neckel PBBeitr. 32, 565. L. M. Larson.

Gesundheitspflege im Sinne der Vermeidung von Krankheiten durch naturgemäße Lebensweise kann sich als zielbewußte Vorstellungsreihe bei einem Volke nicht entwickeln, das die Erkrankung als ein Werk schlimmer Wesen ansieht, die den Menschen irgendwie zu schädigen bestrebt sind; und was in unserem Sinne gesundheitbefördernd in der Lebensweise der Germanen wirkte, ist mit der Körperpflege (s. d.) im wesentlichen erschöpft. Irgend etwas, das etwa zu dem schulmäßigen Rüstzeug der antiken Gesundheitslehre, den angeblich säfteverbessernden und säftereinigenden Aderlässen, Schröpf- und Abführkuren in Parallele gesetzt werden könnte, bestand bestimmt nicht vor dem Eindringen der römischen Medizin; das Ganze wurde dann aber unverändert allmählich herübergenommen. Auch die Körperübungen der germanischen Jünglinge und Männer wurden wohl niemals von hygienischen Gesichtspunkten aus gepflegt wie etwa die Gymnastik in der Blütezeit des Hellenentums. Dennoch empfand der Germane ebenso wohlig das Hochgefühl voller Gesundheit von innen heraus, der souveränen Herrschaft über alle körperlichen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten, wie das gotische *swinþs*, anord. *svinnr* und *sviðr*, ahd. *gisunt*, alts. *gisund*, ags. *gesund*, *sund*, afries. *sund* (auch subst. ahd. *sunt* 'die volle Kraft') es ausdrücken, während got. *hails*, anord. *heill*, ags. *hāl*, afries. und as. *hēl*, ahd. und mhd. *heil* die äußere Unverletztheit bezeichnen, „heil und gesund". Sudhoff.

Gesundheitsregeln, soweit sie als Kalenderregeln für den Aderlaß, als Warnung vor Übermaß, als Anleitung zur Regelung von Arbeit, Bewegung und Ruhe spärlich in der früheren Zeit des Mittelalters sich finden, sind fast völlig antiker Import, wenn auch die Spruchbücher der Edda Anklänge nach dieser Richtung als Ergebnisse der Lebensweisheit des Volkes bringen, z. B. „Gierig ißt der unkluge Gast und schlingt sich Schaden an."

Hāvamāl 20. Sudhoff.

Getreide. § 1. Der Getreidebau reicht in Mittel- und Nordeuropa bis in den Beginn der neolithischen Zeit zurück. Weizen und Gerste sind die ältesten europäischen Getreidearten; sie treten im neolithischen Europa von Anfang an zusammen auf.

§ 2. Der Weizen wurde von den Pfahlbauten der Alpenländer bis hinauf nach Dänemark und Schweden zur jüngeren Steinzeit schon in mehreren Formen gebaut: der gemeine Weizen (*Triticum vulgare* Villars), der Emmer (*Tr. dicoccum* Schrank) und das Einkorn (*Tr. monococcum* L.); in Mitteleuropa kommt noch der Zwerg- oder Binkelweizen (*Tr. compactum* Host) hinzu.

§ 3. Von der Gerste scheint in Mittel- und Nordeuropa in ältester Zeit vorwiegend die sechszeilige Form (*Hordeum hexastichum* L.) kultiviert worden zu sein. Doch war auch die vierzeilige Gerste (*H. vulgare* L. oder *tetrastichum* Körnicke), die im alten Ägypten vorwiegend gebaut wurde, den Pfahlbauern der Schweiz schon zur Steinzeit bekannt und hat sich wohl noch in prähistorischen Zeiträumen in Mittel- und Nordeuropa verbreitet.

§ 4. Auch die Hirse tritt im mittleren und nördlichen Europa bereits in der jüngeren Steinzeit auf. In den Pfahl-

bauten der Schweiz findet sie sich zusammen mit Gerste und Weizen; in Nordeuropa scheint sie etwas später als diese beiden ihren Einzug gehalten zu haben. In der Schweiz wurden zur Steinzeit schon beide Hirsearten: die Rispenhirse (*Panicum miliaceum* L.) und die Kolbenhirse (*P. italicum* L., *Setaria italica* P. B.), gebaut; bei den meisten Funden aus den übrigen archäologischen Stationen des südlichen Mitteleuropa wie bei den nordeuropäischen Hirsefunden ließ sich die Art nicht genauer feststellen.

§ 5. Zur Bronzezeit kommen Hafer und Spelz hinzu. Die Haferkultur war zur Bronzezeit bereits in den Alpenländern, in Deutschland und Dänemark heimisch, und zwar wurde wahrscheinlich der Rispenhafer oder gemeine Saathafer (*Avena sativa* L.) gebaut. Der Spelz (*Triticum spelta* L.) ist prähistorisch bisher nur aus zwei bronzezeitlichen Pfahlbauten im Bieler See: von der Petersinsel und von Mörigen, nachgewiesen.

§ 6. Als jüngste der Hauptgetreidearten tritt dann beim Übergang von der Bronze- zur Eisenzeit der Roggen (*Secale cereale* L.) in Mitteleuropa auf, wo er bald eine sehr wichtige Rolle als Brotkorn spielen sollte.

§ 7. Daß die Indogermanen Getreide bauten, ist zweifellos (s. Ackerbau A); aber welche Getreidearten ihnen bekannt waren, ist schwerer festzustellen, da die Bedeutungen der idg. Getreidenamen mannigfache Schwankungen aufweisen.

§ 8. Den Germanen waren jedenfalls schon in vorgeschichtlicher Zeit alle die wichtigeren Getreidearten bekannt, die von ihnen auch im Mittelalter noch gebaut wurden. Da sich noch in neueren pflanzen- und wirtschaftsgeschichtlichen Werken (z B. bei Körnicke, v. Fischer-Benzon, Inama-Sternegg, v. d. Goltz und Kretschmer) vielfach die Vorstellung findet, daß der Getreidebau erst durch die Römer oder gar erst im Mittelalter von Gallien aus zu den Germanen gekommen sei, so kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß die Germanen den Römern außer der zweizeiligen Gerste keine einzige neue Getreideart verdanken, daß aber Germanien umgekehrt schon zur Kaiserzeit eine Kornkammer Italiens war. — Alles Weitere s. unter den einzelnen Getreidenamen.

J. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im german. Altertum*; Straßburg 1905. R. Gradmann *Der Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum*; Jena 1909. Aug. Schulz *Gesch. d. kultivierten Getreide* I; Halle 1913.

Johannes Hoops.

Gewährschaft (anord. *heimild*), Einstehen des Verkäufers dafür, daß der Käufer in seinem Eigentum Dritten gegenüber geschützt werde. Der von Dritten beklagte Käufer zieht auf seinen Gewähren (anord. *heimildarmaðr*, *hēmulsman*). Über das Verfahren bei 'Verteidigung'. Vgl. auch 'Handelskauf', 'Anefang'. K. Lehmann.

Gewandblech. § 1. G. sind metallene Scheiben, Ringe u. dgl., die auf die Trachten geheftet wurden, um deren Wirkung zu erhöhen.

§ 2. Gewandblech war überaus gewöhnlich bei den nichtgermanischen Völkern der Hallstatt-Kultur. Bei den Germanen der gleichzeitigen Bronzezeit scheint sich aber diese Mode nicht recht eingebürgert zu haben; doch findet man bisweilen Ringe und kleinere Gegenstände aus Bronze, die man als Gewandblech hat ansehen wollen.

§ 3. In der Eisenzeit ist die Verwendung von G. wenig auffallend. In Süddeutschland findet man bisweilen aus der Zeit der Völkerwanderung zirkelrunde Zierscheiben (eigentlich gitterartig ausgefüllte Ringe), die mutmaßlich als Gewandblech verwandt wurden. Vielleicht gilt dasselbe von verschiedenen der zahlreichen 'Knöpfe' oder dgl. der Völkerwanderungszeit.

Sicheres Gewandblech hat man übrigens in den angeblich langobardischen Gräbern in Norditalien gefunden. Es handelt sich um Kreuze aus unverziertem oder gestempeltem Goldblech (Fig. 5). Bisweilen finden sich solche Kreuze auch in transalpinischen Gräbern, sowie in Bayern, Württemberg, Elsaß und Frankreich (Marne).

§ 4. In der Wikingerzeit des Nordens (800—1050 n. Chr.) ist Gewandblech nicht selten. Außer aufgenähten Tierfiguren oder dgl. aus Golddraht, sicher von westlichem Einflusse abhängig, hat man Bronzescheiben und andere kleinere Gegenstände aller

Abb. 5. Goldenes Kreuz aus langobardischen Gräbern in Monza. Nach Lindenschmit, Handbuch I, Taf. XXX, 4. Braunschweig 1880.

Art, meist aus gegossener Bronze, als „Gewandblech" verwandt.

L. Lindenschmit *Handb. d. deutschen Altertumsk.* 464 f. J. de Baye *Études archéologiques, Industrie longobarde* 80 ff.

B. Schnittger.

Gewandnadel (s. Tafel 17). § 1. G. sind Nadeln aus Knochen oder Metalle, die zum Zusammenhalten der Tracht gebraucht wurden. Nebst den Fibeln (s. d.) sind sie die Vorgänger der gewöhnlichen Gewandknöpfe, die erst im Mittelalter erscheinen. Im Unterschied von den Fibeln (s. d. § 6) sind die G. gerade oder nur wenig gebogen.

§ 2. Schon in der germanischen Steinzeit treten Knochennadeln auf, die Imitationen der mitteldeutschen Säbelnadeln sind; mutmaßlich sind sie Gewandnadeln.

§ 3. In der Bronzezeit erscheinen die nach italienischem Vorbilde konstruierten Bügelnadeln, die sog. Fibeln, wodurch die geraden Knopfnadeln keine größere Bedeutung erreichten. In den älteren Perioden sind sie auch verhältnismäßig selten, jedenfalls in Skandinavien; wie es scheint, sind sie hier meist Importgegenstände aus Mitteleuropa: Nadeln mit mehrgeteilten oder doppeltkonischen Köpfen.

In Deutschland (Pommern—Schleswig), wo die Fibeln vielleicht nicht so häufig sind, findet man dagegen Nadeln allgemeiner, und zwar in der 3. Periode (1300 bis 1100 v. Chr.) eine für dieses Gebiet charakteristische Form (Tafel 17, Fig. 1), die bisweilen eine Länge von 75 cm erreicht.

§ 4. In der jüngeren Bronzezeit werden indessen die Gewandnadeln ungemein häufig. Die großen Fibeln der 4. u. 5. Periode (1100—700 v. Chr.) sind nämlich unbequem und waren durch ihre großen Dimensionen sicher teuer; in der 6. Periode (700—550 v. Chr.) verschwinden sie übrigens vollständig. Die zahlreichen Nadeltypen scheinen im allgemeinen auf mitteldeutsche oder andere südliche Formen zurückzugehen; sie sind einander auf beiden Seiten der Ostsee sehr ähnlich und zeigen nur unbedeutende lokale Variationen.

§ 5. In der 4. Periode entwickelt sich eine ganze Typenserie aus der mitteldeutschen Nadel mit doppeltkonischem Kopf. Den letzten Typus in der Reihe zeigt Fig. 2.

§ 6. Die gewöhnlichsten Formen der 5. Periode sind die folgenden. Die Scheiben- und Radnadeln mit Köpfen in der Form einer Scheibe oder eines Rades (Fig. 3); bisweilen hat die Scheibennadel bis zu 7 Scheiben, vielleicht auch Klapperbleche. Weiter die Nadel mit Halbkugelkopf. Fig. 4 zeigt ein Riesenexemplar aus Gotland, das vielleicht der 6. Periode angehört. Skandinavisch sind die Nadeln mit Querstange (Fig. 5). Andere Nadeln scheinen Nachbildungen der süddeutschen Mohnkopf- und Vasenkopfnadeln zu sein.

§ 7. In der 6. Periode erscheinen die Spiralnadeln (Fig. 6), die oft mit 2—4 Spiralen auftreten, wie auch verschiedene sogenannte Schwanenhalsnadeln.

§ 8. Sie setzen sich in der ersten Eisenzeitperiode (550—350 v. Chr.) fort. Charakteristisch für die Nadeln dieser Periode ist ebenfalls die „Verkröpfung", d. h. die Biegung unterhalb des Kopfes, um das Abrutschen des Gewandes zu verhindern. Die gewöhnlichsten Typen der zahlreichen Variationen sind die gemeingermanischen Rollennadeln (Fig. 7), die mecklenburg-holsteinischen Bombennadeln (Fig. 8), die sog. holsteinischen Nadeln (Fig. 9) und die Ringkopfnadeln (Fig. 10), die beiden letztgenannten von Holstein bis nach Pommern verbreitet. Diese Nadeln sind meist aus Eisen, seltener aus Bronze ver-

Tafel 17.

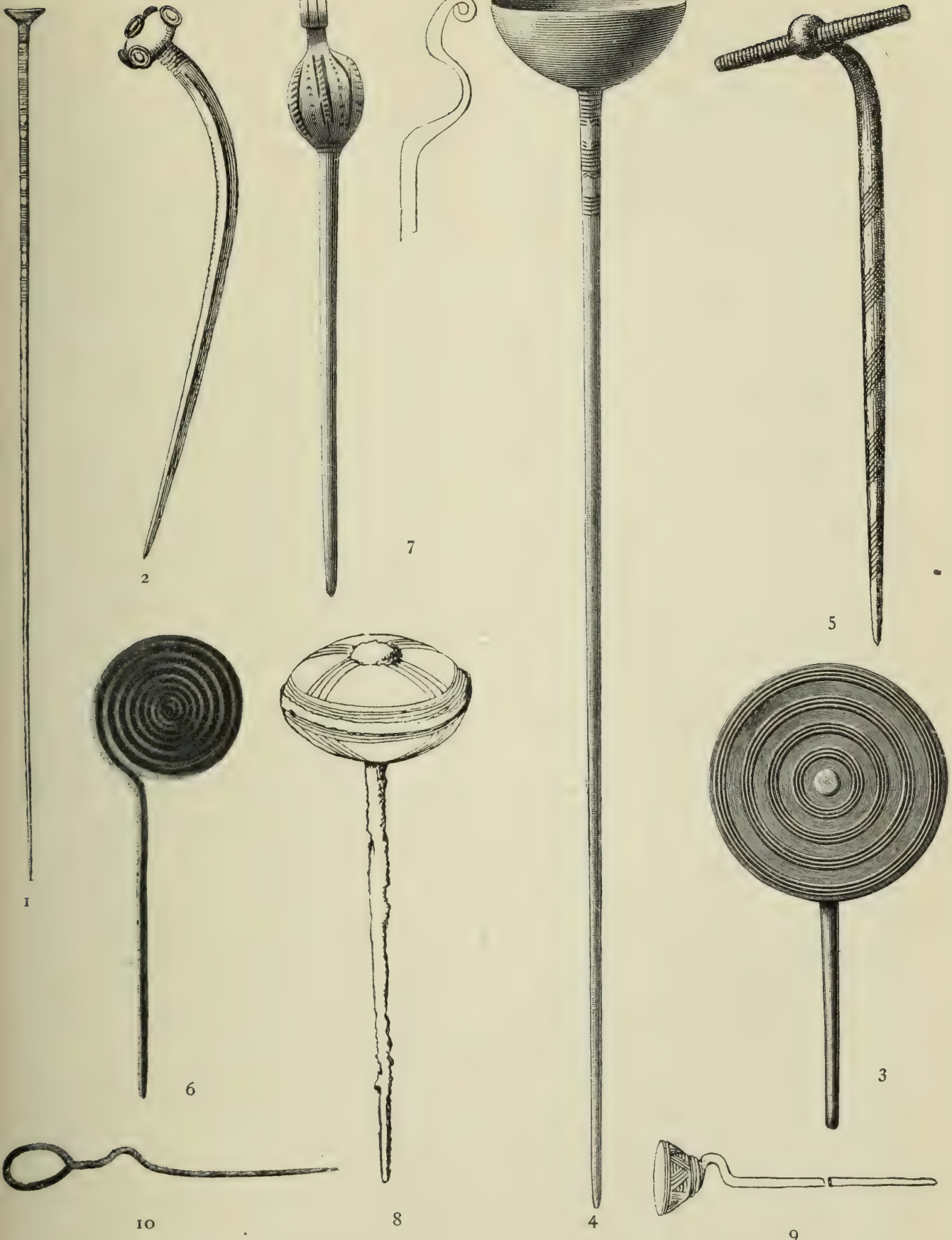

Gewandnadel.

1. Aus »W. Splith, Inventar der Bronzealterfunde, Taf. X, Fig. 129«. — 2. Aus »Jahrbücher des Vereins für Mecklenburg. Geschichte und Altertumskunde, Band 51, Taf. II, Fig. 10«. — 3. 4. 7. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte, Fig. 157, 145, 240«. — 5. Aus »S. Müller, Ordning af Danmarks Oldsager I, Fig. 304«. — 6. Aus »Lissauer, Altertümer der Bronzezeit, Taf. 10, Fig. 9«. — 8. 9. Aus »J. Mestorf, Vorgeschichtliche Altertümer aus Schleswig-Holstein, Taf. XXXVIII, Fig. 415, 416«. — 10. Aus »R. Beltz, Vorgeschichte von Mecklenburg, Fig. 166«.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

fertigt, die Bombennadeln meist aus Bronze (der Kopf) und Eisen (die Nadel).

§ 9. Die genannten Formen können vielleicht gelegentlich in die folgende La-Tène-Zeit hineinreichen; doch scheint es, daß die Gewandnadeln durch das Überhandnehmen der Fibeln ihre Rolle ausgespielt hatten. In nachchristlicher Zeit fehlen sie vollständig.

Literatur: s. den Artikel 'Schmuck'.

B. Schnittger.

Gewann. Der Sache nach finden sich Gewanne (s. Flureinteilung) in allen germanischen, auch in den skandinavischen Ländern, soweit hier die Feldgemeinschaft und Dorfansiedlung (s. Flurverfassung) reichen, und in der durch das jeweils herrschende Feldsystem gebotenen Zahl und Anordnung. Dagegen fehlt in Schweden eine entsprechende Bezeichnung; es ist hier nur von *akær* schlechthin die Rede. In Dänemark heißt das Gewann *vang*. Streitig ist, ob die Gewanne in Dänemark und Schweden schon mit der ersten Ansiedlung entstanden sind oder erst mit der *sōlskipt* (s. d.) oder einer anderen jüngeren Verteilung durchgeführt wurden (Rhamm, Haff). Die Gewanne zerfielen in Lose oder Streifen (aschw. *tegh*, adän. *dēld*).

Rhamm *Großhufen* (s. Register s. v.). Haff *Dänische Gemeinderechte* II 39 ff. und die Lit. zu Agrarverfassung.

v. Schwerin.

Gewerbeverfassung. A. Süden. § 1. Der Bedarf an gewerblichen Produkten wurde auf deutschem Boden in den ersten Zeiten ganz überwiegend im Hause selbst gedeckt. Nur in drei Beziehungen ergänzte man teilweise die eigene Wirtschaft von außen her: Gewebe, Töpfer- und Eisenwaren wurden auch für den Absatz hergestellt; doch selbst von ihnen waren gewiß nur die besseren Sorten Gegenstand des Austausches. Es kam hinzu, daß bloß die Schmiedekunst als selbständiges Gewerbe in ganz Deutschland Verbreitung hatte, während die Töpferei auf die römischen Grenzdistrikte, die Weberei auf die Nordseegestade beschränkt war.

Eine reichere Entfaltung der Gewerbe finden wir wohl in den Römerstädten Germaniens (wie auch außerhalb derselben die Töpferei durch römischen Einfluß gefördert wurde); aber deren Kultur sank mit der Völkerwanderung zum größten Teil wieder hin.

§ 2. Von hier an bis zum 11. Jh. beobachten wir eine sehr langsam steigende Entwicklung. Das 11. Jh. zeigt uns ein echt städtisches Handwerk. In der Literatur ist lange die Anschauung herrschend gewesen, daß dieses hervorgehe aus einem unfreien Handwerk der Fronhöfe, der Grundherrschaften, daß sogar die städtischen Zünfte hofrechtliche Handwerkerzünfte fortsetzten. Im Zusammenhang damit hat man den Grundherrschaften, insbesondere für die Zeit bis zum Aufkommen der Städte, sehr bedeutende gewerbliche Betriebe zugeschrieben. Wohl hat in den früheren Jahrhunderten, wie angedeutet, das Haus und demgemäß ebenso der grundherrschaftliche Haushalt eine gewisse Autokratie in gewerblicher Hinsicht besessen; die Grundherren haben ferner auch Unfreie als gewerbliche Arbeiter beschäftigt und von abhängigen Bauern gewerbliche Produkte als Abgaben erhalten. Allein der gewerbliche Betrieb der Fronhöfe war doch erstens nur von bescheidenem Umfang, steigerte sich kaum jemals so, daß die gewerblichen Arbeiter in besonderen Zünften zusammengefaßt werden mußten. Zweitens diente er bloß dem eigenen Bedarf der Grundherrschaft, arbeitete nicht für den Markt; ja, er deckte nicht einmal den eigenen Bedarf vollständig. Die Autarkie der Grundherrschaft wie der Hauswirtschaft überhaupt war begrenzt und setzte neben dem abhängigen Handwerk ein für den freien Verkehr arbeitendes voraus. Ein solches hat in der ganzen historischen Zeit bestanden; aus ihm entwickelt sich dann das städtische Handwerk.

§ 3. Dessen Elemente haben wir in folgendem zu sehen. Wenn die alten Römerstädte der Hauptsache nach verfallen waren, so blieb doch an ihrer Stelle ein gewisses gewerbliches Leben erhalten, das sich im Laufe der Zeit steigern konnte. Dies gilt z. B. von Köln, wo seit der Römerzeit ein selbständiger Gewerbebetrieb wohl nie ganz aufgehört und einen Kristallisationspunkt für eine weitere Entwicklung geliefert hat. Neben diesen Anknüpfungen, die sich als römische Traditionen bezeich-

nen lassen, ist als Wurzel des städtischen Gewerbes in nicht geringerem Grade die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung hinzuzunehmen. Z. B. war eine Hauptquelle, aus der der älteste deutsche Handel mit Tüchern gespeist wurde, die bäuerliche Tucherzeugung. Der Bauer besaß die Möglichkeit, über seinen Hausbedarf an Kleidungsstücken hinaus und, wenn er unfreien Standes war, auch über die Höhe seiner Abgabepflicht an die Herrschaft hinaus noch Tuch für den Verkauf zu produzieren und an den Händler abzusetzen. Auf diese Weise werden große Mengen der Tuche hergestellt worden sein, die uns vor dem Aufkommen der Städte im Warenaustausch begegnen. Meistens blieb die Weberei auf dem Lande landwirtschaftlicher Nebenberuf. In einigen Gegenden wurde sie aber auch zum Hauptberuf.

§ 4. Im 11. Jh. muß die Zahl der Handwerker an manchen Orten, eben an denen, die sich zu Städten entwickeln, schon so groß gewesen sein, daß sie sich zu Zünften zusammentun. Zwar sind direkte Zeugnisse über die Existenz von Zünften erst aus dem Anfang des 12. Jhs. überliefert; allein es wird da die Einrichtung bereits als etwas Bekanntes vorausgesetzt, woraus sich der Schluß auf ein höheres Alter ergibt. Der erste und überall selbstverständliche Zweck, den die Handwerker bei der Begründung von Zünften verfolgen, ist die Durchführung des Zunftzwanges, in dem Sinn, daß alle Personen, welche den zünftigen Beruf ausüben wollen, verpflichtet sind, der Zunft beizutreten. Aber von Anfang an dürften die Handwerker regelmäßig den Zunftzwang zugleich auch in dem engeren Sinne erstrebt haben, daß ihr Arbeits- und Absatzgebiet gegen auswärtige Fachgenossen, Händler und Vertreter anderer Gewerbe gesichert werden sollte. Ferner haben die Handwerkerzünfte zweifellos von Haus aus die allgemeinen Eigenschaften gehabt, die die älteren Gilden (s. d.) besaßen, eine religiöse, eine gesellige Seite und den Gedanken einer gegenseitigen Unterstützung. Im Laufe der Zeit ist anderes hinzugetreten, so der Erwerb einer eigenen Gerichtsbarkeit der Zunft. Da der Zunftzwang ohne obrigkeitliche Unterstützung nicht durchgeführt werden konnte, ergab sich die Notwendigkeit der obrigkeitlichen Sanktion für das Bestehen der Zunft.

G. v. Below *Die Entstehung des Handwerks in Deutschland*; Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 5, 124 ff. (1897). Derselbe, *Territorium u. Stadt* S. 299 ff. München 1900. Keutgen *Ämter u. Zünfte*; Jena 1903. Vgl. dazu Hist. Vierteljahrschrift 1904, S. 549 ff. H. v. Lösch *Die Kölner Zunfturkunden bis zum J. 1500;* 2 Bde.; Bonn 1907. Vgl. daselbst Einleitung S. 48. E. Kober *Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes*; Berlin 1908. R. Karcher *Das deutsche Goldschmiedehandwerk bis ins 15. Jh.*; Leipzig 1911. G. v. Below *Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter*; Histor. Ztschr. 109, 23 ff. A. Dopsch *Die Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit*; 2 Teile; Weimar 1912—13.

G. v. Below.

B. Norden. § 5. Der älteren nordischen Periode ist eine besondere Gewerbeverfassung fremd. Ein Kaufmanns- und Handwerkerstand existiert nicht, der Handel spielt eine Rolle nur im Verkehr mit dem Ausland, das Handwerk (anord. *smið*, *smiði*, *iðn*) ist selten Beruf, meist Nebenbeschäftigung der Freien oder Sklavenarbeit, die weibliche Arbeit Hausfleiß von Frau, Töchter und Mägden (Rigsþula). So finden sich denn im aisländ. Recht nur wenige gewerberechtl. Vorschriften (betr. Waren- und Lohntaxen, Recht der Goden, den Handel mit Fremden zu sperren), und ebensowenig wissen die älteren Landschaftsrechte des Festlandes von einem berufsmäßigen Kaufmann, wie sie des Handwerkers (*smiðr*, *gærningsman*) nur wenig gedenken. Mit Bezug auf den Handel hat der König gewisse Vorrechte, das Recht, Aus- und Einfuhrverbote zu erlassen (*bann*), Vorkaufsrecht an eingeführten Waren, das Monopol gewisser Gewerbe (in Norwegen des *finnkaup*).

§ 6. Seit Gründung der Städte bildet sich ein Kaufmannsstand und die Beseitigung der Unfreiheit kommt den freien Dienstverhältnissen und damit der Schaffung eines Handwerkerstandes zugute. Doch besteht zunächst noch Freiheit des Gewerbebetriebes. Um der Landflucht vorzubeugen, wird in Norwegen 1260 die Beteiligung an Kauffahrten für die Sommerzeit an ein Mindestvermögen geknüpft, wie in Schweden der Erwerb des Bürgerrechts von einem Mindestvermögen ab-

hängig gemacht wird. Weiter wird in Schweden und vorübergehend später auf Island ein Dienstzwang für mittellose Personen eingeführt.

§ 7. Der städtische Kaufmanns- und Handwerkerstand sucht Handel u. Handwerk zu monopolisieren, beide sollen als bürgerliche Nahrung nur von Bürgern betrieben werden. Sie erzielen seit dem 13. Jh. ein Verbot des Handels mit Kaufmannsware auf dem Lande (Landprang, Landzkiöp), Ausländer sollen nur in den Städten ein- und verkaufen, Gästen wird Handel mit Gästen oder Bauern untersagt, gewisse Städte erhalten das Stapelrecht u. a. Doch wußten sich die Hanseaten mancherlei Freiheiten zu sichern, weiter gab es in Norwegen Freihäfen für den Holzhandel (Ladesteder) und in Schweden hatte der König das Recht „Freimärkte" abhalten zu lassen. Interessant ist die Bestimmung des norweg. Gesetzes von 1316, wonach in Bergen eine städtische Behörde alle eingeführten fremden Waren ankaufen und zum Einkaufspreise an den König, Geistliche und die städt. Bürger wieder ablassen soll.

§ 8. Den einzelnen Klassen von Handwerkern und Kleinhändlern werden in den Städten bestimmte Distrikte zum Gewerbebetrieb zugewiesen. Waren- und Lohntaxen werden immer häufiger.

§ 9. Am spätesten erlangen die Städte ein Verbot des Handwerksbetriebs auf dem Lande innerhalb einer Banngrenze und ein Gebot für die Handwerker, in der Stadt zu wohnen, wovon jedoch für gewisse Handwerke Ausnahmen gemacht werden. Bestrebungen, das Handwerk zünftig zu machen, treten schon im 13. Jh. auf, dringen aber erst im 14. Jh. durch. Seitdem kontrolliert die Zunft Lehrlings- und Gesellenwesen, wie die Meisterprüfungen.

Maurer *Island* 196 ff., 422 ff. V. Guðmundsson bei PGrundr. III 475 ff. v. Amira *NOR* I 637 ff. 649 ff. II 779, 774 fg. Taranger II 1 p. 89 ff. Matzen *Forel. Offentl. R.* I 102—113. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 326 ff. Nordström I 322 ff. 343 ff. Bugge *Studier over de norske byers selvstyre* 1892 p. 111 ff. Aschehoug *De norske Communers Retsforfatning før 1897.* 1897 p. 119 ff. K. Lehmann.

Gewerkschaft. Man nimmt an, daß der Betrieb der Bergwerke in Deutschland von Haus aus eine grundherrschaftliche Organisation gehabt hat. Entweder beziehen die Grundherren Zins und sonstige Abgaben aus dem Bergbau oder sie haben einen Eigenbetrieb eingerichtet. Im ersteren Fall ist die Ausbeutung des Bergwerks den Leuten des Grundherrn auf eigene Rechnung überlassen. Es mögen auch Mischformen bestanden haben (wie sie für den Salinenbetrieb bereits für das 9. Jh. nachweisbar sind). Im Laufe der Zeit streben diejenigen, in deren Händen sich der faktische Betrieb des Bergbaus befand, danach, sich von der Grundherrschaft zu emanzipieren und eine genossenschaftliche Betriebsorganisation auszubilden; Anlaß und Möglichkeit dazu gab die relative Selbständigkeit der Arbeiter in dem erwähnten ersteren Fall. Die ausgebildete Genossenschaft ist die sog. Gewerkschaft. Ihre Anfänge dürften schon vor den Schluß des ersten Jahrtausends unserer Geschichte zu setzen sein.

K. Th. v. Inama-Sternegg *Wirtschaftsgesch.* I, 2. Aufl. S. 579; II, S. 332. Zycha *Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jh.* Berlin 1899. Derselbe *Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- u. Rechtsgesch. d. deutschen Bergbaues*, Vtjschr. f. Soz.- u. WG. 1907. Freiburg *Verfassungsgesch. der Saline Werl;* Münster i. W. 1909. G. v. Below.

Gewicht. § 1. Als Maß der Schwere, die eine allgemeine Körpereigenschaft ist, benutzen wir das Gewicht.

§ 2. Dieses Maß fand man zunächst in der Tragfähigkeit des Menschen und der Tiere; als Gewichtseinheit diente die Last, die ein erwachsener Mensch oder ein Tier auf seinem Rücken fortschaffen konnte. An diesen Ursprung erinnern gewisse Maßbenennungen, die sich lange erhalten haben, z. B. der Sack, der sowohl als holländisches Getreidemaß wie auch als Wollgewicht in England vorkommt; die Last als größeres Getreidemaß; der Saum, gleich der Ladung eines Saumtieres, bezeichnet ein Flüssigkeitsmaß in der Schweiz u. dgl.

§ 3. Die Weiterentwicklung des Gewichtswesens hing aufs engste mit der uralten Erfindung der Wage (s. d.) zusammen. Als Gewicht diente irgendein schwerer

Gegenstand: unser Pfund aus dem lateinischen *pondo* entstanden, führt auf *pondus*, Last, zurück, und da man zu größeren Gewichten gewöhnlich bearbeitete Steine verwendete, so kommt auch die Gewichtsbezeichnung Stein hier und da vor.

§ 4. Der Gebrauch der Wage ermöglichte aber auch das genauere Abmessen von Schwereunterschieden. Dies geschah in der Weise, daß man eine Anzahl kleinerer Gewichte herstellte, welche zusammengenommen eine größere Gewichtseinheit ergeben sollten. Ungeachtet aller Fortschritte der Technik ist es jedoch selbst heutzutage schwierig, winzige Gewichte mit der erforderlichen Genauigkeit herzustellen, um so mehr war dies im Altertum und im frühen Mittelalter der Fall. Von ungewöhnlicher Sorgfalt zeugen indessen einige Gewichtchen aus römischer oder fränkischer Zeit, die zu Pfullingen als Grabbeigaben gefunden wurden und nun im Museum zu Mainz verwahrt werden. Sie wiegen 0.89, 0.37, 0.22, 0.17 und 0.03 g, und Seebohm hat gezeigt, daß man durch Zusammenlegen oder Abziehen dieser Gewichte alle für das spätrömische Münzwesen entscheidenden Gewichtsstufen von der halben Siliqua (0.10 g) bis zur Tremisse (1.51 g) auszuwiegen vermag. Solche Genauigkeit ist jedoch große Ausnahme. Die Gewichte der amtlichen Exagien (s. d.) für den römischen Solidus zeigen oft unerklärliche Abweichungen.

§ 5. Schon frühzeitig machte man den Versuch, einzelne Gewichte aus der mittleren Schwere gewisser Naturerzeugnisse abzuleiten. Die unter Konstantin I. aufgekommenen Siliqua als $^1/_{1728}$ Teil des römischen Pfundes (= 0.189 g) wird auf die Schwere eines mittleren Samenkorns des Johannisbrotbaumes (*Ceratonia Siliqua*) zurückgeführt, das Gran auf die Schwere eines Getreidekorns, wobei man jedoch das leichtere Weizenkorn gegenüber dem schwereren Gerstenkorn in das Verhältnis von 4 : 3 brachte.

Hultsch *Metrologie*. Seebohm in Vtjs. f. Soz. u. WG. 1903, S. 185. Grote *Münzstudien* III 1: Die numismatische Metrologie. Guilhiermoz *Poids du Moyen Age*.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Gewölbe. Die Germanen, durch Herkommen und Natur ihrer Heimat auf den Holzbau angewiesen, gingen in den Ländern des eroberten Südens und später im Norden nur zögernd und unsicher an die Errichtung von Gewölben heran, wo der herrschende und sich ausbreitende Steinbau dies verlangte. Daher muß man als das charakteristische Gewölbe der Germanen nur das möglichst enge Tonnengewölbe betrachten, durch dessen Kombinationen man sich in gegebenen Fällen zu helfen wußte; insbesondere durch quer gegen ein Mittelgewölbe gestellte Tonnen, die dieses stützten; so noch am Münster zu Aachen. Kreuzgewölbe sind im ersten Jahrtausend selten und treten spät auf; Kuppelgewölbe, noch seltener, scheinen Import aus dem byzantinischen Osten zu sein. Die Kuppel des Aachener Münsters ist mit einem achtseitigen Klostergewölbe überdeckt; ebenso die der Pfalzkapelle zu Nymwegen und zu Altötting. Halbkuppeln über halbkreisförmigen Chorapsiden sind mit der Basilika aus Italien übernommen, und zwar frühzeitig (Steinbach, Quedlinburg, Gernrode).

A. Haupt *Älteste Kunst d. Germ.* 96.

A. Haupt.

Gewürz. § 1. Schon die Naturvölker verwenden Gewürze, um die Speisen schmackhafter und verdaulicher zu machen. Wir werden das gleiche von den Indogermanen annehmen dürfen, obschon sich kaum etwas Bestimmtes darüber feststellen läßt. Nur das Salz war ihnen wohl sicher schon in der Urzeit bekannt.

§ 2. Unter den Samenresten des steinzeitlichen Pfahlbaus Robenhausen in der Schweiz ist nach Heer (Pflanzen d. Pfahlbauten 34) auch Kümmel gefunden worden, aber selten und unverkohlt, so daß er vielleicht nur zufällig auf den Pfahlbau gelangt ist. Neuweiler (Prähist. Pflanzenreste Mitteleuropas 79) konnte ihn nirgends ermitteln.

§ 3. Die Germanen haben in vorrömischer Zeit außer dem Salz wahrscheinlich auch schon pflanzliche Gewürze gekannt. Aber die große Mehrzahl der Gewürze und Gewürzpflanzen ist den Germanen erst durch die Römer und vor allem durch die Mönche bekannt geworden; sie führen deshalb fast durchweg lateinische Namen. Dahin gehören: der Essig (got.

akeit n. as. *ecid*, ags. *eced* aus lat. *acētum*; ferner aus **atēcum*: ahd. *ezzih* m., mhd. *ezzich* m.; mnd. *etik*; mndl. *edec*, nndl. *edik*; anord. *edik* n., dän. *eddike, edik*), der Pfeffer (ags. *pipor*, anord. *piparr*, ahd. *pfeffar*), der Senf (got. *sinap*; ahd. *senaf* m., mhd. *senef, senf*; ags. *senep*); sodann eine Reihe andrer pflanzlicher Gewürze, die in den mittelalterlichen Gärten gezogen wurden, wie: der Fenchel (*Anethum foeniculum* L.: ags. *finugl, finol*; ahd. *fenahhal, fenihhal*, mhd. *venchel*), Koriander (*Coriandrum sativum* L.: ahd. *chullantar, chullintar*, mhd. *kullander, kollinder*; ags. *cellendre*), Kümmel (*Carum carvi* L.: ahd. *kumil, kumīn*, mhd. *kümel, kümīn*; and. *kumīn*, mnd. *komen, kämen*, nnd. *kōm*; ags. *cymen*; aus lat. *cumīnum*), die Salbei (*Salvia officinalis* L.: ahd. *salbeiā, salveia*, ags. *salvie, salfie, sealvie*), Saturei (*Satureia hortensis* L.: ags. *sæperie*, mhd. *satereie*) u. a. Eine südeuropäische Gewürzpflanze, die unter einem wahrscheinlich altgermanischen Namen bei den Germanen verbreitet wurde, ist der Dill (s. d.; *Anethum graveolens* L.: and. *dilli*, ags. *dile*, ahd. *tilli* usw.).

Johannes Hoops.

Gildas (ca. 500—571). A. Leben. § 1. Obgleich wir zwei ausführliche Lebensbeschreibungen des britannischen Mönches Gildas besitzen, ist doch nur wenig mit Sicherheit über sein Leben zu sagen. Weil er seiner Frömmigkeit wegen als Heiliger verehrt wurde, haben sich viele Sagen an seine Persönlichkeit verknüpft, welche natürlich seinen beiden Biographen 5 oder 6 Jahrhunderte nach seinem Tode als wichtigste Quellen für die Kenntnis seines Lebens dienten.

Jedenfalls darf nur einer dieser zwei Hagiographien historischer Wert beigemessen werden. Sie muß zwischen den Jahren 1038 (vielleicht 1042—45) und 1060 geschrieben worden sein, von Vitalis, Abt des Klosters Ruis in der Bretagne. Wir kennen sie allein durch Vermittlung einer jetzt verlorenen Hs., die auch Jean du Bois in seiner Bibliotheca Floriacensis benutzt hat. Vitalis schildert uns G.s Aufenthalt sowohl in Großbritannien als in der Bretagne, wo er öfters in Beziehung zum selben Kloster genannt wird, dem sein Biograph als Abt neuen Glanz verlieh. Die ganze Geschichte von G. in der Bretagne aber ist wahrscheinlich nur zur Verherrlichung dieses Klosters erfunden. Dies konnte um so leichter geschehen, weil bei dem regen Verkehr zwischen Kymren und Bretonen Legenden über G. in Ruis natürlich bekannt genug waren. Für die Erforschung von G.s Leben in Großbritannien hat Vitalis einen in Südwales abgefaßten hagiographischen Text benutzt; doch darf man auch in diesem Teile seiner Darstellung nicht viel als feststehend ansehen.

Noch weniger Glauben verdient die zweite Lebensbeschreibung G.s. Sie ist in der Mitte des 12. Jhs. von einem Kymren verfaßt, wahrscheinlich von Caradog von Llancarvan, dem Freunde Gottfrieds von Monmouth, dem dieser auch die Fortsetzung seiner Geschichte der britannischen Könige anheimstellte. Caradog schöpfte nur aus seiner eigenen Phantasie oder höchstens aus volkstümlicher Überlieferung, und für die Beurteilung der Geschichte muß seine Schrift völlig beiseite gelassen werden.

Über die Kritik der Quellen F. Lot *Mélanges d'histoire bretonne*, Paris 1907. Gar keinen Wert hat J. Fonssagrives *Saint Gildas de Ruis et la societe bretonne au VIe siècle* (493—570) Paris 1908, weil hier die wichtigen Ausführungen Lots keine Beachtung finden.

§ 2. In Bezug auf G.s Leben steht folgendes fest. Er wurde um 500 im Norden Großbritanniens geboren, gehörte also zu den Britten von Alcluith oder Alclyde (dem jetzigen Dumbarton), die in der Sachsenchronik „Strœcled-Wealas" genannt werden und erst im 10. Jh. sich den Angelsachsen unterwerfen mußten. Nicht lange aber blieb er in der Heimat, schon als Jüngling kam er nach Süd-Wales, wo der Ruf, der von der Rhetorenschule Iltuts ausging, ihn hinzog. Da und in Dumnonia (Devon) verbrachte er den größten Teil seines Lebens, und zweifellos stammt auch seine einzig uns erhaltene Schrift aus dieser südwälischen Periode. Das geht schon hieraus hervor, daß er ausschließlich den Zuständen in Wales und hauptsächlich denen im Süden seine Aufmerksamkeit widmet. Diese Schrift verschaffte ihm den Ruf eines Gelehrten und eines Heiligen, und

ihr verdankte er es, daß er im Jahre 565 vom ard-ri (Hochkönig) Ainmire nach Irland berufen wurde. Welche Aufgabe ihm dort zugeteilt wurde, wissen wir nicht. Am 29. Januar 570 starb er, vielleicht in Irland. Ob er auch die Bretagne besucht hat, muß als unsicher dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber ist es unrichtig, seinen Tod in dieses Land zu verlegen, wie u. a. noch Zimmer *Nennius Vindicatus* S. 100, 101 auf Vorgang der alten Biographien tut.

§ 3. Eine zuverlässige Chronologie der wichtigsten Facta aus G.s Leben hat zuerst Zimmer l. c. gegeben. Das oben genannte Todesjahr, 570, können wir ohne jeden Zweifel als richtig ansetzen, weil es in einer ganz unabhängigen und unverdächtigen Quelle angetroffen wird: in den irischen Annalen von Tigernach und Ulster. Leider fehlt es für die weitere Zeitbestimmung an ebenso sicheren Anhaltspunkten. Nach G.s eigner Angabe war er geboren im Jahre der Schlacht beim Mons Badonis, denn von diesem Kampf sagt er, *obsessio Badonici montis . . ., quique quadragesimus quartus, ut novi, oritur annus, mense jam primo emenso, qui jam et meae nativitatis est.* Die Annales Cambriae erwähnen das Bellum Badonis im Jahre 516, aber die Chronologie der frühesten Zeiten ist in diesem Werke so sehr in Unordnung geraten, daß dieses Zeugnis durchaus unglaubwürdig ist. Als G. 43 Jahre und einen Monat alt war, schrieb er seine Historia, gefolgt von der wohlbekannten Epistola oder Admonitiuncula, in der die Sündigkeit der kymrischen Könige aufs schärfste getadelt wurde. Unter den von ihm genannten Fürsten kommt „Maglocunus insularis draco" vor. Dieser ist der auch sonst bekannte Maelgwn Gwynedd; die Könige des Nordens hatten damals ihren Sitz in Aberffraw auf der Insel Mona (Angelsey), woraus sich der Beiname ganz gut erklären läßt. Maelgwn starb nach den Annales Cambriae 547 an der Pest, und diese Angabe wird von den irischen Annalen bestätigt, welche für 544, 48 und 49 dieselbe Seuche in Irland erwähnen. Also schrieb G. vor 547 und wahrscheinlich nicht viel früher, weil er, wie er selbst sagt, schon 10 Jahre über seine Schrift nachgedacht hatte. Man muß also für die Historia ca. 545 ansetzen, und für die Geburt G.s ca. 500.

§ 4. Die Bedeutung der schon genannten Schule Iltuts für die geistige Entwicklung von G.s Zeitalter muß jetzt etwas näher erörtert werden. Wenn wir G.s Latinität mit der anderer Werke aus derselben Zeit vergleichen, fallen sofort ihr Schwulst und die vielen Barbarismen auf. Diese beiden Merkmale verraten sie als britannisch, denn eben in Wales war der schwülstige Stil beliebt, und die Barbarismen sind größtenteils Britannismen. Jenes sonderbare Idiom stammt eben aus der Schule Iltuts, aus der uns auch andre Schriften überliefert sind. Von diesem Meister, dem später auch die Verehrung eines Heiligen gezollt wurde, heißt es, daß in seiner Schule in Llaniltyd fawr „erudiebantur plurimi nobilium filii" (Mabillon *A. A. St. ordinis S. Benedicti* I 131). Und was der große Vorzug dieser Schule war, lesen wir in einer Vita Iltuts: „Nullus eloquentior per totam Galliam Iltuto milite recitante philosophicam eloquentiam." Daher der eigentümliche Stil, den G. auch später beibehielt. (Über diese Latinität s. Schoell *De ecclesiasticae Brittonum Scotorumque historiae fontibus*, Berl. 1851, S. 20 und Zimmer *Nennius Vindicatus* 313 ff., wo besonders die Vergleichung mit andern Werken interessant ist.)

B. Werke. § 5. G.s berühmte Schrift, welche die Geschichte Britanniens bis auf das Jahr der Abfassung enthält, zerfällt in zwei verschiedene Teile, die eigentliche Historia, die den Titel *De Excidio Britanniae* führt, und die Admonitiuncula oder *Epistola Gildae.* Der erste Teil ist uns in zwei Hss., der zweite nur in einer bewahrt. Die Versuche Anscombes und A. W. Wade-Evans', die Nichtzusammengehörigkeit der beiden Teile zu beweisen und die Historia um zwei Jahrhunderte später zu datieren, dürfen als durchaus verfehlt betrachtet werden (Academy 1895, Celtic Review I 289, II 46, 126 ff.). In Wirklichkeit ist die Historia bloß eine Einleitung zur Epistola, welche für G. die Hauptsache war, und die auch viel länger ist. Im späteren MA. war es gewiß auch die Epistola mit ihrer scharfen Satire des sündigen Zeitalters, der G. den Nimbus der Heiligkeit ver-

dankte. Der historische Wert von G.s Schrift aber steckt ganz in dem knappen ersten Teil, wie schon Beda (Hist. Eccles. I 22) eingesehen hat. Für uns gilt G. zuerst als Geschichtsschreiber; der Moralist kommt nur an zweiter Stelle.

§ 6. Der eigentlichen Historia geht eine „Praefatio" voran, in der G. sagt, er habe 10 Jahre lang geschwiegen, jetzt aber habe er, von Freunden dazu angeregt, sich entschlossen, eine historiola oder admonitiuncula zu schreiben. Die nun folgenden „Capitula" sind nicht von G. selber aufgestellt; der Verfasser lobt G.s Werk und berichtet, daß wir noch eine zweite Schrift von ihm besitzen, „maiorem librum de regibus Britonum et de proeliis eorum." Wahrscheinlich ist dies eine Anspielung auf Nennius' *Historia Brittonum*; die Neigung, dem G. immer mehr Werke zuzuschreiben, war später sehr stark. Dann folgt die *Historia*. Nach einer Beschreibung Britanniens — das Prototyp einer bei den Kymren im MA. geliebten Literaturgattung — teilt G. den Zweck seiner Arbeit mit: er will das Unglück beschreiben, das Britannien unter der römischen Herrschaft selbst erlitten und andern angetan hat. G.s Geschichtsbetrachtung geht vom rein theologischen Standpunkt aus: das Mißgeschick, das seinem Lande zuteil wird, ist eine Strafe Gottes. Er beschreibt die Unterwerfung des größten Teiles der Insel durch die Römer und sodann die Einführung des Christentums. Er lobt die britischen Märtyrer Aaron und Julius aus Caerleon, und er erzählt die Legende des Albanus Verolamensis, die auch Beda (Hist. Eccl. I 7) bekannt war. Sobald Maximus sich zum Kaiser aufgeworfen hat und nach Rom zieht, fangen die Streifzüge der Picten und Scoten an. Aus Rom kommt Hilfe, und die römische Mauer wird gebaut. Nach wiederholten Angriffen der Barbaren hört die Unterstützung der Römer auf. Eine Bitte an Aetius nützt nichts. Inzwischen nehmen Luxus und Sündhaftigkeit bei Geistlichen und Laien zu. Außer den barbarischen Feinden schickt Gott als neue Strafe die Pest. Gurthigernus dux sucht Hilfe bei den Sachsen. Diese kommen anfänglich auf drei Schiffen, später in größerer Zahl. Sie verbergen aber ihre räuberische Gesinnung nicht, plündern das Land und töten die Britannier. Ambrosius Aurelianus versammelt die Reste der Bevölkerung und schlägt die Sachsen. Jetzt folgt ein Krieg mit wechselndem Glück bis zum Kampf des Mons Badonis.

§ 7. An diese historische Einleitung schließt sich die Epistola an. Denn wenn Laien und Geistliche sich nicht so vielerlei Sünden und Lastern übergeben hätten, so wäre Gott dem unglücklichen Lande nicht so unerbittlich geblieben. Erst tadelt G. die kymrischen Fürsten, im Süden anfangend. Dieselben Namen kommen auch in alten genealogischen Tafeln vor. Seine Bußpredigten entlehnt er dem Alten Testament, besonders den prophetischen Büchern. So inauguriert er die den späteren Kymren so geläufige alttestamentische Betrachtung der eignen Zustände. Nach den Fürsten kommen die Geistlichen an die Reihe. Sie sind dumm, habsüchtig und unkeusch; die Simonie ist unter ihnen sehr verbreitet. Auch hier entnimmt G. seine bestrafenden Worte den heiligen Schriften, jetzt aber auch dem Neuen Testament. Außerdem gibt er einige Beispiele aus späteren kirchlichen Schriftstellern. Mit einer Peroration endigt die Epistola.

§ 8. Welches die Quellen G.s für die innere Geschichte Britanniens gewesen sind, wissen wir nicht. Er selber sagt, er habe keine älteren Schriften in Britannien vorgefunden, wohl aber habe er eine „transmarina relatio" benutzt. Außer der Bibel hat er gewiß einige geschichtlichen Werke gekannt, vor allem Hieronymus' *De Scriptoribus Ecclesiasticis* und Rufinus' Übersetzung der *Historia Ecclesiastica* von Eusebius. Vielleicht dürften noch die Schriften des Salvianus und Orosius dazu kommen. In der Epistola finden wir außerdem Anführungen aus Ignatius' Brief an die Römer und aus dem Sendschreiben der Kirche Smyrnas über das Märtyrertum des Polycarpus.

§ 9. Wie hoch G. von späteren Autoren geschätzt wurde, geht aus verschiedenen Stellen bei ma. Historikern deutlich hervor. G.s Einfluß ist nach zwei Seiten hin bemerkbar, bei Angelsachsen und bei Kymren. Was auf dem Festlande über G. erzählt wurde, ist

meistens reine Phantasie (vgl. oben § 1). Die Angelsachsen konnten G. so hoch verehren, weil der Ruf eines Heiligen, dessen er sich erfreute, ihn über jede Parteisucht erhob, und unter ihnen ist Beda der erste, der seine Schrift als Quelle benutzte. Auch Alcuin (Epist. IX 1, 15; LIX 1, 78) spricht von „Gildas sapientissimus". In Wales haben Gottfried von Monmouth und Giraldus Cambrensis G.s Historia ausgenutzt. Der erste hat ganze Sätze wörtlich seinem Buche entnommen und nennt ihn sogar als Autorität über Sachen, von denen G. selbst nichts sagt. Kein Wunder, daß sie ihm auch Werke zuschreiben, von denen er nie geträumt hat, und die nie existiert haben, wie *De Victoria Aurelii Ambrosii*, *Gesta Arthuris*, oder, wie John de Fordun sagt, die Prophezeiung der Besiegung von England durch Britten und Schotten.

§ 10. Andre Werke von G. sind uns nicht bewahrt. Außer den in § 9 genannten fabelhaften Schriften nennt die irische Handschrift Lebor Brecc von ihm einen *Hymnus Luricae* (ausg. in Mone *Latein. Hymnen des Mittelalters* I 367 ff., Stokes *Irish Glosses* und Zimmer *Nenn. Vind.* 337 ff.). Nichts aber zeigt, daß dieses Gedicht zur Abwehrung der Pest wirklich von G. stammt, wie Zimmer ohne guten Grund annimmt, und die Angabe der kölnischen Handschrift, daß der Ire Laidcenn der Dichter sei, dürfte ebensogut die Wahrheit enthalten.

Ausgaben. Älteste Ausgabe von Polydorus Vergilius 1525. Nach zwei jetzt verlorenen Hss. Auch Josseline (1568) und Gale (1691) kannten eine jetzt verlorene Hs. Stevenson *De Exc. Brit.* Lond. 1838. San Marte *Nennius u. Gildas* Berl. 1844. Petrie Mon. Hist. Brit. S. 1, Lond. 1848. Mommsen MGS., Auct. Ant. XIII Berl. 1894. Hugh Williams *Gildae de Exc. Brit.* 1899—1904. — Biogr. Vitalis *Vita Gildae*, herausg. von Bollandus in Acta Sanct. mens. Jan. II S. 958 und von Mabillon in Acta. Sanct. Ord. S. Bened. I S. 130. *Vita Gildae auct. Carad. Lancarb.* herausg. von Stevenson in seiner Gildas-Ausgabe. Beide auch MGS., Auct. Ant. XIII. u. bei Hugh Williams.

A. G. van Hamel.

Gilde. I. Deutschland. § 1. Gilde (*gilda, gildonia*, ags. *gild, gildscipe*, anord. *gildi*, adän. *lag, hētzlag*, mlat. *convivium, confratria, fraternitas, amicitia, caritas*) Vereinigung zumal von Berufsgenossen zur Pflege der Geselligkeit, zum gegenseitigen Schutz und Beistand der Mitglieder, zur Betätigung religiöser Gesinnung, endlich zur Förderung der Gewerbsinteressen ihrer Mitglieder. Dabei tritt bald dieser, bald jener Teil der Zwecke in den Vordergrund, und man kann darnach unterscheiden: Schutzgilden, religiöse (insbesondere geistliche) Gilden, Gewerbsgilden. Das Wort führt auf das bei allen Gilden vorkommende Gelage (Opfergelage), das durch Beiträge der Teilnehmer bestritten wurde, zurück (Falk-Torp s. v. 'Gilde', Besworth-Toller s. v. 'Gild'). Der in der deutschen Literatur rezipierte Ausdruck 'Gilde' entstammt dem Niederdeutschen.

§ 2. Auf deutschem Boden sind Gilden nachweisbar (an sich zweifellos älter) seit dem 8. Jh. Karl d. Gr. und seine Nachfolger schreiten mit strengen Verboten gegen derartige Verbindungen ein, und zwar nicht bloß, wenn sie geradezu unrechtmäßige Zwecke verfolgen, sondern auch, wenn ein Schutz gegen Gewalttätigkeiten ihre Aufgabe ist, d. h. wohl sie der Selbsthilfe dienen. Nur zu gegenseitiger Unterstützung bei Brand, Schiffbruch oder dergleichen sollten sie geduldet werden, und auch dann nicht mit eidlicher Verpflichtung der Mitglieder. Außer den hiermit angedeuteten Zwecken setzen die Gilden dieser Zeit sich zum Ziel die Verfolgung von Räubern, die Besserung der Lage von Unfreien (wohl auch mit dem Charakter der Abwehr gegen den Druck seitens der Grundherrschaften), alle zweifellos als einen Hauptzweck die Pflege der Geselligkeit in gemeinsamen Gelagen (daher *convivium* = Gilde). Nach einem Kapitulare (von 782) soll gegen das *malum ebrietatis* eingeschritten werden. Ähnlich eifern Synodalbeschlüsse gegen Unmäßigkeit in Gildegelagen, an denen auch Frauen teilnehmen, gestatten dagegen religiöse und „nützliche" Gilden und erwähnen eine Gerichtsbarkeit solcher über ihre Mitglieder. Ein religiöses Element ist jenen Gilden auch eigen; doch scheint es nicht allgemein verbreitet gewesen zu sein; wenigstens hören wir, daß die *coniurationes* geschlossen werden nicht bloß *per s. Stepha-*

num, sondern auch *per nos* (Karl d. Gr.) *aut per filios nostros*. Im einzelnen bleibt infolge der lückenhaften Nachrichten manches zweifelhaft. Wir ziehen z. B. die *conspirationes* des Diedenhofener Kapitulars von 805 und die *coniurationes servorum* des Kapitulars von 821 zu den Gilden, wogegen sich freilich ein Einwand erheben läßt. Unentschieden bleibt insbesondere auch, ob die weltlichen Gilden der ältere Typus gegenüber den religiösen und unter jenen die Schwurgilden der ältere gegenüber den schwurlosen sind. Überall wiederkehrend ist nur die Erscheinung des Gildegelages, das auf das Heidentum zurückgehen dürfte.

§ 3. Die reichste Entfaltung des Gildewesens bringen die Städte. Hier dienen sie (unter mancherlei Namen; s. den Art. Zunft) in erster Linie gewerblichen Zwekken, mit denen aber regelmäßig religiöse, sittliche, gesellige, politische Zwecke verbunden sind: neben kaufmännischen begegnen vor allem zahllose Handwerkergilden. Über die Frage nach dem Alter der Handwerkergilden s. den Art. 'Gewerbeverfassung'. Für Tiel (a. d. Waal) liegt aus dem Anfang des 11. Jahrhs. eine Nachricht vor, die mit einiger Wahrscheinlichkeit auf eine Kaufmannsgilde zu deuten ist. Man könnte sie wohl ins 10. Jh. zurückdatieren. Bei den städtischen Gilden begegnet die Form der eidlichen Verbrüderung keineswegs immer, vielleicht sogar relativ selten.

§ 4. Auf dem Lande finden wir (nachweisbar wenigstens für Norddeutschland) im hohen Mittelalter und darüber hinaus Gilden mit teilweise denselben Zwecken, die uns in der karolingischen Zeit begegnen: Beistand im Unglück, gegenseitige Hilfe bei Viehsterben und in großen Arbeiten wie Neubauten oder Ausbesserung von Haus, Scheune, Stall und Brunnen, oft auch bei wichtigen Feldarbeiten, Schlichtung von Streitigkeiten, Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte, gemeinsame religiöse Zwecke, feierliche Besorgung der Leiche jedes Mitgliedes, stets auch Pflege der Geselligkeit (durch das Gelage). Bei manchen ländlichen Gilden steht diese durchaus im Vordergrund.

§ 5. Für die Rekonstruktion der älteren Gestalt der Gilden hat die Forschung neben den lückenhaften fränkischen Nachrichten die reicheren angelsächsischen und dänisch-norwegischen Quellen herangezogen. Hier haben wir namentlich über Schutzgilden (die wohl gegenüber den spezialisierten Gilden, z. B. denen der Kaufleute und Handwerker, eine ältere Gestalt repräsentieren) ein ergiebiges Material. Das Verbreitungsgebiet der Gilden abzugrenzen ist schwierig, da bestimmte Termini, wie gerade das Wort Gilde, territorial begrenzte Geltung haben. Daß in Nordfrankreich die gleiche Erscheinung hervortritt wie in Deutschland, ist unbestreitbar.

Wilda *Das Gildenwesen im Mittelalter* Halle 1831. Hartwig *Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens*. Forschungen z. deutschen Gesch. I. Göttingen 1862. Wilmans *Die ländlichen Schutzgilden Westfalens;* Ztschr. f. Deutsche Kulturgesch., 1874, S. 1 ff. Waitz *Verfassungsgesch.* I, 3. Aufl. S. 90 und 461 ff.; IV, 2. Aufl. S. 434 ff. v. Inama-Sternegg *Wirtschaftsgesch.* I, 2. Aufl., S. 365 ff. Brunner *Deutsche Rechtsgesch.* I, 2. Aufl. S. 132 f. Hegel *Städte u. Gilden.* 2 Bde. Lpz. 1891. Philippi Mitteilungen des Instituts 25, 121 ff. Innsbruck 1904. Meister *Die Anfänge des Gildewesens*, in: Festgabe f. H. Grauert, S. 30 ff., Freiburg 1910. G. v. Below *Zur Gesch. des Handwerks u. der Gilden*, Hist. Ztschr. 106, 268 ff. G. v. Below *Stadtgemeinde, Landgemeinde u. Gilde.* Vtj.schr. f. Soz. u. WG. 1909, S. 411 ff. Alex Bugge *Altschwedische Gilden;* ebenda 1913, S. 129 ff. Dopsch *Wirschaftsentwicklung d. Karolingerzeit* II 629 ff., Weimar 1913. S. auch die Literatur zum Art. Gewerbeverfassung.

G. v. Below.

II. England. § 5. Im Verhältnis zu der umfangreichen Literatur, die es über die angelsächsischen Gilden gibt, ist das Material, auf dem jene Darstellungen fußen, sehr gering. Die Statuten von fünf Gilden, von denen keine vor dem elften Jahrhundert bestand; ein Dokument, dessen Auslegung noch umstritten ist; die gelegentliche Erwähnung von etwa einem halben Dutzend anderer Gilden und wenige sich möglicherweise darauf beziehende Anspielungen in unseren alten Gesetzen sind knappe Unterlagen für die weitgehenden Theorien Brentanos.

§ 6. Obgleich die Statuten der beiden Woodbury-Gilden mit der Billigung des Bischofs Osbern (1072, 1103) verfaßt wur-

den, waren sie augenscheinlich angelsächsischen Ursprungs (Thorpe, Diplomatarium Anglicum Aevi Saxonici S. 608). Diese beiden Gilden waren ihrer Organisation nach die einfachsten, und ihre Statuten sahen nur geringe Beiträge der Gildenbrüder vor; als Gegenleistung ließen sie die Kanoniker von St. Peter in Exeter zur (geistlichen) Brüderschaft zu und verrichteten für sie dieselben geistlichen Dienste, die für andere Gildenbrüder ausgeübt wurden. Gegen fünfzehn ähnliche Gilden bestanden an verschiedenen Orten in Devon. Orky (der während der Regierung des Bekenners starb) gründete eine Gilde in Abbotsbury (Thorpe 605). Die feierte ihr Jahresfest am St. Peters-Tag, und ihre Statuten enthalten eingehende Anordnungen über die Beiträge der Brüder zum Fest, über ihr Betragen dabei und über die pflichtmäßige Beiwohnung an ihrem Begräbnisse. — Die Exeter-Gilde (Thorpe 613) feierte drei Festtage mit Messen und Psalmgesängen; ihre Statuten sahen Strafen vor für Nichtbezahlung von Beiträgen, für Nichtbesuch von Versammlungen und für Beleidigungen bei diesen. Die Statuten dieser Gilde enthielten auch eine Bestimmung, laut der jeder an einen Bruder, dessen Haus abgebrannt war, einen Penny zahlen mußte. — Die eingehendsten Statuten waren diejenigen der Thanes-Gilde zu Cambridge (Thorpe 610), deren Hauptzweck der Schutz der Interessen der Brüder im Falle eines Totschlages war. Sie enthielten Anordnungen für die Unterstützung eines Bruders zur Erlangung des schuldigen Wergeldes oder bei der Bezahlung von Wergeld, wenn er selbst jemanden unabsichtlich totgeschlagen hätte; sie bestimmten ferner Strafen, wenn einer der Ihrigen es unterließ, einem Bruder in der Not zu helfen oder seinem Begräbnis beizuwohnen, wenn einer einen Bruder bei einer Feierlichkeit beleidigte oder wenn er bei dem »morgen speac« fehlte. Aber keine einzige dieser Gilden übte irgendwelche staatliche Funktion aus.

§ 7. Das Dokument, das als »Iudicia Civitatis Lundonie« (Liebermann, Gesetze der Angels. I 173) bekannt ist, wird durch die Bestimmung eingeleitet: „Þis is seo gerædnes, þe þa biscopas & þa gerefan, þe to Lundenbyrig hyrað, gecweden habbað & mid weddum gefæstnod on urum friðgegyldum, ægðer ge eorlisce ge ceorlisce, to ecan þam domum, þe æt Greatanlea & æt Exanceastre gesette wæron & æt þunresfelda.“ Es datiert aus der Regierungszeit Æthelstans (c. 930—940) und ist in 12 Kapitel eingeteilt; davon enthalten 6 die Befehle des Königs bezüglich Diebstahls und der Verfolgungen von Dieben. In den andern sechs aber (Kap. 2, 3, 6, 7, 8 und 9) wird in der ersten Person Pluralis gesprochen, und drei Kapitel (2, 7 und 9) beginnen mit dem Wort „we cwædon“ ‘diximus’; ebenso beginnt ein Abschnitt in zwei andern Kapiteln. — Es bestand ein gemeinsamer Fond, zu dem jedes Mitglied einen Penny beisteuerte, und woraus ein Bruder, dessen Habe gestohlen war, eine Entschädigung erhielt (Kap. 2), und zwar auf Grund eines in Kap. 6 aufgestellten Satzes; ferner wurden daraus Belohnungen für Ergreifen eines Diebes gezahlt (Kap. 7). Das achte Kapitel enthält Bestimmungen über Psalmgesänge und über Lieferung von Lebensmitteln durch jeden Gildenbruder beim Tode eines Mannes, „þe on urum gegyldscipum his wedd geseald hæfð“ (8, 6), ferner über Zusätze zu „urum friðgildum“, wenn sie „unser Herr [der König] oder einer unsrer [vorgesetzten Königs]-vögte“ angeordnet hat (Kap. 8,9); und es ordnete für alle die Unterstützung eines Bruders an, der mit einer starken ‘mægð’ in Zwiespalt geraten war (8, 2).

Die Mitglieder waren in Abteilungen von je 10 eingeteilt, mit einem „Ältesten“ an der Spitze; die Aufgabe der Ältesten war es, die übrigen neun in den Pflichten, welche die Gilde vorschrieb, zu unterweisen, ihre Beiträge zu sammeln und aufzubewahren. Alle hundert Ältesten versammelten sich im Monat einmal zu Beratungen (Kap. 3) und „byttfyllings and metscype“ (Kap. 8, 1).

Wenn nun auch von gegenseitiger Versicherung gegen Diebstahl viel die Rede ist, so steht doch in dem ganzen Dokument kein einziges Wort von gegenseitiger Verantwortlichkeit. Diese 6 Kapitel, die in der ersten Person Pluralis geschrieben sind, fußten offenbar auf einem festen Übereinkommen, und deshalb erweckt das ganze

Dokument den Eindruck, weiter nichts als eine Aufzeichnung der königlichen Verordnungen gegen Diebstahl zu sein, und zwar in Verknüpfung mit den von Bischöfen und Vögten bekräftigten Statuten einer freiwilligen Gemeinschaft — einer Gilde —, deren Endzweck es war, die Mitglieder bei der richtigen Befolgung dieser Gesetze zu unterstützen. Die nächste Analogie zu dieser Einrichtung bildet die „voluntary society for the prosecution of Felons", von der das 18. Jahrhundert so manche Beispiele bietet und die noch jetzt teilweise bestehen.

§ 8. Die Gilden, deren Statuten wir hier durchmusterten, waren also freiwillige Vereinigungen, die für den geselligen Verkehr, für religiöse Zwecke und zur gegenseitigen Unterstützung und Versicherung sich bildeten. Die möglicherweise als Anspielungen auf Gilden deutbaren Stellen in den Gesetzen Ines (Kap. 16, 21) und Alfreds (Kap. 27, 28) sind zu unbestimmt, um unserer Untersuchung irgendwie von Nutzen zu sein; auch können wir keinen großen Gewinn aus der beiläufigen Erwähnung einiger weniger Gilden in den angelsächsischen Urkunden ziehen, die in Kembles Codex Diplomaticus enthalten sind. Es wird da von den drei „geferscipas" von Canterbury im Jahre 956 gesprochen (Codex Diplomaticus II, 355) und auch von den Rittergilden derselben Stadt (ebenda 83); von ihrer Verfassung wird jedoch nichts gesagt. Athelmar „dux" (979—1015) vermachte den Gilden der Messegeistlichen und Diakonen von Winchester (Liber de Hyda 254) Legate, und die staatlich beglaubigte Beschreibung von Winchester aus der Zeit Heinrichs I. gibt zwei Ritterhallen zu Winchester, wo die Rittergilden ihre Trinkgelage hatten, für die Zeit Eduard des Bekenners als bestehend an (Domesday Book IV 531).

§ 9. Außer den Rittergilden in Canterbury und Winchester gab es auch eine „Anglica cnihtene gild" in London, die wir hier eingehender behandeln müssen. Ihre Urkunden sind gedruckt in den British Borough Charters S. 126—130. Die erste authentische Erwähnung dieser Gilde gibt die Urkunde Eduard des Bekenners (1142—1144), die den Mitgliedern der Gilde ihr „sake and soke" gewährleistete und ihre Gesetze bestätigte, welche sie zur Zeit Edgars, Ethelreds und Knuts hatten; der Eroberer und seine beiden Söhne bestätigten der Gilde ihr Land, ihre Gerichtsbarkeit und ihre Gebräuche, 1125 aber schenkten fünfzehn mit Namen aufgeführte Personen das Land der Gilde nebst der Gerichtsbarkeit der Kirche der Heiligen Dreifaltigkeit zu Aldgate und den dortigen Domherren, wofür sie, wie in Woodsbury (s. oben § 6), in die Brüderschaft der Domherren aufgenommen wurden. Die Theorie von Loftie, daß diese Gilde die alte regierende Körperschaft der City von London war und daß nach diesem Geschenk die Geber in den Orden eintraten und Domherren wurden, ist von Round als auf einem Irrtum beruhend erwiesen worden (Commune of London S. 102).

Das „Domesday Book" spricht von der „gildhalla" zu Dover, die die Bürger verloren hatten, und erzählt auch, daß die Bürger und „clerici civitatis" von Canterbury bestimmte Gebäude und Ländereien „in sua gilda" besaßen; Groß bezieht das auf das Land, das „in gilda Douere" lag, und meint, daß in diesen Stellen die Ländereien gemeint seien, welche allein mit den Bürgern und Klerikern zu ihren »gelds", d. i. Abgaben, beitrugen und daß sie nicht Gilden gehörten. Diese Auffassung wird bestärkt durch die von den Domesday-Angaben ganz unabhängige parallele Stelle in dem Cartularium St. Augustins, das sagt, daß die Geistlichen dieses Land „ad gildam" besaßen. Dieses letztere Dokument spricht aber auch von einer Zahlung von 30 s. durch die sutores und draparii von Canterbury, was als Beitrag zu einer Handwerkergilde aufgefaßt werden kann.

§ 10. Es gibt keine Erwähnung einer Kaufmanns- oder Handwerksgilde in irgendeinem zeitlich vor dem Domesday-Buch liegenden Dokument; die beiden ältesten Kaufmannsgilden sind die von Burford, zugelassen von Robert fitz Hamon (1087 bis 1107), und von Canterbury, erwähnt in einer Urkunde von 1093—1109, aber möglich ist es, daß der in der von Heinrich II. der Stadt Lincoln gegebenen „charter" (Select Charters 166) erfolgende Hinweis auf die „merchant gild" bedeutet, daß diese

Gilde zur Regierungszeit Eduard des Bekenners schon bestand. Die als die ältesten bekannten Handwerkergilden sind die Webergilden in Oxford, Huntingdon, London und Lincoln und die Gilde der „corvesarii" in Oxford; Zahlungen dieser Gilden werden in der „Pipe Rolle" d. J. 1130 erwähnt.

Vgl. die im Text angegebene Literatur, ferner: Gross *Gild Merchant* I 178. Liebermann in Melanges Fitting II 79ff. A. Ballard.

III. Norden. § 11. Das nordgermanische Gildewesen hat in den verschiedenen skandinavischen Ländern eine verschiedene Betätigung gefunden. Während Gilden auf Island unbekannt sind, treten sie in Norwegen (und, wie es scheint, auch in Schweden) seit dem 11. und in Dänemark seit dem 12. Jahrhundert auf, um dann in den dänischen Städten (zumal Schleswig und Flensburg) eine hervorragende Rolle zu spielen. Dabei trugen sie in Dänemark und Norwegen zunächst einen sehr altertümlichen Charakter, insofern die Gildegenossen nicht bloß zur Unterstützung in Not, zur Leichenfolge, Krankenwache, sondern auch bei Tötung eines Genossen zur Blutrache, später Erhebung der Blutklage verpflichtet sind, ferner zur Eideshilfe — also zu Pflichten, die sonst nur Sippschaftsgenossen obliegen (sog. Schutzgilde). Da die Pflicht zur Blutrache nicht wohl mit dem Christentum vereinbar ist, scheinen diese Gilden, obwohl sie überall bereits einen Heiligen zum Schutzpatron haben, in die Heidenzeit hinaufzureichen, wobei aber dahingestellt bleiben muß, ob die dänisch-norwegische Schutzgilde einheimischen Ursprungs oder von den Angelsachsen entlehnt ist. Über die Herleitung der Schutzgilden gehen die Ansichten auseinander. Während die einen für die Ausbildung des Instituts kirchlichen Einfluß in den Vordergrund stellen (Wilda), knüpfen andere (so Maurer) sie an heidnische Opfergelage, dritte (Münter, Pappenheim) sie an die Blutsbrüderschaft an. Für die zweite Ansicht spricht das Wort 'gildi' sowie der Umstand, daß Gilden ohne Gelage nicht vorkommen, und daß in Norwegen Olaf Kyrri an Stelle der alten Trinkgelage (*hvyrfingsdrykkjur*) Gilden einführte, für die dritte Auffassung die Rachepflicht der Gildebrüder sowie die dän. Bezeichnung 'hētzlag' (*convivium juratum*), wenn auch zu bedenken ist, daß diese Momente auch bei den nordfranzösischen Communen sich finden. Die Schutzgilde umfaßte (zumal in Dänemark) den einflußreichsten Teil der Stadtbevölkerung, vornehmlich Kaufleute, doch konnten auch Landbewohner als Mitglieder zugelassen werden. Sehr schwierig ist ihr Verhältnis zur Stadt festzustellen. Daß sie mit der Stadt nicht identisch war, geht aus den Quellen hervor, welche Bürger und Gildegenossen, Rat und Aldermänner der Gilden scheiden und welche von mehreren Gilden innerhalb der Stadt sprechen. Andererseits erfreute sich in dänischen Stadtrechten die Schutzgilde einer privilegierten Stellung in der Stadt, ihre Mitglieder waren in der Buße höher geschätzt als gemeine Bürger, das Stadtrecht maß dem Eid der Gildegenossen besondere Glaubwürdigkeit bei, und auf die Besetzung des Rates besaß sie in einzelnen Städten einen Einfluß, auch hat das Gilderecht auf das Stadtrecht eingewirkt. Möglich ist darnach, daß die Schutzgilde in der Zeit, wo das Stadtrecht erst in der Entwicklung begriffen war, bereits bestand und in einzelnen Beziehungen auf das Stadtrecht einwirkte. Keinesfalls läßt sich aber die Gilde als Kern der Stadt, das Stadtrecht als erweitertes Gilderecht ansehen. Übrigens kommen neben den Gilden Einheimischer in Dänemark schon früh Gilden Fremder vor (so in Roeskilde und Lund). In Schweden scheinen schon im 11. Jahrh. Gilden von Friesen in Sigtuna bestanden zu haben.

§ 12. Die berühmtesten dänischen Gilden waren die Knutsgilden, welche König Knut den Heiligen († 1086, heiliggesprochen 1101) oder Herzog Knut Laward († 1131, heiliggesprochen 1169) zum Patron hatten. 18 dieser Knutsgilden traten um die Mitte des 13. Jahrh. zu einem Verbande mit dem Sitze auf Skanör in Schonen zusammen.

§ 13. Die alten Gilden standen unter dem besonderen Schutze der Könige, welche ihre Gildestatuten bestätigten. Die Gildestatuten enthalten eingehende Vorschriften vornehmlich über die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten bei Gelagen, Leichen-

begängnissen, Erbbier, kirchlichen Festen, Krankheits- und Notfällen. Darüber hinaus aber schaffen sie in Dänemark noch eine eigene Gerichtsbarkeit der Gilde über die Gildegenossen in Streitigkeiten untereinander, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Sie enthalten ferner zahlreiche Strafgebote, zB. Androhung des Vierzigmarkstrafgeldes. In Norwegen ist dagegen das Gildegericht im wesentlichen nur Kompromißinstanz (a. A. Pappenheim).

§ 14. Mitglieder der Gilde konnten Männer und Frauen, Laien und Geistliche werden. In Dänemark hatte das neu eintretende Mitglied einen Eid auf die Satzungen zu leisten; in Norwegen scheint die Mitgliedschaft vererblich gewesen zu sein. Die Mitgliedschaft wurde, außer durch freiwilligen Austritt, durch Ausstoßung (mit dem Nidingsnamen) verloren.

§ 15. Im Laufe der Zeit büßte die Gilde ihren altertümlichen Charakter ein. Die Statuten der späteren Gilden wissen von einer Rachepflicht nichts mehr; die Pflege der Geselligkeit, die Betätigung der Religiosität, die Unterstützung bei Krankheit, Not, vor allem bei Tod eines Genossen (Leichenbeliebung) bilden nun den Hauptinhalt der Mitgliedspflichten. Auf der andern Seite beginnt seit dem Ende des 13. Jahrh. (nach südländ. Vorbild) eine feindliche Richtung des Staates oder Stadtherrn gegen die Gilden. Sie werden verboten, oder ihre Errichtung wird an die besondere Genehmigung des Staates oder Stadtherrn geknüpft. Andererseits differenzieren sich jetzt die Gilden nach den einzelnen Berufen mehr und mehr; die geistlichen Gilden heben sich von den weltlichen ab. Als jüngere Bildungen treten die Handwerkergilden auf (siehe Innungen). Eine mit dem Monopol Handel zu treiben ausgestattete Kaufmannsgilde nach Art der englischen kennt der skandinav. Norden nicht.

Wilda *Das Gildenwesen im Mittelalter* 1831. M. Pappenheim *Die altdänischen Schutzgilden* 1885; *Ein altnorwegisches Schutzgildestatut* 1888. K. Hegel *Städte u. Gilden der german. Völker im Mittelalter* I 1891. A. Bugge *Studier over de norske byers selvstyre og handel* 1899 p. 49 ff. Derselbe *Altschwedische Gilden* in Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. XI 129 ff. Taranger I 1 p. 115 ff. Matzen *Forel.* I p. 80 ff. Jørgensen *Forelæsninger over den danske Retsh.* S. 355 ff. Hildebrand *Medeltids gillena i Sverige* (Hist. Bibl. Nye F. I p. 1 ff.). K. Maurer in Krit. Vierteljahresschr. 28, 341 ff., 31, 214 ff; Sammlungen von Gildestatuten für Dänemark bei Nyrop *Danmarks Gilde- og Lawskraaer fra Middelalderen,* Kopenh. 1895—1904, 2 Bde; für Schweden bei Klemming, *Småstycken på Fornsvenska* 1868—81; für Norwegen in Norges gamle Love V 1 und bei Storm in Sprogl.-hist. Studier tilegnede prof. Unger; 1896.

K. Lehmann.

Gildehaus (anord. *gildisskāli, gildastofa, gildihūs*), Versammlungshaus der Gilden (s. d.). Unter den Reformen, die der norw. König Olaf Kyrre (1066—1093) unternahm, war eine der wichtigsten die Errichtung der Gilden, deren Zweck war, das gesellige Leben jener rauhen Zeit zu regeln, um dadurch die überhandnehmende Trunksucht und die daraus folgenden Schlägereien u. a. zu bändigen, zugleich aber auch eine Art Privatversicherung zu gegenseitiger Hilfe zu gründen. Anstatt der früheren „*hvirfingslag*" Gastmahle (*hvirfing* Kreis), die abwechselnd in den Privathäusern der Teilnehmer gehalten wurden (hvirfingsdrykkja), gab der König den Zusammenkünften der Bürger in den Gilden (*gildi*) eine halbgeistliche Regelung, indem er die Gilden unter den Schutz eines Heiligen stellte und sie mit den Kirchen in Verbindung brachte. Die Gilden wurden auch von Geistlichen geleitet. Die meisten Hvirfingsvereine waren gewiß unter dem Vorgänger Olafs, Harald Haardraade, gestiftet worden, um die Bürger gegen Übergriffe von seiten des herrschsüchtigen Königs zu sichern. Durch die Errichtung der Gilden beabsichtigte Olaf gewiß auch diese Opposition zu neutralisieren. Die Gebäude dieser Gilden, die Gildehäuser, verteilen sich über das ganze Land, in Städten, wie auf dem Lande. In der Residenzstadt, Drontheim (Nidaros), lag der Myklagildisskali (das Haus der großen Gilde), wohl das vornehmste, wo der König selbst verkehrte, und wo der unglückliche Herzog Skule die drei letzten Abende seines Lebens verbrachte. Das Myklagildi hieß auch das Kreuzgildi, wahrscheinlich, weil sein Haus neben dem großen Kreuz am Ören in Drontheim lag. Hier heißt noch

jetzt eine Gasse „Gjellvangsveiten", d. h. die Gasse an der Gildiswiese. Das Gebäude stand noch im 16. Jh. In seiner Nähe lag die von Olaf erbaute steinerne Margaretenkirche, die wahrscheinlich mit dieser Gilde in Verbindung stand. Peder Claussen († 1614) beschreibt das Gebäude, das er noch gesehen hat, folgendermaßen: „In alter Zeit wurde unten am Strande ein sehr langes Haus gebaut, das man die "Gildisskālir" (Plur.) nannte; das heißt das Gildehaus, welches Haus sehr lang und in einer Reihe gebaut war und mit Schindeln gedeckt, gleichwie die Kirchen hier im Lande gedeckt sind, in welchem Hause sowohl die Bürger der Stadt wie die vornehmsten Bauern in Throndelagen ihre Hochzeiten, Feste und Gastmahle hielten, gleichwie in einer Kompanie; und es waren viele Häuser dabei gebaut, die sie als Keller, Speicher, Küche und Schlafzimmer usw. benutzten; und es ist vor wenigen Jahren abgebrochen worden." Trotz der Dürftigkeit dieser Beschreibung kann man doch daraus einige Schlüsse über die Bauart ziehen. Es muß ein Holzbau gewesen sein, und die stark hervorgehobene Länge des Baues erinnert an die gewöhnliche Bauart der städtischen Häuser, wie wir sie noch jetzt an der sog. Deutschen Brücke in Bergen sehen, die, obschon erst um 1702 erbaut, doch die altnorw. Anlage zeigen. Das G. hat seine Giebel der Straße zugewandt, d. h. dem Flusse Nid an der einen und dem Kreuze auf Ören an der andern Seite, und, wie in Bergen, wo die Häuser sich ebenfalls zwischen zwei ziemlich weit auseinanderliegenden Straßen ausdehnen, lagen die Vorratsräume, Küche usw., nacheinander „in einer langen Reihe" längs dem innern langen Hofe des Gebäudekomplexes, — die Halle wohl der Straße zunächst. Die Halle wurde als Gerichtslokal (Lagthing) benutzt (NGL II, 187. 188). Sie war gewiß in der Form der alten veizluskālir des Privathauses gebaut. Ob das G., das Peder Claussen beschrieben hat, eben das älteste, das Olaf Kyrres Zeit gesehen hatte, ist, das ist in Anbetracht der vielen Feuersbrünste in Drontheims Mittelalter kaum wahrscheinlich. Der Name „Myklegilde" (großes G.) zeigt an, daß mehrere Gildehäuser in Drontheim waren. Auch in den übrigen norwegischen Städten kennen wir Gildehäuser. So in Bergen Marīu gildisskāli (Byloven I, 1), während die Gilde St. Jetmunds (Edmunds) in dieser Stadt kein eignes Lokal besaß, sondern ihre Zusammenkünfte in der oberen Halle der Apostelkirche hielt (nach 1300). In Tunsberg hören wir von einem St. Olafs gildisskāli (Bylov. I, 1). In Oslo lag das G. S. Annae auf dem Grundstück des Dominikanerklosters. (Auch eine "helga likams gilstofa" (des heil. Körpers G.) lag in Oslo. Ebenfalls auf dem Lande geben sowohl Baureste, wie Ortsnamen und Literatur Kunde von Gildehäusern. Aus den Grundmauern geht hervor, daß die G. bald rechtwinklig, bald quadratisch waren. Das G. zu Herö in Söndmöre (Dipl. Norv. V, 631), wo einige 1837 gefundene Marmorblöcke wohl dem gen. G. gehörten, war das Haus 32 × 16 Fuß, das G. zu Skauge in Börsen (Stift Drontheim) 80 × 28 F.; quadratisch war das vermeinte G. S. Mariae und St. Olafs in Kinservik (Stift Bergen) 40 × 40 Fuß und das G. in Gaulen (daselbst) 50 × 50 F. Aus den Ortsnamen dürfen wir Gildehäuser in Nordland, wo ein ganzes Kirchspiel "Gildeskaal" heißt, sowie bei Gillesöj (Meldal, Stift Drontheim) und bei der Kirche zu Opdal (ebenda) vermuten, da ein Acker den Gildenamen trägt. Die Literatur nennt uns endlich Nicolai Gilde zu Austursyn (Stift Bergen Dipl. Norv. VIII, 410) "Gildihus Asmanna" und G. zu Reefsimdum in Jemtland (D. N. III, 225; IV, 116), und St. Michaels G. bei Voß (St. Bergen). Zweifelhaft ist die Gilde zu Onarheim (St. Bergen) (D. N. X, 21).

P. A. Munch *Det norske Folks Historie.* Peder Claussen Fries *Skrifter* (ed. G. Storm). Nicolaysen *Norske fornlevninger.*

L. Dietrichson.

Ginnungagap ist der gähnende Abgrund, die Weltleere, die nach der Auffassung des Vǫluspādichters (v. 3) vor der Weltschöpfung bestanden hat. Die Vorstellung entwickelte sich aus dem volkstümlichen Glauben, daß im Norden jenseits des befahrbaren Meeres, das die Erdscheibe umgibt, ein jäher Abgrund sich befunden habe. Diesen dachte man sich nördlich von Norwegen, später westlich vom Atlantischen Ozean. Dieser Abgrund war einst

viel größer; er wurde durch die Erdschöpfung aus Ymir z. T. ausgefüllt, so daß sich die Erde über einem Teil des Ginnungagap befand. Jenseits desselben befanden sich im Norden das äußere Weltmeer mit mächtigen Eisbergen, im Süden das Feuerland Mūspellsheim.

E. Svensén Sv. Hist. Tidskr. 1889, 123 ff. G. Storm Arkiv 6, 340. E. Mogk.

Gitter. In der Pfalzkapelle zu Aachen befinden sich im Obergeschoß (Hochmünster) als Emporenbrüstung vor der Säulenstellung reiche durchbrochene Bronzegitter in stark antik römisch anklingenden Mustern. Diese sollen in einer bisher nicht nachgewiesenen Gießhütte zu Aachen angefertigt sein, dürften jedoch vielleicht vom Grabmal des Theoderich zu Ravenna stammen, da ihre Maße genau dorthin passen, auch Karl d. Gr. zahllose Spolien von Theoderichs Gebäuden nach Aachen schleppte. In Ravenna sind im Untergeschoß von S. Apollinare in Classe noch Reste bronzener Fenstergitter vorhanden. Auch sonst werden Gitter in den Fenstern erwähnt. Steingitter s. Schranke.

Stephani *Wohnbau* II 267. Aus'm Werth *Kunstdenkm. d. christl. Mittelalters in d. Rheinlanden*, Leipz. 1857 I. Haupt *Die ursprüngliche Gestalt des Theoderichgrabmals*; Z. f. Gesch. d. Architektur I 1, 2. II 6.

A. Haupt.

Gjallarbrū. § 1. Die Brücke, die über den Unterweltsfluß Gjǫll „die Rauschende" führte und über die die Toten reiten mußten, ehe sie ins Reich der Hel kamen. Als Heimdallr sie passierte, um Baldr aus der Unterwelt zurückzuholen wurde sie von der Riesin Mōðguð bewacht.

§ 2. Nach der norwegischen Visionsliteratur hing sie hoch in der Luft und war an ihren Enden mit Gold belegt; der Biß von Hunden, der Stich der Schlangen, die Hörner der Ochsen machen den Weg darüber zur Qual. In ihrer Nähe sind große Sümpfe (Landstad, Norske Folkeviser 74). Diese Qualen trafen nur die Bösen; die Guten kamen glücklich darüber.

§ 3. Mit dem Unterweltsfluß Gjǫll steht auch das *Gjallarhorn* in Zusammenhang. Es ist das Horn, gefüllt mit dem Naß aus dem Flusse, das ursprünglich im Besitze Mimirs ist und aus dem auch Ōðinn seine Weisheit schöpft. Erst Snorri hat es zum Signalhorn gemacht und durch falsche Kombination seiner Quelle (Vsp. 46) dem Heimdall zugeschrieben (vgl. Schück, Studier I 131 ff.). E. Mogk.

Glas. §. 1. Von den Römern ist die Herstellung und mannigfache Verwendung des Glases übernommen und vor allem bei den Franken in ausgedehnter Weise weiter geübt. Für Fenster (s. d.) sind Glasscheiben in Bronzerahmen schon bei den Römern bekannt (Pompeji), nachher freilich seltener doch immer noch angewandt. Auch dies hauptsächlich in Frankreich, wo Venantius Fortunatus (ca. 560) und Gregor von Tours solche öfters erwähnen; auch Beda erzählt von Glas in englischen Kirchen. In karolingischer Zeit treten manchmal Glaser auf (so zur Zeit Ludwigs des Frommen). Aber erst Ende des 10. Jhs. erwuchs eine wirkliche Glasindustrie für Fenster, die sogar bald zur Herstellung von Glasmalereien führte, so im Kloster zu Tegernsee, das im 11. Jh. zur berühmten ältesten deutschen Stätte dieser Kunstübung wurde.

§ 2. Außerdem aber diente das Glas zu Gefäßen aller Art (s. 'Glasgefäße'), deren man vor allem in fränkischen Gräbern eine vielgestaltige Menge antrifft, Flaschen, Becher, Hörner, Ampullen usw., oft große Kunstfertigkeit im Herstellen reichster Formen zeigend. — Zuletzt aber ist die Herstellung von Glasflüssen aller Art in den verschiedensten Farben von Bedeutung, vorwiegend zu Zwecken des Schmuckes; z. B. rubinfarbiges Glas (statt der Granaten oder Almandine) in Goldzellen (verroterie mérovingienne) eingesetzt; auch für Email unentbehrlich, und in großem Maßstabe für Glasperlen und als Ersatz für Edelsteine hergestellt.

Lindenschmit *Deutsche Altertumsk.* 1880 I 476 ff. A. Haupt.

Glasgefäße. § 1. Was sich an Erzeugnissen der Glasmacherkunst auf germanischem Boden in vorgeschichtlichen Perioden vorfindet, muß durchaus als Importware aus dem Süden gelten. Gefäße aus Glas finden sich erst in römischer Zeit, und auch diese sind anfangs fremder Kunstfertigkeit zu verdanken. Die große Masse der Glasgefäße aus römischer Zeit ent-

stammt Gräberfunden. Besonders vom Rhein, aus Köln und Trier, gingen Handelswege in das freie Germanien, nach England und Skandinavien, auf denen diese Erzeugnisse im Austausch gegen Landesprodukte vertrieben wurden. Die Formen der rhein. Glasgefäße entsprechen denen der gallisch-belgischen Glasindustrie, die sich im Laufe des 1. Jhs. allmählich von den südl. Einflüssen befreit und im Anfange des 2. Jhs. ein reines wasserhelles Glas erzeugt, aus welchem die große Masse der noch vorhandenen Gebrauchsgefäße geblasen ist. Es sind kegelförmige Becher, kugelige Schalen, Flaschen und Kannen mit Buckeln und Falten nach keramischen Vorbildern. In Köln wurde besonders in dieser Zeit die Schlangenfaden-Verzierung geübt. Die höchste Blüte erreichte die gallische und rheinische Glaskunst im 3. Jh. Die Technik des Glasblasens in Hohlform und Hohl- sowie Facettenschliff wurden vervollkommnet. Am Ende des Jhs. wurden daneben Gravierung und Malerei besonders in Köln und Trier gepflegt. Auch treten jetzt oft christliche Motive auf, und man wendete schalenförmige Glasgefäße als Meßkelche an. In diese Zeit und in die Periode der Völkerwanderung fällt auch die weiteste Ausbreitung rheinischer Glasgefäße im nördl. und östl. Europa. Die Formen der Gebrauchsgläser werden im 4. Jh. derber und massiger, auch wird die Entfärbung des Glases von natürlichen Beimengungen unvollkommener. Charakteristisch für diese Epoche sind im Norden die reichen Grabausstattungen mit Gefäßen für üppige Mahlzeiten neben dem Mangel an Waffen. Zahlreich sind die Becher und Schalen mit Facettenschliff, Rippen und Fadenauflagen, Trinkhörner aus Glas, und als nordische Besonderheit schalenförmige Becher mit aufgemalten Bildern von Tierkämpfen und Gladiatoren.

§ 2. Von den Römern übernahmen Franken und Alemannen die Glasindustrie und fertigten besonders die in den Gräbern oft gefundenen Formen des sogen. Tummlers, eines Bechers mit kugligem Boden, dann den schlanken, kegelförmigen Becher, der oft seltsam mit taschenförmigen oder rüsselartigen, herabhängenden Ansätzen verziert ist, ferner schalenförmige weitmündige Becher ohne Standfläche und Flaschen. Die Verzierungen bestehen außer den eben gen. Rüsselansätzen in großen Nuppen und Fadenauflagen. Durch Handel und als Ehrengeschenke fanden diese Erzeugnisse der rhein. Glasindustrie bis in das 10. Jh. ihren Weg nach dem Norden, wo besonderss in den Wikingergräbern von Björkö in Schweden ihre letzten Ausläufer gefunden worden sind. Die großen, aus röm. Zeit erhaltenen Massen von Gläsern in Gallien wußten die Franken durch Zerstampfen und Schmelzen zu neuem farbigen Glase zu verwerten.

§ 3. Die weitere Entwicklung der Glasgefäße im MA. ist dunkel. Es ist anzunehmen, daß die Glaserzeugung allmählich in weiteren Gebieten bekannt wurde, doch haben wir auf germ. Boden außerhalb des Rheinlandes keine sicheren Nachrichten und Funde von Glaswerkstätten des MA., obwohl die Entstehung solcher an geeigneten Plätzen mit den natürlichen Vorbedingungen wahrscheinlich ist. Wenigstens die gewöhnlichsten Erzeugnisse für den täglichen Gebrauch wird man auch andernorts hergestellt und die Einfuhr von Gläsern auf Luxusgefäße beschränkt haben. Daher ist auch der Glaser im altdeutschen Handwerkerstande nicht besonders geachtet. Es kommt hinzu, daß die auch im Altertum vielfach vorbildlich wirkende Keramik im MA. nicht auf der Höhe stand, um der neuen Glasindustrie künstlerische Vorbilder zu liefern. Man bediente sich außerdem noch lange einfacher Holzgefäße, auch als Tischgeräte, deren Nachahmung in Glas nicht reizen konnte.

§ 4. Was die Benennungen von Glasgefäßen betrifft, die sich aus älterer Zeit nachweisen lassen, so muß zuerst das Horn genannt werden, ahd. *stëchal*, aus dem got. *stikls* als Lehnwort mit der Bedeutung 'Glas' in slaw. Sprachen übergegangen (aslaw. *stiklu*, russ. *steklo*, apreuß. *sticlo*, lit. *stìklas*). Sehr alten Ursprungs ist ferner die Schale (*scala*), die in den fränk. Funden eine große Rolle spielt. Ursprünglich hießen so die Trinkgefäße, die aus den Schädeln erschlagener Feinde hergestellt wurden. Man machte solche aber auch aus Glas. An das mlat. *coppa*, *cuppa* scheint *Kuffe* anzuklingen, in Schlesien Bezeich-

nung eines bauchigen Trinkglases. *Coppa* hieß ein runder Becher, zuweilen mit einem oder zwei Henkeln (*otha*, *diotha*) versehen. Wurde er auf einen Fuß gestellt, so entstand der Kelch, ahd. *chelich*, ags. *calic*, *cel(i)c* aus lat. *calix*. Der Becher, lat. *bacar*, *baccar*, auch *picarium*, *bacrio*, anord. *bikar*, erscheint bei dem Langobarden Paulus Diaconus als Weingefäß mit längerer Handhabe. Der Pokal, mlat. *bucale*, *bucaletum*, weist ebenfalls auf roman. Boden hin. Eine alte Glasgefäßform, deren Ursprung nicht nachweisbar ist, heißt der *Römer* und scheint deutsch-rheinischer Abkunft zu sein.

Anton Kisa *Das Glas im Altertum*, Leipz. 1908. E. von Czihak *Schlesische Gläser*, Breslau 1891. K. Brunner.

Glesaria nannten nach Plinius NH. 4, 97 die röm. Soldaten jene Nordseeinsel, deren einheimischer Name *Austeravia* 'Osterinsel' war. Der Name, dessen Ableitung lat. ist, hat Entlehnung des germ. Wortes für den Bernstein ins Lateinische (als *glesum*) zur Voraussetzung. R. Much.

Glesiae heißen nach Plinius NH. 4, 103 die Britannien gegenüber im germanischen Meer verstreuten Inseln, die von den jüngeren Griechen *Electrides* genannt wurden, *quod ibi electrum nasceretur*. Der Name ist (wie got. *alēwjis* von *alēw*) mittels des im Germ. nur mehr in Resten nachweisbaren idg. *jo*-Suffixes von germ. *glēza*-'Bernstein' abgeleitet. R. Much.

Glocke (*campana*, *signum*, *cloca*, *nola*). Schon bei Persern und Römern bekannt. Ihre Erfindung schrieb man sonst irrtümlich dem Bischof Paulinus von Nola in Campanien zu; im 6. Jh. wird sie unter dem Namen *signum* erwähnt. Seit 874 werden gegossene Glocken als rituell unentbehrlich bezeichnet, vorher wurden sie meist aus Bronzeblech genietet. Um 900 spricht der Mönch von St. Gallen von einem Glockengießer in Aachen.

Mothes *Baulexikon* II 480. A. Haupt.

Glockenbecher (Zonenbecher, Branowitzer Typus). § 1. Leitform einer spätneolithischen und früh-metallzeitlichen Kulturgruppe von sehr weiter und eigentümlicher Verbreitung im südwestl., westl., mittl. und nördl. Europa. Außer dem glockenförmig geschweiften, selten gehenkelten „Becher" umfaßt die Keramik dieser Gruppe u. a. noch Henkeltöpfchen und flache Schalen mit verschieden gestaltetem Fuß und Mundsaum und ist zuweilen durch schöne (rote) Färbung und spiegelglatte Polierung der Gefäßwände ausgezeichnet.

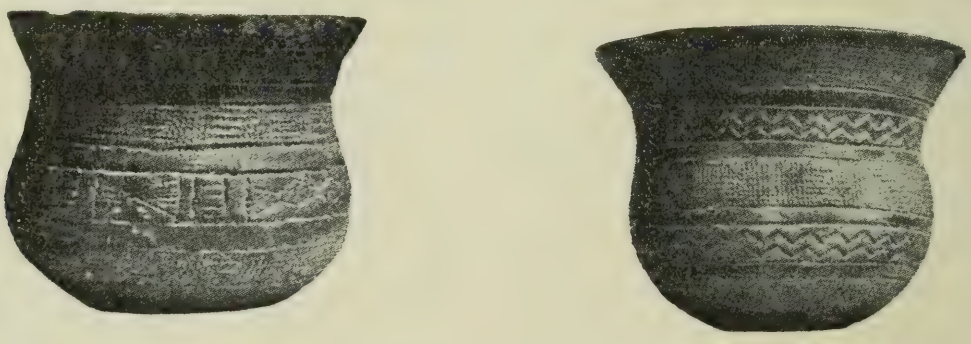

Abb. 6. Glockenbecher aus Hrubtschitz in Mähren. (Nach J. L. Červinka.)

Die eingestochene, oft eingestempelte, meist weiß ausgefüllte Verzierung bildet parallele Streifen oder breite Zonen, die entweder gleichmäßig mit einerlei oder in rhythmischer Abwechslung (metopenähnlich) mit verschiedenen ausnahmslos geradlinigen Mustern, als Zickzackbändern, schraffierten Dreiecken, liegenden sanduhrähnlichen Figuren usw. gefüllt sind. Die Nebenfunde in Gräbern sind sehr einfache kupferne Dolche und Nadeln, in Frankreich auch Goldschmucksachen, länglich-viereckige, an den Rändern durchbohrte Handschutzplatten (aus Bein, Stein, Ton) für Bogenschützen, steinerne Pfeilspitzen, aber sonst keine charakteristischen Steingeräte. S. Abb. 6.

§ 2. Die Fundstellen sind viel seltener Wohnstätten (Sizilien, Schweiz), als Gräber (in Sardinien Grabgrotten, in Oberitalien,

SO-Spanien, Mitteleuropa Flachgräber, in Frankreich Dolmen, in England Tumuli), zu allermeist mit Skeletten. In nordischen Steinkistengräbern der 4. (letzten) neolith. Stufe erscheinen lokale Nachbildungen der G. neben solchen metallener Dolche und Beilklingen aus geschlagenem Feuerstein und geschliffenem Diorit. Die G. fehlen im ganzen südöstl. und östl. Europa und ihre Herleitung aus dem ersteren ist daher eine kaum haltbare Hypothese, wie auch ihre vermeintliche hohe Altersstellung in der jüngeren Steinzeit. Daß sie überall einem und demselben, zwischen Steinzeit und Bronzezeit sich weit, aber locker ausbreitenden Volke angehören, ist ebenfalls nicht wohl anzunehmen, doch ist die sonst seltene Kurzköpfigkeit der Skelette aus den G.-Gräbern Mitteleuropas bemerkenswert.

A. Voß ZfEthn. 1895, Verh. 121. P. Reinecke Westd. Ztschr. 19 228. M. Hoernes Jahrb. k. k. Zentr.-Komm. III 1, 105. J. Déchelette *Manuel* I 549. Größler Jahresschr. f. d. Vorgesch. d. sächs.-thüring. Länder 8, 1—86 (1909). M. Hoernes.

Glockenturm. Seit dem 6. Jh. bekannt; so (um 560) wird einer zu Nantes genannt, um 570 zu Merida (span. westgotisch), etwas später der (wohl ostgotische) an der Basilika Ursiana zu Ravenna, wo aus den folgenden langobardischen Zeiten verschiedene vorhanden sind, wie denn die Langobarden zahlreiche errichteten. Anfänglich wohl alle rund; erst freistehend, dann, vor allem in Deutschland, paarweise zu seiten der Vorhalle, weil zugleich und hauptsächlich Treppentürme; Aachen, Wimpfen i. T., Gernrode, S. Pantaleon, Köln, auch an S. Lorenzo, Verona; paarweise doch freistehend zur Seite des Chores auf dem St. Gallener Klosterplan. Dort ebenfalls als Treppentürme mit oberer Kapelle bezeichnet; doch vermutlich gleich oder bald auch für Glocken dienend. Später viereckig; so aus dem 10. Jh. verschiedene in der Schweiz (Sitten, St. Maurice d'Agaune). Charakteristisch für den Zweck ist die nach oben immer luftiger werdende Durchbrechung der Stockwerke durch Schallöffnungen. Vgl. auch 'Engl. Baukunst' 28 ff.

Bei der Pfalzkapelle zu Aachen ist es, wie oben bemerkt, zweifelhaft, ob die beiden runden Türme neben der Vorhalle nicht bloß Treppentürme waren, der hohe Aufbau zwischen ihnen dagegen als das Glockenhaus zu betrachten ist, wie es imSächsischen nachher verbreitet war (Gandersheim).

Im frühen Mittelalter bildeten übrigens die freistehenden hölzernen Glockentürme, die im Norden noch jetzt häufig sind, die Mehrzahl.

Dehio u. v. Bezold *Kirchl. Bauk. d. Abendlandes* I 559 ff. Mothes *Baulexikon* II 481. · Ders. *Gesch. d. mittelalterl. Bauk. in Italien* I 165. A. Haupt.

Glomman, germ. Volksstamm, werden Wids. 21 und 69, beidemal mit Holmrugiern oder Rugiern zusammen genannt. Ihr Heros eponymos ist der Seekönig *Glammi* SnE. I 546, 1. II 154, 2, ihr Name zu anord. *glammi* 'Wolf', *glam(m)*, 'Lärm' gehörig. Kaum ist das Volk mit Holthausen Beow.² 2, 65 des Namens wegen an den *Glommen* im südlichen Norwegen zu setzen; denn diese Namenähnlichkeit ist sekundär: hier liegt *ō*, dort *a* zugrunde. Wo die *Glomman* hingehören, hängt mit der Frage zusammen, ob die Holmrugier des Wids. die norddeutschen oder norwegischen sind. Für ersteres und die Identität mit den *Lemovii* des Tacitus kann man anführen, daß Wids. 21 *Heoden* König der G. ist und dieser durch den Inselnamen *Hiddensee*, anord. *Heðins ey* an der Südküste der Ostsee lokalisiert wird.

R. Much.

Gnā in der nordischen Mythologie eine Asin, die wie Fulla (s. d.) Dienerin der Frigg ist, deren Befehle sie ausführt. Sie reitet auf dem Rosse Hofvarpnir (Hufwerfer) durch Luft und Meer. Außer in dieser Bemerkung der Snorra-Edda (I 116) verwerten die Skalden den Namen der Gnā häufig zur Bildung von Kenningar für 'Frau'. Die Göttin ist wohl nur eine Hypostase der Frigg. E. Mogk.

Gnad, Gnade wird in mittelalterlichen Münzordnungen die vom Münzherrn geduldete Abweichung vom vorgeschriebenen Gewicht und Feingehalt der Münze (das sog. Remedium) genannt. (S. Feingehalt § 6, 7.) A. Luschin v. Ebengreuth.

Godord. § 1. Das G. ist ein dem isländischen Freistaat eigentümlicher Verband (*þinghā*, *þingmannasveit*) von Personen, die

sich um einen Tempelbesitzer, den Goden (*goði, hofgoði*), als Mittelpunkt und Leiter vereinigen. Jedem einzelnen stand es im wesentlichen frei, welchem Goden er sich anschließen wollte, und auch das einmal mit einem solchen eingegangene Verhältnis konnte wieder gelöst werden. Das Godord selbst vererbte sich und konnte veräußert werden nach privatrechtlichen Grundsätzen. Die Möglichkeit der Begründung eines G. muß an sich jedem Tempelbesitzer freigestanden haben. Doch ist jedenfalls die Zahl der politisch bedeutsamen G. eine beschränkte. Sie betrug 39, wobei auf das Nordviertel 12, auf die übrigen Viertel je 9 G. entfielen, und zwar gemäß der 965 erfolgten Bezirksordnung. 1004 wurden bei der Errichtung des fünften Gerichtes zwar neue G. zugelassen, aber nur mit geringeren Rechten als sie den „alten" G. zustanden.

§ 2. Die politische und staatsrechtliche Bedeutung des G. beruht darauf, daß das G. nicht nur ein Vermögenswert, sondern auch eine Würde war und die staatliche Leitung (*landstjörn*) wie die der einzelnen Bezirke (*heraðsstjörn*) in der Hand der Inhaber der alten G. lag. Sie bildeten mit dem Gesetzessprecher (s. d.) und den Bischöfen das oberste Organ, die *lǫgrētta* (s. Staatsverfassung), der die Gesetzgebung, die Beschlußfassung in administrativen Angelegenheiten und die Wahl des Gesetzessprechers zustand. Ferner ernennen sie die Richter in den Viertelsgerichten und im fünften Gericht, in diesem Fall in Gemeinschaft mit den Inhabern der neuen G. Auch obliegt dem einzelnen Goden die Eröffnung und Schließung der Dingversammlung sowie geringere Funktionen am Ding, die verwaltende Leitung im G., die Polizei, der Vorsitz im *fērānsdōmr* (s. Friedlosigkeit). Aus der Entstehung des G. ergibt sich die priesterliche Stellung des Goden; die persönliche Beziehung zu den Leuten (*þingmenn*) des G. bringt mit sich, daß diese unter seinem Schutz (*traust*) stehen und von ihm in manchen Fällen vertreten werden müssen, auf der anderen Seite aber seinem Befehl (*bann*) zu gehorchen haben. Von seinen Leuten kann der Gode unter anderem die Zahlung eines Tempelzolles (*hoftollr*), der allerdings mit der Einführung des Christentums wegfiel, und der Dingsteuer (*þingfararkaup*), verlangen.

§ 3. Die in derselben *þingsōkn* (s. Staatsverfassung) befindlichen Goden werden gemeinschaftlich als *sampingisgoðar* bezeichnet. Sie haben die *þingsōkn* zu leiten, wie die im Viertel vereinigten Goden das Viertel.

§ 4. Die Veräußerlichkeit der G. machte es möglich, daß einzelne mehrere G. erwarben und damit die Herrschaft über einen größeren Teil der Insel. Auf diese Weise haben auch die norwegischen Könige die Herrschaft über die ganze Insel erlangt.

v. Amira *Recht* 166 f. K. Maurer *Island* 38 ff., 156 ff., 187 ff. Ders., *Vorlesungen* V 79 ff., 213 ff. Boden *Die isländ. Regierungsgewalt in der freistaatl. Zeit* (dazu v. Amira in HistVSchr. 1906, 527 ff.). v. Schwerin.

Goldbach bei Überlingen am Bodensee. Kapelle aus karolingischer oder noch früherer Zeit (vielleicht schon aus der Zeit der angelsächsischen ersten christlichen Sendboten oder St. Pirmins); rechteckiger schmaler Bau mit etwas schmälerem, eckigem Chor mit Chorbogen und westlichem' ähnlichem Vorbau ohne Bogen (wohl einst Vorhalle). Die kleinen rundbogigen Fenster sind nach unten etwas verbreitert, erscheinen also fast parabolisch, wie sie an einigen angelsächsischen Beispielen vorkommen. S. 'Engl. Baukunst'. — Das Kirchlein ist wohl noch im 9. Jh. reich ausgemalt (s. auch 'Reichenau').

F. X. Kraus *Die Wandgemälde der S. Sylvesterkapelle zu Goldbach.* K. Künstle *Die Kunst des Klosters Reichenau*, Freiburg 1906. 36 ff. A. Haupt.

Goldmünze. § 1. Nach dem Zeugnisse des Tacitus (Germ. c. 5) haben die Germanen gegen Ende des 1. christlichen Jh. im Verkehr vor allem die römischen Denare aus der Konsularzeit (*serratos, bigatosque*) bevorzugt. Diesen sind, wie Münzfunde auf deutschem Boden dartun, im 2. Jh. die leichteren neronischen Denare, dann die in ihrem Feingehalt stetig abnehmenden Gepräge Trajans, der Antonine und endlich des severischen Hauses gefolgt.

§ 2. Die nun einsetzende Zerrüttung des römischen Münzwesens bewog die Germanen seit der Mitte des 3. Jhs., das entwertete römische Silberkurant abzulehnen und Bezahlung in gutem Gold zu verlangen.

Von da ab, bis gegen die Mitte des 8. Jhs. hielten sie sich in den auf römischem Reichsboden gegründeten Staaten im Verkehr an römisches Gold, vor allem an den seit Konstantin I. ausgegebenen Solidus (s. d.) und dessen Drittelstück (s. Tremissis, Triens) während sie ihren Vorrat an guthältigen römischen Silbermünzen als Schatzgeld (s. d.) behandelten.

§ 3. Mit dem Übergang der Herrschaft an die Karolinger kehrten die Franken und die übrigen deutschen Stämme (am spätesten die Bayern) allmählich wieder zur Silbermünze zurück, die bis ins 14. Jh. den Verkehr bei den Angelsachsen und Nordgermanen ausschließlich beherrscht hat.

§ 4. Goldprägung gab es während dieses Zeitraums nur in den langobardischen Herzogtümern Süditaliens (Benevent, Salerno) und unter dem Einfluß des byzantinischen und arabischen Münzwesens bei den Normannen in Sizilien. Im J. 1252 nahm Florenz die Prägung von Gulden (*fiorini*) in großem Umfange wieder auf, und seitdem ist die Goldmünze wieder in den Geldverkehr von Westeuropa gelangt.

Luschin *Der Denar der Lex Salica*; SB. d. kais. Akad. d. Wissensch. Wien 1910 Bd. 163, 4. Ders. *Münzkunde* 78 ff.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Goldschmiedekunst.

A. Allgemeines. I. Vorkommen und Gewinnung der Edelmetalle § 1—2. II. Goldgier. Horte. Königsschätze § 3—6. III. Technik und Betrieb § 7—15. IV. Stilentwicklung und Ornamentik § 16—21. — **B. Die einzelnen Epochen.** I. Bronzezeit § 22—25. II. Eisenzeit, La Tène-Zeit, Zeit der römischen Okkupation § 26—27. III. Die Völkerwanderungszeit. 1. Einleitendes § 28. 2. Die nordischen Länder (bis zum Ausgang der heidnischen Zeit) § 29—30. 3. Der Osten und Südosten, insbesondere die ungarischen Funde § 31—34. 4. Die Goten § 35—36. 5. Die Langobarden § 37. 6. Die Alemannen § 38. 7. Die Burgunder § 39. 8. Die Angelsachsen und Irland (bis ins 10. Jahrh.) § 40—42. 9. Die Franken unter den Merowingern § 43—46. IV. Die Karolingerzeit § 47—55. V. Das 10. Jahrhundert, insbesondere die Ottonenzeit. 1. Frankreich § 56. 2. Deutschland: a) Die Zeiten Konrads I., Heinrichs I., Ottos I., § 57. b) Byzantinischer Import in ottonischer Zeit § 58. c) Profaner Schmuck aus ottonischer u. salischer Zeit § 59. d) Goldschmiedearbeiten zu sakralem Gebrauch. Klosterwerkstätten. α) Einleitung § 60. β) Trier (Egbertschule) § 61. γ) Regensburg § 62. δ) Die Insel Reichenau § 63. ε) Sonstige deutsche Schulen des 10. Jahrhunderts § 64—66. e) Schluß: Bernward von Hildesheim. Theophilus § 67—68.

A. Allgemeines. I. Vorkommen und Gewinnung der Edelmetalle. § 1. Gold und Silber sind die hauptsächlichsten Materialien der Edelschmiedekunst. Beide Metalle erscheinen in der Kulturentwicklung der Völker nicht gleichzeitig. Während Gold neben dem Kupfer bereits in Funden der frühesten Metallzeit Europas erscheint, tritt Silber erst sehr viel später hinzu, allerdings noch in vorgermanischer Zeit, denn die Bezeichnungen für Gold sowohl wie für Silber sind den Germanen und Slawen gemeinsam. Sie mögen sie mit der Sache ursprünglich aus Asien übernommen haben (Müllenhoff, DA. IV 1, 157). Schon in früher historischer Zeit sehen wir denn auch die Germanen mit Gold und Silber vertraut und die Edelschmiedekunst von ihnen geübt: Caesar (bell. gall. VI 28) berichtet 53 v. Chr. von den Sueven, daß sie ihre Trinkhörner am Rande mit Silber einzufassen pflegten, wie auch in den nordischen Funden solche Trinkhornfassungen, meist aus Bronze, vereinzelt auf uns gekommen sind. Ebenso erwähnt Tacitus (Ann. 11, 20) zum Jahre 47 n. Chr. die Silbergruben der Mattiaken am Taunus. Spuren eines Bergbaus auf Silber haben sich für diese frühe Zeit allerdings kaum nachweisen lassen. Die mühevolle Förderung der Metalle überließen die Germanen den Römern sowie den Kelten, deren Bergbau wiederholt bezeugt ist (Tacitus, Germ. 43; Ptolemaeus 2, 11, 20. Vgl. Müllenhoff, DA. IV 1, 158). Auch wird zunächst und noch auf Jahrhunderte hinaus die Einfuhr kostbaren Gerätes die einheimische Produktion weit übertroffen und ganz in den Hintergrund gedrängt haben. Nach Tacitus (Germ. 5) konnte man bei den Germanen silberne Gefäße sehen, die Gesandten oder Fürsten von den Römern zum Geschenk gemacht worden waren, bei den Germanen aber nicht in höherer Schätzung standen als ihre irdenen Gefäße. Der bekannte Hildesheimer Silber-

fund mag hierher zu rechnen sein; wahrscheinlicher jedoch handelt es sich dabei um das Tafelsilber eines römischen Großen.

§ 2. Ebensowenig wie das Silber wußten sich die Germanen der Frühzeit das Gold selbst zu beschaffen, obgleich dieses in der Natur rein vorkommt. Doch auch die Goldwäschereien des Rheins sind uns nicht vor 778 bezeugt, wenn sie auch am mittleren Rhein früher betrieben worden sein müssen (Müllenhoff aaO.). Um 860 erwähnt ihrer Otfried in seiner Evangelienharmonie (I 1, 72: *joh lesent thar in lante gold in iro sante*), um 1100 schildert Theophilus in seiner Schedula diversarum artium (l. III c. XLIX) eingehend das Verfahren der Goldgewinnung aus dem Rheinsande. In der Frühzeit dagegen kam auch das Gold wohl nur auf dem Wege des Handels zu den Germanen. Siebenbürgen, die östlichen Alpenländer, Thracien (vgl. Ammianus Marcellinus XXXI 6, 6: die Bergleute aus den Goldgruben machen 376 mit den Goten gemeinsame Sache) und vielleicht auch Irland, das allerdings weit mehr für Kupfer in Betracht kommt und womit namentlich Nantes den Handel vermittelte (vgl. Zimmer i. d. SB. d. k. p. Ak. d. Wiss. 1909 und den Art. 'Handel, englischer') scheinen die hauptsächlichsten Herkunftsorte gewesen zu sein. Vielfach wurde das Gold in feinen Drahtspiralen, die zugleich eine Art Geld bedeuteten, in den Handel gebracht, daneben freilich auch manche fertige Goldschmiedearbeit oder Goldmünze nach Germanien und dem skandinavischen Norden eingeführt.

Sophus Müller *Fuellinge-Fundet* (Nordiske Fortidsminder II, 1) S. 8.

II. Goldgier. Horte. Königsschätze. § 3. Wenn auch Tacitus, der ja übrigens die Tendenz hatte, seinen Römern die unverdorbenen Sitten der Germanen als vorbildlich zu schildern, sagt, daß sie nach Gold und Silber keineswegs begierig seien (Germ. 5), so deutet er doch auch bereits an, daß die den Grenzen des Römerreichs zunächst wohnenden deutschen Stämme den Wert der Edelmetalle wegen des Handelsverkehrs wohl zu schätzen wüßten. Nur im Innern des Landes sei noch die alte einfachere Art des Austauschs der Waren an der Tagesordnung. Rasch aber muß von da an die Gier nach den glänzenden und kostbaren Metallen, insbesondere dem Golde, bei den Barbaren um sich gegriffen und sich gesteigert haben. Ein Wort, das der Anonymus Valesianus (II 12, 61) dem großen Theoderich in den Mund legt, vergleicht das Gold mit einem bösen Geiste, und in der Tat sehen wir die Epoche der Völkerwanderung von einer wilden Jagd nach Gold und edlen Steinen erfüllt, Politik und Kriegführung der Zeit häufig dadurch bestimmt.

§ 4. Von der Vorstellung goldener Paläste und goldgepflasterter Straßen ist die Phantasie der Germanen, wie sie sich in der nordischen Mythologie ausprägt, erregt (Völuspa, Grímnismál; Gylfaginning usw.), noch Adam von Bremen schildert dieser Vorstellung entsprechend den Landestempel zu Upsala als ganz von Gold hergestellt und mit einer goldenen Kette über seinem Dach geziert (vgl. Müllenhoff DA. V 32 f.), und die Häufung von Edelmetallarbeiten in den Horten der germanischen Könige, die allerdings in der Regel zugleich den Staatsschatz bildeten, und aus denen das Verdienst mit vollen Händen belohnt zu werden pflegte, muß vielfach eine ganz ungeheure gewesen sein. Nach der Besiegung der Vandalen, in deren Lager die Römer bereits eine solche Menge von Schätzen vorgefunden hatten, »wie kaum jemals an einem Ort zusammengewesen ist« (Prokop, Vandalenkrieg 2, 3) und nach der Übergabe des königlichen Hausschatzes durch Gelimer (Prokop 2, 4) führte Belisar in seinem Triumph die ganze kostbare Beute dem staunenden Byzanz vor Augen. Unter dem königlichen Gerät befanden sich goldene Thronsessel und Sänften, zahlreiche edelsteinbesetzte Kleinodien und goldene Trinkgefäße, dazu viele tausend Talente Silbers und der ganze Schatz kostbarer Gefäße, der von der Plünderung des Kaiserpalastes zu Rom durch Geiserich herrührte (Prokop 2, 9).

§ 5. Gewaltig muß auch der von Theoderich d. Gr. angesammelte ostgotische Königsschatz gewesen sein, der in den Verhandlungen der Goten mit Belisar und Justinian im Jahre 539 eine große Rolle spielte (Prokop, Gotenkrieg 2, 29), dann 540 von Belisar nach Byzanz entführt

wurde, wo ihn Justinian in seinem Palast »ganz heimlich einigen Senatoren zeigte, indem er sich mit der Größe des Ereignisses brüstete« (Prokop 3, 1; Jordanis, Röm. Gesch. c. 375). Ebenso drehen sich die letzten Kämpfe der Ostgoten in Italien zum guten Teil um den neuen Königshort, den Totila teils nach Tibur, vor allem aber nach dem uneinnehmbaren Kastell von Cumae in Kampanien hatte schaffen lassen. Zur Belagerung von Cumae sandte bald nach der Schlacht bei Taginae Narses von Rom aus einen Teil seiner Truppen, dorthin zogen sich beutelüstern auch die unsicheren neuen Bundesgenossen der Goten, die Franken unter Butilin und Leutharis, und wesentlich um den Schatz zu retten, brach Teja alsbald zur Entscheidungsschlacht nach Cumae auf (Prokop 3, 24; 4, 34. Agathias, Hist. 1, 8—9 u. 20.) — Auch nach der Niederlage der Westgoten bei Vouillé (507) hatten die Franken alsbald mit großem Eifer das feste Carcassonne, wo der westgotische Königsschatz aufbewahrt wurde, belagert, die Belagerung jedoch beim Heranrücken des großen Theoderich, der seinem Enkel Amalrich zu Hilfe geeilt war, aufgeben müssen. Theoderich hatte dann den Schatz mit sich nach Ravenna genommen und erst Atalarich ihn den Westgoten zurückgegeben (Prokop, Gotenkrieg I, 12, 13). — Dagegen gelangte der Schatz der Langobarden von Ravenna, wohin ihn Rosamunde nach der Ermordung Alboins mitgenommen, durch den Statthalter Longinus später nach Byzanz. — Von den ungeheuren Schätzen, die sowohl Attila, wie nachmals die Avaren, die, wie Notger Balbulus sagt, »200 und mehr Jahre lang alle Reichtümer des Abendlandes zusammenschleppten«, angehäuft hatten, wird uns verschiedentlich berichtet.

§ 6. Diese allgemeine und oft blinde Gier nach Gold und Schätzen, die auch in der hohen Schätzung des Goldschmieds im germanischen Altertum — er hat fast bei allen Stämmen das höchste Wergeld, das nach der Lex Salica und Alamannica 30 bis 50, nach den burgundischen Gesetzen sogar bis 150 solidi betrug (vgl. J. v. Schlosser in den SB. d. Wiener Ak. d. Wiss. CXXIII, II. Abhdlg. S. 175) — ihren Ausdruck und in der Sage vom verderbenbringenden Nibelungenhort ihren poetischen Nachklang fand, hat also, wie wir gesehen haben, vielfach zu den größten Besitzverschiebungen geführt und dadurch nicht selten die Spuren für die ursprüngliche Provenienz auch der auf uns gekommenen Goldschmiedearbeiten, die freilich nur einen verschwindenden Bruchteil der ehemals vorhandenen darstellen, völlig verwischt. Und wenn auch die Kirchenschätze, die namentlich aus der späteren Zeit der hier zu behandelnden Epoche neben den Bodenfunden die hauptsächlichsten Denkmäler auf uns gebracht haben, einen stabileren Charakter besaßen und ihrer Natur nach die Tradition besser wahrten, so hat sich doch auch hier im Laufe so vieler Jahrhunderte der alte Bestand fortgesetzt dezimiert, Ursprung und Herkunft immer mehr verschleiert. Für das ganze Gebiet bleibt daher die Forschung insbesondere nach dem Zusammenhang der Dinge, nach der Entwicklungsfolge zum überwiegenden Teil auf Vermutungen angewiesen.

III. Technik und Betrieb.

§ 7. Über den Anteil der Germanen an der Entwicklung der Goldschmiedekunst und über die Elemente, die sie etwa von alter eigener Kunstübung her mitbrachten, als sie zuerst mit der Kultur der klassischen Völker in Berührung kamen, sind die Ansichten der Forscher noch einigermaßen geteilt, wenn auch heute die Meinung derer überwiegt, die das ursprüngliche Vätererbe der Germanen in der Kunst auf ein Minimum reduzieren. Wenn sich aber auch für alle von den Barbaren angewandten Techniken und ebenso für die Einzelheiten ihrer Ornamentik der zeitlich frühere Gebrauch in der antiken Kunst hat nachweisen lassen und es keinem Zweifel unterliegen kann, daß seitens der Germanen die weitgehendsten Entlehnungen stattgefunden haben, so bleibt doch die Möglichkeit spontaner eigener Erfindung namentlich der einfacheren Zierformen bestehen; überdies sind Auswahl, Verwendung und Umgestaltung der klassischen Motive so eigenartig, daß man vor allem für die Zeiten der Völkerwanderung von einem germanischen Stil zu sprechen wohl berechtigt ist.

§ 8. Eine der primitivsten Techniken ist neben dem Guß der Edelmetalle nach Art des Bronzegusses das Beschlagen oder Behämmern mit mehr oder minder starkem Silber- oder Goldblech, wobei in der Regel ein durch Schnitzarbeit entsprechend vorbereiteter Holzkern als Substrat dient und auf entwickelterer Stufe der Wirkung durch vorhergehende Pressung, Stanzung oder Treibarbeit und nachträgliches Gravieren, Punzen und Applizieren von edlen Steinen usw. nachgeholfen zu werden pflegt. Den Ursprung dieser Technik haben wir vielleicht im alten Babylonien zu suchen, aber auch bei den klassischen Völkern und dann bei den Germanen finden wir sie vielfältig geübt.

§ 9. Aus gediegenem Golde massiv gegossen waren wohl die meisten der bouge in den Horten der germanischen Fürsten, wie auch die gewaltigen Schüsseln, von denen uns insbesondere Gregor von Tour verschiedentlich berichtet, oder das Ciborium des Frankenkönigs Guntramn († 593), das Paulus Diaconus (Hist. Lang. 3, 34) ausführlich erwähnt, u. a. m. Das 500 Pfd. schwere goldene Becken, das in den Verhandlungen zwischen Dagobert und dem Westgotenkönig Sisenand eine Rolle spielt und auf 200 000 Schillinge (= 1 150 000 M.) geschätzt wurde, war vielleicht eine spätrömische Arbeit. Der Westgotenkönig Thorismund (451—453) hatte es einst von Aetius zum Geschenk erhalten.

§ 10. In der Technik der Verkleidung eines Holzkerns mit Goldblech dagegen waren wohl die Bauteile (Säulen, Türflügel, Dächer usw.) der oben (§ 4) erwähnten Tempel und Paläste hergestellt, nicht minder der Schild und die goldenen Schalen, die Brunhilde 589 Reccared zum Geschenk machen wollte, manche der Möbel aus Edelmetall, deren namentlich die fränkischen und karolingischen Geschichtsschreiber Erwähnung tun, usw. Eine ganze Anzahl kleinerer, uns erhaltener Stücke, z. B. der Tragaltar, den Kaiser Arnulf 890 herstellen ließ (jetzt in der Reichen Kapelle in München), Vortragskreuze, wie ein spätkarolingisches im Germanischen Museum zu Nürnberg, oder der Körper der Figur der hl. Fides aus dem Ende des 10. Jahrh. und drei weitere mit Silberblech umkleidete Reliquiarien, darunter das fälschlich mit Karl d. Gr. in Verbindung gebrachte A aus dem 10. oder 11. Jahrh., im Schatz zu Conques in Südfrankreich, geben von dieser primitiven Technik einen guten Begriff.

§ 11. Ob es sich bei den »drei ehernen und vergoldeten Götzenbildern«, die zur Zeit des hl. Columban zu Bregenz verehrt wurden (vgl. Vita St. Galli c. 7) gleichfalls um solche goldblechumkleidete oder aber um feuervergoldete Bronzefiguren gehandelt habe, ist schwer zu sagen. Jedenfalls war auch die »echte« oder Feuervergoldung den Römern bereits bekannt und wurde alsbald auch von den Germanen oder im Dienste germanischer Fürsten geübt, wie u. a. aus Gregors von Tours Erzählung von den Armspangen und Wehrgehängen, die Chlodwig dem Ragnachar sandte (Hist. Franc. II 42) oder von den gefälschten Goldstücken, mit denen die in Gallien eingefallenen Sachsen 573 König Guntramns Feldherrn Mummolus betrogen (Hist. Franc. IV 42), und aus mancherlei Funden hervorgeht. — Übrigens kommen neben dem reinen Golde frühzeitig, z. B. bei einzelnen Teilen des Schatzes des Childerich († 481) auch Legierungen vor (vgl. M. Rosenberg, Einführung S. 33), und ein Meister in der Kunst des Legierens muß der hl. Eligius gewesen sein (nach Audoens Vita S. Eligii; vgl. Rosenberg S. 28). Eine Mischung von Gold und Silber, das Weißgold, nannten die Alten Elektrum.

§ 12. Aus dem Orient stammt wohl die Technik des Tauschierens, d. h. des Einhämmerns edler Metalle in Bronze, Kupfer, Stahl oder Eisen, seltener von Gold in Silber, auf kaltem Wege. Dabei wird zuvor die Ornamentierung, die der Bronze- usw. grund zeigen soll, häufig, damit die Edelmetalle nachher besser haften, mit unterschnittenen Rändern, eingraviert oder auch der Grund, der Musterung entsprechend, aufgerauht. Die Germanen haben diese Technik zur Verzierung einfacherer Schmuckstücke, der Fibeln und Spangen, ferner der Schwertgriffe, Schildbuckel, Helme, des Zaumzeugs (ein besonders

schönes im Museum zu Orleans) usw. eifrig gepflegt. Häufig kommt das Verfahren auch einem völligen Plattieren oder Inkrustieren (von Eisensachen, insbesondere Helmen, oder Kupfergegenständen mit Silber) gleich. Dabei, wie auch sonst, wird dann u. a. zugleich wohl die schon im alten Ägypten vorkommende Technik des Niellierens, des Ausreibens oder Füllens von Gravierungen auf Edelmetallgerät, vor allem auf Silber, mit einer wesentlich aus Schwefelsilber bestehenden schwärzlichen Masse, nicht selten geübt.

§ 13. Wahrscheinlich von den Goldschmieden der alten Griechenstädte des südlichen Rußlands (Chersonesos, Pantikapeion, Phanagoria, Olbia usw.), die sich aus der Blütezeit dieser Städte manche gute alte Tradition bewahrt, dann freilich im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse des andrängenden Orients und Barbarentums auch fremde Elemente in ihre Kunstweise aufgenommen hatten und so zu einem Stil gelangt waren, den man wohl als »mixhellenisch« bezeichnet hat (zahlreiche Funde in den russischen Museen, namentlich in der Eremitage zu St. Petersburg: Krone aus Nowo-Tscherkask am Don u. a. m.), lernten die Goten während ihres langjährigen Aufenthalts in den Ländern am Nordrande des Schwarzen Meeres jene Schmucktechnik kennen, die sie dann mit den ihnen stammverwandten Vandalen und Gepiden auf ihren Wanderungen zu solcher Geltung in der germanischen Welt brachten, daß man sie, soweit sie uns in barbarischen Ausprägungen entgegentritt, als eines der Hauptelemente des Völkerwanderungsstiles bezeichnen darf. Es ist dies das Zellenmosaik oder die Zellenverglasung (verroterie cloisonnée), wobei (zumeist indische, durch den byzantinischen Levantehandel vermittelte) Almandine, Granaten und andere Halbedelsteinplättchen, doch auch farbiges Glas oder Stückchen Alabaster, Perlmutter u. dergl. in mit dem Grunde verlötete Zellen aus aufrecht gestellten Goldstreifchen eingelegt wurden. Vielleicht am frühesten erscheint diese Technik an dem Schatze vom Oxus, der dem 5. oder 4. vorchristlichen Jahrh. zugeteilt wird (Britisches Museum und Victoria u. Albert-Museum in London). Zellenverglasung von wahrscheinlich germanischer Arbeit kommt dagegen zuerst an den Umrahmungen römischer Schaumünzen aus dem 3. u. 4. Jahrh. n. Chr. vor, die zu dem 1797 gefundenen Goldschatze von Szilágy Somlyó (jetzt im Kunsthistor. Hofmuseum in Wien) gehören.

§ 14. Mit dem Zellenschmelz (*émail cloisonné*; von Theophilus in seiner Schedula *electrum* genannt), bei dem man anstatt der Steinchen, Glasstückchen usw. Glasflüsse verwendete (ein Hauptbeispiel: das Goldemailkreuz im Schatze der Kapelle ad Sancta Sanctorum des Laterans, wohl italienische Arbeit aus dem 6. oder 7. Jahrh.) oder mit dem Grubenschmelz (*émail champlevé*), bei dem die mit Glaspaste zu füllenden Vertiefungen nicht durch aufgelötete Zellen gebildet, sondern in den Grund selbst zuvor eingegraben werden, ist jene Technik nicht zu verwechseln. Der Grubenschmelz, der im Gegensatz zu Zellenschmelz und Zellenverglasung fast ausschließlich zum Schmuck von Gegenständen aus unedlem Metall, Bronze und besonders Kupfer, diente, ward von den Germanen nach einer neuerdings von Otto von Falke ausgesprochenen und begründeten Vermutung aus der spätrömischen Provinzialkunst übernommen und von ihnen neben der byzantinisierenden Hof- und Kirchenkunst für das Kleingerät des einfachen Mannes auch im Ornamentalen unverfälscht fortgepflegt, während die eigentliche Gold- und Silberschmiedekunst, die übrigens namentlich noch die Filigranarbeit (von *filum* und *granum*: Flecht- oder Maschenwerk aus gekörntem Gold- oder Silberfaden, in der Regel verbunden mit der Verwendung meist zu Gruppen oder Häufchen vereinigter Kügelchen) von Ostrom entlehnte, in den Händen oder für den Gebrauch der Germanen alsbald einer Barbarisierung anheimfiel, die sich sowohl in der Vergröberung und Vereinfachung des Technischen, als auch in einer Lockerung und allmählichen Zersetzung des antiken Stils äußerte.

§ 15. Vermutlich hängt diese Wandlung auch mit dem unter den Barbaren offenbar sehr vereinfachten Betriebe zusammen.

Noch in spätklassischer Zeit hatte ein einziges Gefäß bis zu seiner Fertigstellung durch die Hände vieler Arbeiter zu gehen (vgl. St. Augustinus, De civitate dei VII 4), während solch weitgehende Arbeitsteilung in der eigentlich germanischen Kunst aufgehört zu haben scheint. Erst für die Zeiten des Bischofs Otto von Bamberg (1103—1139) finden wir gelegentlich wieder einen besonderen Edelstein f a s s e r erwähnt (Herbordi Dialogus de vita Ottonis I 37). Edelstein- oder vielmehr Glaspastens c h n e i d e r scheinen indessen schon früh auch unter den Barbaren namentlich des Nordens aufgetreten zu sein (ZfEthn. 1882 S. 179, 546; Repertorium f. Kunstwiss. 7, 23 ff.). Goldschmiedewerkzeuge samt kostbaren Steinen haben sich in einem Grabe zu Caulaincourt (Picardie) aus dem 5. oder 6. Jahrh. gefunden.

C r e u t z 43 f. Th. E c k *Le cimetière franc de Caulaincourt (Aisne) et la tombe du bijoutier* (zitiert nach. Cl. Boulanger, Le Mobilier Funéraire 1902—1905 Seite L Anm. 1). F a l k e 204. F a l k e u. F r a u b e r g e r 3. G r i s a r *Die römische Kapelle Sancta Sanctorum u. ihr Schatz* 1908, 58 ff. H a u p t *Ält. Kunst* 50. N. K o n d a k o w *Gesch. d. byzant. Emails* 1892. Charles de L i n a s *Les Origines de l'Orfèvrerie cloisonnée* 1878. Wilh. L i p p s Ungar. Revue IV 1884 S. 259 ff.

IV. S t i l e n t w i c k l u n g u n d O r n a m e n t i k. § 16. Im Grunde freilich ging, wie gesagt, auch die Ornamentik der Volkskunst, gleich jener der Hofkunst (s. o.), auf eine antike Wurzel zurück, nämlich auf die Tierbilder, Vogelköpfe usw., die schon das griechisch-römische Kunstgewerbe häufig genug ornamental verwendet hatte. Aber aus diesen Anregungen, die aus bisher nicht genügend festzustellenden Ursachen, vermutlich als eine Folge des Handelsverkehrs, aus dem SO des klassischen Kulturkreises, namentlich den Ländern am Nordrande des Schwarzen Meeres, und aus dem nördlichen Pannonien und Dacien, dem heutigen Ungarn, zahlreich bis nach Dänemark und Norwegen, insbesondere auch nach Gotland und Öland gelangten, entwickelte germanische Phantasie vor allem in den skandinavischen Ländern eine in ihren höchsten Hervorbringungen wundervolle Ornamentik von großer Eigenart. Der naturalistische Stil der klassischen Völker verfällt zunächst der Zersetzung, während gleichzeitig die antiken Vorbilder durch heimische, volkstümliche, der germanischen Mythologie entstammende Vorstellungen und Tierbilder verdrängt werden. Die spezifisch germanisch gewordene Tierornamentik herrscht dann in den nordischen Ländern fast unumschränkt, macht hier, zum Teil Verbindungen mit ursprünglich antiken Bandornamenten eingehend, vom 5. bis zum 10. Jahrh. mehrere Stilphasen durch und wirkt ohne Zweifel, und zwar bis tief nach Süden hinein, auf den Kontinent zurück und nach Großbritannien hinüber.

§ 17. Die große Masse der Gegenstände, welche die nordische Tierornamentik mit ihren ganz einfachen, reizvollen Verschlingungen aufweisen, der Fibeln aller Art, Armspangen, Schwertknäufe, Beschläge, Zierscheiben usw., war natürlich nicht aus Gold oder Silber, sondern aus Bronze hergestellt. Die Technik ist dem Kerbschnitt entlehnt, der, auf Holz und Knochen in heimischer Kunstweise schon seit Jahrhunderten gepflegt, etwa zu Beginn des 5. Jahrh., möglicherweise unter dem Einfluß der solchermaßen dekorierten Bronzeschnallen der römischen Legionäre, auf das Metall übertragen wurde. Das Modell ward dabei regelmäßig in Holz geschnitzt und um einen Abdruck davon in Wachs, das beim Gießen auszuschmelzen bestimmt war, alsdann die Gußform hergestellt.

§ 18. Auf den britischen Inseln, zumal in Mittelengland, dann namentlich in der Buchmalerei der irischen Mönche erlebte die Tierornamentik nordgermanischen Typs eine hohe Blüte. Im südlicheren Mitteleuropa dagegen kam sie nicht zu voller und schönster Entwicklung, da hier die antiken Traditionen zu stark geblieben waren und in der Epoche der Völkerwanderung die Kunst von Byzanz und der alten Griechenstädte am Schwarzen Meer fortgesetzt einen mächtigen Einfluß übte. Diese von den germanischen Fürsten bevorzugte Richtung, die auf dem Festland schon im 8., in der Goldschmiedekunst allerdings erst im Laufe des 9. Jahrh. geradezu zu einer Erneuerung der Antike (»karolingische Renaissance«) und dann sogar wiederum bis nach Skandinavien

(Neuauftreten der Pflanzenornamentik, die dort seit dem späteren 5. Jahrh. ganz verschwunden war) hinauf wirkte, ließ die Volkskunst und ihre phantastische Tierornamentik jahrhundertelang nicht zur freien Entfaltung kommen, und es bedurfte erst des erneuten Anstoßes von auswärts, von der durch die irischen Mönche nach Deutschland verpflanzten Kunst, um die volkstümlicheren Elemente neu aufleben und erstarken und schließlich durch ihre harmonische Vereinigung mit den Errungenschaften der Hofkunst eine neuartige Formensprache, den romanischen Stil, erstehen zu lassen (vgl. Otto v. Falke in Lehnerts Gesch. des Kunstgewerbes 1, 217).

§ 19. Es sind also vornehmlich die klassischen Motive, die, vielfach freilich in der Auflösung begriffen, oft genug mißverstanden und bis zur Unkenntlichkeit entstellt oder auch nach dem Geschmack der Barbaren bewußt umgemodelt, neben der Tierornamentik in der Goldschmiedekunst der Germanen zur Verwendung kommen. So insbesondere das antike Band- und Flechtwerk (Strickornamente), das uns in zahlreichen Variationen, nicht selten auch in Verbindung mit allerlei geometrischen Mustern (Treppenornamente, Reihungen von Dreiecken, Quadraten, Kreisen, konzentrische Kreise usw.) entgegentritt. Daneben fehlt es nicht an Pflanzenmotiven, Blatt- und Rankenornamenten, und der zum guten Teil daraus herzuleitenden Spiralornamentik. Die Abkömmlinge des Akanthusblatts sowie Weinlaub und Efeu, aus dem sich wohl in karolingischer Zeit das für diese Epoche so charakteristische herzförmige Blatt entwickelt, erfreuen sich großer Beliebtheit, woneben späterhin selbstverständlich die christliche Symbolik starken Einfluß übt, ja bestimmend wirkt. Das gleiche ist der Fall bei dem im Ornament zur Verwendung kommenden mehr oder minder stilisierten Tiergestalten. Fisch, Löwe, Hirsch, Pfau, Taube Biene, Pferd stehen hier an erster Stelle, doch weicht ihre Stilisierung von der des nordischen oder unter nordgermanischem Einfluß stehenden Tiergeschlinges völlig ab. Daß endlich auch hier der Vogelkopf dauernd eine große Rolle spielt, braucht wohl kaum besonders betont zu werden.

§ 20. Bei der oft weitgehenden Stilisierung und auch Entartung, in der uns diese mannigfachen Ornamente häufig begegnen, ist es im einzelnen Falle nicht immer leicht, ihr Prototyp zu erkennen, und selbst für ganze Arten oder Gruppen von Ornamenten muß die Frage, ob wirklich klassischer Ursprung vorliegt oder die Herleitung aus den indigenen Strichelungen und Figuren der prähistorischen Zeit berechtigt ist, noch vielfach unentschieden bleiben. Als ein Hauptbeispiel für derlei umstrittene Motive erwähne ich hier nur das sog. »Zangenornament«, das als aus einem Dreieck mit einem Kreis an der Spitze gebildete Figur in der Regel zu Reihungen (Randornament usw.) verwendet, auf den verschiedenartigsten Gegenständen des nord- wie des südgermanischen Kulturkreises und ähnlich auch an einem ohne Grund auf Odoaker zurückgeführten goldenen, mit Granaten eingelegten Brustharnisch im Museum zu Ravenna und am Grabmal des großen Theoderich dortselbst erscheint. Die Untersuchungen über dieses Ornament sind zu einer gar nicht kleinen Literatur angewachsen. Als spezifisch gotisch wird man es nach den Forschungen Bernhard Salins (Altgerman. Tierornamentik S. 158 f.) nicht mehr betrachten dürfen, seinen Ursprung wahrscheinlich mit C. Schuchardt (in der Prähist. Z. II 1910 S. 156 ff.) aus den Strähnen oder Fransen mit Knoten am Saum von Decken und Teppichen ableiten müssen, in manchen Einzelfällen daneben eine Beeinflussung durch das (spätklassische) Kymation nicht bestreiten können.

§ 21. Und so wenig wir bei den Ornamentationsmotiven ihre Herkunft stets mit Sicherheit anzugeben vermögen, so wenig läßt sich auch bei den Gegenständen selbst, den Denkmälern der Goldschmiedekunst, insbesondere für die Epoche der Völkerwanderung, überall mit Bestimmtheit sagen, ob die betreffenden Arbeiten in der Tat von Germanen oder doch für Germanen oder aber von byzantinischen, italischen, provinzialrömischen Künstlern hergestellt worden sind. Unter der Herrschaft der Barbaren und ihres Geschmackes

zog die Verwilderung vor allem im Ornamentalen rasch weitere Kreise, doch andererseits mögen sich auch germanische Künstler gelegentlich zu strengerer Stilisierung, höherer Formenschönheit durchgerungen haben. — In der folgenden Aufzählung einiger der hauptsächlichsten Werke der Edelschmiedekunst des ersten Jahrtausends n. Chr., der ein Überblick über die wichtigsten Gold- und Silberfunde aus vorchristlicher Zeit vorangeht, beziehe ich mich vornehmlich auf solche Arbeiten, die mit Wahrscheinlichkeit als germanische in dem oben angedeuteten Sinne angesprochen werden dürfen. An den Versuch einer Darlegung der Entwicklung kann dabei freilich kaum gedacht werden; zu viele außerhalb des Bereichs der Edelschmiedekunst liegende Momente würden dabei mit zu erörtern sein. Innerhalb großer, nicht immer bestimmt abzugrenzender Zeiträume seien die Denkmäler lediglich nach ihren Fundländern oder den Völkern, denen sie etwa zuzuschreiben sind, kurz genannt. Auch zu einer eingehenden Charakterisierung fehlt es in diesem Lexikon leider an Raum.

J. de Baye *Notes sur les bijoux barbares en forme de mouches* 1895. Derselbe *Les bijoux gothiques de Kertsch* in der Revue archéol. III. sér. XI (1888), 355 ff. Dehio in Mitt. d. k. k. Zentralkommission XVIII (1873) 272 ff. Falke 192 f. u. 201. Sophus Müller *Dyreornamentiken i Norden* in K. Nordiske Oldskrift-Selskab Aarbøger 1880. Julius Naue, *Die Ornamentik d. Völkerwanderungszeit* in Antiqua 1886. Riegl 140 u. 163. Derselbe *Stilfragen* 1893. Bernhard Salin *Die altgerman. Tierornamentik* (übersetzt von J. Mestorf) 1904 (vgl. üb. d. Zangenornament S. 60 u. Fig. 130. 133 ff., 519). August Schmarsow *Entwicklungsphasen d. germ. Tierornamentik* im Jahrb. d. k. preuß. Kunstsammlungen XXXII (1911) S. 88 ff. Sven Söderberg *Die Tierornamentik d. Völkerwanderungszeit* in Prähist. Bll. VI (1894) 67 ff. Jos. Strygowski *Der Völkerwanderungsstil*, Preuß. Jahrb. 73 (1893) 452 ff.

B. Die einzelnen Epochen. I. Bronzezeit. § 22. Auf der skandinavischen Halbinsel begegnen, zwar nicht in Funden aus der Steinzeit, wohl aber bereits in solchen aus der Bronzezeit, die man hier etwa von 1800 bis 550 v. Chr. zu rechnen pflegt, goldene Schmucksachen und Geräte, wie Armringe, Fingerringe, Ohrringe, Pinzetten usw. Die Goldschale von Mjöwik bei Karlskrona (Blekinge), die mit Goldplatten und Bernstein verzierten beiden Bronzeäxte von Skogstorp bei Eskilstuna, sowie Bronzeschwert und Bronzefibel, beide mit reichem, durch konzentrische Kreise, Strichelungen, Punktierungen usw. verziertem Goldbelag aus den Funden vom Håga bei Upsala (um 1000 v. Chr.) seien darunter besonders hervorgehoben. Massiv goldene Zeremonienbeile, gegossen, mit feiner Liniengravierung, bewahrt u. a. auch das Völkermuseum in Berlin.

§ 23. Etwa der gleichen Zeit, während welcher im S unseres Gebietes die Bronzekultur bereits von der Eisenkultur (ältere Eisenzeit, frühe Hallstattzeit) abgelöst wird, gehören auch einige in Dänemark gefundene goldene Schalen und Flaschen im Nordischen Museum zu Kopenhagen, mehrere Goldgefäße aus Schleswig-Holstein im Kieler Museum und die goldenen Becher von Gölenkamp (Fürstl. Bentheimsche Sammlung zu Steinfurt) und von Werder a. d. Havel (Völkermuseum in Berlin) an, ferner die Goldvase von Unter-Glauheim bei Augsburg, die 1908 im Mönchswalde im Kreise Jauer (Schlesien) gefundene goldene Stirnbinde, jetzt im Schlesischen Museum in Breslau, ein paar in Ungarn gefundene Goldschalen, Gürtelbleche (Völkermuseum in Berlin), sowie wohl auch der kürzlich (1913) in Messingwerk bei Eberswalde gemachte bedeutende Goldfund, der unter 81 Gegenständen allein 8 goldene Gefäße enthält und jüngst von der Besitzerin, der Hirsch-Kupfer- und Messingwerke Akt.-Ges., dem Deutschen Kaiser zur Verfügung gestellt worden ist, usw. Über Zeit und Art des Eberswalder Fundes gehen die Meinungen der Forscher, die sich bisher eingehender mit ihm beschäftigt haben, allerdings noch weit auseinander. Schuchardt z. B. möchte ihn etwa dem 8. vorchristlichen Jahrh. zuweisen, während Kossinna ihn für »mindestens 4 Jahrhunderte älter« hält. — Außer durch gravierte Strichelungen, Punktierungen, konzentrische Kreise wird bei den Gegenständen dieser Epoche der Dekor wohl auch durch Buckelungen in Treibarbeit gebildet, wobei sich die Buckelchen gelegentlich zu primitiven Tierbildern zusammensetzen. Ähnliche Tiere, unter

denen sich ein Hirsch erkennen läßt, dazu Kreisfiguren (Sonnen?) und mondsichelartige Gebilde finden sich auf der goldenen Schüssel, die 1906 zwischen Zürich und Altstetten gefunden wurde (Taf. 18, 1), in der sonstigen Verzierung mit Reihungen von kleinen Buckeln oder Warzen ausgespart. Auch für dieses Stück, das man etwa in das 7. oder 6. Jahrh. v. Chr. wird setzen müssen, ist, wie für die meisten bisher erwähnten, der Einfluß italischer Vorbilder wahrscheinlich, wie denn z. B. bezüglich eines wohl dem 10. Jahrh. v. Chr. angehörenden Bronzegefäßes mit getriebenen Ornamenten, das zu Bjersjöholm bei Ystad gefunden wurde, geradezu italischer Import angenommen wird. Als eines der Hauptdenkmäler dieser Art und Zeit ist hier noch der sog. »goldene Hut« von Schifferstadt bei Speyer (1835 gefunden), jetzt im Bayer. Nationalmuseum in München, zu nennen, ein etwa 30 cm hoher Kegel, aus gediegenem Golde getrieben und mit rund herum geführten Kreisen, Buckeln und Punktreihen verziert, der in dem noch längeren goldenen Behälter von Avanton (bei Poitiers), jetzt im Louvre zu Paris, sein nächstes Analogon besitzt. Über den Gebrauchszweck der beiden »Hüte« ist man sich bisher nicht völlig klar. Der aus Avanton ist auch gelegentlich als Köcher angesprochen worden.

§ 24. Auch sonstiges Goldgerät und Schmuck ist wie in Skandinavien so aus den Funden anderer Länder Mitteleuropas ziemlich zahlreich auf uns gekommen. Aus dem NW des Gebietes seien der gravierte Hals- und Brustschmuck aus Llanllyfni bei Carnar in Wales, jetzt im Britischen Museum, aus dem SO eine goldene Zierscheibe der Sammlung Rosenberg, Karlsruhe, ferner ein eisernes Schwert mit goldbelegtem Griff aus einem Grabhügel auf der Schwäbischen Alb in der Staatssammlung zu Stuttgart, Fingerring und Goldspirale aus Mörigen am Bieler See im Museum zu Biel und im Schweiz. Landesmuseum zu Zürich, sowie der zwischen Hindelbank und Jegenstorf (Kanton Bern) gefundene, in feiner Filigrantechnik ausgeführte, u. a. das Mäanderornament zeigende Goldschmuck im Museum zu Bern kurz aufgeführt. Wie dieser letztere zeigt auch der Schmuck aus einem Grabhügel bei Kappel am Rhein (Grhzt. Baden) in der Altertümersammlung zu Karlsruhe wiederum Beeinflussung durch die altitalische Kunst, ist wahrscheinlich sogar italischer, etruskischer Herkunft. Das gleiche gilt von mancherlei Goldsachen, die in Dürkheim in Rheinbayern (Museum zu Speyer), Metlach a. d. Saar (Berliner Museum), Weißkirchen a. d. Saar (Mainzer Museum), Schwarzenbach im Herzogt. Birkenfeld (Privatbesitz in Birkenfeld) und anderen Orten gefunden worden sind.

§ 25. Wenn wir uns im N und im SW von Mitteleuropa den Einfluß namentlich von Phönikiern und Etruskern frühzeitig wirksam denken müssen, so scheint im SO und O altgriechische Kunst und Kultur auf dem Wege des Handels gelegentlich weit ausgestrahlt zu haben. Als einen Beleg hierfür darf man vielleicht die Hauptstücke des Fundes von Vettersfelde (Niederlausitz), jetzt im Kgl. Antiquarium zu Berlin, ansehen, zu denen vor allem ein 41 cm langer und 15 cm breiter Fisch aus starkem, grünlichgelbem Goldblech von heller Farbe, denn das Gold ist mit Silber legiert, gehört, der wohl als das Stirnstück eines Pferdegeschirrs (Roßstirn) anzusehen ist. Zwischen den gravierten Flossen desselben ist eine Reihe von Figuren ausgespart und in kunstvoller Treibarbeit bis zu 5 mm über die Fläche erhaben gearbeitet: ein Löwe, der einen Hirsch, ein Panther, der ein Wildschwein anfällt, ein Triton, dem fünf Fische folgen, ein Adler. Der Schwanz des Fisches läuft in zwei Widderköpfe aus. Andere Tiergestalten sind auf einer großen Zierplatte und einem Scheidenbeschlag des gleichen Fundes dargestellt. Über die Entstehungszeit dieser Denkmäler ist sich die Forschung bisher nicht einig. Nach einem nahe verwandten Stücke aus dem Tumulus Kul-Oba bei Kertsch, das einen liegenden Hirsch darstellt, wohl zweifellos dem 5. bis 4. Jahrh. v. Chr. angehört und weiterhin zu anderen Goldfunden aus der Krim und aus Sibirien, wie sie namentlich die Eremitage zu St. Petersburg verwahrt, hinüberleitet, werden wir jene Goldsachen von Vettersfelde wohl gleichfalls in das 5. oder 4. vorchristl. Jahrh. zu setzen, als

die Verfertiger aber Goldschmiede in den Griechenstädten am Pontus, die etwa für Sarmaten-, Jazygen-, Szythenfürsten arbeiteten oder auch barbarische Künstler unter dem Einfluß des Griechentums anzusehen haben.

Oscar Almgren *Kung Björns Hög och andra fornlämmingar vid Håga* 1905 (danach Beilage Nr. 120 z. Allgem. Ztg. 1906, 358 f.). Forrer *Reallex.* Taf. 71 Nr. 1 u. 3. A. Furtwaengler *Der Fund v. Vettersfelde* (43. Programm zum Winckelmannsfest) 1883. Gerhard i. d. Bonner Jahrb. 23, 131 ff. J. Heierle *Die gold. Schüssel v. Zürich*, im Anzeiger f. schweiz. Altertumsk. N. F. IX (1907) 1 ff. Lindenschmit *Altertümer* I, Heft 10 Taf IV; II, 2 Taf. I; III, 11 Taf. I Nr. 1—5 u. S. 44; IV Taf. 1 u. 31. O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 1906. Sophus Müller, *Nord. Altertumsk.* I. Bd. 1897. Ernst Wagner *Fundstätten u. Funde im Grhzt. Baden* I S. 209, 264 (Nr. 344) u. Taf. III. Über den Eberswalder Fund zunächst nach Notizen in Zeitungen und Zeitschriften, die zumeist auf einen Vortrag Schuchhardts zurückgehen; vgl. ferner Gustav Kossinna *Der Goldfund von Messingwerk bei Eberswalde und die goldenen Kultgefäße der Germanen* (Mannus-Bibliothek 12).

II. Eisenzeit, La Tène-Zeit, Zeit der römischen Okkupation. § 26. Zahlreich sind weiterhin die goldenen und silbernen Gegenstände, die aus den nächsten Jahrhunderten vor und nach Christi Geburt, der Eisenzeit, für den S der jüngeren Eisenzeit (La Tène-Zeit) und der Epoche der römischen Okkupation, auf uns gekommen sind. Dies gilt namentlich wiederum für Schweden und Dänemark, wo insbesondere die großen Museen von Stockholm und Kopenhagen Spangen und Diademe, Halsketten, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Fingerringe, Fibeln, goldene und silberne Beschläge von Schwertscheiden, Trinkhörnern usw., silberne Becher und Löffel, Schwerter und Lanzenspitzen mit z. T. niellierten Silbereinlagen u. a. m. in großer Zahl bergen. Zeigt sich schon hier im Norden in Technik, Form und Ornament der fortgesetzt wachsende Einfluß der Antike, so führt die Einwirkung der klassischen Kultur in dem ihr weit stärker unterworfenen Süden u. a. zum allmählichen Überwiegen des römischen Brauchs der Leichenverbrennung über die germanische Sitte der Beerdigung, die sich erst in den nächstfolgenden Jahrhunderten mit dem siegreich vordringenden Germanentum aufs neue durchsetzt. Damit hängt das Zurückgehen der Grabfunde in weiten Gebieten zusammen.

§ 27. In die frühe La Tène-Periode (um 400 v. Chr.) glaubt man das goldene Armband von Bumins und das große silberne Armband von Siders (Kanton Wallis), beide im Schweiz. Landesmuseum zu Zürich, sowie die prächtigen maskarongeschmückten Ringe (Finger- und Armreif) von Rodenbach i. d. Pfalz setzen zu müssen; dagegen sind die Funde aus dem alten Keltenfriedhof oberhalb Münsingen (zwischen Bern und Thun), unter denen sich ein goldener Fingerring von feiner Filigranarbeit und mehrere andere goldene und silberne Fingerringe sowie ein Fingerring aus Elektrum (12 Teile Gold, 12 Teile Silber) befinden, jetzt im Histor. Museum zu Bern, durch eine mitaufgefundene Certosa-Fibel (320—300 v. Chr.) sicherer zu datieren. Der La Tène-Zeit gehören wohl auch noch an die silbernen Fibeln und Ringe und das silberne Kettenarmband, die zu Giubiasco (Südschweiz) gefunden wurden (Landesmuseum in Zürich), während der dem Schatze von Boscoreale (bei Neapel 1895 gefunden) verwandte Hildesheimer Silberfund (Antiquarium zu Berlin), der Fund von Bernay (Paris, Louvre), die Goldschale von Rennes (Paris, Nationalbibliothek), der getriebene Silberkessel, der 1891 in einem Torfmoore bei Gundestrup (Jütland) gefunden wurde und als ein nach dem Norden verschlagenes Denkmal des Mithraskults etwa aus dem 2. Jahrh. n. Chr. anzusehen ist (vgl. A. Voß in der Festschrift für Ad. Bastian 1896 S. 396—414), ferner die Silberplatten, Bestandteile des Signums der V. Kohorte, aus dem römischen Kastelle von Niderbiber bei Neuwied (fürstl. Antikenkabinett zu Neuwied), der Goldschmuck von Lunnern und aus dem Oetenbach (Kanton Zürich), die drei silbernen Platten von Windisch, der goldene Fingerring von Baden i. d. Schweiz, alles im Schweiz. Landesmuseum zu Zürich, und zahlreiche sonstige Funde die Zeit der römischen Okkupation, des ausgedehnten römischen Handels, des völligen Vor-

herrschens der römischen Kunst repräsentieren. Daneben kommen vereinzelt auch Goldschmiedearbeiten mehr barbarischen Gepräges vor, das dann in der folgenden Epoche, den Zeiten der Völkerwanderung, immer selbständigeren Wert gewinnt. Beispielsweise wären hier zu nennen die mit Granaten besetzten Goldreifen, Rollenfibeln und andere Goldsachen, die zu Sakrau (Schlesien) gefunden wurden, etwa der Zeit um 300 n. Chr. angehören und wohl mit dem Aufenthalt der Vandalen in diesen Gegenden in Verbindung gebracht worden sind (Schlesisches Museum zu Breslau), ein prachtvoller massiver Goldring mit 8 teiliger Karneolrosette auf der Schließe (4. Jahrh.), der 1888 auf einem Felde bei Ransern, Kreis Breslau, gefunden wurde (ebenda), oder die beiden 1639 und 1734 gefundenen, mit reicher figuraler Treibarbeit ausgestatteten goldenen Hörner (»Luren«) von Gallehus bei Tondern, die leider zugrunde gegangen sind. Das eine dieser Hörner nannte uns auch in einer Inschrift von älterem sprachlichen Gepräge als die Sprache des Ulfilas zum erstenmal den Verfertiger des Stückes: *Ek Hlewagastiʀ Holtingaʀ horna tawido*, d. i. Ich Hlevagast der Holting (Sohn der Holt) machte das Horn. Vgl. Müllenhoff, DA. III, 202. Abbildungen bei Sophus Müller, Nordische Altertumskunde (1897).

Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde N. F. VII, 254; VIII, 161, 249 f. Creutz 32 f. Lindenschmit *Altertümer* I, 7 Taf. V. K. Müllenhoff *DA.* III 202. S. Müller *Nord. AK.* II, 1898. A. Voß in der Festschrift f. Ad. Bastian 1896, 367 ff. O. Wulff im Jahrb. d. k. p. Kunstsammlungen XXIV (1903) 223 f. Zeitschrift f. Museumskunde IV (1881) 9 ff. 36.

III. Die Völkerwanderungszeit. 1. Einleitendes. § 28. Handel und Schiffahrt hatten den Barbaren nördlich der Alpen frühzeitig manche Errungenschaften südlicher Kultur und Kunst vermittelt, und seit den Tagen des Brennus und weiterhin der Kimbern und Teutonen hatte es auch an Wanderungen und Vorstößen barbarischer Völkerschaften gegen und über die Grenzen des römischen Imperiums nicht gefehlt. Der Verlust der ganzen westlichen Reichshälfte war jedoch erst besiegelt, seit infolge des Einfalls der Hunnen allmählich fast alle germanischen Stämme in Unruhe und Bewegung geraten waren. Naturgemäß war nun die Richtung ihrer gewaltigen Wanderungen die von O nach W, und schon hieraus, wie aus dem Umstande, daß die Länder zwischen Donau und Dniepr lange Zeit hindurch Wohnsitz, Sammelbecken oder Tummelplatz auf der Wanderschaft begriffener barbarischer Völkerschaften gewesen waren, erklärt sich der Einfluß, den wir von jetzt an die Kunst Ostroms mit dem Orient als Hintergrund auf die Goldschmiedekunst der Germanen gewinnen sehen. Selbstverständlich trug auch der Glanz des zur Reichshauptstadt erhobenen Byzanz nicht wenig dazu bei. Nur allmählich, so wie sie langsam in ihrem Volkstum erstarkten, sich ihrer ungebrochenen Kraft und ihrer Eigenart bewußt wurden, machte auch in der Kunst der Germanen die Emanzipation von den klassischen Vorbildern spätgriechisch-byzantinischer Ausprägung Fortschritte; und eben diese sich langsam auf die eigenen Füße stellende, mehr und mehr dem Geschmack der Barbaren folgende Kunst pflegen wir als Völkerwanderungskunst zu bezeichnen. Die Goldschmiedekunst waltet dabei, wenigstens in den Funden, so stark vor, daß Sophus Müller der ganzen Epoche den Namen der Goldzeit hat beilegen wollen.

2. Die nordischen Länder (bis zum Ausgang der heidnischen Zeit). § 29. Unberührt von den Stürmen blieben eigentlich nur die nordischen Länder, deren Goldschmiedekunst sich daher in diesen Jahrhunderten einer stetigen Entwicklung zu erfreuen hatte und im Verein mit dem Erzguß insbesondere die Tierornamentik zu höchst eigenartiger Ausbildung gelangen ließ. Von typischer Bedeutung für die verschiedenen Phasen dieser Entwicklung sind namentlich die köstlichen Halsschmuckfunde von Olleberg in Westergötland (1827), Färjestaden auf Öland (1860) und Möne in Westergötland (1864), jetzt im Nordischen Museum zu Stockholm, neben denen unter den zahllosen Werken der Gold- und Silberschmiedekunst des 5.—8. Jahrh., welche die Museen zu Stockholm, Christiania, Kopenhagen usw. bergen, hier nur noch

auf die Spange von Etelhem auf Gotland aus vergoldetem Silber mit der in Niello ausgeführten Runeninschrift: M(I)K M(A)-R(I)LAW(U)RTA, d. h. *Marila machte mich*, auf den 12 kg schweren Goldfund von Thureholm in Södermanland (1774), auf die großen silbernen, in ihrer Ornamentik zum Teil klassisch beeinflußten Fibeln aus dem Lister og Mandal Amt, Jarlsberg og Larvik Amt, Kristians Amt usw. in Norwegen, auf einen prächtigen Brustschmuck mit Zellenverglasung oder einen anderen ähnlich verzierten mit anhängenden byzantinischen Goldmünzen aus den Jahren 425—578, beide im Nordischen Museum zu Kopenhagen, besonders hingewiesen, der verschiedensten Halsringe aus massivem Gold, kostbaren Schwertknäufe, Silberschließen und der griechischen Münzen nachgebildeten Goldbrakteaten, unter denen der von Åsum in Schonen gefundene der größte ist, wenigstens kurz gedacht sei. Auch die runde, $13^1/_2$ cm im Durchmesser haltende Silberscheibe von Torsberg in Schleswig (Taf. 18, 2), eine spätklassische Arbeit mit barbarischen Zutaten, wird in diese, vielleicht aber auch schon in die vorhergehende Epoche zu setzen sein.

§ 30. Die letzte Phase der heidnischen Zeit Skandinaviens (ca. 800—1100) wird dann bezeichnet durch die Wikingerzüge, und aus ihr sind uns gleichfalls zahlreiche Denkmäler der Edelschmiedekunst erhalten. Silberschmuck in Form eines Hammers, des Symbols des Gottes Thor, darunter derjenige von Eristorp mit 330 arabischen Münzen aus den Jahren 895—957, silberinkrustierte Schwerter, manche Funde von Björkö, einer Insel im Mälarsee, unter denen sich auch bereits ein silbernes Kruzifix mit dem Bilde des Heilands in Filigranarbeit befindet, ein kreuzförmiges Reliquiar aus Gold von der Insel Ourö im Issefjord (Seeland), das im Ornament noch an die heidnische Zeit gemahnt, wie auch der erst vor kurzem (September 1911) gemachte bisher größte dänische Silberfund von Terslev (Amt Sorö, Seeland) mit seinen vier Schalen, seiner Kette mit Tierköpfen, seinen zahlreichen Hals- und Armringen, runden Zierscheiben usw., zumeist einheimischen Arbeiten aus dem 10. bis 11. Jahrh. (Gesamtgewicht des Fundes: 6576 g), u. a. m. kennzeichnen das Ausklingen der alten, langsam der Herrschaft des romanischen Stils und der christlichen Symbolik weichenden Kunst. Der wohl dem 10. Jahrh. entstammende, nordischen Einfluß zeigende prächtige Goldschmuck von Hiddensö (Rügen) samt den Goldgefäßen von Langendorf im Museum zu Stralsund mögen hier gleichfalls ihren Platz finden.

Der Goldschmuck von Hiddensoe. Berlin, Paul Bette, 1880. Hildebrand *Das heidnische Zeitalter in Schweden* 1873. K. Friis Johansen, *Sølvskatten fra Terslev,* in Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie III, 2 (1912) S. 189ff.

3. Der Osten und Südosten, insbesondere die ungarischen Funde. § 31. Wie im N Europas das eine charakteristische Element der germanischen Kunst dieser Epoche, die Tierornamentik, zuerst zu voller, zu reichster Ausbildung kommt, um weithin Einfluß und Wirkung zu üben, so in den Ländern am Pontus, die zwei Jahrhunderte hindurch Sitz der Ostgoten gewesen waren und die man wohl als die Wiege der frühgermanischen Kunst bezeichnet hat, und dann vor allem in Ungarn jenes andere Charakteristikum, die Zellenverglasung, nur daß sich hier selten mit Sicherheit sagen läßt, welche der zahlreich auf uns gekommenen Denkmäler wir als germanische Arbeiten, welche als mixhellenische, byzantinische, jazygische, szythische usw. anzusehen haben.

§ 32. Zellenverglasung haben wir wohl bereits für die goldenen Rähmchen der Kaisermünzen aus dem noch durchaus spätantiken, wohl in die 2. Hälfte des 3. Jahrh. zu setzenden Funde von Petrianez (1805; Wiener Hofmuseum) mit ihren runden, dreieckigen und rautenförmigen Durchbrechungen anzunehmen, Füllungen mit Granatplättchen, wie sie sich an einer umrahmten Maximiansmünze und einem andern gehenkelten Schmuckstück des 1797 in Szilágy Somlyó gemachten Fundes aus dem Ende des 4. Jahrh. (Wiener H.-M.) noch erhalten haben. Mehr noch als an diesem verrät sich barbarischer Stil an den mächtigen Fibeln, Schmuckscheiben und

anderen Gegenständen eines zweiten 1889 gemachten Schatzfundes von Szilágy Somlyó aus dem 5. Jahrh. (Ungar. Nationalmuseum) mit ihrer unregelmäßigen Zellenverglasung, ihren Goldkügelchen-Pyramiden, Filigranumrandungen und besonders den als Füllungen von leeren Flächen oder Zwischenräumen verwendeten, verschieden geformten Filigranstückchen. Etwa der gleichen Zeit entstammen die Goldfunde von Apahida bei Klausenburg (Siebenbürg. Landesmus. daselbst) und aus der Nähe von Kolocza auf der Puszta Bákod, deren Gegenstände sich aber durch ihre feine und exakte Arbeit wieder als Werke der spätantiken, wohl der byzantinischen Kunst ausweisen, während die Bruchstücke eines Goldschmucks, die zu Merezei in der Bukowina, im alten Dacien, gefunden wurden (Bukowiner Landesmuseum) und andererseits ein neuerdings (Januar 1910) ganz im Westen des Gebietes zu Untersiebenbrunn auf dem Marchfelde (Niederösterreich) gemachter Fund von zahlreichen goldenen und silbernen Schmuckstücken, mächtigen Fibeln, denen von Szilágy Somlyó verwandt, Armreifen, Hals- und Fingerringen, Gewandnadeln, Ohrgehängen, Halsketten und vielem Goldflitter, mannigfach gestaltet, zum Annähen, in einem Frauengrabe, silbernen »Zikadenfibeln« und anderem in einem Kindergrabe, wohl aus der 1. Hälfte des 5. Jahrh. (Mai 1912 noch im Handel), wiederum eher barbarische Arbeiten zu sein scheinen.

§ 33. Bei anderen Fundstücken dieses ganzen weiten Gebiets im Osten, das sich also von diesseits der Leitha (Untersiebenbrunn) bis über die sibirische Grenze erstreckt, tritt die Zellenverglasung mehr zurück, waltet getriebener oder gegossener Schmuck stärker vor, wobei sich dann im rein Ornamentalen wie im Figürlichen von den griechischen Pflanzstädten bewahrte und fortgepflegte klassische Traditionen, römisch-byzantinische oder wohl auch persische (sassanidische) Einflüsse mit barbarischen Kunstabsichten mischen. Namentlich die russischen Sammlungen und ebenso die Museen Ungarns und Rumäniens, namentlich das ungar. Nationalmuseum in Budapest, sind reich an solchen Funden kostbarster Art, von denen hier nur wenige namhaft gemacht werden können. Der in Sibirien gefundenen »gräko-szythischen« Altertümer ist oben bereits kurz Erwähnung geschehen. Hier wäre etwa noch auf einige verwandte südrussische Funde, wie auf das Diadem von Nowo-Tscherkask am Don mit der Darstellung des Elentieres und des kaukasischen Steinbocks (St. Petersburg, Eremitage), auf eine mächtige mit zahlreichen Granaten geschmückte Fibel aus massivem Golde, gleichfalls mit der Wiedergabe eines Elentieres, das ein Adler mit den Fängen ergreift (Eremitage) und auf eine Silberschale mit der Reliefdarstellung eines barbarischen Hochzeitspaares (früher Sammlung Stroganoff, jetzt in der Eremitage zu St. Petersburg) besonders hinzuweisen, Stücke, die allerdings z. T. (Elentiere) auch wohl gleich dem Vettersfelder Fund (vgl. § 25) für die griechische Kunst des 5.—4. Jahrh. vor Chr. in Anspruch genommen werden. Im Kubangebiet gefunden sind 4 reizvolle Goldmontierungen von Gläsern, feine Gestellchen mit ringsherum anhängenden kugelbeschwerten Goldketten, der Rand mit gemugelten Hyazinthen besetzt (Moskau, Historisches Museum). Es handelt sich hier wohl um Erzeugnisse der spätantiken Kunst etwa des 4. Jahrh. n. Chr., doch könnte ein mitgefundener goldener Becher mit getriebener Greifendarstellung von klassischerem Stil auch hier eine frühere Datierung gerechtfertigt erscheinen lassen. Deutlich in die christliche Zeit führt uns dann vor allem ein gewaltiger Fund von goldenen und silbernen Geräten, der im Juni 1912 bei dem Dorfe Malaja Pereschtschepina (Kreis Konstantinograd, Gouvernement Poltawa) gemacht worden ist. Ein mächtiger, dickwandiger, zweihenkeliger Krug aus Elektron (vgl. § 11), $15^1/_2$ Pfund schwer, und ein kleinerer goldener Krug von offenbar sassanidischer Formengebung, eine 6 Pfund schwere goldgetriebene ovale Schüssel, eine andere, fast 58 cm im Durchmesser haltende silbervergoldete, 11 zum Teil mit Steinen und farbigen Gläsern eingelegte goldene und 11 silberne Becher von getriebener Arbeit, in deren hohlen Fuß zumeist eine fein klingende Perle oder Kugel eingeschlossen ist, dazu zahlreiche goldene und silberne Armbänder, Ringe,

Schnallen usw. befinden sich darunter. Der ganze Schatz dürfte nach den mitgefundenen Münzen in der 1. Hälfte des 7. Jahrh. n. Chr. der Erde übergeben worden sein, doch sind einzelne Stücke ohne Zweifel früher zu datieren, so jener riesige Henkelkrug, um dessen Mitte ein beinahe noch klassisch anmutendes Rankenornamentband läuft, etwa in das 5.—6. Jahrh. Eine wissenschaftliche Untersuchung über den Poltawaer Fund steht zurzeit noch aus.

§ 34. Unter den ungarischen Funden, zu denen wir nach diesem Streifzuge in russisches Gebiet zurückkehren, gehören dieser Gruppe bereits die beiden Funde von Osztrópataka im Komitat Sáros in Nordungarn an (1. 1790, jetzt im Wiener Antikenkabinett; 2. 1865, jetzt im ungar. Nationalmuseum), deren Gegenstände in das 3. nachchristl. Jahrh. gesetzt werden müssen. Denn wenn auch die Führung der Wellenranke an der Goldumrahmung eines dreischichtigen Onyx klassische Kunstübung verrät, »die Komposition der Tierköpfe sowie der Masken am Henkel und an den Seiten« einer reizvollen Silberschüssel »auf gute griechische Originale zurückgeht« (Hampel, Der Goldfund von Nagy Sz. Miklós S. 154), im 2. Funde namentlich vier Silberbleche mit Spuren von Vergoldung und den eingepreßten Reliefigurен bärtiger Sphinxe, weiblicher Brustbilder und eines Grillus (Menschenkopf auf zwei Vogelfüßen) ihre Zugehörigkeit zum spätrömischen Kunstkreise nicht verleugnen können, so zeigen doch andererseits die 3 Goldfibeln, ein Arm- und ein Halsring aus Gold im ersten, 2 goldene Ringe im zweiten Funde von Osztrópataka deutlich die unter dem Einfluß des germanischen Geschmacks entstandenen Typen und hat ein goldener Becher des ersten Fundes »in den einfachen Kelchen von N. Sz. Miklós seine nächsten Verwandten«, »der durchbrochene Rahmen des Onyxgeschmeides in den durchbrochenen Ornamenten einiger Stücke des Schatzes von Petreosa nahe Analogien« (Hampel aaO. S. 153). Die berühmten Funde aber von Nagy-Szent-Miklós im Komitat Torontál, Ungarn (1799; Antikenkabinett in Wien) und von Petreosa oder Petroassa, Petrossa in Rumänien (1837; Nationalmuseum zu Bukarest) sind wohl die bedeutsamsten Goldschätze, die bisher aus dem ganzen östlichen Gebiet auf uns gekommen sind, und repräsentieren, ein jeder in seiner Weise, den sonderbaren Mischstil der Völkerwanderungszeit in diesen Gegenden, wie kaum irgendwelche andere Altertümer. Der erstere Fund, früher ohne ernstlichen Grund wohl »Schatz des Attila« genannt, umfaßt 23 goldene Gefäße, Krüge, Schalen, Becher, dazu Salbengefäß, Kelch auf hohem Fuß und Trinkhorn, die zumeist in reicher, z. T. meisterhafter Treibarbeit mit Jagd- und Kriegsszenen oder allerlei phantastischen Tier- und Menschenfiguren sowie mannigfachem Blatt- und Rankenwerk geschmückt sind. Besonders eigenartig sind u. a. ein paar Trinkschalen mit mächtigen, gewissermaßen zurückgewandten Stierköpfen als Handhabe. Man wird das Gros dieser Stücke wohl in das 5. oder 6. Jahrh. setzen müssen und es sich mit Hampel als einen Nachklang der Antike, doch unter überwiegendem Einfluß sassanidischer Kunst — die Sassaniden regierten in Persien von 226 bis 636 — in den Griechenstädten am Pontus entstanden zu denken haben, im Auftrage vielleicht einiger germanischer Fürsten, wenn anders Hampel mit seiner Deutung der beiden Namen »Bouela« oder »Bouila« und »Boutaoul«, die in griechischer Inschrift auf einer der Schalen genannt werden, auf zwei Gepidenkönige das Richtige getroffen hat. Offenbar später hinzugefügte germanische Runeninschriften auf 14 Stücken des Fundes — der Name »Gundivakr« kehrt verschiedentlich als der des Besitzers wieder — zeigen deutlich, daß sich der Schatz ganz oder zum Teil nachmals jedenfalls in Barbarenhänden befunden haben muß. Ähnlich kreuzen sich in dem Goldschatz von Petroassa, dessen ursprünglicher Bestand von 22 Stücken durch einen raffinierten Diebstahl auf 12 herabgebracht worden ist, kolonialgriechische, spätrömisch-byzantinische und insbesondere auch persische Einflüsse mit Eingebungen eines barbarischen Geschmacks, nur daß dieser sich hier weit stärker hervordrängt, im übrigen jedoch der Fund von Petroassa einen weit weniger einheitlichen Eindruck macht als der von Groß

St. Nikolaus. So wird eine goldene Schale, die in reicher Treibarbeit 16 Götterfiguren und in der Mitte die vollrund gearbeitete Statuette einer sitzenden, mit beiden Händen ein kleines Gefäß haltenden Göttin aufweist, wohl wiederum den Griechenkünstlern am Schwarzen Meer zuzuschreiben, eine hohe und schmale goldene Flasche und ebenso eine mächtige goldene Patene — sie wurde von den Dieben in vier Teile zerschnitten, die sie dann auf ihrer Flucht doch von sich warfen — wahrscheinlich als byzantinische Arbeiten anzusprechen sein. Alle übrigen noch vorhandenen Stücke des Fundes, ein breiter goldener Halsring, zwei tiefe napfartige Gefäße, bei deren einem die beiden wagerecht abstehenden Handhaben von zwei prächtig stilisierten Pantherfiguren gewissermaßen gehalten werden, einige mächtige Adlerfibeln usw. sind sodann oder waren ehemals, und zwar fast in allen ihren Teilen durch eine Inkrustation mit farbigen Steinen, vornehmlich wohl mit den roten Almandinen, zumeist nach Art der Zellenverglasung geschmückt. Diese fast monoton und zugleich aufdringlich wirkende Verzierungsweise entfernt sich so weit von einem feineren oder gar von klassischem Kunstempfinden, daß man wohl mit Recht angenommen hat, es müßten hier Barbaren die Auftraggeber gewesen sein, und nach einer Runeninschrift, die sich auf dem Bruchstück eines zweiten Halsringes findet, der Schluß auf einen vornehmen Goten als einstigen Besitzer wohl zulässig erscheint. Als Schatz des Westgotenkönigs Athanarich († am 25. Jan. 381 in Konstantinopel) figuriert denn auch der Fund von Petroassa vielfach in der Literatur, obgleich zu solcher Identifizierung die bisherige Forschung keine Unterlage gewährt, der Schatz wohl auch eher in das 5. als noch in das 4. Jahrh. wird gesetzt werden müssen. — Auf die große Zahl sonstiger in Ungarn gemachter Funde, von Gegenständen aus Edelmetall, wie die von Komárom, Keszthely (namentlich viele »Körbchenohrringe« aus Silber, heutigen oberbayerischen Filigranarbeiten nicht unähnlich), Duna-Pentele (Goldheftel, u. a. mit aus Goldblech gestanzten Männer-Frauenköpfen verziert), Raczkeve (Gehänge von Goldblech mit Vogelköpfen; Wiener kunsthist. Hofmuseum), Csorna (Bruchstücke eines Diadems, Gold mit Zellenverglasung), Preßburg (silb. Sporn) usw. kann hier nicht weiter eingegangen werden. Das große Werk von Joseph Hampel, Altertümer des frühen Mittelalters in Ungarn gibt über sie alle genauen Aufschluß.

Antiquités de l'Empire de Russie, 6 Bde. 1849—53 Bd. I. *Antiquités du Bosphore Cimmérien au Musee de l'Éremitage*, 2 Bde. 1854. Joseph Arneth *Der Fund v. Gold- u. Silbergegenständen auf der Puszta Bákod* in den Mitt. d. k. k. Zentralkomm. V (1860) 102 ff. Jos. de Baye *La bijouterie des Goths en Russie*, Mémoires de la soc. nat. d. antiquaires de France, 6. sér. I 1890 (Paris 1891) 358 ff. Franz Bock, *Der Schatz des Westgotenkönig Athanarich*, Mitt. d. k. k. Zentralkommission XIII (1868) 105 ff. Brown 179. Creutz 14—19, 37. Franz Dietrich *Runeninschriften eines gotischen Stammes auf den Wiener Goldgefäßen des Banater Fundes* in Pfeiffers Germania XI (1866) 177 ff. Falke 196—200. Hampel: an vielen Stellen. Jos. Hampel *Der Goldfund von Nagy-Sz.-Miklós.* 1885. Emerich Henszelmann *Die Altertümer v. Osztrópataka*, Mitt. d. k. k. Z.-K XI (1866) 39 ff. Derselbe *Die Kunst d. Goten*, 1874. Bruno Keil im Repertorium f. Kunstwissensch. XI (1897) 256. Wilh. Kubitschek *Grabfunde in Untersiebenbrunn* im Jahrb. f. Altertumsk. V (1911) 32 ff. Mac Pherson *Antiquities of Kertch* usw. 1857. Odobesco *Antiquités scythiques* usw. 1880. Derselbe *Le trésor de Pétrossa* 1889—1900. Pulszky, Radisics & Molinier *Chefs d'oeuvre d'orfèvrerie* ayant figurés à l'Exposition de Budapest (1887). Franz v. Pulszky (der Sohn) *Die Goldfunde v. Szilagy Somlyó.*. 1890. Romsdorfer *Goldschmuck aus Merezei*, Mitt. d. k. k. Z.-K. N. F. XIX (1893) 65 ff. Strzygowski Preuß. Jahrbb. 73 (1893) 451. Über den Fund von Poltawa (vgl. § 53) teils nach Autopsie (Sept. 1913), teils nach v. Riekmann in der Antiquitäten-Zeitung vom 10. Juli und 7. Aug. 1912, Antiquitäten-Rundschau X, 417.

4. Die Goten. § 35. Wenn in den voraufgehenden Abschnitten verschiedentlich von der Einwirkung barbarischen Geschmacks auf die Goldschmiedekunst des ausgehenden Altertums und frühen Mittelalters, so wie sie uns in den reichen Funden des weiten Ostens entgegentritt, die Rede war, wir in einzelnen Fällen sogar genauer von germanischen Einflüssen reden durften, so kommen hierfür ohne Zweifel vor allem die Goten samt den ihnen nahe verwandten

Stämmen der Gepiden und Vandalen in Betracht, die uns ja auch bereits bei den großen Schatzfunden von Petroassa und Nagy-Szent-Miklós zum mindesten als die vermutlichen einstmaligen Besitzer begegnet sind. Hatten sie schon früher wiederholt die Grenzen des römischen Imperiums beunruhigt, so wurden sie doch in der Tat zu den »Totengräbern des römischen Volkes«, wie Ammianus Marcellinus sich ausdrückt, zum »Verderben des römischen Staates«, wenigstens der westlichen Reichshälfte, erst seitdem sie durch den Hunnensturm aufs neue in Bewegung geraten und die bewaffneten Scharen zunächst der Westgoten nach dem Übergang über die Donau »dicht wie die Asche des Ätna« über Mösien und Thracien hereingebrochen waren. — Unter den uns erhaltenen Goldschmiedearbeiten der Völkerwanderungszeit sind nun eine ganze Anzahl, die sich mit mehr oder minder großer Sicherheit auf die West- und Ostgoten, sei es als Auftraggeber oder auch als dieVerfertiger zurückführen lassen. In ihnen allen überwiegen, um mit Alois Riegl zu reden, die »koloristischen Kunstabsichten«, wesentlich ausgedrückt durch das Zellenmosaik, in einer Weise, daß wir wohl auf eine ausgesprochene Vorliebe der Goten für diese Stileigentümlichkeiten schließen, ja, mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß eben dieser Germanenstamm auf seinen weiten Zügen durch die Balkanhalbinsel, durch Italien, Gallien, nach Spanien und bis nach Afrika (Vandalen) und bei der Herrscherrolle, die ihm in verschiedenen Epochen und Ländern zuteil ward, der eigentliche Träger jener Kunstweise war und ihr Hauptverbreiter auch unter den anderen germanischen Stämmen geworden ist. — In die Mitte des 4. Jahrh. sind nach den mitgefundenen Münzen die Goldkrone und verwandten Schmuckstücke aus der Krim zu setzen, bei denen die Granaten in niedrigen Kästchen von Goldblech aufsitzen (Völkermuseum in Berlin). Wohl der Zeit, da sich König Alarich mit seinen Goten im Peloponnes aufhielt (396 bis 397), gehört sodann ein westgotischer Goldschmuck an, der 1890 in einem Felsengrabe bei Mykenae gefunden worden ist: zwei Schlangenarmbänder und ein Diadem, letzteres mit roten und grünen Steinen oder Glas eingelegt. Wie diese Stücke ist wohl auch der Siegelstein Alarichs, der sich erhalten hat, die Arbeit eines westgotischen Künstlers und sind ebenso die Gegenstände, die sich 1842 in dem mutmaßlichen Grabe des Westgotenkönigs Theoderich († 451 in der Schlacht auf den Catalaunischen Feldern) zu Pouan bei Troyes gefunden haben, Fibeln, Arm- und Halsringe, Griff eines Dolches und eines Schwertes in Gold mit Granaten, zweifellos Werke eines Barbarengoldschmieds (Museum in Troyes). Manche Mängel der technischen Ausführung lassen mit Sicherheit darauf schließen. Reichlich haben sich westgotische Schmucksachen, zumeist allerdings aus Bronze, u. a. auch in den Gräbern von Laurens (Hérault, Südfrankreich, im alten Septimanien) gefunden. — Je mehr übrigens die Germanen sich von ihren alten Bestattungsgebräuchen abwandten und dem christlichen Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und die Bedürfnislosigkeit des verklärten Leibes im Jenseits Rechnung trugen, desto spärlicher wurden die Grabbeigaben, die schließlich fast ganz aufhörten, nachdem sie für die voraufgegangenen Jahrhunderte die Hauptquelle unserer Kenntnis von Kultur und Kunst unserer Vorfahren gebildet hatten. Kirchenschätze mit ihrem oft weit zurückreichenden Bestande an alten Geräten treten für die späteren Jahrhunderte als die wichtigsten Vermittler solcher Kenntnis immer stärker in den Vordergrund. So sind denn auch die bedeutsamsten Stücke westgotischer Goldschmiedekunst 12 kostbare Votivkronen zum Teil mit den an langer Kette bis unter die Krone herabhängenden Kreuzen, alles aus Gold mit der wesentlich aus tafelförmig geschliffenen Almandinen bestrittenen Zellenverglasung oder auch mit gemugelten Steinen in Kästchenfassung und mit durchbrochener Arbeit reich verziert. Diese eigenartigen Hängekronen und -kreuze fanden sich 1858 neben dem Kirchlein des Dorfes Fuente de Guarrazar bei Toledo in einem Grabgewölbe, in das man sie wohl einstmals vor Raub und Plünderung, vermutlich aus Toledo, gerettet hatte. Neun der Kronen, darunter eine mit dem Namen des Königs Reccesvinth (649—672) in großen, von dem

Kronreif herabhängenden Buchstaben der gleichen Art und Technik, sind seinerzeit in das Clunymuseum zu Paris gekommen, die übrigen drei, worunter eine mit dem ebenso angebrachten Namen des Königs Svinthila (620—631) bewahrt die Armeria Real in Madrid (Taf. 19, 3). Dem 7. Jahrh. werden wohl auch die nicht genauer zu datierenden Kronen zweifelsohne angehören. Der Ornamentik der Reccesvinthkrone ist die eines Kreuzes im Museo nacional zu Madrid nahe verwandt, das daher wohl ebenfalls dieser Zeit entstammen wird. Und sicherlich fände sich namentlich in den Kirchenschätzen Spaniens z. B. in der Camara Santa der Kathedrale zu Orviedo — vgl. A. Haupt, Die älteste Kunst . . . der Germanen S. 48 — noch manches Werk der Goldschmiedekunst aus westgotischer Zeit. Allein in diese reichen Bestände hat die Forschung nur erst zum Teil hineingeleuchtet. Manches kostbare Gerät mag freilich schon frühzeitig in andere Länder gewandert sein, wie denn z. B. Gregor von Tours von dem Frankenkönig Childebert (511 bis 558) berichtet, daß er, als er mit der sterbenden Schwester, der Witwe des Westgotenkönigs Amalrich, aus Spanien zurückkehrte, von dort zahlreiche Kostbarkeiten und allein an Kirchengeräten 60 Kelche, 15 Schüsseln und 20 Evangelienbehältnisse, alles aus lauterem Golde und mit wertvollen Steinen geziert, mit sich geführt habe. »Aber er ließ diese Sachen nicht zerschlagen, sondern verteilte und verschenkte alles an die Kirchen und Gotteshäuser der Heiligen« (Zehn Bücher fränkischer Geschichten III, 10).

§ 36. Auch aus den Zeiten der Ostgotenherrschaft in Italien wird uns von manchem kostbaren Schmuckstück berichtet. Die goldenen Kronen zwar im Gewichte von je 300 Pfund, die König Theodat (535—540) jährlich an Kaiser Justinian als Tribut zu senden hatte (Prokop, Gotenkrieg I, 6) werden wohl nur ziemlich kunstlose, in Form von Kronen gegossene Goldklumpen gewesen sein. Wenn wir aber von der goldstrotzenden Rüstung lesen, in der Totila vor der Schlacht bei Taginae zwischen den beiden Heeren seine Waffen- und Reiterkünste ausführte und die er dann allerdings, als es zum Kampfe ging, mit einer anderen vertauschte (Prokop, Gotenkrieg IV 31), so erinnern wir uns sogleich der Fragmente eines Harnischs, die 1854 in unmittelbarer Nähe des Grabmals des großen Theoderich in Ravenna ausgegraben wurden, und die heute das Museum daselbst bewahrt. Es sind breite goldene Bänder und Rahmungen, die in ihrer ganzen Ausdehnung nach Art der Zellenverglasung mit tausenden von Granaten geschmückt sind oder doch waren. Das in der geometrischen Musterung auftretende »Zangenornament« (vgl. § 20) läßt hier kaum einen Zweifel darüber, daß wir es mit der Arbeit eines germanischen, eines ostgotischen Goldschmieds zu tun haben. Dem trefflichen Werke nah verwandt sind die Hauptstücke des Fundes von Cesena, 30 km südlich von Ravenna (1893; Teile im Germanischen Museum in Nürnberg, im ungar. Nationalmuseum zu Budapest und vielleicht noch im Handel oder verschollen). Es sind dies namentlich zwei große Adlerfibeln aus Feingold (Taf. 19, 4), deren Zellenwerk vorzugsweise mit tafelförmig geschliffenen Almandinen ausgefüllt wird, Fibeln, wie sie sich ähnlich übrigens auch in Frankreich gefunden haben (Musée Cluny zu Paris), ferner einzelne Glieder eines Halsschmucks, die wieder das »Zangenornament« zeigen, und zwei Ohrgehänge, bei denen auch Smaragden und Perlen als Zelleneinlagen verwandt worden sind; hierzu kommen noch zwei in der gleichen Technik ausgeführte Zierplatten, Haarnadel, Fingerring, drahtgeflochtene Kette und zwei Riemenzungen, alles aus gediegenem Golde. Der gesamte Befund läßt auf das Grab einer vornehmen Frau, wahrscheinlich einer Gotenfürstin, schließen. — An der Ausbildung der in Kerbschnittechnik oder mit Cloisonarbeit oder en cabochon geschliffenen Steinen verzierten, auch mit ornamentalen Vogelköpfen ausgestatteten Schnallen mit großer rechteckiger Platte, die meist in Bronze, aber auch in Eisen mit Gold- und Silberplattierung ausgeführt und namentlich in Südrußland, Italien und Frankreich (in Deutschland nur ein Exemplar aus Langenenslingen im Fürstl. Museum zu Sigmaringen) gefunden worden sind, haben die Ostgoten neben den Westgoten den Haupt-

anteil gehabt. — Für die Arbeit eines Italieners werden wir dagegen beispielsweise das goldene »Gemmenkreuz« mit seinem Schmuck von »Hyazinthen, Smaragden und Prasemsteinen« samt dem noch zuverlässiger spätantiken silbernen Behälter im Schatz der Kapelle ad Sancta Sanctorum (5.—6. Jahrh.) mit großer Wahrscheinlichkeit anzusprechen haben. Freilich hat man das Kreuz auch wohl für karolingisch erklären und dem 8. Jahrh. zuweisen wollen (vgl. Grisar, aaO. S. 86 f.).

(Vgl. auch, insbes. üb. die Funde von Petroassa u. N.-Sz.-Miklós den vorigen Abschnitt.) Emile Bonnet *Les bijoux wisigoths de la trouvaille de Laurens*, 1910. Creutz 58. A. Götze *Gotische Schnallen*, o. J. (1908). Grisar *Die röm. Kapelle Sancta Sanctorum* 82 ff. Theodor Hampe *Ostgot. Frauenschmuck aus dem 5. bis 6. Jahrh.*, Mitt. aus d. German. Nationalmuseum 1899 S. 33 ff.; 1900, 27 f. Anm. Haupt *ält. Kunst* 48, 49. F. de Lasteyrie *Description du trésor de Guarrazar* 1860. Derselbe *On two Gold Ornaments of the time of Theodoric, preserved in the Museum at Ravenna*, Archaeologia 46 (1880). Juius Naue *Westgot. Goldfund aus einem Felsengrabe bei Mykenae*, Bonner Jahrbb. 93 (1892) 76 ff. v. Sacken Jahrbb. d. kunsthist. Sammlungen des österr. Kaiserhauses II (1884) 33 f. A. de Waal Röm. Quartalschrift XIII (1899) 324 ff.

5. Die Langobarden. § 37. Überhaupt ist Gewißheit über den gotischen Ursprung einzelner Goldschmiedearbeiten in vielen Fällen kaum zu gewinnen, und insbesondere ist es oft schwer zu entscheiden, ob sie noch der Zeit der Ostgoten zuzurechnen sind oder bereits in die der Langobarden fallen, die sich in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. zu Herren von Italien machten. Denn die eigenartige Ornamentik der langobardischen Plastik, wie sie uns vorzugsweise auf Grabsteinen begegnet, mit ihrem Schlingen- und Flechtwerk aus zwei- oder dreigeteilten Bändern (»Geriemsel«), kommt in der Goldschmiedekunst dieses germanischen Stammes doch nur in beschränktem Maße zur Geltung (s. u.). So hat man wohl auch den Fund von Cesena in die langobardische Zeit setzen wollen (Neumann in den Mitteilungen der Zentralkommission 1900 S. 139 f.), obgleich nunmehr durch die überzeugenden Ergebnisse von Schuchardts Forschungen (vgl. § 20) als erwiesen gelten kann, daß das Zangen- oder besser Fransen- und Knotenornament an dem Halsschmuck des Fundes von Cesena auf einer früheren Entwicklungsstufe erscheint als am Grabmal des großen Theoderich. Dagegen wird man bei manchen anderen in Italien gemachten Funden, wie sie die italienischen Museen und Privatsammlungen verwahren und u. a. von Undset zusammengestellt worden sind (ZfEthn. 23, 1891, S. 14 ff.), insbesondere auch, wie sie aus germanischen Friedhöfen (Castel Trosino bei Ascoli, 1893; Nocera-Umbra, 1898, Testona, Dercolo usw.; die Funde meist im Museum der Diocletiansthermen in Rom) zutage gefördert worden sind, nur selten mit Bestimmtheit sagen können, ob Goten, Langobarden oder Angehörige eines andern germanischen Stammes die Verfertiger oder auch nur die ehemaligen Besitzer gewesen sind. Was Herstellung und Stil betrifft, so wird die Entscheidung auch oft genug zwischen barbarisch und spätrömisch oder byzantinisch schwanken müssen, um so mehr als »die ostgotischen und langobardischen Metallarbeiter in Italien die römischen Formen und Ornamente mit größerem Verständnis verarbeiteten, sie weniger entstellt und verändert haben als die Germanen diesseits der Alpen, die in keiner so unmittelbaren Berührung mit dem eingesessenen Kunstgewerbe Italiens standen« (O. v. Falke in Lehnerts Gesch. des Kunstgewerbes I 206). Es wird beispielsweise (mit Riegl S. 144 f.) die der Fibel von Apahida (§ 33) zunächst verwandte Goldfibel aus der 1. Hälfte oder aus der Mitte des 5. Jahrh., die 1895 im Stadium des Palatin zu Rom gefunden wurde (Mus. der Diocletiansthermen), noch der spätrömischen Kunst zuzuweisen sein, und ebenso mischen sich römische mit germanischen (langobardischen) Elementen in Stil und Technik der berühmten Doppeltafel (Buchdeckel?), die Theodelinde (gest. 625) ihrer Stiftung, der Kirche zu Monza, schenkte und die sich noch heute im Domschatz daselbst befindet, mit ihrer Zellenverglasung, den en cabochon geschliffenen Steinen, der Verwendung antiker Kameen und der Kreuzform mit sich verbreiternden Balkenenden; desgleichen auch bei dem einfacheren Votivkreuz der Theodelinde und dem nah verwandten Votivkreuz

König Agilolfs (591—615), beide im gleichen Domschatz. Das letztere Kreuz gehörte zu einer kostbaren Votivkrone, auf der Christus und die Apostel in getriebener Arbeit dargestellt waren. Während der Kämpfe mit dem republikanischen Frankreich von Monza nach Paris verschleppt, wurde sie daselbst 1804 gestohlen und vernichtet. Mit dem Namen Agilolfs ist auch das 1896 bei Giulianova (südl. von Ancona) gefundene Bruchstück des Goldbeschlags eines Helmes, jetzt im Bargello zu Florenz, bezeichnet, das eine Huldigungsszene nach byzantinischem Muster aber ohne Zweifel von barbarischer Ausführung in getriebener Arbeit zeigt, offenbar das Werk eines langobardischen Goldschmiedes, der wohl zugleich auch der Verfertiger des betr. Helmes war. — In den späteren Werken der Goldschmiedekunst, die sich in Italien erhalten haben, namentlich denen des 9. und 10. Jahrh., die im einzelnen besser im Zusammenhang mit der karolingischen Kunst behandelt werden, macht sich neben den absterbenden langobardischen Motiven wieder ein Überwiegen des byzantinischen Einflusses geltend, wie er sich heute noch am deutlichsten in zahlreichen Stücken des Schatzes der Markuskirche in Venedig, des Schatzes zu St. Peter in Rom (hier u. a. das Vortragskreuz Kaiser Justins) usw. dokumentiert. Auch in den meisten solcher Fälle ist es schwer, ja unmöglich, aus der Arbeit allein einen sicheren Schluß auf das Volkstum oder gar die Stammesangehörigkeit des betr. Künstlers zu ziehen. Als spezifisch langobardisch dürfen dagegen jene Kreuze aus Goldblech angesehen werden, die, mit allerlei Punktierungen, Strichelungen, Buckelungen, mit Bandgeflecht langobardischer Art, larvenhaften Gesichtern usw. in gepreßter oder gepunzter Arbeit ziemlich barbarisch verziert, ganz vorwiegend aus langobardischen Kriegergräbern stammen. Sie waren ehemals auf dem Gewande aufgenäht. Eine größere Anzahl solcher Kreuze aus Monza, Benevent, Novara, Cividale del Friuli usw. besitzt das Germanische Museum in Nürnberg. In Cividale, einem der Hauptorte der Langobarden, waren bereits 1750 aus drei Steinsarkophagen unterirdischer Grabkammern 11 Kreuze dieser Art zutage gefördert, ein anderes, mit langhaarigen Masken und eingelegten Steinen verziert, 1874 in dem vermeintlichen Grabe von Alboins Neffen, Herzog Gisulf († um 610 gegen die Avaren) gefunden worden. Wiedergegeben sind dergleichen Kreuze auf den wohl aus dem 8. Jahrh. stammenden gold- und silbergetriebenen Bücherdeckeln eines höchst merkwürdigen in Italien gemachten Fundes, der sich 1888 zum größeren Teil im Besitze des Cavaliere Carlo Rossi (Taf. 20, 5), zum kleineren Teil im Besitze des Fürsten Strowanow befand. Auch die Art, wie dergleichen Kreuze auf dem Gewande getragen wurden, geht aus einzelnen figürlichen Darstellungen dieses Fundes mit Deutlichkeit hervor (vgl. Röm. Quartalschrift II 1888 Taf. II-III). Nahe verwandt und zweifellos ebenfalls langobardische Arbeit ist ferner das silbervergoldete Vortragskreuz aus Sta Maria in Valle zu Cividale. Weitere Goldblechkreuze stammen aus Morbio (im südlichsten Teile des Kantons Tessin), Piedicastello, einer Vorstadt von Trient, Civezzano bei Trient usw. und diesseits der Alpen z. B. aus Schwabmünchen, Langenöhringen — dieses Kreuz ist mit der Nachbildung einer Münze des Kaisers Fokas (602—610) verziert — und Wittislingen bei Lauingen a. D. Das Doppelgrab zu Witteslingen, dem das letzterwähnte, nur in Bruchstücken auf uns gekommene Goldblattkreuz entnommen werden konnte (1881), barg außerdem eine Anzahl hervorragender Schmucksachen, darunter eine Scheibenfibel, deren Hauptmuster durch vier miteinander verschlungene Schlangen in Cloisontechnik mit Almandinen gebildet wird, und eine große mit stilisierten Adlerköpfen in Zellenverglasung verzierte Spangenfibel, auf deren Rückseite uns eine eingravierte Inschrift den Namen des ehemaligen Besitzers »Uffila« überliefert hat. Die Technik dieser Stücke, vor allem die Verwendung kleiner Endchen Golddrahts zu einer das antike Vorbild in völliger Zersetzung zeigenden Ornamentation, lassen über ihre Herstellung durch einen germanischen Goldschmied kaum einen Zweifel. Ob hier aber ein alemannischer oder bajuvarischer Künstler am Werke gewesen ist, wie aus der Zeit

(um 700) und Örtlichkeit gefolgert werden könnte, oder etwa ein Langobarde, wie das mitgefundene Votivkreuz vermuten läßt, ist schwer zu entscheiden. Ich möchte bei den mannigfachen nahen Beziehungen zwischen Bajuvaren und Langobarden fast das letztere annehmen. Ebenso könnte man bei den etwa der gleichen Zeit entstammenden goldenen Scheibenfibeln mit Almandinen, silbernen Ohrgehängen usw. des Fundes von Krainburg (in Krain) zwischen langobardisch, bajuvarisch, fränkisch schwanken. Von barbarischen Goldschmieden ist in diesen Gegenden bereits um das Jahr 450 die Rede; sie standen im Dienste der Rugierkönigin Giso, die sie in strengem Gewahrsam hielt, bis sie ihr einen königlichen Schmuck fertiggestellt haben würden (Eugippius im Leben des hl. Severinus c. 8).

Angelo Arboit *La Tomba di Gisolfo*, 1874. Barbier de Montault *Le trésor de la basilique royale de Monza* (1882). Bock *Kleinodien* Taf. XX Fig. 27. Luigi de Campi Jahreshefte d. österr. archäol. Inst. i. Wien XII (1910) 119 ff. Falke 206, 210. Goetze *Got. Schnallen* 29. Th. Hampe *Langob. Votivkreuze*, Mitt. aus d. German. Nationalmus. 1900, 27 ff., 92 ff.; vgl. auch 97 f. (üb. einen langob. Schaftbeschlag). Haupt *Ält. Kunst* 42. F. Kreutz *Le trésor de Saint Marc à Venise.* 1887. Lindenschmit *Altertümer* IV Taf. 10, 24 (Nr. 2), 42. R. Majocchi Bollettino Storico Pavese, Anno II Fasc. III 1894. W. A. Neumann *Der Krainburger Goldfund*, Mitt. d. k. k. Z.-K. 1900 S. 135 ff. Paolo Orsi, *Di due crocette usw.* Atti e memorie d. r. dep. di storia patria p. l. prov. di Romagna, III. ser. V 1887 S. 333—414. A. H. Pasini *Tesoro di San Marco*, 1886. Riegl 144 f. Simon Rutar Mitt. d. k. k. Z.-K. N. F. XXV (1899) 142. Edgar v. Ubisch u. Oskar Wulff *Ein langob. Helm* usw., Jahrb. d. k. p. Kstsammlgen. XXIV (1903) 208 ff. de Waal Röm. Quartalschrift I 272; II 86 u. 148 ff. F. Wieser *Das longobard. Fürstengrab . . v. Civezzano*, 1887.

6. Die Alemannen. § 38. »Reicher Wehr- und Frauenschmuck, goldstrahlend oder von Eisen und eingelegt mit Silber und besetzt mit Halbedelsteinen« (Württemberg. Kunstinventar I 5) ist auch aus den Reihengräbern der Alemannen zutage gefördert worden. Unter den zahllosen, mit Wahrscheinlichkeit als alemannisch anzusprechenden Fundstücken, wie sie heute vor allem das Schweizerische Landesmuseum in Zürich (aus Kaiser-Augst usw.), die Kgl. Staatssammlung vaterländischer Altertumsdenkmale in Stuttgart und das Kgl. Antiquarium zu München bergen, seien hier nur einige wenige besonders hervorgehoben. So eine prächtige eiserne Gürtelschnalle mit Silber- und Goldtauschierung aus Niederhasli, ein goldener Fingerring mit emaillierter Platte aus Eschenz und eine silbergetriebene Zierscheibe mit der Darstellung eines Reiters aus Seengen (alles im Züricher Museum), ferner eine goldene Scheibenfibel mit eingelegten Steinen, vielleicht fränkische Arbeit, aus Bettmaringen, eine silbervergoldete Fibel mit Kerbschnittverzierungen aus Lörrach, der Grabfund von Gültingen in Württemburg, der u. a. außer einer Gürtelschnalle aus Meerschaum eine kleine kreuzförmige Schnalle aus Gold mit Granaten und noch einige andere Gegenstände dieser Art enthielt (Stuttgart), endlich die zumeist S-förmigen Gewandnadeln aus Silber, zum Teil vergoldet, zum Teil auch nielliert oder mit Zellenverglasung, mit Tierornamentik (Vogelköpfen usw.) ausgestattet und gelegentlich mit Runeninschriften versehen, aus den seit 1843 aufgedeckten 425 Gräbern von Nordendorf unweit Augsburg (Antiquarium in München). Auf einer dieser Nadeln wird uns ein »Leubvinus« genannt, fraglich ob als Verfertiger oder als Auftraggeber und Besitzer. — Eigentliche Kriterien spezifisch alemannischer Kunstübung haben sich bisher kaum aufzeigen lassen; insbesondere ist eine stilistische, technische oder ornamentale Abgrenzung gegen die Goldschmiedekunst der Franken, in deren Reich die Alemannen ja auch seit der Schlacht bei Zülpich (496) politisch aufgingen, vorderhand nicht möglich. Daher sind auch die im Elsaß gemachten Funde zunächst als »alemannisch-fränkisch« zu bezeichnen, und lediglich auf einen germanischen Goldschmied deutet z. B. bei den Broschen von Odratzheim und von Markolsheim (Altertumssammlung zu Straßburg) die primitive Machart, die ziemlich unregelmäßig gebildeten Zellen und die unsichere Art der Behandlung und Verwendung von Golddraht und Filigran.

Rudolf Henning *Denkmäler d. elsäss. Altertumssammlg. z. Straßburg* 1912, S. 65 u. Taf. LIX. Lindenschmit *Altertümer* I 5 Taf. VIII; 8 Taf. VIII; 12 Taf. VII; II, 2 Taf. VI; V Taf. 12. Wagner *Fundstätten u. Funde i. Grhzt. Baden* 1908 u. 1911.

7. Die Burgunder. §. 39. Eine deutlicher ausgeprägte Eigenart zeigt, wenigstens in bestimmten Gruppen ihrer Hervorbringungen, die Goldschmiedekunst der Burgunder, obgleich auch dieser germanische Stamm, bereits durch Chlodwig in politische Abhängigkeit geraten, 532 von den Franken endgültig unterworfen wurde. Sie scheinen aber bis in das 8. Jahrh. die alte Bestattungsart beibehalten zu haben. Als charakteristisch für die zahlreichen Funde, die in den Gräberfeldern des einstigen Burgunderreiches, wozu außer Burgund namentlich auch Savoyen, die Dauphiné, Westschweiz und nördliche Provence gehörten, in den aufgedeckten alten Friedhöfen von Charnay, S. Savine, la Balme (Savoyen), Bassecourt, Fétigny, Saint-Sulpice (4 km w. von Lausanne), Areuse (Kt. Neuchâtel), Lussy u. Attalens (im Kt. Freiburg), Elisried, Rubigen, Rosenbühl und Weißenbühl bei Bern, Grenchen im Kt. Solothurn usw. gemacht worden sind (Museum zu St. Germain-en-Laye, Schweiz. Landesmuseum in Zürich, Museen in Genf, Lausanne, Neuchâtel, Freiburg i. Ü., Bern usw.), kann u. a. die Vorliebe für die Darstellung einer männlichen Gestalt zwischen zwei ursprünglich vierfüßigen, oft aber bis zur Unkenntlichkeit stilisierten Tieren bezeichnet werden, eine Darstellung, die, letzten Grundes aus der antiken, vielleicht der assyrischen Kunst herzuleiten, wohl auf Daniel in der Löwengrube bezogen wurde (vgl. namentlich Besson, L'art barbare usw. S. 49 ff.). Sie findet sich häufig auf den auch durch ihre riesige Größe ungewöhnlichen und für die burgundische Art kennzeichnenden, silber- und goldtauschierten oder silberplattierten eisernen Gürtelschließen, deren Schmuck sonst wohl auch lediglich durch flott und sicher geführte quergeteilte Bänder in allerlei Verschlingungen, einfache Kreuze usw. bestritten wird. Vereinzelt ist die Darstellung des Einzugs Christi in Jerusalem (La Balme; Museum in Genf). — Im übrigen aber zeigt sich auch bei den Denkmälern aus diesen Gebieten überall starke Beeinflussung durch die spätrömische, die byzantinische und weiterhin durch die orientalische Kunst, vor allem in den hervorragenderen Werken der burgundischen Goldschmiede, die sich dann meist wiederum nur durch die rohere Art der Ausführung als germanische Arbeiten erweisen. Dies gilt z. B. von dem zu Gourdon (Côte d'Or) 1845 gefundenen, in Gold mit Zellenverglasung ausgeführten Kelch samt Schale, die nach den mitgefundenen byzantinischen Münzen in die Zeit des Burgunderkönigs Sigismund (516—524) zu setzen sind (Nationalbibliothek zu Paris). Auch den goldenen Siegelring des Greifarius aus dem Einfischtal im Kanton Wallis werden wir wohl als burgundisch anzusprechen haben (Schweiz. Landesmuseum in Zürich); ebenso die dem 5.—6. Jahrh. angehörende in Cloisontechnik ziemlich roh gearbeitete Fassung (Fuß und Hals) des antiken Sardonyxgefäßes im Schatz des Klosters S. Maurice d'Agaune (Wallis) und das um mindestens 100 Jahre später anzusetzende berühmte goldene Reliquienkästchen daselbst, das durch Cloisonarbeit mit roten, grünen und blauen Füllungen, durch Musterungen aus Filigran und dazu mit eingelegten gemugelten Steinen, Perlen, antiken Gemmen usw. reich und geschmackvoll verziert ist. Das Goldblech der Rückseite ist mit einem Rautennetz gemustert und jede Raute mit einem Buchstaben gleichsam geschmückt. Daraus ergibt sich folgende Inschrift, die uns u. a. die beiden zweifellos germanischen, vielleicht burgundischen Verfertiger des kostbaren Stückes nennt: *Teuderigus presbiter in honore sci Mavrici fieri ivssit amen. Nordoalavs et Rihlindis ordenarvnt fabricare. Vndiho et Ello fecervnt.* Das Werk eines byzantinischen Künstlers des 7. Jahrh. aber haben wir z. B., wie eine griechische Inschrift lehrt, in der Scheibenfibel aus Goldblech mit der Darstellung der heil. drei Könige vor uns, die nebst mächtigen burgundischen Schließen in Attalens gefunden wurde. Und andererseits wird man wohl als die nach dem Osten verschlagene Arbeit eines Künstlers aus burgundischem oder fränkischem Stamme den 1879 gefundenen kupfernen, doch ehemals

ganz mit Goldblech plattierten Kelch von Petöháza (Komitat Ödenburg), jetzt im Museum zu Ödenburg, betrachten dürfen, der die Goldschmiedsbezeichnung »Gundpald fecit« trägt, doch bei seiner nahen Verwandtschaft mit dem Tassilokelch (s. u.) kaum vor der 2. Hälfte des 8. Jahrh. entstanden sein dürfte.

E. Aubert *Le Trésor de l'Abbaye de St. Maurice d'Agaune* (Besprechg. v. Darcel in der Gazette d. beaux arts 1877). Marius Besson *Antiquités du Valais* 20 f., 23 u. Taf. VIII, IX u. XI—XIII. Derselbe *L'Art Barbare dans l'ancien diocèse de Lausanne* 1909, 49 ff. Derselbe Revue Charlemagne I (1911) 185; II Taf. III f. Brown 19, 84. A. Cartier Revue Charlemagne I, 11 ff. Martin Conway *The Treasury of S. Maurice d'Agaune*, Burlington Magazine XXI (April-Sept. 1912) 258 ff., 344 ff. L. Grangier Anz. f. schweiz. Altertumsk. XV (1882) 296 ff. Hampel II 428 f.; III Taf. 324. Derselbe Archaeologiai Értesítő N. F. XIV (1894), 38. Haupt *Ält. Kunst* 48, 222 f. Montelius *D. Museum vaterländ. Altertümer in Stockholm* 1897 S. 23 Anm. Muller et Chantre Bulletin de la soc. d'anthropologie de Lyon 27 (1909) 71 ff. M. Much Mitt. d. k. k. Z.-K. XXIV (1898) 133 f. Quinquerez Anz. f. schweiz. Altertumsk. XIV (1881) 194 f. Reymond-Molin-Gruez Revue Charlemagne I (1911) 81 ff., 146 ff., 171 ff.; II 30 ff., 172 u. dazu die betr. Tafeln.

8. Die Angelsachsen und Irland (bis ins 10. Jahrh.). § 40. Weniger wiederum läßt sich eine bestimmte Stammeseigentümlichkeit bei denjenigen Funden der Völkerwanderungszeit aufzeigen, die etwa im Gebiete der alten, bereits 531 von den Franken unterworfenen Thüringer und der seit 555 tributpflichtigen Bajuvaren sowie im Norden im Gebiete der Sachsen und der Friesen gemacht worden sind. Wir werden die bedeutsameren derselben daher besser im Zusammenhang mit der fränkisch-merowingischen und der karolingischen Goldschmiedekunst behandeln und zuvor nur noch den Denkmälern der Angelsachsen einen besonderen Abschnitt widmen. Außer den Sachsen, die sich, seit der Mitte des 5. Jahrh. vorzugsweise im südlichen England niederließen, und den Angeln, die nördlich von ihnen den Osten einnahmen, waren auch noch Jüten an der Besitzergreifung des Landes beteiligt, die wir nachmals hauptsächlich in Kent angesiedelt finden. Die Kunsterzeugnisse dieser germanischen Stämme nach bestimmten Kriterien voneinander zu scheiden oder sie mit Sicherheit von denen der römischen Provinzialkunst zu sondern — die ursprünglich einheimische Bevölkerung (Briten, Picten, Scoten, auch in Irland) bleibt fast außer Betracht, da sie bereits im 5. Jahrh. für das Christentum gewonnen wurde, womit ein Aufhören der Grabbeigaben Hand in Hand ging — hat bisher nur in sehr beschränktem Maße gelingen wollen. Die starke Beeinflussung durch die klassische Kunst, ja die Herkunft aus ihr, ist auch hier überall deutlich, und Gegenstände, wie die feinen Halsketten von Roundway Down bei Devizes (Wiltshire) oder aus dem Tumulus Callidge Lowe (Derbyshire), letztere eine Aneinanderreihung tropfenförmig geschliffener Granaten in goldener Fassung, wie ferner die goldene Schließe von Tostock bei Ixworth (Suffolk) mit zwei großen tafelförmigen Granaten, die ähnliche Schließe von Gilton und vielleicht sogar die schöne Silberfibel von Bedfordshire (abgeb. bei Salin, Tierornamentik Fig. 699) sind wohl geradezu als spätrömische Arbeiten anzusehen. Mit dem allmählichen Vorwiegen des barbarischen Geschmacks tritt dann, der Entwicklung auf dem Kontinent entsprechend, auch hier eine ganz ähnliche Zersetzung des klassischen Ornamentes ein. Die Maskarons werden zu einer unvollkommenen Andeutung fratzenhafter Gesichter, die Tiergestalten lösen sich in ihre Teile auf und gehen schließlich selbst in Bandgeschlinge über, das, auch in der Form des Flechtwerks, zusammen mit einfachem geometrischen Ornament alles überwuchert. Etwas länger intakt hält sich fast nur die griechische Welle, aus der auch, wie mir scheint, das für die spätere irische Ornamentik so charakteristische Scroll-Ornament abzuleiten ist. Diese Stufe wird beispielsweise repräsentiert durch die Zierscheiben aus Silber und vergoldeter Bronze, Schmuckstücke eines hölzernen Schildes, der aus einem Tumulus zu Caenby, Lincolnshire, zutage kam (Britisches Museum) oder durch die eigenartigen konkaven Fibeln von vergoldeter Bronze, die in dem sächsischen Friedhofe zu Fairford, Gloucester-

shire, regelmäßig auf der Brust der Leichen gefunden worden sind. Wie diese, so sind zugleich auch für die Formengebung und die entwickelte Technik der angelsächsischen Goldschmiede jene großen Bronzefibeln mit Gold- und Silberplattierung und eingelegt mit verschiedenfarbigen Steinen und Glaspasten kennzeichnend, die aus verschiedenen Grabhügeln namentlich in Leicestershire und Warwickshire stammen. Einen anderen Typus wiederum stellen die goldenen Rundfibeln von Abingdon, Berkshire, südlich von Oxford (Britisches Museum), von Kingston (Museum zu Liverpool), Wingham, und Sittingbourne in Kent u. a. m. dar, bei denen uns außer reizvoller Cloisonarbeit und Einlagen von farbigen Steinen und Pasten, vor allem Granatplättchen, auch Flechtenornamente aus Filigran und als besonders charakteristisch regelmäßig angeordnete Buckelchen aus Elfenbein oder Knochen mit einer Einlage von rotem Glas oder einem kleinen Granaten begegnen. Ähnliche Broschen sind hin und wieder wohl auch diesseits des Kanals gefunden worden, wie z. B. in Marilles in Brabant; doch wird die Heimat auch solcher Stücke vermutlich in England zu suchen sein. Von weiteren Cloisonarbeiten mögen etwa noch die Haarnadel aus einem Frauengrabe des Friedhofs zu Wingham (Kent), die beiden hübschen Schnallen aus Bronze, vergoldet, mit Granaten, und aus Silber, stark vergoldet und ebenso mit Granattäfelchen inkrustiert, aus dem Friedhof zu Gilton, gleichfalls im östlichen Kent, die silbernen Löffel mit Goldbelag und Granateninkrustierung auf dem Stiel, jetzt im Ashmolean-Museum zu Oxford und im Brit. Museum, genannt sein. Schmuckstücke, wie eine ringförmige Fibel unbekannten Fundorts aus Gold, mit 3 in Cloisontechnik aus Almandinen zusammengesetzten Vogelköpfen, die mit 3 Rosetten derselben Art abwechseln, und mit S-förmigen Filigranendchen zur Bestreitung der Musterung des Grundes, oder die 1828 auf der Crondaler Heide (Hampshire) gefundenen feinen Goldkettchen nebst Anhängern mit Zellenverglasung, die an die Ohrgehänge des Fundes von Cesena (vgl. § 36) erinnern, dürften vielleicht eher als fränkischer Import, denn als einheimische Arbeiten zu betrachten sein, wie sich denn die Kettchen zusammen mit merowingischen Münzen gefunden haben, auf deren einer der Name des heiligen Eligius (s. § 45), des Münzmeisters und Goldschmieds König Dagoberts (628—638), genannt wird. In die Mitte des 7. Jahrh. ist das Pektoralkreuz des heil. Cuthbert († 687) zu Durham (jetzt in der Bibliothek der Kathedrale) zu setzen, das sich gleichfalls vor allem durch eine treffliche Cloisontechnik auszeichnet. Eine vorzügliche Filigranarbeit von erlesenem Geschmack ist die goldene Schnalle mit vier gut stilisierten Adlerköpfen aus Kent, die Salin, Tierornamentik Fig. 706 abbildet. Silbervergoldete Degengefäße »sciran goldes«, wie es im Beow. Vers 1695 heißt, zuweilen, so z. B. bei dem in der Pfarrei Ash bei Sandwich gefundenen, mit einer Runeninschrift, Helme und andere Rüstungsteile mit silbernen und goldenen Zieraten — der Spangenhelm von Monyjash (Derbyshire) mit silbernem Kreuz auf der Mittelrippe —, Goldspangen, z. B. aus einem angelsächs. Kriegergrabe von Gilton, u. a. m. lassen die Goldschmiedekunst des Landes während des 6. und 7. Jahrh. in einem sehr vorteilhaften Lichte erscheinen. Nielloverzierungen sind äußerst selten und auch die Tauschierarbeit scheint von den Angelsachsen wenig oder überhaupt nicht geübt worden zu sein.

§ 41. Mit dem Aufkommen und mit der Verbreitung des Christentums auch unter den germanischen Stämmen Galliens (Bekehrung der Sachsen durch Augustin von Canterbury seit 597, der Angeln seit 633 durch Aidan) war die heidnische Bestattungsweise mit der reichlichen Beigabe an Schmuck und Waffen immer mehr zurückgedrängt worden, und gegen das Ende des 7. Jahrh. hörte sie wohl völlig auf. Mit dem Aufhören bedeutsamerer Grabfunde aber versiegt auch für die folgenden Jahrhunderte unsere Kenntnis der Goldschmiedekunst und ihrer Denkmäler fast ganz, denn nur sehr wenige Stücke sind, teilweise durch bloßen Zufall, aus dieser Folgezeit auf uns gekommen. Das hervorragendste unter ihnen ist das als König Alfreds (871—901) Juwel bekannte goldene Schmuckstück, das auf der Vorderseite das

Bildnis des Fürsten in Zellenschmelzarbeit, offenbar eine noch ziemlich unbeholfene Nachahmung byzantinischer Emailmalerei, zeigt und um den Rand herum die Inschrift »AELFRED MEC HEHT GEWYRCAN« (Alfred ließ mich machen) aufweist (Museum zu Oxford) (Taf. 20, 6). Daneben wäre etwa noch der Ring Æthelreds (Æ. I. 866—871, Æ. II. 979—1016) zu erwähnen. Wie diese und andere, doch spärliche Denkmäler zeigen auch literarische Dokumente, daß die Kunst des Goldschmieds in England nach wie vor blühte und reiche Anerkennung fand, so die Notiz über die silbernen Reliefs mit Darstellungen aus dem Leben des heil. Aldhelm, mit denen König Ethelwulf von Wessex († 857) das Grabmal des Heiligen in der Klosterkirche zu Malmesbury schmükken ließ, so die Nachrichten über allerlei Goldschmiedearbeiten in den »Annals of four masters«, so das Lob der Goldschmiedekunst in dem angelsächsischen Gedicht von der Menschen Gaben im Exeterbuch oder die urkundliche Nachricht, derzufolge König Eadgar (959—975) seinem Goldschmiede Ælfsige, wohl zum Dank für dessen Dienste, Landbesitz überwies.

§ 42. Nur ganz flüchtig kann hier die Sonderentwicklung Irlands gestreift werden, das ja auch nicht von germanischen Stämmen bewohnt oder in Besitz genommen war. Frühzeitig christianisiert und in naher, auch direkter Verbindung (Schiffsverkehr mit Nantes) sowohl mit dem Kontinent als weiterhin mit Rom und anderen Stätten der absterbenden klassischen Bildung hat jedoch Irland die Reste spätrömischer Kultur und Kunst länger und treuer gepflegt und sogar noch fortentwickelt als die anderen Teile des zerfallenden Imperiums. Dadurch hat es sich jene Kraft, jenes geistige Übergewicht bewahrt, das dann zu verschiedenen Malen eine weitreichende Wirkung ausgeübt und Irland lange Zeit hindurch geradezu eine führende Rolle im Geistesleben des Abendlandes verschafft hat (vgl. Zimmer SB. d. k. p. Ak. d. Wiss. 1909 I 559). Auch die Goldschmiedekunst ist davon nicht unberührt geblieben. So scheinen die aus der provinzialrömischen Kunst herzuleitenden Ringspangen mit verschiebbarer Nadel in Form und Ornamentik (Tierverschlingungen) in Irland ihre, man kann fast sagen, klassische Ausbildung erfahren (Taf. 20, 7) und damit auch die Kunst der Nachbarländer beeinflußt zu haben. Namentlich das Museum zu Dublin besitzt eine reiche Sammlung solcher silberner Ringschnallen, wie sie sich aber außer in Irland ähnlich auch in Schottland, z. B. zu Hunterston, Ayrshire (Museum zu Edinburg, Abb. bei Salin Nr. 716), in England, z. B. in Bonsall, Derby (Abb. bei Haupt Taf. VI) oder im Frankenreiche gefunden haben. Auch der irischen Gehäuse für Handglocken sei an dieser Stelle gedacht. In der späteren Zeit ist es dann vor allem die irische Buchmalerei, der Buchschmuck, der, in insularer und klösterlicher Abgeschlossenheit zu einem kunstvollen, höchst eigenartigen und in seiner Art vollkommenen Linienspiel mit reicher Entwicklung der Verschlingungen und der Spirale (vgl. oben über das Scroll-Ornament) heranreift, seit den Missionsreisen und den Niederlassungen der »Schottenmönche« in der germanischen Welt auch hier seinen Einfluß übt, sogar gelegentlich in der Goldschmiedekunst, wie die Rückseite eines möglicherweise in Reims, und zwar wohl erst im 9. Jahrh. entstandenen Buchdeckels aus Lindau, jetzt in der Sammlung Pierpont Morgans, in ihrer Verbindung sorgfältig ausgeführter Cloisonarbeit mit irischer Ornamentik zeigt.

John Y. Akerman *Remains of Pagan Saxondom*, 1855. J. d. Baye *The industrial arts of the Anglo-Saxons*, 1893. Derselbe, *Les bijoux francs et la fibule Anglo-Saxonne de Marilles*, Bulletin Monumental VI. sér. V (1889) 68 ff. Brown 31. O. M. Dalton Archaeologia 61, 357 ff. J. Douglas *Nenia Britannica* 1793. Falke 214 f. B. Faussett *Inventorium sepulcrale* 1856. Haupt *Ält. Kunst* 259 f. A. Lichtwarck Kunst u. Künstler I (1902-3) 24. Ch. Roach Smith: Herausgeber des Manuskripts von Faussett. G. Rolleston Archaeologia 45 (1880). Salin *Tierornamentik* Abb. 699, 700, 706, 708, 712—716. Schlosser 72 f. G. Swarzenski in Lehnerts Gesch. des Kunstgewerbes I 182 f. Ubisch u. Wulff im Jahrb. d. k. p. Kunsts. 24, (1903) 211, 214.

9. Die Franken unter den Merowingern. § 43. Im allgemeinen gewinnt man nicht den Eindruck, als ob die

Kunst im Frankenreiche eine besonders originale gewesen sei, ihre Entwicklung wesentlich aus eigener Kraft genommen habe. Und doch bildet eben sie den natürlichen Ausgangspunkt für die Reihenfolge der Erscheinungen, die uns unter wiederholtem Zurückgreifen auf die Antike oder Anknüpfen an die Kunst Ostroms durch die Karolingerzeit und die ottonische Epoche hindurch zum voll entwickelten neuen, romanischen Stil geleiten. Die politischen Verhältnisse bieten dafür die hauptsächlichste Erklärung.

§ 44. Von den Metallarbeiten, die aus den Friedhöfen oder Einzelgrabstätten der Merowingerzeit im Umkreis des fränkischen Reiches, zu Tugny (Aisne), Jouy le Comte, Contilly (Maine) und vielen anderen Orten, zu Palzem a. d. Mosel, Beuren, Schretzheim, Fürst (Oberbayern, B.-A. Laufen) oder den Rhein hinauf und hinunter usw. zutage gekommen sind und in den Museen Frankreichs, Deutschlands, Belgiens und der Niederlande verwahrt werden, können hier wiederum nur einige bezeichnende Beispiele der Edelschmiedekunst namhaft gemacht werden. Die bedeutendsten dieser Funde entstammen der Grabstätte von Meroväus' Sohn Childerich I. (458—481), dem Vater Chlodwigs, die bereits 1653 zu Tournai neben der Kirche St. Brice aufgedeckt wurde. Ein mitgefundener Siegelring mit der Inschrift »Childerici Regis« ließ an der Identität keinen Zweifel. Auf Umwegen in die Nationalbibliothek zu Paris gelangt, fiel der Schatz daselbst 1831 einem Diebstahl zum Opfer, der ihn dezimierte und der u. a. auch jenen Ring sowie ein Schmuckstück von der Gestalt eines Ochsenkopfes, wobei die Hörner durch zwei entsprechend geformte und zugeschliffene Granaten gebildet wurden, entführte und der Vernichtung anheimfallen ließ. Unter den erhaltenen Stücken, deren Goldcloisons mit eingepaßten Almandinen von äußerster Präzision der Arbeit sind und die daher aller Wahrscheinlichkeit nach als Werke der byzantinischen Goldschmiedekunst angesehen werden müssen, ragen vor allem Griff und Scheidenbeschlag von Childerichs Schwert hervor. Auch ein paar Schmuckteile in Gestalt von Bienen, wie sie auch sonst vielfach begegnen, und eine goldene Schnalle, die wohl zum Wehrgehänge gehörte, sind zu erwähnen. (Ein eisernes Langschwert mit verwandtem Scheidenmundblech im Völkermuseum zu Berlin.) Zu jener Schnalle findet sich ein fast genau entsprechendes Seitenstück im Ferdinandeum in Innsbruck, und beide Stücke haben ihre nächsten älteren Verwandten in einer Fibel im Museum der Diocletiansthermen zu Rom, in einer zu Apahida in Siebenbürgen (vgl. § 32) gefundenen Schnalle und einer anderen aus einem Grabhügel auf dem Öhlerberge (Sammlung vaterländischer Altertümer in Stuttgart. Abb. bei M. Rosenberg, Einführung S. 112), sowie weiterhin in der noch dem 4. Jahrh. zuzuteilenden Julianus-Fibel im Kunsthistor. Hofmuseum in Wien. Alles das sind trefflich gearbeitete Schmuckstücke, bei denen die spätantike, vermutlich byzantinische Herkunft gleichfalls kaum zweifelhaft sein kann. Als ein Werk der byzantinischen Kunst ist auch das um 570 entstandene Kreuzreliquiar der heil. Radegunde in Poitiers, gleichfalls eine Goldarbeit in Cloisontechnik, anzusehen, und ebenso wurde allerlei Silbergerät von den Franken aus Byzanz bezogen (vgl. Fredegar IV, 11), wobei jüdische Händler (vgl. Gregor v. Tours VI, 5) häufig die Vermittler gewesen sein mögen. Mehr barbarischen Geschmack verratend, aber wohl gleichfalls aus dem Osten eingeführt sind die mit südrussischen und ungarischen Fundstücken, z. B. aus dem 2. Schatz von Szilágy-Somlyó (vgl. § 32) nahe verwandten beiden Fibeln aus Silber und aus Gold mit eingelegten Steinen samt der Silberschnalle, die zu Airan in der Normandie gefunden worden sind (Museum zu Caen, Abb. 353—355 bei Salin); und auch die schön gearbeiteten goldenen Schnallen mit Zellenverglasung (6. Jahrh.) aus dem Grabfunde von Fürst in Oberbayern werden kaum als fränkische oder bajuvarische Arbeiten anzusprechen sein, was jedoch bei dem mitgefundenen schlichten massivgoldenen Armreif eher angehen würde. Welche Bewandnis es mit der in einem fränkischen Grabe zu Wolfsheim in Rheinhessen gefundenen und heute im Museum zu Wiesbaden aufbewahrten rechteckigen Platte mit Granateninkrustierung hat, die wohl

als Teil eines Gürtelschmuckstücks oder einer Schließe zu betrachten ist und auf ihrer Rückseite in Altpahlavi-Schriftzeichen den Namen des Sassanidenkönigs Ardschir oder Artaxerxes (I.: 222—240; II.: 380—383; III.: 628—629; die paläographische Forschung hat sich für den ersten dieser Herrscher ausgesprochen) aufweist, ist bisher noch nicht völlig aufgeklärt. Auf Beziehungen der Franken zum neupersischen Reiche, vielleicht jedoch nur durch die Vermittlung von Byzanz, weist übrigens auch die mit Halbedelsteinen und Glasflüssen reich ausgestattete goldene Schale mit dem Bildnisse Chosroes' I. (531—579), ehemals im Schatze von S. Denis, jetzt in der Nationalbibliothek zu Paris, hin.

§ 45. Die eigentlich einheimische Goldschmiedekunst scheint sich vielfach, soweit sie nicht aus provinzialrömischen Werkstätten erwuchs, in enger Verbindung mit dem Münzwesen entwickelt zu haben. Ein prächtiges Goldstück mit dem Bilde Theodeberts I. (534—548), das wohl aus der Prägestätte Mainz hervorgegangen ist, hat auch als Werk der fränkischen Goldschmiedekunst Anspruch auf unser Interesse, und aus der Lebensbeschreibung des heil. Eligius von seinem Freunde Audoen wissen wir, daß sowohl der Lehrmeister des Heiligen in der Goldschmiedekunst, Abbo (um 600, in Limoges), als auch Eligius selbst Vorsteher der königlichen Münze (monetarius) war. In Châlons s. M. von freien Eltern geboren, wegen seiner Kunstfertigkeit wohl noch in jugendlichen Jahren an den Hof Chlotars II. (613—628) gezogen und von dessen Nachfolger, König Dagobert (628—638) mit dem Hofgut Solommac beschenkt, in dem er ein Kloster gründete, wurde Eligius 641 zum Bischof von Noyon erhoben und starb 658 als Bischof von Tournai. Schon bald darauf kanonisiert, ist St. Eloi (Loy usw.) der Schutzpatron der Goldschmiede geworden. In dem von ihm gegründeten Kloster gab es nach dem Zeugnis Audoens »Künstler, die sich in mancherlei Fertigkeiten hervortaten«, und aus der gleichen Vita, die für die Geschichte der Goldschmiedekunst im Zeitalter der Merowinger von nicht geringer Bedeutung ist, kennen wir auch die Namen mehrerer Diener und Gehilfen des Eligius, so den seines Lieblingsschülers Thille, eines Sachsen, des Bauderich, eines Franken, des Schwaben Tituenus, eines vielleicht friesischen, später bekehrten Heiden Buchinus u. a. m. Von den Goldschmiedearbeiten dieser Schule, die man in eine gewisse Parallele zu dem Kreise Bischof Bernwards von Hildesheim im Anfang des 11. Jahrh. setzen könnte, oder von den Werken des Eligius selbst ist leider gar nichts auf uns gekommen. Die Vita tut vor allem einiger Grabdenkmäler Erwähnung, des Grabmals des hl. Dionysius im Kloster St. Denis zu Paris, des hl. Martin und des hl. Briccius in Tour, des hl. Quintinus in St. Quentin, des hl. Piato in Séclin, der Heiligen Crispin und Crispinian in Soissons, des hl. Lucian in Beauvais, und von den erstgenannten dieser Monumente wird auch eine genauere Beschreibung gegeben. Es bestand aus einem Unterbau, einem säulengetragenen Baldachin und einem prächtigen Aufsatz und war wohl im wesentlichen aus Marmor gearbeitet, aber aufs reichste mit Gold und Gemmen und einer schimmernden Antependientafel geschmückt. Ebenso rührten in der Klosterkirche St. Denis goldumkleidete und edelsteingezierte Altarschranken von ihm her, verstand er sich, wie die Anekdote von dem Golde, das er anstatt zu einem Stuhl, wie ihn König Chlotar verlangt, zu zwei Stühlen verwendete, deutlich zeigt, vortrefflich auf die Kunst des Lèg ierens, und ward ihm u. a. auch der in reichem Zellenmosaik mit geometrischer Musterung ausgeführte goldene Kelch zugeschrieben, den die Königin Bathildis in das 622 von ihr gegründete Nonnenkloster von Chelles (bei Paris) stiftete und der erst 1792 durch Einschmelzen zugrunde ging (Abb. bei Linas, Orfèvrerie Mérovingienne). Von der Kunstfertigkeit des hl. Eligius und von seiner Bedeutung für die Entwicklung der Goldschmiedekunst, der er zumal auf technischem Gebiete starke Anregungen gegeben zu haben scheint, können wir uns also nur noch einen sehr unvollkommenen Begriff machen.

§ 46. Abgesehen von den bereits erwähnten Techniken haben die Franken noch manches andere Verfahren geübt und

z. T. auch fortentwickelt, wie aus den Gräberfunden zur Genüge hervorgeht. Zahlreich sind insbesondere ihre Tauschierarbeiten, mannigfach ihre Siegelringe mit Verwendung geschnittener Steine, zumeist freilich antiker Stücke, und auch dem Niello begegnen wir bei den Franken nicht selten. Aber eine klare Einsicht in ihr Können gewinnen wir trotzdem nicht. Denn mag auch die Menge der auf uns gekommenen Denkmäler ansehnlich genug sein und ließen sich auch aus den Beständen der verschiedenen Museen und Sammlungen noch viele hervorragende und interessante Werke fränkischer Edelschmiedekunst namhaft machen, wie die merkwürdige, wohl dem 5. Jahrh. angehörende kreisrunde Scheibenfibel mit goldener Deckplatte und der fratzenhaften, doch ausdrucksvollen, Münzbildern verwandten Darstellung einer menschlichen Gestalt, die 1903 im Walde Rappenwörth sw. von Daxbanden bei Karlsruhe (Baden) etwa 2 m unter der Erdoberfläche gefunden wurde (Großherzogl. Staatssammlg. Karlsruhe), die eigenartigen, in Frankreich gefundenen Greifenschließen mit Einlagen von Edelsteinplättchen und Perlen und mit Filigranzeichnung innerhalb der Hauptkonturen (Museum zu Arras, Völkermuseum in Berlin, Germanisches Museum in Nürnberg) oder die hübschen, mit mannigfachem Filigranornament und bunten Glasflüssen und Steinen von verschiedenen Formen ausgestatteten, zumeist kreisrunden Goldfibeln, die besonders zahlreich aus Artois und der Picardie auf uns gekommen (vgl. Boulanger, Le Mobilier Funéraire Taf. 37), doch vereinzelt z. B. auch bei Vittel in den Vogesen (Museum zu Nancy), in Bingen a. Rh. (Sammlung Marc Rosenberg in Karlsruhe; Abb. bei Rosenberg, Einführung S. 113), Beringen (Kanton Schaffhausen) usw. gefunden worden sind und wohl als spezifisch fränkischer Schmuck um 600 n. Chr. angesehen werden dürfen, ferner die beiden silbernen Becher von Valdonne (Bouches-de-Rhône), wahrscheinlich aus dem 7. Jahrh. (Louvre), eine große prächtige in ihrem Ornament durchaus barbarische goldene Schließe aus Hagebeintum (wohl 7. Jahrh.; Fries. Museum zu Leeuwarden), die stattliche Wormser Goldfibel (8. Jahrh.) usw.: mit dem verglichen, was uns namentlich Gregor von Tours von den Gold- und Silberschätzen der fränkischen Könige und Großen, eines Sigibert von Austrasien, der Königstochter Rigunthe, des treulosen Mummolus, eines Boso Gunthram, Rauching, Waddo u. a. oder von den Kostbarkeiten in kirchlichem Besitz berichtet, sind jene fränkischen Goldschmiedearbeiten, die sich erhalten haben, nach Zahl und Bedeutung doch geradezu für nichts zu achten. Konnte doch auch bereits aus dem Beispiel der Werke des heil. Eligius geschlossen werden, daß ohne die Kenntnis solcher mehr monumentaler Denkmäler, wie sie in den Quellen oft genug erwähnt und geschildert werden, unser Wissen elendes Stückwerk bleiben muß, und das um so mehr, als seit dem Übertritt Chlodwigs und seiner Franken zum Christentum (496) auch die Grabbeigaben allmählich zurückgingen und an Bedeutung einbüßten. So waren wir denn bei unserer Betrachtung insbesondere der Kunst des 6. bis 8. Jahrh. fast lediglich auf nur zufällig erhalten gebliebene Stücke durchweg geringen Umfangs angewiesen. Als ein Denkmal, das weniger seiner Kunst als seiner Darstellung nach bedeutsam ist, mag hier endlich noch der silbergetriebene Scheidenbeschlag mit der Figur eines tierköpfigen Mannes mit Schwert und Lanze und entartetem antiken Tierornament aus dem Funde von Gutenstein (Grhzt. Baden) Erwähnung finden (Völkermuseum in Berlin; ein ähnliches Stück im Röm.-germ. Zentralmuseum in Mainz — Taf. 22, 9 — und in Stockholm).

Rudolf Adamy Quartalbll. d. hist. V. f. d. Grhzt. Hessen N. F. II 422 ff. Barrière-Flavy, *Les arts industriels des peuples barbares de la Gaule du V. au VIII. s.* 1901. Beaupré Revue Charlemagne II (1912), 65 u. 75. St. Beissel, *Schätze meroving. Könige u. Kirchen*, Stimmen aus Maria Laach 1901, 361 ff. (meist nach Gregor v. Tours). A. Bertrand *Les bijoux de Jouy le Comte* usw. 1879 (Revue archéol. 38, 195 ff.) Cl. Boulanger *Le Mobilier Funéraire... en Picardie et en Artois.* 1902—5. Catalogue *Officiel illustré de l'Exposition Rétrospective* (Expos. Universelle de 1900) Nr. 1941, 1942, 1946, 1951 usw. Chifflet *Anastasis Childerici I Francorum regis* usw. 1655. Cochet *Le Tombeau de Childéric Ier*

usw. 1859. Creutz 44, 66 f. Deloche Revue archéol. Juli 1880, Jan.-Febr. 1887. Fizelier-Moreau-de Farcy Procès verbaux et documents de la comm. hist. et archéol. de la Mayenne III 1882—83. P. de Fromont Revue hist. & archéol. du Maine II (1879). L. Gondalhier Revue de l'Art chrétien 1909, 235 ff. Havard Taf. V. F. Hettner Jahresber. d. Gesellsch. f. nützl. Forschgen zu Trier f. 1878—81. Koehl Korrespondenzbl. d. Westdt. Z. f. Gesch. u. Kunst VI (1887) 65 ff. Labarte I 252 ff. (mit vortreffl. Abb. des Childerich-Schatzes). Charles de Linas *Orfèvrerie mérovingienne*: *Les oeuvres de Saint Éloi*, 1844. Lindenschmit, Altertümer IV, Taf. 29. Prou Revue Charlemagne I (1911) 181 ff. Riegl 146 ff. 181. Rosenberg 28. Salin *Tierornamentik* 101—109, 140. Schlosser 176 ff. Ernst Wagner *Fundstätten u. Funde* II (1911) 76.

IV. Die Karolingerzeit. § 47. Für die karolingische Epoche liegen die Dinge nur insofern etwas günstiger, als sich aus dieser Zeit, die in Frankreich bis 987, in Deutschland bis 911 reicht, wenigstens bedeutsame Einzelstücke aus Kloster- und Kirchenbesitz und kirchlichen Gebrauches in größerer Zahl erhalten haben. Goldschmiedewerke der Profankunst indessen sind auch aus den auf die Merowingerzeit folgenden Jahrhunderten nur äußerst spärlich auf uns gekommen, was mit der wiederholt erwähnten Änderung in der Bestattungsweise aufs nächste zusammenhängt. Verbot doch auch nach der Unterwerfung der heidnischen Sachsen, deren Götterbilder aus Gold, Silber, Erz, Stein oder Holz (vgl. Hucbalds von St. Amand Leben des heil. Lebuin) natürlich der Zerstörung anheimfielen, alsbald ein Capitulare Karls d. Gr. die Bestattung »more paganorum«. Bei dem fast völligen Fehlen von profanen Denkmälern namentlich aus der Sphäre des täglichen Lebens und aus den Kreisen des gemeinen Mannes oder der kleinen freien Leute, von Denkmälern der Kleinkunst, für die auch in dieser Zeit die Hauptmaterialien wohl Bronze und Eisen gewesen sein werden, entzieht sich aber die Entwicklung gerade der eigentlich volkstümlichen Kunst und der von ihr bevorzugten Tierornamentik (vgl. § 17. 18) beinahe ganz unserer Kenntnis; denn die Stücke aus Kirchenschätzen folgen mit vereinzelten, allerdings schwer wiegenden Ausnahmen wesentlich den Bahnen der Hofkunst, die, namentlich von Byzanz fortgesetzt stark beeinflußt, in der ursprünglich von dort übernommenen Cloisonarbeit mit größtenteils geometrischem Dekor oder in Nachahmung antiker Darstellungen auch weiterhin ihre vornehmlichsten Ausdrucksmittel fand. Gleichwohl jedoch glauben wir gerade bei Betrachtung der Denkmäler aus der Karolingerzeit deutlicher als bisher das Ringen dieser beiden Gewalten wahrzunehmen, das dann im Laufe des 10. Jahrh. zum Siege der von der hochentwickelten Kunst der irischen Mönche mächtig geförderten volkstümlichen Richtung über die erstarrenden Gepflogenheiten der alten Hofkunst führt.

§ 48. Eine gewisse Mittelstellung nimmt sogar bereits das taschenförmige Reliquiar aus dem Schatze des Dionysiusstiftes zu Enger bei Herford (seit 1888 im Kgl. Kunstgewerbemuseum zu Berlin) ein, das vermutlich der Sachsenherzog Wittekind, aus dessen Besitz es stammt, gelegentlich seiner Taufe (785) nebst anderen Kostbarkeiten von Karl d. Gr. zum Geschenk erhalten hatte (Taf. 21, 8). Es ist ohne Zweifel das Werk eines fränkischen Goldschmieds, der die Musterung der Vorderseite wesentlich durch ein goldenes Bandgeschlinge in Cloisontechnik (mit opaken Glaspasten) samt eingefügten Gemmen und gemugelten Steinen bestritt, dazwischen aber 10 Zellenschmelze byzantinischer Art, doch mit den Darstellungen eines Vogels, eines Fisches und einer Schlange in germanischer Stilisierung (O. v. Falke S. 221) anordnete. Auf der Rückseite sehen wir Christus zwischen 2 Engeln und Maria zwischen 2 Heiligen unter Arkaden, alles in roher, silbergetriebener und vergoldeter Arbeit, auf dem Kamme 5 Löwenfiguren von barbarischer Formengebung. Ähnliche Reliquienkästchen in Form einer bursa oder Umhängetasche, die wohl meist als Behältnisse für die mit dem Blute eines heiligen Märtyrers getränkte Erde dienten, haben sich im Dom zu Monza, hier als »Zahn Johannes des Täufers« bezeichnet, im Domschatz zu Chur, aus Silber und vielleicht, wie das in Monza, langobardische Arbeit von volks-

tümlichem Gepräge (nach Creutz S. 80 ein Werk angelsächsischer Goldschmiede), in der kaiserl. Schatzkammer zu Wien (aus dem Grabe Karls d. Gr. stammend), im Musée Cluny zu Paris, in den Kirchen von S. Maurice in Wallis, S. Bonnet-Avalouze, St. Bénoit sur Loire, letztere beiden mit rohen Zeichnungen, in vergoldetes Kupfer getrieben, erhalten. Nach Form und Art verwandte, z. T. spätere Stücke sind auch die Reliquienkästen im bischöfl. Museum zu Utrecht, zu Beromünster, in der Kirche zu Mettelen i. Westf., die »Willibrordiarche« zu Emmerich (vgl. § 65) u. a. m.

§ 49. Etwa der gleichen Zeit wie das Reliquienkästchen von Enger gehört der berühmte kupfergegossene, doch reich vergoldete und mit Silberinkrustation geschmückte Kelch an, den nach der Inschrift: »Tassilo dux fortis, Liutpirc virga regalis« Herzog Tassilo III. von Bayern und seine Gemahlin, eine Tochter des letzten Langobardenkönigs Desiderius in das 777 von Tassilo gegründete Kloster Kremsmünster stifteten und der noch heute daselbst verwahrt wird (Taf. 22, 10). 788 erlag der Bayernherzog der Macht Karls d. Gr. Der nach ihm genannte Kelch (25 cm hoch, größter Durchmesser, am Rande, 15,5 cm) ist das bedeutendste Denkmal jener volkstümlichen Richtung der Goldschmiedekunst, das uns aus karolingischer Zeit erhalten ist. In Silberinkrustierung mit Niellozeichnung sind vor allem die Brustbilder Christi, der Evangelisten und anderer Heiligen ausgeführt, die Cupa und Fuß des Kelches zieren. Von den runden Steinchen, mit denen der Nodus besetzt war, haben sich nur wenige von roter und grüner Farbe erhalten. Das feuervergoldete Rankenwerk und Tiergeschlinge zwischen den Silberplättchen ist in Kerbschnittart gegeben und weist außer Reminiszenzen an die spätrömische Ornamentik vor allem so starke Beeinflussungen durch die Kunst der irischen Mönche auf, daß man solche wohl überhaupt für die Verfertiger des Kelches hat halten wollen. Die beiden romanischen Leuchter im Schatz zu Kremsmünster, die nach Bock (Mitt. d. k. k. Zentralkommission, 1854; vgl. auch O. v. Falke bei Lehnert I, 213, der auf die Übereinstimmung in der Technik hinweist) gleichfalls auf Herzog Tassilo zurückgehen sollen, sind doch wohl erst in das 11. Jahrh. zu setzen, ebenso das reizvolle scheibenförmige Vortragskreuz (»Rotula«) daselbst. Zeitlich und z. T. auch stilistisch zunächst stehen dem Tassilokelch dagegen der bereits oben (§ 39) erwähnte Kelch von Petöháza, ferner der schmucklose Kupferkelch des heil. Ludgerus zu Werden a. d. Ruhr aus dem Jahre 788, das Reliquienkästchen aus dem Schatz der Kollegiatkirche zu Andenne, das Hohenfurter Kreuz, das aber auch byzantinische Emails aufweist, u. a. m. Von den silbernen Bildertafeln, die nach Aribos Leben des heil. Corbinian das Grabmal des Heiligen im Dom zu Freising schmückten und wohl bald nach der Überführung des heiligen Leichnams von Mais (in der Lombardei) nach Freising (769) unter Mitwirkung Herzog Tassilos III. entstanden waren, hat sich nichts erhalten. Sie sind wahrscheinlich bereits bei dem großen Kirchenbrande des Jahres 903 wieder zugrunde gegangen.

§ 50. Das Hauptwerk der höfischen, vor allem von Byzanz beeinflußten Goldschmiedekunst, das sich aus dem 9. Jahrh. erhalten hat, ist die im Auftrage des Erzbischofs Angilbert II. von Mailand (reg. 824—860) jedenfalls vor 835 durch WOLVINIVS MAGISTER PHABER, wie den Verfertiger eine Inschrift nennt, geschaffene prächtige Altarumkleidung, der »Angilbertus-Altar« oder »Paliotto« in S. Ambrogio zu Mailand. Der Name des Künstlers scheint auf germanische Abstammung zu deuten; ob wir es in dem Paliotto jedoch mit einem Werke langobardisch-italienischer oder aber der fränkischen Kunst zu tun haben, ist eine umstrittene Frage. Bei den auf das exakteste gearbeiteten Goldemailplättchen verschiedener Musterung, wie sie namentlich zur Umrahmung gold- und silbergetriebener Reliefs dienen, möchte man fast an einen Import aus dem Osten denken. Jene Treibarbeiten aber, Darstellungen aus der Passionsgeschichte, aus dem Leben des heil. Ambrosius, von Erzengeln, sowie des Stifters (Angilbert) und des Künstlers, wie sie vor dem Schutzheiligen der Kirche knieen, und ebenso die filigranverzierten Kästchenfassungen der zwischen den Emailplättchen angeordneten Edel-

steine, endlich die ganze Zusammenstellung sind ohne Zweifel das Werk des Wolvinius.

§ 51. Die Emailarbeiten am Paliotto sind den Zellenschmelzstücken an der sog. Eisernen Krone im Schatz der Johanniskirche zu Monza, d. h. an dem von Berengar I. († 924) gegen Ende des 9. Jahrh. als Schmuck des aus einem Nagel Christi geschmiedeten eisernen Stirnbandes in die Kirche gestifteten goldenen Reif, und den Emailplättchen am Reliquiar Pipins von Aquitanien (814—838) im Schatz der Kirche zu Conques (Aveyron) und auch den Zellenschmelzen an einem prächtigen Buchеinband in Chiavenna verwandt; die Gold- und Silberreliefs des Paliotto bilden zweifelsohne mit denjenigen am Gebetbuche Karls des Kahlen († 877), dem sog. Codex aureus in der kgl. Schatzkammer zu München, an dem schon oben (§ 40) erwähnten, im übrigen die Kunst der Iren verratenden Buchdeckel aus Lindau und am Ciborienaltar Kaiser Arnulfs aus dem Beginn der 90 er Jahre des 9. Jahrh., jetzt in der Reichen Kapelle in München, eine eng zusammengehörige Gruppe. Für den Aufbau und die Gesamterscheinung des Paliotto aber können aus dem 8. und 9. Jahrh. nur zugrunde gegangene, uns lediglich aus den Geschichtsquellen bekannte Werke, wie Schrein und Altar, die Abt Sturmi († 778 od. 779) über dem Grabe des heil. Bonifazius, oder der Altaraufbau, den Bischof Hincmar v. Reims (844—865) über den Reliquien des heil. Remigius errichten ließ, und aus dem 10. Jahrh. etwa die vielleicht ehemals zu einer Altarumkleidung gehörigen Silberbleche am Reliquienschrein des heil. Theobald in Sitten, die Altarvorsatztafel im Dom zu Aachen (um 1000) oder auch die berühmte, allerdings in Byzanz bestellte und gearbeitete »Pala d'Oro« im Schatze der Markuskirche zu Venedig (976) zur Vergleichung herangezogen werden. Auch die Art der Steinfassungen des Paliotto findet, soweit erhaltene Werke im Umkreise germanischer Kultur und Kunst in Frage kommen, eigentlich erst im 10. Jahrh. Parallelen und Fortentwicklung.

§ 52. Jene Treibarten, zu denen auch die Gold- und Silberbleche des Paliotto gehören, sind wegen der Stilübereinstimmungen, die sie untereinander und mit den unter angelsächsischem Einfluß stehenden Buchmalereien der Reimser Klosterwerkstatt aufweisen, aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Schule zuzuschreiben, wenn auch das Verhältnis zwischen Reims und Mailand noch nicht klar festgestellt werden konnte. Überhaupt beginnen mit dem 9. Jahrh. die einzelnen Klosterschulen und ihre Tätigkeit auf künstlerischem Gebiet, insbesondere dem der Goldschmiedekunst immer deutlicher hervorzutreten. So ist (nach O. v. Falke) der Psalter Karls des Kahlen in der Nationalbibliothek zu Paris (Taf. 23, 11) mit seinen gemugelten Steinen in einfachen Fassungen und dazwischen angeordneten Buckelchen aus kreuzweis gelegten vergoldeten Bändern, dem wieder ein etwa um 910 anzusetzendes Vortragskreuz im Germanischen Museum in Nürnberg, angebl. aus einer alten Stiftung in den Ardennen stammend, und der Einband eines Evangeliars mit Zellenschmelzen byzantinischer Herkunft im Münsterschatz zu Aachen nahe verwandt ist, vermutlich in der Klosterschule von Corbie gefertigt worden (Ad. Goldschmidt möchte ihn gleichfalls der Reimser Schule zuschreiben und in Hautvillers entstanden sein lassen); und ebenso werden sich, wie diese Werkstatt, bei fortschreitender Forschung gewiß noch andere Schulen, wie die von Metz, Tours, St. Denis, Lüttich, Fulda, St. Gallen usw. mit ihren Eigentümlichkeiten auch hinsichtlich der Goldschmiedekunst immer deutlicher erkennen lassen. Denn die Zahl der Arbeiten, die wir bisher in keiner Weise zu lokalisieren vermögen, überwiegt auch für das 9. Jahrh. die Zahl der genauer zu bestimmenden noch ganz außerordentlich. Außer den bereits genannten seien hier von solchen Werken der »Hofkunst« etwa noch angeführt das Goldkreuz Berengars, ehemals wohl zu einer Votivkrone gehörig, in Monza, sowie die Goldumrahmung der Patene Karls des Kahlen († 877) im Louvre, die im übrigen aus einem antiken Serpentinteller gebildet wird, den Karl fassen ließ. Der volkstümlichen Richtung der Goldschmiedekunst stehen dagegen die interessanten, aber noch sehr umstrittenen Funde von Perau, Kettlach, Villach, Thu-

nau usw., insbesondere Scheibenfibeln aus vergoldetem Kupfer z. T. mit echtem Email, näher, die Reinecke in die Karolingerzeit zu setzen geneigt ist (Museum in Villach), sowie die schönen Funde von Mertloch bei Polch (Germanisches Museum in Nürnberg), unter denen eine besonders große Rundfibel aus Goldblech, mit gemugelten Steinen, Zellenverglasung und getriebener oder gepreßter Arbeit verziert, der Fibel von Groß-Orden (1878 gefunden; städt. Museum zu Quedlinburg) besonders nahe steht. Indessen bezeichnet die Ordener Fibel doch eine etwas frühere Entwicklungsstufe — die getriebenen Bienen sind bei ihr als solche noch zu erkennen, während sie bei der Mertlocher zu ornamentierten länglichen Buckeln geworden sind — und sie gehört daher vielleicht noch dem Ausgange der merowingischen Epoche an. Der gleichen Zeit sind wohl auch zwei aus Süddeutschland stammende Fibeln im Völkermuseum zu Berlin zuzuteilen. Endlich hätte hier noch die kupfervergoldete Armspange aus Habsburg im Kanton Aargau, das Schwert mit goldbelegtem Griff aus La Lance am Neufchâteler See (beide im Schweiz. Landesmus. in Zürich) und so manches andere Erwähnung zu finden.

§ 53. Neben diesen Gruppen ist sodann noch jener Denkmäler kurz zu gedenken, die wie etwa die köstliche, mit wundervollen Schmelzplatten verzierte goldene Kanne im Kirchenschatz von St. Maurice (Wallis), die der Tradition zufolge ein Geschenk Karls des Großen an das Kloster ist, oder wie manche Stücke im Schatze von San Marco in Venedig, zweifellos als aus dem Osten, zumeist natürlich aus Byzanz, in das Abendland gelangte Goldschmiedearbeiten zu gelten haben, sowie endlich der reichen Schätze, von denen uns nur die Schriftsteller der Zeit Kunde geben. Denn nichts hat sich erhalten oder bisher nachweisen lassen von den goldenen und silbernen Tischen, die sich im Nachlasse Karls des Großen befanden (vgl. Schlosser S. 158 f.), und von den sonstigen Kleinodien des großen Kaisers, die bei dem Monachus Sangallensis (II 6 u. 8) fast bereits in sagenhafter Beleuchtung erscheinen, nichts von den reichen Geschenken, die Ludwig der Fromme und Papst Stephan IV. bei ihrer Zusammenkunft in Reims miteinander austauschten (Thegan, Leben Ludwigs c. 17; Ermoldus Nigellus, Lobgedicht II 457 ff.), von Kaiser Ludwigs goldenem Tafelgeschirr (Ermoldus Nig. IV 464, vielleicht allerdings auch dichterische Ausschmückung), von dem goldenen Kruzifix, »so kostbar wie noch nie ein ähnliches von einem König geschenkt worden war«, das Karl d. Kahle dem Papste Johann VIII. für den heil. Petrus verehrte (Hincmars Annalen u. Annalen von St. Vaast zum J. 877), von den Schätzen des Erzbischofs Hatto von Mainz (Ekkehardts IV. Casus Scti Galli I, 22) usw.

§ 54. Und auch von dem berühmtesten und vielseitigsten Künstler des 9. und beginnenden 10. Jahrh., von dem Mönch Tuotilo von St. Gallen († um 912), der, wenn er auch in der Hauptsache Bildschnitzer in Holz und Elfenbein war und wohl vor allem den mit Gold- oder Silberblech zu umkleidenden Kern für die in den Quellen erwähnten Bildwerke fertigte, sich gewiß auch in der Goldschmiedekunst versucht und betätigt haben wird, haben sich irgendwelche Arbeiten dieser Art nicht erhalten, sondern einzig und allein die elfenbeingeschnitzte Tafel des Unterdeckels vom Evangelium longum in der Klosterbibliothek zu St. Gallen, mit Maria zwischen Engeln, Darstellungen aus der Legende des heil. Gallus und reizvollem Rankenwerk. Die ältere Schnitzerei des vorderen Deckels, deren Evangelistendarstellungen denen des Codex aureus sehr ähnlich sind, und die also wohl unter dem Einfluß der Reimser Kunstübung entstanden ist, diente ihm dabei für Art und Ornament als Muster. Ob und wie weit etwa auch die silbervergoldeten Umrahmungen der Elfenbeintafeln mit ihrem Edelsteinschmuck etwas mit Tuotilo und seiner Kunst zu tun haben, muß dahingestellt bleiben. Was das Kloster sonst an Edelmetallarbeiten barg und angesammelt hatte, und es waren deren nach der St. Galler Klosterchronik (Fortsetzung cap. 24) unzählige, scheint größtenteils bereits in den Bedrängnissen des 11. Jahrh. zu Gelde gemacht und zugrunde gegangen zu sein.

§ 55. Von eigentlichen Goldschmieden wird uns übrigens aus karolingischer Zeit

lediglich, und zwar in einem Capitular Karls des Kahlen aus Crécy (877) ein »Hadebertus aurifex« mit Namen genannt (vgl. v. Schlosser S. 179).

Besson Antiquités du Valais 23, 31 u. Taf. XIV—XVI. Bock *Kleinodien* Taf. XXXIII. Derselbe *Der Tassilokelch* usw., Mitt. d. k. k. Z.-K. II (1857) 247 f. Bock u. W. Zimmermann ebenda IV (1859) 44 ff. *Catalogue de l'Expos. rétrosp.* (Paris 1900) Nr. 1577, 1580, 1953 usw. Creutz 80. A. Darcel *Trésor de l'église de Conques* 1861. J. Destrée Bulletin d. mus. roy. d. arts déc. et industr. de Belgique 1910, 16—21, 28—31. Aug. Essenwein, Mitt. aus d. Germ. Nat.-Mus. 1868, 137 ff. (über die Mertlocher Funde). Falke 212 f., 216—227. Falke u. Frauberger 1 ff. Adolf Goldschmidt Repertorium f. Kunstwiss. 1892, 167 f. Theodor Hampe *Ein karoling. Vortragskreuz aus d. X. Jahrh.*, Mitt. aus d. German. Nat.-Mus. 1900, 18 ff. F. Labruzzi di Nescina, *Della origine italiana della Corona Ferrea*, 1878. Lessing 35. Charles de Linas *Le Reliquaire de Pépin d'Aquitaine au trésor de Conques*, Gazette archéol. XIII (1887). Hans Macht, *Zur Technik des Tassilokelchs*, Mitt. d. österr. Museums f. Kst. u. Ind. VI (1897), 314 ff. Jos. Mantuani, *Tuotilo* (Studien zur dt. Kstgesch. 24. Heft) 1900. W. Meyer, *Üb. d. Gebetbuch Karls des Kahlen*, SB. d. phil. u. hist. Kl. d. bayer. Ak. d. Wiss. III (1883) (vor allem eine Geschichte des Buches). M. Much Mitt. d. k. k. Z.-K. N. F. XXIV (1898), 125 ff. Nagel Anz. f. Kunde der dt. Vorzeit XXIII (1876), 232 f. Beda Piringer Mitt. d. Zentr.-K. IV (1859), 169 f. Schlosser 158 ff. 179 ff. Stückelberg Monatshefte f. Kunstwiss. III (1910) 283 f.

V. Das 10. Jahrhundert, insbesondere die Ottonenzeit. 1. Frankreich. § 56. Im Laufe des 10. Jahrh., insbesondere unter den Kaisern aus sächsischem Hause, wird in der Entwicklung der Kunst Frankreich immer mehr von Deutschland überflügelt. Das gilt ganz vornehmlich auch von der Edelschmiedekunst, was z. T. mit der Erschließung der reichen Silberadern des Harzes unter Kaiser Otto I. zusammenhängen mag (Widukindii Res gestae Saxonicae III 63). Allerdings haben wir auch aus dem noch unter karolingischer Herrschaft verharrenden Frankreich weiterhin mancherlei Denkmäler und Zeugnisse, die eine fortgesetzte Pflege unseres Kunstzweiges bekunden. Von erhaltenen Denkmälern sei hier insbesondere der hochinteressanten und kostbaren Stücke in der Abteikirche zu Conques (Aveyron) und in der Kathedrale zu Nancy besonders gedacht. Des Schatzes von Conques, dessen älteste Stücke, zwei Reliquientafeln, in einzelnen Teilen sogar bis in die frühe Merowingerzeit zurückreichen sollen, ist in unserer Darstellung schon wiederholt Erwähnung geschehen (vgl. § 10 und § 42). Von geringerer künstlerischer Bedeutung als das Reliquiar Pipins von Aquitanien, als die auf das reichste mit Treibarbeit, edlen Steinen, antiken Gemmen usw. geschmückte Sitzstatuette der heil. Fides (Ende des 10. Jahrh.) und das sog. A Karls d. Gr. (10.-11. Jahrh.) sind die Reliquiarien des Abtes Bego und des Papstes Paschalis II. daselbst, die wohl erst dem Schlusse des 11. oder dem beginnenden 12. Jahrh. entstammen. In Nancy handelt es sich um eine Anzahl von Goldschmiedearbeiten, welche die Tradition mit dem heiligen Gozelin von Toul († 962) in Verbindung bringt, um Evangeliar, Kelch, Patene und Ring des Heiligen. Die feinsten dieser Stücke sind Kelch und Patene, die außer mit Steinen und trefflichem Filigranrankenwerk auch mit kleinen Emailplättchen wohl einheimischer Mache geschmückt sind. Die Fassungen der Steine auf dem vorderen Deckel des Evangeliars entsprechen genau denen, wie wir sie aus spätkarolingischer Zeit, z. B. an dem Vortragskreuz im Germanischen Museum, bereits kennen gelernt haben; die Rückseite zeigt das Lamm Gottes in der Mitte des Kreuzes, dazu die vier Evangelistensymbole in einer von einfacher Wellenranke geschmückten Umrahmung; alles in ziemlich roher Treibarbeit. Dem Ausgang des 10. Jahrh. gehören u. a. die Bucheinbände aus S. Denis (jetzt im Louvre) und aus St. Maurice in Wallis (jetzt im Victoria & Albert-Museum in London) an.

2. Deutschland. a) Die Zeiten Konrads I., Heinrichs I., Ottos des Ersten. § 57. Was Deutschland betrifft, so sind wir zwar über die Goldschmiedekunst in den Zeiten Konrads I., Heinrichs I. und auch noch Ottos I. nur sehr mangelhaft unterrichtet, denn das in späterer Zeit stark veränderte Reliquiar

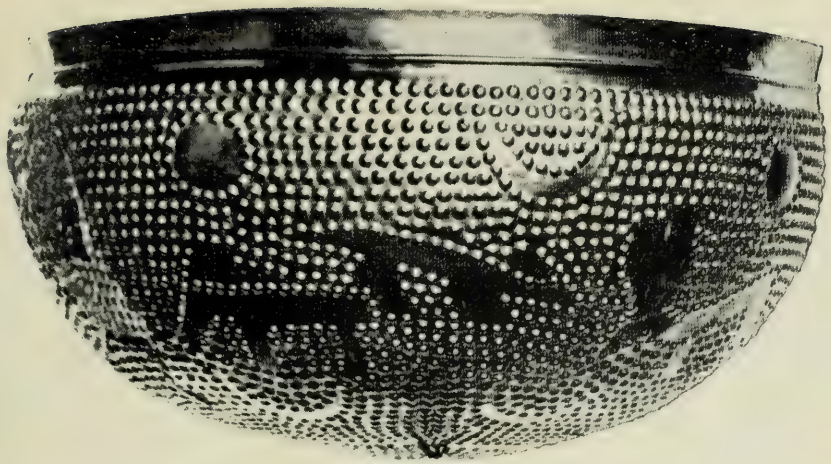

1. Goldene Schale von Zürich (vgl. § 23).

2. Silberplatte aus dem Thorsberger Moorfunde (vgl. § 29).

Goldschmiedekunst.

1. Aus »R. Forrer, Reallexikon, Taf. 71, Nr. 5«. Stuttgart, W. Spemann. — 2. Aus »B. Salin, Die altgermanische Tierornamentik, Fig. 418«. Stockholm, K. L. Beckmann.

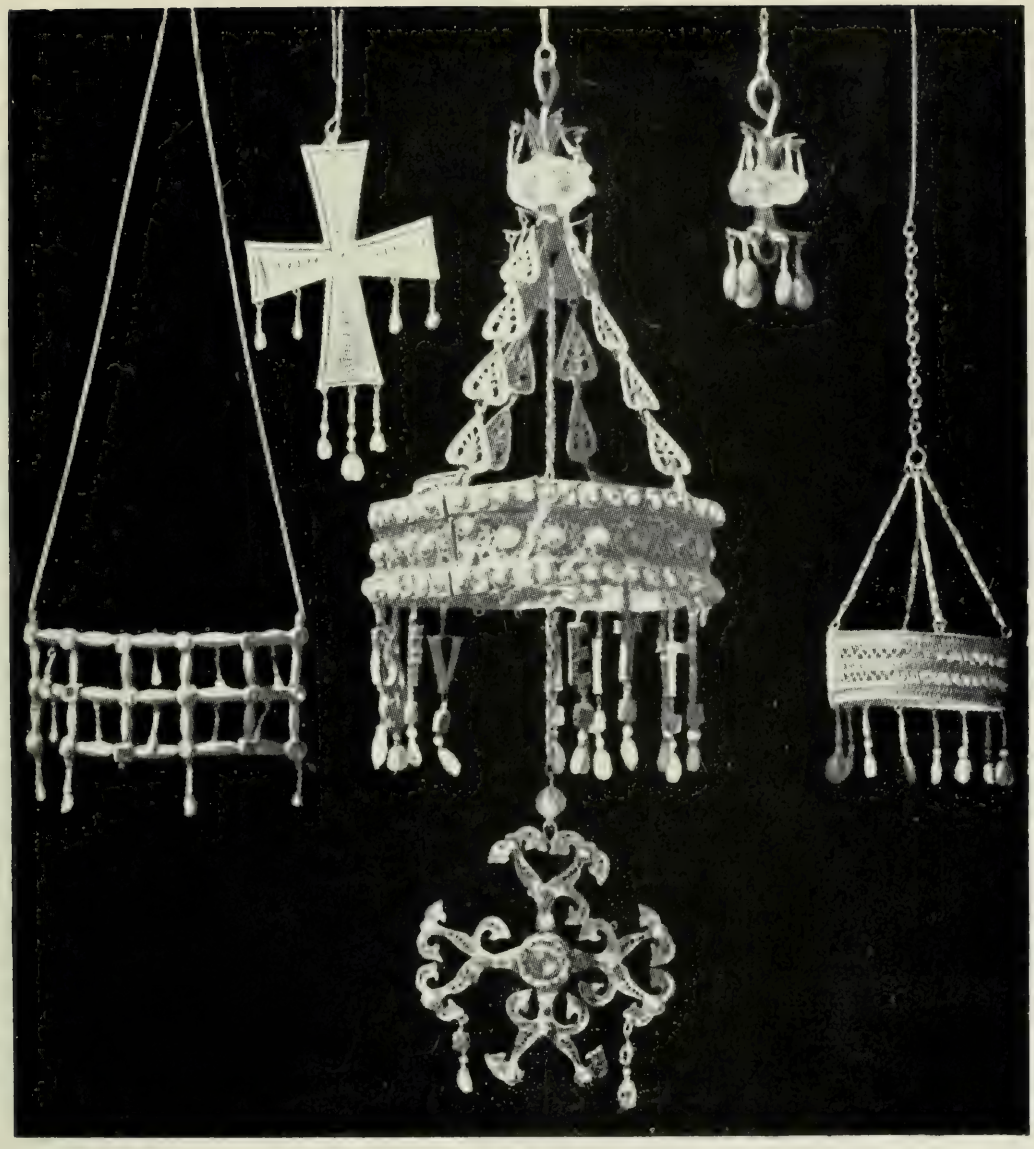

3. Votivkronen von Guarrazar in der Armeria Real zu Madrid (vgl. § 35).

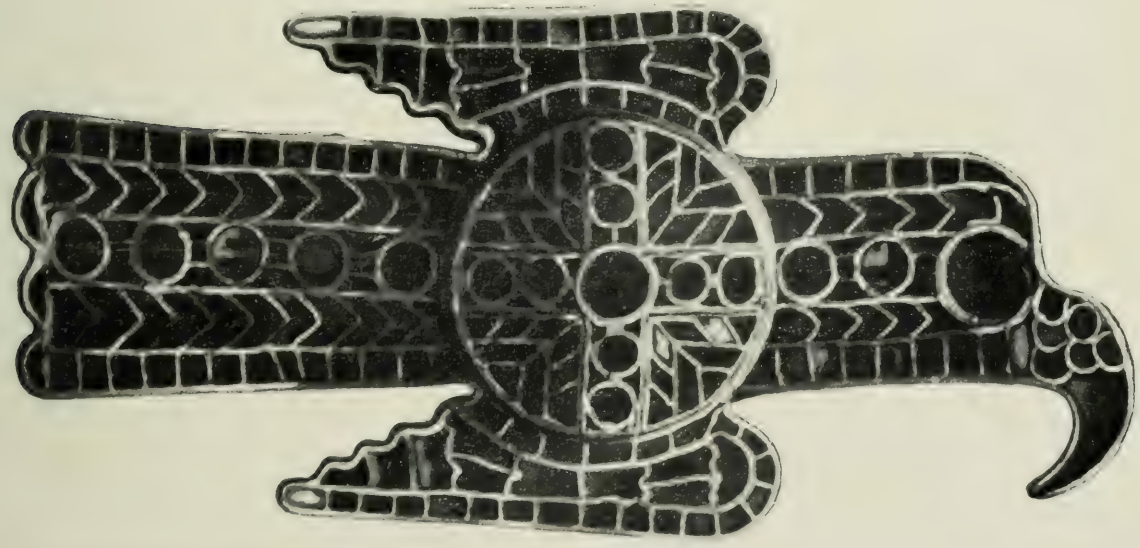

4. Ostgotische Adlerfibel aus Cesena, im Germanischen Museum zu Nürnberg (vgl. § 36).

Goldschmiedekunst.

3. Aus »M. Creutz, Kunstgeschichte der edlen Metalle, Fig. 64«. Stuttgart, Ferdinand Enke. — 4. Aus »Mitteilungen aus dem German. Nationalmuseum«. Nürnberg, 1899.

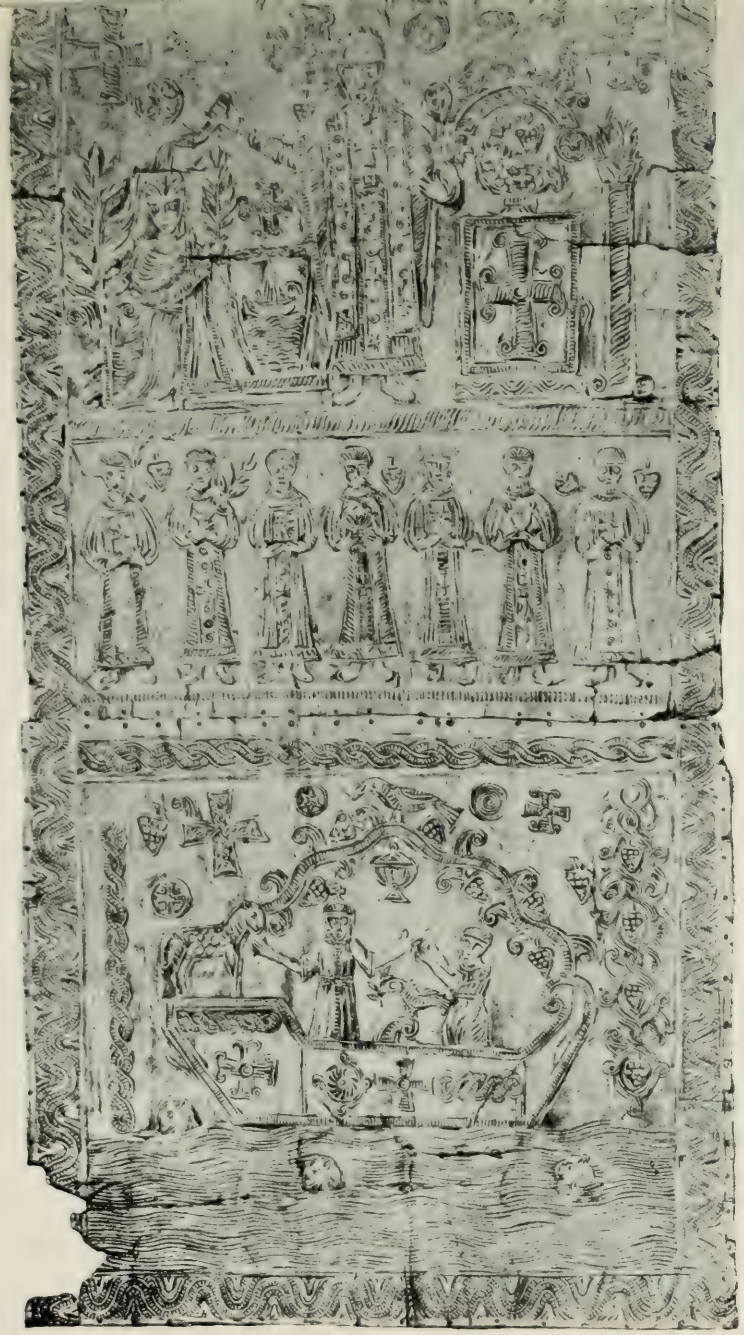

5. Silbergetriebener langobard. Buchdeckel, 1888 im Besitze des Cav. Rossi (vgl. § 37).

6. »König Alfreds Juwel« (vgl. § 41).

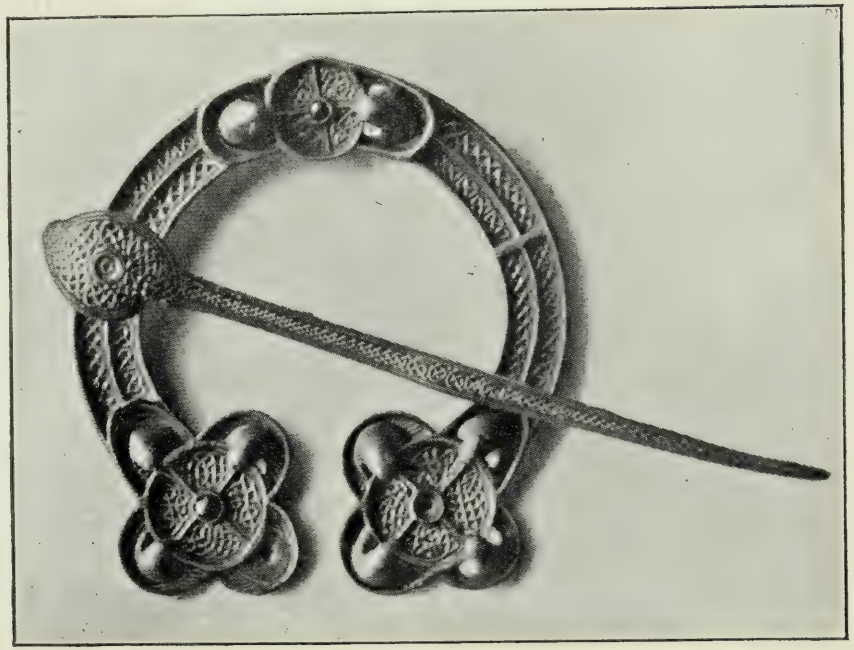

7. Irische Schnalle (vgl. § 42).

Goldschmiedekunst.

5. Aus »Römische Quartalsschrift II, Tafel 2/3«. Rom 1888. — 6. Aus »A. Haupt, Die älteste Kunst der Germanen, Abb. 181«. Leipzig, H. A. Ludwig Degener. — 7. Aus »Illustrierte Geschichte des Kunstgewerbes I. Abb. 179«. Berlin, M. Oldenbourg.

Reallexikon der germ. Altertumskunde. II.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

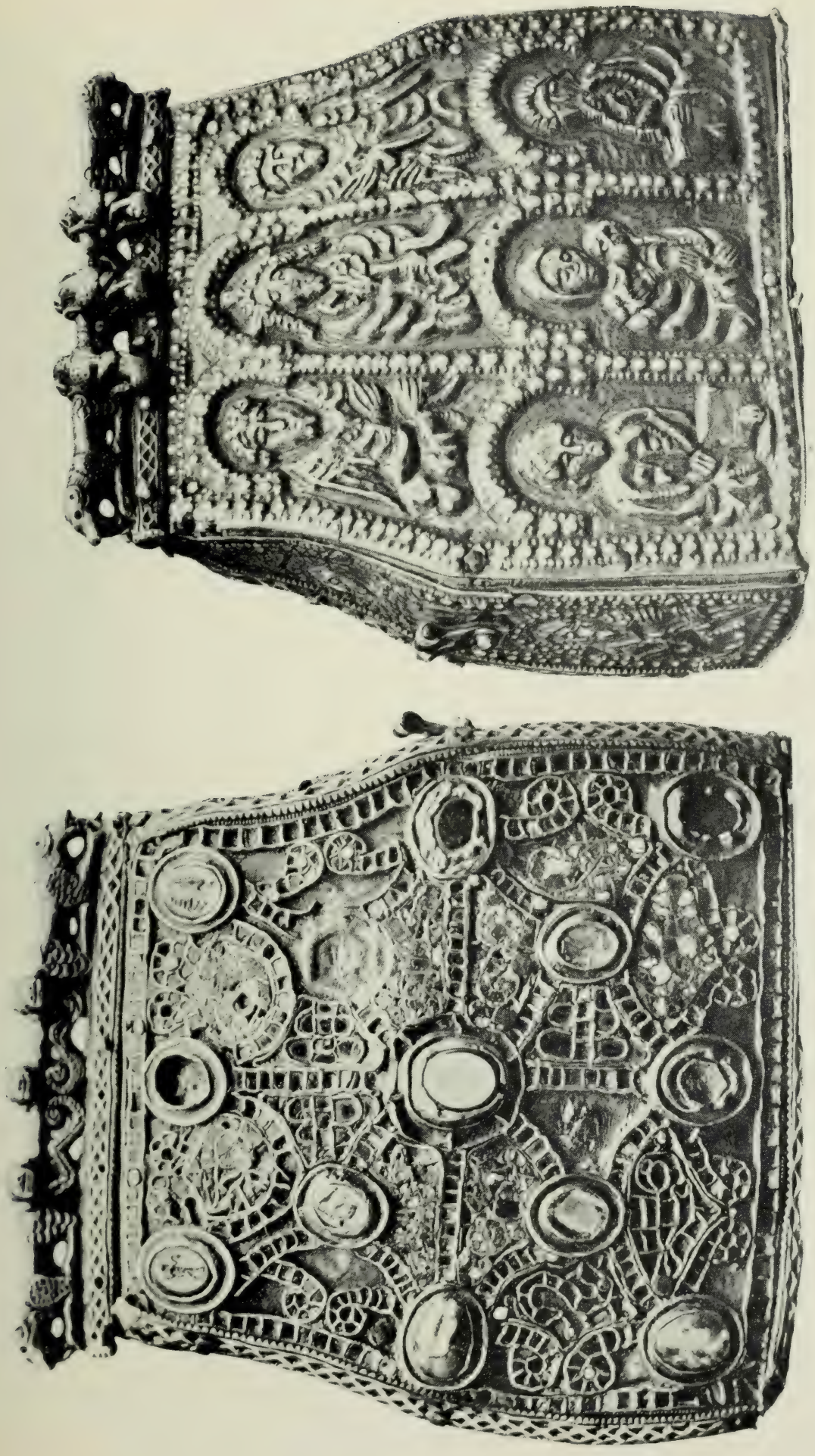

8. Taschenreliquiar aus Enger, Kunstgewerbemuseum Berlin, Ende 8. Jahrh. (vgl. § 48).

Goldschmiedekunst.

Aus »Falke und Frauberger, Deutsche Schmelzarbeiten des Mittelalters, Taf. I«. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co.

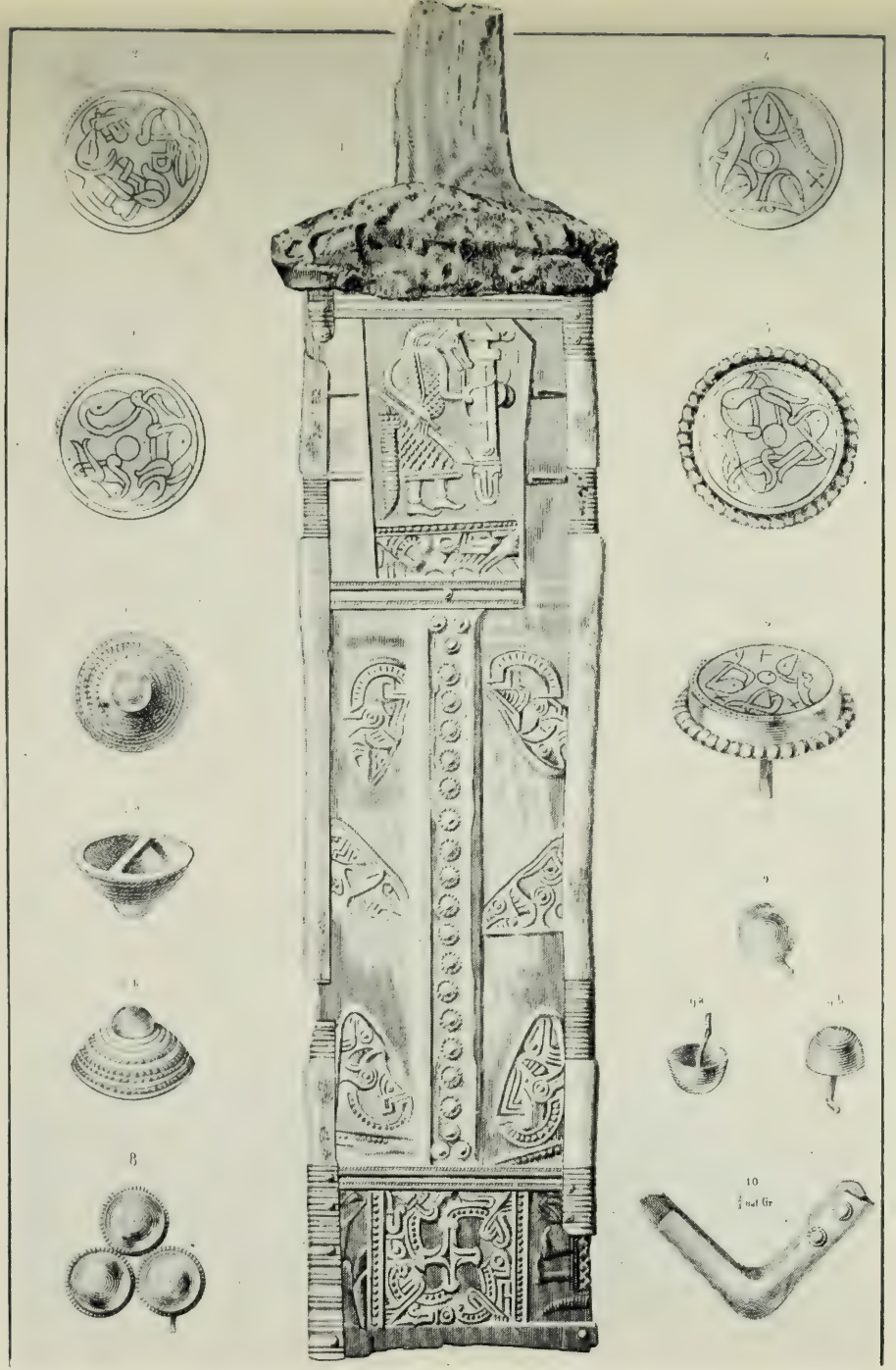

9. Silbergetriebener Scheidenbeschlag in Mainz (vgl. § 46). **Goldschmiedekunst.** 10. Tassilokelch in Kremsmünster (vgl. § 49).

9. Aus »L. Lindenschmit, Alterthümer, IV, Taf. 29«. Mainz, Victor v. Zabern. — 10. Aus »Illustrierte Geschichte des Kunstgewerbes, I, Taf. zu S. 212«. Berlin, Martin Oldenbourg.

Reallexikon der germ. Altertumskunde. II.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

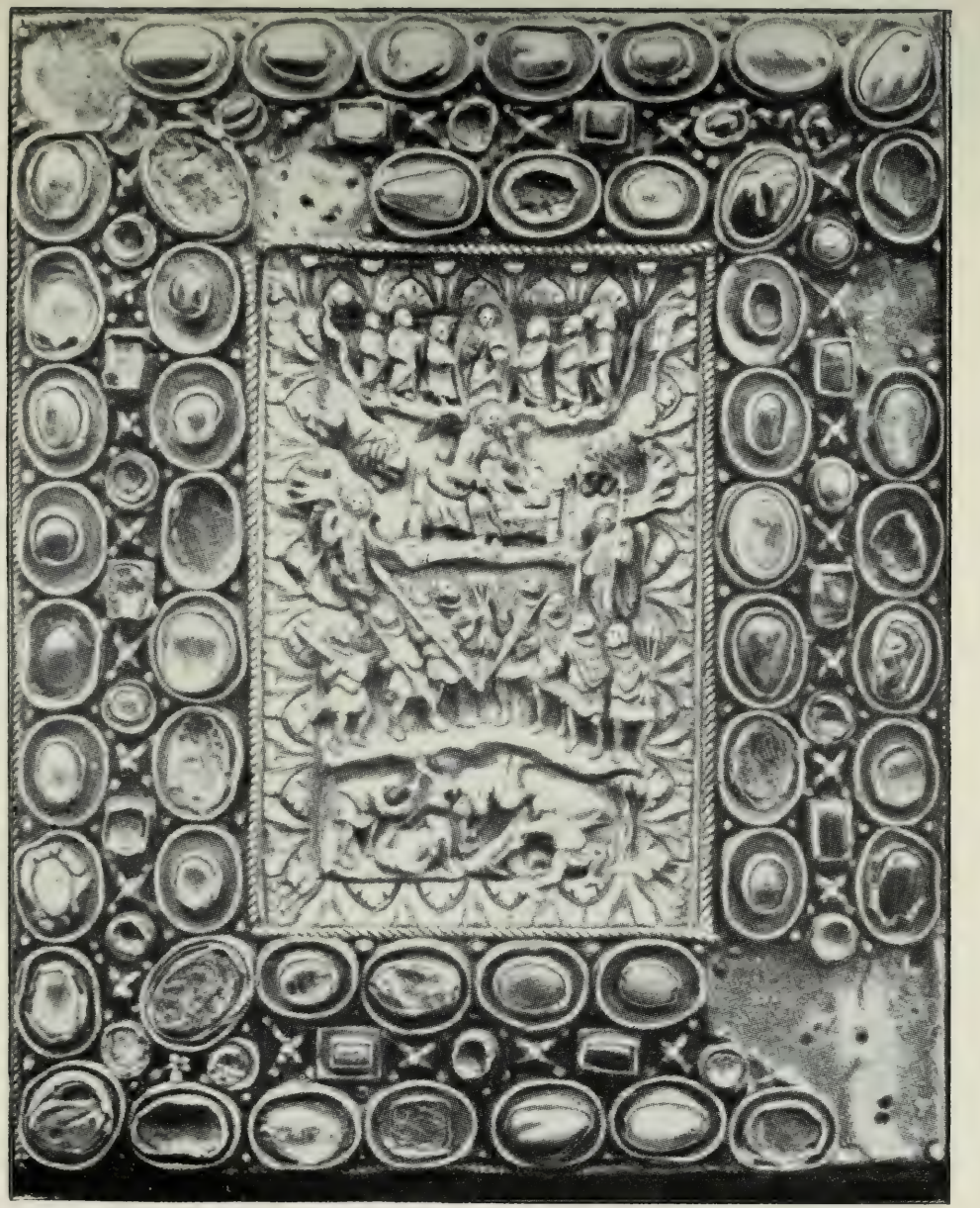

11. Psalterium Karls des Kahlen in der Nationalbibliothek in Paris (vgl. § 52).

12. Adlerfibel im Museum zu Mainz (vgl. § 59)

Goldschmiedekunst.

Aus »M. Creutz, Kunstgeschichte der edlen Metalle, Fig. 77, 379«. Stuttgart, Ferdinand Enke.

Reallexikon der germ. Altertumskunde. II.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

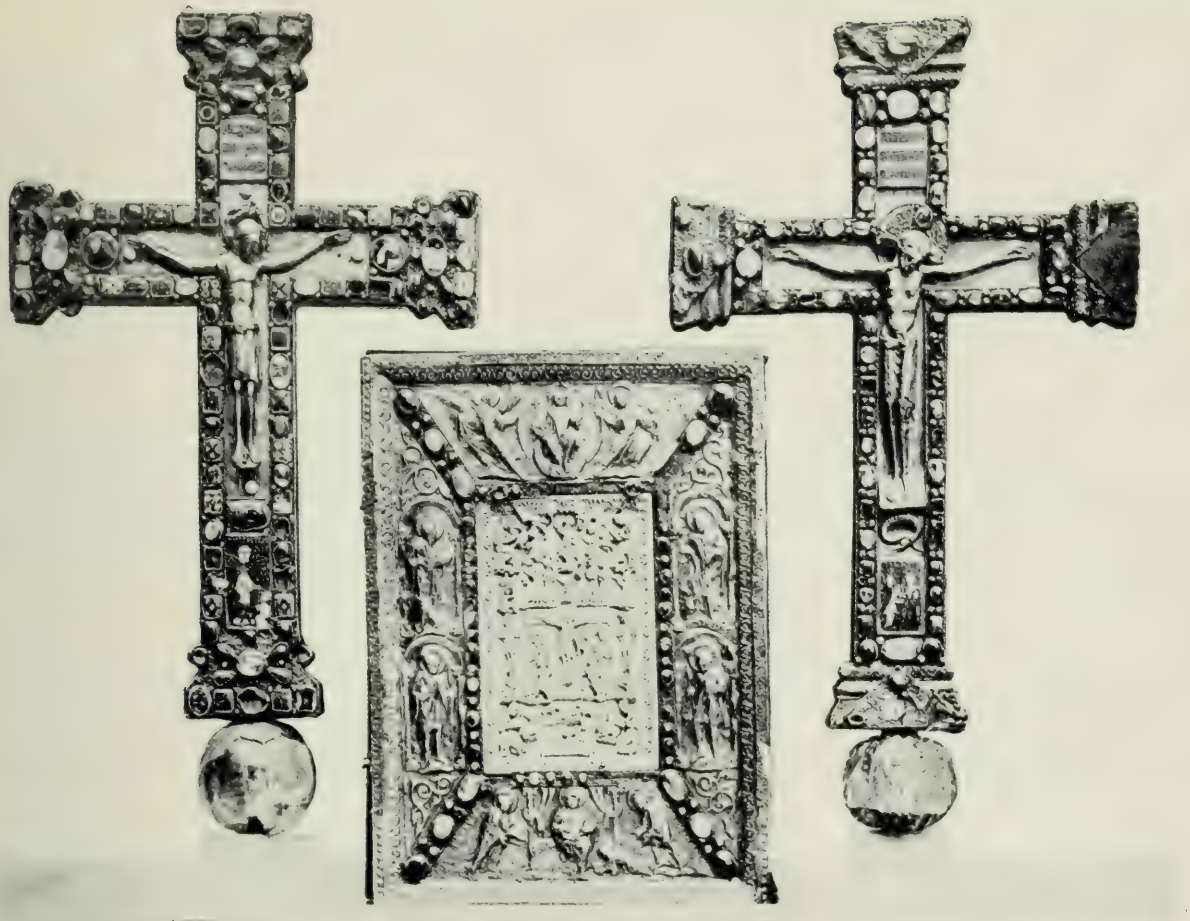

13. Goldschmiedearbeiten aus dem Schatze der Münsterkirche zu Essen (vgl. § 64).

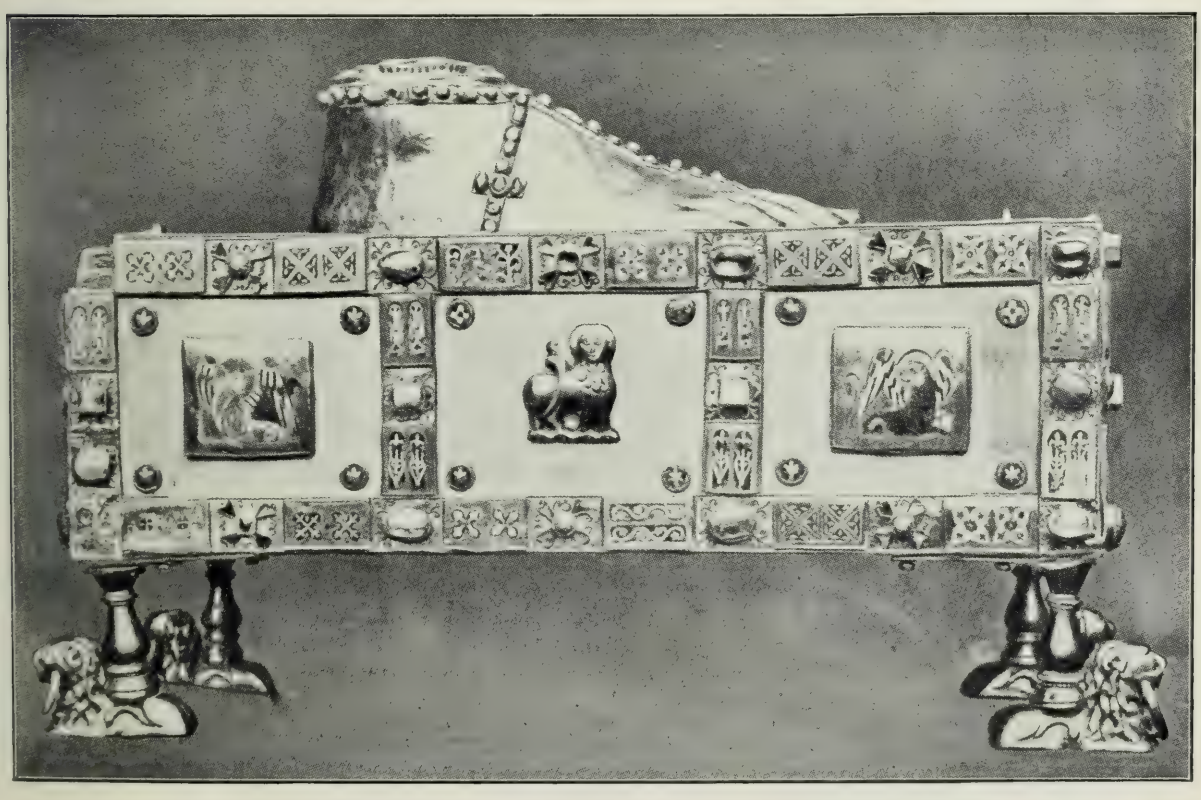

14. Andreasreliquiar im Domschatze zu Trier (vgl. § 61).

Goldschmiedekunst.

13. Aus »Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz II, 3«. Düsseldorf, L. Schwann. — 14. Aus »M. Creutz, Kunstgeschichte der edlen Metalle«. Stuttgart, F. Enke.

15. Kasten zum Uota-Evangeliar in München (vgl. § 62).

16. »Lotharkreuz« im Aachener Domschatz (vgl. § 64).

Goldschmiedekunst.

15. Aus »M. Creutz, Kunstgeschichte der edlen Metalle, Fig. 98«. Stuttgart, Ferdinand Enke. — 16. Aus »F. Bock, Karl's des Großen Pfalzkapelle, I«. Cöln, L. Schwann.

Reallexikon der germ. Altertumskunde. II.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Der Silberkessel von Gundestrup in Jütland.
Nach S. Müller, Nord. Altertumsk. II Tafel 1 (S. 160).

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Heinrichs I. und der auf eben diesen König bezogene Elfenbeinkamm mit seiner einfachen Montierung von Gold, Edelsteinen und Silberperlen, der Äbtissinnenstab mit seinem filigrangeschmückten Goldblechbeschlag und der gleichfalls nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommene, wahrscheinlich im Kloster Prüm entstandene Reliquienkasten Ottos I. (Elfenbein und reicher Gold-, Edelstein-, Email- und Nielloschmuck), sämtlich im Zitter der Stiftskirche zu Quedlinburg, können uns keinen klaren Begriff von der Kunstübung jener Epoche und ihren Leistungen mehr vermitteln. Erst für die Folgezeit können wir wieder an der Hand der Denkmäler ein deutlicheres Bild von dem Stande und der Entwicklung der Goldschmiedekunst gewinnen.

b) Byzantinischer Import in ottonischer Zeit. § 58. Gemeinsam ist der ottonischen Epoche die erneute Hinneigung zur oströmischen, byzantinischen oder, wie man jetzt sagt, zur »griechischen« Kunst, deren Einfluß sich aber von vornherein und im Laufe der Zeit immer mehr mit Intentionen und Elementen der allmählich erstarkten volkstümlichen Kunstübung mischt. Erklärt wird diese Richtung vor allem durch die politischen Verhältnisse und die dadurch geschaffenen Beziehungen, die dominierende Machtstellung der deutschen Herrscher, die zahlreichen Gesandtschaften, die »von Römern, Griechen und Sarazenen« mit reichen Geschenken, worunter auch goldene und silberne Gefäße erwähnt werden, an den kaiserlichen Hof kamen (Widukind III 56), die Vermählung Ottos II. mit der griechischen Prinzessin Theophanu. Es läßt sich leicht denken, daß die schimmernden Werke byzantinischer Kunst, die das handwerkliche Können noch immer auf der Höhe zeigten, wiederum, wie in früheren Jahrhunderten, faszinierend und oft geradezu vorbildlich wirkten. So nennt Ottos I. Bruder, Erzbischof Bruno von Köln, in seinem Testament (965) außer einem goldenen Becher, einem silbernen Reiter, den ihm der Erzbischof von Mainz zum Geschenk gemacht habe, außer 10 silbernen Gefäßen und anderen Kostbarkeiten auch eine »griechische Schale«, die mit jenem Becher und einem Petschaft der Pantaleonskirche zu Cöln bestimmt wird (Ruotgers Vita Brunonis, letztes Kapitel); und als ein prächtiges Beispiel der byzantinischen Goldschmiedekunst um die Mitte des 10. Jahrh. hat sich in Deutschland vor allem das kostbare Behältnis zu dem Siegeskreuz des byzantinischen Kaisers Constantinus VII. Porphyrogenitus erhalten, das allerdings erst in der Zeit der Kreuzzüge (1208) den Weg ins Abendland gefunden hat (Domschatz zu Limburg a. d. Lahn). Auf ähnlichem Wege mag etwa auch das fein gearbeitete Fingerreliquiar aus Goldfiligran, das jedoch um mindestens ein Jahrhundert später als das Siegeskreuz anzusetzen ist, nach Eichstätt gelangt sein.

c) Profaner Schmuck aus ottonischer und salischer Zeit. § 59. Dagegen ist der wunderbare Goldschmuck, bestehend aus reichem edelsteinbesetztem Hals- und Brustgehänge, zwei kreisrunden Adlerfibeln („Fürspäne"), prächtigen Schließen oder Agraffen („Tasseln"), halbmondförmigen Ohrringen, Fingerringen usw., der 1880 in Mainz bei Kanalbauten gefunden wurde und, abgesehen von einer der Adlerfibeln (Taf. 23, 12) und einem Ohrring, die in das Museum zu Mainz gelangten, 1912 aus dem Besitze des Barons von Heyl in den des Deutschen Kaisers übergegangen ist, jüngst von Otto v. Falke mit viel Wahrscheinlichkeit als der um das Jahr 1025 wohl in Mainz entstandene Krönungsschmuck der Kaiserin Gisela, der Gemahlin Konrads II., nachgewiesen worden. Falke hat das noch stark byzantinisierende Geschmeide nach den zur Verwendung gekommenen Schmuckarten und Techniken mit zwei 1896 gleichfalls in Mainz ausgegrabenen kreuzförmigen Agraffen, im Domschatz daselbst, die noch Friedrich Schneider für hohenstaufisch ansprach, mit der Kaiserkrone Konrads II. in der Wiener Schatzkammer und der Krone der goldenen Marienfigur in der Schatzkammer der Münsterkirche zu Essen, von der er annehmen möchte, daß sie gleichfalls zum kaiserlichen Ornat der Gisela gehört habe und nachmals von der verwitweten Kaiserin in die Abtei Essen gestiftet worden sei, zu einer Gruppe zu-

sammengestellt, die er also mit guten Gründen der Mainzer Schule etwa der 20 er Jahre des 11. Jahrhunderts zuschreibt. Dabei dürfen wir wohl als gewiß annehmen, daß die treffliche Werkstatttradition, die sich in diesen kunstvollen Arbeiten verrät, schon erheblich weiter zurückreicht, zum mindesten bis in die Zeiten des Erzbischofs Willigis (975—1011), von dem uns bezeugt ist, »daß er sich um die Pflege der Goldschmiedekunst bemühte und daß er zur Bergung von Reliquien ein riesiges Kruzifix von 600 Pfund Gold anfertigen ließ« (Falke, Der Mainzer Goldschmuck S. 29). So wird das Bild, das wir aus dem kostbaren profanen Schmuck der salischen Zeit gewinnen, annähernd auch für die ottonische Zeit, aus der sich ja eben der erneute byzantinische Einfluß herleitet, zutreffen, wie denn auch der Hiddensöer Goldschmuck, den wir bereits in anderem Zusammenhange betrachtet haben (vgl. § 30), durch die granulierten (d. h. mit Goldkörnung überzogenen) Flächen, die bisher nur hier und an einigen Schmuckstücken des Gisela-Ornats nachgewiesen worden sind, mit den späteren Mainzer Arbeiten in Beziehung steht: zwar nur so, daß offenbar in beiden Fällen für diese Granulierung Byzanz die gemeinsame Lehrmeisterin gewesen sein wird (vgl. O. v. Falke S. 27). Im übrigen aber sind wir für die Kenntnis weltlichen Zierats dieser ganzen Epoche fast ausschließlich auf dessen Wiedergabe in Miniaturmalereien, auf Elfenbeinschnitzereien, Grabdenkmälern usw., sowie auf Schilderungen in der gleichzeitigen Literatur angewiesen, und bisher ist es leider um diese unsere Kenntnis noch sehr schlecht bestellt. Die üblichsten Kleinodien, mit denen man sich zu schmücken liebte, nennt das allerdings bereits dem 12. Jahrh. entstammende bayerische Gedicht »vom Himmelreich«, das alles das aufzählt, dessen die Abgeschiedenen in der ewigen Seligkeit nicht mehr bedürfen werden. Es heißt darin (ZfdA. 8, 153; 1851):

sie ne zierent ouh uingerlīn ringe noh bouge
nuskelīn [*kleine Nuschen*] uone goldes gesmelce
neh die halssnuore.

d) Goldschmiedearbeiten zu sakralem Gebrauch. Klosterwerkstätten. α) Einleitung. § 60. Ganz anders steht es dagegen mit den Schmuckstücken und Geräten zu sakralem Gebrauch, die sich aus ottonischer Zeit in ansehnlicher Zahl erhalten haben, und die wir dank der seit etwa 2 Jahrzehnten auf diesem Gebiete eifrig tätigen Forschung zum guten Teil bereits einzelnen Klosterwerkstätten zuzuweisen vermögen. Ganz besonders haben sich dabei die Benediktinerklöster hervorgetan, und vielfach ist es auch der Name eines bestimmten Kirchenfürsten, mit dem sich die Blütezeit der Goldschmiedekunst in der betreffenden Werkstatt auf das engste verknüpft. So erlebte wohl auch die Reimser Schule im 10. Jahrh. unter Erzbischof Adalbero einen neuen Aufschwung, denn es ist gewiß anzunehmen, daß zu den bedeutenden Werken, die Adalbero fertigen ließ, und unter denen ein tragbarer Altar mit den Sinnbildern der vier Evangelisten in Gold und Silber auf den 4 Ecken vielleicht das hervorragendste war, vor allem einheimische Kräfte herangezogen wurden. Erhalten oder sicher nachzuweisen ist zwar von diesen Arbeiten, über die uns der Chronist Richer (l. III c. 22 u. 23) berichtet, leider nichts.

β) Trier (Egbertschule). § 61. Zu Reims stand Trier in nahen Beziehungen, wo sich unter Erzbischof Egbert (977—993) in dem Beneditinerkloster St. Maximin nicht nur die Buchmalerei und die Elfenbeinschnitzerei, sondern auch die Goldschmiedekunst zu glänzender Höhe entwickelte. Ihre Werke bekunden eine für die Weiterentwicklung wertvolle Durchdringung karolingischer Ttaditionen mit byzantinischen Beeinflussungen und zeichnen sich durch Mannigfaltigkeit der angewandten Techniken und besonders durch die Art und Kunst des Zellenschmelzes aus. In einzelnen Fällen sind dabei die nötigen Vertiefungen durch Treibarbeit hervorgebracht worden. So bei einem der Hauptstücke, die sich aus der »Egbertschule« erhalten haben, bei dem Tragaltar zu Ehren des heil. Apostels Andreas mit der gold. blechumkleideten Nachbildung eines Fußes im Domschatz zu Trier (Taf. 24, 14). Auch Niellierung und die alte Cloisontechnik sind hier u. a. zur Verwendung gekommen. Das Altärchen war zugleich

Behältnis für verschiedene Reliquien, unter denen sich auch ein Nagel vom Kreuze Christi in einem trefflich gearbeiteten, mit Edelsteinen und Emailplättchen (in fünf Farben) besetzten Etui, gleichfalls einer Arbeit der Trierer Schule, befindet. Ein weiteres Hauptwerk dieser Schule ist sodann der berühmte Bucheinband, den die Kaiserin Theophanu während der Zeit ihrer Regentschaft für ihren noch unmündigen Sohn Otto III., also zwischen 983 und 991 (†), in das Willibrordikloster zu Echternach stiftete (jetzt im herzogl. Museum zu Gotha), und ferner sind hier noch zu nennen — wir müssen uns mit einer kurzen Aufzählung dieser häufig beschriebenen und abgebildeten Kunstwerke begnügen — das Goldkreuz mit Zellenschmelz in der Schatzkammer der St. Servatiuskirche zu Maastricht, die Goldbekleidung der Kapsel des Petrusstabes (datiert 980), früher in Trier, jetzt im Dom zu Limburg a. d. L., und ein goldener Rahmen im Beuth-Schinkel-Museum zu Charlottenburg (Abb. bei Falke u. Frauberger Taf. III). Die rasche Vervollkommnung der Emailletechnik in der Trierer Werkstatt, die wir von den drei Grundfarben Grün, Blau und opakem Weiß zu einer reicheren Farbenskala und von geometrischen Mustern zu figürlichen Darstellungen fortschreiten sehen können, brachte es mit sich, daß Trierer Zellenschmelzplättchen wohl auch nach anderen Orten ausgeführt wurden und an dort hergestellten Goldschmiedearbeiten zur Verwendung kamen. Es erscheinen solche Plättchen z. B. am Felixreliquiar des Aachener Münsterschatzes und auf dem Einband eines Metzer Evangeliars der Nationalbibliothek zu Paris, den Creutz (S. 113) überhaupt für eine Trierer Arbeit anzusehen geneigt ist, wobei er zugleich auf die Ähnlichkeit der Edelsteinfassung bei dem Pariser Codex und der deutschen Kaiserkrone in der Schatzkammer zu Wien hinweist. Wir haben es also in dieser kostbaren Reliquie alter Reichsherrlichkeit möglicherweise mit einem im Auftrage Konrads II. (Kaiserkrönung 1027) geschaffenen Werke nachegbertischer trierischer Kunstübung zu tun.

γ) Regensburg. § 62. Aus dem Kloster St. Maximin, dem er 45 Jahre lang als Mönch angehört hatte, brachte wohl Ramvold (901—1001), da er 975 als Abt von St. Emmeram nach Regensburg versetzt wurde, dorthin manche Anregung und vor allem den Impuls zu eifriger künstlerischer Betätigung, wenn auch ein eigentlicher Schulzusammenhang zwischen Trier und Regensburg, wenigstens an den uns erhaltenen Werken, kaum nachweisbar ist. Auch aus den voraufgehenden Jahrzehnten sind uns bereits durch Arnolfus Monachus (De miraculis beati Emmerami libri duo) und andere Schriftsteller einzelne Werke der Regensburger Goldschmiedekunst bezeugt, aber auf uns gekommen ist davon, wie es scheint, keines, selbst nicht das »aureum altare«, das Altbischof Tuto (reg. 895—930) dem hl. Emmeram zu Ehren hatte anfertigen und »mille gemmis« hatte schmücken lassen, obgleich doch dieser Altar oder diese Altarvorsatztafel bis 1633 noch vorhanden war, in welchem Jahre sie an Bernhard von Weimar ausgeliefert werden mußte. (Wolfg. M. Schmid, Eine Goldschmiedeschule in Regensburg um d. Jahr 1000 S. 26). Abt Ramvold nun ließ durch die Mönche Aribo und Adalpert den Codex aureus, den Kaiser Arnulf 893 dem Kloster Emmeram geschenkt hatte (vgl. oben § 51), einer Renovation unterziehen, die schwerlich nur dem Miniaturenschmuck gegolten hat, sondern der wohl auch die Goldschmiedearbeit des Deckels, wie sie sich bis heute erhalten hat, mit Ausnahme der bereits oben erwähnten älteren Silbertreibarbeiten, die damals also gewissermaßen neu gerahmt wurden, zuzuschreiben ist. Schon die Präzision der Arbeit und die Mannigfaltigkeit und Zierlichkeit der Edelsteinfassungen mit ihren über den Stein greifenden Akanthusblättern machen eine erheblich frühere Entstehung dieser Rahmung in deutschen Landen, für die doch Stil und Technik durchaus sprechen, wenig wahrscheinlich. Im übrigen rühren aus der Regensburger Schule, die zu Kaiser Heinrichs II. Zeit ihre Kunst voll entfalten konnte, namentlich noch her der prächtig mit Gold und Steinen und auch (z. T. rheinischen?) Emailplättchen verzierte Kasten zum Evangeliar der Äbtissin Uota von Niedermünster in Regensburg (reg. 1002—1025) mit der großen, kräftig heraus-

getriebenen Figur Christi in der Mitte (Hof- u. Staatsbibliothek in München, Cimelien 54) (Taf. 25, 15), ein Buchdeckel Ottos III. (ebenda, Cim. 58), das Kreuzreliquiar in der Reichen Kapelle und vielleicht auch die ältesten Teile der sog. Kunigundenkrone in der Schatzkammer zu München. Wie bei letzterer Arbeit muß auch die Werkstatt, aus der das Kreuz, welches Heinrichs II. Schwester, Königin Gisela, um das Jahr 1008 in das Kloster Niedermünster zu Regensburg stiftete, hervorgegangen ist, vorderhand fraglich bleiben.

δ) Die Insel Reichenau. § 63. Max Crentz in seiner Kunstgeschichte der edlen Metalle und in der Z. f. christl. Kunst XXI (1908) 162 ff. findet für diese vier zuletzt genannten Werke Beziehungen zu rheinischen Klosterschulen, vereinzelt zu Prüm (Krone der heil. Kunigunde), meist aber zu der 724 gestifteten und seit dem 10. Jahrh. auch in den Künsten blühenden Benediktinerabtei auf der Insel Reichenau, für die er eine lange, im einzelnen wohl noch näher nachzuprüfende Liste von z. T. hervorragenden Goldschmiedearbeiten zusammenstellt. Als eine der frühesten dieser Arbeiten ist er geneigt auch jenes frühromanische Reliquiar, ein Kästchen mit Satteldach und Büsten in getriebenem Silber unter reich mit Filigran geschmückten Arkaturen, anzusehen, welches sich noch heute auf der Reichenau befindet (Pfarrhaus zu Oberzell) und nach den Angaben des badischen Kunstinventars (I, 373) in seinem an die römisch-christlichen Typen des 4. u. 5. Jahrh. angelehnten bildlichen Schmuck einem Tragaltar des Stiftes Melk aus dem 10.—11. Jahrh. nahe verwandt ist. Des weiteren schreibt Creutz, abgesehen von den hier bereits in anderem Zusammenhange behandelten Goldschmiedearbeiten der Reichenauer Schule, wesentlich auf Grund eines Vergleichs mit den besser erforschten Miniaturmalereien, ohne deren Heranziehung gerade in dieser Epoche der Klosterwerkstätten allerdings eine tiefere Einsicht in die Entwicklung der Goldschmiedekunst und in die Schulzusammenhänge weder möglich ist, noch vermittelt werden kann, vor allem noch die wohl von Otto III. um das Jahr 1000 in den Dom zu Aachen gestiftete Altartafel oder richtiger die 17 goldgetriebenen Reliefplatten derselben mit Darstellungen namentlich aus der Passionsgeschichte und ein Silberrelief mit dem Evangelisten Matthäus von der auf eine Schenkung Heinrichs II. vor 1014 zurückgehenden Kanzel des Aachener Doms zu, ferner den um das Jahr 1000 anzusetzenden siebenarmigen Leuchter (nach v. Falke byzantinische Arbeit), die, wie dieser, mit dem Namen der Äbtissin Mathilde (973—1011), einer Enkelin Ottos des Großen, verknüpften Vortragskreuze, sowie Buchdeckel, Goldkreuz, Armreliquiar und die Sitzfigur der Madonna mit Kind aus der Zeit der Äbtissin Theophanu (1039—1056), der Enkelin Ottos II., im Essener Domschatz. Ebenso werden aaO. der Reichenauer Schule zugeteilt der um 1020 entstandene Baseler Goldaltar Heinrichs II. (jetzt im Cluny-Museum zu Paris), das mit diesem nahverwandte Evangeliar von Poussay (Nationalbibliothek in Paris), mehrere kostbare Buchdeckel, darunter auch der eines Sakramentars Heinrichs II. vom Jahre 1014 (Münchener Hof- und Staatsbibliothek) und das Reliquienkreuz dieses Kaisers aus dem Dom zu Basel (jetzt im Kunstgewerbemuseum zu Berlin), bei dem die hier allerdings dreiteiligen Buckelschleifchen mit aufgelötetem Goldkügelchen noch an die spätkarolingische Kunst erinnern. Um die gleiche Zeit und vielleicht auch am gleichen Ort, wie dieses Kreuz, mag auch ein trotz der Schlichtheit seiner Ausführung doch wirkungsvoller Investiturring (im gleichen Museum) entstanden sein. Endlich seien aus der Reichenauer Liste Creutz' noch die Reliquiare zu Reiningen (Elsaß) und die Seitenwände des Hadelinus-Schreines zu Visé (Belgien), die beiden Reliquienkreuze und das Tragaltärchen der heil. Gertrudis im Welfenschatz (Schloß des Herzogs von Cumberland in Wien-Penzing), ein verwandtes kastenartiges Portatile in der Kathedrale zu Modena und das Reliquienkreuz in der Kirche zu Borghorst (Westfalen) um 1040 sowie die Kasten der Sammlung Güldenpfennig in Paderborn, des Doms zu Minden und des erzbischöfl. Museums zu Münster i. W., der Buchdeckel eines Lektionars in Sommersfelden und eines Kodex der Univer-

sitätsbibliothek zu Würzburg namhaft gemacht.

ε) Sonstige deutsche Schulen des 10. Jahrhunderts. § 64. Wie weit nun aber an den Orten, wohin diese Kostbarkeiten ursprünglich gestiftet wurden und in deren Kirchenschätzen sie sich zum guten Teil auch bis auf den heutigen Tag erhalten haben, zu ottonischer Zeit und im beginnenden 11. Jahrh. gleichfalls bereits Goldschmiedeschulen klösterlichen Betriebes bestanden, wie weit etwa die aufgezählten Arbeiten doch vielleicht in den Klöstern dieser Orte selbst, sagen wir unter Reichenauer Einfluß, entstanden sein könnten, das zu erwägen, würde uns hier selbstverständlich zu weit führen. Creutz selbst hebt bezüglich des Elsaß hervor, daß nach dem Chronicon Ebersheimense, das bestimmte Angaben über die elsässische Goldschmiedekunst macht, Abt Willo seit 1039 wegen seiner Kunst berühmt gewesen sein solle, und O. v. Falke hat mit Recht betont, daß die geschlossene Gruppe von Goldschmiedearbeiten aus der Zeit der Essener Äbtissin Theophanu eine Werkstatt in Essen selbst, aus der diese Werke hervorgegangen sein würden, wahrscheinlich mache (Taf. 24, 13). Das Hauptwerk aus der Zeit der Äbtissin Mathilde, ein kostbarer Reliquienschrein der Heiligen Marsus und Lugtrudis, ist leider 1794 zugrunde gegangen. Dagegen hat sich im Aachener Domschatz noch ein weiteres hervorragendes Werk aus der Zeit der sächsischen Kaiser, das dem Essener Mathildenkreuz in Gestaltung und Technik verwandte sog. Lotharkreuz, erhalten, nach Creutz, der seine Entstehung nach Prüm oder Metz verlegen möchte, während andere wohl auch an Aachener Ursprung gedacht haben, die vollendetste Goldschmiedearbeit des 10. Jahrh. (Taf. 25, 16).

§ 65. Ebenso wie für viele der im voraufgehenden aufgezählten Werke über Ort und Zeit, ist auch die Ansicht der Forscher über die Entstehung mancher anderer Goldschmiedearbeiten noch geteilt, so z. B. bezüglich der sog. Willibrordiarche zu Emmerich, eines taschenförmigen Reliquiars, das jetzt für Reichenau oder Trier in Anspruch genommen zu werden pflegt, an dem aber auch verwandtschaftliche Beziehungen zu dem vorerwähnten Lotharkreuz oder zu Arbeiten der Regensburger Schule nachgewiesen werden. Die in Emaillierung auf Kupfer ausgeführte Kreuzigungsgruppe der Rückseite steht dem Erphokreuz im Schatz der Stiftskirche St. Mauritz zu Münster am nächsten. Auch bei dem mit seinem kantigen, aber sicher geführten Geriemsel und dem von einem kräftigen Perlstab eingefaßten Akanthusrankenornament der Mitte sehr archaisch wirkenden silbergetriebenen Buchdeckel aus Herford (Kunstgewerbemuseum zu Berlin) ist schwer genauer zu bestimmen, welcher Zeit — wohl 11. Jahrh. — und besonders welchem Kunstkreise er angehören mag.

§ 66. Andererseits aber wissen wir von der Kunstpflege so mancher Klöster, so mancher geistlicher oder weltlicher Fürsten oft beinah lediglich aus der Literatur, namentlich der gleichzeitigen Geschichtsschreibung. Abgesehen von Mainz unter Erzbischof Willigis (975—1011) und seinen Nachfolgern (vgl. § 59) gilt das z. B. von Hersfeld, dessen kunstsinniger Äbte Hagano, Gosbert und Bernhar im 10. Jahrh. Lambert von Hersfeld ausführlich gedenkt, es gilt von der Benediktinerabtei St. Pantaleon zu Cöln, von Paderborn (Bischof Meinwerk 1009—1036), woher ein reich mit Steinen und Zellenschmelzen verzierter silberner, zum Teil auch kupfervergoldeter Evangelieneinband aus der 2. Hälfte des 11. Jahrh. in den Domschatz zu Trier gelangt ist, und selbst von der Bamberger Goldschmiedeschule während des 11. Jahrh., sodaß sich hier überall der eindringlichen Forschung noch ein weites Feld der Tätigkeit eröffnet.

e) Schluß: Bernward von Hildesheim. Theophilus. § 67. Besser steht es dagegen wiederum mit unserer Kenntnis bezüglich Hildesheims unter Bischof Bernward, dem Erzieher Ottos III. (seit 987; Bischof 993 bis 1002), von dessen glühendem Eifer nicht nur für die Entwicklung der Schreibkunst und der Buchmalerei, sondern auch für die Vervollkommnung des Erzgusses und der Goldschmiedekunst sowohl sein Lehrer und Biograph Thangmar als auch manches erhaltene Werk: die erzgegossenen Türflügel des Doms, die »Bernwardsäule«, das

wundervolle, mit Edelsteinen und Filigran reich geschmückte Goldkreuz der Magdalenenkirche, das kleinere »Bernwardkreuz« mit der silbergetriebenen Figur des Gekreuzigten im Dom zu Hildesheim u. a. m., beredtes Zeugnis ablegen, und vor allem mit unserer Kenntnis des Lebenswerks des größten deutschen Goldschmieds im frühen und hohen Mittelalter, des Mönches Rogerus in dem Benediktinerkloster Helmershausen der Paderborner Diözese, der uns unter dem Schriftstellernamen Theophilus auch das bedeutsamste Werk des Mittelalters über die verschiedenen zu seiner Zeit geübten Kunsttechniken hinterlassen hat, die »Schedula diversarium artium« (um 1100).

§ 68. Aber mit einem Eingehen auf diese Erscheinungen oder auf die Goldschmiedeschulen von Braunschweig, Fritzlar usw. würden wir die Grenzen, die diesem Reallexikon zeitlich gezogen sind, weit überschreiten. Theophilus-Rogerus steht an der Schwelle der eigentlichen romanischen Kunst, in der die verschiedenen, im 10. und teilweise auch noch im 11. Jahrh. vielfach widerstreitenden Strebungen sich zu der einheitlichen Blüte des neuen Stils machtvoll zusammenschließen.

Ernst Aus'm Weerth *Kunstdenkmäler des christl. MA. in den Rheinlanden* Bd. II. S. 22ff. (nebst Tafeln). *Catalogue de l'Expos. rétrosp.* (Paris 1900) Nr. 1578, 1579, 1581 bis 84, 1586, 1587, 1954. Creutz 95, 104 ff. Derselbe Zeitschr. f. christl. Kunst XXI (1908), 163 ff., 201 ff., 229 ff. A. Darcel *Trésor de l'égl. de Conques*, 1861. Falke 227—32, 235—37, 242—50, 261—64. Falke u. Frauberger 4 u. 11. O. v. Falke *Der Mainzer Goldschmuck der Kaiserin Gisela* 1913. G. Ferrario *Monumenti sacri e profani della Basilica di Sant' Ambrogio in Milano*, 1824. Georg Humann Die Kunstwerke des Münsters zu Essen 1904. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz II, 3 S. 43 ff. Wilh. Lange *Die Willibrordiarche zu Emmerich*, Z. f. christl. Kst. 1912, 321 ff. Hans Macht *Ein Besuch bei Theophilus*, Mitt. d. österr. Mus. N. F. IV (1893), 169 ff. J.-J. Marquet de Vasselot *Un Coffret reliqu. du trésor de Quedlinburg*, »Monuments et Mémoires« VI, 2 S. 175 ff. (mit vortreffl. Abbildung des Kastens Kaiser Ottos I.). Wolfg. M. Schmid *Eine Regensburger Goldschmiedeschule um d. J.* 1000. 1893. Derselbe Repertorium f. Kstwiss. XXIII (1900) 197 ff. Friedr. Schneider *Ein Reliquiar zu Eichstätt*, Anz. f. Kunde d. dt. Vorzeit XXIII (1876), 364 f. Theophili qui et Rugerus... *libri III de diversis artibus*... op. et stud. R. Hendri (lateinisch u. englisch), 1847. Theophili *diversarum artium schedula*, Edition Alb. Ilg in den Quellenschriften der Kunstgeschichte Bd. VII. 1874. Wilh. Wackernagel *Die gold. Altartafel v. Basel.* 1857. Ernst Aus'm Weerth *Das Siegeskreuz des byzant. Kaisers Constantinus* VII usw. 1866.

Literatur zu dem Gesamtartikel.

Soweit die Angaben über die Denkmäler der Goldschmiedekunst nicht auf eigener Anschauung beruhen, sind sie zumeist den offiziellen Katalogen und Beschreibungen der verschiedenen Museen und Sammlungen, der Kirchenschätze und fürstlichen Schatzkammern entnommen. Dieser Aufbewahrungsort ist fast durchweg bezeichnet, weswegen eine Aufzählung der betr. Kataloge usw. hier unterbleibt. Auch auf die Fundberichte in den archäologischen Zeitschriften ist in den obigen Literaturverzeichnissen nur ausnahmsweise besonders hingewiesen worden.

Die angeführten Quellenstellen sind überall in Texte selbst genügend gekennzeichnet. Hier sei nur noch der mehrfach benutzten Arbeit von Julius von Schlosser *Beiträge zur Kunstgeschichte aus den Schriftquellen des frühen Mittelalters*, Sitzungsber. d. philos.-hist. Kl. d. Ak. d. Wiss. in Wien, 123. (1891) II. Abt. namentlich gedacht.

Allgemeinere Literatur, mit deren hier gesperrt gedruckten Bezeichnungen die kurzen Hinweise in den Literaturverzeichnissen zu den einzelnen Abschnitten korrespondieren:

Franz Bock *Die Kleinodien des Hl. röm. Reichs nebst den Kroninsignien Böhmens, Ungarns u. d. Lombardei.* 1864. Franz Bock *Der Reliquienschatz des Liebfrauen-Münsters zu Aachen.* 1860. G. Balduin Brown *The Arts and Crafts of Our Teutonic Forefathers* 1910. Max Creutz, *Kunstgesch. d. edlen Metalle* (Lüer u. Creutz, Gesch. d. Metallkunst II.) 1909. Otto v. Falke in Lehnerts Gesch. d. Kunstgewerbes I 190 ff. Falke u. Frauberger *Deutsche Schmelzarbeiten des MA. u. andere Kunstwerke der kunsthist. Ausstellung in Düsseldorf* 1902, 1904. Forrer *Reallex.* (1907). Joseph Hampel *Altertümer des frühen MA. in Ungarn*, 3 Bde. 1905, und Nachtrag dazu (nur in ungar. Sprache): *Ujabb tanulmányok a honfoglalási kor emlékeiről*, 1907. Albrecht Haupt *Die älteste Kunst*, 1909. Henry Havard *Hist. de l'Orfèvrerie Française* 1896. Albert Ilg *Goldschmiedekunst* in Bruno

Buchers Gesch. der techn. Künste II (1886) 107 ff. Jules Labarte *Hist. des Arts Industriels au Moyen Age et à l'Époque de la Renaissance* I (2. Ausg. 1872), 225 ff. (Orfèvrerie). De Lasteyrie *Hist. de l'Orfèvrerie*, 1877. Quirin Leitner *Die hervorragendsten Kunstwerke d. Schatzkammer des Österreich. Kaiserhauses*, 1870—73. Julius Lessing *Gold u. Silber* (Handbuch der königl. Museen zu Berlin), 1892. L. Lindenschmit *Die Altertümer, unserer heidnischen Vorzeit* 1.—5. Bd. 1858 ff. L. Lindenschmit *Handbuch d. DA.* I. Altertümer d. meroving. Zeit, 1880—1889. Ferdinand Luthmer *Gold u. Silber* (Seemanns Kunstgewerbliche Handbücher III), 1888. E. Molinier, *Hist. générale des arts appliqués à l'industrie*, IV. (Orfèvrerie) 1898. W. A. Neumann *Der Reliquienschatz des Hauses Braunschweig-Lüneburg*, 1891. Alois Riegl *Die spätröm. Kunst-Industrie nach den Funden in Österreich-Ungarn* I (II. Bd. nicht erschienen) 1901. Marc Rosenberg *Gesch. d. Goldschmiedekunst auf technischer Grundlage*. Einführung. 1910.

Theodor Hampe.

Göritzer Typus, eine Untergruppe des frühe isenzeitlichen schlesischen T. (s. d.), so benannt von A. Voß nach einem Fundort im Kr. West-Sternberg, Neumark. Er ist hauptsächlich im N der Neumark verbreitet, aus Urnenfeldern mit oder ohne Steinsetzungen und mit zahl-

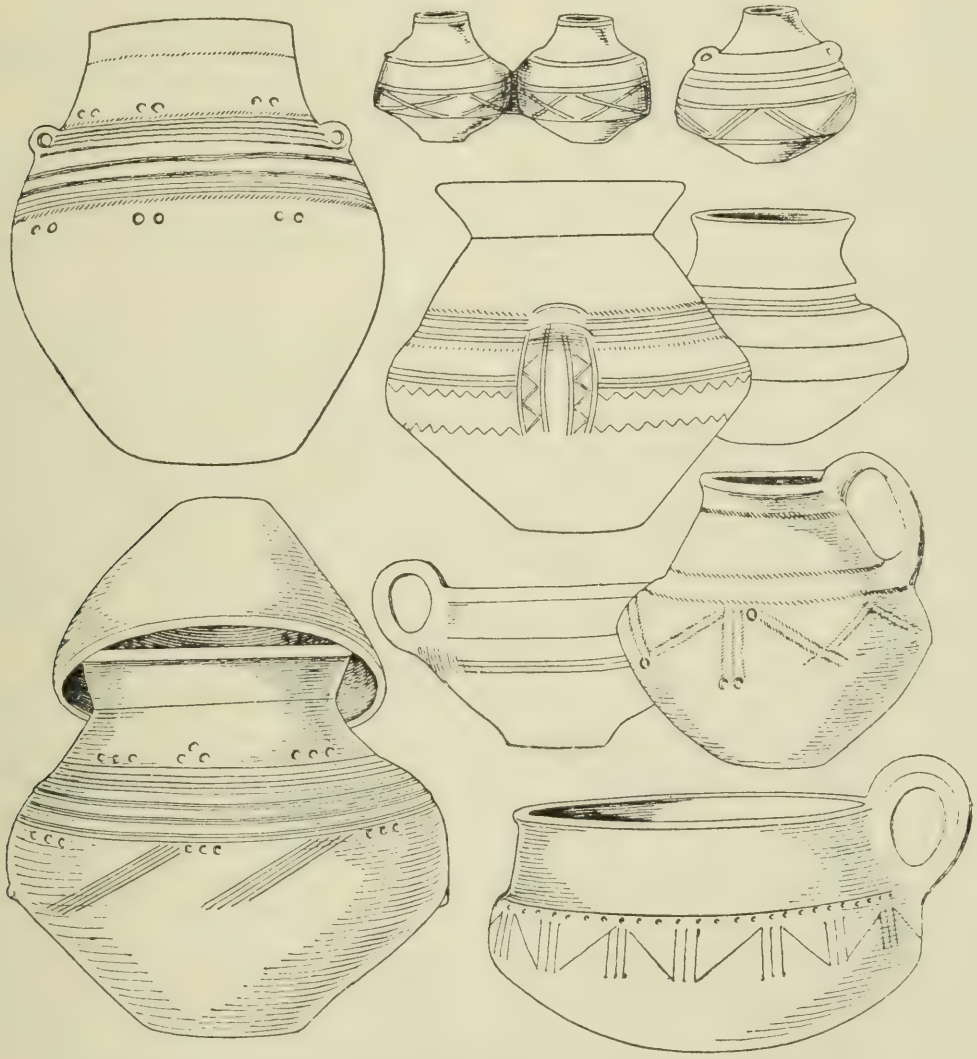

Abb. 7. Tongefäße aus Urnenfeldern des Göritzer Typus.

reichen (bis 30) Beigefäßen, bekannt und besonders durch seinen Reichtum an keramischen Formen und Verzierungen (Kombinationen des Facetten- und Ritzornaments) ausgezeichnet. Hauptform ist die hochhalsige Urne; eigentümliche Nebenformen sind Schalen auf hohem, zuweilen hohlem und durchbrochenem Fuß (sog. Räuchergefäße, wie auch in Schlesien und Posen), Zwillingsgefäße und Klappern, zuweilen in Tiergestalt. Die spärlichen

Bronzen sind teils nordische, teils Hallstatttypen: Schwanenhalsnadeln, Rasiermesser, schwachgekrümmte Sicheln, Pinzetten, Messer, Ringe u. a. Schmuck. Vereinzelt erscheint auch schon das Eisen, aber auch noch Steinhämmer und Knochenpfeilspitzen. S. Abb. 7.

A. Götze *Vorgesch. d. Neumark*, Würzb. 1897, 25 ff. A. Voß ZfEthn. 1903, 184—193.

M. Hoernes.

Goslar, Kaiserpfalz; um 1040 von Kaiser Heinrich III. an der Stätte einer schon im 10. Jh. vorhandenen Pfalz erbaut. Von ihr ist heute nur noch der eigentliche Kaisersaal und die zu ihm gehörige, St. Ulrich geweihte Doppelkapelle vorhanden, während der Lageplan deutlich zeigt, daß wir in Kaisersaal (Königshalle) und Kemenaten sowie anderen an dem weiten Platz bis zum Kaiserdom ziehenden Gebäuden, diesen selber eingeschlossen, eine großartige Gesamtanlage vor uns haben, die der Kaiserpfalz von Aachen deutlich nachgebildet — ihr nirgends nachsteht. Neu ist hier die ausgebildete Palastkapelle, zweistöckig, eng mit dem Palaste verbunden, die von da an ein unentbehrlicher Bestandteil der Pfalzen bleibt (Nürnberg, Eger, Gelnhausen, Wimpfen). Die Königshalle selber, später mehrfach nach Bränden erneuert, zeigt alle Eigentümlichkeiten solcher germanischen Hallen in schärfster Ausprägung: Lage am Berge parallel mit ihm; Hauptfront bergabwärts gerichtet; Untergeschoß in 7 einzelne Räume quergeteilt, darüber großer Saal (mit mittlerer Säulenreihe, wie Aachen); an beiden Enden Freitreppen mit überdecktem Podest (s. Königshalle). In alledem mit dem Palast zu Naranco in Asturien, wie anderseits mit dem zu Aachen genau übereinstimmend.

v. Behr *Kunstdenkmäler d. Provinz Hannover*, Goslar, 13 ff. A. Haupt.

Goten. § 1. Wir würden die G. zu den frühest bezeugten Germanenstämmen rechnen müssen, wenn die *Gutones*, die nach Plinius NH. 37, 35 Pytheas an der Bernsteinküste kennen gelernt haben will, zu recht beständen. Doch hat dieser wahrscheinlich nur von Teutonen gehört (s. d.).

Bei Plinius selbst NH. 4, 99 sind die *Gutones* ein Teil der *Vandili* — d. i. hier der Ostgermanen — und in deren Aufzählung zuletzt genannt, was schon auf ihre Sitze hinweisen kann. Genauer sind diese zu bestimmen aus Tacitus Germ. 43: *Trans Lugios Gothones regnantur*, wodurch wir schon in die Weichselgegend gelangen. Ob sie auch einen Küstenstrich inne hatten, erfahren wir dabei nicht. Aber es ist wohl zu folgern aus dem Namen *Gothiscandza*, d. i. *Gutisk-andja* 'gotische Küste', den Kassiodor bei Jordanus Get. 4 noch kennt und als den der Örtlichkeit angibt, wo die zu Schiff einwandernden Goten ans Land gestiegen sein sollen.

Von dieser Gegend aus erfolgt dann die Verdrängung der *Ulmerugi* von den Weichselinseln (s. Rugier), die dabei in den Besitz der Gepiden, einer got. Abteilung, übergehen.

Daß dort noch zu Kassiodors Zeit ein germ. benannter Stamm, die *Vidivarii* (s. d.), seßhaft ist und von Jordanes Get. 5. 17 ausdrücklich als ein Mischvolk bezeugt wird, läßt ebenfalls erkennen, daß hier Germanen nicht nur durchgezogen sind. Zum gleichen Ergebnis führt ein Schluß aus dem forterhaltenen, im Suffix germ. Lautform zeigenden Flußnamen *Elbing* (*Ilfing* bei Alfred) in Ostpreußen. Auch *Guthalus* und Χρόνος, Namen von Flüssen östl. von der Weichsel bei Plinius und Ptolemaeus sind wahrscheinlich germ., und der in Spanien unter den Nachkommen der Westgoten fortlebende Name *Galindo* erinnert noch an die einstige Nachbarschaft der preußischen Galinden, der Γαλίνδαι des Ptolemaeus.

Allzu ausgedehnt dürfen wir uns den von Goten besetzten Uferstrich allerdings nicht vorstellen, denn die eigentliche Bernsteinküste gehört nach Tacitus Germ. 45 den *Aestii*, die danach etwa am Pregel (Guthalus und Χρόνος?) mit den Goten grenzten.

Gegen diesen Ansatz der G. am Meere darf man sich nicht etwa auf Ptolemaeus berufen, der die Γύθωνες 3, 5, 8 ganz ins Innere des Landes abrückt. Daß er sie zwischen Οὐενέδαι im Norden an der Küste und Φίννοι im Süden stellt, zeigt schon, daß hier alle Namen in Unordnung gebracht sind, und einzig auf den Umstand, daß die Γύθωνες auf die Ostseite der Weichsel, in

die Sarmatia eur. gestellt sind, wird man dabei Gewicht legen dürfen.

Wie weit an der Weichsel aufwärts G. saßen, ist nicht festzustellen.

§ 2. Daß die G. skandinavischer Herkunft sind, bezeugt ihre eigene Wandersage bei Jordanes Get. 4 und läßt ihre Sprache erkennen. Ganz den gleichen Namen wie sie führt jener nord. Stamm, nach dem heute noch die Insel *Gotland* benannt ist. Die Übersiedlung wird um Beginn unsrer Zeitrechnung erfolgt sein. Darauf weist der Umstand, daß bei den Römern auf Grund ihrer ersten Erkundungen noch eine Zeitlang die Weichsel als Grenze Germaniens gilt, und Fundtatsachen führen (nach Kossinna ZdVfVk. 6, 10) zum selben Schlusse.

§ 3. Von ihren Sitzen an der unteren Weichsel aus machen sich die G. den Römern wenig bemerkbar. Zu Maroboduus standen nach Strabo 290 auch Βούτονες d. i. Γούτονες in einem Bundesverhältnis, das aber nicht hinderte, daß bei den Gotones nach Tacitus Ann. 2, 62 der markomannische Edling Catualda *profugus vi Marobodui* Zuflucht fand, der später dessen Sturz herbeiführte. Daß während des Markomannenkrieges die gegen das röm. Reich vorgehenden Germanenstämme selbst hierzu durch einen Druck seitens der G. veranlaßt wurden, ist unerweislich und unwahrscheinlich, denn deren Ziel ist ein anderes, östlicheres.

§ 4. Im J. 214 haben die Römer zuerst an der dakischen Grenze mit ihnen zu tun; sie hatten damals ihre Sitze an der Ostsee bereits mit solchen am Schwarzen Meer vertauscht. Wann es geschah, ist genauer nicht feststellbar, doch nennt uns Jordanes Get. 4, die einzige Quelle, durch die uns die Wanderung unmittelbar bezeugt ist, König Filimer als Führer bei dieser Unternehmung und schreibt den G. unterwegs einen Sieg über das Volk der *Spali* (vgl. aslov. *spolinŭ* Riese') zu.

Vielleicht sind nicht alle G. in einem Zuge ausgewandert, sondern zunächst ein Teil, dem Nachschübe gefolgt sind. Ganz zurück blieben jedenfalls die Gepiden (s. d.), um später andere Wege einzuschlagen. Sie werden auch, obwohl die Erinnerung an ihre got. Herkunft fortlebt, niemals mehr als G. bezeichnet.

§ 5. In ihren neuen Sitzen sind die G. eine rasch aufstrebende Macht. Den Römern machen sie sich im Verein mit etlichen kleineren Nachbarstämmen, wie den Boranen, Herulern und den ungerm. Karpen, durch wiederholte Einfälle zu Wasser und zu Land furchtbar und drängen sie schon um 257 für die Dauer aus der Provinz Dakien hinaus. Dieses Vordringen nach dem Westen führte aber auch zu Kämpfen mit verschiedenen Nachbarstämmen, unter andern mit Gepiden und Wandalen, die selbst diesem Ziele zustrebten, aber gegen die G. den Kürzeren zogen.

§ 6. Immer deutlicher tritt uns bei diesen eine Gliederung in zwei Stämme entgegen, die Ostrogothi oder Greutungi und Visigothi oder Tervingi (s. Ost- und Westgoten). Zu verschiedenen Zeiten von diesen Hauptstämmen sich ablösende oder von ihnen zurückbleibende Volksteile stellen die Gothi minores, die Γοτθογραῖκοι, die Krimgoten und Tetraxiten dar; s. unter allen diesen Namen.

§ 7. Der Eindruck, den die politische Rolle der G., besonders der Ostg., auf die germ. Welt machte, läßt sich noch aus der germ. Heldensage erkennen. Von Bedeutung sind sie aber namentlich dadurch geworden, daß sie infolge ihrer Wanderung und Staatengründung in den Grenzgebieten griechischer und römischer Kultur frühzeitig von dieser Anregungen empfangen und sie andern Germanen vermittelt haben. Vor allem machen sie zuerst Bekanntschaft mit dem Christentum und führen dieses in seiner arianischen Gestalt den übrigen Ostgermanen, aber auch etlichen westgerm. Stämmen zu; ein Einfluß, von dem die deutsche Sprache heute noch in vielen christl. Ausdrücken got. Herkunft einen Niederschlag erkennen läßt. Doch auch der eigentümliche germ. Kunststil der Völkerwanderungszeit scheint von den G. auszugehen, und selbst die Ausbildung der Runenschrift wird neuerlich ihnen zugeschrieben.

§ 8. Die Überlieferung des Gotennamens zeigt starkes Schwanken. Anfänglich

stoßen wir überall auf einen *n*-Stamm: so in dem Γούτονες (Hss. Βούτονες) des Strabo, *Gutones* des Plinius, *Gothones*, *Gotones* des Tacitus, Γύθωνες des Ptolemaeus. Dazu stimmt anord. *Gotar*, Gen. *Gotna*, ags. *Gotan*, wodurch zugleich ebenso wie durch got. *Gutþiuda* 'Gotenvolk' der Dental als *t*, nicht *th*, (wie Grimm wollte) sichergestellt ist, so daß got. **Gutans* angesetzt werden darf. Ob das nach der Wanderung der G. an den Pontus auftretende Γότθοι, *Gothi* daneben auf got. **Gutōs* zurückgeht (für welches *Gutþiuda* nicht als Beleg angeführt werden kann), ist fraglich. Denn die Dentale von Γότθοι lassen an eine von got. *Gutþiuda* ausgehende aber innerhalb des Griech. erfolgte Wortbildung denken.

§ 9. Daß der Name der G. irgendwie mit germ. **ʒeutan* 'gießen' zusammenhängt, wird wohl allgemein angenommen. Wahrscheinlich hat sich wie in andern Fällen, z.B. aind. *ukšán*-'Stier', lat. *verres*, griech. ἄρρην, so auch hier aus dem Begriff 'benetzend, Samen ergießend' der von 'Mann' oder 'männliches Tier' entwickelt. Aber anord. *gotnar*, ein poet. Ausdruck für 'Männer', Krieger' ist vielleicht erst wieder aus dem Namen des sagenberühmten Volkes geflossen. Ebenso läßt sich anord. *goti* 'Roß' und *Goti*, Name von König Gunnars Pferd, nach Seitenstücken wie *Araber*, *Wallach* erklären. Doch scheint schon *Gutþiuda* scherzweise als Pferdevolk gedeutet worden zu sein und zu der Jordanes Get. 5 erwähnten Erzählung Anlaß gegeben zu haben, die G. seien einmal *unius caballi praetio* aus der Gefangenschaft losgekauft worden.

Wenig glaublich ist Noreens Erklärung von *Gutþiuda* als 'utgjutet folk, utvandrare' (bei Schück Upsala Univ. årsskr. 1907 Progr. 2, 5). Dasselbe gilt von Laistners Übersetzung 'weithin ergossene Volksmenge' (Württemberg. Vierteljahrsh. 1892, 10) und der Etymologie v. Grienbergers (*Untersuch. z. got. Wortkunde* 102: Wiener Sitz.-Ber. 142), der an eine Ableitung von **Gut* denkt, das 'Haff, See, südöstlicher Teil der Ostsee' bedeutet haben soll.

Verwandt mit dem der Goten scheint der Name der Gauten zu sein (s. d.).

Lit. b. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 82 f. Ders. *Gesch. d. deutsch. Stämme* 1, 49 ff. Zum Namen: Lottner KZ. 5, 154. R. Much ZfdWf. 1, 325. R. Much.

Gothi minores wird eine westgot. Abteilung genannt, die sich im J. 348 unter Führung des Wulfila von ihren heidnischen Stammesgenossen abtrennte und auf röm. Boden am Nordabhang des Haemus niederließ. Jordanes Get. 51 kennt sie in der Umgebung von Nicopolis als ein friedfertiges, von Ackerbau und Viehzucht lebendes Volk, das er aber gewiß nicht ohne Übertreibung als *populus immensus* bezeichnet. Ob auch die aus dem 9. Jh. stammende Nachricht des Walafrid Strabo (De rebus ecclesiasticis 7) über gotischen Gottesdienst in Tomi auf sie zu beziehen ist, erscheint mit Rücksicht auf die Entfernung dieses Ortes von Nicopolis fraglich.

Loewe *Die Reste der Germ. am Schw. Meere* 250 ff. R. Much.

Gothiscandza, nach Jordanes Get. 4. 17 Name eines Uferstriches auf der Südseite der Ostsee, nach den Goten, die dort zuerst sich niederließen, benannt. v. Grienberger (Untersuch. z. got. Wortk. 8) deutet es als lokativisch gebrauchten Dat. zu einem Nom. **Gutisk.-andeis*; doch ist eher an ein dem anord. *endi* (neben *endir*) entsprechendes schw. Mask. **Gutisk-andja* 'Gotische Küste' zu denken.

R. Much AfdA. 27, 117. R. Much.

Gotische Schrift. § 1. Die gotischen Sprachdenkmäler sind in einem besonderen Alphabet, dem gotischen, niedergeschrieben. Es besteht wie das griechische aus 27 Zeichen. Von diesen dienen 25 sowohl als Zahl- wie als Lautzeichen. In den meisten Schriftstücken haben die Buchstabentypen einen unzialen Charakter, in der Hauptsache übereinstimmend mit den gleichzeitigen griechischen Unzialen. Dies ist der Fall mit dem Cod. Argenteus, Cod. Carolinus, Codd. Ambrosiani, Skeireins u. a. In einigen Urkunden — wie in den Kaufbriefen von Arezzo und von Neapel — haben die Typen eine mehr kursive Form, und hinsichtlich dreier Buchstaben zeigen diese Dokumente Formen, die von besonderer Bedeutung für die Auffassung vom Ursprung des gotischen Alphabets sind. Die betreffenden Buchstaben sind *þ*, *j* und *s*.

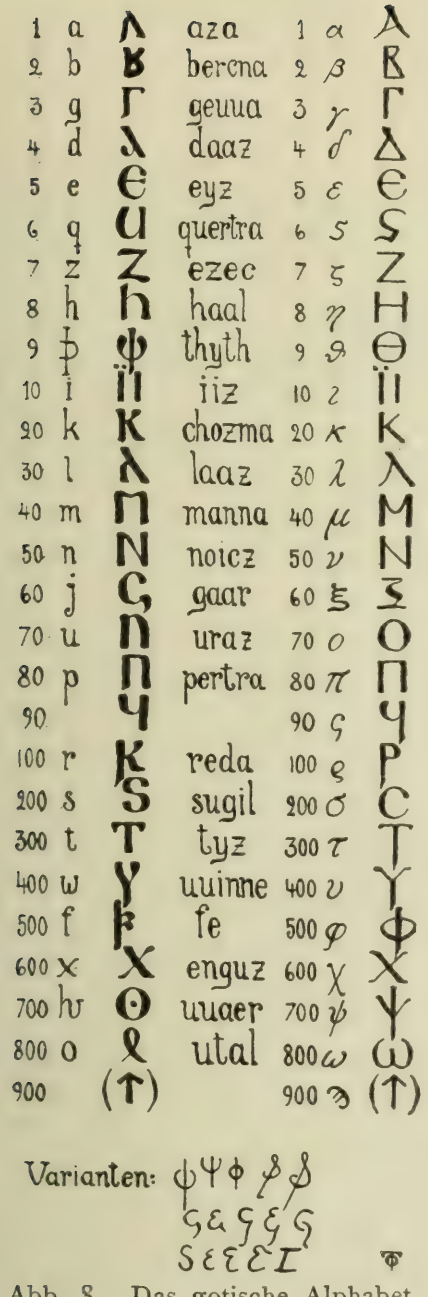

Abb. 8. Das gotische Alphabet.

§ 2. In obenstehender Tabelle wird ein Überblick gegeben über die got. Schrift im Cod. Arg. von etwa 500 n. Chr. und der griechischen im Cod. Sinaiticus aus dem 4. Jahrh. In einer Mittelkolumne werden die im Cod. Salisburgensis Nr. 795 — jetzt in der Wiener Hofbibliothek — von ca. 800 bewahrten gotischen Buchstabennamen wiedergegeben. Links von den got., resp. den griech. Buchstaben wird der Lautwert in der eingebürgerten Transkription sowie deren Zahlwert aufgeführt. Zuunterst sind die mehr kursiven Formen des got. *þ*, *j* und *s* aufgenommen.

Orthographie. § 3. Got. *b*, *d*, *g* bezeichnen sowohl stimmhafte Explosiva wie Frikativa (*g* als Schlußlaut nach Vokal, daneben den *ch* (χ)-Laut). *X* kommt nur in einigen Lehnwörtern vor. Got. *ng*, *nk* und *nq* werden bezeichnet durch *gg*, *gk* und *gq*; *gg* bedeutet daneben in einer Anzahl Worte die Aussprache *gg*. *e* und *o* geben den langen, geschlossenen *e*-, resp. *o*-Laut wieder. Um den offenen *e*- und *o*-Laut darzustellen, werden die Digraphen *ai* und *au* gebraucht. Diese pflegt man nach dem Beispiel J. Grimms in der Transkription durch *aí* und *aú* zu bezeichnen, und zwar, um sie von den Diphthongen *ai* (*aį*) und *au* (*aų*) zu unterscheiden. Langer, geschlossener *i*-Laut wird durch das Digraph *ei* dargestellt; got. *i* bezeichnet kurzen, offenen *i*-Laut. Got. *w*, das formell mit griech. υ zusammenfällt, gibt auch *y* in griechischen Lehnwörtern wieder.

§ 4. Ursprung. Wulfilas Biographen Philostorgios, Sokrates und Sozomenos geben übereinstimmend an, daß Wulfila die Buchstabenschrift der Goten erfunden habe. Was diese Angaben besagen, wollen wir jetzt erörtern.

In den Ländern um die untere Donau und das Schwarze Meer kannte man zur Zeit der Entstehung des got. Alphabets (im 4. Jahrh. n. Chr.) drei Alphabete: das griechische, das lateinische und die Runen. Das armenische Alphabet entstand nach der gewöhnlichsten und wahrscheinlichsten Auffassung erst im 5. Jahrh. Vergleichen wir nun das got. Schriftsystem mit den drei ersten, so werden wir gleich finden, daß es die meisten Übereinstimmungen mit dem griechischen darbietet. Die Gleichheit tritt besonders darin zutage, daß die Buchstaben des griechischen wie des got. Alphabets sowohl Laut wie Zahl repräsentieren. Und sehen wir auf die einzelnen Zeichen, so herrscht vollständige oder beinahe vollständige Übereinstimmung, sowohl was die Form als was die Geltung anbetrifft, bei nicht weniger als 17 Zeichen, nämlich 1 *a*, 2 *b*, 3 *g*, 4 *d*, 5 *e*, 7 *z*, 10 *i*, 20 *k*, 30 *l*, 40 *m*, 50 *n*, 80 *p*, 90 —, 300 *t*, 400 *y*, 600 χ, und 900 —. Hierzu muß man noch bemerken, daß got. 1 *a* und 30 *l* in der Regel den linken Stab vertikal haben und sich auf andere Weise als das griech. 1 α und 30 λ unterscheiden, indem bei *a* der vertikale Stab unter die Linie gezogen ist, bei *l* aber

nicht. Des weiteren hat got. *y* nur in griech. Lehnwörtern denselben Lautwert wie das griech. υ, in der Regel bezeichnet es das *w* (*u*).

§ 5. Elf Zeichen (*w* mitgerechnet) weichen in einem oder mehreren Punkten hinsichtlich der Form, des Lautes und des Zahlwertes von den entsprechenden griechischen ab. Diese 11 Zeichen verteilen sich folgendermaßen:

a) Das Zahlzeichen für 6 hat im Got. eine andere Form als die im Griech. des 4. und 5. Jahrh.s übliche. Indessen kommt im Griech. auch eine Variante ϛ (später ϙ) vor, ebenso wie Koppa (das griech. Zahlzeichen für 90) eine Nebenform ϟ hat (s. Blass, Iwan Müllers Handbuch d. klass. Altertumswissenschaft I, S. 307). Da also diese beiden Zeichen schon im Griech. aufeinander eingewirkt haben, ist es wahrscheinlicher, daß got. 6 U durch Einfluß von 90 ϙ entstanden ist, als daß hier Einfluß von lat. *u* vorliegen sollte, wie manche annehmen. Hierfür spricht, daß U im Got. im Gegensatze zu dem Verhältnis des ϛ im Griech. auch einen Lautwert erhalten hat, der von dem des lat. *u* abweicht, nämlich *q*.

b) Ein neuer Lautwert *hw*, der weder im Griech. noch im Lat. eine Entsprechung hat, wurde dem Θ beigelegt, welches seinen Platz dem Zeichen für Þ überlassen mußte und selbst auf den Platz des ausgemerzten Ψ gesetzt wurde.

c) Vier Zeichen zeigen vollkommene oder wesentliche Übereinstimmung mit dem lat. Alphabet, was Form und Lautwert betrifft. Es sind dies:

8 *h*,	das	den	Platz	von	8 η	einnimmt		
100 *r*,	„	„	„	„	100 ρ	„		
200 *s*,	„	„	„	„	200 σ	„		
500 *f*,	„	„	„	„	500 φ	„		.

Aus dem Vorkommen dieser vier Zeichen im griech. Alphabet hat man den Schluß gezogen, daß zur Bildung des got. Schriftsystems das lat. Alphabet direkt in Anspruch genommen wurde, ebenso wie das griechische.

d) Es bleiben somit noch fünf Zeichen. Diese weichen vom griechischen wie lateinischen Alphabet in Laut oder Form, mitunter in beiden, ab:

9 *þ*,	das	am	Platze	des	9 ϑ	steht		
60 *j*,	„	„	„	„	60 ξ	„		
70 *u*	„	„	„	„	70 ο	„		
400 *w*	„	„	„	„	400 υ	„		
800 *o*	„	„	„	„	800 ω	„		.

Das sind die 11 Zeichen — 400 *w* mitgerechnet, das ja in der Bedeutung *y* vollkommen mit griech. 400 υ übereinstimmt und deshalb auch in die Gruppe 1 aufgenommen wurde —, die in einer oder der andern Beziehung vom griech. Alphabet abweichen. Eine nähere Durchforschung der Art und — wenn dies erreicht werden kann — des Grundes für diese Abweichungen wird uns möglicherweise den Schlüssel für das Rätsel des got. Alphabets liefern können.

§ 6. Von den unter Abteilung d) angeführten nimmt man allgemein an, daß zwei, nämlich 70 *u* und 800 *o*, aus der Runenschrift herstammen; s. z. B. Streitberg, Got. Elementarbuch 3. 4, S. 42. Die drei übrigbleibenden Zeichen in derselben Gruppe erheischen eine Prüfung. Got. 9 *þ* hat in verschiedenen got. Texten Formen, die deutlich zeigen, daß es zusammengehört mit griech. φ,' nicht, wie allgemein angenommen wird, mit griech. Ψ, s. v. Friesen, Om runskriftens härkomst S. 36. Die kursiven Formen des got. *þ* sind identisch mit der Rune *þ*, die — wie der Artikel 'Runenschrift' zeigt — von kursivem griech. φ mit leichter Stilisierung ausgeht. Die Rune *þ* ist somit die kursive, das got. *þ* die litterarische (unziale) Form des griech. φ. Der merkwürdige Gebrauch des φ im got. Alphabet als Zeichen für *þ* beruht demnach auf der Runenschrift. — Got. 60 *j*, das eine auffällige kursive Nebenform zeigt, muß man aus der Rune ϳ herleiten, nachdem die neuere runologische Forschung unwiderlegbar festgestellt hat, daß diese in einer Reihe von Denkmälern *j* bedeutet; s. u. 'Runenschrift'. — Got. 400 *w* hat dieselbe Form und denselben Platz wie griech. 400 υ, während sein Lautwert sich aus der Rune ᚹ *w* erklärt. — Aber die Runen sind noch in größerer Ausdehnung bei der Bildung des got. Alphabets zur Verwendung gekommen. Wir fanden oben, daß vier gotische Zeichen mit lateinischen Buchstaben zusammenfallen, nach Form und Lautwert: *h*, *r*, *s* und *f*. Diese vier Zeichen liegen

bereits bei den Runen vor. Allerdings ist es unsicher, ob got. *s* in dem **S** des Cod. Arg. seine ursprüngliche Form hat, da die kursiven Formen nicht auf das lat. *s*, sondern auf das griech. σ weisen. Es wäre möglich, daß got. *s* seine unziale Form im Abendlande erhalten hatte, wo tatsächlich der got. Bibeltext vom lateinischen beeinflußt wurde. Aber wenn das *s* unsicher ist, können wir als Entgelt wahrscheinlich das direkt von den Runen herstammende got. *u* — wie wir schon gesehen haben — zu den Zeichen rechnen, die auf das lat. Alphabet indirekt zurückgehen. Auch got. *f* trägt Spuren davon, daß es das Runenalphabet passiert hat, bevor es unter die got. Schriftzeichen aufgenommen wurde. Das lat. *f* hat nämlich immer den obersten Beistab von der Spitze des Hauptstabs ausgehend, ebenso regelmäßig, wie er in der Rune *f* und got. *f* vom Hauptstab ein gutes Stück unterhalb der Spitze ausgeht, eine Eigenheit, die durch Stilisierung der Runenschrift entstand, die ja eine Anzahl Zeichen aus dem lat. Alphabet aufgenommen hatte. In der Schreibung *au* für den offenen (langen und kurzen) *o*-Laut hat man Einfluß vom Lat. sehen wollen, aber Streitberg, Got. Elementarb. 3.4 S. 47, vermutet, daß wir es wahrscheinlich nur mit einer graphischen Nachbildung der Schreibung *ai* für offenes *e* zu tun haben. Got. *h* konnte, als die Goten westwärts in den rein lateinischen Kulturkreis zogen, schwerlich dem entgehen, die unziale Form des lat. *h* anzunehmen. Aber, wenn dies so ist, kann man mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß das lat. Alphabet nicht direkt als Quelle zur Bildung des got. in Anspruch genommen wurde. Es sieht fast so aus, als ob Wulfila das lat. Alphabet nicht einmal gekannt hätte, wenigstens zur Zeit, als er seine got. Schrift bildete. Er hätte sonst kaum es unterlassen können, dem Zahlzeichen 90 die Geltung *q* zu geben. Sowohl die got. Zeichen oben unter Abteilung c) wie die unter d) stammen somit im got. Alphabet am ehesten von den Runen. Die zwei übrigbleibenden — die für *q* und *hv* — sind, wie wir oben gesehen, formell identisch mit griech. Zeichen. Diesen sind neue Lautwerte beigelegt worden.

§ 7. Bei der Bildung des got. Alphabetes sind somit die Runen und das griechische Alphabet die Quellen gewesen. Sehr natürlich, da es ein got. Mann war — wir haben keinen Anlaß, die Richtigkeit der Überlieferung zu bezweifeln — der, seit Kindesbeinen vertraut mit gotischer Bildung und folglich auch mit got. Schrift, den Runen, daran geht, griechische Texte in seine Muttersprache zu übersetzen. Aber — fragt man sich — warum verwendete da Wulfila nicht ganz einfach die bereits vorhandene Runenschrift, sondern unterzog sich der Mühe einer so weitgehenden Umarbeitung, wie er sie vornahm? Die Antwort ist ganz sicher in der Art der literarischen Arbeit zu suchen, die er auszuführen hatte. Die Runen wurden bei den Goten wahrscheinlich nur für verhältnismäßig kurze Aufzeichnungen mehr zufälliger Art gebraucht, Geschäftsurkunden, Steuerquittungen, Verzeichnisse, Briefe und Zauberformeln auf Wachs- und Holztafeln. Die Runen stammen, wie unter ‘Runenschrift’ (s. d.) nachgewiesen wird, aus der griech. (und in geringerem Maße aus der lat.) Kursivschrift, welche daneben auch epigraphisch Anwendung fanden, wenn die Schrift in Holz geritzt wurde. Für Wulfila kam es darauf an, ein umfassendes literarisches Werk nach dem Muster gleichzeitiger griechischer zustande zu bringen, eine Bibelübersetzung von ähnlichem äußerem Typus wie die Bibelhandschriften, die wir aus dem 4. Jahrh. im Cod. Sinaiticus und Cod. Vaticanus haben. Für die bereits damals verwendete Einteilung in eusebianische Sektionen und für Hinweisungen auf Parallelstellen bedurfte es der Ziffern. Und die got. Übersetzung konnte sich dem nicht entziehen, in bezug auf die äußere paläographische Ausstattung einen sehr starken Eindruck von den griech. Vorbildern zu erhalten. Innerhalb der griechischen Schrift fand sich bereits damals ein gleich scharfer Gegensatz zwischen der kursiven Schrift des täglichen Lebens und der sorgfältigeren der literarischen Texte wie zwischen der heutigen Schreib- und Druckart. Die Runen sind, wie wir wissen, nicht als Zahlzeichen gebraucht worden und hatten sicher in weit höherem Grade, als es aus den äußerst selte-

nen erhaltenen Urkunden hervorgeht, drunten am Schwarzen Meer — in ihrer Geburtsgegend, wo die Schriftgrundlage und der Schrifttypus der klassischen Bildung vorhanden waren — einen kursiven Charakter. Wulfilas Rolle in der Geschichte der got. Schrift ist, daß er auf Grundlage der Runen eine got. Unzialschrift schuf nach dem Muster der griech. Unzialen und — natürlich nach demselben Muster — seinen Lautzeichen Ziffernwerte gab.

§ 8. Viele Runen standen noch den griechischen Kursiven nahe und mußten von Wulfila unmittelbar mit der entsprechenden griechischen Zeichen identifiziert werden. Der Abstand zwischen den Runen und den entsprechenden got. Buchstaben ist in der Regel nicht größer als zwischen den Kursiven und Unzialen im Griechischen. Die Reihe von 24 Runen geht auch mit Ausnahme vierer Zeichen genau im got. Alphabet auf, wobei die Rune *ŋ* natürlich nach griech. Muster durch got. *gg* wiedergegeben wurde. Ausgenommen sind:

a) die Rune X *z*, der im got. Γ entspricht, ein Zeichen, das im Griech. zur Zeit Wulfilas bereits frikativen Lautwert hatte und sich schon in der got. Buchstabenreihe durch die Auflösung der *ŋ*-Rune in *gg* fand. X blieb als Zahlzeichen erhalten ; es blieb auch in einigen griechischen Lehnworten, insbesondere in *Christus*, wie ja auch das Mittelalter in mehr oder minderem Grade diese Schreibung des griechischen Grundtextes auch in lateinischen und einheimischen Texten bewahrt hat.

b) die Rune Ψ, die wahrscheinlich am Schwarzen Meer *hs* bezeichnete, war als Lautzeichen überflüssig, da ihr Lautwert ebensogut durch *h* + *s* ausgedrückt werden konnte. Die Funktion des griech. ψ als Zahlzeichen wurde im got. Alphabet dem ⊙ *hv* beigelegt.

c) die Rune ᛖ *e* war ebenfalls überflüssig fürs Gotische, da der got. *e*-Laut schon durch griech. ε vertreten war, und die formell mit dem griech. η identische Rune ᚺ *h* dessen Platz brauchte.

d) die Rune ⋈ □ ð war schwer formell zu identifizieren, und Wulfila wählte wegen ihres Lautwertes als Entsprechung griech. δ, das schon einen spirantischen Laut bezeichnete und das man ja auch als Zahlzeichen nötig hatte.

Hierzu kann man noch fügen: daß got. *þ*, welches wahrscheinlich den Namen *þaúris* trug, nord. *þurs*, die Stelle des griech. ϑ einnahm; daß die Rune ᛋ *s* von got. *s* und *z* ersetzt wurde; und schließlich daß die beiden neuen — nichtgriechischen — Lautwerte, von denen Wulfila meinte, sie besonders in seinem literarischen Alphabet bezeichnen zu müssen, den beiden ersten freien Zahlzeichen in der griechischen Zifferreihe beigelegt wurden — ϛ und ϑ — und daß das letzte später den Platz des überflüssigen Ψ einnahm. Die Form des ϑ ist aus praktischen Gründen etwas modifiziert worden, indem es mit einem Punkte versehen wurde und nicht mit dem Horizontalstrich wie in der gleichzeitigen griechischen Schrift.

§ 9. Eine bemerkenswerte Bestätigung der Art von Wulfilas Tätigkeit als Schriftreformator ist, daß die got. Buchstaben — wie aus dem Cod. Salisburgensis hervorgeht — die Namen der Runen tragen oder nach der Analogie dieser gebildete Namen.

Wimmer *Die Runenschrift*, Berlin 1887, S. 259. Mensel Modern Philology 1, 457; Chicago 1903—4. v. Friesen *Om runskriftens härkomst*; in: Språkvetenskapliga sällskapets förhandlingar S. 46 (1904—1906).

O. von Friesen.

Gott. § 1. Als sich aus der Menge der seelischen Wesen und dämonischen Scharen einzelne besonders hervorhoben, diese ihr Ursprungsgebiet erweiterten, den Mittelpunkt einer größeren oder kleineren Kultgemeinde bildeten und schließlich zu gütigen Kulturbringern und Kulturförderern wurden, entstand für diese Wesen bei den Germanen die besondere Bezeichnung 'Gott'. Das Wort ist ausschließlich germanisch, ist aber allen germanischen Stämmen eigen (got. altn. *guþ*, as. ags. *god*, ahd. *got*). Wo es von heidnischen Göttern gebraucht wird, wie besonders im Nordischen, ist es stets Neutrum; erst unter Einwirkung des Christentums und bei Übertragung auf den christlichen Gott wird es Maskulinum. Die Ableitung und somit die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ist viel umstritten; aus religionsgeschichtlichen Gründen hat am meisten für sich

die Deutung Osthoffs, wonach G. ursprünglich 'Zaubermittel', Amulett, Götze, bedeutet (Bezz. Beitr. 24, 177 ff.); danach wäre G. von dem schirmenden Götterbild auf die Person übertragen, die man in diesem vermutete, wofür auch die Auffassung und Verehrung der Götterbilder bei den Nordgermanen spricht, in denen man stets die Gottheit gegenwärtig wähnte.

§ 2. Unter ihrem *goð* verstehen die Nordgermanen, aus deren Zeugnissen wir überhaupt nur den Inhalt dieses germanischen Wortes schöpfen können, sowohl männliche wie weibliche Wesen. Erst in relativ spätchristlicher Zeit (13. Jahrh.) begegnet für letztere auch *gyðjur* (f.). Sie erscheinen immer als milde, gütige Wesen und stehen als solche den dämonischen Riesen (s. d.) gegenüber. Daher heißen sie die frohen, die mächtigen, die heiteren, die heiligen (d. h. unverletzlichen). Man wandte sich an sie in allen Lagen des Lebens; sie genossen Pflege und Verehrung in Gebet und Opfer (s. d.), und man errichtete ihnen Tempel und Opferstätten. Auch als die Ratenden (*regin*) kennt sie die nordische Dichtung.

§ 3. Die nordischen *goð* spalten sich in Asen (s. d.) und Vanen (s. d.), von denen jene die chthonischen, diese die himmlischen göttlichen Wesen vertreten; jene haben ihren Hauptvertreter in Ōðin, diese in Frey. Daher begegnen auch für sie die poetischen Bezeichnungen *bǫnd*, *hapt* 'Fesseln' auf der einen, *dīar*, *tīvar*, 'die glänzenden' auf der anderen Seite.

§ 4. Die Götter waren körperlich durchaus als Menschen gedacht, nur besaßen sie Eigenschaften, die sie über diese erhoben, und die ihren natürlichen Ursprung erkennen lassen: von den nordischen Hauptgöttern besaß Ōðinn die Gabe der Prophetie und des Zaubers und die damit verbundene Proteusnatur, Thōrr ungewöhnliche Stärke, Freyr außerordentliche Zeugungskraft. Dementsprechend ist Ōðinn der graubärtige Alte, Thōrr der in bester Blüte stehende Mann, Freyr oder sein poetisches Nebenbild Baldr steht in voller Jugendfrische.

§ 5. Mit dem Emporsteigen Ōðins als des höchsten Gottes bildete sich immer mehr ein Götterstaat aus, als dessen Herr Ōðinn begegnet. Alte, einst selbständige Gottheiten verschmelzen mit dem Hauptgotte und sind nur noch in seinen Beinamen erkenntlich. Auf der andern Seite lassen gewisse Eigenschaften der Götter selbständige, wenn auch ziemlich farblose Gottheiten hervorspriessen. So entstehen Thōrs Söhne Mōði und Magni und seine Tochter Þrūðr. Die Götter erhalten jetzt, zum größten Teil durch die schöpferische Phantasie der Dichter, ihre Wohnstätten, wie sie die Grīmnismāl schildern, sie kommen zusammen zu gemeinsamer Beratung, zum Thing (Vǫluspā), zu gemeinsamem Schmaus und Gelage (Lokasenna), nehmen gemeinsam teil an dem Leichenbrand ihres Lieblings Baldr. Von einer Beschränkung auf die Zwölfzahl wissen die alten Zeugnisse nichts; erst die kleine Vǫluspā aus dem 12. Jh. und Snorri kennen sie. E. Mogk.

Götterbilder. § 1. Nach dem Ausspruche des Tacitus (Germ. Kap. 9: *ceterum nec cohibere parietibus deos neque in ullam humani oris speciem assimulare ex magnitudine coelestium arbitrantur*) hatten die Germanen in frühester Zeit keine G. Auch im Wagen der Nerthus kann sich nach seiner Auffassung unmöglich ein G. befunden haben (Kap. 40: *et, si credere velis, numen ipsum secreto lacu abluitur*). Dazu stimmt, daß menschenähnliche Gebilde, die man als G. deuten könnte, in der vorrömischen Zeit in germanischen Ländern nicht gefunden worden und daß die frühesten derartigen Funde römische Statuetten sind (S. Müller, Nord. Altk. II 87). Auch die ältesten nachweisbaren G., wie das der Nehalennia (s. d.) auf den Denksteinen der Insel Walcheren oder des Mars Thingsus am Hadrianswall bezeugen schon durch ihre lateinischen Inschriften den römischen Einfluß. Diese G. sind nicht Statuetten, sondern in Stein gemeißelte Bilder. Das G. kam also erst durch die Römer zu den Germanen, hat sich aber dann bei diesen schnell verbreitet, und in den letzten Jahrhunderten des Heidentums läßt es sich fast bei allen germanischen Stämmen nachweisen.

§ 2. Der Boden zur Aufnahme des G. war geebnet durch die bei den meisten Völkern mit niederer Kultur (Tylor, An-

fänge der Kultur II 165 f.), so auch bei den Germanen nachgewiesene Klotz- und Steinverehrung. Nur wurzelt diese nicht im Götter-, sondern im Ahnenkult. Wie bei den primitiven Völkern in der Nähe von Grabstätten aufgerichtete Steine oder Pflöcke als Ruheorte fahrender Seelen gelten, so war es auch bei den Germanen der Fall. In diesem Glauben errichteten die Nordgermanen ihren Toten die Bautasteine (s.d.), an deren Stelle später die Runensteine traten, und noch in der Neuzeit kennt man auf Island die Landdisasteinar, in denen die Landgeister wohnen sollen (Kålund, Hist.-topogr. Beskrivelse af Island I 581), und erzählt sich, daß dem Huldenvolk größere Steine zur Wohnung dienten (ZdVfVk. 6, 381). Nach dem norwegischen Christenrecht wurde als heidnische Sitte verboten, einen Pfahl (*stafr* NgL. I 383) in seinem Hause zu haben und zu verehren. Aus diesem Glauben erklärt sich der enge Zusammenhang zwischen Holz und Mensch (Much WuS. 1 39 ff.), der noch in der Sprache durchblickt (vgl. Klotz, Bengel, Flegel, dän. *trunte* 'Block', an. *drengr* 'dicker Stock' usw.). Die eddischen Hávamál nennen solche Pflöcke *trēmenn*' Holzmenschen' (v. 49). Nicht selten versah man sie mit menschenähnlichen Gesichtern, doch mag die Sitte dieser Verzierung erst nach Aufkommen der eigentlichen Götterbilder entstanden sein. Hierher gehört auch die sächsische Irminsūl (s. d.), die zum Stammheiligtum der Gaugenossen geworden war. Die Rebretter in Mittel- und Oberdeutschland sind der letzte Ausläufer dieser altgermanischen Pfahlverehrung (vgl. dazu Meringer IF. 18, 277; 19, 444 ff.; 21, 296 ff.).

§ 3. Seit dem 4. Jh. werden auf deutschem Boden öfter G. erwähnt. Neben dem Ahnenpfahl begegnet im Indic. superstit. (Num. 25 ff.) das Götterbild sowohl als Statuette als auch in Gebäckform. Sonst waren die G. entweder in Stein gemeißelt oder in Holz geschnitzt oder aus Metall geformt. Wir finden sie bei den Goten (schon im 4. Jh.), bei den Alemannen, Franken, Sachsen, Friesen (Grimm DMyth.4 I 88 ff.). Bald begegnet ein einziges Götterbild, geweiht dem Mercurius-Wuotan oder dem Mars-Ziu oder dem Herkules-Donar, bald werden mehrere, besonders häufig drei, erwähnt. Man fällt vor ihnen nieder, und Opfer werden ihnen gebracht, als sei in ihnen die Gottheit zugegen. Um schädigende Dämonen von den Feldern fernzuhalten, werden im Frühjahr Götterbilder um diese getragen. Als später die Kirche diese Sitte unter ihren Schutz nahm, traten an ihre Stelle Heiligen- oder Marienbilder, zuweilen auch das Kruzifix. In diesen G. hat auch das Wort 'Götze' seinen Ursprung, das durch Luther erst die weite Verbreitung gefunden hat. Das Wort ist Deminutiv zu Gott, ist ursprünglich vom G. gebraucht und erst später auf das Wesen, das man im Götterbild verehrte, übertragen worden (vgl. v. Bahder PBB. 22, 531 ff.).

§ 4. Sehr häufig begegnen die G. in nordischen Quellen. Hier erfährt man auch bestimmt, welchen Göttern sie errichtet waren. Sie hatten entweder ihren festen Platz im Tempel, und dann standen sie auf einer Erhöhung, dem *stallr* oder *hjallr*, oder sie wurden auf Reisen mitgenommen. In den älteren Quellen heißen sie nur *goð*, erst spätere haben dafür auch *trēgoð* oder *skurðgoð* (Holz-, geschnittene Götter); daneben begegnet *līkneski* 'Bild'. Meist sind sie aus Holz, doch nicht selten mit Gold und Silber geschmückt. Nur selten begegnen sie allein, meist zu mehreren, von denen aber eines die andern überragt, besonders häufig sind es drei. Fast immer ist Þōrr dabei. Neben ihm auch Ōðinn, dessen Bild sonst fast nirgends begegnet, und Freyr (Adam v. Bremen IV 26) oder die Schutzgöttinnen des Jarl Hākon von Hlaðir, Irpa und Þorgerðr (Njāla S. 193), oder Frigg und Freyja (Fljōtsd. S. 110). In Privattempeln sind sie ebenso aufgestellt wie in Gauheiligtümern (Eyrb. S. 7; Heimskr. I 385), doch begegnen die weiblichen nur in Privattempeln. Aus den Begleiterscheinungen, die sie schmücken, spricht die Wurzel ihrer Verehrung. In Upsala ist Ōðinn als Kriegsgott in vollem Waffenschmuck dargestellt, Þōrr führt seinen Blitzhammer in der Hand, Fricco als dem Gotte der Fruchtbarkeit ist ein großes membrum virile gegeben (Adam v. Bremen aaO.). Zuweilen werden die G. von ihrem Stand-

ort weggenommen. Rauðr führt sein Thorsbild um seine Insel (Fms. I 295), Þórólfr nimmt es von Norwegen mit nach Island (Eyrb. aaO.), die Schweden, die der Araber Ibn Fadhlan im 10. Jh. an der untern Wolga traf, hatten ihre Götterbilder auf ihren Schiffen mitgebracht und stellten sie nach ihrer Ankunft in dem fremden Lande auf (Thomsen, Ursprung des russ. Staates S. 31).

§ 5. Außer als Statuette in Tempeln trifft man das G. eingeschnitzt in den Hochsitzsäulen (Eyrb. S. 8; Fóstbr. S. 99), wo es das Ahnenbild verdrängt haben mag, oder an dem Vordersteven der Schiffe (Fms. II 325). Ferner trug man das Götterbild in kleiner Miniaturnachahmung aus Silber oder Bein oder auf einem Brakteat als Amulett bei sich (Fs. 19 ff., 74) oder hatte es als Metallblättchen auf dem Helm, wie jenes Óðinsbild zeigt, das in Schweden gefunden worden ist (vgl. Montelius, Kulturgesch. Schwedens S. 232). In den Familien befanden sich auch häufig G. aus Ton, und bei besonderen Gelegenheiten wurden solche gebacken, eine Sitte, gegen die noch das ältere Kirchenrecht des Eidsifjathings eifert (NgL. I 383).

§ 6. Endlich sind noch die bildlichen Darstellungen ganzer Szenen aus dem Götterleben zu erwähnen, mit denen Ólafr pá, der Held der Laxdœlasaga, seine neue Halle ausstatten ließ und die der Skalde Ulfr Uggason in der Húsdrápa besungen hat: sie enthielten Thors Kampf mit der Miðgarðschlange, Baldrs Leichenbrand, Lokis und Heimdalls Kampf um das Brísingamen (Laxd. S. 84; vgl. PBB. 7, 319 ff.). Sie scheinen eine Nachahmung jener Schildbilder zu sein, die kostbare Schildgeschenke mit gleichen Szenen zierten und die sich schon im 9. Jh. nachweisen lassen (vgl. PGrundr. II 666). E. Mogk.

Göttertempel. § 1. Der germanische G., dessen Urformen sich in Dunkel verlieren, geht ursprünglich gewiß bei den Südgermanen von einem Waldkultus und bei den Nordgermanen von einem Bergkultus aus. Der nordgerm. Name eines Heiligtumes im allgemeinen, einer friedheiligen Stätte ist *vē* oder *vī*, ein Wort, das noch als Ortsname besonders in Schweden vorkommt. Tacitus (Germ. 9) berichtet von den Germanen, daß sie ihre unsichtbaren Götter ohne Bilder in Hainen und Wäldern anbeteten, und dieser Waldkultus wird auch anderwärts bezeugt (Grimm, D. Myth. I 56 f.). Gleichzeitig spricht Tacitus jedoch (Germ. 40) von der Nerthusverehrung in insula oceani (also wohl nordgermanisch, bei den Dänen?), die in einem Tempel stattfand, der in Verbindung mit einem *castum nemus* genannt wird, so wie er in den Ann. I 50. 51 erzählt, wie Germanicus bei den niederrheinischen Marsen einen Tempel der Tanfana dem Boden gleichmachte (14 n. Chr.). Der scheinbare Widerspruch ist wohl dahin zu lösen, daß Tac. unter Tempel am letzten Orte eine Einfriedigung, eine besonders heilige Zentralstätte in dem heil. Walde verstanden hat, für die er kein entsprechendes lateinisches Wort fand. Einer solchen abgegrenzten, wohl aus Holz oder Steinen gebildeten Einfriedigung, ohne oder mit Dach, um einen Zentralpunkt scheint das althochdeutsche *harug*, *haruh* zu entsprechen. Davon weiter unten. Dieser Waldkultus sammelte sich um einzelne Bäume oder Baumstämme, wohl gewöhnlich solche von besonderer Größe, wie die Donnereiche bei Geismar im Lande der Hessen, aus der Bonifatius, nachdem er sie der Legende zufolge 724 umgehauen hatte, eine ganze Kapelle baute, — und die sächsische Irminsûl, die bekanntlich 772 von Karl dem Großen zerstört wurde. Die Irminsûl wird bald fanum, bald lucus, bald idolum genannt. Sie scheint ein in die Erde gegrabener und unter freiem Himmel aufgerichteter Baumstamm von bedeutender Größe gewesen zu sein. In den letzten Jahrhunderten des südgermanischen Heidentums (5.—8. Jahrh.) hören wir bei Burgundern, Franken, Langobarden, Alemannen, Angelsachsen, Sachsen und Friesen von fana (Heiligtümern) und von in diesen aufgestellten Bildern. Bei den Burgundern (c. 400) und bei den Franken (614) werden „templa" und bei den Burgundern um 600 ein „castrum" erwähnt; sonst heißen sie alle „fana". Diese Namen brauchen doch nicht notwendigerweise Tempelbauten zu bezeichnen; „castrum" scheint am nächsten auf eine steinerne Einfriedigung (*haruc*) zu deuten. Daß viele

dieser „fana“ doch wirkliche Holzbauten waren, erfahren wir aus dem häufig wiederholten Bericht von ihrer „Verbrennung“. Dennoch ist uns keine einzige Beschreibung eines südgermanischen Tempels erhalten.

§ 2. Anders stellt sich die Sachlage für die nordgermanischen Völkerschaften. Hier ist ursprünglich deutlich von einem Bergkultus die Rede, über dessen Charakter der Begriff *hǫrgr* (ahd. *haruc*, altengl. *hearg*, *hearh*, schw. *harg*, neuschw. *horg*, neunorw. *horg*, neuisl. *hörgur*) uns Aufschluß geben muß. Das Wort bedeutet (nach Fritzner, Ordbog II 191) ursprünglich einen Haufen zusammengelegter Steine (grjōthǫrgr = grjōthaugr), dann aber auch ein Heiligtum und wird oft neben „hof“ (dem eigentl. nordischen Göttertempel) genannt. Da nun öfters „hochgezimmerte“ Hörge (hörg ok hof hātimbruðu) erwähnt werden (Völuspā 7, Grimnismāl 16, vgl. angls. Übers. von Bedas hist. eccl. II 13, ed. Schipper S. 169, ed. Miller S. 138, 10 f. he þa het his geferan toworpan ealne þone hearh and þa getimbro and forbærnan), so muß altnorw *hörgr* = angl. *hearh* und ahd. *haruc* sein, das mit ‘lucus, nemus, fanum, ara’ übersetzt wird (Graff IV, 1015), und somit dieselbe mehrfache Bedeutung haben. Jedoch scheint die Bedeutung ‘fanum’ die ursprünglichere, die Bedeutung ‘ara’ die abgeleitete zu sein. In Norwegen kommt das Wort auch als Name einiger steilen Berghöhen, besonders solcher mit abgeplatteten Gipfeln, vor (zB. Lönehorgen in Voß). Diese vielgliedrige Entwicklung der Bedeutung des Wortes zeugt von dem hohen Alter desselben. Wahrscheinlich ist der Bergkultus an hohen Bergen und hervorragenden Höhen, wo man hie und da Reste von Steinaltären (?) findet, die älteste Form des nordgermanischen Götterkultus, dessen Örtlichkeit sich dann aus bloßen Steinkreisen mit einem Steinaltar in der Mitte allmählich zu wirklichen Einfriedigungen von Stein und Holz entwickelt hat und endlich auch mit einem Dache über dem zentralen Teile versehen worden ist, da der Hörgr mit hūs, goðahūs in der christl. Lit. identifiziert wird. Da das Wort nach Thümmels ausführlicher Darstellung (PBBeitr. 35, H. 1, 1909) in der Literatur allmählich in demselben Grade verschwindet, wie das Wort *hof* häufiger und häufiger auftritt, so dürfte damit wohl der philologische Beleg geliefert sein, der die schon von Rudolf Keyser ausgesprochene Vermutung bestätigt, der hörgr sei die älteste Form des nordgerm. Heiligtums, und da das Wort haruc auch idolum bedeuten kann, so stützt dies auch seine Annahme, daß die Steine selbst als Bilder der Götter galten. Da hörgr schließlich als „bedecktes Haus“ auftritt („gerir hūs ok kallar hörg“ König Sverres Christenrecht 79. NGL I), so kann es nicht wundernehmen, daß „hof ok hörgr“ so oft zusammengestellt sind und zuletzt völlige Synonymen wurden.

§ 3. Indem so die Kultstätten des Waldkultus im Süden und des Bergkultus im Norden sich allmählich der Form wirklicher Tempelgebäude näherten, verdrängt in Deutschland im 8. Jahrh. das Christentum die alten Götter, während die Nordgermanen noch lange, teilweise bis über das Jahr 1000 hinaus, Heiden blieben und sich bald an allen Seiten von christlichen Kirchen umgeben sahen. Auf ihren Handels- und Kriegszügen kamen die Nordländer überall, in Irland, wie in England und in der Normandie, schon seit dem Jahre 600, mit dem Christentum in fortwährende Berührung, und die glänzende Pracht vieler unter den christlichen Kirchengebäuden muß einen imponierenden Eindruck auf die kulturhungrigen Nordgermanen gemacht und mit der Macht einer höheren Kultur auf sie gewirkt haben. Schon lange bevor die eigentlichen Wikingerzüge um das Jahr 790 beginnen, schon seit Jahrhunderten finden sich Spuren immerwährender Handelsverbindungen, die in vollem Gange waren; und die für alle Eindrücke so empfänglichen Nordländer haben sich gewiß schnell die neuen Vorstellungen von christlichen Tempeln und christlichem Kultus für ihren eigenen Götterdienst zunutze gemacht. Schon vor dem Jahre 700 müssen in Norwegen wirkliche Göttertempel unter dem neuen Namen „hof“ existiert haben, und der mächtige Einfluß der christlichen Kirchengebäude auf dieselben wird sich weiter unten herausstellen. Der Name „hof“ bezeichnet (nach Fritzner

l. c. 2, 30 f.) ursprünglich einen eingefriedigten Platz um die zu einer Haushaltung nötigen Gebäude (diese selbst inbegriffen), einen Bauernhof, dann speziell einen Bauernhof, wo blōtveizla (Opfermahl zu Ehren der Götter) gehalten wurde und die Götterbilder in einem „goðahūs", „blōthūs", aufgestellt waren. So wurde das Wort „hof" bald mit diesem Worte identisch und galt für alle heidnischen Tempel, auch für die anderer Religionen (zB. hof Týs = templum Martis, Postola sögur 249). Das Wort „hof" kommt als Ortsname in Verbindung mit Götternamen

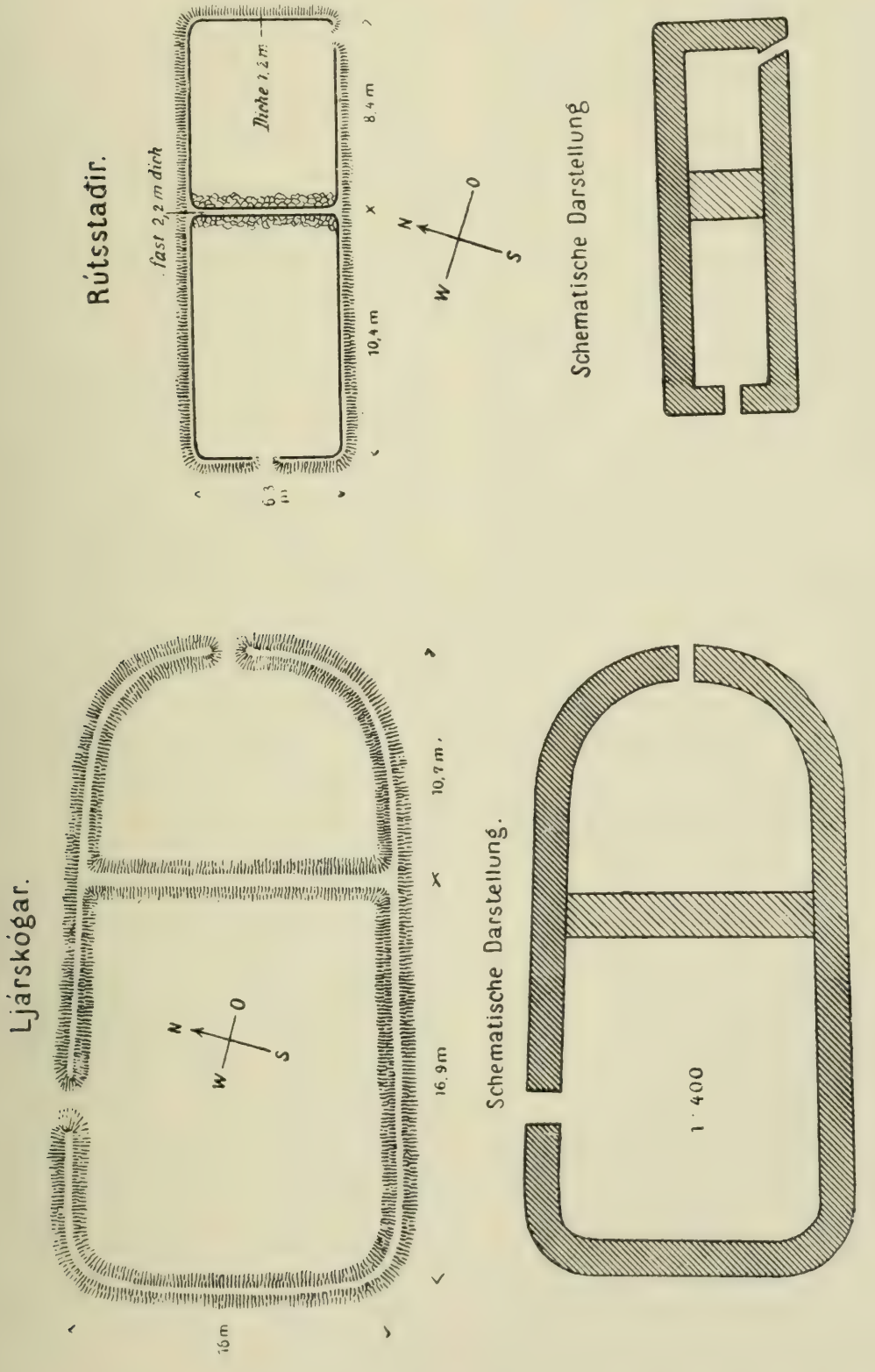

Abb. 9. Grundrisse isländischer Tempelruinen.
Nach A. Thümmel in PBBeitr. 35 (1909), 2. Karte, Fig. I. III.

in Norwegen oft vor: Freyshof, Thorshof Odinshof, Njardarhof usw. In der Literatur werden genannt: der Hof zu Skiringsal im südöstl. Norw., Þrandarnes in Hálogaland, beide als vor dem Jahre 700 errichtet; wie alt der dänische Hof zu Leire und die schwedischen zu Upsala und Sigtuna waren, läßt sich nicht ermitteln. Auch werden in Norwegen „Hof" zu Hlade und Märe bei Drontheim, Gaular, Baldershage und Mostr in dem Stift Bergen erwähnt. Man unterschied in Norwegen die Fylkishov von den Heradshov und diese von den Privathov, so wie in späterer Zeit die Fylkiskirchen, die Heradskirchen und die Högendes (Privat)-kirchen unterschieden wurden. Man darf in Norwegen sicher außer den Privathov mehr als 100 Fylkis- und Heradshov annehmen. Inzwischen wurde 874 Island von Norwegen aus kolonisiert, und wir hören von zwei der mißvergnügten, ausgewanderten Häuptlinge, den „Hofgoðir" þōrōlfr Mostrarskegg aus Mostr (Eyrbyggjasaga IV, 2) und Thōrhaddr aus Märe (Landnāmabōk 208, 26 f.), daß sie die „Hof", denen sie in Norwegen vorgestanden hatten, nach Island mitführten und dort wieder errichteten. Da die norwegischen „Hof" unbedingt Holzgebäude waren, so sind jedenfalls diese beiden isländischen *hof* und wahrscheinlich mehrere auf der Insel aus Holz gebaut gewesen; indessen ist mit Sicherheit zu vermuten, daß die meisten *hof* auf der holzarmen Insel, wo man nur Treibholz oder aus Norwegen eingeführtes Holz zu Gebäuden verwandte, aus Torf mit zwischengelegten Steinen errichtet waren, was man jedenfalls für die Grundmauern und die unteren Teile, die in geringer Anzahl noch erhalten sind, mit Sicherheit behaupten darf. Das Dach muß jedenfalls überall aus Holz gewesen sein, was auch von dem Hof zu Kjalarnes ausdrücklich bezeugt wird. Thümmel hat l. c. ein Verzeichnis von 72 der isl. *hof* geliefert. Doch stützen sich seine Angaben über ausgegrabene „Hof" auf die zum Teil ganz unbegründeten Annahmen Sig. Vigfussons. Die bekanntesten der in den Sagas genannten sind: hof ā Kjalarnesi (Kjalnes-Saga) und zu Vatnsdal (Melabōk), die beiden größten auf Island, Mosfell (Landnb.), Hofstaðir ā þōrsnesi (Eyrb.), Grimkells der þorgerðr Hörgabrūðr geweihtes hof zu Olfusvatn; im ganzen nennen die isl. Sagas gegen 40 *hof* auf der Insel.

§ 4. Die „Hof" waren gewöhnlich, sowohl auf Island als auch in dem übrigen Norden, auf hervorragenden Punkten oder am Fjord (= Meeresufer) errichtet. Die Privattempel lagen gewöhnlich im *Tūn* (Hof) des Gehöftes, zu dem sie gehörten. Die Form der ausgegrabenen isländischen Grundmauern (*tōptir*) zeigt, daß das *Hof* ein rechtwinkeliges, jedoch bisweilen in der Mitte etwas breiteres und an den Ecken ein wenig abgerundetes Gebäude war. Das Verhältnis der Länge zur Breite war verschieden. Eine innere Quermauer teilte den Tempel in zwei miteinander nicht verbundene Räume, von denen der größere (skāli) etwa zwei Drittel, der kleinere Anbau (afhūs) ein Drittel des Ganzen ausmachte. Das Afhūs war somit quadratisch, wenn nicht, wie es auf Island vorkommt, die halbrunde Form für den Anbau gewählt war. Nach der Meinung Thümmels (l. c.) war die Quermauer nicht eine Wand, sondern nur eine Basis, worauf der Altar (stall) und die Götterbilder standen. Auf diese Meinung, die sich nicht völlig mit der Beschreibung, die die Literatur gibt, deckt, kommen wir später zurück. Das „Hof" hatte zwei Eingänge, von denen der eine in den skāli führte und an der Langwand sich öffnete; der andere führte in das Afhūs und lag entweder an der einen Seite dem *skāli* zunächst oder an der Hinterwand des Afhūs. Eine sehr gründliche und zuverlässige Ausgrabung ist neulich von Daniel Bruun und Finnur Jósson in dem Hofe zu Hofstadir unternommen, die vieles bisher Zweifelhaftes klarlegt.

§ 5. Um eine genauere Anschauung der „hof" zu gewinnen, müssen wir jedoch zu den Schriftquellen unsere Zuflucht nehmen. Diese sind aber von höchst verschiedenem Wert und müssen alle mit Vorsicht benutzt werden. Wenn z B. Adam von Bremen mitteilt, daß der Tempel zu Upsala „totum ex auro paratum" war, so ist es nicht nur klar, daß ein Mißverständnis vorliegt, sondern auch, woher dasselbe stammt, indem der Autor weiter berichtet, daß neben dem Tempel ein immergrüner Baum stand, an dessen Wurzeln eine Quelle entsprang. Es

wird nämlich dadurch klar, daß er den irdischen Tempel der Götter mit ihrer himmlischen Wohnung verwechselt hat; denn von der Walhall wird gesagt, daß ihr Dach aus Gold war und daß neben der Götterwohnung die ewig grüne Esche Yggdrasil stand, an deren Wurzeln die Urdquelle entsprang. — Wenn die Färeyingasaga von dem von Hakon Jarl erbauten Tempel der Þorgerðr Hörgabrūðr sagt, daß er im Innern Schnitzereien hatte, in die Silber und Gold eingelegt war, und so viele Fenster, daß nirgends Schatten war, so beruht letzteres gewiß auf den Nachrichten von den damals neu erbauten gotischen Kirchen mit den hohen Fenstern. Richtiger scheint es, wenn die Frithjofsaga von dem „Hof" zu Baldershage berichtet, daß der Disarsaal (*skālir*) der höchste Teil des Hofes war, daß sich längs den Wänden Sitzplätze befanden, daß für den Hofgoði ein Ehrensitz (hāsæti) errichtet war und daß mitten im Saale auf dem Herde ein Feuer brannte, woran die mit Fett bestrichenen Götterbilder getrocknet wurden; denn dies scheint mit andern Nachrichten und Gebräuchen zu stimmen. — Snorres Ynglingasaga, Kap. 33, sagt, daß Aðils um den Disarsalr in Upsala ritt; ob der „Disarsaal" ein Teil des „Hof" oder ein eigenes Gebäude war, scheint ungewiß. In der Saga Hakons des Guten (Snorre) heißt es, daß die „Lautteinar", mit denen Altäre und Wände benetzt wurden, wie Weihwasserwedel aussahen. Über dem Feuer hingen Kessel, worin das Opferfleisch gekocht wurde, und die vollen Becher wurden über das Feuer gereicht. Das scheint ebenfalls mit andern Berichten zu stimmen. Die inhaltlich fabelhafte, in ihren Schilderungen dennoch sehr genaue Kjalnesingasaga berichtet: „Er ließ auf seinem tūn ein großes „Hof" errichten; das war 100 Fuß lang (d. h. 120, großes 100) und 60 Fuß breit (somit Verhältnis 2 : 1). Dort wurde Thor besonders angebetet. In dem inneren Teile war der Raum rund wie eine Haube. Er war mit Teppichen behangen und mit Lichtöffnungen versehen. Dort stand Thor in der Mitte und andere Götter an jeder Seite. Davor stand ein Stall (Altar, s. d.), kunstvoll gemacht und oben mit Eisen beschlagen. Darauf sollte ein Feuer brennen, das (während des Götterdienstes) nicht erlöschen durfte. Auf dem Stalle sollte ein großer goldener Ring liegen; neben (oder auf) dem Stalle stand ein großer kupferner Kessel (bolli) mit Blut, damit sollten Männer und Tiere besprengt werden." — Am eingehendsten und glaubwürdigsten wird das Hof in Eyrbyggjasaga 4 beschrieben, das Thorolf Mostrarskegg auf Thorsnes aus den Materialien seines norw. Hofes auf Mostr errichtete. Es war ein großes Haus mit einer Tür an der langen Wand, nahe dem einen Ende. Im Innern standen Öndvegissūlur, und in diesen waren Nägel, die „reginnaglar" genannt wurden. Der Raum innerhalb dieser Säulen war friedheilig. Hinten im „Hofe" war ein Haus (afhūs) gleich dem Chore in den Kirchen. Dort stand ein Stall in der Mitte als Altar. Auf diesem lag ein goldener Ring, bei dem alle Eide geschworen wurden. Auf dem Stalle sollte der Blutkessel (Hlautbolli) stehen, und darin ein „Hlautteinn" (Blutstock) wie ein Weihwasserwedel stecken. — In dem Abhause waren die Götter um den Stall herum aufgestellt.

§ 6. Fassen wir die Ergebnisse der Ausgrabungen und der glaubwürdigsten Schilderungen zusammen, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild: Die beiden Hauptteile des „Hofes" waren: 1. der „skāli", der der „Gemeinde" vorbehalten war und worin die Opferschmäuse stattfanden (vielleicht in Göttinnen geweihten Tempeln, als „disarsal" bezeichnet? und dann später überhaupt so genannt). In der Mitte dieses skāli brannten auf einem langen, mit den Langwänden parallel laufenden Herde Feuer, bei deren Wärme die aus den „Afhūs" hervorgeholten Götterbilder mit Fett bestrichen und dann getrocknet wurden, während das Fleisch für den Opferschmaus in besonderen in den Boden gegrabenen Löchern gekocht oder vielmehr gebacken wurde (vgl. Björn M. Ólsen, Om Ordet seyðir; Aarb. f. nord. Oldk. 1909). Solche Löcher nebst Asche und Tierknochen sind im Hofe zu Hofstadir gefunden. Man muß ein Loch im Dachfirste oder mehrere Löcher an den Seiten des Daches für das Entweichen des Rauches (wie im Privathause) hinzudenken. Längs den Wänden standen feste Bänke, deren Anwesenheit ebenfalls durch die Aus-

grabung zu Hofstadir bestätigt ist, und der Tür am Ende der einen Langwand schräg gegenüber hatte wahrscheinlich, wie in den profanen Häusern der Wirt, so in den Tempeln der hofgodi sein *hāsæti*. Unsicher ist, was von den „Öndvegissūlur" zu halten ist. Da von einem friedheiligen Raum innerhalb der Öndvegissūlur sicher die Rede ist, so dürfen wir nicht so sehr an die beiden in den Privathäusern vor dem Sitz des Häuptlings angebrachten Säulen als vielmehr an die das Dach tragenden inneren Stützen denken, deren — als einen Raum einfriedigend — mindestens vier gewesen sein müssen, ganz wie in den viersäuligen Stabkirchen (s. d.). Die Steine, auf denen diese Säulen emporgerichtet waren — 6 oder 7 an jeder Seite als Umfriedigung des Mittelschiffes gegen die Seitenschiffe — sind ebenfalls nebst entsprechenden Säulen in den Wänden zum Tragen des Daches in Hofstadir gefunden. Das Verhältnis der Länge zur Breite war ungefähr wie 2 : 1 (Kjalnes-Saga). Das Dach hatte mächtige Querbalken. Die Wände waren (an Festtagen?) mit farbenreichen Teppichen behangen, die an Nägeln (reginnaglar = Götternägel?, große N. oder reihenweise geordnete N.?) an den Säulen befestigt waren und somit den friedheiligen Raum umgaben. 2. das „Afhūs", der bald halbrunde, bald annähernd quadratische hintere Teil des Gebäudes, der nicht nur in seiner Form, sondern auch in seiner Bedeutung, wie Eyrb.-S. ausdrücklich bemerkt, dem Chor (sǫnghūs) der christlichen Kirchen entsprach. Hier stand nämlich der Altar (stall) und hinter diesem im Hintergrunde das Bild des Gottes, dem der Hof geweiht war; an beiden Seiten im Kreise herum („umhverfis") standen die Bilder der übrigen Götter. Da diese Bilder im, nicht vor dem „Afhūs" und „umhverfis", d. h. im Kreise, nicht neben dem Stall standen, so scheint es unmöglich, mit Thümmel die Quermauer zwischen skāli und afhūs als Platz der Götterbilder aufzufassen; vielmehr ist wohl die Quermauer nur als Unterbau des Altars (stall) zu denken, wo vor dem Bilde das „ewige" Feuer während des Gottesdienstes brannte. Mit Bruun und Jónsson den Ausdruck von dem nie zu verlöschenden Feuer als „ewig" und nicht nur während des Gottesdienstes brennend anzusehen und darum in dem Ganzen nur eine „klassische Reminiszenz" des Vestafeuers zu finden und die ganze Stelle zu verwerfen, scheint mir nicht ganz berechtigt. Der Inhalt der Kjalnes.-Saga ist zwar fabelhaft, alle Beschreibungen dagegen sind sehr genau und gewissenhaft. — Das Bild des Hauptgottes stand in dem Afhūs (wie es ja auch in Kjaln.-S. ausdrücklich heißt) hinter dem Stall und an jeder Seite von den übrigen Götterbildern umgeben, die gleicherweise hinter dem Stall in dem Kreise des halbrunden „Afhūs" standen, somit (ganz wie im Hof zu Thorsnäs) „umhverfis". Da es nun überdies in der Eyrb.-S. auch von dem Stall heißt, daß er wie ein Altar „mitten auf der Diele des „Afhūs" a miðju golfinu sem altari" stand, so kann die übrigens für die Erklärung der Quermauer sehr ansprechende Hypothese Thümmels nicht aufrecht gehalten werden.

§ 7. Eine höchst auffallende Tatsache ist es, daß eine ganze Reihe Einzelheiten dieser Tempel Eigentümlichkeiten der christlichen Kirchen entsprechen, was sich angesichts der Ausgrabungen nicht irgendwie durch die Annahme erklären läßt, die isländischen Verfasser der Saga hätten christliche Kirchen ihrer Zeit anstatt heidnischer Tempel geschildert. Die Ähnlichkeiten sind auffallend: 1. Das Verhältnis zwischen Länge und Breite des „hof" wie 3 : 1, für den Skāli wie 2 : 1 (Kjaln.-Saga) und für das „Afhūs" wie 1 : 1 sind ganz das gewöhnliche Verhältnis der kleinen norw. Stein- und Stabkirchen des Mittelalters, wie das der angelsächsischen Kirchen, denen jene nachgebildet sind. 2. Die Tür nahe am Ende des skāli findet sich ebenfalls in den ältesten jener Kirchen, zB. in der einzigen bewahrten engl. stock-church zu Greenstead, Essex, wie in der ältesten norw. Stabkirche zu Urnes u. a. m. 3. Die festen Bänke längs den Wänden kommen in den Stabkirchen wie in den Steinkirchen vor, zB. in der Kirche zu Mostr und in der Peterskirche am Broch of Birsa (Orkney). 4. Die Ausschmückung des Skāli mit Teppichen ist auch in den christl. Kirchen gewöhnlich. 5. Die „Reginnaglar",an denen die Teppiche befestigt

waren, kann man noch in einer norw. viersäuligen Stabkirche (zu Lomen, Valdres) wahrnehmen. 6. Die „gluggar" (Lichtöffnungen) scheinen in Hof- und Stabkirche ähnlich gewesen zu sein. 7. Die Holzsäulen, die im Innern des „hof" das Dach tragen, kommen auch in den Stabkirchen vor. 8. Die Zweiteilung des hof in skāli und afhūs entspricht der der Kirchen in Schiff und Chor. 9. Wie der Disarsaal im Hof zu Baldershage der höchste Teil des hof war, so ist das Schiff in den kleinen englischen und irischen sowie in den skandinavischen Kirchen höher als der Chor. 10. Der Gebrauch des Weihwasserwedels wird mit dem des Lauttein verglichen. 11. Der Platz des Stall „mitten auf der Diele des „afhūs" entspricht vollständig dem Platze des Altars in den christlichen Kirchen. 12. Die Anordnung, das Bild des Hauptgottes über (hinter) den Altar zu stellen, entspricht der christl. Sitte, das Bild des Titelheiligen der Kirche an den Altar zu stellen; die Bilder der übrigen Götter im Kreise um den Stall entsprechen den Heiligenbildern der Seitenaltäre in der Kirche. 13. Das Gefäß mit dem Opferblut (hlautbolli) auf dem Stall entspricht dem Kelch mit dem Blut des geopferten Christus am Altar. 14. Die Haube über dem Afhūs entspricht dem runden Turmhelm über der Apsis in den Stabkirchen, so wie 15. der halbrunde Abschluß des Afhūs und des Altarraumes der Kirche einander entsprechen. 16. Wie die Kirchen zerfallen auch die Höfe in Fylkis-, Herads- und Privat-Heiligtümer. Aus diesen Tatsachen läßt sich ein doppelter Analogieschluß ziehen: 1. daß das norw. hölzerne Hof auch, wie die Stabkirchen, ein Fachwerkbau (Stabbau) war, was schon aus der runden Form der Haube zu Kjalarnes hervorzugehen scheint, d. h. die Wände waren aus stehenden Bohlen, in einen Rahmen von Balken eingeschlossen, auf vier Eckpfeilern ruhend, aufgeführt, ganz so wie die angelsächsischen und irischen stock-churches. 2. Da die Stabkirchen Norwegens jünger als die „Hof" sind, so können diese nicht von jenen ihre Form entlehnt haben, während die irischen und angelsächs. stock-churches älter als die „Hof" sind und somit wohl die Vorbilder der nordischen „Hof" gewesen sein müssen. Mit andern Worten: die fahrenden Nordländer haben die christlichen Kirchen des Westens gesehen und haben sie in ihren „Hof" nachgebildet. Eine Andeutung davon, daß das „hof" nicht autochthon, sondern aus einem fremden Kultus übertragen war, erhalten wir durch den Umstand, daß die Götterbilder jedesmal aus dem Afhūs herausgetragen werden mußten, um mit Fett bestrichen und getrocknet zu werden. Dieser unbequeme Ritus zeugt von einem älteren, wo die Bilder da, wo sie standen, gestrichen und getrocknet werden konnten, von einem ursprünglichen Freiluft-Kultus, wie der des hörg es war, der wohl erst durch fremde Einflüsse unter Dach gebracht wurde, wo dieser Koch- und Eßkultus, wie das Hin- und Hertragen der Götterbilder im Tempel, etwas befremdend wirkt.

§ 8. Die Ornamentik des hof ist uns nicht direkt bekannt, muß aber nach dem, was aus gleichzeitigen nordgermanischen Steinmonumenten zu schließen ist, der irischen Ornamentik nahe verwandt gewesen sein. Auch die ältesten norwegischen Stabkirchen zeigen die Ornamentik des irischen Westens, aus dem der Norden seinen neuen Glauben erhalten hatte. Denselben Ursprung muß denn wohl auch die Ornamentik des Hofes gehabt haben. Außer einigen Fragmenten zeigt eine ganze Wand der Kirche zu Urnes die irischen Riemen, Drahtschlingen und Tiere. — Diese Kirchenwand darf indessen nicht als Rest eines in eine Kirche verwandelten Hofes angesehen werden, da sie deutliche Merkmale des Christentums im 11. Jahrh. trägt. Wenn man auch kein Beispiel einer solchen Verwendung der hof als Kirchen nachweisen kann, so enthält die Ansicht, daß nicht alle Hof beim Eintritt des Christentums abgebrochen oder verbrannt wurden, sondern bisweilen zu Kirchen (wie im Süden) verwandt wurden, an sich keine Unwahrscheinlichkeit. Jedenfalls wurden viele Kirchen auf Hofgrund angelegt, wovon noch heute viele frühere Namen, wie Hovland, Hofvin, Njardarhov, Freihov u. a. zeugen.

Thümmel *Der germ. Tempel*; PBBeitr. 35. Keyser *Nordmændenes Religionsforfatning.*

P. A. Munch *Nordmændenes Gudelære i Hedenold.* Nicolaysen *Hov og Stavkirker* in Historisk Tidskrift, in Gegensatz dazu Dietrichson *Hov og Stavkirker* in Vidar 1888 und *Vore fädres verk* 1906. D. Bruun og F. Jónsson *Om Hove og Hovudgravninger paa Island* in Aarb. f. nord. Oldk. 1909. Axel Olrik *Irminsul og Gudestötter* in Maal og Minne 1910. A. Kock Arkiv 28, 199 ff. — Vgl. zu § 7 auch Art. 'Englische Baukunst'. L. Dietrichson.

Gottesgnadentum. § 1. Deutschland. Schon die altgermanischen Könige leiteten ihr Geschlecht von den Göttern ab. Als die christlichen Vorstellungen vordrangen, verbreitete sich die Auffassung, daß der Monarch seine Gewalt von Gott habe, von dem alle guten Ordnungen stammen. Schon in einem Schreiben des Ostgotenkönigs Athalarich wird beim Gedenken des Thronwechsels auf die göttliche Fürsorge hingewiesen. Seit Ende des 7. Jahrh. gebrauchten angelsächsische Könige die Devotionsformel in wechselnder Fassung (Kemble *Cod. dipl.* Intr. p. XXVII f.; Brunner *DRG.* 2, 15), im 8. Jahrh. auch Bischöfe und Äbte, zuerst die Englands, dann nach angelsächsischem Vorbild auch die des Frankenreichs. Seit Anfang des 9. Jahrh. weisen auch öfter hohe weltliche Beamte, besonders Grafen darauf hin, daß sie ihre Würde der Gnade Gottes verdanken, womit indessen keineswegs eine Unabhängigkeit vom König ausgedrückt werden sollte. Als erster Monarch des Festlandes hat Karl d. Gr. von seinem Regierungsantritt an in seinem Titel die Devotionsformel *dei gratia* gebraucht. Sein Bruder Karlmann hat das nachgeahmt, und so blieb es seitdem (Erben *Urkundenlehre* S. 314). Der Wortlaut wechselte bei den verschiedenen Monarchen, statt des *dei gratia* begegnet die Wendung *divina repropitiante clementia* und dergl., aber die Devotionsformel selbst ist seit Karl d. Gr. im Abendlande unerläßlich.

G. Seeliger.

§ 2. England. Der angelsächsische König führt bei seinem Titel schon frühzeitig (s. Königtum) den Zusatz „von Gottes Gnaden". Die Gesetze Äthelreds am Beginn des 11. Jahrh. lassen ihn auch als den irdischen Vertreter Christi erscheinen *(Cristes gespelia on Cristenre þeode);* von ihm wird gesagt, daß er „*Cristendom and cynedom healdeð and wealdeð*". Aber nie ist man in der angelsächsischen Zeit über die Formel hinausgekommen; weder theoretisch noch praktisch sind die Konsequenzen daraus gezogen worden.

Liebermann *Gesetze* II 479. Stubbs *Constit. History* I⁵ 195 ff.

§ 3. Norden. Die norwegischen Könige führen urkundlich den Titel eines Königs „von Gottes Gnaden". Doch ist dies in der hier in Frage stehenden Zeit reine Äußerlichkeit geblieben. Ganz das gleiche ist vom schwedischen (z. B. *Byrghir mæþ guz naþum kunungr Swēæ ok Giötæ)* und vom dänischen König zu sagen (s. Königtum § 3). v. Schwerin.

Gottesurteil. A. Südgermanen. § 1. Begriff, Herkunft, Verbreitung. Die Gottesurteile oder Ordale (bei Franken und Friesen wie jedes andere Urteil *ordēl* genannt, eine Bezeichnung, die die Angelsachsen entlehnten, aber auf das Gottesurteil, *ordāl, ordalium* beschränkten, woraus sich die technische Verwendung des Ausdrucks in der neueren Literatur erklärt; in den lat. Quellen *iudicium dei*) sind prozessualische Handlungen, die vorgenommen werden, damit ihr Ausgang die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung offenbare, wobei von Haus aus diese Offenbarung keineswegs als göttliche Einwirkung aufgefaßt zu werden brauchte. Die wichtigsten und altertümlichsten Ordale bestanden darin, daß man das Los oder daß man die Naturmächte des Wassers und Feuers befragte, oder daß man einen Zweikampf veranstaltete. Nahm die Handlung nur der Beweisführer vor, so bezeichnet man das Ordal als einseitig, während als zweiseitige diejenigen aufzufassen sind, bei denen die beiden Parteien die Handlung vollziehen. Über Alter und Herkunft der Gottesurteile besteht Streit. Während die als herrschend zu bezeichnende Meinung (vertreten u. a. von Brunner und Kaegi) in ihnen eine gemeingermanische, selbst indogermanische Einrichtung erblickt, wird von anderer Seite (insbesondere Wilda, v. Amira, auch Schröder) behauptet, sie seien aus dem Orient entlehnt und erst durch Vermittlung des Christentums in das germanische Recht aufgenommen worden. Allein die spätere

weite Verbreitung einiger Ordale, nämlich des Kesselfangs und des Losordals, spricht gegen diese Annahme und für den gemeingermanischen Charakter. Und wenn sich in den Quellen zahlreiche Verschiedenheiten finden, so erklären diese sich auch ohne die Hypothese des christlichen Ursprungs, für die auch aus der mangelnden Wahrhaftigkeit und Allwissenheit der germanischen Götter keine entscheidenden Beweise entnommen werden können. Die Kirche und ebenso später die Staatsgewalt nahmen gegen einzelne oder gegen alle Ordalien eine ablehnende Haltung ein. Daher erklärt es sich, wenn manche Rechtsquellen sie gar nicht oder nur in geringem Umfange kennen oder nur diejenigen erwähnen, die aus bestimmten Gründen von der Kirche begünstigt wurden. Ferner kommt in Betracht, daß die einseitigen Ordalien hauptsächlich bei Personen, die eidesunfähig und kampfunfähig waren, Verwendung fanden, also bei Knechten; nun aber waren nach älterem Recht die Knechte prozeßunfähig, wurden durch ihren Herrn vertreten; wo dieser Standpunkt festgehalten wurde, waren jene Gottesurteile entbehrlich, übrigens auch da, wo die Folter (s. d.) in Anwendung stand. Die offizielle Ablehnung durch Kirche und Staat hat es aber nicht verhindern können, daß die Gottesurteile noch lange außeramtlich im Volke weiterlebten und zB. als gewillkürte oder schiedsrichterlich auferlegte Beweisformen in Gebrauch blieben.

§ 2. Die einzelnen Gottesurteile (Zweikampf s. unter diesem).

a) Der Kesselfang (*iudicium aquae ferventis, aenei, caldariae*, fries. *ketelfong*), ein Feuerordal: der Beweisführer mußte in einen mit siedendem Wasser gefüllten Kessel hineingreifen, um einen Ring oder Stein herauszulangen; falls innerhalb bestimmter Frist keine Wunden erschienen, war der Beweis gelungen. Der christianisierte Kesselfang ist „das spezifische Ordal der Lex Salica“: der Beklagte muß ihn vornehmen, wenn gegen ihn eine ordalbedürftige Klage erhoben wird oder er die nötigen Eidhelfer nicht stellen kann; der Kläger, wenn er Zeugenschelte erhebt. An die Stelle des Ordals können in jenem ersten Anwendungsfalle die Parteien durch Beweisvertrag Eidhelferbeweis setzen. Im ribuarischen und jüngeren fränkischen Recht ist der Kesselfang hauptsächlich Reinigungsmittel der Knechte. Im 7. Jh. ist er bei den Angelsachsen (in den Gesetzen Ines), um 700 bei den Westgoten (in einem Gesetz Egikas), im 8. Jh. bei Langobarden und Friesen, im 9. bei den Sachsen bezeugt; auch bei diesen Stämmen wird er meist als Sklavenprobe verwendet (anders bei den Westgoten). Eine Variation ist das Ordal des schwebenden Kessels.

b) Die Eisenprobe (*iudicium ferri igniti, caudentis, ferventis*; ags. *īsenordāl*). Der Beweisführer muß entweder ein glühendes Eisen in die bloße Hand nehmen und eine bestimmte Entfernung weit tragen (Ordal des Handeisens; später namentlich bei Angelsachsen und Friesen gebräuchlich) oder nackten Fußes über neun auf den Boden gelegte Pflugscharen schreiten (Pflugscharengang). In England kommt sie seit Aethelstan in den Gesetzen vor; seit Wilhelm I. ist sie das regelmäßige Ordal des Freien.

c) Die Wasserprobe (*iudicium aquae frigidae*): der Beweisführer wird mit gebundenen Händen auf den Wasserspiegel gelegt; sinkt er nicht unter, so gilt er für schuldig, da die reine Flut ihn aufzunehmen sich weigerte; sinkt er unter, so ist der Beweis gelungen. Später wurde dieses Ordal nach erfolgter kirchlicher Autorisation namentlich als Hexenprobe verwendet.

d) Das Losordal. Das Los wurde nicht nur als Orakel, sondern auch als prozessuales Beweismittel benutzt und ist als solches im salischen und ribuarischen, im friesischen sowie im angelsächsischen Recht bezeugt; die Kirche bekämpfte es als einen Überrest des Heidentums.

e) Das Ordal des Probebissens (*iudicium panis et casei*, fries. *corbita* = Kurbissen, ags. *corsnæd* = Kurschnitt, *iudicium offae*), das die Schuld des Beweisführers dann erkennbar macht, wenn er einen ihm in den Mund gesteckten trockenen Bissen nicht hinunterschlucken kann. Bei den Franken, Angelsachsen und wohl auch Friesen in Gebrauch.

f) Die Kreuzprobe (*iudicium crucis*), ein zweiseitiges, von der Kirche erfundenes und vom Staat begünstigtes

Gottesurteil, das den Zweikampf verdrängen sollte, aber sich nicht einzubürgern vermochte. Es bestand darin, daß die beiden Prozeßgegner mit ausgestreckten Armen an einem Kreuz standen und erprobten, wer zuerst die Arme sinken ließ; dies war dann der Beweisfällige.

g) Das Bahrgericht ist aller Wahrscheinlichkeit nach als Gottesgericht erst in jüngerer Zeit (etwa seit dem 12. Jh.) verwendet worden, dann allerdings in weiter Verbreitung, während es ursprünglich wohl nur als Inquisitionsmittel diente. Es beruhte auf dem Glauben, daß in der Nähe des Mörders der Leichnam des Ermordeten zu bluten beginne.

§ 3. Das Ordalverfahren. Dem Ordal ging, wenn der Beweisführer eidesfähig war, ein Eid voraus; dessen Wahrheit war in dem darauffolgenden Ordalverfahren zu erhärten. Bei zweiseitigen Ordalen legten beide Teile den Eid ab. Die Ordalhandlung war streng geregelt. An Stelle der nicht näher bekannten heidnischen Gebräuche setzte die Kirche für die von ihr zugelassenen Ordalien eine reichlich mit Gebeten und Zeremonien ausgestattete Liturgie, in der der Geistliche zunächst den Beweisführer beschwor, die Schuld zu gestehen, wenn er schuldig sei (*adiuratio hominis*), dann in Anklang an heidnische Sitten die bösen Geister aus den Elementen durch Exorzismus vertrieb und endlich die Elemente segnete, damit Gott die Wahrheit an den Tag bringe (*benedictio et coniuratio*). Auch bei dem einseitigen Ordal mußte der Gegner anwesend sein; nach älterem Recht hatte er vielfach die Vorbereitungshandlungen zu treffen (zB. den Kessel zu heizen).

Brunner *DRG* I², 201 ff.; 2, 399 ff. 437 ff. Schröder *DRG*⁵ 88 ff. 376 f. v. Amira *Recht*² 168 ff. Aus der dort angeführten Literatur insbesondere Patetta *Le ordalie, studio di storia del diritto e scienza del diritto comparato*, Torino 1890. Kaegi *Alter u. Herkunft des germanischen Gottesurteils*, Leipzig 1887. Ferner S. Rietschel *Gottesurteil u. Ordal*, Realencyklopädie für protestantische Theologie 2. Aufl. 7. 1902, 33 ff. Thayer *Older Modes of Trial*, Essays in Anglo-American Legal History 2, Boston 1908, 392 ff. R. Hübner.

B. § 4. Nordgermanen. Das Gottesurteil tritt im Norden nur in wenigen Formen auf. Es wird als *guðsdōmr* oder als Reinigung (*skīrsla, guðs skīrslir*), auch wohl als großes Zeugnis (*vitnit mikla*) bezeichnet. Die weiteste Verbreitung hatte die Eisenprobe sowohl in der Form des Eisentragens (*jārnburðr*) als in der Form des Gehens über glühende Pflugscharen (*skrā*). Außerdem findet sich (für Frauen) der Kesselfang (*ketiltak*). Beide scheinen von auswärts importiert zu sein. In die Heidenzeit reicht dagegen der Gang unter die Rasenstreifen (*ganga undir jarðarmen*), der darin bestand, daß Rasenstreifen derart ausgestochen wurden, daß sie, mit den Enden im Boden haftend, als eine Art Tor errichtet wurden. Darunter mußte der die Probe Ableistende hindurchgehen. Fiel das Rasentor zusammen, so war er überführt, blieb das Tor aufrecht, so hatte er sich gereinigt. Diese *skīrsla* erwähnt eine isländische Saga (die Laxdælasaga), während andere Quellen das Gehen unter die Rasenstreifen als eine feierliche Form des Blutsbrüderschaftsvertrages (s. Blutsbrüderschaft, Eidbruder) oder eines Vergleiches ansehen. Das Bahrgericht und die Wasserprobe begegnen im Norden erst in später Zeit. Das Los (*blōtspānn*) scheint nur als Orakel, als solches aber von frühester Zeit an verwendet worden zu sein. Über den Zweikampf s. dort.

§ 5. Das Gottesurteil hatte im Norden lediglich die Bedeutung eines außerordentlichen Beweismittels und zwar überwiegend als Bekräftigung des Reinigungseides (wenn Eideshelfer versagten), seltener als positives Beweismittel (für Paternitätsklagen). Es wurde in Norwegen 1247, in Schweden durch Birgir Jarl (doch mußte im 14. Jh. in Helsingland das Verbot erneuert werden), in Dänemark durch Waldemar II. abgeschafft.

Maurer *Vorl.* I 2 S. 237 ff. Germania 19, 139 ff. Brandt *Forel* II § 75. Keyser *Saml. Afh.* 372 ff. Finsen *Wörterb. zur Grágás* s. v. 'skirsla'. Nordström II 632 ff. Matzen *Forel.* II 59 ff. Patetta *Le ordalie* 1890 p. 312 ff. v. Amira *Recht* 218, 219.

K. Lehmann.

Γοτθογραῖκοι, dem Namen nach ein gotisch-griechisches Mischvolk, werden für das 8. Jh. an der kleinasiatischen Küste der Propontis bezeugt.

Loewe *D. Reste d. Germ. am Schwarzen Meere* 1 ff. R. Much.

Grabbeigaben. Eine Totenaussteuer weisen schon die ältesten überhaupt bekannten Gräber auf. So das von Le Moustier (älteres Paläolithikum) einen schön gearbeiteten Faustkeil und einen Rundschaber aus Feuerstein, das von Combe Capelle (unteres Aurignacien) viele Steinwerkzeuge und eine Halskette von Muscheln. Waffen, Werkzeuge und Schmuck bilden neben der „Wegzehrung" auch fernerhin durch die ganze Vorzeit die hauptsächlichen G. Lange bestand wohl die Anschauung, daß dem Toten von Rechts wegen gebühre, was er im Leben besessen habe. Noch in der älteren Bronzezeit nahm man es im Norden damit ernst. Die damaligen Gräber waren mit einer vollständigen Bekleidung und Ausrüstung versehen, die nach Stand und Geschlecht des Verstorbenen verschieden war (s. Abb. 10). Seit der Einführung der Feuerbestattung verblaßtjene Vorstellung. Als G. dienen nun einzelne Kleingeräte und symbolische Nachbildungen wirklicher Waffen; oft fehlt jede Beigabe. Im Eisenalter wird es üblich, das gesamte Grabgut mit auf den Scheiterhaufen zu legen, eine Konsequenz des Verbrennungsgedankens, die auch im Verbiegen und Unbrauchbarmachen der Waffen zutage tritt. Einen neuen Zug bringt die römische Zeit, indem ein Teil der Germanen die bei ihren südlichen Nachbarn schon viel früher nachweisbare Sitte annimmt, die Gräber mit vielerlei Gefäßen von einheimischer oder fremder Arbeit auszustatten. Zuweilen sind förmliche Speise- und Trinkservices zusammengestellt. Reste von Eßwaren, kostbarer Schmuck und Toilettengeräte, Würfel und Brettspiele sowie die Abwesenheit von Waffen und Werkzeugen verstärken den Eindruck eines im wesentlichen auf materielle Genüsse gerichteten Lebensideals. Allerdings fehlt es in dieser Zeit auch nicht an Gräberfeldern kriegerischen Charakters. Worauf die Verschiedenheit beruht, ist noch durchaus unsicher, doch mögen Stammesunterschiede mitgesprochen haben. Im jüngeren Eisenalter wurde der freie Mann fast überall mit seinen Waffen begraben. Dem Edlen folgte sein aufgezäumtes Leibroß, auch Hunde, Jagdfalken und andere Tiere. Öfter kommt es vor, daß dem Toten in Nachahmung der griechischen Sitte eine Münze als Fährgeld in den Mund gelegt ist. Vgl. Totenbestattung, Totenopfer, Frauengräber, Römergräber, Reihengräber.

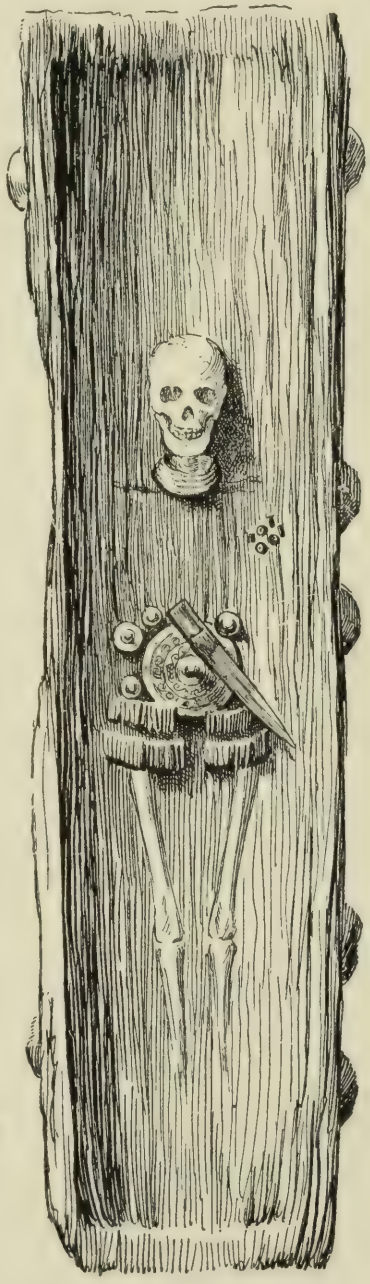

Abb. 10. Frauengrab in einem Grabhügel auf der Ölby-Feldmark bei Kjöge. Aus S. Müller, Nord. Altertumsk. I, Abb. 137.

Klaatsch u. Hauser Archiv f. Anthrop. N. F. 7, 288. Dieselben Prähist. Z. I 276. O. Olshausen Verhandl. d. Berl. Anthr. Ges. 1892, 166. S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 342, 413, 417. II 66 u. ö. O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 202, 242, 328. Beltz *Vorgesch. Altert. Mecklenb.*

337 (1910). G. Schwantes Prähist. Z. I 158. M. v. Chlingensperg-Berg *Gräberfeld v. Reichenhall* 69 (1890).

H. Seger.

Graben. Schon bei altgermanischen Burgen sehr häufig ein Spitzgraben, öfter mit einer Mulde von etwa 1 m Breite in der Mitte (Römerschanze, kl. Innenring). Bei sächsischen Burgen ebenso (Skidroburg). Bei Königshöfen oft mit scharfen Spitzen in den Felsen geschnitten und sehr tief im Verhältnis zur Breite (Wittekindsburg b. Rulle 6 : 2½ m); nur einmal (Rüssel bei Bersenbrück) ein breiter Sohlgraben. Im MA. wird der Graben immer stärker: da die Umhegung der Burg nur aus einfachen Mauern besteht, wird die Grabenwand vor der Mauer möglichst hoch und steil gemacht. Das Material aus dem Graben wird dann zunächst noch als Wall nach außen geworfen, um 1200 aber hinausgekarrt und zu großen Schutthalden, die wie Bastionen wirken und vielfach als solche anzusehen sind, aufgehäuft (s. Herrenburgen).

Schuchhardt.

Gräberfelder. Die friedhofartige Häufung flacher Gräber auf engem Raume treffen wir in Europa vielfach schon während der neolithischen Periode, und sie erhält sich in weiten Gebieten Ostdeutschlands und Österreich-Ungarns ohne Unterbrechung durch alle Zeiten. Dem germanischen Norden ist sie ursprünglich fremd. Erst gegen Ende des Bronzealters dringt der Brauch mit andern südlichen Kulturelementen in langsamer Wanderung zunächst nach Norddeutschland und Bornholm, dann weiter nach Dänemark und Skandinavien, um in der folgenden Periode überall zur Herrschaft zu gelangen. Doch blieb daneben die Beisetzung im Abhange alter Grabhügel oder die Anlage neuer Hügel immer in Übung. Die vorrömischen G. weisen im Norden durchweg Brandbestattung auf, entweder in Urnen oder in Brandgruben (s. d.). Später finden sich auch G. mit unverbrannten Leichen. In Deutschland und Westeuropa ist seit der Völkerwanderung die Beerdigung in Reihen nach der Art unserer Kirchhöfe allgemein (s. Reihengräber). Die G. sind für die Chronologie besonders wichtig, weil sie sich oft über einen längeren Zeitraum erstrecken und hierbei die allmähliche Entwicklung der Gerätformen deutlich zu verfolgen ist. Vgl. Bestattungsort, Urnenfriedhöfe, Totenbestattung.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 412. II 32 ff. u. ö. O. Montelius *Die typologische Methode* 5 f. (1903). K. Stjerna Antikv. Tidskrift 18, 32 ff.

H. Seger.

Grabmal. § 1. Seit den ältesten Zeiten des Germanentums hochwichtige Form der Kunstübung. Wenn auch die Errichtung gewaltiger Grabhügel oder riesiger Steindenkmäler seit der megalithischen Periode über ganz Europa verbreitet erscheint, also nicht als spezifisch germanisch zu bezeichnen ist, so hat sich davon manches bis in spätere Perioden erhalten. So die Hügel der Hünengräber im Norden bis zu christlicher Zeit, im Innern das Grab enthaltend, mit Steinen, später mit Holz ausgekleidet, wie ein Wohnraum (Jellinge). Als ein Nachklang der Steingräber des Nordens erscheint das Theoderich-Grabmal zu Ravenna, zehneckig, zweigeschossig, dessen obere innen runde Grabkammer mit einem riesigen ausgehöhlten Stein überdeckt ist.

§ 2. Die Sitte der monumentalen Grabmäler scheint aber in christlicher Zeit fast erloschen zu sein, da auch die Großen in steinernen Särgen meist im Fußboden der Kirchen bestattet wurden, so daß förmliche Grabkirchen (S. Arnulf zu Metz mit karolingischen Gräbern — darunter das Ludwigs des Frommen —, Krypten zu Jouarre) entstanden. In den Kirchen waren eigentliche Grabmäler daher selten; doch fand Karl d. Gr. zu Aachen noch in einem solchen seine Ruhestatt; im 18. Jahrh. leider abgerissen. Sein Sarg — antiker Amazonensarkophag — beweist aber, daß die Bestattung in sichtbarer künstlerischer Form erfolgte. Ähnlich bei Ludwig d. Frommen, dessen reich geschmückter Sarkophag (Museum zu Metz) ebenfalls noch vorhanden ist.

§ 3. Das Grabmal Karls d. Gr. scheint ein Bogen-Wandgrab (Arcosolium) mit dem Prunkmarmorsarg darin gewesen zu sein; im Bogen darüber vermutlich eine Bildsäule des Kaisers. Dies die einfachste Erklärung der vielerlei Sagen und Überlieferungen.

Herzog Arnulfs Grabmal im Dom zu

Regensburg († 937) ist ein steinerner, flacher Scheinsarg, auf drei Füßen an der Wand stehend; mit eigentümlichem palmettenartigem Ornament geziert.

§ 4. Kaiser Heinrich I. und seine Gemahlin Mathilde sind im Dom zu Quedlinburg in tiefen Gräbern beigesetzt, daneben ist aber eine halbrunde Krypta in den Boden getieft, die ringsum mit eckigen Nischen eingefaßt und mit reicher Stukkatur geschmückt ist; Öffnungen nach den Gräbern sind gelassen; eine Treppe führt in den Raum, in den die Kaiserin nach Heinrichs Tode zum Beten oft hinabstieg.

A. Haupt *Die ursprüngliche Gestalt des Theoderichgrabmals*; Ztschr. f. Gesch. d. Architektur I 1, 2. Derselbe *Älteste Kunst d. Germanen* 183 ff. J. Buchkremer *D. Grab Karls d. Gr.*; Aachen 1907 (Ztschr. d. Aachener Gesch. Vereins 29). Th. Kutschmann *Roman. Baukunst u. Ornamentik in Deutschland* 5 f. A. Haupt.

Graf. A. Deutschland. § 1. Das Wort Graf, fränk. *grāfio*, mnd. *grēve*, fries. *grēva*, ahd. *grāvo*, *grāvjo*, mhd. *grāve*, *grœve*, setzt wohl ein got. **grēfja* 'Befehlender' voraus, das aus got. *gagrēfts* 'Befehl' erschlossen werden darf (so Kluge, Amira). Über andere Erklärungen, so über die von W. Grimm *ga-rāfo* ('Gefährte, Diener', *ga* nur Vorsatzpartikel) s. Waitz *DVG.* 1, 265 f. Lateinische Bezeichnungen für Graf sind *judex*, *judex fiscalis*, *praeses*, *praefectus*, *comes*.

§ 2. Der fränkische *garafio* ist anfangs vom römisch-gallischen *comes* zu unterscheiden. Aber nie haben *comes* und *garafio* im selben Bezirk nebeneinander gewirkt, vielmehr sind sie als Vorsteher der Mittelbezirke im germanischen und romanischen Reichsgebiet anzusehen, der *pagi*, welche mehrere *centenae* bezw. *conditae* umfaßten. Noch in merowingischer Zeit schwand die Unterscheidung der Amtsnamen, wie ja auch die Verschiedenheit der Amtsbefugnisse ausgeglichen wurde.

§ 3. Der Graf ist von Anfang an königlicher Beamter, und zwar Wahrnehmer der königlichen Interessen nach allen Seiten hin. Nur dem soll richterliche Gewalt (*iudiciaria dignitas*) übertragen werden, heißt es im Muster einer gräflichen Bestallungsurkunde (*Marculf* I 8), dessen Treue und Tüchtigkeit erprobt sei; die Grafschaft werde unter der Voraussetzung der unverbrüchlichen Treue des Inhabers zur Verwaltung und Regierung überwiesen (*ad agendum regendumque*); das ganze Volk des Bezirkes, die Franken, Romanen, Burgunder und andere Stammesgenossen sollen unter dem gräflichen Regiment stehen, nach ihrem Recht und nach ihrer Gewohnheit regiert werden, den Witwen und Waisen soll der Graf Schützer sein, die Schandtaten der Räuber und Verbrecher unterdrücken, damit das Volk unter seiner Regierung des Friedens genieße; was aber aus seinem Amt dem Fiskus zukomme, das soll er jährlich der königlichen Kasse einsenden.

§ 4. Der Graf erläßt das Aufgebot zum Heerdienst und führt die Gauleute in den Krieg. Er ist der Chef der staatlichen Verwaltung im Gau, hat für Ordnung und Frieden zu sorgen und handhabt die oberste Polizei. Aber der Graf ist überdies auch Richter, Leiter des Gaugerichts. Das ist er erst allmählich geworden. Nach den Aussagen der Lex Salica ist noch nicht der Graf, sondern der Thunginus, der alte Volksvorsteher der Hundertschaften, welcher später Centenar hieß (s. Centenar u. Thunginus), der Leiter des normalen provinzialen Gerichts. Der Graf, anfangs als Königsbeamter nur Vollstreckungsbeamter, zog die Leitung des provinzialen Gerichtswesens mehr an sich, übernahm zwar nicht einfach die Befugnisse des Thunginus, ward aber dessen Vorgesetzter und fungierte als Leiter des Gerichtswesens über den untergebenen Hundertschaftsvorstehern. Er wurde in karolingischer Zeit ordentlicher Richter des Gaus. Die Gerichtsreformen Karls d. Gr. suchten seine Befugnisse bestimmter abzugrenzen.

§ 5. Karl d. Gr. bestimmte, daß es zur normalen Rechtsprechung nicht mehr der Gerichtsgemeinde, sondern nur eines Ausschusses, der Schöffen, bedürfe, daß das gesamte Gerichtsvolk nicht häufiger als dreimal im Jahre zur allgemeinen Tagung berufen werde, zugleich aber auch, daß der Graf die hohe, das Landeigen und das Leben der Beklagten angehende Gerichtsbarkeit nicht den unteren Beamten überlasse, sondern selbst leite. Diese reforma-

torischen Grundsätze, die in verschiedenen Verfügungen des großen Kaisers auftreten, haben zu einer Gegenüberstellung von Hoch- und Niedergericht geführt, haben im Anschluß an ältere Verhältnisse eine Unterscheidung von echten (ungebotenen) und gebotenen Dingen geschaffen, haben überdies den Grafen die Leitung der echten Dinge und die Hochgerichtsbarkeit, den untergebenen Centenaren die Leitung der niederen Gerichtsbarkeit auf den gebotenen Dingen überwiesen. Indessen ist eine Scheidung dieser Art keineswegs von Karl d. Gr. grundsätzlich gefordert und keineswegs allgemein als Folge der Reformen durchgeführt worden. Vielmehr ist für manche Gebiete des Karolingerreichs nachzuweisen, daß die unter dem Grafen stehenden Gerichtsbeamten (Centenare, Gografen, Vikare) niemals auf Niedergerichtsbarkeit beschränkt wurden und daß, allgemein wenigstens, keineswegs die Hochgerichtsbarkeit auf den drei echten Jahresdingen allein gehandhabt wurde (s. Centenar § 2).

§ 6. Der Graf verfügte als Beamter über eine zwingende Gewalt. Die Strafen auf Mißachtung der gräflichen Gebote richteten sich nach dem Gegenstande des Befehls. Aber es war den Grafen auch generell eine Buße zur Verfügung gestellt, die bei Mißachtung gräflicher Gebote schlechthin zur Anwendung kam: der Grafenbann. Er war in den einzelnen Partikularrechten verschieden hoch festgesetzt (s. Bann). Im nachkarolingischen Zeitalter aber hat der König gewöhnlich die Beamten, die unmittelbar von ihm die Amtsbefugnisse erhielten, mit dem Königsbann, d. i. mit der Gewalt, bei Androhung der Sechzigschillingbuße zu gebieten, ausgestattet.

§ 7. In nachkarolingischer Zeit entwickelte sich das Grafenamt vom provinzialen königlichen Amt zum territorialen Recht. Die mit dem Amte verbundenen Nutzungen und damit auch die amtlichen Befugnisse wurden als Beneficium vergeben und durch Erblichkeit der Benefizien selbst erblich. Es wurden aber auch Grafschaften schon im 10. Jahrh. vom König an Hochstifter, dann auch an Weltliche als Eigen geschenkt. Und schließlich erschienen Grafenrechte als Objekte des privaten Rechtsverkehrs, sie wurden verkauft, verpfändet, vererbt, auch in weiblicher Folge, sie wurden, allerdings nur mit Genehmigung des Königs, geteilt, es wurden Teile zu neuen Herrschaftseinheiten zusammengetan. Dadurch ist naturgemäß die alte karolingische Gliederung der Reichsgebiete in Grafschaftsbezirke gestört worden. Man kann in diesem Sinne von einer Auflösung der alten Gauverfassung sprechen. Man muß sich nur dabei der Tatsache bewußt bleiben, daß Gau (*pagus*) sich keineswegs in fränkischer Zeit stets mit Grafschaft gedeckt hat, daß wir keineswegs in allen vorkommenden Gauen immer einstige Grafschaftssprengel sehen dürfen, daß die beliebten Gaubezeichnungen sich oft auf Verwaltungsbezirke anderer Art bezogen oder lediglich geographische Charakterisierungen waren.

§ 8. Nicht alle später als „Grafen" vorkommenden Amtspersonen sind als Nachfolger der karolingischen Gaugrafen anzusehen. Das Wort Graf ist in einer allgemeineren Bedeutung angewendet worden. So sind die sächsischen Gografen, so sind viele der späteren Burggrafen, die Wald-, Holzgrafen und dergl., so sind schon im 12. Jahrh. auch manche als „comes" oder „Grefe" bezeichneten Personen Inhaber von solchen amtlichen Befugnissen, die nicht als Überreste einstiger karolingischer Gaugrafenrechte zu gelten haben.

§ 9. Aber auch die aus den karolingischen Gaugrafschaften hervorgegangenen territorialen Grafschaften der deutschen Kaiserzeit schlossen überaus verschiedenartige Befugnisse in sich: mannigfache Exemtionen, dazu die offenbar schon im 9. Jahrh. einsetzende Teilung der Gerichtsrechte nach Ständen im selben Bezirk zwischen dem Grafen und einem Unterrichter (s. Centenar § 2), haben vielfach zu einer Zerpflückung der Grafengerechtsame geführt. Ferner gestaltete sich das Verhältnis der Grafen zu den höheren Provinzialbeamten, zu Herzog und Markgrafen, sehr verschieden: hier steigende Unabhängigkeit, dort wachsende Untertänigkeit. Kurz, obwohl noch während zweier Jahrhunderte der deutschen Kaiserzeit die unmittelbaren Beziehungen aller Grafen zum König bestanden und damit ihr reichsamtlicher Charakter erhalten blieb,

ist doch die Grafschaft sehr bald zu einer überaus verschiedenen Entwicklung gelangt und in sehr verschiedener Weise geeignet geworden, Grundlage des neuen selbständigen territorialen Staates in Deutschland zu werden.

§ 10. Die Grafschaftsverfassung, die sich trotz der längst eingetretenen territorialen Verschiebungen bis Ende des 11. Jahrhunderts erhalten hat, ist im 12. Jahrh. in ihrer Bedeutung erschüttert worden. Damit steht im Zusammenhang: auf der einen Seite wurde der Grafentitel oft von Personen geführt, die keine Grafschaft innehatten, sondern die nur aus einem gräflichen Hause stammten oder die eine größere Herrschaft mit grafenähnlichen Befugnissen besaßen, ohne daß eine Erhebung der Person zum Grafen oder des Territoriums zur Grafschaft stattgefunden hätte; auf der anderen Seite wurde der Grafentitel von Besitzern alter Grafschaften mitunter nicht mehr geführt. Das Grafentum ist als wertlos erachtet worden, es herrschte Regellosigkeit. Erst im 13. Jahrh. beginnt größere Ordnung zu walten und die Grafenwürde auf königliche Verfügung zurückgeführt zu werden.

Lit. s. u. Staatsverfassung, bes. Waitz *DVG.* 2 b, 21 ff.; 3, 376 ff.; 7, 1 ff. J. Friedrichs *Burg u. territoriale Grafschaft.* 1907. Bendiner *Die Reichsgrafen.* 1888. Werneburg *Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen.* 1910. G. Seeliger.

B. England u. Norden. § 10. Das Wort 'Graf' ist dem angelsächsischen und nordischen Sprachgebrauch fremd. Funktionell und auch genetisch entspricht dem fränkischen Grafen der ags. *scīrgerēfa* (s. d.), der schwed. *lænshœrra*, der dän. *umbuzman*, der norw. *sȳslumaðr* (s. Beamte).

v. Schwerin.

Grāgās (f. = 'Graugans') (§ 1) war nach der Heimskringla und Sverrissaga der Name eines Gesetzbuchs, das der norwegische König Magnus der Gute (1035—1047) für das Gebiet von Drontheim aufzeichnen ließ. Mit diesem Gesetzbuch identifizierte man zuerst um das Jahr 1600 eine umfangreiche Rechtsaufzeichnung, die aber nicht norwegisches, sondern isländisches Recht aus der Zeit des Freistaats enthielt. Ihr ist in Ermangelung eines anderen geeigneten Namens der falsche Name G. in der Wissenschaft geblieben.

§ 2. Die isländische G. ist in zwei Haupthandschriften erhalten, von denen die eine seit 1656 in der königlichen Bibliothek in Kopenhagen aufbewahrt und deshalb *Konungsbōk* (*Codex regius*) genannt wird, während die andere um 1700 in den Besitz des Arni Magnusson gelangte und noch heute der Arnamagnäanischen Bibliothek angehört (*Codex Arnamagnaeanus*), nach ihrer Herkunft meist als *Staðarhōlsbōk* bezeichnet wird. Beide Texte sind in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts abgefaßt. Der erstere in den letzten Jahren des Freistaates 1258—1262, der letztere im ersten Jahrzehnt der norwegischen Herrschaft 1262—1271. Beide enthalten in der Hauptsache denselben Rechtsstoff, jede aber auch Stücke, die der anderen fehlen; vor allem aber ist die Anordnung des Stoffes in beiden recht verschieden, und zwar in der St. viel systematischer als in der K. Neben diesen beiden Handschriften gibt es aber eine Menge anderer Handschriften, die mehr oder minder umfangreiche Bruchstücke des freistaatlichen isländischen Rechts, meist das Christenrecht oder Teile desselben, selten Stücke des weltlichen Rechts enthalten, darunter auch Bestimmungen, die den beiden Haupthandschriften fehlen. Einige dieser Texte scheinen noch ins 12. Jahrh. zu reichen.

§ 3. Während sich von dem Charakter der kleineren Texte kein sicheres Bild gewinnen läßt, steht fest, daß die beiden Haupttexte als Ganzes weder Gesetze noch Aufzeichnungen der *lǫgsaga*, sondern Kompilationen älteren Rechtes sind, deren teilweise Übereinstimmung nicht aus gegenseitiger Abhängigkeit, sondern aus der Verwertung desselben Quellenmaterials zu erklären ist. Und zwar dürfte den Grundstock die *Hafliðaskrā* (auch *Bergþōrslǫg* genannt) gebildet haben, jene Aufzeichnung der *lǫgsaga*, die auf Betreiben des Goden *Hafliði Mārsson* vom Gesetzessprecher *Bergþōrr Hrafnson* im Winter 1117/18 aufgezeichnet und vom Allthing des Jahres 1118 zum Gesetz erhoben wurde, ferner jenes Christenrecht, das zwischen den Jahren 1123 und 1132 auf Betreiben der

beiden isländischen Bischöfe ebenfalls eine Kodifikation erfuhr. Auch die Anordnung des Stoffes hält an der alten Einteilung der *lǫgsaga* in *belkir* oder *þættir* fest. Zu diesem Grundstock ist aber viel anderes Material hinzugetreten, neuere Gesetze (nȳmæli), lokale Satzungen, bischöfliche Erlasse, Vertragsformeln, juristische Privatarbeiten; auch einige norwegische Quellen sind benutzt.

Ausgabe von Vilhjàlmur Finsen (1852/70: Konungsbōk, 1879: Staðarhōlsbōk, 1883: Übrige Texte). Neue Ausgabe der Staðarhōlsbōk von Kålund (1907).

K. Maurer *Graagaas* (in Ersch u. Grubers Enzyklopädie 77, 1 ff.); *Über das Alter einiger isländischer Rechtsbücher* (Germ. 1870, 1 ff.); *Die Rechtsrichtung des älteren isländischen Rechts* (Münchener Festgabe für Planck 1887, 119 ff.), Germ. 1880, 234 ff., Archiv 5, 98 ff., Krit. Vierteljahrsschrift 1890, 332 ff. V. Finsen Einleitungen zu seinen Ausgaben, *Om de islandske Love i Fristatstiden* (Aarb. 1873, 101 ff.). Mogk, PGrundr. II 1, 919 ff. (dort 914 weitere Literatur). — S. auch Nordische Rechtsdenkmäler (dort weitere Literatur).

S. Rietschel.

Gran, Grän, Granum. § 1. Die mittlere Schwere des Getreidekorns diente im Mittelalter als kleinste Gewichtseinheit. Dabei wurde die Schwere von vier Weizenkorn gleich drei Gerstenkorn gesetzt. Noch im J. 1267 soll König Heinrich II. von England die Schwere des Pfundes in der Art neu bestimmt haben, daß er für jeden der 240 Pfennige, die es enthielt, die Schwere von 32 Weizenkorn, fürs Pfund also 7680 Weizenkorn, einstellte.

§ 2. Die Schwere des Gerstenkorns gibt das alte englische Troy grän von 0.0648 Gramm. Das Pariser grän als der 9216. Teil des alten *poids de marc* wog jedoch 0.0531 Gramm.

Grote *Münzstudien* III. Seebohm in Vtjs. f. Soz. u. Wg. 1903, 184.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Γρανούας, Nebenfluß der Donau in Oberungarn, jetzt deutsch *Gran*, slav. *Hron*. Den Namen überliefert Marcus Aur., der das erste Buch seiner Schrift εἰς ἑαυτόν bei den Quaden πρὸς τῷ Γρανούᾳ beendet. Die slav. Namenform erweist Kürze des *a*. Vielleicht ist Γρανούας nur ungenaue Wiedergabe von germ. **Gran-ahwō*, das sich zu einfachem *Gran* verhält wie *March*, ahd. *Maraha* zu *Marus*. R. Much.

Γραουιονάριον, 'Stadt' im westlichen Teil der Germ. mag. des Ptol., östlich von den Ἄβνοβαῖα ὄρη. ZfdA. 41, 124 ist der Versuch gemacht, Γραουιονάριον als lat. Wortbildung aus kelt. *gravo-* 'Grieß', 'grober Sand' zu rechtfertigen. Auffallend ist der Anklang von südtirolisch *Grafvonaira* b. Schneller *Beitr. z. Ortsnamenkunde Tirols* 2, 161. R. Much.

Gregor von Tours, (§ 1) eigentlich Georgius Florentius, von sehr vornehmer römischer Herkunft, die indes ein Aufgehen im fränkischen Staate nicht ausschloß, wurde um 538 in Clermont-Ferrand in der Auvergne geboren, genoß eine gute, aber weniger grammatisch-rhetorische als kirchliche Erziehung, erhielt 573 das Bistum Tours, dem seine Familie schon zahlreiche Vorsteher gestellt hatte, nannte sich nun zu Ehren des Großvaters seiner Mutter Gregor und hat sein Amt bis zu seinem 594 erfolgten Tode versehen. Er war nicht nur Eiferer für den orthodoxen Glauben, und die Verehrung des fränkischen Nationalheiligen Martin, der seinem Bistum hervorragende Bedeutung verlieh, nicht nur sorgsamer und tüchtiger Verwaltungsmann, ein Kirchenfürst, der seine unabhängige Haltung in äußerst schwieriger Lage, namentlich unter Chilperich, selbst der Krone gegenüber unerschrocken behauptete, sondern zuletzt, unter Childebert II., einflußreicher Ratgeber des Königs, voll lebhaften Anteils an allen Schicksalen des fränkischen Reiches.

§ 2. Daß ein solcher Mann, von historiographischem Drange erfüllt, zur Feder griff, war ein Ereignis für die mittelalterliche Geschichtschreibung. Nennen würde man ihn schon müssen, wenn er außer kleineren theologisch-lithurgischen Schriften nur seine acht Bücher der Mirakel, darunter vier von den Wundern des h. Martin, geschrieben hätte, denn abgesehen davon, daß sie eine kulturgeschichtliche Fundgrube sind, stellen im 7. Buche, dem „Liber vitae patrum", die 23 kleinen Biographien von heiligmäßigen Persönlichkeiten der nächsten Vergangenheit Galliens schon eine beachtenswerte historiographische Leistung dar.

§ 3. Aber sie werden freilich völlig in den Schatten gestellt durch die zehn Bücher fränkischer Geschichten, das bedeutendste vorkarolingische Geschichtswerk, das die germanische Staatenwelt hervorgebracht hat. Es ist neben der Arbeit an den Mirakelbüchern schon seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre allmählich entstanden und bis 591 fortgeführt; dann haben die ersten 6 Bücher eine durchgreifende Überarbeitung erfahren. Wesentlich zu chronologischen Zwekken, aber auch um gleich den kirchlichen Grundton anklingen zu lassen, ist eine kurze, biblisch-christlich gefärbte Weltgeschichtseinleitung nach Eusebius, Hieronymus und Orosius voraufgeschickt; die Stiftung der gallischen Kirchen leitet zu dem eigentlichen Thema, der fränkischen Geschichte, für deren erste Anfänge wertvolle verlorene Historiker des 5. Jahrh., Renatus Profuturus Frigeridus und Sulpicius Alexander, ausgebeutet sind. Die folgende wichtige Darstellung von Chlodwigs Taten beruht im wesentlichen auf mündlicher Überlieferung und trägt infolgedessen stark legendarische Züge. Auch die Geschichte seiner Söhne ist noch reichlich mit sagenhaften Bestandteilen gemischt. Aber schon mit dem vierten Buche erreicht G. die Erlebnisse seiner eigenen Jugend, und in den umfangreichen sechs letzten Büchern behandelt er in breitem Flusse die zeitgenössische Geschichte von nur 16 Jahren. Es sind, wie man bemerkt hat, mehr Geschichten als Geschichte; alle Vorgänge, die dem Verfasser erinnerungswürdig erschienen, sind in buntem Wechsel, wie ihn die Zeitfolge oder persönliche Beziehungen ergaben, aneinandergereiht, mit Verzicht auf ein tieferes Eindringen in den Kern der Begebenheiten, was indes bei dem geringen Abstande und den wirrenreichen Zeitläuften begreiflich genug ist. Den hohen Maßstab antiker oder moderner Historiographie an diese memoirenartigen Denkwürdigkeiten zu legen, verbietet sich von selbst. Trotzdem möchte ich die historische Begabung G.s nicht gering anschlagen. Inmitten jener entsetzlichen, nervenerschütternden Ereignisse jahrzehntelang den Eifer des Nachrichtensammlers, eine gewisse, wenn auch keineswegs leidenschaftslose Ruhe der Auffassung und die Energie der Aufzeichnung sich zu bewahren, war schon etwas ganz Ungewöhnliches. Gewiß bestimmten Rechtgläubigkeit und Kircheninteressen ganz und gar das Urteil, Wundersucht und Aberglaube trübten die Kritik, die sich in bescheidenen Ansätzen, zB. bei der Frage nach der Entstehung des fränkischen Königtums doch bemerkbar macht; bei der Beurteilung von Personen und Dingen, die in sein eigenes Leben eingriffen, wird man sicherlich sehr viel Subjektives abziehen müssen, wenn man der objektiven Wahrheit so nahe kommen will, wie das durch innere Kritik einer einzigen gefärbten Darstellung überhaupt möglich ist. Indes Objektivität war für einen, der mitten im Kampfe stand, schlechthin unerreichbar, und wenigstens an Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit, wie er sie verstand, hat es G. nicht fehlen lassen. Vor allem aber war er ein wirklicher Künstler, wohl der größte der gesamten Merowingerzeit, ein Meister nicht der Komposition, sondern der Erzählung, und das gibt neben der Stoffmasse dem Werke erst den wahren Reiz. Wie man der Qualität des Lateins, seiner größeren oder geringeren Angleichung an die Sprache der Klassiker, bis heute eine zu große Bedeutung für die Beurteilung mittelalterlicher Historiker beimißt, so spricht man auch gern von der Kunstlosigkeit oder Unbeholfenheit G.s und führt zur Bekräftigung seine eigenen bescheidenen Äußerungen an, denen immerhin seine wohlberechtigte Sorge für unveränderte Erhaltung des Werkes gegenübersteht. Gewiß erscheint seine an das Vulgärlatein angelehnte, von grammatischen und stilistischen Fehlern strotzende Sprache zunächst roh und barbarisch; indes die Handhabung ist innerhalb dieser Grenzen keineswegs ungewandt. Und wenn er sich von den Mustern spätrömischer Rhetorik im Sinne der schlichteren Legendensprache bewußt abwandte, so geschah es doch nur, um einem künstlerisch unvergleichlich höher stehenden Vorbilde zu folgen: den historischen Schriften des Alten Testaments, deren Erzählerton er mit glänzendem Erfolge nachgeahmt hat. Sicherlich, nicht Kunstlosigkeit, sondern naivere und gesündere Kunst gegenüber den vielfach

verkünstelten Produkten der vorhergegangenen Zeiten ist es, die uns noch heute das umfangreiche Werk, das vollkommenste Spiegelbild der merowingischen Gesellschaft, mit unablässiger Spannung und Freude lesen läßt. Und gerade durch das Vorbild, das er so schuf, ist er auch formell für die Historie des nächsten Jahrtausends von größter Bedeutung geworden und verdient wohl die ehrenvolle Bezeichnung eines Herodot des Mittelalters.

Historia Francorum ed. Arndt MG. SS. rer. Merov. I 1 (textlich, insbesondere hinsichtlich der Sprache, verbesserungsbedürftig). Collection de Textes 1886 (die Hälften nur nach je einer Hs.), Faksimile der Pariser Unzialhandschr. ed. Omont 1905. Übersetzung: Geschichtschr. d. d. Vorzeit² 8. 9, 1878, mit Einl. v. Giesebrecht, jetzt in neuer Bearb. v. Hellmann 1911 und 1913. — *Libri octo miraculorum*: ed. Krusch SS. rer. Merov. I 2. — Löbell *Gr. v. T. u. seine Zeit*² 1869. Monod *Études critiques sur les sources de l'hist. mérov.* 1872. Bonnet *Le Latin de Gr. d. T.* 1890. Wattenbach DGQ. I 7, 103 ff. (wo weitere Literatur). Manitius *Gesch. der lat. Lit. des M.A.* I 216 ff. Hellmann Hist. Zeitschr. 107, 1 ff., mit dessen eindringender Würdigung G.s ich in obigem, bereits vorher geschriebenen Artikel weitgehend übereinstimme, wenn ich auch meine, daß gerade eine stark subjektive Künstlernatur mehr aus Naivität als aus verstandesmäßiger Berechnung derartige kleine Verschiebungen der Wahrheit begehen wird, wie sie Hellmann aufdeckt. K. Hampe.

Greif, uralte orientalische Fabelgestalt mit Adlerkopf, Vorder-Vogelkrallen, Löwenhinterteil und Flügeln, das aus dem Osten langsam in die Gestaltenwelt des germanischen Nordens eindringt, vermutlich durch byzantinische Darstellungen, vor allem aber durch orientalische Stoffe bekannt geworden. A. Haupt.

Grenze. Die Grenzen (zu aslav. *granĭ* 'caput'; vgl. Berneker Slav. etym. Wb. 346) in germanischer und fränkischer Zeit waren in der Regel nicht mathematische Linien, sondern mehr oder weniger breite Gürtel unbebauten Landes. Häufig ist dies ein Wald, daher die heimische Bezeichnung der Grenze 'Mark' ist (got. ahd. *marka*, ags. *mearc* 'Grenze' zu anord. *mǫrk* 'Wald'); vgl. *silva carbonaria* in der Lex Salica, *kolmyrkr*, zwischen Schweden und Ostgötaland, *Eyðaskōgr* zwischen Värmland und Götaland. Die Grenze kann aber auch ein Streifen sein; so dann, wenn sie ein Fluß ist oder ein Ackerrain (aschw. *rēn*). Sie ist endlich eine Linie (ahd. *sneida*, ags. *snād*, wnord. *mōt* = 'Begegnung'). Und in diesem Fall erscheint sie auch genau bezeichnet, sei es durch einen Zaun oder Graben, sei es durch Grenzzeichen (aschw. *mœrki*, wnord. *endimark*), insbesondere Grenzhügel (Grabhügel), Bäume, Steine und Steingruppen. Die Bestimmung erfolgte nicht selten durch den Ausfall bestimmter Ereignisse (s. Maße), wie Hammerwurf, Vogelflug, Männerlauf, und konnte sich bei wiederholter Bestimmung so verändern. Grenze und Grenzzeichen sind sakraler Natur, daher strafrechtlich geschützt.

v. Amira *Recht*³ 123 f. Grimm *DRA.* 50 ff. 69 ff. Ders. *Deutsche Grenzaltertümer.* Rübel *Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem* (dazu Stutz SZfRG. 39, 349 ff. Brandi GGA. 1906). v. Schwerin.

Grippe. Ob vor dem Jahre 1000 die Influenza in germanischen Ländern geherrscht hat, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, hat aber alle Wahrscheinlichkeit für sich. Die älteren Berichte von einer *pestis quasi et tussis* (827) heftigem Husten (842), *italica tussis et dolor oculorum* (877 in den deutschen Rheinlanden), *italica febris tussiendo perplurimos vexat* (889), *tussis mixta mortalitate* und *tussicularum morbus* (927 in Frankreich und Deutschland), ein mörderischer *lateralis dolor* um 1000 in Lothringen sind, wie man sieht, zu unbestimmt, um eine Diagnose wagen zu können; auch die *tussis mala et inaudita* in England von 1173 sagt nicht viel mehr. Bestimmter greifbar erscheint im 14. Jahrh. (zB. 1387 D. Städtechr. 9, 772) der *tanabeczel, taunweczschel, tanœwäschel*, richtiger vielleicht *tannewezel* (Schlag vor den Kopf), auch *burzel, bürzel, pircil, gunbyrzelen* oder *ganser* benannt. Die nervösen Symptome der Influenza sind im Schlag (*wetze*, Backenstreich) gegen die Schläfe (*tanne, tinne, tunne*) vielleicht zum Ausdruck gebracht, die mit der urgermanischen Vorstellung des Elbschlags als Krankheitsursache zusammenklingt; auf den rauhen Husten scheint der *ganser* anzuspielen in scherzhafter Erinnerung an die hohlen Töne des schreienden Gänserichs. *Burzel* ist etymo-

logisch unklar; im ganzen ist eine Konfundierung mit Mumps (s. diese) nicht ausgeschlossen.

M. Heyne *D. Hausaltert.* III 154; *Fastnachtsspiele a. d.* 15. *Jahrh.* I. Stuttg. 1853, S. 468—476. K. Weinhold ZfdPhil. I, 1869 S. 22 ff. Gerland ebenda 309 ff. Höfler *Krnkhtsnbch.* 462 f. Lersch *Gesch. d. Volksseuche* 1896 S. 58 ff. Creighton *Hist. of Epidem. in Britan.* I 398. Sudhoff.

Großhandel. Der Unterschied zwischen Großhandel und Kleinhandel war im germ. Altertum nur ein tatsächlicher. Der Abstand zwischen „Groß" und „Klein" wuchs mit der Zunahme des Handelsverkehrs infolge der gesteigerten Bedürfnisse und der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, und dementsprechend änderten sich auch die Begriffe. Schon in römischer Zeit wurden größere Warenmengen nach Deutschland importiert. Ebenso fand in karolingischer Zeit ein Getreide-, Salz- und Weinhandel in größeren Quantitäten und ein Handel mit Tüchern und Kostbarkeiten aus Edelmetall usw. in größeren Werten statt. Daneben erwähnen die karolingischen Kapitularien auch den Detaileinkauf und -verkauf nicht selten. Über Detailverkauf importierten Weins in Dorstat im 9. Jh. vgl. v. Anskarii c. 20. Der Handel mit größeren oder geringeren Warenmengen und der entsprechende Erwerb größeren oder geringeren Wohlstandes beeinflußte sicher auch die soziale Stellung des Kaufmanns, wie Beispiele aus sächsischer Zeit lehren, s. Art. Handel, Sächs. Periode § 9. Doch besitzen wir keine Nachrichten über die Art der Ausübung des Handels durch den einzelnen Kaufmann. Ob der Sprachgebrauch den Händler mit größeren von dem mit geringeren Quantitäten schon unterschied, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich ist es nicht. Über die spätere Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinhändlern s. Nolte, D. Kaufmann i. d. deutschen Sprache u. Literatur des Mittelalters Kap. II und III.

W. Stein.

Großhundert. Als Großhundert bezeichnet man das außer dem rein dezimalen Hundert (10 × 10) bei den Germanen vorkommende halbduodezimale „Hundert" d. h. 10 × 12 = 120. Es hatte auf Island von alters her festeren Fuß als bei den südlicheren Stammesgenossen und wurde dort erst im 12./13. Jahrh. durch das von auswärts kommende dezimale Hundert gefährdet. (Weiteres s. Zahlensystem.)

Raph. Meyer.

Grundherrschaft. A. Deutschland. § 1. Die G. tritt zuerst in der fränkischen Zeit in der deutschen Wirtschaftsentwicklung auf. Zwar kam es auch bei den Germanen vor, daß einzelne einen größeren Grundbesitz als die übrigen mit Hilfe von unfreien Arbeitskräften bebauten. Aber weder dem Umfang nach, noch dem Wirtschaftsbetrieb, noch der Organisation nach kann man solche Betriebe als Grundherrschaften bezeichnen. Diese nehmen vielmehr ihren Ursprung von dem Großbesitz des Königs (in Herzogtümern des Herzogs) und der Kirche. Dazu kamen im südfränkischen Gebiet die Reste römischer Grundherrschaften und in geringem Maße Großgrundbesitze Privater. Der königliche Besitz, in dem Krongut, Staatsgut und Hausgut zusammenfielen, war von Anfang an sehr beträchtlich. Er wurde sodann vermehrt durch Enteignungen und Konfiskationen. Aus ihm machte der König wie auch der Herzog in erheblichem Umfange Schenkungen an Laien und an Kirchen. Die Kirche vermehrte den so erworbenen Besitz durch die in der fränkischen Zeit ins Unermeßliche steigenden Schenkungen von Privatpersonen. Auf diese Weise häufte sich in der Hand des Herrschers, einzelner Privatpersonen und der Kirche eine unverhältnismäßig große Menge von Grund und Boden an, und von hier aus boten sich dann verschiedene Gelegenheiten zu weiterer Vermehrung des Besitzes bei den Großen und der Kirche. Insbesondere erfolgte solche Mehrung durch die Rodung, die naturgemäß von dem schon im reichen Besitz und über viele Arbeitskräfte verfügenden Großgrundbesitzer mit erheblich größerer Intensität vorgenommen werden konnte als von dem Bauern, der nur auf seine und seiner Familie Hände angewiesen war (s. Rodung). Sodann kam den Grundherren bei ihren Expansionsbestrebungen die zunehmende Verarmung der freien Bauern auf weitem Wege entgegen. Diese aber hatte wiederum verschiedene Gründe. Neben der nicht seltenen wirtschaftlichen Vernichtung

und Schwächung Einzelner wie ganzer Sippen durch Leistung der unverhältnismäßig hohen Bußen und Wergelder kommt hier in Betracht die Unmöglichkeit, mit den geringen vorhandenen Mitteln auf wirtschaftlichem Gebiet mit dem Großgrundbesitz gleichen Schritt zu halten, und die starke Inanspruchnahme durch Heerpflicht und Dingpflicht, die mit einer bald kürzeren, bald längeren Wegnahme der wichtigsten Arbeitskräfte vom Hofe identisch war — all dies Gründe, die sich um so schwerer geltend machten, je mehr Erbteilungen den Besitz der Bauern verkleinerten, die Höfe in kleine Gütchen zersplitterten. So erstand auf der einen Seite ein bedeutender Großgrundbesitz, der bis in die Tausende von Hufen gehen konnte, auf der andern sank die Zahl der freien Bauern, die in steigendem Maße gezwungen wurden, ihren Besitz Grundherren aufzugeben, um ihn als Leihgut zurückzuerhalten (s. Grundleihe).

§ 2. Verschieden war die Art der Bewirtschaftung des so angehäuften Besitzes. Die königlichen Ländereien waren, soweit man aus dem nach den Forschungen von Dopsch nicht für das ganze Reich geltenden Capitulare de villis Schlüsse ziehen kann, teils *ad opus regis*, teils nur *ad partem regis*. Jene standen in Eigenverwaltung als Domänen (s. d.) oder Domanialwaldung, diese lieferten als zinspflichtiges Gut (s. Grundleihe), als Lehensobjekt oder als königliche Kirchen und Klöster nur finanzielle oder sonstige Erträgnisse. Auch der weltliche und geistliche Grundherr pflegte nicht seinen ganzen Besitz in eigener Regie zu verwalten. Vielmehr wurde nur ein kleiner Teil des Gesamtbesitzes von einem Herrenhof (*sala*, *salihūs*, *selihūs*) aus bewirtschaftet, oft nur eine einzelne Hufe (*selihōva*, *mansus indominicatus*) (s. Fronhof). Der übrige Boden war teils verliehen, teils lag er unbebaut (*mansi absi*; ahd. *legarhuoba*). Die Leihe war meist eine hofrechtliche, so daß sich auf den so verliehenen Hufen (*mansi vestiti*) ganze hofrechtliche (grundherrliche, den freien nachbarrechtlichen in den wirtschaftlichen Verhältnissen nachgebildete) Gemeinden bildeten, die sich aus Freien, Halbfreien und Knechten zusammensetzten. Die wirtschaftliche, vielfach aber auch durch Gerichtsbarkeit begründete Abhängigkeit vom Grundherrn läßt diese Leihen als unfreie erscheinen. Daneben gab es freie, solcher Abhängigkeit entbehrende Leihen, die aber nicht etwa nur an Freie, sondern auch an Knechte verliehen sein konnten. Bei jenen erfolgte die Einbeziehung in die grundherrliche Wirtschaft bei größeren Grundherrschaften in der Weise, daß je eine Anzahl von *mansi vestiti* unter einem grundherrlichen Aufseher (*villicus*) auf einem Herrenhof (s. d.) in eine sogenannte Villikation, bei größerer Ausdehnung mit Vorwerken, zusammengefaßt wurden und die einzelnen Höfe dann eine bestimmte Zeit (gemessene Fronden) oder nach Bestimmung des Herrn beliebig lang (ungemessene Fronden) auf dem Herrngut arbeiteten (Frondienste, Spanndienste, Handdienste) oder durch Ablieferung eines Teiles ihrer Arbeitserträgnisse die Wirtschaft des Herrenhofes unterstützten; neben diesen noch in der fränkischen Zeit vielfach zu Reallasten (s. d.) des Gutes gewordenen waren noch andere Abgaben, wie Kopfzinse, zu entrichten und verschiedene Gelegenheitsabgaben, wie Sterbefall, Recht des Herrn auf den Nachlaß oder einen Teil (Buteil), etwa das beste Gewand, das beste Viehstück (Besthaupt), Heiratsabgabe, Handänderungsgebühr (bei Wechsel des Beliehenen), die zum Teil ihren Grund in der (bestehenden oder früheren) Unfreiheit des Beliehenen haben. Bei kleineren Herrschaften konnte bei im übrigen gleichem Verfahren die Zusammenfassung unter mehrere *villici* unterbleiben und war der einzige Herrenhof die unmittelbare Zentrale (s. auch Domänen).

§ 3. Die Lagerung des herrschaftlichen Besitzes erscheint in zwei Formen. Entweder lag der ganze Besitz im Zusammenhang, wie vor allem bei den königlichen Gütern, oder als Streubesitz, wie insbesondere bei der geistlichen, aber auch der aristokratischen Grundherrschaft, der dann über das ganze Land in kleinen und kleinsten Teilen verteilt sein mochte. Bei solcher Streulage befand sich der grundherrliche Besitz untermischt mit dem der freien Markgenossen, und dies führte zu der Bildung gemischter, teils freier, teils grund-

herrlicher Markgenossenschaften. Andererseits konnten sich bei Zusammenliegen völlig grundherrliche Gemeinden bilden.

§ 4. Die Grundherrschaft erschöpfte sich aber nicht in der durch Leiheverhältnisse geschaffenen wirtschaftlichen und privatrechtlichen Abhängigkeit, sondern der Grundherr übte gegenüber seinen Hintersassen auch Befugnisse öffentlichen Charakters, die man als Grundherrlichkeit zusammenfassen kann. So wurde der Verband der Grundherrschaft zu einem eigenen, den Sätzen des Hofrechts und insoweit nicht denen des Landrechts unterstehenden Rechtsverband (s. Hofrecht), der sogenannten *familia*, die sich im Hofding (Hofsprache) vereinigte.

Hierher ist zu rechnen eine von Grundherren schon zu römischer Zeit in Anspruch genommene Gerichtsbarkeit über die unfreien Hintersassen in deren Prozessen untereinander, der sich die freien oft freiwillig unterwarfen. Sodann die Haftung des Herrn (*mithio*) für seine Schutzhörigen (*sperantes*), wenn diese von einem Dritten im öffentlichen Gericht auf eine Privatbuße belangt wurden; sie äußerte sich darin, daß der Herr entweder die Buße zahlen oder den Schutzhörigen stellen mußte. Bei Prozessen, die allenfalls Verurteilung zu öffentlicher Strafe zur Folge hatten, mußte der Herr den Hintersassen vor Gericht stellen. Andererseits hatte der Herr selbst oder durch seinen *villicus* die Hintersassen als Kläger vor dem öffentlichen Gericht zu vertreten. Endlich ging vom Herrn das Aufgebot zum Heere aus.

Die Rechte des Grundherrn innerhalb seines Gebietes fallen zusammen mit einem Ausschluß der königlichen Rechte, der Immunität (s. d.).

Brunner *DRG.* I² 293 ff. Heusler *DVG.* 79 ff. R. Kötzschke *Deutsche Wirtschaftsgeschichte* 58 ff.; ferner die hier und bei Brunner *Grundzüge*⁶ 32, 94 angegebenen Werke, insbes. von Lamprecht, Inama-Sternegg, Wittich und Seeliger. v. Schwerin.

B. England. § 4. Der altenglische Ausdruck, der dem anglo-normannischen *manerium*, ne. *manor* entspricht, ist *hām*. Wir lesen zB. in der Chronik, A. D. 1001, daß die Wikinger Taunton verbrannten und auch viele andere gute Landsitze (*hāmas*). Es ist damit der Zentralhof einer Grundherrschaft gemeint. Mitunter werden auch andere Ausdrücke gebraucht. So spricht K. Eduard der Bekenner in einer Urkunde von 1053 von dem *cotlīf* in Islip, in welchem er geboren wurde und das er der neugestifteten Abtei von St. Peter in Westminster schenkt (Thorpe Dipl. 368).

§ 5. Das Domesdaybuch stellt das ganze Land schon unter K. Eduard, als in *maneria* verteilt, dar. Freilich sind manche von den „manors", die in der Abteilung *terra regis* aufgeführt werden, nicht viel mehr als Bezirke, die unter der unmittelbaren Hoheit des Königs standen (zB. das Gebiet zwischen Ribble und Mersey, das jetzige Lancashire, Dd. I 269, c, d). Überhaupt lassen sich selbst auf Grund dieser jedenfalls durch normannische Auffassung sehr feudal gefärbten Beschreibungen mehrere Typen von maneria unterscheiden.

§ 6. Die Mehrzahl besteht aus einem Kreise von Hintersassen, die sich um eine mäßige domaniale Gutswirtschaft mit ihren Hufen gruppieren und durch ihre Fronen und Abgaben die Gutswirtschaft des Grundherrn unterstützen (ein Beispiel aus hunderten — Segenehou in Bedfordshire Dd. I 216, a). Mitunter entstehen in dieser Weise sehr große Güterkomplexe, z.B Leominster in Herefordshire, Dd. I 180, a. Zuweilen schrumpft aber auch ein manerium zu einem winzigen Gütchen zusammen, zB. Chinedecome in Dorset, wo 10 Thegne saßen, und wo ein Pflug beschäftigt war (Dd. I 84, d). Mitunter überwiegen die grundherrlichen Renten sehr bestimmt die eigne Domanialwirtschaft und die mit ihr verknüpften Fronden, so daß das manoriale Zentrum, der Herrenhof, eigentlich zu einer Rechnungsstelle wird, in der die verschiedenen Gefälle und Einkünfte eingesammelt und kontrolliert werden, zB. Costesseyc in Norfolk, Dd. II, 145, a.

§ 7. Eine zweite scharf gekennzeichnete Gruppe wird durch die Soken gebildet, Länderkomplexe, deren freie Haushaltungen einem Lehnsherrn zu Gerichtsgefällen und sonstigen kleineren Abgaben verpflichtet sind, aber in gar keiner oder in sehr schwacher agrarischer Abhängigkeit von ihm stehen. Diese Soken sind namentlich in den dänischen Gebieten häufig und um-

fassen große Bezirke. So gab es in der Soke von Bolingbroke in Lincolnshire eine kleine Domäne, die zwei Pflüge beschäftigte, und zwanzig Haushaltungen von *villani* und *bordarii* waren mit dieser Gutswirtschaft verbunden. Die Soke dieses kleinen Gutes aber erstreckte sich über 17 Ortschaften und umfaßte 529 Haushaltungen von freien Socmen (Dd. I, 351, b).

§ 8. Eine dritte Art bilden die nicht sehr seltenen Fälle, in denen die Hintersassen zwar als gewöhnliche Villanen und *bordarii* verzeichnet werden, die aber ihre Wirtschaft unabhängig von einem unmittelbar überragenden domanialen Gute führen und offenbar dem Grundherrn nur zu Abgaben, nicht aber zu Fronen verpflichtet sind, zB. Ospringes in Kent (Dd. I, 10, a). Schon diese kurze Aufzählung zeigt, wie mannigfach die ökonomischen und sozialen Formen waren, die unter der allgemeinen Bezeichnung *manor* zusammengestellt wurden.

§ 9. Was das administrative Zentrum anbetrifft, so sind außer den schon erwähnten altenglischen *hām* und *cotlīf* noch *hēafod-botl* (Haupthof) und *berewīc* zu erwähnen. Letzteres bezeichnet ursprünglich die Vorratskammern und Speicher der domanialen Verwaltung (von *bere* = Gerste, Korn). In der entwickelten Terminologie des 11. Jahrh. wurden der *aula* oder *curia* (*hall*) des Haupthofes die *berewīca* als Nebenhöfe koordiniert. Eine Varietät der letzteren boten die sogenannten *Herdewicks*, die sich durch ihren Namen als Nebenhöfe in Gegenden mit Weidewirtschaft kennzeichnen (z. B. Dd. I, 162 a). Die *aula* oder *curia* war nicht nur die Hauptstätte für Einsammlung und Aufspeicherung der Gefälle und Vorräte und der Sitz des Herrn oder seines Verwalters, sondern auch die Stätte der Gerichtsverhandlungen und der wirtschaftlichen Zusammenkünfte der Bauer (vgl. Dorfverfassung).

§ 10. Wenn man sich klarmachen will, in welcher Weise die charakteristische Verknüpfung von politischer Gewalt, Grundbesitz und ökonomischen Befugnissen der alteng. Grundherrschaft in ihrer ausgebildeten Form vorbereitet worden ist, so sind mehrere Fäden der Entwicklung zu verfolgen. Fürs erste ist zu beachten, daß in England, wie überhaupt in germanischen Ländern, dem Hausherrn immer eine gewisse Gewalt im Kreise seiner Hausgenossen zugestanden hat. Der herdfeste Mann (*heorðfæst*) hatte Autorität nicht nur über Frau, Kinder und Sklaven, sondern über alle Leute, die ihm folgten (*folgere*, *folgaþ*). Er beschützte sie vor Vergewaltigung durch Fremde, haftete aber auch für ihre gute Aufführung. Deshalb gebührte ihm einerseits ein Teil der Bußen für Missetaten, die an ihnen verübt worden waren (*manbōt*), andererseits war das Prinzip der polizeilichen Haftung für diese klar ausgesprochen (zB. Ine, 22).

Durch das Institut der Kommendation, die in den unruhigen Zeiten stark um sich griff, und auch durch die Bildung von bewaffneten Gefolgen wurde diese Hausgewalt mächtiger Leute nach verschiedenen Seiten hin ausgebildet.

§ 11. Eine zweite Wurzel der feudalen Grundherrschaft ist in der Immunität zu sehen, die sich bei den Engländern entwickelte, namentlich in der Vergebung vom Recht der niederen Gerichtsbarkeit mit der bekannten Klausel — *sak* (Gerichtssache), *sōke* (das Suchen, Aufsuchen des Gerichts), *toll* (Zoll), *tēam* (Verhandlung von Fällen, wo einer sich auf den andern beruft — „zieht"), *infangene-þēof*, *ūtfangene-þēof* (Diebstahlsklagen). Besonders mächtigen Großen wurden auch wichtigere Sachen wie das *blōdwīte* (Blutvergießen), *griþbreche* (Friedensbruch) und selbst hin und wieder *hāmsōcn* (Hauseinbruch) und *foresteal* (Wegelagerung) überwiesen. Die Regierung strebte im 10. und 11. Jahrh. danach, den *landrīca* (Landherrscher) zu einer Art notwendiger und allgemeiner Institution zu machen, um in jeder Gegend sich auf diese aristokratischen Gerichtsgewalten stützen zu können. So wird z. B in der Dorfschaftsordnung Eadgars ein Teil der Buße für unrechtmäßige Aufnahme von Vieh dem Landherrscher (*landrīca*) zugewiesen. Im Bruchstücke von der Verlobung wird den Sippen, die Mädchen außerhalb der Gewaltkreise eines Landherrschers verheiratet haben, geraten, durch förmlichen Vertrag gewisse Rechte derselben auszubedingen (*beweddung*, 7).

§ 12. Eine dritte Richtung, in der die feudale Grundherrschaft vorbereitet wurde,

bildeten ökonomische Verhältnisse. Durch Ansiedlung von Kolonen und Unfreien wurden von alters her abhängige Hufen geschaffen, die nach gewissen gewohnheitsmäßigen Grundsätzen organisiert, regiert und ausgenutzt wurden. Wieviel von diesen Hintersassenstellen auf villae der römischen Zeit zurückgehen, läßt sich nicht beurteilen. Es wäre ebenso verfehlt, anzunehmen, daß die römischen Gutsherrschaften keine Tradition in dieser Richtung zurückgelassen hätten, als alle agrarischen Vorgänge der altenglischen Zeit lediglich von römischen Vorbildern und Sprossen ableiten zu wollen. Die Bildung von gewohnheitsmäßig geordneten Bauernstellen war durch die Verhältnisse der damaligen Naturalwirtschaft gegeben und vollzog sich auf romanischen wie auch auf rein germanischen Grundlagen, ohne aber die Wirkungen des dorfgenossenschaftlichen Lebens zu unterdrücken oder zu verwischen. Die hofrechtlichen Elemente vermischten sich in allen möglichen Kombinationen und Schattierungen mit den dorfrechtlichen, und es gilt eben, das innige Zusammenwirken beider Seiten der damaligen Grundbesitzverhältnisse zu verstehen und zu würdigen.

Das Domesdaybuch zeigt zur Genüge, wie neben den unfreien Gutsangehörigen freie Hintersassen zu der Bevölkerung der Grundherrschaften gehörten (vgl. *ceorl*). In der Gleichung des Vertrages zwischen Alfred und Guthrum wird dem dänischen *leysing* der englische *gafolgelda* gleichgestellt. Im 10. und 11. Jahrh. nehmen die Grundherrschaften des Königs, der geistlichen Körperschaften und der weltlichen Großen oft einen Charakter an, der an die späteren Erscheinungen der feudalen Zeit in allen Einzelheiten erinnert. So ist die berühmte Schilderung der *Rectitudines singulorum personarum*, offenbar für die Verwalter königlicher und kirchlicher Güter abgefaßt (Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I, 445). Ein interessantes Beispiel einer altenglischen Gutsordnung gibt ferner die Beschreibung der Abgaben und Dienste in der Grundherrschaft Tidenham in Gloucestershire, die dem Kloster von St. Peter zu Bath gehörte (Cod. Dipl. App. 452).

Seebohm *Engl. Village Community*, 1883. Maitland *Domesday and Beyond*, 1897. Andrews *The Old English Manor*, 1892. P. Vinogradoff *Growth of the Manor* 2. Aufl. 1909; *Engl. Society in the XI Cent.*, 1908.

P. Vinogradoff.

C. Norden. § 13. Eine Grundherrschaft im kontinentalen Sinn ist Schweden und Norwegen in der hier in Frage stehenden Zeit unbekannt; das Gleiche muß für Dänemark gelten, wenngleich hier schon früh großer Besitz in den Händen Einzelner (*nobilis*), nicht nur in der Hand des Königs, angehäuft wurde. Große Bauernhöfe waren aber in ganz Skandinavien vorhanden, also Großgrundbesitzer, aber keine Grundherren; auch fehlte nicht die Grundleihe.

Haff *Dänische Gemeinderechte* I 184 ff.

v. Schwerin.

Grundleihe. § 1. Das deutsche Recht hat eine Reihe von Formen ausgebildet, in denen jemand zur Nutzung eines einem anderen gehörigen Grundstückes gelangen konnte. Neben Nießbrauch, Pfründenutzung, familienrechtlichen Nutzungsrechten und der als Zeitpacht, Erbpacht und Teilpacht auftretenden römischen Pacht treten verschieden gestaltete Leiherechte in den Vordergrund. Überlassung von Grund und Boden zur Nutzung an einen *servus casatus* kennt schon die germanische Zeit. In dem früher von Römern beherrschten Gallien findet sich, in römischer Zeit beginnend, bis ins 8. Jahrh. die Erbpacht und die Teilpacht. Die zu Bedeutung gelangten Leiheverhältnisse aber knüpfen an das römische *precarium* an; aus diesem, einer widerruflichen Leihe auf Herrengunst, hat sich die fränkische *precaria* entwickelt. Ihren Namen hat sie, wie das Leihegut selbst, von der gleichnamigen Urkunde (*epistola precaria*), in der der Beliehene zunächst um die Leihe nachsucht, aber schon seit dem 6. Jahrh. vielmehr den Empfang erklärt und bestätigt; der Bitturkunde stand anfänglich eine Verleihungsurkunde (*epistola praestaria*) gegenüber.

§ 2. Die *precaria* konnte widerruflich sein, der Verleiher ein *pontificium ejiciendi* haben, oder auf bestimmte Zeit, in der Regel auf fünf Jahre, mit der Möglichkeit wiederholter Verleihung gegeben sein; es wurde aber immer mehr üblich, sie auf die Lebenszeit des Beliehenen (Vitalleihe), dann auf mehrere, in der Regel drei (Vater,

Sohn, Enkel), Leiber, endlich erblich zu verleihen (Erbleihe), wobei aber diese Entwicklung das Nebeneinanderbestehen sämtlicher Leiheformen nicht hinderte. Besondere, seit dem 9. Jahrh. von der Kirche allein fast ausschließlich angewandte Formen der *precaria* sind die *precaria oblata* und *remuneratoria*. Bei jener gab der Beliehene dem Verleiher Gut aus seinem Vermögen zu Eigentum („trägt es auf"), um es dann als Leihegut zurückzuerhalten, im Gegensatze zur *precaria data*, dem ursprünglichen Normalfall, in dem das Leihegut überhaupt nicht aus dem Vermögen des Beliehenen kam oder doch nicht unmittelbar zu diesem Zwecke der Wiederverleihung. Die *precaria remuneratoria* verband die *data* mit der *oblata*, so daß der Beliehene neben dem aufgetragenen Gut noch anderes erhielt.

Der Prekarist ist in der Regel zu einer Gegenleistung verpflichtet, die sich zu einer Rekognitionsleistung von minimalem Betrag abschwächen kann. Er hat einen Zins in Geld oder Naturalien ((Vieh, Getreide, Bier, Wachs) oder auch Dienste oder Fronden zu leisten; selten ist die zinslose Leihe. Das Recht des Leihemannes am Gut aber war ein dingliches.

§ 3. Neben der prekaristischen Leihe, die durch das Vorhandensein einer *epistola precaria* charakterisiert war, gab es von Anfang an auch andere Leihen, bei denen ein solches Bittgesuch fehlte. In diesen wie in jenen Fällen war die Verleihung ein *beneficium*, eine Wohltat (*beneficium ac liberalitas*) des Verleihers. Von hier aus erhielt das Leiheverhältnis wie das Leihegut den Namen eines *beneficium*, der sich aber bald auf bestimmte Leihen beschränkte, nämlich auf die kirchlichen Pfründe und die vassallitische Leihe, die sich durch die Gegenleistung von Reiterdienst abhob. Damit ging Hand in Hand die Scheidung der Benefizien als höhere Leihen von den zu bäuerlichen, wirtschaftlichen Diensten verpflichtenden niederen Leihen; Pfründe und Lehen traten der bäuerlichen Leihe gegenüber.

§ 4. Die *precaria* war von Anfang an eine freie Leihe, die zu keinerlei persönlicher Abhängigkeit des Beliehenen vom Verleiher führte; der Beliehene aber konnte selbst ein Unfreier so gut wie ein Freier sein. Daneben steht die hofrechtliche Leihe als eine unfreie: das in den Verband einer Grundherrschaft einbezogene Leihegut brachte die Abhängigkeit des Beliehenen, des freien wie des unfreien, vom Grundherrn und seinen Beamten mit sich. Aus der freien Leihe, der *precaria*, ist die freie Erbleihe des Mittelalters entstanden, als ländliche und städtische Leihe. Sie erscheint insbesondere in der Form der Gründerleihe, indem der stadtgründende Herr das Stadtareal zu städtischer Erbleihe, meist gegen einen geringfügigen Rekognitionszins, austat. S. auch Grundherrschaft.

Brunner *DRG.* I² 288 ff., 302 ff. Schröder *DRG.*⁵ 299 ff. Hübner *Grundzüge*² 283 ff. Meitzen *Siedlung* I 349 ff. Roth, *Feudalität u. Untertanenverband* 128 ff. Ders. *Gesch. d. Benefizialwesens* passim. Stutz *Lehen u. Pfründe* SZfRG. 33 213 f. Rietschel *Zur Entstehung d. freien Erbleihe* SZfRG. 35, 181 ff. Schreiber *Gesch. d. Erbleihe in d. Stadt Straßburg.* v. Schwerin *DRG.* 50. Weitere Lit. bei diesen Autoren, ferner die zu Grundherrschaft angeführte.

v. Schwerin.

Grundmauer. Es ergibt sich als Resultat der Untersuchungen der Gr. der nordgermanischen Gebäude, daß sie dem Baumaterial nach zweierlei Art sind: 1. die Gr. der Steingebäude (oder, auf Island, auch Torfgebäude), die in den ältesten Bauwerken aus losen, ohne Bindemittel zusammengeworfenen Steinen bestehen, wie die Gr. des isländischen „Hof", wo Torf und Stein in Schichten die Gr. bilden. Unter den ältesten christlichen Kirchen, wie zB. unter den ältesten Teilen der Domkirche zu Drontheim (s. d. § 1), ist die Gr. in einer in die Erde gegrabenen, oben breiteren, unten schmäleren Höhlung, 5 Fuß tief, $4^1/_2$—5 Fuß breit, angelegt und besteht aus Bruch- und Kuppelsteinen in trockenem Mörtel keiner besonderen Ordnung. Oben ist diese Mauer durch eine Schicht kleiner Steine in Mörtel geebnet, um als Grundlage eines aus Topfstein bestehenden Sokkels mit schräger Oberkante zu dienen. Die etwa 80 Jahre jüngeren, aber noch romanischen Teile derselben Kirche zeigen Grundmauern von sehr abweichender Form. Der Graben ist 6—7 Fuß tief, 6 Fuß breit, unten eine Schicht kleiner Steine in Mörtel, darüber mehrere Schichten, in dem soge-

nannten Heringgratverband (opus spicatum der Römer) geordnet, und darüber eine Schicht wohlbehauener, horizontaler Steine als Unterlage des Sockels, der $1^1/_2$ Fuß über die Gr. herausschoß. Sie sind den englischen und französischen Gr. dieser Zeit ähnlich. 2. Die Gr. der Holzbauten können nur uneigentlich als Mauern bezeichnet werden, indem sie nur aus einzelnen großen Steinen bestehen, die, in der Erde fußend, nur dort angebracht werden, wo zwei Außenwände oder eine Außenwand und eine innere Querwand zusammenstoßen. Über diesen Steinen, die bisweilen bei größerer Länge der Balken durch zwischenliegende Steine verstärkt werden, liegen die Unterschwellen des Gebäudes. Bei dieser lockeren Behandlung der Gr. kann es nicht wundernehmen, daß so oft berichtet wird, wie die eine oder andere Stabkirche von einem Sturm umgeworfen worden ist.

Krefting *Trendlijems Domkirke.*

L. Dietrichson.

Grußsitten s. Nachträge.

Grütze, ahd. *gruzzi*, anord. *grautr*, grob gemahlene, ausgehülste Getreidekörner. Ein Unterschied zwischen Mehl und Grütze konnte erst gemacht werden, als die Technik des Mahlens unter römischem Vorbilde vervollkommnet wurde (s. Mehl). Das Wort geht schon früh auch in die Bedeutung von 'Brei' (s. Mus) über: *milium, genus leguminis, hirspreyn, brein l. hirse l. hirzbrey, hirsegriuze* (Diefenb. 361 a). Fuhse.

Gulaþingsbōk (f.) ist die Aufzeichnung der im Bezirke des *Gulaþing*, d. h. im Küstengebiet um Bergen, geltenden, durch die *lǫgsaga* überlieferten Rechtssätze (*Gulaþingslǫg* n. pl.). Die älteste Fassung der G., die sogenannte Olafsche Redaktion, ist uns nur in einer Handschrift (C) in Bruchstücken erhalten, zu denen einige um 1700 gemachte Exzerpte eine Ergänzung bieten. Früher dem heiligen Olaf zugeschrieben, wird diese Redaktion heute spätestens in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrh., ja sogar in die Zeit des Olaf Kyrre (1066—93) verlegt, da sie den unter König Sigurd (1111—1130) eingeführten Kirchenzehnten noch nicht kennt. Eine zweite Fassung, von der nur wenige Fragmente vorliegen, ist unter König Magnus Erlingsson (1161 bis 1184) veranstaltet worden. Eine aus beiden Redaktionen hergestellte Kompilation aus dem Anfange des 13. Jahrh., die deutlich ihren doppelten Ursprung aus dem Olafschen und dem Magnusschen Texte verrät, ist uns im Codex Rautzovianus (A) fast vollständig erhalten. Dazu treten noch einige Fragmente etwa aus derselben Zeit.

Eine offizielle Revision erfuhr G. im Jahre 1267 durch König Magnus Lagabötir (s. d.). Doch ist uns, da der weltliche Teil schon nach wenigen Jahren durch König Magnus' Landrecht ersetzt wurde, nur das Christenrecht in 8 Handschriften erhalten.

Ausgabe der einzelnen Texte der älteren G. von Keyser und Munch (1846 in Norges gamle Love I); Ergänzungen und Verbesserungen, insbesondere den besten Abdruck der ältesten Redaktion bietet Storm, ebenda IV 3 ff. 795 f. (1885). Ausgabe des Christenrechts von 1267 von Keyser und Munch (1848 in Norges gamle Love II).

K. Maurer *Die Entstehungszeit der älteren Gulaþingslǫg* (Abhandl. d. k. bayer. Akad. 1872, I. Kl. XII 3). — Vgl. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Literatur).

S. Rietschel.

Guldswurdering. Als *gull wirthning* bezeichnet man in Dänemark eine Einschätzung von Grundstücken nach ihrem Wert, angesetzt in Gold. Sie findet sich zuerst 1183, aber immer nur in Jütland, ganz vorübergehend in östlicheren Reichsteilen. Nicht ganz geklärt ist, wie man den Wert der Grundstücke bestimmte, ebensowenig der Ursprung dieser Einschätzungsart. In jener Beziehung kommt die Berechnung nach Aussaat oder Verkaufswert in Frage. Bezüglich des Ursprungs ist Streit, ob, was unwahrscheinlicher, die Goldeinschätzung von den Gemeinden, oder, was wahrscheinlicher, „von einer staatlichen Zentralstelle" ausgegangen ist.

Rhamm *Großhufen* 309 ff. 411 ff. Erslev *Valdemarernes Storhedstid* 41 ff. Haff *Dänische Gemeinderechte* I 132 ff. v. Schwerin.

Gültlingen (i. Württemberg), Alemannenfriedhof. § 1. Gültlingen, im Oberamt Nagold, ist eine Alemannensiedlung eines Giltilo im Gebiete des Buntsandsteins hart an der Grenze gegen den fruchtbareren Muschelkalk; zwei wasserreiche Bäche kommen hier zusammen und lagern reichlichen Kalktuff ab. Der Ort, bei dem

neuestens eine römische Villa festgestellt ist, liegt westlich abseits einer Römerstraße, welche das obere Neckarland mit Pforzheim verbindet, und ist nach Westen hin, zum Schwarzwald, der äußerste Vorposten eines großen alemannischen Siedlungsgebiets, welches das fruchtbare Gäu bedeckt.

§ 2. Der Reihenfriedhof liegt am Ostende des heutigen Dorfes. Die seit vielen Jahren immer wieder hauptsächlich

Abb. 11. Alemannischer Helm von Gültlingen (1:4).

in einem Tuffsandbruch und bei einer Straßenkorrektion tumultuarisch ausgebeuteten Gräber liegen in erheblicher Tiefe auf einem Gebiet von mindestens 90 × 60 m, zum Teil in zwei Lagen übereinander und zwar die reicheren Gräber südlich für sich, die Masse der Gräber im Norden. 1889 fanden sich u. a. ein Schwert mit goldplattiertem Griff und Scheide; 1894 etwa 30 Gräber; 1900 ein Frauengrab mit vergoldetem Hakenkreuz aus Silber und einem Wirtel aus Bergkristall; 1901 das in ein Tuch gewickelte Hauptgrab mit Waffen und Schmuck, daher vielleicht ein Doppelgrab eines Ehepaares; 1902 reichlicher Frauenschmuck. Die Schmucksachen stehen meist über dem Durchschnitt der Reihengräberfunde durch reichliche Verwendung von Gold, Cloisonné und Halbedelsteinen, besonders Granaten, und erinnern in mehr als einer Beziehung an den Inhalt des Childerichgrabes. Aber die meist unfeine Arbeit des Cloisonné und das viele Glas zeigt deutlich den Abstand. Für die Datierung ist wichtig das Vorkommen der Franziska im Hauptgrabe, der Bernsteinperlen im Männergrabe und das Fehlen der buntbemalten Tonperlen; an den Orient erinnert das Hakenkreuz und eine große Meerschaumschnalle; diese zusammen mit einem reich vergoldeten Schwert aus dem gleichen Grabe wie der Metallhelm.

§ 3. Der Spangenhelm (s. Abb. 11) hat folgende Besonderheiten: die im Querschnitt ovale Kappe von 22 × 18 cm unterer Weite nähert sich stark der halbkugeligen Form; die eisernen Füllplatten zeigen keine Spur von ehemaligem metallischem Überzug; die Verbindung mit den goldüberzogenen Kupferspangen ergibt unten stark stumpfwinklige Ausschnitte. Der vergoldete Bronzedorn auf der Zimierplatte zeigt keinerlei Spuren von Einlochung. Die Spangen, Zimierplatte und Wangenklappen haben geometrische Verzierung der Goldplattierung. Die gepreßte Dekoration des Goldüberzuges, der das eiserne, mit Bronzeblech bedeckte Ringband überkleidet, läuft, gleichmäßig sich wiederholend, um den ganzen Helm herum; es fehlt also ein besonderes Mittelstück über der Stirn, wie sich auch keine Spuren von Augenausschnitten erhalten haben. In zwei durch Perlen eingefaßten Zonen sind oben wellenförmig sich biegende Weinranken mit horizontal angebrachten Trauben und daneben — freilich kaum sichtbare — Vögel (s. Abb. Altert. h. V. V. Band S. 46), unten stehende Weinstöcke mit je zwei herabhängenden Trauben, an denen Vögel picken, dargestellt. Das antike Motiv, wie es als Terra sigillata-Verzierung vorkommt, ist aber bereits steif in Komposition und Einzelausführung.

§ 4. Der Helm rangiert in der Entwick-

lungsreihe unter den spätesten; obwohl importiert, mag seine Entstehung doch nicht zu weit von der Zeit der frühesten Funde des Gültlinger Gräberfeldes entfernt sein, d. h. der Mitte des 6. Jhs. Ein Teil des mitgefundenen Schmuckes weist, wenn auch nicht im Orient entstanden, doch auf orientalisches Vorbild direkt zurück. Der Helm aber ist ein Erzeugnis eines Kunstkreises, in dem diese orientalische Helmform sich mit antik klassischer Ornamentkunst zusammenfand und der mit Recht in der Bosporusgegend gesucht wird; auf donauländischem Wege mag dieser seine Erzeugnisse nach Westeuropa gebracht haben. — S. Art. 'Helm'.

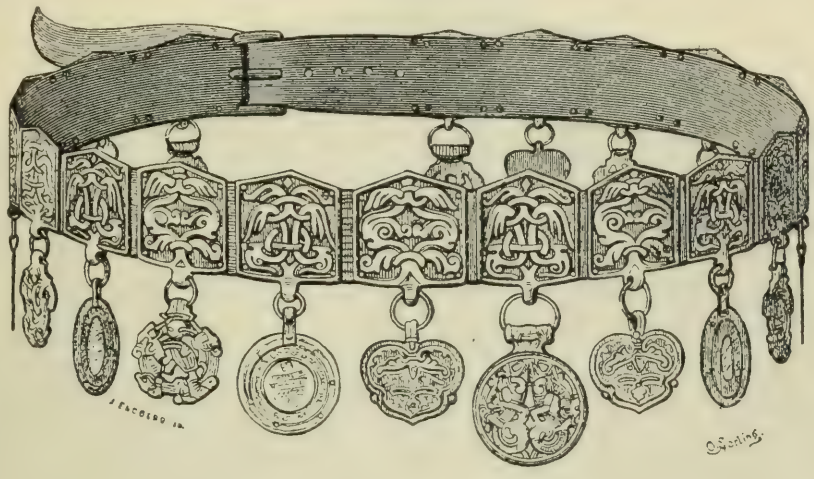

Abb. 12. Gürtel (s. Gürtelblech § 2).

Die genannten Funde sind in der K. Altertümersammlung Stuttgart.

Sixt Fundb. aus Schwaben IX 38 ff., Bl. des Schwarzwaldvereins 1901, S. 6 ff. Lindenschmit *Altert. heidn. Vorzeit* IV 66, 2; V T. 11. 12 S. 45 ff. Gröbbels *Der Reihengräberfund v. Gammertingen* S. 19 f. Henning *Der Helm v. Baldenheim u. die verwandten Helme d. frühen MA.* Goeßler *Vorröm., röm. und merowing. Altertümer aus der Altertümersamml. Stuttgart* (galvanoplast. Nachbildungen) hat Nr. 26 eine Abbildung des Helms und eine Rekonstruktion, ebenso 27 und 28 der 2 Prunkschwerter (samt Ergänzung); Nr. 33 und 34 zwei Schnallen; 69, 76, 80 drei Fibeln; 113 Ohrring; 130 Schere; 132 Löffel. P. Goeßler.

Gundestrup (Jütland), Silberkessel von; 1891 im Torf gefunden, Museum zu Kopenhagen (s. Tafel 26). Nach Sophus Müller ein dänisches Kultusgefäß des 2. Jahrh., etwa 70 cm Durchmesser; der untere Teil des Beckens ist glatt rund getrieben, der obere Teil mit einst vergoldeten getriebenen Reliefs außen und innen bekleidet. Außen sind große menschliche Büsten von allerlei kleinen Figuren umgeben dargestellt, innen friesartige Reliefzüge, Menschenopfer, Ausmärsche von Kriegern zu Fuß und zu Pferd, Trompeter, Tiere u. dergl. Die Gestalten sind teilweise recht primitiv, teilweise offenbar von südlichen Vorbildern inspiriert, das Ganze dürfte aber nordische Arbeit sein. Die Augen sind emailliert. (S. auch Goldschmiedekunst § 27.)

S. Müller *Nordiske fortidsminder*, 1892. Ders. *Nord. Altertumsk.* II 160. 165. 167. Daselbst weitere Literatur. Jahrb. der l. preuß. Kunstsammlungen 1903, S. 223 ff. K. Schumacher, Kataloge des röm.-germanischen Zentral-Museums, Nr. 1, S. 78—80. A. Haupt.

Gürtelblech. § 1. G. sind Beschläge aus Bronze oder Eisen, seltener aus Silber auf dem Leder- oder Stoffgürtel. In der La Tène-Zeit findet man in Holstein und ab und zu auch in Skandinavien die sog. holsteinischen Gürtel, aus viereckigen Eisenplatten mit gepreßtem Bronzeblech bestehend.

Abb. 13. Gürtelblech. Aus Salin, Tierornamentik, Fig. 333.

§ 2. In nachchristlicher Eisenzeit sind sicher viele von den Metallbeschlägen der Völkerwanderungszeit und der nordischen Wikingerzeit als Gürtelblech zu bezeichnen; aus der letztgenannten Periode oder aus dem frühen Mittelalter stammt der eigenartige Gürtel (Abb. 12).

§ 3. Gürtelblech

sind natürlich auch die sog. Riemenzungen, die von der La Tène-Zeit bis zum 11. Jahrh. in Gebrauch waren. Sie wurden jedoch nur in der Völkerwanderungszeit (c. 450—750, 800 n. Chr.) und der Wikingerzeit (c. 800—1050 n. Chr.) augenfällig verziert. Abb. 13 zeigt eine der vielen Völkerwanderungsformen, Tafel 14, Fig. 89 (Fibel) eine karolingische Riemenzunge, die im Norden zur Fibel umgestaltet worden ist.

Lit.: s. den Artikel 'Schmuck'.

B. Schnittger.

Gürtelplatte. § 1. G.n sind weibliche Schmuckgegenstände der Bronzezeit. Aus kleinen, trichterförmigen Tutuli (s. d.) sich entwickelnd, erreichen sie schon in der 2. Periode (c. 1500—1300 v. Chr.) eine beträchtliche Größe. Eins der schönsten Exemplare sieht man in Abb. 14. Durch eine deutlich wahrnehmbare Entwicklung entsteht in der 5. Periode (c. 900—700 v. Chr.) die letzte, gewöhnliche Form Abb. 15. Die älteren Formen kommen meist in Skandinavien und Schleswig-Holstein vor, gelegentlich als Importgegenstände in Norddeutschland; die jüngeren sind dagegen auch in Norddeutschland einheimische Typen.

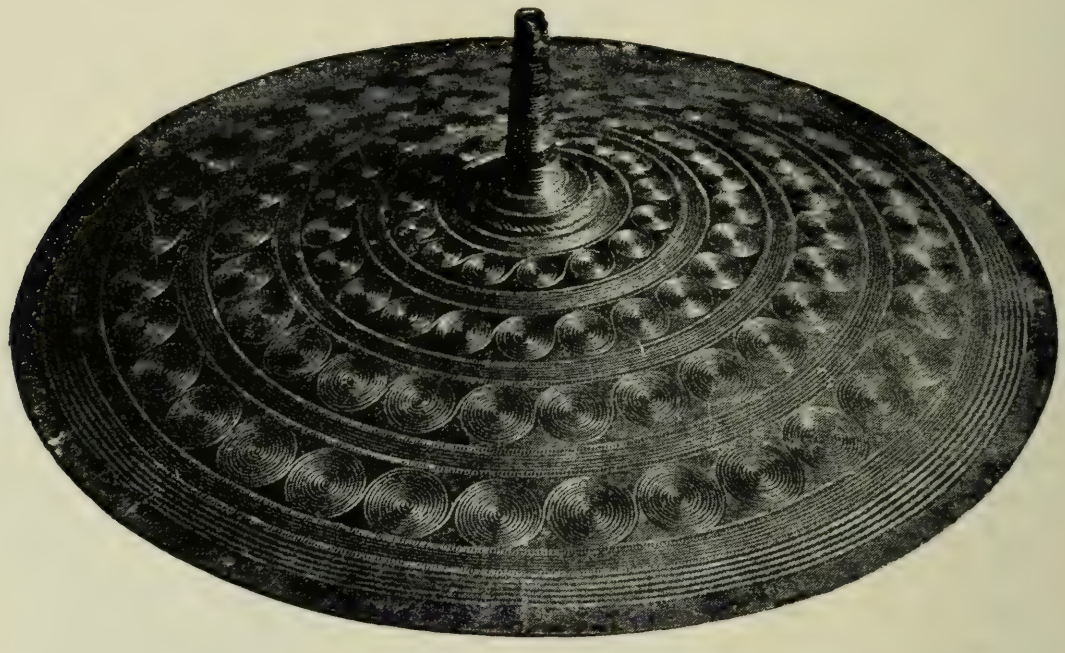

Abb. 14. Gürtelplatte. Nach S. Müller, Nordische Altertumskunde I. Fig. 147. Straßburg, Karl J. Trübner.

Abb. 15. Gürtelplatte. Nach R. Beltz, Die Vorgeschichte von Mecklenburg. Fig. 129. Berlin, W. Süsserott.

§ 2. Der Gebrauch dieser Gegenstände als Gürtelplatten ist durch viele glückliche Funde festgestellt.; man hat nämlich in mehreren Frauengräbern der älteren Perioden in Dänemark und Schonen eine solche Platte über der Lende des Gerippes gefunden. Die jüngeren Formen, die man noch nicht in Gräbern gefunden hat, haben jedoch einen deutlichen typologischen Zusammenhang mit den älteren; sie sind also nicht „Gefäßdeckel", wie man früher geglaubt hat.

Lit.: s. den Artikel 'Schmuck'.

B. Schnittger.

Gußformen (§ 1) findet man in den germanischen Ländern von der Bronzezeit an. Häufiger kommen sie naturgemäß in den Landstrichen vor, in denen die Bronze-

industrie in besonderer Blüte stand. Hier finden wir dann auch die Spuren von größeren Gußwerkstätten, wie in der zweiten Abteilung der Bronzeperiode der Schweizer Pfahlbauten und in Skandinavien.

schoben werden konnten, um ein Verschieben der Platten beim Guß zu verhindern. Zum Herstellen von Hohlräumen führte man vor dem Guß einen Ton- oder Steinkern in die Form ein.

Bei beiden Arten dringt die Gußmasse

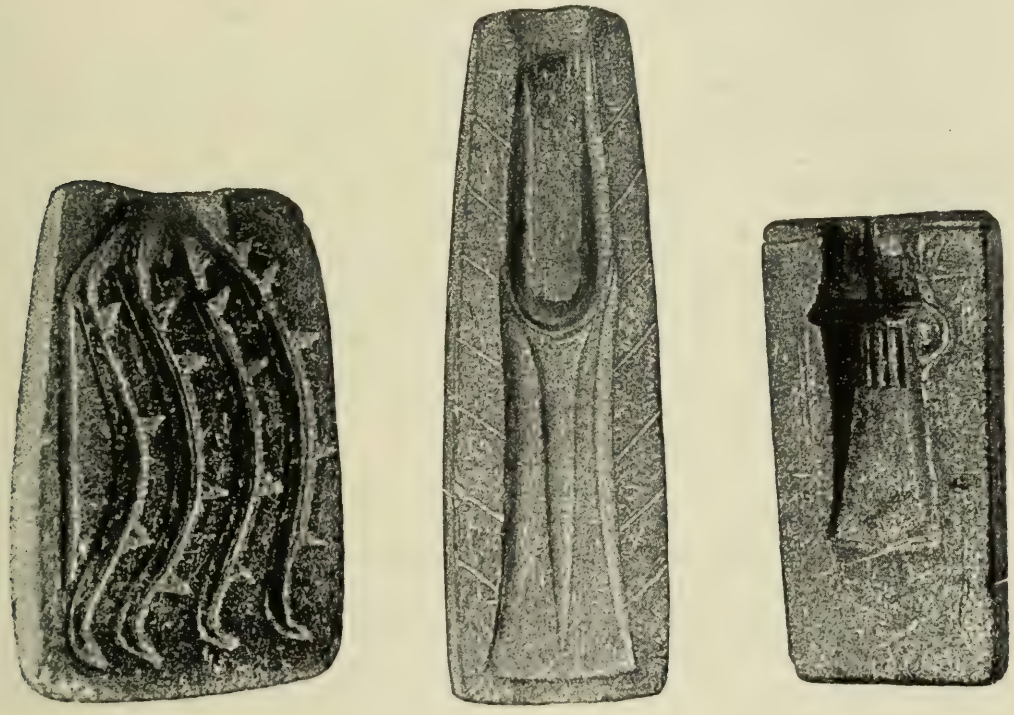

a b c

Abb. 16. Gußformen für Sägen (jüngere Bronzezeit), Palstäbe (ältere Bronzezeit) und Celte (jüngere Bronzezeit). 1/3. Aus S. Müller, Nordische Altertumskunde I, Abb. 239—241.

§ 2. Die Formen bestehen aus Stein (Sandstein, Kalkstein, Serpentin usw.), Ton oder Bronze und dienten zur Herstellung von Schwertern, Sicheln, Sägen, Äxten, Pfeilspitzen, Nadeln, Armbändern und andern Werkzeugen und Schmuckgegenständen. S. Abb. 16.

§ 3. Sie zerfallen in mehrere Arten:

a) Die Form ist nur einseitig, d. h. die eine Breitseite des zu gießenden Gegenstandes, zB. einer Sichel, ist eben, so daß für sie keine Eintiefung nötig ist und jeder ebene Stein als Auflage auf die Platte mit vertiefter Form gebraucht werden kann. Öfter weist ein und dieselbe Platte mehrere Matrizen für den gleichen oder für verschiedene Gegenstände auf.

b) Die Gußformen bestehen aus zwei aufeinander passenden Hälften, die beide korrespondierende Modellierungen für denselben Gegenstand haben. Häufig sind in solchen Formen ein oder zwei durchgehende Löcher angebracht, durch die Stäbe geleicht in den Zwischenraum zwischen beiden Platten, wenn sie nicht sehr fest aufeinander schließen, und es entstehen sogen. Gußnähte, die durch Hämmern entfernt wurden. Durch Hämmern erhöhte man nach dem Guß auch die Schärfe von Äxten, Messern, Schwertern usw., die dadurch gleichzeitig eine größere Härte erhielten. — Da die Gußmasse meist auch das Gußloch ausfüllte, so mußte dieser nach dem Guß überstehende Teil, der Gußzapfen (s. Abb. 17), abgebrochen werden. Auch solche Gußzapfen haben sich wiederholt gefunden.

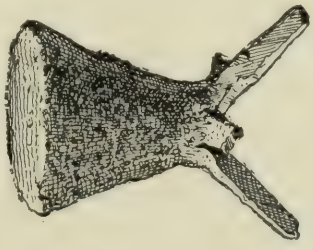

Abb. 17. Gußzapfen. 1/3. Aus S. Müller, Nordische Altertumskunde I, Abb. 242.

c) Das Gießen in verlorener Form. Das Modell besteht aus Wachs und wird mit Tonmasse umkleidet, in der ein oder mehrere Löcher zum Ausschmelzen des Wachses und zum Entweichen der Luft beim Guß bleiben. Ist die Tonmasse trocken, dann wird die ganze Form in ein mäßiges Feuer gebracht, das den Ton brennt und das Wachs ausschmilzt. In den entstandenen Hohlraum gießt man die flüssige Metallmasse. Sollen Hohlkörper oder Gefäße hergestellt werden, dann wird zunächst die Innenform in Ton modelliert, diese mit Wachs überkleidet und darüber wieder ein Tonmantel gelegt. Das weitere Verfahren ist wie oben: das Wachs wird ausgeschmolzen und der dadurch entstehende Raum mit Metall ausgefüllt. Auch diese Technik ist bereits in der Bronzezeit geübt. Die Form konnte sich allerdings nicht erhalten, sie mußte nach Erhärtung des Metalls zerschlagen werden, damit man den Metallkörper frei bekam. Ein Tonkern, über den das dünne Metall gegossen wurde, fand sich auf Fünen noch in einem Bronzegefäß. Da Löten unbekannt war, mußte man sich mit Nieten behelfen, oder, falls es galt, einen Sprung auszubessern, diesen roh mit Bronze übergießen.

§ 4. Die Ornamente wurden selten mitgegossen, sondern meist mit kleinen Punzen aus Bronze eingehauen.

§ 5. Runde Tonlöffel mit kurzem Stil, die nur in den Kupferstationen der Schweizer Pfahlbauten gefunden wurden, hält man für Gußlöffel. Gußtiegel aus Ton kamen dort in den Bronzestationen wiederholt vor, ebenso im Laibacher Moor, Prov. Posen usw.

O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 107 ff. J. Heierli *Urgesch. d. Schweiz* 225 f. u. ö.

Fuhse.

Gutalagh ist die Überschrift des in der Wissenschaft auch als Gotlandslagen bezeichneten Rechtsdenkmals, das uns das Recht der Insel Gotland überliefert. Das in zwei Rezensionen erhaltene Werk ist in gotländischer Sprache gegen den Schluß des 13. Jahrh. abgefaßt. Entsprechend der halbfreistaatlichen Verfassung der Insel, die sich nur in loser Abhängigkeit von den schwedischen Königen befand, ist G. kein Königsgesetz, sondern eine autonome Einung des Landesdings. In der Fassung und äußeren Einteilung, die keine *balkar*, sondern nur Kapitel kennt, entfernt sich G. erheblich von den auf der *laghsaga* beruhenden Rechtsdenkmälern des schwedischen Festlandes und nähert sich mehr den dänischen Landschaftsrechten. Auch inhaltlich nimmt das gotländische Recht dem schwedischen gegenüber eine Sonderstellung ein und weist neben manchem Altertümlichen fremde Einflüsse, sowohl westnordische wie deutsche, auf. Eine deutsche Übersetzung ist um 1400, eine dänische um 1550 entstanden. Einen Anhang zu einer der gotländischen Rezensionen bildet die *Gutasaga*.

Ausgaben von Schlyter (1852 in *Corpus iuris Suco-Gotorum* VII), von Saeve (1857), zuletzt von Pipping (*Guta Lag och Guta Saga* 1907). — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Literatur).

S. Rietschel.

Gutsherrschaft. Als G. bezeichnet man die erst der Neuzeit angehörenden durch den Besitz von politischen Rechten ausgezeichneten Großgrundbesitze des östlichen und nordöstlichen Deutschlands, die sich von der fränkischen Grundherrschaft in wirtschaftlicher Beziehung durch die Ausdehnung der Eigenwirtschaft auf den gesamten Besitz unterscheiden. Nur cum grano salis kann man die arrondierten Villikationen der fränkischen Grundherrschaften so bezeichnen.

Schröder *DRG.* 5 819 ff. Brunner *Grundzüge* 6 248 ff. Inama-Sternegg *WG.* I² 95. Kötzschke *DWG.* 112.

v. Schwerin.

Gylfaginning d. h. Täuschung der Gylfi, ist der erste, mythologische Teil von Snorris Edda. Gylfi, ein mythischer König Schwedens (s. Gefjon), hatte von den aus Asien eingewanderten Asen erfahren und beschloß in Gestalt eines alten Mannes in ihrer Burg Āsgarð ihre vielgerühmte Weisheit zu erproben. Die Asen wissen jedoch von seiner Fahrt und empfangen ihn mit Blendwerk. Auf dreistufigem Throne sitzen die Könige Hár, Jafnhár und Þriði (der Hohe, der Gleichhohe, der Dritthohe) übereinander — die christliche Lehre von der Dreieinigkeit hat zu diesem Bild die Veranlassung gegeben — und beantworten Gylfis Fragen. Worüber sie ihm dabei

Auskunft geben, ist ein systematischer Überblick über die Schöpfung und Einrichtung der Welt, über die einzelnen Asen und deren Tun und Treiben, über den Untergang und die Einrichtung der Welt. Aufgebaut ist dies System auf den Eddaliedern Vǫluspā, Vafþrūðnismāl, Grīmnismāl, ergänzt durch einige Strophen aus anderen Eddaliedern, Skalden und der Volksüberlieferung. Als Gylfi diese Belehrung erhalten hatte, hört er ein Donnern und sieht sich darauf plötzlich auf freiem Felde. — Diese gelehrte Kombination aus dem 13. Jh. ist von der mythologischen Forschung vielfach zur Grundlage der germanischen Mythologie genommen worden.

E. Mogk PB Beitr. 6, 477; 7, 203. Heusler *Die gelehrte Urgeschichte im altisländ. Schrifttum* 21. E. Mogk.

Gyrwas. § 1. Ags. *Gyrwas*, lat. *Gyrvii*, *Gurvii*, hießen die Bewohner des heutigen „Fen district", der Marschlande westlich der Wash, die den Norden der jetzigen Grafschaften Northampton, Huntingdon, Cambridge und den Süden von Lincolnshire umfassen. Vgl. Beda Hist. Eccl. 3, 20 „de prouincia *Gyruiorum*", in der ags. Übersetzung „of *Gyrwa* mægðe" (ed. Miller 220, 4). Der Mittelpunkt der Landschaft war anscheinend Peterborough oder Medeshamstede, wie es in ags. Zeit hieß; vgl. Beda H. Eccl. 4, 6 „abbas monasterii, quod dicitur Medeshamstedi, in regione *Gyruiorum*", ags.: „abbud þæs mynstres, æt Medeshamstede is cweden, in *Gyrwa* londe" (ed. Miller 280, 26). Im Lande der Gyrwas lag auch Crūwland oder Crūland, die Abtei des hl. Guthlac († 714), heute Crowland Abbey, nördl. v. Peterborough; vgl. Die Heiligen Englands, ed. Liebermann, II 10 (S. 11): „Crúland, þæt mynster is *on middan Girwan fænne*" (Ms. Stowe *Gyrwan fenne*). Man fuhr zu Schiff durch die unwirtlichen Sümpfe nach Cruwland, das als Insel bezeichnet wird; vgl. Vita Guthl. 14 „Ipse [Guthlac] ... arrepta piscatoria scaphula per invia lustra inter atrae paludis margines [ags. Übersetzung „þurh þa rugan fennas"] ... ad praedictam insulam, quae lingua Anglorum *Cruland* vocatur, pervenit" (s. Gonsers Ausgabe in AF. 27, S. 114).

§ 2. Die Gyrwas gehörten wahrscheinlich zu den *Angli Mediterranei*, den Mittelangeln (s. Chadwick Origin of the Engl. Nation 9 f.). Beda (H. Eccl. 4, 19) erwähnt einen „princeps *Australium Guruiorum*", der in der ags. Übersetzung „*Suðgyrwa* aldormon" genannt wird. Auch in dem sogenannten „Tribal Hidage", einer Stammesliste aus dem 10. oder 11. Jh. (Birch CS. I 414), ist von Nord- und Südgyrwen die Rede; beide Stammesbezirke umfaßten je 600 Hides (*Suþgyrwa syx hund hyda*, *Norþgyrwa syx hund hyda*), waren also nicht sehr groß. S. die Karte bei Corbett, Transactions of the Royal Hist. Soc. 14, 202 (1900).

§ 3. Der Name *Gyrwas* gehört zu ags. **gyru* (Hs. *gyr*) 'laetamen, Dünger' (Napier Old Engl. Glosses 1, 4773), *gyrwe-fen* 'palus' (Ælfric, Grammatik ed. Zupitza, 60, 10), *gor* n. 'Dünger, Schmutz'. Er bedeutet 'Marschleute'. Johannes Hoops.

H.

Haarband zum Einflechten und Einbinden in und zum Umbinden um das wohldurchgekämmte und sorgfältig feingescheitelte Haar, zu seiner Befestigung und Erhaltung in diesem erwünschten Zustande, oft als kostbare Borte oder auch kronenartiger Metallstreifen oder Metallreif, begegnet häufig im späten MA. Die erste Verwendung läßt aber das ahd. *untirbant*, *untirbenti*, *untirgibenti*, *scregibant* ('Schränkband') schon in älterer Zeit als allgemein verbreitet erkennen, zum Einflechten in die Zöpfe und zum Befestigen der Haarflechten, um ihre Verwirrung bei der Arbeit, beim Tanze usw. zu verhindern, ebenso *fahs-snōrin*, *fahs-retta*, *vahswinta*, *hārsnuor*, *scheitelsnuor*, *hārscaide* usw., Bezeichungen, die in ihrer Fülle die Allgebräuchlichkeit des schmalen Haarbandes dartun, das mit dem Haare zusammengedreht (*rīdan*, *rīdila*, *girīdilōta*, *rīdilōta*) und gewunden wurde. Zum Schmuck diente mehr das breite Band

oder die Borte, die erst später allgemein in Gebrauch kam.

M. Heine *Hausalt.* 3, 84 f. Weinhold *Dtsch. Frauen* 2, 295 f. Sudhoff.

Haarbeize, Haarfärbemittel für hellblond oder rot, eine Art Seife, die beste aus Ziegenfett und Buchenasche nach Plinius (*ex cinere fagineo et sebo caprino* HN. 28, 51), aus Rinder- oder Hammeltalg mit Lauge und Kalk nach Galenos (De simpl. med. 90) hergestellt und von Männern mehr gebraucht als von den Weibern (*sapo . . apud Germanos majore in usu quam feminis* Plinius Hist. Nat. 27, 12 (51)). H. Fischer hat in eingehender Untersuchung gezeigt (ZfdA. 48, 404 ff.; 1906), daß man mit Talg, Ätzkalk und Holzaschenlauge eine Aufhellung dunkeln german. Haares erreichen könne und wohl auch bewirkt hat, daß aber das Rotfärben des blonden Haares und Bartes den Zusatz eines wirklichen Färbemittels voraussetze, als welches *cinnabar* genannt wurde, also doch wohl Zinnober. Später werden als Färbemittel neben dem Bleichen in der Sonne namentlich Schwefel und Harze in Verbindung mit Eiweiß und Eigelb angeführt.

Weinhold *Dtsch. Frauen* 2, 292. M. Heyne *Hausalt.* 3, 85. Vgl. die unter 'Schminke' genannten Farben. S. auch 'Haarpflege' § 4. Sudhoff.

Haarbrenneisen, Krülleisen zum Kräuseln und Locken der Haare, was als Schönheit galt (*reit, geringelet* mhd.), von Männern und Frauen benutzt, wohl römischer Import: ags. *calamistrum*: *ſeaxnædel, walcspinl, calamistratis gecrymptum, calamistro, acu ferreo*: *prāwinc spinle* vel *hærnædla*, altdeutsch *calamistrum*: *krüllīsen, calamistrum*: *eyn ysen, do man krawsz har* (krump har) *mit macht, krullīsen, krauszysen.* In germanischen Bodenfunden ist mir das Haarbrenneisen nicht begegnet.

M. Heyne *Hausalt.* 3, 70. Weinhold *Dtsch. Frauen* 2, 297. Sudhoff.

Haarbürste, vor dem Jahre 1000 nicht sicher nachweisbar, aber wo sie als Kopfbürste auftritt, schon mit Stiel bezw. Handgriff versehen, wenn auch mehr pinselartig in der Form. Als Toilettengerät der Frauen finden wir sie im Sachsenspiegel erwähnt (*bursten, schēren, spiegele, nizkemme*); ihre Herstellung aus Borsten lehrt der Name, desgleichen ihren deutschen Ursprung und ihre Weiterverbreitung zu den Romanen (frz. *brosse*, span. *broza, bruza*).

Heyne *Hausalt.* 3, 96 f. — S. 'Bürste'. Sudhoff.

Haarnadel (s. Tafel 27). § 1. Erst in der römischen Eisenzeit der Germanen (Chr. Geb. bis 200 n. Chr.) ist der Gebrauch von Haarnadeln sicher bestätigt. Sie haben eine Länge von 8—16 cm, sind aus Silber, Bronze oder Knochen. Sie zeigen sehr ähnliche Formen auf dem ganzen germanischen Gebiete und sind sicher unter dem Einflusse des klassischen Stilgefühls hergestellt, ohne daß man klassische oder barbarische Vorbilder nachweisen kann. Die gewöhnlichen Formen sind die Kreuzkopfnadeln (Fig. 1) und die Karniskopfnadeln (Fig. 2); nicht selten sind filigranverzierte goldene oder silberne Nadeln, deren Kopf körbchen- oder bommelförmig sind. Die Knochennadeln imitieren meistens die zwei erstgenannten Formen oder sind rohe Typen mit durchbohrten Kopfenden. Selten erscheinen einfache Nadeln aus Eisen.

§ 2. In spätrömischer Zeit (200—400, 450 n. Chr.) sind Haarnadeln verhältnismäßig selten; das Material ist Bronze oder Silber, selten Gold, die Verzierung gepreßtes Gold- oder Silberblech als Imitation der Filigranarbeit der früheren Periode.

§ 3. In der Völkerwanderungszeit (450 bis 750, 800 n. Chr.) sind Haarnadeln bei den Südgermanen ungemein beliebt, im Norden dagegen kaum bekannt. Das Material ist Bronze oder öfters vergoldetes Silber. Die Bronzenadeln haben reich verzierte Kopfenden, die silbernen sind eigenartig geformt, mit Filigran, Niello oder Almandineneinlage. Die vielen Formen finden sich in unbedeutenden Variationen bei allen germanischen Stämmen auf dem Kontinente und in England; sehr charakteristisch für die Zeit sind die Nadeln, deren Köpfe die Form eines flachen oder vollrunden Vogels angenommen haben (Figg. 3—7).

§ 4. In den späteren Jahrhunderten des germanischen Altertums scheinen Haarnadeln nicht häufig angewendet zu werden. Auch nicht in der schmuckreichen nordi-

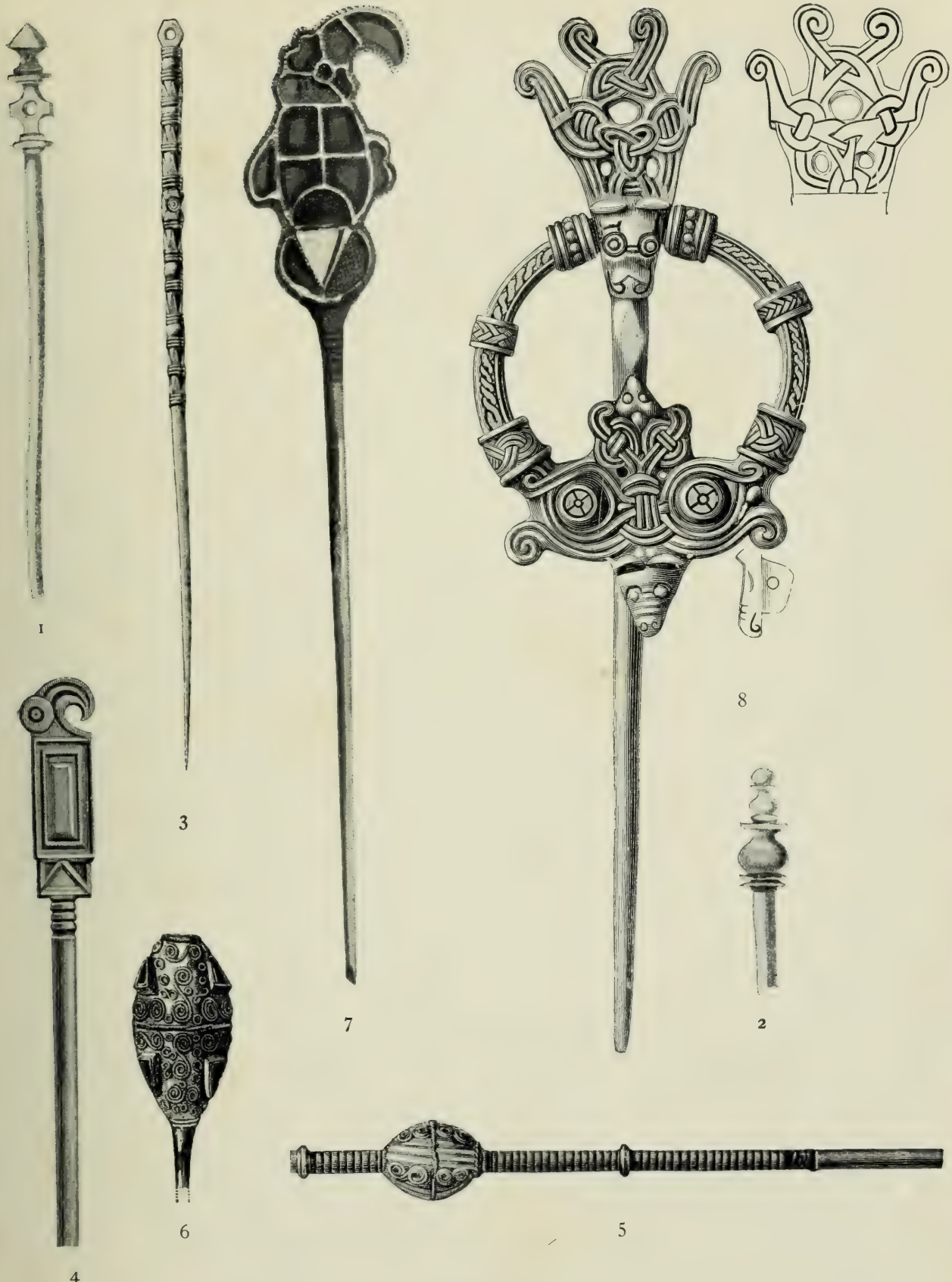

Haarnadeln.

1. 2. Aus »Hostmann, Der Urnenfriedhot bei Darzan, Taf. XI, Fig. 6. 7«. — 3—6. Aus »Lindenschmit, Handbuch, Taf. IX, Fig. 1, 3, 7, 11«. Braunschweig, 1880. — 7. Aus »J. de Baye, Le Cimetière d'Herpes, Pl. XV, Fig. 100«. — 8. Aus »Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 507«. Leipzig, E. A. Seemann.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

schen Wikingerzeit (800—1050 n. Chr.) sind sie allgemein; die gewöhnliche Form ist mit einem Ring im Kopfe versehen (Fig. 8).

Lit. s. unter 'Schmuck'. B. Schnittger.

Haarnetz, früh im Gebrauch, wie das ags. *feaxnet* 'reticulum, rigula' dartut und der Moorfund in einem Eichensarge bei Aarhus (Borun-Eshöi), der das Netz noch mit Haar seiner ehemaligen Trägerin gefüllt zeigte, auf dem Scheitel oben gebunden mit Schnüren, die gleichfalls erhalten sind. Das Netz ist aus einem feinen Flechtwerk hergestellt. S. auch unter 'Haarpflege'.

S. Müller *Nord. Altsk.* 1., 270 f. Abb. 133 u. 134. Heyne *Hausalt.* 3, 71 u. 83, Abb. 52. Sudhoff.

Haarpflege und **Haartracht.** A. Süden. § 1. Die Haarpflege lag den Germanen beider Geschlechter sehr am Herzen, das beweisen die überaus zahlreichen Funde der Kämme, Haarnadeln usw. aus allen Perioden der Frühgeschichte, wie die zahlreichen Artikel mit Haar- im einzelnen dartun; auch im Grabe des Kriegers liegt neben den Waffen der Kamm, und auf seinem Grabstein läßt sich der Frankenkrieger mit seinem Kamme abbilden. Aber auch das Waschen des Kopfhaares (*daz houbet twahen*), das später so allgemein bei den Germanen beiderlei Geschlechts im Brauche war, läßt sich gewiß nur durch Zufall nicht früh belegen. (Vgl. Heyne Hausalt. 3, 85.)

§ 2. Haarfarbe. Blondes oder hochblondes Haar war bei Männern und Frauen beliebt; es galt als schön und stammecht, das schwarze als ungermanisch, darum minderwertig in der ganzen hier in Frage kommenden Zeit; *val* oder *gel* als Haarfarbe fehlt bei keiner Schönheitsschilderung. Rotes Haar galt wohl für verdächtig, sein Träger als falsch oder bösartig, doch nicht unwidersprochen.

§ 3. Falsches Haar statt des eigenen wird auch im Mittelalter schon erwähnt, vor dem Jahre 1000 bei deutschen Frauen freilich nicht, aber auch das ist gewiß nur Zufall. (Vgl. Heyne Hausalt. 3, 85.)

§ 4. Haarfärben wird uns als germanische Kriegssitte überliefert (Ammianus Marcellinus Rer. gest. 27, 2, 2 *comas rutilantes ex more* 367 n. Chr.); zur Erreichung einer schreckenerregenden Gleichförmigkeit wurden Haar und Bart leuchtend rot gefärbt (s. 'Haarbeize'). Bei den Weibern soll das Färben der Haare gleichfalls üblich, aber weit seltener gewesen sein. (Vgl. Heyne Hausalt. 3, 12. 82. Weinhold Dtsch. Frauen 2, 292 f.)

§ 5. Haartracht. Ursprünglich wurde das Haar bei den Germanen allgemein lang und frei herabhängend getragen, wie es von den Chatten noch später ausdrücklich erwähnt wird, und ebenso von dem kriegerischen Hauptstamme der Sachsen als Kriegstracht. Die Langobarden schoren das Hinterhaupt und scheitelten das vorn tief in das Gesicht reichende Haar an der Stirn nach beiden Seiten. An einer vielbesprochenen Stelle der Germania des Tacitus (Kap. 38. Vgl. Ant. Baumstarcks ausf. Erläuterung des besondern völkerschaftl. Teils 1880, 142—151) wird von den Sueben berichtet, daß sie ihr Haar schräg seitwärts strichen und das enge am Kopfe aufgestrichene Haar auf dem Wirbel in einen Knoten banden. Herm. Fischer (Philologus 50, 379 ff.) nimmt an, daß nur bei den Alten der Knoten auf dem Scheitel, bei der haarreicheren Jugend mehr vorn und seitlich gesessen habe, wie Reliefs der Trajansäule dartun (Fröhner Tafel 52, Heyne 3, 63 u. 253), die das Haar über dem Ohr gescheitelt zeigen, während der untere Haarteil in geringer Länge schlicht nach abwärts hängt und die obere Hauptmasse des Haares schräg nach aufwärts und vorn gestrichen und direkt über der Stirn seitlich an der Haargrenze zu einem flachen Knoten zusammengedreht ist. Die skandinavischen und angelsächsischen Stämme trugen das Haar lang und frei noch bis in späte Zeit; Scheren (s. dieses) des Haares war ein Zeichen der Unfreiheit und entehrende Strafe. Die praktischere kurze Haartracht, welche einige Küstenstämme der Sachsen schon früh übten, gewann unter dem Einflusse der Römer vom Süden her an Herrschaft. Neben dem Kamme, der auch bei dem üppigen Haarwald schon seit frühster Zeit ständig Verwendung gefunden hatte (wie sehr er beliebt war, beweisen wohl die Darstellungen fränkischer Krieger mit dem Kamme in der Hand auf

Grabsteinen), kommt langsam die Schere als Hilfsmittel der Haarordnung und -pflege in Gebrauch. Nur die Fürsten der Franken behielten das lang herabwallende Haar als Auszeichnung bei (s. 'Kamm' u. 'Schere'), das übrige Volk ließ den Nacken zur Hälfte frei, ebenso die Stirn, wo man das gekürzte Haar nicht mehr scheitelte, sondern einen Haarbüschel als Schopf stehen ließ. Tonangebend waren hierin die Karolinger gewesen, namentlich Karl der Große selbst. Scheitel und Locken kommen erst nach dem 11. Jahrhundert wieder mehr in Mode, werden aber lange als höfische Ziererei empfunden. Vgl. Heyne 3, 61—69.

§ 6. Auch bei den Frauen galt das offen getragene, langwallende Haar als das schönste und vornehmste, gewiß schon, weil es Freiheit vom Zwange der Hausarbeit voraussetzt. Zuerst war es wohl das Bedürfnis, von dem wehenden Gelock nicht behelligt zu werden, was zur Verwendung von Steckkamm, Haarnadel und Haarnetz (s. diese) führte und zum Flechten des Haares (s. 'Zopf'). Das offene Haar wurde in der Mitte des Vorderhauptes gescheitelt, das befestigte Haar wurde in einen Knoten zusammengenommen, meist am Hinterkopfe; dieser Schopfknoten (got. *skuft*, *skufts*, anord. *skopt*, ahd. *scuff*) ist auch der ursprüngliche Sinn des Zopfes (anord. *toppr*, ags. *top*, mhd. *zoph*, *zopf*) als des auf dem Scheitel zusammengedrehten Haarschopfes, den erst später der Nebensinn des geflochtenen Haares ablöste (s. 'Zopf').

Heyne *Hausalt.* 3, 80—86. Weinhold *Dtsch. Frauen* 2, 293 ff. Sudhoff.

B. Norden. § 7. Die Nordleute legten hohen Wert auf schönes Haar (*hār*), und daß sie schon zur Bronzezeit Sinn dafür hatten, es zu pflegen und zu ordnen, zeigen die vielen Kämme aus Horn und Bronze, die man aus dieser Periode hat, sowie mehrere andere Toilettengegenstände. Zur Wiking- und Sagazeit war hellgelbes Haar (*gult hār*) besonders beliebt, daneben das kastanienbraune (*iarpt hār*). Und wenn man schönes Haar hatte, ließ man es oft sehr lang wachsen, so daß häufig von Männern die Rede ist, deren Haar ganz bis zum Gürtel herabreichte. In den Personenschilderungen der Sagas wird es auch immer als eine wahre Zierde bezeichnet, wenn einer langes, dichtes Haar hat, besonders wenn es oben glatt ist und in Locken über die Schultern herabfällt. Glattes Haar (*rētthārr*) galt nämlich für weit schöner als krauses Haar (*skrūf-hārr*, *hrokkit hār*), und ein Haarwirbel oder stark krauses Haar an der Stirn (*sveipr*, *sveipt hār ī enni*) galt geradezu als ein Makel. Bisweilen ließ man das Haar über die Stirn herabhängen, wo es dicht über den Augenbrauen quer abgeschnitten wurde (*brūnaskarðr ā hāri*). Am Ende des 12. Jhs. war es am norwegischen Hof Mode, das Haar etwas kürzer als die Ohrläppchen zu schneiden und an der Stirn über den Augenbrauen einen kurzen Schopf zu tragen, worauf es rund herum glattgekämmt wurde, so wie jedes Haar von selbst fiel. Aber das Gewöhnlichste war doch, daß man das Haar länger trug, und es wurde dann um die Ohren zurückgestrichen (*greitt aptr um eyrun*) und in dieser Stellung durch ein Haarband festgehalten (s. 'Kleidung' § 12). Man pflegte das Haar besonders gut, kämmte und wusch es, und es scheint allgemein Sitte gewesen zu sein, daß die Frauen den Männern das Haar wuschen und schnitten. Wollte man einem Manne eine große Schmach zufügen, so schor man ihn zum Kahlkopf.

§ 8. Für die Frau spielte das Haar natürlich keine geringere Rolle, zumal es als ihre schönste Zier betrachtet wurde und in den Sagas als oberstes Merkmal einer weiblichen Schönheit stets hervorgehoben wird, daß sie langes, schönes Haar hatte (*hār mikit ok fagrt*). Darum ließ sie es so lang wie möglich wachsen, und es heißt häufig, es habe bis zum Gürtel gereicht, ja bisweilen, es sei so lang und dicht gewesen, daß es die ganze Figur bedecken konnte. Es fehlte denn auch nicht an guter Pflege des Haares, was unter anderem daraus hervorgeht, daß die Frauen oft geschildert werden als ihr Haar kämmend und waschend, manchmal an einem Bach oder Fluß unter freiem Himmel. Und die Frau verstand es auch, ihr Haar schön und geschmackvoll zu ordnen. Schon zur Bronzezeit muß sie es mit einem Hornkamm befestigt und in einem Haarnetz (s. dort u. 'Kleidung' § 5) am Hinterkopfe gesammelt haben, wodurch eine sehr kleidsame Haar-

tracht entstand, nicht unähnlich derjenigen der griechischen Frauen in der besten Zeit der Kunst. Wie die verheiratete Frau zur Sagazeit ihr Haar ordnete, ist nicht ersichtlich, doch weisen gleichzeitige Abbildungen außerhalb des Nordens darauf hin, daß es in lange Flechten geflochten und die Enden unter der Kopfbedeckung am Hinterhaupte befestigt waren, wie noch heute auf Island. Junge Mädchen dagegen gingen stets mit aufgelöstem, frei hängendem Haare, das durch ein hübsches Stirnband festgehalten wurde (vgl. 'Kleidung' § 29), und dasselbe scheinen auch junge Witwen getan zu haben.

S. auch die Artikel 'Haarband', 'Haarbeize' 'Haarbrenneisen', 'Haarbürste', 'Haarnadeln', 'Haarnetz', 'Haarsalbe'.

Valtýr Guðmundsson.

Haarsalbe, als Mittel, struppiges Haar glatt zu machen, war auch bei den Germanen im Brauch; das tut schon der Spott des Sidonius Apollinaris über die Butterpomade der Burgunden dar (Carmin. 12, 6), die leicht ranzig duftete, während die Verwendung wohlriechender Haarfette von den Römern übernommen wurde, gleichsam empfohlen durch die Evangelisten.

Heyne *Hausalt.* 2, 312. 3, 85. Sudhoff.

Hackbau. § 1. Seit 1892 hat sich die Erkenntnis, daß, was wir Ackerbau nannten, eine besondere, durch die Verquickung mit der Viehwirtschaft (Arbeit der Haustiere, Milchgenuß) von allen übrigen Arten der Bodenwirtschaft weit abweichende Form und nicht etwa nur eine Stufe darstellt, in weiten Kreisen verbreitet. Damit trat zu gleicher Zeit das Bedürfnis ein, für die Bodenwirtschaft, die ohne Haustiere auskommt, einen besonderen Ausdruck zu finden, und ich habe in Übereinstimmung mit Friedrich Ratzel dafür Hackbau vorgeschlagen, nach dem Gerät, das neben dem Grabstock als dem ältesten und zahlreichen jüngeren Geräten (Spaten usw.) sich eine ausschlaggebende Stellung bewahrt hat, wie z. B. in unserem Weinbau. (Hahn Petermanns Mitt. 1892. Ders. Haustiere 1895. Ratzel Anthropogeographie 1. Aufl. 1891 c. 22, II S. 741).

§ 2. Aus dem H., der auf den ältesten Stufen wesentlich in der Hand der Frau liegt, und von dem die schwedische Tradition noch weiß (Arosenius Z. f. wissensch. Geogr. 2, 173, 1881), sind alle andern Formen der Bodenwirtschaft hervorgegangen, zweifellos auch die Anfänge der Kultur der Getreidegräser. Forterhalten hat sich aus uralten Zeiten auch bei uns der H. mit seinem zahlreichen Bestande aller möglichen Würz-, Heil- und Nutzpflanzen im Garten, in dem auch im germ. Gebiete das Vorwalten des weiblichen Elements noch heute erhalten geblieben ist. Auch ein Besitzrecht am Garten oder doch an seinem Ertrage blieb der germ. Frau. Ed. Hahn.

Hacke. § 1. Das Hauptwerkzeug zum Roden des Bodens war wohl seit Urzeiten die Hacke. Schraders Meinung (Reallex. s. v.), daß sie noch nicht zu den Werkzeugen der jüngeren Steinzeit gehört und eine größere Bedeutung erst mit dem Aufkommen des Gartenbaus erhalten habe, ist sicher falsch. Die Hacke ist so alt wie die Bodenkultur, und mit vollem Recht hat Eduard Hahn die älteste Epoche des Feldbaus als Hackbau (s. d.) gekennzeichnet.

§ 2. Zwei Namen, deren einer bis in die asiat. Sprachen reicht, zeugen von der Bekanntschaft der Indogermanen mit der Hacke: a) lat. *mat-eola* f. 'Hacke'; akslaw., czech., poln., russ. *mot-yka* 'Hacke' (daraus entlehnt lit. *matìkas*, alban. *matukɛ*); aind. *matyám* n. 'Egge'; — b) gr. λαχαίνω 'hacke, grabe um', λαχή 'das Graben'; air. *laige* aus **lagiā* 'Spaten'. Dazu vielleicht lat. *lĭgo* 'Hacke' und gr. λίσγος < * λίγσκος 'Grabscheit, Hacke'.

§ 3. Archäologische Funde von Hacken finden sich von der jüngeren Steinzeit an in verschiedenen Formen. Die älteste Hacke war vielleicht ein hakenförmig zugeschnittener und gespitzter Baumast. Schon in frühneolithischer Zeit wurde die Spitze dieser Hacke durch ein Steinbeil ersetzt, dessen breite Schneide im Unterschiede vom Beil nicht senkrecht, sondern wagerecht geschäftet, d. h. in diesem Falle flach auf den Haken des Astes gelegt und durch eine Schnur mit ihm verbunden wurde. Die sog. Schuhleistenbeile mit einer flachen und einer gewölbten Seite sind wohl vorwiegend zu diesem Zweck verwandt worden (s. Taf. 28, Abb. 1 u. 2).

§ 4. In späterer neolithischer Zeit werden diese Hacken mit Schuhleistenbeilen allmählich durch ein- oder doppelzinkige Hacken aus Hirschhorn verdrängt, bei denen die Verbindungsstelle zwischen den beiden gleichlangen Ästen zur Anbringung eines Holzschaftes durchbohrt ist. Solche Hirschhornhacken, die zum Teil sogar geschliffen sind, wurden in den Schweizer Pfahlbauten mehrfach gefunden (Taf. 28, Abb. 3. 4). Ihre Verwendung als Spitzhacken zur Bodenbearbeitung ist durch ihre Form außer allen Zweifel gestellt. Sie sind vielerwärts noch während der Bronze- und Eisenzeit, gelegentlich sogar im MA. in Gebrauch geblieben (Forrer Reallex. 321). Abb. 5 stellt eine einzinkige Hirschhornhacke aus dem bronzezeitlichen Pfahlbau von Concise am Neuenburger See dar.

§ 5. Nach Beginn der Metallzeit treten in Osteuropa, Österreich-Ungarn, Serbien und der Schweiz kupferne Doppelhacken auf mit schlanken, beiderseits gleichlangen, leicht abwärts gekrümmten Klingen und kreuzweis — die eine senkrecht, die andere wagerecht — gestellten Schneiden (Abb. 6. 7). Das Schaftloch, dessen Ränder auf beiden Seiten der Hacke etwas vorgestülpt sind, befindet sich in der Mitte. — Daneben kommen in Ungarn grubenbeilförmige Keilhauen aus Kupfer vor, die in der Form an die Doppelhacken erinnern, aber eine ganz kurze und eine bedeutend längere Seite besitzen, also das Schaftloch nicht in der Mitte haben. Die Schneiden sind auch hier kreuzweis gestellt: die der kurzen Hacke ist wagerecht, die der längeren senkrecht (s. Taf. 28, Abb. 8). — Beide Arten gehören der Kupferzeit an; ihre Verbreitung liegt aber wohl außerhalb des Gebiets, das zu jener Zeit für die Germanen in Anspruch zu nehmen ist.

§ 6. In der Bronzezeit scheinen vielfach einseitige Hacken mit Bronzebeilen benutzt worden zu sein, die ähnlich wie die Schuhleistenbeile der Steinzeit wagerecht geschäftet waren (Forrer aaO.).

§ 7. Zur Römerzeit kommen dann eiserne Hacken mit wechselnder Gestalt in Gebrauch. Unter den Funden von der Saalburg bei Homburg finden sich verschiedene solcher Typen: teils Hacken mit einer breiten, spatenähnlichen Klinge von eckiger, halbmond- oder eiförmiger Gestalt auf der einen und einer kurzen, pickelartigen Zinke auf der andern Seite (Taf. 28, Nr. 9—11); teils kurze Doppelhacken mit einer mäßig breiten, horizontal gestellten Klinge auf der einen und zwei Gabelzinken auf der andern Seite (Taf. 28, Nr. 12), wie sie in Süddeutschland noch heute üblich sind.

§ 8. Eine westgerman. Benennung der Hacke, die in den keltoroman. Sprachen wiederkehrt, obschon das verwandtschaftliche Verhältnis nicht ganz klar ist, weist auf eine Spitzhacke, einen Pickel hin: ae. *becca* swm., mhd. nhd. *bicke* f. und *bickel* m. zu ahd. *ana-bicchan*, mhd. *bicken* 'stechen, stoßen'; dazu agall. *beccus* 'Schnabel', it. *becco*, frz. *bec* desgl. (woher ndl. *bek*, me. *bēc*, ne. *beak*) und it. *beccare* 'hacken', frz. *bêche* 'Grabscheit', ir. *bacc*, kymr. *bach* 'Hacke'.

Literatur bei Schlemm *Wb.* 107 Doppelhacke; 274 Keilhaue; 534 Schuhleistenbeil. Dazu Forrer *Reallex.* 321 Hacke; 719 Schuhleistenbeil. Johannes Hoops.

Hacke, Frau, eine mythische, volkstümliche Gestalt in Norddeutschland wie Frau Holle in Mittel-, die Berchta in Oberdeutschland. Daneben erscheint sie als Frau Herken, Harfe, Harre, Archen. Sie gehört zu den dämonischen Wesen, die während der Zwölfnächte ihr Wesen treiben, bestraft faule Spinnerinnen und besudelt den Flachs, der nicht abgesponnen ist. Ihr Auftreten ist maßgebend für die Witterung des folgenden Jahres. Im Frau Harkenberg bei Camern im Havellande hat sie ihre Wohnstätte, auf dessen Scheitel man sie mit ihrem gespensterhaften Wilde des Nachts erblicken kann.

Kuhn u. Schwartz *Norddeutsche Sagen bes.* 126ff. W. Schwartz *Der heutige Volksglaube u. das alte Heidentum*² 71. Ders. ZdVfVk. 9, 9. Weinhold ebd. 8, 210. E. Mogk.

Hackelberg eine dämonische Gestalt der norddeutschen Volkssage, in der nach J. Grimm Wōdan als wilder Jäger oder 'Mantelträger' fortleben soll. Er ist eine lokale Bezeichnung des Winddämons, die sich vom Harz bis nach Westfalen, vom

Tafel 28.

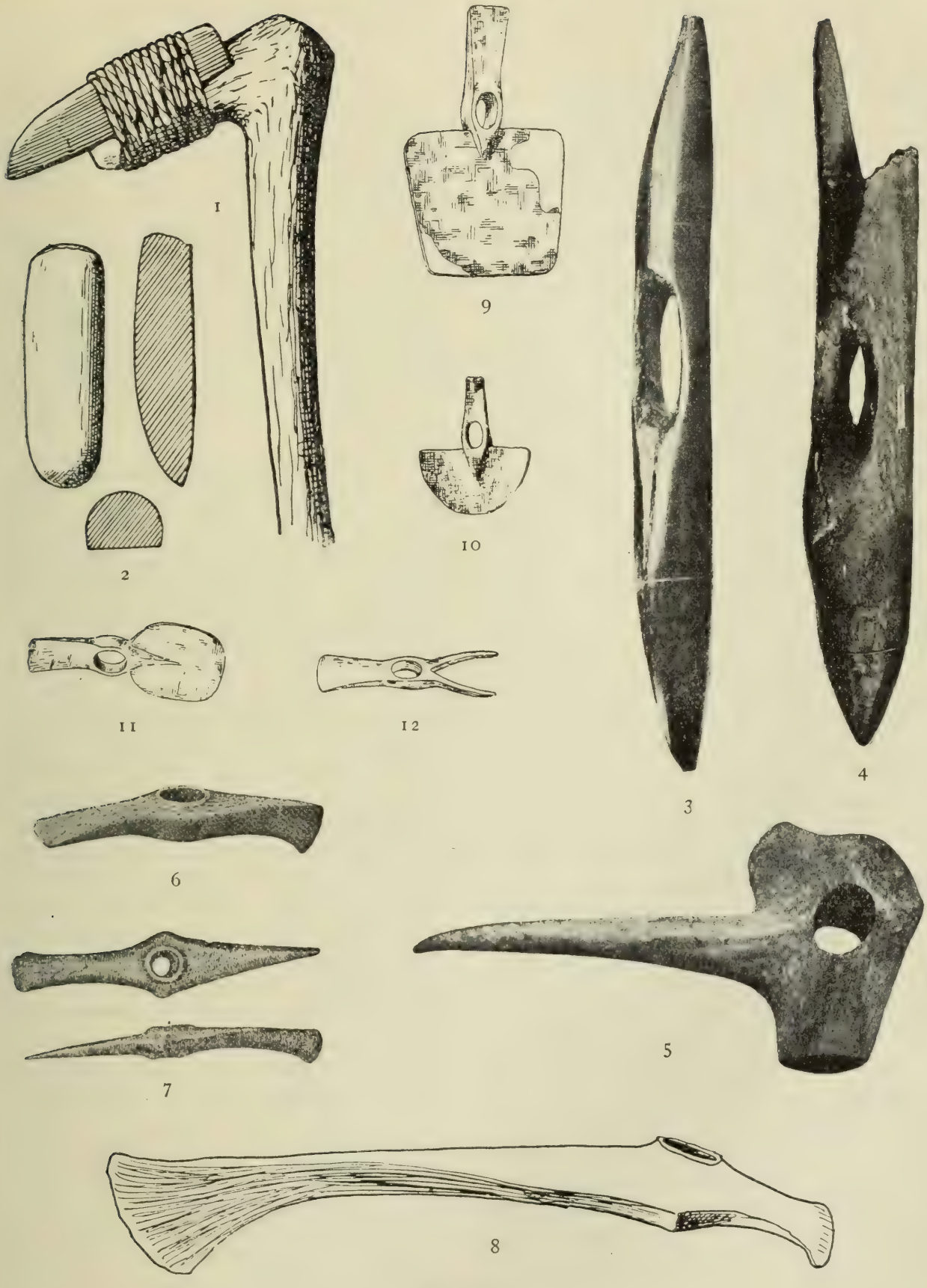

Hacken.

1. 2. 6. 7. 9—12. Aus »R. Forrer, Reallexikon, Taf. 20, Fig. 4, 5. Taf. 110, Fig. 28, 29. Taf. 182, Fig. 5, 6, 8, 9«. — 3. 4. Aus »Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXII, Heft 2, Taf. 1, Fig. 3, 4«. — 5. Aus »A. Schenk, La Suisse Préhistorique, Taf. XIV, Fig. 2«. — 8. Aus »J. Schlemm, Wörterbuch zur Vorgeschichte S. 274«.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Elm bis zum Drömling findet und hier sich mit dem wilden Jäger vermischt, mit dem er auch fast alle Eigenschaften und Handlungen teilt. Nach Braunschweig führen die frühesten Spuren seines Auftretens, die sich über das 16. Jh. nicht nachweisen lassen, wenn nicht der schon im 13. Jh. hier begegnende Personenname für die frühere Existenz des Dämons spricht. Daher ist die nur vereinzelt in Westfalen vorkommende Form des Namens Hackelbernd schwerlich die ursprüngliche; vielmehr ist hier der 2. Teil des Kompositums nur eine volkstümliche Verkürzung für Bernhard. Die Sage nimmt an, daß H. im Leben ein leidenschaftlicher Jäger, der Oberjäger des Herzogs von Braunschweig, gewesen sei, und an verschiedenen Orten will man seinen Grabstein oder sein Grab gefunden haben. Zur Strafe müsse er nach dem Tode ewig jagen. Im Sturmwind reitet er auf seinem Schimmel durch die Luft, begleitet von mehreren Hunden, schleudert nicht selten eine Pferdekeule aus der Luft, verfolgt das Moos- oder Waldweiblein. Die Zeit seines Herumstreifens ist vor allem die der Zwölfnächte, aber auch in Frühlings- und Herbststürmen zeigt er sich. Wie die Paralleldämonen weilt er zur Zeit der Ruhe in Bergen. Zuweilen erscheint er auch an der Spitze einer größeren Schar; das sind die Seelen von Verbrechern oder ungetauften Kindern. Auch die Meleagersage hat sich an die Hackelbergmythe geknüpft; darnach starb H. durch den Zahn eines gewaltigen Ebers.

Zimmermann *Die Sage von H.* Zeitschr. d. Harzvereins 12, 1 ff. Grimm *DMyth.*4. II 767 ff.

E. Mogk.

Hacksilber, eingeschnittene und zerschnittene Münzen. § 1. Das Anschneiden wie das Zerschneiden der Münze hat im Mittelalter verschiedenen Zwecken gedient. Gewöhnlich bedeutet es Vernichtung des Münzcharakters. Unterwertige Pfennige, falsche Münzen, altes verrufenes Geld wurden, wie noch heute, von den Münzbeamten eingeschnitten oder zerschnitten, zuweilen auch nur gelocht, und der Eigentümer, dem sie etwa zurückgestellt wurden, hatte dann nur Metallstücke statt der Münze in Händen.

§ 2. Andere Male suchte man sich durch die Farbe der Schnittfläche von der Güte der Münze zu überzeugen. Kennzeichen des gesetzlichen Silbers sind nach altem isländischem Recht, daß „in dem Pfennig mehr Farbe von Silber ist als von Messing", daß er den „Einschnitt aushält und ebenso von außen ist wie von innen".

§ 3. Das Zerschneiden sollte unter Umständen auch den augenblicklichen Bedarf an Scheidemünze befriedigen. Angelsächsische Pfennige mit dem sog. Zwillingsfadenkreuz als Gepräge, die man leicht in Hälften teilen oder selbst vierteln konnte, um Kleinmünzen zu erhalten, nannte man (wohl erst in späterer Zeit) *broke-money*.

§ 4. Wieder eine andere Bedeutung haben die von Schlesien bis an die Küsten der Ostsee und weiter östlich bis nach Rußland hinein vorkommenden sog. Hacksilberschätze, die ins 10.—11. Jahrhundert gehören und aus zerhackten Silberklumpen, Schmuckstücken und zerschnittenen Silbermünzen bestehen. Sie bezeugen, daß es in den an den Osten Deutschlands angrenzenden Slavenländern eine Zeit gab, in der die Edelmetalle nur mit der Wage gegeben und genommen wurden. Es unterliegt darum keinem Zweifel, daß die wenigen unversehrten Münzen, die sich zuweilen darunter finden, von den Empfängern nicht als solche, sondern nur als Metall geschätzt wurden und bestimmt waren, bei passender Gelegenheit gleichfalls als Hacksilber verarbeitet zu werden. Dies geschah durch Einschmelzen von probehaltigen Schmucksachen und Münzen und Ausgießen des flüssigen Silbers in ein mit Wasser gefülltes Gefäß oder unmittelbar auf den feuchten Erdboden. Man erhielt dadurch entweder körnige oder dünne, flache Gußkuchen verschiedener Größe, die nach Bedarf mit einem Beil in Stücke von regelloser Gestalt geteilt wurden und daher scharfe Schnittränder zeigen. So roh dieses Verfahren war, so gestattete es doch, mit Hilfe der Wage in kurzer Zeit den Silbervorrat nach den gewollten Gewichtsmengen abzuteilen, zumal die Bruchstücke der zerschnittenen Münzen die Ausgleichung selbst kleiner Gewichtsunterschiede ermöglichten.

v. Amira *NOR.* 2, 516. v. Luschin *Münzkunde* 139, 166, 175 ff.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Hafen. § 1. Der ursprünglichste und wichtigste Zweck eines Hafens, den Schiffen Schutz gegen Unwetter, bequeme Gelegenheit zur Landung und zu längerem gesichertem Aufenthalt zu bieten, wies zunächst auf die Einbuchtungen des Meeres als natürliche Häfen hin. Als solche boten sich in Skandinavien vornehmlich die Fjorde, in Norddeutschland, den Niederlanden und England die Flußmündungen dar. Hinsichtlich dieser natürlichen Grundlagen hat sich bis in die Gegenwart kaum etwas geändert. In den Flußmündungshäfen der großen Ströme ist insofern eine Entwicklung vor sich gegangen, als die ursprünglichen Ankerplätze seltener in dem weniger Schutz bietenden Hauptstrom als an den Mündungen kleiner, in denselben einfallender Nebenflüsse lagen, so z. B. im Gebiete der Niederelbe an der Mündung der Alster (Hamburg), Schwinge (Stade), Stör, an der Humbermündung Hull am Ausfluß des Flüßchens Hull usw. — Die Grenzen zwischen Fluß- und Seeschiffahrt waren in der älteren Zeit bei der Kleinheit der Schiffe weniger scharf als später, daher noch ziemlich weit flußaufwärts liegende Orte als Seehäfen gelten konnten, z. B. Bardowiek a. d. Ilmenau (Elbe), Neuß und Köln a. Rhein, Maastricht an der Maas, Gent an der Schelde, York an der Ouse. Bei den Buchtenhäfen des Nordens ist zu beachten, daß zweifellos auch nicht selten völlig abgeschlossene Wasserbecken nahe der Küste (Strandseen) als Häfen benutzt wurden, indem man die Schiffe über die trennende niedrige Landenge (anorw. *eið*) hinwegzog. In gleicher Weise bediente man sich solcher Schiffschleppstellen selbst in Buchten mit direkter Wasserverbindung mit dem Meere als zweiten Hafenausgangs, z. B. bei feindlichem Angriff (s. Schiffsführung § 2). Die Einfahrtstelle eines Hafens wurde häufig durch einen Steinstapel, ein Kreuz oder eine ähnliche Landmarke (anord. *hafnarmark, hafnarkross*) gekennzeichnet.

§ 2. Was die speziellen Vorrichtungen zur Sicherung der Schiffe im Hafen betrifft, so bestand die primitivste von alters her darin, daß man die Schiffe auf den Strand zog (anord. *setja skip upp, rāða skipi til hlunns*). Dieser Brauch wurde selbst für größere Schiffe vielfach, z. B. in Norwegen, noch bis tief ins Mittelalter geübt, und es bestand hier die rechtliche Verpflichtung der Hafenanwohner, beim Auf- oder Niederziehen der Schiffe zu helfen (anord. *uppsāt, skipsāt, skipsdrāttr*), eine Verpflichtung, die ursprünglich auch auf die fremden Gäste, Schiffer und Kaufleute, ausgedehnt wurde. Man legte zur Erleichterung des Aufziehens Rollen (anord. *hlunnr*) unter den Schiffskiel, der zum Schutze mit einem Loskiel (anord. *drag*) versehen war, und sicherte dann das Schiff durch Stützen (anord. *skorða*). Namentlich für die Winterlage war das Anlandziehen der Schiffe üblich, und man pflegte sie alsdann durch einen übergebauten Schuppen oder ein Dach (anord. *naust, hrōf*) gegen die Unbilden der Witterung zu schützen. Einen ersten Schritt zur Erleichterung des Hafenverkehrs durch Kunstbauten bildete die Anlage eines Pfahl- und Bohlenwerkes, eines Piers oder Stadens, zum bequemeren Anlegen der Schiffe. Vgl. z. B. die Pieranlagen in Nidaros Laxdœla s. c. 40, Gunnlaugs s. ormstungu c. 6), Bergen (Fms. IX 429, 478) und Konghelle 1135 (Snorre, Magnus Blindes Saga c. 10—11). Einem solchen Zwecke diente möglicherweise das in der sog. Oldenburg am Haddebyer Noor (bei Schleswig) ausgegrabene Pfahlwerk. Der ursprüngliche Name einer derartigen Anlage, „Brücke“ (an. *bryggja*), hat sich noch in einigen Straßennamen wie *Tyske Bryggen* in Bergen, *Lange Brücke* in Danzig, erhalten; auch der Name der flandrischen Handelsmetropole Brügge geht möglicherweise auf eine solche Konstruktion normannischen Ursprungs zurück.

§ 3. Stellenweise scheint man im Hafenbau noch weiter gelangt zu sein. Der Hafen von Julin (Wollin), eine von der Dievenow zwischen der jetzigen Stadt und dem Silberberg einschneidende, gegenwärtig versandete Bucht, die für 300 Langschiffe Platz bot, soll im 10. Jh. durch einen befestigten Damm von der Dievenow abgetrennt gewesen sein. Die Öffnungen im Damm zum Durchpassieren der Schiffe

konnten durch große eiserne Tore verschlossen werden, die von mächtigen Bogen mit Türmen (zur Verteidigung) überwölbt waren. Die freilich sagenhafte Nachricht macht uns mit dem ersten Beispiel eines Dockhafens bekannt. Dergleichen Anlagen, bei denen der Hafen innerhalb einer Befestigung lag, wurden (nach Jōmsvīkinga Saga c. 23) *sæborg* genannt, scheinen also mehrfach vorgekommen zu sein, und in der Tat begegnet der Name *Seeburg* auch anderorts (Vita Ansk. c. 30). Auch ein arabischer Bericht (Ibrâhîm ibn Ja'qûb) hebt die „bemerkenswerten Hafeneinrichtungen" Julins hervor. Ob die über 100 Stadien langen Steinschüttungen, welche nach Adam v. Bremen (I c. 62) den Hafen von Birka in Schweden gegen Piratenangriffe sichern sollten, als eine hafenbautechnische Anlage betrachtet werden können, ist zweifelhaft; möglicherweise liegt jedoch der etwas sagenhaft klingenden Nachricht eine wirkliche Tatsache zu Grunde.

§ 4. Das Wort *Hafen* (anord. *hǫfn*, ae. *hæfene*, mnd. *haven*, mhd. *habene*) ist nach Kluge entweder von der Wurzel **kap* 'ergreifen, in sich fassen' (in *haben* und *heben*) abzuleiten, würde also soviel wie 'Behälter' bedeuten (vgl. oberd. *hafen*= Topf), oder von *Haff*=Meer, also 'Hafen' etwa 'Marina' im Sinne von 'statio marina'.

Nielsen in Norske Geogr. Selsk. Aarbog 16, 137 f. Nicolaysen *Langskibet fra Gostad* 17. V. Guðmundsson in PGrundr. 3, 468. H. Falk in WuS. 4, 23 f. Steenstrup *Venderne og de Danske* 28 f., 40 f.

W. Vogel.

Hafer (*Avena sativa* Cosson).

A. Einteilung und Abstammung der Hafersorten 1—11. I. Einteilung 1—4. Die fünf Hauptgruppen des Saathafers 1. Verhältnis der Saat- und Wildhaferarten zueinander 2—4. — II. Abstammung 5—11. Herkunft der 5 Kulturformengruppen von 4 Wildhaferarten 5. *Avena sterilis* als Stammform des Mittelmeerhafers (*A. byzantina*) 6. *A. barbata* die Stammform des Rauhhafers (*A. strigosa*) und Kurzhafers (*A. brevis*) 7—8. Verhältnis des abessinischen Hafers (*A. abyssinica*) zum Rauhhafer und zu *A. Wiestii* 9. *A. fatua* die Stammform des Rispenhafers (*A. sativa*), Fahnenhafers (*A. orientalis*) und Nackthafers (*A. nuda*) 10—11.

B. Verbreitung der Haferkultur im Altertum 12—26. I. Orient u. Südeuropa 12—20. Semitisch-ägyptischer Kulturkreis, Indien, China 13. Kleinasien 14. Griechenland 15. Italien 16—18. Hafersorten der Mittelmeerländer im Altertum 19—20. — II. Mittel- u. Nordeuropa 21—26. Alter u. Verbreitung des prähistorischen Haferbaus im nördl. Europa 21. Alpenländer 22. Deutschland 23. Dänemark 24. Hafersorten 25. Keltische Länder 26.

C. Haferbau der Germanen im Mittelalter 27—39. I. Deutschland 27—30. Römerzeit 27. Archäologische Funde 28. Bedeutung des Haferbaus; Verwendung zum Bierbrauen 29. Deutsch-nord. Name 30. — II. England 31 bis 34. Engl. Name 31. Bedeutung des engl. Haferbaus im MA. 32—33. Hafersorten 34. — III. Die nord. Länder 35—39. Dänemark 35. Norwegen u. Island 36. Schweden 37. Verwendung des Hafers in MA. und Neuzeit 38—39.

A. Einteilung und Abstammung der Hafersorten.

I. Einteilung. § 1. Die mannigfachen Kulturformen des Saathafers (*Avena sativa* Cosson) lassen sich in fünf Hauptgruppen ordnen: 1. *Avena sativa* L. im engeren Sinne, der Rispenhafer, mit der Varietät *A. orientalis* Schreber, dem Fahnenhafer; 2. *A. nuda* L., Nackthafer; 3. *A. strigosa* Schreber, Rauhhafer, mit der Varietät *A. brevis* Roth, Kurzhafer; 4. *A. byzantina* C. Koch, Mittelmeerhafer; 5. *A. abyssinica* Hochstetter, abessinischer Hafer.

§ 2. Man nahm nach dem Vorgang von Cosson (1854) bis vor kurzem allgemein an, daß diese Kulturhaferarten als einheitliche Gruppe den Wildhaferarten gegenüberständen, so daß erstere unter sich und ebenso letztere unter sich näher verwandt wären als mit den Vertretern der andern Gruppe. Man nahm ferner gewöhnlich an, daß die sämtlichen Saathaferarten von einer Wildhaferart, nämlich *Avena fatua* L., dem Flughafer, abstammen.

§ 3. Die beiden Gruppen werden in der Tat durch gewisse augenfällige und bedeutsame Merkmale voneinander geschieden.

a) Bei den Wildhaferarten bricht zur Zeit der Fruchtreife der obere Teil der Ährchenachse, der die Früchte

trägt, ab, so daß nur ein ganz kurzer Teil der Achse stehen bleibt; und der abgebrochene Teil der Ährchenachse zersplittert bei den meisten Wildhaferarten in weitere Teilchen, so daß die einzelnen Früchte zu Boden fallen; nur bei einer Art, *Avena sterilis*, bleibt der losgelöste Teil der Ährchenachse in sich selbst im Zusammenhang, so daß die Früchte nur mit Gewalt voneinander getrennt werden können. Bei den Kulturhaferarten anderseits ist die Ährchenspindel zur Zeit der Fruchtreife zäh, der die Früchte tragende Teil bricht weder als Ganzes ab, noch zersplittert er in seine einzelnen Glieder, sondern die Früchte bleiben an der Rispe haften und können nur durch Schlag auf das Ährchen von ihr getrennt werden.

b) Ferner sind bei den wilden Haferarten die untern Teile der Deckspelzen und die Ährchenachsen dicht behaart, bei den Kulturarten dagegen kahl oder nur wenig behaart; und c) die Grannen der wilden Arten werden bei den kultivierten reduziert.

Es sind dieselben Unterschiede zwischen kultivierten Getreidearten und ihren wilden Stammformen, die sich auch bei der Gerste (s. d. § 4), bei dem Weizen, Roggen, der Kolbenhirse, dem Reis und Sorgho finden. Der Zerfall des Ährchens bei der Reife, die rauhe Behaarung und die Grannen, die bei den Wildformen als natürliche Verbreitungsmittel der Früchte dienen, sind für die Bedürfnisse des Menschen ungünstig, da sie einen starken Körnerverlust verursachen. Aber weil beim Einernten die vorzeitig ausgefallenen Körner großenteils verloren gingen und der Mensch meist nur die Exemplare mit zäher Spindel erntete, so ergab sich von selbst eine allmähliche Heranzüchtung von Kultursorten mit zäher Ährchenachse, Verlust der rauhen Behaarung und Reduktion der Grannen, die durch bewußte, künstliche Zuchtwahl noch beschleunigt werden konnte. So erklärt es sich, daß die genannten Eigenschaften die übereinstimmenden Merkmale aller kultivierten Getreidearten gegenüber den wilden Stammformen sind.

§ 4. Aber die Eigentümlichkeiten der kultivierten Arten treten gelegentlich unter günstigen Wachstumsbedingungen und bei Züchtung auch bei allen wilden Haferarten auf, am häufigsten wohl bei *Avena sterilis*. Es sind also von sämtlichen Wildhaferarten Übergänge zu den Saathaferarten leicht möglich.

II. Abstammung. § 5. Die grundlegenden Untersuchungen von Thellung (1911) haben nun gezeigt, „daß der 'Saathafer' im landläufigen Sinne keine systematische Einheit, sondern ein Gemenge aus mehreren heterogenen Formen darstellt" (Abstammung usw. d. Saathafer-Arten 337), daß die oben genannten fünf Kulturformengruppen nicht von einer, sondern wahrscheinlich von vier Wildhaferarten abstammen: 1. *Avena sativa* L., der Rispenhafer oder Saathafer im engeren Sinne (nebst seiner Varietät *A. orientalis* Schreber, dem Fahnenhafer), und *A. nuda*, der Nackthafer, gehen wahrscheinlich auf *A. fatua* L., den Flughafer, zurück; — 2. der Rauhhafer, *A. strigosa* Schreber (nebst seiner Varietät *A. brevis* Roth, dem Kurzhafer), stammt von *A. barbata* Pott ex Link ab; — 3. der Mittelmeerhafer, *A. byzantina* C. Koch, von *A. sterilis* L.; — 4. der abessinische Hafer endlich, *A. abyssinica* Hochst., wahrscheinlich von *A. Wiestii* Steudel.

§ 6. Von den Wildhaferarten bildet *Avena sterilis* eine Art für sich, weil bei ihr zur Zeit der Frühreife der losgelöste Teil der Ährchenspindel nicht weiter in seine Glieder zersplittert (s. oben § 3 a). Sie ist im ganzen Mittelmeergebiet und östlich bis nach Persien verbreitet. Ihre Kulturform, *A. byzantina*, wird nur in den Mittelmeerländern von Spanien und Algerien bis Mesopotamien gebaut und von Aug. Schulz deshalb treffend als Mittelmeerhafer bezeichnet (Gesch. d. kultiv. Getreide I 117. 120). Der meiste im Mittelmeer gebaute Hafer, der bis vor kurzem allgemein zu *A. sativa* gerechnet wurde, gehört wie Trabut und Thellung richtig erkannt haben, vielmehr *A. byzantina* an. Vielleicht ist *A. sterilis* an mehreren Stellen des Mittelmeergebiets als Futterpflanze gebaut worden und *A. byzantina* an mehreren Stellen unabhängig daraus entstanden (Thellung aaO. 342 f. Aug. Schulz aaO. 120).

§ 7. Ein ähnliches Verbreitungsgebiet wie *Avena sterilis* hat *A. barbata*, nur daß es auch die Küstenländer der Atlantis umfaßt. Die Pflanze wächst in Transkaukasien, Persien, Mesopotamien, im ganzen Mittelmeergebiet und an der atlantischen Küste von Portugal bis zur Normandie wild. Die aus ihr hervorgegangene Kulturform *Avena strigosa*, der Rauhhafer, wird in den gesamten atlantischen Küstenländern von Portugal und Spanien über Frankreich und die Britischen Inseln bis hinauf nach den Orkney- und Shetlandsinseln, ferner östlich bis nach Belgien und Westdeutschland gebaut. Die Heimat ihrer Kultur ist zweifellos in Portugal oder Westfrankreich zu suchen. Das eigentliche Mittelmeergebiet, wo *A. barbata* auch häufig ist, kommt deshalb nicht in Betracht, weil der Mensch hier, wie Thellung (Abstammung usw. der Saathafer-Arten 346 f.) mit Recht bemerkt, „sicherlich stets der gleichzeitig vorkommenden großkörnigen und daher ertragreicheren *A. sterilis* den Vorzug gegeben und so die *A. byzantina*, den typisch mediterranen Saathafer, herangezüchtet" hat, „während *A. barbata* nur da zur Geltung kam, wo *A. sterilis* fehlte oder wenigstens viel seltener war". Und das trifft eben für Portugal und Westfrankreich zu. Thellung und A. Schulz (Gesch. d. kultiv. Getr. I 130) vermuten wohl mit Recht, daß die alten Iberer, die vorindogermanische Urbevölkerung Westeuropas, die Züchter dieser Hafersorte waren.

§ 8. *Avena brevis*, der Kurzhafer, der aus der gleichen Wildhaferart hervorgegangen ist, wird von Thellung nur für eine Varietät von *A. strigosa*, von August Schulz für eine selbständige Formengruppe gehalten. Schulz (aaO. I 122) ist überzeugt, „daß *A. strigosa* und *A. brevis* unabhängig voneinander und aus verschiedenen Formen von *A. barbata* in der Kultur entstanden sind". Doch liegt die Heimat von *A. brevis* auch nach ihm „ohne Zweifel im atlantischen Europa". Der Kurzhafer wird gegenwärtig nur in Portugal, Spanien, einigen Gegenden Frankreichs und Belgiens sowie an wenigen Orten Nordwestdeutschlands gebaut (Schulz aaO.).

§ 9. *Avena Wiestii* ist nach Haußknecht und Thellung vielleicht nur eine nordafrikanisch-arabische Wüstenrasse der *A. barbata*. Ob der im Hochland von Abessinien und in Südarabien als Futterpflanze angebaute abessinische Hafer (*A. abyssinica*) am Ende auch nur eine durch das Wüstenklima veränderte Varietät der Kulturform *A. strigosa* darstellt, oder ob er eine selbständige Kulturform ist, die im Wohngebiet der *A. Wiestii* aus dieser gezüchtet wurde, diese Frage läßt Thellung (aaO. 309) offen. Aber wenn *A. strigosa*, wie er selbst annimmt, eine spezifisch atlantische Kulturart ist, so fehlen die (bei den beiden Wildarten vorhandenen) Bindeglieder zwischen den Anbaugebieten der beiden Kulturarten; man müßte denn nachweisen, daß *A. strigosa* auch in Nordafrika gebaut wird. Einstweilen scheint mir deshalb die unabhängige Züchtung der *A. abyssinica* aus *A. Wiestii* das Wahrscheinlichere, und das ist auch die Meinung von A. Schulz (aaO. 121).

§ 10. Ungemein groß ist heute das Verbreitungsgebiet des Flughafers, *Avena fatua*. Er wächst im größten Teil Europas, Nordafrikas und Asiens und hat sich auch in den von Europa aus neu besiedelten Erdteilen eingebürgert; aber ursprünglich einheimisch ist er wohl in dem osteuropäisch-westasiatischen Steppengebiet und vielleicht auch in der Steppenzone Nordafrikas sowie in Nord- und Ostasien. In Südostrußland, der kaspisch-kaukasischen Ebene oder allenfalls auch in dem angrenzenden turkestanischen Tiefland ist wohl aus dem Flughafer durch Kultur der Rispenhafer, *Avena sativa* im engeren Sinn, entstanden (so Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 406; Thellung aaO. 341; Aug. Schulz aaO. 123). Über prähistorisches Vorkommen des Flughafers in Mitteleuropa s. unten § 25.

§ 11. Der Fahnenhafer, *A. orientalis*, ist wohl nur eine Varietät des Rispenhafers (s. Thellung 299, aber vgl. auch A. Schulz 123). Er ist mit Sicherheit erst seit dem Anfang des 18. Jhs. bezeugt (s. Schulz 127 f.).

§ 12. *Avena nuda*, der Nackthafer, endlich, der im Unterschied von sämtlichen andern kultivierten sowie von den Wild-

haferarten nackte, d. h. nicht mit den Spelzen verwachsene Früchte hat, stammt wahrscheinlich ebenfalls von *A. fatua* ab. Aber da er eine hochspezialisierte Kulturform ist, die nicht nur wie die übrigen Saathaferarten die natürlichen Verbreitungsmittel der Wildsorten, sondern auch die Schutzmittel der Frucht verloren hat, so ist er kaum, wie Thellung (304) meint, aus der Wildform *A. fatua* direkt gezüchtet, sondern wohl erst aus den Kulturformen *A. sativa* und *A. orientalis* durch fortgesetzte Zuchtwahl entstanden (so Aug. Schulz 124). Der Nackthafer wird nicht nur in Europa, sondern auch in China gebaut, wo er schon in einem historischen Werk über die Zeit von 626—907 n. Chr. bezeugt sein soll (De Candolle Urspr. d. Kulturpfl. 472). Über den Ursprung des chinesischen Nackthafers läßt sich nichts Sicheres sagen. In Europa wird der Nackthafer zuerst im 16. Jh. erwähnt (Aug. Schulz aaO. 131).

J. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum*, Straßburg 1904, S. 403 ff., mit weiterer Lit. A. Thellung *Über die Abstammung, den systematischen Wert u. die Kulturgeschichte d. Saathafer-Arten* (*Avenae sativae* Cosson); Vierteljahrsschrift d. Naturforsch.-Ges. Zürich 56, 293 ff. (1911); mit ausführlichen Literaturangaben und systematischer Beschreibung der einzelnen Arten. August Schulz *Gesch. d. kultivierten Getreide* I 117 ff.; Halle 1913. Derselbe *Gesch. des Saathafers*; 41. Jahresbericht d. Westfäl. Prov.-Vereins f. Wiss. u. Kunst, S. 204 ff.; Münster 1913; Wiederabdruck aus dem vorigen, durch Anmerkungen mit Belegen vermehrt.

B. Verbreitung der Haferkultur im Altertum.

I. Orient und Südeuropa.

§ 13. Der Hafer ist dem semitisch-ägyptischen Kulturkreis im Altertum fremd geblieben (Löw Aramäische Pflanzennamen 128 f.); auch das Sanskrit und die neueren indischen Sprachen kennen keinen Namen für Hafer. In China wird er zuerst in einem historischen Werk über den Zeitraum von 626—907 n. Chr. bezeugt (De Candolle Urspr. d. Kulturpfl. 472).

§ 14. In Kleinasien scheint er in älterer Zeit nicht kultiviert worden zu sein; wenigstens hat man in den Trümmern von Troja keinen Hafer gefunden. Im 2. Jahrh. n. Chr. wurde er in Kleinasien viel gebaut. Galen (131—200 n. Chr.) sagt, der Hafer wachse am häufigsten in Asien, namentlich in Mysien oberhalb Pergamum. Er sei ein Futter für Zugtiere, kein Nahrungsmittel für Menschen; nur in Zeiten der äußersten Hungersnot werde auch aus seinem Korn Brot gebacken. In gewöhnlichen Zeiten werde er wie die τίφη in Wasser gekocht mit süßem Wein oder Saft u. dergl. genossen (De Alimentorum Facultatibus 1, 14; ed. Kühn S. 522 f.).

§ 15. Bei Homer kommt der Hafer nicht vor; doch war sein Anbau in Griechenland in späterer Zeit wohlbekannt. Der erste griechische Schriftsteller, der ihn erwähnt, ist der Arzt Dieuches aus dem Anfang des 4. Jahrhs. v. Chr. Er setzt die Bereitung des ἄλφιτον aus Hafer (βρόμος) auseinander, das besser und leichter verdaulich sei als das gewöhnlich genossene Gersten-Alphiton. Körnicke (Handb. des Getreidebaus I 200; vgl. Schrader bei Hehn Kulturpflanzen u. Haust. [6] 539, [8] 564) macht mit Recht auf die Wichtigkeit dieses Zeugnisses aufmerksam, das mit Bestimmtheit auf den Anbau des Hafers hinweist. Theophrast (371—286 v. Chr.) erblickt in dem Hafer eine minderwertige, halbwilde Kulturpflanze; αἰγίλωψ und βρόμος, sagt er, seien ὥσπερ ἄγρι᾽ ἄττα καὶ ἀνήμερα (Hist. Plant. VIII 9, 2 f.); aber der Zusatz: vollständig wild sei der Lolch (ἡ δὲ αἶρα παντελῶς ἀπηγριωμένον), zeigt, daß der Hafer immerhin doch angebaut wurde. Er diente im alten Griechenland, wie in Mysien, wohl in erster Linie als Futterkraut und wurde als menschliches Nahrungsmittel in Form von Brei oder Alphita genossen. So ist es ja auch bei uns noch. Im heutigen Griechenland wird der Hafer (ngriech. βρώμη) selten, nach Fraas (Synopsis plantarum florae classicae 304) nirgends gebaut; er gilt als schädlich für das Vieh und wird sogar als Grünfutter gemieden.

§ 16. Den Römern war der Hafer vor Beginn unsrer Zeitrechnung anscheinend nur als Ackerunkraut bekannt; ein eigentliches Getreide war er jedenfalls in ihren Augen nicht. Unter den Vorschriften, die Cato (234—149) in seinem Buch *De Agricultura* 37, 5 für die Pflege der Ge-

treidefelder gibt, findet sich auch das Ausrupfen des Hafers. Auch Cicero kennt ihn als schädliches Unkraut, und Virgil und Ovid stellen die *sterilis avena* mit *lolium* 'Lolch' auf eine Stufe (vgl. Hehn aaO. ^{6} 536 = ^{8} 557). Varro (116—27 v. Chr.) in seinem Werk über Landwirtschaft erwähnt den Hafer überhaupt nicht.

§ 17. Aber daß die Römer wenigstens im 1. Jahrh. n. Chr. den Hafer auch anbauten, zeigt die Angabe des Columella um 60 n. Chr.: der im Herbst gesäte Hafer werde teilweise gemäht, um als Grünfutter oder Heu verfüttert zu werden, teilweise zur Samengewinnung stehn gelassen (ed. Schneider II 10, 32: „Similis ratio avenae est: caeditur in foenum vel pabulum, dum adhuc viret, quae autumno sata; partim semini custoditur").

Das wird weiter durch eine Stelle des Plinius (Nat. Hist. 18, 143) bestätigt, wo von griechischem Hafer, dessen Frucht nicht abfiel (*avena graeca, cui semen non cadit*), die Rede ist, der mit Hülsenfrüchten (*fabae, viciae, erviliae*) gemischt im Herbst als Futter für Rinder gesät wurde („hoc vocitatum ocinum boumque causa seri solitum"). Die Zähigkeit der Ährchenachsen bei der Reife ist, wie wir § 3 sahen, ein Charakteristikum der kultivierten Haferarten. Die Stelle ist zugleich ein weiterer Beweis dafür, daß die Griechen um den Beginn unsrer Zeitrechnung den Saathafer bauten. Anderseits scheint der Ausdruck *avena graeca, cui semen non cadit*, darauf hinzudeuten, daß der einheimische, italische Hafer damals noch keine zähen Ährchenachsen hatte, also noch keine feste Kulturform war, und daß der eigentliche Kulturhafer erst aus Griechenland eingeführt wurde. Die kultivierte *avena* des Columella wird wohl auch dieser griechische Hafer gewesen sein.

§ 18. Wenn Plinius an einer andern Stelle (18, 149) den Hafer als eine Getreidekrankheit bezeichnet, so hat er eben den einheimischen Wildhafer im Sinn. Er glaubt, daß die Gerste durch Ausartung sich in Hafer verwandle, wie umgekehrt der Hafer doch auch wieder eine Art Getreide sei, da die Germanen ihn bauen und als menschliches Nahrungsmittel verwerten. „Primum omnium frumenti vitium *avena* est, et hordeum in eam degenerat, sicut ipsa frumenti sit instar, quippe cum Germaniae populi serant eam neque alia pulte vivant." Die Stelle zeigt deutlich, daß die Römer den Hafer als menschliches Nahrungsmittel nicht kannten, daß sie zwischen Saat- und Wildhafer keinen scharfen Unterschied machten, und daß sie den Hafer selbst im angebauten Zustand nicht als vollwertiges Getreide schätzten, weil er ihnen eben nur als Futterpflanze diente; daher ihr Staunen über den germanischen Haferbrei. Übrigens bezeichnet auch Hesych im 5. Jahrh. n. Chr. den Hafer noch als „getreideähnliche Pflanze" (βοτάνη ὁμοία σίτῳ; Lexicon sv. βρόμος). Im Edictum Diocletiani 301 n. Chr. (1, 17; ed. Mommsen u. Blümner S. 10 u. 65) erscheint er nicht unter den Getreiden, sondern unter den Futterkräutern. Und Hieronymus (In Ezech. I 4, 9 bei Migne Patrol. Lat. 25, 48) sagt: „Avena, sive vitia et olyra, bruta pascuntur animalia." Auch gegenwärtig dient der Hafer in Norditalien nur als Pferdefutter (Lenz Botanik d. alten Griechen u. Römer 243).

§ 19. Nach dem früher über die Einteilung und Abstammung der Haferarten Gesagten ist es wohl klar, daß die *avena* des alten Italiens, die die Römer als Ackerunkraut kannten und ausrotteten, die in den Mittelmeerländern heimische Haferart *Avena sterilis* war (s. § 6). Zur selbständigen Heranzüchtung einer wirklichen Kulturform mit zäher Ährchenspindel waren die Römer um Christi Geburt, wie es scheint, noch nicht gelangt.

§ 20. Die Haferart aber, die in Griechenland mindestens seit dem 4. Jahrh. v. Chr. und in Kleinasien mindestens seit dem 2. Jahrh. n. Chr. angebaut wurde, und die im ersten nachchristlichen Jahrh. als *avena graeca* auch in Italien eingeführt war, wird die aus *A. sterilis* abgeleitete Kulturform *Avena byzantina*, der Mittelmeerhafer (s. oben § 6), gewesen sein. Auch der von E. H. L. Krause (bei Thellung 342) bemerkte Umstand, daß der βρῶμος des Dioskorides (1. Jahrh. n. Chr.; II 116) als zweigrannig beschrieben wird, spricht mehr für *A. byzantina* als für *A. sativa*, bei der selten beide Deckspelzen begrannt sind.

II. Mittel- und Nordeuropa. § 21. Das eigentliche Kulturgebiet des Hafers aber ist von jeher nicht das südliche, sondern das nördliche Europa gewesen, wo er schon seit der Bronzezeit gebaut wurde.

§ 22. In den Alpenländern haben wir bronzezeitliche Haferfunde aus den Pfahlbauten von Montelier am Murtner See und von der Petersinsel im Bieler See in der Westschweiz (Heer Pflanzen d. Pfahlbauten 16) sowie von Bourget in Savoyen (Buschan Vorgeschichtl. Botanik 58). Daran reiht sich aus historischer Zeit ein Fund aus der römischen Ruine zu Buchs im Kanton Zürich (Heer aaO.).

§ 23. Aus Deutschland konnte ich 1905 in meinem Buch *Waldbäume und Kulturpflanzen* (S. 410) nur einen, unkontrollierbaren prähistorischen Haferfund aufführen, der (nach Lenz aaO. 245, Anm. 519) von F. A. Wagner auf dem Gräberfeld an der Elster bei Schlieben gemacht sein soll. Meine dort ausgesprochene Vermutung, daß zweifellos auch in Deutschland schon zur Bronzezeit Hafer gebaut worden sei, ist inzwischen durch Gradmann (Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum 16) bestätigt worden, der aus einer bronzezeitlichen Schicht der Sirgensteinhöhle bei Schelklingen in der Schwäbischen Alb Hafer nachwies. Dieser Fund wird wohl nicht vereinzelt bleiben.

§ 24. Sogar nach Dänemark war die Haferkultur schon im Bronzealter vorgedrungen, wie die Untersuchungen Sarauws gezeigt haben (s. sein Material im Kopenhagener Nationalmuseum, sowie den Katalog des Museums: Bronzealderen, dän. Ausg. Nr. 176, 64). Vielleicht hängt das Verschwinden der ertragsunsicheren Hirse (s. d.) aus den nordischen Ländern und Schleswig in späteren prähistorischen oder historischen Zeiten mit dem Vordringen der Haferkultur in der Bronzezeit zusammen.

§ 25. Der vorgeschichtliche Hafer Mittel- und Nordeuropas war nach allgemeiner Annahme der Rispenhafer oder gewöhnliche Saathafer (*Avena sativa* L.); und daran ist wohl auch kaum zu zweifeln, obschon die erhaltenen Körner in der Regel keine sichere Artbestimmung zulassen (s. Thellung, Abstammung usw. der Saathafer-Arten 344). Der Rispenhafer war also schon zur Bronzezeit aus seiner mutmaßlichen Heimat in den Steppengebieten Südostrußlands oder Mittelasiens (s. § 10) bis nach Zentral- und Nordeuropa vorgedrungen. Auch *Avena fatua*, die Stammpflanze des Rispenhafers, war schon zur Hallstattzeit in Mitteleuropa verbreitet. August Schulz teilt mir unterm 18. 1. 1914 mit, daß er den Flughafer mit andern Unkräutern in Gesellschaft von *Triticum vulgare*, *Hordeum* und *Vicia faba* in einer Siedlung aus dieser Zeit in der Gegend von Magdeburg gefunden habe.

§ 26. Die Einführung des Rispenhafers nach Gallien und Britannien ist wahrscheinlich durch die Kelten erfolgt, die in diesen Ländern ihrerseits den Rauhhafer (*Avena strigosa*) kennen lernten, der dort wohl schon von der iberischen Urbevölkerung gezüchtet worden war (s. oben § 7). Die Kelten haben einen besondern Hafernamen: gäl. *corc*, mir. *corca*, nir. *coirce*, kymr. *ceirch*, bret. *kerc'h*, aus urkelt. **korkjo-* (s. Macbain Et. Dict. of the Gaelic Lang. 90), der den verwandten Sprachen fremd ist. Aber diese Tatsache setzt nicht notwendig die Entstehung einer selbständigen, autochthonen Haferkultur bei ihnen voraus; sonst müßten wir für Nordeuropa mindestens vier unabhängige Kulturzentren für den Haferbau annehmen, da außer den Kelten auch die Germanen, Slawen und wieder die Angelsachsen von Anfang der literarischen Überlieferung an gänzlich voneinander verschiedene Namen für Hafer gehabt haben: deutsch und nordisch *hafer* bezw. *hafr*, ags. *āte* (ne. *oats*), slaw. *ovĭsŭ*, obwohl sie sämtlich höchstwahrscheinlich den gemeinen Saathafer, *Avena sativa*, bauten. (Vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 406 und die zustimmenden Bemerkungen von Thellung aaO. 344.)

Hehn *Kulturpflanzen u. Haustiere* [6] 536 = [8] 557. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 403—411. R. Gradmann *Der Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum*; Jena 1909; S. 15 ff. Thellung *Abstammung, systemat. Wert u. Kulturgesch. d. Saathafer-Arten* 337 ff. (s. oben § 12 Lit.). Aug. Schulz *Gesch. d. kultivierten Getreide* I 124 ff.; Halle 1913. Ders. *Gesch. des Saathafers* (s. oben § 12 Lit.) S. 210 ff.

C. Haferbau der Germanen im Mittelalter.

I. Deutschland. § 27. Von der Bedeutung des Hafers als menschliches Nahrungsmittel der Deutschen zur Römerzeit zeugt die schon (§ 18) zitierte Angabe des Plinius, daß die Völker Germaniens ihn säten „und von keinem andern Brei lebten" (*neque alia pulte vivant*), womit natürlich nicht gesagt ist, daß sie überhaupt nur von Haferbrei lebten (wie Schulz Gesch. d. kultiv. Getr. I 127 übersetzt).

§ 28. Haferfunde aus dem Mittelalter sind in Deutschland bis jetzt sehr selten. Der einzige mir bekannte, aus der Hünenburg bei Rinteln a. d. Weser (10. bis 11. Jh.), wo Haferkörner in geringer Zahl als Beimischung zu andern Getreidesorten nachgewiesen wurden, gehört nach der Bestimmung von Wittmack und Buchwald zu *Avena sativa* (Berichte d. Deutsch. Bot. Ges. 20, S. 24; 1902).

§ 29. Aber die große Bedeutung des Haferbaus im mittelalterlichen Deutschland erhellt am besten aus der Tatsache, daß keine Getreideart in allen Teilen des Landes so häufig und so allgemein unter den Abgaben genannt wird wie der Hafer (s. Gradmann Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum 16).

Auch zum Bierbrauen wurde er gelegentlich verwandt, wie eine Notiz in der *Physica* der hl. Hildegard im 12. Jh. besagt (bei Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 204).

§ 30. Die deutschen und die nordischen Sprachen haben für den Hafer einen übereinstimmenden Namen: ahd. *habaro* swm., mhd. *habere*, *haber*, nhd. (aus dem Niederdeutschen) *Hafer* m., daneben dial. *haber*; and. *haƀoro*, *havoro* swm., mnd. *haver*, nnd. *hāƀer*; mndl. *hāver*(*e*), nndl. *haver*; anord. *hafri* swm., schwed. *hafre*, dän. *havre*, isl. *hafur*. Daneben im Nordischen eine bisher noch nicht befriedigend erklärte dialektische Nebenform: agotländ., schwed., norw. *hagre*, für die das finnische Lehnwort *kakra* 'Hafer' hohes Alter erweist (s. E. Zupitza Germ. Gutturale 31. Falk-Torp EWb. sv. *havre*).

II. England. § 31. Dem Englischen ist der Name merkwürdigerweise fremd; es hat dafür den isolierten Namen ae. *āte* swf. (plur. *ātan*), me. *ǭtes* plur., ne. *oats*. Das in mittelengl. Zeit auftretende und dialektisch in Nordengland und Schottland noch heute erhaltene *haver* ist nordisches Lehnwort. Das Fehlen des Namens im Angelsächsischen beweist nicht, daß der Hafer den Angelsachsen erst in Britannien bekannt geworden sei; da er in Dänemark schon zur Bronzezeit kultiviert wurde (s. § 24), haben sie ihn sicher schon in ihrer schleswig-holsteinischen Heimat gebaut. Es handelt sich nur um einen Namenswechsel aus unbekannten Gründen (s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 460 f.).

§ 32. In welchem Umfang der Haferbau im angelsächsischen England betrieben wurde, ist aus der Literatur nicht zu ersehn. Daß der Hafer aber nicht bloß zu Futterzwecken, sondern auch als menschliches Nahrungsmittel gebaut wurde, zeigt die Stelle im ags. Arzneibuch I 35 (Cockayne Leechd. II S. 84), wo von Bohnen-, Hafer- und Gerstenmehl die Rede ist. Daneben war auch der Wildhafer als Ackerunkraut bekannt, da lat. *lolium* und *zizania* in den Glossaren mehrfach mit *āte*, *ātan* übersetzt werden.

§ 33. Im späteren MA. ist der Hafer in Großbritannien namentlich im Norden und in den Gebirgen des keltischen Westens gebaut worden, wo er aus klimatischen Gründen besser gedieh als der Weizen. Giraldus Cambrensis im 13. Jh. berichtet von den Briten, daß sie sich fast ausschließlich von Fleisch, Haferbrei, Milch, Käse und Butter ernährten (s. Hehn Kulturpfl. u. Haust. ^{6} 536 = ^{8} 557). Haferbrei und flache Haferkuchen (*bannocks*) bilden in Schottland noch heute die allgemeine Volksnahrung, aber auch in England ist das schottische *porridge* vom Palast bis zur Hütte ein beliebtes Morgenessen geworden.

§ 34. In Schottland und auf den Hebriden wird heute vorwiegend der in den atlantischen Küstenländern beheimatete Rauhhafer (*Avena strigosa*) gebaut, der die starke Feuchtigkeit des Klimas offenbar besser erträgt als der Rispenhafer (s. Thellung aaO. 326. 345). Sonst scheinen auf den Britischen Inseln wie in den meisten nordeuropäischen Ländern Formen von *Avena sativa* die vorherrschend kultivierten Hafersorten zu sein (Aug. Schulz

aaO. I 130). Doch wird in England selbst außer im Norden und Nordwesten heute wenig Hafer gebaut; der meiste wird aus Schottland, Amerika, Dänemark und Skandinavien eingeführt.

III. Die nordischen Länder. § 35. In Dänemark ist der Hafer von der Bronzezeit an (s. § 24) beständig gebaut worden. Er ist auch in Funden aus der römischen und der Völkerwanderungsepoche des Landes wiederholt nachgewiesen (s. Sarauws Material im Kopenhagener Nationalmuseum, ferner den Katalog des Museums: Bronzealderen, Dän. Ausg. Nr. 176, 64).

§ 36. In der älteren westnordischen Literatur wird der Hafer merkwürdigerweise nur an einer Stelle: im *Harbarðslioð* (Str. 3) der *Edda* erwähnt, wo Thor in Bettlergestalt zu dem Fährmann sagt: „Ich aß in Ruh, eh' ich von Haus aufbrach, Hering und Hafer; ich bin noch satt davon." Was unter dem *ginhafri* der *Þulor* (V. 685) zu verstehen ist, ist nicht klar. Das an derselben Stelle vorkommende Wort *korki* ist eine Entlehnung des keltischen Hafernamens gäl. *corc*, mir. *corca* (s. oben § 26) und bedeutet vielleicht den in Schottland gebauten Rauhhafer (*Avena strigosa*, § 34) gegenüber *hafri*, dem Rispenhafer (*A. sativa*), der in den nordischen Landen die gewöhnlich angebaute Haferart war.

In einem norwegischen Vertrag vom 30. März 1331 (Diplomatarium Norweg. I Nr. 213, S. 171) ist von Hafermalz die Rede; der Hafer wurde also im MA. im Norden ebenso wie in Deutschland (§ 29) und wie in Belgien noch heute, gelegentlich zum Bierbrauen benutzt.

§ 37. In den altschwedischen Rechtsdenkmälern wird der Hafer häufig erwähnt. Er tritt uns in den Gesetzen von Skåne, Småland, Westgötland, Upland und Gotland entgegen (die Belege s. bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 634, Anm. 5). Im *Westgötalag* und in einer jüngeren Fassung des *Uplandslag* wird er mit Weizen, Gerste und Roggen zusammen unter den zehntenpflichtigen Feldfrüchten aufgeführt. Sein Anbau muß also im 13. Jh. im ganzen südlichen und mittleren Schweden verbreitet gewesen sein.

§ 38. Doch scheint der Hafer in Skandinavien wie auf Island im MA. als menschliches Nahrungsmittel gegenüber der Gerste (s. d. § 28—31) in den Hintergrund getreten zu sein. Er diente wohl in erster Linie als Viehfutter. Unter dem Pferdekorn (*hæstakorn*), das in den Gesetzen von Ostgötland und Södermanland sowie in dem Land- und Stadtrecht König Magnus Eriksons und dem Landrecht König Christoffers genannt wird, ist jedenfalls Hafer zu verstehen.

§ 39. Gegenwärtig ist der Hafer, der in Norwegen mit 69½° seine Polargrenze erreicht, in allen drei nordischen Reichen und in Finnland das am meisten verbreitete Getreide. In Skandinavien wird bei weitem mehr Hafer gebaut als alle andern Kornarten zusammengenommen. (Schübeler Kulturpflanzen Norwegens 45 f. Körnicke Handb. des Getreidebaus I 203. Meyers Konversations-Lexikon 5. Aufl. Elfving De vigtigaste kulturväxterna 27 f. 30.) Er ist ein Hauptausfuhrartikel und geht besonders nach England. Doch wird auch im Lande selbst viel Hafer konsumiert; sein Mehl wird in Norwegen entweder wie in Schottland als Brei genossen oder zu dem sogen. *Fladbrød* 'Flachbrot' verbacken, das ohne Hefe angemacht und ähnlich wie die schottischen *bannocks* zu dünnen, runden Scheiben von 2—3 Fuß Durchmesser ausgerollt wird (s. Schübeler aaO.). Nur zum kleineren Teil dient der Hafer in den nordischen Ländern heute auch als Pferdefutter.

Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 460. 598 f. 633 ff. (1905). Johannes Hoops.

Haftung, (§ 1) ein uralter Rechtsbegriff, ist die rechtliche Bestimmung einer Person oder Sache, für eine Schuld einzustehen, wenn die Schuld nicht oder nicht richtig erfüllt wird. Die „Obligation" des germanischen Altertums ist Haftung in diesem Sinne, nicht Schuld. Indessen empfiehlt es sich, den Terminus des römischen Rechtes zur kurzen Bezeichnung für das ganze, zusammengesetzte Rechtsverhältnis beizubehalten, wenn die Person des Schuldners für die Schuld einsteht.

§ 2. In den germanischen Denkmälern wird die „Gebundenheit" im Sinne der Haftung (ahd. *haft, hafta, haftēn, haftida, haf-*

tunga, bintan, strickan, wetti [got. (*ga*)*widan* „(ver)binden"]; ags. *hæft, hæftan, hæfting, hæftung, wedd*; anord. *binda* [*sik til*], *band, væþ, veð*, vgl. auch *hæpt, hapt, haptr*) als Einständerschaft (ahd. *stān furi*; ags. *forstandan*; anord. *standa firi, forstanda sik, standa i veði, at veði, standa i panti*; vgl. *praestare*), Bürgschaft (s. d.), Pflicht (ahd. *pfliht*; ags. *pliht, pleon, pleoh* [*plegium*]; ursprünglich = „Bürgschaft"; *Meringer* IF. XVII, 100 ff.), Gewährschaft (ahd. *giwërēn, wërēn, wërēnto*; ags. *werian*; *warandia*) und Verpfändung aufgefaßt und ausgedrückt. Das aschwed. Recht spricht am häufigsten von *varþa* (*varþnaþer*).

§ 3. Somit ist die Haftung Sicherstellung der Schuld, was die Quellen ausdrücklich betonen. Die Sicherung liegt darin, daß das Recht einen wirtschaftlichen Wert einsetzt und bindet, welcher dem Gläubiger zugute kommen soll, wenn seine Schuld nicht oder nicht genügend erfüllt wird. Die Sicherung der Schuld durch Verschaffung und Bereitstellung eines wirtschaftlichen Ersatzwertes an Stelle der Schuldleistung ist ein praktisches Verkehrsbedürfnis, weshalb die verkehrsfähige Schuld der Haftung nicht entbehren kann. Das Haften erscheint als rechtliche Form des Kredits (s. Borg).

§ 4. In Ansehung des Wertverhältnisses zwischen Schuld und Haftung kann ein Recht sich von verschiedenen Grundsätzen leiten lassen. Subjektiv verfährt das Recht, wenn es nicht Gleichheit im Wert des Schuld- und Haftungsgegenstandes anstrebt, sondern dem Gläubiger den Einsatz gibt, unbekümmert um das Verhältnis seines Wertes zum Schuldwert. Regelmäßig wird da der Berechtigte mehr, nicht selten maßlos mehr bekommen als den Schuldwert. Doch kann er im einzelnen Falle auch weniger erhalten, also Schaden erleiden. Dieser Grundsatz wird durch das Schlagwort „Genugtuung" oder „Satisfaktion" gekennzeichnet. Vielleicht wäre die Benennung mit „Verfallsprinzip" vorzuziehen, weil der Grundsatz geschichtlich im Verfallsgedanken wurzelt. Objektiv geht das Recht vor, wenn es auf Gleichwertigkeit zwischen Schuld und Haftung Gewicht legt. Das ältere germanische Recht wurde vom Verfallsprinzip beherrscht. Im jüngeren Recht tritt die Idee gleichwertigen Ersatzes immer stärker in den Vordergrund. Mit ihrem Vordringen gehen die Milderungen im Haftungsrecht Hand in Hand.

§ 5. Die Haftung ist die materiellrechtliche Grundlage aller rechtlichen Machtentfaltung gegenüber dem Eingesetzten. Angriff und Verfolgung richten sich nur gegen das, was haftet. Das Haftungsrecht ist im Gegensatze zum Schuldrecht, dessen Wesen Ohnmacht ist, vom Geiste der Gewalt erfüllt. Dennoch nimmt in der Geschichte der Haftung auch die freiwillige Handlung eine bedeutsame Stellung ein, obschon jedes Haftungsverhältnis bei Eintritt gewisser Voraussetzungen zur Gewaltanwendung führt. Die Haftung läuft keineswegs etwa auf prozessuale Vollstreckungsbestimmung, auf Durchsetzung der Schuld mittels prozessualen Zwanges hinaus. Sie ist kein Rechtsverhältnis des Prozeßrechts, überhaupt kein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts, sondern des materiellen Privatrechts.

§ 6. Das Recht verhängt die Haftung durch Vermittlung mannigfacher juristischer Tatbestände. Überwiegend sind sie Rechtsgeschäfte und Übeltaten. Die germanischen Rechte haben eigene Verträge zur Begründung der Haftung ausgebildet; sie können Sach- oder Personenhaftung zum Gegenstande haben. Über Pfandverträge s. u. Pfand; über die Treuwette s. u. Wette.

§ 7. Die Haftungen gliedern sich in Personen- und Sachhaftungen, in anderer Richtung in faustpfandartige Verhältnisse (mit Gewere des Gläubigers) und in solche ohne Faustpfandcharakter. Über die Sachhaftung, welche die Gestaltung der Personenhaftung beeinflußte, s. u. Pfand. Bei der Personenhaftung steht die Person als Quelle und Träger von wirtschaftlicher Kraft ein. Letztere äußert sich im Vermögensbesitz und in der Arbeitskraft. Die Person kann nun mit ihrer ganzen wirtschaftlichen Kraft oder bloß mit einem Teile derselben bürgen. Danach ist eine unbeschränkte und eine be-

schränkte Personenhaftung zu unterscheiden. Die beschränkte Personenhaftung ist nur wirtschaftlich bis zu einem gewissen Grade mit der Sachhaftung Eins, juristisch hingegen von ihr verschieden. Denn bei ersterer steht ausschließlich die Person im Haftungsverbande, während im Sicherungsstadium das Vermögen keiner Verfügungsbeschränkung unterliegt. Beispiele beschränkter Personenhaftung bieten die Haftungen für Erbschafts- und Lehensschulden. Haftet ein Personenverband, dann kann Teil- oder Ganzhaftung gegeben sein. Eine Art der Ganzhaftung ist die Gesamthaftung. Als ältestes Stadium der persönlichen Haftung ist die Geiselschaft zu betrachten. S. Geisel. Charakteristisch ist der alten Rechtsüberzeugung die starke Betonung der Person selbst, ihres Körpers als eines ökonomischen Gutes im Rahmen der Personenhaftung. Das langobardische Königsedikt redet von Bürgen, „welche nichts haben als allein ihre Person". Heute wird mehrfach einer selbständigen „Vermögenshaftung" (wobei die Vollstreckung sich grundsätzlich nur gegen das Vermögen richtet) bereits für die hier in Betracht kommenden Jahrhunderte das Wort geredet, nicht ohne auf energischen Widerspruch zu stoßen.

§ 8. War der Haftende verfallen, dann konnte der Berechtigte ursprünglich nach schrankenloser Willkür mit ihm verfahren. Er konnte ihn als Arbeitskraft halten, doch auch töten oder verstümmeln. Von hohem Interesse ist die Übereinstimmung des Zwölftafel-Gesetzes mit der anorweg. Gulaþingsbók hinsichtlich der Verstümmelungsbefugnis. Die Verknechtung konnte freiwillig oder auf Grund eines Gewaltverfahrens eintreten. Mit der Zeit brachen sich Einschränkungen der Willkür Bahn, wie denn allmählich überhaupt etwas humanere Auffassungen in das Vollstreckungsrecht eindrangen, wodurch im Rahmen des Gewaltverfahrens die Leibeshaftung zurücktrat, während in erster Linie das Vermögen den Angriffsgegenstand bildete. Zahlreiche und schwere Übel und Leiden waren mit der Verwirklichung der persönlichen Haftung verknüpft: Zugriff auf das Vermögen, Schuldhaft und Schuldknechtschaft, Friedlosigkeit. Die fürchterliche Gefahr der Ächtung schwebte über dem Haupte des Einständers. Ein Teil der fraglichen Rechtswirkungen stellt sich als Inhalt, ein Teil als Folge der Haftung im Sinne der „Obligation" dar. Wie die Grenze abzustecken, ergibt sich aus dem Zwecke der Haftung als einer im wesentlichen privat- und vermögensrechtlichen Einrichtung zur Sicherung der Schuld.

v. Amira *D. altnorweg. Vollstreckungsverfahren* (1874); *NOR.* I 22 ff. 108—189. II 45 ff. 115—222; *Recht*[3] 214 ff.; SZfRG. XXXI, 484 ff. Brunner *Abspaltungen der Friedlosigkeit, in d. Forsch. z. Geschichte des deutschen u. französischen Rechtes* (1894) 444 ff.; *DRG.* 1[2], 232 ff., 266 f., II, 441 ff.; *Grundz. d. DRG.*[5] 213 ff. Egger *Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht* (Gierke Unters. LXIX). Ehrenberg *Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- u. Handelsrecht* (1880). v. Gierke *Grundz. d. DPR.*[2] 266 f.; *DPR.* II, 810 f.; *Schuld u. Haftung* 11 ff. 50 ff. 77 ff. 98 ff.; *Schuldnachfolge u. Haftung, insbesondere kraft Vermögensübernahme, in d. Festschrift — für F. v. Martitz* (1911) 42 ff. Grimm *DRA.*[4] II 140 f. 163 ff. Heusler *IDPR.* II 225 f. Horten *Die Personalexecution in Geschichte u. Dogma* I (1893). II 1 (1895). Hübner *DPR.*[2] 413 ff. F. Lenz *Zur Gesch. d. germ. Schuldknechtschaft* (*Cap.* 8 *des Capitulare additum von* 803), *in d. MIÖG.* XXXI, 521 ff. Lewis *Succession d. Erben* 178 ff. Liebermann *Gesetze d. Angels.* II 2 (1912) s. v. Haftung. Maurer *D. Schuldknechtschaft nach altnord. Rechte, in d. Münchener Sitzungsber.* 1874; *Vorles. über Altnord. RG.* V (1910), 136 ff. 810 ff. H. Meyer *Z. Ursprung d. Vermögenshaftung im deut. Recht.* Planitz *Entwicklung d. Vermögensvollstreckung im salfränk. Recht* (1909). Puntschart *Schuldvertrag u. Treugelöbnis* 107—210; ZfHR. LXXI, 307 ff. Rintelen *Schuldhaft u. Einlager.* Schröder *DRG.*[5] 300 ff. v. Schwerin *DRG.* bei Meister 63 f. 74 ff. v. Schwind *Wesen u. Inhalt d. Pfandrechtes* (1899) 159 ff. Stobbe-Lehmann *DPR.* III 104 f. P. Puntschart.

Hagbard und Signe. § 1. Wir verdanken Saxo die Rettung dieser kühnen dänischen Heldendichtung, des Hohen Liedes germanischer Heroenliebe. Seine Quelle war ein Gedicht, gewiß ein stabreimendes (rein dialogisch?), etwa aus dem 11. Jh., im allgemeinen zu vergleichen mit dem Schlußteil von Helga-Kviða Hundingsbana II, doch reicher an Personen und

Auftritten. Saxos Wiedergabe (S. 338 bis 347) läßt manche Zweifel, so über Anfang und Schluß des Liedes, bringt aber die drei Hauptszenen gut heraus. Die dän. Ballade von H. und S. (DgF. Nr. 20) und die fünf weiteren Folkeviser mit verwandtem Inhalt (Nr. 430—33, 474) mögen, von Saxo unabhängig, der alten Dichtung entquellen; in einem Punkte scheint eine ursprünglichere Sagenform bewahrt zu sein (der böse Ratgeber als Verräter des Paares). Die ausnehmend zahlreichen Lokalisierungen in den drei nordischen Stammlanden haben schon vor der Balladenzeit begonnen.

§ 2. Der junge Held Hagbard hat an seinen Schwurbrüdern, den Söhnen K. Sigars, die Erschlagung seiner Brüder gerächt. Als Schildmaid verkleidet, wagt er sich zu der Königstochter Signe, die ihm durch geheime Treueide verbunden ist. In der Liebesnacht gelobt sie, den ihm vom Könige drohenden Tod mitzusterben (1. Gipfel). H. wird verraten, überwältigt und auf Anstiften des blinden Bǫlvīss, gegen den Rat des Bilvīss, zum Strange verurteilt. Der alten Königin, die ihm höhnend den Henkerstrank reicht, antwortet er mit einer siegbewußten Trutzrede (2. Gipfel). Unter dem Galgen läßt H. zuerst seinen Mantel emporziehen: auf dieses Zeichen vollführt S. mit den Mägden ihren Beschluß, sie setzen das Jungfrauenhaus in Brand und erdrosseln sich. H. sieht die Flammen und weiß, daß die Geliebte ihm in die Unterwelt vorangeht; da preist er jubelnd den Sieg der Liebe über den Tod (letzter Höhepunkt). — Der bei Saxo folgende Rachezug Hakis mit seinem äußerlich-strategischen Inhalte kann dem Liede jedenfalls nicht angehört haben. Auch als prosaisches Anhängsel erscheint das Blutbad im Königsgehöft entbehrlich: die Vergeltung hat Sigar schon getroffen in dem Tode seines letzten Kindes, sein Haus ist verödet, der Königssitz Sigarsstaðir wird verfallen.

§ 3. In keiner zweiten germ. Sage ist die Liebesleidenschaft so zur Triebkraft der Handlung gemacht und so mit dem unerbittlichen Fatum der Sippenfehde verkettet. Nicht der Kampf um das Weib: die todeswillige Selbsthingabe um der Liebe willen, siegesfroh, nicht duldend, ist der Gegenstand. Zwischen Verwandtenrache und der das Sippegefühl sprengenden Liebe entsteht die starke Spannung. Heroischen Stil haben auch die Einzelheiten, so das Paar der gegensätzlichen Ratgeber (Seitenstücke bei Ermenrich, Wolfdietrich). Auch das bezeichnende Motiv der Weiberverkleidung hat das Schwankhafte verloren, das ihm fast überall in der Weltliteratur zukommt, auch in den jungen germ. Erzählungen von Hugdietrich, Apollonius (Þs.), Regnerus (Saxo): es bewirkt keine Verführung, die Täuschung richtet sich gegen die feindlichen Verwandten. Das Motiv kam wohl aus Spielmannstradition; damit ist über sein Alter nichts ausgesagt, da wir schon im 6./7. Jh. eine Verkleidungslist treffen (s. Chlodwig). Daß unsere Sage als Ganzes nicht zu den spielmännischen Romanen gehört, ist klar.

§ 4. Skaldische Anspielungen bezeugen *Sigarr*, *Hagbarðr*, *Signý* und den Galgen für Norwegen-Island seit dem 9. Jh.: wieviel von Saxos Bestande schon vorhanden war, ist ungewiß. Noch fraglicher ist, ob der Wids. 28, *Sigehere lengest Sædenum weold*, schon die Hagbardsage voraussetzt. Eine andere alte Sage von Sigar lassen Saxo und die isl. Stellen nicht erkennen (Vǫls. saga c. 25_{43} sieht verwirrt aus). Wofern Sigehere-Sigar ein geschichtlicher Dänenkönig war, wird man sich ihn vor der Herrschaft der Skiǫldunge, also vor dem Ausgang des 5. Jhs. zu denken haben. In die umfassende Königsreihe hat ihn nur Saxo hineingestellt.

Grundtvig *DgF.* 1, 258 ff. Müllenhoff *Beowulf* 52 f. Olrik *Kild.* 2, 231. 245, Tilskueren 1907, 57 ff., *Nordisches Geistesleben* 47 f. Schütte IF. 17 Anz. 46. Schück *Ynglingatal* 83 f. [Schneider *Wolfdietrich* 248 ff.] — Weiberverkleidung: Oertel Journal of the American Oriental Society 26.

A. Heusler.

Hagestolz (§ 1) (ahd. *hagastalt*, *hagustalt*, as. *hagustald*, ags. *haegsteald*, *hagusteald*, latinisiert *haistaldus*) ist seiner ursprünglichen Bedeutung nach nicht der Junggeselle, sondern, wie das Prümer Register mit den Notizen des Cäsarius und das ca. 1050 entstandene Urbar von St. Vanne § 9 (*Jahrb. f. lothr. Gesch.* 14, 127) ergeben, der Zensuale oder Eigenmann, der kein Land zur Leihe hat, der kein Haus, sondern ein

bloßes Gehege besitzt. Da dem H. die wirtschaftliche und wohl auch wegen Fehlens des Konsenses der Herrschaft die rechtliche Möglichkeit zu heiraten fehlte, während der bäuerliche Hintersasse durchweg heiratete, konnte sich das Wort zur Bezeichnung des älteren unverheirateten Junggesellen umbilden (so schon im Ags.; vgl. *Roeder* D. Familie b. d. Angelsachsen 80). Doch findet es sich bis zum Schluß des Mittelalters in Deutschland nur für abhängige Leute, nicht für freie Grundbesitzer.

§ 2. Während sich für den Nachlaß des verheirateten Hörigen ein, allerdings durch Sterbfallabgaben belastetes, Erbrecht der Deszendenz und schließlich auch der übrigen Verwandten ausgebildet hat, fällt der Nachlaß des unverheirateten Hörigen nach deutschem Recht an die Herrschaft (Weingartener Hofrecht von ca. 1094). Später wird dieser Satz vom Heimfall des Gutes des Unverheirateten an die Herrschaft auch auf nicht hofrechtliche Kreise ausgedehnt (zuerst im Schleswiger Stadtrecht ca. 1200); es entwickelt sich in vielen Gegenden ein Hagestolzenrecht, wonach der Nachlaß des Hagestolzen an den Leib-, Grund-, Stadt- oder Landesherrn fällt. Als Hagestolze werden diejenigen angesehen, die, ohne zu heiraten, 50 Jahre (wozu bisweilen noch eine kurze Respektfrist tritt) alt geworden sind. Dabei wird meist kein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht. Diese rechtliche Zurücksetzung des H. hängt offenbar mit der Mißachtung zusammen, die das deutsche Volk ebenso wie andere indogermanische Völker dem gealterten Junggesellen oder Mädchen entgegenbrachte.

Älteste Belege bei Waitz *DVG.* IV² 342 Anm. 2, V² 265 Anm. 1, 288 Anm. 3. Grimm *DRA.*⁴ I 667 (484) f. v. Brünneck *Z. Gesch. d. Hagestolzenrechts* (SZfRG.² 22, 1ff.). Schrader *Die Schwiegermutter u. der Hagestolz* 1904, 26 ff., 76 f. S. Rietschel.

Häkeln. Unter den vorgeschichtlichen Funden finden sich von der Steinzeit an manche kleine Geräte aus Horn, Bronze und Eisen, die als Häkelnadeln gedient haben können. Von den erhaltenen Stoffresten scheint mir der aus Nußdorf (Tröltsch, Die Pfahlbauten d. Bodenseegebietes 118 Fig. 165) gehäkelt zu sein. Auch sprachlich läßt sich kein bestimmtes Wort, das die Technik des Häkelns allein bezeichnete, nachweisen. Wir dürfen aber annehmen, daß einer der für Flechten und Weben gebräuchlichen Ausdrücke auch auf das Häkeln Anwendung fand (s. unter Netz).

Forrer *Reallex.* 322. Heierli *Urgesch. d. Schweiz* 174. Fuhse.

Hakenkreuz. (S. Abb. 18.) I. Im Aberglauben. § 1. Ein fast über die ganze Erde verbreitetes magisches Zeichen, das in seiner Grundform aus vier oder drei nach oben gekrümmten Armen besteht. Vielfach haben die Arme mit ihrer Krümmung bogenartige Gestalt angenommen. In dieser Form findet sich das Hakenkreuz in verschiedenen germanischen Ländern, besonders in Skandinavien als Gebäck. Hier hat man das Hakenkreuz auch mit dem Hammer Thors zusammengebracht und nennt es 'Thors Zeichen'.

§ 2. Das Hakenkreuz hat in den älteren germanischen Zauberriten eine ähnliche Rolle gespielt, wie später der Drudenfuß (s. d.). Es findet sich auf Schmuckgegenständen, besonders Spangen, als Amulett, ist in Tongefäße eingegraben und zeigt sich vor allem häufig auf Brakteaten (s. d.). Noch heute wird es vielfach als Schutzmittel zur Abwehr dämonischer Mächte angewandt. Daneben dient es auch als Hausmarke.

§ 3. Ist das Hakenkreuz, wie meist angenommen wird, in die germanischen Länder eingewandert, so muß dies in sehr früher Zeit geschehen sein, da man dasselbe bereits auf den skandinavischen Hälleristningar, den Felsenzeichnungen der älteren Bronzezeit, und auf Gegenständen findet, die demselben Zeitalter angehören (S. Müller, Nord. Altertsk. 1, 469).

L. Müller *Det saakaldte Hagekors' Anvendelse og Betydning i Oldtiden* 1877. Hoernes *Urgeschichte d. bildenden Kunst* 337 u. öft. von den Steinen *Prähist. Zeichen u. Ornamente* 1896. Krause *Tuisko-Land* 343ff. Hammerstedt *Samf. för Nord. museets främjande* 1893/4. Höfler ZdVfVk. 13, 391ff. E. Mogk.

II. In der Kunst. § 4. Das Hakenkreuz (Swastika), in der Form eines vier-

armigen Kreuzes mit Haken oder Richtung nach einer Seite hin, wie in Drehung befindlich, ist als bloßes Ornament in der germanischen Frühzeit wie bei den Idg. überhaupt höchst verbreitet, in den mannigfachsten Formen, besonders gern auch als Flechtornament gebildet; seltener mit nur drei Armen versehen (*triquetron*, *triskele*) oder als Dreibein. Scheint mit dem vorschreitenden Christentum langsam zu erlöschen; es läßt sich z. B. an den fränkischen Bronzeschnallen und ähnlichem verfolgen, wie das H. langsam durch ein gewöhnliches Kreuz ersetzt wird. Spätes Vorkommen in der vielleicht noch dem 8./9. Jahrh. angehörigen ornamentalen

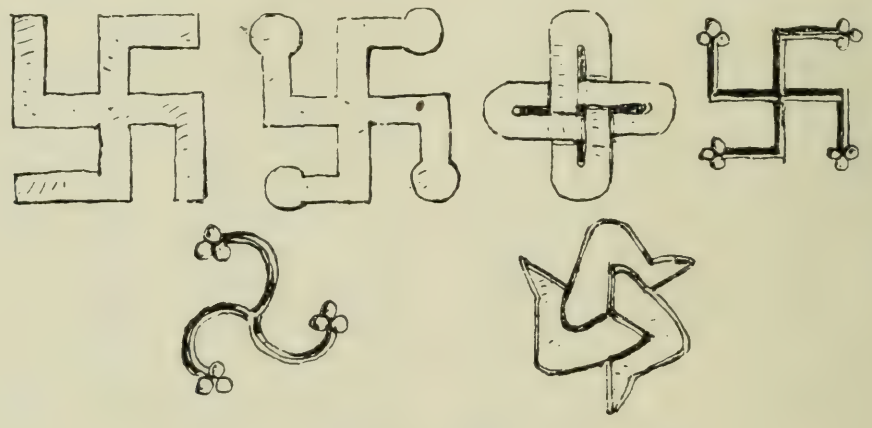

Abb. 18. Hakenkreuz.

Wandmalerei der Kirche zu St. Pierre de Clages im Rhonetale.

A. Haupt.

Halbfreie. Zustände rechtlicher Halbfreiheit treten in ae. Quellen in zwei bestimmten Instituten hervor: die kentischen Gesetze erwähnen Läten, die westsächsischen (und ihnen folgend die übrigen) Wealhen. Was die ersteren anbetrifft, so entsprechen sie offenbar den Liten, Lazzen und Aldionen kontinentaler Stämme. Sie werden mit 80, 60 und 40 Schilling kentischer Goldwährung bewertet gegenüber den 100 Sch. der Gemeinfreien und genießen in den Gesetzen Aethelberths der Rechtspersönlichkeit (Aethelberth 26), müssen aber nach Analogie anderer Halbfreien unter Patronat gestanden haben. Im Hinblick auf das allgemein verbreitete Patronat über Gemeinfreie lag darin keine besondere Zurücksetzung. Der Ausdruck verschwindet übrigens vollständig nach dieser Erwähnung, offenbar weil das entsprechende Wealhenverhältnis in den Vordergrund trat. Dieses letztere paßt vollständig zu der kontinentalen Auffassung der Halbfreien. Die Wealhen sind Nachkommen eines besiegten Volkes, denen eine untergeordnete Rechtstellung angewiesen wurde. Im Wergeld stehen sie den gemeinfreien Ceorlen nicht besonders nach; in den Gesetzen Ines gilt ein Gafolgelder (Abgabensteuernder), falls er Wealh ist, 120 Sch., dessen Sohn 100 Schilling. Es kommen aber auch verknechtete Wealhen vor, die mit 60 Sch. bewertet sind, was immerhin den Wert eines einfachen Sklaven (*þēow*) bedeutend übersteigen dürfte (vgl. S k l a v e n und die Zeugnisse über Zahlungen bei Freilassung, die 10 Sch. und weniger betragen. Thorpe Dipl. 532, 633). Der Wealh ist aber einem Herrn unterworfen (Ine 74) und steht dem Unfreien nahe in Beziehung auf Prügelstrafen. Am höchsten werden die Wealhen, die den Königen persönlich unterstanden, bewertet. Ein reitender Bote oder Marschalk des Königs (*cyninges horswealh sēðe him mæge gecærendian*) wird sogar mit 200 Schilling vergolten (Ine 33). Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte ist (vgl. S t ä n d e v e r f a s s u n g , S k l a v e n) das Anwachsen einer zahlreichen Bauernbevölkerung, die in der Mehrzahl aus persönlich Freien, aber an die Scholle faktisch gebundenen Leuten bestand, die wichtigste Tatsache in der ausgehenden altengl. Periode. Ein Resultat dieser Entwicklung besteht in dem Aufkommen von Ausdrücken, die faktischen Verhältnissen des Dorflebens entlehnt sind

und mit den alten ständischen Unterscheidungen nichts gemein haben. So erscheint mitunter *tūnesman* in der Bedeutung von Bauer (Recht der northumbrischen Priester 59: Eadgar IV 8, 1, 13). In den merkwürdigen Notizen über die Wiederaufrichtung des Klosters Medhamstead durch Bischof Aethelwold (St. Peter de Burgo in Northamptonshire) werden *weork men* und *geonge men* erwähnt (Cart. Saxon. N. 1128: III 367). Sie sind allem Anscheine nach ländliche Arbeiter; aber ob sie freie Ceorle, halbfreie Wealhs oder Unfreie waren, läßt sich nicht sagen, und offenbar schien es nicht wesentlich, dieses zu ermitteln.

Im übrigen s. 'Freigelassene' und 'Liten'.

P. Vinogradoff.

Hālfr. Eine norwegische Sagengestalt. § 1. Die isl. Hālfs saga, ein Heldenroman, im 13. Jahrhundert aufgezeichnet, erzählt von dem Hǫrðalandskönig Hālfr (eigentlich *Hǫlfr* < *Haþuwulfaʀ*): a) das Wikingleben des jungen Helden an der Spitze seiner erlesenen Seekrieger, der Hālfs rekkar; b) Hālfs Fall: der Stiefvater Āsmundr lädt ihn mit der Hälfte seiner Mannen trügerisch zum Gelage und setzt über den Schlafenden die Halle in Brand; H. bricht aus und fällt mitsamt seiner Schar in heldenhaftem Kampfe; c) die Rache: zwei der Tapferen, Ūtsteinn und Hrōkr svarti, haben sich schwerverwundet von der Walstatt gerettet, sie werben bei fremden Fürsten Hilfe und überwältigen Āsmundr.

§ 2. Der Stoff b, uns im Innsteinsliede vorliegend, einer Nachbildung der Biarkamál frühestens aus dem 12. Jh., läßt sich weiter zurückverfolgen: der Skald Þiōðolf 1065 und das Ynglingatal c. 870 (?) gebrauchen für 'Feuer' die Umschreibung *Hālfs bani* oder *galli* (Verderben); meint dies den (episch nicht recht gestaltbaren) Untergang im Feuer selbst, ohne Kampf (vgl. Hrókslied Str. 19)? Da dieses Mittel- und Hauptstück der H.-Dichtung die innerlich ältere Art hat (Sippezwist; Fall im eigenen Lande, nicht auf einem Beutezuge), steht der Annahme eines altertümlicheren Hālfsliedes im 9./10. Jh. nichts im Wege. Wikingisch ist dagegen a, das ideale Bild des 'Seekönigs', eine Zustandsschilderung, die sich nicht im epischen Liede geformt hat. c mit seinen späten Strophenreihen wird Zutat der Sagazeit sein. Für die Rachetat selbst brachte man gar keine epische Erfindung auf: b war gar nicht auf diese Fortsetzung angelegt, oder die alten Motive waren erloschen. Das Interesse unserer jungen Erzähler und Dichter wandte sich dem Nebenwerk zu, der Ausmalung der beiden Recken an den fremden Höfen.

§ 3. In den drei Teilen hat die isl. Epigonenzeit eine Art von epischem Zyklus hergestellt, der nicht in der Linie der gewöhnlichen Fornaldarsǫgur liegt, sondern einen archaisierenden Zug hat. Die Saga stellt noch einen längeren Eingangsteil voran, der ausführlicher den Lebenslauf von H.s Vater, Hiǫrleifr, erzählt. Er setzt sich aus verschiedenen Wanderfabeln zusammen und hat ebenfalls nachheroische Haltung.

§ 4. Über einen geschichtlichen Hintergrund der beiden Könige ist nichts zu vermuten. Nach den isl. Stammbäumen wären sie in das ausgehende 8. Jh. zu setzen: also viel später als das Heldenalter der Dänen und Schweden, schon an der Schwelle der Wikingzeit. Neben Vīkarr, der sich als Nebenfigur an den Dänenhelden Starkaðr anrankt, ist H. der einzige Norweger vorwiegend heroischen Gepräges. Denn Qrvar-Oddr, Ketill hængr, Ānn bogsveigir u. a. entfallen auf die jüngere Gattung des Wikingromans. Die auffallende Tatsache, daß das norröne Gebiet, die Heimat unserer Eddapoesie, an eigenen Heroenstoffen am ärmsten ist, erklärt sich nicht genügend daraus, daß Harald Schönhaar die alten Königsgeschlechter enterbte und damit ihre Haustraditionen dem Untergang geweiht hätte (dies hätte die Isländer nicht gehindert, solchen Überlieferungen eine Heimstätte zu bieten); auch nicht daraus, daß in den früheren Zeiten kein Großreich in Norwegen aufkam, dessen Glanz den epischen Dichter begeistert hätte. Ein Hauptgrund wird der sein, daß die Pflege der Heldendichtung erst spät nach Norwegen herüber gelangte, nachdem auch in Dänemark und Schweden der Kreis der heimischen Heroen längst geschlossen war, und daß dann die vielen eingeführten Stoffe, südgermanische und ostnordische,

den Drang nach eigener Neuschöpfung darniederhielten (s. Heldensage § 2).

Munch *Det norske Folks Historie* a, 301 ff. Jessen ZfdPh. 3, 4 ff. *EM.* XXVI ff. XXXIV ff. S. Bugge *Norsk Sagaskrivning* 199 ff. Le Roy Andrews *Halfs saga* 1909.

A. Heusler.

Halle. § 1. Die ältesten Formen eines großen Versammlungshauses sind — freilich auf damals noch keltischem Gebiete — im südlichen Hessen gefunden: in Neuhäusel (nördl. Ems) und bei Traisa, beidemal in umwallten Siedlungen der Hallstattzeit und in Gestalt von großen, durch 4—5 Pfostenreihen geteilten Rechtecken. Die Spuren eines ähnlichen Baus haben sich auf der Grotenburg b. Detmold gezeigt. Nachher kommen erst westgotische Bauten wie die Mad. de Naranco in Spanien (Haupt, Die älteste Kunst der Germanen, 1909, 209) in Betracht, ein durch Umbauten in eine Kirche verwandeltes Gebäude, das in seinem alten Kern einen genau der Burgunderhalle des Nibelungenliedes entsprechenden Bau mit hoher Treppe an der Langseite zeigt: eine wirkliche altgerm. Königshalle, die einzige, die uns noch erhalten ist.

Schuchhardt.

§ 2. Das anord. Wort *hǫll* wurde erst durch den norwegischen König Olaf Kyrre in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhs. die Benennung der Königshalle, wofür früher die Bezeichnungen *hirðstofa* (*hirð* 'des Königs Gefolge') und *veizlustofa* (eigentl. 'Gesellschaftssaal') galten. Das Wort scheint nie recht volkstümlich gewesen zu sein; in den heutigen Mundarten sowie in den alten Ortsnamen fehlt es ganz. Wahrscheinlich war es schon auf die poetische Sprache, worin es eine allgemeine Bedeutung hatte, beschränkt, als es durch Kyrre in engerer Begrenzung wiederbelebt wurde. Für diesen Vorgang wie für mehrere Punkte in der gänzlichen Umgestaltung, die der Königshalle unter Kyrre zuteil wurde (darüber siehe Fagrskinna 149 f.), scheinen angelsächsische Verhältnisse vorbildlich gewesen zu sein (vgl. auch 'Hirð', 'Hūsceorl'). So wurde der Königssitz (*ǫndvegi*) von der nördlichen Langbank nach der Giebelbank (*hāpallr*) verlegt und erhielt einen neuen Namen (*hāsǣti*, vgl. ags. *hēahsete*). Eine Folge dieser Umordnung war die, daß die Tür an dieser Giebelseite wegfiel, so daß die Halle nur eine Tür behielt. Die offenen Feuerstätten (*arinn*), die früher längs der Mitte des Fußbodens sich befanden, wurden durch einen Steinofen in einer der Ecken ersetzt. Der Fußboden, der früher aus gestampfter Erde bestand, wurde jetzt gepflastert. Diese Neuerungen riefen in der Folgezeit eine vollständige Umbildung der Wohnstube hervor (s. Stube).

V. Guðmundsson *Privatholigen paa Island* 194 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slav. Altertumskunde* II 1 passim.

§ 3. Über die Einrichtung der angelsächsischen Halle (*heall*), die sowohl die Königshalle als auch die Wohnung der Herrenhofbesitzer bezeichnet, wissen wir nur wenig. Ob sie durch zwei den Längswänden parallel laufende Säulenreihen eine dreischiffige Einteilung besaß oder ob die große Mittelsäule (*stapol*, s. Dach) die ganze Unterstützung des Daches übernahm, ist umstritten. Ebenso, ob sie eine oder zwei Türen hatte. Eine eiserne Verklammerung (*īrenbend*) hielt das Holzwerk der Halle Heorot zusammen. Der Fußboden war gepflastert (*fāh flōr*). Weiteres unter Herd, Hochsitz, Flett, Bank, Zimmerausstattung.

M. Heyne *Halle Heorot.* K. G. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I 392 ff.

§ 4. Ahd. *halla* begegnet nur einmal, und zwar als Wiedergabe von lat. *templum.* Die im Heliand 2734 ff. geschilderte Halle des Herodes wird teils *halla*, teils *gestseli* ('Gästesaal') genannt. Einiges über die Halle Attilas bei Priscus und im Walthariliede.

Heyne *Hausaltert.* I 36 ff. Hjalmar Falk.

Hallstattzeit. (S. Abb. 19, 20.) § 1. Mit diesem Namen, der einem großen und reichen Flachgräberfelde auf dem Salzberge bei Hallstatt im oberösterr. Salzkammergute entlehnt ist, bezeichnet man in schwankender räumlicher Ausdehnung die erste Eisenzeit Mitteleuropas und angrenzender Gebiete des W., S. und N. von ca. 1100 oder 1000 bis um 500 bezw. 400 v. Chr. Die Funde dieser Zeit — hauptsächlich Gräberfunde, teils aus Tumulis, teils aus Flachgräbern mit brandloser oder Brand- (oft mit gemischter) Bestattung, wobei der Leichenbrand zeitlich im allgemeinen vorausgeht —

sind technisch durch das erste Auftreten des Eisens und starkes Hervortreten der Schmiedearbeit (auch in Bronze), gegenüber der früher vorherrschenden Gußtechnik, durch den Wiederbeginn der Gefäßmalerei und manche andere Fertigkeit — schichten, worauf, nach der raschen Entwicklung spezifisch hellenischer und etruskischer Stilarten, Südeuropa, jedoch mit Ausschluß Oberitaliens und der nördl. Balkanhalbinsel, führend vorangeht und durch Formen höherer Art die eigene Industrie

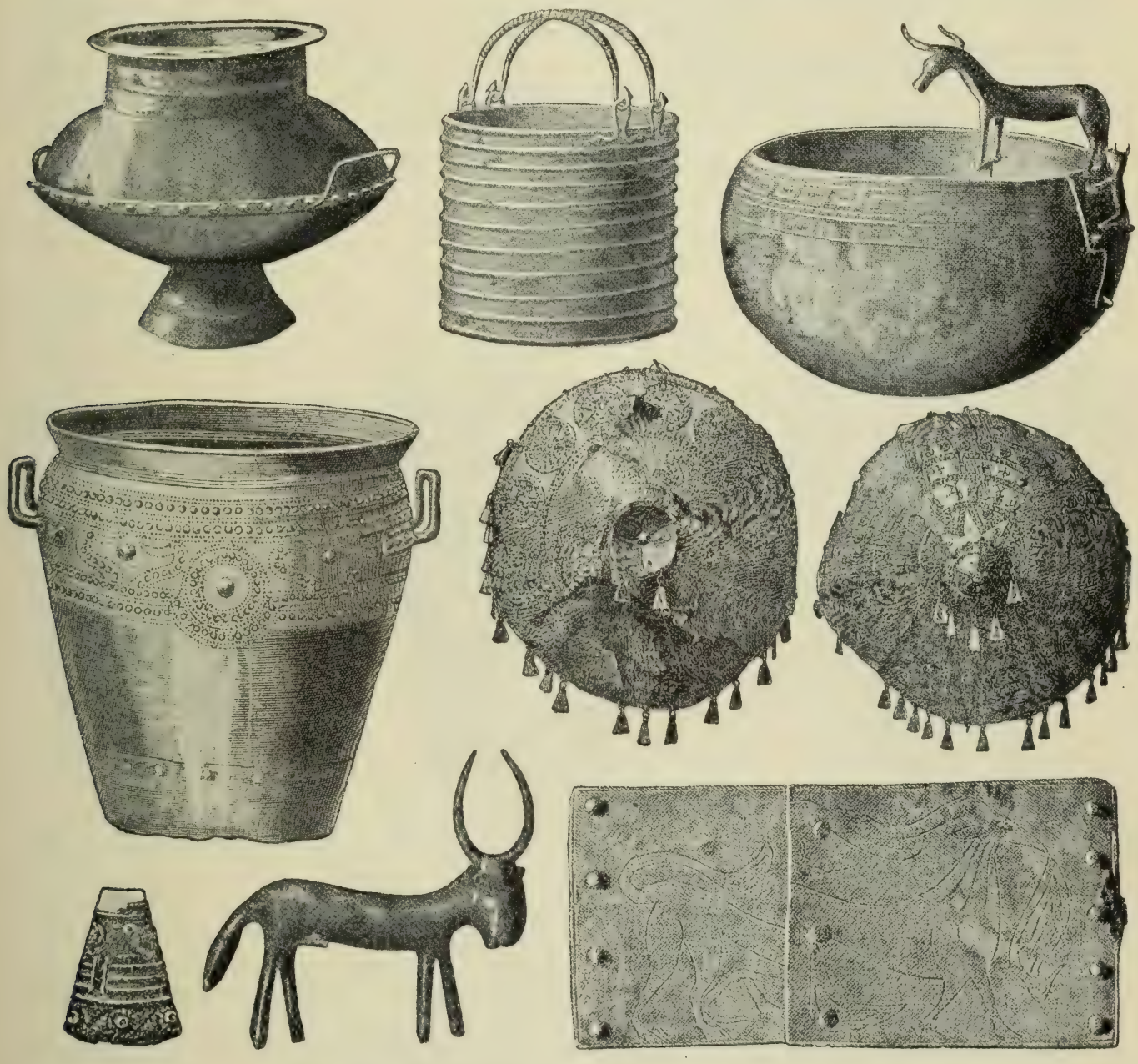

Abb. 19. Bronzen der ersten Eisenzeit (getriebene Gefäße, plastische und gravierte Tierfiguren) aus dem östlichen Mitteleuropa. Aus Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. II. Bd. Fig. 220.

stilistisch einerseits durch die Weiterentwicklung spätbronzezeitlicher Formen, oft im Sinne einer prunkhaften Überladung, anderseits durch das Auftreten ganz neuer Formen und Ornamente gekennzeichnet.

§ 2. Diesen Stil zeigen im Anfang der H. auch die griech. und mittelitalischen Fund- der Nordvölker vielfach entscheidend beeinflußt. Doch ist eigentlicher Import aus den klassischen Ländern verhältnismäßig recht selten und vor 700 überhaupt kaum nachweisbar. Auch nach dieser Zeit, in der jüngeren H., gehen jene Einflüsse mehr von Italien als von Griechenland aus, und im 5. Jahrh. erscheinen die Alpen- und

Donauländer mehr oberitalisch-etruskisch, die Rheinlande mehr massaliotisch-griechisch beeinflußt. Daneben bewahrt das einheimische Handwerk aber immer noch größtenteils den alten gemein-europäischen Stil, in den es auch die fremden Formen gern übersetzt. Nur an der Südgrenze des Alpengürtels wird der orientalisierend-griechische Kunststil des 7. Jahrh. ziemlich treu erfaßt und in technisch vollendeten Werken (der sog. „Situlenkunst", d. h. auf Bronzeeimern und ähnlichen kleinen Arbeiten: Gürtelblechen usw.) vergröbert wiedergegeben.

besonderer südöstlicher Erzeugungsstätten, wie einige solche in Ungarn und Ostgalizien.

§ 4. Ein allgemeines Wachstum der Volkszahlen, industrielle Fortschritte und namentlich Handelsbeziehungen zwischen dem mittleren und dem angrenzenden südl. Europa lassen sich aus den Funden der H. mit viel größerer Sicherheit herauslesen als etwa Völkerbewegungen oder die Zugehörigkeit einzelner lokaler Gruppen, die sich allerdings gut unterscheiden lassen, zu bestimmten, aus späterer Zeit namentlich bekannten Stämmen der Illyrier, Rhäter, Kelten, Germanen usw., obwohl sicherlich

Certosa bei Bologna. Kuffarn, Niederösterreich. Watsch, Krain.

Abb. 20. Drei Bronzesitulen der ersten Eisenzeit mit getriebenen Figurenreihen. Aus Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. II. Bd. Fig. 227.

§ 3. Stattliche und chronologisch verwertbare Entwicklungsreihen liefern die Formen der Schwerter und Dolche, der Fibeln und überhaupt der Schmucksachen, die in keiner älteren Periode desselben Gebietes einen so ausgedehnten Formenkreis umspannen. Während manche Gräberfelder, zumal in der Alpenzone und deren Nähe, in Österreich, Süddeutschland, Ostfrankreich, reichliche Beigaben enthalten, sind andere, weiter nördlich, im Durchschnitt viel ärmer. An Edelmetall war man durchaus nicht entfernt so reich wie z. B. in Etrurien, und Silber kommt fast gar nicht vor. Größere Goldfunde tragen das Gepräge importierter italischer Ware oder alle diese Völker an der Kultur der H. näheren oder ferneren Anteil hatten. In Skandinavien ist die jüngere Bronzezeit stark hallstättisch beeinflußt, und auch in Norddeutschland gehen Hallstattformen dem ersten Auftreten des Eisens ziemlich weit voraus. Der Stil bricht sich früher Bahn als das neue Metall, für dessen Verwendung vielfach die Gewinnung im eigenen Lande, so in den Ostalpen, maßgebend war.

E. v. Sacken *Das Grabfeld v. Hallstatt.* Wien 1868. M. Hoernes Arch. f. Anthr. NF. 3, 1—49. Ders. Deutsche Geschichtsbl. 6, 97—105. Ders. Congr. intern. préhist. Monaco 2, 75—96. Ders. Korr. Bl. Gesamtver. 55. 60—70. M. Hoernes.

Halsberge. Eine der ältesten hochdeutschen Bezeichnungen für Panzer, Brünne, lorica (Ahd. Gl. 1. 401, 3 *lorica hamata*: *ringelohthiu halsperga vel pruni*), die auch in das Romanische überging (afrz. *hauberc*, ital. *albergo*). Ursprünglich wird es ein Halsschutz, wie das Wort sagt, gewesen sein, der entweder als Halsband (*monile* vgl. Ahd. Gl. 1, 211, 37 und 618, 39 *monilia*: *halspiriga*) am Panzer oder als Nackentuch am Helme oder der unterliegenden Kappe befestigt war (*Rǫgnvaldr var brynjaðr ok hafði halsbjǫrg við stalhufuna* vgl. Fritzner Ordb. 1, 712 f.). Darauf deutet der synonyme Gebrauch von *halsberga* als lorica und galea (so auch ags. *halsbearh* vgl. Keller, Anglosaxon Weapons Names 1906, 108, 260). Die auf uns gekommenen germ. Helme haben keine H. gehabt, wenigstens keine aus Metall. Dagegen sind sie auf Helmdarstellungen des 7. Jahrh. n. Chr. aus Schweden deutlich erkennbar (auf einer der Torslundaplatten, Montelius Kulturgesch. Abb. 371 und auf der „Odinsplatte" vom Wendelhelm, ibid. Abb. 369). — Ein kapuzenartiges Kopfstück, das Nacken und Hinterkopf schützte, befindet sich an der Ringbrünne von Gammertingen. Vgl. 'Panzer'. Max Ebert.

Halsring. (Tafel 29—32.) I. Bronzezeit.

§ 1. In der 1. Periode (ca. 1800—1500 v. Chr.) sind die Bronzehalsringe wie alle andern Bronzeartefakte „internationale" Typen, auf großen Gebieten Europas verbreitet. Der Urtypus ist ein runder, einfacher Ring, oft mit aufgerollten Enden. Nicht selten wurden mehrere zusammen getragen (Fig. 1); eine solche Zusammenstellung ist der Prototypus der Halskragen, von welchen die ältesten schon am Ende der 1. Periode in Brandenburg und Pommern auftreten (Fig. 2).

§ 2. Im Norden erscheinen die Halskragen in der 2. Periode (ca. 1500—1300 v. Chr.); die parallelen Ringe sind ornamental angedeutet (Fig. 3). Ein neuer Ringtypus ist nun fertig (Fig. 4), aus welchem sich alle jüngeren Halsringe der Bronzezeit entwickeln.

§ 3. Noch in der 3. Periode (ca. 1300 bis 1100 v. Chr.) leben die Halskragen; nun ist aber die Parallelverzierung verschwunden und die ganze Fläche ist mit Spiralen bedeckt; Fig. 5 ist das Bild des mecklenburgischen Typus mit „falschen" Spiralen, einer spez. mecklenburgischen Erscheinung.

Die gedrehten Halsringe verlieren die Spiralen, und die Drehung ist meistens rudimental und nur als gepunztes Ornament vorhanden.

§ 4. In der 4. Periode (ca. 1100—900 v. Chr.) setzt sich die Entwicklung fort; die Typen werden größer, öfters hohl gegossen, in verschiedenen Variationen. Der skandinavische Typus, Fig. 6, ist ein deutlicher Verwandter des pommerisch-brandenburgischen Fig. 7. Eine Weiterentwicklung des letztgenannten sind die vielleicht germanischen Kolliers in Westpreußen zur Zeit der Gesichtsurnen (in der 6. Periode).

§ 5. Die 5. Periode (ca. 900—700 v. Chr.) ist besonders durch den Typus Fig. 8 charakterisiert, doch meistens mit freien Enden. Die deutschen und die skandinavischen Exemplare sind ganz übereinstimmend. Der einfache gedrehte Ring ohne Endspiralen setzt fort und ist in dieser Periode recht häufig; es tritt jedoch eine Variation desselben auf, bei welcher die Torquierung dreimal wechselt.

§ 6. Die Weiterentwicklung des letztgenannten Typus in der 6. Periode (ca. 700—550 v. Chr.) sind die sog. „Wendelringe" (Fig. 9) und die massiveren Ringe (Fig. 10), die meistens paarweise gefunden sind. Ein Ring wie Fig. 10 aus Eisen wurde in Schlesien gefunden, was möglicherweise einen frühen germanischen Einfluß anzeigt.

II. Eisenzeit.

§ 7. Die Halsringe, die einen beträchtlichen Teil des Frauenschmuckes in der Bronzezeit ausmachten, sind auch in der Eisenzeit ein beliebter Schmuck, doch ohne dieselbe Bedeutung zu erreichen.

§ 8. In der 1. Periode (ca. 550—350 v. Chr.) sind die alten Formen ganz verschwunden; im Gegensatz hat man eine neue, eigenartige Serie, deren letzte Entwicklungsstufe die sog. Wendenkronen bezeichnen (Fig. 11). Diese massiven oder im Hohlguß hergestellten Halsringe sind natürlich weder wendische Arbeit noch Kronen, sondern sehr charakteristische altgermanische Erzeugnisse, die mit wenig

auffälligen lokalen oder nur individuellen Variationen in der ganzen damaligen Germanenwelt vorkommen.

§ 9. In der la Tènezeit (ca. 350 bis Chr. Geb.) sind Halsringe überhaupt selten, und die reichen keltischen Funde solcher Schmucksachen haben keine Seitenstücke bei den Germanen. In Skandinavien kennt man nicht so wenige Variationen vom Typus Fig. 12, mit dem für die la Tène-Perioden charakteristischen Triskel-Ornamente auf den Knöpfen. Im westlichen Norddeutschland fehlen solche Ringe, in Ost-Norddeutschland sind aber verwandte Formen bekannt, was auf eine nähere, auch von andern Erscheinungen bestätigte Beziehung zwischen den Ostgermanen im Weichselgebiete und den Germanen in Südschweden deutet.

§ 10. Aus römischer Zeit (Chr. Geb. bis 200 n. Chr.) sind Halsringe in Skandinavien nicht bekannt, und in Norddeutschland gibt es nur wenige Exemplare. Dagegen brauchte man goldene Halsketten mit filigranverzierten Anhängern aus Gold-, Elektrum- oder Silberblech.

§ 11. In spätrömischer Zeit (200—400, 450 n. Chr.) erscheinen noch einmal die großen, metallenen Halsringe. Eine gewöhnliche Form ist der einfache Bronze- oder Silberring mit eimerförmigen Gehängen aus Bronze oder Edelmetall. Ähnliche Exemplare, wie Fig. 13 zeigt, wurden in den großen dänischen Moorfunden Thorsberg, Vimose und Nydam entdeckt. In dem kontinentalgermanischen Gebiete findet man sehr oft die Eimergehänge ohne Ringe, was jedoch die große Verbreitung dieses Schmuckes bestätigt; die Form ist sicher durch südöstlichen Einfluß entstanden. Gemeingermanisch ist ebenfalls die Form Fig. 14.

§ 12. Es ist auffallend, daß Halsringe in der Völkerwanderungszeit (450—750, 800 n. Chr.) so gut wie vollständig bei den Südgermanen fehlen; es scheint, daß die Perlen diesen Mangel ersetzt haben.

In Skandinavien dagegen ist der Halsschmuck dieser Zeit ungemein reich; hauptsächlich in Südschweden und Dänemark, aus dem älteren Teil der Völkerwanderungszeit stammend (bis ca. 600 n. Chr.), sind die Ringe immer aus Gold. Fig. 15 zeigt eine gewöhnliche Form, mit eingestempelten, triangulären oder halbmondförmigen Vertiefungen, mit Punktreihen; der unverzierte Teil des Ringes kann bisweilen von einem Knoten gegliedert sein. Einzelne Exemplare in Kurland und Hannover sind sicher Importgegenstände. Südschwedisch sind einige wunderbare, filigranverzierte Halsringe aus Öland und Westergötland, aus 3—7 parallelen Wulsten bestehend (Fig. 16).

§ 13. Den Halsschmuck der karolingischen Zeit (8.—10. Jahrh.) kennt man sehr wenig. Die Wikingerzeit im Norden entfaltet inzwischen eine formenreiche Serie von Hals- und Armringen aus gedrehtem oder geflochtenem Silber oder Gold, seltener Bronze, die sich durch südöstlichen Einfluß entwickelt haben (Fig. 17). Bis in das 12. Jahrhundert können vielleicht solche Schmucksachen in Gebrauch gewesen sein.

Lit. s. unter 'Schmuck'. B. Schnittger.

Haltern. § 1. Auf dem St. Annaberge bei Haltern a. d. Lippe hatte der Major Schmidt bereits 1838 Spuren eines römischen Lagers erkannt. Auf Grund seiner Beobachtungen wurde die Erforschung im J. 1899 von der Altertumskommission für Westfalen in Angriff genommen und seitdem in Verbindung mit dem Kaiserl. Archäologischen Institut alljährlich fortgesetzt. Bisher sind folgende Anlagen festgestellt.

§ 2. a) Das Lager auf dem St. Annaberge, dessen auffallende dreieckige Gestalt durch die Form des Gipfels bedingt ist. Außer der Linie des Wallgrabens und des wahrscheinlich mit Türmen versehenen Walles, der eine Fläche von 7 ha umschließt, wurden zwei Tore festgestellt.

b) Der Anlegeplatz, der etwa 1800 m nö. vom Annaberg an einem alten Lippelauf liegt, der nördlicher als der gegenwärtige floß und, wie die Untersuchung gezeigt hat, gerade in römischer Zeit offen war. Bei diesem Anlegeplatz, der durch in das Ufer eingeschnittene Rampen charakterisiert ist, fand sich ein umzäunter römischer Magazinplatz mit zahlreichen Koch- und Abfallgruben und einem Getreide-

speicher. Daneben lag ein größeres Wohnhaus.

c) Die Uferkastelle. Unmittelbar oberhalb des Anlegeplatzes wurden an dem alten Lippelauf, der hier ein halbinselförmiges Landstück umfließt, Spuren von vier zeitlich aufeinander folgenden kleinen, aber starken Befestigungen von unregelmäßiger Form gefunden, die wohl zum Schutze des Anlegeplatzes dienten, zugleich aber vielleicht auch die Stelle eines Flußüberganges bezeichnen. Tore sämtlicher Anlagen, einfache Durchlässe durch Wall und Graben, sind gefunden. Die Innenbauten sind bei der wiederholten Benutzung des gleichen Terrains für alle Anlagen nur noch sehr schwer festzustellen. Regelmäßige Grundrisse langgestreckter Bauten fanden sich in dem westlichen Teil der jüngsten Anlage.

d) Das „Feldlager". Nördlich von dieser Anlage, auf dem „Hanover", der beherrschenden Erhebung der Gegend, fand sich ein 35 ha großes, mit einem Graben und einem Heideplaggenwall umzogenes Lager von unregelmäßig viereckiger Form, von dem bisher Ost-, Nord- und Südtor und die Richtung der Via principalis festgestellt sind.

e) Das Große Lager. Auf dem gleichen Terrain und fast ganz von dem Feldlager eingeschlossen wurde ein jüngeres Lager festgestellt, dessen Doppelgraben ein annäherndes Rechteck von etwa 18 ha umfaßt. In einer zweiten Periode ist die Ostseite dieses Lagers um etwa 50 m vorgerückt worden. Als Prätorialseite ist die nach dem Fluß gerichtete Südseite zu betrachten. Die vier Tore, von denen das Nordtor ganz nach der NW.-Ecke hin verschoben ist, sind von nach innen einspringenden Türmen flankiert. Im Innern sind bereits mehrere Lagerstraßen festgestellt. Nördlich der Via principalis liegt in der Achse des Südtores das Praetorium, ein hallenumgebener Hof mit mehreren Gemächern an der Nordseite. Von hier führt ein Durchgang zu einem Gebäude, das als Wohnsitz des Legaten betrachtet werden kann. Im östlichen Teil des Lagers sind auch bereits Spuren von Kasernen des aus dem Legionslager von Neuß u. a. bekannten Typus, westlich vom Praetorium ein Armamentarium oder Horreum nachgewiesen.

§ 3. Alle Anlagen in Haltern waren reine Holz- und Erdwerke. Erdmauern mit Holzversteifung umgaben die Lager, während die Bauten im Innern aus Lehmfachwerk bestanden.

§ 4. Die massenhaften Funde an Münzen, Bronze- und Eisengerät und vor allem Keramik weisen die Anlagen bei Haltern mit Sicherheit in die Zeit der Okkupation Nordwestdeutschlands durch die Römer, d. h. in die Jahre 11 v. Chr.—16 n. Chr. Genauere vergleichende Durcharbeitung des Materiales aus den einzelnen Anlagen, das für die Kleinfunde dieser Zeit grundlegend ist, ergab als älteste Anlage das Kastell auf dem Annaberge. Es folgt der Anlegeplatz (in dem eine wahrscheinlich ins II. Konsulat des Tiberius — 7 v. Chr. — datierte Amphoreninschrift gefunden wurde), während bei den Uferkastellen infolge der starken Überschneidungen der vier Anlagen und der verhältnismäßigen Spärlichkeit der Funde das zeitliche Verhältnis zu den anderen Anlagen noch nicht genau festgestellt werden konnte und man sich damit begnügen muß, das jüngste Uferkastell dem großen Lager zeitlich etwa gleichzusetzen. Dann wurde das Feldlager angelegt, zu dem möglicherweise noch eine Münze d. J. 2 v. Chr. gehört, endlich das große Lager. Letzteres ist, wie die besonders sorgfältige Bauweise und die besonders zahlreichen Funde zeigen, längere Zeit und offenbar unter friedlichen Verhältnissen benutzt, dann aber einer großen Brandkatastrophe zum Opfer gefallen, nach der der Platz einige Zeit verlassen war. Es liegt nahe, diese Katastrophe in Zusammenhang mit den Folgen der Varusschlacht zu bringen. In der letzten Phase der römischen Kriegszüge, vor allem also der Zeit des Germanicus, scheint der Platz nur noch vorübergehend besetzt gewesen zu sein. Das Jahr 9 n. Chr. gibt somit einen Endpunkt für die meisten Halterner Funde. Ob die älteste Anlage schon ins Jahr 11 v. Chr. zu setzen ist oder erst einige Jahre später, wie ein Vergleich der ältesten Halterner Funde mit den in Einzelheiten älteren aus dem Lager von Oberaden (s. d.) nahelegt, muß einstweilen noch offengelassen werden.

§ 5. Die Frage, ob die Anlagen bei Haltern oder eine von ihnen mit dem vielumstrittenen Aliso (s. d.) identisch seien, ist sehr lebhaft diskutiert und ebenso energisch bejaht wie verneint worden. Eine Übersicht über die zahlreiche Literatur gibt Kropatscheck, Deutsche Geschichtsblätter XII 1 ff. Wer es für möglich hält, Aliso an die untere Lippe zu setzen, wird der Identifizierung, für die besonders lebhaft von Anfang an Schuchhardt eingetreten ist, zuneigen. Ein bindender Beweis ist durch die Ausgrabungen bisher weder für noch gegen die Identität erbracht. Namensanklänge an Aliso fehlen in der Gegend; Versuche, sie nachzuweisen, sind abzulehnen.

§ 6. Spuren germanischer Besiedelung aus vorrömischer Zeit beschränken sich bisher auf ein paar möglicherweise so alte Scherben aus dem Gebiete des großen Lagers. Der Zeit unmittelbar nach den Römerzügen gehören Reste von Brandgräbern an, die sich im Prätorium des großen Lagers fanden. In spätsächsischer bis frühkarolingischer Zeit war die Stätte des Uferkastells besiedelt (Wohngräben und Scherben), die noch jetzt den Namen „Hofestadt" führt. Eine karolingische curtis ist von Schuchhardt auf dem südlichen Ufer der jetzigen Lippe bei Bossendorf nachgewiesen.

Schmidt Westf. Zeitschr. 1859, 261 ff. Ausgrabungsberichte. Mitteilungen d. Altert.-Kommission f. Westfalen I—VI (Schuchhardt, Philippi, Koepp, Ritterling, Loeschcke, Dahm, Wilski, Dragendorff, Krüger, Schramm, Biermann, S. Loeschcke, Kropatscheck, Hähnle, Perey). Röm.-Germ. Korrespondenzbl. I 75 ff. II 85 f. VI 26 ff. C. Schuchhardt *Alisoführer durch d. röm. Ausgrabungen b. Haltern.* 3. Aufl. Zur Chronologie besonders Mitt. d. Altert.-Komm. f. Westf. V 119 ff. Zur Alisofrage Kropatscheck Deutsche Geschichtsblätter 12, 1 ff. Dragendorff, V. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 81 ff. Dragendorff.

Hamarskipt, ein noch nicht ganz geklärtes schwedisches Institut. Nach einigen Gesetzen liegt das Dorf „*i hambri* und alter Verteilung", im Gegensatz zu dem Dorfe, das „in rechter Sonnenlage" liegt (s. *sōlskipt*). Von einer Seite (Schlyter) wird die Auffassung vertreten, daß hier *hamar* = Stein zu nehmen sei, und der Ausdruck darauf zurückgeführt, daß die ältesten Ansiedlungen in bergiger und steiniger Gegend erfolgten, wogegen von anderer Seite (Grimm) *hamar* = Hammer gesetzt und an Verteilung des Dorfgrundes durch Hammerwurf gedacht wird.

v. Amira *NOR.* I 605. Schlyter *Corpus jur. Sveogoth.* III 339 f. Grimm *RA.* II 4 51. Rhamm *Großhufen* 611. Meitzen *Siedelung* III 527 ff. v. Schwerin.

Hammel. Wie der Ochse hat auch das männliche Schaf sich die Operation gefallen lassen müssen, die es zu einem geschlechtslosen Tiere machte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dies Verfahren schon in älterer Zeit geübt wurde, und daß es auch hier mit Vorstellungen zusammengehört, die aus dem orientalischen Kreise der Pflugkultur herstammen. Bei uns ist jedenfalls die Operation allmählich ganz geschäftsmäßig vorgenommen und völlig eingebürgert gewesen und von irgendeinem Widerstreben gegen sie als überflüssig, grausam und abstoßend ist aus germ. Gebiet nach unseren Quellen bisher nichts bekannt. Ed. Hahn.

Hammer. (S. Abb. 21.) § 1. Hämmer, d. h. Schlaginstrumente mit einer oder zwei abgeflachten Schlagflächen, sind in der nordischen Steinzeit auffällig selten. — Man begnügte sich wohl meist mit einem einfachen Stein, einem Holzschlegel, oder verwendete die nicht geschärfte, oft hammerartig zugerichtete Seite einer Reihe von Bergsteinaxttypen als Hammer. Auch manche der Steinkeulen mit Schaftrille oder Schaftloch werden als Hämmer gebraucht sein. Aus der jüngeren Bronzezeit sind einige Bronzehämmer mit Schaftröhre bekannt, die sich in ihrer Form an die gleichzeitigen Tüllenäxte anlehnen. Sie scheinen zur Nachbearbeitung der aus der Gußform kommenden Bronzeobjekte gedient zu haben. (S. Müller *NAltertsk.* I 453.)

§ 2. Der aus Eisen hergestellte Hammer mit viereckigem oder ovalem Schäftungsloch tritt auf germanischem Boden anscheinend erst um Christi Geburt auf, häufig mit Zange, Ambos und anderem Schmiedegerät. Es sind dieselben Formen, die noch heute im Gebrauch sind, mit langer, schmaler, vierkantiger oder gewölb-

ter Bahn, schmälerer oder breiterer Schlagfläche und bisweilen über dem Schaftloch knieartig erhöht zum Stützen des Holzschaftes.

H. A. Kjær Aarb. 15 (1900) 126 ff.

Max Ebert.

Hammerwurf, ein Längenmaß von beabsichtigt ungewisser Größe, da dem Werfenden oft eine unbequeme Stellung angewiesen war: es sollte zB. der Wurf mit der linken Hand geschehen, oder unter dem erhobenen linken Fuß durchgehen, u. dgl. Obwohl der Hammerwurf als Maß nur in späten Quellen erwähnt wird, so ist an seinem hohen Alter nicht zu zweifeln. Schon Jakob Grimm hat hervorgehoben, daß diese Art der Messung in die heidnische Zeit zurückreichen müsse, in der der Hammer den Germanen ein heiliges Gerät war, durch dessen Wurf das Recht auf Grund und Boden, auf Wasser und Flüsse, aber auch andere Befugnisse bestimmt werden konnten.

Grimm *DRA.* I 91 (64).

A. Luschin v. Ebengreuth.

Hand. § 1. Seltener als die Faust (s. d.) wurde die offene Hand als Maß verwendet, und zwar als Längenmaß sowohl nach ihrer Breite, Dicke und Länge wie auch gespreizt als Spanne (s. d.). Nach der Alpenordnung von Thannheim in Tirol soll der Anbau nicht näher als bis auf ain zwerche Hand von dem Marchstein geschehen.

§ 2. Die Hand diente aber auch als Zeitmaß. Statt des mhd. *hende wīle*, d. i. der Zeit, die man braucht, um die Hand umzukehren, reden wir noch heute von einer Spanne Zeit, ein Ausdruck, der vom Bilde eines Längenmaßes ausgeht.

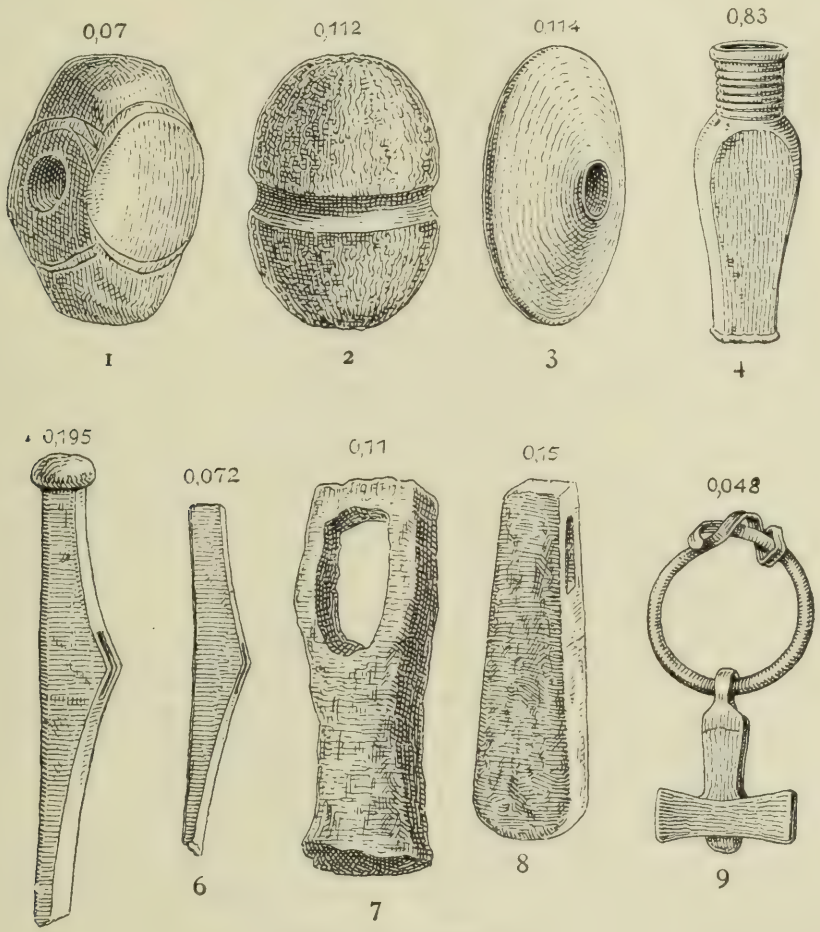

Abb. 21. Hammer.

v. Amira *NOR.* II 496. Lexer I 1172. Österr. Weist. III 114, 7.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Handel (deutscher).

I. Prähistorische Zeit. Handel seit frühester Zeit 1. Arten des Handels 2—6. Steinzeit 7. Metallzeit. Bernstein, Gold, Bronze 8. Belebung des Handels 9. Eisenzeit; Kelten; Massalia 10. Fortschritte 11. Keltische Kultur; Verhalten der Germanen 12. Form und Umfang 13. Waren 14. 15. — II. Römische Zeit.

Politische Änderungen 16. Quellen 17. Ausbreitung des röm. Handels 18. Grenzverkehr 19. 20. Caupo 21. Inneres Germanien 22, 23. Art des Handelsbetriebs 24. Einheimische Händler 25. Ausgangspunkte des röm. Handels 26. 27. Grenzkontrolle 28. Sprachliche Entlehnungen 29. Waren 30.—31. — III. Fränkische Zeit. Vorzüge der Rhein- und Donaugebiete 34. Umgestaltungen 35. Handel in merov. Zeit 36. Roman. Reichsgebiet 37. Germ. Reichsgebiet 38. Osten u. Norden 39. Karolinger. Politik u. Verkehr 40. Friesischer Handel 41. 42. Mainz 43. Oberrhein 44. Italien; Alpenpässe 45. Ostgrenze u. Slaven 46. Donau 47. Dänemark u. Schweden 48.—50. England 51. Westfrancien. Juden 52. Sachsen 53. Markthandel 54. 55. Fern- u. Nahhandel 56. Anteil des Königs 57. Einwirkungen des Staats 58. 59. Waren 60—62. — IV. Deutsche Kaiserzeit. Sächsische Dynastie. Neue Lage 63. Fortschritte des Verkehrs 64. Marktverkehr 65. 66. Fernhandel in Norddeutschland 67. Mainz 68. Italien 69. Donau u. Böhmen 70. Nordöstliche Slavengrenze 71. Dänemark u. Norwegen 72. Friesland; Utrecht; England 73. Tiel; Köln 74. Handelsbetrieb 75. 76. Handelsartikel 77.

I. Die prähistorische Zeit.

§ 1. Die Ergebnisse der Sprach- und der Altertumsforschung stimmen darin überein, daß bei den Germanen in frühester Zeit Handelsverkehr bestand. Auch die ältesten uns bekannten schriftlichen Zeugnisse über Germanien, die bis in das 4. Jh. vor Chr. heraufreichen, sprechen von dem Handelsverkehr in Deutschland oder behandeln Fragen, deren Erörterung der Handelsverkehr anregte. Das Interesse der Alten an den mitteleuropäischen Ländern war stets auch oder überwiegend ein merkantiles. Selbst die transalpine Eroberungspolitik der Römer stand stark unter dem Einfluß handelspolitischer Motive. Die schriftlichen Zeugnisse aus den letzten vorchristlichen Jahrhunderten über den Handel in diesen Ländern sind nur neue Bezeugungen von Zuständen, deren Bestehen seit weit älterer Zeit Archäologie und Sprachkunde verbürgen. Den sicheren Boden dieses allgemeinen Satzes verläßt man nicht ohne Gefahr, wenn man versucht, in die Einzelheiten des Verkehrslebens in prähistorischer Zeit einzudringen, Richtung, Form, Umfang und Bedeutung des Verkehrs zu bestimmen, namentlich eine Entwicklung nach verschiedenen Zeiten und Gegenden in längeren oder kürzeren Zeiträumen festzustellen. Die größte Schwierigkeit bereitet unsere Unkenntnis der politischen Vorgänge in Mitteleuropa vor dem letzten Jh. vor Chr. Da für die ganze historische Zeit unzweifelhaft feststeht, daß das Verkehrsleben in Deutschland immerfort tief beeinflußt wurde durch politische Vorgänge im Innern wie jenseits der Grenzen, muß dasselbe gelten für die vorgeschichtliche Zeit. Einzelne wenige, durch archäologische Forschung gewonnene und sichergestellte Tatsachen der prähistorischen Handelsgeschichte sind ersten Ranges, zum Teil auch durch literarische Nachrichten gestützt. Die Ansichten über Art, Umfang und Bedeutung des prähistorischen Handelsverkehrs gehen selbst für große und zusammenhängende Gebiete noch sehr auseinander. Die Frage, was im einzelnen als Landeserzeugnis oder als Import, was insbesondere als Import durch Handel und Austausch oder als eingeschleppte Beute oder Hinterlassenschaft wandernder oder erobernder Scharen oder Völker anzusehen ist, findet sehr verschiedene Antwort. Gleichwohl hat durch die Vervollkommnung der archäologischen Methoden und durch das Bestreben, die Quellen unter Berücksichtigung möglichst aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu prüfen und zu deuten, auch die prähistorische Handelsgeschichte neue und in mancher Hinsicht wesentlich zuverlässigere Ergebnisse gewonnen. Nur kann ein bestimmtes, auch im einzelnen mehr oder weniger deutlich sichtbares, in chronologischer, topographischer und technischer Beziehung schon genauer zu kennzeichnendes Entwicklungsbild der prähistorischen Handelsgeschichte noch nicht gefordert werden. Man muß sich in der Regel mit den Grundzügen und innerhalb derselben mit wenigen, lokal und manchmal auch zeitlich eng begrenzten Vorstellungen begnügen.

§ 2. Der Handel in Deutschland während der prähistorischen Zeit stellt sich dar 1. als Handel innerhalb eines Volkes oder einer Völkerschaft, 2. als Handel zwischen den einzelnen Völkern oder Völkerschaften durch Angehörige derselben, 3. als Fremdhandel, d. h. als Handel landfremder Kaufleute in Deutschland, 4. als Kriegsunter-

nehmung zum Zweck handelsmäßiger Verwertung der Kriegsbeute. Welche von diesen vier Arten des Handels jeweils überwog und den Zweck des Handels am besten erfüllte, läßt sich nicht ausmachen. Denn die prähistorische Zeit umfaßt Perioden geringer oder größerer Verkehrsintensität, geringen oder regeren Fernhandels, friedliche und kriegerische Zeiträume.

§ 3. (Zu 1.) Innerhalb eines Volkes oder einer Völkerschaft fand ein Austausch notwendiger Güter seit frühester Zeit statt. Der Besitz von Salzquellen oder -lagern kam zunächst der ganzen engeren Volksgemeinschaft zugute, ebenso wie der Besitz von zur Herstellung von Gefäßen geeigneten Tonlagern oder durch Vorkommen von Feuerstein ausgezeichneten Stätten u. dgl. Das gemeinsame, in historischer Zeit bezeugte, bis zum Kampf ganzer Völkerschaften (s. unten) um Salzquellen gesteigerte Interesse an solchen bevorzugten Stätten setzt eine Gemeinsamkeit der Nutzung voraus, die ohne Gegenleistung des einzelnen nicht denkbar ist. Auch andere, durch Jagd, Krieg, Tausch, Kauf, Feld- und Hausarbeit erworbene Gegenstände, wie Nahrungsmittel, Geräte, Waffen, Schmucksachen u. a., liefen im inneren Austausch von Hand zu Hand um.

§ 4. (Zu 2.) Wichtiger für das Gesamtgebiet war der Güterverkehr zwischen den einzelnen Völkern oder Völkerschaften. Trotz des gegenseitigen Mißtrauens, der Abschließung voneinander durch Ödlandstreifen und der Sperrung der Verbindungswege durch Befestigungen bahnte sich der Verkehr den Weg durch die Völkerschaftsgebiete. Notwendige und hochbegehrte Gegenstände gingen häufig im Verkehr von Volk zu Volk. Der Vertrieb der Produkte von Salzlagern blieb nicht auf die Nachbarschaft beschränkt; die Grabfunde von Hallstatt (s. d.; 8.—5. Jh.) zeigen weitreichende Verkehrverbindungen und ein Zusammenströmen gewerblicher Produkte von vielen Seiten und ziemlich weit entlegenen Völkerschaften. Wie der Bernstein namentlich aus dem Gebiet der Elbemündung nach Skandinavien und durch das ganze Mitteleuropa und die Länder verschiedener Völkerschaften zu diesen und weiter zu den Mittelmeervölkern gelangte, so wanderten umgekehrt die Metalle und Metallsachen dieselben Wege zurück in entfernte Länder von einem Volk zum andern. Die älteste über germanische Völker erhaltene, aus dem Reisebericht des Pytheas v. Massalia (c. 325 v. Chr.) stammende Nachricht bekundet diesen Handel von Völkerschaft zu Völkerschaft, Plinius HN. 37, 35. Beim Handel mit Pelzwerk wird dessen Transport von Volk zu Volk (*commercio interveniente per alias innumeras gentes transmittunt*) aus Schweden nach dem Süden noch in der Völkerwanderungszeit hervorgehoben, Jordanes Get. 3, 21. Auch Metalle und Sklaven bildeten Gegenstände des Verkehrs zwischen den einzelnen Völkerschaften. Daß auch Lebensmittel, Vieh, Gerätschaften, Waldprodukte u. dgl. gelegentlich zum Austausch über die Völkerschaftsgrenzen gelangten, läßt sich annehmen. Der Grenzverkehr führte bei den Germanen schon in vorrömischer Zeit zur Nachahmung der Verkehrsgewohnheiten der Nachbarvölker, wie der Münzprägung nach keltischem Vorbild, am Rhein und an der Donau. Für das Innere Germaniens ergeben bereits die ältesten Nachrichten über die Weineinfuhr, daß ein und dieselbe Warengattung bei der einen Völkerschaft über die Grenze gelangte, während sie bei der anderen die Grenze nicht überschritt. Der Metalleinfuhr, die vielfach durch wandernde Erzarbeiter erfolgte, wird sich die Grenze leicht geöffnet haben.

§ 5. (Zu 3.) Ein Handel fremder Kaufleute wird für sehr frühe Zeit anzunehmen sein. Jeder anderen Kenntnis oder Verbindung nicht unmittelbar benachbarter Völker untereinander eilt in der Regel die des Händlers voraus, was die antiken Schriftsteller (Cäsar, Livius, Strabo u. a.) wiederholt aussprechen. Auf Händler pflegt die erste Kunde über ferne Völker zurückzugehen. Seit dem Bekanntwerden der für Waffen und Werkzeuge geeigneten Metalle in Mittel- und Norddeutschland dürften fremdländische und fremdsprachige, mit der Bearbeitung der Metalle vertraute Leute, zugleich Erzhändler und -arbeiter, zunächst vielleicht von den Mittelmeerländern, dann seit der Ausbeutung europäischer Erzlager aus den westlich, südlich und südöstlich gelegenen Berglandschaften gen Norden gezogen sein.

Nach allem, was aus dem Altertum und der historischen Zeit Deutschlands und des Nordens über in weite Ferne reichende Reisen von Kaufleuten bekannt ist, liegt kein Grund vor, zu leugnen, daß schon während der Zeitalter der Bronze- und der älteren Eisenzeit fremdländische Händler auch aus entlegenen Ländern sich nach Deutschland hineinwagten. Für bestimmtere Vermutungen über die Herkunft der fremden Händler fehlen Anhaltspunkte. Die Bedeutung der Rhônemündung und seit der Gründung Massalias (um 600 v. Chr.) dieser Stadt für den mitteleuropäischen Handelsverkehr seit der frühesten Metallzeit und namentlich in der Periode keltischer Vorherrschaft läßt auf die eine Richtung der Herkunft schließen. Andererseits führt schon nach dem Ende der neolithischen Zeit ein Kulturstrom die Donaumündungsländer aufwärts in das Herz Mitteleuropas und in die Gebiete an der Südostküste der Ostsee. Die Entdeckungsreise des Pytheas von Massalia bezweckte wahrscheinlich auch die Erforschung des Seeweges nach dem nördlichen (bzw. westlichen) Bernsteingebiet im Interesse des massaliotischen Handels. Auf Berichte von Kaufleuten führt man wohl mit Recht die Fortschritte der Kenntnisse bei den griechischen Schriftstellern über die Nord- und Ostseegebiete zurück. Am häufigsten werden keltische Händler bei den in Deutschland ansässigen Kelten und Germanen verkehrt haben. Erst die römische Literatur gestattet genaueren Einblick in den Fremdhandel. Seit der Gründung Aquilejas (183 v. Chr.) im Osten und der Provinz Gallia Narbonensis (121 v. Chr.) im Westen drang auch der römische Kaufmann rasch nach dem Norden vor. Händler nennt zuerst Cäsar bei den Germanen am Rhein und im Innern Germaniens, nachdem der römische Handel bereits vor Cäsar in ganz Gallien festen Fuß gefaßt hatte. Die Art und Weise der nicht seltenen Erwähnungen der Kaufleute und ihrer Tätigkeit bei Cäsar berechtigt in Verbindung mit den handelspolitischen Zielen der Römer zur Annahme, daß die von ihm genannten, nach Germanien verkehrenden Kaufleute sowohl gallischer, namentlich südgallischer, wie italischer Herkunft waren.

§ 6. (Zu 4.) Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war der durch kriegerische Erwerbung und weiter durch handelsmäßige Veräußerung der Beute bewirkte Güteraustausch. Cäsars Bericht über den Handel der Sueven: *mercatoribus est aditus magis eo ut, quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderent*, läßt nicht zweifeln, daß es sich hier um eine Form des Handels handelt (BG. 4, 2). Der Krieg erscheint unter gewiß häufigen Umständen als ein gemeinsames Erwerbsmittel. Der Beute wegen geführt, die durch Handel abgesetzt werden soll, ersetzt der Krieg, wie Cäsar andeutet, nicht völlig, aber vorwiegend den friedlichen Handelsverkehr und dient zunächst als Ersatz friedlichen Handels zur unmittelbaren Bereicherung, sodann zur Unterhaltung des Fremdhandels. Dieselbe Form des Handels, die sich früher bei den nach ihren staatlichen und wirtschaftlichen Zuständen auf Krieg und Raub eingerichteten suevischen Völkerschaften findet, zeigt sich später im 9. Jh. im Ostseegebiet bei den Schweden; Rimberts Darstellung in der V. Anskarii c. 30 (z. J. 853) weist auf sie hin. Christliche Kaufleute, vermutlich landfremder (friesischer) Herkunft, begleiteten das heidnische Schwedenheer auf dem Feld- und Beutezug, und der Zweck der Begleitung war sicher nicht in erster Linie Verproviantierung, sondern Liquidation der Beute. Noch die Lagerordnung Kaiser Friedrichs I. für den Römerzug von 1158 (Rahevin *Gesta Frid.* III 28), die älteste erhaltene des Okzidents, schließt einen Nutzen an der Verproviantierung für die das Heer begleitenden deutschen Kaufleute aus. Die Anschauung, daß ein Hauptzweck des Krieges die Beute sei, beherrschte wie das germanische Altertum so noch spätere Jahrhunderte, zumal in Eroberungskriegen. Zur Verwertung der Beute hielten sich Kaufleute bereit. Somit ging tatsächlich der Krieg oft unmittelbar in den Handel über. Die frühe und bestimmte Nachricht Cäsars sowie die lange Dauer dieser Erwerbsart gestatten, ihren Gebrauch für weit ältere Zeiten vorauszusetzen.

§ 7. Eine Entwicklung des Handels in Mitteleuropa läßt sich bis auf die letzte

Tafel 29.

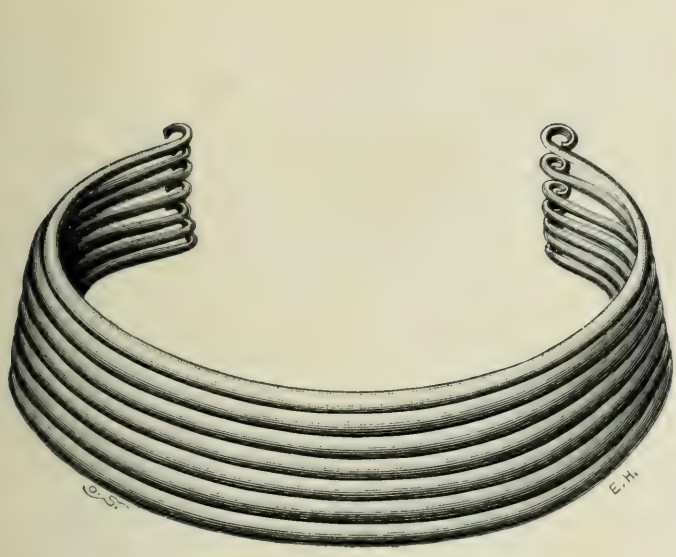

1

2

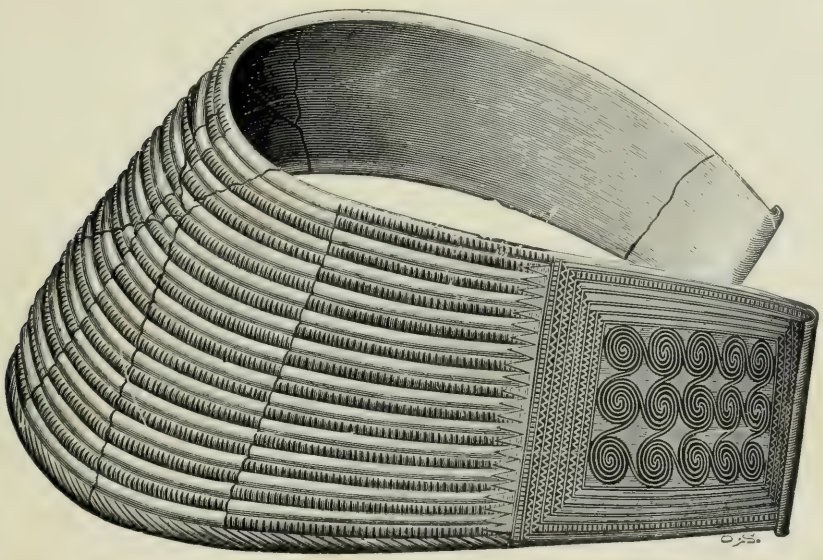

3

4

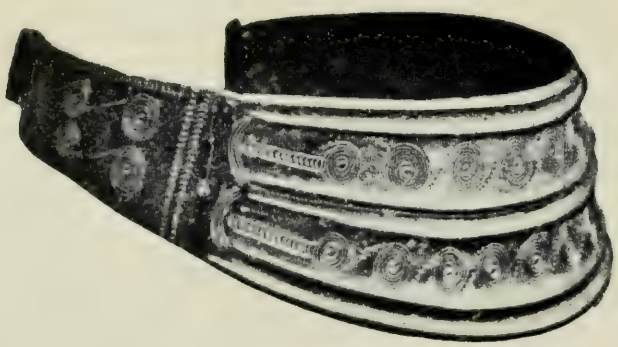

5

Halsringe.

1. 2. Aus »O. Montelius, Die Chronologie der älteren Bronzezeit, Fig. 80,81«. — 3. Aus O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 104«. — 4. Aus »S. Müller, Ordning af Danmarks Oldsager I, Fig. 52«. Kopenhagen, C. A. Reitzel. — 5. Aus »Mecklenburgische Jahrbücher Bd. 67, S. 129«. Schwerin, 1902.

Tafel 30.

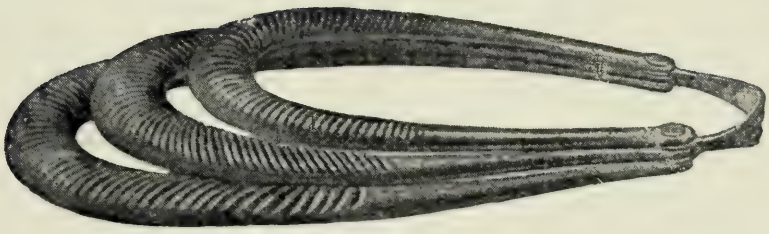

6

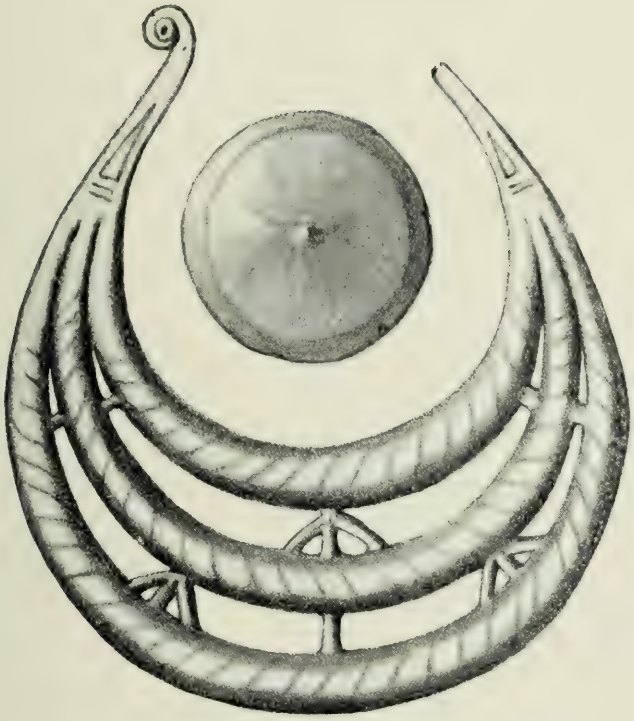

7

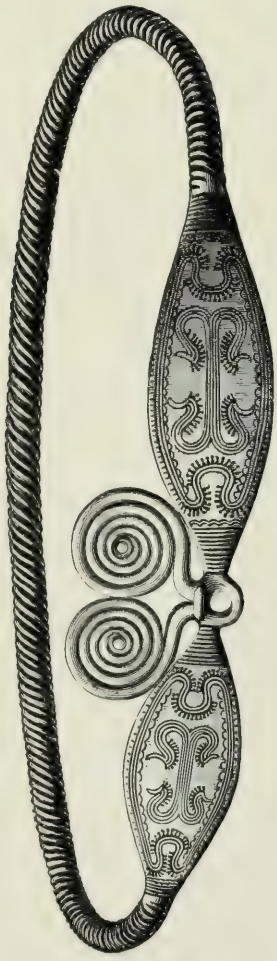

8

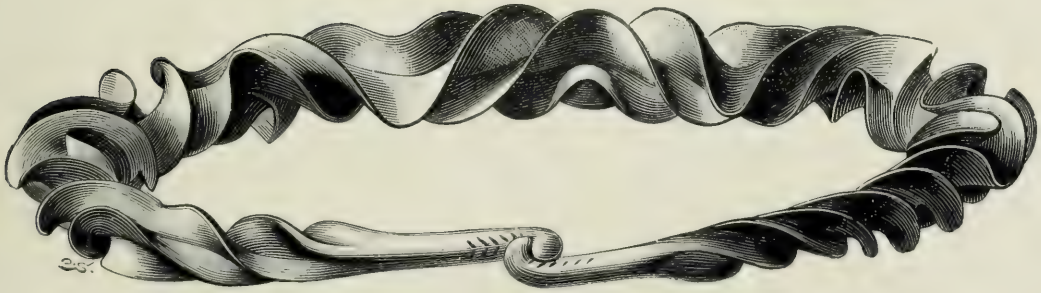

9

Halsringe.

6. Aus »S. Müller, Nordische Altertumskunde I, Fig. 194«. Straßburg, Karl J. Trübner. — 7. Aus »Archiv für Anthropologie XV, Supplement, Tafel 13, Fig. 1«. Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn. — 8. 9. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 114. 159«. Leipzig. E. A. Seemann.

Tafel 31.

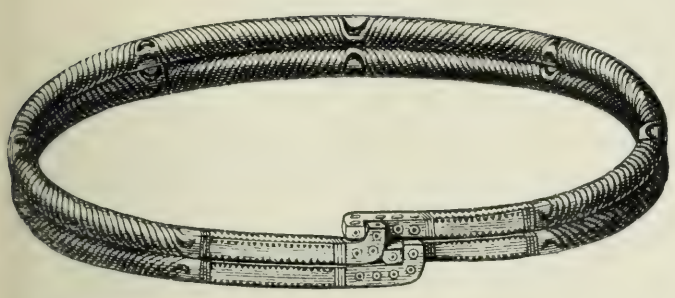

10

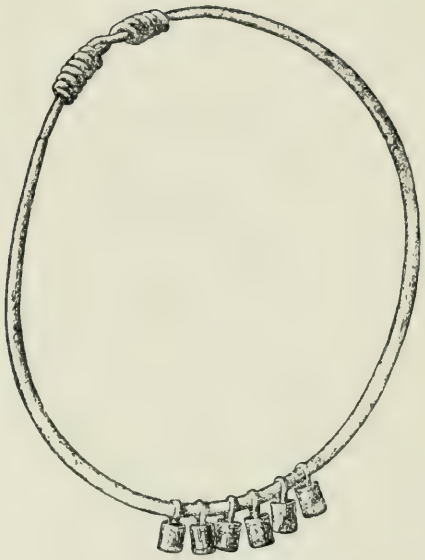

13

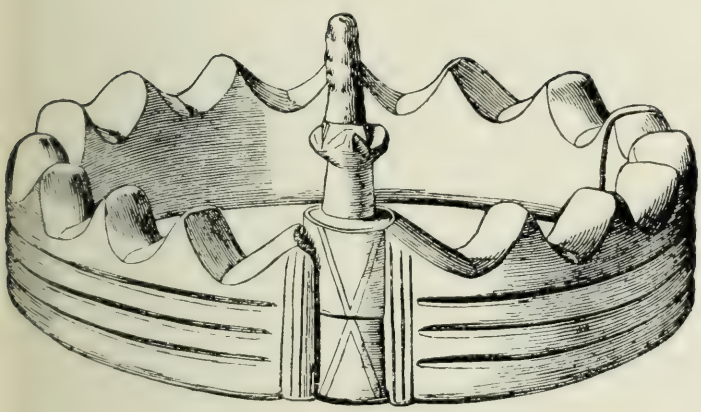

11

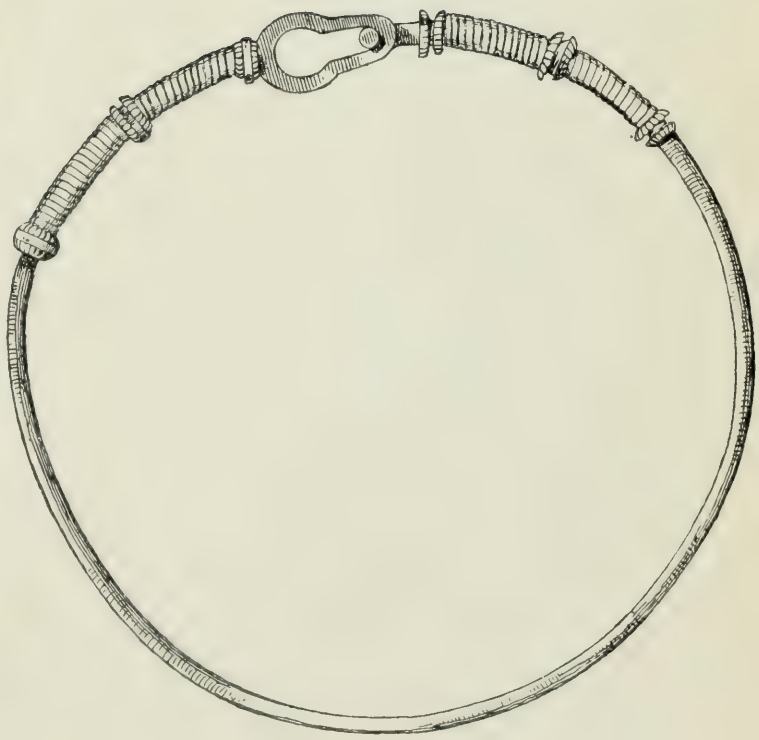

14

12

Halsringe.

10. Aus »S. Müller, Ordning af Danmarks Oldsager I, Fig. 407«. Kopenhagen, C. A. Reitzel. — 11. 14. Aus »Beltz, Vorgeschichte Mecklenburgs, Fig. 164. 218«. Berlin, W. Süsserott. — 12. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 247«. Leipzig, E. A. Seemann. — 13. Aus »S. Müller, Nordische Altertumskunde II. Fig. 84«. Straßburg, Karl J. Trübner.

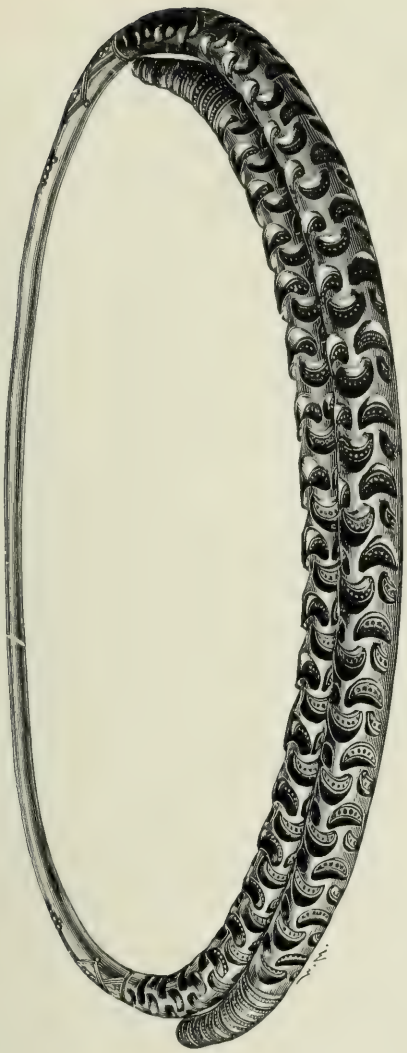

15

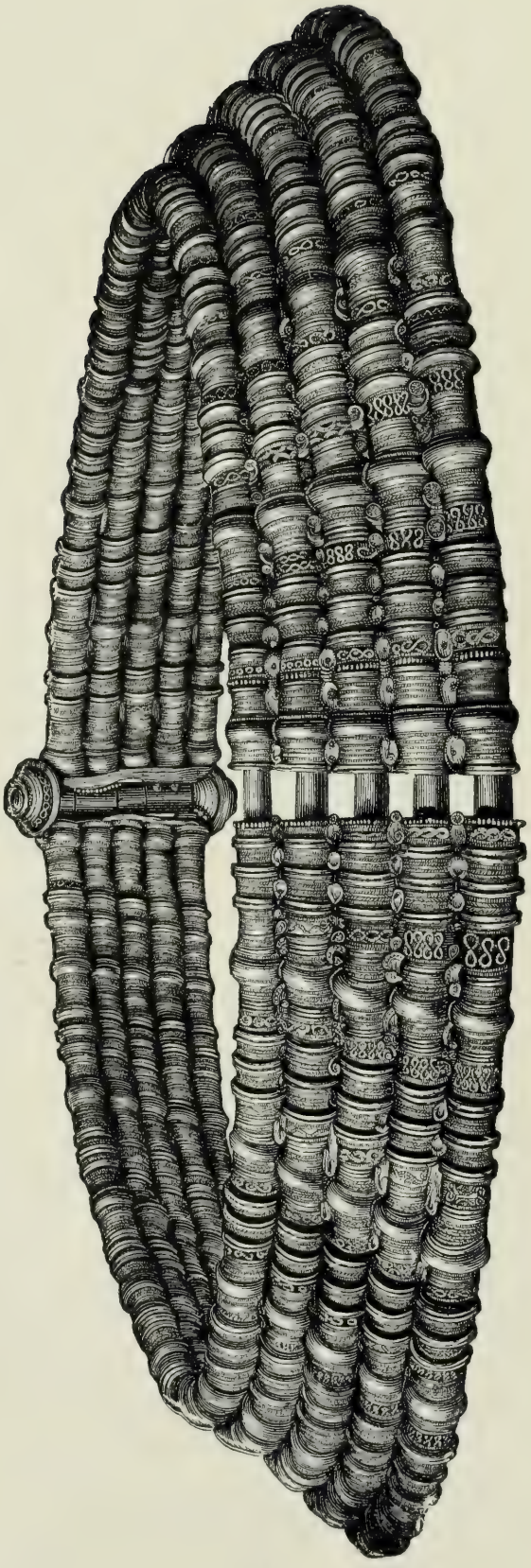

16

17

Halsringe.

15. 16. Aus »O. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 344. 347.«. Leipzig, E. A. Seemann. 17 Aus Statens historiska Museum, Stockholm.

La Tène-Zeit nur in einzelnen allgemeinen Zügen beobachten. Mehr als das bloße Bekanntsein des Begriffs für Kaufpreis und Kaufen in der idg. Ursprache hat die vergleichende Sprachforschung bisher nicht festgestellt. Schon in der jüngeren Steinzeit fand in Mitteleuropa ein Handelsverkehr statt mit Feuerstein, Steinwerkzeugen, Tongeräten, Schmucksachen (Muscheln), selbst Bernstein. Hauptfundstätten wertvoller Gebrauchsgegenstände konnten der weniger begünstigten Nachbarschaft aushelfen, was gewiß auch in friedlichem Austausch geschah. Wie die Landschaft Schonen auf weite Entfernung Schweden mit Feuerstein versorgte, so gingen nordische Feuersteinwerkzeuge, Steinhämmer samt Bernstein nach verschiedenen Richtungen bis über die Niederlausitz hinaus, nach Thüringen und nach Hannover-Westfalen, nach Süddeutschland bis in die Schweiz, von Süden her Schmucksachen aus Marmor und Kupfer nach Thüringen, während von Thüringen aus, der „bedeutendsten der in Deutschland selbständig entwickelten Steinzeitkulturen", Steinhämmer u. a. Geräte nordwärts an die Ostseeküste, nach Holstein und an den Mittelrhein gelangten. An den Mittelrhein wiederum wurden Steinsachen aus Frankreich, nach Norddeutschland vom Oberrhein her gebracht. Zwischen den weit entlegenen Küstengebieten der nördlichen Meere und des Mittelmeeres begannen langsam Verkehrsbeziehungen sich zu knüpfen. Das Vordringen des im Norden längst geschätzten Bernsteins südwärts bis in die Alpenvorlande (Schweiz, Bodensee), des Muschelschmucks, der seit der Bronzezeit in Mitteleuropa weit verbreiteten, aus den Mittelmeerländern stammenden Glasperlen, sodann des ersten Metalls, des Kupfers, in Form von Doppeläxten, aus dem östlichen Mittelmeer an den Rhein und nach dem Norden bildete den Anfang eines handelsgeschichtlich allmählich bedeutsamer werdenden und in seinen politischen und kulturellen Folgen für Deutschland kaum hoch genug zu schätzenden Güteraustausches.

§ 8. Die Wechselbeziehung zwischen dem Bernstein und den Metallen im Verkehr ist das bedeutendste, in gewissen Grundzügen wohl gelöste Problem der prähistorischen Handelsgeschichte Deutschlands. Sie läßt in Deutschland schon bestimmte Folgen für das bevorzugte Ursprungsland des Bernsteins, gewisse Richtungen des Verkehrs und einzelne im Verkehr vorteilhaft liegende Landgebiete deutlicher hervortreten. Die Fundgebiete des Bernsteins lagen fast ausschließlich im Norden, während in Mittel- und Norddeutschland Metalle fehlten, und auch in den Alpen und deren gebirgigen Vorlanden der Erzbergbau sich erst allmählich und zum Teil ziemlich spät entwickelte. Seit den Untersuchungen Olshausens ist der Streit um den Vorrang der beiden nördlichen Bernsteinfundgebiete im Verkehr seit Beginn der Metallzeit, des westlichen (jütische Halbinsel vom Elbemündungsgebiet bis zur Spitze, namentlich das Gebiet der Südwestküste) und des östlichen (Samland) zugunsten des ersteren entschieden. Die Ausnutzung des letzteren im Handelsverkehr begann, wenigstens in größerem Umfang, erst in der frühen römischen Kaiserzeit. Der Beweis für die Priorität des ersteren stützt sich auf das Auftreten und das Verbreitungsgebiet der als Zahlungsmittel dienenden und geformten Goldspiralringe, die im Austausch gegen Bernstein in das westliche Fundland und dessen Nachbargebiete gelangten. Ihr Gebrauch umfaßt einen sehr weiten Zeitraum vom Beginn der Metallzeit bis c. 400 v. Chr. Der Hauptstrom dieses Goldgeldes floß aus den Donauländern längs dem Nordrande des Mittelgebirges in der allgemeinen Richtung des Elbelaufes, ohne rechts das nordöstliche Pommern sowie Preußen, links Hannover südlich der Aller und Oldenburg zu berühren, nach der jütischen Halbinsel. Er erhielt außerdem Zuflüsse aus Südwestdeutschland, der Schweiz, dem südöstlichen Frankreich und Italien. In Preußen findet sich noch in der Hallstattzeit kein Gold. Mit dem Nachlassen des Goldimports trat die Bronze mehr und mehr als wichtigstes Austauschmittel gegen den Bernstein in den Vordergrund. Die Herkunft des Goldes und die Richtung der Wege des älteren Bernsteinhandels läßt sich nur in umgekehrter Richtung des Goldstromes, sicher nur bis Böhmen und Bayern verfolgen.

Später gewann der Export des Bernsteins auf dem Landwege zum Mittelrhein und von hier die Rhone abwärts größere Bedeutung, auf welchen Weg jüngere literarische Nachrichten (Diodor V 25. Plinius HN. 37, 35) deuten. Zur Annahme eines sehr alten Exports auf dem Seewege westwärts liegt kein Grund vor. Erst spät kam Pytheas auf seiner Entdeckungsreise in das westliche Bernsteingebiet. Doch spricht mehreres dafür, daß schon seit Beginn der Metall-(Kupfer)zeit der aus den Mittelmeerländern die Rhone aufwärts in die mitteleuropäischen Länder und weiter zum älteren Bernsteingebiet führende Weg eine wichtige Rolle spielte.

§ 9. Seitdem der Bernstein des Nordens ein gleichwertiges Äquivalent für die Metalle und die Kunstfertigkeit des Südens, besonders der Mittelmeerländer, lieferte, belebte sich in Mitteleuropa der Verkehr und in seinem Gefolge die Handfertigkeit in der Ausführung eigener Metall- und sonstiger, zB. keramischer, Arbeiten, für welche die importierten oder neu aufkommenden Metalle und die Metalltechnik Anregung gaben. Es entstand ein vielseitiger, von Siedelung zu Siedelung und von Volk zu Volk vermittelnder Handel. Bestimmte Gebiete heben sich ab durch größeren Wohlstand und regeren Verkehr. Im Norden verdankt die dem älteren Bernsteinfundgebiet angegliederte und um die westliche Ostsee gelagerte Landschaftengruppe dem Bernstein seine ziemlich einheitliche und frühzeitige Kulturblüte. Im Südosten beweisen später die auffallend reichen Funde, namentlich Schmucksachen aus Bronze, Gold, Glas und Bernstein, des Hallstatter Gräberfeldes, daß das Salz in hohem Wert stand und ansehnlichen Gewinn abwarf. Italische Ware (getriebene Bronzesachen, Glas, Elfenbein, Muscheln) und Erzeugnisse der Balkanhalbinsel trafen hier zusammen mit Produkten der nordischen Küstenländer (Bernstein). Als ein Gebiet mannigfacher Verkehrsbeziehungen erscheinen die Landschaften am Mittelrhein einschließlich Hessen. In früher Metallzeit nach Ausweis der Bronze- und Goldsachen sowie der Tonwaren den Einflüssen des Donaugebiets, in später Bronzezeit wieder mehr den südlichen vom Oberrhein, den Alpenländern und Italien ausgehenden Einwirkungen ausgesetzt, sandte es eigene Erzeugnisse (Radnadel) nach Süd- und Norddeutschland bis über die Elbe nach Jütland, östlich in die Donauländer bis Ungarn. Depotfunde der Erzarbeiter bezeugen auch hier die im Verkehr erfolgende Auswechselung der metallenen Rohstoffe oder fertiger Waren. Kostbarere Waffen, Pferdegeschirre oder Bronzegefäße kamen in der jüngeren Bronzezeit aus dem Süden an den Mittelrhein. Die Formengestaltungen der Bronzesachen Südwestdeutschlands weisen damals auf Oberitalien und die Schweiz hin, welche die Vorbilder herstellten oder Importstücke lieferten. Von der Schweiz her zogen Erzhändler und -arbeiter (Schmiede) von der Westschweiz zu beiden Seiten des Rheins bis in das früh kultivierte Gebiet des inneren Rheinknies bei Mainz hinab; sie lassen sich von dort an weiter auf den alten Handels- und Völkerwegen durch die Wetterau und das Lahntal oder Kinzigtal in das Elbegebiet oder nach Thüringen verfolgen. Andere Gegenstände, wie gewisse in der Rheinebene vorkommende Absatzkelte, stammten aus Mittel- und Westfrankreich. Nach den Donauländern bestanden Verkehrsbeziehungen den Neckar und den Main aufwärts. In den österreichischen Donauländern reicht die Ausbeutung der Kupferlager auf der Mitterbergalp im Salzkammergut u. a. Stellen an, bzw. in die neolithische Periode. Seit der Hallstatt-(Eisen)zeit und bis auf die römische Herrschaft war dieses Gebiet durch seinen Salz- und Erzbergbau ein Schauplatz regsamen Verkehrs. Andere Gebiete Deutschlands, wie im Nordwesten der größte Teil des rechtsrheinischen Flachlandes, wurden dagegen von früh an viel weniger vom Verkehr berührt. Die Einfuhr der Bronze oder ihrer Hauptbestandteile, Kupfer und Zinn, in den metallosen Norden erfolgte anscheinend in der früheren Metallzeit vornehmlich vom Südwesten und Westen her über die Schweiz und das Gebiet an der oberen Donau. Auch die italischen Bronzewaren kamen wohl hauptsächlich die Rhone aufwärts zunächst in die Landschaften, wo die Oberläufe der Rhone, des Rheins und der Donau sich einander nähern.

§ 10. Seit dem Bekanntwerden des Eisens in Mitteleuropa treten, namentlich in den letzten Jahrhunderten der vorrömischen Periode, dh. in der von keltischen Einflüssen durchaus beherrschten La Tène-Zeit, auch auf Grund literarischer Nachrichten, die Verkehrsverhältnisse vielfach schon in helleres Licht. Der Bernsteinhandel verlor wegen der Abneigung der klassischen Kunst gegen die Verwendung des Bernsteins seine Bedeutung für den größten Teil der Mittelmeerländer, außer Italien, behielt sie aber, wenn auch nicht in demselben Maße wie früher, für die transalpinen Völker. Das westliche Fundgebiet des Bernsteins erscheint in der späteren La Tène-Zeit für den Handel im wesentlichen ausgeschöpft. Doch gelangten Erzeugnisse italischer und griechischer Kunst auch in den Norden. Die Vermittler des Verkehrs zwischen dem Norden und dem Mittelmeer wurden die Kelten, bei denen sich während der La Tène-Zeit ein bedeutender Goldreichtum ansammelte. Die wichtigste Eingangspforte des Handels vom Mittelmeer nach Mitteleuropa, namentlich auch für die Erzeugnisse griechischen und italischen Kunstgewerbes, bildete die Rhonemündung, hauptsächlich Massalia, nicht die Landschaften an der Adria. Die griechische Kolonisation versuchte sich hier im wesentlichen erfolglos. Anscheinend erst das Vordringen der römischen Eroberung, die Entdeckung reicher Goldbergwerke bei den Tauriskern und die Gründung Aquilejas bahnten dem italischen Handel hier seit dem 2. Jh. v. Chr. die für Mitteleuropa und Germanien später bedeutungsvollen Wege in die mittleren Donauländer. Erst zu derselben Zeit begann die etwas häufigere Benutzung der Alpenpässe im Verkehr. Der Hauptzug des Handels mit den Erzeugnissen griechischen und italischen Kunstgewerbes ging über Massalia nord- und nordwestwärts.

§ 11. Seit der Hallstattzeit scheint der Verkehr in Mitteleuropa an manchen Stellen sich zu heben, leichter, sicherer und mannigfaltiger zu werden, demgemäß auch der Wohlstand zu wachsen. Er brachte Silber, Glasgefäße und Elfenbein nach Mittel- und Nordeuropa, in der La Tène-Zeit häufiger Silber. Er verbreitete aus den Alpen und den Alpenvorländern das wichtigste Metall, das Eisen (Sache und Name kamen den Germanen von den Kelten), nordwärts, rascher nach Nordost- als nach Südwestdeutschland, auch Goldsachen nach Südwestdeutschland und durch Mitteldeutschland bis über das Gebiet der unteren Elbe hinaus, sowie Bronze und Bronzesachen, zB. in später La Tène-Zeit Eimer und Kasserolen aus Capua, in mannigfachen Richtungen. Die Beeinflussung der mitteleuropäischen Hallstattkultur durch die hauptsächlich auf Etrurien und die Keltenländer wirkende griechische, womit die allgemeine Richtung des Handels gegeben ist, erfolgte von der Rhone und den westkeltischen Ländern her.

§ 12. In der La Tène-Zeit liegt die vollentwickelte keltische Kultur wie ein breiter Gürtel zwischen dem durch das Mittelgebirge getrennten Norden und den Mittelmeerländern. Sie war eine an Verkehrsgütern und -mitteln reiche Kultur, blühend durch gewerbliche Technik, namentlich in Gallien, und ausgezeichnet durch eine vielgestaltige Münzprägung, die ihre älteren Vorbilder (Goldmünzen Philipps v. Makedonien und Alexanders d. Gr.) über Massalia empfing. Sie erfüllte Süddeutschland, die Donauländer und Frankreich. Rhone und Donau mit ihren Nebenflüssen bezeichnen die wichtigsten Verkehrsadern der Keltenländer. Nach Norddeutschland bestanden Handelsverbindungen. Ablehnend gegen die La Tène-Kultur verhielt sich der Niederrhein. Auch bei den benachbarten Belgen hebt Cäsar (BG. 1, 1; 2, 15) die Rückständigkeit und Abneigung gegen den römischen Handel hervor. Die keltische Numismatik lehrt, daß das deutsche Mittelgebirge Verkehrsgebiete von verschiedener Entwicklungsstufe trennte. Die keltischen Münzen samt ihren germanischen Nachprägungen aus den germanisch-keltischen Grenzgebieten reichen nördlich bis in das Mittelgebirge, darüber hinaus nur in wenigen Exemplaren. Süddeutschland war ein Verkehrsland mit mancherlei Münzprägung, während Norddeutschland bei seinen ursprünglicheren Geldformen verharrte. Die schnelle Nachprägung keltischer Münzen durch die linksrheinischen, erst zu Ariovists Zeiten über den Rhein gewanderten

Germanen (Vangionen, Nemeter), die germanischen Nachprägungen bei Marcomannen und Hermunduren noch in vorrömischer Zeit, sowie Nachrichten der römischen Schriftsteller zeigen, daß im Grenzverkehr zwischen den Kelten und Germanen die letzteren sich bereits keltische Verkehrsformen aneigneten. Seit dem Vordringen der römischen Eroberung besonders von Südgallien her kamen italische und südgallische Kaufleute auf der Rhonestraße längs den Seen der Westschweiz an den Oberrhein und die obere Donau und schon in der ersten Hälfte des 1. Jh. v. Chr. zu den germanischen Völkerschaften über den Rhein. Cäsars Bericht (BG. 4, 2 u. 3) erwähnt nur Handelsbeziehungen zu den Ubiern und allgemein zu den Sueven. Mit den Ubiern bestand lebhafter Verkehr (*multumque ad eos mercatores ventitant*). Mit den Sueven verkehrten die Kaufleute hauptsächlich zum Zweck des Ankaufs der Kriegsbeute.

§ 13. Über Form und Umfang des prähistorischen Handels läßt sich wenig Sicheres ermitteln. Die Ansichten darüber gehen weit auseinander. Sicher herrschte im allgemeinen Tauschhandel vor, über dessen Formen wir nichts wissen, auch nicht über das Vorkommen des sog. stummen Tauschhandels. Die heute vorliegende Hinterlassenschaft der prähistorischen Zeit läßt im großen und ganzen solche Verkehrsobjekte mehr hervortreten, die in der reicheren schriftlichen Überlieferung der späteren Zeiten nicht denselben Rang einnehmen. Die Bedeutung der dem unmittelbaren Konsum dienenden und dem rascheren Verderben ausgesetzten Gegenstände, der Hauptgegenstände des späteren Handels, gelingt es nur selten und indirekt für den prähistorischen Handel zu erschließen. Ob der prähistorische Handel überwiegend oder ganz ein Nahverkehr war, oder ob es auch Fernhandel gab, läßt sich aus den Funden selbst, mögen diese auch auf weit entfernte Gebiete hinweisen, nicht entscheiden. Die ersten schriftlichen Nachrichten über Handel nach Germanien (Cäsar) beweisen einen Fernhandel. Daß die Waren über sehr weite Entfernungen wanderten, bezeugen Bernstein- und Metallhandel. Ebensowenig stimmen die Archäologen überein in der Beantwortung der Frage nach der Schnelligkeit oder Langsamkeit des Wanderns der Waren. Die darüber angestellten Erwägungen beruhen meist auf unsicheren Voraussetzungen. Sicher bot die Unvollkommenheit der Wegeverbindungen an zahlreichen Stellen den Händlern nicht geringe Schwierigkeiten. Doch läßt sich annehmen, daß man nicht allein ihre allgemeine Richtung kannte, sondern auch die genauere Richtung auf einzelne weitere Strecken gegeben war, einerseits durch die Täler der größeren und kleineren Flüsse, andererseits durch die in manchen Gegenden seit der Steinzeit vorhandenen Wege. Handelsverkehr zur See, nach Möglichkeit längs der Küste, fand schon seit der frühen Metallzeit statt. Ob zur Beförderung von Waren schon die Flußläufe benutzt wurden, muß dahingestellt bleiben. Flüsse bezeichneten durchweg mehr die allgemeine Richtung des Verkehrs, als daß sie, wenigstens auf etwas größere Entfernung, die Funktion einer (Wasser-) Straße selbst ausgeübt hätten. Die Querung von Flüssen bereitete schwerlich größere Hindernisse. Denn lokale Schiffahrt gab es in früher Zeit wohl auf den meisten Flüssen, den größeren wie den kleineren. Die ältesten schriftlichen, freilich erst ans Ende der prähistorischen Periode hinaufreichenden Zeugnisse für Stromschiffahrt liegen für den Rhein vor, in den Berichten Cäsars; sie bekunden Schiffahrt am Ober-, Mittel- und Niederrhein (s. Art. 'Binnenschiffahrt'). Der Handelsverkehr zwischen Volk und Volk oder der Fernhandel verliefen außerdem nicht ungeregelt und formlos. Die Völkerschaft regelte ihn, indem sie ihn gestattete oder verbot (s. Art. 'Ausfuhr'). Der Handel von Volk zu Volk dürfte bestimmte Örtlichkeiten und Gelegenheiten, namentlich an den Grenzen, bevorzugt haben; doch fehlt es an Nachrichten darüber. Die Depot- u. a. Funde der prähistorischen Zeit liefern keine Anhaltspunkte für die Ausübung des Handels durch einzelne oder mehrere gemeinsam reisende Personen. Im allgemeinen verharrte wohl der Handelsbetrieb der prähistorischen, der römischen und der frühmittelalterlichen Perioden in Mitteleuropa bei denselben einfachen Formen.

Erst seit dem langsamen Aufkommen eines eigenen germanischen Städtewesens traten da wesentliche Änderungen ein.

§ 14. Die Einseitigkeit des für die Kenntnis der Handelswaren in prähistorischer Zeit vorliegenden Forschungsmaterials begünstigt die Ansicht, daß der prähistorische Handel vornehmlich ein Handel mit Luxusgegenständen war. Doch bedarf diese Ansicht gewisser Einschränkungen. Im näheren Verkehr zwischen den Nachbarvölkern mußte ein Austausch notwendiger Waren stattfinden. Auch das Verhältnis des Austausches von Bernstein und Metallen spricht dagegen. Die Metalle, die anfangs als Schmuck und Schmucksachen kamen, mußten bei den kriegerischen Völkern Mitteleuropas, namentlich später bei den Germanen, sehr bald die Bedeutung von Luxuswaren verlieren, und ihre Gewinnung durch Handel wird hier schon früh die außerordentliche praktische Bedeutung erlangt haben, die für kriegslustige Völker die Erhaltung ihrer Wehrfähigkeit und die möglichste Vorzüglichkeit ihrer Waffen besitzt. So kehrt sich hier bei Hauptgegenständen des Handelsaustausches während eines sehr großen Teiles der prähistorischen Periode das vielfach angenommene Verhältnis von Luxus- und praktischer Gebrauchsware teilweise geradezu um. Das besonders häufige Vorkommen von Depotfunden mit gleichartigen Bronzesachen gerade aus der ältesten Bronzezeit erklärt Götze aus dem Bestreben nach Deckung eines plötzlichen starken Bedarfs durch den Handel. Cäsars Bericht, daß die Sueven nach irgendwelcher Einfuhr wenig Verlangen trugen, ist aus dem Zusammenhang dahin zu verstehen, daß sie den Gütererwerb durch Krieg dem durch friedliche Mittel nach Art des Handelsbetriebs der zivilisierten Völker des Mittelmeers vorzogen, denn sie werden ihre Beute den fremden Kaufleuten nicht umsonst verkauft haben. Gegenstand der Ausfuhr war in erster Linie Bernstein; sodann sicher Sklaven, Pelzwerk und Felle, wohl auch Geräte und Werkzeuge einheimischer Arbeit. Die keramische Forschung nimmt Austausch keramischer Waren und Muster durch Handelsverkehr, in der Regel auf die nahe Umgebung beschränkt, selten auf weitere Entfernung hin, seit der jüngeren Steinzeit an. Es liegt in dem Charakter der Überlieferung, daß die Vermutungen über die Ausfuhr weit unbestimmter sind als die Spuren der Einfuhr. Cäsars Bemerkung bei der Schilderung des Handels der Sueven, daß sie kein Vieh importierten, sondern sich mit dem einheimischen begnügten, gestattet für andere Teile Deutschlands einen Viehaustausch anzunehmen. Wichtig war der Salzhandel schon in sehr früher Zeit: der berühmteste Ort der Salzgewinnung, dessen Wohlhabenheit die Einträglichkeit des Salzhandels bekundet, war Hallstatt im Salzkammergut; in derselben Landschaft lagen die schon in früher Bronzezeit ausgebeuteten Salzwerke von Hallein. Im Gebiet der Saale weisen häufige Kupfer- und Goldfunde schon für jene Periode, in der La Tène-Zeit Bernsteinfunde, auf Vertrieb der Produkte der Halleschen Salzwerke. Südwestdeutschland besaß im Kochertal Salzwerke, deren Produkte, wie es scheint, ebenfalls sehr frühzeitig nach dem Rhein hin abgesetzt wurden. Sicher sind manche Stellen alten, aber längst erschöpften Salzbetriebs unbekannt.

§ 15. Die Einfuhr brachte Metalle (Kupfer, Zinn, fertige Bronzemischung, Gold, später Silber, Eisen [Stahl] u. a.), Metallwaren in Form mannigfacher Schmucksachen, Waffen, Werkzeuge, Geräte und täglicher Gebrauchsgegenstände; in frühester Zeit Muscheln, später auch Korallen als Schmucksachen, sowie Glaswaren. Wein gelangte sicher nach Südwestdeutschland und zu einzelnen germanischen Völkerschaften am Mittelrhein. Wenn die Sueven (wie die Nervier) das gefährliche Getränk ablehnten (Cäsar BG. 4, 2; 2, 15; s. Art. 'Ausfuhr'), geschah es vermutlich hauptsächlich wegen seines damals im Verhältnis zu dem Preise sehr geringen volkswirtschaftlichen Nutzens. Der Umfang des Handels wird nach Ort und Zeit verschieden gewesen sein; verkehrsreichere Gegenden lassen sich neben verkehrsärmeren erkennen. Eine oder wenige Saumlast Waren, Metalle u. a., mochten genügen, um dem Händler den erstrebten Gewinn zu verschaffen. Doch hindert nichts, auch den Transport etwas ansehnlicherer Mengen bei günstigen Zeiten und Verkehrsverhältnissen anzunehmen. Die stellenweise zutage ge-

tretenen Goldvorräte in einzelnen Gegenden bildeten einen beträchtlichen Handelswert. Im allgemeinen gewähren auch Depotfunde nur unsichere Maßstäbe. Indessen beweisen sie doch, mag man sie auch nur zum geringen Teil als Händlervorräte deuten dürfen, eine oft sehr ansehnliche Anhäufung von handels- oder geldmäßiger Ware (zB. in Böhmen, Schlesien, Schweiz 542, über 700, c. 1200 Bronzeringe; in Thüringen 297 Bronzeäxte, 84 Bronzesicheln usw.). Es ist stets zu beachten, daß von der Gesamtmasse auch der wertvolleren Funde vielleicht nur ein geringer Teil dem Handelsverkehr entstammt, daß wiederum auch dieser Teil nur einen Bruchteil der im Handel verbreiteten Gesamtwarenmenge darstellt und daß einzelne Arten von Handelswaren uns gar nicht erhalten sind. Seiner Gesamtwirkung nach kann man aber den prähistorischen Handel nicht hoch genug veranschlagen. Die Fortschritte, die er bewirkte, sind zT. bedeutender und wichtiger als in den folgenden Perioden.

O. Schrader Reallex. Art. *'Bernstein'*, *'Handel'*, *'Kaufmann'*, *'Salz'*. S. Müller *NAltsk.* 1, 186, 310 ff. Ders. *Urgesch. Europas* 1905. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 22. Ders. *D. Handel i. d. Vorzeit* Prähist. Z. 2, 249 ff. Goetze *Festschr. f. A. Bastian* 339 ff. Ders. *D. vor- u. frühgesch. Altert. Thüringens* XIX, XXVI, XXXI. Schumacher *Kultur- u. Handelsbez. d. Mittel-Rheingebiets* Westd. Z. 20, 192 ff. Ders. *D. Handels- u. Kulturbez. Südwestdeutschlands i. d. vorröm. Metallzeit.* N. Heidelb. Jh. 9, 256 ff., 270. Ders. *Altert. u. heidn. Vorzeit* 5, 141 ff. Olshausen *Z. f. Ethnologie* 22, 270 ff., 23, 300 ff. Blümner i. Pauly-Wissowa *Realenzykl.* 3 Art. *Bernstein*, wo d. ältere Literatur. Duhn *D. Benutzung d. Alpenpässe i. Altertum*, N. Heidelb. Jh. 2, 55 ff. Hoernes *D. Hallstattperiode*, Arch. f. Anthropol. NF. 3, 237 f., 266 ff., 278. v. Sacken *D. Grabfeld v. Hallstatt i. Oberösterreich u. s. Altertümer.* Montelius *D. Chronol. d. ältesten Bronzezeit i. Norddeutschl. u. Skand.* Arch. f. Anthropologie 26, 27 f. *Schlesiens Vorz. i. Bild u. Schrift* 6, 374 ff. Lissauer *D. prähist. Denkmäler d. Prov. Westpreußen* 122. V. Hehn *D. Salz*[2] 1901. Reinecke *Altert. u. heidn. Vorzeit* 5, 67, 69. Kiekebusch *D. Einfluß d. röm. Kultur auf d. Germ. i. Spiegel d. Hügelgräber d. Niederrheins* 46, 48. Kauffmann *Deutsche Altertumsk.* 1, 93, 107 f., 113 f., 117 ff., 221 ff. Forrer *Kelt. Numismatik d. Rhein- u. Donaulande* 1908.

II. Die römische Zeit (bis ca. 500).

§ 16. Die politische Selbständigkeit der keltischen Völker und die Freiheit ihrer kulturellen Entwicklung bedrohten von Süden her die Römer, von Norden die Germanen. In diesem Wettstreit blieb das römische Reich fast vollkommen Sieger. Fast der ganze keltische Länderbesitz ward mit unbedeutenden und ungefährlichen Ausnahmen dem römischen Reiche einverleibt. Zwar mißlang der große Angriff auf Germanien selbst. Seit Tiberius beschränkte sich die römische Politik gegenüber dem freien Germanien auf die Sicherung der Reichsgrenze. Auch die Vorschiebung der Herrschaft über den Mittel- und Oberrhein und die obere Donau und die Abschließung des okkupierten Gebiets durch den obergermanisch-rhätischen Limes entsprang nur dem Wunsche nach einer besseren Gestaltung der Reichsgrenze. Diese Ordnung der politischen Verhältnisse, die sich von Cäsar bis auf Hadrian und Antoninus Pius vollzog, bedeutete eine für die Germanen tief eingreifende, in gewisser Hinsicht verhängnisvolle Änderung ihrer Gesamtlage, auch ihrer Verkehrs- und Handelsverhältnisse. Die drei großen Ströme Mitteleuropas, deren Lauf die Richtung des Handels im allgemeinen bestimmte und daher den Uferlandschaften einen Verkehrsvorzug gewährte: Rhone, Rhein und Donau, beherrschten die Römer schließlich in ihrem ganzen Lauf; ebenso alle Verkehrsverbindungen, die von Westen und Süden nach Germanien und dem Norden führten. An die Stelle der früher allmählichen Übergänge zwischen keltischer und germanischer Kultur trat infolge der Romanisierung der Grenzländer am Rhein und an der Donau neben die mit einfachen Lebensformen zufriedene Germanenkultur schroff und unvermittelt die Weltmacht und Weltkultur Roms. In den Rhein- und Donaugebieten erstand in den 4 bis 5 Jh. römischer Herrschaft ein neues, niemals früher annähernd bekanntes, höchst regsames und vielseitiges Verkehrsleben. Dieser Aufschwung des Verkehrslebens in den Rhein- und Donaugebieten, namentlich die Entfaltung eines reichen städtischen Lebens,

äußerte starke Wirkungen auf das freie Germanien.

§ 17. Die Quellen zur Handelsgeschichte der römischen Periode entstammen ausschließlich dem römischen Reich. Leider bieten sie nur vereinzelte und für die Beantwortung vieler wichtiger Fragen nichts weniger als ausreichende Nachrichten. Auch die einzige erhaltene zusammenhängende Schilderung der germanischen Zustände vom Ende des 1. Jh. n. Chr., die Germania des Tacitus, die hauptsächlich auf Werken älterer Darsteller beruht und mit Rücksicht auf das Interesse römischer Leser abgefaßt ist, befriedigt keineswegs unsere Wünsche. Sie berührt an verschiedenen Stellen den Handel, enthält aber nicht einmal eine leidlich ergiebige Darstellung des römisch-germanischen Handelsverkehrs und versagt für den innergermanischen Verkehr, vermutlich mehr aus Unkenntnis als aus Absicht, fast völlig. Höchst wertvolle Untersuchungen und Aufschlüsse verdankt man auch für diese Periode der heute mit größtem Eifer und Erfolg betriebenen Altertumsforschung sowie der Sprachwissenschaft.

§ 18. Die römische Politik trieb auch der Wunsch nach Ausbreitung des römischen Handels und das Begehren nach dem Besitz der Quellen des Wohlstandes der Keltenvölker vorwärts. Sie suchte dem römischen Handel neue Absatzgebiete zu eröffnen und zu sichern. Auch Germanien war diese Rolle zugedacht. Römischer Handel drang ungeachtet der wachsenden Spannung zwischen den beiden Völkern in Germanien ein. Der lange Aufenthalt römischer Händler am Königshof Marbods *jure commercii* beweist die Anknüpfung bestimmter Rechtsverhältnisse für den römisch-markomannischen Verkehr (Tac. Ann. 2, 62: *veteres illic* [an Marbods Königssitz] *Sueborum praedae et nostris e provinciis lixae ac negotiatores reperti, quos ius commercii, dein cupido augendi pecuniam, postremo oblivio patriae suis quemque ab sedibus hostilem in agrum transtulerat*). Den römischen Heeren im inneren Germanien folgten, wie überall, Kaufleute und Händler: Märkte fanden statt und mit den Einheimischen ward friedlicher Verkehr eröffnet (Dio 56, 18). Auch nach dem Scheitern des Angriffs zog der römische Handel das Land in den Kreis seiner Tätigkeit. Germaniens Verkehrsleben stand in dieser Periode von vornherein sehr stark unter römischem Einfluß. Als der wichtigste Teil des Handelsverkehrs erscheint daher der römisch-germanische. Ungeachtet des gegenseitigen Mißtrauens bildete sich ein im ganzen reger Handelsverkehr zwischen den beiden Nationen aus. Dieser Handel war kein einseitig römischer, nur oder hauptsächlich von römischen Händlern ausgeübter, auch nicht allein ein Verkehr jenseits der Reichsgrenze, sondern ein wechselseitiger, der von Römern in Germanien und von Germanen im Reich, nicht nur im inneren Germanien oder nahe der Grenze auf germanischem Boden, sondern auch innerhalb des Reiches unterhalten wurde.

§ 19. Dieser wechselseitige Grenzverkehr muß in friedlichen Zeiten und an günstigen Stellen eifrig gepflegt und wichtig für beide Teile gewesen sein. Das ergibt sich aus den Beschwerden der rechtsrheinischen Tencterer über ihren Verkehr mit Köln, aus ihrem Verlangen nach freiem, wechselseitigen Verkehr über den Rhein; aus den Zugeständnissen der Kölner mit ihren Einschränkungen: *vectigal et onera commerciorum resolvimus: sint transitus incustoditi, sed diurni et inermes* (Tac. Hist. 4, 63—65). Der Handelsverkehr der Hermunduren im römischen Rätien (Tac. Germ. 41) beschränkte sich nicht auf Grenzverkehr (*in ripa*), sondern führte sie auch tiefer in die Provinz hinein. Die Darstellung des Tacitus scheint freilich aus archäologischen und numismatischen Gründen nur noch für die erste Hälfte des 1. Jh. n. Chr. zutreffend. Die Vorstellung, daß die Römer jenseits der Reichsgrenze einen Streifen Ödland freihielten, trifft nach den neueren Forschungen nicht allgemein zu. Der Handelsverkehr der über der Donau wohnenden Markomannen und Quaden mit den Römern war vor dem Markomannenkrieg frei und nicht an bestimmte Orte und Tage gebunden (Dio Epit. 71, 5). Wenn Marc Aurel den Quaden den freien Verkehr mit den Römern nahm, den Markomannen das Bewohnen des nördlichen Donauufers innerhalb eines be-

stimmten Landstreifens untersagte und den Handelsverkehr zwischen ihnen und der Provinz, entgegen der früheren Gewohnheit, an bestimmte Orte und Tage band, so stellten diese Anordnungen für die Germanen Straf- und Ausnahmemaßregeln dar. Marc Aurels und des Commodus Verfügungen zeigen, wie schwer Einschränkungen des Grenzverkehrs und Eingriffe in die üblichen Verkehrsgewohnheiten die Germanen trafen. In dem Kriege des Valens mit den Westgoten in Dacien (i. J. 369) rief der Abbruch der Handelsbeziehungen bei den Goten empfindlichen Mangel an Lebensmitteln hervor (Amm. Marc. 17, 5, 17). Die Bestimmung des Friedens von 369, die nur zwei Städte an der Grenze (Donau) als Handelsplätze für den Grenzhandel festsetzte, bedeutete sicher eine drückende Einschränkung des Grenzverkehrs. Auch die Provinzialbewohner fanden im Grenzhandel Verdienst und täglichen Unterhalt. Noch dicht vor dem Ende der römischen Herrschaft an der Donau und inmitten des Schreckens der Germanenüberfälle, noch nach dem Fall der oberen Donaukastelle, baten die Bewohner von Passau (Batavis) den hl. Severin, daß er zum Rugierkönig Feba gehe und *mercandi eis licentiam postularet* (V. Severini c. 22). Jenseits der Donau lagen die germanischen Märkte (*nundinae barbarorum*, aaO. c. 9).

§ 20. Andere Beobachtungen bestätigen die Wichtigkeit des Grenzverkehrs. Funde in der Umgebung Gießens und in Nauheim (Terra Sigillata - Gefäße, Bronzesachen u. a. röm. Importware), dicht hinter dem Limes, weisen auf regen Grenzverkehr zwischen Chatten und Römern im 2. Jh. n. Chr. Der Limes ließ dem Grenzverkehr Spielraum auf den altgewohnten Straßen, die ihn schnitten und an den Durchgangsstellen unter dem Schutz der Kastelle lagen. Aus dem starken Nachbarverkehr erklären sich die Spuren germanischer Münzprägung in römischer Zeit. Die dem Reiche benachbarten Völkerschaften setzten die alte keltische Münzprägung in römischer Zeit fort oder ahmten die römischen Münzen in eigenen barbarisierten Prägungen nach. Die Hermunduren fuhren, wie es scheint, noch nach der Anlage des Limes unter Anpassung an römisches Münzgewicht mit selbständiger Münzung fort. Auch am Niederrhein scheinen einzelne rechtsrheinische Völkerschaften in römischer Zeit noch unter Anlehnung an keltische Vorbilder geprägt zu haben. Den Alamannen werden Nachbildungen römischer Münzen zugeschrieben, die mit den Münzen des Tetricus (268—274) u. a. Kaiser des 3. Jh. beginnen. Noch in frührömischer Zeit liefen in Mittel- und Süddeutschland die Schüsselmünzen der Bojer und ihrer germanischen Nachahmer um. Damit stimmen die allgemeinen Angaben der Schriftsteller überein, welche die besondere Regsamkeit des Grenzverkehrs betonen. Cäsars Bericht über den fortgeschrittenen Handelsverkehr der rechtsrheinischen Ubier s. oben § 12. Von den dem Reich benachbarten Völkerschaften hebt Tacitus (Germ. c. 5) hervor, daß sie im Handelsverkehr Gold und Silber zu schätzen wußten und unter den römischen Münzen bestimmte Gepräge bevorzugten. Die Bemerkung des Tacitus, daß diese Germanen unter den römischen Münzen gewisse ältere Gepräge, die gezahnten und die mit dem Doppelgespann (*serratos bigatosque*), überhaupt aber das Silbergeld bevorzugten, weil es für Leute, die Kramwaren und wohlfeile Dinge (*promiscua ac vilia*) einhandeln, bequemer sei, mit Silbergeld, also mit kleiner Münze zu handeln, ist zu verstehen vom Kleinhandel auch in den römischen Grenzorten und Grenzmärkten.

§ 21. Auf diesen regen Grenzverkehr weist auch die Herkunft unseres „Kaufen", „Kaufmann" von lat. *caupo*. Das Wort bezeichnet im römischen Sprachgebrauch speziell den Schenkwirt, der in den neben den Truppenlagern entstehenden und bis zur flavischen Zeit schon „nach Art von Städten" ausgewachsenen canabae und überall in römischen Ansiedlungen der Grenzprovinzen zu finden war. Tacitus (Germ. c. 23) erwähnt römischen Weinhandel nur bei den der Grenze benachbarten Germanen und schließt ihn damit sicher, so weit seine Kenntnisse reichten, für das innere Germanien aus. Später änderte sich das. Die Bezeichnung für den römischen Kaufmann ist in den Inschriften *negotiator*, bei den Schriftstellern werden die in Germanien verkehrenden Händler als *mercatores*, *negotiatores* und *lixae* bezeichnet. Hilde-

brand im DWb. Art. 'Kaufmann' verwirft nicht ohne Grund die Ansicht, daß die römischen Kaufleute in Germanien sich *caupones* genannt hätten. Das Wort verbreitete sich bereits in frührömischer Zeit über ganz Germanien, bereits got. verb. *kaupōn*. Seine Übernahme durch die Germanen und die rasche Verbreitung des Worts lassen sich daher nicht erklären aus dem Verkehr mit den römischen Händlern in Germanien, sondern allein aus dem regen Verkehr an der Grenze, der auch die Germanen oft in die Grenzmärkte und -orte, in die Buden und Schenken der *caupones* führte, die zugleich Kleinhändler waren und ihre Geschäftsbeziehungen zu den benachbarten germanischen Ansiedlungen unterhielten. Der Grenzverkehr war ein wechselseitiger. Das *commercium in ripa*, dh. der Verkehr der Germanen in den römischen Grenzorten tritt bei Tacitus (Germ. c. 41) als die Regel dem Verkehr der Hermunduren im Innern der Provinz gegenüber, der die Ausnahme bildete.

§ 22. Der Grund unserer geringen Kenntnis des römisch-germanischen Verkehrs im Innern Germaniens liegt hauptsächlich in der Dürftigkeit der schriftlichen Überlieferung nach Tacitus. Der Aufenthalt der römischen Händler am Hofe Marbods im nordwestlichen Böhmen zeigt ihr Eindringen vom Süden her. Unter Neros Regierung zog im Auftrag des Vorstehers der kaiserlichen Gladiatorenspiele ein römischer Ritter von Carnuntum aus nordwärts zur Ostseeküste, bereiste dort die Handelsorte und Küstengebiete beim Bernsteinland (Samland) und brachte eine gewaltige Menge Bernstein nach Rom (Plin. NH. 37, 45). Seit den Kriegen des Drusus und Tiberius kannte man die Entfernungen und Verkehrsverhältnisse Germaniens genauer. Tacitus nennt in der i. J. 98 herausgegebenen Germania den Handel römischer Kaufleute im Innern nicht direkt, setzt ihn aber an mehreren Stellen voraus. In den Küstengebieten der Rheinmündungen verkehrten beim Ausbruch des großen Aufstandes i. J. 68 die römischen Händler zerstreut im Lande (Tac. Hist. 4, 15). Doch läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der römische Verkehr im Innern Nordwest- und Mitteldeutschlands im 1. Jh. n. Chr. noch nicht stark entwickelt war. Die römischen Münzfunde lassen erst seit dem 2. und besonders im 3. und 4. Jh. auf einen regsameren Handel aus dem Westen und Südwesten des Reiches in die deutschen Mittellande östlich der Ems und Weser schließen. Die Zunahme des Handelsverkehrs seit dem 2. Jh. bekunden die seit dem Ende des 1. Jh. in Capua angefertigten, in Norddeutschland und im Norden gefundenen Bronzeeimer mit gewundenen Kannelüren. Deutlich verrät den Fortschritt des Verkehrs die Fundstatistik der von c. 150—300 hergestellten Eimer vom sog. Hemmoorer Typus (Hemmoor, Nordhannover, Kr. Neuhaus), die zahlreich in Hannover und dessen Nachbargebieten von Nordholland und dem Emsgebiet bis Pommern und Westpreußen, Schlesien, Niederlausitz, Sachsen, Thüringen und Hessen, sowie in Dänemark und Norwegen, außerdem hauptsächlich in den Rheinlanden vorkommen. Mit diesen Bronzeeimern wurden zugleich andere Waren eingeführt, die aus denselben Fundgebieten bekannt sind. Diese Umstände bezeugen einen lebhaften Verkehr mit römischer Exportware. Der Verkehr mit diesen Gegenständen fand hauptsächlich zur See von dem Rheinmündungsgebiet nach den Landschaften an der Elbemündung statt.

§ 23. Im Osten wuchs infolge des auch literarisch wiederholt bezeugten Bernsteinhandels die Handelsbedeutung des östlichen Fundgebiets, des Samlandes, und damit auch die der Weichselmündung. Namentlich die Münzfunde lehren, daß im 1. und 2. Jh. ein lebhafter Verkehr bestand, durch welchen zahlreiche römische Exportartikel, besonders Metallsachen, ins Land gelangten. Dieser Handelszug kam nicht von Westen her, sondern ging von Süden, und zwar von Carnuntum aus, durch Oberschlesien zur Weichsel hin. Der Verkehr konzentrierte sich hauptsächlich an der Weichselmündung, brachte aber römische Waren, außer in den Bereich seiner allgemeinen Richtung, auch in das Samland selbst. Reicher und mannigfaltiger gestaltete sich aber im Osten, verursacht durch die Abwanderung der Goten von der unteren Weichsel in südöstlicher Richtung zur unteren Donau

und zum Schwarzen Meere hin, der Warenimport im 3. und 4. Jh. aus den letztgenannten Gegenden nach Germanien. Die kunstvollen Erzeugnisse der Industrie dieser unter gotischer Herrschaft stehenden Gebiete, namentlich die Schmucksachen aus Edelmetall, die Glassachen u. a., bekunden zugleich mit dem Auftreten größerer Münzbestände einen erheblichen Fortschritt des Handelsverkehrs zwischen Ostgermanien im alten Sinne und dem neuen Eroberungsgebiet im Südosten. Der ältere, von Carnuntum zur Bernsteinküste laufende Verkehrszug verlor durch diese Verschiebung seine frühere Bedeutung.

§ 24. Über die Art des Handelsbetriebes im inneren Germanien ist sehr wenig bekannt. Orte mit stärkerem Verkehr wird es an günstigen Stellen, zumal an den Flußmündungen gegeben haben. Regelmäßig wiederkehrende Kult-, Gerichts- und Volksversammlungen, sowie die Höfe der Herrscher und Vornehmen boten Gelegenheit zum Güteraustausch. Jedenfalls fanden Märkte statt. Die *nundinae barbarorum* nördlich der Donau bei Passau s. oben § 19. Die germanischen Völkerschaften an der Reichsgrenze bedienten sich im Handelsverkehr auch römischer Münze mit Bevorzugung gewisser Sorten, schritten sogar schon früh zu eigener Prägung. Im Innern blieben die beliebten Sorten des römischen Silberkleingeldes neronischen Fußes lange in Umlauf; bei den Grenzgermanen des Westens liefen auch vorneronische Gepräge um. In Ostgermanien scheinen größere Vorräte von Silbermünzen erst nach dem Markomannenkriege ins Land gekommen zu sein, wo sie seitdem aber auch als Zahlungsmittel dienten. Goldmünzen waren im Handel aus praktischen Gründen (s. § 20) unbequem und begegnen häufiger erst seit dem 3. Jh. Selbstverständlich übten auch die an der Reichsgrenze wohnenden Germanen Tauschhandel. Die schon in bezug auf ihre Kleidung rückständigeren (*ut quibus nullus per commercia cultus*, Tac. Germ. c. 17) Völkerschaften im Innern verharrten nach Tacitus beim Tauschhandel (*interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur*, c. 5). Das änderte sich in der nachtaciteischen Zeit. Aber schwerlich war der Gebrauch von Münzgeld im Innern erheblich. Trotzdem wäre es verfehlt, auf grund der gewiß richtigen Angabe des Tacitus die Geringfügigkeit und Rückständigkeit des inneren Handels im allgemeinen zu stark zu betonen. Metallgeld in Form von Barren oder Ringen und Baugen, deren abgebrochene oder abgeschnittene Stücke als Bezahlung dienten, dürften wie früher so auch während der ganzen römischen Periode, und auch über diese hinaus, im inneren Verkehr verwandt sein.

§ 25. Die Frage, ob es in römischer Zeit auch germanische Händler gab, kann man mit Wackernagel bejahen, der auf den Handel der Hermunduren in der Provinz Raetien verweist und hervorhebt, daß die Ausübung einer Handelstätigkeit durch freie Männer der germanischen Auffassung nicht widerstrebte. Nach Plinius (NH. 73, 43) waren es die Germanen, die den Bernstein hauptsächlich nach Pannonien brachten (*adfertur a Germanis in Pannoniam maxime provinciam*). Andere Vermittler als Germanen sind hier ausgeschlossen, und die Germanen brachten sicherlich den Bernstein als Handelsware. Der Bernstein war auch unter Germanen selbst Handelsgegenstand, wie schon der Bericht des Pytheas lehrt, und ging unter ihnen schwerlich nur von Hand zu Hand im kleinen täglichen Austausch. Der im Innern übliche Tauschhandel schloß Vermittler keineswegs aus. Auch römische Händler, die während des 2. bis 4. Jh. nach und in Germanien verkehrten, werden nirgends ausdrücklich genannt, und es liegt kein Grund vor, die Verbreitung römischer Importwaren unter den Germanen während dieser Zeit ausschließlich den römischen Händlern zuzuschreiben. Die Bedenken Schraders (*Reallex.* 418) entspringen mehr der Fragestellung, ob sich schon „in altgermanischer Zeit ein einheimisches Gewerbe von Händlern" gebildet habe. Hier spielen Vorstellungen hinein, die dem Mittelalter entlehnt sind. Die Tätigkeit germanischer Händler braucht keine „berufsmäßige" (Schrader) im mittelalterlichen oder heutigen Sinn gewesen zu sein.

§ 26. Von welchen Orten jenseits der Reichsgrenze der römische Handel ins innere Germanien ausging, wissen wir nur

in seltenen Fällen. Der Zufall der literarischen Überlieferung nennt unter Nero Carnuntum, kurz vor dem Ende der römischen Herrschaft Passau a. d. Donau. Carnuntum a. d. Donau (heute Petronell zw. Wien und Preßburg) war, auch nach Ausweis der Münzfunde, in frührömischer Zeit (der Bau des Lagers fällt in die Zeit des Claudius) der Hauptausgangspunkt des römischen Handels zur Ostseeküste. Der Verkehr lief von dort die March aufwärts, führte durch die mährische Pforte, Oberschlesien und den südlichsten Teil der Provinz Posen, und erreichte über Kalisch und Goplo-See die Weichsel bei Thorn, von dort weiter die Seeküste und die Mündungsgebiete. Daß seit dem 3. Jh. die Richtung der Verkehrsverbindung der preußischen Küste mit dem Süden sich änderte, indem sie, entsprechend der Abwanderung der Goten, nach Südosten gelenkt wurde und somit die alte südliche Verbindung abriß, wurde oben erwähnt. Im Innern des römischen Reiches liefen die von der germanischen Donaugrenze führenden Straßen in Aquileja zusammen, dem bedeutendsten Platz des über die Ostalpen nach den Donauländern und Ostgermanien gerichteten römischen Handels. Durch diese Stadt ging wohl der größte Teil des für Italien bestimmten Exports Ostgermaniens. Im Westen besitzen wir bisher keine direkten Nachrichten über den Handel nach Germanien aus bestimmten Plätzen. Unter den römischen Städten am Rhein und an der Mosel erweist die inschriftliche und die monumentale Überlieferung Mainz und Trier als die bedeutendsten Handelsplätze in einiger Entfernung von der Grenze, weniger Köln. Daher wird Mainz in erster Linie in Frage kommen. Die Terra-sigillata-Funde in den Pfahlbauten von Fulda bezeugen die Benutzung des uralten Verkehrsweges vom Mittelrhein (Mainz) zum Norden in römischer Zeit.

§ 27. Genauer läßt sich der Ausgangspunkt des Seeverkehrs von der Reichsgrenze längs der Nordseeküste zu den Landschaften des Mündungsgebiets der Elbe bestimmen. Auch auf die Nordseeschiffahrt bezieht sich die Bemerkung des Tacitus (Germ. c. 2), daß der äußerste Ozean selten von Schiffen aus dem Reich befahren werde. Dazu stimmt, daß der Handelsverkehr sich erst seit dem 2. Jh. zu beleben begann. Von Walcheren aus (bei Domburg auf W.) querte, nach Ausweis der Funde und Inschriften, der Handelsverkehr nach England den Kanal. Wegen der Wichtigkeit des Nordseeverkehrs durch den Flevo (Zuidersee) hielt das Reich die Küste militärisch besetzt bis zum nördlichen Ausfluß des Flevo. Im 2. Jh. betrieben dort im Friesengebiet römische Unternehmer Fischerei (*conductores piscatus mancipe Q. V. Secundo*, CIL 13, 8830). Der Ausgangspunkt der Schiffahrt durch den Flevo zur Nordsee war wahrscheinlich Fectio, jetzt Vechten bei Utrecht. Weihinschriften aus Wiltenburg (Utrecht) bei Vechten, die neben Neptun und Rhein den Ozean nennen, weisen hinaus auf den Seeverkehr. Binnenstädte hatten in Vechten ihre Schiffergesellschaften. Dies bezeugt für Tongern und seine in Fectio ansässige Schiffervereinigung die Inschrift: *Deae* [*V*]*iradecd*[*i civ*]*es Tungri* [*et*] *nautae* [*qu*]*i Fectione* [*c*]*onsistunt v. s. l. m.* (CIL 13, 8815). Diese Schiffergesellschaft vermittelte den Verkehr zwischen Vechten und dem Hinterland, namentlich der Heimatstadt. Ob sie darüber hinaus die Seeschiffahrt betrieb, bleibt ungewiß. Sicher bildete Fectio den Vereinigungspunkt von Binnen- und Seeschiffahrt, wahrscheinlich der Nordseeschiffahrt. Von einer Beteiligung der Germanen an dieser Handelsschiffahrt zur See ist nichts überliefert oder bekannt.

§ 28. Der Grenzverkehr unterlag der Kontrolle und der Zollpflicht. Die Sicherheit der Grenze überwog umsomehr das Interesse am Handel über die Grenze, als das Reich ein im wesentlichen in sich abgeschlossenes Verkehrsgebiet bildete. Den Verkehr zu erleichtern oder zu erschweren, ihm seinen Lauf zu lassen oder ihn zu sperren, lag weit mehr in der Macht des Reiches als der Germanen. Zweifellos reichte der Einfluß der römischen Politik tiefer und wirksamer in Germanien hinein, als wir wissen. Der römische Ritter, der die Reise zum Bernsteinlande im Auftrage des kaiserlichen Hofbeamten übernahm (siehe § 22), verdankte wohl eben diesem Umstande den

großen Erfolg seiner Sendung. Die Empfänglichkeit der Germanen für Gold und Silber, für Geschenke und Zahlungen, bot dem Reich Mittel genug für solche Einwirkungen. Auch dem römischen Handel nach Germanien, besonders mit den der Grenze benachbarten Völkerschaften, wird der politische Einfluß Roms oft Sicherheit und Bewegungsfreiheit verbürgt haben. Das Reich konnte den Handel durch Ausfuhrverbote beschränken. Gesetze der späteren Kaiserzeit verboten, zweifellos auch mit Rücksicht auf die germanischen Nachbarn, die Ausfuhr von Waffen, Roheisen und Eisengerät, von Wein u. a., oder schärften das Verbot der Goldausfuhr wieder ein. Das war schwerlich schon die Praxis der älteren Kaiserzeit; die Politik, der Handel und vielleicht der Schmuggel förderten diese Dinge reichlich über die Grenze.

§ 29. Die Stärke der Eindrücke und Anregungen, die das germanische Verkehrsleben durch das römische empfing, zeigt sich auch in der Bereicherung des germanischen Wortschatzes durch Entlehnungen aus der lat. Sprache. Alle von Burckhardt als Entlehnungen aus der Römerzeit beanspruchten Worte entstammen dem Verkehrsleben. Auf *caupo*, den römischen Schenkwirt, Wein- und Kleinhändler, geht zurück got. *kaupōn*, ahd. *chouffōn*, and. *kōpōn*, ags. *cēapian*, anord. *kaupa* 'kaufen'. Die der Entlehnung zugrunde liegende Bedeutung ist 'einen Tausch vornehmen', ahd. *choufan* 'commutare', *chouf* 'commutationem', *chouftun* 'commutaverunt', 'commercium', 'negotium' ahd. *uuantalunga*, *uantlunga*, *vuehslunga*, *wehslun*; s. Art. 'Tauschhandel'. Das römische *mango*, Sklavenhändler, ging am Mittel- und Niederrhein in das Germanische über, amfrk. *mangari*, ags. *mangere*, anord. *mangari*, verb. as. *mangōn*. Es behielt im Simplex die Bedeutung Sklavenhändler, auch Roßtäuscher, wird aber später namentlich im Compositum zur Bezeichnung von Kleinhändlern gebraucht (Fisch-, Eisen-, Holz-, Eier-, Stahl- usw. -menger). Ferner stimmt mit den Nachrichten der Schriftsteller und mit den Ergebnissen der archäologischen und numismatischen Forschung überein die Entlehnung von zahlreichen Worten für Waren: „Wein" *vinum*, „Essig" anfrk. *etig*, got. *akeit*, ags. *eced*, *æced*, Hel. *ecid*, „Pfeffer"; für Transportmittel: „Arche", Kasten aus *arca*, got. *arka*, ahd. *arraha*, *arche*, ags. *earce*, afries. *arke*; „Sack" aus *saccus*, got. *sakkus*, ags. *sacc*, ahd. *sac*, „Esel" got. *asilus*, „Maultier ahd. ags. *mūl*, „Zelter", „Saumlast" lat. *sagma*, *sauma*, ags. *sēam*, anord. *sōma*, ahd. *soum*; für Münze, Maße und Gewichte: „Münze" lat. *moneta*, anord. *munita*, ahd. *munizza*, ags. *mynet*, „Scheffel" *muddi* von lat. *modius*, anord. *muddi*, ags. *mydd*, „Sexter", „Deker", „Pfund", „Punder" (Wage); für Verkehrs- und Schiffahrtseinrichtungen: „Straße" „Ponte" (Schiffbrücke), „Anker", „Riemen" (Ruder), „Meile" u. a. mehr.

§ 30. Verschiedene Waren der Aus- und Einfuhr in römischer Zeit nennen die Schriftsteller oder lehrt die Altertumskunde kennen. Anderes war Gegenstand des inneren Handelsverkehrs. Auszuscheiden sind die Waren, welche in den germanischen Grenzprovinzen hervorgebracht wurden und nach Rom oder sonst ins Reich gingen. Das Verhältnis von Einfuhr und Ausfuhr wird verschieden beurteilt. Während die einen die Einfuhr aus Germanien für unbedeutend und wenig wertvoll erachten, demgemäß auch das Interesse der Römer an dem Handel mit den Germanen gering schätzen, schlagen andere die römische Ausfuhr nach Germanien hoch an, was eine entsprechend bedeutende Gegenleistung bedingt. Der Grund für diese Meinungsverschiedenheit liegt hauptsächlich in dem gewaltigen und bei so unmittelbarer Nachbarschaft um so auffallender wirkenden Abstand der beiden Kulturen, ein Gegensatz, der am Rhein und an der Donau weder früher noch später so groß und augenfällig war wie in der römischen Kaiserzeit. Die Verringerung dieses Abstandes im Laufe der Kaiserzeit zugunsten der Germanen hat das Verhältnis im ganzen doch wenig ändern können. Es liegt kein Grund vor, ein Interesse beider Teile an dem Handel zu leugnen. Nur ist die Bedeutung der einzelnen Warengattung allein mit dem Maßstab ihrer Zeit zu messen. Bernstein behielt seinen Wert in der Ausfuhr und steigerte ihn noch, seitdem das östliche und von nun an einzig in Be-

tracht kommende Fundgebiet, das Samland, an die Stelle des westlichen getreten war. Von der Menge des aus dem Samland in den Handel gelangenden Bernsteins gibt der Bericht des Plinius (NH. 37, 45) über die Reise des römischen Ritters (s. § 21) einen Begriff. Dieser brachte für die Festspiele Neros so viel Bernstein nach Rom, *ut retia coercendis feris podium protegentia sucinis nodarentur, harena vero et libitina unius diei apparatus in variatione pompae singulorum dierum esset e sucino.* Auch im inneren Verkehr war der Bernsteinhandel von Bedeutung. Auf ihm beruhte die lebhafte Verkehrstätigkeit im Gebiete der Weichselmündung. Die Germanen brachten den Bernstein nach Pannonien (Plin. aaO. 43). Im 6. Jh. ließen die Bewohner des Samlandes, die Aestier, durch Gesandte Bernstein (*sucina*) als Geschenk dem Ostgotenkönig Theoderich überreichen. Dessen Dankschreiben von 523/26 (Cassiod. Var. 5, 2 mit Hinweis auf Tac. Germ. c. 45): *sucina quae ad vos Oceani unda descendens hanc levissimam substantiam, sicut et vestrorum relatio continebat, exportat* mit den anschließenden Worten *sed unde veniat, incognitum vos habere dixerunt*, lehrt, daß der Bernstein damals noch nicht gegraben wurde.

§ 31. Wichtig war der Sklavenhandel. Wiederholt wird er erwähnt im Innern Germaniens (Tac. Germ. c. 24; Agric. c. 28, 39) und als Handel über die Grenze. Aus Germanien bezog das Reich einen Teil der unfreien Arbeitskräfte, die in der antiken Wirtschaftsordnung immer unentbehrlich blieben, wohl schon in früherer Zeit über Gallien. Die meisten Sklaven lieferte der Krieg. Nachrichten aus römischer und nachrömischer Zeit zeigen, wie in Germanien die Sklaven leicht den Besitzer wechselten, von einer Völkerschaft zur andern gingen. Über mango s. oben § 29. Sehr wenig ist über den Handel mit Pelzwerk und Fellen bekannt. Die Verwendung von kostbareren Fellen und Pelzen nordischer Herkunft bei der Kleidung der Völkerschaften im Innern Germaniens erwähnt Tacitus (Germ. c. 17), die älteste Spur eines innergermanischen Pelzhandels. Für kostbareres Pelzwerk war der hohe Norden Bezugsquelle. Erst in der späteren Kaiserzeit kam im Reich die Mode der Pelztracht auf. Jordanes (s. unten) berichtet, daß aus Schweden seltene Pelzarten ins Reich gelangten. Lieferung von Häuten (*coria boum*) legten die Römer den Friesen als Tribut auf (Tac. Ann. 4, 72). Über Pferdehandel fehlen Nachrichten. Rohmetalle, namentlich Edelmetalle, lieferte das rechtsrheinische Germanien, zum Glück für seine Bewohner, zur Enttäuschung der Eroberer, nicht. Den Versuch eines Bergbetriebs auf Silber im Gebiete der Mattiaker, an der unteren Lahn bei Ems, gaben die Römer als unlohnend bald wieder auf (Tac. Ann. 11, 20; Dahm Bonner Jb. 101, 117 ff.). Den Quaden in Mähren und Oberungarn bis zum Gran waren die benachbarten keltischen, die Eisengruben ihres Gebiets ausbeutenden Cotinen tributär (Tac. Germ. c. 43); sicher nicht die einzige Bezugsquelle des Roheisens für die West- und Ostgermanen. Auch der Handel ergänzte durch Zufuhr von Eisen in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustand aus dem Reich ihren bereits vorhandenen Eisenvorrat gewiß in nicht geringem Umfang (s. oben § 28), während er den Nordgermanen erst in dieser Periode den häufigen und regelmäßigen Gebrauch des Eisens ermöglichte. Wahrscheinlich wurden in deutschen Bächen und Flüssen gefundene Flußperlen ausgeführt (*margarita* got. *marikreitus* = and. *merigriota*, ahd. *merigrioz*). Auch Haare und Kräuter zum Färben der Haare lieferte Germanien (Ovid, Am. 1, 14, 49; 3, 163. Martial, Ep. 14, 26).

§ 32. Der lukrativste Gegenstand des römischen Handels, der Wein, wurde aus der Provinz im 1. Jh. wenigstens zu den an der Grenze wohnenden Völkerschaften eingeführt (Tac. Germ. c. 23; sachlich übereinstimmend noch mit Cäsars Nachrichten, s. oben § 15). Während der folgenden Jh. fand eine starke Einfuhr von Wein statt. In der obergermanischen Provinz war an der Mosel, in der Pfalz und rechtsrheinisch im nördlichen und südlichen Gebiet des Dekumatenlandes der Weinbau schon seit dem 2. Jh. und der ersten Hälfte des 3. Jh. verbreitet. Zahlreiche in dem größten Teil Norddeutschlands und in Dänemark gefundene Bronzekasserolen mit

Sieb (und Glasbecher) samt anderem metallenen oder metallbeschlagenen Trinkgeschirr verschiedener Art bezeugen seit dem 2. Jh. den Weingenuß im Innern Germaniens und damit den Weinhandel. Aus der Bemerkung Prokops (BG. 2, 15), daß die Scritefinnen keinen Wein tränken, läßt sich entnehmen, daß die Nordgermanen ihn durch Einfuhr bezogen. Die Einfuhr geschah auf Landwegen und zur See längs der Nordseeküste. Mit dem Wein wurden Glasbecher und Terra-sigillata-Gefäße importiert. Ihre Verbreitung mit den erwähnten Bronzesachen weist auf dasselbe Ursprungs- und Exportgebiet. Wahrscheinlich entstammen die Bronzegefäße römischen Fabriken, die sich an den etwa i. J. 75 nach Chr. begonnenen Galmeibergbau bei Gressenich (zw. Aachen und Düren) anschlossen. Die Glasgefäße waren vermutlich Produkte der blühenden Kölner Glasindustrie.

§ 33. Terra sigillata gelangte als Handelsware auch über den Limes, von der mittleren Donau her und längs der Nordseeküste zu den Germanen. Die Fundstatistik zeigt die weite Verbreitung und das doch nicht so seltene Vorkommen dieser ebenso schönen wie gebrechlichen Ware in Hessen, Thüringen, Hannover, Altmark, Brandenburg, Preußen und Skandinavien. Außerdem brachte der Handel zahlreiche andere Gegenstände des Luxus und des täglichen Gebrauchs ins Land, Massenerzeugnisse der römischen Provinzialindustrie: Fibeln und Nadeln, Schlüssel und Scheren (in der nordischen Überlieferung zum erstenmal), Metallgefäße, Glassachen, Glas- und Tonperlen, Halsketten u. a. Hängeschmuck, Silber und auch Gold, Waffen und Wirtschaftsgeräte mannigfacher Art. Auch Gewürze, wie zB. Pfeffer, waren vermutlich Gegenstände des römisch-germanischen Handels. Was durch Handel ins Land kam, was als Beute oder als Erwerb durch Kriegsdienst im römischen Heer oder als Geschenk oder auf andere Weise, wird die Forschung im einzelnen genauer zu scheiden suchen. Jedenfalls führte der Handelsverkehr zahlreiche Gegenstände über die Grenze, die der einheimischen Gewerbetätigkeit, auch der keramischen, mannigfache neue Anregungen gaben. Daß Salz ein Gegenstand des inneren Handelsverkehrs war, läßt sich aus den Nachrichten des 1. und 4. Jh. über die Kämpfe germanischer Völkerschaften — Hermunduren und Chatten, Alamannen und Burgunder — um dem Besitz von Salzquellen schließen (Tac. Ann. 13,57; Amm. Marc. 28, 5, 8).

A. Riese *D. rhein. Germanien i. d. antiken Literatur* 1892. Wackernagel *Gewerbe, Handel u. Schiffahrt d. Germanen*, ZfdA. 9, 530 ff., *Kl. Schr.* 1, 35 ff. Forrer *Kelt. Numismatik d. Rhein- u. Donaulande* 138 ff., 274 ff., 292, 296. Barthel *Ber. ü. d. Fortschritte d. röm.-germ. Forsch.* 1906—07, 168. Mommsen *D. Marcussäule herg. v.* Petersen. v. Domaszewski *Calderini* 1896 Textbd. 21—28. Müllenhoff *DA* 1, 404 u. 501; 4, 110, 161 f., 298. Willers *D. röm. Bronzeeimer v. Hemmoor* 193 f., 200 f.; ders. *Neue Untersuch. über d. röm. Bronzeindustrie v. Capua u. Niedergerm.* 27 ff., 45 ff., 60 f., 104. Höfer Korrbl. d. GV. 1904, 74 ff. Lissauer *D. prähist. Denkm. d. Prov. Westpreußen* 134 ff. u. Taf. IV. Hollack Korrbl. d. GV. 1905, 64 ff. Schrader *Reallex.* Art. *Kaufmann, Wein* ua.; ders. *Ling.-histor. Forsch. z. Handelsgesch. u. Warenkunde* 59 ff., 84, 129 ff. v. Domaszewski *D. Beneficiarierposten u. d. röm. Straßennetze*, Westd. Z. 21, 158 ff. Vonderau *Pfahlbauten i. Fuldathal* 24, 26, 31 f. Samwer *D. Grenzpolizei d. röm. Reichs*, Westd. Z. 5, 314. Luschin v. Ebengreuth i. *Hist. Aufsätze f. K. Zeumer* 1910, 202 ff. Franz Burckhardt *Unters. z. d. griech. u. lat.-rom. Lehnwörtern i. d. altnd. Sprache*, Steinhausens Arch. f. Kulturgesch. 3, 257 ff. Seiler *Entw. d. deutschen Kultur i. Spiegel d. deutschen Lehnwortes* 1, 39 ff. P. Nolte *D. Kaufmann i. d. deutschen Sprache u. Lit. d. MA.* Gött. Diss. 1909, 60 ff. Körber *Neue Inschr. d. Mainzer Mus.* 1905, 47. S. Müller *N Altertsk.* 2, 116; *Urgesch. Eur.* 172. Zusammenstellung d. in Norddeutschland u. Skandinavien gefundenen Terra-sigill.-Gefäße bei Lissauer Z. f. Ethnologie 37, 591 ff.; Einschränkungen u. Ergänzungen Dragendorff das. 38, 369 ff. Götze *D. vor- u. frühgesch. Altert. Thüringens* XXXIV f. Kauffmann *Deutsche Altkd.* 1, 465 ff. Schumacher *Altert. u. h. Vorz.* 5, 38. Kluge EWb. u. *Pfeffer*. Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 569. Fredrich *Funde antiker Münzen i. d. Prov. Posen* Z. d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen 24, 193 ff. Partsch *Schlesien* 1, 333 ff. Mertins *Wegweiser durch d. Urgesch. Schlesiens* 101 ff. Seger Korrbl. d. GV. 1907, 55 ff. Varges *D. deutsche Handel v. d. Urz. bis z. Entst. d. Frankenreiches* Progr. Ruhrort 1903.

III. Die fränkische Zeit (bis zum Ausgang der Karolinger).

§ 34. Die Scheidewand, welche die äußere Reichsgrenze zwischen den durch regen Verkehr belebten römischen Provinzen und der Einfachheit und vergleichsweisen Dürftigkeit der wirtschaftlichen Zustände des freien Germaniens bildete, beseitigte die Völkerwanderung. Die Rhein- und Donaulande, bisher die Ausgangsgebiete des römisch-germanischen Handels, wurden Besitz germanischer Völker. Wiewohl hierdurch der früher überaus große Abstand des Kulturniveaus sich wesentlich ausglich, behielten dennoch diese Landschaften weiterhin eine erhebliche Überlegenheit im Verkehrsleben. Einerseits bewirkten dies natürliche Vorzüge, wie ihr Reichtum an Metallen, die bequemere Schiffbarkeit ihrer Ströme, ihre den alten Zentralländern des Reiches und der Reichskultur benachbarte Lage. Anderseits verschafften die den Untergang der Herrschaft überdauernden verkehrswirtschaftlichen Leistungen der Römer diesen Gebieten auf lange Zeiten einen sehr beträchtlichen Vorrang. Dahin gehörten Bauwerke, wie Gebäude, Mauern, Straßen, die Fortdauer gewisser Gewerbe, wie der Töpferei, der Glasfabrikation u. a. Es ergibt sich daraus, daß mit dem Fall der römischen Herrschaft keineswegs der vor ihrem Beginn herrschende Zustand wiederhergestellt ward. Auch das Verkehrsleben konnte nicht wieder auf den alten Stand zurückkehren. Gleichwohl brauchte es Zeit, um den Verlust seines mächtigsten Antriebes, der im westlichen Reichsteil zerstörten staatlichen Zentralgewalt, ohne deren tätige und überall eingreifende Wirksamkeit auch der das ganze Reich durchflutende Verkehr keine dauernde Lebenskraft behielt, langsam und wenigstens teilweise zu ersetzen.

§ 35. Was die Germanen im Westen gewannen, verloren sie im Osten. Ostgermanien wurde von den Germanen verlassen. Seit dem 3. und 4. Jh. stark entvölkert, geriet Ostgermanien im 5. und 6. Jh. bis an die untere Elbe und bis in den südwestlichen Winkel der Ostsee unter die Herrschaft slavischer Völkerschaften, so daß die gesamte Südküste der Ostsee samt ihrem Hinterland aus dem Besitz der Germanen ausschied. Ohne Zweifel beeinflußten diese Veränderungen auch den Handel. Um endlich die Verkehrsverhältnisse noch ungünstiger zu gestalten, verfiel das gesamte Mittel- und Süddeutschland der fränkischen Herrschaft, während sich Nordwestdeutschland (Sachsen) bis zur östlichen Slavengrenze jahrhundertelang unabhängig hielt und auch die Mündungsgebiete des Rheins erst zur Zeit der älteren Karolinger dem Frankenreich angegliedert wurden. Erst Karl der Große stellte durch die Unterwerfung der Sachsen ein einheitliches Verkehrsgebiet her, welches die ehemals römischen Provinzen an Rhein und Donau sowie das ganze Westdeutschland bis zum Böhmerwald, zur Saale und Elbe, freilich ohne die Ostsee zu erreichen, umfaßte und auch in Verkehrsangelegenheiten wenigstens die einflußreiche Autorität des mächtigen Reiches über die slavischen Nachbarvölker zur Geltung bringen konnte.

§ 36. Ungeachtet dieser politischen Umwälzungen, Rückschritte und Hindernisse brach der Handel sich Bahn. Nicht einmal die Völkerwanderung vernichtete den Handelsverkehr. Zwar machte sie dem römisch-germanischen Grenzverkehr ein Ende, aber der Handel in und zwischen den Gebieten der germanischen Völker hörte nicht auf. Die in spätrömischer Zeit von den Goten im südlichen Rußland ausgehende reiche und farbenprächtige Kultur hatte zuerst Ostgermanien ergriffen und drang dann, gefördert durch nach Westen gerichtete Wanderungen ostgermanischer Völkerschaften, auch weiter westwärts vor. Die erwähnten, in der ostgotischen Überlieferung aufbewahrten Nachrichten bei Jordanes und Cassiodor über den Import kostbaren Pelzwerks aus Schweden (Jord. Get. 3, 21: *per alias innumeras gentes*) ins römische Reich und über die Bernsteingeschenke der Aestier an Theoderich (s. oben § 30) bekunden einen über weite Entfernungen reichenden Verkehr. Selbst die dürftigen Berichte über Wanderungen bieten gelegentlich Züge des Verkehrslebens (Cassiod. Var. 3, 50). Schwerlich fehlten Verkehrsbeziehungen über den Kanal. In welchem Umfang ein Handelsverkehr in den Rhein- und Donauländern nach der Eroberung während der Merovingerzeit im

6. und 7. Jh. fortbestand, entzieht sich noch unserer Kenntnis. Der große Verkehr hörte hier freilich auf. Statt seiner blieb, wie der streckenweise Verfall der Römerstraßen zeigt, zunächst nur mehr ein Ortsverkehr bestehen. Sicher ist, daß in diesen Gebieten weder die römische Bevölkerung ausgerottet, noch die Gewerbstätigkeit vernichtet ward. Ein Teil der ehemaligen Provinzialen, schwerlich die Wohlhabenderen, blieb, namentlich in den Städten, wohnen, und Gewerbetreibende wie Töpfer, Glasarbeiter u. a. konnten an verschiedenen Stellen ihre Tätigkeit fortsetzen und den germanischen Einwanderern ihre, am Ende der Kaiserzeit freilich schon wieder sehr herabgesunkene Technik übermitteln. Dagegen gewähren die dürftigen Quellen dieser Zeit keine bestimmten Anhaltspunkte für die Fortdauer des Handels. Gleichwohl möchte man, wie die frühere Annahme einer völligen Vernichtung des Römertums und seiner Kultur in diesen Gebieten aufgegeben werden mußte, auch vermuten, daß die Fäden des Verkehrslebens nicht überall dauernd zerrissen, sondern sich schon im 5. und 6. Jh. zwischen einzelnen Orten und Gegenden allmählich wieder anknüpften. Schiffahrt bestand auf dem Rhein und der Schelde (zB. Jonas V. Columbani I, 27 S. 212) sicher seit der germanischen Okkupation. Die germanischen Teile des fränkischen Reiches treten gegenüber den romanischen in den Quellen der Merovingerzeit sehr zurück. Selten werden Gegenden und Orte in den Rhein- und Donauländern, am häufigsten noch Köln, genannt. Vorerst spielten jene Gebiete in der Politik die Rolle von Nebenländern.

§ 37. Für die romanischen Gebiete des Reiches besitzen wir reichliche Nachrichten über den Handel. Die ergiebigste Quelle bildet Gregor von Tours. Innerer Handel und Fremdhandel erscheinen bedeutend und standen noch in Blüte. Die Verkehrszustände und -beziehungen der früheren Periode erhielten sich; man wirtschaftete weiter mit dem noch vorhandenen Goldvorrat und mit den Mitteln der Römerzeit. Eigener und importierter Wein, Getreide (Gregor v. T., H. Franc. 7, 45), besonders Wertgegenstände von Gold, Silber und gewebtem Stoff (*species*) erscheinen allgemein als Handelsartikel. Natürlich fehlte Sklavenhandel nicht (zB. Fredegar 4,35; M. Gangerici ep. Camarac. c. 12, SS. rer. Mer. 3, 656). Wein, Honig und Krapp zum Färben als überseeische Exportartikel auf den Märkten von St. Denis nennt die angebliche, doch in vorkarolingische Zeit zurückreichende Urk. Dagoberts I. für St. Denis (MG. Dipl. 141; Rietschel *Markt u. Stadt* 10 ff.). Gregor von Tours schildert das Handelstreiben an Festtagen oder in den Läden der Pariser Kaufleute (H. Fr. 6, 32; lib. in glor. mart. 507, 527). Junge Leute (*famulus, puer*) standen im Dienste von Kaufleuten (H. Fr. 7, 46; 8, 34). An manchen Orten bestand lebhafter Marktverkehr, bei besonderen Gelegenheiten mit Zollfreiheit. Einzelne Märkte, wie der von St. Denis, zogen überseeische Kaufleute an. Die Könige ließen, soweit man sieht, dem Handel freien Lauf, förderten ihn sogar. Theuderich I. lieh den verarmten Bürgern von Verdun auf Bitte ihres Bischofs ein Kapital von 7000 Goldstücken zum Handelsbetrieb, mit dem Erfolge, daß durch diese Beihilfe die Bürger wieder reich und mächtig wurden (Gregor v. Tours, H. Fr. 3, 34). Die wenigen erhaltenen Reste der merovingischen Gesetzgebung erwähnen den Handel nicht. Von auswärtigen Kaufleuten sind namentlich Syrer, sodann Juden und Kaufleute von den britischen Inseln zu nennen. Die Syrer vermittelten den Handel mit dem Orient, hauptsächlich mit den östlichen Mittelmeerländern. Wieder erscheint Massalia als die wichtigste Durchgangspforte für die Waren der Mittelmeerländer und für die alexandrinisch-hellenistische Kultur. Die zahlreich im westlichen Frankreich verkehrenden Syrer befaßten sich namentlich mit dem Geldgeschäft (Bankiers) und mit der Einfuhr syrischer, auch ägyptischer, italischer und spanischer Waren: Wein, Öl, Glaswaren, Spezereien, Lederwaren, Papyrus u. a. Schon im 7. Jh. werden sie sehr selten genannt. Die Unterwerfung Syriens unter mohammedanische Herrschaft zerstörte diese syrisch-fränkischen Handelsbeziehungen. Neben den Syrern erscheinen die Juden, früher minder wichtige Konkurrenten der Syrer, auch später, soweit die seit Gregor von

Tours immer spärlichere Überlieferung ein Urteil gestattet, deren ehemalige kommerzielle Bedeutung keineswegs erreichend. Sie betrieben Geldgeschäfte, Sklaven- und wohl auch Luxuswarenhandel.

§ 38. Auch in den germanischen Reichsteilen gab es Handelsverkehr. Vermutlich legte die Unabhängigkeit Frieslands und Sachsens seiner Entfaltung Hindernisse in den Weg. Weinhandel wird man wegen der zunehmenden Ausdehnung des Weinbaus am Niederrhein auch in den Rheinlanden annehmen dürfen. Salzhandel erwähnt Gregor von Tours an der Mosel zwischen Trier und Metz (de virt. s. Mart. 4, 29, SS. rer. Mer. 1, 656). Sklavenhandel im Innern Deutschlands erfolgte wie früher von einem Stamm zum andern (V. v. pass. Haimhrammi A c. 37, SS. rer. Mer. 4, 513). Mancherlei Schmuckgegenstände importierte und verbreitete der Handel in den germanischen Reichsteilen: Bernstein aus dem Samland, der auch als Zaubermittel diente (*nulla mulier praesumat succinos ad collum dependere* V. Eligii I 10 aaO. 4, 706 u. Kruschs Anm.), sodann Glasperlen, Glasarmringe u. a. Glasarbeiten, Kristalle, geschliffene Edelsteine, Gewandnadeln, Gürtel u. a. Waren, die orientalischen, italischen und westfränkischen Werkstätten entstammten. Auch Gewürze gelangten nach Deutschland, wiewohl als Seltenheit. Schwerlich brachte damals der auswärtige Handel viel anderes als Schmuck- und eigentliche Wertgegenstände, also Luxussachen, in die deutschen Gebiete.

§ 39. Handel aus dem Innern durch Deutschland über die Ostgrenze in slavisches Gebiet bezeugt die gewiß nur wegen ihres politischen Interesses aufgezeichnete Erzählung Fredegars (4, 48 u. 68) über den fränkischen Kaufmann Samo *ex pago Senonago* (Soignies oder Sens), der i. J. 632/24 mit anderen Kaufleuten, um Handel zu treiben, ins Slavenland reiste, sich dort als Kaufmann an einem Feldzug der Slaven gegen die Avaren beteiligte und durch seine bei dieser Gelegenheit bewiesenen außergewöhnlichen Fähigkeiten die Königsherrschaft errang. Die Erzählung verdient in ihren wesentlichen Einzelheiten Glauben. Samo zog mit einer Schar von Kaufleuten aus (*plures secum negutiantes adcivit exercendum negucium in Sclavos coinomento Winedos perrexit*) und begleitete als fremder Kaufmann das slavische Heer, wohl in der Absicht, mit der Beute Geschäfte zu machen. Der Schauplatz seiner Handelstätigkeit lag jenseits der baierischen Ostgrenze. Auch weiterhin verkehrten fränkische Kaufleute in großer Zahl im Reich Samos, bis Streitigkeiten, die, wie früher im römisch-germanischen Verkehr, mit der Ermordung der Kaufleute und dem Raub ihrer Waren begannen, diesem Handelsverkehr ein Ende machten. Auch weiterhin bleibt der Handel über die Ostgrenze dunkel. Über Handelsbeziehungen aus dem merovingischen Frankenreich, aus Friesland und Sachsen nach dem Norden fehlen Nachrichten gänzlich. Auch die Altertumskunde ist zu dem Ergebnis gelangt, daß damals ein Import von diesen Ländern in den Norden nur in sehr geringem Maße stattfand.

§ 40. Weit günstiger entwickelte sich der Handel Deutschlands unter der Herrschaft der Karolinger. Nach dem Kernlande ihrer Macht, nach Austrasien, verschob sich der Schwerpunkt des Reiches. Ihre Eroberungen im germanischen Gebiet hatten für den Handel der östlichen Reichsteile wichtige Folgen. Ihre Politik stellte ein gewaltig erweitertes Verkehrsgebiet her. Die Unterwerfung Frieslands brachte das Reich in den Besitz der wichtigen Strommündungsgebiete und sicherte dem Rheinhandel seinen Lauf von den Alpen bis zur Nordseeküste. Die Eroberung Sachsens stellte die Einheit des gesamten rechtsrheinischen Verkehrsgebiets bis zur Elbe und Saale her und brachte das Reich den am Ostseeverkehr beteiligten Völkern nahe. Auch verlieh die Vereinigung der Küsten von den Pyrenäen bis zur Mündung der Elbe und Eider dem Reich gegenüber den britischen Inseln ein bedrohliches Übergewicht nicht zum wenigsten in Verkehrsangelegenheiten. An der Ostgrenze förderte bei den Slaven der Respekt vor der Macht des Reiches, sodann die Zerstörung des Avarenreiches den fränkischen Handel, während die Inkorporation des Langobardenreiches die Handelsverbindungen Mitteleuropas mit dem Orient, nament-

lich über Venedig, wesentlich erleichterte. Durch diese politische Entwicklung gewann die höher stehende Kultur der romanischen Reichsteile einen stärkeren Einfluß auf die germanischen als früher. Der Höhepunkt der kommerziellen Entwicklung des Handels im germanischen Reichsteil lag in bezug auf Regsamkeit, Sicherheit und Energie des Verkehrs in der Regierungszeit Karls d. Gr. Die seit seinem Nachfolger beginnenden inneren Streitigkeiten und Reichsteilungen, endlich der Zerfall des Reiches und die den Wohlstand gerade der verkehrsreicheren Landschaften zerrüttenden Angriffe der auswärtigen Feinde, besonders der Normannen und der Ungarn, wurden wieder Ursache eines neuen, wiewohl schließlich vorübergehenden Verfalls des Verkehrslebens. Die jetzt ergiebiger fließenden Quellen zur Geschichte des fränkisch-karolingischen Handels bezeugen eine mannigfache und rege Handelstätigkeit im Reiche und über dieses hinaus. Freilich bleibt das Bild dieses Handels im einzelnen unvollständig, und zahlreiche Fragen bedürfen noch einer befriedigenden Beantwortung. Wichtig ist, daß sich in den germanischen Teilen des Reiches eine kräftige Belebung der Handelstätigkeit wahrnehmen läßt. Zum ersten Mal erscheint ein germanischer Stamm als Träger eines bedeutenden weitreichenden Handelsverkehrs: die Friesen.

§ 41. Auch in der Karolingerzeit zeichneten sich gewisse Gebiete Deutschlands als im Handelsleben bevorzugt aus: die Landschaften am Rhein, auch an der Donau, und die in der weiteren Umgebung der Elbemündung. Am weitesten entwickelt erscheint der Rheinhandel (der Rhein *mercibus innumeris opifex* Erm. Nigell. In laud. Pipp. I v. 91 Poet. Lat. II 82). Die bedeutendsten Handelsplätze am Rhein waren Mainz und während der Blütezeit des Friesenhandels Dorstat (Wijk bij Duurstede) bei der Abzweigung des Krommen Ryn vom Lek. In karolingischer Zeit beherrschten die Friesen den Rheinhandel. Doch nahmen auch einheimische Kaufleute an ihm teil. Die Überlieferung belehrt in der Regel nur zufällig über den Friesenhandel und läßt dessen Bedeutung nicht selten erst hervortreten, wenn sie von seiner Zerstörung berichtet. Der am meisten hervorragende Platz des Friesenhandels, Dorstat, häufig als ein Handelsort (*emporium*) bezeichnet, war der Hauptausfuhrhafen des Rheins nach dem Norden und auch nach England, daher die Hauptzollstätte des Reiches für den Nordseeverkehr, ein Mittelpunkt des vom Rhein und von der See her zusammenströmenden Handelsverkehrs. Neben Dorstat blieb der Bischofssitz Utrecht (Wiltaburg) durchaus ohne Bedeutung. Außer Dorstat werden in den Niederlanden noch andere Handelsplätze genannt: Deventer, Witla a. d. Maas, weiter aufwärts Maastricht, als Übergangsstelle und Zollstation wichtig.

§ 42. Friesische Kaufleute und Schiffe erscheinen ferner bei St. Goar, in Trier im Dienste des St. Maximinklosters, im Elsaß; Niederlassungen der Friesen finden sich in den wichtigsten Plätzen am Rhein, und zwar in den alten Römerorten: Birten bei Xanten, wahrscheinlich in Xanten, in Duisburg, Köln, Mainz und Worms. Schwerlich machte ihr Handel vor der Mündung des Mains halt. Den Rheinhandel haben erst sie seit römischer Zeit zu reicherem Leben erweckt. Sie suchten hier den Handel durch Kolonien zu beherrschen; sie wohnten, worauf die über ihre Niederlassungen in Köln, Mainz und Worms erhaltenen Spuren hindeuten, in geschlossenen Ansiedlungen. Die Erscheinung ist der karolingischen Periode eigentümlich. Der Handel Dorstats und Frieslands war kein Handel des platten Landes, an welchem große Teile der Landbevölkerung teilnahmen, und der sich nur am Orte der Teilung des Rheins konzentrierte, ein Handel nach Art des älteren gotländischen Bauernhandels. Ein Anteil der Landbevölkerung namentlich an der Schiffahrt braucht nicht geleugnet zu werden, aber die Quellen lassen den stadtartigen Charakter von Dorstat genügend hervortreten. Die Ansicht, daß die Niederlassungen der Friesen in den Rheinplätzen erst aus der Zeit nach der Zerstörung Dorstats und anderer Handelsplätze in Friesland stammten, entbehrt der Begründung. Schon unter Ludwig dem Frommen weist die Art der Erwähnung der

Friesen am Mittel- und Oberrhein (zB. Worms) auf ihre besondere Stellung neben anderen Kaufleuten.

§ 43. Im mittleren Rheinland stand Mainz an der Spitze aller Handelsplätze. Der vielbewunderte Bau der hölzernen Brücke Karls des Großen kennzeichnet die militärisch-politische Bedeutung des Orts. Während die Friesen den Rheinhandel zur Nordseeküste in Händen hatten, kam Mainz die Lage an der Mündung des Mains und der auf den Unterlauf des Mains gerichteten Verkehrswege aus dem Innern Deutschlands zustatten. Der Main wurde in fränkischer Zeit viel befahren. Einhard (Transl. et Mir. St. Marcellini et Petri SS. XV 1, 250 c. 6) erwähnt Kaufleute aus Mainz, die *in superioribus Germaniae partibus* Getreide kauften und auf dem Main nach Mainz verschifften. Den uralten Handelsweg von Thüringen über die Fulda nach Mainz nennt die Lebensbeschreibung des ersten Fuldaer Abts Sturmi vor der Gründung des Klosters (744; V. Sturmi c. 7, SS. II 369; 881 genannt Mittelrh. UB. 1, 124): St. *pervenit ad viam, quae a Turingorum regione mercandi causa ad Magontiam pergentes ducit; ubi platea illa super flumen Fuldam vadit, ubi magnam Sclavorum multitudinem reperit eiusdem fluminis alveo natantes* usw. So bildete Mainz im westdeutschen Binnenlande den Ausgangspunkt für den nach der Ostgrenze gerichteten Handelsverkehr. In Mainz ließ das Kloster St. Gallen durch seine Boten Wollentuch (Ekkeh. Cas. s. Galli c. 3, SS. II 97) kaufen. Töpfereibetrieb in Mainz bezeugen die dort geschriebenen Annalen (Ann. Fuld. z. J. 881, ed. Kurze 97).

§ 44. In dem benachbarten Worms verkehrten mindestens seit Pippin und Karl d. Gr. außer Handwerkern (*artifices*) und Friesen auch andere Kaufleute (*negotiatores*; Urk. Ludwigs d. Fr. und Lothars 829; Mühlbacher *Regesten der Karolinger*[2] n. 871). Lebendig beschreibt Ermoldus Nigellus zur Zeit Ludwigs d. Fr. den Handel im Elsaß (In laud. Pipp., Poet. Lat. II v. 89 ff.). Wein, Getreide, Holz zum Bau von Pfalzen, Kirchen, Häusern und Schiffen wurden zur See hinab verkauft und verschifft; besonders der Weinhandel, den die Friesen und die Kaufleute an der See betrieben, beförderte den Warenaustausch und machte das Land berühmt; buntes Tuch und Bernstein wurden importiert:

Utile consilium Frisonibus atque marinis
Vendere vina fuit, et meliora vehi.
Hinc quoque plebis honor populos transcurrit, honestus
Hinc repetit civis, hinc peregrinus, opes.
Nam tego veste meos vario fucata colore,
Quae tibimet nusquam, Wasace, nota foret.
Lignea tecta tibi, nobis est aurea harena,
Robore pro secto lucida gemma venit.

In diesem Zusammenhange nennt Ermoldus Nig. das römische Argenterata eine volkreiche Stadt und fügt hinzu:

Prosperitate nova Strazburg vocitata manet nunc,
Quod populis constet publica strata modo.

Ludwig d. Fr. gewährte 831 den Leuten der Straßburger Kirche auf Grund einer Urkunde seines Vaters (die früher viel benutzte Urk. Karls d. Gr. von 775, Mühlbacher aaO.[2] n. 199, ist moderne Fälschung Grandidiers, Bloch Z. f. Gesch. d. Oberrheins NF 12, 484 ff.) Zollfreiheit im ganzen Reich außer an den wichtigsten Grenzzollstätten zu Quentowic, Dorstat und den Zollsperren auf der italienischen Seite der Ausgänge der Pässe über den Gr. St. Bernhard und den Mont Cenis (ad Clusas, nicht Sluis i. Flandern).

§ 45. Die Erwähnung der Zollstätten in den Tälern von Aosta und Susa hier und in der gleichfalls in Ludwigs des Frommen Zeit gehörenden Formel für Urkunden zugunsten königlicher Schutzkaufleute (MG. Form. 314 f.) beweist, daß der Hauptteil des Handelsverkehrs zwischen Oberitalien und dem transalpinen Frankenreich über jene Pässe, vorzüglich über den ersteren, ging. Dazu lehrt das Empfehlungsschreiben Alcvins an Bischof Remedius von Chur (zwischen 791 u. 96) für einen nach Italien reisenden Kaufmann, daß die Kaufleute auch den Septimerpaß benutzten (MG. Ep. 4, 118 f. n. 77). Auf die Benutzung des Lukmanier im Verkehr weist ein neuer Münzfund (bei Ilanz). Der Besuch Italiens über diese Pässe durch Kaufleute aus dem diesseitigen Frankenreich steht hiernach fest, vgl. Art. Alpenpässe. Der Paßverkehr belebte sich auch durch Gütererwerbungen oberdeutscher u. a. Klöster und Stifter jenseits des Gebirgskammes. Bozener Wein erscheint 908 in Freising. Chur bildete

eine wichtige Station für den Übergangsverkehr, zu dessen Erleichterung auf der nördlichen Seite schon damals Schiffahrtsorganisationen am Rhein und am Walensee dienten. Bestimmte Nachrichten über Handelsverkehr zwischen dem rechtsrheinischen Deutschland und Oberitalien fehlen. Direkte Handelsbeziehungen mit Venedig mögen, zB. von Mainz aus, bestanden haben. Aber die Nachricht der wohl in Mainz geschriebenen sog. Fuldaer Annalen (Kurze 54), daß 860 das Adriatische Meer zugefroren sei und die Kaufleute ihre Waren mit Wagen und Pferden nach Venedig schaffen mußten, läßt sich doch nur mit Vorbehalt für die Annahme der Existenz eines regelmäßigen Handelszuges aus Innerdeutschland nach Venedig verwerten.

§ 46. Die wichtigsten Handelsplätze an der östlichen Reichsgrenze gegen die Slaven und die Avaren lehrt die 805 bald nach der endgültigen Beendigung der Sachsenkriege erlassene Verordnung Karls des Großen über den Handelsverkehr aus dem Reich nach den Ländern dieser Nachbarn kennen (MG. Cap. r. Franc. I, 123 c. 7; Mühlbacher ² n. 413). Von Süden nach Norden zählt sie als Handelsorte auf: gegen die Avaren und Slaven: an der Donau Regensburg und weiter donauabwärts Lorch a. d. Enns, ferner (nördl. Regensburg) Bremberg d. i. Pfreimd (am Einfluß der Pfreimt in die Naab), gegen die Slaven (in Oberfranken) Forchheim (südl.) und Hallstatt (nördl. Bamberg), weiter Erfurt, Magdeburg, Bardowiek, endlich Scheessel (nö. Verden). Von diesen Orten haben einige ihre handelsgeschichtliche Bedeutung bewahrt, einige sie später infolge der Zurückdrängung der Slaven und der Kolonisation, andere, wie Lorch, schon bald wieder verloren. Die Verordnung verbot den Verkauf, d. h. die Ausfuhr von Waffen und Panzern (Brünnen) zu jenen Nachbarn. Indem sie den aus dem Reich dorthin ziehenden Kaufleuten befahl, mit ihren Waren nur bis zu den genannten Orten vorzugehen, beabsichtigte sie, den Handelsverkehr auf fränkischem Grenzboden in bestimmten Orten zu konzentrieren. Fiskalische und politische Erwägungen wirkten zusammen. Ob die Verordnung dauernde oder vorübergehende Geltung haben sollte, läßt sich kaum mit Sicherheit entscheiden. Daß Karl der Große mit der begonnenen, aber bald wieder aufgegebenen Herstellung eines Kanals zwischen Rednitz und Altmühl, im weiteren Sinne einer Verbindung zwischen Main-Rhein und Donau, weitreichende handelspolitische Pläne verbunden habe, ist wenig wahrscheinlich. Immerhin wäre der Kanal dem Handelsverkehr der nächstliegenden Landschaften förderlich gewesen.

§ 47. An der Donau tritt wieder der Salzhandel hervor (vgl. Ann. Fuld. cont. Ratisb. z. J. 892): König Arnulf wünschte Wiederherstellung des alten Friedens mit den Bulgaren und forderte, *ne coemptio salis inde Muravanis daretur.* Die Zollordnung von Raffelstätten unterhalb Linz und der Traunmündung (zwischen 903 u. 905, Cap. II n. 253, Mühlbacher² n. 2015 a) gewährt ein anschauliches Bild des Donauverkehrs am Ende der Karolingerzeit. Sie nennt fremde und einheimische Kaufleute, die hier im Grenzgebiet oder auch weiter in das Fremdland, nach Mähren, hinein verkehrten und das Grenzland passierten: Baiern, Böhmen und Ruger (Rugi, meist und am wahrscheinlichsten als Russen erklärt, obwohl der Name Rhos im fränkischen Reich bekannt war oder gewesen war, von Vancsa als Mährer), Juden und Kaufleute aus anderen Ländern. An einer Donaustrecke von nicht viel mehr als 100 km Länge gab es vier Zoll- und Marktorte. Der Handel und Marktverkehr unterlag bestimmten Zollvorschriften und Gewohnheiten. Als Haupthandelsartikel erscheint Salz, das auf Land- und Wasserwegen befördert wurde, ins Reich hinein und über die Grenze hinaus, und auf bestimmten Märkten (*ad Mutarun vel ubicunque tunc temporis salinarium mercatum fuerit constitutum*) gehandelt wurde. Außerdem spielte der Handel mit Lebensmitteln und Pferden, besonders mit Sklaven und importiertem Wachs eine Rolle. Die Zollordnung zeigt, einer wie reichen Ausgestaltung der Handel namentlich an der Grenze schon fähig war, und wie weit die Handelsverbindungen reichten. Die Annahme der Identität von Rugi und Russen

führt auf Handelsbeziehungen zu den polnisch-russischen Ländergebieten, und die jüdischen Sklavenhändler deuten auf die Verbindung mit den Mittelmeerländern, namentlich mit dem arabischen Spanien.

§ 48. Auch für die Nordostgrenze liegen Anzeichen eines bereits in karolingischer Zeit lebhaften Handelsverkehrs vor. In der Verordnung Karls d. Gr. von 805 (s. § 46) ist von Handelsverbindungen Sachsens mit Dänemark und den Ostseeländern nicht die Rede. Aus nachrömischer Zeit wissen wir nichts Bestimmtes über die Handelsverhältnisse an der unteren Elbe. Gleichwohl wird hier in sächsischer Zeit Handelsverkehr bestanden haben. Er zeigt sich in dem Augenblick, wo das Licht guter Überlieferung auf diese Gegenden uralten Handelsverkehrs fällt. Mit der Unterwerfung des nordöstlichen Teiles Sachsens, vor allem der Nordalbingier, traf Karl d. Gr. eine empfindliche Stelle des nordeuropäischen Handels. Das Vordringen der fränkischen Eroberung über die untere Elbe veranlaßte i. J. 808 den Dänenkönig Gotfried zur Zerstörung des wahrscheinlich an der mecklenburgischen Küste, vermutlich in oder bei Wismar, gelegenen und durch reiche Zolleinkünfte für Dänemark wichtigen Handelsplatzes Reric und zur Übersiedlung der dort wohnenden Kaufleute wahrscheinlich nach Schleswig (Sliesthorp). Im nächsten Jahre knüpfte er durch Kaufleute (*per negotiatores quosdam*) Verhandlungen mit Karl an. Nur an dieser einzigen Stelle erwähnen die Reichsannalen Kaufleute und einen Versuch, durch Kaufleute auf die Politik Karls einzuwirken (Ann. r. Franc. z. J. 808, 809, ed. Kurze 125 ff.). Schwerlich ist hier an andere als an fränkische Kaufleute zu denken. Jedenfalls lassen diese Umstände schon für diese frühe Zeit auf die Wichtigkeit des Handels zwischen den Elbmündungsgebieten und der benachbarten Ostseeküste ein scharfes Licht fallen.

§ 49. Nachrichten aus der Zeit Ludwigs d. Fr. bekunden ebenfalls alte Handelsbeziehungen und Handelsschiffahrt von Sachsen und Dorstat nach den nordgermanischen Reichen. Die Lebensbeschreibung Ansgars ist die Hauptquelle unserer Kenntnis dieser Handelsverbindungen. Dänemarks bedeutendster Handelsplatz und Seehafen Schleswig (*ubi ex omni parte conventus fiebat negotiatorum*) bildete die Zwischenstation im Nordsee- und Ostseehandel. Der Name Schleswig (*Sliaswich*) ist deutsch, der entsprechende nordische Hedeby (*Heiþabu, Heiðabyr, æt Hæþum*). Kaufleute wohnten in Schleswig, die bereits vor Erbauung der ersten christlichen Kirche in dem Ort in Dorstat und Hamburg die Taufe empfangen hatten. Die von Karl dem Großen von Xanten a. Rhein durch Sachsen geführte Heerstraße erreichte zwar die Elbe bei Stade, doch wirkten bei der Wahl Hamburgs zum Sitz des neuen Erzbistums wohl auch Verkehrsgründe, das Vorhandensein einer Kaufmannsansiedlung, mit. Die Erlaubnis König Horichs von Dänemark zum Bau der Kirche in Schleswig rief hier um so größere Freude hervor, als man sich davon für den Handelsverkehr von Sachsen und Dorstat nach Schleswig große Erleichterung versprach (*ut etiam gentis huius homines* [Sachsen] *absque ullo pavore, quod antea non licebat, et negotiatores tam hinc* [aus Sachsen] *quam ex Dorstado locum ipsum* [Schleswig] *libere expeterent, et hac occasione facultas totius boni inibi exuberaret*, V. Ansk. c. 24).

§ 50. Nach dem schwedischen Handelsplatz Birka im Mälarsee wurde Wein importiert. Einwohner aus Birka pflegten Verkehr mit Dorstat, der erst infolge der Seeräubereien gefährlich geworden war. Das Christentum hatte schon vor Ansgar durch Handelsbeziehungen, wohl von Dorstat her, Eingang in Birka gefunden (V. Ansk. c. 20, 27). Wahrscheinlich bestand, schon lange vor dem Erscheinen Ansgars in Birka, in diesem Handelsplatz eine friesische Niederlassung, wie Bugge auch aus den deutschen Namen mehrerer dort genannter christlicher Frauen, die ihr Vermögen den Kirchen und Armen in Dorstat spendeten, geschlossen hat. Vermutlich waren daher auch die christlichen Kaufleute, welche das schwedische Heer auf dem Feldzuge nach Kurland begleiteten (V. Ansk. c. 30, s. oben § 6), friesischer Herkunft. Ein auf Antrag des Dänenkönigs Siegfried zwischen diesem und Ludwig dem Deutschen abgeschlossener

Vertrag regelte i. J. 873 die sächsisch-dänischen Handelsbeziehungen (*pacis faciendae gratia in terminis inter illos* [Dänen] *et Saxones positis et ut negotatores utriusque regni invicem transeuntes et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice*, Ann. Fuld. z. J. 873) und garantierte beiden Teilen friedlichen Verkehr. Es ist anzunehmen, daß außer den friesischen damals auch sächsische Kaufleute von Schleswig aus die Ostsee befahren haben. Die Berichte der Seefahrer Othere und Wulfstan aus König Alfreds des Großen Zeit sind außerdem Zeugnisse des Interesses der Nordseevölker an der Ostseeschiffahrt; jener segelte von Norwegen nach Schleswig, dieser von Schleswig nach Truso (am Drausensee bei Elbing) und der Samlandküste (King Alfreds Orosius ed. Sweet 19 f.).

§ 51. Zwischen den Küsten der britischen Inseln und des fränkischen Reiches bestand mannigfacher Handelsverkehr. Das erwähnte spätmerovingische Privileg für den Markt von St. Denis spricht von den Leuten, die *de ultra mare* kamen zum Einkauf von Wein, Honig und Krapp (zum Färben); die in den Marktprivilegien der älteren Karolinger für St. Denis genannten *Saxones* bezeichnen wahrscheinlich angelsächsische Kaufleute. Durch das große Reich ging für die Inselbewohner der Weg nach Italien und Rom. Haupthafen und Zollstätte des Kontinents für diesen Verkehr war Quentowic. Doch fand auch zwischen Dorstat und England Handelsschiffahrt statt. Naturgemäß machte sich das politische Übergewicht des Frankenreiches mit seiner langgestreckten, von den Pyrenäen bis zur Dänengrenze reichenden, handels- und hafenreichen Küste geltend. Der wechselseitige Handelsverkehr war, wie Karls des Großen und König Offas von Mercien Schreiben von 796 dartun (MG. Ep. 4, 144 f.), ein gesetzmäßiger, in Friedenszeiten ungehinderter, dem Schutze der Staatsgewalt anheimgestellter. Gegen Bedrückungen stand den Kaufleuten Reklamation an die Richter zur Entscheidung des Königs frei. Das Schreiben Alcvins von 790 (MG. Ep. 4, 32) und die Gesta abb. Fontan. (c. 16, Löwenfeld 46 f.) lehren, daß Streitigkeiten zwischen beiden Reichen sofort auf den Handelsverkehr wirkten und beide Teile alsdann den Kaufleuten die Handelsschiffahrt sperrten. Auch die Rompilger unterlagen den gesetzlichen Abgaben, wenn sie auf ihrer Reise Handelsgeschäfte machten. In England trieben friesische Kaufleute Handel hauptsächlich in London und York, den wichtigsten Handelsplätzen der Ost- und Südostküste. Der Bericht der Biographie Liudgers, eines geborenen Friesen, über ihren Verkehr in York, das sie einmal aus Furcht vor der Blutrache der Sippe eines von einem friesischen Kaufmann getöteten Anglen räumten (*contigit ut per rixam interficeretur filius cuiusdam comitis ipsius provinciae* [York] *a Fresone quodam negociatore. Et idcirco Fresones festinaverunt egredi de regione Anglorum timentes iram propinquorum interfecti iuvenis*), legt die Annahme nahe, daß, wie in den rheinischen Orten und zu Birka in Schweden, so auch in York (und daher vermutlich auch in London) eine Niederlassung der Friesen bestand, von der aus sie die Umgegend besuchten (V. S. Liudgeri 1, 11, 12, Diekamp *Geschq. d. Bist. Münster* 4, 17).

§ 52. Im Innern Westfranciens beteiligten sich in karolingischer Zeit die Friesen an dem Besuch der weitbekannten Märkte von St. Denis. Daher blieben wohl auch Quentowic, Rouen und Amiens ihrem Verkehr nicht fremd, wie überhaupt von dem reich entwickelten Verkehrsleben der nordostfranzösischen (wallonischen) Gebiete schon damals stärkere Anregungen in die niederen Rheinlande ausgegangen sein mögen, als wir bisher erkennen können. Nicht selten erscheinen Juden als Handeltreibende im fränkischen Reich, gelegentlich als Handelsleute, die mit den Ländern des Orients Verkehr unterhielten und orientalische Waren einführten, hauptsächlich als Sklavenhändler. Eine Nachricht des St. Galler Mönchs (MG. SS. 2, 757 f.), die auf eigene Seeschiffahrt der Juden im Mittelmeer nach dem Frankenreich weist, erscheint kaum glaubwürdig. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Juden von Oberitalien und Venedig her einen Handel über die Alpen nach dem Frankenreich betrieben. Als Sklavenhändler — als solche

nennt sie auch die Raffelstätter Zollordnung — führten sie Sklaven aus den slavischen Ländern über die Ostgrenze oder kauften sie diesseits der Grenze auf, um sie im Reich zu verkaufen (MG. Form. 300, 309) oder durch das Reich ins Ausland, besonders nach Spanien, durchzuführen. Außerdem trieben sie Trödel- und Geldgeschäfte, letztere in Form von Pfandleihe und einfachen Zinsdarlehen. Hiernach nahmen die Juden mindestens schon im Handels- und Verkehrsleben des karolingschen Reiches eine Ausnahmestellung ein. Sie erscheinen in enger Beziehung zum königlichen Hof und zum König, auf dessen Schutz sie offenbar mehr als andere Kaufleute angewiesen waren (Form. 315). Ihnen für den fränkischen Handel im allgemeinen, besonders auch für den im germanischen Reichsteil, abgesehen vom Sklavenhandel, größere Bedeutung zuzusprechen, liegt kein Grund vor. Die frühere Annahme eines für sie bestehenden und für christliche Kaufleute als Vorbild geltenden Schutzrechts ist durch die Ersetzung der älteren Lesarten *sicut ipsi Judei* bezw. *sicut Judeis* in den Schutzbriefen für christliche Kaufleute durch die bessere *sicut iam diximus* bezw. *sicut diximus* beseitigt (T a n g l NA 33, 197 fff). Doch standen die Juden unter Königsschutz und zahlten dafür Abgaben an die königliche Kammer.

§ 53. Am lebhaftesten entfaltete sich der Handel in dem germanischen Reichsteil an den Grenzen und am Rhein, bei der Küstenbevölkerung und an den großen Strömen, was sich zum Teil durch den Gang der auswärtigen Politik erklärt. Der Umstand, daß über den Handel in den Rheingebieten eine größere Reihe von Tatsachen bekannt ist, rechtfertigt für andere Landschaften die Annahme einer viel geringeren Entwicklung des Verkehrs. Über Kölns Handel oder gar über die Wirkung eines solchen nach Westen und Osten verlautet noch nichts. Karl der Große ließ auf seinen sächsischen Kriegszügen Heerwege und gangbare Verbindungen herstellen oder ältere Wege ausbessern; seine Heerstraßen durchquerten Sachsen vom Rhein bis zur Elbe; sein (ebenfalls durch Rübels Forschungen beleuchtetes) Okkupationssystem: die Anlegung befestigter, durch Heerstraßen unter sich verbundener Reichshöfe und fester Plätze, bot auch in Sachsen dem Verkehr neue oder bessere Möglichkeiten. Wie zu allen Zeiten, folgten Kaufleute auch den fränkischen Heeren (Ann. Bertin. auct. Hincm. z. J. 876). Aber es muß betont werden, daß bisher sichere Spuren fehlen, die für Karls und auch für die folgenden Zeiten auf eine stärkere Benutzung dieser durch das innere Sachsen führenden Wege durch friedlichen Handelsverkehr deuten könnten. Vielmehr scheint der Fernhandel in karolingischer Zeit das innere Sachsen im allgemeinen noch umgangen zu haben und zunächst in dessen Grenzgebieten stärker entwickelt gewesen zu sein. Ein landschaftlicher Warenaustausch fand aber hier wie im inneren Süddeutschland statt. Daß die friesischen Kaufleute tief in Ostfalen eingedrungen seien, indem sie die Weser und die Leine aufwärts fuhren und den Marktort Elze an der Leine besuchten, berichtet z. J. 815 der allerdings erst spät (12. Jh.) schreibende Annalista Saxo. Im Zusammenhang dessen, was über die Ausdehnung und Leistungen des Friesenhandels bezeugt ist, erscheint die Nachricht an sich nicht unglaubwürdig.

§ 54. In welchem Umfang der Handel Markthandel oder Gelegenheitshandel (z. T. Hausierhandel) war, läßt sich nicht ausmachen. Sicher gab es insgesamt nicht wenige Märkte, Orte, an denen Märkte abgehalten wurden, am Rhein und im rechtsrheinischen Deutschland, wie bereits in römischer Zeit. Das Bedürfnis nach Konzentration des Verkehrs in bezug auf Zeit und Ort wuchs stets für den Nah- und den Fernhandel mit der zunehmenden Lebendigkeit des Verkehrs und lag im fiskalischen Interesse. Die Märkte fanden an den kirchlichen Feier- und Festtagen, auf Messen, an Wallfahrtsorten und an den Dingstätten, im allgemeinen naturgemäß in oder bei bewohnten Orten und größeren Ansiedlungen statt, sowohl im ehemals römischen Gebiet wie im inneren Deutschland. Vgl. Art. 'Markt'. Für Sachsen macht der Sprachgebrauch des Helianddichters wahrscheinlich, daß in den ersten Jahrzehnten nach der Unterwerfung Sachsens der Handels-

verkehr sich besonders auf den Dingstätten vollzog. An Stelle des ihm noch unbekannten Wortes *merkat, markat* gebraucht der Dichter *kôpsted, kôpstedi, thingstedi* und drückt bezeichnenderweise „Handel treiben" mit *thingstedi haldan* aus. Orte mit Handelsverkehr waren vornehmlich manche der alten Römerstädte, sodann Orte mit stärkerer Besiedelung an günstig gelegenen Verkehrsstellen, Bischofssitze, Pfalzen u. a. Residenzen der Herrscher und Großen, auch ansehnliche Klöster. Doch bildeten im allgemeinen weder die königlichen Pfalzen noch überhaupt die Höfe der großen Grundherrschaften die wichtigeren Sammelpunkte des Verkehrs. Denn der Absatz von Produktionsüberschüssen im Handel war nicht das Ziel der Großgrundwirtschaft. Auch der Handel der Klöster kann auf deutschem Boden im ganzen nicht erheblich gewesen sein.

§ 55. Die Märkte standen unter Kontrolle der Behörden. Über die Marktordnung, Verteilung der Marktstände, Gruppenbildung der Feilbietenden nach Art ihrer Waren wissen wir nichts Bestimmtes. Wahrscheinlich unterschieden sich manche von den alten Märkten hinsichtlich der Art des auf ihnen stattfindenden Verkehrs, der zeitlichen Beschränkung und der staatlichen Aufsicht nicht wesentlich von zahlreichen späteren Märkten. Dopsch hat für die karolingische Zeit einen viel häufigeren Gebrauch von Münzgeld als Zahlungsmittel, auch auf den Märkten, nachgewiesen, als die frühere Forschung annahm; es fand auf Märkten auch eine freie Preisbildung auf Grund von Angebot und Nachfrage statt. Eigene Salzmärkte gab es, nach der Raffelstätter Zollordnung, an der Donau zu Ende der Karolingerzeit; vermutlich auch an anderen Stellen. Nach ihrem rechtlichen Charakter waren die Märkte königliche (öffentliche) oder private (grundherrliche). Ein Marktregal entstand im Anschluß an die Handhabung des Zollregals durch Karl den Großen, der 779 die Einrichtung neuer Zollstätten untersagte. Es erstreckte sich nicht auf jede marktartige Zusammenkunft zu Handelszwecken, sondern auf die zur Zollerhebung berechtigten und dadurch vom König anerkannten (öffentlichen) Märkte. Neue und privilegierte, jetzt mit Münze und Zoll ausgestattete Märkte waren im germanischen Reichsgebiet bis zum Ausgang der Karolinger selten; man kennt nur Verleihungen für Märkte geistlicher Stifter (Corvei, Rommersheim bei Prüm, Eßlingen, Münstereifel, Eichstädt und Horohusun, d. i. Niedermarsberg a. d. Diemel). In Sachsen kennt noch im ersten Drittel des 9. Jh. der Dichter des Heliand nicht das Wort *merkat, markat.* Am Hofe des Königs und auf den königlichen Domänen fanden Märkte statt. Die bei der königlichen Pfalz wohnenden Kaufleute standen bei ihrem Verkehr auf dem Markt und sonst unter Aufsicht eines Hofbeamten (Cap. 1, 298 n. 146 c. 2, Waitz *DVG.* 4 [2], 44 f.).

§ 56. Nach ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Politik des Reiches müssen schon in karolingischer Zeit Fernhandel und Nahhandel verschieden gewürdigt werden. Der Fernhandel erscheint bereits in die äußere Politik verflochten. Auch der Fernhandel war z. T. Markthandel und dadurch an Ort und Zeit gebunden, außerdem aber auch Gelegenheitshandel und als solcher wieder z. T. Hausierhandel. Im allgemeinen charakterisiert es die Tätigkeit der Kaufleute, daß sie umherziehen und, von Ort zu Ort reisend, ihren Beruf ausüben. Ob sich darin ihre Tätigkeit erschöpfte, d. h., ob es bereits Handelsmittelpunkte gab, die nicht nur wegen ihres Marktes und für die Marktzeit, sondern wegen ihrer dauernd angehäuften Warenvorräte den Händlern oder den Kunden oder überhaupt den Kaufbedürftigen dienten, um Waren zu holen, die sie dort häufig oder stets, mit Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit zu finden hoffen konnten, steht für die karolingische Zeit noch dahin. Am ersten könnte man hier an Mainz denken, das in sächsischer Zeit sicher bereits ein solcher Verkehrsmittelpunkt war.

§ 57. Daß der König in den Handelsverkehr vielfach eingriff, versteht sich, zumal bei Karl dem Großen, von selbst. Der König war auch unmittelbar beteiligt an Handelsgeschäften und am Handelsgewinn. Die in die Schutzgewalt des Königs aufgenommenen Kaufleute (MG. Form. 314 f.) genossen im ganzen Reiche

Schutz gegen unerlaubte Vexationen aller Beamten und Untertanen, zB. Entfremdung ihrer Güter, Inanspruchnahme ihrer Schiffe angeblich für den Königsdienst, Einziehung von Heerbann und andere Bußen; sie durften ihre Transportmittel (*vehicula*) innerhalb des Reichs zu Handelszwecken vermehren und nirgends angehalten werden. Von Zöllen waren sie befreit, außer von den für den Fiskus reservierten Zöllen in Quentowic, Dorstat und an den Zollsperren in den Tälern von Aosta und Susa. Lästige Prozesse gegen sie und ihre Leute wurden vom König oder von dem über die Kaufleute gesetzten Aufsichtsbeamten (*magistri illorum, quem super ea et super alios negotiatores praeponimus*) entschieden. Für diese Begünstigungen partizipierte der König an dem Gewinn oder war er selbst (fingierter oder mit eigenen Waren beteiligter) Geschäftsteilhaber: diese Kaufleute fanden sich alljährlich oder alle zwei Jahre in der Pfalz ein und lieferten *ex suo negotio ac nostro* einen Anteil an die königliche Kammer ab. Hier handelte es sich um die zum königlichen Hofe gehörigen Kaufleute, die mit besonderer Beihilfe des Königs und für ihn Handel trieben. Eine allgemeine Einrichtung war der Handel unter Königsschutz und mit königlichem Schutzbrief nicht; die meisten Kaufleute werden von dieser Form des Handelsbetriebs keinen Gebrauch gemacht haben. Über Reisepässe u. dergl. vgl. Waitz *DVG.* 4², 29, dazu für den Verkehr mit den nordischen Reichen V. Ansk. c. 12 u. 26, MG. SS. II 698, 711 m. Dahlmanns Anm. 25 u. 54.

§ 58. Zum ersten Male zeigt in der karolingischen Periode die Überlieferung eine bedeutende Einwirkung des Staates und der Gesetzgebung auf Verkehr und Handel auch in Deutschland. Die Staatsgewalt regelte das Verkehrsleben im Innern und nach außen. Die Gesetzgebung erstreckte sich zwar nicht auf das gesamte Verkehrsleben, sondern ergriff nur einzelne Seiten desselben. Die Regelung des Verkehrslebens ging zum Teil von allgemein politischen Gesichtspunkten, speziell von militärischen, aus. Dennoch erstrebte sie bewußt die Förderung des Verkehrs. Sie wollte durch die Forderung der Gleichmäßigkeit und Sicherheit, Zuverlässigkeit und Ausschließung der Willkür dem Handel und dem Verkehr im Lande zu Hilfe kommen, ihn einerseits beleben, andererseits schädlichen Wirkungen des Handels vorbeugen oder Auswüchse desselben beseitigen und ihn so für die allgemeine Wohlfahrt fruchtbar machen. Dahin gehörten die durch Rücksichten auf das Verkehrsleben bestimmte einheitliche Ordnung des Münzwesens samt der Verbesserung der Einzelmünze durch Erhöhung des Münzfußes und Ausbringung schwererer und größerer Stücke, die oft eingeschärften Vorschriften für den Gebrauch rechter und gesetzlicher Maße und Gewichte, die Maßregeln zur Unterdrückung der Landstreicherei, die Sorge für Herstellung oder Wiederherstellung von Wegen und Brücken, namentlich auch die Zollgesetzgebung, die Vorschriften, keine neuen, erhöhten und unrechtmäßigen Zölle, sondern nur die alten (unter Ludwig dem Frommen auf die zur Zeit Pippins bestehenden festgesetzt) zu erheben, die Reisenden nicht in schikanöser Weise bei ungewöhnlichen Gelegenheiten mit Abgaben zu belasten u. a. mehr.

§ 59. Das Verbot des Verkaufs von Waffen (*brunias et baugas*) an Kaufleute sollte einer Verschlechterung der vorschriftsmäßigen Bewaffnung der Untertanen vorbeugen, nicht den Waffenhandel im Innern unterdrücken (Cap. 1 n. 40 c. 7, n. 74 c. 10). Verbote der Waffenausfuhr aus dem Reich (Cap. 1 n. 20 c. 20, n. 44 c. 7) erfolgten aus Gründen der äußeren Politik. Die Verordnungen über Getreide- und Weinhandel waren in erster Linie Vorsorgemaßregeln für außergewöhnliche Fälle, d. h. für Hungersnöte, oder wurden bei Einführung neuer Maße erlassen (Waitz 48). Bei Hungersnot sollen keine Nahrungsmittel über die Grenze, überhaupt kein Getreide zu teuer verkauft werden (Cap. n. 44 c. 4, 55 c. 3). Die Verbote, Handelsgeschäfte über Wein und Getreide vor der Ernte abzuschließen, ergingen mit Rücksicht auf die Hilflosigkeit der Verkäufer im Fall eintretender Mißernte. Im übrigen unterlagen Wein- und Getreidehandel keinen Beschränkungen. Verordnungen wie das Verbot der Veräußerung wertvoller Kirchengeräte an Kaufleute (Cap. 1 n. 46 c. 4) trafen offenbar

Mißbräuche. Die weltliche Gesetzgebung scheint den Wucher nicht bekämpft zu haben. Das Verbot des Sonntagsverkehrs auf den Märkten, die Regelung des Sklavenhandels erfolgten aus christlich-humanen Gesichtspunkten. Auch die verständige Anordnung, daß Handelsgeschäfte über Waren, die längerer und genauerer Prüfung bedurften, nämlich Gold- und Silbergefäße, Sklaven, Edelsteine, Pferde und Vieh, nicht bei Nacht, sondern nur bei Tage und vor Zeugen abgeschlossen werden durften, sollten Zuverlässigkeit und Ordnung im Handelsverkehr befördern (Cap. 1 n. 55 c. 2). Der Nutzen derartiger Einschränkungen läßt sich für die zwar in langsamem Aufsteigen begriffenen, aber noch zum Teil in ihrer Verkehrsentwicklung wenig fortgeschrittenen germanischen Reichsteile nicht verkennen. Willkürlicher erscheint die Festsetzung bestimmter Preise für feine Mäntel und kostbare Pelzröcke (s. unten). Auf einen gewissen Straßen- und Marktzwang deuten einige Spuren, und daß der Gedanke einer gesetzlichen Verkehrskonzentration, wie er in dem Cap. von 805 erscheint (s. oben § 46), bereits auftreten konnte, bezeugt die Stärke der Verkehrsentwicklung, die der Staat nicht mehr sich selbst überlassen konnte.

§ 60. Waren der Ein- und Ausfuhr sowie des inneren Handels lassen sich in großer Mannigfaltigkeit nachweisen. Im Rhein- und Seehandel erscheint Wein, wie seit alters, als wichtiger Handels- und Ausfuhrartikel. Namentlich Elsässer Wein nennen die Quellen, die Friesen kauften ihn im Ursprungsgebiet und schafften ihn zur Küste hinab (s. § 44); in Dorstat wurde er im kleinen verkauft (V. Ansk. c. 20) und über See nach dem Norden (s. § 50), gewiß auch nach England exportiert. Wein von Bozen (*vinum Bauzanum*) gelangte regelmäßig in nicht geringer Menge nach Freising (Bitterauf, D. Trad. d. Hochst. Freising 1, 788), allerdings nicht oder nicht ausschließlich als Handelsgut. Getreidehandel findet sich in den seit Urzeiten angebauten Gebieten am Mittelrhein und unteren Main (s. § 43). Der Kleiderluxus war gestiegen. Einen der wichtigsten Gegenstände des friesischen Handels bildeten Tuche, die häufiger erwähnt werden (Erm. Nig. aaO. v. 123 f.; Wandaberlti Mirac. S. Goaris SS. XV 1, 370 c. 27; Mon. Sangall. SS. II, 747, 752, 767: *saga Fresonica, pallia Fr.*). Ausgezeichnet durch verschiedene Färbung, erschienen sie im Handel fertig zum Gebrauch als Mäntel in altüberlieferter Form. Trotz der, wie es scheint, bereits allgemeinen Verbreitung der Leinen- und der Wollweberei in Deutschland, mußte auch der Handel die Nachfrage befriedigen. Das Kloster Fulda erhielt 836 Zollfreiheit, um seinen großen Kleiderbedarf zu decken. St. Gallen ließ Tuche in Mainz kaufen. Das Land der Erzeugung der „friesischen" Tuche ist streitig. Klumker nahm England an, während Pirenne und Häpke für Flandern, Wilkens und Poelman für Friesland eintraten. Dopsch läßt mit Recht die Möglichkeit zu, daß die Friesen mit den Erzeugnissen sowohl des eigenen Landes wie mit fremden handelten. Die Einfuhr englischen Tuches ins Frankenreich, auch nach Mainz, wird erwähnt (MG. Ep. 1, 406; 4, 144 f.). Sogar schottisches Tuch gelangte ins Frankenreich. Bestimmte Preise für Mäntel setzt ein Cap. von 808 fest (Cap. 1 n. 52 § 5, 51 § 7; Handel mit *vestes* 1 n. 45 c. 11, 2 n. 194 c. 7).

§ 61. Häufig erscheint Handel mit Kostbarkeiten und Kleinodien, in deren Besitz sich namentlich Kirchen und Klöster befanden (goldene und silberne Gefäße, Perlen, Cap. 1 n. 45 c. 11, n. 55 c. 2, n. 131 c. 4, 2 n. 194 c. 7). Kostbare Seiden- und Goldstoffe sowie Gewürze importierte der Handel aus dem Orient ohne Zweifel auch nach Deutschland. Der Einfuhr von Bernstein (*lucida gemma*) durch die Friesen rheinaufwärts nach Oberdeutschland gedenkt Ermoldus Nigellus (aaO. v. 126; oben § 44). Die Glaserei, und demgemäß sicher auch ein Handel mit Glassachen, war bereits in karolingischer Zeit in Deutschland verbreitet. Schmuckperlen aus Ton und Glas, die zahlreich in Gräbern der Karolingerzeit vorkommen, stammten aus dem Orient, besonders aus Venedig. Pelzhandel bezeugt die Festsetzung fester Preise für teure Pelzröcke (*roccum martrinum et lutrinum meliorem, sismusinum* (Zobel) *mel.*, Cap. 1 n. 52 c. 5) durch Karl den Großen und der öfter erwähnte Gebrauch feinen Pelzwerks

zur Kleidung. Wachshandel (Bienenzucht in Bayern) nennt die Raffelstätter Zollordnung. Salzhandel fand, wie nachweislich die Salzgewinnung, sicher an zahlreichen Orten statt; nicht wenige Klöster sicherten sich den Bezug von Salz aus bestimmten Salzwerken. Bedeutend vor allem erscheint der Salzhandel an der Donau in der Nähe der alten reichen Salzwerke, auch schon von Hall in Tirol aus. Für Handel mit unedlem Rohmetall liegt keine Nachricht vor. Um so häufiger findet Waffenhandel (auch zu den Nordgermanen, den Slaven und sonst) Erwähnung. Er wurde gelegentlich beschränkt aus Gründen der äußeren Politik oder mit Rücksicht auf die Erhaltung der Wehrhaftigkeit der einzelnen Untertanen, blieb aber im übrigen frei (Cap. I n. 40 c. 7, n. 45 c. 11, n. 74 c. 10, 2 n. 194 c. 7). Handel (zu Schiff) mit keramischer Ware fand am Rhein statt (Wandalb. mir. S. Goaris, MG. SS. 15, 1, 363), mit Gefäßen aus buntem Stein (*lapidea*), vermutlich von St. Moritz in Wallis, in der Schweiz (Dopsch 151). Holz als Handelsartikel ist im Rheinland (aus den Wäldern der Vogesen) und an der Donau bezeugt.

§ 62. Sklavenhandel ward im ganzen Reiche getrieben, im Innern wie auf den Wegen des Ex- und Imports. Die bedeutendsten Sklavenmärkte sind an und jenseits der Ost- und Nordgrenze des Reiches zu suchen. Den Hauptbedarf deckten die Slavenländer. Im Donaugebiet erscheinen auch Juden als Sklavenhändler. Ihr wichtigstes Absatzgebiet war Spanien. Der Sklavenhandel war aber allgemein und wurde auch von Christen ohne viel Skrupel betrieben (P. Gregor III an Bonifaz MG. Ep. 4, 280; Cap. 2, 419 c. 76; V. Ansk. c. 38). Ansgar und Rimbert konnten in Dänemark und dem Slavenland beliebig Sklaven, christliche und heidnische, Männer, Frauen und Kinder, kaufen oder loskaufen (V. Ansk. c. 8, 10, S. 71, V. Rimberti c. 18). Die Gesetzgebung regelte den Sklavenhandel, indem sie den öffentlichen Verkauf der Sklaven vorschrieb (Cap. I n. 20 c. 19, n. 55 c. 2). Sie beschränkte ihn zugunsten der christlichen Sklaven auf den Handel im Innern des Reiches, während der Verkauf christlicher Sklaven an Heiden verboten war (Cap. I n. 11 c. 3, n. 20 c. 19, 2 n. 233 c. 3), und auf den Handel mit noch nicht angesiedelten Sklaven (*mancipia non casata* Cap. I n. 45 c. 11, 2 n. 194 c. 7, vgl. n. 55 c. 2). Der Handel mit nichtchristlichen Sklaven blieb frei. Die Raffelstätter Zollordnung setzt die Abgaben vom Verkauf von Sklaven und Pferden gemeinsam fest (Reihenfolge: *ancilla, cavallus, servus* Cap. 2 n. 253 c. 6). Pferdehandel wird auch sonst zu Karls des Großen Zeit erwähnt, zusammen mit Viehhandel (Cap. I n. 55 c. 2, n. 67 c. 3).

Waitz *DVG.* 2, 1³, 270 f., 4², 29 ff., 42 ff. Dopsch *Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit* 1, 164 f., 263 ff., 296 ff., 2 §§ 10—14. Scheffer-Boichhorst *Z. Gesch. d. Syrer i. Abendlande*, Mitt. d. J. f. österr. Gesch. 6, 521 ff., *Kl. Schr.* 2, 187 ff. Caro *Soz. u. Wirtschgesch. d. Juden i. MA. u. Neuzeit* 1, 85 ff., 128 ff., 465 ff., 470 f. Hofmeister Hist. Aufs. f. Zeumer 86. B. Hahn *D. wirtsch. Tätigkeit d. Juden i. fränk. u. deutsch. Reich* 1911 §§ 4—6. Hoffmann *D. Geldhandel d. deutschen Juden während d. MA.* 1910. Lindenschmit *HB. d. d. Altertumsk.* 1, 389 ff., 392, 432, 437, 464. Schumacher *Bericht ü. d. Fortschr. d. röm.-germ. Forsch.* 1906/07, 18, S. Müller *NAltertsk.* 2, 182 ff., 218. Wilkens *Z. Gesch. d. niederländ. Handels i. MA.*, Hans. Geschbl. 1908, 295 ff., 1909, 294. Poelman *Gesch. v. d. handel v. Noord-Nederland ged. h. merov. en karol. tijdperk* 1908. Rübel *D. Franken* 18 f., 329 f. Caro Jb. f. Nationalök. u. Stat. III F. 31, 736 f. D. Schäfer *D. Zollprivileg v.* 831, Sitzungsber. Berl. Akad. 1905. 578 ff. A. Schulte, *Gesch. d. mittelalt. Handels u. Verkehrs zw. Westdeutschl. u. Italien* 1, 54 ff. Schaube *Handelsgesch. d. roman. Völker* 92 f. Hartmann *D. wirtschaftl. Anfänge Venedigs*, Z. f. Soz.- u. Wirtschgesch. 2, 439. Lenel *Z. ält. Gesch. Venedigs*, Hist. Z. 99, 484 ff. Luschin v. Ebengreuth *Handel, Verkehr u. Münzwesen i. d. Ostmark, Gesch. d. St. Wien* 1, 402 ff. Wasiliewski *Kiews Handel m. Regensburg.* Verh. d. hist. V. v. Oberpfalz u. Regensburg 57 (NF 49), 185 ff. Fengler *Quentowic* Hans. Geschbl. 1907, 91 ff. Oppermann Westd. Z. 19, 199 ff. Rietschel *Markt u. Stadt* 10 ff. 27 ff. Rathgen *Entstehung d. Märkte i. Deutschland* 15 ff. Nolte *D. Kaufmann i. d. deutschen Sprache u. Litt. d. MA.* 3, 18. Inama-Sternegg *DWG.* 1², 582 ff. Fastlinger *D. wirtschaftl. Bedeutung d. bayr. Klöster*, Qu. u. Darst. a. d. Gebiet d. Gesch. II, 2 u. 3, 44 ff., 49, 71. Kali-

scher *Beitr. z. Handelsgesch. d. Klöster* 1911. Klumker *D. fries. Tuchhandel z. Z. Karl d. Gr.* Jb. f. Kunst u. Alt. zu Emden 13. Pirenne *Draps de Frise ou draps de Flandre?* Vtjs. f. Soz.- u. WG. 7, 308 ff. u. Bulletijn d. maatsch. v. gesch.- en oudheidk. te Gent 1909, 67 ff. Häpke *Herkunft d. fries. Gewebe*, Hans. Geschbl. 1906, 309 ff. Bugge *D. nordeuropäischen Verkehrswege i. frühen MA.* Vtjs. f. Soz. u. WG. 4, 227 ff. Ders. *Altschwed. Gilden* das. 11, 129 ff. Lindenschmit *Altert. u. heid. Vorz.* 4 zu Taf. 22. Curschmann *Hungersnöte i. MA.* 70 ff.

IV. Die deutsche Kaiserzeit. Sächsische Dynastie.

§ 63. Seit Ludwig dem Frommen litt der innere und äußere Handelsverkehr des fränkischen Reiches unter den Erbstreitigkeiten und Reichsteilungen sowie unter den immer weiter ausgreifenden Raubzügen der Normannen. Diese äußeren Angriffe der Nordgermanen gefährdeten und derangierten den Handel nach dem Norden und zerstörten den friesischen Handel namentlich in seinem Kernlande, dem Gebiet der Rheinmündungen, doch auch weiter rheinaufwärts. Ebenso erlag der regsame Donauhandel am Ende der Karolingerzeit dem Ansturm der Ungarn. Dazu kam, daß der östliche, überwiegend germanische Teil des Reichs sich politisch ablöste von den im Verkehrsleben fortgeschritteneren romanischen Gebieten. Auch legte die ungünstige handelsgeographische Lage des neuen Deutschen Reiches infolge der unvorteilhaften Entwicklung seiner Grenzen auf allen Seiten einer sicheren und freien Entfaltung des Handelsverkehrs in der ersten Zeit Hindernisse in den Weg. Trotzdem zeigt die Entwicklung des Handels im Deutschen Reiche schon im Laufe des ersten Jahrhunderts seines Daseins unverkennbare und starke Fortschritte. Es verdankt sie wesentlich der neuen politischen Gestaltung des Reichs und der Tatkraft der drei ersten sächsischen Herrscher. Der Übergang der Vorherrschaft auf den sächsischen Stamm übte sicher mit der äußeren Einheit des Reiches einen handelspolitisch wirksamen Einfluß auf die Nordgermanen, besonders Dänemark, und damit auch auf die Ostseegebiete, sodann auf die Nordseeländer (England) und die Slavenländer zwischen Ostsee und Erzgebirge. Die überlegene Macht der sächsischen Herrscher hielt Lothringen und damit die Länder am Unterlauf der Maas, der Schelde und des Rheins beim Reiche fest, vertrieb die Ungarn vom Boden des Reiches, verschaffte dem Donauhandel wieder freiere Bewegung, begann die Unterwerfung und Missionierung der Slaven zwischen Elbe und Oder und stellte durch die Eroberung Italiens wieder die direkte Verbindung Deutschlands mit den Mittelmeerländern her.

§ 64. Diese Ausdehnung des Reiches und seiner Machtsphäre gab dem Handel kräftige Antriebe und führte ihn wohl an einzelnen Stellen über die Grenzen hinaus, die er in fränkischer Zeit im allgemeinen noch beobachtet zu haben scheint. Die dürftigen Quellen dieser Periode geben freilich kaum einen Begriff von der Leistungsfähigkeit und Ausdehnungskraft der Zeit und ermöglichen nur selten deutlichere Einblicke in das Werden des Verkehrslebens. Doch reichen die Quellen aus zum Beweise dafür, daß die in fränkischer Zeit gelegten Grundlagen des inneren Verkehrslebens nicht zerstört waren: in der sächsischen Zeit schritt die Entfaltung des inneren Verkehrs konsequent fort; der Verkehr wuchs an zahlreichen Stellen auf, und dies geschah verhältnismäßig schnell. Der innere Handel nahm von jetzt an ununterbrochen zu. Die größte Bedeutung dieser Periode für die deutsche Handelsgeschichte lag darin, daß jetzt auch auf dem Boden des rechtsrheinischen Deutschlands, zum ersten Male in der Geschichte, die Anfänge eines Städtewesens und stadtartige Verkehrsformen sich zu bilden begannen. Außerdem: in fränkisch-karolingischer Zeit treten uns Kaufmannsansiedlungen auf deutschem Boden nur selten entgegen; und zwar hauptsächlich bei den Friesen, namentlich in den Niederlassungen der Friesen. Das ändert sich im 10. Jh. Jetzt erscheinen an vielen Stellen des Reichs Kaufmannsansiedlungen, in größerer Zahl auch schon in Ostsachsen. Endlich: innerer und äußerer Handel und Verkehr setzten sich in engere und festere Beziehungen zueinander.

§ 65. Die Entwicklung des inneren Handelsverkehrs zeigt sich hauptsächlich in der

rasch wachsenden Bedeutung der Märkte und des Marktverkehrs. Eine große Anzahl Märkte ward durch königliche Verleihung gegründet, mit Münze, Zoll und Marktbann ausgestattet, sicherer Verkehr auf ihnen, Sicherheit bei Hin- und Rückreise gewährleistet. Die meisten Neugründungen fallen in die Regierungszeit Ottos III. Ob damit neue Verkehrsmittelpunkte, neue Marktverkehrsstellen in größerer Zahl geschaffen wurden, mag zweifelhaft sein. An manchen von den jetzt privilegierten Marktplätzen fand sicher schon früher ein tatsächlich marktmäßiger Verkehr oder überhaupt ein Handelsverkehr statt. Bistümer und Klöster, denen nach den erhaltenen Urkunden die Erlaubnis zur Marktgründung verliehen wurde, legte man damals so wenig wie in karolingischer Zeit in Einöden und an verkehrsleeren Stellen an. Ferner: außer den privilegierten Märkten gab es wahrscheinlich zahlreiche Märkte mit marktmäßigem Handelsverkehr, die seit alters bestanden und sich ohne die rechtlichen und wirtschaftlichen Vorzüge der privilegierten Märkte behaupteten. Auch hören wir von der Gründung der tatsächlich bedeutendsten Märkte nur in den wenigsten Fällen. In den ehemals römischen Gebieten und auch im rechtsrheinischen Deutschland bestanden solche Märkte längst; sicher waren einzelne von ihnen wieder abgekommen, andere neu entstanden. Aber die Häufigkeit der Marktgründungen und -verleihungen verrät das wachsende finanzielle Interesse am Verkehr und weist daher auf dessen gesteigerte Lebendigkeit. Die eifrige Bewerbung geistlicher Stifter um Märkte und Markteinkünfte zeigt, daß sie trotz der dem Beruf des mercator wenig günstigen Lehre und Haltung der Kirche die neue Entwicklung zu nutzen verstanden. Die Marktgründungen, die mit der Absicht geschahen, Ansiedlungen an dem Markt anzulegen und dadurch ständige Marktniederlassungen zu schaffen, bekunden namentlich da, wo sie an unbedeutenden Orten erfolgten, eine Zuversicht der Gründer, die sich am besten erklärt aus der damals für jedermann offenkundigen Tatsache der allgemeinen Belebung des Verkehrs. Auch die Bewidmung mit (Zoll und) Münze ist ein deutliches Symptom eines auch die Umgebung der Märkte ergreifenden, mehr als früher angeregten Verkehrs. Die mit Märkten versehenen Orte sind am zahlreichsten in dem ehemals römischen Gebiete am Rhein und an der Donau, in denen der Handel nach wie vor die günstigsten Bedingungen fand.

§ 66. Von größerer Bedeutung ist auch, daß in den zahlreichen Marktprivilegien eine Unterscheidung stattfindet zwischen wichtigen und minder wichtigen Märkten bezw. Marktorten. Bei mehreren Marktgründungen wird schon auf vorhandene blühende und bekannte, zum Teil in weiter Entfernung von der Neugründung liegende Märkte als Vorbilder hingewiesen. Nach dem Rechte dieser schon renommierten Orte sollten die zum Markt reisenden Leute Frieden haben, Strafen erfolgen für Verletzung des Marktrechts usw. Daraus lernen wir die meisten der wirklich bedeutenden Markt- und Handelsplätze Deutschlands im 10. Jh. kennen: Magdeburg (989, 994), Dortmund (999, 1000), Mainz (994, 1000 und sonst unter Otto III.), Köln (994, 1000), Konstanz (999 und sonst unter Otto III.), Zürich (999), Worms (unter Otto III.), später (1030) Augsburg und Regensburg (MG. DO. II n. 55, 66, 155, 280, 311, 357; Keutgen n. 54). Zu diesen traten wichtige Reichszollstellen, Orte mit größerem Verkehr: Tiel am Waal und Bardowiek (DO. II n. 112, wo auch Mainz und Köln genannt, I n. 309). Endlich kann man zu ihnen Utrecht und Bremen zählen, wo 965 ein privilegierter Markt gegründet und den am Orte wohnenden Kaufleuten das Recht der Kaufleute an andern königlichen Orten verliehen ward (DO. I n. 307, III n. 325).

§ 67. Der Verkehr auf den Märkten und in den Marktorten war nicht überall lokal oder landschaftlich beschränkt, sondern oft auch ein Fernverkehr innerhalb des Reichs. Die Magdeburger Kaufleute erhielten 975 Zollfreiheit im ganzen Reich außer an den Zollstätten in Mainz, Köln, Tiel und Bardowiek, und auch hier in den Grenzen *quam moris illorum erat persolvere* (DO. II n. 112). Die Privilegien Ottos I. und II. für Gandersheim, deren Inhalt hier vermutlich in karolingische Zeit zurückreicht, sprechen von Kaufleuten, die vom Rhein her zur Elbe und Saale reisten und in Gandersheim Zoll

entrichteten (DO. I n. 180, II 119). Das Dortmunder Kaufmannsrecht erscheint als Vorbild für Gandersheim und zugleich mit dem Kaufmannsrecht von Mainz und Köln als Vorbild für Helmarshausen (bei der Mündung der Diemel in die Weser). Wahrscheinlich bildete Gandersheim eine Station an einem von Kaufleuten häufig besuchten Heer- und Reisewege vom Rhein über Dortmund nach Magdeburg oder zur Saale. Auf diese Route traf vermutlich bei dem dicht bei Helmarshausen gelegenen Herstelle oder etwas abwärts bei dem Weserübergang Höxter der Verkehr, der von Mainz über Fulda und das Diemeltal abwärts zur Weser ging. Das Zollprivileg der Magdeburger zeigt, daß dieser Rhein-Elbeverkehr ein wechselseitiger war. Wahrscheinlich reichte diese Verkehrsverbindung schon in karolingische Zeit zurück. Sie wäre demnach älter als die Entdeckung der Silberadern im Harz (Rammelsberg bei Goslar). Diese fällt in die letzte Zeit der Regierung Ottos I. Widukinds (und Thietmars) Bericht läßt keinen Zweifel, daß das Ereignis großes Aufsehen erregte. Die Entdeckung mußte dem Handelsverkehr vom Rhein nach Ostfalen verstärkten Antrieb geben. 1038 bezw. 1042 erscheint auch das Recht der Goslarer Kaufleute als Vorbild für andere (Gosl. UB. I, 3, 7). An derselben Handelsstraße lag Soest, schon damals als weitbekannter, volkreicher Ort erwähnt.

§ 68. Fest steht die Benutzung der alten von Mainz ausgehenden Wege, an deren Lauf wichtige Pfalzen und reiche Klöster entstanden waren, durch die Täler der Lahn und der Kinzig nach den unteren Weser- und Elbegebieten und nach Thüringen. Die Bedeutung von Mainz tritt wie in der Politik, so auch im Handelsverkehr des 10. Jh. deutlich hervor. Es nahm unter den Handelsplätzen Deutschlands damals den ersten Rang ein und behauptete seine uralte Stellung als die in Deutschland wichtigste Station des Handels zwischen den östlichen Mittelmeerländern und dem nördlichen Mitteleuropa. Der arabische Reisende Tartusi pries nicht nur die an Getreide, Wein und Obst fruchtbare Umgebung der Stadt, sondern fand in ihr auch arabische Münzen von Samarkand und Gewürze, wie Pfeffer, Ingwer, Gewürznelken, Spikanarde, Costus und Galanga, die aus Indien nach Europa importiert wurden und nach Mainz wohl über Venedig gelangten. Die Zuverlässigkeit der Berichterstattung bestätigt die von Liutprand v. Cremona (Antap. 6 c. 4 u. 6) erwähnte Tatsache, daß Otto der Große i. J. 949 als Überbringer von Geschenken an den Kaiser Konstantin Porphyrogenetos den Mainzer Kaufmann Liutfred ausersah, der über Venedig nach Byzanz reiste. In Deutschland war der Ruf des Mainzer Marktes weiter verbreitet als der anderer Verkehrsplätze, nach Süden (Allensbach) wie nach Norden (Helmarshausen und Quedlinburg). Vgl. § 56.

§ 69. Über den Handel zwischen Deutschland und Italien mehren sich die Nachrichten in der sächsischen Periode. Sicher förderten die Kaiserpolitik der Ottonen und die Angliederung Italiens an das Reich den Verkehr. Während nur unsichere Spuren auf eine Handelstätigkeit italienischer Kaufleute in Deutschland deuten, begegnen deutsche Kaufleute in Italien häufiger. In den Landschaften um den Bodensee wird des Handels nach Italien wiederholt gedacht. Dem Verkehr dienten als Gebirgspässe Mont Cenis, Gr. St. Bernhard und hauptsächlich der Septimer, wo kaiserliche Privilegien für das Bistum Chur den lebhaften Handels- und Reiseverkehr bekunden, und einzelne Ostalpenpässe. Von großer Bedeutung für den deutschen Handel war Venedig als wichtigster Importhafen West- und Nordwesteuropas für die Produkte des Orients. Im Westen des Deutschen Reiches läßt sich schon ein starker Gebrauch von Gewürzen nachweisen. Im deutsch-venetianischen Verkehr fiel Treviso, wo der Wasser- in den Landweg überging, eine wichtige Rolle zu. Auch nach anderen Orten Italiens kamen deutsche Kaufleute. Gegenstände der Einfuhr nach Italien waren Metalle und Waffen, Zügel und Sättel (sächsische), wohl auch Pelzwerk u. a.

§ 70. Aus der durch die Ungarneinfälle verwüsteten Ostmark an der Donau liegen Nachrichten über den Handel nicht vor. Erst gegen Ende der sächsischen Zeit begann der Verkehr nach Ungarn sich wieder zu beleben. Auch über den Handel Regens-

burgs fehlt direkte gleichzeitige und zuverlässige Kunde. Gleichwohl verrät die örtliche Entwicklung Regensburgs die Bedeutung seines Handels. Die handeltreibende Bevölkerung fand Ansiedlungsraum vor den Römermauern nordwärts bis zur Donau und westwärts hin. Nicht lange nach 917 ließ Herzog Arnulf die damals vorhandene Handelsvorstadt durch eine Mauer befestigen, und eine Ortsbeschreibung aus der Mitte des 11. Jhs. bezeugt, daß hauptsächlich dieser außerhalb der Römermauer liegende Stadtteil der Wohnsitz der Kaufleute (*pagus mercatorum*) war. Zweifellos bestand Schiffahrtsverkehr der Regensburger auf der Donau. Den Passauer Grundbesitzern erließ Otto II. 976 den Zoll auf allen Gewässern im Reiche bei Berg- und Talfahrt (DO. II n. 137), was sich wohl tatsächlich auf die Donau und ihre Nebenflüsse beschränkt haben wird. Mehr Licht fällt auf den Handel Böhmens durch den Bericht des jüdischen Kaufmanns und Sklavenhändlers Ibrahim ibn Jakub aus dem letzten Jahrzehnt der Regierung Ottos I. (wahrscheinlich 965). Er bereiste, wie es scheint, von seinem Standort Prag aus die westlichen Slavenländer und berührte auch deutsches Gebiet. Er nennt Prag die an Handel reichste der Städte, schildert den Verkehr der Russen und Slaven von Krakau, der Türken und Juden nach Prag, die Ausfuhr von Sklaven, Zinn und Blei (andere Interpretationen lesen: Tierfelle), die Herstellung von Sätteln, Zäumen und Schilden in Prag, und erwähnt das landesübliche Tuchgeld.

§ 71. An der Slavengrenze nördlich des Mittelgebirges nahmen Merseburg und hauptsächlich Magdeburg die ersten Stellen ein. Der Magdeburger Markt erscheint als Vorbild für Quedlinburg und Halberstadt; über die Zollfreiheit der Magdeburger Kaufleute im Reiche s. § 67. Magdeburg war der Hauptverkehrsplatz für den Handel aus dem Westen des Reiches nach den Slavenländern zwischen Ostsee und Mittelgebirge. Sein Handel erstreckte sich ostwärts in die Slavenländer, die *barbaricae regiones* des Privilegs Ottos I. von 975 (DO. II n. 112). Ebendarauf deutet die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Juden (Sklavenhandel) und die übrigen in Magdeburg wohnenden Kaufleute auf das St. Moritzstift in Magdeburg durch Otto I. (965, DO. I n. 300, vergl. II n. 29). Vermutlich der Sklavenhandel führte den erwähnten jüdischen Händler Ibrahim nach Magdeburg. Auch die Juden und Kaufleute in Merseburg (Thietmar v. Mers. 3 c. 1, 6 c. 16 Kurze 48, 143, vgl. DO. III n. 64) standen sicher mit den Slavenländern im Handelsverkehr. Handel an der Elbe in der Gegend von Meißen und Belgern, *ubicumque manus negociatorum ultra Albiam huc illucque sese diverterit*, erwähnt eine Urkunde Ottos II. von 983 (DO. II n. 184). Auch die Münzfunde bezeugen das Eindringen des deutschen Handels in die Slavenländer.

§ 72. Dürftig und vereinzelt sind auch die Nachrichten über den Handel von Sachsen nach dem Norden, Dänemark und den Ostseeländern. Zwischen Sachsen und dem Norden bestanden Handelsbeziehungen zu Land und zur See. Die Belebung des nordischen Verkehrswesens durch die namentlich nach Westen und Osten ausgreifenden Normannenzüge zog auch die Deutschen immer stärker an. Die besonders an deutschen und englischen Münzen des 10. und 11. Jhs. reichen Funde auf Gotland gestatten allerdings keinen Schluß auf eine Teilnahme der Deutschen am Handelsverkehr auf Gotland schon in sächsischer Zeit. Eine Nachricht von 962 oder 963 spricht im sächsisch-dänischen Grenzgebiet von einem durchreisenden Kaufmann (Widukind 3 c. 64). In Viken, dem Gebiet um den Christianiafjord, verkehrten nach der Heimskringlasaga um die Wende des 10. und 11. Jhs. auch sächsische Kaufleute. Die Bewohner Vikens selbst trieben Handelsschiffahrt nach Dänemark, Sachsen, Flandern und England. Bardowiek und Bremen dürften als die wichtigsten Handelsplätze Sachsens für den dänisch-nordischen Verkehr in Betracht kommen. Über Schleswigs Handel im 10. Jh. und seine Bedeutung für die Deutschen fehlen gleichzeitige und zuverlässige Nachrichten. Doch gehörte wahrscheinlich auch Schleswig zu den Orten, mit denen Handelsverkehr von Sachsen aus bestand, und von denen aus Deutsche die Ostsee befuhren.

§ 73. Nach der Befreiung Frieslands von der Normannenherrschaft und während der spätkarolingischen und sächsischen Zeit blieb der Handel von den Rheinmündungsgebieten nach dem Norden und England infolge der noch unsicheren Lage jener Gebiete und der fortdauernden Kämpfe zwischen Angelsachsen und Normannen in England zunächst unregelmäßig und ohne viel Bedeutung. Erst das Nachlassen der normannischen Bewegung, namentlich der Übergang der Herrschaft an Sachsen, werden dem Handel von den Niederlanden aus wieder Gelegenheiten und größere Stetigkeit verschafft haben. Über den Handel Utrechts, des wichtigsten Ausgangshafens für den nordischen Verkehr, nach dem Norden ist aus sächsischer Zeit keine direkte Nachricht vorhanden. Fest steht, daß Schiffahrt auf der Zuydersee und durch diese in die Nordsee bestand. Das Utrechter Bistum erwarb 948 den Schiffszoll (*cogsculd*) zu Muiden am Einfluß der Vecht in die Zuydersee, der wahrscheinlich einige Jahrzehnte später nach Utrecht verlegt wurde, sowie den Zehnten vom Strandgut auf Wieringen und wohl auch in dessen Nachbarschaft. Auf den Handelsverkehr der Rheinmündungslande nach England wirft erst eine wahrscheinlich in die Zeit König Æthelreds II c. 991 — c. 1002 zu setzende Aufzeichnung (L i e b e r m a n n *Gesetze der Angelsachsen* 1, 232—235) Licht. Sie enthält Angaben über den Verkehr der fremden Kaufleute in London, erwähnt die Kaufleute aus Rouen, Flandern, Ponthieu, Normandie, Frankreich und dem Bistum Lüttich, sodann die aus dem Deutschen Reich: *et homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur sicut et nos.* Die Deutschen genossen demnach den Schutz der einheimischen Gesetze, durften Wolle, zerlassenes Fett und drei Schweine in ihre Schiffe einkaufen, waren dem Zoll und bestimmten, Weihnachten und Ostern fälligen Abgaben von grauen und braunen Laken, Pfeffer, Handschuhen und Essig unterworfen; Vorkauf zum Schaden der Londoner war ihnen verboten. Die Worte *homines imperatoris* bezeichnen weder „reichsunmittelbare" noch königliche Schutzkaufleute, sondern Leute aus dem Kaiserreich, aus Deutschland.

§ 74. Für die Herkunft der nach England verkehrenden deutschen Kaufleute liegen nur aus dem Rheinmündungsgebiet bestimmte Nachrichten vor, und zwar für T i e l a. Waal. In das zerrüttete Erbe Dorstats teilten sich Utrecht und Tiel, jenes wie es scheint für den Norden, dieses für England. Der Handelsverkehr Tiels, der Hauptzollstätte des Reiches für den deutsch-englischen Verkehr, mit England und anderen Gebieten (vgl. Mir. S. Walb. Tiel. MG. SS. 15, 2, 765 f.) bezeugen für Heinrichs II. Zeit verschiedene Berichte, namentlich Alpert von Metz (de diversitate temp., MG. SS. 4, 718). Hiernach fand wechselseitiger Handelsverkehr zwischen Tiel und England statt.

Wer sonst im Rheinland an dem englischen Handel teilnahm, ist ungewiß. Über den Eigenhandel Kölns während der sächsischen Zeit in dieser Richtung oder landwärts nach Westen oder Osten läßt sich Bestimmtes noch nicht aussagen. Seinen Handel und seine Verkehrsbedeutung bezeugen zunächst seine Eigenschaft als Reichszollstätte und sein Markt. In jüdischen Quellen erscheint die Kölner Messe mindestens des späten 10. Jhs. als weitbekannte Handelsgelegenheit. Bedeutender sind in Köln die Ergebnisse der topographischen Forschungen. Schon vor 948 erfolgte über die alte Römermauer hinaus in die Uferniederung des Rheins hin die erste, durch Befestigungen gesicherte Stadterweiterung, welche das Marktviertel und die dort am Flußufer sich ansiedelnde handeltreibende Bevölkerung in sich schloß. Der Kölner Markt wurde wahrscheinlich zu Erzbischof Bruns Zeit (953—965) begründet; die erste Erwähnung findet sich 992. Sehr wahrscheinlich war Köln am Weinhandel beteiligt. Ob damals schon der Handel der Scheldeund der Maasstädte nach Köln namhaftere Bedeutung besaß, steht dahin. Am ersten könnte man es für Verdun vermuten. Der Handelsverkehr jener Städte nach England ist bezeugt. In Cambrai kaufte man Wachs und Gewürze in ansehnlichen Quantitäten. Über den Handel der Kaufleute von Verdun nach Spanien liegen mehrere Nachrichten vor.

§ 75. Insgesamt zeigt die Überlieferung, daß die Entwicklung des inneren und äußeren deutschen Handels im Zeitalter der sächsischen Herrscher, und zwar seit der zweiten Hälfte des 10. Jhs., rasch und ziemlich allseitig fortschritt. Sie gestattet jetzt auch zum ersten Male gelegentliche Einblicke in das kaufmännische Leben und den Handelsbetrieb. Einzelne einwandfreie Nachrichten liegen darüber vor; andere tragen die besonderen Züge der neuen sozialen Erscheinung. In den entstehenden und von alters oder später durch die Verkehrslage und Verkehrsgestaltung begünstigten Markt- und Kaufmannsansiedlungen wuchs eine in ihren Interessen und Gewohnheiten gleichartige, für den Handel und hauptsächlich **im** Handel tätige Bevölkerung heran. Nach der für die meisten Marktbewohner charakteristischen und wichtigsten Tätigkeit, dem gewerbsmäßigen Handel, bezeichnete man damals und Jahrhunderte später die Gesamtheit der Einwohner dieser handeltreibenden Marktorte als „mercatores", „Kaufleute"; s. Art. 'Kaufmann'. Der Handel konnte Wohlstand, ja Reichtum verschaffen. Den Kaufmann Liutfred in Mainz, der im Auftrage Ottos d. Gr. nach Konstantinopel reiste (s. § 68), bezeichnet Liutprand als sehr reich. Der Kaufmann Willihalm, dem Ottos II. Vorgänger die Freiheit verliehen hatte und der wahrscheinlich als Kaufmann in königlichen Diensten tätig war, schenkte mit seiner Frau Heilrâd stattlichen Grundbesitz samt Hörigen in Regensburg, im Donau- und Nordgau an St. Emmeram in Regensburg (983, DO. II n. 293—296).

§ 76. Über die Organisation des Handels ist aus dem ganzen germ. Altertum sehr wenig bekannt. Am ersten dürfte das häufige Zusammenreisen der Kaufleute in der Fremde, das sich hauptsächlich aus mancherlei praktischen Gründen empfahl, eine gewisse freiwillige Organisation, wenigstens auf der Reise, zur Folge gehabt haben. Gemeinschaftliche Handelsreisen waren wohl jederzeit üblich. Von dem fränkischen Kaufmann Samo, der 623/624 in die Slavenländer reiste, heißt es: *plures secum negutiantes adcivit exercendum negucium* (s. oben § 39). Der Friese Ibbo, der sich in karolingischer Zeit dem Kloster St. Maximin in Trier zur Ausführung von Handelsreisen zur Verfügung stellte, befuhr *classi sex navium sociatus* das Meer (MG., SS. r. Merov. 3, 80). Die *manus negotiatorum* an der Elbe im Meißenschen i. J. 983 s. oben § 71. Die Häufigkeit gemeinsamer Handelsreisen bezeugt das schöne, um 550 entstandene, in einer Hs. des 9. Jhs. erhaltene Reisegebet *„pro itineris et navigii prosperitate"*, als dessen Verfasser W. Meyer (Nachr. d. Gött. G. d. Wissensch. 1912, 48 ff.) den Gildas nachgewiesen hat. Es erfleht die Hilfe Christi in allen Gefahren, die den Reisenden bedrohen durch Dämonen, Räuber, Stürme, Krankheit usw. und fährt fort:

Ut haec cuncta non mihi, quae diximus
neque meis noceant comitibus.
Sanus ego, sani mei comites
sine damno pergamus incolumes,
Sana nave in pelagi fluctibus
sanis equis viis in terrestribus
sana nostra vehatur pecunia,
ut sit apta ad nostra utilia:
Inimici ne sint nobis nociva
quamvis mala prorumpant consilia.

Sichere Spuren kaufmännischer Organisationen finden sich erst seit der ottonischen Zeit. Hierhin gehört die Erwähnung eines *negotiatorum praepositus*, der zur Zeit des Erzbischofs Heribert von Köln (999—1021) bei Köln einen Kleriker aufgriff (Lantberti V. Her. MG. SS. 4, 748). Alpert von Metz berichtet in dem erwähnten, vielleicht in Amersfoort geschriebenen Werk über das Gewohnheitsrecht der Tieler Kaufleute, über ihre Geringschätzung des Eides und der guten Sitten, über ihre gemeinsamen und aus gemeinsamen Beiträgen bestrittenen Gelage. Sehr zweifelhaft ist die Beziehung der zur Zeit Karls des Großen, und zwar im Cap. von Herstelle v. J. 779 (Cap. 1, 20 § 16), genannten Gilden zur Versicherung gegen Schiffbruch (*de naufragio*) auf Kaufleute oder nur auf Kaufleute. Es können da Binnen- (Fluß- und See-) und Meeresschiffahrt, auch Schiffer und Fischereibevölkerung in Betracht kommen. S. Art. 'Gilde', 'Hansa', 'Kaufmannsgenossenschaft', 'Kaufmannsrecht'.

Keutgen *Urk. z. städt. Verfassungsgesch.* S. 43 ff. Ders. *Untersuch. üb. d. Urspr. d. deutsch. Stadtverf.* 178 ff. Waitz *DVG.* 5², 393 ff. Rathgen *Entstehung d. Märkte i.*

Deutschland 23 ff. Rietschel *Markt u. Stadt* Kap. 2. Wilkens Hans. Geschbl. 1908. 347 ff., 1909, 123 ff. Kofler *Alte Straßen in Hessen*, Westd. Z. 12, 120 ff. Schulte *Gesch. d. mittelalt. Handels* 1, 61 ff., 71 ff. Schaube *Handelsgesch. d. roman. Völker* 88 ff. Jakob *E. arab. Schriftsteller a. d.* 10. *Jh.* ² 13 f., 17. Ilgen i. *Chron. d. deutschen Städte* 24, XV Kap. 1 u. 2. Keussen Westd. Z. 20, 60. Ders. *Topographie d. St. Köln i. MA.* 1, 33*ff. Hansen *Köln. Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit i. MA.* 1911, 4 ff. Püschel *D. Anwachsen d. deutschen Städte*, Abhandl. z. Verkehrs- u. Seegesch. 4, 150 ff. Hahn *D. wirtsch. Tätigkeit d. Juden i. fränk. u. deutschen Reich* 84. Stein *Z. Gesch. älterer Kaufmannsgenossenschaften* Hans. Geschbl. 1910, 571 ff. Kretzschmar *D. Entstehung v. Stadt u. Stadtrecht zw. mittl. Saale u. Laus. Neiße* 3 ff. Luschin v. Ebengreuth i. *Gesch. d. St. Wien* 1, 407 f. Westberg *Ibrahim's-Ibn-Ja'kub's Reisebericht üb. d. Slavenländer*, Mém. de l'acad. imp. de St. Pétersbourg 8. Sér. B. 3, Nr. 4. Lippert *Sozialgesch. Böhmens i. vorhuss. Zeit* 62 ff., 89 ff. Bugge Vtjs. f. Soz. u. WG. 4, 231. Vogel *Z. nord.- u. westeurop. Schiffahrt i. früher. MA.*, Hans. Geschbl. 1907, 162 ff. Frensdorff Hans. Geschbl. 1910, 6. Dümmler *K. Otto d. Gr.* 279 A. 3. Nolte *D. Kaufmann i. d. deutschen Sprache* 2 A. 2, 18 u. A. 2.

§ 77. Handelsartikel. Bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung wird man noch nicht wagen dürfen, für das gesamte germanische Altertum die einzelnen Haupthandelsartikel bestimmter abzusondern von den minder wichtigen Handelsartikeln. Die Wichtigkeit einzelner Waren im Handel wechselte nach den verschiedenen Perioden der älteren Handelsgeschichte. Als wichtige Handelsartikel in allen Perioden bis etwa z. J. 1000 erscheinen Salz, Wein, Schmucksachen, Waffen, Sklaven (letztere in der späteren sächsischen Zeit vielleicht nicht mehr). Aber andere Waren treten nur in einzelnen Perioden als Handelsartikel stärker hervor, z. B. Bernstein in der prähistorischen und römischen, Tuche in der fränkischen Periode. Die Handelswaren der einzelnen Perioden s. §§ 14, 15, 30—33, 60—62.

W. Stein.

Handel (englischer).

A. Britische und römische Zeit §§ 1—4. Handelsprodukte Britanniens vor der römischen Eroberung § 1. Unter der römischen Herrschaft §§ 2—3. Verfall des Handels § 4.

B. Angelsächsische Zeit §§ 5—18. I. Inländischer Handel §§ 5—9. Märkte § 6. Marktgesetze § 7. Besondere Bestimmungen für Kauf und Verkauf: Zeugenschaft § 8. Marktabgaben § 9. — II. Auswärtiger Handel §§ 10—18. Frühzeit §§ 10—11. Exportgüter § 12. Handel mit dem Süden §§ 13—14. Einfluß der Dänen auf d. Handel § 15. Stellung der Ausländer beim Verkauf § 16; beim Kauf § 17. Blüte des Handels, neue Handelsgesetze § 18.

A. Britische und römische Zeit.

§ 1. Kurz vor der römischen Eroberung war Großbritannien reich an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Cäsar berichtet uns, daß alle Eroberer der Insel, wer sie auch sein mochten, alsbald das Schwert mit dem Pfluge vertauschten. Er hielt die Insel für dicht bevölkert, reich an Wohnstätten und an Vieh. Ausfuhrartikel der Landwirtschaft waren hauptsächlich Vieh und Häute, Weizen und Gerste; all das war im Überfluß vorhanden (im vorrömischen Northamptonshire wurden vier verschiedene Kornarten gebaut; s. Vict. Hist. Northants' I 152). Britische Hunde standen hoch im Preise; sie wurden von den Galliern im Kriege, von den Römern auf der Jagd verwendet. Zweifellos wurden auch Sklaven exportiert, auch Schalen der Essex Auster sind in den Trümmern des alten Rom gefunden worden (Vict. Hist. Essex II. 425). Im Austausch für diese Artikel erhielten die Briten verarbeitete Eisen- und Bronzegegenstände, verschiedene Gewürze (besonders Salz) und feinere Gewebestoffe.

§ 2. Unter der römischen Herrschaft war England ein blühendes Land. In der Mitte des 3. Jahrh. bestanden in Britannien nicht weniger als 59 bedeutende Städte (Marcianus 'Periplus' II 12: Ἔχει πόλεις ἐπισήμους νθ', aber sein Reichtum an Erzeugnissen des Ackerbaus und Bergbaus machte auf die Besucher den größten Eindruck: 'O, glückliches Britannien, in dem man keinen eisigen Winter und keinen sengenden Sommer spürt, in dem ein solcher Ernteüberfluß herrscht, daß er sowohl für die Bedürfnisse der Ceres als des Bacchus ausreicht, wo Wälder ohne wilde Tiere (immanibus) sind, wo es keine giftigen Schlangen gibt. Zahllos sind die sanften Herden mit strotzendem Euter und schwer

mit Wolle beladen' (Emmenius Panegyr. Constantini IX (anno 296) bei Migne Patr. Lat. VIII 629). Tacitus (Agricola 12) schreibt eine solche Freigiebigkeit der Natur der großen Feuchtigkeit der Luft und der Erde zu und sagt: 'Britannien birgt Gold und Silber und anderes Erz, ein Siegerpreis'. Die Wolle wurde unter römischer Anleitung gewebt und Winchester war der Sitz eines der 15 *procuratores gynaeceorum*, welche für den *comes sacrorum largitionum* die Tuchfabriken des Reiches beaufsichtigten. Die einzigen procuratores in Westeuropa waren diejenigen von Rheims, Tours, Trêves und der *procurator gynaecei Bentensis in Britannia* (Notitia Dignitatum ed. Böcking II 49).

§ 3. Von den andern Naturprodukten Britanniens, mit denen die Römer bestimmt Handel trieben, seien noch folgende erwähnt: (a) Kohlen; diese wurden aus den Gruben in Oakengates (Shropshire) an der Watling Street gefördert und für die Dampfbäder verwendet, die man unter den Ruinen von Uriconium aufgedeckt hat (Vict. Hist. Shropshire I 455). — (b) Kupfer; dieses wurde wahrscheinlich auch in jener Grafschaft zur Römerzeit abgebaut (ebenda 266). — (c) Bausteine; Ausgrabungen zu Silchester und Verulamium haben erwiesen, daß Marmor von den Upper-Purbeck-Schichten zu dekorativen Arbeiten benutzt wurde (Vict. Hist. Dorset II 331). Die Kalksteinbrüche zu Barnack und Stainton wurden erschlossen und die Steine wahrscheinlich bis nach London gebracht (Vict. Hist. Northants II 289, 293). — (d) Zinn; dieser am frühesten verzeichnete Exportartikel Britanniens wurde durch phönikische, gallische oder iberische Kaufleute durch die ganze damals bekannte Welt verbreitet; schon um das Jahr 1000 vor Chr., sogar bis nach Indien (George Smith The Cassiterides (1863) 23, 43). Diodorus Siculus beschreibt (einige Jahre vor Chr.) den Transport von Zinn durch die Briten nach Ictis, einer Insel an der Südküste Britanniens, wo es von gallischen Kaufleuten gekauft und (wahrscheinlich auf dem alten Pilgerweg, vgl. G. Clinch in Vict. Hist. Kent I 332 ff.) nach einem der Häfen an der Südostküste von Kent gebracht wurde, wo, zur Zeit Caesars (B. G. V. 13), 'fere omnes ex Gallia naves adpelluntur'. (Vgl. W. Ridgeway in Folk-Lore I 94—95; Clement Reid in Archaeologia 59, 218 ff.). Es ist sehr unwahrscheinlich, daß ein Metall von so praktischem Wert in der römischen Periode unverwendet geblieben ist. — (e) Blei; das wurde in Shropshire (Vict. Hist. I 263 ff.), Derby (Vict. Hist. I 227 ff.), Straffordshire (Vict. Hist. I 184), Somerset (Vict. Hist. I 334 ff.), und Flint (Vict. Hist. Staffs. I 190) abgebaut. (Vgl. auch W. H. Pulsifer, Notes for a History of Lead (1888) 48 ff.); — (f) Eisen; das wurde in dem Wald von Dean (Gloucestershire) und, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch in Durham (J. Collingwood Bruce, Roman Wall 433—34) und in Northants geschmolzen; — (g) Salz wurde an verschiedenen Küstenplätzen gewonnen.

§ 4. Als Zivilisation und Handel, die unter römischem Einfluß aufgeblüht waren, ihrem Schicksal überlassen wurden, da blieben (außerhalb der Städte und ihrer Vororte) nur noch geringe Reste des Handelsverkehrs. Er nahm nach und nach ab und beschränkte sich schließlich auf einige Häfen und die durch eine Straße oder einen Fluß damit eng verbundenen Gegenden. Ackerbau und Viehzucht wurden wieder die Hauptindustrien Britanniens.

B. Angelsächsische Zeit.

I. Inländischer Handel. § 5. Jedes kleine Gemeinwesen befriedigte anfangs seine Bedürfnisse fast ganz aus sich selbst. Die Sachsen, die Angeln und die Jüten waren ebenso wie die Briten an ein Leben gewöhnt, in dem die Bewohner eines jeden Dorfes durch Tauschhandel für ihre gegenseitigen Bedürfnisse sorgten; den Überschuß ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse tauschten sie für die wenigen eisernen Werkzeuge ein, die sie für den Acker und das Haus benötigten, und für das Salz, das sie zum Einmachen des Fleischvorrats für den Winter brauchten.

§ 6. Märkte. Mit der höheren Lebenshaltung stieg das Bedürfnis nach regelmäßigen Gelegenheiten zum Tausch der Produkte. Es wurde vorteilhaft, eine *cēapstōw* zu haben, einen bestimmten Platz, wohin

die Waren von zwei oder mehr Dörfern gebracht wurden. Zuerst mag dies wohl nur ein Punkt gewesen sein, wo zwei Wege oder Pfade sich kreuzten, oder ein Platz (eine heilige Quelle oder ein Altar), wo auch schon sonst die Bevölkerung zusammenkam, aber nicht notwendigerweise schon Anwohner waren.

Wenn der König oder sein Verwalter eine „burh" zu Verteidigungszwecken bauten, so mußten den Bauleuten und der Besatzung Lebensmittel und andere Waren zugeführt werden. So ist eine *cēapstōw* ein natürlicher Zubehör zu einem festen Platz. Als Ethelred und Ethelfleda (886 bis 899) auf Ersuchen des Bischofs eine „burh" in Worcester gebaut hatten, erklärten sie (Kemble C. D. 5, 142, Thorpe Diplomat. 136), daß von allen Rechten, welche zu ihrer Lordschaft gehörten, „oðde on ceapstowe oðde on stræte", innerhalb der burh oder außerhalb, der Kirche die Hälfte gehören sollte. Diese Rechte schlossen in sich „land-feoh" und Geldstrafen für Vergehen gegen das Marktgesetz, ferner auch diejenigen für „ f i h t - w i t e " und Diebstahl.

In andern „burhs" mochte sich die königliche Aufsicht, die über die Güte der für die Garnisonen bestimmten Waren wachte, schon früh auf die an die andere Bevölkerung verkauften Güter erstrecken und Abgaben für verliehene Privilegien festsetzen.

§ 7. M a r k t g e s e t z e. Bald ergab sich, daß Verkäufe besser geregelt und Betrügereien eher vermieden werden konnten, wenn die Märkte in Städten abgehalten wurden („þaes tunes cyping": Kemble C. D. 5, 157), wo die königliche Gewalt ihren Sitz hatte und die Volksversammlung erreichbar war. Von Alfred XXXI (Lieberm. 68: A. D. c. 890—901) wurde den Kaufleuten vorgeschrieben (eac is ciepemonnum gereht), daß sie „die Leute, die sie mit sich nehmen wollen, dem Sheriff des Königs auf dem Versammlungsplatz vorstellen sollen". Da solche Leute gebraucht wurden, wurde es auch notwendig, Handelsgeschäfte durch gesetzliche und vollwertige Zeugnisse zu beglaubigen. Wallisische Bestimmungen dafür aus dem 7. Jahrhundert sind gedruckt bei Haddan und Stubbs' Councils (1869) I. 131—2 (Nrn. 28—30). „Wenn ein Kaufmann landeinwärts im Volke handelt, so tue er das vor Zeugen" (Laws Ine 25: Lieberm. 100). Eine Buße von 36 shilling wurde dem Händler auferlegt, der gestohlene Ware verkaufte, wenn er nicht den Erwerb derselben durch Zeugen nachweisen konnte. Handel außerhalb der b u r h s wurde bald gesetzlich verboten. „Man lasse niemand (L. Edwardi I. i. Liebermann 138) außerhalb des Ports handeln (vgl. New Eng. Dict.: Port sb.[2]), der nicht die Zeugenschaft des Portaufsehers oder eines anderen unbescholtenen Mannes hat." Von II Æthelstan 12 (Liebermann 156) wird ein Kauf außerhalb der Stadt erlaubt 'unter Zeugnis der Vögte in der Volksversammlung', aber auf Waren, deren Wert unter 20 pence war, beschränkt. Diese Beschränkung wird durch IV Æthelstan 2 wieder aufgehoben, und VI Æthelstan 10 (Liebermann 182) bestimmt, daß man 'unter vollem und glaubwürdigem Zeugnisse außerhalb eines „*ports*" handeln darf'. An einem Marktplatz wurde solche Zeugenschaft naturgemäß am leichtesten gefunden. Auf Anordnung von IV Edgar (3—6: Liebermann 210) sollen Beamte für diese Zwecke gewählt werden, nicht nur in Städten, sondern auch in den Gemeinden auswärts. 'Für jede 'burh' und für jedes 'hundred' sollen Zeugen ernannt werden; für jede 'burh' sollen 36 gewählt werden, für eine kleine 'burh' und für jedes 'hundred' zwölf; und von diesen vereideten Männern sollen 2 oder 3 bei jedem Handel zugegen sein'.

§ 8. Für den Viehkauf waren die Bestimmungen zu allen Zeiten außergewöhnlich streng. Wer ausgeht, Vieh zu kaufen (IV Edgar 7—12: Liebermann 210), muß seine Absicht seinen Nachbarn mitteilen und bei seiner Rückkehr ihnen sagen, unter wessen Zeugenschaft er gekauft hat. Wenn er nicht die Absicht hatte zu kaufen und bringt Vieh heim, so muß er das Zeugnis der 'burh' oder des 'hundred' haben, oder sein Kauf ist verwirkt. Ferner (III Edmund 5: Liebermann 191): „Laßt niemand Handel treiben oder unbekanntes Vieh aufnehmen, der nicht das Zeugnis des hohen Vogtes hat, des Priesters, des Stadt-

kämmerers (hordarii) oder des Portaufsehers." In späterer Zeit, unter der mehr handelsrechtlich entwickelten skandinavischen Gesetzgebung, wurde die unter Æthelstan gegebene Freiheit wieder beschränkt. „Laßt niemand (II Cnut 24: Liebermann 326) über vier Penny Wert kaufen, sei es lebendes oder totes Gut, wenn er nicht die Zeugenschaft von vier Männern hat, sei es innerhalb der 'burh', sei es auf dem platten Lande." Vieh wird im Jahre 1043 als 'before all the shire' gekauft erwähnt (Thorpe, Diplomat. 350); und die noch späteren *Articuli Will. London. rectractati X* (Liebermann 491) machen der Freiheit ein Ende, 'Interdicimus etiam, ut nulla viva pecunia vendatur aut ematur nisi intra civitates, et hoc ante tres fideles testes'.

§ 9. Die Marktgesetze wurden in einem königlichen Marktflecken durch den Vogt des Königs festgesetzt; in einer wirklichen Stadt durch den „earl" oder seinen Beauftragten, wenn nicht dieses Recht einem andern übergeben war. Es umfaßte: (a) die Einhaltung des Marktfriedens. Handelsgeschäfte waren damals, wie später, mit Trinkgelagen verbunden; und Friedensbruch dabei wurde geahndet (vgl. III Æthelred I mit Hloth. u. E. XIII, XIV, Ine 6 § 3, Leg. Henr. LXXXI § 1, 2; ferner Wallingford D. B. I 56 b, u. Maitland, Domesday Book 193); (b) die Beibringung von Zeugen (s. oben § 8); (c) den Gebrauch einheitlicher Maße und Gewichte. Eine Urkunde des Königs Burgred von Mercia (Kemble C. D. II 63; Birch C. S. Nr. 492: anno 857) verleiht dem Bischof Alhun von Worcester Anteil an dem „gazifer agellulus" in der „wik" von London, nicht weit von Westgate, genannt „Ceolmundinghaga", damit „habeat intus liberaliter modium et pondera et mensura, sicut in porto mos est ad fruendum". Und i. J. 889 (Kemble C. D. II 118; Birch C. S. Nr. 561) hat Alhuns Nachfolger, Werfrid, das Privilegium eines Geheges zu Whatmunds stone in London „et intro urnam et trutinam ad mensurandum in emendo sive vendendo". Wenn einer seiner Leute außerhalb der Umfriedung Handel treibt, oder im Handelshafen, so soll der König die Abgabe haben; aber wenn jemand innerhalb der Umfriedung etwas kauft oder verkauft, so soll die schuldige Abgabe dem Bischof zufallen. — (d) Die Einsetzung eines Marktgerichts, um Streitigkeiten der Handelsleute untereinander zu schlichten. Solch ein Gericht ist erwähnt in 'Saxon Leechdoms' (Rolls) III, 288: „Man crafode hine . . . on ceapstowe". — (e) Die Verhinderung von Handelsgeschäften am Sonntag. „Laßt keine Handelsgeschäfte am Sonntag zu (II Æthelstan 24: Liebermann 164); und wenn jemand das doch tut, so soll er sein Kaufobjekt verlieren und 30 shillings als Buße zahlen." In Chester (D. B. I 263, 1) hatte der Bischof (anno 1086) diese Rechte. „Wenn ein Handelsmann in die Stadt kommt und Warenballen mitbringt und diese öffnet, ohne die Erlaubnis des bischöflichen Beamten, zwischen der neunten Stunde von Samstag und Montag oder an einem andern Festtage, so erhält der Bischof 4 shillings als Buße. Wenn des Bischofs Beamter einen Mann antrifft, der ladet (d. h. einen Karren, 'carricantem') innerhalb der 'leuua' der Stadt, so hat der Bischof davon als Buße 4 shillings oder 2 Stück Vieh".

II. Auswärtiger Handel. § 10. Der auswärtige Handel war in der Frühzeit nach der römischen Herrschaft nicht sehr bedeutend. Es ist fast unmöglich, den Exporthandel vom Importhandel zu unterscheiden. Beide werden von derselben Gesellschaftsklasse, wahrscheinlich von denselben Personen betrieben.

Um das Jahr 1000 läßt Ælfric in seinem 'Colloquium' (bei T. Wright *Vocabularies* (1857), 8) einen Lehrer auftreten, der Leute verschiedener Berufsarten fragt, wie sie dem öffentlichen Wohle dienen. — „*Magister*: Was sagst Du, Kaufmann (*mancgere*)? — *Kaufmann*: Ich sage, daß ich sowohl dem König und den Ältesten als den Reichen und allem Volke nützlich bin. — *Mag.*: Und wie? — *Kaufm.*: Ich gehe zu Schiff mit meinen Waren, rudere über die See und verkaufe meine Güter und kaufe wertvolle Dinge, die hierzulande nicht bekannt sind; ich bringe sie hierher zu euch unter viel Gefahren auf der See; bisweilen erleide ich Schiffbruch, unter Verlust all meines Hab und Gutes, und komme kaum mit dem Leben davon. —

Mag.: Was bringst Du uns? — *Kaufm.*: Purpur und Seide (pællas u. sidan), kostbare Gemmen und Gold, seltene Gewänder und Parfüme (pigmenta), Wein und Öl, Elfenbein, Erz und Zinn, Schwefel, Glas und dergleichen."

§ 11. Viele dieser „wertvollen Dinge" waren wohl orientalischen Ursprungs, die in dem großen Handelszentrum von Konstantinopel gekauft werden mochten, von dort zu Schiff nach Venedig kamen, dann auf dem Landwege nach Flandern und von dort wieder zu Schiff nach England; beherztere Leute nahmen auch wohl den Handelsweg durch das Mittelländische Meer. Möglicherweise mit Bezug auf eine solche Reise berichtet das, etwas später als das oben erwähnte zu datierende, Dokument, das als 'Geþyncþo VI' (Liebermann 459) bekannt ist: „es war früher ein englisches Recht, daß, wenn ein Kaufmann (*massere*) auszog, so daß er dreimal über die weite See in eigenen Geschäften fuhr, er danach des Ritterrechtes wert galt".

§ 12. Exportgüter. (a.) Zinn; vgl. oben § 3d. Unter dem späteren unabhängigen cornischen Königtum (vor der Eroberung durch Æthelstan i. J. 937) scheint der Handel wieder aufgelebt zu sein. Es ist zB. bezeugt, daß Sachsen während des 7. Jahrhs. Zinn nach Frankreich brachten und es auf dem von Dagobert eingesetzten Jahrmarkt verkauften. In der Lebensbeschreibung von 'John the Almoner', der i. J. 616 starb, wird (Acta Sanctorum 23. Jan. II 501) von dem Herrn einer alexandrinischen Galeere berichtet, der eine Ladung Korn von Alexandria nach Britannien brachte und dafür den Preis halb in Geld, halb in Zinn bekam. Das letztere verkaufte er wieder an einen alten Partner, der wußte, daß er aus Britannien kam und ihn deshalb darum anging. Auch in der Regierungszeit Alfreds waren die Minen in Betrieb, wahrscheinlich für den Export (vgl. Archaeologia IX 187 u. Geo Randall Lewis, *The Stannaries*: Harvard Economic Studies III, London 1908, S. 33). Es muß auch ein gewisser Zinnexport nach Wales bestanden haben, und zwar für den Gebrauch als Scheidemünze (vgl. die Wallisischen Rechte bei Haddan u. Stubbs, Councils, 1869, I 132).

(b) Sklaven. Der Verkauf eines Sklaven war ebenso üblich wie der irgendeiner anderen lebenden Habe. „Wenn ein Mann einen männlichen oder weiblichen Leibeigenen, oder Vieh oder irgend etwas anderes gekauft hat, so läuft er bei der Übergabe die Gefahr des Diebstahls, es sei denn, daß die Übergabe persönlich durch den früheren Besitzer vollzogen ist oder daß er Sicherheiten hat" (Wallisische Rechte, 7. Jahrh., bei Haddan u. Stubbs aaO. I 137). Der Sklave, männlich oder weiblich, war auch ein Wertmesser bei der Auferlegung von Geldbußen (Haddan u. Stubbs aaO. I, II, VII etc.). Der Preis eines Sklaven war nicht immer höher als der eines Pferdes; vgl. Dunsaetas VII (Liebermann 378) von ca. 935: „Ein Pferd (wenn verloren) soll mit 30 Shilling bezahlt werden, ... ein Schwein mit 8 pence, ein Mann mit einem Pfund, ein Schaf mit einem Shilling." Die einzigen Beschränkungen im Verkauf eines Leibeigenen waren, daß niemand seinen eigenen Stammesgenossen (auch wenn er schuldig ist) über die See verkaufen soll (Ines Gesetze 11: Liebermann 94) und daß Christen nicht verkauft werden sollen, auf keinen Fall an heidnische Völker (V Æthelred 2: Liebermann 238. Vgl. VI Æthelred 9; VII Æthelred 5: ebenda 251, 261).

Die Ortsgesetze von Lewes (Sussex) bestimmten im Jahre 1086 (D. B. I 26, 1), „daß für ein Pferd, das jemand im Marktflecken verkauft, der Verkäufer dem Vogt einen penny geben soll, und der Käufer ebenfalls ... für einen Mann aber 4 pence".

Ein organisierter Handel dieser Art wird zuerst durch die berühmte Geschichte bezeugt, wie der Anblick englischer Sklaven auf dem Markt von Rom den Diakon Gregor rührte und bei ihm den Wunsch rege machte, der fernen Insel das Evangelium zu bringen. Der Hauptort für den Sklavenhandel war Bristol, ein 'wik' mit weitverzweigten irischen Handelsbeziehungen, die schon seit Jahrhunderten in den Händen von Leuten skandinavischer Herkunft lagen. Dort bestand der Handel noch über die Zeit des Eroberers hinaus. Auch der Abscheu der Kirche gegen den

Verkauf eines Christen durch einen andern Christen, 'quamvis servum proprium', in die Hände von Heiden oder Juden ist durch die exemplarische Bestrafung bezeugt, die einen Schuldigen traf (Penit. Theodori XII bei Thorpe, Anc. Laws (1840) II, 50; Penit. Ecgberti IV 36, ebenda 213). — Wulfstan, Bischof von Worcester († 1095), glückte es, den Sklavenhandel dadurch auszurotten, daß er die Zufuhr der 'homines ex omni Anglia coemptos' nach Irland unterband (W. Malmesbury, Vita S. Wlstani II 20 bei H. Wharton, Anglia Sacra (1691) II, 258).

§ 13. Der englische Außenhandel mit den südlichen Ländern war beträchtlich. Ein englischer Kaufmann war schon früh im 8. Jahrh. in Marseille ansässig (Lappenberg, Engl. under Saxon Kings II 64); Engländer besuchten augenscheinlich die Messen von Rouen, St. Denis und Troyes und andere in den Ländern Karls d. Gr.

Die Bedeutung des Handels zwischen Mercia, damals das bedeutendste englische Königreich, und Frankreich trat zur Zeit des Bruches zwischen den Monarchen im Jahre 790 in Erscheinung. Dieser Bruch dauerte mehrere Jahre, und Erlässe, die von jedem der gereizten Fürsten ausgingen, verboten den Zutritt von Kaufleuten (T. Hodgkin, Hist. Engl. to Norman Conq. (1906) 252). In einem Brief an den Scotten Colcu teilt Alcuin seinem Korrespondenten als eine Gefolgeerscheinung dieser Maßregel mit, daß er die größte Schwierigkeit gehabt hätte, für ihn etwas Öl zu bekommen, das er versprochen hatte (M. H. G., Epistolae II 32).

Durch die sich allmählich verbessernden Beziehungen zwischen den Fürsten wurde Pilgern gestattet, Frankreich auf dem Wege nach Rom zu passieren. Aber Karl d. Gr. „fand unter diesen Pilgern manche, die sich mit der Absicht, Handel zu treiben, fälschlich darunter mischten, auf Gewinn abzielend, nicht der Religion dienend". Nach vielen Briefen Offas schreibt Karl d. Gr. im April 796 (M. H. G. Epist. IV 145, Haddan und Stubbs, Councils III 496), daß er an geeigneten Plätzen von diesen falschen Pilgern Abgaben erheben will, wie sie das Gesetz verlangt. Aber Untertanen von Offa, die gesetzmäßig in seinem Reiche als Kaufleute leben, nach der alten Handelsgewohnheit, will er Schutz und Zutritt zu seinen Gerichtshöfen gestatten. Er fordert die gleiche Hilfe für jeden seiner Untertanen, der in Offas Reich unrechtmäßig behandelt wird. — Offa hatte eiligst Mühlsteine von einer gewissen Länge aus Paris erbeten (vgl. Ashley, Introd. Eng. Econ. Hist. and Theory, 1894, 36). Diese werden mit Erleichterungen für den Transport versprochen, und als Gegengabe ersucht Karl d. Gr., daß Kleidungsstücke (saga), die von England seinen Untertanen gesandt werden, wieder in der alten Länge gemacht werden.

§ 14. Daß sächsische Schiffe im Mittelmeer wohl bekannt waren, ist durch die Geschichte, die in den Gesta Caroli von dem St. Gallener Mönch erzählt wird, bezeugt (II, XIV: M. H. G., Scriptores II 757). Karl d. Gr., so berichtet er, kam unerwartet in einen Hafen von Narbonne, in dem einige Schiffe von Nordleuten des Seeraubes beschuldigt wurden. Einige erklärten, die Leute müßten Juden sein, andere hielten sie für Afrikaner, andere wieder sagten, sie wären britische Kaufleute, aber der König erkannte sofort ihren Ursprung und Auftrag.

Auch zwischen England und den Friesen, die von Utrecht London in 24 Stunden erreichen konnten, war ein bedeutender Handelsverkehr (Gotofredi Viterb. Pantheon: M. H. G., Scriptores XXII 160). Beda (Hist. Ecclesiast. (beendet A. D. 731) III. XXII) berichtet von dem Verkauf eines Kriegsgefangenen an einen Friesen in London. Zur Zeit, als der heilige Luidger unter Alcuin in York erzogen wurde, waren dort viele friesische Kaufleute.

Eines von Alcuins Gedichten erwähnt friesische Schiffe, die den Humber hinauf bis nach York fuhren (M. H. G., Poet. Lat. I 273).

Ein Teil des Seehandels muß auch in nordwestlicher Richtung gegangen sein, denn in Island wurde ein Gesetz mit Rücksicht auf das Eigentum angelsächsischer Kaufleute, falls sie dort sterben sollten, erlassen (Grāgās Anfathattr tit. VI, XVIII, Lappenberg, England unter den sächsischen Königen (1881) II 447; vgl. auch A. Bugge in Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV 261).

Pelzwerk und Stockfische wurden von Norwegen nach Großbritannien etwa um das Jahr 900 ausgeführt. Der Nordlandfürst Thorolf Kveldulfsson sandte (Egils Saga 17) ein Schiff nach England mit Stockfischen, Häuten, Hermelin- ('ljōs vara') und Eichhornpelzen und anderem Pelzwerk, die er in Finnmark bekommen hatte, „und das war ein sehr großer Gewinn". Am Ende des 10. Jahrh.s lebten dort zwei Kaufleute, Sigurd und Hauk, die hauptsächlich mit England handelten (Heimskringla, Saga Olafs Tryggvasonar 74. A. Bugge ebenda 231—32). Von Norden und Osten kamen auch Taue, Masten, Waffen und eiserne Geräte (A. L. Smith bei Traill, Social England I 295).

§ 15. Die Niederlassung der Dänen in England brachte große Veränderungen in allen Handelsgeschäften. Sowohl der inländische als auch der auswärtige Handel wurde neuen Gesetzen unterworfen und nahm eine neue Ausdehnung. Als die dänischen Einwanderer zu geschlossenen Gemeinden in den Küstenstädten von England und Irland und in den östlichen englischen Bezirken wurden, bekam der Außenhandel eine verhältnismäßig große Bedeutung. Ihre Begabung auf diesem Gebiete war von der der Engländer äußerst verschieden. In den Städten, die sie mit Waffengewalt hielten, bestimmten sie das Handelsleben, und dazu waren sie auch in Irland von Brian Boru nach der Schlacht von Klontarf (i. J. 1014) zugelassen worden. „Keine Dänen wurden in das Königreich gelassen, ausgenommen so viel Handwerker und Kaufleute in Dublin, Waterford, Wexford, Cork und Limerick, wie leicht jederzeit, falls sie rebellieren sollten, gemeistert werden konnten; und diesen erlaubte König Brian wohlweislich, in diesen Seestädten zu bleiben, um Handel und Wandel zu heben; da sie viele Schiffe besaßen und erfahrene Seeleute waren" (Cath Chluana Tarbh bei Worsaae, Danes and Norwegians, 1852, S. 337).

Der Handel muß nicht nur in den Häfen wie Chester und Bristol, sondern auch weit im Inlande, hauptsächlich in den Städten, die von kleinen Schiffen erreicht werden konnten, gestiegen sein. Das gesetzlich anerkannte Bündnis der 5 Gemeinden (Leicester, Stamford, Derby, Nottingham, Lincoln) zeigt Dänen in Besitz alter Sitze von Handel und Zivilisation (vgl. III Ethelred I; Liebermann 228 u. Tait, Engl. Hist. Rev. XV 356).

§ 16. Der Handel der Eingeborenen oder das Bürgerrecht besitzender Ausländer wurde durch Leute, die von den Niederlanden und aus Frankreich nach London und anderen Häfen kamen, unterstützt.

Unsere Hauptquelle ist ein Gesetz Ethelreds (Liebermann 232—36, A. D. ca. 991 bis ca. 1002), „de institutis Londoniae", das in erster Linie Bestimmungen über die Zölle, die in Billingsgate, dem Hafen an der Nordseite der Themse, unterhalb London Bridge, zu zahlen waren, trifft. Jedes Schiff zahlt Zoll, entsprechend seiner Größe und seiner Ladung. Die ersten zu erwähnenden Fremden sind Leute aus Rouen, die Wein und Braunfischfleisch importierten. Diese mußten 6 Shillinge für ihr großes Schiff bezahlen und das 20. Stück der Braunfische. Die Kaufleute von Ponthieu, der Normandie und Frankreich hatten die Erlaubnis, ihre Waren gegen einen Zoll feilzuhalten, ebenso im allgemeinen die von Flandern. Der Handel dieser Leute scheint auf das Ufer und dessen unmittelbare Umgebung beschränkt gewesen zu sein, denn es folgt eine besondere Bestimmung für 'Hogge et Leodium et Nivella', das heißt Leute aus Huy, Liège und Nivelles, 'qui per terras ibant (v. r. qui pertransibant)', d. h. augenscheinlich: die über London hinaus landeinwärts gingen. Sie bezahlten „showage" (ostensionem) und Zoll. Wahrscheinlich wurden diese Privilegien gewährt, weil die Waren dieser Leute weniger umfangreich waren als die ihrer Mitbewerber. Es wäre unprofitabel gewesen, aus dem Tale der Maas Waren, die nicht wirklich Wert hatten, heranzutransportieren.

Aber 'des Kaisers Leute', das heißt Leute, die direkte Beziehungen zu ihm und nicht zu einem untergebenen Fürsten hatten, sollten, wenn sie auf ihren eigenen Schiffen kamen, „den gleichen Gesetzen wie wir (die Bürger von London) unterworfen und zur Zahlung einer bestimmten Abgabe zu Weihnachten und zu Ostern verpflichtet sein, und zwar von zwei Kleidern in grauem Stoff und einem in

braunem, 10 Pfund Pfeffer, Handschuhen für 5 Leute und 2 große Tonnen (caballinos tonellos) mit Essig".

Diese Kaufleute, deren Handel so wichtig für den englischen Staat war, daß sie als gleichberechtigte Bürger behandelt wurden, könnte man als die Vorläufer der hanseatischen Organisation ansprechen.

Aber der fremde Kaufmann konnte nicht nach seinem eigenen Belieben Handel treiben. Im 10. Jahrh., wie im 11. und 12., hatte der König oder sein Vertreter ein absolutes Vorkaufsrecht, entweder im allgemeinen oder auf bestimmte Arten von Waren. Nach dem Statut von Chester (D. B. I 262) 'durften Kaufleute, die Marderpelze feilhalten, diese auf Gebot von des Königs Vogt niemandem verkaufen, bis er sie besichtigt und, wenn er wünschte, gekauft hatte; wer das nicht beachtete, zahlte 40 shillings Buße'.

Und in einem Dokument aus der Mitte des 12. Jahrh.s, im *liber Custumarum* von London lf. 37, das sich eng an die Bestimmungen von IV Ethelred anschließt, ist vorgesehen, daß der Kaufmann seine Waren für 2 Ebben- und 1 Flutzeit unverkauft lassen soll, und daß er erst, wenn die Sheriffs oder des Königs Amtmann innerhalb dieser 3 Gezeiten nicht kommen, dazu übergehen kann, sie an die Untertanen zu verkaufen (Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch III 391).

Auch später war die Freiheit des fremden Kaufmannes beschränkt. 'Non licebat eis aliquod forceapum facere burhmannis': Sie durften nicht den Kleinhandel betreiben, zum Nachteil des Londoner Kaufmanns. Die späteren Libertates civitatis (Liebermann 675) zeigen, was das für manche Handelszweige bedeutete: »Wenn er Barchent mitbringt, so soll er nicht weniger als ein Dutzend auf einmal verkaufen, und wenn er Pfeffer, Kümmel, Alaun oder Brasilholz oder Lack oder Räucherwerk mitbringt, so soll er nicht weniger als 25 lbs. verkaufen. Wenn er Gürtel mitgebracht hat, so soll er nicht weniger als 1000 verkaufen. Und wenn Tuche von Seide, Wolle oder Leinen, so seht darauf, daß er sie nicht zerschneidet, sondern im ganzen Stück verkauft.«

§ 17. Auch für den Kauf war der fremde Händler gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Ein älteres Gesetz (III Edgar VIII: Liebermann 204) hatte bestimmt, daß ein Gewicht Wolle für 120 Pence verkauft werden solle; wenn irgend etwas zu einem billigeren Preise verkauft würde, so sollten der Verkäufer und Käufer dem König 60 Shilling Buße zahlen. Unter Beachtung dieser Schutzmaßregel, den Preis eines so bedeutenden Hauptproduktes zu halten, konnte der Fremde Wolle für den Export kaufen, ebenso geschmolzenen Talg. Für die Verproviantierung eines jeden Schiffes durften drei lebende Schweine gekauft werden, aber augenscheinlich nichts Weiteres. Diese oder ähnliche Beschränkungen bestanden wohl in jeder Stadt, die durch den Wasserweg mit der offenen See verbunden war, ob sie nun an der Küste lag oder an einem schiffbaren Flusse, und sie waren mitbestimmend für ein großes Gedeihen des Handels. London zum Beispiel bekam trotz häufiger Angriffe und teilweiser Zerstörung immer wieder seine Stellung als 'monigra folca ceapstowe of londe and of sae cumendra' (Hist. Eccles. Gentis Anglorum, Alfred II 3). Chester und Bristol blühten durch den irischen Handel und das letztere hatte auch Handelsbeziehungen zu Norwegen (William of Malmesbury, 'Gesta Pontif.' [Rolls] 308, 292). York, in dem Erzbistum von St. Oswald (gest. 992), war »unaussprechlich reich und wurde es immer mehr durch die Schätze der Kaufleute, die von allen Gegenden kamen, besonders derjenigen von dänischer Herkunft« (Vita S. Oswaldi in: Hist. Ch. York [Rolls] I 454.

§ 18. Und im Innern des Landes wurde der Handelsverkehr des fremden Kaufmanns durch neue Gesetze begünstigt, die alles das aufhoben, was für einen Handel, der nur auf begrenzte Strecken innerhalb der Gerichtsbarkeit eines Hundredgerichtes oder eines Grafschaftsgerichtes beschränkt war, genügt hatte. So wurde z. B. das Pfändungsrecht (*naam*) eingesetzt, das augenscheinlich von Skandinavien eingeführt wurde und in den Satzungen der Seehäfen und der damit in enger Verbindung stehenden Inlandstädte sehr verbreitet war (s. Schmid, Glossar und II Cnut 19, etc.).

In Lincoln, Stamford und Cambridge (D. B. I 336[1], 336b, 189[1]; Ballard, 'Domesday Boroughs' [1904] 51—53) hatten die »*lawmen*« eine erbliche Rechtsprechung, die der Einrichtung, welche dem schwedischen »*lagmanner*« zugrunde lag, entsprach. Der Händler von jenseits der Nordsee fand dort und in anderen Städten seine heimischen gesetzlichen und kaufmännischen Bestimmungen mit nur geringer Veränderung.

Literatur: Die Literatur ist fortlaufend im Text angegeben. Herrn Professor Alexander Bugge in Christiania, der durch Krankheit verhindert war, diesen Artikel »Handel« und die verwandten Artikel zu bearbeiten, bin ich für seine Unterstützung bei dieser Arbeit zu besonderem Dank verpflichtet. Er hat mir sein gesammeltes Material zur Verfügung gestellt und mir für dessen Benutzung sehr wertvolle Hinweise gegeben. R. J. Whitwell.

Handel (nordischer).

A. Vorgeschichtliche Zeit §§ 1—3. — B. Wikingerzeit §§ 4—31. I. Kaufleute, Mittelpunkte des Handels §§ 4—6. II. Schwedischer Handel §§ 7—9. III. Handel Gotlands § 10. IV. Dänischer Handel §§ 11—17. V. Norwegischer und isländischer Handel §§ 18—21. VI. Handel der nordischen Völker und der Wikingerniederlassungen in Osteuropa §§ 22—27: a) der Ostseehandel § 23; b) der russische Handel §§ 24—27. VII. Handel der nordischen Völker und der Wikingerniederlassungen in Westeuropa §§ 28—31; a) Friesland, die Niederlande und die Normandie § 28; b) England §§ 29—30; c) Irland § 31. — C. Mittelalter (bis ca. 1200) §§ 32—59. I. Handel Gotlands und Wisbys §§ 33—38. II. Schwedischer Handel § 39. III. Dänischer Handel §§ 40—47. IV. Norwegischer Handel §§ 48 bis 59. — D. Waren im Handelsverkehr mit dem Ausland §§ 60—67. — E. Kaufmännische Organisationen §§ 68—70.

A. Die vorgeschichtliche Zeit.

§ 1. Der nordische Handel ist uralt, wie die in der Erde gefundenen Altertümer. Schon in der jüngeren Steinzeit gab es im skandinavischen Norden Handel und Verkehr, vor allem mit Flintstein, der aus dem südlichen Skandinavien bezogen wurde, und mit Bernstein aus den südlicheren Gestaden der Ostsee, der für Schmucksachen verwandt wurde. Schon vor dem Ende der Steinzeit muß man im Norden etwas größere Boote als Einbäume gehabt haben, mit denen man von der skandinavischen Halbinsel nach Finnland, Gotland, Dänemark und Deutschland hinüberfahren konnte. Denn mit diesen Gegenden stand man in Verbindung. Sogar zwischen England und dem westlichen Skandinavien fand in der letzten Periode der Steinzeit ein Verkehr statt.

§ 2. Diese Verbindung mit südlicheren Ländern gewann in den folgenden archäologischen Zeitaltern eine immer größere Bedeutung, besonders in der römischen Zeit, als römische Kaufleute sich bis nach Dänemark und dem südlichen Schweden wagten, und römische Silberdenare in großer Menge nach den Ostseeländern und weiter nach Skandinavien gelangten. Ob aber nordische Kaufleute an diesem Handel, der schon, wie es scheint, unter Septimius Severus seine frühere Bedeutung verlor, einen aktiven Anteil nahmen, ist wohl zweifelhaft. Die Bedeutung dieser Zeit für den Handel und Verkehr ersieht man aus der Übereinstimmung zwischen dem römischen und dem altnordischen Gewichtssystem und an einem Lehnworte, wie anord. *eyrir* (aus lat. *aureus*, einer Goldmünze = 100 Sestertien).

§ 3. Mit der Völkerwanderung erlangte der Verkehr zwischen der skandinavischen Halbinsel und südlicheren Ländern erneute Bedeutung, dem Lauf der großen mitteleuropäischen Flüsse folgend. Große Goldmassen gelangten während dieser Zeit nach dem Norden; nordische Pelzwaren wurden weithin, sogar nach Italien, versandt (Jordanes Get. c. 3). Mittelpunkte des Verkehrs waren die großen Ostseeinseln Gotland, Öland und Bornholm, von denen Gotland schon während der Denarenperiode große Bedeutung gehabt hatte. Es ist wahrscheinlich, daß schon im 7. Jh. die (noch gotischen?) Einwohner von Gotland mit Norwegen, Britannien und Friesland, wo Duurstede schon um 700 eine wichtige Handelsstadt war, ja, vielleicht sogar mit dem nördlichen Frankreich Handelsverkehr unterhielten. Zwei Fibeln, die aus Gotland oder Öland stammen, sind in der Normandie gefunden (Salin *D. altgerm. Tierornam.* 52). Zur selben Zeit zeigten sich dänische Schiffe in der Elbe, in Friesland und in den Niederlanden. Nor-

wegische Schiffe besuchten im 7. und 8. Jh. n. Chr. Dänemark, Gotland, die Niederlande und die britischen Inseln. In Nordfjord im westlichen Norwegen finden sich zwei Bildsteine aus dieser Zeit; auf dem einen sieht man ein Schiff wie auf den ältesten gotländischen Bildsteinen; auf dem anderen verschiedene Figuren, die den alten christlichen Bildsteinen Schottlands ganz ähnlich sind. Eine norwegische Fibel mit angelsächsischen Buchstaben (aus dem 7. Jh.?) ist in Valders gefunden. Ein paar im westlichen Norwegen gefundene angelsächsische Münzen sind ebenfalls wahrscheinlich schon vor 800 nach Norwegen gekommen. Aus Friesland und den Niederlanden bezog man Gläser, kupferne Kessel und Waffen, die teilweise in den südlichen Niederlanden und teilweise in den Rheinprovinzen verfertigt waren.

An diesem ältesten nordischen Handel haftete jedoch immer etwas Zufälliges, und für das übrige Europa hatte er nur wenig Bedeutung.

O. Montelius *Sveriges förbindelse med andra länder i förhistorisk tid* (Historiska studier. Festskrift tillägnad C. G. Malmström 1897); *Kulturgeschichte Schwedens* (Leipzig 1906) passim. P. Hauberg *Myntforhold og Udmyntninger i Danmark* (Det kgl. danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, 6. Række, 5. B.) 7 ff. K. Stjerna *Lund och Birka* (Historisk tidskrift för Skåneland 3), 40 ff. H. Hildebrand *Sveriges medeltid* I 588 f. H. Schetelig *Vestlandets ældste kulturhistorie. En förer til Bergens Museums oldsamling* (Bergen 1909) 46 f., 61 f. A. W. Brögger *Angelsaksiske mynter fra VIII og IX aarhundrede i Norden* (Historisk tidsskrift, 5 R. B. I, Kristiania 1912) 334—348. *Norges historie fremstillet for det norske Folk* (B. I_1, *Tidsrummet indtil 800 av* Alex. Bugge) 119 f., 131.

B. Die Wikingerzeit (ca. 800—1030).

§ 4. Die Wikingerzüge gaben den nordgermanischen Völkern die Vorherrschaft sowohl in der Nordsee wie in der Ostsee. Neue Entdeckungsfahrten erweiterten die geographischen Kenntnisse und eröffneten neue Märkte für den Handel. Skandinavische Schiffe durchfurchten das Weiße Meer und den finnischen Meerbusen wie den Kanal und die Bucht von Biskaja und segelten über das Schwarze Meer wie über den Atlantischen Ozean. Ost- und Westeuropa wurden miteinander direkt verbunden und früher getrennte Verkehrsgebiete zu einem ganzen verschmolzen. Die nordischen Seefahrer waren gewöhnlich zur selben Zeit Seeräuber und friedliche Kaufleute. In einem Hafen angekommen, setzten sie zuerst mit den Einwohnern eine bestimmte Zeit, zB. einen halben Monat, für den Handel fest. Nach dem Ablauf dieser Frist wurde der Friede gekündigt und das Land verheert (vgl. Hkr., Olafs s. helga, c. 133, Egils s. c. 44).

I. Kaufleute. Mittelpunkte des Handels.

§ 5. Der Handel war überall ein Bauernhandel und wurde hauptsächlich zur See betrieben. Einheimische Berufskaufleute waren, die gering geschätzten Trödler ausgenommen, unbekannt. Norwegische und isländische, ja, sogar färöische Häuptlinge besaßen gewöhnlich Schiffe, mit denen sie Kauffahrten unternahmen oder die sie nach dem Auslande schickten, um Waren zu kaufen (zB. die halogaländischen Großen Thorolf Kveldulfsson und Thōre Hund [Egils saga c. 17; Hkr., Olafs s. helga c. 133], der heilige Hallvard, ein Verwandter Olafs des Heiligen [Mon. hist. Norv. 155], Hrūt [Njala c. 2], Thrānd von Gata [Flat. I 123, Færeyingasaga]). Ein Sohn des norwegischen Königs Harald Schönhaar, Björn, der in Tunsberg am Kristianiafjord residierte, unterhielt mit dem Auslande einen ausgedehnten Handelsverkehr und erhielt deswegen den Beinamen *Farmaðr* (d. h. „Seefahrer, Kaufmann", Hkr., Haralds s. harf c. 36). Wie in Norwegen waren die Verhältnisse auch in Schweden und Dänemark. Schwedische Runeninschriften sprechen von Großbauern, die Kauffahrten nach den östlichen Gestaden der Ostsee machten (E. Brate och S. Bugge *Runverser*, Antiqv. tidskr. för Sverige, 10, 200 f.). Selbst Könige, wie Olaf der Heilige von Norwegen, waren an Handelsunternehmungen beteiligt. Diese handeltreibenden Großbauern kauften meistens nur für den Bedarf ihres eigenen Hauses und lauter Sachen, deren Erwerb für den Käufer einen Luxus bedeutete. Man war für eine bestimmte Zeit des Jahres Kaufmann und sonst Bauer. Wo mehr primitive Verhält-

nisse bewahrt sind, findet man noch ähnliche Verhältnisse (zB. am Limfjord die sogen. *Krejler*, Häusler, die noch vor wenigen Jahrzehnten mit jütländischen Töpfen, Holzwaren u. a. im Frühling nach Wiborg segelten, sonst aber Ackerbau trieben, vgl. J. Steenstrup *Handelens Historie*, Sonderabdruck aus Hages *Haandbog i Handelsvidenskab*, 3. Ausg., 27). Erst gegen das Ende der Wikingerzeit hören wir von wirklichen Kaufleuten, die sich durch Handel und Schiffahrt ernährten.

§ 6. Der Handel hatte seine Mittelpunkte in Jahrmärkten, die zu bestimmten Zeiten, öfters in der Nähe von berühmten Tempeln, und zwar gleichzeitig mit den großen religiösen Festlichkeiten gehalten wurden, wie in Upsala, wo der *Dīsæþing* genannte Jahrmarkt erst 1895 aufhörte (Hkr., Ol. s. h. c. 77). Andere vielbesuchte Märkte entwickelten sich an den großen Verkehrsadern, an den Mündungen der Flüsse und in der Nähe der großen Fischereien (die Brenneyjar an der Mündung der Götaelf, die zu Dänemark gerechnet wurden, Halör (*Halaeyrr*) in Schonen und Vāgar in Lofoten). Viele Städte sind aus älteren Jahrmärkten entstanden (solche, deren Namen auf dän. *-køb̊ing*, schwed. *-köping*, enden, zB. Nykøbing in Dänemark, Norrköping in Schweden und *Hamarkaupangr*, jetzt Hamar, in Norwegen). Die Zahl der eigentlichen Städte war sehr gering: Birka und Skara in Schweden, Schleswig (Hedeby) und Ripen in Jütland, Tūnsberg (und vielleicht das früh verschwundene Skīringssal) in Norwegen.

II. Der schwedische Handel.

§ 7. Der schwedische Handel des 9. und 10. Jhs. hatte seinen Mittelpunkt in dem um 800 gegründeten Birka auf der Insel Björkö in Mälaren. Die Stadt war — durch Natur, wie durch Kunst — stark befestigt, war von einer Ringmauer umgeben und von einer Burg geschützt und hatte eine befestigte Einfahrt in den Hafen. Archäologische Untersuchungen haben gezeigt, daß der Ort vor 800 keine Bedeutung hatte. Die Stadt muß in einer bestimmten Absicht — zu Handelszwecken — angelegt worden sein. Die ursprünglichen Einwohner Birkas waren nicht wilde Wikinger, sondern friedliebende Kaufleute. — Auf einer Volksversammlung zu Birka (ca. 850) sagt ein Greis: „Viele unserer Landsleute haben schon oft in Seenot und sonstigen Gefahren die Macht des Christengottes erprobt. . . . . Einst sind einige von uns nach Dorestad gekommen und haben freiwillig das Christentum angenommen. . . . . Jetzt aber ist dieser Weg durch die Anfälle der Seeräuber sehr gefährlich geworden“ (Vita Anskarii c. 27). Der verstorbene Knut Stjerna hat versucht wahrscheinlich zu machen, daß Birka ursprünglich keine schwedische Stadt, sondern eine friesische Gründung war, und daß die ältesten nordischen Münzen, halb barbarische Nachahmungen von den von Karl d. Gr. in Dorestad geprägten Münzen, Birka gehören (Lund och Birka 38). Später hat Henrik Schück gegen diese Ansicht Einwendungen erhoben (Birka, Upsala univers. årsskrift 1910). Stjerna hat es, wie mir scheint, nicht bewiesen, daß friesische Kaufleute Birka gegründet haben. Dagegen gab es daselbst schon zur Zeit Ansgars wahrscheinlich eine friesische Niederlassung, wie man aus den bei Birka gefundenen christlichen und von Verbindung mit dem fränkischen Reiche zeugenden Gräbern, sowie daraus schließen kann, daß einige von den getauften Einwohnern Birkas unnordische Namen wie Frideburg und Catla tragen (Vita Anskarii c. 20). Im Leben des heiligen Ansgar werden christliche Kaufleute, die um 853 in Birka anwesend waren, ausdrücklich erwähnt (c. 30).

§ 8. Birka hatte, als Ansgar die Stadt zum erstenmal besuchte (um 830), einen eigenen Befehlshaber (*praefectus Bircae*), war der Sitz vieler reicher Kaufleute und besaß Überfluß an allen Gütern und an Geld. In der Nähe der früheren Stadt zählt man noch heute mehr als 2000 Grabhügel. Die Einwohner Birkas unterhielten, wie man aus Rimberts Vita Anskarii und aus Münzen und andern in der schwarzen Erde Birkas gefundenen Sachen ersieht, vor allem mit Schleswig, dem friesischen Dorestad und dem fränkischen Reiche, aber auch mit England und Osteuropa Verkehr. Runensteine sprechen ebenfalls von Verkehr zwischen Birka und Hedeby (Schleswig). Nach Adam v. Bremen wurde Birka

des Handels wegen von Schiffen aus Dänemark, Norwegen, Wenden und Samland besucht, und man segelte von dort in 5 Tagen nach Schonen und Rußland.

§ 9. Nach Birka oder Björkö (d. h. 'Birkeninsel') waren die ältesten Stadt- und Handelsrechte Schwedens, Norwegens und Dänemarks benannt (aschwed. *bjærköœrættær*, anorw. *bjarkeyjarrēttr*, dän. *biærkerœt*). — Das Wort *bjarkeyjarrēttr* kommt schon 1083 auf Island in Verbindung mit Norwegen vor (Diplomatar. Island. I, 66). — Nach der altberühmten Mälarstadt wurden wahrscheinlich ebenfalls mehrere Inseln, die an den großen Verkehrsadern lagen oder wo Jahrmärkte gehalten wurden, „Birkeninseln" genannt (Björkö im Finnischen Meerbusen, wo die Kaufleute in den Frieden des Großfürsten von Nowgorod aufgenommen wurden [Hans. UB. I n. 663], Birkö an der Mündung der Torneå, die Heimat der sogen. *birkarlar* (d. h. *Birkökarlar*), Großbauern von Västerbotten, die mit den Lappländern handelten, *Bjarkey* im nördlichsten Norwegen, *Björkö* an der nördlichen Mündung der Götaelf, und *Bjarkey* (*Bjerkö*) an der Einfahrt nach der Stadt Tönsberg). — Henrik Schück ist der Ansicht, daß die obengenannten Inseln „Birkeninseln" genannt wurden, weil der Stellvertreter des Königs den fremden Kaufleuten daselbst Frieden verkündigte und weil dieser Beamte in einem Amtslokal aus Birkenreisern saß; das Zelt des Praefectus Bircae war zur Zeit Ansgars aus Laub und Zweigen gemacht (*folia ramorum de umbraculo ibi facto*, Vita Anskarii c. 19; vgl. Schück *Birka* 26 f.). Nachdem Birka am Ende des 10. Jhs. zerstört worden war, wurde das naheliegende Sigtuna die wichtigste Handelsstadt Schwedens. Hier war zu Anfang des 11. Jhs. die Münzstätte Schwedens, wo die ältesten schwedischen Königsmünzen geprägt wurden; hier gab es, wie zu Birka, eine Niederlassung friesischer Kaufleute.

H. Hildebrand *Sveriges medeltid* I 588 ff. O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 266 ff. K. Stjerna *Sigtuna och Birka* 38 ff. H. Stolpe *Björköfyndet* (Tidskr. f. antropologi och kulturhistoria I). A. Bugge *D. nordeurop. Verkehrswege im frühen MA* (Vtjs. f. Soz. u. WG. 1906), 234 f.

III. Der Handel Gotlands.

§ 10. Von verhältnismäßig weit größerer Bedeutung als der Handel des schwedischen Festlandes war jedoch der Handel Gotlands, das während dieser Zeit durch eine Art Personalunion mit Schweden vereinigt war. „Als die Gotländer Heiden waren, segelten sie mit Kaufmannswaren nach allen Ländern, sowohl christlichen wie heidnischen", heißt es in der Guta saga (c. 4). Man hat in der Erde Gotlands mehr Münzen und Altertümer als in irgend einem andern Teile des skandinavischen Nordens gefunden. Die Zahl der Münzen (67 000 Stück) ist genau die Hälfte der im ganzen Norden gefundenen.

Alle diese Münzen, die aus dem 10. und 11. Jh. und älter sind, sind meistens nicht durch Kriegszüge, sondern durch Handel und friedlichen Verkehr nach Gotland gelangt. Von diesen sind ca. 180 byzantinische, 23 000 kufische (arabische), 14 000 englische und beinahe 27 000 deutsche, niederländische, böhmische und polnische Münzen. Mit allen diesen Ländern haben die Einwohner Gotlands Verkehr unterhalten. Der Handelsverkehr zwischen Ost- und Westeuropa ging seit dem 10. Jahrh. zum größten Teil über Gotland. Wie weit sich die Verbindungen Gotlands über Rußland nach Asien hinein erstreckten, ersieht man zB. daraus, daß man auf Gotland einen Gefäßscherben mit einer buddhistischen Darstellung gefunden hat (T. J. Arne im „Orientalischen Archiv" Jahrg. 3, H. 3). Träger dieses Handels war die bäuerliche gotländische Bevölkerung. Das spätere Wisby existierte als Stadt kaum vor 1100.

A. Björkander *Till Visby stads äldsta historia* (Upsala 1898), 1 ff. W. Schlüter *Zur Gesch. der Deutschen auf Gotland* (H. Geschichtsbl. 1909, 455 ff.). H. Hildebrand *De öster- och vesterländska mynter i Sveriges jord* (Historiska Studier, festskrift till C. G. Malmström 1897). P. Hauberg *Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146* (Det kgl. danske Videnskab. Selskabs Skrifter, 6 R. B. 5), 22.

IV. Der dänische Handel.

§ 11. Die Dänen trieben, wie die Gotländer, schon im Anfang des Zeitalters der Wikingerzüge einen ausgedehnten Handel,

vor allem mit dem fränkischen Reiche, wo sie schon vor der Mitte des 9. Jhs. an vielen Orten seßhaft waren und wohin sie (also nicht als Eroberer, sondern des Handels wegen) gekommen waren (sie werden 833 in der Nähe von Arnheim und 834 in Reims erwähnt, wo der Erzbischof Ebo auf seiner Flucht von einigen Normannen begleitet wurde, „welche die Schiffahrtswege und Häfen des Meeres wie der Ströme, die ins Meer münden, genau kannten"; J. Steenstrup *Normannerne* II 29, Vogel *Die Normannen und das fränkische Reich* 46). Der Hauptverkehr war der mit Sachsen und dem friesischen Duurstede (Dorestad). Der dänisch-deutsche Handel — anfangs wurde Hamburg häufig besucht — war so bedeutend, daß 873 zwischen Ludwig dem Deutschen und den dänischen Königen ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde, der den Kaufleuten beider Reiche freien Verkehr zusicherte (Ann. Fuld. 873).

§ 12. Der Mittelpunkt des dänischen Handels war seit 800 Schleswig. Die Lage dieser Stadt im innersten Winkel des Schleifjords, wo die jütische Halbinsel am schmalsten ist und wo drei Völker, Dänen, Sachsen und Wenden, aneinander grenzten, war für den damaligen Handelsverkehr außerordentlich günstig. Schleswig war ursprünglich ein Dorf und wurde *Sliesthorp* („das Dorf an der Schlei") genannt. Bei diesem wohl schon früher von Seefahrern besuchten Hafen gründete, wie es scheint, der Dänenkönig Godfried 808 eine Stadt, wohin er Kaufleute von dem zerstörten Rerik (s. unten § 6 a) verpflanzte (Einhardi Annales 804, 808). Diese ältesten, kaum dänischen Ansiedler waren es wahrscheinlich, die die Stadt Schleswig (*Sliaswic*) nannten (ursprünglich dieselbe Endung wie in Bardewik, Braunschweig u. a. niederdeutschen Ortsnamen, und später als *vīk* 'Fjord' aufgefaßt). In den isländischen Sagas ist dagegen *Slēsvīk* der Name des innersten Winkels des Schleifjords. Von den Dänen wurde die Stadt Hedeby genannt (*Hēðabýr* auf den Runeninschriften, altisl. *Heiðabœr* „die Stadt auf den Heiden", *æt Hæþum* in Alfreds Orosius). Neuere Untersuchungen haben es wahrscheinlich gemacht, daß das älteste Schleswig an der Südseite des Fjords lag und in derselben Weise wie Birka befestigt war (S. Müller *Nordiske Fortidsminder* I 240, vgl. K. Stjerna *Lund och Birka* 39). Um 900 wurde Schleswig von schwedischen Wikingern erobert und kam erst 50 Jahre später wieder unter dänische Herrschaft. Die Stadt wurde dann, wie es scheint, nach ihrer jetzigen Lage, an der inneren Seite des dänischen Wohlds (Danevirke) verlegt. Daß es in alter Zeit zwei Städte gab, wie S. Müller meint, ist, wie Stjerna bemerkt, unwahrscheinlich. Schon im Anfange des 9. Jahrhunderts gab es in Schleswig viele Christen, die in „Dorestad oder Hamburg getauft waren", und unter denen man die angesehensten Männer der Stadt zählte (Vita Anskarii c. 24). Mehrere Ausländer wohnten ebenfalls damals in der Stadt. Nach Adam von Bremen (I c. 59) gab es zur Zeit Heinrichs I. in Schleswig eine sächsische Niederlassung. Diese Ausländer haben vom Anfang an die Stadt Schleswig genannt; die Ähnlichkeit mit dem Namen des Schleifjords (*Slēsvīk*) hat dazu beigetragen, daß dieser Name fortlebte, während der nordische Name Hedeby verschwand.

§ 13. Die Lage machte Schleswig zum Mittelpunkt des Transithandels zwischen der Ostsee und dem Westen, insbesondere der Elbe und dem Unterrhein. Man fuhr zu Schiff die Trene hinauf bis Hollingstedt und dann eine kurze Strecke über Land bis Schleswig. Rimbert nennt Schleswig eine Stadt, wo aus allen Gegenden Leute zusammenkamen und wo sich Güter und Vorräte aller Art in Überfluß anhäuften (V. Ansk. c. 24). Am lebhaftesten war die Verbindung westwärts mit Dorestad und Hamburg. In der Ostsee segelten jedes Jahr Flotten von Schleswig nach Birka (*Vita Anskarii* c. 33). Mit Truso (in der Nähe von Elbing) und mit dem südlichen Norwegen bestand ebenfalls ein lebhafter Verkehr (King Alfreds Orosius ed. H. Sweet I 19). Unter schwedischer Herrschaft in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. hatte Schleswig eine Blütezeit; Münzen, Nachahmungen der oben erwähnten, vielleicht aus Birka stammenden Münzen, wurden geprägt.

§ 14. Sonst sind die Nachrichten über Schleswigs Handel im 10. Jh. sehr

dürftig. Ein arabischer Berichterstatter aus dem Ende des Jahrh. rühmt Schleswig als eine sehr volkreiche Stadt am äußersten Ende des Weltmeeres (Jakob *Ein arabischer Berichterstatter des 10. Jh.*, Berlin 1896). Ein Privileg Ottos III. von 998, das den Leuten des Bischofs von Schleswig Zollfreiheit im ganzen Deutschen Reiche gewährt, deutet auf Warenverkehr zwischen Schleswig und Westdeutschland (Hasse *Schleswig-Holstein-Lauenburg. Regesten und Urkunden* I n. 31). Für das 11. Jh. bezeugt uns Adam von Bremen (IV c. 1) Schleswigs Bedeutung als Handelsstadt. Er bekundet, daß aus diesem Hafen Schiffe nach Slavonien, Schweden und Samland, ja, selbst nach Rußland und dem fernen Griechenland auszugehen pflegten. Adam erwähnt dagegen nicht die Verbindungen Schleswigs mit dem Westen, die gewiß seit der Zeit Knuts des Großen von großer Bedeutung waren.

§ 15. Der Handel Dänemarks mit dem Westen ging jedoch hauptsächlich über Ripen, das als der einzige dänische Hafen an der Westseite Jütlands nicht ohne Bedeutung war und schon um die Mitte des 9. Jhs. existierte, damals aber nur ein Dorf war (V. Ansk. 32). Im 11. Jh. war die Bedeutung Ripens schon gestiegen. Von Ripen ging man, sagt Adam von Bremen, nach Friesland, England und Sachsen unter Segel (C. IV c. 1). Das 96. Scholion zu Meister Adam fügt hinzu: „von Ripen nach Flandern zum Sinkfal". Brügge hatte in der Zwischenzeit Dorestad als Endstation des Handels abgelöst. Die Verbindung zwischen Dänemark und Flandern hatte überhaupt für das 10. und 11. Jh. eine nicht geringe Bedeutung. Der originale Siegelstempel eines flandrischen Grafen aus der letzten Hälfte des 10. Jhs. ist in der Erde bei der alten Fahrstraße zwischen Ripen und der Ostsee vor einigen Jahren gefunden worden und wird im Museum für Altertumskunde zu Kopenhagen aufbewahrt. Es ist auch eine interessante Erscheinung, daß sämtliche gräfliche Münzen Flanderns vor 1055 nur in Dänemark, Norwegen und Rußland gefunden sind (R. Häpke *Brügges Entwicklung zum mittelalterl. Weltmarkt, Abh. zur Verkehrs- und Seegesch.* I 129). Überhaupt kommen die im oberen Lothringen, den Niederlanden und Friesland geprägten Münzen viel häufiger in Dänemark als in Schweden vor (P. Hauberg *Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil* 1146, 33).

§ 16. Weiter nördlich in Jütland sind Viborg und Aarhus alte Städte. In Viborg wohnte in der zweiten Hälfte des 10. Jhs. ein Kaufmann Namens Sigraddr, der mit dem westlichen Norwegen in Verbindung stand (Gīsla Saga Sūrssonar c. 4 § 3, c. 6 § 1). Von Aarhus segelt man, sagt Adam von Bremen (l. IV c. 1), nach Fünen, Seeland, Schonen und Norwegen. Meister Adam erwähnt als Städte in Schonen nur Helsingborg (?) und Lund, die jedoch beide für den Handel nur wenig Bedeutung hatten.

§ 17. Dagegen hatte nach den isländischen Sagas der dänische Handelsverkehr seit der zweiten Hälfte des 10. Jhs. einen anderen Mittelpunkt, den Markt von Halör. Hier soll der färöische Häuptling Thrānd von Gata sein Vermögen erworben haben (Flat. I 123); Hallfred Vandræda-skald wollte ebenfalls zu Ende des 10. Jhs. Halör besuchen (Flat. I 340). Die Lage Halörs ist nicht sicher. Der Ort wird nur in den Sagas erwähnt. P. A. Munch suchte anfangs Halör in der Nähe von Helsingör und später bei Kopenhagen, wo eine Einfahrt des Hafens Refshaledybet hieß (Det norske Folks Historie I 493, IV_1, 168 Anm. 3). Nach den Stellen, wo Halör sicher vorkommt, darf man jedoch schließen, daß es in der Nähe von Skanör und Falsterbo lag. Im Sommer 1196 wurde die norwegische Aufrührerpartei der Baglar auf dem Markte von Halör, wohin eine Menge Norweger, hauptsächlich aus Wiken, gekommen waren, gegründet (Sverris saga c. 129); im Sommer 1203 waren ebenfalls eine Menge Leute aus Wiken in Dänemark versammelt; diesmal wird aber nicht Halör, sondern Skanör erwähnt (S. Hākonar, Guthorms ok Inga c. 2). Man darf wohl daraus schließen, daß Skanör und Halör beide in Schonen und nahe beieinander lagen. Denn eine so große Menge Norweger kann nur um der Heringfischerei willen nach Dänemark gekommen sein. An der nördlichen Seite der Halbinsel, wo Skanör und Falsterbo liegen, ist

eine Bucht, die Hölviken genannt wird. Diese Bucht, oder wahrscheinlicher die ganze Halbinsel, wird in den Sagas *at Halunum* (*Hǫlunum, Havlunum*, Nom. *Halar*) genannt (Hkr., ed. Finnur Jonsson II 378). Der Name Halör (*Halaeyrr*) bedeutet also „der Werder bei *Halar*". Daß Halör schon in der zweiten Hälfte des 10. Jhs. ein besuchter Marktplatz war, ist jedoch unwahrscheinlich. Denn sonst werden die Heringfischereien bei Schonen erst in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. erwähnt. Man darf eher schließen, daß der isländische Sagaschreiber ohne weiteres angenommen hat, daß Halör im 10. Jh. wie zu seiner Zeit ein besuchter Marktplatz war, während die Tradition tatsächlich nur erzählte, daß Thrānd von Gata sein Vermögen in Dänemark erwarb.

E. Daenell *D. Stellung d. Stadt Schleswig im frühmittelalterl. Handel u. Verkehr* (Z. der Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 38, 403—414). Kiesselbach *Schleswig als Vermittlerin zw. Nordsee u. Ostsee* (aaO. 37, 141—172). A. Bugge *D. nordeurop. Verkehrswege*, 233 f.

V. Der norwegische und isländische Handel.

§ 18. Wie Dänemark, war Norwegen der Sitz eines verhältnismäßig regen Verkehrslebens. Der Handel blühte hauptsächlich im nördlichen und im südlichen Norwegen. Die Hochseefischerei auf Dorsch bei Lofoten wurde schon im 9. Jh. betrieben. Während der Fischerzüge wurde dort ein Markt, *Vāgastefna* (bei Kabelvaag), gehalten, der aus dem ganzen nördlichen Norwegen besucht wurde. Das nördlichste Norwegen (*Hālogaland*) war ebenfalls bis zur Mitte des 11. Jahrh. ein Mittelpunkt des Pelzhandels. Der im nördlichsten Norwegen lebende Häuptling Ōttar (*Ōhthere*) hatte in der zweiten Hälfte des 9. Jhs. den Weg nach dem Weißen Meere gefunden, wo die an Pelzwaren reichen Biarmer wohnten (vgl. Ælfreds *Orosius*, hg. v. Sweet I, 19). Seefahrten nach dem Weißen Meere sowie der Handel mit den Finnen und die Abgaben, die diese zu entrichten hatten, brachten den Einwohnern des nördlichen Norwegens große Reichtümer. Der Walfisch- und Walroßfang, um deren willen Ottar seine Fahrt unternahm, hatten ebenfalls schon früh eine nicht unerhebliche Bedeutung. Sowohl der gedörrte Fisch (anord. *skreið*) wie Pelzwaren und Walroßzähne wurden seit 900 nach Westeuropa ausgeführt. Aus Hālogaland gebürtige wirkliche Kaufleute werden am Ende des 10. Jhs. erwähnt.

§ 19. Im südöstlichen Norwegen trat die Landschaft Wiken (und vor allem der westliche Teil davon, Westfold am Kristianiafjord) besonders hervor. Beim heutigen Larvik, in der Nähe eines großen Heiligtums, lag Skiringssal (eigentlich *kaupangr ī Skīringssal*), der älteste Handelsplatz Norwegens, von Ōttar auf seiner Reise nach Hedeby und England besucht (Ælfreds Orosius I, 19). Skiringssal verschwand um 900 und wurde von Tūnsberg, der ältesten norwegischen Stadt, abgelöst; Tūnsberg war der Sitz des Björn Farmaðr (s. oben) und wurde schon zu seiner Zeit von Kaufleuten aus vielen Gegenden besucht. Nicht weit von Tūnsberg sind die bekannten Wikingerschiffe von Oseberg (1. Hälfte 9. Jh.) und Gokstad (2. Hälfte 9. Jhs.) gefunden. Im Osebergschiff hat man Sachen gefunden, die von einem friedlichen Verkehr mit dem fränkischen Reiche und Irland zeugen, darunter sind Früchte des Waids (*isatis tinctoria*), Samenkörner der Kresse, eine Walnußschale und ein hölzerner Weineimer, dessen Henkel aus Bronze und mit zwei emaillierten Figuren versehen ist (vgl. G. Gustafson *Notes on a Decorated Bucket from the Oseberg Find*, Saga Book of the Viking Club V 297—308). Der im Gokstadschiff begrabene Häuptling trug ein goldgesticktes Wams. Auf zwei bleiernen Riemenbeschlägen in diesem Funde sieht man ein löwenähnliches Tier und einen Reiter in voller Rüstung, dessen Pferd sogar geharnischt ist; diese Beschläge sind ohne Zweifel von ausländischer Arbeit. Aus Flandern bezog man Tücher und Waffen. Das in Westfold in der zweiten Hälfte des 9. Jhs. gedichtete „Ynglingatal" nennt das Schwert *flæmingr* ('Flamländer'); mehrere in Norwegen gefundene Wikingschwerter tragen mit lateinischen Buchstaben den Namen des Fabrikanten, Ulfbenht; der Stahl dieser Schwerter stammt wohl aus dem Lütticher Lande und wurde über das Sinkfal verhandelt. Die Sagas nennen eine Reihe von Großbauern und Häuptlingen

aus Wiken, die im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jhs. mit Dänemark, Gotland, Rußland, Island und den Färöer-Inseln Handelsverkehr unterhielten. Sogar nach Rouen segelten Kaufschiffe (Hkr., Ol. s. h., c. 146). Vor allem war aber die Verbindung mit den benachbarten schwedischen Landschaften, die aus Wiken Hering und Salz bezogen (Ol. s. h. c. 61), und mit Dänemark lebhaft. Von Wiken (um 1015) heißt es: „Das Land wurde sowohl im Winter als auch im Sommer von vielen dänischen und sächsischen Kaufleuten besucht; die Einwohner von Wiken machten auch selbst oft nach fremden Ländern Kauffahrten, nach England, Sachsen, Flandern und Dänemark" (Hkr., Ol. s. h. c. 64).

§ 20. Im westlichen Norwegen blühten ebenfalls Handel und Schiffahrt. Hier wurden die meisten ausländischen Münzen aus dem 10. und 11. Jh. gefunden. Man ersieht aus diesen Münzfunden, daß die dortigen Landschaften hauptsächlich mit Westdeutschland, den Niederlanden und den Britischen Inseln verkehrten. Auch der von König Olaf Tryggvason gegründete Königssitz Niðarōs (Drontheim) unterhielt mit England und Irland (Dublin) einen lebhaften Handelsverkehr. In dem Hafen dieser Stadt lagen, wie es scheint, regelmäßig eine Anzahl Englandfahrer. Man darf annehmen, daß es die Absicht König Olafs war, Niðarōs zu einem Mittelpunkt für den Handel des nördlichen Norwegens zu machen. Über Niðarōs ging auch hauptsächlich der Verkehr zwischen Island und Norwegen.

§ 21. Nicht zu vergessen ist überhaupt die Schiffahrt nach Island. Die Besiedelung Islands durch die Norweger war für die Entwicklung der Seeschiffahrt von großer Bedeutung, weil die Fahrt dorthin über das offene Meer gehen mußte. Beinahe alles, was die Kolonisten für ihren Lebensunterhalt brauchten, mußten sie aus dem Auslande holen; Schiffsladungen von Vieh und Bauholz werden u. a. erwähnt (*Landnāma* III c. 3 u. 8). Der regste Verkehr ging natürlich nach dem Mutterlande, hauptsächlich nach Niðarōs und dem westlichen Norwegen. Lebhaft war auch die Schiffahrt nach Irland und Westengland. Überhaupt trieben die Isländer, obschon keine Schiffe auf der waldarmen Insel gebaut wurden, im 10. und 11. Jh. eine ausgedehnte Schiffahrt. Isländische Dublinfahrer werden oft genannt; ein Isländer Hrafn trug den Namen Hlymreksfari, weil er lange in Limerick geweilt hatte. Noch zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jhs. werden isländische Schiffe und Kauffahrer in Bergen, Lynn, Yarmouth, Rouen und Schleswig erwähnt. Es gab aber auf Island keinen einheimischen Kaufmannsstand. „Die isländischen Reisenden, welche zumal Norwegen so fleißig besuchten, daß ihrer in Niðarōs einmal zu gleicher Zeit drei Hunderte anwesend waren, waren zumeist bereit, je nach Umständen, durch Dichtkunst oder Herrendienst, Kaufmannschaft oder Heerfahrt sich fortzubringen, wie sich eben zum einen oder anderen die Gelegenheit bot" (K. Maurer *Island* 429). Die Insel besaß keine Städte; keine Münzen wurden geprägt; ein grober Fries (Wadmal, gewöhnlich *sǫluvāð* „Verkaufs-Fries" genannt) ging an Geldes Statt. Die Ausgrabungen an dem alten Handelsplatz Gāsar, nördlich von Akureyri, der zweiten „Hauptstadt" des heutigen Island, haben von Gegenständen des Gebrauchs und Verbrauchs nichts als einen Schleifstein und ein paar Knochen zutage gefördert. Keine Münze wurde gefunden. Die Isländer vermochten deshalb nicht auf die Dauer mit den in Bergen und Niðarōs wohnenden Kaufleuten zu konkurrieren, und die isländische Schiffahrt hatte, als die Insel 1262—64 unter Norwegen kam, schon längst ihre Bedeutung verloren, ja beinahe ganz aufgehört.

A. Bugge *D. westeurop. Verkehrswege* 228 ff. W. Vogel *Zur nord- u. westeurop. Seeschiffahrt im früheren MA.* (Hans. Geschichtsbl. 1907). A. Bugge *Vesterlandenes indflydelse paa Nordboernes og særlig Nordmændenes ydre kultur, levesæt og samfundsforhold i vikingetiden* (Skrifter udg. af Videnskabs-Selskabet i Kristiania, Hist.-filos. Kl., 1904) c. IV, 179—198. Fridtjof Nansen *Nord i taakeheimen* (Kristiania 1910) 135 ff. Maurer *Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats* 420 ff. Finnur Jonsson u. Daniel Bruun *Det gamle Handelssted Gāsar.* Det kgl. Danske Vidensk. Selskabs Forhandl. 1908, Nr. 3, 95—111.

VI. Der Handel der nordischen Völker in Osteuropa.

§ 22. Die weltgeschichtliche Bedeutung

des nordischen Handels in diesem Zeitalter liegt jedoch nicht zu Hause, sondern in den im Auslande gegründeten Niederlassungen, von denen reiche Impulse für Handel und Seefahrt ausgingen.

a) § 23. Eine Handelsverbindung zwischen dem skandinavischen Norden und den andern Ländern der Ostsee gab es seit den ältesten Zeiten. Zahlreiche Funde skandinavischen Ursprungs zeigen, daß die nordischen Völker jedenfalls seit dem 8. Jh. bei ihren südlicheren Nachbarn an der Ostsee einen starken Einfluß ausübten. Schon um 800 entwickelten die Schweden in der Seeburg (an der Düna?) einen politisch-militärischen Stützpunkt für die kommerzielle Ausbeutung des umliegenden Gebiets. Denn die Düna hinauf ging einer der wichtigsten Verkehrswege nach dem inneren Rußland, ein Weg, der auch später von Schweden und Gotländern vielfach benutzt wurde, wie man u. a. aus schwedischen Runeninschriften ersieht. In Preußen waren Truso, am Drausensee unweit Elbing, und die Küste Samlands die bevorzugten Anlegeplätze, die von Dänemark aus vielfach besucht wurden. Noch im Anfang des 12. Jhs. gab es vielleicht hier nordische Handelsniederlassungen (vgl. den aus Samland gebürtigen reichen Kaufmann, der den nordischen Namen *Viðgautr* trägt, *Knýtlingasaga* c. 87). Beim heutigen Wismar lag eine Stadt Namens Reric, aus der der dänische König Gotfried große Zolleinkünfte hatte; die dort ansässigen Kaufleute wurden 808 nach Schleswig verpflanzt. Eine weit größere Bedeutung erlangte jedoch später die Stadt Julin (Jumne) auf der Insel Wollin an der Odermündung, die Vorgängerin Stettins. Sie wurde in der zweiten Hälfte des 10. Jhs. von den Dänen erobert, in eine starke Festung (*sæborg*) umgebildet und Jōmsborg genannt. Julin, das ca. 70 Jahre unter dänischer Herrschaft stand, wurde jetzt einer der wichtigsten Häfen der Ostsee. Der arabische Reisende Ibrāhīm ibn Jaʿqūb gibt von der Stadt des Stammes Wlnāne (Wolynane), d. h. Wollin, um 965 eine interessante Schilderung (vgl. Mém. de l'Acad. imp. des sciences de St. Pétersbourg, Hist.-phil. Klasse VIII. Sér., 3 B., S. 32, F. Westbergs Kommentar). Der Stamm besitzt, heißt es, am Meere eine große Stadt mit 12 Toren, einem Hafen und ausgezeichneten Hafeneinrichtungen. Noch zur Zeit Adams von Bremen (l. II c. 1 a) war Julin „die größte von allen Städten Europas und von Wenden mit andern Völkern, Griechen und Barbaren bewohnt". „Die Stadt," sagt Meister Adam, „die an Waren aller Völker des Nordens so reich ist, besitzt alle möglichen Annehmlichkeiten und Seltenheiten". Man hat bei Wollin eine große Menge Münzen aus der ersten Hälfte des 11. Jhs., der Blütezeit Julins, gefunden, vor allem arabische Silberdirhems, aber auch wendische Münzen und Münzen aus Friesland, Lothringen, Bayern und England, ein Zeugnis für die vielen Handelsverbindungen der Stadt.

b) § 24. Die Begründung des russischen Reiches in der zweiten Hälfte des 9. Jhs. durch schwedische Waräger öffnete den Nordgermanen ganz Osteuropa und brachte sie in Handelsbeziehungen zu Arabern und Griechen. Zwei Verkehrswege führten nach dem inneren Rußland. Der eine führte die Düna hinauf nach Polozk und Witebsk und ferner über Land nach Smolensk und den Dnjepr hinab; der andere und wichtigere Weg führte die Newa hinauf und über den Ladogasee nach Aldagen (anord. *Aldeigjuborg*) und der Mündung der Wolchow (in hanseatischen Urkunden *Wolcoweminne* genannt, aus anord. *minni* 'Flußmündung'), wo Kaufleute und Waren das Schiff verlassen mußten, um von den russischen Vorschkerle (an. *forskarlar*) über die Stromschnellen gerudert zu werden. Die Haltestellen an der Wolchow trugen noch im 13. Jh. nordische Namen, z. B. *Gestevelt* (altschwed. *Gæstafiælder*) und *Dhrelleborch* (anord. *prælaborg*, Hans. UB. I Nr. 663).

§ 25. Nowgorod, das lange ein nordisches Gepräge behielt und noch von Nestor eine „warägische" Stadt genannt wird, war schon im 10. Jh. ein Mittelpunkt des russischen Handels. Kaufleute aus allen nordischen Ländern, hauptsächlich Gotländer und Schweden, aber auch Norweger und Dänen, ja sogar Normannen aus Irland (zB. Gilli, der einen nordisch-irischen Namen trägt, irische Sklavinnen verkauft, wegen seiner Handelsverbindungen mit Rußland aber „der russische"

genannt wird, Laxdæla S., c. 12) fanden sich hier zahlreich ein, um russisches Pelzwerk und Wachs, Seide, goldgewirkte Tücher und andere orientalische Waren zu kaufen und nach Westeuropa weiter zu versenden. Nordische Kaufleute besaßen wahrscheinlich schon 1015 in Nowgorod ihren eigenen Hof (*dvorŭ poromonĭ*, d. i. anord. *farmannagarðr*, J. Mikkola Arkiv 13, 281). Dieser Hof ist der Vorgänger des späteren „Gotenhofes", der den Einwohnern Gotlands gehörte (s. § 35).

§ 26. Von Nowgorod ging „die Warägerstraße" nach Kiew und Südrußland. Man folgte dem Lovatflusse bis zu dessen Quelle, von wo aus die Schiffe über Land nach der Düna gezogen wurden. Nachdem man diesem Flusse eine Strecke gefolgt war, wurden die Schiffe in den Dnjepr hinübergezogen (über die „Woloks" [Schiffsschleppstellen] an der Wasserscheide zwischen dem Baltischen und dem Schwarzen Meere, vgl. Nestors Chronik ed. Schlözer I 87 f.). Darauf ruderte man diesen Fluß hinab nach Kiew, der Hauptstadt und (im 10. Jh.) der größten Handelsstadt Rußlands, wo des Verkehrs wegen 8 Märkte eingerichtet waren. Von Kiew ruderte man den Fluß hinab bis an die 7 Stromschnellen, wo die Schiffe aufs neue über Land gezogen werden mußten. In einem Werke des Kaisers Konstantin Porphyrogennetos (De administrando imperio c. 9) werden sowohl die slavischen wie die nordischen Namen dieser Stromschnellen genannt (ca. 950). Von der Dnjeprmündung segelte man nach der Balkanhalbinsel hinüber. Schon 944 wurde zwischen dem russischen Großfürsten und dem byzantinischen Kaiser ein Handelsvertrag abgeschlossen, der von einem hochentwickelten Verkehrsleben zeugt und den russischen Kaufleuten in Konstantinopel bestimmte Rechte gab. Die Waren, welche die Russen nach Konstantinopel brachten, waren hauptsächlich Pelzwerk, Wachs, Honig und Kriegsgefangene; sie kauften vor allem Seide, Südfrüchte und Wein. Die in dem Vertrage von 944 erwähnten 25 Kaufleute tragen alle nordische Namen; sie bildeten, wie es scheint, eine eigene Organisation und standen unter dem Schutz des Großfürsten.

§ 27. Der östliche Verkehrsweg ging die Wolga hinab nach Bulgar, der Hauptstadt der Wolgabulgaren, wo ein aus ganz Osteuropa besuchter Markt gehalten wurde, und weiter nach Itil (beim heutigen Astrachan) an der Wolgamündung, der Hauptstadt der Khazaren. An beiden Orten trafen sich russische (nordische) und arabische Kaufleute. Die Russen brachten Sklaven, Pelzwaren und Bernstein zum Verkauf. Die Araber bezahlten mit „weißen, runden Dirhems" (vgl. Ibn Foszlans und anderer Araber Berichte über die Russen, hg. v. Frätin, 7 ff.). Deshalb sind so viele arabische Münzen überall in Nordeuropa gefunden (im skandinavischen Norden mehr als 36 000). Nach der Stadt Kūfa in der Nähe des Euphrat werden diese Münzen „kufisch" genannt; die meisten stammen aber aus Zentralasien. — Bis nach Island und Lappland sind kufische Münzen gelangt. Das historische Museum zu Christiania besitzt solche, die nur auswendig versilbert sind, und dazu gehörige gefälschte Wagen. Daß jedoch der arabisch-nordische Verkehr auch für den Warenhandel von Bedeutung war, ersieht man aus ags. *seolc* ('Seide'), das dem anord. *silki* entlehnt ist. *Silki* selbst ist dem kirchenslav. *šelkŭ* entlehnt, das mit dem mongolischen *sirgek* in Zusammenhang steht. Dieser Verkehrsweg wurde schon im Anfang des 11. Jhs. verschlossen, nachdem das Reich der Sasaniden zugrunde gegangen war und die Bulgaren etwas später das Christentum annahmen. Der Weg nach Konstantinopel behielt noch bis zum Ende des Jahrhunderts seine Bedeutung. Fahrten nach der Balkanhalbinsel und dem ägäischen Meere werden in schwedischen und gotländischen Runeninschriften aus dieser Zeit erwähnt. Die warägischen Russen trieben ebenfalls nach den andern Häfen der Ostsee eine lebhafte Schiffahrt. Die Griechen, die Meister Adam in Jumne erwähnt, waren wahrscheinlich Russen. Im Hafen Schleswigs wurde eine russische Handelsflotte 1156 von dem König Swen Grathe vernichtet. Kaiser Friedrich I. gewährte 1188 den Russen und den andern Völkern des Nordens freie Zu- und Abfahrt bei Lübeck (1227 wiederholt, Hans. UB. I Nr. 33, 233). In Wisby gab es eine russische

Kirche. Noch in einem Vertrage von 1229 wird vorausgesetzt, daß russische Kaufleute Riga und das gotische Ufer besuchen (Hans. UB. I Nr. 232). Allmählich wurden jedoch die nordischen Waräger in Rußland slavisiert, und die slavische Unlust zu Seefahrten gewann über das Wikingerblut die Oberhand. Die russischen Seefahrer mußten den Gotländern und später den Deutschen weichen.

J. Steenstrup *Venderne og de Danske (Indbydelsesskrift til Kjöbenhavns Univ. Aarsfest* 1900) 23 ff., 45 f. J. Steenstrup *Handelens Historie* 22 f. (in Hages *Haandbog f. Handelsvidenskab*). V. Thomsen *Det ryska rikets grundläggning* 12, 50 ff. Thornberg *Nummi cufici regii Numophylacii Holmensis.* Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 270 f. A. Bugge *Die nordeurop. Verkehrswege* 237 ff. A. Bugge *Nowgorod som varjagisk by* (Nordisk Tidskr. f. vetenskap, konst och industri 1906) 573—589. W. Vogel *Zur nord- u. westeurop. Schiffahrt* 162 f. [M. Ebert in 'Baltische Studien z. Archäologie u. Geschichte' 117 ff.; Berlin 1914, G. Reimer. Montelius ebd. 140 ff.]

VII. Handel der nordischen Völker in Westeuropa.

§ 28. Seit uralten Zeiten hatten die nordischen Völker mit den Ländern an der Elbmündung, dem Unterrhein und in Nordfrankreich Verkehr unterhalten. Um 800 gab es hier drei Städte, die für den nordischen Handel eine besondere Bedeutung hatten: Hamburg, Dorestad und Quentowic (jetzt Étaples an der Canche, vgl. O. Fengler, Hans. Gesch.-Bl. 1907, 91 ff.). In den beiden letztgenannten Städten wurden unter den Karolingern Münzen geprägt, die besonders für den nordischen Handel bestimmt waren. Alle drei Städte wurden jedoch zerstört und verloren ihre Bedeutung (Dorestad und Quentowic auf immer). In der Nordsee, wo die seekundigen Friesen bisher unbestritten geherrscht hatten, wurden im Laufe des 9. Jhs. Dänen und Norweger die Herren. Die Friesen schlossen sich nicht selten den Normannen an und verstanden es oft, neben ihnen den Platz zu behaupten. Im großen und ganzen wurde jedoch durch die Wikingerzüge das Verkehrsleben der Niederlande außerordentlich beeinträchtigt, und es ging für lange Zeiten zurück. Wo sich die Normannen dauernd niederließen, verstanden sie es indes, Handel und Schiffahrt einen neuen Aufschwung zu geben. Wikingerzüge und Handelsunternehmungen waren überall verbunden. Als die Normannen an der Loire 873 von Karl dem Kahlen bedrängt wurden, baten sie um die Erlaubnis, auf einer Insel bis Februar bleiben zu dürfen und dort Handel zu treiben (MGS. I, 406). Rouen blühte als Hauptstadt des normannischen Herzogtums wieder auf und wurde bald die wichtigste Handelsstadt Nordfrankreichs. Die Einwohner der Normandie schlossen sich unter dem nordischen Namen *Walmanni* zu Gesellschaften zusammen, um Walfischfang zu treiben. Im westlichen Frankreich, wo Wikinger aus Westfold an der Mündung der Loire eine Niederlassung gegründet hatten, ist wahrscheinlich das Seerecht von Oléron von nordischen Rechtsinstituten (u. a. dem *mǫtuneyti*) beeinflußt (A. Bugge *Paavirkning fra norrön paa vestfransk sjöret i middelalderen*, Kristiania Videnskapsselskaps Forhandl. for 1912, No. 5). Die Bedeutung der Normannen für die Entwicklung des Handels und der Schiffahrt in Frankreich ersieht man aus Lehnwörtern wie franz. *bateau* (anord. *bātr*), afranz. *brant* (anord. *brandr*), franz. *esnèque* (anord. *snekkja*), franz. *étambord* (anord. *stafnbord*), afr. *feste* (anord. *landfestr*), franz. *flotte* (anord. *floti*), franz. *girouette* (afr. *wirewite*, an. *veðrviti*), franz. *hune* (anord. *hūnn*), franz. *matelot* (anord. *mǫtunautr*) (vgl. H. Falk *Altnord. Seewesen*, W. u. S. 4; Steenstrup *Normannerne* I 191).

§ 29. Eine noch größere Bedeutung hatten die Wikingerzüge für die Britischen Inseln. In der ersten Hälfte des 9. Jhs. war es, wie man aus Münzfunden ersieht, vornehmlich das westliche Norwegen, das mit England Verkehr unterhielt. Für Dänemark überwog noch der Handel mit Deutschland und den Niederlanden. Im Laufe des 10. Jhs. gewann aber der Handelsverkehr mit England sowohl für Dänemark als auch für Norwegen eine immer größere Bedeutung. Nach der um das Jahr 1000 verfaßten Vita S. Oswaldi hatte York 30 000 Einwohner und war von allerlei Waren voll, die aus fremden Ländern, zum größten Teil aus Dänemark, in die Stadt gebracht wur-

den. Seinen Höhepunkt erreichte der dänisch-englische Handel unter der Herrschaft Knuts des Großen und seiner Söhne (1017—1042). Dänische und andere nordische Seefahrer hatten außerhalb der Mauern Londons ihre eigene, dem heiligen Clemens geweihte Kirche (*ecclesia sancti Clementis Danorum*, jetzt St. Clemens Danes in Strand). Aus dieser Zeit stammen wohl ebenfalls die Londoner Gildhalle der Dänen und die großen Vorrechte, die Dänen und Norweger in London genossen. In einer Aufzeichnung aus dem Anfang des 13. Jhs. (Munimenta Gildhallæ Londoniensis II_2, 703) heißt es: „Die Dänen haben *Botsate*, d. h. Aufenthalt das ganze Jahr hindurch; aus der Stadt hinaus aber dürfen sie nicht gehen, um Geschäfte zu machen". Daß diese Vorrechte aus der Zeit der dänischen Herrschaft stammen, darf man aus dem Worte *Botsate* schließen, d. h. anord. *būðseta* 'das Sitzen in Kaufmannsbuden'.

Auch die Schweden und vor allem die Gotländer unterhielten mit England einen lebhaften Verkehr, was man aus Runeninschriften und aus den zahlreichen in Gotland gefundenen angelsächsischen Münzen ersieht. Von der Bedeutung des englischen Handels zeugt eine Anzahl angelsächsischer Lehnwörter im Altnordischen wie *flūr*, *kāl*, *klædi*, *mangari*, *næpa* etc.

§ 30. Auf die Entwicklung des englischen Handels und der englischen Schiffahrt haben die Dänen und Norweger durch ihre Niederlassungen einen nicht zu unterschätzenden Einfluß geübt. An der Ostküste Englands nahm eine Anzahl von Häfen und Städten einen neuen Aufschwung, so York, Whitby (anord. *Hvītabȳr*), Derby (anord. *Dȳrabȳr*) und Norwich. Andere, wie Grimsby, wurden neu gegründet. An der Westküste von England und Wales bekam eine ganze Reihe von Vorgebirgen, Inseln und Städten, wie Swansea (ursprünglich Abertawe), nordische Namen. Überall in den Städten von Chester bis nach Bristol gab es zu Ende des Wikingerzeitalters Handelsniederlassungen nordischer Kaufleute, die mit Irland, Norwegen und sogar mit dem fernen Island Verkehr unterhielten. Erst infolge des Einflusses der in England ansässigen Norweger und Dänen fingen die Engländer wieder an, Schiffahrt zu treiben. Es ist kein Zufall, daß die Einwohner der nordischen oder halbnordischen Städte, wie Grimsby, York und Bristol, zu den tüchtigsten Seefahrern des englischen Mittelalters gehörten, und daß die englische Schiffahrt über das weite Meer mit Fahrten nach Island aus Bristol und Grimsby beginnt. Eine ganze Reihe von altenglischen Schiffsausdrücken ist dem Nordischen entlehnt, wie zB. *cnearr* 'Kaufschiff' (anord. *knǫrr*), *farcosta*, *farecoste* 'kleines Schiff' (Schottland und Irland, anord. *farkostr*), *hamele* 'Ruderbank' (anord. *hamla*), *scegð* 'Kriegsschiff' (anord. *skeið*), *steormann* 'Schiffer' (anord. *stȳrimaðr*). Auf englische Handelsverhältnisse haben die skandinavischen Völker ebenfalls einen nicht geringen Einfluß geübt, wie wir aus Wörtern wie *botsate* und *forceap* 'Vorkauf' (anord. *forkaup*) ersehen. Auch die englischen Kaufmannsgilden zeigen den nordischen Einfluß. Die Gildehalle oder der „Kaufmannssaal" (*chepmana-sele*) zu Winchester wurde ursprünglich *hantachensele* genannt (aus anord. *handtak* 'Handschlag' und *salr* 'Saal'). Im ganzen Danelag, wie in einem großen Teile von Schottland wurden Werte nicht in Pfund, sondern nach nordischem Vorbilde in Mark (ags. *mearc*, anord. *mǫrk*) und Öre (*or(a)*, anord. *eyrir*) berechnet. Der altenglische Kaufmann war nur ein Kleinhändler (ein *mangere*); und seine soziale Stellung war ganz niedrig. Von nordischem Einfluß zeugt es, wenn es in einem Gesetze des 11. Jhs. heißt: „Und wenn ein Kaufmann so emporkam, daß er dreimal vermöge seiner eigenen Geschäftskraft übers offene Meer fuhr, der genoß dann fortan Thegnberechtigung" (Gesetze d. Angels., hg. von Liebermann I 458 f.).

§ 31. Vor der Ankunft der Wikinger waren Handel und Schiffahrt der Iren wenig entwickelt; einige Bedeutung hatte nur der Verkehr zwischen Irland und dem westlichen Frankreich. Alle wichtigeren irischen Hafenplätze verdanken den Normannen ihre Existenz als Handelsstädte. Erst die in Irland ansässigen Norweger (und Dänen) haben einen wirklichen irischen Handel und eine irische Schiffahrt ins Leben gerufen. Die Mittelpunkte des Handelsverkehrs waren Dublin, Waterford

und Limerick. Aus diesen Städten segelten Schiffe nach der gegenüberliegenden schottischen und der englischen Küste und lieferten nach Bristol, einem der größten Märkte des Sklavenhandels, Kriegsgefangene. Sodann folgten die in Irland ansässigen Normannen dem alten Schiffahrtswege nach dem westlichen Frankreich, Noirmoutiers, Nantes und Bordeaux, wo sie Wein, Waffen und vielleicht levantinische Waren kauften. Aus Limerick segelten die Schiffe zuweilen noch weiter nach dem maurischen Spanien, wo man feine Tücher, Lederwaren u. a. erwarb. Zwischen Irland und dem skandinavischen Norden gab es einen lebhaften Verkehr. „Diese Fahrt ist jetzt die am meisten angesehene," heißt es um 900 im westl. Norwegen (Egils s., c. 32). Viele Norweger und Isländer segelten nach Dublin, ja sogar nach dem ferner Limerick. Kaufleute aus den Hebriden, aus Dublin u. a. irischen Städten besuchten Island, Norwegen und den Markt auf den Brennö-Inseln und handelten mit Rußland (vgl. den oben § 25 erwähnten Gilli 'den russischen'). Handel und Schiffahrt hatte für die nordischen Ansiedler Irlands eine solche Bedeutung, daß wir schon im 10. Jahrh. die ersten Anfänge eines Seerechts finden (vgl. Cormac's Glossary, transl. by O' Donovan, ed. by Whitley Stokes, 67: *Escop fína* in the Sea-Laws, i. e. a measure for measuring wine among (*apud*) the merchants of the Norsemen [gen. pl. *Gall*] and Franks). Dublin war um das Jahr 1000 eine der bedeutendsten Städte Westeuropas und wurde 1014 von Kaufleuten aus Frankreich, England, Wales und Deutschland besucht. Noch am Ende des 12. Jhs., als die politische Herrschaft der Normannen in Irland gebrochen war, blühte deren Schiffahrt, und die Iren erzählten, daß ihre Vorfahren den Normannen erlaubt hätten, in Irland Städte zu gründen unter der Bedingung, daß sie Handel treiben und die Insel mit Waren versehen sollten (Giraldus Cambrensis, Topographia Hibernica III c. 43). Ja sogar im 16. Jh. waren die Kaufleute Dublins noch vorwiegend norwegischen Ursprungs (Mac Firbis On the Fomorians and the Norsemen, hg. v. A. Bugge, 11). Die ersten irischen Münzen wurden im Anfange des 11. Jhs. in Dublin geprägt. Von dem Einfluß der nordischen Ansiedler auf Handel und Schiffahrt Irlands zeugen ferner nordische Lehnwörter im Irischen, wie *marc* (anord. *mǫrk*), *pinginn* (anord. *penningr*) und *matal* „Mantel" (aus anord. *mǫttull*, das dem Romanischen entlehnt ist, = lat. *mantellum*). Eine ganze Reihe von irischen Schiffsausdrücken ist ebenfalls dem Nordischen entlehnt, wie zB. *bord* (anord. *borð*), *carbh* (anord. *karfi*), *cnairr* (anord. *knǫrr*), *eibhill* (anord. *hefill*), *laiding* (anord. *leiðangr*), *stiurusmann* (an. *stýrimaðr*), *tile* (anord. *þili*), *topta* (anord. *þopta*). Erst seit den Ansiedlungen der Normannen hatte Irland einen Handelsverkehr und eine Schiffahrt, die auch für das übrige Europa von Bedeutung waren.

A. Bugge *Die nordeurop. Verkehrswege* 255 ff. A. Bugge *Vesterlandenes indflydelse* 179 ff. A. Bugge *Contributions to the History of the Norsemen in Ireland III, Norse Settlements Round the Bristol Channel* (Skrifter udg. af Vidensk. Selsk. i Christiania, Hist.-filos. Klasse 1900, N. 6). Fréville *Rouen et son commerce maritime depuis Rollon* (Bibl. de l'École des Chartes 2 Sér., T. III). Montelius *Kulturgesch. Schwedens*, 268 f. J. Steenstrup *Normannerne* I 187 ff., IV 378 ff. W. Vogel *Zur nord- u. westeurop. Seeschiffahrt* 165 ff.

C. Das Mittelalter.

§ 32. Nachdem die Wikingerzüge in der ersten Hälfte des 11. Jhs. geendet hatten, ging es mit dem nordischen Handel allmählich zurück. Die dänische Herrschaft in England hörte auf. Die Wikingerreiche in Dublin, Waterford und Limerick verloren nach und nach ihren rein nordischen Charakter. Der östliche Handelsweg wurde verschlossen. Die Wirkungen auf den nordischen Handel zeigten sich jedoch erst im Laufe des 12. Jhs., als auch die südlichen Gestade der Ostsee deutsch wurden.

I. Der Handel Gotlands und Wisbys.

§ 33. Gotland war andauernd der Mittelpunkt des Ostseeverkehrs. An der Westseite der Insel wuchs im Lauf des 11. Jhs. oder vielleicht noch später eine Stadt empor: Wisby („die Stadt des Heiligtums") genannt, die von fremden

Kaufleuten vornehmlich besucht wurde. Die Gotländer (nicht nur die Einwohner Wisbys, sondern auch die Bauern) trieben, wie früher, eine bedeutende Schiffahrt. Nach der Ansicht einiger Forscher ist Wisby sogar ursprünglich keine gotländische, sondern eine deutsche Stadt (vgl. Björkander *Till Visby stads äldsta historia* 26 ff.; W. Schlüter *Zur Gesch. d. Deutschen auf Gotland* 457 f.). Jedenfalls war in Wisby das deutsche Element schon früh sehr stark und nahm eine völlig autonome Stellung ein. Zwischen den in Wisby ansässigen Deutschen (anfangs meist aus Sachsen und Westfalen) kam es deshalb zu lange dauernden Feindseligkeiten, die erst von Heinrich dem Löwen 1163 beigelegt wurden. Die Deutschen durften fortan eine eigene Gemeinde unter einem vom Herzog eingesetzten Vogt bilden, und die den Gotländern von Kaiser Lothar (1125—1137) für Deutschland erteilten Freiheiten wurden bestätigt (Hans. UB. I n. 15, 16).

§ 34. Die Gotländer, die wahrscheinlich sowohl in Wisby als auch auf dem Lande ansässig waren, unterhielten jedoch fortwährend einen ausgedehnten Handelsverkehr und besaßen große Reichtümer (vgl. Gutalag och Guta saga, hg. v. H. Pipping 61). Bartholomeus Anglicus (zu Anfang des 13. Jhs.) nennt Gotland *multiplici genere mercium maxime negotiosa* und sagt, daß auf dieser Insel Pelzwerk sich von verschiedenen Ländern her sammle, um nach Frankreich, Deutschland, England und Spanien ausgeschifft zu werden; Wisby wird dagegen nicht erwähnt (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 27, 72).

§ 35. Die größte Bedeutung hatte natürlich der Handel mit Rußland. In Nowgorod, wo die Gotländer zuerst unter Großfürst Jaroslaw (1019—1054) genannt werden, hatten sie, wie § 25 erwähnt, ihre eigene Faktorei, den sogen. Gotenhof, der das ganze Mittelalter hindurch im Besitz des gotländischen Volkes war. Der Hof lag in der Nähe des Flusses, war befestigt und mit einer dem heiligen Olaf geweihten Kirche verbunden, die zuerst in schwedischen Runeninschriften aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. erwähnt wird. Der Hof war wie eine Gilde organisiert; er wird *curia gilde* genannt und hatte seine eigenen Gesetze (*skrā*). Die Russen unterhielten ursprünglich selbst einen Ostseeverkehr; nach und nach überließ jedoch Nowgorod den Export und Import den warägischen (d. h. im 12. Jh. vorzugsweise gotländischen) Kaufleuten (vgl. Dorn *Caspia* 283). Die deutsche Faktorei in Nowgorod, die ganz nach dem Muster des Gotenhofes organisiert war (vgl. u. a. das Wort *skrā*), stammt erst aus den letzten Jahrzehnten des 11. Jhs. Noch im Jahre 1268 werden jedoch die gotländischen Kaufleute neben den Gotländern erwähnt (Hans. UB. I n. 663). Erst nach und nach und vornehmlich durch die Begründung des hanseatischen Bundes wurden sie von den Deutschen aus dem russischen Handel verdrängt. Der Gotenhof, obwohl später an die Deutschen verpachtet, blieb jedoch immer in gotländischem Besitze. Auch im Handel nach der Dünamündung und weiter nach Smolensk und Polotsk waren die Gotländer die Vorgänger der Deutschen. Ursprünglich waren es Deutsche vom gotischen Ufer, die mit diesen Gegenden Verkehr unterhielten (vgl. Hans. UB. I n. 232 § 37). Noch 1266 besuchten die Eingeborenen Gotlands (*indigene de Gothlandia*) regelmäßig Riga (Hans. UB. I n. 240 a. 1).

§ 36. Nachdem die südlichen Gestade der Ostsee deutsch geworden waren, unterhielten die Gotländer mit ihnen, wie mit dem übrigen Deutschland, fortwährend einen lebhaften Verkehr. Heinrich der Löwe ladet in seinem Vertrage von 1163 die Gotländer dazu ein, Lübeck häufiger zu besuchen. Kaiser Friedrich I. gewährte (1188) ihnen wie den andern Völkern des Nordens zoll- und hansefreie Zu- und Abfahrt bei Lübeck (1227 bestätigt, Hans. UB. I n. 33, 223). 1255 wurden die alten Rechte der Gotländer in Holstein bestätigt, und noch 1262 standen sie mit Hamburg in Verbindung (Hans. UB. I 483, 573 § 3).

§ 37. Wie in der Ostsee, waren die Gotländer auch in Westeuropa die Vorgänger der Deutschen und die wichtigsten Vermittler des Zwischenhandels zwischen Ost- und Westeuropa. Mit Norwegen unterhielten sie von alters her einen bedeutenden Verkehr. Unter den Kaufleuten,

die es am Ende des 12. Jhs. besuchten, werden Gotländer besonders erwähnt. Noch zu Anfang des 14. Jhs. handelten eingeborene Gotländer sowohl mit dem südöstlichen Norwegen wie mit Bergen, wo sie vielleicht sogar im Hofe Guldskoen eine eigene Faktorei besaßen und wo sie mit Gotland wie mit Flandern und besonders mit England einen lebhaften Verkehr unterhielten. Wir kennen aus dieser Zeit die Namen von ungefähr 25 Gotländern nordischer Herkunft, die mit England und zum größten Teil auch mit Norwegen handelten.

§ 38. Der gotländische Handel mit England stammte aus dem Zeitalter der Wikingerzüge und stand während der folgenden Jahrhunderte dauernd in Blüte. In einer Londoner Aufzeichnung aus dem Anfange des 13. Jhs. heißt es: *Guti uero similiter cum ueniunt, suscipi debent et protegi in regno isto sicut coniurati fratres nostri et sicut propinqui et proprii ciues regni huius* (Liebermann *Gesetze der Angelsachsen* I 658, wo jedoch Guti als Jüten aufgefaßt werden). Den Kaufleuten von Gotland wurde 1237 von Heinrich III. Zoll- und Abgabenfreiheit in England verliehen [Hans. UB. I n. 281]. Schon 1235 hatte derselbe König drei einheimischen gotländischen Kaufleuten Vorrechte verliehen. Öfters kaufte auch Heinrich III. Wachs und Pelzwaren von Gotländern nordischer Herkunft. Noch zu Ende des 13. Jhs. waren die Gotländer nicht Mitglieder des hanseatischen Bundes und machten den Deutschen eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz (vgl. Hans. UB. I 1154 f., Schreiben von Zwolle und Kampen an Lübeck 1294, mit der Bitte, die Gotländer von dem Nordseehandel auszuschließen). Nach und nach verstanden es jedoch die größtenteils deutschen Einwohner Wisbys, die Landbewohner aus dem Aktivhandel zu verdrängen, und es kam (u. a. 1288) zu neuen Streitigkeiten zwischen Stadt und Land.

K. Hegel *Städte und Gilden der germ. Völker im MA.* I 296—326, 340 ff. Björkander *Till Visby stads äldsta historia.* Lindström *Anteckningar om Gotlands medeltid* I—II. A. Bugge *Gotlændingers Handel paa England og Norge* (Norsk hist. Tidsskr. 3 R. B. 5) 145—181. W. Schlüter *Zur Gesch. d. Deutschen auf* Gotland (Hans. Geschichtsbl. 1909, 455 ff.).

II. Der schwedische Handel.

§ 39. Der schwedische Aktivhandel war währenddem ziemlich unbedeutend. Die Ausfuhr bestand hauptsächlich aus Pelzwaren, Häuten etc. Sigtuna war nach der Zerstörung Birkas die bedeutendste Stadt Schwedens und wurde von vielen fremden Kaufleuten besucht; u. a. gab es in Sigtuna eine friesische Niederlassung und eine friesische Gilde. Für Sigtunas Reichtum in der letzten Hälfte des 11. Jhs. spricht eine gleichzeitige Erzählung. Als der Bischof Adelward zum erstenmal nach Sigtuna kam, sollen nicht weniger denn 70 Mark Silber als Opfergabe in seine Hände gelegt worden sein, eine für jene Zeit sehr bedeutende Summe (ungefähr 30 000 deutsche Mark). Sigtuna wurde 1187 von Esten zerstört und verlor später seine Bedeutung. Das zuerst 1252 erwähnte Stockholm nahm die Stellung Sigtunas ein. Mit den Ostseehäfen unterhielt auch das alte Kalmar, das den Handel Ölands übernommen hatte, einen lebhaften Verkehr. Schwedische Schiffe erschienen im 13. Jh. in Lübeck und Greifswald. Auch mit den baltischen Ländern Rußland und Dänemark unterhielten die Schweden Verkehr. Nach Westeuropa kamen schwedische Schiffe im 11. und 12. Jh. wohl kaum. Von der geringen Bedeutung des schwedischen Handels zeugen auch die großen Vorrechte, die ausländische Kaufleute in Schweden genossen. Den Lübeckern wurde (1167—1179) in Schweden Zollfreiheit gewährt (von Herzog Birger 1252 erneuert, Hans. UB. I n. 15 a. I, 448).

Hildebrand *Sveriges Medeltid I.* Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 276. O. v. Friesen *Ur Sigtunas äldsta historie* (Upsala 1909), hg. in Verbindung mit O. Juel *Sigtunas runstenar. Sveriges historia* (hg. v. E. Hildebrand) II, *Medeltiden* v. H. Hildebrand, 13 f.

III. Der dänische Handel.

§ 40. Der dänische Handel war im 11. und 12. Jahrh. viel bedeutender denn später, als Deutsche in den Städten Dänemarks siedelten und die Dänen aus dem Seehandel verdrängten. Vor 1200 zeigten

sich dänische Schiffe sowohl in den Ostsee- wie in den Nordseehäfen, und das Land war der Sitz eines wichtigen Transithandels. Der dänische Ostseehandel hatte wohl im 11. Jh. seine größte Blüte, als dänische Kaufleute Birka, Gotland, die wendischen Länder, Preußen und Rußland besuchten. Später, als die Gotländer die hauptsächlichen Vermittler des osteuropäischen Handels wurden, verkehrten dänische Schiffe hauptsächlich nach Gotland. (Eine Gilde dänischer Wisbyfahrer wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. von Waldemar I. bestätigt; Nyrop *Danmarks Gilde- og Lavsskraaer* I.)

§ 41. Lebhaft war von alters her der Verkehr zwischen Dänemark und dem südöstlichen Norwegen, der Provinz Wiken. Unter den Fremden, die 1190 Bergen besuchten, werden auch Dänen erwähnt.

§ 42. Nach Westeuropa exportierten dänische Kaufleute sowohl osteuropäische Waren als auch die Produkte ihres eigenen Landes. In dem jetzigen Holland wurden nach der Zerstörung von Duurstede vornehmlich Utrecht und andere Städte des Niederrheins besucht. In einem von Kaiser Heinrich V. 1122 bestätigten Zolltarif für Utrecht werden unter Fremden, die diese Stadt aufsuchen, nur Norweger und Dänen erwähnt (Hans. UB. I 8). Eine Scholie zu Adam von Bremen (96) erwähnt auch den Verkehr mit Flandern. „Aus Ripen segelt man", heißt es, „in zwei Tagen und Nächten nach Sinkfal in Flandern".

§ 43. Von großer Bedeutung war seit der Zeit der dänischen Herrschaft der Handel mit England. Dänische Schiffe besuchten hauptsächlich Yarmouth, Lynn und andere Städte an der Ostküste Englands. In London, wo sie so große Vorrechte genossen, ging es mit ihrem Handel im Laufe des 12. Jh. allmählich zurück. St. Clemens Danes wurde eine gewöhnliche Pfarrkirche. Die dänische Gildehalle (*la saille des Deneis*) kam in den Besitz der Kölner (Munimenta Gildhallæ Londoniensis I 229, vgl. Hans. UB. I n. 14). Die Dänen hatten zum Ersatz für ihre Privilegien von alters her die Verpflichtung, das Bischofstor (*Bishopsgate*), wodurch der Verkehr von Norden her nach London geleitet wurde, zu erhalten und daselbst Wachdienst zu leisten. Im Jahre 1275 hatten sie es aber längst unterlassen, ihre Pflichten zu erfüllen, und die Deutschen hatten es übernommen, das Tor zu erhalten (Hans. UB. I n. 747). Der dänische Handel mit England war aber noch um 1200 nicht ganz unbedeutend; u. a. wurden jütische Pferde nach England versandt. Dänische Schiffe und Kaufleute werden in englischen Urkunden aus den Jahren 1207, 1208, 1215, 1220, 1224 und 1226 erwähnt. Schon jetzt finden wir aber unter den dänischen Englandsfahrern deutsche Namen (zB. Gilbert von Schleswig, Kaufmann des Herzogs von Lüneburg, Hans. UB. I n. 156, 160; Richwinus de Rippa, Rot. litt. claus. I 613) Die wenigen Schiffe, die im Anfange des 14. Jhs. aus Dänemark nach England fuhren, waren fast alle in deutschen Händen.

§ 44. Die erste Handelsstadt Dänemarks war fortwährend Schleswig, das um 1100 als Umlagestelle für den Ostseehandel eine Bedeutung hatte wie keine andere nordische Stadt. Schleswig war neben Nowgorod einer der größten Märkte des Pelzwarenhandels. Eine Abgabe von 1000 Marderfellen wurde dem Könige bezahlt, wenn er in der Stadt Hof hielt; unter den Einwohnern der Stadt waren die Pelzer die mächtigsten. Ein reicher Kaufmann aus Samland konnte dem Herzog Knut Lavard 8000 Stück Grauwerk schenken (Knȳtlinga S. c. 88). Von Kaufleuten aus Schleswig, die nach England verkehrten, zeugt Hans. UB. I n. 156, 160. Für die zweite Hälfte des 12. und den Anfang des 13. Jhs. erweisen die großen Massen von rheinischem Traß, aus dem in dieser Zeit zahlreiche Kirchen an der schleswig-holsteinischen Westküste errichtet sind, den Seeverkehr mit dem Rhein. In dem zu Anfang des 13. Jhs. verfaßten Schleswiger Stadtrecht werden *hospites de Saxonia*, worunter auch die Westfalen zu verstehen sind, *de Frysia*, wobei wir auch an die West- und Ostfriesen zu denken haben, *de Hyslandia*, *de Burgundeholm* (Bornholm) *et aliunde* genannt. (Dänische) Kaufleute, die nach Gotland und anderswohin außerhalb Dänemarks gehen, werden ebenfalls erwähnt. Sowohl dem Pelzgeschäft wie

dem Tuchhandel der Fremden in Schleswig werden im Stadtrecht besondere Artikel gewidmet. Der Viehvertrieb hatte wohl auch schon angefangen eine Rolle zu spielen (Schlesw. Stadtrecht § 30).

Das 13. Jh. sah indes nur einen schwachen Abglanz der ehemaligen Handelsstellung Schleswigs. Unter den Bürgerkriegen um die Mitte des 12. Jhs. ging es mit der Blüte der Stadt rasch abwärts, und ihr Ansehen erlitt einen harten Stoß, als eine russische Flotte daselbst 1155 vernichtet wurde. Schon seit etwa der Mitte des 12. Jhs. begann für den Verkehr der deutschen Kaufleute in zunehmendem Maße Lübeck der Ausgangspunkt für den Ostseeverkehr zu werden. In der zweiten Hälfte des 13. Jhs. hatte Schleswig seine ehemalige Bedeutung für diesen Verkehr verloren. Die Schlei versandete, und die Stadt hörte auf, ein Mittelpunkt des Handels zu sein.

§ 45. Neben Schleswig muß Ripen genannt werden. Von dort segelte man (nach Adam von Bremen) nach Flandern und England. Der König von England nahm Kaufleute aus Ripen in seinen Schutz. In Ripen wurden jüngst 1257, größtenteils englische, Silbermünzen aus der Zeit vor 1250 gefunden (Fra Arkiv og Museum B. 5 (1912), S. 222). Um 1300 war Ripen die einzige dänische Stadt, die mit England Verkehr unterhielt. Nach dem Grundbuche König Waldemars (nach 1224 abgefaßt) wurden jährlich 8400 Pferde aus Ripen ausgeführt.

§ 46. Die übrigen dänischen Städte waren alle sehr klein und hatten für den Handel wenig Bedeutung, obschon ihre Zahl verhältnismäßig groß war. Zwischen Aalborg und Wiken war um 1200 der Verkehr nicht ganz unbedeutend. In der zweiten Hälfte des 12. Jhs. blühte die Heringsfischerei an der Küste von Schonen wieder auf (vgl. Arnold v. Lübeck, MGS. 21, 146 f.). Die Fischmenge war bisweilen so groß, daß sie die Fahrt der Schiffe behinderte und man die Heringe mit Eimern schöpfen konnte (vgl. Saxonis Gramm. Hist. Dan., Praefatio). Im Herbst (von August bis Oktober) strömten Tausende von Fischerbooten an der Südspitze Schonens zusammen. Während dieser Zeit entwickelte sich an der Südwestspitze von Schonen ein buntes Leben, wie an keinem andern Orte Nordeuropas. Aus ganz Dänemark wie aus fremden Ländern zog man nach dem Markte von Skanör (und später ebenfalls nach dem von Falsterbo), um Heringe zu kaufen und Geschäfte zu machen. Unter den Fremden, die hier erschienen, waren von alters her die Norweger zahlreich vertreten. Allmählich wurden jedoch die andern Ausländer von den Deutschen (besonders aus den wendischen Städten) verdrängt. Im Jahre 1201 wurden die auf Schonen anwesenden Lübecker Kaufleute von den Dänen gefangen genommen. Nach und nach ging die ganze Ausfuhr von Heringen nach dem Auslande durch deutsche Hände. Die Fischerei wurde jedoch immer von Dänen betrieben, und der schonische Hering war das ganze Mittelalter hindurch der größte Reichtum Dänemarks. Unter Waldemar III. wurden jährlich 34 000 Tonnen Heringe in den wendischen Städten verzollt.

§ 47. Der dänische Handelsstand verstand es aber nicht, die schonische Fischerei zu benutzen, um seine früher so hervorragende Stellung zu behaupten. Nur in Schleswig — und vielleicht in Ripen — gab es wirkliche Kaufleute. Sonst besaßen die weltlichen wie die geistlichen Großen und die Klöster ihre eigenen Schiffe, die sie nach dem In- und Auslande schickten (vgl. Dipl. Svecanum I n. 92). — Noch im 14. Jh. hören wir von dänischen Adligen und Bischöfen, die Handelsschiffe besaßen. — Die ökonomische Blütezeit um 1200 war deshalb nicht imstande, einen wirklichen dänischen Handelsstand ins Leben zu rufen. Überall, im Inlande wie im Auslande, wurden im Laufe des 13. Jhs. die dänischen Kaufleute von den deutschen verdrängt. Eine ganze Anzahl deutscher Städte, Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Soest, Köln, die Umlandsfahrer usw. erwirkten, namentlich am Anfange des 13. Jhs., von dem dänischen König Verkehrsvorrechte, insbesondere Befreiung vom Strandrecht. Anfangs waren es hauptsächlich westfälische Kaufleute, die nach Dänemark verkehrten. Die aus dem 13. Jh. urkundlich beglaubigte Schleswiger Bruderschaft in Soest und die däni-

sche Bruderschaft in Köln sind wahrscheinlich viel älter. Später gewann auch für Dänemark der Handel der wendischen Städte eine immer größere Bedeutung. Erst das Ende des Mittelalters sah das Emporwachsen eines lebenskräftigen dänischen Handelsstandes.

Danmarks Riges Historie I (von J. Steenstrup) 826 ff. J. Steenstrup *Handelens Historie* 28 f. E. Daenell *Die Stellung der Stadt Schleswig im frühmittelalterl. Handel u. Verkehr.* A. Kiesselbach *Schleswig als Vermittlerin des Handels zw. Nordsee u. Ostsee.* K. Hegel *Städte u. Gilden d. germ. Völker im MA.* I 121 ff. A. Bugge *D. nordeurop. Verkehrswege im frühen MA.* 261 ff. H. Bächtold *Der norddeutsche Handel im 12. u. beginnenden 13. Jahrh.* 262 f.

IV. Der norwegische Handel.

§ 48. Der norwegische Handel lag, wie der dänische, nach dem Aufhören der Wikingerzüge, wie es scheint, darnieder und erholte sich erst nach und nach. Von Bedeutung war es, daß König Harald Sigurdsson um 1048 am innersten Winkel des Folden-Fjords eine Stadt, Oslo (jetzt Christiania), erbaute. Erst unter Olaf Kyrre (1066—1093), dem friedliebenden Nachfolger Königs Haralds, blühten Handel und Schiffahrt wieder auf. „Während seiner Regierung wuchsen die norwegischen Städte sehr, und einige wurden neu gegründet", heißt es in seiner Saga. „Damals wurden auch in den Städten die ersten Gilden gegründet" (Hkr., Olafs saga kyrra c. 2). Vor allem war die Gründung Bergens (ca. 1070—1075) von großer Bedeutung. In der ersten Hälfte des 12. Jahrh. unter Sigurd dem Jerusalemfahrer (1103—1130) und seinen Brüdern Eystein und Olaf hatten der Handel und die Schiffahrt Norwegens blühende Zeiten. *Et de toto orbe divitiae navigio illuc advehuntur*, heißt es bei dem anglo-normannischen Geschichtschreiber Ordericus Vitalis (Hist. eccles. ed. A. Le Prevost IV 29).

§ 49. Die seit der Mitte des 12. Jahrh. rasenden Bürgerkriege waren jedoch für das ganze ökonomische Leben Norwegens vernichtend. Erst mit dem Anfange des 13. Jhs. trat eine neue Blütezeit ein. In dem Stadtrecht Magnus Lagaböters aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird vorausgesetzt, daß norwegische Schiffe nach Dänemark, Schweden, Gotland, Samland und Rußland segeln, und daß sie die Britischen Inseln, Island und Grönland besuchen (NGL. II 276 f.).

§ 50. Der Handel konzentrierte sich allmählich auf die Städte, vor allem auf Bergen, das bald der Mittelpunkt des Stockfischhandels wurde, wohin die nordländischen Fischer und Bauern anstatt nach dem Auslande mit ihrem gedörrten Fisch segelten. — Die Lofotfischerei durfte nie von Fremden betrieben werden. — Schon zu Ende des 12. Jhs. war Bergen eine der bedeutendsten Städte Nordeuropas. Der Kardinal Wilhelm von Sabina, der im Sommer 1247 Bergen besuchte, sagte, daß er nie in einem Hafen so viele Schiffe gesehen hätte (Hākonar saga Hākonarsonar c. 255).

In einer Beschreibung von Bergen um das Jahr 1190 heißt es, daß die Stadt geschmückt sei mit einer königlichen Burg und mit Reliquien der Heiligen, daß sie volkreich sei und Überfluß habe an Schätzen und Waren aller Art, die Isländer, Grönländer, Engländer, Deutsche, Dänen, Schweden, Gotländer und andere Nationen herbeiführen (Anonymus de profectione Danorum in terram Sanctam, Langebek *Scriptores rerum Danicarum* V 341 bis 362).

§ 51. Unter den hier genannten Fremden waren die Engländer die zahlreichsten. Sie genossen, heißt es, seit der Gründung Bergens daselbst Vorrechte. Die Deutschen waren wegen des Weinimports von der Regierung nicht gern gesehen. In einer von König Sverre 1186 zu Bergen gehaltenen Rede heißt es: „Wir danken für die Anwesenheit der englischen Männer, die uns Weizen und Honig, feines Mehl und Tuch zugeführt haben, nicht minder danken wir allen Männern, die uns Leinwand, Flachs, Wachs und Kessel zuführten. Wir rechnen zu diesen die von den Orkaden und Hjaltland (Shetland), von den Färöern und von Island gekommen sind, und alle andern, die uns Dinge in dieses Land geführt haben, die die Leute nicht entbehren können und die diesem Lande gut tun. Aber was die Deutschen angeht, die hieher in Fülle und mit großen

Schiffen gekommen sind und Butter und dürre Fische zur großen Verödung und Benachteiligung des Landes davonführen wollen, wogegen sie Wein feilhalten, der sowohl von meinen Kriegsleuten wie von Städtern und Kaufleuten gesucht wird — aus diesem Handel hat sich viel Übles ergeben und nichts Gutes ..... Darum sage ich den Südmännern viel Undank für ihr Kommen und dazu, daß, wenn sie Leben und Güter behalten wollen, sie sich bald aufs schnellste von hier fortmachen, denn ihr Treiben gereicht zum Nachteil uns und unserm Reiche."

§ 52. Der deutsche Handel mit Norwegen ist uralt. Schon vor dem Jahre 1000 haben wahrscheinlich deutsche Schiffe Norwegen besucht. Die zahlreichen Münzfunde zeigen, daß die Bedeutung dieses Handels im Laufe des 11. Jhs. gestiegen ist. Um 1050 segelten deutsche Kaufleute zwischen England und Norwegen und hatten also schon begonnen, die Norweger aus dem Exporthandel nach Westeuropa zu verdrängen (vgl. die Erzählung von Sneglu-Halli, Morkinskinna 100 f.). Im Lauf des 12. Jhs. nahm der deutsche Handel immer mehr zu. Selbst das ferne Maastricht unterhielt mit Dänemark und Norwegen Verbindung. Hauptsächlich waren es jedoch Kaufleute aus Sachsen, Westfalen und den Rheinlanden, die mit dem westlichen Norwegen und mit Bergen verkehrten. Caesarius von Heisterbach erwähnt den Handel der Kölner mit Norwegen (ed. Strange II 129). Der Verfasser der in Bergen (ca. 1225—1250) geschriebenen Dietrichs-Saga nennt als seine Gewährsmänner Leute aus Bremen, Münster und Soest (þiðriks saga af Bern, hg. v. Bertelsen II, 237 f.). Die Verbindung Hamburgs mit Norwegen ist sehr alt. Erst um die Mitte des 13. Jhs. werden Lübecker und Schiffe aus den zuiderseeischen Städten und aus Utrecht, die sog. Umlandsfahrer (anord. *umlandsfør*), zu Bergen erwähnt (Hākonar saga Hākonarsonar c. 256, H. UB. I n. 356, 366, 390, vgl. n. 411 f.). Damals hatten die Deutschen auch schon angefangen, in Bergen den Winter über zu bleiben. Nach dem östlichen Norwegen segelten auch häufig deutsche Schiffe, teilweise nach den Städten Tūnsberg und Oslo und teilweise nach den kleineren Hafenplätzen, um Bauholz zu holen, z. B. nach Sandefjord am Kristianiafjord, wo deutsche Koggen im Januar 1225 lagen (Hākonar saga Hākonarsonar c. 109).

Um das Jahr 1200 überwog jedoch noch der norwegische Eigenhandel.

§ 53. Wie in Dänemark, lag im 12. Jh. der norwegische Handel vornehmlich in den Händen der weltlichen Großen, von denen die meisten in den Städten Häuser besaßen. Aus dem um die Mitte des 13. Jhs. verfaßten Königsspiegel (c. 3) ersieht man, daß Kauffahrten nach dem Auslande einen Teil der Erziehung der vornehmen jungen Leute bildeten, daß es aber zwischen einem *farmaðr* und einem *mangari* ('Krämer') einen großen sozialen Unterschied gab. Auch die geistlichen Großen trieben einen ausgedehnten Handel, vor allem der Erzbischof von Niðarōs, der seit 1182 das Recht hatte, jedes Jahr ohne Abgaben in England ein Schiff mit Getreide usw. zu beladen und nach Norwegen zu schicken (Dipl. Norv. 19 Nr. 80). Nach und nach erwuchs jedoch seit dem Ende des 12. Jhs. ein wirklicher Handelsstand. Der Verf. des Königsspiegels empfiehlt (c. 4), überflüssiges Geld bei Kaufleuten in den Städten anzulegen.

§ 54. Die vielen norwegischen Rohprodukte gaben dem mittelalterl. Exporthandel Norwegens verhältnismäßig große Ausdehnung. Seit der Zeit der Wikingerzüge hatte der Verkehr mit den Britischen Inseln die bei weitem größte Bedeutung. Die Fahrt nach Dublin und andern irischen Städten hörte freilich schon im 11. Jh. auf; dasselbe war etwas später mit der Schiffahrt nach der Westküste Englands der Fall. Von Bristol heißt es noch ca. 1140 bei William von Malmesbury, daß es ein Hafen sei für Schiffe, die aus Norwegen, Irland u. a. überseeischen Häfen kommen (Gesta pontificum l. IV § 154). Ein norweg. Schiff wird 1213 zum letzten Mal in Bristol erwähnt (Dipl. norv. 19 n. 99, vgl. n. 91). In London, wo die Norweger seit der Zeit der dänischen Herrschaft privilegiert waren (s. oben), erschienen sie auch nicht mehr. (In Urkunden aus dem 13. und 14. Jh. werden Norweger in London nur ein einziges Mal erwähnt, und dann als Räuber; *depredatores*

de Norwagia sollen im Jahre 1307 7000 Pfund Kupfer aus der Gildehalle der Deutschen zu London geraubt haben; Dipl. Norv. 19 n. 452.)

Sonst erlangte aber der norwegisch-englische Handel eine immer größere Bedeutung und erreichte im 13. Jh. seine höchste Blüte. Norwegische Schiffe besuchten mit Vorliebe die Städte an der Ostküste Englands: Grimsby, das in den Sagas als ein von Norwegern besuchter Hafen erwähnt wird, und wo Heinrich II. (ca. 1154) die zur Zeit Heinrichs I. für die Norweger geltenden Zollsätze bestätigte, und später Yarmouth, Lynn und Boston. In den Rechnungen der Scheriffe aus der Mitte des 12. Jhs. werden öfters Norweger und an der Ostküste Englands gestrandete norwegische Schiffe erwähnt (The Great Roll of the Pipe 1155—1158, ed. Hunter, 177; Publ. of the Pipe Roll Soc. 8. 9). Schon unter König Johann (1199—1216) bestand ein Bündnis zwischen den Königen von England und von Norwegen. 1217 wurde der erste bekannte Handelsvertrag zwischen Norwegen und England abgeschlossen (Dipl. norv. 19 n. 114). Um 1300 gab es in Lynn eine norwegische Handelskolonie (Dipl. Norv. 19 n. 444).

§ 55. Norwegische Schiffe besuchten auch häufig die Niederlande. Nach einem von Kaiser Heinrich V. 1122 bestätigten Zolltarif war Utrecht ein gewohntes Ziel norwegischer Kaufleute (H. UB. I n. 8). Deventer wurde ebenfalls häufig besucht (Alfræði íslenzk, hg. Kålund, 14). Über Utrecht und Deventer hinaus sind norwegische Händler wahrscheinlich im 12. Jh. rheinaufwärts bis nach Köln gezogen (H. Bächtold *D. norddeutsche Handel* 266). Eine nicht geringe Bedeutung hatte auch die Verbindung mit Flandern, womit 1308 ein Handelstraktat abgeschlossen wurde (Dipl. Norv. 19 n. 459, 465).

§ 50. In Dänemark wurden hauptsächlich die Märkte von Halör und Skanör besucht; hier waren um 1200 die Norweger noch zahlreicher als die Deutschen vertreten (vgl. oben und Gammeldanske Kröniker, hg. v. M. Lorenzen 185).

§ 57. Der Ostseehandel hatte für Norwegen ursprünglich nicht dieselbe Bedeutung wie der Nordseehandel. Die Verbindung mit Nowgorod verlor allmählich ihre Bedeutung; norwegische Holmgardsfahrer werden auf einem Runenstein von Alstad (Toten) um 1050 zum letzten Mal erwähnt, obgleich noch in dem Stadtrecht Magnus Lagaböters (1276) der Fall vorausgesetzt wird, daß norwegische Schiffe Rußland besuchen. Auf der andern Seite gewann, nachdem die Südküste der Ostsee deutsches Land geworden war, der Handel mit den wendischen Städten, vor allem mit Lübeck, einen immer größeren Umfang. Heinrich der Löwe hatte bei seinem Bestreben, diesen seinen Ostseehafen zur Geltung zu bringen, u. a. auch den Norwegern Zollfreiheit versprochen; diese Zollfreiheit wurde 1188 und 1227 erneuert (Keutgen *Urkunden* 184 § 9; Hans. UB. I n. 33, 223).

§ 58. Nicht zu vergessen ist endlich der Handel nach Island, dem fernen Grönland, nach Finmarken und dem Weißen Meere, der Norwegen mit Edelfalken, Pelzwaren, Walroßzähnen, Wadmal u. a. versah.

§ 59. Der norwegische Eigenhandel war das ganze 13. Jh. hindurch in anhaltendem Aufblühen. Nach 1300 ging er jedoch mehr und mehr zurück, und schon vor 1350 war der Handel mit dem Auslande vollständig von Deutschen und andern Ausländern erobert.

A. Bugge *Handelen mellem Norge og England indtil Begyndelsen af det 15de Aarhundrede*; Norsk hist. Tidsskr., 3 R IV 1—149. A. Bugge *Studier over de norske Byers Handel og Selvstyre* (udg. af den norske historiske Forening) 109 ff. K. Hegel *Städte u. Gilden* I 349 ff. H. Bächtold *D. norddeutsche Handel im 12. u. beginnenden 13. Jahrh.*; *Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch.* 107, 264—267.

D. Waren im Handelsverkehr mit dem Auslande.

§ 60. Der nordische Handel hatte seit dem 10. Jh. eine verhältnismäßig große Bedeutung wegen der vielen Ausfuhrartikel, die aus dem skandinavischen Norden kamen. Schon im 10. Jh. lieferte die Lofotfischerei gedörrten Dorsch (anord. *skreið*) als Fastenspeise nach Westeuropa. Auch an der Westküste Norwegens, wie bei Island gab es nicht unbedeutende Fische-

reien auf Dorsch. In Bergen fanden sich um 1190 eine solche Menge Stockfische, daß es jedes Maß und jede Zahl überstieg (Anonymus de profectione Danorum in Terram Sanctam, Langebek *Scriptores* V 341 ff.). In Island wurden um 1200 120 Stück Stockfische zu 12 sh. englisch taxiert (Dipl. Island. I n. 85).

§ 61. Eine noch größere Bedeutung für die mittelalterliche Wirtschaft hatte der Hering, der zuerst nur gedörrt (*allec album*) und in Körben aus Flechtwerk (anord. *meisasild*) versandt, später auch gesalzen, aber erst im Spätmittelalter geräuchert wurde (*allec rubrum*). Die größte Heringfischerei von ganz Europa war an der Südwestspitze von Schonen (s. oben). Auch in Norwegen wurden Heringe gefischt, sowohl in dem nördlichen Norwegen wie in Wiken. Schon in der ersten Hälfte des 11. Jhs. wurde der Hering aus dem heutigen Bohuslän nach den angrenzenden schwedischen Landschaften verhandelt.

§ 62. Von andern Fischwaren, die jedenfalls um 1300 von Norwegen ausgeführt wurden, müssen folgende erwähnt werden: Heilbutt, der gedörrt und in Stücke geschnitten wurde (anord. *rafr*, die fetten Teile, und *reklingr* die Seitenstücke; aus dem nördlichen Norwegen jedenfalls um 1300 ausgeführt), Thran (*oleum*, anord. *lȳsi*), der in Fässern verkauft wurde (im 13. Jh. als Ausfuhrartikel erwähnt), Walroßzähne, von denen schon einige von Ōttar nach England mitgebracht wurden.

§ 63. Neben den Fischprodukten kommen für die Ausfuhr in erster Reihe die Pelzwaren in Betracht, die teils aus dem nördlichen Norwegen und Schweden, teils aus Rußland über Gotland oder Schleswig kamen, vor allem Grauwerk, dann Marderfelle, Hermelin, Biber und (aus Rußland) Zobelfelle. Pelzwerk wurde bereits zur Zeit der Völkerwanderung aus Schweden ausgeführt. Schon um 900 hatte die Ausfuhr von Pelzwaren für das nördliche Norwegen große Bedeutung (vgl. die Reise Ōttars in Ælfreds Orosius).

Der nordische Pelzhandel verlor nach dem Emporblühen Nowgorods nach und nach seine frühere Bedeutung. Doch hieß es noch im 13. Jahrh. in England: Aurum mittit Arabs ..... Galli sua vina: Norwegi, Ruscivarium, griseum, sabelinas (ein Vers im *Liber Custumarum* I 9).

§ 64. Seit dem 11. Jahrh. gab es in Norwegen einen nicht unbedeutenden Handel mit Jagdfalken, deren Fang in Norwegen ein Regale war. Jedenfalls schickte im 13. Jahrh. der norwegische König seine Falkner auch häufig nach Island, wo der weiße Edelfalke (*falco candidus*) brütete. Norwegische Falken werden in England zuerst im Domesday Book (I f. 177 b) und später öfters in Urkunden aus dem 12. Jh. erwähnt (Dipl. norv. 19 n. 37, 41 etc.). Von isländischen Falken (*girfalco Islandensis*) ist zum erstenmal 1169 in England die Rede (Dipl. norv. 19 n. 50). Vgl. Bd. I 218 ('Beizvögel').

§ 65. Der Export von dänischen Pferden, der in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in anhaltender Zunahme war, muß ebenfalls schon im 12. Jh. eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gehabt haben. Die meisten gingen nach den Niederlanden und England. *Palefreni de terra regis Dacie* wurden 1226 in Yarmouth von dem englischen König gekauft (Rotuli litterarum clausarum II 138). Nach dem Grundbuch König Waldemars wurden jährlich mehr als 4800 Pferde aus Ripen ausgeführt (s. § 45).

§ 66. Eine Ausfuhr von dänischen Ochsen scheint ebenfalls schon um 1200 bestanden zu haben.

§ 67. Der norwegische Holzhandel gewann erst im 14. und 15. Jh. eine größere Bedeutung. Jedoch wurden schon um 1200 Bretter und Sparren nicht nur nach Island, sondern auch nach England, Flandern und dem westlichen Deutschland ausgeführt.

Der später so wichtige schwedische Bergbau stammt erst aus dem Ende des 13. Jhs.

H. Hildebrand *Sveriges medeltid* I 689 ff. A. Bugge *Handelen mellem Norge og England* 117 ff. J. Steenstrup *Handelens Historie* 32 f.

E. Kaufmännische Organisationen.

§ 68. Die älteste Spur davon haben wir vielleicht in den russischen „Gästen"

(*gostĭ*), die unter dem Schutz des Großfürsten standen und nach Byzanz handelten; sie bildeten schon um 945 eine eigene Organisation und hatten, im Gegensatz zu den Abgesandten des Großfürsten, silberne Siegel.

§ 69. Nordische Kaufmannsgilden gab es schon im 11. Jh., obschon dies von Hegel verneint wird (*Städte u. Gilden* II). Der in Nowgorod 1015 erwähnte warägische Kaufmannshof (*dvorŭ poromonĭ*) setzt eine Organisation von der Art der späteren Kaufmannsgilden voraus (Mikkola *Arkiv* 13, 281). In London gab es im 11. Jh. eine dänische Kaufmannsgilde, deren Halle *la saille des Deneis* genannt wurde und um die Mitte des 12. Jhs. im Besitz der Kölner war (s. oben). In Sigtuna hatten friesische Kaufleute um 1075 eine Gilde, deren Dasein durch zwei Runeninschriften bezeugt ist, und zu deren Mitgliedern auch Schweden zählten. Auf der einen Inschrift lesen wir: *frisa : kiltar · letu · reisa · stein : þensa: eftiʀ[· þurkil. kilt]a : sin : kuþ : hialbi : aut · hans : þurbiurn : risti.* Auf der andern liest man: × *frisa : ki[ltar : letu : rista : runar] : þesar: eft‹i›ʀ : alboþ : þela : ka : sloþa : krist : hin : helgi : hialbi : ant : hans : þurbiu‹r›n : ris[ti].* *Frisa kiltar* [*Frīsa gildar*], d. h. „die Gildebrüder der Friesen" (aus anord. *gildi* m. 'Gildebruder'). *Þorkel* und *Sloþe* sind nordische Namen, *Alboþ* dagegen ist friesisch (O. Juel *Sigtunas Runstenar.* O. v. Friesen *Ur Sigtunas äldsta historia* 12ff.). Eine Gilde dänischer Gotlandsfahrer ist aus der Zeit Waldemars I. bezeugt (Danske Gilde- og Lavsskraaer, hg. v. Nyrop I).

§ 70. Das altnordische, vor allem das altnorwegische Gesellschaftsrecht, zeigt auch schon früh eine verhältnismäßig hohe Entwicklung. Nichts war während der Wikingerzeit gewöhnlicher als *fēlag* (s. d.) ('Beutegemeinschaft'). Das kapitalistische *fēlag* war ebenfalls im 10. Jh. bekannt. Es werden Fälle erwähnt, in denen Könige mit Reisenden eine Gesellschaft eingehen, indem sie ihnen Geld zum Einkauf oder Waren zum Verkauf mitgeben, oder indem sie einen Fonds zusammenschießen. Der König treibt nie im eigenen Namen Handel; der König partizipiert nur im stillen. Daß solche „Sozietäten" auch unter Kaufleuten nicht unbekannt waren, ersieht man aus der Gísla Saga (c. 4): *Maðr hēt Sigurðr, fēlage Vēsteins, norrœnn at ætt, ok var þā ā Englandi vestr; hann sendi Vēsteini orð, ok kvez vilja slīta fēlag við hann, ok þōttiz eigi þurfa fjār hans lengr*). Wie verbreitet die stille Partnerschaft in Norwegen um die Mitte des 13. Jhs. war, lehrt uns der altnorwegische Königsspiegel: „Hast du sehr viel Geld in Kauffahrten stecken, so teile es in drei Teile: ein Drittel verwende für die Teilhaberschaft mit solchen Männern, die stetig in guten Kaufstädten sitzen und die zuverlässig und sachkundig im Handel sind; zwei Drittel verteile auf verschiedene Stellen und Kauffahrten; dann ist am wenigsten zu erwarten, daß alles gleichzeitig verloren wird, wenn an mehreren Stellen dein Gut gleichzeitig ist; vielmehr zu erwarten, daß es an einigen Stellen sich erhöht, obwohl Gefahren für das Gut oft eintreten können".

K. Lehmann *Altnord. u. hanseatische Handelsgesellschaften*; ZfHR. 62, 291 ff. Taranger *Udsigt* II 89 ff. A. Bugge *Studier over de norske Byers Selvstyre og Handel* 125 ff.

Alexander Bugge.

Handelsbeschränkungen. Beschränkungen des Handels sind nicht ohne weiteres mit dem Handel selbst gegeben, aber sie fanden schon in früher Zeit statt. Das ablehnende Verhalten der Sueven und Nervier gegen die Weineinfuhr im 1. Jh. v. Chr. zeigt, daß man dem Handel nicht überall freien Lauf ließ, und die Kämpfe germanischer Völkerschaften um Salzquellen deuten an, daß notwendige Konsumartikel, die auch im Handel von Bedeutung waren, in erster Linie dem Besitzer des Produktionsortes vorbehalten blieben. In fränkischer Zeit finden sich wiederholt Beschränkungen des freien, sowohl äußeren wie inneren Handels. Karl d. Gr. verbot den Verkauf von Waffen an Slaven und Avaren, den Verkauf von Wein und Getreide vor der Ernte, den Abschluß von Handelsgeschäften über gewisse Waren bei Nacht, den Handel mit Tüchern, die nicht die herkömmliche Länge besaßen; er setzte Preise fest für Getreide, Tücher und Pelzröcke u. a. mehr. Wie die Politik den Handel förderte, so hemmte oder unterbrach sie ihn auch. S. im übrigen die Artikel 'Handel'.

W. Stein.

Handelsgehilfen. Die H., die seit der Ausbildung eines Kaufmannsstandes in den Städten wahrnehmbar sind (Bote, Gesinde, *nuntius, valettus, sergians*), sind entweder ausgelernte Diener (Knecht, Diener, Scholer = Buchhalter, Geselle, anord. *knapi, sveinn, svēn*) oder Lehrjungen (Handelsjunge, Kaufmannsjunge, *juvenis, puer, parvus, discipulus*). Sie gehören gewöhnlich dem Hause des Herrn an und stehen unter strenger Abhängigkeit. Nicht selten sind sie zugleich gesellschaftlich beteiligt. Gesetzliche Konkurrenzverbote bestehen bereits. Für Lehrlinge waren feststehende, ziemlich lange Lehrzeiten üblich. Eine eigentümliche Stellung nehmen die sog. Lieger ein, die auswärts den Herrn beim Ein- und Verkauf vertraten. Sie waren entweder Handlungsgehilfen oder Agenten. Die Zünfte wachten über das Gehilfen- und Lehrlingswesen.

Lit. bei G. Adler im *Handwb. der Staatsw.* s. u. 'Handelsgehilfe', dazu Lattes *Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane* 101f. Beug *Die Handlungsgehülfen des Hansischen Kaufmanns* Diss. 1907. Bruns *Die Lübecker Bergenfahrer* 1900 S. CV, CVI. K. Lehmann.

Handelsgerichte finden sich meist in den Konsulargerichten der kaufmännischen Gilden (Gerichten der *consules mercatorum*), die, an und für sich nur in Rechtssachen der Gildemitglieder untereinander zuständig, im Laufe der Zeit ihre Kompetenz mehr und mehr ausdehnten. Das Verfahren war ein summarisches „more mercatorio". Daneben begegnen für Seesachen besondere Seegerichte (die curia maritima von Amalfi, die curia consulum maris von Pisa; zweifelhaft ist, ob auf Oléron ein Seegerichtshof existiert hat), in England schon seit Eduard I., im Norden, aber auch in Italien, auch Notgerichte während der Seereise (anord. *skiparastefna*). Hierher sind ferner Gast-, Markt- und Meßgerichte zu ziehen. Verwandt mit den Handelsgerichten sind auch die autonomen Gerichte der fremden Kaufleute kraft der durch Privileg ihnen eingeräumten eigenen Gerichtsbarkeit, so für die Hanseaten im Norden, obwohl letztere sich nicht auf Handelssachen beschränkt.

Goldschmidt *UGHR.* 169ff., 181ff. Güterbock ZfHR. 4, 13ff. Silberschmidt *Entstehung der deutschen Handelsgerichte* 1894 Rehme und Rosenberg in Ehrenbergs Hdb. des HR. I 86, 126, 451; weitere Lit. bei Huvelin *L'histoire du droit commercial* 111ff. K. Lehmann.

Handelsgesellschaften. § 1. Schon vor Gründung der Städte sind auf germanischem Rechtsboden Handelsgesellschaften nachweisbar. Im Norden, wo Wikinger- und Handelsfahrt ursprünglich kaum zu trennen sind, wird von Reisenden ein *fēlag* geschlossen unter Einwerfung der gesamten Güter oder eines Teiles der Habe auf Teilung des Gewinnes (siehe Erwerbsgenossenschaften). Die *fēlagar* reisen zusammen und treten mutmaßlich regelmäßig auch offen als Gesellschafter mit Dritten in Verbindung. Daneben findet sich aber schon früh eine Form der stillen Gesellschaft, bei der zwar auch beide Teile Vermögenseinlagen machen, aber nur der eine sich auf Reisen begibt und nach außen unter eigenem Namen auftritt, ja, es ist eine kommissionsartige Form bemerkbar, dergestalt, daß jemand dem Reisenden Gut anvertraut zum Zwecke des Umsatzes und Teilung des Gewinnes. Alle diese Formen werden als *fēlag*, die letzte aber im anorweg. R. speziell als *hjāfēlag* bezeichnet. Sie tragen sämtlich zunächst den Charakter von Gelegenheitsgesellschaften.

§ 2. Auch im Gebiete der Hanse haben wir es überwiegend mit Gelegenheitsgesellschaften zu tun. Wird die Gesellschaft unter beiderseitiger Einlagepflicht eingegangen, so heißt sie Wedderlegginge, liegt eine einseitige Anvertrauung von Gütern an den Reisenden vor, so sprach man von Sendeve (Sendgut). Ob das Sendeve aber überhaupt Gesellschaft und nicht vielmehr reine Kommission war, ist zweifelhaft. Bei beiden scheint der Reisende nach außen im eigenen Namen aufgetreten zu sein. Endlich ist auch im romanischen Gebiet die gleiche Scheidung zwischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (*collegantia*) und einseitiger Anvertrauung von Gütern unter Teilung des Gewinnes (*commenda, accommendatio*) bemerkbar. Auch hier tritt nach außen nur ein Socius hervor, und auch diese Formen waren ursprünglich

nur für einzelne Unternehmungen berechnet.

§ 3. Mit Gründung der Städte bildete sich ein fest ansässiger Kaufmannsstand aus, und es war naturgemäß, daß auch die Handelsgesellschaften einen dauernden Charakter erhielten. Die stille Gesellschaft wird zur Beteiligung an fremdem Handelsgewerbe, derart, daß der Kaufmann mit Vermögenswerten eines Dritten auf gemeinsamen Gewinn spekuliert, sei es, daß er selbst Gegenwerte einwirft, sei es, daß er nur mit fremdem Gelde arbeitet.

§ 4. Dagegen ist diejenige Gestalt der Handelsgesellschaft, die wir offene Handelsgesellschaft nennen, und für die charakteristisch ist, daß mehrere Kaufleute unter gemeinsamem Geschäftsnamen (Firma) nach außen hervortreten und für die Schulden der Firma insgesamt haften, erst spät bemerkbar, und zwar zunächst in Italien, wo sie aus Ganerbschaften mehrerer Söhne eines Kaufmanns hervorgegangen zu sein scheint (*fraterna compagnia, societas duorum fratrum*). Erst im 14. Jh. ist diese Form klar erkennbar, und sie dringt erst in den folgenden Jahrhunderten nach dem Norden. Die gegenteilige Ansicht, welche sie bereits für frühe Zeiten als Regel auch im deutschen Gebiet ansehen will, ist durch die Quellen nicht genügend gestützt.

§ 5. Gänzlich unbekannt ist dem früheren Mittelalter die sog. Kommanditgesellschaft, bei der alle Gesellschafter zwar nach außen haften, aber ein Teil (die Kommanditisten) nur bis zu einer bestimmten Haftsumme belangt werden kann, ferner die Aktiengesellschaft.

Lit. bei Lehmann *HR*². 281, 291, 339, 377, 821; Rehme in Ehrenbergs Hdb. des gesamten Handelsrechts I 100, 163.

K. Lehmann.

Handelshäfen, -orte (*vicus, emporium, portus*). Die in den verschiedenen Perioden der älteren Handelsgeschichte im Handelsverkehr am deutlichsten hervortretenden und am häufigsten in den Quellen genannten Gegenden und Orte sind im Art. 'Handel' angeführt; s. auch 'Hafen'.

W. Stein.

Handelskauf. Der Handelskauf unterliegt mannigfachen gesetzlichen Einschränkungen. Alt ist das Verbot des Kaufs von Früchten auf dem Halm (Aachener Kapitulare von 809 c. 12). Dem Borgkauf suchen viele Gesetze und Statuten entgegenzuarbeiten, sei es durch allgemeine Verbote oder durch Einschränkung im Handel mit Fremden. Gesetzliche Warentaxen und Monopole sind häufig. Die Güte der Ware (*merx, mercantia*, Kaufschatz, anord. *vara*) wird obrigkeitlich oder von Innungs wegen kontrolliert. Die Ware soll „Kaufmannsgut", d. h. im redlichen Verkehr übliche Ware sein. Dem Verkäufer wird auferlegt, die Mängel anzuzeigen, umgekehrt aber hin und wieder auch dem Käufer, die Ware zu untersuchen und von Mängeln den Verkäufer zu benachrichtigen, widrigenfalls die Ware als abgenommen gilt. Eigenartige Wirkungen des Leistungsverzuges begegnen.

Waitz *DVG.* IV² 47ff. Goldschmidt *UGdHR.* 314ff. Rehme in Ehrenbergs Hdb. des ges. Handelsrechts I 105, 172, 173 und die dort Zitierten. Conze *Kauf nach hanseat. Quellen* Diss. 1889. v. Amira *NOR.* I §§ 75, 76, II §§ 67, 68.

K. Lehmann.

Handelsmonopole. Auf Handelsmonopole oder monopolistische Bestrebungen im Handelsverkehr des germ. Altertums deutet in den für Deutschland in Betracht kommenden Quellen keine sichere Spur. Handelsmonopole im Sinne des späteren MA. setzen eine Organisation des Handelsverkehrs voraus, die im germ. Altertum noch fehlte. Daß tatsächlich die Kaufleute einzelner Länder oder Gegenden den Vertrieb einzelner Warengattungen zeitweilig allein oder ganz vorwiegend in Händen hatten und die Konkurrenz anderer Händler auszuschließen strebten, ist anzunehmen, weil es eben in der Natur der Sache liegt.

W. Stein.

Handelsprivilegien. Handelsprivilegien im Sinne des Hoch- und Spätmittelalters, d. h. in urkundlicher Form gefaßte und den Kaufleuten eines fremden Landes oder Territoriums oder Stadt von der Landesherrschaft gewährte Handelsvorrechte kennt das germ. Altertum nicht. Rechtlich auf derselben Stufe stehen aber schon die zwischen den Herrschern über den Handelsverkehr ihrer Untertanen getroffenen Abmachungen oder geschlossenen

Verträge. Dahin gehören zB. die Erklärungen Karls d. Gr. an König Offa von Mercien von 796 über den fränk.-angels. Handelsverkehr oder die Abmachung zwischen Ludwig dem Deutschen und König Siegfried von Dänemark von 873 über den sächsisch-dänischen Verkehr, s. Art. 'Handel', Fränk. Periode §§ 50 u. 51. Die Hauptsache bildet die Zusicherung des gegenseitigen friedlichen Verkehrs der Kaufleute. Den Kaufleuten wird Rechtsschutz zugesichert. Die Verträge der Karolinger mit Venedig s. MG. Cap. r. Franc. II 129 ff. Spezialisierte Vorrechte, welche deutschen Kaufleuten für ihren Handelsbetrieb im Auslande gewährt sind, finden sich zuerst in England, und zwar in der Aufzeichnung über ihren Handelsverkehr in London, s. Art. 'Handel', Sächs. Periode § 73. Als Handelsprivilegien im Sinne der Gewährung gewisser Vorzüge im inneren Handelsverkehr können auch die königlichen Schutzbriefe für Kaufleute gelten (MG. Form. 314 f., s. Art. 'Handel', Fränk. Periode § 57). W. Stein.

Handelsrecht. § 1. Eigentümliche handelsrechtliche Sätze scheinen sich zuerst auf den vorübergehenden Zusammenkünften zum Austausch von Waren gebildet zu haben, wie sie schon in uralter Zeit bei Feier von Stammesfesten oder sonst während der Kauffahrt stattfanden (vgl.' Bjarkeyjarrēttr', 'Kauffriede'). Hierzu kamen die königlichen Privilegien an umherziehende Kaufleute. Von kaufmännischen Gewohnheiten spricht bereits Notker (um 1000). Aber erst die Gründung der Städte schuf ein umfassendes kaufmännisches Sonderrecht. Ein wichtiger Teil der stadtrechtlichen Satzungen betrifft gerade den Handel, sei es, daß es sich um verwaltungs-, prozeß- oder um privatrechtliche Materien handelt. Wo kaufmännische Gilden bestehen, ordnen sie durch autonome Satzungen die Verhältnisse ihrer Mitglieder, Satzungen, die zumal in späterer Zeit vielfach in das Handelsrecht, wenngleich mehr vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte, eingreifen. Die eigene Gerichtsbarkeit der Gilden führt zur Ausbildung einer handelsrechtlichen Praxis (*mos mercatorius*), die städtischen Gastgerichte (siehe 'Gästerecht') wie die Meßgerichte wenden ein beschleunigtes Verfahren an. Auf den großen Messen des Mittelalters werden infolge des Zusammenströmens verschiedenartiger Nationalitäten universelle Handelsrechtssätze erzeugt, die zumal dem Recht der Wertpapiere zugute kommen. Die Organisation der Faktoreien und Kontore im Auslande sowie der Zusammenschluß der ausländischen Kaufleute zu großen Bündnissen regt ebenfalls zu Handelsrechtssätzen (Hanserecesse) an.

§ 2. Das sich so bildende Handelsrecht (*jus mercatorium, kaupmannalǫg, ley marchaunde, lex mercatoria*) führt auf verschiedene Wurzeln zurück. Zum Teil handelt es sich um einfache Fortbildungen einheimischer germanischer Institute (zB. Herausbildung der offenen Handelsgesellschaft aus der Erbengemeinschaft, intensivere Durchführung des Satzes: Hand wahre Hand), zum andern Teile liegen Sätze des römischen Vulgarrechts zugrunde. So schließt sich die Bodmerei (d. h. Verpfändung von Schiff und Ladung während der Reise) und die erst ganz spät auftretende Versicherung gegen Prämie an das nauticum foenus, die Havarie an die lex Rhodia de jactu an, wobei aber Modifikationen durch germanischen Einfluß eintreten. Auch der Einfluß arabischen Rechts ist, nach der Terminologie zu schließen, nicht unwahrscheinlich, während jüdisches Recht kaum erhebliche Bedeutung besessen haben dürfte. Bei vielen Gestaltungen haben mehrere zum Teil weit zurückreichende Einflüsse zusammengewirkt, so zumal bei dem Recht der Wertpapiere.

§ 3. Am frühesten treten uns entwickelte Handelsrechtssätze auf italischem Boden entgegen, wo schon im 9. Jh. Handelszentren bestehen. Vornehmlich sind die Quellen von Amalfi (tabula Amalfitana, vgl. Seerecht), Pisa (Constitutum usus von 1158) und das Urkundenmaterial Genuas und Venedigs von Bedeutung. Nahe verwandt mit diesem Quellenkreis ist der Südfrankreichs (wichtig das Stadtrecht von Marseille aus dem 13. Jh.).

§ 4. Ursprünglich ziemlich unabhängig von dem romanischen Handelsrecht ist das nordeuropäische; schon in der Heidenzeit bestanden an der Ostsee wichtige Handels-

plätze auf germanischem und slawischem Boden, und die Wertschätzung kaufmännischer Tätigkeit prägt sich in den nordgerm. (insbes. aisl.) und ags. Quellen deutlich aus. Altertümliche Sätze des Handelsrechts zeigen zumal westnordische Rechtsquellen. Jüngeren Charakters ist das hanseatische Handelsrecht, hauptsächlich durch das Recht von Lübeck repräsentiert, das mit der wachsenden Bedeutung der Hanse im ganzen Norden die Herrschaft erlangte und zumal auf das schwedische und dänische Recht einwirkte. Aber seit dem 13. Jh. dringt das romanische Handelsrecht über die Alpen vor; früher im Binnenland, später an den Küsten Deutschlands und in England Boden fassend, hat es schließlich die hanseatischen Gestaltungen wenigstens auf dem Gebiete des Landhandelsrechts in wichtigen Beziehungen verdrängt.

Goldschmidt *UGdHR.*, Art. 'Handelsrecht' im *Hdwb. des Staatsw.* Rehme in Ehrenbergs Hdb. des Handelsrechts I 82 ff. Lastig *Entwicklungswege u. Quellen des HR.* 1877. Lehmann *HR.* § 4. v. Amira *NOR*; Bruns *Die Lübecker Bergenfahrer* 1900. Güterbock ZfHR. 4, 13 ff.; Travers Twiss *Monumenta Juridica* II (1873) u. dazu R. Wagner ZfHR. 27, 620 ff. K. Lehmann.

Handhafte Tat.

A. Deutschland und England.

§ 1. Nach ältestem Recht wurde ein auf handhafter Tat ertappter Missetäter wie ein Friedloser behandelt. Die handhafte Tat ist nicht etwa offene Tat, sie ist im Gegenteil zB. bei Diebstahl und Mord stets heimlich (Liebermann), sondern sie ist handhaft, weil die Beziehung des Täters zur Tat offenkundig gemacht worden ist, sei es, daß er auf frischer Tat selbst, sei es, daß er auf der Flucht nach ihr ergriffen wurde. Dabei wurde gewiß von jeher verlangt, daß diese Ergreifung auf der Flucht kurz nach der Tat, noch am selben Tage stattfinde, da mit der Nacht die Handhaftigkeit endete; im ags. Recht war dies auch dann der Fall, wenn der Ergriffene entsprang, mochte er auch am selben Tage wieder eingefangen werden. Zur Feststellung (Verklarung) der Handhaftigkeit mußte derjenige, der die Tat wahrnahm oder den Verbrecher ergriff, das sog. Gerüfte oder Gerüchte erheben (ags. *hrēam*), d. h. durch herkömmliche Rufe (als solche in späteren Quellen sicher sehr altertümliche überliefert, wie z. B. niederd. *tiodūte*, fries. *tianūt*, hochd. *zētar*, *zēter*, frz.-normannisch *haro*, anglonorm. *hus*, *hue*; *mordio*, *feuerio*, *feindio*; *hilfio*, *wapenio* u. a.) die Nachbarn herbeirufen, die dann als Eidhelfer oder Schreimannen benutzt werden konnten. Der also ertappte Missetäter konnte als friedloser Mann von jedem, nicht bloß von dem Verletzten, getötet werden; dagegen hatte nur der Verletzte und seine Sippe das Tötungsrecht, wenn durch die Missetat nur für diese ein Fehde- und Racherecht begründet worden war.

§ 2. Mit der Zeit trat an die Stelle dieser alten Volksjustiz ein amtliches Verfahren, das im allgemeinen den Missetäter nur noch festzunehmen, nicht mehr sogleich zu töten gestattete. Die letztere Befugnis blieb nur ausnahmsweise bestehen (zB. bei Ertappung eines Diebes, Brandstifters, Tempelräubers, Ehebrechers), und sie griff auch weiterhin noch immer dann Platz, wenn der Ertappte sich der Festnahme widersetzte oder floh. Eine unter diesen Voraussetzungen vorgenommene Tötung mußte verlautbart (verklart) werden, damit sie als rechtmäßige anerkannt werde; zu diesem Zwecke hatte nach fränkischem Recht der Töter vor dem Richter mit Eidhelfern einen Gefährdeeid zu leisten, nach älterem angelsächsischem Recht mußte er, wenn die Verwandten des Getöteten dessen Unschuld behaupteten, die Rechtmäßigkeit der Tötung beweisen. Auch mußte nach uraltem Rechtsbrauch der Leichnam des Getöteten vor Gericht gebracht werden, wo ihn seine Blutsverwandten mit gezogenen Schwertern und unter Erhebung des Klagegeschreis gegen den Richter vorwärts trugen. Diese auch bei Erhebung der Mordklage befolgte Sitte der „Klage mit dem toten Mann" scheint auf die in dem Totenglauben der Germanen wurzelnde Vorstellung zurückzugehen, daß der Tote selbst noch als Partei vor Gericht erscheine und der Kläger nur als sein Vormund, Vorständer auftrete (Brunner). Im übrigen durfte späterhin der Täter nur noch festgehalten und gebunden werden, wobei dem handhaften Diebe die gestohlene Sache auf den Rücken gebunden oder um den Hals

gehängt zu werden pflegte. Der Gebundene mußte dem Richter vorgeführt werden, damit dieser die summarische Aburteilung, erforderlichenfalls in einem Notgericht (s. Ding) vornehme. In diesem nicht dem Formalismus des ordentlichen Rechtsganges unterworfenen Verfahren, das weder Ladung noch förmliche Klage voraussetzte, vermochte der Urheber der Festnahme durch Eid mit Eidhelfern (wahrscheinlich den genannten Schreimannen) den Gebundenen zu überführen und die Rechtmäßigkeit der Festnahme zu erweisen, ohne daß dieser zum Reinigungseide zugelassen wurde; höchstens konnte er unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtmäßigkeit der Festnahme bestreiten und ihre Unrechtmäßigkeit durch Gottesurteil erweisen, in welchem Falle der Urheber der Bindung in Strafe fiel. Über den rechtmäßig Ergriffenen verhängte der Richter von Amts wegen die Strafe, die stets auf Tod lautete mit oder ohne Möglichkeit der Lösung des verwirkten Lebens. Übrigens konnte die Festnahme auch durch den Richter selbst oder dessen Organe erfolgen, wo dann ein Überführungsbeweis unnötig war.

Brunner *DRG.* 2, 481 ff. Schröder *DRG.*5 90, 385. v. Amira *Recht*2 161. Dazu Brunner *Das rechtliche Fortleben des Toten bei d. Germanen.* Deutsche Monatsschrift für d. ges. Leben der Gegenwart 6 (1907), 18 ff. Scherer *Die Klage gegen den toten Mann* (Deutschrechtl. Beitr. hg. von Beyerle 4, 2), Heidelberg 1910. R. Hübner.

B. Norden. § 3. Entsprechend dem Grundgedanken, daß der Verbrecher mit der Tat sich aus dem Frieden setzt, war der notorische Verbrecher ursprünglich ohne weiteres friedlos; er mußte sich deshalb, sollte er in der Thingversammlung erscheinen, Frieden („freies Geleit") erwirken. Demnach konnte der auf handhafter Tat ergriffene Verbrecher ursprünglich erschlagen werden, ein Satz, von dem nordische Quellen hier und da ausdrücklich Zeugnis ablegen. Vgl. zB. Gulaþingslǫg 152, 189. Doch hat sich in historischer Zeit das Recht des Verletzten im allgemeinen darauf reduziert, den Verbrecher festzunehmen, zum Thing zu schleppen und bei Feststellung der Offenkundigkeit sofort aburteilen zu lassen, ohne daß der Angeklagte zum Reinigungseid zugelassen wurde. So insbes. beim Diebe, dem die gestohlene Sache (*foli*) dann auf den Rücken gebunden wird (Gulaþingsl. 253, Westgötal. I Mandr. 8). Nur ausnahmsweise wird dem Racheberechtigten das Recht sofortiger Tötung bei Ergreifen in flagranti gegeben, so insbesondere dem Ehemann bei Ehebruch der Frau das Recht, diese und den Ehebrecher zu töten. Zur Konstatierung der Rechtmäßigkeit seiner Tötung konnte er diesenfalls unter bestimmten Förmlichkeiten den Erschlagenen zum Thing schleppen (nach andern Rechten ihn „als ungefriedet vorladen" (*stefna til ōhelgi*) und die „Klage gegen den toten Mann" erheben (*giva dōþum sak*). Auch bei Notwehr griff diese Klage Platz. Der Erbe des Toten hatte ihn dann zu verteidigen.

Wilda *Strafrecht der Germanen* 162 ff., 305 ff. v. Amira *Vollstreckungsverfahren* 156 ff. Brandt *Forel.* II § 79. Scherer aaO. 65 ff. Matzen *Forel. Straffer.* § 2. K. Lehmann.

Handmühle. Die germanischen Benennungen für die Tätigkeit des Mahlens (got. ahd. *malan*, anord. *mala*, ags. *grindan*) sowie für das dazu dienende Gerät (got. *qaírnus*, ahd. *quirn*, anord. *kvern*, ags. *cweorn*) deuten alle auf das Zerreiben des Korns zwischen zwei Steinen. Vorgeschichtliche Mühlsteine (anord. *kvernsteinn*, ags. *cweornstān*) sind namentlich aus der Steinzeit in Menge vorhanden (Montelius, Kulturgesch. Schwedens 14 f., S. Müller, Nord. Altsk. 1, 206). In ihrer vollkommenen Form bestand diese Handmühle aus einem muldenartig vertieften und einem rundlichen Stein. Die geschichtliche Zeit weist eine sehr verbesserte Form auf, die aus dem Süden zu stammen scheint (daher auch mit dem Fremdwort ags. *mylen*, ahd. *mulī*, 'Mühle' bezeichnet). Der untere Mühlstein liegt nun fest, während der obere mittels eines Schwengels (anord. *mǫndull*, mit lit. *mentùrė*, 'Quirl' verwandt) um eine senkrechte Welle gedreht wird (anord. *draga kvernstein*). Im Läufer war ein rundes Loch (anord. *kvernarauga*), durch welches das Korn hinabgeschüttet wurde. Der Lieger wurde durch eine hölzerne Einfassung (anord. *lūðr* 'ausgehöhlter Baum-

stamm') festgehalten, die wieder von Stützen (*stoð*) getragen wurde. Die Arbeit des Mahlens wurde als besonders beschwerlich angesehen und meistens Sklavinnen oder niederen Mägden aufgetragen (vgl. Grottasǫngr, Helg. Hund. II 1—4, Æþelbirhts dōmas 11). Wassermühlen (anord. *mylna, kvern*, ags. *mylen*, ahd. *mulī*) sind keine germanische Einrichtung; eine Windmühle wird zuerst in einer angelsächs.-lat. Urkunde vom J. 833 erwähnt.

Heyne *Hausaltert.* I 44; II 257 ff.

Hjalmar Falk.

Handschuh. Sichere Hinweise auf den Gebrauch des Handschuhs finden sich bei germ. Völkern erst spät. Im allgemeinen könnte die in der kalten Jahreszeit gebotene Manteltracht, welche auch die Arme verhüllte, den Handschuh oft entbehrlich gemacht haben. Das ags. *glōf* scheint sich zuerst nur auf Fausthandschuhe zu beziehen. Der Gebrauch des Fingerhandschuhs, der zuerst in frühchristl. Zeit in der Bischofstracht vorkommt, mag sich von hier aus verbreitet haben. Die in den Urkunden Æþelreds (979—1016) erwähnte Abgabe deutscher Kaufleute, bestehend aus 5 Paar Handschuhe (*chirotecae hominum*), läßt auf ihre Form keinen Schluß zu. Auch in den Abbildungen der Manuskriptillustrationen des Mittelalters fehlen deutliche Hinweise auf den Gebrauch von Handschuhen und ihre Beschaffenheit. Im 9.—11. Jahrh. beginnen die vornehmen Damen Handschuhe zu tragen, die oft gestickt und wahrscheinlich aus Seide sind. Das ahd. *hant-scuoh* wird als wichtiges Rechtssymbol des Mittelalters erwähnt.

Moriz Heyne *Deutsche Hausaltertümer* 3, 300. L. Stroebe *Die altengl. Kleidernamen* 15; Heidelb. Diss. 1904. O. Schrader *Reallex.*

K. Brunner.

„Hand wahre Hand“, eine eigentümliche Beschränkung der Eigentumsverfolgung bei Fahrhabe, darin bestehend, daß nur im Falle unfreiwilligen Besitzverlustes (dieblicher oder raublicher Entwendung) die Sache von jedem Dritten eingeklagt werden konnte, während bei freiwilliger Fortgabe (zB. Leihe) der Fortgebende sich nur an seinen Treuhänder („Trau, schau, wem“), nicht dagegen an den Dritten halten konnte, dem der Treuhänder sie weitergegeben, oder der sie dem Treuhänder gestohlen hatte; letzterenfalls hatte der Treuhänder die Klage anzustrengen und so dem Eigentümer die Sache zu verschaffen (*hond skel hond wera*). Dieser Satz, der in fast allen germanischen Rechten (nicht den awnord.; vgl. zB. Gulaþingslǫg 49, 50) zu erkennen ist, wird gewöhnlich damit erklärt, daß das alte Recht eine rein zivile Eigentumsklage nicht kannte, sondern lediglich eine strafrechtliche Verfolgung (s. 'Anefang' u. 'Fahrnisverfolgung'). Im späteren Recht erfährt der Satz zahlreiche Modifikationen, zumal dahin, daß der gute Glaube des Dritten auch bei gestohlenen Sachen, die auf offenem Markt gekauft sind, geschützt wird, insofern er die Sache nur gegen Ersatz dessen, was er dafür gegeben, herauszugeben braucht, ein Satz, der zuerst für Juden auftritt. Umgekehrt wurde der Satz eingeschränkt, insofern in gewissen Fällen freiwilliger Anvertrauung, zB. einem Handwerker behufs Bearbeitung, die Klage gegen den Dritten gewährt wurde.

Gierke *Deutsches Privatr.* II 552 ff. Schröder *DRG.* 286, 386, 391. Hübner *Deutsches Privatr.* § 58. Neuestens: Meister *Fahrnisverfolgung u. Unterschlagung im deutschen Recht* 1913. Brandt *Forel.* I 205. Finsen *Ordreg. zur Grágás* s. v. *'brigð'*. Estlander *Klander å lösöre* 1900 226 ff., 254 ff. Björling *Den svenska rättens exstinktiva laga fång til lösören på grund af god tro* 1896. Matzen *Forel.* IV 100 f.

K. Lehmann.

Hanf (*Cannabis sativa L.*). § 1. Während die Kultur des Flachses (s. d.) und die Leinenweberei dem semitisch-ägyptischen Kulturkreis schon im 4. Jahrtausend v. Chr. und den Völkern Mitteleuropas nördlich und südlich der Alpen schon zur Steinzeit bekannt war, ist der Hanf den alten Semiten und Ägyptern völlig fremd geblieben und in Süd- und Mitteleuropa durch prähistorische Funde bis jetzt nicht nachgewiesen.

§ 2. Der Hanf ist ein Geschenk des Ostens. In Mittel- und Südrußland, am Südwest- und Südrande des Kaspischen Meers sowie in Sibirien wächst er wild (Engler bei Hehn [8] 192). Vielleicht ist er von den turkotatarischen Völkern dieser Gegenden zuerst in Kultur genommen worden.

§ 3. Den Indogermanen, die den Flachs schon kannten, war der Hanf in der Urzeit fremd. Die Indoiranier scheinen ihn auf ihrer Wanderung nach Asien von turkotatarischen Völkern erhalten und zugleich den Namen daher entlehnt zu haben: dem tscheremissischen *keńe*, *kińe* 'Hanf' entspricht der altindische Hanfname *śaṇás* m.; vgl. auch osset. *san* 'Wein': ein Extrakt aus Hanfsamen wurde frühzeitig als Rauschmittel benutzt.

§ 4. Ein anderer indoiranischer Hanfname ist aind. *bhaṅgas* m. 'Hanf', *bhaṅgā* f. 'Hanf' u. 'Rauschmittel aus Hanfsamen'; awest. *baŋha-*, *bangha-* (= *banga-*) m. 'Name einer Pflanze' und 'Rauschmittel aus deren Saft', dazu Adj. *baŋha-* 'narkotisiert, trunken', npers. (afghan.) *bang* 'Hanf' und 'Rauschgetränk aus Hanf', *bangī* 'berauscht'. (S. Uhlenbeck Aind. EWb. 194; Bartholomae Altiran. Wb. 925.)

§ 5. Daß der Hanf in Griechenland im 5. Jahrh. v. Chr. noch nicht gebaut wurde, zeigt der ausführliche Bericht Herodots (4, 74) über seine Verwendung bei Skythen und Thrakern. Er erzählt, daß der Hanf in den Ländern dieser Völker sowohl in wildem wie in angebautem Zustand vorkomme, und daß die Thraker daraus Kleider machten, die man von leinenen nicht unterscheiden könne.

§ 6. Der griechische Name κάνναβις, der in unveränderter Form als *cannabis* (wohl über Sizilien) auch von den Römern entlehnt wurde, ist nach einer recht ansprechenden Vermutung O. Schraders (bei Hehn Kulturpfl. u. Haust. [6] 188 f. = [8] 192; Reallex. 331) aus * κάννα-πις entstanden und beruht auf einer alten Zusammensetzung des turkotatarischen Hanfnamens, der in tscheremiss. *keńe*, aind. *śaṇás* vorliegt (§ 3), mit syrjänisch und wotjakisch *piš*, *puš* 'Hanf, Nessel', so daß also *cannabis* ursprünglich 'Hanfnessel' bedeutet hätte, — eine ganz angemessene Benennung, da der Hanf eine Urticee ist. In älterer Zeit wurde wohl die gewöhnliche Nessel zur Herstellung von Gewändern benutzt. Eine Form *canapis* oder *canape* ist in den latein. Glossaren mehrfach belegt (s. Goetz Thesaurus zum CGL.). Auf eine Form mit *p* weisen auch it. *canape*, rumän. *canapa*; alban. *kanɛp*; akslaw. nslow. *konoplja*, serb. *konoplje*, czech. *konopě*, sorb. poln. russ. *konop*; lit. *kanãpės*, apreuß. *knapios*, alle 'Hanf'. Das *k* der baltisch-slawischen Namen gegenüber aind. *ś* in *śaṇás* lehrt, daß sie nicht aus indogerm. Zeit ererbt, sondern spätere Lehnwörter sind.

§ 7. Seit dem 5. Jahrh. v. Chr. scheint sich der Hanf rasch in Mittel- und Westeuropa verbreitet zu haben. Im 3. Jahrh. v. Chr. wurde er bereits an der Rhone gebaut; nach Athenäus bezog Hiero II. von Syrakus bei der Erbauung seines Staatsschiffes, wozu er aus allen Ländern das Beste, was sie erzeugten, kommen ließ, den Hanf vom Flusse Rhodanus in Gallien (s. Hehn Kulturpfl. u. Haust. [8] 191). Für Hanfbau in Gallien zur Karolingerzeit haben wir das Zeugnis des *Capitulare de villis* cp. 62, wo er als *canava* erscheint.

§ 8. Den Germanen wurde der Hanf noch vor Vollzug der ersten Lautverschiebung bekannt, also wohl auch spätestens im 5. Jahrh. v. Chr. Die ihnen übermittelte Namensform setzt wie die griechische ein *b*, aber nur ein *n* voraus: and. *hanap* (Gallée Vorstud. 125. 448), mnd. *hennep* m., nnd. *hemp*; mndl. *hannep*, nndl. *hennep*; ags. *hænep*, *henep*, me. ne. *hemp*; awnord. *hampr* m., aschwed. *hamper* m. und *hampa* f., nschwed. *hampa*, dän. *hamp*; ahd. *hanaf*, mhd. *hanef*, *hanf*, nhd. *hanf* m. Auf welchem Wege der Hanf die Germanen erreichte, ist unsicher.

§ 9. Bemerkenswert ist, daß der Hanf in der *Lex Salica* nicht erwähnt wird, während für den Diebstahl von Flachs (s. d. § 21) eine Strafbestimmung vorgesehen ist. Sein Anbau war also bei den Franken offenbar von keinem großen Belang. Später nahm er einen bedeutenden Aufschwung. Der Hanf- und Flachsbau der germanischen Länder, besonders wohl Hollands, hat im Mittelalter einen starken Einfluß auf den französischen ausgeübt; die Terminologie der französischen Hanf- und Flachskultur zeigt eine Reihe deutlicher Spuren dieses Einflusses. (S. Gerig § 451; Hoops GRM. 6; 1914.)

§ 10. Die Angelsachsen kannten den Hanf, doch wird er nur einmal in einer botanischen Abhandlung genannt.

§ 11. Für den Anbau des Hanfs im germanischen Norden haben wir ver-

schiedene literarische Zeugnisse. Er gehörte zu den zehntenpflichtigen Kulturpflanzen. Als solche erscheint er neben dem Flachs in der Übereinkunft über die Zehnten zwischen dem norwegischen König Magnus und Erzbischof Jón von 1273 sowie in des letzteren Christenrecht (um 1280); ferner in dem schwedischen Uplandslag von 1296 und in den beiden Redaktionen des Westmannalag aus dem 14. Jh. In einer Handschrift des Södermannalag von 1327 ist eine Strafbestimmung über den Diebstahl von Flachs und Hanf enthalten. (S. die Belege bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 649.)

Zur Kulturgeschichte des Hanfs vgl. Hehn *Kulturpflanzen u. Haustiere* [8] 190—92. 601; dazu Englers und Schraders Bemerkungen 192 f. De Candolle *Ursprung d. Kulturpfl.* 183 ff. (1884). Buschan *Vorgeschichtl. Botanik* 115 ff. (1895). O. Schrader *Reallex.* (1901). Hoops *Waldbäume u. Kulturpfl.* 472 f. 648 f. (1905). W. Gerig *Die Terminologie d. Han'- u. Flachskultur in den frankoprovenzal. Mundarten.* Mit Ausblicken auf die umgebenden Sprachgebiete. WuS. Beiheft 1 (1913). Vgl. dazu meine Besprechung GRM. 6 (1914). Johannes Hoops.

Hängegefäße aus Bronze, altgermanische Fabrikate der älteren und jüngeren nordischen Bronzezeit mit reichen Verzierungen; s. 'Bronzegefäße' § 2[a]. Hubert Schmidt.

Hängen. Das H. ist eine uralte Todesstrafe, in deren sakralem Charakter begründet. Es ist ein Opfer an den Windgott Wodan. Das H. (ahd. *hāhan*, mhd. *hengen, henken*, aschw. *hængia*, anorw. *hengja*, adän. *hængæ*, fries. *hangia*, ags. *hōn* und Subst. ags. *hengen*) erfolgte ursprünglich an Bäumen (ahd. *wīzipoum*, anord. *vargtrē*). Dürre Bäume (isl. *trē vindkalt*) und dem Norden, der Unglücksseite, zugewendete (fries. *northaldne bām*), offen, allenfalls am Kreuzweg stehende, waren bevorzugt. Daneben aber waren wohl schon früh auch künstlich errichtete Galgen (ahd. *galgo*, aschw. *galgatræ, galghi*, anord. *galgi*, isl. *galgatrē*, wozu die Alliteration (aschw.) *grēn* (= *ramus*) *ok galghi*, lat. *furca, patibulum, bargus*) in Gebrauch, aus zwei Pfählen mit darübergelegtem Balken bestehend. Der Verbrecher wurde mit Weidensträngen um den Hals und meist mit verhülltem Antlitz aufgehängt und durfte binnen bestimmter Frist bei schwerer Strafe nicht abgenommen werden (s. 'Begünstigung'). In der Öffentlichkeit lag mit das Beschimpfende dieser zuerst nur für Männer, erst spät für Frauen verwendeten Strafe, die besonders unehrlichen Verbrechen, zB. Diebstahl, und Sklavendelikten, folgte. Erhöhung des Galgens und höheres Aufhängen waren ebenso wie das Aufhängen über dem Grabe des Ermordeten und das sakral zu erklärende Mithängen von Hund und Wolf Verschärfung der Strafe.

Lit. s. 'Todesstrafe'. v. Schwerin.

Hängeschmuck (Ohrschmuck s. dies). § 1. H. scheint zuerst in der Eisenzeit zu größerer Verwendung zu kommen. In römischer Zeit (Chr. Geb. — 200 n. Chr.) verwendete man körbchenähnliche (Abb. 22) oder bommelförmige (Abb. 23) Gehänge aus filigranverziertem Gold, Elektrum oder Silber; die bommelförmigen Typen erscheinen schon in der La-Tène-Zeit aus Bronze. Sie wurden, wie glückliche Funde bekundet haben, an Goldketten als Hals- oder Brustschmuck getragen. Obgleich von germanischer Fabrikation herstammend, sind sie doch sicher durch klassischen Einfluß entstanden.

§ 2. In spätrömischer Zeit (200—400, 450 n. Chr.) wurden die bronzenen oder goldenen, filigranverzierten Anhänger eimerförmig (s. Taf. 31, Abb. 13 Halsring); außerdem verwendete man Glasperlen oder Steine, die von einigen Bronzefäden paketähnlich eingefaßt waren.

§ 3. In der Völkerwanderungszeit (450 bis 750, 800 n. Chr.) finden sich ebenfalls Glasperlen und Steine als Gehänge, aber nunmehr sorgfältig eingefaßt und zu schönen Halsketten vereinigt, wie einige angelsächsische Funde bekunden (s. Bd. I S. 308, Fig. 52). Am Schlusse der spätrömischen Zeit kommen auch römische, zumeist oströmische Goldmedaillen zur Verwendung. Als Nachbildungen und Weiterentwicklungen solcher Medaillen entstanden im 5. Jh. im Norden die sog. Brakteaten, talismanische Medaillenanhänger, die meistens in Skandinavien und England, gelegentlich auch in Belgien, Mitteldeutschland und anderswo in dem 5.—6. Jh. verwendet wurden (s. 'Brakteaten'). Allgemein sind ebenfalls verschiedene halbmondförmige, rechteckige

usw. Anhänger aus Goldblech und Filigranarbeit, nicht selten mit Almandineinlagen.

§ 4. Karolingische Anhänger (8.—10. Jh.) sind wenig bekannt und scheinen

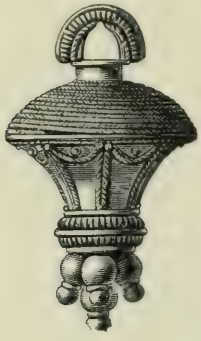

Abb. 22.

Abb. 23.

Abb. 24.

Abb. 25.

Abb. 26.

Abb. 22—26. Hängeschmuck.

bei den Südgermanen nicht besonders beliebt zu sein. Skandinavien dagegen ist zurzeit das gelobte Land des Hängeschmucks, was natürlich östlichem Einfluß zuzuschreiben ist. Unter den mannigfaltigen Formen bemerkt man besonders Scheiben, Räder, Münzen, Halbmonde, Ringe mit Tierfiguren (Abb. 24), Herzen, Quadrate, Thorshammer (Abb. 25) und Kruzifixe (Abb. 26) usw. Die Thorshammer, die nicht selten monströs entwickelt und filigranverziert (aus Gold oder Silber) vorkommen, sind heidnische Amulette (Mjǫlnir); die Kruzifixe bekunden das Eindringen des Christentums aus dem Westen.

§ 5. Gewisse dieser Formen, meistens Silberfiligranarbeiten, gab es auch im frühen Mittelalter bis in das 11.—12. Jh. Abb. 13 Gürtelblech stellt einen von Münzen und andern Anhängern reich behängten Gürtel dar; das Original stammt aus Schweden aus der Zeit ca. 1100 n. Chr.

Lit. s. unter 'Schmuck'. B. Schnittger.

Hansa. Das Wort tritt im germ. Altertum im Gotischen (Ulfilas Marc. 15, 16; Luc. 6, 17; Joh. 18, 3. 12), im Angelsächsischen (Beowulf 925 *mægða hōs*) und im Althochdeutschen (Tatian 200, 1 *cohortem* = *hansa*) auf. Seine Grundbedeutung ist 'Schar, bewaffnete Schar'. Im 10. u. 11. Jh. ist es nicht belegt. Erst im 12. Jh. taucht es wieder auf, zunächst in Flandern, in England und im Deutschen Reich, und findet sich bis zur Mitte des 13. Jhs. verbreitet von der mittleren Seine (Paris) bis zur Ostsee (Lübeck) und von der Nordseeküste (Bremen) bis zur Donau (Regensburg), außerdem in England, Schottland und Irland. Doch erscheint es jetzt nur in Urkunden, und zwar in städtischen Urkunden, sowie beschränkt auf bürgerlich-kaufmännische Kreise. Es wird nur von Angelegenheiten des auswärtigen Handels gebraucht und bezeichnete, entsprechend der alten Bedeutung des Wortes, zunächst die außerhalb ihres Heimatsortes oder ihrer Heimatsorte handeltreibende Schar der Kaufleute, nach der Gewohnheit der Zeit: die bewaffnete Schar von in der Fremde handeltreibenden Kaufleuten. Weiter ergibt sich aus den Urkunden für die ebenfalls vorkommende Bedeutung Abgabe oder Recht die Erklärung: Gemeinschaftsabgabe, Gemeinschaftsrecht. Das Verhältnis der Hansa zur Kaufmannsgilde läßt sich für England und Schottland im 12. und 13. Jh. dahin bestimmen, daß die Kaufmannsgilde für die in einer Stadt wohnenden und in bezug auf ihre gewerbliche Tätigkeit in derselben bevorrechtigten Kaufleute die gesetzliche korporative Vereinigung in der Stadt bil-

dete, während die Hansa diejenigen von diesen Kaufleuten, welche außerhalb der Stadt auf Märkten usw. Handel trieben, korporativ einigte, also eine auswärts tätige Abzweigung der Kaufmannsgilde darstellte. Doch ist das Wort selbst nach England und Schottland übertragen und damit möglicherweise auch die Sache. Daß sein Gebrauch und seine Bedeutung sich auf dem Kontinent tatsächlich auf städtisch-kaufmännische Kreise beschränkte, läßt sich angesichts der Verhältnisse unserer Überlieferung doch nicht mit Bestimmtheit behaupten. Daher entzieht es sich auch unserer Kenntnis, wann etwa die mögliche Beschränkung des Gebrauchs auf die Bevölkerung in Marktorten oder die Anwendung des Wortes seitens dieser Bevölkerung auf gemeinschaftliche kaufmännische Handelsreisen ihrer Angehörigen begonnen haben könnte. Vermutungsweise wird man als diese Zeit das 10. und 11. Jh. bezeichnen dürfen. Das Ausgangsgebiet des Wortes in der erwähnten seit dem 12. Jh. bekannten Bedeutung scheint Nordwestdeutschland gewesen zu sein.

Meissner *Hansa*, Festschr. f. Hans. Geschver. i. Göttingen 1900. K. Schaube *D. Gebrauch v. Hansa i. d. Uk. des MA.*, Festschr. d. Germ. Vereins i. Breslau 1902. Fr. Kauffmann *Hansa* ZfdPh. 38 (1906), 238 ff. Feit *Alte u. neue Deutungen d. Wortes hansa*, Hans. Geschbl. 1907, 275 ff. Stein *hansa*, Hans. Geschbl. 1909, 53 ff. W. Stein.

Haraldr Hilditannr ('Kampfzahn'), ein dänischer Sagenkönig. § 1. Zuerst nennt ihn der Skald Einarr Helgason c. 980, dann erst wieder die Hyndluljōð, etwa gleichzeitig mit unsern ausführlichen Prosaberichten. Diese sind: Saxo 374—91 (aus isl. Quelle); 'Sǫgubrot', ein Stück der jüngeren Skjǫldunga saga (²/₂ 13. Jhs.), Fas. 1, 377—87. Die zwei Fassungen ergänzen sich öfter, so führen sie in dem entscheidenden Punkte, Saxo 390, Fas. 1, 380, vereint auf das Richtige. Die Darstellung ist sehr weit entfernt von einer Liedparaphrase. Abzutrennen ist zunächst die große Namenliste (an die 200 Personen- und Ortsnamen), umgesetzt aus einer versifizierten Reihe, der 'Brāvalla þula': sie ist nur verständlich als gelehrte, meistersingerische Reimerei der isl. Schreibezeit (²/₂ 12. Jhs.). Aus dieser þula wurden etwa 20 Namen in die breit sagamäßige Schlachtschilderung hineingezogen (ob etwa Ubbi der Friese, Starkaðr, die Schildmaide schon früher auftraten, ist fraglich). Was übrig bleibt, eine einfache Handlung mit drei sprechenden Personen, ist die hohe Dichtung von H. oder der Brāvallaschlacht. Als Lied gedacht, würde sie zwar neben unsern bewahrten Eddastücken eigenartig dastehen; aber die Kennzeichen des Wikingromans trägt sie nicht; sie ist jedenfalls ihrer inneren Form nach eine Schöpfung des heroischen Stils und leicht noch der heidnischen Zeit zuzuteilen. Nach der Art des Problems ist norröner Ursprung wahrscheinlicher als dänischer.

§ 2. Das Thema ist: des kampfreichen Odinshelden Heimholung in die Walhall. Der Dänenkönig H. hat als Odinsschützling ein Leben voller Kriege und Siege geführt. Dem blinden Greise will Odin einen Schlachttod und ein Seelengefolge sondergleichen schaffen. In der Gestalt von H.s Ratgeber Brūni entfacht er einen Krieg zwischen H. und seinem Neffen, dem Regenten Schwedens, Hring (bei den Isländern: Sigurd Hring). In beiden Lagern scharen sich die Streitkräfte der nordischen Welt. In der Riesenschlacht auf den Brāvellir, an der Grenze von Ostgautland und Schweden, kommen die Dänen ins Wanken, denn Odin hat den Schweden die Kunst des Schlachtkeiles verraten. Der Gott erfüllt die Bitte seines Schützlings: er läßt ihn seine erste Niederlage nicht überleben, er zerschmettert dem gegen Eisen Gefeiten mit der Keule das Haupt. In königlichen Ehren wird der Leichnam beigesetzt, und die Myriaden, die die Walstatt decken, werden hinter dem Kampfzahn her in Walhall einziehen.

§ 3. Das Einzigartige der Fabel liegt darin, daß der Streit der Fürsten gar nicht als Sippenbruch beleuchtet ist, nur als Werkzeug dient in der Hand Odins, der als Beschützer des Helden zugleich und als Gegenspieler die Handlung lenkt. In keiner andern Heldensage kommt das gemischte, unergründliche Wesen Odins so groß heraus. Sein Held war ihm durch lebenslangen Kontrakt verbunden (*goði signaðr*, vgl. Hyndl. 28): den löst jetzt der Gott ein auf seine geheimnisvolle Weise. In die eine Szene zwischen H. und seinem

Wagenlenker drängt sich der Sinn der Sage zusammen: alles übrige, H.s Siegeslaufbahn, Dänemarks Machtstellung, die große Schlacht, der aus der Sagenzeit nur die Hunnenschlacht sich vergleichen konnte (Herv. s. 292), dies wird zum Sockel des menschlich-göttlichen Vorgangs. Der Abschluß ist Hrings Wort, worin er die Summe zieht und den Odinshelden nach der Walhall weist (Fas. 1, 387).

§ 4. An Eroberung und Völkergeschick denkt die Sage nicht, sie ist so unpolitisch wie irgendeine: der ganze Norden muß mitkämpfen, weil er das würdigste Walhallgefolge stellen soll. Erst die späte nüchterne Ausführung dieses Gedankens durch den þulaschmied rief einen Schein von vaterländischer Tendenz hervor. Auch mit Ideen wie 'Untergang der alten Heldenwelt', 'Schlußstein der heroischen Dichtung' verschiebt man sich das Pathos dieser Sage. Sie steht, als dichterische Schöpfung genommen, in gar keinem zeitlichen oder kausalen Verhältnis zu den Kreisen der älteren und der jüngeren Skiǫldunge oder zu Sigar, Uffi usw. Nur die Stammtafeln (Lejrechronik, Saxo, Skjǫldunga saga) flicken H. mit seiner Gruppe zwischen die jüngere Skjǫldungreihe und die wikingischen Gestalten ein.

§ 5. Rechnet man dem isl. Stemma nach, so käme man für H. in den Anfang des 8. Jhs. Aber damit ist nichts ausgesagt, in welche Zeit ein etwaiger geschichtlicher Keim fiele. An die Einverleibung des Gautenreiches in das Svīarīki kann man nach der Parteigruppierung der Sage kaum denken, obwohl der Ort der Schlacht gut dazu paßte. Auch zu dem dän. Thronstreit, den Einhard ad a. 812 meldet, wollen die Fürstennamen und die Völkerverhältnisse wenig stimmen. Der Einfluß der irischen Clontarfschlacht von 1014, den S. Bugge annahm, kann in Betracht kommen nur für die Zutaten des 12. Jhs., nicht für die Fabel selbst, das Schicksal des Odinshelden.

Müllenhoff *DA.* 5, 335 ff. Olrik Arkiv 10, 223 ff. [Ders. *Danmarks Heltedigtning* 2, 125 ff.] S. Bugge *Norsk Sagaskrivning .. i Irland* 78 ff.; *Populær-videnskabelige foredrag* 24 ff. Heusler Herrigs Archiv 116, 257 ff.

A. Heusler.

Harii, ein Stamm der Lugier nach Tacitus Germ. 43 und wohl dasselbe wie die Charini, die Plinius NH. 4, 99 als eine Völkerschaft der Vandili anführt. Tacitus erklärt die H. für den stärksten unter den lugischen Stämmen, weshalb wir bei ihnen an die führende Völkerschaft dieser Gruppe denken werden, die nachmals unter dem Namen ihres Herrschergeschlechts, der Hasdingen, auftritt. Auch die Victovalen können dasselbe wie diese beiden sein und sogar bei den Δοῦνοι des Ptol. kommt die gleiche Möglichkeit in Betracht; s. Hasdingen, Vandalen, Lugier.

Dem Namen *Harii*, für den wohl auch der Name *Harius* CIL VI 3052 ein Beleg ist, wird man schon des *Charini* wegen germ. *h* als Anlaut zusprechen dürfen; mit den ostidg. Ariern hat er auf keinen Fall etwas zu tun. Grimm (*GddSpr.* 714) denkt bei ihm an got. *harjōs* 'Legionen', Müllenhoff (*DA.* 4, 561) setzt für das germ. Wort auch die Bedeutung 'einzelner Krieger' voraus und erwägt, ob die H. etwa bloß die Kriegsleute der Lugier und kein besonderer Stamm gewesen seien, eine Vermutung, der schon das *Charini* des Plinius den Boden entzieht. Wohl aber mag germ. **harja-* außer 'exercitus' auch 'miles' bedeutet haben, denn die Grundbedeutung des Wortes ist wohl 'zum Krieg oder Heer gehörig', und dasselbe wie *Harii*, also 'Krieger, Heerleute' kann auch *Charini* (germ. Wortstamm **harīna-* oder **harina-*(**harena-*) besagen. Nur weist das, was Tacitus über die Kampfweise der H. berichtet, die mit schwarzen Schilden und selbst geschwärzt nächtlicherweile angreifen, und ihre Vergleichung mit einem *feralis exercitus*, einem Gespensterheer, darauf hin, daß man sie vielleicht sogar durch den Namen als Angehörige des Heeres κατ' ἐξοχήν, des Geisterheeres, bezeichnen wollte; vgl. die nord. *einherjar*. In der Heldensage scheinen die H. fortzuleben in den *Herilunga*, *Harlunge*, ags. *Herelingas*. Auch die beiden harlungischen Brüder — von denen einer ags. *Emerka* (= got. **Amrika*) heißt, wie einer der beiden Wandalenkönige in der langob. Stammsage *Ambri* — stehen nach Panzer (*Deutsche Heldensage im Breisgau*; Neujahrsblätter der badischen hist.

Kommission 1904) mit dem wilden Heer in Beziehung. R. Much.

Harnleiden machten sich durch ihre Schmerzhaftigkeit nur zu bemerklich; mhd. der *getwanc*, die *harnstrenge*, *harnwinde*, *kaltseiche*, der *kalte pysz*, ags. *earfoðlæte micga* gibt ihrer Beschwerlichkeit Ausdruck. Eine ganze Reihe Verordnungen für dies Leiden, *gif man ne mæge gemigan*, also für Harnverhaltung, begegnen im ags. Læceboc Balds, desgleichen für Inkontinenz des Harns, wenn *mon ne mæge his micgen gehealdan*, namentlich ausführlicher im 32. Kap. des 1. Buches.

Cockayne *Leechdoms* 2, 88 ff. Leonhardi Bibl. d. ags. Prosa 6, 28 (dieselben Angaben finden sich in anord. Arzneibüchern des 14. u. 15. Jhs.; daß auch die Gonorrhöe unter diesen Harnbeschwerden mit einbegriffen ist, dürfte zweifellos sein). Heyne *Hausaltert.* 132. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908, SA. 110 f. Sudhoff.

Harnprobe. Harnschau fand früh in die Mönchsmedizin des Mittelalters Eingang. So berichtet Ekkehart von dem St. Gallener Klosterarzt Nōtker (gen. Pfefferkorn, *quem pro severitate disciplinarum Piperis granum cognominabant*, *doctor*, *pictor*, medicus, s. 'Arzt'), wie er sich durch die Fopperei Herzog Heinrichs von Bayern, der ihm den Harn eines schwangeren Weibes statt seines eigenen hinschickte, nicht täuschen ließ. Das hohe Harnglas, das seine Form seit dem Mittelalter treu bewahrt hatte (*ūrinal*), war wichtigstes diagnostisches Instrument und ist unzähligemal, vom Arzt gegen das Licht gehalten, auf Handschriftenminiaturen zu sehen, die allerdings nicht bis in das 10. Jh. zurückgehen.

Heyne *Hausaltert.* 3, 191 f. Sudhoff.

Harpunen, Fischspeere, kommen bereits in der älteren Steinzeit vor. Die Spitzen sind aus Holz, Knochen, Elch- oder Hirschhorn geschnitzt, später auch aus Metall gefertigt und haben einen oder eine Anzahl von Widerhaken. Es werden auch mehrere Spitzen an einem Schaft befestigt, oder die Harpune ist von vornherein mehrzinkig (Fischgabel, Wurfgabel, Dreizack) gearbeitet.

Weinhold *Altnord. Leben* 73. E. Krause *Vorgesch. Fischereigeräte u. neuere Vergleichstücke* 1904. Fuhse.

Haruden. § 1. Ein Volk dieses Namens lernen wir zuerst aus Caesar kennen. Sie kämpfen nach BG. 1, 51 unter Ariovist; nach BG. 1, 31. 37 sind sie erst vor Monaten (im J. 58 v. Chr.), angeblich 24 000 Mann stark, zu ihm gestoßen und im Begriff, sich auf gallischem Boden niederzulassen. Was nach der Niederlage Ariovists, die, wie das Beispiel der fortbestehenden Vangionen, Nemeter und Triboker zeigt, keine vernichtende war, aus ihnen geworden ist, wird uns nicht berichtet. Neben den *Harudes* kämpfen bei Caesar u. a. auch die *Sedusii*, richtiger *Eudusii* (s. Eudoses), die gleichfalls noch nicht angesiedelt und darum als Wandergenossen der H. zu betrachten sind.

§ 2. Beide Namen begegnen uns wieder in Jütland. Dort kennt Ptolemaeus II 11, 7 Χαροῦδες unterhalb der Κίμβροι auf der Ostseite der Halbinsel und neben ihnen auf der Westseite Φουνδούσιοι, recte Εὐδούσιοι. Mit Kimbern zusammen erscheinen sie auch auf dem Monumentum Ancyranum als *Charydes*. Daß sie, wie dies Denkmal uns bezeugt, durch die Flottenfahrt des Tiberius im J. 5 n. Chr. veranlaßt, Gesandte an die Römer schickten, spricht aber eher dafür, daß sie an der Westküste saßen, und bestimmt dürfen wir sie dahin verlegen, weil dort, zwischen dem Limfjord im Norden und der Skærnaa im Süden das dänische *Harsyssel*, älter *Harthesysæl*, aisl. *Hǫrð ā Iōtlandi* ihren Namen fortbewahrt.

§ 3. Unentscheidbar ist vorläufig, ob wir die Harudes und Eudusii in Ariovists Heer von den jütländischen herleiten dürfen, oder ob sie sich umgekehrt, nachdem ihr Versuch, sich in Gallien festzusetzen, mißglückt war, nach Jütland verzogen, wo in der alten Heimat der Kimbern und Teutonen neben den zurückgebliebenen Resten dieser Stämme leicht noch Land zur Verfügung stand. An den Rhein könnten sie dann aus dem inneren Deutschland gekommen sein.

§ 4. Daß sich auf jütländischem Boden der Name der H. bis in die dänische Zeit hinein forterhält, läßt darauf schließen, daß ein Teil von ihnen im Lande zurückblieb und zu Dänen wurde. Einen andern dürfen wir wohl, auch ohne daß dort ihr Name weiterlebt, unter den germ. Be-

siedlern Britanniens, zumal unter den Angeln, vermuten. Mit Angeln und Warnen zusammen haben sich H. aber, wie es scheint, auch nach Süden gewandt. Nach solchen ist wohl der *Hardagō* (a. 852 *Harudorum pagus*) am Harz benannt in einer Gegend, die bis 531 zum Thüringerreich gehörte, dann sächsisch wurde.

§ 5. Versprengte H. haben sich wohl früher schon auch andern Stämmen angeschlossen. Vgl. Paulus Diac. 4, 44: *Rothari genere Arodus* und den herulischen Mannsnamen Ἄρουθ.

§ 6. Völlig gleichbenannt mit den H. und von den jütländischen ausgegangen sind die *Hǫrðar*, *Hǫrðer* in Norwegen. S. Nordgermanen und Norweger.

§ 7. Der Name *Harudes*, *Charydes* wird von Grimm (GddSpr. 633) als 'silvicolae' gedeutet aus as. *hard*, ahd. *hart*; vgl. auch ags. *haraþ*, *harad* in Ortsnamen. Diese Etymologie ist sehr unsicher, eine überzeugende Erklärung aber noch nicht gefunden.

Zeuß 152. Müllenhoff *DA.* 4, 467. Möller AfdA. 22, 139. R. Much.

Harvaðafjǫll heißt ein Gebirge in der Hervararsaga. Vigfusson (Corp. poet. Bor. 1, 349. 352) bezog den Namen auf die Karpaten, was Entlehnung vor der Lautverschiebung zur Voraussetzung haben würde. Zwischen der dakischen Namensform, die einzig bei Ptol. als Καρπάτης ὄρος belegt ist und mit dem Volksnamen *Carpi*, Κάρποι, zusammengehört, und der nordischen kann germ. **Harbōþa-* oder **Harfōda-* vermitteln. Heinzel (Wiener Sitzungsber. 114, 499) dachte bei H. an 'Berge der Chorwaten', wozu aber die Laute nicht so gut stimmen. R. Much.

Hasdingen. § 1. Kurz nach 170 n. Chr., während des Markomannenkrieges, erschien das Volk der H., geführt von Ὑᾶος und Ῥάπτος in der nördlichen Nachbarschaft des röm. Daciens und verdrängte dort die Koistoboken aus ihren Sitzen. Wenn auch in Verbindung mit diesen Ereignissen zum erstenmal genannt (bei Dio Cass. 71, 12), sind sie doch vermutlich unter anderem Namen dasselbe wie die schon etwas früher bekannt gewordenen Victovali; ja wegen der nachmals zutage tretenden vorherrschenden Stellung der H. kann man bei ihnen sogar an denjenigen Stamm denken, den Tacitus als den mächtigsten unter den Lugiern kennt, die Harii; s. unter diesen beiden Namen.

§ 2. Nach einer Schlappe, die ihnen durch die Lakringen beigebracht worden, schließen sich die H. an die Römer an. Beide Stämme erscheinen bei Petrus Patricius exc. legatt. ed. Bonn. 124 zusammen als Hilfsvölker Mark Aurels. Von Hasdingen erhält aber später nach Jordanes Get. 16 auch Ostrogota gegen die Römer Zuzug. Wenn aaO. 22 König Wisumar, der die Vandalen in einem unglücklichen Kampf gegen die Goten anführte und dabei sein Leben ließ, als *Asdingorum e stirpe* bezeichnet wird, lernen wir hier den Namen schon als den des Königsgeschlechtes kennen, und diesem Geschlechte gehören nach verschiedenen Zeugnissen auch Geiserik und seine Nachfolger an. Neben der von hasdingischen Königen geführten Abteilung der Vandalen waren die in Spanien durch die Westgoten aufgeriebenen Silingen noch eine selbständige Abteilung gewesen.

§ 3. Der Name *Hasdingi*, *Asdingi*, Ἄστιγγοι wird von Müllenhoff DA. 4, 487 richtig als got. **Hazdiggōs*, anord. *Haddingjar*, Ableitung von **hazds* = anord. *haddr* 'Frauenhaar' erklärt, hat aber wohl nichts zu tun mit dem durch *muliebris ornatus* gekennzeichneten Priester im Hain der Naharvalen, sondern bezeichnet den Hochadel des Stammes, der nach Art der fränkischen *reges criniti* langes Haar trug. Auf einen mit dem südgermanischen übereinstimmenden nordischen Volksnamen scheint der Name des norw. *Haddingjadalr*, jetzt *Hallingdal*, hinzuweisen. R. Much.

Haube. Im Gegensatz zum Hut ist die H. eine sich eng an das Haupt schmiegende Kopfbedeckung. Aus ältester germ. Zeit ist von einer solchen noch nichts bekannt, vielleicht mit Ausnahme des skandinavischen Nordens, wo sich bereits aus der Bronzezeit wollene Mützen als Kopfschutz erhalten haben. In späteren Darstellungen germanischer Trachten auf den röm. Denkmälern und in den Bilderhandschriften sind haubenartige Kopfhüllen wenigstens von Frauen nicht bezeugt. Da sind sie gewöhnlich entweder mit unbedeckten Haaren oder mit tuch- und schleierartigen Kopf-

trachten abgebildet, ahd. *houbit-tuoch* und *hulli-tuoch*. Dennoch ist der Begriff der Haube schon früh bei den Germanen bekannt, und ihre Wortsippe (ahd. *hūba*, ags. *hūfe*) ist gemeingerm. Die Haube ist auch nicht ausschließlich auf die Frauentracht beschränkt, wie die bekannte Haube des Meier Helmbrecht zeigt. Nach den ags. Glossen bezieht sich das Wort sogar auf alle möglichen Kopfbekleidungen und Kopfschmuck.

Moriz Heyne *DHausaltert.* 3, 297 u. 309.
L. Stroebe *Die ae. Kleidernamen* 16 u. 39.
O. Schrader *Reallex.* s. 'Kopfbedeckung'.

K. Brunner.

Haufendorf. § 1. Die verbreitetste Form ländlicher Siedelung auf altdeutschem und überhaupt altgermanischem Boden. Die überall annähernd gleichbleibende mittlere Anzahl von Wohnstätten, die es von dem kleineren Weiler (s. d.) unterscheidet. Auch den Runddörfern (s. d.) und der Mehrzahl der Straßendörfer (s. d.) ist es an Größe im allgemeinen überlegen. Dementsprechend ist die Entfernung der einzelnen Dörfer bei den H. durchschnittlich größer als in den anderen Fällen. Zum H. im besonderen germanisch-deutschen Sinn gehört die genossenschaftliche Organisation der Hufenverfassung (s. 'Hufe'), die zur Einteilung der Flur in Gewanne (s. d.) und zum Flurzwang (s. d.) führt.

§ 2. Innerhalb der großen Klasse der Haufendörfer gibt es verschiedene Untertypen, die weder mit Unterschieden in der Flureinteilung noch mit den Hausformen

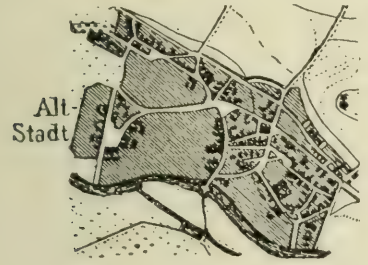

1. Bottendorf, Kr. Querfurt.

2. Kalbsriet, Sachsen-Weimar-Eisenach.

3. Boxleben, Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Guthmannshausen, Kr. Eckartsberga.

5. Herrengosserstedt, Kr. Eckartsberga.

Abb. 27. Haufendörfer.

Gehöfte stehen ohne bestimmten Plan, oft in größter Unregelmäßigkeit beieinander, doch so, daß sie immer durch Gärten oder unbebaute Flächen etwas voneinander getrennt sind und die Gebäude sich nicht, wie in Städten, berühren. „Die Wege laufen willkürlich nach verschiedenen Richtungen, und das Ganze bildet ein Netz von krummen und winkeligen Gassen und Zugängen." Im MA. war das Dorf regelmäßig von Hecke und Graben umgeben, die oft noch erhalten sind. Das H. hat eine sich noch mit den Ortsnamen etwas zu tun haben. Einige sind gänzlich regellos gebaut, so daß kein Grundplan zu erkennen ist. Andere haben einen rundlichen Kern; ein kleiner Platz scheint den Anfang der Entwicklung zu bilden, die dann zur Ausfüllung dieses Platzes (etwa durch die Kirche) und zu erweiternden Ausbauten führte. Manche dieser Dörfer stehen den Platzdörfern (s. Runddorf) nahe. Wieder andere zeigen mitunter sehr deutlich die Verwendung von geraden Linien und rechten Winkeln; sie

müssen diese Form durch eine besondere planmäßige Gründung oder Neuanlage bekommen haben. Bei einem letzten Typus scheint die Entwicklung von einem Punkt aus einfach den Wegen und dem Gelände gefolgt zu sein; ein größerer Kern der Ansiedelung ist nicht zu erkennen (= Gradmann's Kettendorf).

§ 3. Das Verbreitungsgebiet der H. umfaßt Südskandinavien, Dänemark, Norddeutschland zwischen Elbe und Weser, Mitteldeutschland zwischen Rhein und Saale; dann das süddeutsche und swdeutsche Eroberungsland und große Teile von Nordfrankreich und England. Das Gebiet der Einzelhöfe (s. d.) um den Niederrhein ist rings von Haufendörfern umgeben und in NW-Deutschland vielfach auch von ihnen durchsetzt. Nur in geringem Maße findet sich das typische H. dagegen im ostdeutschen Eroberungslande, wo es eigentlich nur auf den früh kolonisierten Ebenen von Österreich, Steiermark und Kärnten herrscht. Gewannfluren bei anderen Ortstypen (vgl. Runddorf, Straßendorf) gibt es dagegen in Ostdeutschland viel.

§ 4. Die Entstehung des Haufendorftypus ist noch ungeklärt. Siedlungen ähnlicher Form, wenn auch kleineren Umfangs, müssen die Germanen von alters her gehabt haben. Die Beschreibung der *vici* bei Tacitus (Germ. c. 16) paßt darauf. Auch die Hufenverfassung weist namentlich durch ihre geographische Verbreitung auf ein hohes Altertum (R h a m m *D. Großhufen der Nordgermanen*, Braunschweig 1905, 656 ff.). Anderseits scheint hier auch manches wieder viel jünger zu sein, so daß die Ausbildung des genossenschaftlichen Haufendorfes mit seiner Gewannflur vielleicht erst im Früh-MA. zum Abschluß gekommen ist. (Vgl. 'Siedlungswesen' § 138—143.) — S. Abb. 27.

M e i t z e n *Siedlg. u. Agrarw.* S c h l ü t e r *Thür.* Abschn. 19 u. 20. (Nachtrag:) R. G r a d m a n n *Das ländl. Siedlungswesen des Königreichs Württemberg*; ForschDLVK. XX 1. 1913.

O. Schlüter.

Haus. A. A r c h ä o l o g i s c h e s. § 1. Auf altgermanischem Gebiete ist archäologisch nur das e i n r ä u m i g e H a u s, zuweilen mit Vorhalle, nachzuweisen; die mehrfach geteilten, wie das Gr. Gartacher Haus von Schliz-Heilbronn (Korridor, Wohn-, Schlaf- und Herdraum) oder das der elsässischen steinzeitlichen Bauernfarmen von Forrer, liegen auf altkeltischem Gebiete.

§ 2. Für das altg. Haus sind zwei Exemplare der Steinzeit 1906 bei Plön aufgetreten. Fundament aus Steinen, rechteckig mit abgestumpften Ecken, 5 m lang, 3 m breit. Fußboden aus dünnen Spaltstücken größerer Steine (wie in den Kammern der Megalithgräber). An den Wänden rund herum eine Bank, am Rande mit Steinen abgesetzt, obenauf mit Lehm verkleidet. Mitten auf dem Fußboden ein Steinhaufen, vielleicht als Tisch. Unter dem ersten Fußboden war ein zweiter und unter diesem noch ein dritter vorhanden: der ursprüngliche Bau ist also zweimal erneuert worden.

§ 3. Ähnliche Grundrisse sind auch zwischen Weser- und Elbmündung aus späterer Zeit gelegentlich gefunden (H. Müller-Brauel).

§ 4. Im östlichen Deutschland ist ganz kürzlich (1909 und 1910) in germanischen Burgen und Siedlungen der Grundriß des griechischen Megaron: Hauptraum mit Herd in der Mitte und Vorhalle, zu Tage gekommen, auf der „Römerschanze" bei Potsdam in einem Exemplar von 11 : 6½ m Größe, davon der Hauptraum 8 : 6½ m (25 : 20 germ. Fuß), in der flachen Siedlung bei Buch (nördlich Berlin) in mehreren Dutzend Exemplaren von geringerer Größe: 6 : 3 oder 5 : 4 m. Diese Häuser sind Pfostenbauten gewesen. Bei dem Hause auf der Römerschanze hat die Langseite 8, die Schmalseite 4 Pfosten, die Zwischenräume zwischen den Pfosten waren aus Flechtwerk mit Lehmverstrich, das Dach offenbar aus Stroh oder Schilf. Die Tür lag in der Mitte der Schmalseite. In Buch haben sich dort gelegentlich die Reste von Schwellen gefunden.

§ 5. Die Häuser, die wir schließlich im Sachsenland auf karolingischen curtes finden, sind ebenfalls noch alle einräumig, zum Teil ganz unterkellert (Heisterburg, Dolberg), aus Steinen mit Kalkmörtel, Plattenfußboden. Erst der auf Pergament erhaltene Grundriß des Klosters St. Gallen (S. R a h n *Kunstgesch. d. Schweiz*) zeigt andersartige Häuser mit dem Eingang von

der Breitseite. Wie weit der Typus des großen dreischiffigen niedersächsischen Bauernhauses zurückgeht, ist noch ganz unklar.

Praehist. Ztschr. I 230ff. W. Schulz *Das german. Haus*, 1912. Schuchhardt.

B. Sprachliches. § 6. Die indogerm. Wurzel für 'bauen': **dem-* (griech. δέμω) liegt im Germanischen in dem Worte **timra-* (anord. *timbr*, ags. *timber*) vor, das zunächst 'Bauholz', sodann im Westgermanischen auch 'Gebäude' (vgl. griech. δόμος, lat. *domus*) bezeichnet (davon anord. *timbra*, ags. *timbran* 'bauen'). Schon die Geschichte dieses Wortes zeigt, daß die altgerm. Häuser aus Holz waren. Nicht einmal das Fundament war ein steinernes; vgl. anord. *svill*, *syll*, ags. *syll* 'Grundstock' (mit 'Schwelle' und got. *gasuljan* 'θεμελιοῦν' verwandt). [Doch s. auch § 2!] Erst später wurde mit dem Aufkommen des Steinbaus (s. d.) zur Bezeichnung der steinernen Fundamentierung im Angelsächs. das Wort *grundweall* (von lat. *vallum*), woraus anord. *grundvǫllr*, gebildet. Weiter gehört zu der obengenannten Wurzel **dem-* das mit griech. δάπεδον 'Fußboden, Hofstätte', verwandte anord. *tōpt*, *tomt* 'Bauplatz, Hofstätte', eigentlich 'Hausgrund' (**dem-* 'Haus', *pedo-* 'Boden'); dafür im Angelsächs. *hūsstede*, ahd. *hovestat*. Die Richtung des Hauses war im Norden am häufigsten eine west-östliche; so immer in Dänemark und überall bei der Königshalle, während auf Island und z. T. in Norwegen praktische Rücksichten maßgebend waren.

§ 7. Von den zahlreichen Wörtern für 'Haus' sind nicht wenige urgermanischen Ursprungs. Dazu gehören erstens allgemeine Bezeichnungen für Wohnsitz (wie anord. ags. ahd. *bū*, anord. *bōl* = ags. *botl*, *bold*), Haus (wie anord. ags. ahd. *hūs*, got. *razn* = anord. *rann*, ags. *ærn*), Hütte (zB. anord. *kot*, ags. *cot*) oder Schuppen (zB. anord. *būð* = mhd. *buode* 'Bude', anord. *skūr* = ahd. *scūr* 'Scheuer', anord. *skygna* = ahd. *skugina*, anord. *skjōl* = afries. *sket-skiala* 'Viehstall'). Sodann mehrere Benennungen des Wohnhauses, wie „Saal" (anord. *salr*, ahd. *sal*, angelsächs. *sele*), das in nordischen Ortsnamen häufig vorkommt (vgl. K. Rhamm, Ethnogr. Beitr. z. germ. slaw. Altertumsk. II 1 passim), „Halle" (s. d.), anord. *inni* = ags. *inn* 'Herberge'; eine Sonderstellung nimmt „Stube" (s. d.) ein. Das Wort *būr* scheint schon im urgerm. die Bedeutung 'Schlafhaus' (s. Schlafzimmer) gehabt zu haben (nur auf Island ist es in diesem Gebrauch von *skāli*, das eigentlich 'Schuppen' bedeutet, verdrängt worden). Dagegen fehlen gemeingerm. Namen für Küche, Vieh- und Pferdestall, Scheune, ua. — Siehe im übrigen unter den Namen der einzelnen Hausteile. Hjalmar Falk.

Hausfriedensbruch. Als H. läßt sich das widerrechtliche, allenfalls mit einem tatsächlichen Brechen fremder Were verbundene, Eindringen in ein fremdes Haus oder den es umgebenden Garten bezeichnen, sofern es, sich hierdurch von der Heimsuchung unterscheidend, nicht durch eine Schar, sondern durch einen einzelnen erfolgt. Als im Laufe der Entwicklung einige Rechte bei der Heimsuchung von der kollektiven Begehung absahen, schied sich diese vom H. nur noch durch die ihr wesentliche Verübung von Gewalttat.

Der H. oder Gehegebruch (adän. *garthgang*, aschw. *hūsbrut*, ags. *edorbregð*, *hūsbryce*) war mit geringerer Buße als die Heimsuchung belegt.

Als *hoberus* = *curtis ruptura* bezeichnen die Langobarden ein hierhergehöriges Delikt, das mit oder auch ohne Waffengewalt vorgenommene Eindringen in eine fremde Were, allenfalls verbunden mit dort verübtem Diebstahl oder Gewalttat. Vielleicht liegt hier nicht so wohl ein qualifizierter H. als eine abgeschwächte Heimsuchung vor (s. a. Heimsuchung).

Osenbrüggen *Der Hausfriedensbruch*. Ders. *Alem. Strafr.* 365 f. und die zu 'Heimsuchung' angegebene. v. Schwerin.

Hausgeister. § 1. Über das ganze germanische Gebiet verbreitet ist der Glaube an H. Wohl besitzen wir aus alter Zeit nur wenige Zeugnisse über sie, aber die Verbreitung der gleichen Grundanschauungen über das ganze germanische Gebiet und das Eindringen dieser Wesen in lappischen, finnischen, estnischen Volksglauben (vgl. von Schroeder, Germ. Elben beim Estenvolke) sprechen für das Alter dieses Glaubens, der in der Volksdichtung im Laufe der Zeit immer neue Früchte getragen hat.

§ 2. Notker gibt das lat. *lar* mit *ingoumo* 'Schirmer des Hauses', *penates* mit *ingesīd* wieder. Ob das Bezeichnungen altgerm. H. gewesen sind, bleibt ungewiß. Nach altn. Volksglauben wohnten die H. in einem Felsen oder Stein in der Nähe des Hauses. Ein solcher (*bergbūi*) brachte dem Hafr-Björn in Gestalt eines Bockes Reichtum (Isl. S. I 271). Ein andrer wurde als *ārmaðr* kurz vor Einführung des Christentums von Kodran in einem Steine, der sich in der Nähe seines Hauses befand, als Schirmgeist des Hauses verehrt (Maurer, Bekehrung I 207 ff.). Noch heute wohnen die H. nach skandinavischem Volksglauben in großen Steinen in der Nähe des Hauses, woher diese *Tomtebissens stuga* ‚Stube des H.s' oder der Geist *Haugbonde* heißen (ZdVfVk. 15, 4; 8; 133). In den Bergen und Steinen leben aber die Seelen der Verstorbenen fort, und so mag der H. ursprünglich der Geist des Hauserbauers, die Ahnenseele gewesen sein, wie ja auch heute noch vielfach H. Seelen Verstorbener sind.

§ 3. Waren die H. von Haus aus seelischen Ursprungs, wofür die frühesten Zeugnisse sprechen, so müssen sie doch zeitig von diesem losgetrennt worden sein und in der Volksphantasie als selbständige Wesen fortgelebt haben. Bald haben sie M nschen-, bald Tiergestalt. Zahlreich sind die Namen, unter denen sie in den verschiedenen Gegenden begegnen. In Deutschland am verbreitetsten ist der Name K o b o l d, der seit dem 13. Jh. ziemlich allgemein wird und womit nach dem Vokab. des Trochus (1517) die *boni lares foci* bezeichnet werden. Das Wort deckt sich etymol. mit *cofgodas* 'penates' ags. Glossen und bedeutet den des Hauses Waltenden (*kof-walt* DWb. V 1551). Daneben finden sich andere Namen, die sich aus seinem Auftreten, seinem Wesen erklären: *Tatermann, Poltergeist, Bullermann, Rumpelgeist, Rumpelstilz, Mumhart, Butzemann* (vgl. Laistner, ZfdA. 32, 145 ff.), *Hütchen* oder *Güttchen, Heinzelmann, Wichtelmännchen.* Sein Verhältnis zum Hausherrn deuten Bezeichnungen an wie *gesell, nachbar, guoter holde*, dän. *god dreng*, norw. *god bonde*, engl.-ir. *good fellow.* In Niederdeutschland und England heißen die H. *puk, huspuke* (fries.), *puck, nispuk*, (Jütl.), in England daneben *brownie* (schott.), in Dänemark *nisse* (gebildet von Niels, Nicolaus, der als Schutzgeist des Hauses galt und so mit den alten Schutzgeistern zusammenfiel), *gaardbo*, in Schweden *bolvætt, tomte, tomtebisse*, in Norwegen *tuss, tomtebonde, gardvord* udgl.

§ 4. Meist gibt man dem H. Zwerggestalt: er ist klein wie ein Kind, hat oft nur vier Finger, zuweilen wie der Zwerg einen langen Bart und auf dem Kopf eine rote Mütze. Den Hausbewohnern steht er in allen Arbeiten bei, er sorgt für das Wachstum und Gedeihen der Feldfrüchte; besonders die Pferde und Kühe stehen unter seiner Obhut. Bei allem ist er ungemein wachsam; er hat, wie der ārmaðr Kodrans, prophetischen Blick und sucht infolgedessen seinen Herrn vor Unglück zu warnen.

§ 5. Vor allem verlangen die H. Ruhe und Frieden im Hause und von den Herren wohlwollende Behandlung. Wird ihnen diese nicht zu teil, so verlassen sie das Gehöft oder werden des Besitzers gefährlichste Gegner, so daß es bald mit seinem Wohlstand zurückgeht. Wie alle seelischen Wesen verlangen sie auch ihren Kult. Am Steine, in der Scheune, dem Stalle, dem Torfhaufen, oder wo sie sonst ihren Sitz haben, müssen ihnen Speisen und Trank vorgesetzt werden; diese sind Grütze, Milch, Bier. Die Zeit, wo sie besondere Verehrung genießen, ist auch bei ihnen, wie bei den Seelen der Abgeschiedenen, die Winternacht, die Tage um Weihnachten. Auch Kleider und Schuhwerk fordern sie.

§ 6. Auch in Tiergestalt begegnen häufig die H. und zwar als *Ottern, Kröten, Unken*, schw. *gårds-* oder *lyckorm.* Auch sie gelten noch allgemein im Volksglauben als Seelen verstorbener Ahnen, haben ihren Sitz an oder unter dem Herde und müssen mit Milch gefüttert werden. Während diese aber ihren festen Sitz von jeher haben und gleichsam dem Haus, der Familie zugehören, ist der Drache der persönliche Hausgeist des Besitzers, der seinen Freunden Gold und Schätze zuträgt (s. Drache) und der als Golddrache, Getreidedrache, Milchdrache, Pferdedrache, Butterdrache

begegnet, je nachdem er dem Bauern dies oder jenes zuführt. Auch dies über ganz Deutschland und Skandinavien verbreitete mythische Gebilde ist zu den Esten und Letten gekommen, wo es als *lendwa* 'der Fliegende' oder *wedaja* 'der Schlepper' begegnet.

Grimm *DMyth.*⁴ I 413 ff. Feilberg *Der Kobold in nord. Überlieferung* ZdVfVK. 8, 1 ff. v. Schroeder *German. Elben u. Götter beim Estenvolke.* Wien 1906. E. Mogk.

Hausgrube. § 1. Urzeit. In den Erdboden eingegrabene Wohnungen und Vorratskammern sind für das alte Germanien mehrfach bezeugt. Tacitus kennt sie als Vorratskammern für Feldfrüchte und als Zufluchtsort für den Winter, Plinius als Webstuben. Die ahd. Bezeichnung für ein solches Gebäude ist *tunc*, das hypogeum, genecium (d. h. γυναικεῖον) und textrina glossiert. Daneben bei anderen deutschen Stämmen *screnna*. Die Benennung *tunc* stammt daher, daß diese Räume ursprünglich — wie Tacitus ausdrücklich bemerkt — zum Schutz gegen die Kälte mit Mist (Dung) zugedeckt wurden. Die römischen Nachrichten in Verbindung mit mittelalterlichen Quellen und den in Deutschland und England gefundenen Überresten ergeben als Grundtypus für diese Anlagen ein halb unterirdisches und mit Mist zugedecktes, zweiteiliges Bauwerk, dessen unterer Teil aus einer trichterförmigen Grube zur Aufbewahrung von Feldfrüchten bestand, und dessen oberer Teil zum Aufenthaltsort und besonders als weiblicher Arbeitsraum diente. Von diesem Urtypus weicht die anord. *dyngja* in nicht geringem Grade ab, besonders dadurch, daß dieselbe nur einen Raum hatte, und dadurch, daß die Zudeckung mit Mist nicht bezeugt ist (der Ausdruck *vǫrm dyngja* könnte jedoch — da der Raum nicht geheizt wurde —, auf eine solche Sitte deuten). Dagegen war sie, wie es scheint, gewöhnlich mehr oder weniger in die Erde eingegraben und diente den Frauen tagsüber zum Aufenthaltsort, indem sie hier ihre Handarbeiten verrichteten (vgl. die Benennungen *vefjarstofa, saumstofa*). Unterirdisch war ebenfalls das anord. *jarðhūs* (Erdhaus, auch unterirdischer Geheimgang), worin Fremde und Verwandte vor den Verfolgern versteckt wurden. Dagegen ist bei dem mit griech. γύπη (Erdhöhle) verwandten *kofi* (ags. *cofa*) jede Spur der ursprünglichen Bedeutung verschwunden. — Die Angelsachsen hatten nichts der *dyngja* Entsprechendes. Erwähnt wird jedoch eine Art Grubenhütte, *eorþsele* (Klage der Frau 29), in der Landarme hin und wieder sich aufhielten.

Heyne *Hausaltert.* I 46 f. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I 92 ff. S. Müller *Altertk.* I. 202. V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 244 f. Hjalmar Falk.

§ 2. Mittelalter. Es kommt vor, daß die einräumigen Häuser ganz in den Boden eingetieft sind, und daß die Vertiefung nicht bloß als Keller diente, sondern daß man in ihr wohnte. Deutlich zeigen das die in der karolingischen curtis bei Dolberg (nächst Hamm a. Lippe) freigelegten Häuser. Sie waren in den Felsen eingeschnitten, trotzdem war der Fußboden noch mit einem besonderen Pflaster belegt; an den Wänden lief, ebenfalls aus dem Felsen geschnitten, ein niedriger und flacher Sockel entlang, auf den offenbar eine Holzverkleidung oder eine Flechtmatte aufgesetzt war. Ähnliche eingetiefte Häuser mit gepflastertem Fußboden haben sich auch auf der curtis Heisterburg (s. d.) gefunden. Aus älterer Zeit sind sie auf germanischem Boden noch nicht festgestellt (wenn auch vielfach auf keltischem, s. „Trichtergruben"); daß sie aber in Gebrauch waren, bezeugt Tac. Germ. 16: *solent et supterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemis et receptaculum frugibus.*

Ritterling Westf. Mitt. II Taf 3 u. 4 Schuchhardt Ztschr. Hist. V. Nds. 1891 272 ff. und *Atlas vorgesch. Bef. in Nds.* Blatt 60. Schuchhardt.

Hausmeier, Maior domus. § 1. *Maior* hieß zunächst der Vorsteher des unfreien Gesindes: des Hausgesindes, in den Grundherrschaften auch des Hofgesindes und der Hintersassen (Meier, *villicus*; dessen Unterbeamte die *iuniores*). Die Angelsachsen verwenden hierfür den sonst auch allgemeineren Titel *ealdorman*. Darnach deckt sich die Grundbedeutung mit Seneschalk, Altknecht, ev. Truchseß, *stolesaz* (lgb.).

§ 2. Bei den Franken, aber auch bei anderen Stämmen lassen sich *maiores domus regiae* belegen — manchmal mehrere nebeneinander, vielleicht als Gattungsname für die obersten Hausämter eines Seneschalls oder Truchsessen usw. Jedenfalls hat aber der Hausmeier der merowingischen Könige — anscheinend von der Seneschallwürde aus — eine ganz außerordentliche Entwicklung genommen. Schon als Truchseß ist er Anführer der Antrustionen. Als Seneschalk wohl ist er auch für Aufträge des Königs an seine Wirtschaftsbeamten Krongutschenkungen betreffend zuständig. Als Führer der Antrustionen hat er den allergrößten Vorteil von dem Aufschwunge dieses Standes. Er wird — gelegentlich geradezu gewählter — Führer der Aristokratie des Landes, am Hofe erster weltlicher Würdenträger: Domänenminister, Beisitzer im Königsgericht, Treuhänder für die Königswitwe und -waisen, für die königliche Gewalt. Sogar Unabsetzbarkeit wurde gelegentlich dem Hausmeier zugesichert. Das jetzt bedeutungslose Hofamt des Seneschalks löst sich ab.

§ 3. Teilungen des Reichs unter mehrere Könige führten zu besonderen Maiordomaten für die Höfe der Teilreiche: Neustrien, Austrasien, Burgund, allenfalls auch Aquitanien. Nachdem aber das Hausmeiertum sich zu einer solchen landständischen Potenz entfaltet hatte, blieb es — ein Symptom des Reichsverfalls — auch trotz der Reichseinigung von 613 eine staatsrechtliche Territorialwürde für jeden der alten Reichsteile Austrasien, Neustrien und Burgund. Endlich gelang es den austrasischen Hausmeiern auch, ihrer Kollegen Herr zu werden (687) und das Hausmeiertum für das ganze Reich als (allenfalls teilbaren) Besitz ihres Geschlechtes sich anzueignen. Von dieser Position aus, unterstützt durch die Machtmittel ihres austrasischen Herzogtums, haben dann die Arnulfinger den Inhalt der königlichen Gewalt immer mehr aufgesogen. Sie vergeben Krongut, führen stellvertretenden Vorsitz im Königsgericht, stellen Schutzbriefe aus, besetzen die Ämter, erlassen Kapitularien, setzen den König ein und schließlich auch ab und bekleiden zuallerletzt sich selbst formell mit der Königswürde (751). Dadurch ging das Hausmeiertum im Königtum auf. Es ist nicht wieder hergestellt worden. Nur unter Ludwig dem Frommen blitzt noch einmal für die Stellung Walas die alte Vorstellung des Hausmeiertums durch. Aber dieser *oeconomus totius domus* gehörte dem klostergeistlichen Stande an und konnte daher eine Dynastie nicht begründen. Die staatsrechtliche Stelle des Hausmeiers wird in karolingischer Zeit einigermaßen durch den Pfalzgrafen, sowie den Erzkaplan und Kanzler ausgefüllt.

§ 4. Im MA. tritt die Bezeichnung *maior domus* zunächst nur als Titel für den Seneschall, Truchseß, also für ein Hofamt, auf. Doch haben diese *praesides palatii*, *vicedomini*, allmählich wieder großen Einfluß auf die Staatsgeschäfte gewonnen. In Deutschland hat die Stellung eines solchen im 11. Jahrh. wegen der Jugend der Könige und des Aufschwungs der Aristokratie eine bedenkliche Ähnlichkeit mit dem fränkischen Majordomat erlangt, wenn auch der geistliche Stand dieser Persönlichkeiten die äußerste Gefahr ausschloß. Gefährlicher wurde wohl der *maior regiae domus* in Frankreich, wo weltliche Personen, ja ganze Familien in diese Stellung einrückten. Auch in Frankreich tritt der Truchseß seit den siebziger Jahren des 11. Jahrh. aus dem Rahmen seines Hofamts hinaus und wird zu einer Art Vizekönig. Erst seit 1191 bleibt das gefährliche Amt endgültig unbesetzt. Und ähnlich hat in England das Amt des *maior domus regiae, quem nos vulgariter senescallum vel dapiferum vocamus* sich gelegentlich im Sinne der fränkischen Hausmeier ausgewachsen. Simons von Montfort Glück und Ende (1264, 1265) bedeutet die Peripetie. Eine gewichtige ständische Position erlangten in Deutschland die Erzämter, besonders durch Teilnahme an der Entwicklung des Kurfürstentums. Bescheidener verlief die Geschichte des Hofmeisters (seit Ruprecht Haushofmeister und Oberhofmeister). Vgl. auch noch den schwedischen, norwegischen und dänischen Reichsdrosten resp. Reichshofmeister, den spanischen maiordomus resp. Seneschall und etwa noch den päpstlichen maiordomus.

G. Waitz *DVG.* II^{3}2 83 ff., 397 ff. III^{3} 54,

498 ff., VI² 385 ff. E. Hermann *Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt* (Gierke's Untersuchungen IX) 1880. H. Brunner *DRG.* II 104 ff., wo auch die ältere Literatur. Ders. *Grundz. d. DRG.*⁶ S. 62 u. Register. R. Schroeder *DRG.*⁵ 143 ff. u. Register. A. Heusler *Dtsche. Verf. Gesch.* 63, 74 ff. E. Mayer *Dtsche. u. frz. Verf. Gesch.* II 317. E. Glasson *Histoire du droit et des institutions de la France* 2, 301 ff., 3, 358 ff. Fustel de Coulanges *Histoire des institutions politiques* III (1888) 166 ff. VI (1892) 68 ff., 149—197, 324 f. P. Viollet *Histoire des institutions politiques et administratives de la France* I 232 ff., 250 ff., 451, 452, II 110 ff. A. Esmein *Cours élémentaire d'histoire du droit français* (1903) 66, 441. A. Luchaire *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens* I 178 ff. und *Manuel* 521. A. Pertile *Storia del diritto italiano* I (1896) 96, 165 f. G. Salvioli *Manuale di storia del diritto italiano*⁴ 1903 175. E. Mayer *Ital. Verf.-Gesch.* II 183 ff. R. Schmidt *Ges. der Angels.*² (1858) 560 ff. F. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 1 (1906) 58. 112. II 2 (1912) 359. 498 f. W. Stubbs *Constitutional history of England* I⁶ (1903) 372 ff. II⁴ (1906) 55 ff. 61 f. 65 f. 73 f. 77 f. 82 f. 84. 89—99. R. Gneist *Engl. Verf.-Gesch.* (1882) 217, 325, 330, 453. F. W. Maitland *The constitutional history of England* (1908) 170 und Register unter 'Lord', 'High Steward'. W. S. Holdsworth *A history of english law* I (1903) 190. I. Hatschek *Engl. Verfassungsgesch.* (1913) 79. 226. 247. Chr. Naumann *Svenska Statsförfatningens historiska Utveckling* (1866/75) 34. R. Keyser *Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (Efterladte Skrifter II 1)* 81, 93, 134 ff. A. Taranger *Udsigt* II (1904) 228. H. Matzen *Forel.* I (1893) 179. L. Klüpfel *Die Beamten d. aragonischen Hof- u. Zentralfinanzverwaltung am Ausgange des 13. Jahrhs.* in Vtjs. f. Soz. u. WG. XI 4 ff. (1913). K. Schwarz *Aragonische Hofordnungen im 13. u. 14. Jahrh.* 5 ff. 44 ff. 125 f. (1914). P. Hinschius *Kirchenrecht* I 491 (1896). G. Moroni *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica* 41 (1846) 239 ff.

H. Schreuer.

Hausrat. § 1. Tischgerät. Gabeln gehörten nicht mit zum Tischgerät der alten Skandinavier und Angelsachsen, wie ja das Wort „Gabel" (ahd. *gabal*) selbst aus dem Keltischen zu stammen scheint. Zur Zerstückelung der Speisen diente ein Messer (ags. *meteseax*, ahd. *mezzisahs*, *mezzirahs*, anord. *knīfr*), das in Skandinavien denen gemeinsam war, die aus einer Schüssel aßen (vgl. *deila knīf ok kjǫtstykki*). Holzlöffel (anord. *spānn*, *spǫnn* = ags. *spōn*, eigentl. 'Span', ahd. *leffil*) sind schon aus der jüngeren Steinzeit bekannt; auch Löffel von Bein und Horn (anord. *hornspānn*) kamen vor. Neben den hölzernen und metallenen Schüsseln und Tellern, deren schon in den ältesten altnordischen Liedern gedacht wird (siehe Tisch), fanden sich Tröge für die Grütze (anord. *grautartrog*, *-trygill*). Milch und andere flüssige Speise wurde in einer niedrigen und weiten Deckelkanne (anord. *askr*), deren Seitenwand aus einer zusammengebogenen Holzscheibe bestand, oder in Näpfen (anord. *bolli* = ags. *bolla*, ahd. *bolla*) vorgesetzt. Schon in den vorhistorischen Gräbern sind gedrechselte Bowlen gefunden; später werden solche von geflammtem Holz (anord. *mǫsurbolli*) und mit Silber beschlagen erwähnt, die wohl besonders für Bier bestimmt waren. Nach Rīgsmāl 32 wurde der Wein aus Kannen (*kanna* = ags. *canne*, ahd. *kanna*) in metallbeschlagene Becher (*kalkr*, von ags. *calic*) gegossen; Fornaldarsögur III 299 hat *kanna* und *bikarr*. Sowohl „Kelch" (ahd. *kelih*, von lat. *calix*) als „Becher" (ahd. *bechar*, von mlat. *bicarium*) sind wohl mit der Weinkultur importiert; eine echt germanische Bezeichnung des Bechers ist dagegen anord. *staup* = ags. *stēap*, ahd. *stouf*. Der Meth und das Bier wurde in den Haushaltungen der anord. Häuptlinge in einem Gefäß (*skapker*, zu „schöpfen") hereingebracht, das auf einem besonderen Schenktisch (*trapiza*) nahe dem Eingang aufgestellt wurde, und aus dem der Trank in Schalen (*skāl*), Hörner (*drykkjarhorn*) oder Becher gegossen wurde. Die anord. Trinkgefäße (*drykkjarker*, *borðker*) waren meistens aus Holz oder gebranntem Ton, seltener aus Glas oder Silber; das gewöhnlichste Trinkgefäß (auch für Säuglinge) war aber das Horn des Stiers (*dȳrshorn*), das das schon in der älteren Eisenzeit allgemein gebräuchliche Horn des Auerochsen (*ūrarhorn*) ablöste. Frühzeitig waren die Hörner auch von Metall (vgl. das goldene Horn von Gallehus, vielleicht aus dem 4. Jh.). Nach dem Berichte der Sagas ersetzte Olaf Kyrre das Trinkhorn durch den Becher; unter den

Bauern hielt sich aber das Trinkhorn im Gebrauch, wenigstens bei feierlichen Anlässen, noch Jahrhunderte hindurch. Das an der Wand hängende, mit Gold und Silber reich verzierte Trinkhorn (*horn*) schildert uns das ags. Rätsel 15. Die ags. Trinkgefäße, die in alten Gräbern gefunden wurden, waren alle aus Glas und ohne Fuß, mußten also, wie die Trinkhörner, auf einen Zug geleert werden; sie waren häufig köstlich ausgestattet (vgl. Beow. 2255: *dryncfæt dēore*). Das hohe Alter der Tongefäße bezeugen die aus der Zeit der Kjökkenmöddinge (wo Töpferscheibe und Töpferofen noch unbekannt waren) stammenden Funde von großen tönernen Kruken ohne Henkel und kleinen ovalen Schalen (S. Müller N. Altertk. I 38).

§ 2. Küchengerät. Zur Erwärmung des Wassers und der Milch benutzten die Skandinavier oft Holzgefäße, in die glühende Steine geworfen wurden (vgl. *heita steina*). Die Kochtöpfe der späteren Heidenzeit waren gewöhnlich aus gebranntem, unglasiertem Ton, Topfstein oder zusammengenieteten Eisen-, Bronze- oder Kupferplatten. Die anord. *grȳta* war in der ältesten Zeit aus Topfstein (vgl. *grjōt*, 'Stein, besonders Topfstein'), nachher auch aus Ton (vgl. *grȳtuker er blautt leir, āðr þat kemr til elds*, Homil. 119). Als Synonymon davon erscheint *hverna* (mit aslaw. *črěnŭ*, 'Bratpfanne', verwandt). Dem entspricht der aus Topfstein gemachte ags. *stǣna*, ahd. *steinna* 'olla, cacabus'. Wichtiger war der aus Metallplatten hergestellte Kessel (anord. *hverr* = ags. ahd. *hwer*, mit sanskr. *carúṣ* m. 'Kessel', verwandt, anord. *ketill* = got. *katils*, ags. *cetel*, ahd. *kezzil*, wohl Demin. zu anord. *kati*, 'kleines Fahrzeug'), wovon aus der Wikingerzeit stammende Exemplare in den Schiffen von Tune, Oseberg und Gokstad erhalten sind. Der Kessel war mit zwei Ohren (anord. *hadda*) versehen, die teils fest angenietet, teils beweglich waren (vgl. SnE II 42, Hymiskviða 34.) In diesen war ein eiserner Henkel angebracht, in den der zum Aufhängen über dem offenen Feuer dienende Kesselhaken eingriff. Letzterer (ahd. *hāhala*, anord. *ketilfestr*) war so eingerichtet, daß der Kessel höher oder tiefer gestellt werden konnte; häufig bestand er aus zwei Eisenstäben, deren einer gezahnt war (vgl. anord. *skerðing*, von *skarð*, 'Einschnitt'). Oben war der Kesselhaken an einem horizontalen Balken (anord. *þollr*, Hymiskviða 13) befestigt. Vgl. Rhamm II 1, 56 ff. Daneben gab es auch Kessel ohne Henkel, die dann in einen Kranz mit drei Füßen auf das Feuer gesetzt wurden; vgl. Heyne II 288 ff. Im Kochkessel (anord. *būðarketill*) wurde die Grütze zubereitet, indem sie fortwährend mit dem Quirl (anord. *grautarþvara*) umgerührt wurde; daneben diente er zum Kochen des Fleisches, das mittels einer Gabel (anord. *soðāll*) aufgenommen wurde. Die ags. *panne (īsenpanne)* und die ahd. *pfanna* scheinen sowohl zum Kochen als zum Braten gedient zu haben, während anord. *panna* immer eine zum Bierbrauen oder Salzsieden benutzte große Pfanne bezeichnet. Überhaupt war in Skandinavien anderes Küchengeschirr als das zum Kochen verwandte gewiß selten, da das Braten gewöhnlich mittels des Spießes geschah; jedoch finden sich bei Gustafson Norges Oldtid 114 Abbildungen einer Bratpfanne und eines Bratrostes aus der Wikingerzeit.

§ 3. Braugerät. Die Herstellung des Mets und besonders die des Bieres erforderte verschiedene Gefäße. Zum Bierbrauen war vorerst ein Bottich nötig, worin das geschrotene Malz unter stetem Umrühren mit einer Stange (germ. **rōþra*, 'Ruder') mit heißem Wasser gemischt wurde; sodann ein Braukessel, worin die dadurch hergestellte süße Infusion (die Bierwürze) mit Hopfen gekocht wurde; endlich die Gärkufe (anord. *gilker*), in der der Maisch mit hinzugesetzter Hefe die Gärung durchmachte. — Über die in Deutschland gebräuchliche Obstpresse und Weinkelter s. Heyne II 356 f.

§ 4. Das Butterfaß (anord. *kjarni, kirna*, ags. *cieren*, mhd. *kern*, zu nhd. dial. *kern*, 'Rahm') war ein kegelförmiges Gefäß, worin die Milch mit einem Quirl (ags. *þwirel*, ahd. *dwiril*) behandelt ward. Eine ältere Art des Buttermachens erwähnt Plinius Hist. nat. 28, 1; diese bestand im heftigen Schütteln der Milch in einem langen Gefäße (vgl. ahd. *scotto* 'Schotten, Molken': nhd. *schütteln*; mnd. *hotte* 'Molken': *hotten* 'schwingen, schütteln').

§ 5. Das Waschgerät bestand aus

Waschbecken, Handtuch und Seife. Für ersteres fehlt ein altgermanischer Name, vgl. Heyne III 38 (Anord. hat dafür *mundlaug*, eigentlich 'Handbad'). Anord. *handklæði* (Handtuch) und *sāpa* (Seife) sind aus dem Ags. entlehnt. Die Wäsche wurde durch Klopfen mit dem Bläuel (anord. *þvāttvīfl*, ahd. *wescinplūil*) gereinigt, sodann ausgewunden und auf einen Balken (anord. *vāðāss*, *vāðmeiðr*) zum Trocknen aufgehängt; vgl. Heyne III 92 f. Zum Glätten dienten in alter Zeit — nach Ausweis der Gräberfunde — glatte Steine, später wohl meistens Rundhölzer. Über die ahd. Badegefäße vgl. Heyne III 41 ff.

§ 6. Der Kehrbesen (anord. *sōfl*, mit *sōpa* 'fegen' verwandt, *līmi*, ags. *besma*, ahd. *besamo*) war aus Reisern verfertigt.

Siehe ferner 'Beleuchtung', 'Feuer', 'Sieb'. Hjalmar Falk.

Hausschmuck. Ausstattung des Hauses; ein reiches Gebiet vielfältigster Kunstübung. Schon das reine Holzhaus der ersten christl. Jahrhunderte verlangte solchen in reichem Maße, besonders an Zimmer- und Tischlerarbeiten; an Türen, Holzdecken, Holztäfelung wie äußerem Schmuck des Hauses war zB. Schnitzerei geradezu selbstverständlich. Die Schlosserei hatte mindestens Türbeschläge und ähnliches zu liefern. Der Fachwerkbau brachte Wandputz, also auch dekorative Malerei mit sich; der Steinbau noch eine Reihe weiterer Ausgestaltungen. Es kommen ferner in Frage für die schmückende Ausstattung des Hauses vor allem Fußböden in Holz, Stein, Mosaik oder anderer Estrich; Öfen und Kamine für die Heizung; Wandgemälde, selbst Mosaiken, Wandteppiche; Teppiche und Vorhänge an Fenster und Türen, wie zur Abtrennung von Räumen. Möbelausstattung war von jeher vorhanden, zuerst Bank, Tisch, Stuhl (Tacitus), dann Bett, Truhe, Schrein, Schrank; selbst Schreibtische sind auf Miniaturen des 8./9. Jahrhs. erkennbar. Ton-, Glas- und Metallgefäße, kleine und große Geräte aller Art, Bequemlichkeiten wie Kissen auf den Sitzen, aber auch Kochherde sogar komplizierter Konstruktion (Bratspieße) sind nachgewiesen. A. Haupt.

Haussuchung. § 1. Süden. Die Haussuchung diente bei den Südgermanen besonders den Zwecken der Spurfolge (s. d.). Die Quellenstellen, die sie erwähnen, weisen höchst altertümliche, mit denen der nordischen Rechte (s. u.) übereinstimmende Gebräuche auf, die im Hinblick darauf, daß sich auch bei Griechen, Römern, Slawen, Kelten verwandte Sitten finden, auf eine gemeinindogermanische Grundlage des Instituts schließen lassen. Bei der Haussuchung (ahd. *hūssuocha*, bayr. *salisuocha*, *scrutinium*, *inquisitio*) betreten die Suchenden, nach späteren Nachrichten unter Hinlegung von Geld auf die Schwelle, nach einer friesischen Quelle ungegürtet, unbehost und barfuß das Haus, damit sie nicht etwa die gesuchte Sache mit in das Haus brachten. Denn das galt als schweres Verbrechen; nach salischem Recht wurde einer, der sich dessen schuldig machte, als *firinboro*, mit der Buße der Lebensgefährdung bestraft. Umgekehrt wurde der Hausherr, der die rechtmäßige Haussuchung verwehrte, als Dieb behandelt, wie auch ohne weiteres derjenige, in dessen Haus die gesuchte Sache gefunden wurde. Nach alamannischem und bayrischem Recht verwirkte der Verfolger, der zwar mit Gewalt in das fremde Haus eindringen durfte, eine Buße, wenn die Haussuchung ergebnislos verlief.

Lit. s. bei Spurfolge. R. Hübner.

§ 2. Norden. Höchst altertümlich ist das Haussuchungsverfahren (*rannsak* von *rann* 'Haus') des Nordens. Nach den Gulaþíngslög 255 hat der Bestohlene in Begleitung von Männern des Herads sich zum Hause des Verdächtigen zu begeben und förmlich Haussuchung zu heischen (*æsta til rannsaks*). Weigerung der Gestattung von seiten des Verdächtigen gilt als Eingeständnis der Schuld. Bei Gestattung haben die Suchenden nur in einem Schurz und losgegürtet das Haus zu betreten, um nicht die Gegenstände einschmuggeln zu können. Ähnlich in aschwed. Rechten: „ohne Überkleid, losgegürtet, barfuß, die Hosen ans Knie gebunden". Nach anderen, wohl jüngeren Quellen sollen die Haussuchenden beim Eintritt und Austritt untersucht werden, ob sie nicht das Diebesgut an sich tragen. Genaue Bestimmungen geben an, wer als Dieb anzusehen sei, je nach dem Orte, wo das Gut vorgefunden wird.

Wilda *Strafrecht der Germanen* 903 ff. Grimm DRA.4 2,201 ff. v. Amira *Altnorweg. Vollstreckungsverfahren* 210. Estlander *Klander å lösöre enligt äldre Svenskt rätt* 1900 23 ff.

K. Lehmann.

Haustür. Bei steinernen Hausfundamenten ist die Lage der Tür nur selten zu erkennen; bei einem Haus auf der Heisterburg (s. d.) liegt die in den vertieften Wohnraum führende schmale (1 m breite) Treppe ganz an der Ecke des Rechtecks. Bei Pfostenbauten ist die Tür in der Mitte der Schmalseite anzunehmen (Römerschanze bei Potsdam); bei einem der germanischen Häuser von Buch bei Berlin schienen an den beiden Stellen, wo durch die Vorhalle und durch die Hauswand der Eingang führte, Spuren der Holzschwelle vorhanden zu sein. Eine wirklich erhaltene Holztür, freilich klein, so daß es vielleicht eher eine Kellerluke als eine Haustür gewesen ist, wurde auf der Altenburg bei Niedenstein (Mattium) gefunden. Sie bestand aus mehreren der Länge nach aneinandergefügten Bohlen, über die ein paar Riegelhölzer gelegt waren. Die Tür ist hie und da auch bei den germanischen Häusern auf der Marc-Aurels-Säule deutlich.

Petersen-Domaszewski *Die Markus-Säule.*

Schuchhardt.

Haustypen (s. auch 'Haus'). Das älteste indogermanische Haus scheint ein Rundbau gewesen zu sein. Sowohl für Skandinavien als auch für England sind solche Häuser nachgewiesen; auf Island wird diese Form sogar noch teilweise bei Schafställen (*fjārborg*) gebraucht: das aus Erde, Torf und Stein gebaute Haus trägt ein Kuppeldach, das unmittelbar mit den Wänden vereinigt ist (vgl. anord. *borg*, „Wall oder Wand von Erde und Steinen"). S. Hütte. Eine Übergangsform zum rechtwinkligen Bau bildete das oblonge Haus mit abgerundeten Ecken und mehr oder weniger geradlinigen Seitenwänden. Auch diese Form ist bei alten skandinavischen Häusern ziemlich häufig vertreten; besonders interessant sind die bei Angerum in Blekinge gefundenen Reste eines solchen Gebäudes aus der Wikingerzeit, dessen Wände aus einem mit Lehm bekleideten Fachwerk von Weidenruten bestanden haben, während zwei Pfeilerreihen im Innern und ein von Säulen getragenes Vordach vor der an der Giebelseite befindlichen Tür an das historische Haus erinnern. Überhaupt war die kreisrunde sowie die oblonge Form dem geflochtenen Hause von Anfang an eigen (s. Wand). Mit dem Blockwerkbau ergab sich die rechtwinklige Form von selbst. In der Sagazeit war sie bei Wohnhäusern die alleinherrschende.

O. Montelius *Gesch. des Wohnhauses.* Ders. *Kulturgesch. Schwedens* 281 ff. V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 91 ff.

Hjalmar Falk.

Hausurnen. § 1. Eine Gattung von Grabgefäßen aus schwach gebranntem Ton, ohne Anwendung der Töpferscheibe geformt, meistens als Behälter, Urne, für die nach der Leichenverbrennung übrig gebliebenen Reste benutzt. Sie kommen auf germanischem Boden vornehmlich in einem begrenzten Gebiete nördlich und östlich des Harzes, im alten Semnonenlande, und vereinzelt in der Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark und Südschweden (Schonen) vor. Sie erinnern durch ihre Form mehr oder weniger an einfache Hütten oder Häuser. Den Namen „Hausurnen" erhielten sie von Lisch. Ihre Höhe schwankt zwischen etwa 10 bis 40 cm. Die Ähnlichkeit mit Häusern tritt am meisten bei einigen Hausurnen des Harzgebietes (*Aschersleben*, *Wilsleben*, *Staßfurt*, *Hoym*, *Kühnau*), der einen pommerschen von *Obliwitz* und der südschwedischen hervor, während die märkischen und mecklenburgischen (*Luggendorf*, *Gandow*, *Kiekindemark*) eine mehr zelt- oder backofenförmige Gestalt haben. Zu dieser Gruppe wären auch die Hausurnen von *Wulferstedt* bei Halberstadt zu stellen. Während sich bei den vorgenannten Hausurnen die Tür meistens in der Nähe des Bodens befindet, zeigt eine dritte Form die Tür im oberen Gefäßteile, welcher oft kuppelartig gewölbt ist. Sie ähnelt im ganzen mehr einem Topfe als einem Hause und wird meist als Kuppel- oder Türurne bezeichnet. Der Gattung der Kuppelurnen gehören eine ganze Reihe Hausurnen des Harzgebietes (*Unseburg*, *Tocheim*, *Burgkemnitz*, *Polleben*) sowie die schleswig-holsteinisch-dänische Gruppe an. Sehr nahe steht ihr eine Verbindung von Haus- und

Gesichtsurnen des Gräberfeldes von *Eilsdorf*, Kr. Oschersleben. Als Türurnen werden die Hausurnen von *Clus* und *Nienhagen* bei Halberstadt bezeichnet. Außer der Tür, welche gewöhnlich mittels einer Tonscheibe nebst Bronzeriegel verschließbar ist, sind in der Regel keine Öffnungen in der Wandung der Hausurnen vorhanden. Nur vereinzelt tritt bei der einzigen südschwedischen Hausurne eine Öffnung im Dache (Rauchloch) auf, die mit einem Deckel verschlossen wird. Fenster sind in keinem Falle angebracht oder angedeutet, obwohl andere Ornamente plastischer oder malerischer Art den Hausurnen keineswegs fremd sind (Hoym, Kühnau, Obliwitz, Schleswig-Holstein, Schonen).

§ 2. Die Dachkonstruktion hängt aufs engste mit dem Hausgrundriß zusammen. Man findet daher bei den eigentlichen Hausurnen von annähernd eckigem Grundriß meistens ein Giebeldach, zuweilen mit abgewalmten Enden, während die runden, topfförmigen sog. Hausurnen meistens ein kuppelförmiges oder zeltartiges Dach besitzen. Man kann demnach zwei Haustypen als Modelle für die Hausurnen erkennen: das viereckige Haus und die runde Hütte oder das Zelt. Die Frage nach dem Altersverhältnis beider kann hier unerörtert bleiben, da ein wesentlicher zeitlicher Unterschied der einzelnen Erscheinungen innerhalb der nordeuropäischen Hausurnengruppe nicht anzunehmen ist. Wichtiger ist die Frage, ob aus anderen Funden Art und Gestalt des menschlichen Wohnhauses jener Zeit erschlossen werden kann, und wie sich diese Erkenntnisse zu den Hausurnen verhalten. Die in Betracht zu ziehende Periode wird fast allgemein als jüngere Bronzezeit bezeichnet, und die Hausgrundrisse, welche aus dieser Epoche aufgedeckt worden sind, lassen erkennen, daß länglich-rechteckige Grundrisse wohl vorwiegen, daß aber auch runde gleichzeitig daneben auftreten. Zwar beziehen sich gedachte Funde nicht gerade auf die Gegenden, wo Hausurnen vorkommen, aber sie liegen ihnen auch nicht so fern, daß man Vergleiche vermeiden müßte. Es sind die Funde der Heilbronner Gegend und die märkischen aus der Umgegend von Berlin (Römerschanze und Buch). Letztere haben mit Bestimmtheit ergeben, daß das Haus jener Tage von viereckigem Grundriß war und an der Schmalseite eine Art von Vorraum besaß, der entweder teilweise oder ganz geschlossen war. Der Eingang befand sich wie beim nordischen Hause zuerst wohl am schmalen Ende, später an der Breitseite des Hauses.

Von dieser hier erschlossenen Hausform zeigen unsere eigentlichen Hausurnen ein getreues Bild. Der Grundriß ist mehr oder weniger rechteckig, und der Eingang liegt in der Längswand. Von der inneren Einrichtung, dem Vorraum und Herd, ist natürlich, als entbehrlich für ihren Zweck, in der Urne nichts nachgebildet. Über die Beschaffenheit der Wände kann man aus den Hausfunden folgern, daß sie aus Lehmverputz, Staakwerk, hergestellt waren. Die Obliwitzer Hausurne zeigt dementsprechendes, teils plastisches, teils eingeritztes Balkenwerk als Stützen für die Lehmfüllungen. Für die Gestaltung des Daches geben die Hausfunde bisher keinen Anhalt. Aus den Dächern der Hausurnen ersieht man aber, daß ein Stroh- oder Rohrdach von ziemlicher Steilheit etwas über die Hauswände hinunterreichte. Für die Gruppe der auch als Kuppelurnen bezeichneten Hausurnen dürften Erdwohnungen nach Art der Köhlerhütten Vorbild gewesen sein.

§ 3. Zum Vergleich mit der Erscheinung der deutschen werden meist die in Mittelitalien vorkommenden Hausurnen herangezogen, welche nach Montelius dem 12.—11. vorchristl. Jahrh. angehören. Sie unterscheiden sich von den nordischen durch ihre reichere Verzierung und im Grundriß vor allem durch die Eigentümlichkeit, daß sie eine besonders große Tür in einer Giebelseite besitzen. Zuweilen haben sie auch Andeutungen einer von Säulen getragenen Vorhalle vor der Tür, also eine dem wärmeren Klima entsprechende Ausgestaltung des Vorraumes, der im Norden sich zu einem in das Hausinnere gezogenen Schutzraum entwickelt hat. Die Beziehungen der italischen zu den nordischen Hausurnen, deren Vorhandensein von Montelius für zweifellos erklärt wird, sind noch zu wenig, namentlich hinsichtlich der Chronologie und Ethnologie, aufgeklärt,

um mehr als die Übertragung einer Idee zuzulassen. Ebenso verhält es sich mit den neuerdings von Olshausen bekannter gemachten ägyptischen Türurnen, welche etwa um 2000—1500 v. Chr. anzusetzen sind. Der den Hausurnen überall zugrunde liegende Gedanke, dem Toten ein eigenes neues Haus nach Art der menschlichen Wohnungen zu geben, ist hier nur in einer besonderen Form zum Ausdruck gekommen. Sein Ursprung ist in viel älterer Zeit zu suchen, worauf besonders die steinzeitlichen Kammergräber und die Felsengräber hinweisen.

§ 4. Für die Zeitbestimmung der nordeuropäischen Hausurnen sind die Grabformen und Beigaben von größter Bedeutung. Gewöhnlich sind es kleinere, aus Steinplatten hergerichtete Kistengräber, in welchen Hausurnen gefunden wurden. Während die spärlichen Beigaben an Tongefäßen und Bronzen (besonders einfache Nadeln) durchaus den Charakter der Bronzezeit tragen, so kann doch aus der Grabform, die in gleicher Weise der beginnenden Eisenzeit zukommt, der Schluß gezogen werden, daß die Hausurnen an das Ende der Bronzeperiode zu stellen sind. Hierzu stimmt auch die Beobachtung, daß die Hausurne von Obliwitz in Hinterpommern zusammen mit Gesichtsurnen gefunden wurde, und auch die innige Verbindung von Haus- und Gesichtsurnen in den Funden von Eilsdorf bestätigt diesen Schluß. In dieser Periode der Gesichtsurnen tritt, wenn auch noch spärlich, schon das Eisen als Beigabe auf. Die als Begleitfunde der Luggendorfer Hausurne bisher genannten Tènefibeln sind apokryph, worüber durch M. Ebert leider noch nicht veröffentlichte Feststellungen gemacht worden sind. Betreffs der absoluten Zeitbestimmung der nordeuropäischen Hausurnen ergibt sich ein Widerspruch in der Auffassung von Montelius und anderer Forscher. Der erstere setzt nämlich die ältesten nordischen Hausurnen ins 12.—11. Jahrh., die jüngsten Türurnen aber um einige Jahrhunderte später. Kossinna bestimmte den Schluß der jüngeren norddeutschen Bronzezeit, in welche die Hausurnen wenigstens zum Teil gehören, um 750—700 v. Chr. Höfer nimmt für die deutschen Hausurnen im Gegensatze zu Montelius die Zeit von 600—400 v. Chr. in Anspruch. Der Gegensatz zwischen Montelius und Höfer beruht darauf, daß der erstere Beziehungen zwischen den um 1000 v. Chr. anzusetzenden italischen Hausurnen und den nordischen voraussetzt, welche auch eine ungefähre zeitliche Gleichstellung erfordern. Höfer dagegen sieht von einer solchen Voraussetzung ab und berücksichtigt nur die Chronologie der Beigaben.

§ 5. Die Herbeiziehung von Darstellungen des germanischen Hausbaues in römischen Bildhauerwerken der Kaiserzeit hat für die Frage nach dem germanischen Hause der viel früheren Zeit der Hausurnen keinerlei Nutzen gebracht. Auch ethnologische Vergleiche aus näherer und weiterer Entfernung können hier wenig helfen. Das Beste ist von Ausgrabungen in der Heimat der Hausurnen zu erwarten. Der in einer volkskundlichen Zeitschrift Niedersachsens neuerdings aufgebrachte Gedanke, daß die Hausurnen die Vorläufer eines neueren volkstümlichen Hausgerätes von der Form einer Hütte, nämlich des großen hölzernen Salzbehälters in Niedersachsen seien, ist abzulehnen, da gar nicht zu beweisen, und weil das Verbreitungsgebiet dieses Gerätes ein ganz anderes ist als das der Hausurnen.

R. Henning *Das deutsche Haus*, Straßburg 1882. Nachtrag. R. Virchow *Über die Zeitbestimmung der ital. u. deutschen Hausurnen*, Berlin 1883. Becker Harzzeitschrift, Wernigerode 1888. Montelius *Der Orient u. Europa*, Stockholm 1899. Höfer Corresp.-Bl. d. deutsch. anthrop. Ges. 1900, 115. O. Olshausen Z. f. Ethnologie 1901, 424. Schliz Fundber. a. Schwaben 1901, 21. Splieth *Inventar d. Bronzealterfunde aus Schleswig-Holst.* Fig. 247. G. Kossinna ZfEthnol. 1905, 387. Stubenrauch Baltische Studien NF. 12 1908, Anlage 2. C. Schuchhardt Praehist. Z. 1, 209. A. Kiekebusch Praehist. Z. 2, 371. K. Brunner.

Hautausschlag. Das bei mancherlei Hautleiden vorhandene quälende Jucken hat früh nach Ausdruck und Bezeichnung gedrängt. Ahd. *juckido, iuchido, iukiligi*, mhd. *juckede, juchede, iuckunge, iuckenisse* (von ahd. *juchan, jucchan*, ags. *gyccan*, alts. *jukkian*, mhd. *jucken*; s. 'Gicht') heißt das

juckende Leiden, bei dem man kratzen muß, daher die „Krätze" im symptomatischen Sinne, ags. *gycþa*. Die brennende Hitze entzündlicher Hautkrankheiten wird wohl als ahd. *prunsti* oder *lohafiur* oder *glouuido* bezeichnet. Das Kratzleiden selbst heißt mhd. *kretzigi, kretze, kratz, kratzung, kreczige hūt* oder *schabe, schebigkeit*; ferner ahd. *hrūda, rūda, rūdo, riudi*, and. *hrūtho* (*hrūthon endi scavathon*), anord. *hrūðr*, mhd. *rūde, rūd, rawde*, die Räude mit ihrem oft blutigen (*crudus*, vgl. Kruste) Schorf (*scorff, schorff, schuorff, scharff*, ags. *sceorfan* ('nagen, beißen, fressen'), der, wenn er ganz trocken ist, in kleinen Trümmern abspringt. Der manchmal mit Warzen (s. diese) zusammengestellte ahd. *zitaroh, citaroc, citaroch, cittarouga, zittaroch, titturuh*, später *zitteroch, zittrach, zittermāl, zitterlus, cuterlo, cōterlus*, der mit *impetigo, serpigo, scabies sicca* in den Glossen wiedergegeben wird, ist als ein trockener, mit Hautinfiltration einhergehender, Drüsenschwellungen veranlassender, meist abschuppender Ausschlag, ein Ekzem, aufzufassen (H ö f l e r *Krkhtsnmbch.* 856), der nur eine Hautverfärbung zurückläßt, wenn er abheilt, und alle Formen von der Krustenbildung bis zur feinen, kleienförmigen Hautabschilferung aufweisen kann, die auch ahd. *crint*, mhd. *grind* in verschiedenen Stadien ihrer trockenen Ablösung (vgl. got. *grinds*, ags. *grindan* zerreiben) genannt wird. Natürlich ist es nur ein fast scherzhaftes Mißverständnis, wenn die Wörterbücher angeben, daß die Krätzmilbe ahd. *siura*, mhd. *siure* heiße, während sie zwar von dem arabischen Arzt-Philosophen i b n Z u h r († 1162) zum erstenmal beschrieben, aber erst später bekannt wurde. *siura, siure* ist ein kleines, helles Bläschen oder Knötchen, das etwas juckt, heute noch im Dialekt *seuerle* genannt, wie das auch bei S c h m e l l e r (2, 322) noch ganz deutlich ist. — Der langsam weiterschleichende, hartnäckige, bald nässende, bald trockene Ausschlag, den das Volk heute Flechten nennt, begegnet mhd. als *daz vlehten, diu vlehte, daz geflehte, flecht, flicht* (das weiterwandernde Erysipel heißt *vlechtendez fiur*, s. 'Rotlauf'), synonym auch als *swinde* gegeben, wohl weil er an einer Stelle verschwindet und an andrer neu sich zeigt. Ags. wird er auch *teter* genannt (zu Zitteroch gehörig?) und wegen seines scharfen, giftigen Sekretes oder wegen seiner Herkunft aus giftigen Säften als *pytful wyrmses* 'schlimmes Gift' bezeichnet. Harmlose Formen sind: *wimer, ritemen, puckelen, risel, mirel, sprenckel, sproezel, sprute, placke, vleck, laubflecken, mal, masz, mackel* usw. Zur Behandlung finden wir Tränke, Kräuter, Bähungen, Bäder, Salben und Pflaster angegeben, das meiste wohl klassischer Import.

H e y n e *Hausaltert.* 3, 132—135. H ö f l e r *Krankheitsnamenbuch* 856 f., 651 f., 202 f., 151 f. Joh. G e l d n e r *Altengl. Krankheitsnamen* II (1907) 23. Sudhoff.

Havarie (Wort unsicherer Ableitung). Der Grundgedanke des alten rhodischen Seerechts, daß das bei Seenot an Schiff oder Ladung gebrachte Opfer auf alle Interessenten zu verteilen ist, durchzieht auch die mittelalterl. Rechte. Eigentümlich ist, daß die Schiffsgenossenschaft über die zu treffenden Maßregeln beschließt, eigentümlich südlichen Quellen das Agermanament (s. d.).

Lit. bei L e h m a n n *HR.*² 961; (insbes. die Schriften von G o l d s c h m i d t u. H e c k) dazu R e h m e in Ehrenbergs Hdb. des HR. I 107. K. Lehmann.

Hēahgerēfa (ags.). Der *h.* kommt nur in einer für anglo-skandinavisches Gebiet bestimmten Rechtsquelle vor, daneben noch in der Literatur, insbesondere auch als *cyninges h.* Über seine Stellung läßt sich Bestimmtes nicht sagen. Es war jedenfalls ein hoher Reichsbeamter, hatte militärische Führerschaft und war vielleicht immer ad hoc ernannt; sein Wergeld stand unter dem des ealdorman, über dem des þegn. Neuestens wird er dem Markgrafen verglichen.

K e m b l e *The Saxons in England* II² 156 f. C h a d w i c k *Studies on Anglo Saxon Institutions* 231 f. L a r s s o n *The king's housebold* 113 ff. v. Schwerin.

Healfmearc (ags.) bedeutet sowohl die halbe Gewichtsmark, z. B. bei Festsetzung des Wergeldes im Gesetze Ælfred u. Guthrum 2 (*to VIII healfmearcum asodenes goldes*), als auch die halbe Zahlmark, die nach Liebermann 80, nach Chadwick 75 Pfennige enthielt.

L i e b e r m a n n *Ges. d. Ags.* I 126; II 112. A. Luschin v. Ebengreuth.

Hebamme, ahd. *hevanna, hefihanna,* von *heffan, hefjan,* 'heben'. Der Name ist dem Urgermanischen noch fremd; der Begriff der Helferin bei dieser physiologischen Funktion des Frauenkörpers hatte sich noch nicht von der allgemeinen Hilfe der Frauen untereinander abgesondert (s. 'Geburtshilfe'), die auch noch im me. *midwīf* ('Mitweib') steckt. Aus *hevanna* wird das spätere *hevamme,* dann mhd. *hebemuoter* und *hevemōder.* Die geringe Erheblichkeit der eigentlich geburtshilflichen Leistung und ihre geringe Bewertung spricht sich in der Benennung *bademuder, bademome* für die Hebamme aus; man sah ihre wichtigste Tätigkeit im ersten Bade des Neugeborenen und dessen weiterer Pflege. Erst unter ärztlich-chirurgischer Leitung (aus erneuter Berücksichtigung geburtshilflicher Leistungen der antiken medizinischen Wissenschaft) gewann das Tun der „Bademome" auch für den Geburtsverlauf erhöhte Bedeutung, was dann in der Bezeichnung als *vrœdmœder, vrœdvrouwe, vrœdwyf* (*sage famme*) sich ausspricht und in der Anstellung von Hebammen durch die Stadtobrigkeit am Ausgange des Mittelalters praktische Bedeutung gewinnt.

M. Heyne *DHausalt.* 3, 172. S. auch 'Geburtshilfe'. Sudhoff.

Hecke. Kommt als älteste Einhegung von Befestigungen vor in der Sachsenchronik E. 547: er baute *Bebbanburh* (Bamborough, Northumberland); *sy wæs ærost mid hegge betýned, thæræfter mid wealle.* Archäologisch ist sie schwer nachzuweisen und daher noch kaum beobachtet. Ich glaubte 1902 zu sehen, daß ein Vorraum unterhalb der Skidroburg (s. d.), genannt „auf dem kleff", mit einer Hecke umzogen gewesen sein muß: die Spur war über Boden zu erkennen an dicken Steinen; die Aufgrabung zeigt unter und zwischen ihnen unregelmäßige Löcher wie von den Wurzeln dünner Stämme. Schuchhardt.

Heer. Ein Heer im modernen Sinn darf man bei den Germanen nicht suchen. Es gab keinen berufsmäßigen Kriegerstand. In der germanischen Zeit und bis nach dem Abschluß der Völkerwanderung war jeder, der überhaupt Waffen tragen konnte, ein Krieger. Das Volk selbst in seiner Gesamtheit ist das Heer, es ist ein *exercitus.* Ausgenommen waren nur die Frauen, die eben damals überhaupt nicht zum Volke zählten, ferner die Männer, die zu jung oder zu alt waren, um Waffen zu tragen, solche die durch entehrende Verbrechen ihre Ehre verloren hatten, endlich die auch nicht zum Volk im engeren Sinne gehörenden Unfreien und Hörigen. Auch im fränkischen Reich war die Wehrpflicht allgemeine Untertanenpflicht (s. 'Wehrverfassung'). Erst allmählich bildet sich seit dem Ende der fränkischen Periode unter dem Einfluß der aufkommenden Reiterheere ein besonderer Kriegerstand aus. Dagegen kann man im Norden insofern von einem Heere sprechen, als dort das Landheer, wenn man von dem zur Landwehr aufgebotenen Volke absieht, aus einem Stand berufsmäßiger Krieger, den königlichen Dienstleuten und Lehnsleuten, besteht. — S. 'Heerwesen'. v. Schwerin.

Heerbann. Als Heerbann (mlat. *haribannus, heribannus, aribannus*) bezeichnete man den Befehl des Königs zur Ableistung von Heeresdienst, das Aufgebot, aber auch die Strafe, die für dessen Nichtbeachtung zu büßen war, ferner in neuerer Zeit das aufgebotene Heer selbst. Als *haribannum* erscheint eine ursprünglich natural, später auch in Geld zu leistende Beisteuer zur Verpflegung des Heeres. — S. 'Heerwesen'. v. Schwerin.

Heereseinteilung. § 1. Die germanischen Heere waren nach einer zurzeit noch vielfach vertretenen Meinung in Hundertschaften und Tausendschaften gegliedert. Aus den Quellen aber ergeben sich hierfür keine, jedenfalls nicht genügende Anhaltspunkte, und die angeblich zu einer arischen Heereseinteilung auf der Grundlage des Zentesimalsystems führenden Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen bei einigen indogermanischen Völkern leiden daran, daß sie von neu eingeführten Heeresgliederungen ihren Ausgang nehmen. Die Quellen lassen dagegen für die germanische Zeit ersehen, daß sich das Heer aus verwandtschaftlichen Gruppen zusammensetzte, noch später bezeichnet lang. *fara* das Geschlecht wie die Heeresabteilung. „*Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.*" Mit dieser gentilizischen Heeresgliederung

ist eine zahlenmäßige unvereinbar. Doch haben die wandernden ostgermanischen Stämme nicht alle Einflüsse der römischen zentesimalen Heeresorganisation abwehren können. Bei den Westgoten erscheint das Heer gegliedert in Tausendschaften (lat. *millenaria*) unter dem *millenarius*, Hundertschaften (*centenae*) unter dem centenarius und Zehntschaften (*decaniae*) unter dem *decanus*. Sogar ein *quingentarius* wird erwähnt. *Millenarii* kennen auch Ostgoten und Vandalen.

§ 2. Über die Organisatîon der fränkischen Heere haben wir wenig Nachrichten. Die aus den einzelnen Gebieten ausgehobenen Mannschaften sind unter dem Befehl der Bezirksbeamten, des Grafen und des centenarius, oder in den Stammesherzogtümern dem des Herzogs ausgezogen. In Bayern finden sich militärische Zehntschaften unter decani, bei den Franken gleiche unter dem Namen der contubernia. Hierdurch ergab sich zwanglos eine Organisation des Heeres. Dabei werden aber auch die von einzelnen Vasallen zu stellenden Truppen, sobald sie zahlreicher waren, besondere Heeresabteilungen gebildet haben, und je mehr sich das Volksheer in ein Söldnerheer verwandelte, mußten sich gerade diese Heereskörper mehren.

Lit.: Brunner *DRG.* I² 181 f.; II 212. Schröder *DRG*⁵. 38. Waitz *VG.* I³ 407 f.; III 365 f.; IV 619. Delbrück *Kriegsdienst* II² 5 ff. 43, 313 f. v. Schwerin *Altgermanische Hundertschaft* 3 ff. Rietschel SZfRG. XL 234 ff.

§ 3. In den skandinavischen Ländern kommt bei der geringen Bedeutung der Landmacht eine Einteilung des Heeres wenig in Frage. Die Landwehr focht unter dem Befehl der königlichen Beamten, also wohl territorial geordnet. Das Reiterheer empfing seine Ordnung durch die innerhalb der Gefolgschaft (s. d.) gegebene Klassenbildung. Das von einzelnen Lehnsleuten gestellte Kontingent wird wie auf dem Kontinent unter seinem Herrn gestanden haben. Über eine besondere Einteilung der Flotte ist den Quellen nichts Bestimmtes zu entnehmen, doch lassen einzelne Andeutungen darauf schließen, daß sich die Schiffe aus den zu einem größeren Bezirk gehörenden Unterbezirken (s. 'Heerwesen' § 2) zu Abteilungen zusammengeschlossen haben. — S. 'Heerwesen'.

v. Schwerin.

Heergewäte und Gerade. § 1. Schon die Lex Angl. et Werin. kennt den Satz, daß die *vestis bellica* nicht an den nächsten Erben der Fahrnis, sondern zusammen mit dem Grundbesitz an den nächsten Schwertmagen fällt, und nachmals findet sich in Sachsen und den angrenzenden Gebieten dasselbe Sondererbrecht des nächsten Schwertmagen in bezug auf das Heergewäte (mnds. (?) *herwēde* von *wād* „Kleid") oder Heergeräte, die Kriegsausrüstung des Erblassers (vgl. Ssp. I 22 § 4, 27 § 2). Nach den überzeugenden Untersuchungen Brunners ist diese Sondererbfolge ein Rest der alten Sitte, dem Verstorbenen seine Waffenrüstung ins Grab mitzugeben (s. u. 'Totengabe'). Neben den nächsten Schwertmagen finden wir auch gelegentlich die Kirche als Empfängerin dieser Ausrüstung; bei Lehnsmannen und Ministerialen beanspruchte es der Lehnsherr bezw. Dienstherr. Ob die Stelle Tacitus, Germ. 32, wonach bei den Tenkterern der kriegstüchtigste Sohn die Pferde erhalten habe, mit dem Heergewäte zusammenhängt, ist zweifelhaft.

§ 2. Ein Gegenstück zum Heergewäte bildet die Gerade, die Gesamtheit der weiblichen Kleider und Schmucksachen, die nicht nur einen besonderen Bestandteil des ehelichen Güterrechts (s. d.), sondern auch des Erbrechts bildet. Nach Lex Burg. 51, 3 fallen die *ornamenta et vestimenta matronalia* (in Lex Burg. 86, 1 *malahereda* genannt) an die Töchter, nicht an die Söhne; das gleiche gilt nach Lex Thur. 32 von den Schmucksachen der Mutter (in Lex Thur. 38 als *ornamenta, muliebria quod rhedo dicunt* bezeichnet) und nach Ewa Chamav. 42 von der *materna hereditas*, worunter wir ebenfalls wohl nur die Gerade zu verstehen haben. Im späteren sächsischen Recht vererbt sich die rade an die nächste weibliche Verwandte (*an ir nesten nichtelen, de ir von wifhalven is besvas*) (Ssp. I 27 § 1; sogen. Nichtel- oder Niftelgerade).

Stobbe *Handbuch d. deutschen Privatrechts* 5 130 ff. Grimm *DRA.* ⁴ II 101 (566) ff. Brunner SZfRG. ² 19, 126 ff. Klatt *Das Heergewäte* 1908.

S. Rietschel.

Heerwesen. A. Süden.

§ 1. Das germ. Heerwesen ruhte auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aller freien wehrfähigen Männer (s. 'Wehrverfassung'). An dieser Grundlage hat sich auch im fränkischen Reich wenigstens in der Theorie nichts geändert. In der Praxis allerdings sind nicht unerhebliche Änderungen eingetreten und mußten eintreten, weil die allgemeine Wehrpflicht mit der Folge einer allgemeinen Dienstpflicht so wie in der germanischen Zeit schlechterdings nicht mehr durchführbar war. Entscheidend waren im wesentlichen zwei Momente. Das eine lag im System der Heeresverpflegung. Diese war weder in der germanischen noch in der fränkischen Zeit Sache des Staates. Vielmehr war es dem einzelnen überlassen, für seinen Unterhalt zu sorgen. In der fränkischen Zeit, in der das Heer nicht unbeträchtliche Strecken oft durch Reichsgebiet zurückzulegen hatte, in dem das Plündern untersagt war, ergingen Verordnungen, die dem einzelnen zur Pflicht machten, Proviant auf längere Zeit, meist drei Monate, mitzunehmen. Die Erfüllung dieser Forderung setzte aber immerhin ein nicht unerhebliches Maß von Vermögen voraus, das keineswegs bei jedem vorhanden war. Dazu kam, daß auch die Ausrüstung mit Kleidern und Waffen Sache des einzelnen war. Schon zu einer Zeit, als es sich nur erst um die Ausrüstung zum Fußdienst handelte, überstieg die in der fränkischen, insbesondere karolingischen Zeit erforderliche Ausrüstung die Leistungskraft nicht weniger. Schon da sah man sich genötigt zu einer genossenschaftlichen Ableistung des Heeresdienstes zu greifen. Man vereinigte ärmere Leute zu Gruppen, von denen dann einer auszuziehen hatte, während die andern diesen einen unterstützen mußten. Vollends aber, als die Franken zum Reiterdienst in größerem Umfang übergingen, steigerten sich die an die Ausrüstung zu stellenden Anforderungen so erheblich, daß dieses System allein nicht abhelfen konnte.

§ 2. Nunmehr griff man zu einer Verwertung des schon bestehenden sogenannten Seniorats, des Verhältnisses zwischen einem senior und seinen abhängigen Leuten (*homines*; s. 'Gefolgschaft'). Indem man den Senioren Grund und Boden, den man sich wiederum durch Anleihen beim Kirchengut verschafft hatte (s. 'Säkularisation'), zur Verfügung stellte, setzte man sie instand, mit diesen Liegenschaften auf dem Wege der Benefizialleihe ihre homines, in erster Linie die Vasallen, aber auch grundherrliche Hintersassen, auszustattten und so mit dem zur Ableistung von Heeresdienst nötigen Vermögen zu versehen. Zudem wurde innerhalb der Grundherrschaften die nicht dienstfähige Bevölkerung wiederum zu Unterstützungsleistungen an die ausziehenden Vasallen herangezogen und hatte Wagen, Zugvieh und Lebensmittel (*hostilicium*, *carnaticum*), oder bei Ablösung in Geld sogenannten 'Heerbann' (s. d.) zu leisten. Allmählich wurden dabei die unmittelbaren Beziehungen zwischen den Vasallen und dem Staate ausgeschaltet, der senior wurde zum verbindenden Zwischenglied, an das sich der König zu halten hatte. Damit war aber aus dem die Völkerwanderung noch lange überdauernden Volksheer am Ende der fränkischen Zeit ein Lehnsheer geworden.

§ 3. Gewisse Abweichungen waren erforderlich, wenn es sich nicht um Angriffskriege, sondern um die Verteidigung des Landes handelte. Zur „Landfolge" (*lantweri*) waren nach wie vor alle verpflichtet, selbst die sonst vom Kriegsdienst befreiten Geistlichen. Solche Landfolge war namentlich an den Grenzen nicht selten erforderlich, wo auch unter den Karolingern ständige Grenzwachen (*wacta*, *warda*) eingerichtet werden.

Lit.: Waitz *VG.* I³ 401 ff.; II 2³ 25 ff.; IV² 531 ff. Brunner *DRG.* I² 180 ff.; II 202 ff. Schröder *DRG.*5 37 ff. 157 ff. Delbrück *Gesch. d. Kriegskunst* II². Peuker *Deutsches Kriegswesen der Urzeit* I—III. Weinhold *Beitr. z. d. deutschen Kriegsaltertümern*; Berliner Sitzungsber. 29, 529 ff. Müllenhoff *DA.* IV 173 ff. 198 ff. 256 ff.

B. Norden.

§ 4. Das Heerwesen der Skandinaven unterscheidet sich aus geographischen Gründen sehr wesentlich von dem der kontinentalen Stämme. Fast nur von Wassergrenzen umgeben, haben die Nordgermanen den Schwerpunkt auf die Flotte gelegt. Deshalb beschäftigen sich auch die Rechts-

quellen fast ausschließlich mit dieser. Auf sie bezieht sich daher die auch hier im Prinzip allgemeine Wehrpflicht, der allerdings eine sehr beschränkte Dienstpflicht gegenübersteht (s. 'Wehrverfassung'). Das Volk ist verpflichtet, Schiffe zu bauen (s. 'Schiffsbaupflicht'), diese zu bemannen (s. 'Wehrverfassung') und die Bemannung mit Nahrungsmitteln zu versehen (s. 'Kriegsführung' § 2) und zu entlohnen, endlich Wachen zu halten (s. 'Kriegsführung' § 4). Die Gesamtheit dieser Verpflichtungen bezeichnet das schwed. *liþ ok lēþunger*, das norweg. *leiðangr*, *ūtgerðir*, *rōðr ok reiða*. Doch kamen Befreiungen von diesen Verpflichtungen vor, sowie Umsetzungen in Geldleistungen. Befreit waren vor allem die höheren Geistlichen, zum Teil auch deren Diener. Eine Abgabe, *quærsætæ*, zahlte in Dänemark das eben davon so genannte *quærsætæland*; in den Städten hieß diese Abgabe *skot*.

§ 5 Neben der Flotte kam ein größeres Landheer in der Regel nur als Landwehr (ostnord. *landværn*, anorw. *landvǫrn*) in Betracht, wenn es sich darum handelte, gegenüber einem feindlichen Einfall *wæriæ land sit hēmæ*. Doch stand dem König ein Landheer geringeren Umfangs jederzeit zur Verfügung in seinen Gefolgsleuten, den Lehnsleuten und den von diesen zu stellenden Truppen. Dieses war in der Regel beritten (s. 'Reiterei' und 'Kriegsführung' § 5).

§ 6. Für die Beschaffung der Flotte und der sonstigen Leistungen waren eingehende Vorschriften aufgestellt. Es diente diesem Zwecke die Einteilung des Landes in Schiffsbezirke (aschw. *skiplagh*, adän. *skipæn*, anorw. *skipreiða*, lat. *navigium*), die in Dänemark das ganze Land erfaßt, in Norwegen und Schweden die Küstengebiete, dort ins Land herein 'soweit der Lachs aufsteigt', hier insbesondere die Küste von Ostgötaland und Uppland. Im schwedischen Binnenland scheint die Einteilung in *hamnar* den gleichen Zweck erfüllt zu haben. Die Schiffsbezirke zerfielen in Schweden in *ār* oder *hār*, in Dänemark in *hafnæ*, diese wiederum in *thrithings-*, *siættings-* und *tolfthingshafnæ*. Diese Bezirke standen in Übereinstimmung mit den sonstigen politischen Bezirken (s. 'Staatsverfassung'), so daß zB. in Dänemark das *hæræth* ein oder mehrere *skipæn* umfaßte, nie aber die Grenzen von *skipæn* und *hæræth* sich kreuzten. Diese Einteilung wurde in der Weise verwertet, daß den einzelnen Bezirken bestimmte Leistungen auferlegt wurden, so zB. die Stellung eines Ruderers, von der die *hafnæ* geradezu ihren Namen hat. Da hierbei darauf gesehen werden mußte, daß einerseits der Bezirk die ihm obliegende Leistung erfüllen konnte, andererseits die Leistungsfähigkeit des Bezirkes voll ausgenutzt wurde, erfolgte die Abgrenzung der Bezirke entweder wie in Norwegen bis in das 13. Jh. nach der „Mannzahl" oder nach dem Werte des Grund und Bodens oder auch des beweglichen Vermögens. Die Zahl der wehrpflichtigen Leute wurde in Norwegen auf dem *manntalsþing* festgestellt, das alle Bauern zu besuchen hatten. Dabei mußte jeder die Zahl der in seinem Hause befindlichen Wehrpflichtigen unter Eid (*manntalseiðr*) angeben. Einer allenfalls notwendig werdenden Ausgleichung diente das über das ganze Reich sich erstreckende *almannatal*.

Keyser *Efterladte Skrifter* II 222 ff. Taranger *Udsigt* II, 1, 293 ff. Maurer *Vorlesungen* II 271 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 256 ff., II 143 ff. Ders. *Svenska statsförjattningens historiska utveckling* 42, 147 ff. Ramstedt *Om krigs- och skatteväsendet i Svealands lagar.*

v. Schwerin.

Hehlerei. Die H. wird in allen germ. Rechten bestraft. Nach schwedischem Recht ist der Hehler selbst ein Dieb, ebenso nach isländischem. Der, der die gestohlene Sache entgegennimmt (aschw. *viþtaka*, wnord. *viðtaka*) ist dadurch Diebsgenosse (anorw. *þjōfsnautr*) und Mitwisser (adän. *thiūfswithæ*, ags. *þēofes gewita*) des Diebstahls. In den südgerm. Rechten ergab sich dasselbe aus dem Verfahren der Haussuchung (s. d.), wenn bei ihr die Sache beim Hehler gefunden wurde. Doch wurde im bayrischen Recht der nicht leugnende Hehler milder bestraft als der Dieb.

Eine scharfe Abgrenzung der H. von der Begünstigung (s. d.) war übrigens in der germ. Rechten nicht durchgeführt.

v. Schwerin.

Heidengraben bei Grabenstetten (Urach). § 1. Heidengraben ist eine weit-

verbreitete Bezeichnung für vordeutsche, selten frühdeutsche Befestigungsanlagen. Die größte Anlage dieses Namens ist die genannte, der Weißjurahochfläche der Schwäbischen Alb angehörige. Hier ist nicht bloß eine Berghalbinsel von 150 ha durch allseitige Befestigung zum oppidum, zur befestigten Niederlassung, geschaffen, sondern es ist eine etwa zehnmal so große Hochfläche, mit der die Berghalbinsel zusammenhängt, an den zugänglichen Stellen mit Befestigungen versehen. Nach den

Abb. 28. Der »Heidengraben« bei Urach. (Aus den Blättern des Schwäbischen Albvereins, Schriftführer Prof. Nägele, Tübingen.)

nicht eben zahlreichen Funden an Münzen, Scherben, Geräten aus Metall und Stein — der wenig mächtige Humus ist vom Pflug längst bis auf den Grund durchwühlt — und nach der Ähnlichkeit mit den aus Cäsars gallischen Kriegen bekannten Städten Alesia, Bibrakte, Gergovia u. a. gehört die Befestigung der späteren Latènezeit an, und dürfte eine Stadt der Helvetier gewesen sein, die nach Tacitus Germ. 28 sich ursprünglich nördlich von der badisch-schweizerischen Rhein-

strecke bis zum Main hin ausdehnten und nach den sonstigen gallischen Münzfunden Württembergs (Fundber. aus Schwaben XII S. 60ff.) wie nach Vergleich mit der Angabe über Ariovists Einfall in Gallien (Caesar BG. 1, 36) wenige Jahrzehnte über das Jahr 100 hinaus in diesen Gegenden gewohnt haben müssen.

§ 2. Das Hauptwerk des oppidum (s. den Plan Abb. 28) ist die etwa 1300 m lange Mauer mit Graben davor, streckenweise Doppelgraben, die die Berghalbinsel gegen die Hochebene abschließt. Diese Mauer, mörtellos hergestellt und durch Balken zusammengehalten, hatte eine ungefähre Dicke von 7,5 m und eine Höhe von fast 4 m; in die Mauerfront eingelassen waren Pfosten, je etwa 1 m von einander entfernt; im übrigen verwandte man für die Front die größten und besten Steine, die Mauerdicke wurde ausgefüllt durch den Grabenaushub, Stein und Erde meist in dem Verhältnis, wie das Material eben ausgehoben wurde. Zwischen Graben und Mauer ist

eine mehrere Meter breite Bärme. Die nach dem Verfaulen der Holzeinlagen und Pfosten verfallene Mauer sieht heute wie ein Wall aus. Über dem Steilabfall der Berghalbinsel genügte eine schwächere Befestigung, deren Spuren ebenfalls fast überall noch zu finden sind; doch wird der langgezogene Vorsprung des Fuchsbergs wieder durch eine mächtige Befestigung ausgeschlossen. Drei Tore (A, B, C des Plans) sind auf jene Hauptbefestigung ziemlich gleichmäßig verteilt; bezeichnend für sie sind die eingeschlagenen Mauerflügel; eine Verschlußeinrichtung konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Nebentor (D) ist am Nordwestende der Befestigung des Fuchsbergs.

§ 3. Auch die Vorbefestigungen sind zum Teil gewaltig. Die größte ist das 1025 m lange Vorwerk beim Burrenhof mit einem Tor (F), das genau wie die Tore der Stadt, nur in vergrößertem Maßstabe angelegt ist. Im Norden liegt ein Vorwerk mit Tor (G) gegenüber einer offenbar älteren Volksburg („Burg"), ebenfalls mit Abschnittsbefestigung, die diese Berghalbinsel, Baßgeige genannt, abschließt. Das Vorwerk mit Tor (E) südlich von Grabenstetten sperrt die Teilhochebene gegen die Hochebene der Alb ab an einer nur 750 m breiten Landenge. Eine andersartige Befestigung, sofern sie nur seitlich den natürlichen Aufgang von Urach gegen Grabenstetten schützt, auf der Nordseite des heutigen und ursprünglichen Weges, ist unmittelbar westlich von Grabenstetten (südlich vom Buchstaben G dieses Wortes). Doch sind auch jene drei andern Vorwerke so angelegt, daß sie zugleich Wege beherrschen, die unmittelbar davor in den Schluchten heraufführen. — Wasser findet sich an einzelnen Stellen der befestigten Vorebene infolge des Vorkommens von tertiärem Basalttuff; für die Stadt selber mußte es, abgesehen von einer schwachen Quelle nahe dem Westrand, von dorther oder aus den tiefen Tälern geholt werden. (Mittlere Höhe der Stadt 700 m, Zusammenfluß der Bäche unten an ihrer Südspitze 515 m über dem Meer.)

§ 4. Man hat es hier oben zum Teil mit älterem Kulturboden zu tun. Zwei Hallstattgrabhügel sind im Bereich der gallischen Stadt nachgewiesen, eine große Gruppe von solchen liegt wenig nördlich von dem Vorwerk beim Burrenhof (bei F). Diese hat schon Veranlassung gegeben, dieses Vorwerk ebenfalls für älter zu halten; es hat jedoch nur Sinn im Zusammenhang mit der gallischen Stadt, und die Lage jener Gräber ist bedingt durch die Beschaffenheit des Bodens, da sie, wie fast immer, an der Grenze des ursprünglich urbaren Bodens liegen; erst in verhältnismäßig neuer Zeit wurde dieser gegen Norden hin auf Kosten des Waldes erweitert.

§ 5. In Württemberg ist nur noch ein Festungswerk derselben Zeitstufe und von ähnlicher Ausdehnung nachgewiesen, der Burgstall bei Finsterlohr, über dem Taubertal gelegen. Etwas älterer Zeit gehört an die kleinere Befestigung des Rusenschlosses bei Blaubeuren mit Funden der zweiten Latènestufe. Doch mehren sich überall in Württemberg die Funde der Latènezeit, für die man früher mit Unrecht eine nur außerordentlich dünne Bevölkerung anzunehmen geneigt war.

F. Hertlein Blätter d. Schwäb. Albvereins 1905, 371 ff.; 1906, 351 ff.; 1909, 223 ff. Ders. *Der Burgstall bei Finsterlohr*, Fundber. aus Schwaben XI 7 ff. P. Gössler *Die Altertümer des Oberamts Blaubeuren*, 1911, 31 ff.

F. Hertlein.

Heilaberglaube. § 1. Wenn auch vom „heilenden Glauben" und seinen feinen psychologischen Momenten von heute himmelweit verschieden, so wächst er doch mit ihm aus der gleichen Wurzel, wie im Artikel 'Heilkunde' kurz auseinandergesetzt ist.

§ 2. Der Formen, in denen der 'Heilaberglaube' bei den alten Deutschen auftritt, sind viele. Eine Übersicht geben uns der Indiculus superstitionum et paganiarum vom Jahre 743 (unter Karlmann) und das Capitulare de partibus Saxoniae von 777 oder 787, die von Amuletten mit mystischem Geschreibsel (*zouporgiscrib*), von Nestelknüpfen, vom Glauben an die Heiligkeit von Quellen, von Zaubergesängen, welche krank machen, aber auch heilen können, Blut und Schmerzen stillen, von magischen Bändern, welche die obligatores (Ärzte ??) umbinden, vom *nōtfiur*, dessen Rauch in den Kleidern vor Krankheit

schützen solle, besonders vor dem Fieber, vom Aufhängen hölzerner Votivhände und -füße bei den Götterbildern und deren Aufstellen an Scheidewegen handeln, alles auch anderwärts bezeugte abergläubische Maßnahmen (vgl. Fr. Widlak *Die abergl. u. heidn. Gebräuche d. alten Deutschen nach d. Zeugnis d. Synode v. Liftine*, Jahresb. d. Gymn. in Znaim 1903/1904. Boehmländer *Die Bekämpfung des Heidentums durch die Karolinger nach d. Kapitularien*, Altbayer. Monatsschr. hrsg. v. Hist. Ver. v. Oberbayern V, 3 (1905), 61—76).

§ 3. In nächster Beziehung zum Indiculus steht die nordfränkische Homilie eines gewöhnlichen Klerikers, die C. P. Caspari nach einer Einsiedler Handschrift aus dem Ende des 8. Jhs. ediert hat. Hier erhalten wir namentlich über das Medizinische besonders eingehende Auskunft, nicht nur von Verzauberung der Weiber *ut non concipiant aut conceptos infantes foras ejiciant* (abortieren, § 18), sondern auch von dem Brauch, die Wunde (zum Schutze) mit einem goldenen Ringe zu umfahren oder einen Ring auf das Auge zu binden gegen Augenschmerz (§ 21). Ja, wir lesen dort ein langes Verzeichnis von Krankheiten, gegen welche die Segenssprüche (*incantationes paganorum*) Verwendung finden (§ 15): *ad spalmum* [*spasmum*, 'Krampf'], *ad furunculum* ['Blutschwären'], *ad alvus* ['Durchfall'], *ad vermes, id est lumbricos, que ⟨in⟩ intrania hominis fiunt* [Eingeweidewürmer], *ad febres, ad friguras* ['Schüttelfrost', 'kaltes Fieber'], *ad capitis dolorem, ad oculum pullinum* ['Hühnerauge'], *ad impediginem* ['Hautausschlag'], *ad ignem sacrum* ['Rotlauf'], *ad morsum scorpionis, ad pullicinos* [??], *ad restringendas nares, qui sanguine fluunt, de ipso sanguine in fronte ponunt* (C. P. Caspari *Eine dem Augustin fälschlich beigelegte Homilia de sacrilegiis*, hrsg. v. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Christiania 1886, 9, 11.)

§ 4. Gegen alle aufgezählten Leiden sind uns in der großen Zahl der zauberischen Segenssprüche wirklich solche Besprechungen aufbewahrt (s. 'mediz. Segenssprüche'). Wie die angeführten christlichen Zeugnisse, welche vom altgerm. Heilaberglauben im Sinne seiner Bekämpfung uns Kunde aufbewahrt haben, geben die anord. Quellen direkt uns Nachricht von der Verwendung der mystischen Zeichen (Runen, *rūnar*), der Gesänge (*galdrar, seiðlæti*) und Beschwörungen (*seiðr*). Schutz- und Hilfsrunen zur Lösung und Ausstoßung der Leibesfrucht am normalen Schwangerschaftsende (s. 'Geburtshilfe') und Astrunen für den Wundarzt (s. 'Wundbehandlung') lehrt uns die Edda in Sigrdrfm. 9 und 11, und auch im leider verstümmelten Verse 146 der Hāvamāl 'Einen zweiten ⟨Spruch⟩ kenn ich, zuträglich den Menschen, die üben des Arztes Amt ...' ist offenbar ein Segensspruch (*gōð*) gemeint, und der die Beschwörung (*seiðr*), Bezauberung oder Entzauberung vornimmt, ist gleichzeitig der Arzt der Frühzeit mit seinem geheimnisvollen Gerät im Beutel am Gürtel und seinem Zauberstabe (*seiðstafr*), der aber auch Runen und Sprüche bei seinem suggestibeln Publikum anwendet. (Vgl. 'Arzt', 'Besprechen', 'Segenssprüche', 'medizinischer Aberglaube'.) Schon beim ersten Sammeln der Heilkräuter war die Anwendung abergläubischer Gebärden und Worte für deren spätere Wirkung von großer Wichtigkeit.

Literatur s. unter 'Aberglaube'; ferner Höfler *Altgerman. Heilkunde* in Hdbch. d. Gesch. d. Med. 1457 ff. Grön *Anord. Heilkunde* Janus 1908 (S.A. 5—14). Jos. Frank Payne *English medicine in the Anglo-Saxon Times*, Oxford 1904, 94—137. Sudhoff.

Heilbad, ein Faktor der urgermanischen Heilkunde wie der eingeführten klassischen Medizin, fand lokal und als Vollbad in der Badestube, als Schwitz- und Kräuterbad, in der Heilquelle (s. d.), sowohl warm als kalt, Verwendung, auch schon im Hause selbst als Kaltwasserkur (s. diese). Inwiefern das „Maibad" altgermanisch ist als gesundheitliche Bestrebung, oder wieweit es etwa mit der griechischen Jahreszeitentherapeutik zusammenhängt, bedarf noch weiterer Klarstellung.

A. Martin *Dtsch. Badewesen* 10 ff.

Sudhoff.

Heiligenkalender. Der Ansatz hierzu findet sich bereits in der Zeit des römischen Kaiserreichs. Der älteste erhaltene Kalender mit Einträgen von Heiligenfesten

stammt aus dem Jahre 354 n. Chr. (s. CIL I 332 f.). Da jede Gemeinde ihre besonderen Lokalheiligen hatte, so war der Heiligenkalender örtlich sehr verschieden. Auch in die germanischen Länder ist der Gebrauch des Heiligenkalenders übergegangen. Die lokale Differenzierung ist hier weiter fortgeschritten. Der Heiligenkalender kann nach verschiedenen Richtungen hin für Datierungen und Lokalisierungen gebraucht werden.

A. Potthast *Bibliotheca historica medii aevi* I² 695 f. Realencyklopädie f. prot. Theologie 9³, 715 f. H. Grotefend *Zeitrechnung des deutschen M.A.s u. d. Neuzeit* II. W. Streitberg *Die got. Bibel* I 472 f. Gr.-W. 2, 282 f.

Friedrich Wilhelm.

Heiligenverehrung. A. Allgemeines. § 1. Die Heiligenverehrung ist von den Mittelmeerländern und den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches in die germanischen Länder gedrungen. In den Mittelmeerländern und in Gallien wurde sie von den dort angesiedelten und eingedrungenen germanischen Völkerschaften übernommen und mit der zunehmenden Christianisierung Deutschlands ostwärts und nordwärts verbreitet. Schon früh hat sich die Verehrung einzelner Heiligen im römischen Reich an einem Ort bestimmt lokalisiert. Hierdurch erklärt sich zum Teil die lokale Verteilung mancher Mittelmeerheiligen auf germanischem Boden, zB. des Lupus von Troyes in den Diözesen Köln, Konstanz und Metz. Da aber bei dem regen Verkehr der verschiedensten Gegenden des römischen Reiches untereinander auch Übertragungen eines Lokalkultes aus einer Gegend in die andere stattfanden, so ist häufig gar nicht recht feststellbar, auf welchem Wege die Verehrung eines Heiligen auf germanisches Gebiet gekommen ist. Das gilt für alle Heiligen, welche etwa bis 500 n. Chr. verehrt worden sind, besonders aber für die griechischen Namens. Ihr Vorkommen auf bayrischem Gebiet zB. beweist noch nicht, daß sie aus den Donauländern importiert worden sind (zB. Simeon stylita in der Diözese Freising). In noch höherem Maße gilt dies für die handschriftl. Verbreitung einzelner Heiligenakten. Gerade lateinische Akten griechischer Märtyrer sind in großer Anzahl über Frankreich nach Südostdeutschland gelangt (s. 'Heiligenkalender' und 'Reliquienverehrung'). Auf italienischen Einfluß deutet die Verehrung des hl. Archelaus.

§ 2. Die Heiligen werden eingeteilt in Apostel, Märtyrer und Konfessoren. Mit dem Aufhören der Christenverfolgungen ist auch das Zeitalter der eigentlichen Märtyrer beendet, wenn es auch natürlich später noch Heilige gab, die für ihren Glauben gestorben sind und so sich den Ehrentitel Märtyrer erworben haben. Die Apostel und Märtyrer sind christlich-römische Schöpfungen. Die Einteilung in sechs Klassen ist jünger.

§ 3. Auch der Brauch, eine Kirche oder Kapelle einem Heiligen zu weihen, ist antik. Er pflanzte sich ebenfalls in die germanischen Länder fort und ist hier schließlich ebenso Regel geworden wie im Süden. Diese Sitte ist oft bedeutsam für die Verbreitung der Verehrung eines Heiligen geworden. Denn die Verehrung des Heiligen hing häufig von dem Ansehen ab, welches die ihm geweihte Kirche genoß. Meist wurden als Schutzpatrone die Mutter Gottes oder die Apostel, besonders Petrus, gewählt. Bei Klöstern, deren Abtei in älterer Zeit mit einem Bischofsstuhl verknüpft war, trat nach seinem Tode gewöhnlich der erste Abt oder Bischof neben den eigentlichen Patron als Beschützer hinzu (zB. St. Emmeran neben St. Peter in Regensburg, ebenso wohl St. Ulrich und Afra in Augsburg). Das Prädikat 'heilig' (beatus, sanctus) erhielt ein frommer Mann oder eine fromme Frau in älterer Zeit durch Gewohnheit, d. h. in der näheren Umgebung des Verstorbenen setzte sich der Brauch durch, diesen als 'sanctus' oder 'beatus' zu bezeichnen. In älterer Zeit war man mit diesen Prädikaten ziemlich freigebig. Meist entschied der Volkswille. Die eigentliche Kanonisation, d. h. die Heiligsprechung durch den Papst, ist nicht allzu früh nachweisbar. Für Deutschland ist sie erst 993 für den hl. Ulrich nachzuweisen.

§ 4. Überall haben die Apostel in der Verehrung einen Vorrang vor den übrigen Heiligen gehabt. Sie galten als die eigentlichen Gründer der Kirche, und zwar als untereinander ranggleiche. Sehr früh haben aber, infolge der dominierenden Stellung der römischen Gemeinde, die Apostel Pe-

trus und Paulus eine Sonderstellung eingenommen, durch welche die übrigen Apostel in ihrem Ansehen herabgedrückt zu werden drohten. Das Ansehen, welches aber die Apostel überhaupt genossen, war den nicht apostolischen Heiligen ebenfalls schädlich. Die Folge davon war eine Bewegung, die sich gegen die dominierende Stellung der Apostelfürsten wandte. Da indessen durch die Tradition die Missionsgebiete der einzelnen Apostel bereits festgelegt waren und somit die Behauptung, daß christliche Gemeinden auf germanischem Boden durch Apostel gegründet seien, auf unfruchtbaren Boden gefallen wäre, griff man zu anderen Mitteln. Man operierte mit Apostelschülern, die im Auftrag ihrer Lehrer Mission in germanischen Ländern getrieben hätten. Diese Apostelschüler genossen dann teilweise dasselbe Ansehen wie ihre Lehrer selbst. Die Regierung hat solchen Bestrebungen teilweise sogar wohlwollend gegenübergestanden. Im fränkischen Reich ist zB. die Verehrung des hl. Dionys in dieser Richtung mit Erfolg unterstützt worden (vgl. BHL. 2171 f.).

§ 5. Im Grunde kam es bei diesen Bestrebungen auf Erwerbung gewisser Rechtstitel an. Zu diesem Zweck wurde die Heiligenverehrung auch sonst gern benutzt. Die Bestrebungen des Hinkmar von Reims, die Verehrung des hl. Remigius zu heben, hing mit dem Versuch zusammen, für seine Diözese gewisse Hoheitsrechte über andere Diözesen zu erlangen (BHL. 7152 f.).

§ 6. Daß viele Heilige Funktionen ehemaliger heidnischer Gottheiten übernommen haben, wie ja auch heidnische Kultstätten durch christliche Kirchen abgelöst wurden, ist eine allgemein bekannte Tatsache (vgl. E. H. Meyer *Germanische Mythologie*, Berlin 1891, §§ 294; 299; 309; 340 f.; 374); wie weit man hierin freilich zu gehen hat, scheint fraglich. Es wird hier eher des Guten zuviel als zuwenig getan. Die Legende arbeitet vielmehr mit Motiven, und diese sind häufig bereits so international, daß Schlüsse für die germ. Mythologie daraus nicht gezogen werden dürfen. Man darf zB. nicht den Petrus-Schlüssel mit Thors Hammer zusammenbringen.

§ 7. Allgemein ist auch, daß bestimmte Heilige, sei es wegen ihrer Wundertaten, sei es infolge ihres eigenen Berufes, zu Schutzpatronen bestimmter Stände und Berufsklassen wurden. Auch diese Funktion geht auf die Antike zurück. Die hll. Cosmas und Damian sind schon früh zu Beschützern der Ärzte geworden, Lukas der Arzt früh zu einem Patron der Maler. Neuschöpfungen in dieser Richtung sind in den germanischen Ländern für uns erst nach 1000 (bezw. 1200) erkennbar.

B. § 8. Goten. Sie haben mit ihrer Bekehrung zum Christentum auch die Heiligenverehrung übernommen. Wie der erhaltene gotische Heiligenkalender zeigt, schloß man sich zunächst an den Lokalgebrauch in Thrakien an (vgl. W. Streitberg *Got. Elementarbuch*3 § 15). Bei den Vandalen scheinen besonders Liberatus abbas, Bonifatius diaconus et socii, † 483, verehrt worden zu sein (s. BHL. 4906). Der Westgotenkönig Sisebut schrieb eine Passio des Desiderius episcopus Viennensis, † 606/7 (BHL. 2148), wie der Frankenkönig Chilperich einen Hymnus auf den hl. Medardus (ZfdA. 47, 73 f.) verfaßte.

C. § 9. In Deutschland hat seit der Zeit Karls des Großen die Heiligenverehrung immer tiefere Wurzeln geschlagen, obwohl gerade Karl derselben nicht besonders günstig war. Nationalheilige, Stammesheilige und Stadtheilige haben sich ihr Feld erobert. Bonifatius episcopus Moguntinus, † 755 (BHL. 1400 f.), wurde wohl bald in allen Diözesen (nur in Regensburg nicht!) verehrt. Ein eigentlicher apostolischer Charakter im speziell kirchenrechtlichen Sinn ist ihm wohl nie beigelegt worden, was sich aus seiner Fühlung mit Rom erklärt. Von bedeutenden Landes- und Lokalheiligen seien erwähnt Kilianus episcopus Herbipolensis, † 689 (BHL. 4660), Columbanus Bobiensis, † 615 (BHL. 1898 f.), Corbinianus episcopus Frisingensis, † um 730 (BHL. 1947 f.), Emmerammus episcopus Ratisbonensis, saec. VII. (BHL. 2538), Fridolinus confessor Seckingensis, saec. VI (BHL. 3170), Gallus abbas in Alemannia, † saec. VII (BHL. 3245 f.), Gengulfus martyr Varennis, † um 760 (BHL. 3328 f.), Hubertus episcopus Leodiensis, † 727 (BHL. 3993), Lambertus episcopus Traiectensis, † um 705 (BHL. 4677 f.),

Maximinus episcopus Treverensis, † saec. IV (BHL. 5822 f.), Remaclus episcopus Traiectensis, † nach 670 (BHL. 7113), Rupertus episcopus Wormatiensis, † saec. VIII (BHL. 7390), Servatius episcopus Tungrensis, saec. IV (BHL. 7611), Severinus episcopus Coloniensis, saec. V (BHL. 7647), Udalricus episcopus Augustanus, † 973 (BHL. 8359), Willibaldus episcopus Eichstetensis, † nach 786 (BHL. 8931 f.), Willibrordus episcopus Trajectensis, † 739 (BHL. 8935 f.), Wolfkangus episcopus Ratisbonensis, † 994 (BHL. 8990), Gertrudis abbatissa Nivialensis, † 659 (BHL. 3490), Odilia abbatissa Hohenburgensis in Alsatia, † saec. VIII (BHL. 6271), Ursula et sociae (BHL. 8426), Waldburgis abbatissa Heidenheimensis, saec. VIII (BHL. 8765). Es sind in dieser Aufzählung absichtlich alle durch das Christentum importierten Heiligen nicht berücksichtigt worden. (Gleiches gilt für D. und E.)

§ 10. Besonders blühte in älterer Zeit die Heiligenverehrung in den Rhein- und Moselland en, und hier bekam sie auch am frühesten politischen Charakter. Die Bestrebungen Hilduins von St. Denis und Hinkmars von Reims fanden auch Boden in Deutschland. In Trier entstand die Euchariuslegende (BHL. 2655 f.) mit der ausgesprochenen Tendenz, dem Trierer Stuhl gewisse Vorrechte für Deutschland einzuräumen. Eucharius war vom Apostel Petrus apostoliert. Die Diözese Köln machte ähnliches für den historisch beglaubigten Maternus geltend, Lüttich ebenfalls. In Oberdeutschland zeigen sich solche Tendenzen in Augsburg bei der Verehrung des hl. Narcissus (BHL. 6031 f.). Den Bestrebungen Hilduins verdankt übrigens der hl. Dionys seine in Deutschland allgemeine Verehrung, noch Otloh von St. Emmeran scheint dafür gewirkt zu haben (vgl. BHL. 2194).

D. § 11. In England ist die Heiligenverehrung seit etwa 700 nachweisbar, und hier besonders durch die irische Kirche beeinflußt (Patricius, † um 463, BHL. 6492 f.). Bald nach der Mission durch Augustinus episcopus Cantuariensis, † 604/5 (BHL. 777), sind auch hier fromme Männer und Frauen erstanden und später als Heilige verehrt worden. Besonders sind zu nennen: Albanus (BHL. 206), Bertinus abbas Sithivensis, † um 709 (BHL. 1290), Botulfus abbas, saec. VII/VIII (BHL. 1428), Byrinus episcopus Dorcestriensis, † 640/650 (BHL. 1360), Caedmon monachus Streanaeshalc., † nach Mitte VII. saec. (BHL. 1501), Cuthbertus episcopus Lindisfarnensis, † 687 (BHL. 2019, Cuthmanus confessor Stenningae (BHL. 2035), Eduardus rex Anglorum, † 978 (BHL. 2418), Erkenwaldus episcopus Londinensis, 693 (BHL. 2600), Ethelwoldus episcopus Wintoniensis, † 948 (BHL. 2646). Grimbaldus abbas Wintoniensis, † 903 (BHL. S. 550), Guthlacus eremita Croylandiae, † 714 (BHL. 3723, Gr.-W. III 1, 55 f.), Johannes Beverlacensis, † 721 (BHL. 4338), Kenelmus, † 819 (BHL. 4642), Oswaldus rex Nordanhymbrorum, † 642 (BHL. 6361), Swithunus episcopus Wintoniensis, † 862 (BHL. 7943 f.), Wilfridus episcopus Eboracensis, † 709 (BHL. 8889), Aelgyfa regina, † 921 (Stadler, Heiligenlexikon 1, 53), Edburga abbatissa, † 751 (BHL. 2384), Etheldreda regina, † 679 (BHL. 2632 f.), Ermenilda regina, † um 700 (BHL. 2611), Mildreda abbatissa, † um 700 (BHL. 5960 f.), Withburga regina, saec. VII/VIII (BHL. 8979). — Apostolisierende Tendenzen sind bis 1000 in England nicht bekannt.

E. § 12. Norden. Hier ist die Heiligenverehrung sehr jung. Erst von der Mitte des 11. Jhs. darf davon eigentlich geredet werden. Sie bewegt sich in den Bahnen wie in den übrigen germanischen Ländern und zeigt, was ganz natürlich ist, vornehmlich Einflüsse aus den norddeutschen (nordfranzösischen) und englischen Diözesen (vgl. Willehad von Bremen BHL. 8898 f.; Botulfus BHL 1428 f.). Daneben entstehen aber auch schon Nationalheilige, wie Olavus rex Norvegiae, † 1030 (BHL. 6322 f.); Halvardus martyr in Norvegia, † um 1040 (BHL. 3750); Ketill seu Exuperius praepositus Viburgensis, † 1050 (BHL. 4651); Eskill episcopus in Suecia, † 1076 (BHL. 2619); Canutus rex Daniae, † 1086 (BHL. 1550); Canutus dux Slesvicensis, † 1131 (BHL. 1554); Sigfridus episcopus in Suecia, † um 1150 (BHL. 7706); Erikus rex Suecia, † 1161 (BHL. 2594); Thorlacus episcopus Skalholtensis, † 1193 (BHL.

8273). — Apostolisierende Tendenzen sind wie in England auch im Norden bis 1200 nicht bekannt.

Außer der BHL s. *Ausführliches Heiligenlexicon* Cölln und Franckfurt 1719. I. Stadler und F. Heim *Vollständiges Heiligenlexicon* Augsburg 1858 f. *Analecta Bollandiana*, Brüssel 1882 f. *Hagiographischer Jahresbericht* Mainz 1901 f. D. H. Kerler *Die Patronate der Heiligen* 1905. Realenzyklopädie f. prot. Theologie 7^3, 554 f. W. Waffenbach *Deutschlands Geschichtsquellen im MA.* 1^7. 1904. Ch. Gross *The Sources and Literature of English History.* London 1900 213 f. H. Delehaye *Les légendes hagiographiques* ² Bruxelles 1906. H. Günter *Legenden-Studien* 1906. L. Zoepf *Das Heiligenleben im 10. Jahrh.* 1908. Friedrich Wilhelm.

Heilige Tiere. § 1. Ob der bei vielen Naturvölkern heimische Totemismus d. i. der Glaube an bestimmte Ahnen- und Schutztiere, der die Gesellschaftsbildung sowie die Entstehung bestimmter Heiratsklassen und Eheformen so sehr beeinflußt hat, in vorhistorischer Zeit den Germanen eigen gewesen ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht erweisen. Manches spricht dafür, daß bei verschiedenen Stämmen das Roß ein Totemtier gewesen ist: die Verehrung des Rosses, die Bedeutung, die das Essen des Pferdefleisches bei den großen Opfermahlzeiten hatte und die die strengen Verbote christlicher Glaubensprediger gegen den Genuß erklärt, das weiße Roß im Wappen niederdeutscher Stämme, die Nachbildungen der Pferdeschädel an den norddeutschen und skandinavischen Häusern, wodurch feindliche Dämonen vom Hause fern gehalten werden sollten. Zu dem Rosse mag sich in Skandinavien der Bär gesellt haben. Dafür sprechen das namentlich hier verbreitete Märchenmotiv vom Bärensohn (vgl. Panzer, Stud. z. germ. Sagengesch. I 1 ff.) und die zahlreichen mit Bjǫrn- gebildeten Personennamen. Auch scheinen die plastischen Nachbildungen von Tieren, die den Germanen im Kampfe vorangetragen, in Friedenszeiten aber in heiligen Hainen aufbewahrt wurden (Germ. 7; Hist. 4, 22; vgl. auch das Schlangenbild auf der Trajanssäule), auf totemistischen Glauben hinzuweisen.

von Negelein *Das Pferd im arischen Altertum* 1903.

§ 2. Der Tierkult gehört demnach zu den frühsten Schichten religiösen Kultes. Er hat dann sein Gebiet wesentlich erweitert durch das Aufkommen des Seelenglaubens und Ahnenkultes, indem man in den Tieren die Seelen Verstorbener wähnte. In dieser Vorstellung wurzelt der Glaube an die prophetische Gabe der Tiere. Und als dann der Glaube und die Verehrung anthropomorphischer Göttergestalten den Dämonen- und Seelenglauben in den Hintergrund drängte, wurden verschiedene Tiere mit den Göttern in engsten Zusammenhang gebracht; sie wurden ihnen zugeschrieben, waren ihre steten Begleiter.

§ 3. Von den Haustieren genossen besonders Roß und Rind Verehrung. In heiligen Hainen wurden weiße Rosse gepflegt, aus deren Wiehern der Priester die Zukunft prophezeite (Germ. 10, Ind. superst. XIII), heilige Rosse des Frey weideten in dem Drontheimer Gefilde (Flatb. I 401), sein bestes Roß gab Hrafnkell dem Frey mit der Bestimmung, daß keiner ohne seinen Willen auf ihm reiten solle (Hrafnk. S. Kap. 3). Nicht selten wiesen Rosse Wege und Wohnstätten an (Schoenfeld, Das Pferd im Dienste des Isländers S. 62 f.). Auch im Mythus spielte das Roß eine Rolle: Loki verwandelte sich in eine Stute, Óðinn reitet das achtbeinige Roß Sleipnir, zum Thing pflegen die Götter auf ihren Rossen zu reiten, die alle Namen haben (Grīm. 30 f.), das Roß Skīnfaxi führt den Tag, Hrīmfaxi die Nacht herauf, Ārvakr (Frühwach) und Alsviðr (Allschnell) ziehen den Sonnenwagen. Dämonen in Roßgestalt steigen aus den Fluten (Landn. II 10), wie noch heut im Volksglauben. Mit seinem Rosse ist der dämonische Schimmelreiter verwachsen, auf Rossen reiten die Valküren, reitet die wilde Jagd. Dem Toten wurde deshalb das Pferd mit ins Grab gegeben (v. Negelein S. 148 ff.). Wo das Roß mit seinem Hufe die Erde schlägt, entspringen Quellen (Weinhold, Verehrung der Quellen 4 f.). Sein Schädel war ein beliebter Talisman zur Abwehr böser Dämonen; noch jetzt sagt der niederdeutsche Bauer: 'Perdtkop in Deel gift Glück in Hus'. Das Roß war zugleich auch das vornehmste Opfertier. Neben ihm opferte man auch Rinder, die

ebenfalls Verehrung genossen. Im Haine des Friesengottes Fosete weideten diesem heilige Rinder (Vita Alcuini K. 10); noch zur Zeit Ōlāf Tryggvasons opferte Hārekr einem Ochsen (Fms. III 132), wie in früherer Zeit König Eysteinn von Schweden der Kuh Sibilja (Fas. I 254 ff.) oder der Norweger Ogvaldr einer Kuh geopfert hatte. Das Gebrüll dieser Tiere hatte etwas Dämonisches, weshalb Gegner vor ihnen zu fliehen pflegten. Daher begleiteten diese Tiere die Kämpfer in die Schlacht. — Auch der Eber genoß besondere Verehrung. Er war die Opferspeise zum Julfest; auf ihm legten die Nordgermanen Gelübde ab, die sie innerhalb Jahresfrist ausführten; sein Bild trug der Krieger als Helmschmuck, und mit dem Eberkult mag es zusammenhängen, wenn die keilförmige Schlachtordnung als *svīnfylking* bezeichnet wird. Wie die Speise des Kriegers, so war der Eber auch die Speise des Einherjer in Valhǫll. Nach den eddischen Mythen war Freys Tier, auf dem der Gott ritt, der goldborstige *Gullinbursti*, dem nach jungem Mythus Zwerge geschmiedet haben sollen. — Wie der Eber in Zusammenhang mit Frey, so wurden die Böcke in Zusammenhang mit Thor gebracht: sie zogen seinen Wagen, wenn er durch die Lüfte gegen die Reifriesen fuhr.

§ 4. In engem Zusammenhang mit dem Seelenglauben und Ahnenkult stehen Vögel und Amphibien. Die Vögel sind vielfach Künder der Zukunft (Adler, Rabe, Kuckuck, Eule); es sind die Seelen Abgeschiedener, weshalb oft die Seele den Menschen in Vogelgestalt verläßt, unterhalten sich untereinander und greifen durch Aufforderung oder Warnung in das Geschick der Menschen ein. So warnen Grasmeisen den Sigurð, seinem Lehrmeister Regin zu vertrauen (Fāfnism. 31 ff.). Andere Vögel gelten als Schutzgeister und leben als solche noch im heutigen Aberglauben fort (Schwalbe, Storch, Rotkelchen ua.); in alter Zeit sind sie im Norden die Fylgjen (s. d.) der Menschen. Unter den Tieren, deren man sich beim magischen Fruchtbarkeitszauber bedient, tritt bei den germanischen Stämmen besonders der Hahn hervor. Von den chthonischen Tieren, deren Verehrung ebenfalls im Seelenglauben wurzelt, spielen Schlange und Kröte die wichtigste Rolle. Auch sie gelten als Schutzdämonen und werden noch nach dem heutigen Volksglauben als Hausgeister vielfach verehrt und im Hause unterhalten. Als chthonisches Wesen ist die Schlange in Zusammenhang mit dem Totengott Wōdan-Ōðin gebracht worden: *ofnir* und *svafnir*, sonst poetische Bezeichnungen für Schlange, sind Beinamen des Gottes, und auf einer bildlichen Darstellung desselben schlängelt sich vor seinem Rosse eine Schlange. Geradeso wie Vögel gehen auch diese Tiere — daneben Mäuse, Wiesel, — aus dem Mund des Sterbenden oder Schlafenden (vgl. Feilberg, Jyske Almuesmål unter *hugorm* I 665). E. Mogk.

Heiligtümer. Heilige Orte. § 1. Das Adj. *heilig* (as. *heilag*; anord. *heilagr*) hat durch Einführung des Christentums seinen Begriff wesentlich verändert. In den nordischen Quellen, die allein über seinen Gebrauch in heidnischer Zeit Aufschluß geben, wird es nie von Personen in subjektiver Bedeutung und Zeiten gebraucht (so hat auch bei den *helgar kindir* Vsp. 1, wo überhaupt christlicher Einfluß nicht ausgeschlossen ist, das Wort nicht subjektive, sondern objektive Bedeutung), sondern stets nur von Sachen, und auch auf dem Goldring von Pietroassa, der wahrscheinlich der Türring eines Tempels gewesen ist, bezieht sich das *hailag* auf das vorangehende *wi* (vgl. Henning, Deutsche Runendenkm. S. 27 ff.). Das germ. *heilig* ist demnach eine auf Dinge beschränkte Abart dessen, was die vergleichende Religionsgeschichte mit dem polynesischen *tabu* bezeichnet, ein Heiligtum, eine Sache oder ein Ort, der mit magischer Kraft erfüllt ist oder in dem Geister, Dämonen oder Götter dauernd oder zeitweise ihren Sitz haben. Isländische Quellen berichten, daß solche Orte besonders geheiligt (*helga*) und daß gegen die Entweihung ähnliche Gebote erlassen wurden, wie sie bei den Semnonen (Germ. K. 39) oder Friesen (Vita Willibrordi K. 14) galten (Isl. S. 197; 254).

§ 2. Aus den altgermanischen Heiligtümern spricht überwiegend der Seelenglaube und Totenkult, wenn sich auch noch

Überreste alten Fetischismus erhalten haben und zahlreiche heilige Gegenstände und Orte in den Götterkult verwoben sind. Oft läßt sich nicht feststellen, wer in dem Heiligtume nach Auffassung des Verehrers seinen Sitz gehabt hat. Über die ganze Erde, auch im alten Europa, verbreitet ist die Verehrung von Steinen und Pfählen (Tylor, Anf. d. Kultur II 161 ff.; S. Müller, Urgesch. Europas S. 152). Nach germanischer Auffassung weilten die Seelen der Vorfahren in den Steinen wie in den Seidas der Lappen die Penaten (Castrén, Reise in Lappland S. 69 f.; 125 ff.). Der Isländer Koðrán hatte in der Nähe seines Gehöfts einen Stein, dem bereits seine Vorfahren geopfert hatten und den man für den Sitz eines *ārmaðr* hielt, eines Schutzgeistes, der der Familie Glück brachte (Kristnisaga Kap. 2, 2). Auch die Geistlichen in Deutschland eifern in frühchristlicher Zeit gegen die *oblationes ad lapides* (Correct. Burchardi bei Wasserschleben, Bußordnungen S. 648). Noch in der Volkssage der Gegenwart sind Steine, namentlich Grenzsteine, Sitze von Geistern (Jōn Ārnason, Isl. Þjōðsögur II 67; Unser Eichsfeld 1911, S. 56). Aus diesem Glauben erklärt sich, daß aus Steinen die kleinen Kinder kommen (Danske Stud. 1908, 242). Öfter findet man in solch isoliert dastehenden Steinen Vertiefungen zur Aufnahme der Opferspeisen; hierher gehören die nordischen Elfensteine, die sich bereits im jüngeren Steinalter finden (Montelius, Kulturgeschichte Schwedens S. 55). Die Heiligkeit, die man dem Steine als Sitz der Geister zuschrieb, erklärt auch den Schwur beim heiligen Steine (Guðr. kv. III 4; Helgakv. Hundb. II 29), die früheste Form des altgermanischen Eides. Wie verbreitet diese heiligen Steine im Norden gewesen sind, zeigen die zahlreichen Bautarsteine (s. d.; vgl. Aarb. 1876, 128ff; 1897, 57ff. u. öft.), hohe, geschlagene, nach oben etwas spitz zulaufende Steine, die sich bald allein, bald von kleineren Steinen umkränzt auf oder in den Totenhügeln und Begräbnisstätten finden. Daß diese ursprünglich als Seelenaufenthaltsorte gesetzt worden sind, ergibt sich schon aus den zahlreichen Funden in den Gräbern. Erst später, zumal nach Aufkommen der Runenschrift, entwickelten sich diese Steine zu Gedächtnissteinen.

In christlicher Zeit und namentlich in Deutschland traten die Steinkreuze an ihre Stelle, die in den Mord- oder Sühnekreuzen seit dem 14. Jahrh. von neuem aufblühten und die noch vielfach im Volksmund als Sitze von Seelen oder Geistern gelten (vgl. Mitt. d. Ver. f. sächs. Volksk. V 203 ff.). Als der Götterglaube den Seelenglauben zurückgedrängt hatte, wurden namentlich die großen säulenartigen Steine zu Göttersteinen, die als Irmensäulen (s. d.) verbreitet waren und unter dem Einflusse der römischen Kultur in Westdeutschland die Gestalt der Juppitersäulen erhielten (vgl. Hertlein, Die Juppitergigantensäulen. Stuttgart 1910).

§ 3. Neben dem Steine galt der Pflock oder Pfahl als heilig. Zwischen ihm und dem Menschen bestand der engste Zusammenhang (WuS. I 39 ff.); aus ihm hat sich das Ahnen- und Götterbild entwickelt (IF. 17, 165 f.; 18, 277 ff.; 21, 296 ff.; WuS. I 199 ff.), denn in ihm wohnten wie im Stein die Seelen Verstorbener und später die Götter. Solcher Geisterpfahl hieß im Anord. *stafr* (Norges g. L. I 383), und der umzäunte Platz, in dem er aufgestellt war, *stafgarðr* (A. Kock, Etymol. Belysning av några nord. Ord. Lund 1911, S. 30 ff. = Ark. 28, 199 ff.). Es waren Pfähle, deren oberem Teile eine dem menschlichen Haupte ähnliche Form gegeben war und die daher *trēmenn* ('Holzmänner' Hāv. 49) hießen. Solche Hölzer errichteten die Nordgermanen, wenn sie in fremden Ländern Handel trieben, und flehten sie um Erfolg ihrer Mühen an (Thomsen, Ursprung des russ. Staates S. 31). Neben den Ahnenpflöcken kennen die nordischen Quellen heilige Göttersäulen, die mit dem Bilde des Gottes den Hochsitz des Tempels zierten, die *qndugissūlur* (Eyrb. S. K. 4, 6) oder die Rücklehnen des Stuhles (Flatb. II 217) oder den Steven des Schiffes (Fms. II 324). Sie wurden bei der Auswanderung aus der Heimat mitgenommen und zeigten ihren Besitzern den Ort, wo sie sich ansiedeln sollten (Eyrb. S. K. 4, 3). Die Heiligkeit des Pfahles mag im Zusammenhang stehen mit der des Baumes, aus dem der Pfahl hergestellt ist, da der Baum als Sitz der

Seelen und Geister galt, die nicht selten auch im Stamme blieben, wenn er gefällt war (vgl. 'Baumkult').

§ 4. Zu den Heiligtümern der Germanen gehören weiter die Waffen, alte Fetische, die man später in Verbindung mit den Göttern gebracht hat. Noch aus der Steinzeit rührt der über die ganze Erde verbreitete Donnerkeil (s. d.), der schon in der Bronzezeit zum Hammer geworden und als Waffe dem Donar-Thor beigegeben ist. In der Bronzezeit trat das Schwert in die Reihe der Fetische und bald nach ihm auch die Lanze. Nach Verehrung der einen oder andern Waffe führten verschiedene germ. Stämme ihren Namen, wie die Sachsen, Heruler, Svardonen u. a. (Erdmann, Die Angeln 76 ff.); bei ihren Schwertern, *quos pro numinibus colunt*, schwuren die Quaden (Ammianus Marc. XVII 17 § 21); wie einen Kriegsgott verehrten die Alanen das entblößte Schwert (ebd. XXXI 2 § 23). Wie persönlich die Waffe noch im jüngeren Eisenzeitalter aufgefaßt worden ist, zeigen die zahlreichen Schwertnamen (Lorange, Den yngre Jernalders Sverd S. 20), zeigen die heiti und kenningar der Skalden (Clavis poet. S. 122 ff.). Später wurden Schwert und Lanze Waffen des Kriegsgottes, des Tīwaz oder Wōdan, als dieser zum Kriegsgott emporgestiegen war, der Hammer die Waffe Donar-Thōrs.

§ 5. Eine ähnliche Verehrung wie die Waffen genossen gewisse Tiere. Auch sie wurden ursprünglich selbständig verehrt und erst später in Verbindung mit einer Gottheit gebracht (vgl. von Negelein, Das Pferd im arischen Altertum). Allen voran das Pferd, das in heiligen Hainen gepflegt, zur Weissagung gebraucht und durch keine irdische Dienstleistung entweiht werden durfte (Germ. K. 10). Im Norden ist das Roß in engen Zusammenhang mit dem Gott Frey gebracht; eine ihm geweihte Schar Pferde wurde in dem Drontheimer Tempelbezirk gehalten (Flatb. I 401); Isländer schenken ihren Lieblingsrossen fast göttliche Verehrung und weihen sie dem Frey (Forns. S. 55; Hrafnkels S. S. 99 ff.). Das Roß ist das Tier, zu dessen Genusse sich die Tempelgenossen an den heiligen Opferfesten zusammenfinden. Daher das Festhalten gerade am Pferdefleischessen auch nach Einführung des Christentums auf Island (Isl. b. K. 7, 17), daher die strengen Gebote der christlichen Geistlichen gegen diese heidnische Sitte. Wie die Schwerter erhielten auch Rosse Namen und wurden mit diesen angeredet. Selbst der Schädel des toten Pferdes besaß noch magische Kraft und vermochte feindliche Dämonen abzuwehren oder zu bringen. — Auch Rinder genossen zuweilen eine ähnliche Verehrung. So wird von einem Gaukönig Qgvaldr in Norwegen erzählt, ihn habe auf allen seinen Heerfahrten eine Kuh begleitet, deren Milch ihn gesund erhalten habe, und die nach seinem Tode mit in seinem Hügel beigesetzt sei (Fms. II 138). Zu den heiligen Tieren gehörte weiter die Schlange, die mit dem Totengott Wōdan-Ōđin in engen Zusammenhang gebracht war. In plastischer Nachbildung wurden diese heiligen Tiere in Hainen aufbewahrt und im Kampfe den Kriegern vorangetragen (Germ. K. 7; Hist. IV 22). Von den Cimbern wird erzählt, daß sie einen ehernen Stier mit sich führten, auf dem sie schwuren (Plutarch, Vita Mar. K. 23). Auf den Abbildungen der Trajanssäule trägt ein Germane ein Schlangenbild am Stabe den Kämpfenden voran (Ausg. von Cichorius, Taf. 64).

§ 6. Unter den Elementen galten als heilig Feuer und Wasser. Das Feuer verehrte man als Element an und für sich (vgl. Knuts Gesetze II K. 5), es spielte aber bei den Germanen keine Rolle im Ahnen- oder Götterkult. Nirgends erwähnen die nordischen Quellen bei Schilderung des Opfers ein Opferfeuer, keine Bußordnung, kein Geistlicher frühchristlicher Zeit eifert gegen den Kultgebrauch des Feuers. Die Heiligkeit des Feuers lag in der magischen Kraft, die man ihm zuschrieb, und so knüpfen sich an seine Entfachung Riten, die sich zum Teil bis zur Gegenwart in volkstümlichen Bräuchen erhalten haben. Die Verehrung des Feuers wurzelte vor allem darin, daß man ihm die Kraft zuschrieb, Unheilsdämonen abzuwehren. Daher brachte man ihm Opfer, die noch in den Tier- und Gegenstandsspenden bis zur Gegenwart fortleben (vgl. Jahn, Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht avO.). Es wurde entfacht,

wenn Krankheit unter Menschen oder Tieren ausgebrochen war. Das ist das *nodfyr*, gegen das u. a. der Indiculus superst. (No. XV) eifert, ein Überschriftenverzeichnis heidnischer Gebräuche aus der Zeit der Sachsenmission (Hauck, Kirchengesch. II 357). Dies Feuer mußte Neufeuer oder wildes Feuer sein, das durch Reiben (ahd. *niuwan*) hervorgerufen wurde, nachdem vorher alles alte Feuer in der Gemeinde gelöscht war. Diesem wurde das Opfer gebracht, durch dieses wurde das Vieh getrieben, über dieses sprangen die Menschen. Aus dem Feuer bei Seuchen hat sich das periodische Feuer entwickelt, das jedes Jahr im Hochsommer entfacht wurde, weil zu dieser Zeit nach heidnischer Auffassung Unheilsdämonen Luft und Wasser vergifteten und so den Tieren und Menschen Krankheiten, den Feldern Hagel brachten [vgl. *antiquitus enim dracones in hoc tempore* (i. e. in vigilia Beati Johannis) *excitabantur ad libidinem propter calorem et volando per aëra frequenter spermatizabantur aquae, et tunc erat letalis, quia quicunque bibebant, aut moriebantur aut grave morbum patiebantur.* Aus einer alten engl. Hd. Kemble, Die Sachsen in England I 297]. Diese Feuer haben sich erhalten in den Johannis- und Hagelfeuern. Auch sonst bediente man sich des Feuers, um Dämonen dadurch zu vertreiben. So legte man fieberkranke Kinder am Herdfeuer nieder (Burch. v. Worms X 14). Als Helgi der Magere auf Island sich Gebiet erworben hatte, entzündete er an den Flußmündungen große Feuer und heiligte dadurch den Bezirk (Landn. III K. 12). Noch in der späteren Zeit wurden bei Gewitter vielfach Feuer angezündet. — Das Feuer galt aber auch als Substitut der Sonne. Hieraus erklären sich die Frühjahrsfeuer, die man anbrannte, um der Sonne durch sie neue Kraft und Wärme zuzuführen. Daher wird dem zu entzündenden Feuerstoffe eine runde Gestalt gegeben. Man bediente sich eines Rades oder einer Scheibe und schleuderte diese, meist unter Hersagen eines Zauberspruches, in die Luft oder rollte sie den Berg hinab, denn auf Bergen wurden diese Feuer zum größten Teil entfacht. Durch solches Scheibenwerfen geriet 1090 die Klosterkirche von Lorsch in Brand (ZdVfVK. 3, 349 ff.). — Eine ähnliche Verehrung wie das Feuer genoß das fließende Wasser, besonders das der Quellen und Brunnen. Wie bei den meisten Völkern, hatte auch bei den Germanen das Wasser an und für sich reinigende, von bösen Dämonen befreiende Kraft. Ehe das neugeborene Kind von dem Vater anerkannt wurde, mußte es mit Wasser begossen werden (*ausa barn vatni*). Besonders heilig galten das fließende Wasser und dann vor allem die Orte, wo es aus der Erde quoll, Brunnen und Quellen. Sie verbanden die Oberwelt mit der Unterwelt, der Heimstätte abgeschiedener Seelen, und galten daher auch als Seelenaufenthaltsorte. Hier weilen die *wazzerholden*, hier hausen die seelischen Wesen und ihre Führer wie Frau Holle oder der wilde Jäger. Aus ihnen kommen die Seelen neugeborener Kinder, aus ihnen trinken unfruchtbare Frauen, um schwanger zu werden. Die Heiligkeit der Quellen erklärt die harten Bestimmungen, die auf ihre Verunreinigung gesetzt waren. Auf jener Insel der Nordsee, auf der das Heiligtum Fosites stand, durfte man nur schweigend aus der heiligen Quelle Wasser schöpfen (Alcuin, Vita Willibr. K. 10). Das Wasser ist für ein Volk geradezu eine Lebensfrage. Brunnen, die während des Winters versiegen, wurden bei Wiedereintritt des Wassers im Frühjahr verehrt wie die wiederkehrende Sonne. Wie eingewurzelt diese Quellen- und Brunnenverehrung bei allen germanischen Stämmen war, zeigen die Bußordnungen und Gesetze christlicher Könige, die fast ausnahmslos gegen das *ad fontes votum facere, orare, offerre* als heidnische Sitte eifern. Zugleich schrieb man dem Quellwasser heilende Kraft zu; das *heilawāc* oder *heilawæge* mußte vor Sonnenaufgang (*ē der tac schin*) geschöpft sein; die zahlreichen Heilbrunnen, Wunderbrunnen, Gesundbrunnen, Gutbrunnen erinnern noch an diesen Glauben. Auch verjüngende Kraft hat der Brunnen (daher *iunc-* oder *quecprunno*). Außerdem wurde, wie das Wasser überhaupt (Plutarch, Vita Caes. K. 19, Agathias I 7), auch die Quelle zur Weissagung benutzt (Gregor III verbietet 731 in den germanischen Provinzen die *fontium auguria*); noch heute gehen Mädchen und Frauen

nicht selten an Brunnen, um aus ihnen ihr Schicksal zu erfahren. Eine besondere Verehrung genossen die salzhaltigen Quellen, die man vor allem als Sitz der numina für heilig hielt. Um ihren Besitz entspannen sich nicht selten harte Kämpfe, wie die der Hermunduren und Chatten (Tacitus Ann. 13, 57) oder Burgunder und Alamannen (Ammianus Marc. XXVIII 5, 11). — Mit der Auffassung von der Heiligkeit der Quellen und des Wassers überhaupt stand in engstem Zusammenhange ein reich entwickelter Quellen- bzw. Wasserkult. Menschen und Tiere, Blumen und leblose Gegenstände wurden dem lebenden und lebenspendenden Elemente dargebracht, Lichter und Fackeln zündete man bei ihnen an, Versammlungen, Feste und Tänze fanden in der Nähe der Quellen statt. Und da es der Geistlichkeit nicht gelang, diesen festgewurzelten Quellenglauben und -kult auszurotten, wurden auf ihre Veranlassung an oder über den Brunnen christliche Kapellen errichtet und diese zugleich mit der Quelle einem Heiligen der Kirche geweiht. Und während in heidnischer Zeit des Gottes Speer oder der Hufschlag seines Rosses die Quelle hat hervorspringen lassen, hat nun der Heilige durch seinen Stab den Ursprung bewirkt.

A. Kuhn *Herabkunft des Feuers u. des Göttertranks.* ² 1886. J. Grimm *Myth.* ⁴ I 484 ff. Pfannenschmid *Das Weihwasser im heidn. u. christl. Kultus* 1869. Lyncker Zschr. f. hess. Gesch. 7 (1858), 193 ff. Runge *Quellenkult in der Schweiz* 1859. Weinhold *Die Verehrung d. Quellen in Deutschland* 1898.

§ 7. Galt die Quelle einerseits als Spenderin des Wassers für heilig, anderseits als Weg und Aufenthaltsort seelischer Wesen, so genoß der Berg nur in letzter Beziehung als Heiligtum Verehrung. Die Berge waren Ruhestätten der Geister Verstorbener, und so berührt sich ihr Kult vielfach mit dem Quellenkult (s. Bergkult), wie ja vielfach auch Berge und Quellen in lokaler Verbindung zueinander stehen (vgl. Bertsch, Weltanschauung, Volkssage und Volksbrauch, 1910). Auch der Baum, der sich an der Quelle erhob, galt als Heiligtum der Gemeinde, das neben der Quelle den Verkehr mit der Unterwelt vermittelte und daher wie diese Sitz seelischer Wesen war. In den Freibäumen der Schweiz, den *friträd* Schwedens, die unter dem Schutze der ganzen Markgenossenschaft standen, haben diese heiligen Bäume bis in die Gegenwart eine Rolle gespielt (Mannhardt WFK. I 38 ff.). Auch im Privatleben galten Bäume als Sitz des Schutzgeistes der Familie oder einzelner Personen als heilig, zumal wenn der Baum bei der Geburt des Kindes gepflanzt war. Wie den Quellen wurden auch ihnen Opfer dargebracht, bei ihnen suchten schwangere Frauen Hilfe, auf sie suchte man Krankheiten von Menschen und Tieren zu übertragen (Regino II K. 5.). Daher eifert der Landtag zu Paderborn (785) gegen die *vota ad arbores* (MG III 49), und die ags. Gesetze verbieten die Verehrung von Bäumen jeder Art (Schmidt, Ges. der Angelsachsen ² 272). Wie einzelne Bäume verehrten die Germanen auch die Haine und Wälder, die man in Norddeutschland *nimidas* nannte, als Sitze der Vegetationsgottheiten oder einzelner Götter (Ind. superst. No. 6: zu νέμειν, lat. *nemus*; vgl. Schöpflins, Urkundenbuch anno 1158 *utuntur pascuis in silva sacra*). In allen germanischen Ländern finden wir heilige Wälder, und die späteren Bezeichnungen für das Götterhaus (ahd. *haruc*, *wīh*, *paro*) kommen ursprünglich ihnen zu und haben auch noch in späterer Zeit die Haine bezeichnet, in denen man die übernatürlichen Mächte in der freien Natur wähnte und verehrte (des weiteren s. Baumkult). Galt der Wald als Sitz des Vegetationsdämons oder später einer anthropomorphischen Gottheit, der man die Erneuerung der Natur im Frühjahre zuschrieb, so konnte man diese auch in die Umgebung der menschlichen Wohnsitze bringen. Aus diesem Glauben entstand die Sitte des Maibaumholens, indem bei Frühlings Erwachen bald die Jugend der ganzen Gemeinde in den Wald ging und den schönsten Baum und mit ihm „den Sommer" der Dorfgenossenschaft zuführte, bald einzelne sich den Maibaum für ihre oder des Mädchens Wohnung holten und ihm hier die rituale Verehrung zuteil werden ließen (vgl. Mannhardt WFK. I 160 ff.).

§ 8. Als heilige Orte galten ferner den Germanen die Gräberstätten und Kreuzwege, denn die einen wie die andern Orte

waren Aufenthalts- und Ruheorte der Totenseelen. An Kreuzwegen (*bivia* oder *trivia*) pflegte man Lichter zu entzünden, Gelübde darzubringen, Brot oder andere Gegenstände zu opfern (Grimm, DMyth. 4 III 402; Friedberg, Aus d. Bußbüchern 86). Noch im heutigen Volksglauben gelten diese Kreuzungen wie bei vielen andern Völkern als Orte, an denen die seelischen Geister ihr Spiel treiben und die sich deshalb besonders zur Prophetie und Zauberei eignen (Wuttke, D. Volksabergl.² § 108 u. öft.). Die nordischen Völker prophezeien an Kreuzwegen; nach den Gesetzen der ripuarischen Franken schwur man an ihnen; mit besonderer Vorliebe wurden in ihrer Nähe Tempel errichtet. Wie noch in neuerer Zeit an heiligen Orten wurden an ihnen nachgebildete Glieder zur Heilung von Krankheiten aufgehängt (Caspari, Kirchenhist. Anecd. S. 175: aus den Dictis abbatis Priminii). Als Führer dieser Geister wurde Wōdan-Mercurius an ihnen verehrt (Ælfric, Correct. rusticorum 220 ff.). Der gleiche Glaube, der gleiche Kult knüpfte sich an die Ruhestätten der Toten, die Friedhöfe oder Totenäcker, die dann unter römisch-griechischem Einfluß namentlich in Süddeutschland als Rosengärten (s. d.) begegnen. Angelegt waren diese in der Regel an oder auf Hügeln, am Waldessaum, am Strande des Meeres oder an den Ufern der Flüsse, aber auch auf ebenen Feldern und in der Nähe menschlicher Wohnstätten. S. Weinhold, Heidnische Totenbestattung (in den Sitzb. der Wiener Akad. XXIX 2, 163 ff.; XXX 2, 215 ff.); Ders., Altnord. Leb. 498; Pfannenschmid, Weihwasser S. 53 ff. An ihnen wurden nicht nur Opfer dargebracht, sondern es fanden auch Tänze und allerlei Lustbarkeiten, Zauberei und Prophetie hier statt, wogegen die Kapitularien der Fürsten (vgl. z. B. MGL. I 17) und die Bußordnungen (Ind. superst. No. 1; Friedberg, Aus d. Bußbüchern S. 90 u. öft.) immer wieder eifern. Gerichte und Versammlungen wurden an ihnen abgehalten (Weinhold, Altn. Leb. 499). An ihnen befanden sich die Opfersteine mit ihren Vertiefungen zur Aufnahme der Totenspende, die schon aus der jüngeren Steinzeit nachweisbar sind (Montelius, Kulturgesch. Schwedens 55). Des weiteren sei verwiesen auf den Artikel 'Totenkult'.

§ 9. Weitere Heiligtümer barg die menschliche Wohnstätte, das Haus. Hier galten vor allem als heilig das Dach, die Schwelle des Hauses, der Herd. Das eine wie das andere war der Sitz seelischer Wesen. Auf das Dach des Hauses setzte man sich, um die Zukunft zu erfahren (Burchard v. Worms, Lib. 19 K. 5, Kirchenhist. Anecd. S. 174); auf dieses legte man kranke Kinder, wenn sie genesen sollten (Friedberg, Aus d. Bußbüchern 90). Wie bei fast allen Völkern (vgl. van Gennep, Rites de passage avO., Samter, Geburt, Hochzeit und Tod 136 ff.), war auch bei den Germanen die Schwelle der Übergang von der freien Natur in das Hausleben. Sie ist der Aufenthaltsort der Geister, der armen Seelen, von denen heute noch der Volksglaube spricht (Wuttke, Aberglaube § 750), des Hausgeistes. Daher darf man die Schwelle nicht mit dem Fuße berühren (ZdVfVK. XI 9), damit man den Hausgeist nicht verletze. Die junge Frau wird über sie gehoben, wenn sie zum erstenmal das Haus betritt. Wird aber der Sarg des Toten aus dem Hause getragen, so muß er auf sie dreimal niedergelassen werden. Aus der Heiligkeit der Schwelle erklären sich auch die Opfer, die unter ihr gefunden worden sind (vgl. Feilberg, Aarb. f. dansk Kulturhist. II 17 ff.). — Während so der Schutzgeist unter der Schwelle das Haus bewachte, wohnte er im Hause an oder unter dem Herde. Als Kobold „der des Hauses Waltende" lebt er noch heute im Volksglauben fort (s. 'Kobold'). Wie bei andern Völkern mag auch bei den Germanen die Herdstätte die früheste Begräbnisstätte gewesen oder mögen Wohnstätten über dem Grabe des Ahnherrn errichtet worden sein. Vielfach heißt noch heute der Platz an oder hinter dem Herde das Hel oder die Hölle. Aus zahlreichen Gebräuchen, die sich durch die Jahrhunderte auch in christlicher Zeit erhalten haben, spricht die Heiligkeit, die einst der Herd genossen hat: am Herde werden Gebete gesprochen und Gelübde getan, an ihm wird der Tote aufgebahrt, an ihn wendet man sich, um sich gegen Unglück zu feien, dem Herdfeuer werden Speise- und andere Opfer gebracht, auf

den Herd wird noch, wie in heidnischer Zeit, das kranke Kind gelegt, um den Herd werden neue Dienstboten, werden neue Haustiere geführt, um ihn muß die junge Frau des Hauses bei ihrem Einzug dreimal gehen. Aber auch Eigentumsübertragungen und besonders der Besitzwechsel findet am Herde statt, und bei feierlichen Gelagen ist er der Ort, wo diese abgehalten werden (vgl. Rademacher, Am Urquell III 58 ff.; 82 ff.; 112 ff.; Feilberg, Aarb. f. dansk Kulturhist. IX 69 ff.).

§ 10. Als äußeres Zeichen und Aufenthaltsort der am Herd fortlebenden Ahnenseele war im Hause der Pfahl errichtet, der nordische *stafr*, aus dem sich die Hochsitzsäulen entwickelt haben, die später im Götterkult das Bild des Kultgottes im Tempel schmückten (vgl. § 3). Welches Gewicht man auf diese Hochsitzsäulen im Hause legte, zeigt das Opfer des Landnahmemanns Hallstein, das er Thor brachte, damit dieser sie ihm zusende. Und als dann ein mächtiger Baum von 63 Ellen Länge angeschwommen war, fertigte sich der ganze Bezirk, da sich Hallstein angesiedelt hatte, aus ihm ǫndugissūlur (Isl. Sög. I 131). Die so entstandenen Ahnen- und Göttersäulen genossen gleiche Verehrung wie die Ahnen, die Götter selbst, denn in ihnen wähnte man ihre Seele (vgl. Götterbilder). Überhaupt galten alle Gegenstände, alle Orte, in denen man den Sitz von Menschenseelen wähnte, als heilig. Koðrans Ahnenstein wurde bereits erwähnt (§ 2). Solche heilige Steine oder Pfähle, die *stavstenar*, wie sie noch heute in Bohuslän heißen, mögen frühzeitig umzäunt, und dadurch der Ort, auf dem sie standen, geheiligt worden sein. So entstand der *stafgarðr*, gegen den sich das Gutalag als Ort heidnischen Kultes wendet (Ausg. von Pipping S. 6). In ihm wurde vom Familienhaupte geopfert, und es findet sich neben dem verehrten Ahnenpfahl oder -stein der Opferaltar. Hieraus entwickelte sich ein Familienheiligtum, in dem nach patriarchalischer Weise der Ahnenkult gepflegt wurde. Als dann der Götterglaube den Ahnenkult in den Hintergrund gedrängt hatte, kam die Götterverehrung und mit ihr das Bild dieses oder jenes Gottes in den Bezirk der Hausgenossenschaft, und das Familienhaupt hatte der Gottheit gegenüber dieselben Kultpflichten, die es den Ahnenseelen gegenüber gehabt. Mit dem Götterbilde entstand aber auch ein besonderer Raum, der es barg, und somit der Privat- oder Eigentempel, der ganz in der Gewalt des Familienhauptes war und dem gegenüber dieses alle Rechte besaß. Diesem germanischen Eigentempel, den wir hauptsächlich nur bei angesehenen Familienhäuptern finden, schlossen sich auch die weniger bemittelten und weniger mächtigen Nachbarn an, woraus sich dann die weltliche Macht bei den isländischen Hütern des Tempels, bei den Goden, entwickelte. Wir können diese Eigentempel, die den Hundertschafts- und Stammesheiligtümern gegenüberstehen (vgl. Tempel), nur bei den Norwegern und Isländern in der letzten Zeit des Heidentums nachweisen (s. K. Maurer, Bekehrung d. norw. Stammes zum Christentum II 209 ff.; 448 ff. u. öft.; Vorlesungen über anord. Rechtsgesch. I 73 ff.; II 17 ff.; bes. II 96 ff. u. öft.), allein sie müssen einst bei allen germanischen Stämmen bestanden haben: bei allen, sowohl bei den Arianern wie Athanasianern (Sueven, Westgoten, Burgundern, Langobarden, Franken, Angelsachsen), finden wir in frühchristlicher Zeit die Eigenkirchen (s. d.), eine germanische Einrichtung, die aus den Eigentempeln hervorgegangen ist, und mit der ein besonderes germanisches Kirchenrecht verknüpft war (vgl. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalt.-germ. Kirchenrechtes, 1895; Ders., Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I 89 ff. Ders., Internat. Wochenschr. 1909, 1561 ff.). Neben diesen Eigentempeln und Eigenkirchen für kleinere und besonders Familiengenossenschaften gab es auch gemeinsame Heiligtümer für den Gau, für den Stamm, für Kultverbände, über deren Heiligkeit die größere Genossenschaft wachte, die zugleich Dingstätten waren und über die nach nordischen Satzungen die *þinghelgr* ruhte, an deren Stelle nach Einführung des Christentums der *kirkjufriðr* getreten ist. Ob diese heiligen Kultstätten ein besonderes Gebäude mit dem Götterbilde bargen, ist für die ältere historische Zeit sehr fraglich. Ebensowenig kann als feststehend angenommen werden, daß die

hēraðskirkja unmittelbar an den Hundertschaftstempel, die fylkiskirkja an den Gautempel anknüpft (vgl. Taranger, Den ags. Kirkes Indflydelse paa den norske S. 246 ff.). Des weiteren sei verwiesen auf den Art. 'Tempel'. E. Mogk.

Heilkunde. § 1. Wurzel aller Heilkunde ist die Erfahrung an der Hand der Lehrmeisterinnen Sorge und Not. Und wie alles primitive Denken das Walten der Naturkräfte in guten und bösen Mächten personifiziert, so auch Körperschädigungen und Krankheiten des Körpers und Geistes als Wirkungen feindlicher Gewalten, die im Finstern um den Menschen schleichen und lauern auf eine Gelegenheit, durch eine Wundöffnung oder sonst eine unbewachte Stelle in den Menschen zu dringen und in ihm ihr unheimliches Wesen zu treiben. Dagegen muß man sich durch Herbeiziehen einer guten Macht zur Hilfe oder durch Abwehrmaßnahmen bestimmter Art schützen.

§ 2. Wie bei allen Naturvölkern gilt dies auch bei den Germanen und wird bei ihrem Eintritt unter die Kulturnationen nicht unwirksam, sowenig der Grieche es in der besten Zeit unterließ, seinem Knaben eine Amulettschnur umzuhängen. Wie wenig die griechisch-römische Kultur der Kaiserzeit geeignet war, gerade hierin umstimmend oder erzieherisch zu wirken, beweist der gerade damals immer mächtiger sich ausbreitende Mystizismus, zu dem sich sogar ein so klarer Kopf wie der des Galenos offen bekannt haben soll, wie Alexander von Tralles (6. Jh.) berichtet (XI. 1 ed. Puschmann II. 475), 'die Zaubersprüche besitzen Kraft und erfüllen ihren Zweck'. Auch das junge Christentum wechselte nur die Form, nicht das Wesen, bekämpfte in Lehre und Übung die Äußerungen des alten 'heidnischen' Glaubens oder suchte sie sich zu assimilieren oder setzte Neues, innerlich Verwandtes an ihre Stelle (s. 'Heilabergläube').

§ 3. Doch sowenig wie in andern Kulturen war heilendes Wissen und Tun in der germanischen zu irgendeiner Zeit mit der Bekämpfung der 'Krankheitsdämonen' und ähnlichem erschöpft, wie sehr auch alles heilende Handeln und Denken mit diesen Vorstellungen durchtränkt war, wie das noch Einhards Erzählung (s. Dümmler *Gesch. d. ostfr. Reichs* III² 660) von einer an Kinnbackenkrämpfen erkrankten Frau ergibt, die von Nachbarsfrauen vergeblich mit Kräutern und Besprechungen (*frivolis incantationibus*) behandelt wird. Neben der übernatürlichen Therapie bestand in der altgermanischen Volksmedizin und älter als sie eine schlichte Erfahrungsmedizin, welche die Heilkräfte der Pflanzen neben ihrem Nahrungswerte durch Generationen über Generationen erprobt hatte und von Anfang an und wohl für die gnze Dauer des von höherer Kultur nicht beeinflußten Volkslebens vor allem in den Händen der Frauen lag, die wie die Wundpflege (s. 'Wundbehandlung') so auch die Pflege innerer Krankheiten an Gatten, Kindern, Gesinde und Sippegenossen mit sorglichem Eifer übten und dies gemeinsame heilende Wissen auf Töchter und Enkelinnen vererbten (s. 'Arzneipflanzen'). Von der Vielseitigkeit und Fülle dieser heilenden, allzeit hilfsbereiten Kenntnis des Germanentums vermag uns die große Arzneikräuterkenntnis eine schwache Vorstellung zu vermitteln, welche sich in den ags. Pflanzennamen dokumentiert, die in den vier altengl. Arzneibüchern zu finden sind, die Cockayne 1864—66 herausgegeben hat (vgl. die Glossare zu Band II u. III und die Zusammenstellung, die Joh. Hoops in seinen *Waldbäumen* S. 616 gegeben hat). Freilich ist das meiste in diesen Arzneibüchern selbst Lehngut aus der antiken Medizin, aber die heimischen Namen der Pflanzen beweisen, daß die Mehrzahl derselben schon dem ags. Volke vertraut war.

§ 4. An Stelle dieses altererbten Wissens trat allgemach etwa seit dem 4. oder 5. Jh. unserer Zeitrechnung bei den Germanen des Festlandes wie bei den Eroberern der britischen Inseln die altklassische Medizin in ihren letzten Ausläufern, zunächst von Süden her, wo der geistige Konnex mit dem Lateinertum seit den Tagen Cäsars niemals völlig unterbrochen war, und seit dem 6. Jh. der Einfluß der Goten und Langobarden auf die Übersetzung griechischer Autoren ins Lateinische und die Bearbeitung lateinischer in wach-

sendem Maße zur Geltung kam (vgl. P a g e l, Einführung in die Gesch. d. Medizin, 2. Bearbeitung, v. Sudhoff, 1914), später offensichtlich unter ags. Einwirkung. Die Klöster, namentlich Fulda, St. Gallen und Reichenau, wurden (wie allerwärts, so auch bei den Germanen) die Pflanz- und Pflegestätten der Reste der medizinischen Wissenschaft der Antike, zunächst sie in Abschriften vervielfältigend, später auch in das volkssprachliche Gewand kleidend, das im ags. Nordwesten schon die eigentliche Mönchsmedizin anlegt, während bei den Süd- und Ost- und Westgermanen erst die Salernitanerschriften, soweit sich nach den vorhandenen Überresten beurteilen läßt, in größerem Umfange in den hd., nd. und nord. Sprachgebieten durch Übersetzungen heimisch gemacht wurden (s. 'Arzneibücher' und 'Arzt'). Ob die kleinen französischen Medizinschulen, wie die in Chartres, irgendwelchen Einfluß nach Osten übten, ist ungewiß. Die daran wirkten haben vielfach germanische Namen; ihr bedeutendster ist der Franke H e r i b r a n d. Der salernitanische Einfluß ist im westfränkischen Reiche schon im 10. Jh. lebendig am Hofe Karls des Einfältigen (s. Richer historiarum liber II cap. 58) und hat um 1000 oder kurz nachher zu den Ostfranken hinübergegriffen.

H ö f l e r *Altgerm. Heilkunde.* Handbuch d. Gesch. d. Med. I 456 ff. S u d h o f f *Krankheitsdämonismus u. Heilbräuche d. Germanen;* Deutsche Revue 1912, 31 ff. P a g e l *Gesch. d. Med. im MA.* Handb. I 622 ff. K. B a a s *Z. Gesch. d. mitteld. Hlkst. im Bodenseegebiet*, Arch. f. Kulturgesch. IV 129 ff. D e r s. *Mittelalt. Gesundheitspflege im heutigen Baden*, Hdlb. Njhrsblt. 1909 N. F. 12. G r ö n *Altnord. Heilkunde* Janus 1908. J. F. P a y n e *English Medicine in Anglo-Saxon times*, Oxford 1904. C l e r v a l *Les Écoles de Chartres au moyen âge* Paris [1895]. J. H o o p s *Waldbäume und Kulturpflanzen im german. Altertum* 615 f. Sudhoff.

Heilquellen, vor allem natürliche warme Quellen, Wildbäder (mhd. *wiltbat, wildez bat*), waren den Urgermanen willkommene Badegelegenheit und wurden nach Verjagung der Römer von den Germanen weiterverwendet. Die Bezeichnung *Badun* für solche Orte kommt schon ahd. vor (*Wisibadun*), desgl. ags. *Baðu* (Bath, Grafsch. Somerset). Wie sehr Aachen schon von Pippin und Karl d. Gr. gepflegt und benutzt wurde, ist bekannt. Später erlangten die Badereisen in Deutschland eine überreiche Ausdehnung, die den eigentlichen Heilzweck (gegen Lähmungen, Rheumatismus, Gicht, Hautleiden) über dem Vergnügen, der Badelust völlig in den Hintergrund treten ließen. Auch Spaa, Godesberg, Baden-Baden, Plummers, Bilin, Teplitz, Heilbrunn in Oberbayern, Bertrich und manche andere Heilquelle (*heilprunno, heilesprunno*) gehen in ihren Anfängen schon in das frühere MA. zurück. Auch kalte Quellen wurden als Heilquellen benutzt. S. 'Kaltwasserkur'.

M. H e y n e *D. Hausalt.* 3, 60 f. M. H ö f l e r *Hdb. d. Gesch. d. Med.* 1465. A. M a r t i n *Dtsch. Badewesen* 1906, 24 f. 222 ff. J o h n M e i e r ZfDPh. 24, 393—395. Sudhoff.

Heimdallr. § 1. Eine lichte Gottheit, der man in der nordischen Dichtung begegnet. Der Name bedeutet 'Weltglanz'. Seinem Wesen nach deckt sich H. mehrfach mit Baldr. Er ist der weißeste der Asen; er ist klug wie die Vanen, trefflich und berühmt (þrymskv., Ulfr Uggason).

§ 2. Unter den Asen ist Heimdallr der Wächter, der Hüter des Himmels. Als solcher hat er das Wächterhorn, durch das er zum großen Kampfe der Götter mit den dämonischen Mächten bläst (Vǫlusp.). Zu Himinbjǫrg, wie noch jetzt in Norwegen die steil ins Meer hinabfallenden Berge heißen, ist sein Sitz (Grim.). Hier wacht er, der Vertraute des Windes (Vindhler). Doch trifft man ihn auch beim Leichenzuge Baldrs, wo er das Roß Gulltopp ('mit goldenem Stirnhaar') reitet (SnE. I 240). Derselbe Skalde (Ulfr Uggason, 10. Jh.), der dies erzählt, berichtet auch von einem Kampfe, den H. jeden Morgen mit Loki draußen im Meere am Singasteine auszufechten hat, und durch den er diesem das geraubte Brīsingamen (s. d.) der Freyja abringt; eine bildliche Darstellung hat dem Dichter den Stoff zu dieser Mythe gegeben (SnE. I 268.).

§ 3. Geheimnisvoll ist seine Geburt, ist sein Tod. Neun Mütter haben ihn geboren (Ulfr Uggason; Hyndlul.), aller Wahrscheinlichkeit nach die Wellen des Meeres, die 9 Töchter der Rān. Durch

Erdkraft, eiskaltes Meerwasser und Eberblut ist er genährt und hat daher seine Stärke (Hyndlul). Wie Baldr durch den Misteltein den Tod findet, so bereitet ein Menschenhaupt ihm den Untergang. Daher nennen Skalden das Haupt das Schwert Heimdalls (Bjarni SnE. II 499; Grettis S. K. 63, § 7). Der Heimdallargaldr, der diesen Vorgang enthalten hat, ist leider bis auf zwei Verse verloren.

§ 4. Heimdallr galt auch als der Ahnherr des Menschengeschlechts (Hyndlul.); daher heißen die Menschen seine Söhne (Vǫlusp. 1). Mit dem Ursprung der Stände dagegen, den ihm der Sammler der Eddalieder zuschreibt, indem er unter dem Rīg der Rīgsþula den H. zu finden glaubt, hat er schwerlich etwas zu tun. Hat dem Dichter unter dem weisen, alten Asen (v. 1) H. vorgeschwebt, so ist nur ihm die Übertragung des Mythus vom Ahnherrn des Menschen auf den vom Ursprung der Stände zuzuschreiben. E. Mogk.

Heimsuchung. Die H. (aschw. *hēmsōkn* adän. *hēmæsōkn*, wnord. *heimsōcn*, abayr. *heimzucht*, ags. *hāmsōcne*, fries. *hāmsēkenge*) ist ein typisches Bandenverbrechen, Überfall eines Hauses oder der darin befindlichen Bewohner mit bewaffneter Schar, in feindlicher Absicht. Sie ist eine Art der Heerung (ags. *hereteam*, isl. *hernaðr*), des Überfalls mit einem Heer, im ags. Recht von dieser geschieden, in anderen Rechten mit ihr zusammengeflossen (daher adän. *hærvirki*, afränk. *harizuht*, *hariraida*, lang. *haritraib*). Dabei fordern manche Rechte zum Tatbestand der H. noch die Verübung von Gewalttat gegen das Haus (adän. *voldbrȳtæ*) oder Menschen, zB. Tötung, Körperverletzung, während nach anderen Rechten schon das bloße Umzingeln des Hauses H. darstellt und allenfalls begangene Gewalttaten selbständige Verbrechen bedeuten. Die Mindestzahl der Folger ist oft genau bestimmt, im dänischen Recht sogar die Art der Waffen ('Volkswaffen').

Spätere Entwicklung hat das Erfordernis der Bande in einigen Rechten fallen lassen, so daß auch ein einzelner H. begehen kann; so z. B. das schwed. Recht. Vielfach ist auch durch Ausdehnung des in diesem Delikt verletzten Hausfriedens auf andere Gebäude und Schiffe eine Erweiterung herbeigeführt worden.

Brunner II 651. Wilda 952 ff. His *Strafrecht* 352. Matzen *Strafferet* 123 ff. Nordström *Bidrag* II 337 ff. Osenbrüggen *Alem. Strafrecht* 357. v. Schwerin.

Heiratsalter. Wenn sowohl Caesar (De bello Gall. VI, 21) wie Tacitus (Germ. 20) hervorheben, daß die Germanen sich erst in reiferem Alter zu verheiraten pflegten, so handelt es sich dabei wohl nur um eine auch noch in mittelalterlichen Quellen bezeugte Sitte, dagegen nicht um einen rechtlichen Grundsatz. Denn sowohl bei den Südgermanen wie bei den Skandinaviern finden wir in späterer Zeit zahlreiche Beispiele außerordentlich früher Ehen. Allerdings sind manche Beispiele mit Vorsicht aufzunehmen; so war die „Vermählung" der vierjährigen Elisabeth von Ungarn mit dem elfjährigen Landgrafen Ludwig von Thüringen eine Verlobung, der erst 10 Jahre später die Eheschließung folgte, und ähnliches gilt wohl von manchen nordischen Beispielen. Aus dem Wesen der Ehe als Vertrag ergab sich, daß der am Vertrage selbst als Partei beteiligte Mann erst mit erlangter Volljährigkeit eine Ehe schließen konnte; diese Volljährigkeit trat aber sehr früh, bei den meisten Stämmen mit vollendetem 12. Lebensjahre ein. Ja, nach dem langobardischen Recht Liutprands, c. 129, war sogar eine von einem Minderjährigen abgeschlossene Ehe gültig, wenn der Vater oder Großvater zugestimmt hatte. Für die Braut gab es, solange sie nicht selbst Vertragspartei war, überhaupt keine Altersgrenze; die nordische Sage liefert mehrere Beispiele, daß Frauen unter ihren Jahren verheiratet wurden. Auch das Verbot Liutprands, c. 12, ein Mädchen unter 12 Jahren zu verheiraten, galt nicht, wenn der Vater oder Bruder Verlober waren. Wo die Frau selbst die Ehe schloß, verlangte man, daß sie zu ihren Jahren gekommen sei. Im Gegensatz zu dieser formalistischen Anschauung machte sich unter römisch-kanonischem Einflusse zuerst im westgotischen Recht, später in der Kapitulariengesetzgebung Karls d. Gr. das Bestreben geltend, geschlechtliche Reife für die Eheschließung zu verlangen. Mit dem Siege der kirchlichen Ehegerichtsbar-

keit ist auch dieses Bestreben zum Siege gelangt, wenn auch noch im späteren Mittelalter gelegentlich dagegen verstoßen wurde.

Kraut *Vormundschaft* I S. 123 ff. Grimm *DRA.*⁴ 436 (602 f.), Weinhold *Deutsche Frauen* I² 293 ff. Mauren *Vorles.* II 581 f. v. Hörmann *Die desponsatio impuberum* 1891, 8 ff. S. Rietschel.

Heiserkeit. Die auffallende Änderung der Stimme infolge von Erkrankungen des Kehlkopfes wurde früher benannt: *heiseri, heisere, haisere, heiserkeit, heiskeit, heescheit, heyscheit, heischen*, ags. *hāsnys.*

Heyne *D. Hausalt.* 3, 127. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 228. Sudhoff.

Heisterburg auf dem Deister zw. Barsinghausen und Bad Nenndorf. Befestigter Königshof von schönster Erhaltung. Grabung Schuchhardt 1890—92: Umwehrung = Saalburgprofil, zwei Tore mit glatten Wangen (vgl. Wittekindsburg bei Rulle), mehrere Häuser, zwei Brunnen. Wall der Vorburg aus Erde, aber am Tor (im N.) mit Mauer. Hufeisen, Reibstein, karoling. Scherben. Der einzige gute Aufgang von S. (von Feggendorf) her gesperrt durch Landwehren (einfacher Wall und Graben) nebst der Wirkesburg: Rundwall (mit Mauer) mit Vorschanze. Unweit das Kloster Barsinghausen.

Schuchhardt *Atlas vorgesch. Befestig. in Niedersachsen* Bl. 3 u. 60. Ztschr. hist. V. Nds. 1891, 268—290; 1892, 343—347. Schuchhardt.

Heizung. Eine Heizung, wie die Römer sie mit ihren Hypokausten erzielten, haben die Germanen im Altertum nicht aufgenommen, sondern erst im Mittelalter, wie besonders das Deutschordensschloß der Marienburg i. Wpr. zeigt. Vorher ist alle Erwärmung des Raumes durch das Herdfeuer erfolgt, wie bei den Griechen auch. Schuchhardt.

Hel. § 1. Auch bei den Germanen hat einst die Vorstellung bestanden von einem dunklen Totenreich im Innern der Erde, wo die Seelen ein Leben führen, ähnlich dem Leben auf der Erde. Die Vorstellung ist allgemein germanisch, wie die in allen germanischen Sprachen gemeinsame Bezeichnung dieses Ortes lehrt: got. *halja*, ags. *helle*, ahd. *hella*, anord. *hel*, nhd. *hölle* gehört zu *helan* und heißt 'die Bergende'. Dieses Wort hat unter dem Einflusse des Christentums die Bedeutung 'Ort der Verdammnis' erhalten, wofür sich bei den Nordgermanen *helvīti* (dän. *helvede*, schwed. *helvete*) „Höllenstrafe" eingebürgert hat, während hier *hel* noch in zahlreichen Bindungen als 'Aufenthaltsort der Toten' schlechthin bis heute fortlebt.

§ 2. Neben *hel* in seiner lokalen Bedeutung, die es noch überwiegend in der älteren Dichtung hat (vgl. Gering, Vollständiges Wtb. zu den Liedern der Edda 424), finden sich in dieser noch verschiedene andre Bezeichnungen für die Unterwelt: *Niflhel, Niflheim* (s. d.), *Niðavellir* „die dunkeln Stätten", *Valhǫll* die 'Totenhalle' (s. d.). Zu ihr führt der *helvegr*, der Weg zur *hel*, durch giftige Täler. Feucht, kalt und neblicht wird dieses Reich geschildert. Brausende Ströme, angefüllt mit Schwertern und Sicheln, umgeben in späterer Ausschmückung die Hel, von denen die Gjǫll ihr am nächsten liegt, über die die Gjallarbrücke (s. d.) in das Reich führt.

§ 3. Schon zeitig hat sich in der Phantasie der Nordgermanen die Vorstellung gebildet, daß über dies Reich eine Herrscherin walte, die den Namen des Orts angenommen hat. So ist Hel zum Personennamen geworden. Sie erscheint als männerfressender, dunkler Dämon; *blár sem Hel*, dunkel wie Hel, ist ein beliebter volkstümlicher Vergleich. Snorri hat ihr Äußeres weiter ausgemalt: sie ist halb schwarz, halb fleischfarbig und mit ihrem herabhängenden Kopfe schrecklich anzuschauen (SnE. I 106). So ist sie auch in die Verwandtschaft Lokis gekommen, ist seine und der Angrboða Tochter und die Herrin böser, dämonischer Scharen, die am Vernichtungskampfe der Götter teilnehmen. Ursprünglich kommen alle Toten zu ihr; daß nur die Toten, die Alter und Krankheit dahingerafft, in ihr Reich kommen, ist erst nach der Vorstellung von Valhǫll als Kriegerparadies aufgekommen.

§ 4. Ist Hel zur Herrin des Totenreichs geworden, so hat sie auch eine besondere Behausung, einen Palast erhalten. Er befindet sich unter einer Wurzel der Esche Yggdrasil (Grim. 31); Tore führen in ihn, bewacht vom Höllenhund Garm

(Baldrs dr. 2), und wie in den andern mythischen Reichen kündet hier ein rußbrauner Hahn die anbrechenden Ragnarøk (Vsp. 43). Jedenfalls ganz unter dem Einflusse der abendländischen Visionsliteratur über die Hölle schildert Snorri ihre Behausung: *Eljūðnir* 'Plagegeist', *hungr* ist ihr Tisch, *sultr* 'Hungersqual' ihr Messer, *Ganglati* und *Ganglǫt* 'Gangfaul' ihr Knecht und ihre Magd, „Fallendes Unheil" das Gitter, „Geduldermüder" die Schwelle der Pforte, „Krankheit" ihr Bett, „bleibendes Unglück" ihr Teppich (SnE. I 106).

Schoning *Dødsriger i nordisk Hedentro* 1903. Landau *Hölle und Fegefeuer im Volksglauben, Dichtung und Kirchenlehre* 1909.

E. Mogk.

Helbling. § 1. Halber Pfennig: „*man gīt umb einen pfenninc, daz ist ein warez dinc, zwēn helbling sint si guot*" (Jans Enikels Weltchronik v. 26.547 ff. MG. 4°, D. Chron. III). Der Helbling ist also gleich dem ags. *healf pening*, der (allerdings nur als Halbpfennig-Wert) schon in den Gesetzen Kg. Canuts vorkommt, das Halbstück eines Pfennigs und wurde als solches seit den Karolingern, wenn auch selten, ausgemünzt.

§ 2. Im Verkehr behalf man sich oft beim Mangel an Kleinmünze mit dem Zerteilen von Pfennigen. Das erweisen ausdrückliche Zeugnisse aus späterer Zeit, das kann für früher auch aus der vielen Münzen eigenen symmetrischen Anordnung des Münzbildes erschlossen werden, die eine Ergänzung des Gepräges nach der Hälfte oder selbst einem Viertel eines solchen Pfennigs ermöglicht. Die gleiche Absicht hat zur Anbringung des sog. Zwillingfadenkreuzes ✠ geführt, das auf ags. Münzen unter König Æthelred II. (978 bis 1016) und auf nordgermanischen Geprägen auf der Rückseite erscheint und die Zerstückelung in Hälften oder Viertel erleichtert. Man hat darum dergleichen Pfennige später geradezu *brokemoney* 'Bruchmünzen' genannt.

Liebermann *Ges. d. Ags.* I (Cnut 12 A). v. Luschin *Münzk.* 165, 176.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Heldensage. § 1. Abgrenzung. Das germ. Altertum hat uns Schöpfungen hinterlassen, die man Heldendichtung oder Heldensage nennt. Die Jahrhunderte der Völkerwanderung waren die schöpferische Zeit. Aber nur weniges uns Überlieferte reicht bis an diese Schwelle zurück: Jordanes' Skizze der Svanhildsage, der Kern des Widsiđ. Das meiste hat bis in viel jüngere Zeiten herab in mündlicher Pflege gelebt; mannigfache Umwandlung, Neugestaltung trat ein. In den Denkmälern des Hochmittelalters finden wir eine Heldendichtung, die mittelbar vom germ. Altertum zeugt: Wikingisches, Spielmännisches, Ritterliches hat sich verbunden mit dem altgerm. Kerne, dem Heroischen. Demgemäß läßt die allgemein gehaltene Definition 'Heldensage ist, was germ. Stämme in der Wanderungszeit von ihren kriegerischen Idealmenschen dichteten', einen breiten ungewissen Grenzgürtel übrig. Unsere vhm. junge Überlieferung versagt oft die sichere Entscheidung, ob ein Stoff den hier angesetzten Ursprung hat; Beispiele Amleth, Harald Kampfzahn, Kudrun, Ortnid. Und wo dieser Ursprung für einzelne Namen oder Fakta verbürgt wird, bleibt es fraglich, wieviel von der ganzen Ausstattung an Personen und Motiven erst jüngerer Dichtung entsprungen ist: dieser Zweifel erstreckt sich in der Tat auf die ganze Reihe unserer Hn. — Die Grenze wird schärfer, wenn wir das chronologische Moment durch das stilistische ersetzen. Jene Heldendichtung des frühen MA.s hatte in Stoffwahl und Stimmung ihren eigenen Stil, den heroischen. Was spätere Zeiten in diesem heroischen Geiste hinzugedichtet haben, nehmen wir füglich unter den Begriff der germ. H. auf. Die Aufgabe ist also, die heroische Dichtung (Sage) gegen die konkurrierenden Gattungen im germ. MA. abzugrenzen. Als solche Gattungen sind namentlich zu erwähnen: Göttersage, Volkssage, Geschichte, Abenteuerroman.

Die Göttersage, fast nur in nord. Vertretern bekannt, hebt sich bei den Germanen viel deutlicher als bei den Griechen von der H. ab; es genügt in der Regel das einfache Merkmal, ob eine Geschichte Götter oder Riesen oder aber benannte Menschen zu Hauptpersonen hat.

Der Volkssage, Ortssage gegenüber hat die H. die reichere Fabel, den dramatischen Aufbau. Es fehlt meistens die Bindung an

die vor Augen liegende Örtlichkeit, die geographischen Angaben der H. sind weiter, unbestimmter. Die H. teilt mit der Volkssage den Anspruch auf Glaubwürdigkeit, bekennt sich aber darüber hinaus als Dichterwerk: sie will nicht nur einen denkwürdigen Tatbestand festhalten, sondern ergötzen, begeistern, ergreifen. Das freie Gestalten und Entlehnen hat hier viel weiteren Spielraum. Auch gesellschaftlich ist die Heldendichtung das vornehmere Gebilde: sie wendet sich an die Gemeine der freien Krieger, nicht der erste beste Dorfhirte gibt sie an die Dorfjugend weiter. Die Heldendichtung kann Stoff zu einer schlichten Ortssage abgeben, sie kann ganz zur Ortssage verkümmern; umgekehrt kann eine Ortssage zu den Quellen der H. gehören (u. § 3). Aber der gemeinsame Name 'Sage' darf nicht darüber täuschen, daß das 'von Mund zu Mund sich fortpflanzen', das 'leben im Volksmunde' auf die Volkssage zutrifft, weit weniger auf die H.

Schwerer hält es, die Grenzlinie gegen die Geschichte zu ziehen. Die Geschichte hat ihre heldischen Momente; es gibt historische Dichtungen, 'Zeitgedichte': manches Lateinische, manches aber in ähnlicher Sprach- und Verskunst wie die Heldenlieder (Ludwigslied, Einlagen der Ags. Annalen, viele der nord. Skaldengedichte); es gibt Prosaberichte, spannend, poetisch verschönt, unter Umständen mit lebhaften Repliken: die Schmiedegeschichte bei Eugippius c. 8; Fridigern am Gastmahl, Jord. c. 26; Chlothars Sachsenkrieg, Lib. Hist. Franc. c. 41; der Brautbesuch Autharis, P. Diac. III 30; Ags. Ann. ad a. 755; manches bei dem Monachus Sangallensis. Warum stellt man derlei nicht zur H.? Das Merkmal 'wirklich oder unwirklich' versagt. Eher kann man als bezeichnend für die H. nennen die Abrückung vom Gegenstande: 'es war einmal', man fragt nicht, wann; ār var alda . ., in geārdagum . ., antiquorum actūs . . . Die historische Dichtung orientiert sich genauer zu ihrem Ereignis; ihr Stoff ist aktuell. — Aber das Entscheidende liegt in der Wahl und Rundung des Inhalts. Die wenigen Heldensagen mit phantastischer Großtat (Trollenkämpfen uä.) sind von vornherein mit Geschichte nicht zu verwechseln. Die große Mehrzahl enthält persönliche Fehden, Sippenbrüche, tragische Verwicklungen, oft geradezu ethische Probleme; das Politische und das Massenschicksal steht abseits. Eine solche heroische Fabel pflegt der Historie, auch der ausgeschmückten, zu fehlen: sie liegt mehr hinüber nach der politischen oder strategischen Aktion oder dann nach der Anekdote, dem gefällig zugespitzten Erlebnis. Oder auch es mangelt ihr der Abschluß, das schicksalhafte Leeren der Bühne. Die Vermutung, daß hinter einem Chronistenbericht eine Heldendichtung stecke, darf sich dann regen, wenn die tragischen Spannungen, die gipfelbildenden Reden einer heroischen Fabel zu erkennen sind. Wo wir eine Erzählung unvollständig überblicken, kann man zweifeln, ob diese Marke der Heldendichtung vorhanden war: Hygelacs Rheinzug, die Gauten-Schwedenkämpfe in den Anspielungen des Beow. (im Gegensatz etwa zu Froda-Ingeld, Hengest-Finn, ebenda). Auch vereinzelte Stücke in Chroniken bilden zweifelhafte Grenzfälle (P. Diac. I 20). Die Heldendichtung hat aus der Geschichte empfangen (§ 3), und mit Übergangsstufen zwischen dem gesteigerten historischen Berichte und der entwickelten H. darf man rechnen. Der Fall, daß eine Sage anfangs noch mehr politische Farbe hatte und später das rein Persönliche verstärkte, liegt zB. bei Ingeld vor (s. 'Skiǫldungar' B.).

Am wenigsten läßt sich zwischen H. und Abenteuerroman eine feste Grenze legen. Wir begreifen unter diesem Namen sowohl die Wikingsagen Englands und Islands (Horn, Havelok, Gesta Herwardi u. a.; der größere Teil der Fornaldarsǫgur in isl. Sprache und bei Saxo) wie auch die Spielmannsromane Deutschlands: Herzog Ernst, K. Rother und die andern Brautwerbungen mit oder ohne Kreuzzugskostüm, vieles in der Þiðreks saga, u. a. auch Attilas Wilzenkämpfe. Diese sehr ungleichen Dichtungen sind Geburten des Hochmittelalters mit seiner sinnlichen Stofffreude; der behaglich ausholende Spielmann oder Sagamann haben sie geschaffen. Es herrscht in ihnen die Neigung zum Vielen und Bunten; die Biographie eines Abenteurers oder die erlebnisreiche Werbungsfahrt eines Märchenprinzen oder Kriegszüge mit viel strategi-

scher Beigabe; die Stimmung greift oft ins Muntere, ja ins Komische über, Schwankmotive, Derbheiten sind nicht ausgeschlossen. Die H. besteht, ihrem Ursprunge gemäß, aus einheitlichen dramatischen Fabeln, nicht aus Lebensläufen; der Heros abenteuert nicht, sondern kämpft sein einfaches Schicksal aus; der Apparat ist bescheiden, ohne die Wunder der Fremde; das Schwergewicht liegt im Seelischen, daher ein strenges Pathos als durchgehende Stimmung. Doch gibt es auch hier Übergänge. Auch dies ist mitunter zu erwägen, ob ein altheroischer Stoff das Gewand des Abenteuerromanes eingetauscht habe (s. 'Orendel, Rother'); unter Umständen ist ein Name und nicht viel mehr von der alten Sage übrig geblieben. Das Grenzgebiet verbreitert sich dadurch, daß an leidlich bewahrte heroische Erzählungen große Zudichtungen im jüngeren Stile antraten, siehe besonders die Dietrich- und Wolfdietrichepen, auch den Sachsenkrieg des NL.; die Hrōlfs saga kraka, die Starkað-, die Tyrfingsagen. Vereinzelt haben wohl auch deutsche Spielleute und isl. Erzähler noch im 12./13. Jh. die alte Tonart so gut getroffen, daß zeitliches und stilistisches Merkmal auseinanderfallen; man denke an Alphart, an Hālfr.

Gegen die Gattung des Ritterromans brauchen wir die H. hier nicht abzugrenzen. So sehr die ritterlichen Motive (Minnedienst, Turniere, höfische Etikette) auf die hd. Heldenepen abgefärbt haben, so bilden doch Namen, Schauplatz und Fabel eine hinreichende Sonderung der beiden großen Gruppen. Über die Beziehungen der H. zum Märchen s. unter § 3.

Olrik Art. 'Folkeminder' in Salmonsens Konv.-Lexikon 1897; Dania 1, 236 ff.; ZdVfVk. 2, 117; *Nordisches Geistesleben* Kap. 4. 5, ZfdA. 51, 1 ff. Bethe Hess. Bl. f. Volkskunde 4, 97. Panzer *Märchen, Sage u. Dichtung* 1905. Wehrhan Handbücher zur Volkskunde 1 (1908). [Folkers *Zur Stilkritik d. dtsch. Volkssage* 1910.]

§ 2. Alter und Verbreitung. Seit wann hatten die Germanen Heldensagen? Das älteste Gefäß der H. war das Heldenlied (§ 4), eine auf Grund der süd- und nordgermanischen Reste klar vorstellbare Größe. Es fragt sich also: Wann kam die Gattung des Heldenliedes auf? (S. den Artikel 'Dichtung' § 7.) Die Wahrscheinlichkeit spricht für die Zeit der Völkerwanderung. Die ältesten Namen der Heldendichtung, die wir geschichtlich anlehnen können, der Westgote Widigoia, der Ostgote Emanarich, der Angle Offa, fallen ins 4. Jh. (Die älteren Ostgotenkönige, die Cassiodor Var. XI 1 mit preisenden Beiwörtern aufführt, kennen wir nicht als Träger einer epischen Handlung; sie können in bloßen Merkversen überliefert worden sein.) Auch die in der Heldendichtung durchblickenden Kulturverhältnisse fordern kein höheres Altertum; denn daß die Großreiche der Wanderzeit und die Reibung mit der Griechen- und Römerwelt nicht abgebildet werden, erklärt sich aus der Optik dieser unpolitischen Dichtung. Die Ansicht, daß schon zu Tacitus' Zeit Heldenlieder bestanden, und daß deren Gestalten durch die des 4.—6. Jhs. verdrängt wurden, kann nicht widerlegt werden, hat aber keine bestimmten Gründe für sich. Als das Volk, dem diese Schöpfung gelang, darf man die Goten vermuten in ihren Sitzen am Pontus (seit ca. 200). — Für die Zeit der Ausbreitung hat man diese Anhaltspunkte. Die Angeln haben ihren König Offa, mutmaßlich ca. 350, zum Helden einer heroischen Sage gemacht; sie haben vor ihrer Auswanderung, ca. 550, gotische fränkische, skandinavische Sagenstoffe bei sich aufgenommen nach Ausweis des Wids. und der urkundlichen Privatnamen. Durch die Franken wurden burgundisch-hunnische Ereignisse von 437/453 heroisch gestaltet. Dänen und Schweden (Gauten) haben Könige aus der Zeit 470—530 in die Heldendichtung gebracht. Die Folgerung ist: nicht später als im 5. Jh. war die Kunstform zu westlichen und nördlichen Germanenstämmen gedrungen und hatte dort selbständige Pflege mit eigenen Stoffen gefunden. Außer den genannten Völkern haben noch Franken, Thüringer, Langobarden historische Namen zur Heldendichtung beigesteuert (Theuderich, Irmenfrid, Alboin). Andere Gründe erweisen die Pflege der Heldendichtung in vorkarolingischer Zeit bei Baiwaren (Übernahme und Ausbildung der ostgotischen Stoffe aus Italien, Umbildung der Burgundensage)

und Sachsen (Wieland und Egil schon vor 700 nach England abgegeben). Unsicherer ist der Schluß, daß die dem Wids. und Beow. vorausliegende Harlungensage von den Alemannen geformt war; auch der ae. Waldere heischt keine alemannische Vorstufe. Gegen 800 haben wir das älteste Zeugnis für die Friesen (Sänger Bernlef), im 9. Jh. für die Norweger: die ältesten skaldischen Strophen, die des Bragi, mit Anspielungen auf die Hilde-, Ermenrich- und Vǫlsungensage, setzt die Überlieferung ca. 830; später als 9. Jh. sind sie schwerlich. Ob die Norweger schon vor der Wikingzeit die südlichen Stoffe und überhaupt die Kunst der Heldendichtung kennen lernten, bleibt ungewiß. Daß wenigstens die Welle um 500 sie noch nicht erreichte, ist zu folgern daraus, daß alte norwegische Sage, ein Gegenstück zu der dän. Skiǫldungen-, der schwedischen Ynglingenmasse, fehlt (s. 'Hālfr'), und daß im Beow. und Wids. neben all den südskandinavischen Helden kein einziger Norweger steht. Ob die Gattung des Heldenliedes die nachmals erloschenen Germanenstämme, zB. Wandalen, Gepiden, Burgunden, alle erreicht hat, wissen wir nicht: die Germanenvölker des MA. haben alle zeitweilig an dieser Kunst Anteil gehabt.

Die jüngste aus der Geschichte entnommene Hauptgestalt ist Alboin († 572). Spätere Jahrhunderte stellten historische Personen nur noch als Staffage (den Normannen Sigfrid Kudr., die Markgrafen Gere und Eckewart NL. u. Aa.) oder als bloße Namen (Rother = Rothari?): die Pipine und Karl, die Penda und Ecgbirht drangen nicht in deutsche und englische Heldendichtung ein. Das 4.—6. Jh. war somit für die Südgermanen die primär schöpferische Zeit der H. Aber auch die dän.-schwed. Heldenkönige, bei denen man eine Datierung wagen kann, fallen in diesen Zeitraum. Das Kennzeichnende der Völkerwanderung blieb zwar den Nordländern fremd; aber an den Mustern, die der Süden herüberschickte, konnten sich heimische Heldenlieder entfachen. Ob die nordische Dichtung noch im 7./8. Jh. Helden aus der Geschichte ergriff, bleibt dunkel, vgl. 'Ynglingar', 'Haraldr Hilditannr'. Die kenntlichen Neuschöpfungen der Wikingzeit (9.—11. Jh.), Ragnarr loðbrōk, Qrvar-Oddr, Hadingus u. Gen., stehen nicht mehr unter dem Zeichen des heroischen Liedes, sie wachsen in den Abenteuerroman hinein (§ 1). Doch hat die rege Dichtung dieser Periode auch die alten Heldenstoffe noch variiert. Noch für den Isländer des 13./14. Jhs. liegt die poesieverklärte *forn ǫld* mit den idealen Königen den Tagen Harald Schönhaars voraus.

Die 'Wanderung' der Hn. war wohl zumeist Mitteilung von Liedern durch fahrende Dichtkundige, auch Gesandte, Rekken, Kaufleute, Gefangene, Pilger. Völkerverschiebungen braucht man dafür nicht anzustrengen. Auch muß ein Sagenstoff nicht in jeder Zwischenstation Wurzel gefaßt, er kann weite Länder gleichsam überflogen haben. Wo man nur kunstlose Prosaauszüge weitergab, gewannen die Sagen schwerlich lebenskräftige Dauer. Ein besonderer Fall ist die Überführung durch kunstmäßige Sagaprosa von Island zu Saxo; ferner die Widergabe der deutschen Buchepen in der Þs., wobei wohl ein Nacherzählen aus dem Gedächtnis, nicht ein Vorlesen vermittelt hat. Übertragung durch Hss. dürfte selten und kaum vor dem 13. Jh. stattgehabt haben (Þs., Vǫls. als Quellen nordischer Balladen). Die Richtung war im allgem. S. → N. Doch ist innerhalb Deutschlands vieles von Niederrhein und Sachsenland zu den Obd. gelangt (Nibelunge, Hilde, Kudrun; Wieland, Meisterschütze, Hertnid). Von anglischen Stoffen zeigt der Süden nur leise Spuren (s. 'Hengest'); vor allem: sicher nordische Sagen drangen nur zu den benachbarten Angeln, nicht ins innere Deutschland (vgl. 'Hetel-Hilde'; auch der milte Fruote ist nur ein Porträtumriß, keine Sage, s. 'Skiǫldungar' A. 2). Daß sich deutsche Sage nach ihren nord. Sproßformen umgewandelt hätte (Einfluß eddischer Gedichte auf das NL.), ist auch deshalb abzulehnen, weil man sich der deutschen Heimat hüben und drüben bewußt blieb und die heimatliche Überlieferung gewiß als die authentischere ansah. — Die Zeit der Ausbreitung ist für jede Sage besonders zu erfragen; daß sich alles auf ein paar wenige große Wanderungen konzentrierte, erscheint unglaubhaft. Die Engländer erhielten zu

dem aus Jütland mitgebrachten Grundstock noch späteren Zuwachs: Ælfwine, † 572, wohl auch den im Wids. noch fehlenden gotischen Þeodric. Zu den Isländern drangen vom 11.—13. Jh. verflogene Einzelheiten aus den jüngeren deutschen Formen der Brünhild- und der Burgundensage. Auch dänische Dichtung ist nach der Landnahmszeit noch den Isländern zugekommen (Biarkamāl).

Urschöpfung heroischer Stoffe erfolgte am reichlichsten bei Goten, Franken, Dänen, demnächst bei Sachsen und Anglofriesen (deren Anteil schwer zu sondern ist). Es sind zum Teil Nachbarn und Eroberer römischer Kultur, zum Teil Fernabwohnende. Der Wids. weckt die Vorstellung, daß hier bei den Angeln die 'erste Blütezeit der Heldendichtung' ausnehmend gut vertreten war. Im Hochmittelalter, um 1200, sind die Donaulande und Island die zwei weit entlegenen Hauptherde der Sagendichtung: dort mit dem Epos, hier mit der Saga als herrschender Darstellungsform. In England ist damals das Personal von Wids. und Beow. verschollen bis auf Offa und Wada; Schwaben und Mitteldeutsche zehren an dem Reichtum der Baiwaren, auch das Sachsenland wird von diesem überflutet, — während der Däne Saxo nur ein paar geringe Brocken aus deutscher Tradition annimmt; er nährt sich noch von dem andern, isländischen Herde. Ein halbes Jahrhundert später jedoch breitet sich obd. und nd. Stoff über Dänemark, Schweden, Norwegen, die Færöer: in der Þs. und den stoffverwandten Folkeviser vollzieht sich die letzte namhafte Sagenwanderung.

Neckel *Beiträge zur Eddaforschung* 190 ff.

§ 3. Herkunft der Stoffe. Daß die Geschichte, das öffentliche Leben der Germanen viele Hn. angeregt hat, wird nicht mehr bezweifelt. Wie viele, ist unentscheidbar, weil für große Gebiete (Norddeutschland, Skandinavien) Geschichtsquellen im 4.—6. Jh. mangeln. Daß mächtige Ereignisse und Menschen dieser Heldenzeit in der uns bekannten Sage übergangen sind (Fridigern, Chlodwigs Kriege, Teja, die Eroberer Englands usf.), mag zum Teil auf Verlusten beruhen, zum Teil darauf, daß die betr. Stämme keine Heldendichtung übten, oft aber gewiß auf dem Zufall, daß keinem Dichter die heroische Formung gelang. Da, wo wir die Sage mit einer unabhängigen Geschichtsquelle vergleichen können, bei Ermenrich, Dietrich, Burgundenfall, Hunnenschlacht, Wolfdietrich, Iring, zeigt sich, daß nicht viel mehr als Namen und das allgemeine Parteiverhältnis bewahrt sind. Burg. und Hunn. haben eine große geschichtliche Begebenheit wenigstens als Haupthandlung beibehalten, wenngleich mit völlig neuer Einrahmung und Rollengestaltung. Auch im Wolfdietrich hat das Hauptmotiv (die Gefolgsmannen opfern sich für den enterbten Herrn) Fühlung mit der Geschichte. In den andern drei Fällen stammt nicht das eigentliche Thema (zB. Dietrichs Vertreibung, Elend und Wiederkehr), nur einzelne Bausteine aus der Wirklichkeit. Die germ. Hn. sind ihrer Substanz nach unhistorischer als zB. die französischen, serbischen, iranischen, weil sie unpolitischer sind, ärmer an geo- und ethnographischem Stoff, selten über die Fürsten und ihre Hofkrieger hinausschauen, keine Eroberung neuer Lande kennen, keine Volksfeindschaften und Volkswanderungen, keine national-religiösen Gegensätze. Diese Dichtung hat nur Auge für den menschlichen Konflikt: sie läßt Ermenrich einer Schwesterrache unterliegen und vergißt den ungeheuren Hunnenansturm; sie macht aus dem volksfremden Überfluter den verräterischen Schwager und Wirt; statt der Unterjochung des Thüringerreiches erzählt sie die Rache des schuldigen Ratgebers an dem feindlichen Sieger. Die welthistorischen Gegnerschaften (Germanen gegen Ost- und Westrom, Westeuropa gegen Attila) fanden keinen Nachhall; einen Massenkampf für Heimat und Freiheit kennt nur die Hunnenschlacht, und auch da wird die Völkerschlacht zum Erbhandel zweier Brüder. Wie alt diese Umschmelzung in die unpolitische Fehde sein kann, zeigt Jordanes' Umriß der Svanhildsage. Man darf annehmen, daß die Heldendichtung von Anfang an die uns bekannte rein menschliche Schematisierung übte.

Neben der geschichtlichen Wurzel pflegt man für die Hn. eine zweite zu fordern, die

'mythische'. Unter 'Mythus' verstehen die einen, mit Lachmann-Müllenhoff, den deutbaren Naturmythus, dessen ursprüngliche Träger man entweder als Götter oder als (halbgöttliche) Heroen faßt. Andere setzen den Mythus gleich Märchen und erklären die H. für eine gehobene und mit geschichtlichen Bestandteilen versetzte Märchendichtung. — Für die einzelnen übernatürlichen Elemente der Sage (Alben, Drachen, Flammenritt u. a.) darf man naturmythischen Ursprung erwägen: aber für die mit dem 4. Jh. beginnende Heldendichtung waren dies gegebene poetische Motive; eine 'Deutung' der Hn. im ganzen, das Herauslesen eines tieferen und eigentlichen Sinnes greift hinter die Schwelle des Heldenliedes zurück und wird dem, was diese Dichter wollten, nicht gerecht. Daß aber menschliche Helden auf Götter zurückgingen, wird durch eine Vergleichung der überlieferten (nord.) Göttermythen mit den Hn. unwahrscheinlich, und ein Heroenmythus bei den Germanen ist ein ungreifbares Postulat. Die Märchentheorie ihrerseits verallgemeinert zu sehr: viele germ. Hn. sind frei von märchenartigen Zügen; und sie ist zu eng: neben Märchen und Geschichte hat man noch andere Wurzeln der Heldenstoffe anzusetzen. Den vorhandenen Möglichkeiten trägt man besser Rechnung, wenn man die zwei Quellen durch diese vier ersetzt: die Heldendichter schöpften aus der Geschichte, dem Privatleben, eigener Erfindung und vorhandenem Erzählgute. Diese Formel ist anwendbar ebensowohl auf die späteren Umdichter wie auf die ersten Schöpfer der Sagen, auf die ganze Produktion der Heldenpoesie. Manche Sagen werden nur aus einzelnen dieser vier Quellen geflossen sein. Der Anteil von 2 und 3 bleibt uns naturgemäß unbestimmbar. Unter 4 hat man mit Dichtungen und Prosageschichten aller Art zu rechnen: Märchen, Volkssagen, Götter- und Albenmythen, Zeitgedichten, Anekdoten, wandernden Novellen, natürlich auch den Heldendichtungen selbst, von denen eine der andern spendete. Daß darunter dem Märchen eine größere Rolle zufiel, ist glaubhaft. Doch können Züge wie Trollenkampf, Hortgewinnung ebensogut aus Ortssagen stammen, und wo eine Formel in Märchen wiederkehrt, wird man nur dann das Märchen mit Zuversicht als die Quelle ansehen, wenn die Formel das Gepräge des Märchenstiles hat (die Zaubermühle, die Gutes und Schlimmes mahlt; das von der Hindin gesäugte Findelkind; die verkappten Königssöhne, die ihr lichtes Haar verrät; das männliche Aschenbrödel, das sich als der Stärkste entpuppt). Wo dies nicht der Fall ist, geht man sicherer, das dem Märchen und der H. Gemeinsame auf ein x, eine Erzählform unbekannten Stiles, zurückzuführen (die Freierprobe mit dem Flammenwall; der gefangen gehaltene und entkommende Albe; der als Bastard ausgestoßene und gerettete Königssohn; die entführte, vom Vater verfolgte Braut). Der umfassende Name für das Lehngut wird 'Wanderfabel' und 'Wandermotiv' sein; es verflüchtigt den Begriff des Märchens, wenn wir den Vater-Sohnkampf, die Brutusfabel, den Apfelschuß ein Wandermärchen nennen. Verhängnisvoll ist es, den Gang einer H. umzubiegen nach einem anklingenden Märchen als der vermeintlich reineren Urform, wie dies zB. mit der Brünhild- und der Hildesage geschah. Ein ganzes Märchen kehrt kaum je in einer germ. H. wieder, nur Teilformeln; die Erweckung der Verzauberten durch Sigurd ist wohl der zusammengesetzteste Fall. Wanderfabeln, gekennzeichnet durch das Wechseln der Eigennamen, des Kostümes, treten schon in altbeglaubigten germ. Sagen auf (Wieland, Hildebrand), sie sind kein Zeichen jüngerer Zeit. Daß sie sich einmal aus einem Schriftwerke losgelöst haben, muß man offen lassen (s. bes. Amleth, auch Wieland?). Im Falle Hildebrand ist die gemeinsame Motivreihe so reich und künstlerisch, daß an dem unbekannten Ausgangspunkte wohl ein episches Gedicht, keine bloße Kriegeranekdote stehen muß.

J. Grimm *Mythologie* 1, 282 ff. E. H. Meyer *Idg. Mythen* 2, 634 ff. Voretzsch *Die franz. H.* 1894, *Epische Studien* 1, 1 ff. Wundt *Völkerpsychologie* II 1, 326 ff., Arch. f. RW. 11, 200 ff. Heusler Berl. Sitzungsber. 1909, 920 ff.

§ 4. Organe der Heldensage. Unsere Quellen. (Diesen Paragraphen ergänzt der Artikel Dichtung, bes. § 7 D G.)

A. Das Heldenlied, in der Gestalt des doppelseitigen Ereignisliedes, im Mittel 120—180 Langverse umfassend, war die gemeingermanische Kunstform der Heldendichtung. In und mit dem Heldenliede wurden, wandelten sich und verbreiteten sich die heroischen Sagen. Ein Liedinhalt entsprach einer Sage. Die Beschaffenheit dieser Sagen (straffe monozentrische Fabeln mit wenig Episodenwerk, zugespitzt auf ein paar dialogische Schlager) erklärt sich aus dem Umfang des Heldenliedes und seinen Stilmitteln. Die Rekonstruktion einer altgerm. H. hat sich vor allem zu fragen, was als Füllung eines Heldenliedes möglich und nicht möglich ist. Ein Liedinhalt konnte auf den andern anspielen; aber zyklische Gruppierung, so daß ein Lied als Einleitung oder Fortsetzung eines andern gedichtet war, konnte schon deshalb kaum vorkommen, weil jedes Lied eine geschlossene Fabel enthielt. Zyklen gab es nur in dem Sinne, daß ein Held oder eine Dynastie in mehreren selbständigen Fabeln spielte (Beowulf, Ermenrich, Sigfrid, Starkað; Skiǫldunge). Aber die lebendigen Einheiten waren die einzelnen Liedstoffe.

An Heldenliedern der stabreimenden Zeit haben wir aus Deutschland das Hildebrandslied (8. Jh.), aus England das Finnsburgfragment (8./9. Jh.), aus Norwegen-Island-Grönland die Heldengedichte der Edda (9.—13. Jh.). Unter diesen entsprechen dem alten Typus die fünf knappen doppelseitigen Ereignislieder: Vǫlundarkviða, Sigurðarkviða forna, Atlakviða, Hamðismāl, Hunnenschlachtlied (minder altertümlich HHund. I, Guðr. III). Jüngere, nur-nordische Form zeigen die rein dialogischen Ereignisgedichte (Regins-, Fāfnismāl, Biarkamāl u. a.). Der isl. Nachblüte gehören die Elegien, Situationsstücke, zu denen Denkmäler wie Sigurðarkviða skamma, meiri und Atlamāl hinüberführen. Diese mehr lyrischen Sproßformen bieten viel bewußte Zu- und Umdichtung, seltener alte Züge, die in unsern Ereignisgedichten mangeln. Diese waren durch Jahrhunderte hin die eigentlichen Träger ihrer Sage, sie mögen die Sage einst im Norden eingeführt haben: von Übersetzung aus dem Deutschen zeigen bes. Vkv. und Hunn. sprachliche Spuren. Auch die nahe Übereinstimmung der Sigurðarkviður und der Akv. (Hauptstelle Str. 28, 29) mit Stücken des NL., die der Hamð. mit Ermenrikes Dot, spricht gegen prosaische Einwanderung der Stoffe. — Die Gattung des Heldenliedes lebte unter dem Endreim weiter, in Deutschland durch das ganze MA. Die beiden späten Exemplare, das junge Hildebrandslied und Ermenrikes Dōt, neben ihre stabreimenden Vorgänger gehalten, beweisen die Fortdauer eines Liedkörpers durch den Wandel der Stile hin. Daß auch einige der skand. und engl. Balladen in dieser organischen Weise ein altes Sagenlied fortsetzen, ist möglich; für die H. kommen in Betracht namentlich DgF. Nr. 2—20, 82, 83, 90, 415, 430—433, 474; Child Nr. 7, 8, 116.

B. Außer dem epischen Heldenliede standen im Dienste der Sage die Merkverse, die eine Reihe von Fürsten-, Völker- und Ländernamen umschlossen. Das aus solchen Bausteinen komponierte ae. Gedicht Widsið zählt zu den öftest zu nennenden Quellen germ. H. Mit den heroischen Namen vereinigt es bloß-geschichtliche, völkerkundliche; die Grenze ist fraglich. Eingestreut sind vier kurze Auszüge aus epischer Fabel (Offa 35, Hroðgar u. Gen. 45, Goten-Hunnenschlacht 119, Wudga-Hama 124) mit Hervorkehrung der Stammesgegnerschaften. Der älteste fixierbare Name ist East-Gota, fæder Unwenes (113) = Ostrogotha genuit Hunuil (Jord.), vor 250, der jüngste Ælfwine, † 572. Diese Fürsten- und Völkernamen aus fast 3½ Jhn. erscheinen im Breitschnitt, ohne Spur von zeitlichem Augenmaß. Aus der nebelhaften örtlichen Gruppierung hebt sich hervor: die Angeln noch neben den Swæfe (Nordschwaben) in Schleswig (43); Ælfwine schon in Italien (70); die Hrædas (Goten) kämpfen am Weichselwald gegen Attilas Leute (120). Geringen Wert für die H. haben die isl. Vertreter der Katalogdichtung, die Strn. EM. Nr. XX, SnE. 130 f. (Nr. 253—255), 196, und die größeren Kompositionen Hyndluliōð, Brāvallaliste (Arkiv 10, 223 ff.): alle mit Ausnahme der erstgen. Strophe wahrscheinlich aus dem 12./13. Jh.

C. Das Heldenepos, die umfängliche, für das Vorlesen bestimmte Vers-

erzählung (Buchepos) mit heroischem Inhalt, hat sich unter den Germanen der stabreimenden Zeit, soviel wir sehen, nur in England ausgebildet, nicht ohne Einwirkung Virgils. Der Beowulf, bald nach 700, wahrscheinlich mercisch, das Werk eines Geistlichen, wird das erste Experiment in der Gattung sein. Der Dichter hat zwei selbständige Fabeln des Titelhelden sehr lose verbunden; daß sie ihm als kurze Lieder, nicht als prosaische Volkssagen zukamen, macht u. a. ihr fremder Schauplatz wahrscheinlich. Die epenhafte Länge und Fülle wurde namentlich durch ruhende Auftritte und beschauliche Reden erreicht, im besonderen durch Ausblicke auf andere Heldendichtung, dänische, gautische,schwedische, friesische, anglische, fränkische, gotische Stoffe, wodurch das Epos zu einer vielseitigen Sagenquelle wird. Von einem zweiten ae. Epos, dem Waldere (9. Jh.), sind zwei Bruchstücke, 62 Langzeilen, bewahrt. — In Deutschland entstand ein Heldenepos zuerst in lat. Hexametern, nach Stil und Motiven gebildet an Virgil und Prudentius: Eckehards Waltharius, ca. 930. Er ist zu großen Teilen, verm. auch in den Eigennamen der Nebenpersonen, freie Schöpfung des Mönches. Doch kam die Handlung anscheinend sagenecht heraus, als Quelle stand gewiß ein (stabreimendes?) Heldenlied zu Gebote. Ein hypothetischer Nachfolger des Waltharius war die latein. Nibelungenot, im Auftrage Bischof Pilgrims von Passau (971—991) durch seinen Schreiber Konrad verfaßt (s. Klage 4295 ff.). Seit 1150 (Rother) treten die heimischen Epen auf, angeregt durch die epische Dichtung der Geistlichen, später der Ritter, mittelbar also durch das frz. Schrifttum: einerseits jene spielmännischen 'Abenteuerromane' mit ganz oder überwiegend modernem Stoffe (s. § 1); anderseits die eig. Heldenepen ('Volksepen'), ebenfalls von Spielleuten, in vornehmerem Stile, gedichtet, mit altheroischem Kerne: an ihrer Spitze die Nibelunge. Dem erhaltenen NL. (ca. 1200, österr.) muß ein kürzeres, unritterlich-derberes Epos vorangegangen sein, das durch die vielfach entstellte, auch mit wenigen nd. Zügen vermehrte Widergabe der Þs. c. 226—229, 342—348, 356—394 durchblickt: die beiden Hauptteile, Brünhild- und Burgundensage, lagen offenbar in zwei sehr ungleichen Werken vor; das zweite, durch Rüedeger von Bechlaren und andere Merkmale als ebenfalls baiwarisch erwiesen, war unter Umständen eine Bearbeitung jener lat. Nib.not. In welchem Umfange der Epiker von 1200 und sein nächster Vorgänger aus Heldenliedern schöpften, ist bei dem angedeuteten Quellenverhältnis nicht zu ahnen. Doch wurde die strophische Form, für ein Buchepos etwas ganz Neues, gewiß im Anschluß an Heldenlieder gewählt; auf die spezielle Regelung der Verskadenzen könnte die Lyrik des Kürnbergers immerhin eingewirkt haben. — Die übrigen mhd. Heldenepen stehen alle unter dem (in)direkten Einfluß des NL. Eine alte liedhafte Quelle darf man voraussetzen für Kudrun (Teil II und III), Wolfdietrich, Walther, Teile von Dietr. Flucht und Rabenschlacht; die andern scheinen inhaltliche Neuschöpfung zu sein. Verlorene Vorstufen kürzeren Umfangs sind zu erwägen (s. u. E). Ein Nachzügler mit teilweise uraltem Sageninhalt ist der Hürnen Seyfrid (ca. 1500), eine sachlich widerspruchsvolle Zusammenschweißung der Jung-Sigfrid-Fabeln. — Diese Ependichtung ist hd. (Donau- und Rheingebiet). Wieweit das Sachsenland eigene Heldenepen besaß, ist bes. an der Hand der þs. zu erwägen.

D. Den Isländern wurde das Epos durch die S a g a ersetzt, die ausführliche, kunstmäßige Prosaerzählung. Diese Kunstgattung, im 10. Jh. unter irischem Einfluß entstanden, wandten sie seit c. 1100 auf sagenhafte Stoffe an, erst mündlich, seit dem 13. Jh. auch schriftlich. Die Prosa löste das gealterte Heldenlied ab. Von den Werken dieser Klasse, den Heldenromanen, Fornaldarsǫgur, hat nur die Minderzahl altheroischen Inhalt: die wichtigsten sind Vǫlsunga saga, Hrōlfs s. kraka, Sǫgubrot, Hervarar s., Hālfs s., Gautreks s. (Mittelstück); einige Stücke der SnE.; dazu die Ynglinga saga und die im lat. Auszuge Arngrīms (a. 1596) bewahrte Skiǫldunga saga. Daß Norwegen Anteil an diesem Literaturzweig hatte, ist nicht genügend begründet. England und Deutschland kannten keine literarische Prosadarstellung der Sage. Nur ein Auszug aus allerhand

Mündlichem und Schriftlichem, ein namenreicher Katalog (ein fernes Gegenstück zum Wids.!) ist die Vorrede des ca. 1490 gedruckten Heldenbuches, die ein paarmal die zweifelhaften Aussagen älterer Quellen bestätigt. Daß aber gelegentlich auch außerhalb Islands eine H. in Prosaform einen reichen und kunstmäßigen Aufbau erlangen konnte, wird man annehmen dürfen. Ein Beispiel die dän. Amlethussage.

Die vier besprochenen Formen, A—D, sind die kunstmäßigen Organe der germanischen Heldendichtung. Es fragt sich, wieweit auch die anspruchslose Alltagsprosa Hn. am Leben hielt. Daß ein im Gedichte geformter Stoff prosaisch an den zweiten und dritten Mann weitergegeben wurde, ist bes. für Teile der Þs. anzunehmen. Aber hier kam bald die Aufzeichnung zu Hilfe; wie lange hätten sich sonst diese Erzählungen gehalten? Dies hat die neuere Forschung mit Recht immer wieder betont: Heldenlieder, Epen, Sagas standen nicht außerhalb der 'Sage', sondern verkörperten die Sage; sie sind nicht der Schaum, den der Strom der Sage auswirft, sie sind der Strom selbst. An die Dichtung mochte sich kunstlose Prosa anschließen, einführend, kommentierend die Summe ziehend; aber die Dichtung war die führende Urkunde der Sage. Zwischen Dichtung und H. besteht kein Gegensatz; in jedem wohlerhaltenen Vertreter fallen sie zusammen.

Die obigen Denkmäler sind 'Quellen erster Hand'; sie unterscheiden sich von den folgenden, die nicht von den berufenen Pflegern der H. herrühren und zum Teil dem Stoff fremde Zwecke verfolgen.

E. Solche draußenstehenden Nacherzählungen sind die der Chronisten, die die Hn. als Historie aufnehmen und mehr oder minder zurechtrücken. Von den südgerm. Autoren sind die wichtigsten: der Ostgote Jordanes, ca. 550; der Langobarde Paulus Diaconus, ca. 770; der Sachse Widukind, a. 967; in zweiter Linie die Quedlinburger Annalen, ca. 1000, Eckehard von Aura, ca. 1100. Drei wichtige historische Daten (zu Hygelac, Wolfdietrich, Irmenfrid) bietet Gregor von Tours c. 580. Aus den englischen Chroniken sind zu erwähnen die Stammtafeln der Fürstenhäuser mit ihren sagenhaften Namen (Myth. 3, 377 ff.). Von den dän. Geschichtswerken haben für die H. Bedeutung: die 'Lejrechronik', Sven Ågesen, beide ca. 1180, und der ohne Vergleich sagenreichste aller germ. Historiker, Saxo Grammaticus. Seine Gesta Danorum, ca. 1200, bauen ihre vorgeschichtlichen 9 ersten Bücher aus sagenhaften Stoffen in Prosa und Versen auf. Ein Drittel dieser Masse ruht auf dänischer, zwei Drittel auf isländischer (nach Olrik norwegischer) Überlieferung. Saxo hat die mündlichen Fornaldarsǫgur isländischer Erzähler frei nachstilisiert und manchen nicht auf dän. Helden bezüglichen Stoff seiner großen Königsreihe eingefügt. Die Mehrzahl von Saxos Geschichten entfällt auf die Gattung des Wikingromans (s. § 1); altheroischen Kern haben bes. Rolvo, Amlethus, Uffo, Hunnenkrieg, Hilda, Ingellus, Haraldus et Haldanus, Sigarus, Haraldus Hyldetand, Omundus, Iarmericus. Aus den von Saxo frei nachgebildeten Stabreimgedichten treten hervor die (rein dialogischen) Ereignislieder: Biarki-, Ingelds- und Hagbardslied. Die starke Schriftstellerpersönlichkeit mit ihrem moralisierenden und vaterländischen Pathos trägt manches Fremde, Scheinhistorische in die Sagen hinein; auch mit Hör- und Gedächtnisfehlern, Umstellungen und kühner Zudichtung ist bei Saxo immer zu rechnen. — Eine Sagensammlung von ähnlichem Reichtum ist die Þiðreks saga, ca. 1250 von (wahrscheinlich zwei) Nordländern (Norwegern oder Isländern?) zusammengetragen und mit Kunst und Willkür um die Person Dietrichs von Bern gruppiert. Die unmittelbaren Quellen waren wohl durchweg die mündlichen Erzählungen Niederdeutscher (Kaufleute, gewiß auch Spielleute), von den Sagaschreibern ohne eigene deutsche Ortskenntnis übernommen. Nur ein Teil jedoch war Schöpfung des Sachsenlandes: die langen Erzählungen von Wilzen und Hunnen (Sachsen), von Viðgas und Þetleifs Jugend, vom Zug ins Bertangaland vermutlich aus spielmännischen Epen fließend, anderes, wie Velent, Hertnid, Jung Sigfrid eher auf Lieder oder Prosageschichten zurückführend. Große Teile ruhen auf junger Einfuhr hochdeutscher Epen: Dietrichs

Exil, Brünhild- und Burgundensage, Wolfdietrichs Drachenkampf, wohl auch manche der neueren Spielmannsstoffe. Die Þs. hat in Namen und Motiven mehr Anklänge an frz. Dichtung als die hd. Originalepen. Eine Streitfrage ist ferner, ob die Parallelberichte zu den hd. Epen (NL., Dietrichs Flucht, Rabenschlacht, Ortnid, Ecke, Rother) auf erheblich abweichende (kürzere) Vorstufen unserer deutschen Texte zurückgehen. In dem wichtigsten Falle, beim NL., ist die Frage bestimmt zu bejahen. Einmengung nordischer Sage scheint nur an wenigen Stellen, durch unfreiwillige Erinnerung, erfolgt zu sein; die Eddasammlung wurde nicht benutzt. Die Þs. gehört zu den 'draußenstehenden Nacherzählungen', sofern die volksfremden Verff. auf das zufällig Gehörte und Erfragte angewiesen waren: daher die vielen Löcher, Notbrücken und Mißverständnisse, wie sie kaum in Quellen erster Hand, wohl aber bei Saxo begegnen, ganz abgesehen von den (meist durchsichtigen) planmäßigen Verkettungen selbständiger Fabeln. Das heroische Gefühl ist in der Þs. fast durchgängig erniedrigt ins Plebejischere, teils Gemütliche, teils Rohe: aus den stabreimenden Dichtungen, aber oft auch aus den hd. Epen und Saxo spricht es reiner und stärker zu uns.

Die Reihe der Quellen beschließen folgende Gruppen.

F. Anspielungen auf H., in Schriftwerken jeder Art. Hervorzuheben: die ae. Elegie Deors Klage 8./9. Jh. (Ausblicke auf Wieland, Dietrich, Ermenrich); das Fürstengedicht des Norwegers Bragi, ca. 830 (?), mit Skizzen der Svanhild- und der Hildesage. Ferner die vielen skaldischen Umschreibungen (heiti und kenningar), die einen Zug der H. bezeugen: 'Egils Waffen' = Bogen, 'Sigars Roß' = Galgen, u. dgl.

G. Personen- und Ortsnamen in Aktenstücken und Geschichtswerken. Sie können die Verbreitung einer Sage, ihre örtliche Bindung (Lokalisierung) bezeugen, zumal wenn der betr. Sagenname individuelle Erfindung ist (Sintarvizzilo), wenn er in einer mundartfremden Lautform erscheint (Kriemhilt), oder wenn die Namen in ähnlichen Gruppen begegnen wie in der Sage (Swanailta neben Saraleoz; Gunnarr und zwei Söhne Hǫgni und Grani). Schlüsse aus dem Fehlen von Sagennamen sind kaum zu ziehen.

H. Bildliche Darstellungen Diese für die griech. H. so reiche Quelle hat bei den Germanen wenig zu bedeuten. Das Hauptstück ist das engl. Runenkästchen, ca. 700, mit Bildern zu Wieland, Egil (und Sigmund ??). Weitverbreitet sind in nord. Wohnsitzen von Gotland bis Man, 10.—12. Jh., Bilder aus den Nibelungensagen, die größtenteils auf dieselben (britisch-nordischen ?) Originale zurückgehen. Mechanische Wiedergabe der Bilder ohne Kenntnis des epischen Hintergrundes ist nicht ausgeschlossen.

Gesamtdarstellungen, die nord- und südgerm. Sagen umfassend, fehlen; Uhland *Schriften* Bd. 1, 7 und 8, zieht die nord. Sagen nicht in die allgem. Betrachtungen herein. [von der Leyen *Die dtsch. Hn.* 1912.] Die südgerm. H. umfassen: W. Grimm *Deutsche H.* 1889. Symons PGrundr. 3, 606 ff. Jiriczek *D. H.* (Sammlung Göschen). Lit. außer bei Symons bei Rödiger *Ergebn. der germanist. Wiss.* 579 ff. Die nordgerm. H.: P. E. Müller *Sagabibliothek* 2 (1818). Grundtvig *Udsigt over den nordiske oldtids heroiske digtning* 1867. — Eine Biologie der heroischen Dichtung der Weltliteratur gibt V. Vedel *Helteliv* 1903. [Chadwick *The Heroic Age* 1912.]

Zu § 4: (A und C) Ker *Epic and Romance* 1897. Panzer *Das ad. Volksepos* 1903. Heusler *Lied u. Epos* 1905, AfdA. 33, 129 ff. Morris Hart *Ballad and Epic* 1907. J. Meier *Werden u. Leben des Volksepos* 1909. Roethe Berl. Sitzungsber. 1909, 649 ff. [Fr. Vogt Breslauer Festschrift (1911) 484 ff.] (B) Lawrence Mod. Philology 4, 329 ff. Brandl PGrundr. 2, 966 ff. [Chambers *Widsith* 1912.] (D und E) Kögel PGrundr. 2, 56 ff. Olrik *Sakse* 1 u. 2. Paul *Þs. und NL.* 1900. Boer Arkiv 17, 339 ff.; PBBeitr. 32, 155 ff. Bertelsen *Om Didrik af Berns saga* 1902. Droege ZfdA. 48, 471 ff. 51, 177 ff. [52, 193 ff.] (G) Müllenhoff ZfdA. 12, 253 ff. Binz PBBeitr. 20, 141 ff. Socin *Mhd. Namenbuch* 565 ff. (H) Schück *Studier i nordisk Litteraturhistoria* 1, 176 ff.

A. Heusler.

Helgi Haddingiaskati ('der Haddingenkämpe'). § 1. Der Eddasammler spielt an auf einen Helden dieses Namens und seine Geliebte, die valkyria Kāra Halfdans Tochter;

man habe sie für die wiedergeborenen Helgi Hundingstöter und Sigrūn gehalten; er beruft sich auf die Kāruliōð. Dieses Lied ist verloren. Sein Schlußauftritt ist aber eingefügt worden einem isl. Heldenroman, der Saga von Hrōmundr Gripsson: diese besitzen wir in der Rīmurbearbeitung 'Griplur' (um 1400); aus ihr fließt die Prosafassung Fas. 2, 365 ff. Danach ist Helgi enn frœkni der Kämpe zweier schwedischer Könige, der Haddingiar. Bei einer Schlacht gegen die Dänen, auf dem Eise des Vänersees, fliegt Kāra in Schwanengestalt über dem Geliebten und lähmt mit ihrem Zaubergesang die Feinde. Helgis geschwungene Waffe trennt ihr den Fuß ab, sie fällt tot zur Erde, und sein Glück ist dahin: er erliegt dem Gegner Hrōmund. Über den sonstigen Inhalt der Helgi-Kārasage läßt sich nichts vermuten; die in die Hrōmundgeschichte aufgenommene Szene HHund. II 1—4 hat man kein Recht unserem H.Ha. zuzueignen; falls Saxos Helgo Norvagiensis S. 290 auf H.Ha. zurückgeht, ist kaum mehr als Name und Neunzahl der Gegner herübergekommen. Der Held wird mit seinem Beinamen noch erwähnt in der Merkstrophe SnE. 131 (sagenberühmte Reiter) und der Stammtafel Flat. 1, 24.

§ 2. Jene Todesszene hat ein merkwürdiges Gegenstück Þs. c. 349—355 (mit Berufung auf 'deutsche Gedichte'): Ostacia als Flugdrache mit viel Zaubergetier kämpft für ihren Gatten Hertnid gegen K. Isung und sein Heer, bis ein Feind, Þetleifr (mhd. Dietleib) ihr die Klinge in den Schlund stößt. Eine tschechische Sage, zuerst bei Cosmas ca. 1100, führt auf eine Mittelstufe zwischen dem nordischen und dem deutschen Bericht. Aus dieser ältern deutschen Sage scheint unsre Helgidichtung, vielleicht mittelbar und nur in dem einen Auftritt, zu stammen. Der Name Haddingiar stimmt zwar zu Müllenhoffs mythischen Hazdingen (s. 'Ortnid'); aber Dioskurisches verlautet von ihnen nicht (Herv. saga S. 206. EM. XX B; Flat. 1, 24); für eine Bruderrache haben weder Kāra- noch Ostaciageschichte Raum. Daß Helgi 'der Haddingenkämpe' eigentlich selbst einer der beiden Haddinge war, bleibt trotz Hertnid-Herding fraglich.

Kölbing *Beitr. z. vgl. Gesch. der romantischen Poesie* (1876) 183 ff. Müllenhoff ZdA. 23, 127. Wallner *Deutscher Mythus i. d. tschech. Ursage* 1905. Helm PBBeitr. 32, 113 ff. [Le Roy Andrews Modern Philology 1911, 527 ff. 1912, 371 ff., 601 ff. W. Haupt *Zur nd. Dietrichsage* 1914.]

A. Heusler.

Helgi Hiǫrvarðsson. § 1. Ein Komplex von Prosa und Versen in der Edda erzählt von K. Hiǫrvarðr und seinem Sohne Helgi eine zusammengesetzte Geschichte. Volkstum und Schauplatz sind ungreifbar. 1. Die Werbung des weiberreichen Königs um Sigrlinn erinnert an spielmännische Brautfahrten des Hochmittelalters (die vergebliche Botensendung, die Verwahrung des Mädchens, die Doppelheirat am Schluß); doch zeigt unsere Erzählung keinen einfachen, klaren Typus. 2. Helgi, von der Valkyria Svāva mit Sprache und Schwert begabt, nimmt Rache an dem Töter von Sigrlinns Vater. Nordisch und altertümlich empfunden. 3. Ein Abenteuer mit einem Trollenweib, ausgestaltet in einem dramatischen Scheltgespräch: im Geiste gewisser nachheroischer Fornaldarsögur. 4. Die vhm. abgerundete Erzählung von den Brüdern H. und Heðinn und von H.s Tode. Es ist ein umgebogener Bruderkonflikt: der gut heroische Keim, Heðins Gelübde, Svāva für sich zu gewinnen, führt zu einem wehmütig resignierenden Gespräch; H. fällt durch einen aus 2 stammenden Bluträcher und vertraut sterbend die Geliebte dem Bruder an. Hier regen sich Balladenklänge so deutlich wie in keinem andern Stücke des Liederbuchs.

§ 2. Keiner der vier Teile ist ganz in sich geschlossen, die Füllung eines Heldenliedes böte am ehesten der vierte. Zusammen bilden sie fast einen Roman: eine merkwürdige Musterkarte von Stilen — Spielmannswerbung, Trollenmärchen, Ritterballade — in dem Gewande der heroischen Diktion. Die Dichtung von H. Hi. wird im 12. Jh. begonnen haben, ein Mosaik aus nordischen und fremden Steinchen. Allerlei Gegenstücke hat S. Bugge gesammelt, Glaubhaftes und Unglaubhaftes (darunter die altmerowingischen Züge). Der Name Sigrlinn (= Sigelint NL.) stammt zwar aus der Sigmundsage, hat aber erst in der nordischen Überlieferung die Stelle getauscht mit dem Namen Hiǫrdís, der zu

Hiǫrvarð paßt. Die Liebesgeschichte des H. Hi. gleicht der des Helgi Hund. nur von ferne, obwohl der letzte als Wiedergeburt des Hiǫrvarðsohnes galt. Daß H. Hi. oder sein Vater schon in älterer Heldendichtung gelebt hätten, ist kein Grund zu vermuten. Man hat hier den jüngstgeborenen 'Sagenkreis' der Eddasammlung vor sich.

S. Bugge *The Home of the eddic poems* 277 ff. Schück *Studier i nordisk litt. hist.* 2, 140 ff. Baesecke *Münchener Oswald* 280. 294. [v. d. Leyen, *D. deutschen Heldensagen* 200 ff.] A. Heusler.

Helgi Hundingsbani ('der Hundingstöter'). § 1. Ein nordischer Sagenheld, der in mehreren Liedern und Bruchstücken der Edda behandelt ist. Ortsnamen weisen auf dänisches Volkstum; doch ist H. zu einem Vǫlsung, einem Sohne Sigmunds, gemacht und der Halbbruder Sinfiǫtli als Nebenfigur in die Handlung hereingezogen worden. Zwei Sagen sind zu trennen:

A. Der Kampf H.s mit Hunding und seinen Söhnen, nur bruchstückhaft überliefert. Er zeigt Einfluß von Hagbard-Signe und von den Halfdanssöhnen ('Skiǫldungar' A 3) und wurde seinerseits von der Hrōmundar saga benutzt. Hundings Tötung war wohl als Vaterrache gedacht, wurde aber durch die Vǫlsungenverwandtschaft verdunkelt, indem man Sigurd zu Sigmunds Rächer erhob.

B. H.s Brautwerbung und Tod, die Sigrūngeschichte. Zur Hildesage stimmt der Kampf mit dem Schwäher und dessen Name Hǫgni. Unsere Sage hat keine Entführung, ist im übrigen aber reicher: der Nebenbuhler Hǫðbroddr, die Brüder der Heldin, darunter der eine überlebende, Dagr, der mit Odins Speer die Rache an H. vollzieht; dann der Schlußakt, die Wiederkehr des Toten, seine liebende Vereinigung mit der Witwe im Grabhügel: die Lenorenformel in kühner Heroisierung; wie in der Hildesage, zu der irdischen Brautwerbung ein Schlußbild aus dem Seelenglauben; eine Art Überbietung von Hagbard-Signe: über den Tod hinaus reicht die sieghafte Liebe des Paares. Daß die Sigrūndichtung einst ohne diesen Schluß bestand, ist aus den erhaltenen Denkmälern nicht zu erweisen.

Alter und Heimat der beiden Helgisagen sind nicht sicher zu bestimmen. Sie haben, trotz der wikingischen Ausstattung in der jüngeren Helgakviða, innerlich die altheroische Art.

§ 2. Saxo setzt den Helgo, Hundingi et Hothbrodi interemptor (S. 80—82), dem berühmten Skiǫldung Helgi gleich (s. 'Skiǫldungar' A 3, 4); mehrere Forscher sind dafür eingetreten. Es kommt darauf an, wie man das Quellenverhältnis bei Saxo beurteilt. Saxo scheint aus isl. Tradition nicht viel mehr als den Namen *Helgi* mit den Beinamen *Hundings* und *Hǫðbrodds bani* aufgefangen und daran seinen historisierenden Bericht geschlossen zu haben. Auf Hothbrodus hat er nachweislich die Taten Hrœriks (Tötung Hrōars und Fall durch den Skiǫldung Helgi) übertragen. So darf man ihm auch die Vermengung der beiden Helgi zutrauen. Danach ist es bedenklich, aus Saxo eine ältere Form der Helgi-Hǫðbrodd-Fehde zu folgern, die von der Brautwerbung noch nichts wußte; zieht man von seinem Berichte die Tötung Hrōars ab (s. o.), so bleibt nur ein leeres politisches Schemen übrig, keine epische Sage. Die Annahme, daß Hǫðbrodd aus *Haþubard- umgeformt sei, also einen verdunkelten Zug aus der Dänen-Hadebardengeschichte oder -dichtung berge (s. 'Skiǫldungar' A 3; B), ist erwägenswert, schließt aber nicht in sich, daß die Rolle der Sigrūn jünger sei, oder daß Hǫðbrodds Besieger einst der Skiǫldung Helgi war.

§ 3. Für den Kampf mit Hunding hat man kein geschichtliches Vorbild nachweisen können; südgermanischer Ursprung ist sehr fraglich (s. 'Wülfinge'). Auch eine Einwirkung des Wolfdietrich auf HHund. I (Bugge) ist zu bezweifeln.

Aus der H. Hund.-Dichtung erwuchsen im 13. Jh., vielleicht in Nord-England, die dänischen Balladen, die sich fortsetzen in Ribold DgF. Nr. 82, Hildebrand ebd. Nr. 83, Earl Brand Child Nr. 7 einerseits, in Hr.Hjælmer DgF. Nr. 415 anderseits. Der Abstand dieser Viser von unseren eddischen Texten ist weit größer als der zwischen der Hagbardballade und dem Hagbarthus Saxos.

Symons PBBeitr. 4, 166 f. Müllenhoff ZfdA. 23, 126 ff. 169 f. Niedner *Zur*

Liederedda 25 ff. S. Bugge *The Home of the eddic poems* 1899. Boer PBBeitr. 22, 368 ff., ZfdPh. 40, 31 ff. Mogk PGrundr. 2, 612. Olrik *DHd.* 1, 174. Danske Studier 1906, 182 ff. Chadwick *The origin of the English nation* 298 ff. [Patzig, *Die Verbindung der Sigfrids- u. der Burgundensage* 1914.]

A. Heusler.

Helinium nach Plinius NH. 4, 101 die südliche Rheinmündung. Ableitung von germ. *ēla-* 'Aal'? R. Much.

Hellusii. Name eines halb tiergestaltigen Fabelvolkes bei Tacitus Germ. 46, von Müllenhoff (*DA.* 2, 354 f.) aus Wz. *kel-* 'hoch erhaben' als 'Riesen' gedeutet, von R. Much, (GGAnz. 1901, 463) als Ableitung aus einer germ. Entsprechung zu griech. ἐλλός 'Hirschkalb', lit. *élnis* Hirsch' usw. Vgl. Oxiones. R. Much.

Helm. § 1. Helme, denen als älteste Form des Kopfschutzes Kappen aus Tierfellen, Leder und Stoff vorausgegangen sein mögen, sind im nördlichen Europa bis in das Mittelalter hinein selten. Aus der älteren Bronzezeit (Montelius Periode II) ist der Gebrauch des Helmes durch ein prächtiges Fragment (Kinnstück) aus goldplattierter Bronze mit zwei hornartigen Fortsätzen (vgl. die Felszeichnung von Bohuslän Montelius, Kulturgesch. Schwedens Fig. 169), das in Dänemark gefunden wurde (S. Müller Ordning Br. ald. 160) und zwei Bronzestatuetten aus Schonen, die einen niedrigen konischen Helm mit Krempe zeigen (Montelius aaO. Fig. 193) bekannt. Der jüngeren Bronzezeit gehören einige norddeutsche H. an, die sicher Importstücke aus dem ungarischen Kreise (Reineckes IV. Periode: 1200—900 v. Chr.) sind. Sie bestehen aus einem gewölbten Kegel, der mit einem runden, innen angelöteten Knauf abschließt (Beltz *Vorgesch. Altert.* 253 Tafel 42, 88). Ein 1909 in der Oder bei Stettin gefundenes Exemplar ist mittelitalische Arbeit der Villanovazeit (11. Jh. v. Chr.; vgl. Schuchhardt, Amtliche Berichte aus den Kgl. Kunstsammlungen 1912/3 S. 28 ff.)

§ 2. Die in der engeren Zone der Hallstattkultur im Ostalpengebiet seit dem Anfange des ersten vorchristlichen Jahrtausends aufblühende Helmindustrie, hat doch trotz mannigfacher Einwirkungen, die von hier auf Nordeuropa ausstrahlten, keine allgemeinere Verwendung dieser Schutzwaffe dort hervorgerufen. Bei der Umwandlung, die im übrigen die nordeuropäische Bewaffnung durch diese Einflüsse erfuhr, wird das wohl durch die den Germanen eigene Abneigung gegen den Helm zu erklären sein. Dieselbe ablehnende Haltung bewahren sie auch in der La-Tène-Zeit.

§ 3. So finden noch die Römer um Christi Geburt bei den Germanen völlige Helmlosigkeit. Die Sueben des Ariovist kämpfen unbedeckten Hauptes (Dio Cassius 38, 50). Zu Tacitus' Zeit ist „vix uni alterive cassis aut galea" (Germ. 6). Auch der aus den Rhein- und Donaugebieten in Germanien in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten eindringende römische Handel und das Reislaufen germanischer Krieger im römischen Solde hat wenig daran geändert. Helmfunde auf rein germanischem Boden bleiben selten (von Hagenow in Mecklenburg Fragmente: Beltz, Vorgesch. Altert. S. 315), häufiger sind sie an der Grenze (Helmbruchstücke aus germ. Gräbern bei Gießen, Mitteilgn. des Oberhess. Geschichtsvereins X 1902 Fundber. S. 108; vgl. Helm unter Germ. Spolien auf der Signumscheibe von Niederbiber und auf dem Kopfe der Darstellung eines Suebus Nicres, K. Schuhmacher, Kataloge des röm.-germ. Zentralmuseums. Nr. 1. S. 45 f.; 75 f.). Die rheinischen Soldatengrabsteine der nachclaudianischen Zeit zeigen die Germanen stets ohne Helme.

§ 4. Spuren zunehmender Verwendung des Helmes und eine darauf basierende germ. Helmindustrie mit selbständigen Leistungen lassen sich auch in den folgenden Jahrhunderten nicht bemerken. Die wenigen Stücke, die aus dem 3./4. Jh. bekannt sind, zeigen deutlich die Abhängigkeit von der spätrömischen Industrie. Es ist das Fragment eines Helmes von römischer Arbeit und ein wohlerhaltener Visierhelm. (C. Engelhardt Thorsbjerg Mosefund 1863 Taf. III 1, 3, 4.) Letzterer, ein nordisches Fabrikat, besteht aus zwei Teilen, die wohl ursprünglich nicht zusammengehörten, einer Gesichtsmaske von getriebenem, zum Teil vergoldetem Silber und einem kalottenartigen Kappengerüst,

das aus einem Ringband mit darüber von der Stirn zum Nacken sich wölbendem Scheitelband und die Zwischenräume netzartig füllenden Schmalbändern aufgebaut ist (Taf. 33, 1). Sie hat auf einer Leder- oder Zeugmütze gesessen, wie sie schon aus der nordischen Bronzezeit bekannt sind (S. Müller, Ordning Br. ald. 1).

§ 5. Demselben Bandhelmtypus angehörig ist der auf südeuropäische Einwirkungen hinweisende sog. pannonische Reiterhelm in Budapest (Z. f. hist. Waffenk. II 195 ff.). Bei ihm sind die wesentlichen Konstruktionsbestandteile ein breites Kammband und ein mächtiger Randstreifen. Die Füllung besteht aus einer festen Eisenlage. Die feine Silberplattierung, die prunkvolle Dekoration mit Gemmen (darauf der sitzende Jupiter und Viktorien) zeigen den engen Zusammenhang mit spätantiker Kunstübung.

§ 6. In der Völkerwanderungsepoche ist der H. ein Schutz- und Zierstück in der Ausrüstung der Führer, der gemeine Mann kämpft noch wie zu Tacitus' Zeit barhäuptig. So berichtet im 6. Jh. Prokop (bell. Pers. II 25) von den im römischen Sold kämpfenden Herulern, Agathias (II 5), von den Franken und Alamannen. Was man an Helmen besaß, wird zum größten Teil Import, zumeist wohl aus südöstlichen, vielfach schon mit barbarischen Metallarbeitern produzierenden Fabriken stammen. Mit einiger Sicherheit kann das gesagt werden von den in Dalmatien, Italien, Süddeutschland und Ostfrankreich gefundenen Spangenhelmen (vgl. Baldenheimer Helm).

§ 7. Erst seit der Mitte des Jahrtausends kommt der H. bei den Germanen allmählich in Aufnahme. — Das salische Gesetz kennt ihn noch nicht. Im ripuarischen Landrecht wird er bereits abgewertet (helmum cum directo pro 6 solidis tribuat Tit. 36, 11). Gregor von Tours (X 3) erwähnt die *galea* als von fränkischen Kriegern unter Childebert 590 getragen, bei den fränkischen Edelleuten scheinen sie schon zur regelmäßigen Ausrüstung zu gehören (Gregor IV 42, V 23).

§ 7. Aus dem Beowulfliede klingt die erste Helmfreude hervor, und seine Schilderung gibt, das geringe Fundmaterial ergänzend, wertvolle Anhaltspunkte über Form und Verwendung der ags. und nordgerm. Helme des 6.—8. Jhs. Der Bandhelm scheint hier die allein verwendete Art zu sein. Zwei ags. Bandhelme, etwa um 500 n. Chr. entstanden, sind in Leckhampton Hill bei Cheltenham und Benty Grange in Derbyshire gefunden (C. Roach Smith, Collectanea Antiqua II 37).

§ 8. Sie bestehen beide aus einem konischen Gerüst von zwei am Kreuzpunkt oben durch eine Scheibe zusammengehaltenen, unten an einem schmalen Streifen vernieteten Spangen. Bei dem Helm von Cheltenham ist die Konstruktion aus Bronze, bei dem von Benty Grange (Taf. 33, 3) aus Eisen. Die Füllung bestand bei diesem aus einem Geflecht von Horn. Eine Stirnrippe verlängert sich zu einem mit dem Kreuz verzierten Nasenschutz. Die Spitze ist mit einem bronzenen Eber, dem heiligen Tier des Schwertgottes Freyr geziert (Beow. 304, 1112, 2256, 2812, 1449 ff.; vgl. dazu I. Grimm DM.[4] S. 195). Auch auf den verwandten skandinavischen Helmen ist der Eber als Helmschmuck sehr beliebt gewesen, wie die Darstellungen auf den Treibmodellen von Torslunda und den Zierplatten des Wendelhelmes (Montelius, Kulturges. Schwedens S. 232) lehren. Noch in später Zeit wird Hildisswīn als Helmname verwendet (E. Jónnson, Skaldskaparmál S. 108). Den ags. Helmen verwandt sind zwei aus fränkischem Boden gehobene Eisenkappen von Bretzenheim (Taf. 33, 5) (Mainzer Zeitschr. III Taf. 5) und Trivières (Annales de la Société archéol. de Bruxelles 23, 469 ff.). Sie gehören zum Bandhelmtypus, scheinen jedoch in ihrer Konstruktion durch die Spangenhelme beeinflußt.

§ 9. Die in Skandinavien gefundenen Exemplare stehen dem ältesten durch die Thorsbergkappe repräsentierten Bandhelmtypus näher. Bei dem Helm von Ultuna (Z. f. Ethn. 1894 Verh. S. 315 ff.) ist die Füllung des Gerüstes, eines Stirnreifes mit breitem Scheitelband, noch aus einem Kreuzgeflecht von breiten Metallbändern hergestellt (Taf. 33, 2). Der H. von Wendel in Uppland (ca. 600 n. Chr.) zeigt schon das Ende der Entwicklung (Taf. 33, 6). Die Füllung ist zu einem halbkugligen Eisenkern geworden, der mit zwei sich

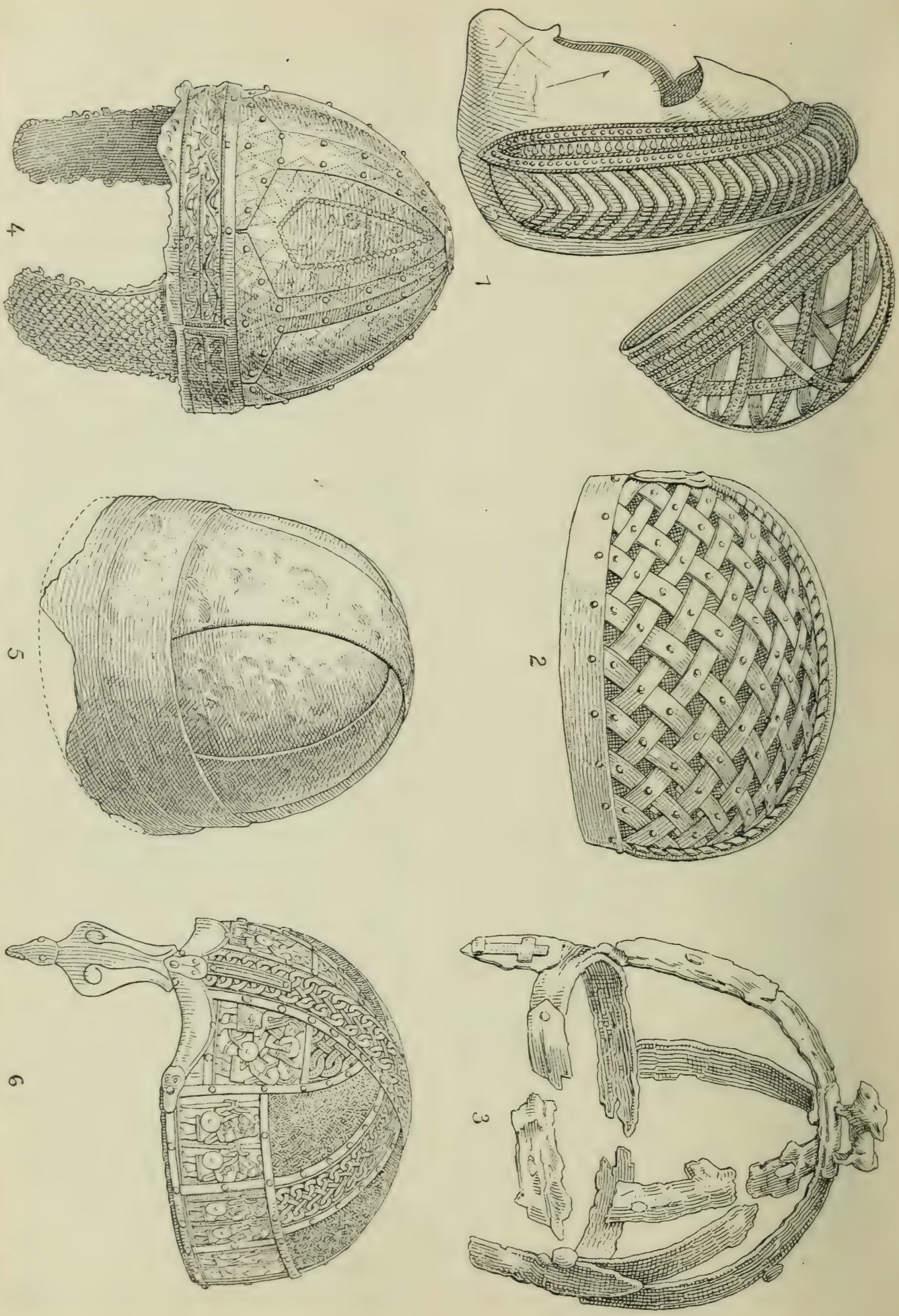

1. Gesichtsmaske nebst Kappe von Thorsberg (Schleswig). — 2. Kappe von Uttuna in Uppland (Schweden). — 3. Helmgestell von Benty Grange in Derbyshire (England). — 4. Helm von Gammertingen (Hohenzollern). — 5. Helm von Bretzenheim bei Mainz. — 6. Helm von Wendel in Uppland (Schweden).

Tafel 33. Helmtypen.

über dem Scheitel kreuzenden, aufgenieteten Bändern und einem breiten Bandstreifen aus Silberblech verziert ist. Die aus dem Blech herausgetriebenen Darstellungen nordischer Krieger machen den Helm zu einem der wichtigsten Monumente dieser archäol. Stufe.

§ 10. Aus der Wikingerzeit ist bis jetzt nur ein Fragment — Augen und Nasenschutz aus Eisen mit Silberplattierung, die einfachen Bandornamente mit Niello ausgelegt — von Lokrume auf Gotland (Fornvännen 1907 S. 208) bekannt geworden. Funde aus karolingischer Zeit fehlen, die Helmdarstellungen in den Miniaturen sind vorläufig kaum verwertbar. Wie es scheint, sind Metallhelme bis an die Wende des Jahrtausends bei den Bewaffneten zu Fuß noch selten.

§ 11. Gegen Ende des 10. Jhs. ist eine sphärische, nach oben spitz zulaufende Form mit breiter Nasenstange vom Typus des Wenzelhelmes (Prag) in Gebrauch, das Vorbild der späteren Beckenhaube. Im 11. Jh. tritt der Topfhelmtypus auf, der vom 12.—14. Jh. vorherrscht.

Lindenschmit *DA.* 250 ff. (1889). K. Stjerna *Hjälmar och Svärd i Beowulf* in Studier tilegnada Oscar Montelius 1903. R. Henning *Der Helm v. Baldenheim* 58 ff. (1907). Stolpe-Arne *Graffältet vid Vendel;* 1912. Max Ebert.

Helmband. Ein auszeichnender Schmuck der germanischen Könige und Edlen ist die Hauptbinde. Chnodomar trägt in der Schlacht bei Straßburg eine flammrote Kopfbinde (Ammian. Marc. XVI 12, 24: cujus vertici flammens torulus aptabatur). Von der mit Edelsteinen besetzten Kappe Totilas hängen purpurne Zierbänder herab (Prokop, bell. goth. IV 13). Goldene, reich mit Granaten verzierte Kopfbänder, griechischen Diademen nachgebildet, sind aus möglicherweise ostgermanischen Funden bekannt, so von Kertsch, Tiligulskaja, Süd-Rußland (K. Mus. Berlin) und von Höckricht in Schlesien (vgl. Schlesiens Vorzeit NF. III 46 ff.). Auch später, als der Helm in Aufnahme kam, umgibt ihn noch das „Herrenband" (Beow. 1452 *freáwrasn*; vgl. ferner: *hjǫlmum aringreypom*, Atlakviða 16; *hjalmi hringreifðum*, Hunnenlied 1, 5. Max Ebert.

Helmstedt, Peterskapelle, errichtet Anfang des 9. Jhs. vom hl. Ludgerus, der aus Westfalen hierher gekommen war. Aus dieser Zeit datiert das Untergeschoß der zweistöckigen Kapelle, das, aus zwei Kreuzgewölben nebst einer Altarapsis bestehend, sich, wie es scheint, in Bögen nach vorn und den Seiten öffnete; wohl eines jener Missionskirchlein, das dem Heidenvolk ringsumher ungestörten Einblick in den kirchlichen Dienst gewähren sollte. Das ganz einfache kleine Bauwerk erhielt im folgenden Jahrhundert ein oberes Stockwerk, offenbar nachdem ringsum ein Kloster entstanden war. — Die Art dieses Obergeschosses stimmt im Stil und im einzelnen genau mit der der gleichzeitigen Ludgeridenkrypta zu Werden a. d. R. überein. Im Äußeren zeigt es flache Pilaster mit Bögen; im O. noch flache Nischen.

J. Pfeiffer (Denkmalpflege 1900) *Die Peterskapelle zu Helmstedt.* W. Effmann *Die karolingisch-ottonischen Bauten zu Werden.* Straßb. 1899. A. Haupt.

Helsingelagen (*Helsingae landae laghbok*) ist ein wahrscheinlich zwischen 1320 und 1340, sicher vor 1347, durch Bearbeitung des upländischen Gesetzbuches entstandenes Rechtsbuch, das nicht nur für das im Norden von Upland gelegene Helsingeland mit Einschluß von Medelpad und Angermanland galt, sondern auch in Finnland Eingang fand.

Ausgabe von Schlyter (1844 in Corpus iuris Sueo-Gotorum VI). Liljenstrand *Om Helsingelagens ålder och betydelse för lagskipningen i Finland under äldsta tider* (Juridiska föreningens i Finland Tidskrift II 1866). Hultman *Hälsingelagen och Upplandslagens ärfdabalk* i *Cod. Ups.* B. 49 *Språkhistorisk undersökning* 1905/8. — S. u. 'Nordische Rechtsdenkmäler' (dort die weitere Literatur).

S. Rietschel.

Helvecones. Nach Tacitus Germ. 43 ein lugischer Volksstamm. Gewiß dasselbe sind die Αἰλουαίωνες (Ἐλουαίωνες) bei Ptol. II 11, 9, obwohl diese von den Λούγιοι durch die Βουργοῦντες getrennt erscheinen. Vielleicht haben sich, wenn die Stellung der Namen auf der Karte den Tatsachen entspricht, die Burgunder hier später eingeschoben.

Die bei Tacitus überlieferte Namenform ist trotz Müllenhoff *DA.* 4, 562 ganz

bestimmt die richtige und in Αἰλουαίωνες bei Ptol., worin αι in griech. Weise für ε geschrieben ist, ein κ ausgefallen. Germ. **elwekan-*, das im Namen enthalten ist, darf als eine Weiterbildung aus germ. **elwa-* 'gelb, lohbraun' gelten.

Was aus den sonst unter diesem Namen unbezeugten H. geworden, ist unbekannt. Wenn sie tatsächlich durch die Burgunder von den übrigen Lugiern abgedrängt waren, werden sie nicht in den Vandalen der Völkerwanderungszeit aufgegangen sein. Eher darf man vermuten, daß sie dasselbe sind wie die *Bāningas*, die Wids. 19 neben den *Burgendas* genannt werden, und der Stamm, dem das Land *Bainaib* in der langob. Wandersage den Namen verdankt. Diese nennt *Antaib*, *Bainaib*, *Burgundaib* nebeneinander, wovon ersteres wohl der 'End-, d. i. Grenz- oder Uferˌgau' ist und an der Meeresküste zu suchen. Die Lage von *Bainaib* entspräche dann genau der Stellung der Αἰλουαίωνες bei Ptol. S. auch Vandalen u. Lugier. R. Much.

Helvetier. Das kelt. Volk der H., das zu Cäsars Zeit durch den Rhein oberhalb Basel von den Germanen geschieden war, stand einst weiter nördlich. Tacitus Germ. 28 bezeugt: *. . inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boii, Gallica utraque gens tenuere.* Dazu stimmt der Name ἡ τῶν Ἐλουητίων Ἔρημος, der in der Germ. mag. des Ptol. nördlich von den Ἄλπεια ὄρη (der Alb) eingetragen ist.

Wahrscheinlich haben die H. das Land zwischen Rhein und Main erst veranlaßt durch die Kimbern, denen sie sich zum Teil anschlossen, aufgegeben.

Zeuß 222 ff. Müllenhoff *DA.* 2, 391 f. R. Much.

Helysii. Ein Stamm der Lugier nach Tacitus Germ. 43, sonst nirgends genannt. Die Schreibung mit *y*, das hier in der Überlieferung bessere Gewähr hat als *i*, weist wie bei *Lygii* auf griech. Quelle; für das Germ. wird ein Wortstamm **elusia-* anzusetzen sein. Dazu vgl. man anord. *iǫlstr* aus **elus-trō* 'Weide' und — mit Mittelvokal *i* — Personennamen wie ahd. *Ilisa*, *Ilisune*, die aus dem Baumnamen gebildet sind; auch Flußnamen wie *Ilse* und schon Ἐλισών bei Dio Cass. gehören hierher. Eine Ablautform stellt germ. **aliza-*aluza-* 'Erle' dar, und schon neben jenem Ἐλισών steht *Aliso* (s. d.). Vielleicht geht auch *Helysii* zunächst von einem Fluß- oder Waldnamen aus. Man könnte sogar an einen bestimmten Fluß des lugischen Gebietes, die *Olsa*, einen rechtsseitigen Zufluß der oberen Oder denken, deren Name aus poln. *olcha*, *olsza* 'Erle' zu erklären sein wird, aber slaw. Übertragung eines älteren germanischen sein kann. Mit den *Helysii*, wenn sie nach einem Gewässer benannt sind, vgl. man die *Wīstle*. S. dieses und im übrigen 'Vandalen' und 'Lugier'. R. Much.

Hemd. Ein vorwiegend leinenes Unterkleid im heutigen Sinne ist das H. im germ. Altertum nicht gewesen. Es ist seinem Namen nach ursprünglich allgemein ein Kleid, das den Leib bedeckt. Got. *hamōn* 'bedecken', as. *hamo* 'Gewand', ahd. *hemithi*, *hemidi*, afries. *hemethe*, *hamede*, ags. *hemeþe*. Allmählich erst entwickelte sich der Begriff mit dem Kleidungsstücke selbst. So kannte man wohl schon in Rom im 3. vorchristl. Jh. wollene Untergewänder, aber das Leinenhemd ist dort erst im 4. Jh. n. Chr. nachweisbar und scheint von den Germanen eingeführt zu sein. Zwar sind in den röm. Steindenkmälern, welche Germanendarstellungen zeigen, keine Hemden erkennbar, und es ist überhaupt zweifelhaft, ob zu dieser Zeit bereits das leinene Hemd von Germanen getragen worden ist. In den nordischen Kleiderfunden der Bronzezeit kommt es nicht vor, ebensowenig bei den Moorleichenfunden des 2.—4. Jhs. n. Chr. in Norddeutschland, die im übrigen reiche Ausbeute an wollenen Kleidungsstücken lieferten. Selbst in der fränkischen Tracht Karls d. Gr. ist es noch nicht so allgemein, daß es nicht noch durch besondere Bezeichnung als Leinenhemd von der allgemeinen Bedeutung des Hemdes als Gewand überhaupt unterschieden werden müßte, wie es Einhard tut. Es ist bekannt, daß das Leinenhemd bis ins 16. Jh. hinein in Deutschland nicht immer im Bett, wenn auch seit dem Mittelalter von den Wohlhabenden gewöhnlich am Tage getragen worden ist. In der Form entsprach das Männerhemd in älterer Zeit wohl der einfachen Form des Rockes, wie ihn der Moor-

fund von Thorsberg in Schleswig zeigt (Heyne *Hausaltert.* 3, 257), d. h. der heutigen Form entsprechend. In der Frauentracht des Mittelalters diente das lange, weißleinene Hemd oft als einziges Gewand und Hauskleid, wie es wohl schon zu Tacitus' Zeit der Fall gewesen sein wird, der (Germ. 17) von der Vorliebe der germ. Frauen für leinene Gewänder spricht. Neben der am weitesten verbreiteten Bezeichnung des Untergewandes als Hemd haben wir bei den Bajuwaren dafür das Wort *pfeit, pfeitel*, got. *paida* = gr. χιτών. Es ist sowohl Hemd als Rock, gr. βαίτη, as. *pēda*, ags. *pād*. Im Angelsächs. finden wir außerdem als Bezeichnungen für unser Kleidungsstück *cemes*, aus dem lat. *camisia* entlehnt, ferner *scyrte*, anord. *skyrta* und ags. *sierče, serc, syrc*, vielleicht aus dem Slav. stammend, und ags. *smocc, smoc*, ahd. *smoccho*, anord. *smokkr*, verwandt mit ahd. *smiogan*, ags. *smūgan* 'eng anschmiegen', die wohl zum Teil veränderte ausländische Hemdformen bezeichnen mögen.

Moriz Heyne *DHausaltert.* 3, 274. L. Stroebe *Die ae. Kleidernamen*; Heidelberger Dissert. 1904. K. Weinhold *Die d. Frauen i. d. Mittelalter* 3. Aufl. 2, 245.

K. Brunner.

Hengest und Finn. § 1. Nach diesen Namen, dem Helden und dem Gegenspieler, ist die Nordseesage zu benennen, die uns die ae. Poesie in eigentümlicher Form überliefert. Das Fragment von dem Kampfe in Finnsburg (Frg.) ist der Rest eines Heldenliedes; der Abschnitt Beow. 1070—1160 ist eine teils kürzende, teils lyrisch anschwellende Umschreibung eines Liedinhaltes, die den Anfang übergeht. Diese beiden Quellen nebst den fehlenden Stücken (x, y) verteilen sich so auf den Gesamtverlauf der Handlung:

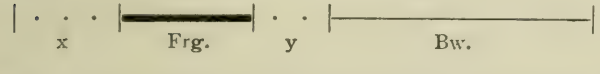

Da auch die Beow.-Partie öfter mehrdeutig ist und die Personennamen von Frg. zum Teil in Bw. fehlen, hat man den Gang der Sage sehr verschieden aufgefaßt. Gegen die meisten Entwürfe ist einzuwenden, daß sie eine zu verwickelte, epen- oder chronikenhafte Anlage aufstellen. Folgende Hauptpunkte mögen als wahrscheinlich gelten.

Die dänische Königstochter Hildeburg ist mit dem Friesenkönig Finn vermählt; ihr ungenannter Sohn steht im Jünglingsalter. x: auf einen Herbst hat Finn seinen jungen Schwager Hnæf (trügerisch?) zu sich über die See geladen. Hnæf mit seinen 60 Dänen wird zur Nacht untergebracht in einem besonderen Gebäude des Königsgehöftes (*Finnes burh* muß der umfassende Name sein). Frg.: die Dänen sehen im Mondschein die bewaffneten Friesen anrücken. Der Kampf bricht aus. Viele der Angreifer fallen, als erster Garulf, der Sohn Guðlafs (wie es scheint, eines dänischen Hauptkämpen). Hnæfs Leute halten sich fünf Tage ohne Verlust; dann setzen ihnen die Wunden zu. y: in einem letzten Ansturm fällt auf friesischer Seite der Königssohn, auf dänischer Hnæf: an seiner Stelle wird Hengest Führer, vermutlich der Waffenmeister, nicht einer aus dem Königshause (Z. 1086 *þeodnes þegn*; die Dänen heißen Z. 1104 *þeodenlease*; daher muß der *cyning* Frg. 2 Hnæf sein, nicht Hengest). Bw.: Finn kann mit dem Reste seiner Schar die Dänen nicht überwältigen; er beschwört daher einen feierlichen Vertrag mit ihnen, wonach sie den Winter über in allen Ehren ihren Platz in des Königs Hofgefolge einnehmen und von Finn, gleich seinen Friesen, Gaben empfangen sollen. Die Toten werden im Feuer bestattet; Hildeburg bejammert Sohn und Bruder, die Seite an Seite auf dem Holzstoß liegen. Die Überlebenden nehmen in den friesischen Gehöften Quartier. Der Frühling kommt, die See wird schiffbar: aber Hengest sinnt mehr auf Rache als auf Heimkehr. Da legt ihm einer seiner Tapfern, ein Hunlafs Sohn, das Schwert Hildeleoma (wohl ein Eigenname) in den Schoß: die Waffe des gefallenen Herrn! Dies ist die Mahnung zur Tat (vgl. Beow. 2048, NL. 1784). Jetzt geht Hengest los (*æfter sæsiðe* 1150 meint die erste Fahrt im Herbst, nicht eine neue Expedition zur Beschaffung von Hilfstruppen); die Dänen überfallen Finns Halle, erschlagen ihn und führen Hildeburg samt dem Königshorte in ihre Heimat.

§ 2. Die Dichtung hat nicht weniger als 10 benannte und handelnde Personen; die 4 Hauptfiguren sind: Hnæf, der Held des aufsteigenden Teils; Hengest, der Held des Hauptteils; Hildeburg, die tragische Frauenrolle; Finn, der Gegenspieler. Die Handlung ist reich, zweigipflig wie in der Signy- und Burgundensage. Zu diesen stimmt auch der Schwagerverrat; aber unsere Sage läuft auf ein anderes Hauptthema hinaus, den Konflikt der Dienstmannen, die dem Töter ihres Herrn folgen müssen, bis zuletzt der Rachegedanke durchbricht. Hengest, die Hauptperson, hat kein Gegenstück in jenen zwei Sagen, und Hildeburgs Rolle ist mit der jener Rächerinnen nicht zu vergleichen. Ihre Heimholung erinnert an Kudrun; aber Hi. kann nicht als Geraubte und Gefangene des Friesen gedacht sein. Ein Zusammenhang mit diesen Sagen braucht nicht zu bestehen. Auch die Ähnlichkeit mit Ags. Ann. ad a. 755 wird zufällig sein.

§ 3. Die Sage ist ein Erbstück aus der festländischen Ags.-Heimat, also spätestens im 6. Jh. entstanden. Finns Volkstum wird bestätigt durch Wids. 27: *Fin Folcwalding* (*weold*) *Fresna cynne* (während sonst 'Finn' im Norden häufig, bei den Westgermanen nur noch in der ae. Stammtafel vorkommt); seine Leute heißen im Beow. auch *Eotenas*, was einige mit dem Jütennamen zusammenbringen wollen. Hnæf und die Seinen erscheinen im Beow. als Dänen und Scyldingas (*'hæleð Healf-Dena'* = *Hnæf*, 1070, ist fragwürdig): aber das Frg. kennt diese Namen nicht, und der Wids. 25 hat: *Hnæf* (*weold*) *Hōcingum*. Man möchte jene Angabe des Beow. anzweifeln, da die Namen Hoc, Hnæf, Hildeburg, auch Hengest, der Dänensage im Norden völlig fehlen. Doch bringt Arngrīms Skiǫldunga saga 107 unter den auf Frið-Frōði folgenden, sonst unbekannten Skiǫldungen sechs Brüder mit Namen auf *-leif*, darunter *Odd-*, *Gunn-*, *Hūnleif:* dem entsprechen die Hnæfkrieger *Ordlāf and Gūðlāf* (Frg. 18), *Hūnlāfing* (Bw. 1143). Mehr als die Namen wird von jenen sechs Brüdern nicht mitgeteilt; der Zusammenhang bleibt dunkel. Möglich ist dennoch, daß die Hocinge selbst ursprünglich als Angelsachsen gedacht waren. Dann wird das Fehlen der Sage bei den Dänen verständlicher; denn sie kann sich doch nur bei den Landsleuten Hnæfs, nicht bei den Friesen, den Gegenspielern, gebildet haben. Die Hengest-Finn-Dichtung tritt also vielleicht neben Offa als zweiter der ags. Heroenstoffe. In den Stammbäumen begegnet von ihren Namen, außer Finn, nur der geschichtliche Hengest († 489). Außerhalb Englands hat sich, von jenen *-leif*-Namen abgesehen, nur eine Spur gefunden: ca. 700 heißt ein alemannischer Herzog am Bodensee Huohhing (= Hōcing), sein Sohn Hnabi (~ Hnæf).

Lit. bei Brandl PGrundr. 2, 986; dazu: Ker *Epic and Romance* (1897) 94 ff. Boer ZfdA. 47, 125 ff. Chadwick *Origin of the Engl. Nation* 52 f. A. Heusler.

Hercules ist bei den römischen Schriftstellern der ersten Jahrhunderte (vgl. Germ. 3) sowie in germanisch-römischen Inschriften auf Steinen und Votivtafeln die interpretatio latina für den germanischen Gewittergott Donar (s. d.)

E. Mogk.

Hercynia. § 1. *Hercynia silva*, *Hercynius saltus*, Ἑρκύνιος δρυμός usw. ist ein alter Name des ganzen deutschen Mittelgebirges und daneben einzelner seiner Teile, vor allem des Böhmen einschließenden Waldkranzes. Die Frage, ob die Griechen ihn zunächst mißverständlich auf die Alpen bezogen haben oder nicht, ist belanglos. Die größte Ausdehnung hat die H. bei Caesar BG. VI 25, nach dessen Angabe sie parallel mit der Donau bis zum Land der Daker und Anartier verläuft; dort, an der Ostgrenze Germaniens, wende sie sich vom Lauf des Stroms nach links, und Leute aus dieser Gegend, die 60 Tagreisen vorgedrungen seien, hätten doch ihr Ende weder erreicht noch davon erfahren. Das führt uns bis ins nordöstliche Rußland und macht es verständlich, warum bei Caesar unter den merkwürdigen Tieren der H. außer dem *urus* und *alces* auch — allerdings ohne Angabe eines Namens — das Rentier erwähnt wird: s. Sarauw *Das Rentier in Europa zu den Zeiten Alexanders u. Caesars* (Særtryk af Mindeskrift for Japetus Steenstrup) 22 ff.

§ 2. Neben der gewöhnlichen Namenform mit *e* steht Ἀρκύνια bei Aristoteles, bei

dem der Name zuerst auftaucht, und Ὀρκύνιος δρυμός bei Ptolemäus, sowie — nach Cäsars Aussage — bei Eratosthenes und anderen Griechen. Aus griech. Quelle, und zwar Posidonius, fließt übrigens auch die Schreibung *Hercynia* bei Cäsar.

§ 3. Das zugrunde liegende gallische Wort, auf das auch der Volksname der *Hercuniates* in Pannonien weist, kann, wie zuerst von R. Much ZfdA. 32, 462 gezeigt wurde, zusammen mit got. *fairguni*, ags. *firgen-* 'Berg' und ahd. *Fergunna*, Name des Erz- oder Fichtelgebirges, aus einer gemeinsamen Grundform **Perkúnia* hergeleitet werden und scheint auch unter mythologischen Namen wie anord. *Fjǫrgyn*, lit. *Perkúnas* Verwandte zu haben.

§ 4. Über die Etymologie dieses **Perkúnia* bezw. von *Hercynia* gingen die Ansichten auseinander. Zeuß, Glück, Kossinna, R. Much und andere nahmen Zusammenhang mit cymr. *erchynu* 'erheben' an; dagegen denkt Hirt IF. 1, 480 wohl mit Recht an Ableitung aus idg. **perqu-* 'Eiche', also an eine Bildung wie *Bācenis* (s. dies). Verschieden wurde auch das Verhältnis von *Fergunna* zu *Hercynia* beurteilt, sofern man teils mit Urverwandtschaft, teils mit alter Entlehnung des keltischen Wortes (Kretschmer) oder des germanischen (Kossinna) rechnete.

§ 5. *Virgundia*, *Virgunnia*, mhd. *Virgunt*, Name eines Höhenzuges zwischen Ansbach und Ellwangen, zeigt übrigens deutlich eine dentale Ableitung, und zwar dieselbe wie die anord. von Baumnamen abgeleiteten Inselnamen *Eikund*, **Öspund* (jetzt norw. *Asponn*), die nach S. Bugge Arkiv 6, 243 urnord. auf Nom. *-undi* Gen. *-undjōR* ausgehen. Aus entsprechendem germ. Nom. *-undī*, Gen. *-undjōz* ⟩*-unjōz* konnten wie bei as. *sundea* ags. *synn* Doppelformen mit und ohne *d* entspringen. Da man sich aber doch nicht leicht entschließen wird, *Hercynia* als Lehnwort aus dem Germanischen zu betrachten, hat man hier mit zwei in der Ableitung verschiedenen Worten zu rechnen, die aber im Germ. ineinanderfließen. Daß *Virgunt* Seitenstücke wie jenes *Eikund*, **Öspund* hat, kommt der Deutung von *Hercynia* als 'Eichenwald' zustatten. Vgl. noch 'Φρουγουνδίωνες' und 'Myrkviðr'.

R. Much ZfdA. 32, 454 ff., *Der germ. Himmelsgott* 18 ff. Hirt IF. 1, 480. Kretschmer *Einl. in d. Gesch. d. gr. Spr.* 81. Kossinna IF. 7, 295. Muller PBBeitr. 26, 281 ff. R. Much.

Herd. § 1. Den Mittelpunkt der altnordischen Wohnstube bildete der Herd, auf dem in der heidnischen Zeit ein beständiges Feuer unterhalten wurde. Der Name *arinn* bezieht sich wahrscheinlich auf die Pflasterung (vgl. ahd. *erin* 'pavimentum', schwed. dial. *äril*, 'Bodenplatte in einem Backofen oder einer Feuerstätte', lit. *aslà* 'Steindiele'); vielleicht darf daraus auch geschlossen werden, daß der Herd über den Boden erhoben war (vgl. *arinn* 'Erhöhung', ahd. *erin* 'Altar'). Dünne, aufrechtstehende Steinfliesen (*arinhella*) bildeten den Rahmen des Herdes. Auf das Fortleben der alten Heilighaltung des Herdfeuers deutet sowohl die Sitte, beim Zutrinken die Hörner durch Darreichen über die Flamme zu weihen, als auch der Brauch, bei gerichtlichen Übertragungen Erde aus den vier Ecken des Herdes zu nehmen. In der Rechtssprache hatte *arinn* zum Teil einen weiteren Begriffsumfang: vgl. altnord. *þrir eru arineldar at lǫgum* und altschwed. *arinshūs* von jedem Haus mit einer Feuerstelle. Sonst trägt aber die Feuerstätte der Küche immer andere Namen: *eldstō* (vgl. ags. *stōw* 'Stelle') oder *eldtō* (zu *tō* 'festgestampfte Erde'), auch *eldgrōf* (eigentl. 'Feuergrube').

§ 2. Der angelsächsische Herd (*heorþ*) scheint dem altnordischen ähnlich gewesen zu sein. Eine Stelle bei Beda zeigt, daß die Königshalle den Herd in der Mitte des Fußbodens hatte; eine Zeichnung zu einem Kalendarium aus dem 11. Jh. zeigt uns das Feuer auf dem Fußboden brennend, während ein Diener mit einer Zange den Brand schürt und ein anderer Holz von der in der Nähe befindlichen Klafter herbeiträgt.

§ 3. Der altdeutsche Herd (*herd*) — dessen ursprüngliche Bedeutung 'Boden, Erde' zu sein scheint — war wohl ursprünglich ein ebenerdiger, von Steinen umrahmter Raum auf dem aus Lehm hergestellten Fußboden. Ob derselbe die Mitte des Hauses bildete, und ob er mit einer

Feuergrube versehen war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Mit der Einführung der Dielendecke mußte die offene Feuerstatt verschwinden.

Heyne *Hausaltertümer* I 34, 118. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* passim. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* I 1 55 f. Hjalmar Falk.

Herde. § 1. Die H., (urgerm. **herðō* f.: got. *haírda* f.; anord. *hjǫrð* f., dän. schwed. *hjord*; ags. *heord* f., me. ne. *herd*; ahd. *herta*, mhd. *herte* f.) besteht bei den Germanen wie bei andern Völkern der Pflugkultur wesentlich aus Rindern, denen gegenüber die andern Tiere wesentlich zurücktreten, wie auch der Hirt meist stillschweigend als Rinderhüter angesehen wird, während die andern Hirten stets die Bezeichnung ihrer Tiere mit im Namen führen. Im Orient scheint das allerdings, wenigstens gelegentlich, anders zu sein, da zB. im Evangelium der Hirt die Lämmer weidet und die Herde im Sinne des Volkshirten sich wohl meist auf die Schafherde bezieht.

Da nun Rinder bei ausgesprochenen Nomaden auch jetzt noch nicht vorkommen, kann ein Nomadentum für die Germanen der älteren Zeit natürlich nicht angenommen werden. S. Art. 'Rind'.

§ 2. In der ältesten Zeit scheint die Ziege (s. d.) als Herdentier einen gewissen Vorrang vor dem Schafe behauptet zu haben, der aber nachher verloren ging. Im Norden, wo die Ziege diese Priorität wohl längere Zeit behauptet hat, spricht sich das im Bocksgespann Thors aus und in der Metspenderin Heidrun. Doch hat wohl auch im Süden — Volkskunde und Recht scheinen es zu beweisen — der Bock eine gewisse Sonderstellung gehabt und behalten.

§ 3. Das Schwein (s. d.) war lange in großen Teilen Deutschlands, wo die Eichen- und Buchenwälder — die ja übrigens bis nach Schweden hineinreichten — eine große Rolle spielten, ein sehr wichtiges und der bequemen Haltung wegen sehr beliebtes Herdentier.

§ 4. Eine ganz besondere Stellung scheint vielfach die Pferdezucht (s. Art. 'Pferd') gehabt zu haben, dadurch, daß sie einmal mit der wilden Zucht zusammenhing, andererseits vielfach zu einer eigentümlich ausgebildeten Zucht Gelegenheit gab, indem während des Sommers die säugenden Stuten in geschlossenen Herden in den Laubwäldern in einer wenig gestörten Freiheit weideten.

§ 5. Die Verhältnisse des Weidens dieser verschiedenen Herdentiere sind im germ. Gebiet wahrscheinlich schon seit sehr alter Zeit ganz verschieden ausgebildet. So sind die Hecken Holsteins, die ein Weiden ohne Hütung gestatten, mit den Angelsachsen wie es scheint nach England gekommen. Die Holzzäune zeigen in Nord und Süd bis in die letzte Zeit oft übereinstimmende und dabei altertümliche und vielfach zusammenhängende Formen. Die Holzzäune der schwedischen Bauern haben durch die schwedischen Siedler eine für den Waldreichtum sehr bedenkliche Auferstehung in Nordamerika erlebt. Alles das hängt aber aufs genaueste mit den Verhältnissen der Viehhaltung zusammen, denn die Einzelweide am Strick, das 'Tüdern', oder hinterm Zaun und das Weiden auf der Gemeindeweide sind, wie es scheint, schon seit alter Zeit getrennte Begriffe gewesen.

§ 6. Zu bemerken ist aber auch für die Stellung der H. namentlich in älterer Zeit, daß für den Menschen auch auf höheren Kulturstufen Besitz als Tauschwert (oder Geldwert) und als Schatzwert doch recht verschieden sein können. Natürlich kann sich eine Wirtschaft nicht dauernd auf ganz unwirtschaftliche Dinge gründen, aber in der persönlichen Auffassung kann sich der wirtschaftliche und der Schätzungswert außerordentlich unterscheiden.

§ 7. Die besondere Stellung der Gans (s. d.) spricht sich darin aus, daß sie wahrscheinlich schon seit ältester Zeit als einziger Vogel bei uns gehütet wird. Ed. Hahn.

Herdgruben sind kleiner und regelmäßiger angelegt als Abfallgruben und haben einen gleichmäßigeren Inhalt: viel Asche und Kohle und wenig Scherben und Knochen. Sie kommen altgermanisch gleichzeitig neben erhöhten Herden vor (Buch und Römerschanze). Schuchhardt.

Heregeat (ags.), ne. *heriot*. Ursprünglich war *h.* die Kriegsausrüstung, die der König oder sonstige Häuptling seinem Thegn

lieferte. Beim Tode des Mannes fiel diese Ausrüstung (oder ihr Wert) an den Geber zurück. Schon früh begabte der König seine Thegne lieber mit Ländereien als mit Waffen und Rüstung; aber das Recht des Gebers auf das *h.* beim Tode des Thegn blieb bestehen. Auf diese Weise wurde es, wie es scheint, zum symbolischen Ausdruck für die Rechte des Königs (oder Lords) auf das Land. Zu Knuts Zeit schwankte das *h.* je nach dem Rang des Mannes; dies kann auch früher schon der Fall gewesen sein. Der Ausdruck wird manchmal mit 'Lehensgebühr' (engl. *relief*) verwechselt; aber die beiden sind ganz verschieden nach Ursprung und Bedeutung.

L. M. Larson.

Heremōd. Der Beowulf entwirft in zwei Ausblicken, 901 ff., 1710 ff., das Bild eines Dänenkönigs H., der sich durch Stärke auszeichnet, aber als harter und karger Herr seinem Volke verhaßt wird und ein düsteres Ende findet (Einzelheiten sind umstritten). Der nordische Hermōðr der Hyndluliōð 2: '(Odin) gab dem H. Helm und Brünne', erinnert darin an jenen Namensvetter, daß beide gleich neben Sigmund genannt werden: ein Zusammentreffen, das auf einem alten Merkverse beruhen wird. Einen Hermōðr (s. d.) kennt sonst die nordische Sage nur als Odinssohn in der Götterwelt. Den Namen H. bringen die ae. Stammtafeln jüngerer Schicht unter Wodens Ahnen (. . Itermon → H. → Sceaf oder Sceldwa . .); auch in Ortsnamen und als Privatname begegnet er öfter. Dem Wids. fehlt er. Man muß damit rechnen, daß erst der Beowulfdichter H. zum Dänen machte, vgl. die Hocinge unter 'Hengest-Finn'. In der Reihe der Scyldinge, etwa vor Healfdene, kann man ihn nicht unterbringen, und daß die Dänensage des 6. Jhs. einen Vorgänger Scylds kannte, darf man nicht folgern aus Saxo, der seine drei ersten Königsgenerationen erst selbst an diese Stelle gebracht hat. Eher könnte man in H. einen isolierten Dänenfürsten oder das Glied einer verschollenen dänischen Nebendynastie sehen, etwa wie Sigehere (s. 'Hagbard-Signe') und Alewih (Wids. 35), ohne alle zeitliche Beziehung zur Scyldingenreihe. Die Porträts von Lotherus (Saxo 23) und von Āli frœkni (s. 'Starkaðr') zeigen eine allgemeine Ähnlichkeit mit H.; bei Āli kommt hinzu, daß zwei jüngere isl. Quellen (Flat. 1, 354, Fas. 3, 406) seinen Namen durch Armōðr ersetzen: Entstellung aus *Hermōðr*? So kann H. zu dem Sagengute gehören, das im 6. Jh. zwischen Angeln und Dänen ausgetauscht wurde. Der Name Ecgwela, wohl der Vater oder Ahne (Beow. 1711 lies *eafora*), kehrt im Norden nicht wieder.

S. Bugge PBBeitr. 12, 37 ff. Sievers Leipz. Sitzungsber. 1895, 175 ff. Sarrazin Anglia 19, 392 ff. A. Heusler.

Hermelin. Unser auch heute, wie es scheint, noch recht häufiges großes Wiesel nimmt in den kalten Teilen seines Verbreitungsgebietes während des Winters eine auffallend weiße Färbung an, von der die schwarze Schwanzspitze sich lebhaft abhebt. Ehe durch die französische Kultur (Tristan usw.) das Schoßhündchen für die Damen beliebt wurde, sollen wirklich Hermeline häufiger gezähmt gehalten worden sein. Sie scheinen dann den sonst sehr stark ausgeprägten Geruch zu verlieren, wurden wohl auch, wie das Frett in ähnlichen Umständen, nur mit Brot und Milch ernährt. Das kann ein Überbleibsel aus älteren Zeiten sein, jedenfalls aber bietet es keinen Weg zu der eigentümlichen Stellung des Hermelins als Schmuck des Königsmantels, über den wir, wie es scheint, noch nichts wissen. Einen älteren Zusammenhang beweist jedenfalls das Vorkommen des Unterkiefers eines Hermelins oder Wiesels im Königsgrabe von Seddin, auf vermutlich germanischem Boden. In der Ethnologie tritt ja häufig der Unterkiefer für das ganze Wesen ein.

ZfEthnol. 33 (1901), 65 f. Ed. Hahn.

Hermōðr ist ein apotheosierter Ase in der jüngsten Entwicklung der nordischen Götterlehre. In den 961 auf Hākon den Guten verfaßten Hākonarmāl begegnet er als Sendbote Ōðins, der König Hākon in Valhǫll bewillkommnen soll (Carm. norr. S. 18). Er ist es auch, der nach Baldrs Tode auf Ōðins Roß Sleipner zur Hel reitet, um Baldr wieder aus ihrer Gewalt zu befreien. Bei seiner Rückkehr soll er von Baldr dem Ōðin den Ring Draupnir, von der Nanna der Frigg ein Gewand, der

Fulla einen Fingerring bringen (SnE. I 176 ff.). Zu diesem Ritt hat ihn aller Wahrscheinlichkeit nach auch Ōðinn mit Helm und Brünne ausgestattet (Hyndl. 2). In der Memorialdichtung des 12. Jhs. wird er unter die Söhne Ōðins gerechnet (SnE. I 554; 174). E. Mogk.

Hermunduren. § 1. Nur das Zeugnis des Strabo 290 läßt sich für Zugehörigkeit der H. zu den Sveben geltend machen. Eher gegen diese spricht Plinius NH. 4, 99, *Herminones, quorum Suebi, Hermunduri, Chatti, Cherusci*, eine Stelle, in der man sonst das *Suebi* von einem Teilstamm der Sveben verstehen müßte.

§ 2. Die Tatsache, daß die H. während der Kriegszüge des Drusus in Westdeutschland keine Rolle spielen, ist kaum anders zu erklären als durch die Annahme, daß sie damals dort noch nicht zur Stelle waren. Wir haben sie ursprünglich auf dem rechten Elbufer südlich von den Semnonen zu suchen. Dort sind sie uns noch durch Velleius Pat. 2, 106 bezeugt, der vom Feldzuge des Tiberius im J. 5 n. Chr. erzählt: *usque ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundurorumque finis praeterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus*, wobei er die Grenze bestimmen will, bis zu der Tiberius vorgedrungen war, also rechtselbische Völker nennt (s. Zippel *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit* 27). Diese Nachricht wird nicht wertlos, auch wenn es sich dabei um einen kleinen Anachronismus handelt. Wenn Tacitus Germ. 41 berichtet: *in Hermunduris Albis oritur*, mag auch dies aus einer alten Quelle stammen, die am Riesengebirge noch H. kannte. Schwer zu beurteilen und nicht ganz eindeutig ist dagegen Strabos Aussage 290 f.: μέγιστον μὲν οὖν τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος· διήκει γὰρ ἀπὸ τοῦ Ῥήνου μέχρι τοῦ Ἄλβιος· μέρος δέ τι αὐτῶν καὶ πέραν τοῦ Ἄλβιος νέμεται, καθάπερ Ἑρμόνδοροι καὶ Λαγκόβαρδοι· νυνὶ δὲ καὶ τελέως εἰς τὴν περαίαν οὗτοί γε ἐκπεπτώκασι φεύγοντες. Aber auch wenn diese Stelle für einen bestimmten Zeitpunkt H. auf beiden Seiten der Elbe erweisen sollte, kann man aus ihr mit Rücksicht auf die Richtung der germanischen Völkerbewegungen schließen, daß die Wiege des Stammes auf der rechten Seite gestanden hat.

§ 3. Ihre Übersiedlung nach dem Westen ist uns bezeugt durch Dio Cass. 55, 10 a, 2 für die Zeit der Statthalterschaft des Domitius Ahenobarbus, der gelegentlich seines Zuges durch Germanien, wahrscheinlich im J. 1 n. Chr., den H. neue Sitze anwies: ὁ γὰρ Δομίτιος . . . . τούς τε Ἑρμουνδούρους ἐκ τῆς οἰκείας οὐκ οἰδ' ὅπως ἐξαναστάντας καὶ κατὰ ζήτησιν ἑτέρας γῆς πλανωμένους ὑπολαβὼν ἐν μέρει τῆς Μαρκομαννίδος κατῴκισε. Dabei ist das ganze durch den Abzug der engverbundenen Sveben und Markomannen leer gewordene Land nach dem damals führenden und den Römern an Rhein und Donau zunächststehenden Stamme als Μαρκομαννίς bezeichnet. Die Nachricht bezieht sich jedenfalls auf die Gesamtheit der H. Noch bei Prokop B. Goth. 1, 12 wird auf diese Landanweisung angespielt, wenn es dort heißt, daß im Osten von den Franken die Θόριγγοι, Thüringer, das ihnen von Kaiser Augustus geschenkte Land bewohnten, eine Stelle, die zugleich mit ein Beleg dafür ist, daß Thüringer und H. dasselbe sind.

§ 4. In ihren neuen Sitzen spielen die H., die wir uns als ein starkes Volk zu denken haben, alsbald eine hervorragende Rolle. Beim Sturze des Catualda 19 n. Chr. und des Vannius 51 n. Chr. greifen sie unter ihrem König Vibilius in die Angelegenheiten der Markomannen in Böhmen und sogar der Donausveben in Oberungarn ein, und im J. 58 siegen sie in einem blutigen Kriege gegen die Chatten, der um den Besitz von Salzquellen geführt wurde.

Tacitus kennt (Germ. 42) H. an der Donau westlich von den Naristen in freundnachbarlichen Beziehungen und regem Handelsverkehr mit den Römern, unter deren Feinden sie aber im Markomannenkriege genannt werden.

Bei Ptolemäus fehlt ihr Name. Doch ist das nördlich der Σούδητα ὄρη, des Erzgebirges, von ihm eingetragene Τευριοχαῖμαι (s. d.) vermutlich nur ein anderer Name für sie, ähnlich zu beurteilen wie Βαι(ν)οχαῖμαι für die Markomannen und auf ihre kelt. Vorläufer, die **Teurii*, hinweisend. Außerdem liegt es nahe, die von Ptolemäus II 11, 11 genannten Τούρωνοι auf sie zu beziehen. Dies kann vielleicht unter kelt. Einfluß für **Thurones* stehen, was sich mit *Her-*

munduri sehr wohl vereinigt, ja die Brücke zwischen diesem und dem später allein bezeugten *Thuringi* bildet.

§ 5. *Hermunduri* (woneben gelegentlich ein dissimiliertes *Hermunduli* vorkommt) weist auf einen germ. Wortstamm **Ermundura-* mit beachtenswerter Synkope des Kompositionsvokales und nach dem Vernerschen Gesetz stimmhaft gewordenem Anlaut des zweiten Gliedes. Vgl. den quadischen Namen *Vitrodorus* gegenüber got. *Thurvarus*. Das erste Kompositionsglied ist das vergrößernde oder verallgemeinernde germ. **ermuna-* (neben **ermana-*, **ermena-*), das zweite wohl mit aisl. *þori* 'Menge, Masse' in nächster Beziehung; doch vgl. auch aisl. *þora* 'wagen' und germ. **þurisa-* 'Riese'. Das Suffix in *Thuringi*, Θόριγγοι, ags. *Þyringas*, mhd. *Düringe* — das *Th* in *Thüringen* beruht auf Einfluß von *Thuringi* — dürfte nicht patronymisch sein. Mit dem germ. Volksnamen ist der gallische *Turoni Turones*, wie es scheint, wesentlich identisch. S. noch *Thuringi*.

Zeuß 102 ff. 353 ff. Bremer *Ethn.* 240 (938 ff.). L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 182 ff. R. Much.

Herrenburgen (§ 1) nennen wir im Gegensatz zu Volksburgen den befestigten Wohnsitz eines Herrn nur mit seinem nächsten Anhang. Allgemein ist die Sitte, so zu wohnen, in Deutschland erst im 11. u. 12. Jh. geworden. Aber die Anfänge reichen viel weiter zurück. Sie sind nur deshalb so lange nicht erkannt, weil man die früheren Herrenburgen, die ohne Mauerwerk sind, für „Wallburgen" hielt, die für mittelalterliche Wohnweise und Kriegführung nicht in Betracht kämen. Seit wir wissen, daß diese Wallburgen Holz statt Stein verwandten, so daß auch sie schon starke Festungsmauern mit Toren und Türmen und im Innern wohnliche Gebäude hatten, hat sich das Bild geändert. Es gibt scheinbare „Wallburgen" noch tief im MA., und auf der andern Seite haben die Ausgrabungen einige kleine als Herrenburgen bis in die Zeit um 800 n. Chr. zurückreichend wahrscheinlich gemacht.

§ 2. Von den früheren Annahmen eines römischen Ursprungs der mittelalterl. Herrenburg und eines Imports verschiedener Teile, wie des Zwingers und des Bergfrits, gelegentlich der Kreuzzüge aus dem Osten, ist wenig übrig geblieben. Im alten Germanien wohnt der Herr auf offnem Hof am Fuß einer Volksburg (Fluchtburg, Gauburg). So besteht Marbods Wohnsitz aus der regia und dem castellum iuxta situm (Tac. Ann. II 62), und so erfahren wir noch von dem Franken Chlogio (5. Jh.), daß er apud Despargum castrum wohnt (Gregor v. T. II 9). So wird Segestes von Arminius' Leuten in seiner — nicht immer bewohnten — Volksburg belagert worden sein, und so werden wir uns bei Detmold das Verhältnis des Tötehofes zu der darüber liegenden Grotenburg (Teutoburg?) zu denken haben.

§ 3. Nun scheinen in Süddeutschland die fränkischen Herren sich zuweilen direkt in die römischen Höfe hineingesetzt zu haben, so bei der Pfalz Kirchheim i. Els. (Plath Mitt. d. Saalburgfreunde 1904, S. 92 ff.), und wie sehr auch in Norddeutschland die fränkischen curtes nach römischem Grundriß und Wehrbau gestaltet wurden, zeigen die vielen erhaltenen Beispiele (s. Königshöfe). Diese Königshöfe mit ihrem typisch rechteckigen Grundriß haben für alle Folgezeit bestimmend auf die Anlage von Gutshöfen und Schlössern eingewirkt, aber wenig Einfluß gehabt auf den deutschen Burgenbau. Das Wenige, was von der Art in Deutschland vorhanden ist, kennzeichnet sich leicht als fremder Typus, und zwar als derjenige, den hauptsächlich die Normannen ausgebildet und in England weit verbreitet haben.

§ 4. Es ist in kleinerer Ausgabe der Wohnturm (s. d.) *motte*, *moated mound*, auf viereckigem künstlichen Hügel errichtet mit viereckiger flacher Vorschanze. In England wurde diese Form lange für sächsisch gehalten, bis sie in immer weiterem Kreise sich als normannisch erwies. In Deutschland finden sich die Beispiele am Niederrhein, die Lippe hinauf bis ins Eggegebirge (Driburg) und an die Weser (Holtrup b. Minden), ein vereinzeltes auch in Mecklenburg (die Marodei beim Hofe Schlicht nördl. Feldberg, oben Bd. I Taf. 15, 5). Es mögen teils Wegewarten, teils Zufluchten zur Bergung des Wertbesitzes sein. Im Aufriß findet sich eine solche Anlage

auf der Tapete von Bayeux (oben Bd. I Taf. 15, 6).

§ 5. Die größere Ausgabe des Typus aber ist der stattlichere *dongeon*, *keep* inmitten eines viereckigen Hofes mit mehrfacher Mauer und breitem Graben sowie gewöhnlich einer Vorburg. Das klassische Beispiel dafür ist der Tower von London, von Wilhelm dem Eroberer selbst 1078 erbaut und ursprünglich als Residenz, später als Zitadelle und Gefängnis benutzt (oben Bd. I Taf. 15). Der Keep mißt 35 : 29 m im Grundriß und ist 28 m hoch. Die Nebengebäude stammen aus späterer Zeit. Ganz entsprechend, nur beträchtlich kleiner (21 : 17 m), ist Adernó am SW.-Fuße des Ätna, von Roger I. († 1101) erbaut (oben Bd. I Taf. 15, 2).

§ 6. Diese Wohntürme und Normannenfesten haben mit den Königshöfen wohl den ganzen rechteckigen Grundriß, nicht aber die Errichtung e i n e s Gebäudes in der Mitte des Hauptraums gemein. Sie erinnern auch kaum an das römische Lager mit dem Prätorium in der Mitte und werden wohl als Weiterbildungen des römischen Wartturmes aufzufassen sein, die eine als ziemlich direkte, die andere stark vergrößert und ausgestaltet. In Deutschland finden sich diese Typen hier und da, der große auffallend deutlich ausgesprochen in den Deutschordensschlössern in Preußen. Bei der Marienburg i. Wpr., 1280 begonnen, mißt das „Hochschloß" 50 : 60 m; das Mittelschloß war ursprünglich Vorburg und ist erst 1351—1382 als Residenz ausgebaut (oben Bd. I Taf. 15, 4). Das Schloß Rheden bei Graudenz, 1300 bis 1310 gebaut, hat 52 : 52 m Grundfläche, 10 m Zwinger, 20 m Graben (oben Bd. I Taf. 15, 1). Sonst sind solche Grundrisse selten. Es zeigen sie die Grenzlerburg b. Othfresen Kr. Goslar (*Atl.* Nds. Bl. 13), die im 13. Jh. der Sitz des Sattgaugrafen gewesen sein soll, und die Burg Altbodmann am Bodensee, erbaut 1307 (oben Bd. I Taf. 15, 7); 's Gravenkasteel in Holland (Burgwart V 1903 S. 27).

§ 7. Etwas mehr scheint der kleinere fränkisch-normannische Typus, der „Wohnturm", zur Nachahmung angeregt zu haben. Und zwar besonders in früher Zeit. Der „Weiler Hügel" in der Rheinebene westl. Darmstadt hat spätrömische Sigillata geliefert (Mitt. Anthes 1905). Weitere Beispiele sind die Schwedenschanze am Limberg b. Pr.-Oldendorf (*Atlas* Nds. Bl. 10) und die Burg b. Deckbergen nächst Rinteln (ebda Bl. 12), beides kleine, doppelteilige Anlagen; südl. Göttingen die etwas größere Friedlandburg (ebda Bl. 19), an der unteren Lippe der Burgwall b. Hünxe und die Hügel im Gartroper Busch (ebda Bl. 47).

§ 8. Die scharfe Zweiteilung dieser Anlagen wirkt weit ins MA. fort. Der Jagdhof Bodfeld, der auf Heinrich I. zurückgeht, hat sie ebenso wie die Harzburg Heinrichs IV. Aber die Einteilung des Innenraums ist bei der deutschen Wohnburg immer eine ganz andere als bei dem normannischen oder Deutschordensschloß: die Mitte ist nicht von einem alles enthaltenden großen Gebäude eingenommen, sondern sie ist frei, ist Hofraum, und eine Reihe von Einzelbauten für die verschiedensten Zwecke: Palas, Stall, Küche, Backofen, Kapelle, Bergfrit ziehen sich rings an der Mauer entlang. Am deutlichsten haben das die Ausgrabungen P. Höfers in Bodfeld gezeigt (hierneben Tafel 34 und Ztschr. d. Harzv. 35 1902 S. 183—248), im ganzen war schon dasselbe beobachtet bei der Hünenburg (Osterburg) v. Todenman b. Rinteln (oben Bd. I Taf. 16). Sie hat uns in Verbindung mit der Uffoburg bei Bremke den ersten bestimmten Anhalt gegeben, wann im Sachsenlande die Umsiedlung des adligen Herrn von seinem offenen oder auch befestigten Gutshofe auf eine kleine, stark geschützte Burg am Berge stattfand, wohin er seine Scheunen und Ställe nicht mitnahm. Es werden im Chron. Mindense zwei „castra opima in provincia (al. parochia) Eckerstein" des Grafen Uffo genannt (dessen Gattin 896 das Kloster Möllenbeck gestiftet hat): „unum juxta villam Bredenbecke, quod incolae in praesentiarum Uffenburg nominant, alterum vero prope villam Steinborg quod dicebatur Oesterborch". Aus der Umgrenzung der betr. provincia ergibt sich, daß das eine die curtis Uffoburg bei Bremke sein muß (s. Königshöfe Nr. 25), das andere die kleine Dynastenburg bei Todenman (*Atlas* Nds. S. 77). Der Graf Uffo hat also um 900 den Sitz seiner Väter, den großen befestig-

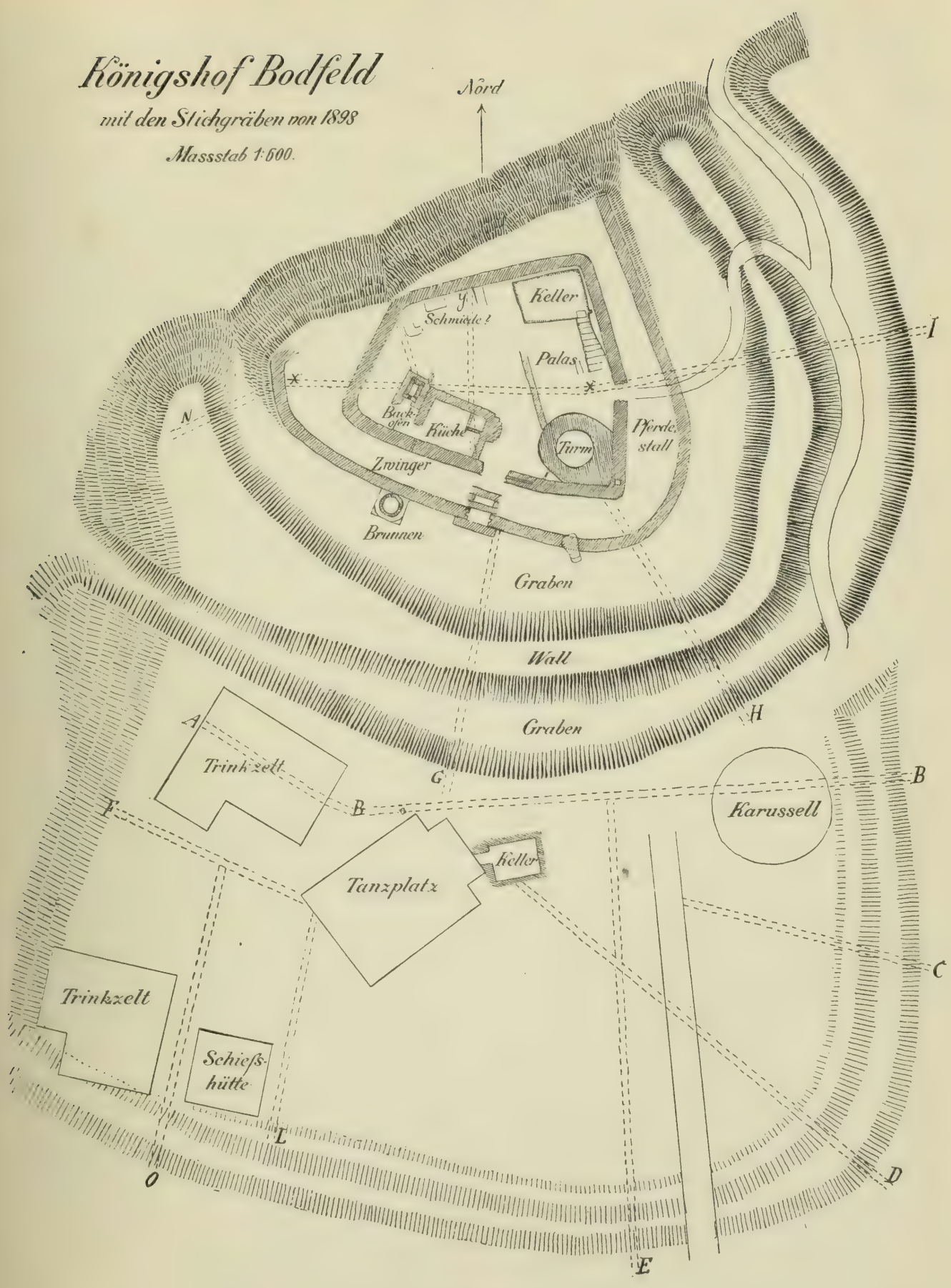

Herrenburgen.

(Nach einem Plan von Prof. Dr. Paul Höfer, Blankenburg).

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

ten Hof bei Bremke, verlassen und sich eine kleine feste Burg auf einem Vorsprung des Wesergebirges gebaut: zweiteilig mit großem Turm auf der einen, einem ovalen Burgraum (40 : 30 m) mit steinernem Palas, Bergfrit und Kapelle — die Nebenräume werden aus Holz gewesen sein — auf der andern Seite. Bei dieser Art des Überganges ist es leicht erklärlich, daß die Eigentümlichkeit des alten Hofes, wie sie seine Natur erfordert, und die bisherigen Ausgrabungen (Heisterburg, Dolberg s. „Königshöfe") bestätigen: ein großer freier Raum und die einzelnen Gebäude um ihn herum verteilt, auf die neue Dynastenburg übernommen wird. Die Funde auf der neuen Uffoburg bestätigen ihre Existenz im 10. Jh. Die Keramik beginnt mit Pingsdorfer Ware, und über dem bereits verfallenen Palas sind ein paar Goslarsche Denare Heinrichs IV. gefunden (Plath ZfEthn. 1897 S. 369 ff). Derselben Zeit und demselben Typus gehört auch die Aseburg bei Herzlake an, deren Hauptburg oben Bd. I Taf. 16 dargestellt ist (vgl. Ztschr. Osnabrück 1891 Schuchhardt).

§ 9. Eine eigenartige Zwischenstellung zwischen alter Volksburg und sächsischer Herrenburg nehmen eine Anzahl gleichförmiger Rundwälle in Altsachsen ein, zu denen auch einer in Holland gehört, so daß sich heute noch nicht bestimmt sagen läßt, ob sie Volks- oder Herrenburg sind. Die Pipinsburg, 1906 und 1907 ausgegraben, ist ein Rundwall von rd. 50 m innerer Weite (oben Bd. I Taf. 16). Der Wall ist zumeist aus Plaggen aufgebaut und mit Holz sowohl stückweise im Innern gefestigt wie besonders an der Vorder- und Rückfront verkleidet. Die Holz- und Erdkonstruktion hatte die erstaunliche Dicke von rd. 17 m. Ein schmaler Torweg, knapp 3 m breit, links und rechts durch dichtstehende Pfosten flankiert, durchbricht diesen ungeheuren Wall. Im Innern stehen ringsherum kleine Häuser, an den Pfostenlöchern im Sandboden erkennbar; keines ist so groß, daß es einen ordentlichen Stall oder Speicher abgeben könnte. (Hofmeister NW-dtsch. Verbandstag Dortmund 1908, Korrbl. d. Ges. V.)

Frappant ähnlich ist die Hunneschans am Uddeler Meer in Holland, die Holwerda iun. 1908 ausgegraben hat (Oudheidkundlige Mededeelingen van Leiden III 1909 S. 1—52). Vgl. oben Bd. I Taf. 16.

Die Burg ist ebenso rund, aber etwas größer (100 m Dm.), der Wall noch etwas dicker (20 m), das Tor aber ebenso eng und mit seinen Pfosten genau nachweisbar. Im Innern wieder liegen die Gebäude ringsum, so daß der Mittelplatz als Burghof freibleibt. Ein Novum ist, daß eines der Gebäude bedeutend größer ist als die andern (14 : 26 m) und also wohl das Herrenhaus vorstellt.

Die Pipinsburg mit dem doppelten Graben nach der gefährdeten Seite und der weiten Vorburg knüpft an den Typus der sächsischen Volksburg an und führt mit der Disposition ihres Innern zur mittelalterlichen Herrenburg hinüber. Aber alle Einzelfunde, die sie geliefert hat, sind fränkisch, bezw. gehören dem Ende des 8. oder dem 9. Jh. an, und die Kette von Burgen an der Unterweserstraße: Pipinsburg — Kransburg bei Midlum — Judenkirchhof bei Duhnen deutet auf eine einheitliche Befestigung dieser Gegend wohl erst gegen Karl d. Gr., also in den letzten Jahren seiner Sachsenkriege.

§ 10. Unter den vorgeschichtlichen Burgwällen in Schweden ist einer bei Ismantorp auf Oeland ebenso rund und ebenso eingeteilt wie Pipinsburg und Hunneschans (Opuscula archaeol. O. Montelio dedicata 1913 S. 338). Die schwedischen Burgwälle sind zwar meist noch nicht untersucht, lassen aber, aus Stein gebaut, vielfach ihre Grundrisse erkennen. Nach den bisherigen Funden scheint dort kein Burgwall über die Zeit von 400 nach Chr. zurückzugehen.

§ 11. Es gibt von der Art der Pipinsburg und Hunneschans gegen 20 Rundwälle in Niederdeutschland, und speziell zwischen Weser und Elbe im Kernlande der sächsischen Kolonisation. Die ausgesprochensten sind:

1. 2. Pipinsburg und Hunneschans.
3. Judenkirchhof b. Duhnen.
4. Kransburg b. Midlum.
5. Alteburg b. Sandborstel (Kr. Bremervörde).
6. Heilsburg b. Adiek (Kr. Zeven).

7. Burg b. Gr.-Thun (Stade).
8. Hünenburg b. Emsbüren.
9. 10. Sierhäuser Schanzen b. Damme.
11. Heidenwall b. Dehlthun (Ganderkesee).
12. Quatmannsburg b. Elsten (Oldenburg).
13. Burg b. Twistringen.
14. Hünenburg b. Baden (Achim).
15. 16. Dammburgen b. Wentorf u. b. Rade (Wittingen), Atlas Nds. Bl. 63 B. C.
17. Borg b. Celle (ebda Bl. 62 B).
18. Düsselburg b. Rehburg (ebda Bl. 11. Ztschr. Hist. V. Nds. 1904 S. 411 bis 435 Schuchhardt).

(Wo nichts bemerkt, erscheinen die Burgen in Heft IX des Atlas Nds.)

Die Düsselburg (18) ist anscheinend etwas älter als die Pipinsburg. Die Rundform dieser Burgen überhaupt scheinen die Sachsen durch die Langobarden von den Semnonen erhalten zu haben: in der Lausitz und dem Elstergebiet (Schlieben, Falkenberg, Burxdorf, Cosilenzien) findet sie sich schon Jahrhunderte vor Chr. Geb., und die Lausitzer Keramik hat ebenfalls, wie sich heute mehr und mehr zeigt, durch die Prignitz und die Altmark hindurch die sächsische der Völkerwanderungszeit beeinflußt.

§ 12. Ähnliches Nachwirken alter Formen kommt auch im südlichen Sachsenlande, besonders im Ruhrgebiete (Sichtigvor, Schwalenburg b. Brilon), vielfach vor. Als der direkte, im curtis-Bau ausgesprochene Einfluß der Franken aufhörte und die Sachsen selbst anfingen, sich neue Befestigungen zu schaffen, kamen viele Eigentümlichkeiten ihrer alten Volksburgen wieder zur Geltung: der dem Terrain sich anschmiegende Grundriß, die doppelten und dreifachen Linien (Zwinger) besonders am Tore, die unregelmäßigen Vorburgen. Von früheren Forschern wurden viele Anlagen bestimmt als: Dynastenburg, eingebaut in eine vorgeschichtliche Wallburg (Sachsenstein Heinrichs IV. b. Walkenried, Harlyburg b. Vienenburg), während sie einheitlich eine Dynastenburg darstellen. Bei Neubrandenburg gibt es eine „Ravensburg", die man nach ihrem Grundriß für eine „vorgeschichtliche Wallburg" halten würde, wenn nicht überliefert wäre, daß noch 1248 ein Ritter Herbord Raven in ihr gewohnt hat (Piper Burgenkunde S. 104). Ganz verwandten Grundriß zeigt die Burg bei Schwalefeld i. Waldeck (b. Brilon), wahrscheinlich die Stammburg der Waldecker Grafen.

§ 13. Ein anderes ist bei Herrenburgen bis vor kurzem allgemein für vorgeschichtlich gehalten worden: die kleinen Schanzen, die oft auf benachbarten Höhen um die Burg liegen und die, jede für sich betrachtet, gewiß uralt erscheinen könnten. Sie finden sich aber bei lauter rein mittelalterlichen Burgen und gehören deshalb auch zeitlich mit ihnen zusammen. Beispiele: Harlyburg b. Vienenburg (s. Taf. 35, 2), Ilfeld u. Ebersburg am Südharz, Rustenberg b. Heiligenstadt, Winzenburg b. Freden, Todenman b. Rinteln (alle im Atl. Nds. Bl. 14, 21, 23, 31 A. C., 37, 44 u. S. 42).

§ 14. Die Entwicklungsfolge der Wohnformen, wie sie sich in der Reihe Volksburg-Königshof-Herrenburg zeigt, ist in ein paar andern Beispielen noch voller erhalten. Bei Quedlinburg ist die „alte Burg", eine Volksburg auf dem Berge östlich der Stadt, die ursprüngliche Trägerin des Namens; nach ihr heißt in der Ebene die offene Ortschaft: villa quae dicitur Quitilingaburg (922 April 22). In dieser villa liegt als Kern die cortis Quitilinga (961 Juli 15), und von ihr aus hat Heinrich I. die neue Dynastenburg Quedlinburg auf dem Schloßberge gegründet. Ähnlich gehört zu dem Königshof Hemlion (Hemeln a. d. Weser) die große Hünenburg hoch darüber (Atlas Nds. Bl. 26), und von dem Hofe ist nachher die kleine Bramburg auf halber Höhe ausgegangen.

§ 15. Wenn Heinrich I. angesichts der Ungarn- und Slavengefahr anordnet, daß je 9 milites agrarii sich zusammen eine Burg bauen sollen, daß einer von ihnen ständig auf der Burg wohnen und sie in Ordnung halten soll, und daß die andern 8 ihn dafür ernähren sowie auch auf Vorrat Fourage hinaufschaffen sollen, so schließt er ein Kompromiß zwischen dem, was einzelne Adlige zu seiner Zeit schon vielfach taten, und dem, was das Volk früher allgemein getan hatte: er konnte nicht verlangen,

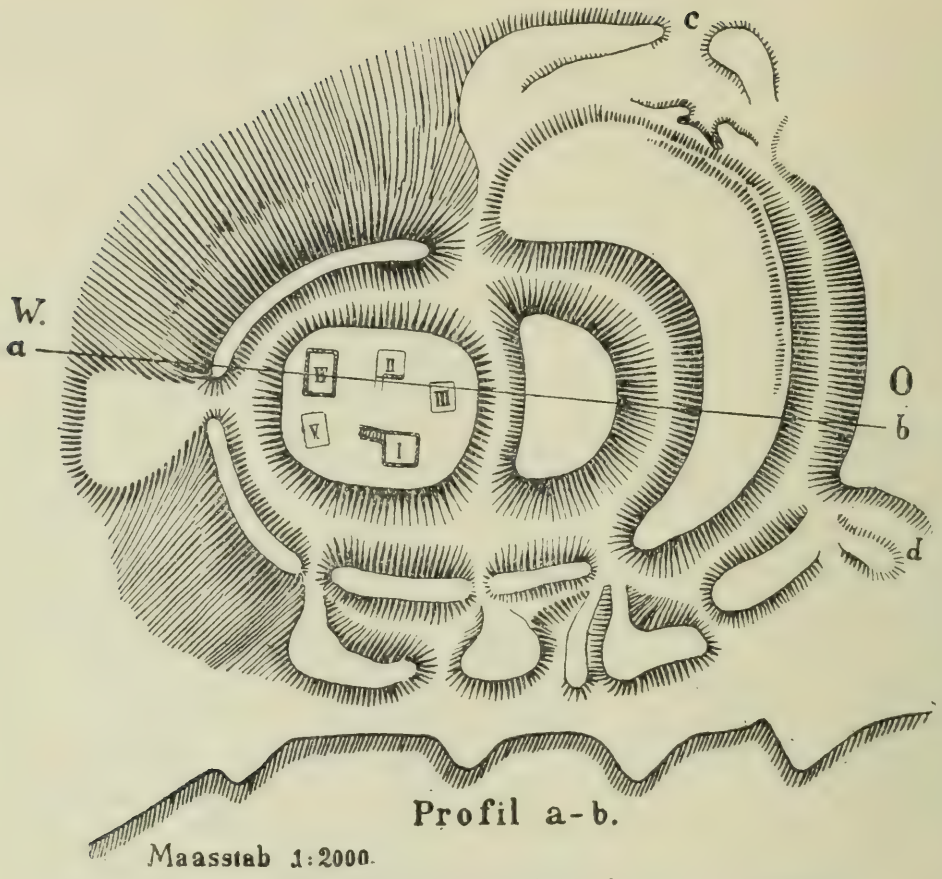

1. Alt-Sternberg bei Schwelentrup (Lippe) nach O. Weerth.

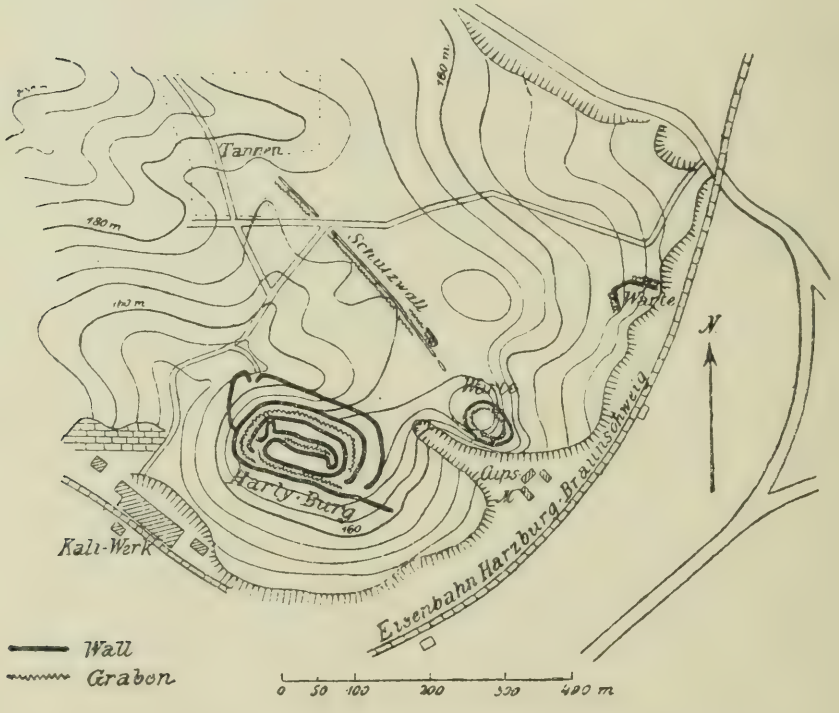

2. Harlyburg bei Vienenburg mit zwei Vorposten 1 : 12 500.

Herrenburgen.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

daß jeder einzelne sich eine eigene Burg baute, und ging deshalb halbwegs zurück auf die alte Volksburg, die durch Zusammenwirken einer größeren Menge erhalten wurde. Ob auf der Volksburg auch schon einige Leute dauernd gewohnt hatten, um sie instand zu halten, läßt sich für Germanien nicht bestimmt sagen; es scheint nicht immer der Fall gewesen zu sein. Auf jeden Fall begründete Heinrich I. mit seinen urbes nicht „Städte", sondern eine den damaligen Burgen der Einzelherren verwandte Art, die wir „Genossenschaftsburgen" nennen können. Leider sind wir archäologisch noch über keine einzige von ihnen unterrichtet, wir werden nach dem ganzen Zuschnitt der Zeit sie uns aber als klein, gewiß kaum größer als die Einzelburgen der Adligen vorzustellen haben.

§ 16. Eine besondere Eigentümlichkeit ist noch zu erwähnen, die Herrenburgen einer bestimmten Zeit (12. Jh.) zeigen. Einen „Wall" um den Burgraum scheinen die Herrenburgen von Anfang an nicht mehr gehabt zu haben, sondern nur eine gegen frühere Verhältnisse dünne Mauer. Das aus dem Graben gewonnene Material, das bei den Volksburgen und curtes zum Wallbau verwendet worden war, wurde nach außen geworfen, so daß vor dem Graben noch eine starke Erhöhung entstand. Es ist dies schon die Wehrlinie der späteren mittelalterlichen Stadt. Burgen, die um 1200 gegründet sind, pflegen nun das Grabenmaterial nicht völlig zum Außenwall zu verwenden, sondern karren einen großen Teil davon durch Lücken dieses Außenwalls nach vorn, wo es zu großen Schutthalden wie Bastionen sich anhäuft, die dann in Zahl von 6, 8 oder 10 die Burg umgeben. Beispiele Altsternberg in Lippe, ausgegraben von Weerth (s. Taf. 35, 1), 4 Kellerhäuser, 1 Münze Heinrichs v. Champagne, Königs v. Jerusalem 1192—1197; Falkenburg i. Lippe, erbaut um 1190 von Bernhard II. zur Lippe; Brunsburg b. Höxter, d. h. die Dynastenburg in der alten Volksburg, erb. v. Abt Widukind v. Corvey 1186 bis 1205; die Iburg (Dynastenburg in der Volksburg), erb. von Bischof Bernhard II. v. Paderborn um 1189; Hohenrode b. Rinteln, erb. um 1170; Schellpyrmont, erb. v. Erzbisch. Philipp v. Köln vor 1184. (Alle bei Hölzermann *Lokalunters.*) Schuchhardt.

Hersir (anord.). Der hersir ist der Beamte der norwegischen Hundertschaft, ein Volksbeamter unter dem Jarl (s. d.), zur Zeit des Kleinkönigstum auch Heradskönig (*heraðskonungr*) genannt. Die Legalquellen kennen ihn nicht, da zu ihrer Zeit der H. durch einen königlichen Beamten ersetzt ist. Nach der Saga setzte Harald Schönhaar unter jedem Jarl mindestens vier *hersir* ein, die vom König ein Benefizium erhielten und dafür 20 Mann zum Heerdienst zu stellen hatten. S. 'Beamtenwesen' § 1, 4. v. Schwerin.

Heruler. § 1. Wir kennen zweierlei H., die aber gewiß eines Ursprungs sind. Eine Abteilung tritt zum ersten Mal im J. 267 und später wiederholt auf Raubfahrten in den griech. Gewässern auf und ist uns an der Mäotis in der Nachbarschaft der Ostgoten wohl bezeugt, unter deren Oberherrschaft sie durch Ermanarik gebracht wurde. Nach dem Sturz der Hunnenmacht, der auch sie sich hatten beugen müssen, zogen diese H. nach Westen und gelangten — wohl über die Karpatenpässe — in die Gegend der oberen Theiß.

§ 2. Eine andere Abteilung macht sich zusammen mit *Chabiones* (s. d.) im J. 286 durch einen Einfall in Gallien bemerkbar, von dem wir nicht sicher wissen, ob er zu Land oder zur See unternommen wurde. Die beiden Stämme werden in Mamertini Paneg. Maximiano Augusto dictus 5 als *viribus primi barbarorum, locis ultimi* bezeichnet. Dieselben nordischen H. plündern als Vorläufer der Wikinger im 5. Jh. die Küsten von Gallien und Spanien. Zuletzt werden sie genannt von Sidonius Apoll. in seiner Epistel aus Burdigala 8, 9 aus Anlaß einer Gesandtschaft beim Westgotenkönig Eurik mit deutlicher Anspielung auf ihre Sitze (*Herulus ..... imos Oceani colens recessus*). Dazu kommt, daß nach einer Bemerkung bei Jordanes Get. 23 in der auf den norwegischen König Rodvulf, der an Theoderiks Hof weilte, zurückgehenden Aufzählung der Völker Skandinaviens die Dänen, deren Ursprung von den *Scandzae cultores* oder einem bestimmten

skandinavischen Stamm betont wird, die H. aus ihren Sitzen vertrieben haben, was sich im Zusammenhalt mit jener Mitteilung des Sidonius nicht auf eine längst vergangene Zeit beziehen läßt. Man wird ihr Land auch nicht mit Bremer *Ethn.* 100 (834) im Rücken der Dänen suchen, sondern in den Gegenden, über die sich diese im 5. Jh. verbreitet haben müssen. Dazu würde Seeland stimmen, das Müllenhoff *Beov.* 30 ff. allein oder mit den andern dän. Inseln für ihre ursprüngliche Heimat hält, wenn auch seine Annahme, daß die H. mit den Headobearden des Wids. identisch seien, nicht haltbar ist (s. Langobarden).

§ 3. Was die Frage betrifft, wohin sich die von den Dänen vertriebenen H. gewendet haben, so ist es am wahrscheinlichsten, daß sie sich ihren früher ausgewanderten Stammesgenossen anschlossen. So erklärt sich am leichtesten die später (im J. 512) wieder erfolgende Spaltung des Volkes und die Rückwanderung der einen Hälfte nach dem Norden. Es ist jener Teil, der in seiner älteren Generation selbst von dort gekommen war. Daß ihr Ziel das Land der Gauten war im Rücken der Dänen, wo durch die Vorwärtsbewegung der letzteren leicht Raum freigeworden sein kann, und nicht ihre eigene alte, inzwischen von den Dänen besetzte Heimat, begreift sich leicht.

Diese Rückwanderung, von der uns Prokop (BG. 2, 15) berichtet, war die Folge der Niederlage der H. durch die Langobarden (um 505) und des dadurch herbeigeführten Zusammenbruches des herulischen Reiches in Oberungarn.

§ 4. Andere, auf röm. Boden übergetretene herulische Scharen wurden um Singidunum (Belgrad) angesiedelt. Davon ging später ein Teil zu den Gepiden über. Die übrigen verbluteten im Verlauf des 6. Jhs. im Kriegsdienst der Byzantiner und auch in Aufständen gegen sie. Eine besonders gefährliche Erhebung dieser Söldner unter Führung des Sindwald wurde auf ital. Boden nach der Niederwerfung der Ostgoten durch Narses niedergeschlagen.

Von diesem Ereignis, dem letzten, bei dem der Name der H. hervortritt, meldet Paulus Diac. 2, 3 mit den Worten: *Habuit Narses certamen adversus Sinduald Brentorum regem, qui adhuc de Herulorum stirpe remanserat.* Aber ein Volk der *Brenti* hat es nie gegeben, und der Name ist, wie bereits Zeuß 484 erkannt hat, das Ergebnis einer Verderbnis aus *Heruli* selbst. Der Gedanke an ein herulisches Reich im Land der *Breuni, Breoni* in Tirol und alle andern Kombinationen, zu denen diese *Brenti* Anlaß gegeben, sind abzuweisen.

§ 5. Nach Jordanes Get. 23 gab es seinerzeit kein Volk, das nicht die Leichtbewaffneten für sein Heer aus den H. ausgewählt hätte. Auch unter den germ. Söldnern, die Odoaker auf den Schild hoben, waren sie stark vertreten; und schon Ammianus und die Not. dign. kennt H. als röm. Hilfstruppen, aus deren Existenz aber nicht auf H. in den Rheingegenden geschlossen werden darf, wie es denn überhaupt der Hypothese eines rheinischen Herulerreiches (Bremer, L. Schmidt) an einer festen Grundlage gebricht. Gleiches gilt von dem brandenburgischen Herulerreiche Seelmanns. Auch der von Loewe angenommene herulische Ursprung der Krimgoten entbehrt der Begründung.

§ 6. Seit Grimm GddSpr. 472 werden oft die *Harlunge* der deutschen Heldensage, die *Herelingas* des Wids. 112 mit den H. gleichsetzt. Grimm tat dies auf Grund der Namen. Aber das *H* von *Heruli*, woneben auch *Eruli, Eroli* begegnet, ist nur Zutat des Lateinischen, und der Name gehört gewiß nicht mit got. *hairus* 'Schwert', sondern mit anord. *iarl*, as. *erl*, ags. *eorl* zusammen und bedeutet 'Männer, vornehme Männer'. Eine Bildung mit Mittelvokal zeigt sich auch in urnord. run. *ErilaR* für späteres *iarl;* doch könnte das *u* im *Heruli* auch lat. Einschub sein.

§ 7. Was uns von herulischen Namen überliefert ist, unterscheidet sich in nichts von den gotischen und läßt ostgerm. Einflüsse erkennen. Mit Rücksicht auf die Lage ihrer Stammsitze dürfen wir die H. aber wohl als Nordgermanen ansprechen. Und auf diese Herkunft aus einem Kulturkreis mit altertümlicheren Zügen, als sie der südgerm. zu gleicher Zeit, ja zum Teil schon Jahrhunderte früher, zeigt, weist

vieles, was wir von ihnen erfahren. So der Witwenselbstmord und die Tötung von Greisen, das Ablegen der Kleider im Kampfe, auch ihre leichte Bewaffnung und ihr unbändiges Wesen.

Zeuß 476 ff. Bremer *Ethn.* 99 (833) ff. mit weiterer Lit. Müllenhoff *DA.* 2 passim. R. Much IF. Anz. 9, 205 ff. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 136 ff. Zum Namen: Möller AfdA. 22, 160. R. Much.

Herzog. § 1. Der H. (ahd. *herizoho*, as. *heritogo*, ags. *heretoga*, lat. *dux*) ist in der germanischen Zeit der von einer Völkerschaft (*civitas*) ohne dauerndes Königtum (mit sog. Prinzipatsverfassung) für den Kriegsfall erwählte Anführer. Auch die Stämme weisen, soweit sie nicht zum Stammeskönigtum gelangt sind, einen solchen militärischen Dukat auf (Armin, Die Sachsen bei Beda, Widukind).

§ 2. Als Heerführer sind germanische Könige mehrfach in den Dienst des römischen Reichs getreten. Vielleicht haben die germanischen Heerführer im spätrömischen Staatsrecht den Charakter des *dux* herausgebildet. Jedenfalls entsteht dadurch für die germanische Verfassungsgeschichte ein neuer Begriff des *dux*. Es sind mediatisierte Stammeskönige. Solche hat auch das fränkische Staatsrecht für die einverleibten Stämme geschaffen. In den Höhephasen des fränkischen Königtums unter Chlodwig und dessen Nachfolgern und unter den ersten Karolingern verschwindet freilich sogar das Stammesherzogtum. Dux wird Titel für einen Obergrafen, der mehrere Grafen unter sich hat (Amtsherzog). Doch kommt im 7. und seit dem 9. Jh. wieder aus dem Amtsherzogtum ein Stammesherzogtum als eine Art halbsouveränes Stammeskönigtum in die Höhe.

§ 3. Seit dem Mittelalter werden in Deutschland und Frankreich durch die Reichsgewalt die Stammesherzogtümer beseitigt. Soweit der Titel noch übrig bleibt, bedeutet er nur eine Territorialgewalt (Territorialherzogtum). Endlich ist die Bezeichnung Herzog bloß ein Adelstitel geworden (Titularherzogtum). So auch der schließlich zum wirklichen Rechte gewordene Titel: *palatinus archidux* des Herzogs von Österreich nach dem Privilegium maius.

§ 4. England und die nordischen Reiche, die ja ihrem Wesen nach selbst schon Stammeskönigreiche sind (vgl. 'Stamm'), haben demgemäß ein besonderes Stammesherzogtum unterhalb des Reichskönigtums nicht ausgebildet. Dux, Herzog ist da nur ein höherer Titel für einen bevorzugten Grafen, Markgrafen, für einen ealdormann, Jarl, namentlich wenn er der königlichen Familie angehörte. Als Grafenwürde kann die Stellung Amtscharakter oder Lehnscharakter haben. Endlich wird auch hier das Herzogtum zum Adelstitel, namentlich für Prinzen des königlichen Hauses.

§ 5. Bei den Langobarden, die ja gleichfalls unter Stammeskönigen standen, sind *duces* bloß die den Königen untergeordneten Volksanführer, rechtsgeschichtlich wohl zurückgehend auf ehemals selbständige Kleinkönige und Fürsten germanischer Zeit. Die Besiedlung Italiens führt zur Ausbildung von Territorialherzogtümern mit stark nationalem Sondercharakter, also mit stammesherzoglicher Nuance: Benevent, Spoleto und — da der Normannenstaat frühzeitig romanisiert ist — Apulien-Calabrien-Sizilien resp. zum Titularherzogtum namentlich für Markgrafen: Friaul, Savoien (1416).

Betreffend Deutschland und Frankreich siehe die Literatur unter 'Stamm'. — W. Stubbs *The constitutional history of England* III 5 (1903) 447 ff. 544 ff. R. Gneist *Engl. Verf.gesch.* (1882) 15, 45, 350. K. Maurer Vorles. üb. altnord. Rechtsgesch. I (1907): altnorw. Staatsrecht (E. Hertzberg) 27, 166 ff. R. Keyser *Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen* (Efterladte Skrifter II 1, 1867) 76, 77, 120, 298. A. Taranger *Udsigt over den norske Retshistorie* II 232 bes. 238 f. Chr. Naumann *Svenska Statsförfattningens historiska Utveckling* (1866/75) 35 f. G. Waitz *Schleswig-Holsteins Geschichte* (1851) 128 ff. Chr. L. E. v. Stemmann *Geschichte des öffentl. u. Privatrechts des Herzogtums Schleswig* I (1866) 1 ff., 49 ff., 150 ff. H. Matzen *Forelæsninger over den danske Retshistorie, offentlig Ret* I (1893) 181 f. J. Ficker *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* I 3, 71, 248 ff., 250 f. II 221 ff., 241 ff., 278 ff. III. 88., 184 ff., 187 ff., 190 ff., 434. A. Pertile *Storia d l diritto italiano* I (1896) 107 ff. 185 f. II 1, 276. G. Salvioli *Manuale di storia del diritto italiano* 4 (1903) 166 f. E. Mayer *Italienische Verfassungsgeschichte* II (1909) 259 f., 267 ff., 291 f., 299. H. Schreuer.

Hetel und Hilde. Das Paar der ältesten germ. Entführungssage. § 1. Wids. und Deors Klage zusammen mit vier Bragistrophen bezeugen den frühen Ursprung. Bragis Angaben ergänzt die Prosaskizze der SnE. 118ᵃf. aus selbständiger Überlieferung. Wieweit die Abweichungen der übrigen nordischen Quellen (Saxo, Sǫrlaþātt) Ursprüngliches bergen, ist fraglich. Das deutsche Hauptdenkmal, Kudrun 204—562, stimmt nur in den Namen und der allgemeinen Formel: Hetele (anord. Heðinn) entführt zu Schiffe, selbst (nord.) oder durch seine Boten (Kudr.), Hilde (Hildr), die Tochter des Hagene (Hǫgni), und kämpft mit dem verfolgenden Vater am Meeresstrande. Dazu die negative Übereinstimmung, daß der Nebenbuhler und der rächende Bruder fehlen (vgl. 'Helgi Hundingsbani') sowie die Namenpaare Hiaðningar: Hegelinge, Hiarrandi: Hōrant. (Die englischen Namenformen stimmen zu den nordischen.) Was aber innerhalb jenes Gerippes gemeinsames Sagengut war, bleibt dunkel: die plastischen Züge hüben und drüben sind mindestens zum großen Teil Sonderentwicklung, in Deutschland Spielmannsphantasie, im Norden niederer Mythus. Soviel ist klar, daß die Sage nichts mit der Goldenerfabel zu tun hat.

§ 2. Snorris lückenhafte Skizze gibt die Entführung selbst als farblosen Wikingstreich, aller Nachdruck liegt auf dem Zusammenstoß des Vaters mit dem fliehenden Paare, wobei ein zauberisches Schwert Hǫgnis eine unklare Rolle spielt, und auf dem durch Hildes Zauberkunst Tag für Tag erneuten Kampfe der Gefallenen, dem 'Hiaðningavīg'. Kudrun gibt eine reiche Entführung nach spielmännischem Schema (der Verfolgung geht voraus die Intrigue der Boten), und zwar überfüllt durch Verdreifachung des Helfers (Wate, Horant, Fruote) und Addition des Kaufmann- und des Reckenmotivs; die Schlacht mit dem verfolgenden Hagene hat weniger Relief. Auf älterer Stufe fiel Hagene durch Wate (Lamprechts Alexander Vor. 1321 ff.): daß dieser Sagenform Hetel fehlte, darf man nicht schließen; daß der Gegner durch einen Gefolgsmann umkommt, verliert das Befremdliche, wenn vorher Hetel durch Hagen gefallen war, Wate somit als Rächer das letzte Wort hatte (vgl. 'Hengest-Finn'). Daß Wate in unserer Sage ursprünglich ist, wird durch seine Nennung nah hinter Hagena und Heoden im Wids. 22 wahrscheinlich, s. 'Wate'. Horant als Sänger in Hetels Dienste bestätigt der liederkundige Heorrenda, dem die Stelle des Deor, Heodeninga scop, zufällt (Deors Klage 35 ff.). Die Vermutung, daß auf noch früherer Stufe *Herrandio ein Beiname *Heðans war, würde diesem zwar die führende Rolle verschaffen, hat aber in den nord. Quellen keinen Halt: hier ist Hiarrandi Heðins Vater oder er steht in anderer Umgebung (*H-a hliōð*, eine Tanzweise; Hiarno, ein dichtkundiger Dänenkönig bei Saxo). Die nordische H.-sage scheint hier lückenhafte Kunde empfangen zu haben, so daß der berückende Sänger zum bloßen Vaternamen wurde.

§ 3. Das Plus der nordischen Form ist vor allem das Hiaðningavīg. Ein Stück aus dem Seelenaberglauben, die Vorstellung von dem immer wieder beginnenden Kampfe der Schlachttoten, die 'Seelenschlacht', wurde hier verwertet als Abschluß einer Entführungssage; und zwar mit dieser (schon bei Bragi betonten) Einleitung: das Weib ist die Urheberin; sie hat zum Kampfe gereizt, sie dürstet nach dem Gemetzel, sie erweckt die Toten. Aus der Rolle einer Entführten ist dies unverständlich; es würde passen zu der Kriegsdämonin, deren Gewerbe der Kampf ist. Aber diese irdische Königstochter, die sich entführen läßt und nicht mitkämpft, steht der echten Valkyrje noch ferner als die Weiber der Helgisagen. *Hildr* jedoch ist ein Hauptname der echten Valkyrjen, und wo die Dichter auf Hildr (= Kampfgöttin oder Kampf) anspielen, meinen sie die Gestalt unserer Sage. Haben sich zwei Erzählungen gemischt: ein Mythus von der valkyrja Hildr, die zwei Heere zum Kampfe hetzt und die Seelenschlacht heraufzaubert, und die Brautwerbungssage von Hildr, Hǫgnis Tochter? Außer dem Namen Hildr könnte der Name *Hiaðningavīg* die Brücke gebildet haben. Nach dem ae. *Heodeningas*, hd. *Hegelinge* kann 'Hiaðningar' im Zusammenhang unserer Sage nur meinen 'die Hedinsmannen'; aber 'Kampf der Hedinsmannen' für diese

Seelenschlacht ist eine befremdende Bezeichnung. Meinte 'Hiaðninga vīg' einst den 'Kampf der Ulf-, Biarnheðnar', den 'Berserkerkampf' (= Seelenschlacht), und bezog man's dann auf die 'Hedinsmannen' und machte es zum Abschluß von Hedins Brautfahrt? Unter allen Umständen wird die Seelenschlacht mit der Walzauberin nordische Zudichtung sein, dazu bestimmt, der verarmten Hildesage neues Gewicht zu schaffen. Irische oder kymrische Herkunft der Totenerweckerin ist nach dem Alter der Zeugnisse unwahrscheinlich. Der ursprüngliche Schluß der H.-sage ist somit auf nordischer Seite verloren, und Lamprechts Anspielung bietet keinen klaren Ersatz.

§ 4. Für die Heimat der Sage kommt vor allem in Betracht, daß der Wids. den Hagena als Herrn der Holmryge nennt, der Ulmerugi (Jordanes) an der Südküste der Ostsee. Doch braucht die Sage deshalb nicht ins 2./3. Jh. zurückzugehen: die Ags. in Jütland können sie geschaffen und an jenen Stamm geknüpft haben, der in ihren Merkversen fortlebte. Der urspr. Schauplatz des Kampfes kann sich in Saxos Hithini insula = Hiddensee fortsetzen. Die nord. und deutschen Quellen tun entweder Hagen oder Hetel nach Dänemark: vielleicht ist der Stoff erst von den Dänen, den Nachfolgern der Ags., an die Deutschen gekommen; es wäre dann die einzige Heldensage, die von den Nordgermanen in die hd. Epik drang. — Die bezeichnenden Namen der H.- und der Kudrunsage begegnen in obd. Urkunden seit dem 10./11. Jh. (Hetin, Herrant und Wato schon seit dem 8./9.). Die Sagen waren durch die Niederlande vermittelt, wie u. a. der Wülpenwerder (an der Schelde) als Schauplatz der Schlacht beweist. Friesen und Niederfranken haben die Stoffe ausgebaut. Aber da Hetels Dänen in günstigem Lichte stehen, hat nicht das Zeitalter der normännischen Räubereien das entscheidende Gepräge gegeben. Die vage Vorstellung vom Dänenreiche in der Kudrun entspricht der Zeit der dänischen Großmacht c. 1200. Wikingisch kann man diese Meeressagen nicht nennen, da es sich nicht um abenteuernde Raubfahrten von 'Seekönigen' handelt. Ob die alte H.-sage von einem geschichtlichen Falle ausging, ist unentscheidbar.

Panzer *Hilde-Gudrun* 1901 (dazu Symons Litbl. 1902, 321 ff.). Baesecke *Münchener Oswald* 274 ff. Boer ZfdPh. 40. — Seelenschlacht: Stjerna *Från filol. föreningen i Lund* (1906) 145 ff. Rittershaus *Nisl. Volksmärchen* XXXIX. — Schauplatz: Müllenhoff *DA.* 4, 676 ff. — Urk. Namen: Wilhelm PBBeitr. 33, 570. Schatz ZfdA. 50, 341 ff. Sieh ferner bei Symons PGrundr. III § 56 ff. A. Heusler.

Hexen. § 1. Ahd. Glossen geben mit *hāzus*, *hagazussa* bald *striga*, bald *furia*, ags. mit *hægtisse* dieselben Worte oder *pythonissa* wieder. Das Wort wird gleichgesetzt mit *unholdo* oder *āngenga* oder ags. *hellerune*. Es findet sich nur in dem westgerm. Sprachgebiete und tritt auch hier in mhd. Zeit ziemlich zurück. Erst seit dem 16. Jh. dringt es in der Form *hexe* vom schweizerisch-allem. Gebiete wieder kräftig nach Norden vor, hat namentlich durch die berüchtigten Hexenprozesse des ausgehenden Mittelalters große Verbreitung gefunden und herrscht in der Bedeutung 'durch Zauber schadenbringendes Weib' noch heute.

§ 2. Die Ableitung des Wortes ist viel umstritten. Die alte Auffassung des Wortes als Kompositum, in dessen erstem Teile man *haga* = 'Wald' wiederzufinden glaubte, scheitert an der Schwierigkeit, daß ahd. *hag* nie 'Wald' bedeutet; deshalb faßt es Franck als Suffixbildung auf, dessen Stamm mit κηκάζειν 'schmähen' verwandt sei. Aber auch diese Ableitung ist sehr ungewiß.

§ 3. Alle dämonischen Wesen haben ihr Vorbild in irdischen Gestalten, so auch die Hexen. Charakteristisch ist ihnen die Kraft des Zaubers, durch den sie ihren Mitmenschen schaden, durch den sie ihre Seele schwärmen lassen können, durch den sie in die Zukunft blicken (daher = pythonissa). Sie decken sich also mit den nord. *trollkonur* und *vǫlvur*. Schädigende Zauberer sind aber stets aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen worden. Sie sind hinaus in die Einöde, den Wald verwiesen worden, wie der nord. *skōgsmaðr*, der *vargr ī vēum*. Harald hārfagri verbrannte seinen eigenen Sohn mit 80 Genossen wegen bösen Zaubers

(Haralds S. K. 36). Daher findet man die ausgestoßenen Zauberer draußen im Walde. Allein saß sie draußen, heißt es von der Völve, als Ōðinn sie um sein Schicksal befragen wollte (Vsp. 28). Daher begegnet auch die Hexe als āngenga 'die einsam Gehende', daher wird die Crescentia nach der Kaiserchronik (12 185 ff.) verflucht: du soltest pillicher dā ze holze varn, danne die mägede hie bewarn. Du bist ain unholde und sizzest hie behangen mit golde.

§ 4. Ein Vergleich des deutschen Hexenglaubens mit dem altnordischen Troll- und Völvenglauben ergibt die Grundlage des altgerm. Hexenglaubens. H. sind irdische Frauen, die die Kraft besitzen, durch Ekstase ihre Seelen auswandern zu lassen. Dann reiten sie auf Tieren; in den nord. Quellen sind es Wölfe, in deutschen Ziegen, Kälber. Nach Alpart setzen sie sich dann auf die Gebäude der Menschen und zerstören diese zum Teil. Daher heißen sie *tūnriður*, gegen die der Hexenmeister der Hāvamāl sein Mittel hat (v. 155), die Gebäudereiterinnen (zur Sache vgl. Eyrbyggja Kap. 34), unter welchem Namen sie auch im Münchener Nachtsegen begegnen (*von den zcunriten* ZfdA. 41, 337[14]). Dies geschieht in der Nacht, weshalb sie *nachtvarn*, anord. *kveldriður* genannt werden. Sie können Krankheiten über die Menschen bringen, Feld und Flur schädigen, das Herz der Menschen aussaugen, deren Sinn ganz nach ihrem Willen lenken, ihn verwirren und können auch die Gestalt von Tieren annehmen. Zu ihren Manipulationen brauchen sie Menschenfleisch. Eine besondere Rolle haben die H. schon in gemeingermanischer Zeit als Wettermacherinnen, besonders als Erregerinnen von Sturm und Unwetter gespielt. Dies ist nach nord. Quellen das *gerningaveðr*, das immer ihr Werk ist, geradeso wie in der deutschen Volksüberlieferung die Hexen im Unwetter daherfahren, in dem sie sich vielfach als Tiere, besonders als schwarze Vögel zeigen. Hieraus erklärt sich die über das ganze germanische Gebiet verbreitete Sitte, bei Unwetter nach den Wolken zu schießen.

§ 5. Im späteren MA. ist der germanische Hexenglaube mit dem orientalischen Teufelsglauben in Verbindung gebracht worden, und manche Züge, die von Haus aus dem Teufel zugehören, wurden dabei auf die Hexen übertragen. Ihre Kunst haben sie nun durch das Bündnis mit dem Teufel erlangt, dem sie ihre Seele verschrieben haben, dessen Buhlerinnen sie sind, mit dem sie zu gewissen Zeiten (Walpurgisnacht) an bestimmten Orten (den Brockenbergen) zusammenkommen. Die erste Verknüpfung des Hexenglaubens mit dem Teufelsglauben gehört dem 13. Jh. an; sie hatte die berüchtigten Hexenprozesse zur Folge. Sie zeigt sich besonders auch darin, daß von jetzt ab die Hexen verfolgt werden, während nach früherem Beschlusse der Glauben an Hexen bestraft wurde.

Soldau-Heppe *Gesch. d. Hexenprozesse*[3] 1880. Rietzler *Gesch. d. Hexenprozesse in Bayern* 1896. Hansen *Quellen u. Untersuchungen z. Gesch. d. Hexenwahnes u. d. Hexenverfolgungen im MA.* (1901); darin: Franck *Gesch. des Wortes Hexe* S. 614ff. Lehmann *Aberglaube u. Zauberei*[2] (1908) 103ff. E. Mogk.

Hexenschuß, ags. *hægtessan gescot* (Lacn. 76), im heutigen Sprachgebrauch ein letzter Rest der alten ätiologischen Krankheitsvorstellungen (s. Krankheit) für rheumatische Schmerzen in der Kreuz- und Lendengegend, ist im Mittelalter im übrigen als Krankheitsbezeichnung nicht nachweisbar.

Höfler *Krankheitsnamenbuch* 598. Cockayne *Leechdoms* 3, 54. Wülker Bibl. d. ags. Prosa I 2, 317. Sudhoff.

Hialmarr und Ingibiǫrg. § 1. Die einzige Brautwerbung des älteren Stils, die den Kampf der zwei Rivalen, ohne Sippenfehde, zum Thema hat. Der wilde Berserker Angantȳ, der älteste der zwölf Arngrīmssöhne, ist von Ingibiǫrg, der Tochter des Upsalakönigs, abgewiesen worden und hat den begünstigten Nebenbuhler Hialmarr enn hugumstōri (den heldenmütigen) zum Holmgang auf der dänischen Insel Samsö gefordert. Der Kampf auf Samsö, der Hauptauftritt, verläuft so, daß H.s Waffenbruder (urspr. Sōti? in unsern Prosen Qrvar-Oddr) die elf berserkischen Brüder erlegt, H. selbst über Angantȳ siegt und die Todeswunde erhält. Der Freund führt den Leichnam zur Königstochter, die das Grab des Geliebten teilt. So der Bericht

der isl. Hervarar saga (S. 207 ff., vgl. 300 ff.). Die kürzere Fassung in der Qrvar-Odds saga, noch weiter beschnitten bei Saxo 250 f., hat Angantȳs Werbung um Ingibiǫrg beseitigt, der Holmgang ist zu einem wikingischen Zufall geworden, das Ganze zu einem einzelnen Blatte in dem Lebenslauf des beliebten Romanhelden Qrvar-Oddr. Daß diese episodische Anlage nicht die ursprüngliche ist, sieht man daran, daß der Samsökampf immer noch von der Art der Qrvar-Odds-Abenteuer absticht, und daß er eine poetische Behandlung gefunden hat, die über den gewöhnlichen Losestrophen-Schmuck hinausgeht. (Diese Frage hängt von dem Verhältnis der beiden Texte EM. Nr. VII nicht ab.) Die Herv. s. erzählt vom Standpunkte Angantȳs, die Qrv. s. von dem des Odd; der Held aber ist H., und eine von ihm ausgehende Darstellung würde manches wohl voller und bestimmter geben.

§ 2. Angantȳ greift in einen weiteren Zusammenhang über, s. 'Tyrfingsagen'. H. ebenso wie Arngrīms Geschlecht (*'ī Bolm austr'*: der See Bolmen in Småland?) sind Schweden; die dän. Samsö spricht nicht dagegen, daß unsere Dichtung in ihrem Ursprung schwedisch ist. Sie hat den Namen des Königs, Yngvi bzw. Ingialdr, der Reihe der Ynglingar entnommen, steht sonst aber außerhalb dieses schwedischen Hauptzyklus. Ob die Sage in die vorwikingische Heldenzeit zurückgeht, und ob sie einen geschichtlichen Kern hat, ist nicht zu entscheiden. An die späte Dichtung von Starkaðr-Helga bei Saxo 290 ff. (s. 'Starkaðr') hat sie den Namen Angantȳ und einige einleitende Motive abgegeben. Die allgemeine Ähnlichkeit mit Roland-Olivier-Alde ist doch wohl zufällig.

Boer Arkiv 8, 112 ff. Olrik *Sakse* 2, 59 ff.; Arkiv 14, 79 ff. *EM.* XXXVII ff. Settegast *Quellenstudien z. galloroman. Epik* 66 f. Neckel *Beitr. z. Eddaforschung* 458 ff. [Nerman *Svärges hedna Litteratur* 130 ff.]

A. Heusler.

Hide (ne.), ags. *hīda* 'Großhufe'. § 1. Das Wort kommt auch in der Form *higid* vor (Cod. Dipl. 243, Earle Landch. 122). Als Äquivalente erscheinen: *hīwisc* (Cod. Dipl. 454, Earle Landch. 351) und *hīwscipe* (Bæda 4, 23, Aengl. Übersetzung). Letzteres ist die ae. Wiedergabe von „terra familiae", einem Ausdruck, der in Bædas Geschichte beständig wiederkehrt. In den Urkunden werden dafür *manentes* und *cassati* gebraucht, während *aratrum* und *terra aratri* in den kentischen Urkunden für *sulung* (*solin*) steht, das mit der Hide nicht identisch ist (vgl. unten). Die ursprüngliche Bedeutung von *hida* ist also das Land einer Familie, ohne bestimmte agrarische Bewertung und wahrscheinlich nach den Lokalitäten stark wechselnd. In diesem Sinne wird das Wort bei Bæda gebraucht und auf allgemeine Schätzung der Eingebornen zurückgeführt, z. B. Hist. eccl. I 25. Die Zahlen, die dabei vom ae. Kirchenhistoriker einzelnen Bezirken zugeschrieben werden, entfernen sich sehr stark von späteren Schätzungen, was bei der Art der Berechnung nicht wundern kann (z. B. Hist. eccl. II 9: Die „Menaniae insulae", i. e. Anglesey und Man, werden zu 960 und zu über 300 familiae eingeschätzt, vgl. Plummer *Bede* II 41). Auf derselben ursprünglichen Bedeutung von Hide beruhen die Zahlen, die in dem sogenannten 'Tribal hidage', einer Liste von Hiden für das südöstliche und mittlere England, die wahrscheinlich im 8. oder gar am Ende des 7. Jahrh.s abgefaßt worden ist, vorkommen (Corbett *Tribal Hidage*, in den Transactions der Royal Historical Society 14, 191 ff., vgl. Maitland *Domesday and beyond* 507 ff.).

Offenbar sind derartige Zahlen als annähernde Angaben über die Bedeutung der verschiedenen Distrikte für fiskalische Zwecke anzusehen. Wahrscheinlich wurden Pauschzahlen nach ungefähren Ansätzen für die betreffenden Bezirke angesetzt.

§ 2. Früh macht sich aber eine andere Art der Berechnung geltend. Obgleich die Hide nach wie vor als Vollhufe für den Bedarf einer Haushaltung gilt, erscheint als eine bestimmte Basis für die Berechnung nach Hiden das Maß des Landes, das für den Gebrauch eines Pfluges nötig ist. Das folgt aus dem Umstande, daß die Zahlen der *Manentes* in den Urkunden des 7. und 8. Jahrh.s den späteren Hidenschätzungen vielfach buchstäblich entsprechen, und daß diese späteren Berechnungen ohne Zweifel die Hiden als Pflug-

land betrachten (z. B. Cod. Dipl. 986, 987, 988, vgl. Cod. Dipl. 812. Maitland *Domesday and beyond* 492). Außerdem rechnen kentische Urkunden von Anfang an nach aratra, die zwar größer sind als die gewöhnlichen Hiden, aber doch auf denselben Prinzipien der Einschätzung beruhen und in einem bestimmten Verhältnis zu den Hiden gebracht wurden (Cod. Dipl. 199, Earle Landch. 89, A. D. 812. Vgl. meine Abhandlung in Engl. Hist. Review 1904). Das Pflugland, das zur Basis der gewöhnlichen Berechnung der Hide diente, wurde zu 120 Acres gerechnet, so daß bei der Zweifelderwirtschaft 60 und bei der Dreifelderwirtschaft 80 Acres jährlich unter den Pflug kamen. Mit dem Ackerlande waren Rechte zur Nutzung in Weide und Wald verbunden. In den Quellen, namentlich in dem Domesdaybuch und andern fiskalischen Beschreibungen, wird die Hide systematisch als finanzielle Rechnungseinheit angewandt (vgl. 'Geld'); aber diese technische Verwendung zu fiskalischen Zwecken darf nicht den Umstand verhehlen, daß die Steuerhide auf Grund eigentlicher Agrarhiden konstruiert worden ist. Diese letzteren werden oft als reelle Flächen behandelt und begrenzt, z. B. Cod. Dipl. 682: *Ðis sindon ðæs landes gemæra ðe gebyriað into ðære westmestan hide æt Witleage feldlondes and wudulandes.* Neben der normalen Hide zu 120 Acres kamen im lokalen Gebrauch viele andere Variationen vor, die zuweilen selbst in der Berechnung von Steuerhufen sich bemerkbar machen (Villainage in England 255, English Society in the 11th Century 149. 203). Die Bestellung des Ackers auf schwerem Boden mit einer Pflugbespannung von 8 Ochsen, die als Durchschnitt den fiskalischen Berechnungen zugrunde gelegt wurde, schloß nicht aus, daß größere und namentlich kleinere Pflüge vorkamen. Auf ags. Abbildungen erscheint der Pflug gelegentlich mit einer Bespannung von 4 Ochsen (*Larking Domesday of Kent* 170). Aber die Durchschnittsberechnung kann nicht anders als sehr charakteristisch angesehen werden. Die Größe eines solchen Gespannes führte notwendig in der Praxis zu Aufstellungen von zusammengesetzten Gespannen, an denen die Bauern nach Verhältnis ihrer Ackerlose Anteil nahmen (Seebohm *English Village Community* 117 ff.), und in den Quellen wird öfters erwähnt, daß der betreffende Hintersasse Pflugdienste zu verrichten habe, 'cum quanto habuerit in caruca'. Für die Hufe und ihre Zusammensetzung hatte das insofern große Bedeutung, als bei Erbteilungen und Veräußerungen mit der Tatsache gerechnet wurde, daß die Großhufe regelmäßig in Viertel und Achtel gemäß der Bespannung zerfiel. Der kleinste Anteil, auf dem ein Pflugbauer angesetzt werden konnte, war eine Achtelhufe mit einem Tier in dem Pfluggespann, also ein 'oxgang' (*bovata*). Eine bessere Basis für den Haushalt wurde durch die Bespannung zu zwei Köpfen, das yardland (*virgata*), gebildet. Die Bezeichnung stammt in diesem Falle nicht von der Anzahl der Pflugtiere, sondern von der virga (*gyrde, yard, rod*), welche die Breitseite eines Viertels des Acre bei der normalen Vermessung — zu 4 yards Breite auf 40 yards Länge — repräsentiert. (Über Berechnung nach Breiten vgl. Rhamm *Die Großhufen der Nordgermanen* 579). Diese agrarischen Tatsachen übten eine mächtige Wirkung auf die soziale Entwicklung germanischer Völkerschaften und namentlich der Engländer aus, insofern sie die Zersplittung der Landlose und Bauernhaushaltungen durch zufällige Teilungen verhinderten. In gewohnheitsrechtlichen Vererbungen macht sich allseitig das Streben nach Zusammenhaltung der Hufen, wenigstens der Teilhufen, geltend (vgl. Sering *Erbrecht und Agrarverfassung von Schleswig-Holstein* 218). Das schließt übrigens nicht aus, daß sich in jedem Dorfe eine Anzahl Kleinstellen bildeten, die aus dem Rahmen der Pflugbauerschaft gleichsam herausgefallen waren. Das sind die *Cottagia* und *bordae* des Doomsdaybuchs, die neben den ungefähr 100000 Bauernhaushaltungen mit etwa 80000 in dem Kataster Wilhelms des Eroberers vertreten sind. Jüngere Brüder, Witwen, Neuangesessene, abhängige „Brinksitzer" und dergl. gaben das Material für diese Bildung ab, deren Wichtigkeit nicht gering anzuschlagen ist. Sie gab nicht nur einen festen Anhalt für einen Stand ländlicher Hilfsarbeiter, sondern diente auch

dazu, etwas mehr Freiheit in die ländlichen Verhältnisse zu bringen. Die Pflugbauern, freie wie unfreie, waren zu sehr durch die genossenschaftliche Organisation der Feldbestellung und die Rücksichten auf Vererbung ihrer Hufen gebunden. Die *bordarii* und *cottarii* waren die eigentlichen Pioniere der altenglischen Dorfgesellschaft, und in bezeichnender Weise findet sich in ihren Reihen nach Beginn der Ablösung von Frondiensten die größte Anzahl freier Haushaltungen.

Seebohm *The Engl. Village Community* 1883. Andrews *Old Engl. Manor* 1892. Maitland *Domesday and Beyond* 1897. Rhamm *Großhufen d. Nordgermanen* 1903. Vinogradoff *Villainage in England* 1892; *Growth of the Manor* 1905; *Engl. Society in the 11th Century* 1908. G. J. Turner *Calendar of the Feet of Fines of Huntingdonshire, 1194—1603;* 1913. Vinogradoff.

Hildebrand und Hadebrand. § 1. Der tragische Vater-Sohnkampf in seiner germanischen Ausprägung liegt vor in dem verstümmelten ahd. Liede (8. Jh.). Das junge Hildebrandslied (14. Jh.) und die aus seiner Vorstufe fließende Fassung der þs. c. 406—9 zeigen die Wandlung in die spätmittelalterliche Gemütlichkeit. Daß in der alten Dichtung der Sohn durch den Vater fiel, lehren außer den drei fremden Gegenstücken (s. u.) die isl. Verse, worin Hildibrandr die Tötung des eigenen Sohnes beklagt (EM. VIII, 4): sie müssen aus einem deutschen H.-lied in den andersartigen Zusammenhang der Sagastrophen geraten sein. Das bedeutsame Motiv, daß der besiegte und begnadigte Sohn einen ehrlosen Hieb nach dem Alten führt, worauf dieser mit dem Rufe 'den Schlag hat dich ein Weib gelehrt, nicht dein Vater' die Hinrichtung vollstreckt, ergibt sich aus der þs.

§ 2. In Hi. sind zwei Gestalten zusammengefallen: der Waffenmeister Dietrichs von Bern mit wahrscheinlich historischer Wurzel — und der Held einer Wanderfabel vom Vater-Sohnkampfe. In drei außergermanischen Sagen liegt diese individuell geprägte Fabel vor: der irischen von Cuchullin und Conlaoch, der russischen von Ilja und Sbuta Sokolniek, der persischen von Rostem und Suhrab. Die Grundform muß schon als Heldengeschichte, nicht als Märchen gestaltet worden sein; ihre reiche Anlage läßt beinah an Wanderung in Liedform denken. Heimat und Alter sind unbekannt. § 3. Die Eigenart der germ. Form liegt besonders in diesen drei Punkten. 1. Der Apparat ist einfacher, es fehlen die Vorgeschichte des Sohnes, das Erkennungskleinod, die zeitlich getrennten Kämpfe, die Rolle der Mutter. 2. Nicht der in der Fremde erzeugte Sohn sucht den Vater und stößt unerkannt mit ihm zusammen, sondern der Vater kehrt aus der Fremde heim und findet den in der Heimat herangewachsenen Sohn. Diese Umdrehung ist die Folge davon, daß der Vater dem Meister Dietrichs gleichgesetzt wurde, also die dreißigjährige Landflucht mitmachte. Das Tragische an der Gestalt des Vaters vertiefte sich, indem das Ende des langen Elends mit der Vernichtung des eigenen Hauses zusammenfiel. 3. In den drei genannten Formen gehn Vater und Sohn, ohne sich zu kennen, in den Kampf; das Verhängnis, daß sie es zu spät entdecken, ist zumal bei Rostem und Suhrab, der reichsten Ausführung unseres Themas, gesteigert zu einer Schicksalstragödie mit viel spannenden Hemmungen und ergreifenden Momenten tragischer Ironie. Bei H. und H. gibt es keine Namensverweigerung, kein Geheimnis; der Sohn beharrt auf dem Mißtrauen gegen den schlauen 'Hunnen', der Vater hat volle Gewißheit, daß er gegen den Sohn die Waffe führt, aber er muß: denn den Vorwurf der Falschheit und Feigheit kann er nicht auf sich sitzen lassen. Der Hergang ist taghell, nüchtern; kein tückisches Fatum, sondern ein seelischer Kampf; alles darauf zugespitzt, wie sich das Sippegefühl dem Ehrgebote beugt. (Den Gedanken des Gottesurteils hat man mit Unrecht dem Liede zuerkannt.) Das Ehrgebot richtet sich zum zweitenmal empor, als der Vater den überwundenen Sohn erschlagen muß: lieber tot als in Schanden! Der Vater ist der günstig beleuchtete 'Held', seiner Großmut steht die Hinterlist des Sohnes gegenüber: dies stimmt zu der russischen Form; in der persischen und irischen liegen die Rollen umgekehrt. Hier kann man zweifeln, wer das Ältere hat. In den vorher genannten Punkten hat die deutsche Form schöpferisch geneuert: eine Vereinfachung, eine

Zusammendrängung zu einer dramatischen Szene, die ganz auf den innern Kampf des Vaters abgestellt ist; die Kriegerehre, die das schwerste Opfer fordert, als beherrschende Idee.

§ 4. Die uns vorliegende, an Dietrichs Exilsage angegliederte H.-sage hat sich entweder noch bei den Ostgoten im 6. Jh. oder erst bei den Erben ihrer Heldendichtung, den Oberdeutschen, gebildet. Der Vater-Sohnkampf kann schon früher, mit andrer Einrahmung, in germ. Heldenpoesie bestanden haben (notwendig ist es nicht); dann könnte der Name Hildebrand von daher an den Dietrichshelden gelangt sein und dessen frühern Namen Gensimund ersetzt haben. In England erscheint Hi. als Privatname erst in normännischer Zeit, als Sagenname erst im Wadefragment (Anf. 13. Jhs.), gewiß junge Einfuhr aus Deutschland. Dagegen hat auf einen isl. Heldenroman (12. Jh.), die Āsmundar saga kappabana, unsere Sage eingewirkt: der Name Hildibrandr ging auf den älteren der streitenden Brüder über (bei Saxo zu Hildegerus geändert, einem gleichfalls unnordischen Namen), und er heißt 'der greise Hunnenkämpe', deutlich ein Beiwort Hildebrands. Wieweit auch epische Züge aus der deutschen Sage einflossen, ist unsicher.

Kauffmann Philol. Studien für Sievers 124 ff. Jiriczek *D. Heldensagen* 1, 273 ff. Busse PBBeitr. 26, 1 ff. Potter *Sohrab and Rustem* 1902. Windisch *Táin bó Cúalnge* 578 ff. Ehrismann PBBeitr. 32, 260 ff. Boer Versl. en Meded. 1907, 186 ff. Vgl. 'Dietrich von Bern', 'Wülfinge'.

A. Heusler.

Hilleviones. Von der Insel *Scadinavia* sprechend sagt Plinius 4, 96: *portionem tantum eius quod notum sit Hillevionum gente quingentis incolente pagis.* Der Name, der meist für einen die Nordgerm. umfassenden genommen wird, ist einleuchtend nicht gedeutet; auch von Müllenhoff *DA.* 2, 354 f. nicht, der ihn mit *Hellusii* zusammenstellt und kaum mit Recht seinen Anlaut für germ. *h* nimmt. v. Grienberger ZfdA. 46, 152 hält *Hillevionum* für verderbt aus *illae Suionum.* R. Much.

Himmelsgott. § 1. Ein direktes Zeugnis, daß auch nur ein germanischer Stamm den Himmel als persönliche Gottheit verehrt habe, besitzen wir nicht. Durch die vergleichende Sprachforschung hat man nach J. Grimms Vorgange (D. Myth. 4 I 160) einen urgermanischen Gott *Tīwaz* erschlossen, der in ahd. *Zīo*, ags. *Tīg*, an. *Týr* fortlebe (s. d.). Diesen Gott hätten die Germanen aus der indog. Zeit mitgebracht, aber bei ihnen sei er schon in einer gemeingermanischen Periode zum Kriegsgott geworden, und nur aus seiner Machtfülle bei einigen germanischen Stämmen und aus kleinen Zügen seines Mythus gehe hervor, daß man auch in historischer Zeit seine Bedeutung als Himmelsgott nicht vergessen habe. Außerdem lebe er in verschiedenen Beinamen fort, die seine Verwandtschaft mit griech. Ζεύς, lat. *Jupiter*, sanskr. *dyauṣ* klar durchblicken ließen: bei den Friesen als *Thingsus*, bei den Sachsen als *Er*, bei den Dänen als *Ing*, bei den andern Nordgermanen als *Freyr*, *Baldr*, *Heimdallr* u. dgl. Dieser Himmelsgott sei der Gemahl der mütterlichen Erde, die man als seine Geliebte, als *Frīja*, aufgefaßt habe. So hätten die Germanen wie zahlreiche andere Völker den Mythus von der Vereinigung von Himmel und Erde (Tīwaz und Frīja) als Quell alles Lebens gehabt.

§ 2. Dieser altgermanische Himmelsgott sei in spätvorhistorischer Zeit im nordwestlichen Deutschland von Wōdan entthront worden, und dieser sei nun an seine Stelle getreten. Von hier aus habe er seine dominierende Stellung über ganz Deutschland, besonders Norddeutschland, Dänemark, Skandinavien verbreitet, wo er in frühhistorischer Zeit als der höchste Gott und vor allem auch als Himmelsgott begegnet. Und in der Tat schien nach den Quellen, die man dabei zugrunde legte, seine Macht und sein Wirkungsgebiet so groß, daß man ihn in der Grimmschen Schule als höchsten Gott schlechthin und somit in erster Linie als Himmelsgott aufzufassen pflegte. Mit der Machtfülle des Tīwaz war auch zugleich dessen Gattin auf Wōdan übergegangen, und so wurde Frīja dem Wōdan gepaart, eine Vereinigung, die die Quellen allein kennen. Diese Auffassung, der namentlich Müllenhoff zum Siege verholfen hat (Schmidt, Allgem. Ztschr. f. Gesch. 8, 209 ff.; ZfdA. 23, 23 ff.; 30, 217 ff.) und die vor

allem Much verteidigt, beherrscht heute noch die meisten mythologischen Lehrbücher.

§ 3. Gegen die Annahme eines urgerm. Himmelsgottes Tīwaz sprechen sowohl sprachliche als religionsgeschichtliche Tatsachen. Nachdem feststeht, daß aus dem bezeugten Namen die urgerm. Form für Zīo *Tīwaz* anzusetzen ist (PBBeitr. 9, 203; IF. 3, 301 f.), darf das Wort nicht mehr zu Ζεύς-Dyauṣ gestellt werden, sondern zu aind. *devas*, lat. *dīvus*, lit. *dëvas* 'göttlich, Gott'. Dies Wort liegt im Anord. im Appellativum *tīvar* 'Götter' und im Sg. als zweiter Teil zahlreicher Komposita (*Sigtȳr*, *Valtȳr*, *Reiðitȳr* u. dgl.) vor. Auch in diesen Kompositis bedeutet -tȳr 'Gott' schlechthin. Daß die Bedeutung dieses Wortes im urgerm. 'hell, leuchtend' gewesen sei, die man für aind. *devas*, lat. *dīvus* annimmt, läßt sich aus dem germ. Sprachschatz nicht erweisen. Dies Appellativum muß im germ. das ältere gewesen sein, aus dem sich erst in vorhistorischer Zeit der Eigenname Tȳr (s. d.) als Name eines persönlichen Gottes entwickelt hat. Wir haben hier wie öfters in der germ. Religionsgeschichte die Kollektivierung eines Appellativums. Dazu ist Tȳr in allen Zeugnissen, wo der Name begegnet, Kriegsgott. Auch gehört die Entwicklung persönlicher Gottheiten, die in der Kultgeschichte der Völker eine Rolle gespielt haben, der Zeit nach der Völkertrennung, nicht der indogerm. Zeit an (vgl. Kretschmar, Einl. in die Gesch. der griech. Sprache S. 76 ff.). Endlich hat die Forschung die Züge der nordischen Dichtung, durch die man Tȳr als altgermanischen Himmelsgott zu stützen suchte, als wandernde Motive erwiesen, die erst von den Nordgermanen an die Gestalt Tȳrs geknüpft worden sind.

§ 4. Wenn eine germanische Gottheit mit Naturerscheinungen am Himmel zusammengebracht und dadurch als H. gedeutet werden darf, so ist es Donar-Thōr (s. d.). Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Erbe eines indogerm. dämonischen Wesens, dessen Name und Tätigkeit sich im ved. *Parjanyas* (vgl. Oldenberg, Relig. des Veda 226), im lit. *Perkunas* erhalten haben, eines Wesens, das vom Himmel Donner und Blitz und Regen schickte (vgl. Schrader, Die Indogermanen 140 f.). Im Anord. begegnet er unter dem Namen *Fjǫrgynn* als Geliebter der Frigg (Lokas. 26). Daneben kennt die anord. Literatur ein weibliches Wesen *Fjǫrgyn*, die als gleichbedeutend mit der Erde erscheint und wie Jǫrd die Mutter Thors ist. Ihr Name leitet sich von dem ihres Gatten ab und bedeutet Frau Fjǫrgynn (Much S. 19). Ist dieser Fjǫrgynn Himmels- und Gewittergott, so ist die Fjǫrgyn die Erde, die durch den Blitz, seinen Hammerwurf, fruchtbar gemacht wird. Diese Vorstellung ist schon in frühgermanischer Zeit auf Donar übergegangen, der durch seinen Hammerwurf die Erde befruchtet, was sowohl aus deutschen (vgl. Donar) wie nordischen Zeugnissen hervorgeht. Donar, der durch den Blitzhammer erzeugte Sproß der Erde, hat auf germanischem Gebiet den Fjǫrgynn verdrängt. Hier steht er bis in historischer Zeit in Norwegen im Mittelpunkte des Kultus und Mythus, während in den fruchtbaren Gefilden Schwedens Fricco-Freyr als Gott der Fruchtbarkeit an seine Stelle getreten ist, der sich im Mythus wieder mit Baldr und Heimdallr vielfach berührt. Vor allem aber schwang sich im nordwestlichen Deutschland der alte Toten- und Windgott Wōdan zum höchsten Gott empor. Er drang von hier aus, wo er schon nach der Stammsage der Langobarden seinen Sitz im Himmel hatte, über Dänemark nach Skandinavien, und hier drängte er in Norwegen den älteren Thōr zurück. Unter seinem Kulte breitete Haraldr hārfagri seine Macht aus, und die nordischen Skalden ließen ihn in ihren Gedichten allmählich zum allgewaltigen Gotte emporsteigen, der einen Götterstaat um sich gesammelt hatte und von seinem Sitz aus als Alfaðir die Welt leitete. Gleichwohl bringt ihn keine Quelle, kein Beiname mit unserem 'Himmel' in Zusammenhang. Des weiteren muß auf diese Gottheiten verwiesen werden.

Müllerhoff *Über Tuisco u. seine Nachkommen.* Schmidts Allg. Z. f. Gesch. 8, 209 ff. Hoffory *Eddastudien* 143 ff. Much *Der altgerm. Himmelsgott.* Abh. z. germ. Phil.; Festg. f. Rich. Heinzel (1898). Mogk P. Grundr.² III 313 ff. Möller ZfdWf. 4, 108 ff. Montelius *Solgudens yxa och Tors hammare.* Svensk Fornminnesför. Tidskr. 10, 277 ff.

Mogk.

Hinken. Got. *halts*, altnord. *haltr*, ags. *healt*, ahd. mhd. *halz* 'hinken'. Dazu ahd. *hufhalcz*, mhd. *hüffehalz* 'hüftenhinkend' (Beiname König Heinrichs II. infolge eines Sprungs von der Mauer, also einer schlecht geheilten Hüftgelenksverletzung) und das *spuriha⟨l⟩z* des berühmten Segenspruches gegen *spurihelti* eines Pferdes aus dem 9. Jahrh. (s. mediz. Segensprüche). Ferner: ags. as. ahd. *crump*, mhd. *krump* eig. 'verkrümmt', aus der Stelle gebracht, dann aber auch allgemein für 'lahm' gebraucht. S. auch 'Lahmheit'.

M. Heyne *D. Hausaltert.* III 22 f.

Sudhoff.

Hirð. A. Allgemeines. § 1. Unter *hirð* verstanden die Isländer der literarischen Zeit das Gefolge eines *tīginn maðr* (d. i. eines Königs oder Jarls); *hirðmaðr* ist ein engerer Begriff als *hūskarl* (s. d. und vgl. den Sprachgebrauch Hkr. 2, 141, 1—2). Gleichzeitig sind die alten Namen *drōtt* und *verðung* auf die Poesie beschränkt, die nur in seltenen und späten Fällen den Ausdruck *hirð* zuläßt: der älteste Beleg steht bei Þiōðōlfr Arnōrsson (1065). Den Begriff für erheblich älter zu halten, findet in der Überlieferung keine Stütze. Doch weiß Snorri, daß Olaf der Heilige (1015—30) eine 'Hirdstube' (*hirðstofa*) hatte mit 60 Hirdmannen neben je 30 'Gästen' und 'Hauskerlen': »er verteilte die Ämter unter die Leute, wie es die Sitte der Könige (d. i. der christlichen Könige) war« (Hkr. 2, 81).

§ 2. Das Vorbild dieser Einrichtungen ist in England zu suchen. Die Wörter *hirð*, *hirðmenn* begreifen sich als Entlehnungen von ags. *hīred* (*hird*), *hīredmen* (*hirdmen*) 'Gefolge', 'Gefolgsleute' (vgl. Byrhtnoð 261. Chron. 1064 E), die Teilung des *comitatus* z. T. daraus, daß das Corps der Hofleute mit ihrem Geistlichen (Olaf hatte sogar eine größere Anzahl Kleriker in der Hirð) den 'Gästen' und 'Hauskerlen' übergeordnet wurde (s. 'Gestir' u. 'Hūskarl'). Olaf kyrri (1067—93) hat dann das Zeremoniell verstärkt, die Trinkhörner abgeschafft und die alte Halle mit dem Hochsitzpaar und den Feuern auf dem Estrich ersetzt durch einen heizbaren Raum, in dem der Thron an derselben Stelle stand wie der Hochaltar in der Kirche (Hkr. 3, 228. Fagrskinna ed. Jónsson 306—8; s. 'Hochsitz'). Im 13. Jahrh. berichten über die norwegische Hirð ziemlich eingehend die *Hirðskrā* und der Königsspiegel (s. u.). Zusammen mit dem Bildungs- und Unterhaltungsschrifttum dieser Kreise, den sog. Riddarasǫgur, veranschaulichen uns jene Quellen die spezifisch mittelalterliche Kultur Norwegens auf ihrem Höhepunkt. G. Neckel.

B. Besonderes. § 3. In der altnorwegischen Geschichte hat dieser Ausdruck eine zwiefältige Anwendung: im allgemeinen umfaßt er den Haushalt des Königs in seiner Gesamtheit; im besondern bezeichnet er den höheren Kreis der Königsmannen. Gleich den andern Klassen am Hofe (Gäste, Kerzenträger, Hauskarle), bildeten die Hirdmannen eine organisierte Gilde mit dem König als höchstem Mitglied. Die Aufnahme in das Korps konnte nur durch persönliche Bewerbung bei dem König erlangt werden; aber der Beschluß des Königs mußte von den versammelten Hirdmannen genehmigt werden. Das Hofgesetz sieht eine Aufnahmezeremonie vor, sehr ähnlich der der Lehnshuldigung, von der sie übernommen gewesen sein mag, obgleich es möglich ist, daß die beiden Zeremonien sich unabhängig aus irgendeinem alten germanischen Brauch entwickelt haben mögen. Der Eid der Treue wurde bei dem königlichen Schwert geleistet; daher wurden Königsmannen dieser Klasse „Schwertnehmer" (*sverðtakarar*) genannt. (S. Höfisches Leben.)

§ 4. In dem Aufnahmeeide schwur der Hirdmann, seinem Herrn öffentlich und im geheimen treu zu sein, ihm zu folgen daheim und auswärts und seinen Hof ohne Erlaubnis niemals zu verlassen, außer unter dem Zwange dringender Notwendigkeit. Seine besondere Pflicht war die Bewachung und Verteidigung der Person des Königs — am Hof, auf dem Schlachtfelde, an Bord des Schiffes und in den öffentlichen Versammlungen. Die Hirdmannen hatten auch einen Sitz im Reichsrat, so oft der König einen solchen einzuberufen beliebte; auch nahmen sie in hervorragender Weise teil an Krönungsfeierlichkeiten und an der Wahl eines Königs in Fällen streitiger Thronfolge.

§ 5. Innerhalb der Hird entwickelte sich ein System von Klassen, von denen zwei

besonders hervortreten: die Grundbesitzer (*lendirmenn*) und die Tafeljunker (*skutilsveinar*). Obgleich sie nicht Wachmannen in der eigentlichsten Bedeutung des Wortes waren, wurden sie doch immer als solche klassifiziert. Sie wurden aus der Hird ausgewählt, behielten ihre Mitgliedschaft in derselben und wurden niemals gänzlich von den Pflichten der Leibwache entbunden. Die Grundbesitzer waren lokale Magnaten, die der König enger an die Krone zu binden wünschte. Um dies zu erzielen, nahm er sie in seine Leibwache auf und beschenkte sie mit wertvollen Lehen. Ihre Anwesenheit bei Hofe war nur eine gelegentliche. Die Tafeljunker bedienten den König mit Speise und Trank und hatten zugleich gewisse wichtige Pflichten in Beziehung auf die Sicherheit der königlichen Person. Im Jahre 1277 wurde den Grundbesitzern der Baronstitel verliehen und den Tafeljunkern die Ritterwürde.

Finnur Jónsson Nord. Tidsskr. f. fil. 3, 14, 154 f. Keyser *Efterladte Skrifter* II 107 ff. Sars *Udsigt over den Norske Historie* II 369 f. Storm Hist. Tidsskr. 2 R., 4, 129 ff. Meißner *Strengleikar* 123 f., 129 ff. uö. Larson Am. Hist. Rev. 13, 460 ff. Olrik *Danm. Heltedigtn.* 1, 131. v. Amira *Recht*³ 190. L. M. Larson.

Hirðskrā (f.) ist der Name eines Gesetzbuchs des norwegischen Königs Magnus Lagabötir (s. d.), das, zwischen 1274 und 1277 entstanden, das Recht des königlichen Gefolges (*hirðlǫg*) in 54 Kapiteln regelt und aus der Umarbeitung einer älteren, wahrscheinlich aus der Zeit König Sverrirs (1177—1202) stammenden H. entstanden ist.

Ausgabe von Keyser u. Munch (1848 in Norges gamte Love II.). Lichtsteindruck 1895. S. u. 'Nordische Rechtsdenkmäler' (dort auch die Literatur). S. Rietschel.

Hirse.

Allgemeines § 1. — I. Die Hirsearten und ihre Herkunft § 2—3. Kultivierte Hirsearten § 2. Ihre Stammformen und Heimat § 3. — II. Alter des Hirsebaus in Asien und Ägypten § 4—7. Verbreitung § 4. Indien, Ostasien, Mittelasien und pontische Länder § 5. Babylonien und Palästina § 6. Ägypten § 7. — III. Prähistorischer Hirsebau in Ost-, Mittel- und Nordeuropa § 8—13. Steinzeit § 8. Bronzezeit § 9. Hallstattzeit § 10. Artbestimmung bei prähistorischer Hirse § 11. Vorgeschichtliche Verbreitung der Rispenhirse § 12, der Kolbenhirse § 13. — IV. Hirsebau der Indogermanen Süd- und Westeuropas im Altertum § 14—17. Indogermanische Urzeit § 14. Griechenland § 15. Italien § 16. Keltische Länder § 17. — V. Hirsebau der Germanen § 18—21. Deutschland § 18—19. England § 20. Nordische Länder § 21. — Schluß § 22.

Allgemeines. § 1. Die Hirse gehört nebst dem Weizen und der Gerste zu den ältesten Kulturpflanzen der Alten Welt, und vieles deutet darauf hin, daß sie früher ein noch weiteres Verbreitungsgebiet und eine größere Bedeutung hatte als heutzutage.

I. Die Hirsearten und ihre Herkunft. § 2. Die beiden wichtigsten der unter dem Namen „Hirse" zusammengefaßten kultivierten Gramineen sind *Panicum miliaceum* L., die Rispenhirse, und *Panicum italicum* L. oder, wie sie jetzt gewöhnlich genannt wird, *Setaria italica* PB., Kolbenhirse oder Fennich. Beide wurden schon im Altertum gebaut. Eine dritte Hirseart, *Panicum colonum*, kennen wir als Kulturpflanze bis jetzt nur aus dem alten Ägypten.

§ 3. Die wilde Stammform der Rispenhirse ist unbekannt; auch über ihre Heimat läßt sich deshalb nichts Sicheres sagen. Die Mutterpflanze der Kolbenhirse ist *Panicum viride* L. (*Setaria viridis* PB.), ein weitverbreitetes Ackerunkraut, das in fast ganz Europa bis nach Finnland hinauf vorkommt, durch Sibirien bis nach Ostasien und südwärts bis Nordafrika heimisch ist. Es unterscheidet sich von der kultivierten Form nur durch die geringere Größe der Körner und das spontane Abfallen der Fruchtährchen bei der Reife. In welcher Gegend diese Wildhirse zuerst in Kultur genommen ist, wird sich bei ihrem sehr großen Verbreitungsgebiet auch nur schwer feststellen lassen.

II. Alter des Hirsebaus in Asien und Ägypten. § 4. Die Hirsekultur hat sich frühzeitig über den größten Teil der Alten Welt verbreitet. Ihr Hauptgebiet erstreckt sich heute von Japan über Nordchina und Mittelasien bis in die kaukasischen Länder.

§ 5. In Ostindien ist der Anbau beider Hirsearten uralt, da wir für beide schon

Sanskritnamen haben: *áṇuṣ* m. für die Rispenhirse (*Panicum miliaceum*), *priyáṅguṣ* m. f. oder *priyáṅgu* n. und *kaṅguṣ* f., auch *kaṅgukas* m. und *kaṅgukā* f. für den Fennich (*Setaria italica*). In China reichen die Zeugnisse für Hirsebau bis über 2700 v. Chr. zurück. Kolben- und Rispenhirse gehörten zu den fünf Getreidearten, die seit den Zeiten des Kaisers Shen-nung, des mythischen Begründers des chinesischen Ackerbaus (angeblich 2737—05 v. Chr.), alljährlich zur Zeit der Frühjahrs-Tagundnachtgleiche von dem Kaiser ausgesät wurden. In Nordchina spielt die Kolbenhirse noch heute eine wichtigere Rolle als Weizen und Reis; auch in Korea und Japan wird sie in zahlreichen Varietäten kultiviert. In Mittelasien bauen die mongolischen und kirgisischen Nomaden seit langen Zeiträumen Hirse als einziges Getreide; in Turkestan, in Transkaukasien, Mingrelien, Imeretien, Gurien usw. bildet sie die Hauptnahrung der Bevölkerung. Für das alte Persien bezeugt Herodot 3, 117 den Anbau von Kolbenhirse (μελίνη) bei den Chorasmiern, Hyrkaniern und Parthern; und im 13. Jh. n. Chr. fand Marco Polo in Persien viele Hirse beiderlei Art. Nach Plinius (Nat. Hist. 18, 100. 101) war Hirse die Lieblingsspeise der Sarmaten und der übrigen pontischen Völker. (Weiteres bei Hehn Kulturpfl. u. Haustiere[6] 543 f. = [8] 569 f.) Für Kleinasien bezeugt Xenophon 401 v. Chr. in Kilikien den Anbau beider Hirsearten (μελίνη und κέγχρος: Anabasis I 2, 22), in Bithynien den der Kolbenhirse (μελίνη: Anab. VI 4, 6; 6, 1).

§ 6. Bis vor kurzem schien es, als sei die Hirse der alten semitisch-ägyptischen Kulturwelt fremd geblieben. Neuerdings hat aber Hrozný den Nachweis versucht, daß sie den Babyloniern mindestens um 600 v. Chr. gut bekannt war. Für Palästina bezeugt die neuhebräisch geschriebene Mišna (1.—2. Jh. n. Chr.) den Anbau der Kolbenhirse, die dort 'Fuchsähre' genannt wird, und der Rispenhirse. Den Namen der letzteren: mišna *peraggīm* = syr. *peraggā* möchte Hrozný (Das Getreide im alten Babylonien 33 f.) für eine Entlehnung des altindischen Namens der Kolbenhirse *priyáṅguṣ* (oben § 5) ansehen, indem er annimmt, daß die Rispenhirse wie der Reis aus Indien nach Syrien und Palästina gekommen sei.

§ 7. Was endlich Ägypten betrifft, so fand Netolitzky in dem Darminhalt prähistorischer (prädynastischer) ägyptischer Leichen aus der Zeit von etwa 4000 bis 3500 v. Chr. zum Teil massenhafte Reste von Hirse, die er als *Panicum colonum* L. bestimmte. Diese Hirseart ist also von den Ureinwohnern des Niltals als Nahrungsmittel verwandt und (nach der Menge und Reinheit zu urteilen) höchst wahrscheinlich auch kultiviert worden.

III. Prähistorischer Hirsebau in Ost-, Mittel- und Nordeuropa. § 8. In Europa war der Hirsebau schon zur jüngeren Steinzeit sehr verbreitet. Neolithischer Hirsebau ist in Osteuropa neuerdings durch Chvoiko im mittleren Dnjepr-Gebiet, durch A. v. Stern in Bessarabien festgestellt (s. Schrader bei Hehn[8] 571 f.). In Mitteleuropa ist er durch Funde aus Rumänien, Ungarn, Oberitalien, der Schweiz nachgewiesen. Auch in den nordischen Ländern reicht die Hirsekultur bis in neolithische Zeiten zurück. Wir haben zahlreiche steinzeitliche Belege der Hirse aus Jütland und von den dänischen Inseln. Wenn aus Deutschland bislang keine steinzeitlichen Hirsefunde vorliegen, so beruht das jedenfalls nur auf unvollständiger Erforschung.

§ 9. In der Schweiz sind beide Hirsearten von der Steinzeit an bis in die historischen Zeiten hinein nebeneinander gebaut worden (s. § 12 u. 13). In Deutschland und Österreich waren bis vor kurzem zuverlässige Funde aus der Bronzezeit ebensowenig wie aus der Steinzeit bekannt. 1913 hat sich aber in einer bronzezeitlichen Ansiedlung bei Nackel, Kreis Ruppin, Hirse gefunden (s. § 13). In Dänemark hat Rostrup in einem Bronzegefäß von Nagelsti auf der Insel Lolland Hirse nachgewiesen (s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 396).

§ 10. In die Hallstattperiode Österreichs gehören die Hirsefunde im Salzbergwerk Heidengebirge bei Hallein, von Bernhardstal und Rabensburg in Niederösterreich, aus der Byčiskala-Höhle

in Mähren. Dem Kulturkreis des Lausitzer Typus entstammen die Hirsereste aus dem Gräberfeld von Zollfeld bei Klagenfurt und von Jägerndorf in Österreichisch-Schlesien. In Deutschland haben wir aus der gleichen Epoche Hirse aus dem Gräberfeld Freiwalde im Norden des Kreises Luckau in der Niederlausitz und aus demjenigen an der Elster bei Schlieben im Südosten der Provinz Sachsen. Auch in Dänemark ist Hirse in der vorgeschichtlichen Eisenzeit gebaut worden. (Literaturnachweise bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 395 f.)

§ 11. Die Angaben der antiken Schriftsteller über die Kultur der Hirse bei fremden Völkerschaften sind meist zu wenig spezialisiert, als daß sich die Feststellung der Art danach ermöglichen ließe. In den prähistorischen Funden anderseits sind die Hirsekörner gewöhnlich zu so unförmlichen Massen zerknetet, daß eine Speziesbestimmung nach den Körnern auch für den Botaniker oft recht schwierig ist. In den archäologischen Berichten wird deshalb in vielen Fällen nur von „Hirse" im allgemeinen gesprochen. Indessen scheinen wir jetzt in der von Netolitzky angewandten Methode, durch Prüfung des Aschenskeletts der Spelzen, ein leichtes und sicheres Mittel zur Unterscheidung der zu Nahrungszwecken verwerteten Hirsefrüchte zu haben. Da die Bestimmung prähistorischer Hirse nach andern Merkmalen in der Regel keine genügende Sicherheit bietet, werden die meisten früheren Angaben neuerdings zu prüfen sein. Doch dürfen die Bestimmungen, zu denen Neuweiler im wesentlichen auf Grund der schon von Heer benutzten Merkmale gelangt ist, wohl als zuverlässig gelten.

§ 12. Danach ist die Rispenhirse (*Panicum miliaceum* L.) sicher belegt aus steinzeitlichen Niederlassungen in Ungarn (Aggtelek, Lengyel), Bosnien (Ripač), der Schweiz (Wangen, Lützelstetten, Robenhausen, Sutz) und Savoien (Bourget); aus verschiedenen bronzezeitlichen Stationen der Schweiz (Wollishofen, Mörigen, Auvernier, Bevaix, Montelier); aus der Byčiscala-Höhle in Mähren, die der Hallstattzeit angehört; endlich aus dem slawischen oder vorslawischen Burgwall Burg im Spreewald. Doch wird wohl eine Reihe anderer, nicht näher bestimmter Funde auch hierher zu stellen sein. (S. Neuweiler Prähist. Pflanzenreste 24.)

§ 13. Die Kolbenhirse oder der Fennich (*Setaria italica* L.) liegt in nicht so vielen sichern Fällen vor wie ihre Konkurrentin. Besonders zahlreich sind die Belege aus der Schweiz. Kolbenhirse wurde gefunden in den steinzeitlichen Niederlassungen von Robenhausen und Irgenhausen, den bronzezeitlichen von Mörigen, Nidau, Auvernier, Montelier, ferner in den Siedlungen zu Buchs im Kanton Zürich und von Baden im Aargau aus der Römerzeit. In dem Pfahlbau von Irgenhausen fand sich ein Brötchen aus Kolbenhirse. (Heer Pflanzen d. Pfahlb. 9; Neuweiler aaO. 27.) Außerhalb der Schweiz ist die Kolbenhirse bisher nur in wenigen Fällen prähistorisch sicher bezeugt. Der neolithischen Epoche gehört ein Fund von Lobositz in Böhmen an. Unter den Getreidearten, die Kiekebusch aus einer bronzezeitlichen Ansiedlung bei Nackel, Kreis Ruppin, zutage förderte (s. § 9), und von denen ich Proben an Schröter zum Bestimmen schickte, stellte dieser *Setaria italica* fest, während G. Lindau (in einem Brief v. 6. Nov. 1914) dieselben Körner *Panicum miliaceum* zuweist, weil nach Netolitzky nördlich vom Main niemals *Setaria*-Körner gefunden worden seien. Früheisenzeitlich ist ein Fund von Kolbenhirse aus dem Hallstatter Heidengebirge (Neuweiler aaO. 27).

IV. Hirsebau der Indogermanen Süd- und Westeuropas im Altertum. § 14. Die Namengleichung griech. μελίνη 'Hirse', lat. *milium* 'Hirse', lit. *malnos* plur. 'Hirse, Schwadengrütze' zeigt, daß die Hirse den Indogermanen schon in der Urzeit bekannt war. Zeugnisse aus dem klassischen Altertum bestätigen dies.

§ 15. In Griechenland ist *Panicum miliaceum* in Form zusammengebackener Hirsekörner neuerdings aus minoisch-mykenischer oder noch früherer Zeit nachgewiesen (nach Tsuntas; s. Schrader bei Hehn[8] 572). In den homerischen Gesängen wird die Hirse merkwürdigerweise nicht er-

wähnt, und unter den großen Massen von Vegetabilien, die Schliemann aus den Ruinen von Troja zutage förderte, fand sich keine Hirse (s. Virchows Angaben in Schliemanns *Ilios* S. 362 Anm.). In der griechischen Literatur begegnet sie uns zuerst bei Hesiod, aber in einer wahrscheinlich interpolierten Stelle. In späterer Zeit wurden sicher beide Arten kultiviert; es gab nicht weniger als drei griechische Hirsenamen: κέγχρος für die Rispenhirse, ἔλυμος oder μελίνη für die Kolbenhirse. In Thracien zog Xenophon mit seinen Zehntausend am Pontus entlang durch das Gebiet der Hirseesser (Μελινοφάγοι). Im eigentlichen Griechenland waren insbesondere die Lacedämonier als Hirseesser bekannt, aber auch in Athen war Hirsebrei ein gewöhnliches Gericht. Im heutigen Griechenland hat sie keine größere Bedeutung.

§ 16. Auch im alten Italien wurden beide Arten gebaut: *milium* war die Rispenhirse, *pānīcum* die Kolbenhirse. Beide wurden in erster Linie als Brei genossen, doch wurde namentlich die Rispenhirse, seltner die Kolbenhirse auch zu Brot verbacken (Plinius NHist. 18, 54: Panis multifariam et e milio fit, e panico rarus). Der altitalischen Feldgottheit Pales wurden an ihrem Feste Hirsekuchen geopfert (Ovid, Fasti 4, 743 f.), ein Beweis für die altertümliche Bedeutung der Hirse als Volksnahrungsmittel. Doch trat sie in der klassischen Zeit vor dem Spelz und Weizen in den Hintergrund; nur die Campanier bauten vornehmlich Hirse (Plinius 18, 100). Wo sie sonst in späterer Zeit noch zum Brotbacken verwandt wurde, geschah es in der Regel aus Mangel an anderem Getreide (Galen De Aliment. Facult. 1, 15; ed. Kühn S. 523). Hieronymus schreibt am Ende des 5. Jahrhs. n. Chr.: „Milium rusticorum et agrestium et altilium cibus est" (In Ezech. 1, 4, 9; Migne Patrol. Lat. 25, 48). Gegenwärtig spielt sie in Italien eine ganz untergeordnete Rolle; sie dient hauptsächlich als Hühnerfutter (Körnicke Handb. d. Getreidebaus 1, 251).

§ 17. Über die Verbreitung des Hirsebaus bei den Kelten haben wir Zeugnisse des Polybius, Diodor, Strabo und Plinius. „Panico et Galliae quidem, praecipue Aquitania utitur, sed et circumpadana Italia," sagt Plinius (Nat. Hist. 18, 101). Da er im Zusammenhang dieser Stelle zwischen *milium* und *panicum* deutlich scheidet, scheint es, daß in Gallien und Oberitalien vornehmlich Kolbenhirse gebaut wurde. Dagegen berichtet Polybius, daß im keltischen Oberitalien beide Hirsearten in großem Überfluß vorhanden seien. (S. Hehn[8] 569. Weitere Zeugnisse bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 355.) Ein altkeltischer Name für die Hirse hat sich merkwürdigerweise nicht erhalten; denn die heutigen kymrischen Namen *meillion* und *mellicot*, sowie bret. *mill* sind augenscheinlich Entlehnungen aus lat. *milium*. Daß in Gallien gleichwohl auch im Mittelalter beide Hirsearten gebaut wurden, zeigt die Aufführung von *milium* und *panicium* im Capitulare de villis.

V. Hirsebau der Germanen. § 18. Das Deutsche hat einen altertümlichen Namen für Hirse: ahd. *hirsi*, *hirso* m., mhd. *hirse*, *hirs* m., nhd. *hirse* f., thüring. *hīrše*, *hērše*, schwäb. *hirše*; and. *hirsi* m., mnd. *herse* f. (Gallée Vorstudien 139. 452). Das Wort scheint von Haus aus speziell deutsch gewesen zu sein, hat sich aber in späterer Zeit auch nach dem Norden verbreitet: anord. *hirsi*, dän. *hirse*, schwed. *hirs*; engl. *hirse*. Daß den Germanen die Rispenhirse bekannt war, steht nach Ausweis der archäologischen Funde (§ 12) außer Zweifel, und der deutsche Name 'Hirse' kam wohl ursprünglich ihr zu. Ob sie in vorgeschichtlicher Zeit auch die Kolbenhirse bauten, ist unsicher. Zur Römerzeit war sie ihnen aber sicher bekannt; damals drangen die beiden lateinischen Namen als Lehnwörter ins Deutsche ein: ahd. *milli* (selten) aus lat. *milium*, und ahd. *phenich*, *fenich*, schweiz. *fennich*, *pfench*, and. *penik*, mnd. *pennek* (Gallée Vorstud. 240) aus lat. *pānīcum* 'Kolbenhirse'.

§ 19. Die Hirse ist im größten Teil Deutschlands bis in die Gegenwart ununterbrochen gebaut worden. Hirsebrei war in Deutschland das ganze Mittelalter hindurch eine sehr verbreitete Volksnahrung; er ist in manchen Gegenden Mittel- und Süddeutschlands noch heute ein Lieblingsgericht des Landvolks, ähnlich wie

in Norddeutschland der Reisbrei. In Süddeutschland und Österreich wird die Frucht selber vielfach 'Brei' oder 'Grütze' schlechthin genannt. Doch geht die Hirsekultur in Deutschland gegenwärtig immer mehr zurück.

§ 20. Auffallend ist das Fehlen des deutschen Hirsenamens im Angelsächsischen. Da auf einer Wohnstätte zu Stongaard bei Vejle an der Ostküste Jütlands aus der Völkerwanderungszeit (nach Ausweis der Sammlungen im Kopenhagener Nationalmuseum) „Perlhirse" gefunden worden ist, dürfte die Hirse von den Angelsachsen vor ihrer Auswanderung aus Schleswig-Holstein noch gebaut worden sein. In England dagegen fehlt es sowohl aus britischer wie aus angelsächsischer Zeit an sichern Zeugnissen für Hirsebau. Es gibt keinen altenglischen Namen für die Pflanze. In dem altengl. Epinal-Corpus-Glossar wird *milium* durch eine lateinische Umschreibung als 'genus leguminis' erklärt, weil dem Verfasser keine altengl. Benennung dafür bekannt war. Auch ein mittelenglischer Name existiert nicht. Noch im 16. Jh. war kein englischer Ausdruck für Hirse vorhanden. Turner in seinem Buch *Names of Herbes* (1548) schlägt dafür die Fremdwörter *hirse* oder *millet* vor. Er bemerkt ausdrücklich, er habe die Rispenhirse in England überhaupt nicht, die Kolbenhirse nur einmal in einem Garten gesehen; dagegen habe er die Rispenhirse häufig in Oberdeutschland angebaut getroffen. Heute wird in England keine Hirse kultiviert; David Low (Elements of Practical Agriculture 353) betont, sie eigne sich nicht für das kühle Klima Nordeuropas. (Weiteres b. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 597 f.)

§ 21. Eben diese Empfindlichkeit gegen Kälte ist es wohl gewesen, die die Pflanze, welche zur Stein- und Bronzezeit auch in den nordischen Ländern gebaut wurde (§ 8—10), veranlaßt hat, sich noch in vorliterarischer Zeit südwärts zurückzuziehn. Vielleicht ist seit der Bronzezeit im Norden allmählich der neu eingeführte Hafer an ihre Stelle getreten, mit dem sie an Ertragsicherheit nicht konkurrieren konnte. In der altnordischen Literatur wird die Hirse als *hirsi* (neutr.) nur einmal in der jüngeren, nicht vor Ende des 13. Jhs. (auf Island) entstandenen Redaktion der *Þulor* erwähnt, die schon zahlreiche Fremdwörter enthält; auch anord. *hirsi*, sowie dän. *hirse*, schwed. *hirs* gilt als solches (vgl. S. Bugge Aarbøger 1875, S. 233; Kluge EWb. 7; Falk-Torp EWb. sv. *Hirse*; Björkman ZfdWf. 3, 269 f.). Ihr Anbau ist aus dem Mittelalter im Norden nirgends bezeugt. Heute wird die Rispenhirse in Dänemark und im südlichsten Schweden nur ganz sporadisch gebaut, die Kolbenhirse ist völlig unbekannt, und in Norwegen zieht man außerhalb der landwirtschaftlichen Versuchsfelder überhaupt keine Hirse (Körnicke Handb. d. Getreidebaues 1, 252. 269; Schübeler Kulturpflanzen Norwegens 44 f.; derselbe, Viridarium Norvegicum 1, 260 ff.). Sie reift zwar auch jetzt noch bis zum Amte Drontheim hinauf, doch ist sie wegen ihrer Empfindlichkeit gegen Kälte in den nördlichen Ländern zu wenig ertragsicher. (Vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 396 f. 632 f.)

§ 22. So stellt sich uns die Kulturgeschichte der Hirse als die Geschichte einer zerfallenden Weltmacht dar. Einst als ein wichtiges Volksnahrungsmittel über den größten Teil der Alten Welt verbreitet, behauptet sie jetzt nur in Nordchina, Mittelasien und Südrußland noch ihre alte Stellung; im größten Teil Europas ist sie zu einer Halmfrucht dritten Ranges herabgesunken. In Nordeuropa wurde wohl noch in vorgeschichtlicher Zeit der Hirsebrei allmählich durch den Haferbrei ersetzt. In Mittel- und Süddeutschland, wo die Hirse im Mittelalter und bis ins 17. Jh. immer noch von einiger Bedeutung als Volksnahrungsmittel war, ist sie erst im Laufe der Neuzeit, vor allem im 19. Jh., durch drei ausländische Pflanzen: Reis, Mais und Kartoffel, aus dieser Stellung verdrängt worden; der Reisbrei trat an die Stelle des Hirsebreis.

Über die Kulturgeschichte der Hirse vgl. Hehn *Kulturpflanzen u. Haustiere* [6] 59. 543 = [8] 60. 569. De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 475 ff. Körnicke *Handbuch des Getreidebaues* 1, 244 ff. Buschan *Vorgeschichtl. Botanik* 67 ff. Ed. Hahn *Die Haustiere u. ihre Beziehungen z. Wirtschaft des Menschen* 410 ff. (1896). Derselbe *Demeter u. Baubo* 10 ff. (1896). Schrader Reallex.

374ff. J. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* 295f. 310ff. 323ff. 353ff. 394ff. 458f. 597f. 632f. (1905); mit weiteren Literaturnachweisen. E. Neuweiler *Prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas* 23ff. (1905). Gradmann *Getreidebau im deutschen u. röm. Altertum* 13ff.; Jena 1909. F. Hrozný Anzeiger d. philos.-hist. Kl. d. Wiener Akad. 1910, Nr. 5; SA. S. 7. F. Netolitzky *Hirse u. Cyperus aus dem prähistor. Ägypten;* Beihefte z. Bot. Zentralblatt 29, Abt. II S. 1ff. (1912). Hrozný *Das Getreide im alten Babylonien* I. Sitzungsber. d. Wiener Akad., philos.-hist. Kl. 173, 1. Abhandl. (1914).

Johannes Hoops.

Hirtentum. § 1. Daß die Germ. beim Anfang ihrer Geschichte die mit unserer Pflugkultur verbundene Viehwirtschaft bereits kannten und übten, darüber herrscht kein Zweifel. Nur war man bis vor kurzem noch oft geneigt, diese Viehwirtschaft der älteren Zeit überhaupt als diejenige Wirtschaftsform anzusehen, der man neben der Jagd, die als noch ältere Wirtschaftsform galt, die ganze oder die hauptsächlichste Ernährung des Volkes zuschrieb. Noch in allerletzter Zeit gab es Leute, die meinten, erst die römische Herrschaft hätte den Ackerbau zu den Germanen gebracht.

§ 2. Wenn wir nun auch bis dahin noch keine sehr ausgiebigen Reste von Ackergeräten und namentlich auch nicht von Erzeugnissen der Pflugkultur, so von Getreide und dergleichen nachgewiesen haben, so liegt das wesentlich mit daran, daß wir noch nicht danach suchten. Dagegen erledigt sich die Annahme, die Pflugkultur wäre uns von den Römern gebracht, von selbst durch das starke Vorwalten des Roggens und des Hafers in unserer Wirtschaft, die ja die Römer gar nicht kannten, und da Tacitus so viel von Bier wußte, müssen wir ja auch die Gerste voraussetzen. (Vgl. ferner 'Ackerbau' und 'Agrarverfassung.) Außerdem aber erledigt sich die Annahme eines Nomadentums durch das Vorwalten des Rindes (s. d.) in der germ. Wirtschaft, denn das Rind ist nie ein Herdentier der Nomaden- oder Hirtenvölker gewesen. Daneben soll nicht geleugnet werden, daß der Herdenbesitz und damit auch die Tätigkeit des Hirten für das Germanentum stets eine große Bedeutung gehabt hat, die sich ja im Gebiete der Volkskunde in zahllosen Gebräuchen und Beziehungen bemerklich macht.

Ed. Hahn.

Hlāford (ags.) 'Herr'. Ursprünglich wurde jede Art von Herrschaft durch dieses Wort bezeichnet; so wird z. B. Ine 3, der Herr, der seinen Sklaven am Sonntage zu arbeiten zwingt, bestraft und verliert den Sklaven durch dessen Freilassung. Aber in den späteren Gesetzen wird der Ausdruck namentlich für das Verhältnis des Patronats über Freie gebraucht. So bestimmt Aethelstan V, 1, daß, wenn einer den Untergebenen eines andern aufnimmt, den dieser wegen einer Missetat von sich jagt, indem er ihn von Verbrechen nicht zurückhalten kann, so soll der Aufnehmende den Mann dem früheren Herren entgelten und dem König 20 Schilling Buße zahlen. Die Regierung suchte überhaupt den Grundsatz durchzuführen, daß der Untergebene seinen Hlāford nicht ohne Zustimmung des letzteren verlassen und sich in das Patronat eines andern begeben dürfe (Ine 39). Der Patron leistete seinen Kommendierten oder Untergebenen Beistand und Schutz, war aber für deren gute Aufführung verantwortlich (Ine 50: Aethelred I 32). Das Verhältnis gewann in England, wie auf dem Kontinent eine große Bedeutung infolge der Unsicherheit der Zustände und des ungenügenden Schutzes, den die Regierung den Untertanen zu gewähren imstande war. Der Hlāford erhielt einen Teil des Wergeldes, wenn sein Mann erschlagen wurde (*manbōt* Ine 76). Besonders waren Leute, die des Beistandes der Sippe entbehrten, auf den Beistand von freiwilligen Genossen und von Patronen angewiesen (vgl. Ine 21). Daher finden sich besondere Bestimmungen für das Patronat über Fremde (Ine 23). Als der natürliche Patron erscheint in diesem Falle der König, und er erhält zwei Dritteile des Wergeldes, falls der Fremde erschlagen wird, während das letzte Dritteil an den Sohn oder die sonstigen Verwandten fällt. Wenn es aber ein Abt oder eine Äbtissin ist, die den Erschlagenen schützten, so können sie das Wergeld mit dem König teilen.

Vinogradoff.

Hlīn nach der SnE. (I 116) eine Asin, die im Auftrag der Frigg die Menschen

vor Gefahren schützt. Sie ist nur eine Hypostase der Frigg, die Vǫluspā 53 unter diesem Namen („die Schützerin") begegnet. E. Mogk.

Hobel. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bereits unter den paläolithischen Silexgeräten manche zum Ebnen und Glätten des Holzes dienten, daß von denen aus der jüngeren Steinzeit solche in Form vom Hobeleisen auch mit Holzhandhaben versehen und wie Hobel gebraucht wurden (vgl. Forrer *Reallex.* 362 f. Heierli *Urgesch. d. Schweiz* 60). Das dem modernen Hobel entsprechende Gerät scheint sich indessen nicht auf germanischem, sondern auf griechisch-römischem Boden entwickelt und von dort nach dem Norden verbreitet zu haben. Römische Hobel sind auf deutschem Gebiet wiederholt gefunden worden (s. Lindenschmit *Die Altert. uns. heid. Vorz.* IV 21, 1—6. Jacobi *Saalburg*). Schon in der römischen Zeit sind sie bis Skandinavien vorgedrungen und dort selbständig gefertigt. Ein solcher nordischer Hobel trägt eine Runeninschrift (Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 186).

Auf die ältere Form scheint sich anord. *skafa*, ags. *sceafa, locer*, ahd. *scaba* = *ferrum quo planatur lignum* zu beziehen, auf die neuere ahd. *ritipanch, ritra, ritera, rite* (zu ags. *hriðian*, ahd. *ridōn* 'stoßen'); ahd. *nuowil, nuoil* (zu ahd. *nuojan*).

Heyne *Handwerk* 12 f. Fuhse.

Hochacker. § 1. Der H. ist ein gewölbtes, breiteres Ackerbeet mit bleibenden Hauptfurchen. Der von Pflug-Schar und -Sech aus dem Boden geschnittene Erdbalken wird bekanntlich durch das Streichbrett so gewendet, daß seine ehemalige Oberfläche nun ungefähr eine Seitenfläche bildet. Führt man den einfachen Pflug weiter so, daß zwei Erdbalken mit ihren ehemaligen Oberflächen gegeneinandergetrieben werden, und legt man an den rechten wie linken Erdbalken je einen weiteren genau in derselben Art, so hat man einen Bifang geackert; fährt man aber fort, weitere Erdbalken rechts und links in derselben Weise anzufügen, so entsteht zunächst ein Flachbeet. Wiederholt man aber auf diesem Beete ganz genau dieselbe Pflugführung 4, 5 Jahre, so schiebt sich die Bodenmasse immer mehr in die Mitte, die Furchen werden immer breiter, die Mitte (der Kamm) wird immer höher, und es ist ein H. entstanden.

§ 2. Ist so der H. aufgebaut, so bleibt beim folgenden Pflügen der Kern des H. unberührt, und es wird nur gewissermaßen seine Schale abwechselnd auseinandergeschlagen und wieder zu einem Beete zusammengeackert. Ebenso bleiben auch die Hauptfurchen zu beiden Seiten des H. Das sind für den Feldbau die Hauptunterschiede zwischen Hoch- und Flachbeet.

§ 3. Der H. ist nichts anderes als ein breiter Bifang und wurde von Volk und Urkunden in Bayern auch so genannt. Nur kann man infolge ihrer ganz geringen Breite (rund 1 m) die Lage der Bifänge verschieben, der H. dagegen bleibt, so lange er besteht, da liegen, wo er aufgebaut wurde.

§ 4. Bezüglich ihrer Länge und Breite besteht ein Unterschied zwischen H. und Flachbeeten nicht. Einzelne H. zeigen eine Länge von 1200 m; es gibt aber auch ebensoviele Flachbeete dieser Länge; die durchschnittliche Breite der H. der Münchner Gegend ist 8—10 m, die größte Breite ist 24 m (Beitr. z. Anthr. u. Urg. Bay. V 295). Flachbeete erreichen dieselbe Breite.

§ 5. Bei H. wie Flachbeeten gibt es Anwander, Gehren, Querüberackerungen. Feldwege zu den einzelnen Parzellen gab es überhaupt nicht, da der allgemeine Flurzwang solche entbehrlich machte (s. § 14).

§ 6. Die H. sind mit dem Pfluge hergestellt worden, nicht mit dem Spaten. Ein besonderer Pflug war nicht nötig, er mußte nur neben Sech und Schar ein ausgebildetes Streichbrett haben. Besonders eignete sich der mittelalterliche Pflug mit langem Streichbrett. — Ein Kehrpflug vereinfacht die Pflugführung bei Hochäckern.

§ 7. Die H. verdanken ihr Entstehen nicht der feldbautechnischen Eigenart eines Stammes, etwa der Latène-Bevölkerung, sondern der Bodenbeschaffenheit. Bei humosem und tiefgründigem Boden hat man nie H. angelegt. Wo aber der Boden seichtgründig war, wie auf der Münchner Schotterebene, da pflügte der Bauer, der früher das Tiefackern scheute, den spärlichen Humus zu H. zusammen. Auch in

nassen Lagen, d. h. in Gegenden mit lehmigem und lettigem Boden und hohem Grundwasserspiegel, war das Auftreiben der Beete, also die Herstellung von H. nötig, so auf den voralpinen Höhen Oberbayerns, auf den Juraterrassen Bayerns und Württembergs (D. G. Sdh. 87 S. 17).

§ 8. In diesen Gegenden herrscht noch jetzt teilweise H.-Bau, so in den Bez. Rosenheim, Miesbach, Hiltpoltstein, Neumarkt in der Obpf., Neresheim, Ellwangen, Aalen usw. (Blätt. d. schwäb. Albver. 24, 422; D. G. Sdh. 87 S. 20. und 112 ff.). Vor 200 Jahren war er dort allgemein üblich, und erst der Einfluß der physiokratischen Schule des 18. Jhs. veranlaßte sein langsames Absterben: Stallfütterung und damit systematische Düngung wurde eingeführt, der Bauer begann tiefer zu pflügen und ging allmählich zum Flachbeetbau über. Unterirdische Drainage machte die primitive oberirdische, welche die H.-Furchen vermittelten, überflüssig; zuletzt verlangte die Einführung der Säe- und Mähmaschine flache Beete.

§ 9. Die noch im Betrieb stehenden und die erst vor einem Menschenalter aufgegebenen H. unterscheiden sich nicht von den angeblich keltoromanischen H. etwa der Münchner Gegend. Auch ist das behauptete Zusammenfallen von Stammesgebieten mit H.-Zonen Irrtum. H. der Münchner Art finden sich in Nordbayern, Württemberg, am Harz und im Solling, in Ober- und Niederösterreich, in Mähren, Italien, Frankreich usw. (D. G. Sdh. 87 S. 107 ff.).

§ 10. Das Alter der H. Rein theoretisch genommen können H. bei § 7 gezeichneten geol. Verhältnissen aus jeder Periode stammen, welche zwar einen Pflug mit Streichbrett, aber keinen intensiven Feldbau kennt. Ebenso kann H.-Bau an sich wohl bei jeder Art von Feldbetrieb (Dreifelder- oder andere Systeme) und Feldbesitz (Feldgemeinschaft, parzellierter Grundbesitz) bestehen.

Noch anfangs des 19. Jhs. sah man in den H. nichts der deutschen Feldkultur Fremdartiges. Es begann aber darauf in Südbayern die Zeit, in der man den Ursprung von Objekten des Mittelalters (Buckelquadertürme, Burgställe, Sühnekreuze ...) mit Vorliebe in vordeutsche Perioden versetzte. Daraus ist zu erklären, daß Vertreter der damaligen Archäologie auch den H. deutsche Herkunft überhaupt bestritten und sie bald den Bronze- und Hallstattperioden, bald den Kelten, bald der römischen Zeit allein zuschrieben.

Wesentlich gestärkt wurde die Annahme vordeutschen Ursprungs der H. in Südbayern durch irreführende, weil unrichtige H.-Aufnahmen in den Beitr. z. Anthr. u. Urg. Bay. 1892; X 141 ff. (Heinrich v. Ranke „Über Hochäcker").

Seb. Wetzel, der diese Aufnahmen prüfte, führte eine Wendung in der H.-Forschung herbei, indem er in den Württ. Vierteljahrsheften 1897, VI 385 ff. vor allem nachwies, daß Römerstraßen unter H. liegen. Die Ztschr. „Deutsche Gaue" vermehrte 1907—11 die Belege für deutschen Ursprung der H.; diesen bestritten Friedr. Ohlenschlager (zuerst 1877 in dieser Frage tätig) und Franz Weber wiederum in der Altbayr. Monatsschrift X 117 ff.: die Bayern und Schwaben hätten stets nur Flachbeete und (oder?) Bifänge gebaut; die H. stammten aus der Latènezeit 500—15 v. Chr. und von den Keltoromanen, die unter und nach den Römern in Südbayern seßhaft waren (— c. 900). Dem traten die deutschen Gaue entgegen D. G. Sdh. 87 (1912): Es wären für die vordeutsche Zeit Südbayerns H. wahrscheinlich, wenn die eingangs dieses § genannten Bedingungen sicher zutreffen würden; dies ist sehr zweifelhaft. Zur Altersbestimmung der vorhandenen H. diente Erforschung des Geländes und der lit. Quellen. Für die Existenz von H. in der vorrömischen und römischen Zeit konnte kein Anhaltspunkt gefunden werden; dagegen fanden sich zwingende Beweise für den H.-Bau der Deutschen im Mittelalter und Nachmittelalter, wobei eine Übernahme dieser Ackerbauart von der keltoromanischen Bevölkerung ausgeschlossen erscheint.

§ 11. Die Terrainforschung der letzten Jahre lieferte den Satz: „Wo immer H. mit vorrömischen oder römischen Terrainobjekten entscheidend zusammentreffen, da erscheinen die H. als das jüngere Objekt." H. bedecken Hügelgräber, nie stehen

letztere auf H. (D. G. Sdh. 87 S. 57), H. lagern sich über Latènebefestigungen, nie sind letztere in H. eingebaut (S. 61), H. bedecken römische Gebäude (S. 71), nie erscheint ein solches als Ausgangspunkt für eine H.-Flur. Die meisten der in den letzten Jahren aufgenommenen Römerstraßen sind streckenweise von H. zerstört, dagegen ist nirgends eine Römerstraße in H.-Felder eingeschnitten (S. 62 ff.).

§ 12. Ein Zusammenhang der röm. und vorröm. Siedlungen im Gebiete der bayr. Voralpen, Moränen und Glazialschotter mit den dort sehr häufig auftretenden H. ließ sich nicht nachweisen. Die Ursache der letzteren Feldbauart liegt zunächst in den genannten geol. Verhältnissen. Nördlich dieser Zone, im Gebiete des trocknen Tertiärsandbodens bis zur Donau hinab sind H. selten (obwohl wir auch aus diesem Gebiete vielfache röm. und vorröm. Siedlungsspuren haben). Dort scheinen selbst in Lagen, wo H. veranlaßt gewesen wären, die schmalen Bifänge üblicher gewesen zu sein. Dies gründet sich auf Unterschiede in der Landwirtschaft: wo Feldbau überwiegt, wie hier, schmale Bifänge; wo Viehzucht überwiegt, wie im Oberland, breite Bifänge, also H., weil ein zur Wiese liegen gelassener Acker mit schmalen Bifängen sich fast nicht mähen läßt.

§ 13. Die Prüfung der Beziehungen des H. zu mittelalt. Terrainobjekten ergab: die H. schonen regelmäßig die größeren alten Feldwege reindeutscher Siedlungen, machen an den Hecken der Hausänger Halt, gruppieren sich (auch am Harz und im Solling) öfters um abgegangene mittelalt. Höfe als ihrem Ausgangspunkt. Auf Straßen dagegen, welche in der ersten Hälfte des MA. dem Salztransport, den Italienfahrten der Kaiser dienten, wie die Straße Augsburg—Partenkirchen, und die zum größten Teil mit ehemaligen Römerstraßen zusammenfallen, liegen unversehrte H. (D. G. Sdh. 87 S. 65). Diese können nur angelegt worden sein, nachdem durch die Städtegründungen des 12. u. 13. Jh. zum Teil neue Verkehrszentren geschaffen, der Verkehr von den alten Straßen abgeleitet war und letztere verödeten.

H. bedecken Abschnittsbefestigungen des Birgtypus, so die Birg bei Hohenschäftlarn (Wolfratshausen), welche im 8. u. 9. Jh. als das oppidum des dortigen agilulfingischen, dann karolingischen Hofes nachgewiesen ist (Mon. Boic. VIII 369), 1912 wurde eine weitere Anzahl von H. überpflügter mittelalterlicher Burgställe von P. Reinecke festgestellt. Die Funde in H., auch Hufeisen, tragen alle rezenten Charakter, soweit nicht durch den H.-Pflug die Inventare älterer Bestattungen aufgewühlt wurden.

§ 14. Das wichtigste Ergebnis der Geländeforschung war der Nachweis (den P. Reinecke zuerst 1906 führte), daß das Flurbild der älteren Katasterblätter sich an entscheidenden Punkten mit dem genau aufgenommenen H.-Flurbild direkt deckt, so daß die jetzige Flureinteilung nichts anderes sein kann als das hier 200, dort 3—500 Jahre jüngere Entwicklungsprodukt der H.-Flureinteilung. Diese zeigt also ebenfalls Gemengelage und parzellierten Grundbesitz, Flurzwang; damit erledigten sich die Kombinationen von keltisch-römischen H.-Latifundien oder kelt. H.-Feldgemeinschaft (D. G. Sdh. 87 S. 33 ff.).

§ 15. Die jetzigen Feldfluren von Orten der Münchner Gegend (s. die Pläne von Hohenbrunn und Feldmoching a. a. O. S. 84) scheinen allerdings aus einem H.-Kranz herausgeschnitten. Da diese Siedlungen im 8. u. 9. Jahrh. urkundlich auftraten, wurden die dortigen H. für älter als diese bajuvarischen Niederlassungen gehalten (Altbayerische Monatsschrift 10, 125). Zu Unrecht. Denn wie Flurnamen, Berechnungen der Ertragsfähigkeit von H. usw. darlegen, mußte die mittelalterliche Feldflur dieser Dörfer über die jetzige Anbaufläche hinausreichen. Die H. stellen zumeist die Außenfelder dar, d. h. die außerhalb des Öschzaunes und damit des Dreifelderbetriebes liegenden Äcker, die schlagweise bebaut wurden und bei geänderten wirtsch. Verhältnissen verödeten. Zudem ist dort auch auf den jetzigen Äckern vielfach noch eine modifizierte H.-Pflugführung zu beobachten.

§ 16. Von allen Staatswäldern der Münchner Umgebung ist nur der Grünwalder Park von H. durchsetzt. Dieser Park ist aber keine dynastische Reservation etwa aus dem 6. Jahrh., so daß also seine

H. noch älter wären, sondern eine im 19. Jahrh. abgeschlossene Neubildung, und seine H.-besetzten Teile waren nach Plänen des Reichsarchivs in München sämtlich Eigentum der an- und inliegenden Dörfer und Hofmarken (D. G. Sdh. 87 S. 49). Bei den andern Staatswäldern zeigen nur einzelne Ränder und Enden H. Es ließ sich zum Teil durch dieselben amtl. Pläne nachweisen, daß diese H. einst den Bauern der angrenzenden Gemeinden gehörten und daß der Staatswald hier seine Grenzen unter dem Einfluß des Bodenregals über diese Felder vorgeschoben hatte.

§ 17. Flurnamen von H.-Komplexen überliefern noch die mittelalterliche oder spätere Rodung behufs Anlage der betr. H. (Ried, Brand), die Verteilung (Luß) und den Anbau des betr. H.-Flurteils (Egart, Samfeld), dessen Liegenlassen zu Brach oder Weide (Trat, Etz).

Der häufigste H.-Name ist Bifang, oft großer Bifang, sowohl in der Flur wie in den Literalien des 15. Jh., ein Zeichen, daß man in den H. nichts Fremdartiges erblickte; die höchst seltene Benennung „Heiden-Acker" deutet nicht notwendig auf vorchristl. Ursprung; sonst heißen H. Hochraine, Gartenbeete, breite Strangen (D. G. Sdh. 87 S. 28).

§ 18. Der H. erscheint unter diesem Namen auch als im Bau befindliche Kultur in Urkunden und Saalbüchern des 15.—17. Jh. in den Bez. Miesbach, München. Der häufigste mittelalterl. urkundliche Name für H. ist *ager* 'Acker' als ein Beet zwischen zwei feststehenden Furchen. (D. G. Sdh. 87 S. 99. Dort S. 29 und 100 Beiträge zu der für Südbayern noch ungelösten Frage, ob Bifang, ager und H. ein Feldmaß bedeuten und welches?)

§ 19. Die ältesten sicheren Hinweise auf H.-Bau bieten jene Fluren reingermanischer, zum Teil *-ingen*-Siedlungen, welche fast nur aus parallelen, langen schmalen Riemen bestehen. Letztere stellten H. dar. Ebenso ist sicher, daß die ältesten deutschen Rodungsorte auf dem bayer. Moränengebiet fast ihre ganze Flur in H. bestellen mußten, bis der Boden genügend (— 80 cm) durchgearbeitet war und Flachbeetbau ermöglichte. Urkundliche Hinweise auf H. beginnen mit dem 9. Jh. Neuanlage von H.-Fluren im 12., 13. Jh. (§ 13).

§ 20. Reiner Hochbeetbau hat sich in Nordbayern und Württemberg, modifizierter in Südbayern allenthalben erhalten. Wann der Anbau der älteren H. in Südbayern aufhörte, ist lokal verschieden. Nach den Quellen erscheinen bes. die Ungarnkriege, Fehden und der schwarze Tod Ursachen der Verödung. Nach dem Dreißigjährigen Kriege ordnen kurf. bayer. Generalien wiederholt (1669, 1723, 1725) Kultivierung oder Einziehung der vor dem Kriege noch bebauten H.-Felder (bei Schleißheim, Mosach, Schwabing) an (D. G. Sdh. 87 S. 94).

Die Lit. bis 1876 ist zusammengestellt im Oberbayr. Arch. 35, 115 ff., die neuere bis 1912 in: Deutsche Gaue (Kaufbeuren), Sonderheft 87: Chr. Frank, *Die Hochäcker*, zitiert D. G. Sdh. 87. Ferner: Röm.-Germ. Korr.-Bl. 5, 33; Mannus 4, 344; Bl. d. schwäb. Albvereins 24, 420. Rich. Braungart *Die Südgermanen*, Heidelberg 1914; S. 503 ff.; darüber Deutsche Gaue 16 (1915). Christian Frank.

Hochsitz. § 1. Der Thron der germanischen Könige wurde teils „Stuhl", teils „Hochsitz" genannt. Jedoch ist die altnord. Benennung *hāsæti* nach dem ausdrücklichen Zeugnis der Sagas (vgl. Fagrskinna S. 149 f.) späteren Datums und steht mit der von Olaf Kyrre (in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhs.) vorgenommenen Umgestaltung der Königshalle in Verbindung, wodurch der Hochsitz von der Mitte der nördlichen Längswand nach der inneren Giebelwand verlegt wurde. Vorbildlich für den Namen und die Einrichtung des *hāsæti*, das die in den ältesten Liedern alleinherrschende Benennung *ǫndvegi* ablöste, war der angelsächsische *hēahsetl*, ein erhöhter Sessel mit Fußbank und Raum für zwei bis drei Personen (vgl. Beowulf 642, 1164 f. und das bei Heyne, Hausaltert. I 55, wiedergegebene Bild aus dem 11. Jahrh.). Wenn man aus der Einrichtung der normannischen Halle auf die angelsächsische schließen darf, so wird der Hochsitz denselben Platz, wie in Norwegen nach Olaf, gehabt haben, nämlich vor dem quergestellten Langtische, auf einer Erhöhung an der inneren Giebelseite. Dieser Bühne (norman. *dais*) entspricht der anord. *hāpallr*,

vor dem der Langtisch (*hāsǣtisbord, hāborð*) angebracht war; die Fußbank findet sich als anord. *skǫr* oder *fōtborð* wieder.

§ 2. Im Gegensatze zum *hāsǣti* war das alte *ǫndvegi*, das, wie die norwegischen Gesetze zeigen, in keiner Bauernstube fehlen durfte, kein Hochsitz im eigentlichen Sinne, sondern nur ein Ehrensitz des Hausherrn, jedoch mit Raum für zwei bis drei Personen. Mit der Umbildung der Stube nach dem Muster der Kyrreschen Königshalle folgte die Verlegung des Ehrensitzes von der Längswand an die Mitte der Giebelwand; gleichzeitig wurde der zweite, weniger ansehnliche Ehrensitz (*ūēðra ǫndvegi*), der sich früher dem Sitze des Hausherrn gerade gegenüber befand, aufgegeben. Wie eng der Ehrensitz mit der Stube verbunden war, zeigt der Umstand, daß beide Namen desselben noch in Norwegen leben, obgleich der Sitz des Hausvaters nunmehr am Ende des an der Giebelwand stehenden Langtisches ist; dieser Sitz heißt *høgsæte*, während die Giebelbank in einigen Mundarten den Namen *andveg(es)benk* (auch *andveg, andbenk*) führt. Eine entsprechende Entwicklung muß in Schweden stattgefunden haben. Noch im 18. Jahrh. war hier an der Ecke des Giebeltisches das *högsäte* zu finden, das zwischen zwei hohen Pfosten (*högsätesstolper*), die die altnord. *ǫndvegissūlur* fortsetzen, seine Stelle hatte. Diese schweren Säulen, die mit geschnitzten Götterbildern geschmückt waren und für heilig angesehen wurden, waren überhaupt für das alte *ǫndvegi* wesentlich. Vielleicht spielt auch der Name auf sie an, indem *ǫnd-* (ebenso wie *ǫnd* 'Vorhaus', siehe auch Laube) mit lat. *antae* 'Pfeiler zu beiden Seiten der Tür' verwandt zu sein scheint.

§ 3. Der Hochsitz als Thron scheint bei allen germanischen Stämmen bekannt gewesen zu sein, und zwar als ein erhöhter Sitz, zu dem ein zugleich als Fußschemel dienender Tritt hinaufführte: vgl. got. *stōls* mit *fōtubaurd*, as. *hōhgisetu* (Plur.) mit *fōtscamel*. Die Miniaturen zeigen uns denselben prachtvoll ausgestattet und mit geschnitzten Tierköpfen u. dergl. geschmückt. Das Nibelungenlied scheint eine der nordischen ähnliche Anordnung anzudeuten, mit dem königlichen Ehrensitz (*hōchgesidele* = ahd. *hōhsedal*) in der Mitte der Langseiten der Sitzreihen und dem gegenüber einem Ehrenplatz (*gegensidele*) für die angesehensten Gäste.

Heyne *Hausaltertümer* I 53 ff., 106. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I 339, 445 f. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1 passim. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 184 ff., 196 ff., 215, 227.

Hjalmar Falk.

Höchst am Main, Justinuskirche. Säulen-Basilika, nach 800 errichtet, von der noch Schiff und ein Teil des Querschiffes vorhanden. In der Anlage überraschend übereinstimmend mit der Basilika zu Michelstadt, bei der ebenfalls nur 5 Stützen die Schiffarkaden tragen, nur daß hier die Längenentwicklung viel bedeutender ist als dort, wo dagegen die Breite sehr groß ist. Die Säulen haben korinthische Kapitelle mit glatten Blättern und eigentümliche Kämpfersteine, schräg gerieft, solchen aus Ingelheim (Mus. Mainz) sehr ähnlich. Die Vierung ist, wie ebenfalls in Steinbach, durch einen Bogen (wohl auch einst Schranken) vom Schiff getrennt.

J. Luthmer *Bau u. Kunstdenkmäler im Rheingau* 2, 15 ff.

A. Haupt.

Hochverrat. Der H. war den germanischen Völkern so lange fremd, als nicht ein das Gemeinwesen mit Herrschergewalt vertretender König vorhanden war. Dieser ist im Frankenreich seit der Völkerwanderung gegeben, und hier erscheint denn der H. als *infidelitas*, als Treubruch gegenüber dem König als dem Herrn (daher ags. *hlāford-searo*), wobei der Name *crimen maiestatis* wie einzelne Züge des Delikts von den Römern übernommen wurden. Angriff und Anschlag auf das Leben des Königs und, soweit Erbkönigtum, der königlichen Familie, Beleidigung dieser Personen, Empörung gegen die Herrschaft und Teilnahme an solcher sind die Erscheinungsformen des in der Regel mit dem Tode und Vermögensverlust zu büßenden H. Soweit Wergeldzahlung das Delikt sühnen kann, ist das Wergeld des Königs besonders erhöht; bei den Angelsachsen ist daneben noch eine Königsbuße (*cynebōt*) an das Volk zu zahlen. Bei den Nordgermanen hat sich der H. erst sehr allmählich von dem Landesverrat als selbständiges Delikt losgelöst. Doch erscheint

er auch hier im 13. Jahrh. als ein Treubruch.

Brunner II 688 ff. Wilda 988 ff. del Giudice 179 f. Brandt *Retshistorie* II 130 f. Osenbrüggen *Lang. Strafrecht* 52 f. Schmid Glossar s. v. 'hlâford-searu'. Liebermann Gesetze II 510. v. Schwerin.

Hocker. Eigentlich Bezeichnung für Leichen, die in hockender oder kauernder Stellung beigesetzt sind. Solche „sitzende H." finden sich, zum Teil in große Gefäße eingezwängt, besonders in der Mittelmeerzone. Im weiteren Sinne versteht man darunter auch die „liegenden H.", bei denen der Körper auf der Seite ruht und die Beine mehr oder minder stark eingezogen sind. Die Haltung erinnert bald an die eines Schlafenden, bald ist sie so unnatürlich, daß man an eine gewaltsame Zusammenschnürung des Leichnams denken muß. Die H.-Bestattung ist während des Steinalters und der ältesten Metallzeit eine allgemein-europäische, in manchen Gegenden schwächer, in anderen stärker hervortretende Sitte; vereinzelt tritt sie auch noch in späteren Perioden auf. Zu ihrer Erklärung sind die verschiedensten Hypothesen aufgestellt worden (Raumersparnis, Schlafstellung, Nachahmung der Lage des Embryos im Mutterleibe). Neuerdings hat R. Andree gezeigt, daß sie sich in anderen Erdteilen vielfach bis auf den heutigen Tag erhalten hat und daß ihr Beweggrund zugestandenermaßen überall die Fesselung des Toten zur Verhinderung seiner Rückkehr ist. Dieselbe Vorstellung hat gewiß auch schon in Alt-Europa geherrscht. Ob sie aber die erste und alleinige Ursache der H.-Bestattung war, ist doch zweifelhaft. Gerade die paläolithischen H. (z. B. von Le Moustier, Combe Capelle, Mentone) sind unzweideutig als Schläfer charakterisiert, und auch in neolithischer Zeit geht die Schlafstellung mit mäßiger Beugung der Beine der extremen Hockerlage in manchen Gegenden voraus. Möglicherweise hat also eine Umdeutung der ursprünglichen Idee im apotropäischen Sinne stattgefunden, wobei orientalische und südliche Einflüsse mitgewirkt haben mögen. Ganz abzuweisen ist die öfters ausgesprochene Vermutung eines besonderen „Hockervolkes".

R. Andree Archiv f. Anthr. N. F. VI 282 ff. S. Müller *Urgeschichte Europas* (1905) 26, 42. J. Déchelette *Manuel d'archéol.* I 287. 294. 471. ff. M. Hörnes *Natur- u. Urgesch. d. Menschen* (1909) I 224. 229. 252. II 424. Präh. Z. I 276 ff. H. Seger Archiv f. Anthr. N. F. V 125 f. H. Obermaier *Der Mensch d. Vorzeit* (1912) 420 f. H. Seger.

Hǫðr, bei Saxo grammaticus Hotherus. § 1. Eine nordgermanische Gottheit, die nur in der Baldrmythe bez. Baldrsage begegnet. In der eddischen Dichtung ist er Gegner Baldrs (s. d.), dem er durch den Mistelzweig die Todeswunde beibringt (Vsp. 33, Baldrs dr. 9). Die Rache an ihm nimmt der junge Sohn Ōðins und der Rind, Vāli oder Bous. In der neuen Welt, wie sie die Vǫluspā schildert, kommt Hǫðr gemeinsam mit Baldr wieder (Vsp. 62).

§ 2. In späterer, umgestalteter Mythe, wie sie in der Edda Snorris dargestellt wird, ist Hǫðr durch Loki zurückgedrängt. Er ist zum blinden Asen geworden, steht abseits beim Spiele, das die Götter mit Baldr treiben, und wird nur durch Loki, der ihm den Mistelzweig in die Hand gibt und zum Wurf nach Baldr auffordert, das Werkzeug zur Ermordung des Asen. Daher nehmen hier auch die Götter nicht an ihm Rache, sondern an Loki (SnE. I 174).

§ 3. Als Sohn des dänischen Königs Hothbrod erscheint Hotherus bei Saxo (I 110 ff.). Er ist bei dem weisen, mit prophetischem Blick begabten Gevarus auferzogen, zeichnet sich durch Stärke sowie durch Kunstfertigkeit in allen leiblichen Übungen und im Saitenspiel aus und gewinnt dadurch die Liebe der Nanna, der Tochter des Gevarus. Als auch Baldr um diese wirbt, verschafft er sich auf den Rat seines Pflegevaters durch List und Umsicht vom Waldgeist Mimingus das treffliche Schwert und einen reichtumspendenden Ring. Der Sachsenkönig Gelderus, der ihm diese Dinge abringen will, wird geschlagen, und für Helgo von Halogia die Thora, die Tochter des Finnenkönigs Cuso, erworben. In dem Kampf, der darauf mit den Göttern ausbricht, siegt Hotherus durch das Schwert des Mimingus. Darauf heiratet er die Nanna.

§ 4. Baldr nimmt an Hotherus Rache, schlägt ihn und zwingt ihn zur Flucht zu

Gevarus. Dann begibt sich Hotherus nach Schweden und von hier in einsame, abgelegene Gegenden, wo er Jungfrauen begegnet, die ihn auf die zauberhafte Speise hinweisen, die Baldr übernatürliche Kräfte gebe. Er kehrt nach der Heimat zurück und nimmt von neuem den Kampf mit Baldr auf. Nächtlicher Weile schleicht er sich in das Lager des Gegners, weiß durch Lautenschlag und List die drei Jungfrauen, die für Baldr die Speise bereiten, zu gewinnen und erhält so diese und einen siegverleihenden Gürtel. Auf dem Heimweg zu den Seinen bringt er Baldr die Todeswunde bei.

§ 5. Noch nimmt Hotherus an Gunno, dem Mörder seines Pflegevaters, Rache, dann nimmt er den Kampf gegen Bous, den Sohn Othins und der Rinda, den Rächer Baldrs, auf, von dem er voraus weiß, daß er ihm den Tod bringt. Deshalb trifft er vorher noch Bestimmungen über die Nachfolge seines Sohnes. In diesem Kampfe erhält auch Bous die Todeswunde (Saxo I 131 ff.). Über die verschiedenen Sagenschichten, die hier vorliegen, vgl. Baldr. E. Mogk.

Hœnir. § 1. Eine recht unklare Gestalt der nordischen Götterwelt. Sie begegnet hier besonders häufig im Verein mit Ōðin und Loki in der Legende, ist dann stets die Mittelperson und tritt als solche in der Kompositionsfuge der epischen Trilogie ganz in den Hintergrund. So in der Hortsage bei dem Besuche der drei Asen bei Hreiðmar (SnE. I 352 ff.), in dem Abenteuer mit dem Riesen Þjazi (ebd. I 208). Nur bei der Schöpfung der Menschen gibt Hœnir diesen Geisteskraft (Vsp. 18). Im færøischen Lokka tättur, nach dem ein Bauer in Wettstreit mit einem Riesen seinen Sohn verspielt hat, ruft jener die Götterdreiheit um ihren Beistand an; hier verwandelt Hœnir den Knaben des Bonden in eine Feder und verbirgt diese am Halse eines Schwanes (Fær. Kvæder ved Hammershaimb I 140 ff.). Mythologische Ausbeute zur Erklärung Hœnirs bietet dieses Märchen nicht.

§ 2. Skaldische Gedichte nennen Hœnir den Gefährten oder Freund Ōðins oder Lokis. Nach Snorri (SnE. I 268) soll er auch die Epitheta „der schnelle" Ase, der Langfuß, der Wasserkönig gehabt haben. Dies würde dafür sprechen, daß Hœnir von Haus aus eine Wolkengottheit ist. In einer der Fornaldarsagas wird er der ängstlichste aller Asen genannt (Fas. I 373).

§ 3. Zu der letzten Bezeichnung stimmt das eigentümliche Auftreten des Gottes im Mythus vom Vanenkrieg. Darnach vergeiselten die Asen Hœnir den Vanen und gaben ihm den Mimir als geistigen Beistand mit. Wegen seiner Größe und schönen Gestalt machten ihn die Vanen zu ihrem Häuptling. Da er aber bei allen Verhandlungen nur Mimir sprechen und raten ließ, schlugen sie diesem das Haupt ab und sandten es den Asen. Was aus Hœnir geworden ist, wird nicht berichtet (Heimskr. I 13).

§ 4. Nach dem Dichter der Vǫluspā soll Hœnir auch in der verjüngten Welt wiedererscheinen und hier des Loszweigs walten (Vsp. 63).

Weinhold ZfdA. 7, 24. Bloete ebd. 38, 287. Hoffory *Eddastudien* 108. Schück *Studier* II 225. E. Mogk.

Hof. § 1. Die Besiedlung der germanischen Gaue geschah in zweierlei Weise, nach Dorf- und nach Hofsystem, indem die Wahl teils durch die natürlichen Bedingungen, teils durch die Art der Bodenokkupation (ob durch Sippen oder durch einzelne), bestimmt wurde. Beim System der Einzelhöfe bestand Individualbesitz von Haus, Hofstatt und Ackerland, während Wald und Weide (die Allmende) mehreren Höfen oder Ortschaften gemeinsam war. Wo das Dorfsystem herrschte, bestand von Anfang an individualisierter Grundbesitz der Sippen. Während das zu gemeinschaftlicher Nutzung vorbehaltene Wald- und Weideland ungeteilt blieb, wurde das jedesmal in Anbau genommene Landstück (Gewann) nachgerade in Streifen geteilt, die unter die Haushaltungen verlost wurden. Der Ackerbesitz jeder Hufe bestand somit hier aus mehreren zerstreuten Feldstücken.

§ 2. In Deutschland bestanden seit der Völkerwanderungszeit beide Siedelarten, und zwar derart verteilt, daß Westfalen, Niederrhein, die deutschen Alpen und Voralpen vorwiegend nach dem Hofsystem angebaut wurden. Bei der Dorfanlage scheinen die von Garten und Anger umgebe-

nen Gehöfte ursprünglich einen zerstreuten und unregelmäßigen Haufen gebildet zu haben. Unter den Einzelhöfen bewirkte die Entwicklung des Großgrundbesitzes nach und nach eine Sonderung in Haupt- und Nebenhöfe. Während der Herrenhof mehrere, zum Teil zahlreiche Einzelgebäude aufwies, machte sich beim Bauernhofe überall eine starke Vereinfachung geltend, die das Zusammenrücken verschiedener Einräume unter ein Dach zur Folge hatte. So bildete im oberdeutschen Einbau die Scheune den Hauptraum, an den der Stall und der Wohnraum unmittelbar stießen, während in Niederdeutschland der langgestreckte Stallraum am meisten hervortrat.

§ 3. In den vor der Wikingerzeit okkupierten Gebieten Skandinaviens, Dänemark, Südschweden und den norwegischen Küstenlandschaften, herrschte durchweg das Dorfsystem, und zwar in der oben beschriebenen Gestalt, wo die Teilstücke der einzelnen Höfe (nach Art der deutschen Hufendörfer) im Gemenge lagen, während Wald und Weide ungeteilt blieb. Die Besiedlung durch Einzelpersonen fand besonders in der Wikingerzeit statt; in dieser Periode wurden die großen Wälder des östlichen Norwegens und des nördlichen Schwedens gerodet und teilweise von Einzelhöfen verdrängt. Daher die Tatsache, daß mit Personennamen zusammengesetzte Hofnamen in der ältesten uns bekannten Schicht nicht vorkommen und erst in der Wikingerzeit allgemein wurden. In Schweden wohnte gegen Ende der Heidenzeit ein großer, vielleicht der größte Teil der Bevölkerung in Dörfern, und in Dänemark war das Dorfsystem noch im 13. Jahrh. das bei weitem überwiegende. Nach den Gulaþings- und Frostaþingsgesetzen war eine mehr oder weniger vollständige Feldgemeinschaft (über deren Charakter besonders Landslov VII 15 orientiert) in den westlichen und nördlichen Gegenden Norwegens die herrschende landwirtschaftliche Ordnung. In der Terminologie tritt diese Verschiedenheit nicht an den Tag: sowohl das Dorf als der Hof wurde im Altnorweg. als *bǿr* (*býr*) bezeichnet. Für die Aufstellung der Häuser war sie aber von entscheidender Bedeutung. Im westlichen Norwegen lagen die Häuser der zusammengehörigen Höfe gesammelt, indem die Wohnhäuser eine Reihe, die Wirtschaftshäuser eine andere bildeten, die durch eine Gasse von der ersteren getrennt war. In den breiteren Landstrichen des östlichen Norwegens, wo die Höfe meist einzeln lagen, waren die Gebäude derart verteilt, daß die Wohnhäuser einen Binnenhof (**manngarðr*), die übrigen Gebäude einen andern (**nautgarðr*) umstanden. Auch in einigen Gegenden Schwedens, vor allem auf Öland und Gotland, treffen wir diesen Zwiehof. Anders in Dänemark, wo die Häuser ein geschlossenes Viereck um einen Binnenhof bildeten. Auf Island endlich, wo die Bodenokkupation das Werk von Einzelsiedlern war, machte sich eine noch eigentümlichere Sonderentwicklung geltend, die zu einem zusammenhängenden Gebäudekomplex ohne Binnenhof führte. Die Zahl der Wohnhäuser (anord. *innihūs*, von *inni* 'Herberge', *mannahūs*) scheint ursprünglich gewöhnlich drei gewesen zu sein: die Wohnstube (*stofa*), die Küche (*eldhūs*) und das zweistöckige *būr* (*skemma*), das Vorratskammer und Schlafzimmer zugleich enthielt. Dazu kamen auf größeren Höfen ein Frauengemach (*dyngja*), eine Badestube (*baðstofa*), bisweilen ein besonderes Schlafhaus (*svefnhūs*), ein Haus für die Leibeigenen (*þrælahūs*) und ein Gästehaus (*gestaskāli, gestahūs, veizluskāli, drykkjuskāli*). Die Wirtschaftshäuser (*ūthūs, fjārhūs*) waren: Scheune (*hlaða*), Pferdestall (*hestahūs, stallr*) und Viehstall (*fjōs*). Auf größeren Höfen gab es mehrere Viehställe und häufig verschiedene Gerät- und Vorratshäuser (*ūtibūr, ūtiskemma, gervibūr, fatabūr, stokkabūr*). Der Abtritt (*garðhūs, gangr* usw.) lag mitunter bei den Wohnhäusern, mitunter bei den Wirtschaftsgebäuden. Hierzu kamen verschiedene kleinere Häuser, die vom Binnenhof abgesondert lagen, wie Schmiede (*smiðja*), Mühle (*mylna*), Boothaus (*naust*, mit lat. *nāvis* 'Schiff' verwandt), Trockenhaus für Fisch (*hjallr*), Sennhütte (*sætr, sel*). Vor dem Eingang der Wohnhäuser war gewöhnlich ein Pflaster von festgestampftem Lehm (*tā*) oder von Steinen (*hlað*), oder auch nur ein flacher Stein (*stētt*, zu „steigen"). Die Höfe der Häuptlinge waren nicht selten mit Wällen (*virki*) umgeben.

§ 4. In England herrschte im Westen und Norden, vielleicht unter Einfluß der alten keltischen Hofansiedlung, das System der Einzelhöfe, während sonst die Dorfverfassung mit Gemengelage der sehr kleinen Feldfluren bestand. Als der Eigentümer der ausgebreiteten Weideflächen ist der Gutsherr zu betrachten, dem auch die im Dorfe (*tūn*, *hām*) wohnenden grundhörigen Bauern untertan waren. Während die unfreien Bauern oder Kotsaßen nur ein kleines Haus (*cot* = anord. *kot* 'kleines Haus oder Anwesen') mit einer von einem Zaun (*eodor*) umgebenen Hofstatt (*weorþig* 'curtillum', *weorþ* = mnd. *wort*, *wurt*) besaßen, und nach Beda die alten Angelsachsen nicht einmal Stallungen kannten, liefern uns die Glossen zahlreiche Namen von verschiedenen Gebäuden, die wohl zum Teil höchstens auf den Herrenhöfen und in den klösterlichen Anlagen als selbständige Häuser vorkamen: siehe Scheune, Pferdestall, Viehstall, Badehaus, Küche, Schlafzimmer, Speisezimmer, und vgl. weiter *bēodern* (refectorium), *fȳrhūs* (caminatum), *wæschūs*, *wæscern* (Waschhaus), *bellhūs* (Glockenturm), *giestern* (Fremdenhaus). Auf dem Herrenhof war das Hauptgebäude die hölzerne Halle (*heall*). Die Zeichnungen der Handschriften zeigen uns eine hohe und lange Halle mit niedrigeren Anbauten an jeder Seite. Sämtliche Häuser standen auf demselben Hofplatze, der mit einer Hecke oder einem Wall (*weall*, von lat. *vallum*) von Erde und Steinen nebst Graben umgeben war.

v. Inama-Sternegg PGrundr. III 1 ff. v. Amira ebd. 169 ff. Meitzen *Siedelungen u. Agrarwesen.* Heyne *Hausaltertümer* I 71 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* I passim. II I 744 ff. 756 ff. 783 ff. A. Taranger *Udsigt over den norske rets historie* 21 ff. V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 19 ff. Seebohm *The English Village Community.* Vinogradoff *The Growth of the Manor*; ders. *Villainage in England.*

Hjalmar Falk.

Hofämter, Hofbeamte. A. Deutschland. § 1. Hofdienst und Staatsdienst sind nicht getrennt. Aus der alten unfreien Hausdienerschaft sind die hohen und höchsten Hofämter der späteren Zeit hervorgegangen. In der Umgebung der germanischen Könige treten 4 besondere Hofbeamte auf, in klarer Unterscheidung schon im Zeitalter der Merowinger: der Marschalk (*marahscalc* = Pferdeknecht), der in den merowingischen Quellen gewöhnlich *comes stabuli*, später in der deutschen Kaiserzeit auch *agaso* genannt wird; der Schenk, *pincerna* oder *princeps pincernarum*, in karolingischer Zeit auch *buticularius* genannt; der Schatzmeister, dem auch die Hut über das bewegliche Vermögen des Königs, über alle Kostbarkeiten des Hofes anvertraut war, der *thesaurarius* (später deutsch *tresokamerari*, *kamerari*, was, übersetzt, zu *cubicularius* führte, langob. *hordere* von *hord* Schatz, auch *vestiarius*), dem vermutlich die von merowingischen Geschichtschreibern erwähnten *camerarii* als Gehilfen der Geschäfte des Hofhaltes unterstanden, der aber im karolingischen Zeitalter gewöhnlich selbst *camerarius* hieß; endlich der Vorsteher des Hauswesens im allgemeinen, der Seneschall (die Bezeichnung stammt von einem altgermanischen Wort in der Bedeutung Altknecht; *seniscalcus* in der l. Alam. 83, 3).

§ 2. Der Majordomus der Merowinger ist vermutlich nur der alte Seneschall mit neuem Amtsnamen. Als er zum höchsten Staatsbeamten geworden, aus der Sphäre des Hofes, ja des Beamtentums überhaupt emporgehoben und zum Träger einer neuen Staatsgewalt geworden war (s. u. 'Hausmeier'), da trat der Seneschall wieder auf. Er ist in der Karolingerzeit der Leiter alles dessen, was mit dem Unterhalt des Hofes in Beziehung steht, er heißt daher auch *regiae mensae praepositus*, *princeps coquorum*, *infertor*, seit der 2. Hälfte des 9. Jahrh.s *dapifer*. Und das wird später hauptsächlich sein Amtsname. Das Wort *truhsāzzo*, mhd. *truhtsaeze* wird entweder als „Träger der Speisen" aufgefaßt oder, da *truht* in der Bedeutung Speise nicht nachweisbar ist, als „im Gefolge Sitzender" oder als „Vorsteher des Gefolges" (vgl. Kluge Et.Wb.).

§ 3. Von den 4 Hofbeamten hatten Kämmerer und Truchseß gleich anfangs eine hohe Bedeutung auf dem Gebiete der Staatsregierung, während Marschall und Schenk erst im Zeitalter der Karolinger über ihre engere Wirksamkeit als Hausbeamte hinaus zu Ansehen gelangten. Da

eine strenge Abgrenzung amtlicher Kompetenzen unbekannt war, so wurden die Inhaber oder vielmehr die Vorsteher der 4 Hofämter, denen mehrere Gehilfen untergeordnet waren, zu verschiedensten wichtigen Staatsdiensten verwandt.

§ 4. Die vier Hofämter waren nicht auf den Königshof beschränkt. Einmal hatten auch die Mitglieder des königlichen Hauses ihre eigenen Hofbeamten, dann begegnen die vier Hofbeamten auch als Untergebene höherer provinzialer Würdenträger und Großer, was teils auf eine Nachahmung der am Königshofe ausgebildeten Verhältnisse beruht, teils unmittelbar aus der Organisation der altgermanischen Herrschaftshöfe hervorgegangen sein mag. So nennen die Capitula des Bischofs Remedius von Chur des 8. Jahrh.s 5 Ministri, nämlich neben den 4 bekannten noch den *judex publicus*, der dem Pfalzgrafen des Königshofes zu vergleichen ist.

§ 5. Außer den zu den 4 Hofämtern Gehörenden werden verschiedene Hofbeamte in einer mehr untergeordneten, jedenfalls weniger einflußreichen Stellung erwähnt: Türsteher, Läufer, ein *spatarius* oder *armiger*, der das Schwert des Königs voranträgt, ein *mapparius*, der das Handtuch reicht, ein *coquus* usw., dazu Ärzte, Sänger, der Quartiermeister (*mansionarius*), Jäger- und Falkenmeister. Manche von ihnen mögen einem der 4 Hofämter zugeteilt gewesen sein. Im übrigen war ihr Einfluß sehr wechselnd. So gewährte das Amt des *magister ostiariorum*, der sonst wenig hervortritt, unter Ludwig d. Fr. großen Einfluß.

§ 6. So vieles auch in der Ordnung des Hofstaates wechselte, die vier alten, aus germanischen Verhältnissen entstandenen Hofbeamtungen blieben bestehen, sie begegnen in der deutschen Kaiserzeit ebenso wie unter den Karolingern. Später, regelmäßig unter den Saliern, waren es Ministeriale, die zu diesen Ämtern genommen wurden. Unter den Ottonen aber hatte sich die Sitte eingebürgert, daß bei besonders festlichen Anlässen (so beim Krönungsmahl 936, bei der Osterfeier 984) vier Herzöge des Reiches den Ehrendienst der vier Hofbeamten persönlich verrichteten: die Anfänge der vier weltlichen Erzämter.

§ 7. Außer den mit festem Amt Betrauten weilte eine große Schar Weltlicher und Geistlicher bei Hof, des kgl. Dienstes stets gewärtig. Hier wurden edle Jünglinge zum künftigen Dienst gleichsam vorgebildet — manchmal ist von einer *schola* die Rede —, hier weilten die kriegsgerüsteten Antrustionen, sodann Geistliche, die in der Merowingerzeit einem Hofabte, in der Karolingerzeit dem Erzkapellan unterstanden (s. u. 'Kapelle'). Aber am Hofe wirkten auch Leute, deren Kompetenz von vornherein weit mehr als die der bisher erwähnten Hofbeamten bestimmten Staatsgeschäften zugewendet war: die Pfalzgrafen und die Kanzleibeamten (s. u. 'Pfalzgraf', 'Kanzlei').

Waitz *DVG.* 2^b, 69 ff.; 3, 497 ff.; 6, 323 ff. Brunner *DRG.* 2, 95 ff. Dahn *Könige der Germanen* 7^2, 237 ff.; 8^3, 122 ff. G. Seeliger.

B. England. § 8. Die Beamten des kgl. Hofes erreichten bei den Angelsachsen niemals eine solche Bedeutung wie auf dem Kontinent. Der Grund liegt zweifellos darin, daß die Möglichkeit der Entwicklung zu kurz war; sie dehnte sich auf weniger als zwei Jahrhunderte aus. Von den 4 traditionellen Vorständen des kgl. Haushaltes hören wir erst kurz vor dem 10. Jahrhundert. Der Mundschenk und der Kämmerer scheinen bei Beowulf erwähnt zu sein, aber nicht der Marschall oder der Seneschall. In dem Testament von König Eadred (ca. 950) lesen wir von Seneschallen, Kämmerern und Mundschenken. Diese waren offenbar die Hauptbeamten des alten englischen Hofes. Der Marschall ist nirgends als ein besonders hervorragender Beamter erwähnt, und das Amt des major domus scheint in England unbekannt gewesen zu sein. Der Kämmerer (būrþegn, bedþegn, hrægelweard) scheint unter den Hofbeamten die erste Stelle eingenommen zu haben. Seine Obliegenheiten entsprechen denen des Camerarius auf dem Kontinent. Er hatte die Aufsicht über die Privatgemächer des Königs, Bett und Garderobe. Er stand der Person des Königs am nächsten; Audienzen mußten durch seine Vermittlung nachgesucht werden; er verwaltete auch die Schatzkammer seines Herrn.

§ 9. Im 11. Jahrhundert erscheinen in den Quellen zwei neue Hofbeamte: der

„staller" und der „chancellor". Der „staller" kam mit der dänischen Eroberung: er ist aus den alten nordischen Quellen als der höchste Würdenträger am Hofe wohlbekannt; er stand nur dem König nach; allerdings mußte er später (im 13. Jahrhundert) in dieser Stellung dem Kanzler weichen. Im Norden handelte der „staller" als des Königs Sprecher bei öffentlichen Gelegenheiten, ferner als Hauptrichter und Sprecher des Hofgesindes und als der verantwortliche Beamte für die Vorbereitungen der königlichen Tagungen. Ähnliche Pflichten waren wahrscheinlich mit dem Amte in England verbunden.

§ 10. Die englische Kanzlerschaft ist nicht vor dem Ende der angelsächsischen Herrschaftsperiode unzweifelhaft erweisbar. Neuerdings hat Hubert Hall die Ansicht vertreten, daß auch da noch nicht eine solche Einrichtung bestanden habe. Auch die Existenz einer kgl. Kanzlei wird bestritten. Indessen scheinen zwei Kanzler in der Regierungszeit Eduard des Bekenners nachweisbar zu sein. Beide waren Geistliche und wahrscheinlich mit der kgl. Kapelle verbunden. Das Amt des Kanzlers scheint sehr ehrenvoll und einträglich gewesen zu sein. Der Kanzler Regenbald hatte Ländereien in fünf Grafschaften und die Aufsicht über die Einkünfte von sechzehn Kirchen. Wahrscheinlich ist das Kanzleramt aus der Normandie eingeführt worden.

Ramsay *Foundations of England* I 524f. Round *Feudal England* 421ff. Stevenson in: Engl. Hist. Rev. 11, 731ff. Hall *Studies in Engl. Official Documents* 163ff. Larson *King's Household in England* 124ff.

C. Norden. § 11. In der Frühzeit der nordischen Monarchie scheint der *merkismaðr* 'Bannerträger' der höchste Hofbeamte gewesen zu sein. Ihm wurde das kgl. Banner anvertraut; bei Seegefechten hielt er es im Bug des kgl. Schiffes. Das Gesetz verlangte, daß er immer in der Nähe des Königs sein sollte. Er sollte in dem kgl. Hause schlafen, auf des Königs Schiff oder auch wo immer der König war. Bei Hofe war er Richter oder Schiedsrichter, und die Neigung ging dahin, seine richterlichen Obliegenheiten zu vermehren. Im 13. Jahrhundert sank seine Würde. Sowohl der „staller" als der „chancellor" hatten ihn überholt. Das Amt erlosch im Jahre 1320.

§ 12. Im 11. Jahrhundert stand der *stallari* der Person des Königs am nächsten. Die Poeten beschreiben ihn als Heerführer, aber die Sagas weisen ihm auch bürgerliche Funktionen zu. Hauptsächlich war er als Vermittler zwischen dem König und den Freisassen tätig. Wenn der König über Land reiste, so hatte der *stallari* dafür zu sorgen, daß Pferde und alle weiteren Bedürfnisse zur Stelle waren. Man hat deshalb dieses Amt mit dem des Oberstallmeisters verknüpfen wollen, aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß *stallari* von dem altnordischen *stallr* kommt und nicht vom lateinischen *stabularius*, und daß sowohl der Titel als die entsprechenden Funktionen auf ein Amt, das schon in voller Ausgeprägtheit bestand, übertragen wurden.

§ 13. Das Amt des *stallari* scheint an allen nordischen Königshöfen verbreitet gewesen zu sein. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts löst ihn dann in Dänemark ein neuer Beamter, der „marsk", ab. Der Marschall tritt zuerst in der ersten Hälfte des nächsten Jahrhunderts auf, aber das Amt ist natürlich schon früher eingeführt worden. In Schweden tritt derselbe Wechsel etwas später ein. Der „marsk" ist der deutsche Marschall oder der Oberstallmeister der Capetinger. Neben seiner Obliegenheit, die Aufsicht über die kgl. Ställe zu führen, befehligte er die kgl. Wache; auch hatte er das Heerwesen unter sich.

§ 14. Deutschen Einfluß hat man auch in der Einführung oder dem Ausbau des Amtes des Seneschalls gesehen. Die norwegischen Könige hatten Tafelknappen, die vor der kgl. Tafel standen und ihren Herrn mit Fleisch und Getränken versorgten. Zwei dieser Diener bekamen nach und nach große Bedeutung. Der „skenkjari" und der „drotseti". Im 13. Jahrhundert waren diese noch reine Hausbeamte, aber im nächsten Jahrhundert wurde der „drotseti" der höchste bürgerliche Beamte im Staat. Etwas früher hob sich in Dänemark die Stellung des Truchseß, wo er des Königs Finanzminister wurde. Ähnlich war die Entwicklung in Schweden.

§ 15. Das Amt des Kanzlers oder Schatzmeisters bekam im Norden keine große Bedeutung. Die Könige von Norwegen haben Schatzmeister (*fēhirðir*) gehabt, aber ihre Stellung wird selten in den Quellen besonders hervorgehoben. In Dänemark leisteten die Camerarii (im 13. Jahrhundert) Hilfe beim Sammeln der Einnahmen, wahrscheinlich unter der Leitung des „drost" (Truchseß), aber über ihre Obliegenheiten im kgl. Haushalt ist wenig bekannt.

§ 16. Die Entwicklung des Kanzleramtes vollzieht sich ähnlich wie im Frankenreiche. Vor dem 13. Jahrhundert werden keine Kanzler im Norden genannt. Aber das Amt kann schon früher bestanden haben. Es wurde wahrscheinlich von England eingeführt. Der erste dänische Kanzler war der Engländer Radulf. Das Amt scheint immer durch einen Geistlichen versehen worden zu sein und wurde allmählich mit bestimmten geistlichen Obliegenheiten verbunden, wenigstens in Norwegen.

Keyser *Efterladte Skrifter* II 79ff. in: Danmarks Riges Historie I 684; 826 (Steenstrup). Larson in: Am. Hist. Rev. 13, 474ff. Munch *Norske Folks Historie* IV 1, 601ff.

L. M. Larson.

Höfisches Leben. A. Allgemeines. § 1. Unsere Kenntnis des höfischen Lebens der älteren Zeit stammt aus mannigfachen literarischen und diplomatischen Quellen. Drei Dokumente verdienen jedoch besondere Erwähnung: Hincmars *De ordine Palatii*, Sven Aagesens *Historiola* und das norwegische *Hirðskrā* (s. d., 'Hof-Recht'). Das erste stammt aus dem 9., die andern beiden aus dem 13. Jahrhundert. Alle drei basieren jedoch auf früheren Urkunden. Sie scheinen auf einen gemeingermanischen Typus des höfischen Lebens hinzuweisen, der sich aber auch in ganz bestimmten örtlichen Variationen unabhängig entwickelt hat. Auf jeden Fall scheint die Hofhaltung auf eine Zeit zurückzugehen, da der König nur ein Häuptling war und seine Umgebung nur aus einer Gruppe von Dienern und einer waffentüchtigen Leibgarde bestand. Möglicherweise setzte sich ursprünglich die Umgebung zum größten Teil aus Leibeigenen zusammen, was aus der Etymologie von Ausdrücken wie „Seneschal" und „Marschall" hervorzugehen scheint. Die Wichtigkeit der Hofhaltung wuchs mit derjenigen des Herrn: in dem Maße, wie er zur königlichen und kaiserlichen Würde vorrückte, stiegen seine Diener zu hohen Stellungen im Staate auf.

§ 2. In den lateinischen Quellen wird der Hof oft als das *palatium* erwähnt, ein Ausdruck, der sowohl für die Haushaltung als für die Residenz gebraucht wird. Für die Dienerschaft waren verschiedene Bezeichnungen üblich; *ministri*, *palatini*, *satellites* sind darunter die gebräuchlicheren. Die Angelsachsen nannten die Hofhaltung *hīred* m. und dessen Zugehörige „Degen" (*cyninges þegnas*). Im Norden hieß der Königsmanne in früheren Zeiten wahrscheinlich *hūskarl*, oder *hēmþegi*; aber später wurde der angelsächsische Ausdruck entlehnt; der Hof wurde die *hirð* (s. d.) und seine Angehörigen die *hirðmenn*. Der Palast und seine Umgebung war als des Königs 'Hof' (*garðr*) bekannt.

B. Deutschland. § 3. Die königliche Leibwache entwickelte sich augenscheinlich aus dem älteren *comitatus* (s. d.). In den ältesten poetischen Quellen liegt auf dem militärischen Charakter des Hoflebens der Nachdruck. Die Diener, welche die Metgefäße trugen, oder die Knappen, welche die Zimmer in Ordnung brachten, können an Rang nicht mit den am festlichen Male teilnehmenden Hofgenossen verglichen werden. Die Überlieferung des *comitatus* erhielt sich am längsten im Norden, was aus der Tatsache hervorgeht, daß der Träger der Standarte oder *merkismaðr* lange der Hauptwürdenträger unter den norwegischen Königsmannen blieb (s. Art. Hofämter § 11). In fränkischen Zeiten waren die militärischen Begleiter als „Antrustionen" bekannt, das Korps als ganzes als *trustis regia*. Auf der Heeresfolge im Kriege lag nicht mehr der Nachdruck, die *trustis* war in erster Linie eine Leibwache. In manchen Beziehungen bildeten die Antrustionen eine bevorzugte Klasse; sie erfreuten sich eines dreifachen Wergeldes und zweifellos auch anderer Vorteile. Aber ihre Stellungen waren nicht erblich, und hieraus geht hervor, daß die trustis nicht aus den fränkischen Adligen bestand.

Entsprechend den Antrustionen finden

wir die *gesīþas* bei den Angelsachsen und die *hirðmenn* im Norden. Zwischen den Antrustionen und den Hirðmenn können gewisse interessante Parallelen gezogen werden. Bei beiden finden wir einen besonderen Treueid; eine privilegierte Stellung insoweit, als sie die gerichtliche Verfolgung betraf; eine Art Brüderschaft, die verbot, daß ein Leibwächter gegen einen andern Zeugnis ablegte. Wahrscheinlich wurden zuerst nur Freie zur Brüderschaft zugelassen, später wurde aber das Vorrecht auf die Leute unfreier Herkunft (*pueri regis*, vielleicht Freigelassene) ausgedehnt.

§ 4. Für die materiellen Bedürfnisse des Hofes sorgte eine Anzahl Diener und niederer Beamter, die Knappen und Hūscarlas der angelsächsischen und nordischen Hofhaltungen. Unter ihnen bestand eine große Mannigfaltigkeit des Rangs und der Bedeutung, was einerseits durch die Art der Tätigkeit, andererseits durch den Rang des Inhabers bedingt warde. Einige der wichtigsten waren: der Torwart (*ostiarius*); der Quartiermeister (*mansionarius*), der die Oberleitung über die Anordnungen bei den Reisen des Königs hatte; der Vogelsteller (*venator*) und der Falkner (*falconarius*, *accipitrarius*); der erste Diener bei der Tafel (*dispensator*); der Schwertträger (*spatarius*); die Köche (*coqui*) und andere mehr. Von geringerem Rang waren gewöhnlich solche Diener wie der Schmied (*faber*), der Goldschmied (*aurifex*) und der Wagner (*biga*). Noch tiefer standen die Leute, die die Arbeiten auf den königlichen Gütern verrichteten, die das Korn schnitten und das Bier brauten; von diesen waren viele zweifellos Sklaven.

§ 5. In dem Maße, wie des Königs Hofhaltung an Bedeutung zunahm, wurde es notwendig, zwischen den verschiedenen Dienstleistungen genauere Unterscheidungen zu treffen und für eine jede bestimmte Beamte einzusetzen. Die typische germanische Hofhaltung scheint 4 solcher Beamten gehabt zu haben: den Seneschall, den Marschall, den Schatzmeister (oder Kanzler) und den Kellermeister. Diese hatten für die Tafel, für die Ställe, für die königlichen Gemächer, Kleidung und Kostbarkeiten und für den königlichen Keller zu sorgen. Obwohl ursprünglich nur Beamte des Haushalts, kamen sie nach und nach dazu, öffentliche Funktionen auszuüben, und verloren fast ganz ihre Verbindung mit der inneren Hofhaltung. An dem karolingischen Hofe hatten die Pfalzgrafen (*comites palatii*) eine wichtige Stellung, aber ihre Obliegenheiten waren richterlicher Natur und nicht mit dem Haushalt des Hofes verbunden. Erster Beamter des merowingischen Hofes und schließlich des Staates war der *major domus*, eine Würde, deren Funktionen teils germanischen, teils romanischen Ursprungs zu sein scheinen.

§ 6. Nach der Bekehrung zum Christentum fügte der König ein wichtiges Amt der Hofhaltung hinzu, das der Kapelle. Des Königs Priester war Bewahrer der heiligen Kappe St. Martins, daher die Ausdrücke *capella* und *capellanus*. Unter den Karolingern war der Kapellendienst mit dem der Schreibstube (*scriptorium*), die jetzt ganz von königlichen Beamten geleitet wurde, eng verbunden. Früher unterstand diese Abteilung dem *referendarius* (oder *summus referendarius*), der immer ein Laie war. Seine Unterbeamten waren *referendarii* oder *cancellarii*. Unter den Karolingern trug der erste Beamte der Schreiber (jetzt *notarii*) den Titel Kanzler und war immer ein Geistlicher.

§ 7. Neben diesen Ämtern bestanden am Hofe (zeitweise wenigstens) einige andere, die wahrscheinlich nicht offiziellen Charakter hatten, z. B. die *consiliarii*, von denen der König private Ratschläge einholte. Die Quellen sprechen auch von den *convivae regis*, die zuerst als Römer am fränkischen Hofe erscheinen (Salisches Recht). Aber die *convivae* können kaum ausschließlich Römer gewesen sein. Auch haben wir kein Recht, aus der Sprache des Gesetzes zu schließen, daß sie römische Antrustionen waren. Sie erfreuten sich des königlichen Schutzes und seiner Gastfreundschaft, aber über ihre Obliegenheiten, wenn sie überhaupt solche hatten, wissen wir nichts Bestimmtes. Der *genēat* der älteren angelsächsischen Quellen stand offenbar auf derselben Stufe, und ebenso auch zweifellos die Skalden, die an den nordischen Höfen für Unterhaltung sorgten.

Waitz *DVG.* II 2, 71 ff.; III 493 ff. von

Mauer *Hofverfassung* 189 ff. Luchaire *Hist. des Inst. Mon.* I 163 ff. Lavisse *Histoire de France* II 1, 177 f. Brunner *DRG.* II 95 ff.

C. England. § 8. Vor der Ausbreitung von Wessex im 9. und 10. Jahrhundert können die englischen Königshöfe nicht von großer Bedeutung gewesen sein. Die Reiche waren zu beschränkt, die Stellung des Königs zu bedeutungslos, um eine größere Entwicklung der Hofhaltung zuzulassen. Bis zur Zeit Alfreds finden wir wenig Beweise von einer besonderen höfischen Organisation.

Die Könige haben ihr Gesinde und ihre Mannen, aber Beamte werden kaum erwähnt. Sogar bis zum Jahre 1000 muß der Palast nur eine sehr bescheidene Gruppe von Gebäuden umschlossen haben. In seiner Homilie über St. Thomas erzählt Ælfric die Geschichte, wie der Apostel, als er in Indien war, einen Palast für den König bauen wollte. Zunächst plante er die Halle, dann das Badehaus, die Küche, das Winterhaus, das Sommerhaus: 12 Gebäude zusammen. Und der Homilist fügt bezeichnenderweise hinzu: „aber so zu bauen ist nicht die Gepflogenheit in England, und deshalb erwähnen wir sie nicht besonders".

§ 9. Soweit bekannt, gab es in England niemals einen *major domus*, obwohl es wahrscheinlich ist, daß ein Hauptbeamter der Hofhaltung als Ganzem vorstand. Von den 4 üblichen Beamten werden 3 besonders in den Dokumenten erwähnt. Nur der Marschall scheint bei den Angelsachsen nicht hochgekommen zu sein. Der Kämmerer (*camerarius*, *cubicularius*), der als Schatzmeister tätig war, ist wohl im 10. Jahrhundert der oberste Hofbeamte gewesen. Ein Kanzler wird zuerst etwa in der Mitte des 11. Jahrhunderts erwähnt. Aber von niederen Beamten, die den am fränkischen Hofe bestehenden etwa entsprachen, hatten die alten englischen Könige eine beträchtliche Zahl.

§ 10. Der angelsächsische Hof wurde unter der Regierung Knuts vollständig umgestaltet. Mit den Dänen kam eine neue Organisation, die *hūscarlas*, und ein neuer Beamter, der *steallere*, zur Geltung (vgl. die Art. 'Hūskarl' u. 'Hofämter'). Zweifellos wurden skandinavische Gewohnheiten zu gleicher Zeit im weitesten Umfange eingeführt, da wohl wenigstens die Hälfte der hervorragenden Stellungen von Dänen eingenommen wurde.

Kemble *Saxons in England* II 106 ff. Stevenson in Engl. Hist. Rev. XI 731 ff. Larson *Kings Household in England* Kap. 5—7. Little in Engl. Hist. Rev. IV 723 ff. Round *Feudal England* 421 ff.

D. Norden. I. Norwegen. § 11. Der norwegische Hof erreichte seine höchste Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert. Es bestanden in der königlichen Hofhaltung 4 verschiedene, aber nahe verwandte Gilden, von denen jede dem König auf ihre besondere Weise diente: die *hirðmenn*, die *gestir*, die *kertisveinar* und die *hūskarlar*. Die Geistlichen der königlichen Kapelle bildeten eine besondere Gruppe. Über die ersten dieser Gilden vgl. die Artikel '*Hirð*' u. '*Gestir*'. Ihre hauptsächliche Pflicht war, für die Sicherheit des Königs zu sorgen.

§ 12. Die Quellen nennen zwei Arten der regulären Hofwachen: den Tag-Wächter (*fylgð*) und den Nacht-Wächter (*vǫrðr*). Das letztere Amt war geteilt in den Innen-Wächter (*innvǫrðr*), auch Haupt-Wächter (*hǫfuð-vǫrðr*) genannt, und den Außen-Wächter (*utvǫrðr*). Der Haupt-Wächter war in der Nähe des Königs stationiert, gewöhnlich an der Tür des Zimmers, in dem der König schlief. Dieser Posten wurde nur von *hirðmenn* besetzt. Der Außenwächter war in einer größeren Entfernung postiert und wurde gewöhnlich von den *gestir* gestellt. Diese erschienen voll bewaffnet zu ihrem Dienst; in Zeiten großer Gefahr war jeder mit einer Trompete versehen. Während der langen Winternächte wurden die Wachen um Mitternacht gewechselt. Die Tagwache bestand aus 6 Mann, von denen je einer rechts und links vom König ging, die vier andern folgten in einer gewissen Entfernung, wenn der König seine Gemächer verließ. Bei festlichen Gelegenheiten wurde die Zahl verdoppelt, und die Großen des Königreiches übten das Amt aus. Die *hirðmenn* waren gehalten, während ihres Dienstes ihre besten Waffen und Kleider zu tragen.

§ 13. Die Kerzenträger (*kertisveinar*) konnten auch zum Wachtdienst herangezogen werden, aber gewöhnlich war ihr Dienst in der königlichen Halle. Ihre

hauptsächlichste Aufgabe war, Kerzen bei des Königs Tafel zu halten. Aus ihren andern Obliegenheiten ist ersichtlich, daß sie erwachsene Männer und nicht Pagen waren. Da sie bei Gelegenheiten Dienst taten, bei denen es auf höfisches Benehmen ankam, wurden sie sorgfältig aus den guten Familien ausgewählt unter Beachtung ihrer sozialen Stellung, ihres Reichtums und ihrer Fähigkeit. Die Kerzenträger wurden zu den *handgengir* gezählt, aber nicht zu den Schwertträgern (*sverðtakarar*); sie standen also im Range niedriger als die *gestir* und *hirðmenn*.

§ 14. Die *hūskarlar* bildeten die niedrigste Klasse der Hofbedienten; sie verrichteten die körperliche Arbeit in der Hofhaltung. Sie scheinen wie die andern Königsmannen organisiert gewesen zu sein, mit Gildengesetzen und einem Führer (*ræðismaðr*). Ursprünglich wurden sie nicht unter die *handgengir* gezählt, aber später erreichten sie diese Auszeichnung. Unter ihnen waren viele, die niemals zu Hofe kamen, Söhne von reichen Freisassen, die gegen eine kleine Abgabe oder für die Ehre und den Schutz, der mit dem Range eines Königsmannen verbunden war, ihre Namen in die Gilde der *hūskarlar* eintragen ließen.

§ 15. Unter diesen verschiedenen Körperschaften war das gegenseitige Verhältnis nicht immer das beste. Die Verschiedenheit im Rang, in der Behandlung und im Unterhalt fand in Eifersüchteleien ihren Ausdruck, die oft bei festlichen Gelegenheiten, wenn die Männer zuviel getrunken hatten, zum Ausbruch kamen. Die *gestir* des Magnus Erlingsson „empfanden es übel, daß die *hirðmenn* Met tranken, während ihnen Ale gegeben wurde". Die Folge war eine Prügelei (1181). Streitigkeiten fanden oft zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Körperschaften statt, und gewöhnlich wurde der Streit auf ihre Kameraden übertragen. In solchen Fällen scheint der König nachdrücklich seine richterliche Autorität ausgeübt zu haben, unterstützt vom *stallari* und *merkismaðr*, deren Pflicht es war, allen Versammlungen sowohl der *hirðmenn* als der *gestir* beizuwohnen.

§ 16. Eine wichtige, wenn auch anders geartete Organisation bildete sich um die königliche Kapelle. Sie enthielt die übliche Zahl von Geistlichen unter der Leitung des Hofpriesters (*hirðprēstr*). Das Hofgesetz sah zwei solcher Priester vor, einen, um dem König und seinen Mannen die Beichte abzunehmen, und einen, um das Eigentum der Kapelle zu überwachen. Im 12. Jahrhundert wurde eine Anzahl von königlichen Kapellen an verschiedenen Punkten des Königreiches errichtet, alle unter der Verwaltung (im nächsten Jahrhundert) des *magister capellarum*, der für mehrere Jahre meist ein Bischof war. Wie auch sonst, wurde die Kanzlerschaft später mit dem Kapellendienst vereinigt, sie wurde schließlich mit dem Dekanat von Oslo (1314) verbunden.

§ 17. Von den verschiedenen Beamten, die am Hofe tätig waren, hatten sechs hohen Rang: der Kellermeister, der Seneschall, der Schatzmeister, der Waffenmeister, der Stallmeister und der Kanzler (vgl. darüber den Artikel 'Hofämter'). Zuerst scheint der Bannerträger die höchste Würde bekleidet zu haben. Aber im 11. Jahrhundert wird das Amt des Stallmeisters bedeutungsvoll. Ihn löste im folgenden Jahrhundert der Kanzler ab. Die Entwicklung schloß mit der obersten Stellung des Truchseß (*drōtseti*) im 14. Jahrhundert; aber mittlerweile war das Amt rein politisch geworden.

§ 18. Die Zugehörigkeit zur Hofhaltung brachte gewisse materielle Vorteile mit, obwohl diese nicht groß waren. Der königliche Dienst wurde zunächst wegen der damit verknüpften Ehre gesucht. Besonders hervorzuheben ist die Zulassung zur königlichen Tafel, die das Vorrecht der *hirðmenn* und der *gestir* war, obwohl die *gestir* nur zu den Festlichkeiten an Weihnachten und Ostern zugelassen wurden. Am achten Tage der Weihnachtsfeierlichkeiten wurde den Leuten Sold bezahlt, den *hirðmenn* doppelt so viel wie den *gestir*, aber sicher allen etwas; besondere Gaben kamen für die Begünstigten hinzu. Der König gab jedem der Hofpriester 5 Mark und 2 Gewänder. Die Königsmannen bezahlten ihnen ein Dreizehntel ihres Soldes. Die höchsten Beamten erhielten auch den Sold der *hirðmenn* und außerdem ein bestimmtes Einkommen, gewöhnlich in der Form einer

Belehnung mit Land. Das Einkommen des Kanzlers war anfänglich etwas geringer als das des Stallmeisters und Bannerträgers, aber die Vergütung für die von ihm aufgesetzten Dokumente verschaffte ihm bald bedeutende Einkünfte. Wenn ein Königsmann in der Schlacht oder sonstwie gefangen wurde, war er des Loskaufes sicher. Die Hilfsbedürftigen wurden oft mit einer Heimstatt versehen. Die ganz Armen unter den bejahrten *hirðmenn* wurden in irgendeinem Kloster untergebracht; der König und die Wache trugen die Auslagen. Im Jahre 1308 wurden Schritte unternommen, um ein Hospital für die Kranken und ein Asyl für die Bejahrten in Verbindung mit des Königs Kapelle in Oslo zu gründen, das von königlichen Schenkungen und Gaben, die die Wächter sammelten, unterhalten werden sollte.

II. Dänemark und Schweden. § 19. Es scheint wahrscheinlich, daß der dänische Hof dem norwegischen mit den verschiedenen Gruppen der Wächter und Haushaltungsbeamten entsprach. Seine Geschichte beginnt indessen kaum vor der Regierung Knuts (1018), als die Körperschaft der *hūscarlas* in England geschaffen wurde. Ob schon solch eine Wache in Dänemark bestand oder später auf derselben Grundlage errichtet wurde, ist ungewiß; aber daß eine ähnliche Körperschaft am Hofe der dänischen Nachfolger von Knut bestand, ist erwiesen. Ihre Gesetze und Gebräuche sind uns in Sven Aagesens *Historiola* erhalten. Etwa am Ende des 12. Jahrhunderts wurde die Körperschaft gänzlich umgestaltet. Der Adel wurde allgemein zu der Gilde zugelassen mit dem Ergebnis, daß die *hūskarlar* ihren besonderen Charakter als Wächter verloren. In derselben Periode treten am Hofe gewisse Beamte auf, die deutschen Einfluß nahelegen; die Stallmeister verschwinden, und ihre Betätigung am Marstall und bei der Wache und im Heere geht auf den *marsk* (Marschall) über. Der *drost* (*drōtseti*, Truchseß) übernimmt die Verwaltung der Geldangelegenheiten, unterstützt von Kämmerern und deren Gehilfen. In denselben Jahren wurde das Skriptorium, das mit der königlichen Kapelle verbunden war, in eine Kanzlei umgewandelt, an deren Spitze des Königs Kaplan oder irgendein anderer Geistlicher in leitender Stellung als Kanzler stand.

§ 20. Von dem schwedischen Hofe ist vor der Mitte des 13. Jahrhunderts wenig bekannt. Der König hatte eine Hofwache, aber deren Zusammensetzung ist nicht klar. Die *hirðmenn* erfreuten sich bestimmter Vorrechte, die uns an die fränkischen Antrustionen erinnern. Sie standen unter des Königs besonderem Schutz, der sich sogar auf ihre Witwen und Kinder erstreckte. Hohe Strafen waren für Belästigung eines Königsmannen ausgesetzt, und Bestrafungen der Königsmannen scheinen nur an des Königs Hof stattgefunden zu haben. Sold wurde ihnen in der Form von Geld, Land oder der Nutznießung von Krongütern gezahlt. Die spätere Entwicklung der Hofwache gleicht der des dänischen Hofes. Auch in Schweden erreichten die '*drots*', der '*marsk*' und der Kanzler Stellungen von großer Bedeutung, nicht nur in der Hofhaltung, sondern auch in der Verwaltung des Staates. Bei den ersten beiden ist dänischer und deutscher Einfluß deutlich zu erkennen.

III. Zeremoniell. § 21. Für die Einsetzung der Königsmannen und die Einführung der höheren Beamten in ihre Ämter sieht das Hofgesetz bestimmte Zeremonien vor, die ohne Zweifel für das mittelalterliche Hofzeremoniell vorbildlich waren.

Es bestehen vier Klassen: Zeremonien bei der Einführung der Schwertträger, bei der Erhebung der *hirðmenn* zu höheren Würden, bei der Ernennung der Kerzenträger, bei der Einführung von Beamten.

§ 22. Bei der Zulassung eines Mannes zu seiner *hirð* saß der König auf seinem Hofsitz umgeben von den *hirðmenn*. Zwischen seinen Knien lag ein Schwert, seine rechte Hand umfaßt den Knauf. Der Kandidat näherte sich, kniete nieder, berührte den Schwertknauf und küßte die königliche Hand. Er erhob sich dann und leistete den Treueid. Dann kniete er wieder nieder, legte seine gefalteten Hände zwischen die des Königs und küßte seinen neuen Herrn. Der amtierende Tafeljunker führte ihn dann zu seinen neuen Kameraden, von denen er durch Hände-

druck und Kuß als zu ihnen gehörig anerkannt wurde. Bei der Zulassung eines *gestr* war die Form einfacher. Aber auch in diesem Falle mußte das königliche Schwert berührt werden. Die Sitte der Leistung des Treueides auf das Schwert war zweifellos eine alte und allgemeine, wenigstens im Norden.

§ 23. Der Kerzenträger war normalerweise kein Wächter, und daher berührte er nicht das Schwert. Nach dem Abräumen der Tafel, aber noch bevor die Wasserschale für die Hände des Königs hereingebracht wurde, führte der Seneschall den Kandidaten zum Hochsitz. Der König streckte seine rechte Hand über die Tafel; der neue Manne nahm sie in seine beiden Hände, küßte sie und gelobte, in allen Diensten treu zu sein. Nach dieser Zeremonie half er beim Waschen der Hände des Königs.

§ 24. Grundbesitzer und Tafeljunker wurden immer aus der Zahl der *hirðmenn* gewählt. Zwei Männer des höchsten Ranges pflegten den Königsmannen, der zum Grundbesitzer gemacht werden sollte, zum Hochsitz zu begleiten. Der König erhob sich, nahm ihn bei der Hand und führte ihn zum Sitz unter den andern Grundbesitzern. Der König wählte einen Tafeljunker durch den einfachen Akt der Übergabe eines Bechers.

§ 25. Der Kanzler wurde in sein Amt bei einer gemeinsamen Versammlung der Hofbeamten eingeführt. Der Kandidat empfing das königliche Siegel aus des Königs Hand, kniete nieder und schwur, treu zu dienen, namentlich zu verschweigen, was der König geheim zu halten wünschte. Die Bannerträger empfingen ihr Amt in derselben Weise. In diesem Falle wurde das Banner als Symbol verwandt. Das Amt des Stallmeisters wurde in der königlichen Speisehalle übertragen. Nach dem Tischgebet und nach Ankündigung der Absicht des Königs leiteten zwei Tafeljunker den Erwählten nach vorn. Der König erhob sich, nahm ihn bei der Hand und führte ihn zu dem Hochsitz des Stallmeisters. Die andern Hofbeamten scheinen ohne besondere Zeremonie in ihr Amt eingesetzt worden zu sein.

Keyer *Efterladte Skrifter* II 79 ff. Danmarks Riges Historie I 174. 390 ff. 511 f. 796 f. 825 f. (Steenstrup.). Larson in: Am. Hist. Rev. 13, 459 ff. Westmann *Svenska Rådets Historia* 83 ff. L. M. Larson.

Hofrecht. A. Deutschland. § 1. Die Bezeichnung „Hofrecht" ist in der geschichtswissenschaftlichen Literatur der letzten Jahrzehnte in wechselvoller Bedeutung gebraucht worden. Gewöhnlich wurde Hofrecht als das kraft privater Herrschaft in den Gerichten der großen Grundherrschaften ausgebildete Recht angesehen, meistens ward dabei eine Sonderung der Rechte ritterlicher und bäuerlicher Herrschaftsleute vorausgesetzt und 'Hofrecht' nur auf das Recht der bäuerlichen bezogen. In dem Maße, in dem eine allgemeine Unfreiheit der Hintersassen angenommen ward, wurde 'Hofrecht' zugleich als das Recht der unfreien Bauern aufgefaßt. (Vgl. Seeliger *Grundherrschaft* 173 ff. und Hist. Vtjs. 1905, 348 ff.). Um das Hofrecht richtig würdigen zu können, ist ein Blick auf die Struktur einer Großgrundherrschaft unerläßlich.

§ 2. Auf den fränkischen und deutschen Großgrundherrschaften war nie Latifundienwirtschaft ausgebildet, sondern eine Organisation, die sich spätrömischen Verhältnissen anschloß. Von dem im Wirtschaftsverband der Herrschaft verbleibenden Land — viel Land ist ja oft als vornehmes Lehen um der politischen Macht willen fortgegeben worden, es war dann für den Lehnsherrn wirtschaftlich unproduktiv — ist nur ein kleiner Teil von der Herrschaft selbst bewirtschaftet worden, die *terra salica*, *terra indominicata*, während der größere Teil von Hintersassen besetzt war, welche entweder Dienste oder Zinse leisteten. Das herrschaftliche Nutzungsland, d. i. das nicht als Lehen ausgegebene Land, war demnach in drei Gruppen geteilt: Herrenland, dienendes Land, reines Zinsland. — Die dem Wirtschaftsverband der Herrschaft angehörenden Leute aber können ihrem wirtschaftlichen Verhältnis gemäß in drei Gruppen gesondert werden: die einen treten uns als Gesinde entgegen, das am Herrenhof oder am herrschaftlichen Wirtschaftshof lebt und der wirtschaftlichen Selbständigkeit darbt; die andern sind Hintersassen auf Herrschaftsland, haben

selbständige Wirtschaften und haben nur einen Teil ihrer persönlichen Arbeitskraft dem Herrendienst zu widmen, ja mitunter nur Zinsen zu entrichten; die dritten endlich haben kein Herrschaftsland, sie müssen aber als persönlich dem Herrschaftshof Verbundene einen Jahreszins zahlen oder einige Arbeitstage leisten. Diese drei Klassen von Herrschaftsleuten sind nicht scharf voneinander geschieden, gleitende Übergänge sind wahrzunehmen, auch erscheinen anfangs gewerbliche und ministerialische Dienste mit landwirtschaftlichen verbunden. Dazu: die Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Stellung deckt sich nicht mit der des Geburtsstandes, Freie und Unfreie begegnen innerhalb der verschiedenen Kategorien von herrschaftlichen Leuten, die Freien allerdings zumeist in ihrer Freiheit durch ein erbliches, einseitig nicht lösbares Schutzverhältnis zur Herrschaft stark beschränkt.

§ 3. Die zu einer Herrschaft gehörenden Leute bildeten eine Gemeinschaft, in wirtschaftlicher und in rechtlicher Hinsicht. Die Herrschaft handhabte von vornherein eine ausgedehnte, gleichsam hausherrliche Gewalt, sie übte eine Disziplin aus, sie schlichtete Streitigkeiten der Hofleute, sie bestrafte Unfreie selbst mit dem Leben. Die Gemeinschaft der Herrschaftsleute aber bildete von dem Moment an eine Rechtsgemeinschaft, da in ihr nicht einfach die Willkür des Herrn, sondern da Norm und Herkommen maßgebend waren. Und das war schon im fränkischen Zeitalter der Fall. Die Verhältnisse des Herrschaftsmannes wurden geregelt, oft die Pflichten sogar der Unfreien genau normiert. Im Herrschaftsbereich entstand ein bestimmtes Recht. Dieses betraf einmal die Beziehungen der Herrschaftsleute zur Herrschaft (vgl. Leg. Baiuw. I, 13; Leg. Alam. XXI (XXII) f.), dann aber auch die Beziehungen der Herrschaftsleute untereinander. Umfang und Inhalt dieses Rechts waren allerdings in den einzelnen Herrschaften und Herrschaftsteilen sehr ungleich. War doch die herrschaftliche Gewalt zu sehr verschiedener Entwicklung gelangt, räumlich und inhaltlich. Räumlich, denn sie war entweder beschränkt auf den herrschaftlichen Grund und Boden und auf die persönlich der Herrschaft Untergebenen, oder sie hatte über die Grenzen des eigenen privaten Grundeigentums hinaus in geschlossenen Bezirken obrigkeitliche Gewalt erlangt: Bannherrschaft (s. u. 'Bann' § 7 und 'Immunität' § 3). Inhaltlich, denn sie war zu einer verschiedenen Intensität gelangt, sie bezog sich einmal nur auf Regelung grundherrlicher Dinge und auf minder wichtige Rechtssachen der Herrschaftsleute untereinander, sie konnte sich aber auch auf wichtige Dinge beziehen, sie konnte, durch die Immunität oder eine analoge Privilegierung gehoben, zur bedeutsamen Obrigkeit werden, ja die Befugnisse des hohen Provinzialbeamtentums besitzen. So war die Gewalt — und es handelt sich vornehmlich um richterliche Gewalt — in den Herrschaften ungleich entwickelt. Sie war verschieden in den einzelnen Herrschaften, sie war auch verschieden auf den einzelnen Gebieten der selben Herrschaft: hier besaß ein Stift einen Bezirk mit voller selbständiger Gerichtsbarkeit, dort nur niedere Justiz oder Gerichtsbarkeit in grundherrlichen Dingen auf den eigenen Gütern. Und überdies: die richterliche Gewalt desselben Fronhofs wirkte nicht gleichmäßig über alle Gruppen der Untertanen: über die Unfreien anfangs unbedingt, über die Freien weit beschränkter, ja mitunter nur in den das Leiheverhältnis angehenden Rechtsfragen. Schließlich ist noch ein Moment zu beachten: wie die großen Herrschaften in wirtschaftlicher Hinsicht teils lokal, teils zentral organisiert erscheinen und wie die Rechtsprechung teils in den zu Dinghöfen gewordenen Fronhöfen, den Mittelpunkten der grundherrlichen Territorialorganisation, teils aber an der Zentralstelle der Gesamtherrschaft unter dem Vorsitz des Herrn oder eines Zentralbeamten erfolgte, so mußte auch eine zentral einheitliche und eine lokal verschiedene herrschaftliche Rechtsordnung nebeneinander gehen. Es ergibt sich aus der Verfassung der Grundherrschaften die Entstehung verschiedenartiger Rechtskreise: zentrale und partikulare Rechtsordnungen sind zu unterscheiden, d. i. einerseits Rechtsordnungen, die für alle Leute einer Herrschaft, anderseits Rechtsordnungen, die nur für den Bereich einzelner Fronhöfe gelten sollten.

§ 4. Die zentralen Ordnungen beziehen sich naturgemäß weniger auf die landwirtschaftlichen und materiellen Leistungen der Bauern, weil hier eine lokale Differenzierung vorherrschte, als vielmehr auf die einheitlichen Rechtsverhältnisse gewisser der Herrschaft zugehöriger Leute: auf die der herrschaftlichen Familia, d. h. der Unfreien im allgemeinen, oder — seit im 11. Jahrh. sich aus der Klasse der Unfreien besondere Berufs- und Standesgruppen scharf heraushoben — auf die einzelnen Sonderklassen, besonders auf die ritterlichen Unfreien, die Ministerialen, und auf die nur Kopfzinspflichtigen, die Zensualen. So besitzen wir allgemeine Rechtsordnungen für die unfreien Herrschaftsleute überhaupt, wie die Lex familie Wormatiensis ecclesie vom dritten Jahrzehnt des 11. Jahrh.s oder wie Konrads II. Bestimmung des Rechts der Limburger Familia von 1035, so besitzen wir seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh.s Gesetze für die Ministerialen, so auch Festlegungen der Zensualenrechte aus demselben Zeitalter.

§ 5. Die partikularen Ordnungen beziehen sich auf das in den einzelnen Fronhöfen und in ihrem lokalen Bezirk ausgebildete Recht: auf das wirtschaftliche und politische Verhältnis der einem Fronhof Zugehörigen, auf den Rechtsverkehr der Fronhofsleute untereinander: Privat-, Prozeß-, Strafrecht. Rechtsnormen darüber sind seit dem 8. Jahrh. erhalten. Jm Jahre 770 wird an das Kloster Gorze ein Landgut geschenkt und dabei die Leistung der Hintersassen eingehend bestimmt. Das wird später häufiger, seit dem 10. Jahrh. sind zahlreiche urkundliche Festlegungen der Pflichten und Rechte von Fronhofsleuten, Aufzeichnungen der Fronhofsrechte vorhanden. Der Inhalt solcher Rechtsaufzeichnungen ist verschieden, je nach ihrer Veranlassung, überdies auch je nach der Richtergewalt, die mit dem Fronhof verbunden war. War, wie im Gorzer Orte Amel, der Fronhof Sitz eines herrschaftlichen Hochgerichts, dann enthielten die Fronhofsordnungen auch Festsetzungen über die Übung hoher Justiz; in andern Fällen, und zwar in den meisten, weisen Fronhofsrechte nur auf Niedergerichtsbarkeit oder auf Gerichtsbarkeit in grundherrlichen Dingen hin.

§ 6. Das Wort 'Hofrecht', d. h. die lateinische Fassung *ius curtis, ius curiae* tritt vereinzelt Mitte des 11. Jahrh.s, häufiger im 12. Jahrh. auf. Es werden damit die Verpflichtungen der zum Hof Zugehörigen, es wird aber damit auch in weiterer Bedeutung das gesamte am Fronhof ausgebildete Recht bezeichnet. Es ist zweckmäßig, in diesem Sinne allein das Wort 'Hofrecht' technisch anzuwenden: Hofrecht ist das in den zu Dinghöfen gewordenen Fronhöfen ausgebildete Sonderrecht. Es ist nicht lediglich das Recht für den aus den grundherrlichen Verhältnissen entstandenen Verkehr, es ist das gesamte an den zu sehr verschiedener Kompetenz gelangten Fronhöfen ausgebildete Recht. Es kann auf der einen Seite Normen für das gesamte Rechtsleben der unfreien Fronhofsleute, es kann aber auch auf der andern Seite nur Bestimmungen über Zinszahlungen an den Herrschaftshof und über das Verfahren bei Pflichtversäumnis enthalten. Dem Hofrecht unterworfen sind die unfreien Hofknechte und die Hintersassen, die ihr ganzes Recht am Fronhof zu finden haben, dem Hofrecht unterworfen ist aber auch der freie, mitunter der vornehme Zinser, der nur in bestimmten Zinssachen das Fronhofsding besuchen muß. Diese Mannigfaltigkeit ist charakteristisch. — Das Wort Hofrecht wird besser nicht gebraucht für andere Arten von Rechtsordnungen im Herrschaftsbereich. Häufig ist das geschehen. Mit Hofrecht wurden oft auch die zentralen Rechtsbestimmungen bezeichnet, welche dem Kreis aller unfreien Herrschaftsleute (Familia) galten. Dann müßten die aus ihnen hervorgegangenen Sonderrechte einzelner Gruppen von Herrschaftsleuten: der Ministerialen und Zensualen, auch als Teile des Hofrechts angesehen werden.

A. Heusler *Institt. d. dt. Privatr.* I, 27 ff. Seeliger *Bedeutung der Grundherrschaft* 173 ff. Ders. *Staat u. Grundherrschaft in d. älteren dt. Gesch.* (Leipzig, Progr. 1909).

G. Seeliger.

B. England. § 7. Als Hofrecht bezeichnen kann man aus der ags. Zeit die vom Quadripartitus so genannten Recti-

tudines singularum personarum, eine Privatarbeit eines Gutsrechts, in der die Rechte und Pflichten der einzelnen im Hofverband stehenden Leute eingehend erörtert sind. Ebenso dem Beginne des 11. Jahrh.s angehörig ist eine kurze Aufzeichnung über die „divisiones et consuetudines in Dyddanhamme", und in einer Urkunde von 900 finden wir *ða gerichta ðæ ða ceorlas sculan don to Hysseburnan.*

Liebermann Herrigs Archiv 109, 73 ff. Ders. *Gesetze* II 511. Maitland *Domesdaybook and Beyond* 327 ff. Vinogradoff *The growth of the manor* 231 ff.

C. Norden. § 8. Ein Hofrecht im kontinentalen Sinn ist den Skandinaven mangels der Ausbildung einer Grundherrschaft unbekannt. Die sogenannten „Hofrechte" (aschwed. *garzrætther*, adän. *garthzræth*) sind in Wahrheit Dienstrechte.

Maurer *Das älteste Hofrecht des Nordens.* v. Amira *Recht*[3] 90, 97. v. Schwerin.

Hofstelle. § 1. Die Hofstelle oder Hofstatt (ahd. *hovastat*, mhd. *hofstat*, as. *wurð*, ags. *worð*, fries. *warf*, aschw. *tompt*, adän. *toft*, *hūsætoft*, anord. *topt*, *tompt*, *hūsatopt*, lat. *curtis*) ist der vom Ackerlande gesonderte, bei dorfweiser Ansiedlung im Dorfe liegende Grund und Boden, auf dem das Haus (ahd. *sala*, aschw. *stuva*, daher aschw. *būrtompt* und adän. *hūsætoft*), mit ihm oft seit langem vererbt (aschw. *aflingatompt*), steht. Daneben befinden sich dort andere Gebäude, wie z. B. die Ställe (aschw. *fæhūs*), der Getreideschuppen (aschw. *kornhœbaerghi*) und andere Scheunen, das Badehaus (aschw. *baþstova*, anorw. *baðstofa*), und wohl auch die (Eigen-) Kirche (s. d.). Dicht beim Hause mag ebenda unter einem auf vier Pfähle gestellten Dach (*hialmgarth*) Stroh aufbewahrt worden sein. Mit der Toft hingen in Dänemark Gärten zusammen, die aber eigens gezäunt waren, so die Obstgärten (*apældgarth*), Kohlgarten (*kalfgarth*) und Bienengarten (*bigarth*). Hinter der toft lag die *herætoft*, nach einer ansprechenden neueren Vermutung die Flachsbleiche. Die Hofstätte ist in aller Regel abgegrenzt gegenüber Straße, Acker und Nachbarn durch einen Zaun (ahd. *bizūni*, ags. *tūn*, aschw. *garþer*, *tomptagarþer*, adän. *garth*, *toftægarth*, anord. *garðr*) oder eine Mauer (s. auch 'Zaunpflicht').

§ 2. Die Größe der Hofstellen mag bei der ersten Ansiedlung nicht überall gleich gewesen sein; jedoch hat die *tompt* in Schweden gesetzliche Größe (daher *laghatompt*), nämlich in Westgötaland 20 Ellen Länge und 10 Ellen Breite und Viereckform. Doch konnten Teilungen sowohl jene vermindern wie diese verändern, und in diesem Falle konnte dann die alte Toft als „Haupttoft" (adän. *hovœthtoft*) bezeichnet, auch als *gamle toft* der neuen (*sworœn toft*) gegenübergestellt werden. Gleichheit ergab sich jedenfalls auch da, wo Dörfer planmäßig angelegt oder umgelegt wurden. Solche Anlage ist vor allem aus dem nordischen Gebiete bekannt, am klarsten aus Schweden. Dort liegt das Dorf zunächst, auf der Grundlage der ersten Ansiedlung, „in Fels und alter Teilung" (*i hambri ok forni skipt*), in „Felsteilung" (*hamarskipt*), d. h. so wie die Bodenbeschaffenheit die Anlage veranlaßt hatte. Es kann aber in „gesetzliche Lage" gelegt werden (*læggia til laghalæghis*) durch künstliche Teilung „Sonnenteilung" oder „*sōlskipt*" (s. 'Sōlskipt'). Dann wurde das Dorf in einem Parallelogramm angelegt, meist durch eine oder zwei Gassen zunächst in zwei (*raþuskipti*) oder vier Teile (*fiæþerskipti*) und dann weiterhin gleichmäßig in Tofte zerlegt. Ebenso waren die dänischen Tofte in der Regel gleich groß. Sie lagen bei gleichmäßiger Anlage des Dorfes in Schweden mit der Front an der „Gasse", mit der Rückseite gegen das Ackerland. In Dänemark lagen sie um die Forta.

Waitz *Abhandlungen* I 137 ff. Meitzen *Siedlung* I 47 ff. v. Amira *NOR.* I 605 ff. Rhamm *Großhufen der Nordgermanen* 41 ff., 611 ff. Haff *Dänische Gemeinderechte* I 122 ff. II 1 ff. v. Schwerin.

Hofzeichen. § 1. Die Hofmarke ist wohl unter den Germanen älter als das persönliche Eigentumszeichen, das aus der ersteren hervorgegangen zu sein scheint. Als Grundform diente der Strich, was darin begründet sein wird, daß das Zeichen meistens in Holz geschnitten wurde. Daraus erklärt sich die Ähnlichkeit mit der Runenschrift, aus der die Hofmarke nicht leicht entstanden sein kann.

§ 2. Die germanischen Volksrechte vom

fünften bis zum neunten Jahrhundert kennen Eigentumszeichen (signa, characteres) an Bäumen (besonders Bienenbäumen) und Tieren; außerdem wurden die Losstäbe und die Vorladungen der Richter mit persönlichen Marken gezeichnet. Aus der Bezeichnung Handgemal (*antmallo* in den Extravag. ad leg. Salicam aus dem 9. Jh., *hantigimāli* in Salzburger Urkunden der ersten Hälfte des 10. Jhs.) für das Grundstück, von dem der Besitzer sein Handzeichen als Hausmarke führte, darf geschlossen werden, daß Hofmarken schon in dieser Periode in Deutschland vorhanden waren. Die angelsächsischen Gesetze kennen die Viehmarke (*mearc*), ohne daß näheres darüber bekannt ist.

§ 3. Nirgends im Norden scheint in alter Zeit der Gebrauch des Eigentumszeichens (altnord. *mark, merki, einkunn*) eine größere Rolle gespielt zu haben als auf Island; die Bestimmungen des norwegischen allgemeinen Gesetzbuchs sind der isländischen Grāgās entnommen (das ältere Gulaþingsgesetz hat nur ein paar hierauf bezügliche Vorschriften). Außer beim Loswerfen war der Gebrauch beim Walfischfang gesetzlich geboten: die Harpune mußte mit der gerichtlich proklamierten Marke des Jägers versehen sein (*skjōta þingbornum skotum ā hvala*); vgl. die gezeichneten Pfeile des dänischen Nydamfundes. Ebenso mußte der aufgeschwemmte Walfisch wie auch das Treibholz (vgl. *viðarmark*) mit der eingeschnittenen Marke des Finders gezeichnet werden. Eine unerläßliche Pflicht (*lǫgmark*) war das Zeichnen des Viehes (*fjārmark, nautamark*), mit Ausnahme der Pferde. Dies geschah dadurch, daß die Ohren desselben mittels einer Schere mit der Marke (*eyrnamark*) des Eigentümers versehen wurden. Das Entfernen dieser Marke und das Zeichnen fremden Viehes mit der eigenen Marke wurde streng bestraft. Ebenso war es verboten, beide Ohren gänzlich abzuschneiden (*alstȳfingamark*). Beim Geflügel wurde die Schwimmhaut gezeichnet. Die Marken waren entweder vom Besitzer erfunden (*gerðarmark*) oder ererbt (*erfðamark*); sie konnten aber auch — gewöhnlich wohl mit dem Vieh — durch Schenkung (*gjafamark*) oder Kauf (*kaupamark*) sein Eigentum geworden sein. Wieweit in den verschiedenen Fällen ein persönliches Eigentumszeichen anzunehmen ist, oder eine am Grundstück haftende Hofmarke vorliegt, ist schwer zu entscheiden. Die alten schwedischen Landschaftsrechte haben für letztere ein besonderes Wort: *bōlsmærki*. Die weiteste Verwendung hatte die Viehmarke, die auch im jütischen Gesetz von 1240 erwähnt wird. Die späteren Sitten, die Hofmarken in die Hörner des Viehes einzubrennen oder mittels eines Halsbandes anzuhängen, sind vor dem J. 1200 nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Zeichnen der gefällten Bäume ein erst später beglaubigter Gebrauch (die altschwedischen Gesetze haben Bestimmungen über das Zeichnen der Bienenbäume). Bei einer Reihe nordischer Domkirchen findet sich die Steinhauermarke, wie denn auch durch das sog. Landesgesetz des Königs Magnus eine registrierte Fabrikmarke den Schildmachern unerläßlich wurde. Die altnorweg. Christengesetze geben Regeln für die Anbringung der Hofmarke an den Teil des Kirchhofszaunes, den jeder Hof zu erhalten hatte.

C. G. Homeyer *Die Haus- u. Hofmarken.* K. Maurer *Island von seiner Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats* 405 ff. A. Taranger *Den norske besiddelsesret indtil Christian V's norske lov* I 86 ff. F. B. Wallem *En indledning til studiet af de norske bomærker* (Foreningen til norske fortidsmindesmerkers bevaring, aarsberetning for 1902, s. 58 ff.).

Hjalmar Falk.

Höhlenkirchen kommen in Norwegen vor; ihre Anzahl ist aber nicht groß: 1. die Michaelshöhle am Nordsee in Thelemarken, eine St. Michael geweihte H. mit Loch im Dach und Spuren eines Altars. 2. Die gewiß ebenfalls St. Michael geweihte H. unter den Heiligtümern zu Selje (Stift Bergen), und 3. die Marienkapelle daselbst mit Altar. 4. Die sog. Tolfkörsheller, d. h. die Höhle der Kirche des Thorleif, eines norw. Bauernheiligen, in Tonstad (Stift Christiansand) und 5. die H. zu Geirwoldstad (Stift Christiansand) mit Steinsitzen längs den Wänden.

Nicolaysen *Norske Fornlevninger.*

L. Dietrichson.

Höhlenwohnungen sind im Germanenlande nicht vorhanden, da es an Höhlen

fehlt. Die Einhornhöhle im Harz hat neben reichlichen Höhlenbärenknochen viele Artefakte von der Steinzeit an und auch einige Reste menschlicher Bestattungen geliefert, aber ein eigentliches Wohnen nicht klar erkennen lassen. Schuchhardt.

Hohlmaße. § 1. Nicht so einfach wie zu den Maßen für Längen- und Flächenausdehnung, ist man zu solchen für den Körperinhalt gelangt. Auch dafür hat man bisweilen den menschlichen Körper als Maßstab benutzt. Ein mythisches Hohlmaß ist beispielsweise der Mund (*munnfyllr, munntal*) als Maß für eine Goldmenge. Geschichtlich beglaubigt sind hingegen die Hand für Getreide, Mehl, Beeren, und in Schweden bis ins 14. Jahrh. für Heu der umfassende Arm, *fang*. Die gewöhnlichen Hohlmaße indessen waren Gefäße, wie sie auch in der Hauswirtschaft oder im Handelsverkehr vorkamen, deren Größe jedoch zu Zwecken des Messens gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich feststand.

§ 2. Schon im Altertum wurden Längen-, Flächen- und Körpermaße, auch wohl das Gewicht untereinander in Verbindung gebracht. Wenn man dem Gefäße, das als Hohlmaß diente, eine regelmäßige Gestalt gab, so war die Beziehung zum Längenmaße leicht aufzufinden, und die Flüssigkeitsmenge, die es füllte, stellte zugleich ein bestimmtes Gewicht dar. Vollendeten Ausdruck hat dieser Gedanke in dem heute üblichen metrischen System gefunden, er beherrschte jedoch schon die römischen Hohlmaße: denn die Amphora sollte einen römischen Kubikfuß Inhalt haben und mit Wasser oder Wein gefüllt 80 Pfund an Flüssigkeit enthalten.

§ 3. Die römischen Maße sind von den Germanen bei ihrer Ausbreitung auf dem römischen Reichsboden vorgefunden und zweifellos längere Zeit auch benutzt worden. Spuren dieser Vertrautheit mit römischen Maßen haben sich in Deutschland durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten (vgl. 'Fuß' § 4). Die deutschen Bezeichnungen für die Hohlmaße, *Mut, Quart, Sechter, Yhrn* sind aus den römischen *modius, quartarius, sextarius, urna* entstanden, bisweilen findet sich auch Übereinstimmung in der Einteilung, wie beim steirischen Sechter, der gleich dem Sextarius in 12 Maßeinheiten zerfiel, vereinzelt sogar die gleiche Größe wie bei der Tiroler Yhrn (s. *urna*) von 25,94 l die der römischen Doppelurne, der *amphora* (26,26 l) entspricht.

§ 4. Je nach der Bestimmung für trokkene Körper oder Flüssigkeiten unterscheidet man Trockenmaße (für Getreide, Heu, Holz u. dgl.) und Flüssigkeits-, namentlich Weinmaße.

v. Amira *NOR.* I 437; II 501. Hultsch 2, 112 ff. Unger 588.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Holden; Frau Holda, Holle. § 1. Über das ganze germanische Gebiet verbreitet ist die Schar der Holden oder Hollen, die norweg. Huldren, das isl. huldufolk. Der altisl. *huldumaðr* ist der Unterirdische; noch jetzt sind das norw. *huldufolk* die Geister der Verstorbenen. Wie in Deutschland im Mittelalter die *boni genii* mit *guete holde* wiedergegeben werden, so sind noch heute in Norddeutschland die *hollen* die Geister, die unter der Erde oder in Bäumen wohnen. Je nachdem diese Glück bringen oder Schaden stiften, unterscheidet man gute und böse Holden. Das Wort kann demnach nichts mit unserem *hold* zu tun haben, sondern gehört zu ahd. *helan* 'verbergen', wozu auch Hel gehört, und bedeutet 'die Unterirdischen'. Hieraus erklären sich die Hollenberge, die Hollenbrunnen, die Hollenteiche, wo die *wazzerholde* ihren Sitz haben.

§ 2. Das frühste Zeugnis des Holdenglaubens findet sich bei Burchard von Worms: *credidisti ut aliqua femina sit, quae hoc facere possit, quod quaedam a diabolo deceptae se affirmant necessario et ex praecepto facere debere, id est cum daemonum turba in similitudinem mulierum transformata, quam vulgaris stultitia* holdam *vocat, certis noctibus equitare debere super quasdam bestias, et in eorum se consortio annumertam esse* (J. Grimm Myth.[4] III 407), wo sich *holdam* nur auf die *turba* beziehen kann und von einer Göttin Holda nicht die Rede ist. Während hier der Korrektor mit heimischem Glauben rechnet, hat Burchard im 10. Buche (ebd. S. 405) die fremde Vorlage vor sich, nach der die Führerin dieser Schar Diana oder Herodias sein soll. Unter dem Einflusse dieser

Führerin des römischen Volksglaubens ist auch im deutschen Volksglauben die Kollektivierung der Holden erfolgt und als deren Führerin eine Frau Holda oder Holle entstanden, die noch heute im Volksglauben und Märchen fortlebt, und zwar in Mitteldeutschland vom äußersten Westen bis Osten, und die sich auch weit in norddeutsches Gebiet erstreckt, während sie in Oberdeutschland unbekannt ist.

§ 3. Wie die Holden erscheint auch Frau Holda bald als gnädiges, freundliches, bald als böses, strafendes Wesen. Die Zeit ihrer Umfahrt ist wie die aller seelischen Gestalten hauptsächlich die Winternacht. Dann fährt sie durch die Lüfte, erregt Sturm, wird oft vom wilden Jäger verfolgt, bestraft faule Dirnen, die ihren Flachs nicht abgesponnen haben, bringt Segen und Fruchtbarkeit über die Lande, verlangt aber auch, daß während der Zeit ihres Umzuges die Alltagsarbeit ausgesetzt werde. Auch die nordischen Volkssagen kennen eine Frau Hulla oder Huldra als Führerin des Hudrefolks, bei der sich mehr die Züge elfischer Geister finden: sie liebt besonders Musik und Tanz, ist gehüllt in weißen Schleier, erscheint aber auch als alte Frau, als Führerin einer Herde mit dem Melkeimer in der Hand, die den Menschen die Seelen ungetaufter Kinder entwendet (Grimm Myth.4 I 225). E. Mogk.

Holzbau. A. Deutschland und der Norden. § 1. Das Bauwesen der Germanen war von uralters her ein solches des reinen Zimmermannes, wie schon die Sprachdenkmale (Wulfilas) beweisen, die weder Maurer noch Steinmetzen kennen. Tacitus erwähnt bereits die ihm roh erscheinende Bauweise der Germanen aus Holzstämmen (Blockbau), die diese übrigens durch farbige Bemalung verschönert hätten. — Da aber schon frühzeitig ansehnliche Bauwerke aus Holz in reichster Ausführung (so von Priscus Attilas sicher von einem Goten aus Sirmium erbauter Holzpalast in der Theißniederung) gerühmt und beschrieben werden, so ist eine ausgebildete Holzbaukunst sicher als längst geübt anzunehmen.

§ 2. Im 6. Jahrh. rühmt Venantius Fortunatus die rheinischen Städte wegen ihrer reinen Holzbaukunst: die Häuser im Geviert von hölzernen Lauben umzogen, alles an ihnen künstlich und zierlich geschnitzt, alles von des Zimmermanns Hand allein hergestellt.

§ 3. Die Gesetze der Baiern, Westgoten, Langobarden usw. sprechen fast durchweg von der Baukunst als einer Zimmermannskunst; so ist anzunehmen, daß die einfacheren Wohngebäude zu allen Zeiten auch in den eroberten südlichen Ländern aus Holz hergestellt wurden, kaum minder häufig die hervorragenden Bauwerke, vor allem im Norden; in Skandinavien wurden selbst die Kirchen, nicht nur die Wohnhäuser, Paläste und Königshallen noch bis ins tiefe Mittelalter so gut wie ausschließlich in Holz errichtet; fast gleiches gilt für England und Deutschland im 1. christl. Jahrtausend. An der Stelle wohl jeder Steinkirche jener Zeit stand vorher eine hölzerne.

§ 4. Die Reste der germanischen Steinbauwerke der Frühzeit, besonders deutlich in Spanien, beweisen ausnahmslos die stärkste Abhängigkeit von einer unzweifelhaft gleichzeitig herrschenden Holzbaukunst, von deren Anwendung man im Süden für Kirchen- und Palastbauten, schon des Beispiels der älteren Architektur halber, wohl absah, von der man aber das Formentum in den Stein unverkennbar übertrug.

§ 5. Die Liebe zum heimischen Walde, dem man Schutz, Nahrung, Kleidung, Haus, kurz so gut als alles verdankte, und zu der aus ihm abgeleiteten Bauweise ist den Germanen bis heute als Erbteil geblieben.

P. Lehfeld *D. Holzbaukunst.* Berlin 1880. A. Haupt *D. älteste Kunst d. Germanen.* Leipz. 1908, 65 ff. Enlart *Manuel d'archéologie française*, Paris 1902 I 125 ff. Stephani *Wohnbau* I 82, 175, 283, 342, 393; II 254, 476, 579 ff. — S. auch 'Baukunst', 'Blockbau', 'Fachwerk'. A. Haupt.

B. England. § 6. Es ist bekannt, daß Holz eine wichtige Rolle bei den angelsächsischen Bauten spielte. Die Wohnhäuser waren, wie in dem Artikel 'Englische (Angelsächsische) Baukunst' auseinandergesetzt ist, durchgängig von Holz, und bei den kirchlichen Gebäuden wurde zweifellos, obwohl uns darüber eine ver-

gleichende Statistik nicht möglich ist, ebenso oft Holz verwandt, wie die dauerhafteren Materialien Stein und Backwerk. Da die Bauten aus Stein sich erhalten haben, so haben diese naturgemäß die Beispiele für den obengenannten Artikel geboten. Aber es ist eine interessante Tatsache, daß noch eine angelsächsische Holzkirche existiert, nämlich zu Greenstead in Essex, wo sie, wie aus literarischen Zeugnissen belegt werden kann, um das Jahr 1020 errichtet wurde. Eine Beschreibung dieses einzigartigen kleinen Bauwerkes ist unten in diesem Artikel gegeben, dessen Hauptziel aber ist, sich mit der oft behandelten Frage zu beschäftigen, ob die Holzbautechnik im angelsächsischen England die Formen beeinflußte, die im Steinbau zur Anwendung kamen.

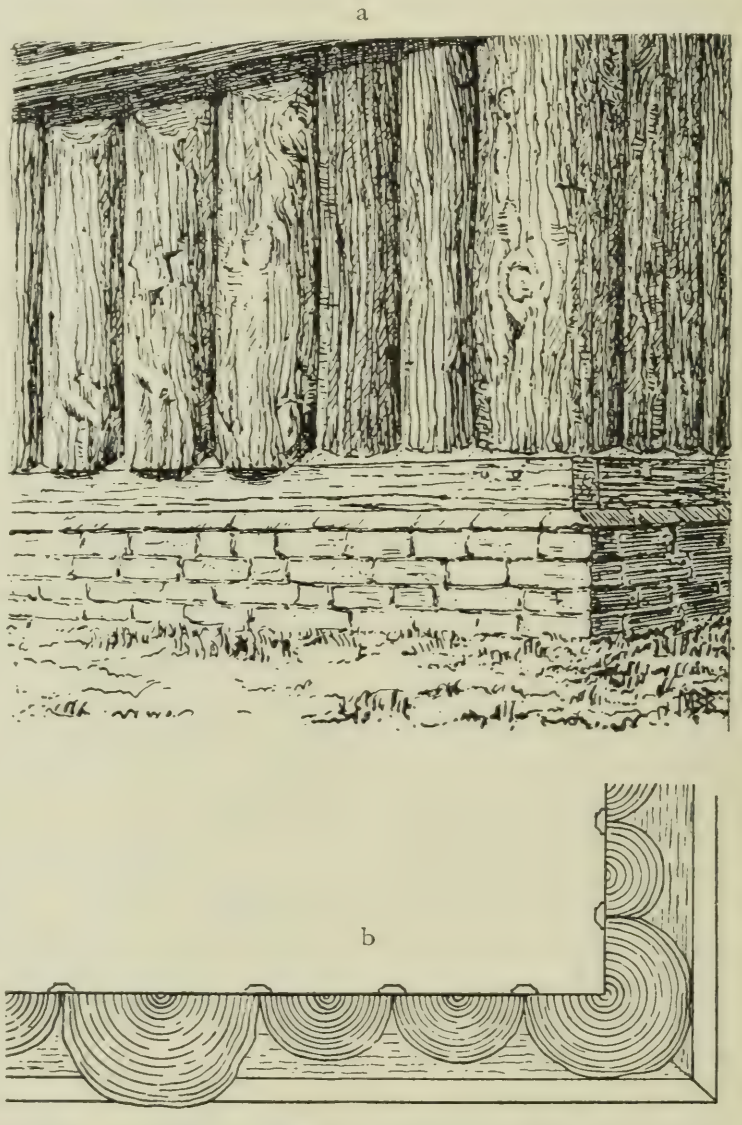

Abb. 25. a Nordwest-Ecke der Kirche von Greenstead, Essex. b Grundriß dazu.

§ 7. An dem angelsächsischen Turm der Kirche von Earls Barton in Northamptonshire (s. Art. 'Englische (Angelsächsische) Baukunst', Abb. 47) sieht man eine Gruppierung von schmalen über die Oberfläche verteilten Pfeilern oder Streifen, und zwar in einer Art, die an den in der spätmittelalterlichen Periode in Nordeuropa so gebräuchlichen Fachwerkbau erinnert. Dies wurde von älteren Forschern als ein Beweis des direkten Einflusses des Holzbaues auf den Steinbau angesehen. Nicht nur die ersten germ. Eindringlinge, so führten die Vertreter dieser Ansicht aus, sondern auch die späteren Nordleute und Dänen brachten eine Tradition des Holzbaues von ihrer Heimat in Nordwesteuropa mit, und auf diesen Ursprung sollten die Streifen im Steinbau, die die Fassade so mancher älteren angelsächsischen Steinbauten schmücken, zurückgehen. Es gibt jedoch zwei unwiderlegliche Einwände gegen dieseTheorie. Zunächst war die den Sachsen und Nordleuten eigentümliche Art des Holzbaues wahrscheinlich der Blockverband, der in Ländern, wo es Holz im Überflusse gibt, üblich ist, wie in der Schweiz und in den Wäldern von Kanada, und nicht der „offene" oder Halbholzstil, der ein Fachwerk von Balken und eine Füllung von Mörtel oder irgendeinem anderen billigen Material enthält. Die Kirche in Greenstead ist ein Zeugnis dafür. Das Schiff, der älteste Teil, hat Mauern, die aus senkrechten Holzstöcken bestehen. Das Material sind in der Mitte gespaltene Eichenstämme. Diese sind dicht nebeneinander gestellt mit der flachen Seite nach innen und der Rundung nach außen (Abb. 25 a). Die Ecke wird jeweils von einem starken Stamm gebildet, in der Art der anderen, nur daß ein quadratisches Stück aus dem Rohmaterial herausgeschnitten wurde statt es zu spalten (Abb. 25 b). Die heute vorhandene backsteinerne Sohle ist

modern, da der untere Teil der Stämme durch Feuchtigkeit vermoderte und entfernt werden mußte. Es ist hier also keine Spur von Fachwerk und Fachfüllung, wie wir sie in den systematischer konstruierten norwegischen Kirchen etwas späteren Datums finden, vorhanden, sondern die Konstruktion beruht auf dem Blocksystem, das auch in den auf dem Bayeux-Teppich dargestellten Holzbauten angewandt ist, in Verbindung mit den „Mottes" (siehe diesen Artikel). Es ist deshalb höchst unwahrscheinlich, daß im angelsächsischen England solche Bauten aus Holz mit Kalkfüllung dazwischen existierten, die angenommen werden müßten, wenn man bei der Kirche von Earls Barton eine ursprüngliche Holztechnik voraussetzt.

§ 8. Der Bau in Earls Barton kann ferner auf einen von jeder sonstigen Tradition im Holzbau ganz abweichenden Ursprung zurückgeführt werden. Er geht (ausführlich darüber im Artikel 'Englische Baukunst') auf die deutschen „Lisenen" zurück, und sein Vorbild ist in dem Rippenwerk zu suchen, wie es z. B. die westlichen Türme der Kirche in Gernrode in Sachsen aufweisen. Dieses Rippenwerk stammt im letzten Ende, wie die Vorhalle in Lorsch beweist, aus römischen Quellen.

§ 9. Danach ist also die Annahme, daß die Tradition des Holzbaues bei der Ausbildung des angelsächsischen Steinbau-Stiles einen wesentlichen Einfluß geübt hat, aufzugeben. **G. Baldwin Brown.**

Holzdecke, getäfelte oder Balkendecke. In Kirchen, wo der Dachstuhl nicht offen bleiben sollte, als schmuckvolle gefelderte Fläche ausgestaltet, oft geschnitzt, bemalt und vergoldet (s. a. 'Dach' § 2). In Palästen aber ohne Zweifel auch stark verbreitet, da die Mehrstöckigkeit horizontale Balkenlagen unumgänglich machte. Solche werden im Palaste zu Aachen erwähnt; ebenso im Palast Ludwigs d. Frommen an der Charente.

Stephani *Wohnbau* I 275, II 261. 557. **A. Haupt.**

Holzgefäße. § 1. Die Benutzung des Holzes zur Anfertigung von Gefäßen geht nach den erhaltenen Funden auf germ. Boden bis in die jüngere Steinzeit zurück. Reste solcher Gefäße wurden in Dänemark aus Gräbern und Mooren entnommen. Man erkennt bereits an diesen den Einfluß der Keramik auf die Formgebung, der auch später recht bemerkbar bleibt. In der Bronzezeit Dänemarks findet sich dann schon eine Bereicherung dieser Formen durch eingebrannte und durch eingeschlagene Zinnstifte hervorgehobene Zierlinien. Diese Motive sind zum Teil von gleichzeitigen Bronzen entlehnt. Während die älteren einheimischen Holzgefäße aus dem Vollen geschnitzt wurden, tritt in röm. Zeit, offenbar auf Grund südwestlicher Einflüsse, auch im germ. Bereich das aus Dauben zusammengesetzte Holzgefäß auf. Es ist besonders in der Form des metallbeschlagenen Eimers fast bei allen den großen Grabfunden des 3.—4. Jhs. vertreten. Beliebt ist besonders das Holz der Eiche und Eibe. Ungefähr gleichzeitig tritt auch das gedrechselte Holzgefäß auf. Besonders reiche Funde bieten aus der Zeit der Völkerwanderungen die nordschleswigschen Moorfunde und später die alemannischen Gräber von Oberflacht in Württemberg. S. Art. 'Eimer' § 2.

§ 2. Der Gebrauchszweck der Holzgefäße dürfte ehedem wie noch heute hauptsächlich die Aufbewahrung von Wasser, Milch, Bier und Wein gewesen sein.

§ 3. Auf die ältesten Formen der Holzgefäße, die aus einem Stück gefertigt waren, deuten hin ahd. *potacha* (mhd. *boteche, botech*; ags. *bodig*), das den Rumpf des Menschen oder Baumes bezeichnet und unserem *Bottich* entspricht, ferner ahd. *scaf*, das zum gemeingerm. *schaben* 'kratzen, aushöhlen' gestellt wird und besonders als Badegefäß (das noch heute gebräuchliche Schaff) benutzt wurde. Auch sind ahd. *ʒuibar, ʒubar* (mhd. *ʒuber*) und ahd. *einbar, eimbar, ēmbir, ēmer, eimer* belegt. Ebenso dürfte nach Mor. Heyne das mhd. *stuʒ, stutze* älteren Ursprungs sein und ebenfalls ein klotzartiges Holzgefäß bezeichnet haben. Aus romanischen Gegenden kommt ebenso wie das Daubengefäß das ahd. *kubil* aus dem spätlat. *cubellus*, mhd. *kübel*. Die Gelte, ahd. *gellita*, geht gleichfalls auf roman. Wurzel zurück. Gemeingerm. aber ist ahd. *faʒ*, ags. *fæt*, anord. *fat*.

Lindenschmit *Altertüm. uns. heidn. Vorz.* 3 H. 2 Taf. 6. Soph. Müller *Nord.*

Altertsk. v. Dürrich u. Menzel *Die Heidengräber am Lupfen b. Oberflacht* Stuttg. 1847. Engelhardt *Thorsbjerg Mosefund*, Kopenh. 1863. Ders. *Nydam Mosefund*, ebd. 1865. Heyne *D. Hausaltert.*

K. Brunner.

Holzgerlingen (Württemberg), Steinbild. Ähnlich an Größe und Art dem von Wildberg (s. d.), doch ganz roh und einfach. Steinerne, überlebensgroße Bildsäule eines bartlosen Mannes (Fürsten oder Kriegers) mit Gürtel und zwei hornartigen Spitzen auf dem Hinterkopfe, die aus zwei gekreuzten Stäben hinter diesem herauszuwachsen scheinen. A. Haupt.

Holztäfelung, von alters zur Bekleidung der Wände der Innenräume angewandt und gern als Schmuckwerk ausgebildet. Miniaturen des 6. Jahrh.s bereits beweisen diese Gewohnheit, von der auch Venantius Fortunatus spricht. Zur Zeit Karls d. Gr. war sie verbreitet, wie eine Verordnung dieses Königs besagt, in der er von der Anbringung von Mosaik oder Marmor in Holzhäusern als ungeeignet abrät und die gewohnte Holzvertäfelung dafür empfiehlt. Im Palast zu Aachen wird Holztäfelung erwähnt.

Stephani II 253. Einhard *Vita Car.* 32. A. Haupt.

Honig. Es ist kein Zweifel darüber, daß die Verwendung des H. für die menschliche Wirtschaft in so entfernte Zeiten hinauf reicht, daß dabei von geschichtlichen Anfängen gar keine Rede sein kann. Und ebensoweit zurück wird wohl auch die Verwendung der gegorenen Form des H., des Mets, reichen. Nun gab es schon sehr früh große Herren, an die größere soziale Ansprüche gestellt wurden, d. h. die Männer kamen bei ihnen zusammen, um zu trinken. Ebenso verlangten die Götter bei bestimmten Gelegenheiten nicht nur selbst Spenden von Rauschmitteln zu unmittelbarem wie zu mittelbarem Gebrauch für ihre Priester, sondern die Priester hielten auch schon früh darauf, die um sie versammelte Männergemeinde mit diesen Rauschmitteln zu erfreuen. So haben wir wohl im Honig auch für das germ. Gebiet das älteste Objekt für kirchliche und weltliche Steuern zu sehen.

Im germ. Altertum tritt dann noch in derselben Kombination für Kirche und Herrscher das Wachs dazu, das andere Produkt der Biene, das hier durch die Verwendung zu Lichtern eine weit größere Wichtigkeit erhielt wie in andern Gebieten, damit aber natürlich auch ein Objekt der Besteuerung wurde. Ed. Hahn.

Hörige. § 1. Süden. Das Wort H. wird in verschiedenen Bedeutungen gebraucht, oft zur Bezeichnung der mittelalterlichen Unfreien überhaupt. Man sollte es auf die dinglich unfreien Personen beschränken, die als solche im Gegensatz zu den persönlich unfreien stehen (s. d. Art. Leibeigene). Der Hörige in diesem Sinn ist glebae adscriptus: er muß das ihm übertragene Bauerngrundstück unter den im Hofrecht festgesetzten Bedingungen besitzen und bewirtschaften; das Gut kann nicht ohne ihn, er nicht ohne es veräußert werden; sein Sohn (in der Regel nur einer, der älteste oder der jüngste) hat das Recht und die Pflicht zur Übernahme des Gutes. Hinsichtlich seiner Pflichten vgl. im übrigen den Art. 'Unfreie'. Zwischen den dinglich und den persönlich unfreien Leuten finden sich mancherlei Übergänge.

Lit. s. die Art. 'Leibeigene' und 'Unfreie'.

G. v. Below.

§ 2. Norden. Die Hörigkeit ist im Norden erst ganz späten Ursprungs und hängt mit der alten Unfreiheit nicht zusammen. Freilich stand der Freigelassene noch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem ehemaligen Herrn (s. Freigelassene, Ständewesen), aber dies mußte mit der Beseitigung der Unfreiheit ganz verschwinden. Der Pächter von Grundstücken (*leiglendingr*, *landbœ*) büßte seine persönliche Freiheit nicht ein, wenngleich er in manchen Beziehungen gegenüber dem Grundeigentümer zurückgesetzt wurde. Erst im 14. und 15. Jahrh., also in einer Zeit, in welcher ein moderner Adel mit zahlreichen öffentlich-rechtlichen Privilegien ausgebildet war, findet sich das Institut der Hörigkeit (Leibeigenschaft) in nordischen Ländern, deren vornehmlichstes Beispiel das dänische *vornedskab* darstellt.

Steenstrup *Vornedskabet hos den danske Bonde* 1886. Matzen *Forel. Privatr.* I 1895 p. 10 ff. K. Lehmann.

Hose. § 1. Mit dem Namen Hose bezeichnen wir jetzt ein Kleidungsstück zur Bedeckung der Beine mit Einschluß des Unterleibes, sei es nun kurz oder lang. Diese Bedeutung kam dem Worte ursprünglich nicht zu. Es bildet die gemeingermanische Reihe got. **hŭsa*, ahd. anord. *hosa*, ags. *hosŭ*, *hosa* und bedeutet so viel wie Strumpf oder Gamasche, auch Schote oder Hülse. Nach Heyne soll das Wort keltischer Herkunft sein. Ursprünglich dient es also in der Kleidung zur Bezeichnung eines Unterschenkelschutzes. Die ältesten germanischen „Hosen" fanden sich in prähistorischen Eichenbaumsärgen der Bronzezeit (um 1000 v. Chr.) an der westlichen Ostseeküste in der Form von Zeugstücken, die mittels Riemen um den Unterschenkel gewickelt wurden. Solche Riemen sind aus dem germ. Wortschatze genügend bekannt: got. *raips*, anord. *ript*, ags. *rift*, ahd. *reft*. Diese Beinumschnürung ist gemeingermanisch. Die Binden selbst waren entweder von Wolle oder aus Tierfellen. Letztere Art ist wahrscheinlich aus späterer Zeit auch an einer Moorleiche von Rendswühren, Kr. Segeberg, bezeugt. Diese Unterschenkelbekleidung ist in fränkischer Zeit und später noch sehr gebräuchlich. Aber bereits in römischer Zeit fand eine Umwandlung des Kleidungsstückes Eingang, die aus den Lappen und Binden der alten Zeit eine strumpfartige Gamasche oder den Lederstiefel entstehen ließ. Diese Gamaschen, die zum Überstreifen eingerichtet waren, wie Strümpfe, nannten die Angelsachsen *strapulas*. In den Miniaturen des Mittelalters bis zum 10. Jh. findet sich diese nationale Unterschenkelkleidung unzählige Male abgebildet. Die Strümpfe, deren alter Name „Hosen" sich übrigens in der deutschen Volkstracht noch bis in die neueste Zeit erhalten hat, wurden später immer mehr verlängert, so daß sie schließlich das ganze Bein bedeckten. Die Beinbinden verschwinden vom 10. Jh. an, und es treten an ihre Stelle Halbstiefel und Schuhe. Auch kommt nun die Mode der Farbenteilung an ein und demselben Kleidungsstücke, zuerst am Beinkleide, auf. In einer Stuttgarter Psalterhandschrift dieser Zeit ist z. B. das rechte Bein eines Königsbildes vorn rot, hinten grün, das linke Bein umgekehrt gefärbt. Erst gegen Ende des 15. Jh. verband man beide Beinstrümpfe oben durch Zwickel miteinander. Daher rührt auch die noch nicht vergessene Bezeichnung „ein Paar Hosen". Die Trennung der Fußbekleidung von diesen Hosen erfolgt im allgemeinen erst im 16. Jahrh.

§ 2. Zur Ergänzung der alten Unterschenkelbekleidung durch die „Hose" diente als Schutz des Leibes und der Oberschenkel ein allgemein indogerm. Kleidungsstück, der Gürtel oder Lendenschurz. In Baumsargfunden der älteren Bronzezeit in Schleswig kommt ein solcher Schurz vor, ein viereckiges Zeugstück mit Ledergürtel, von der Brust bis zum Knie reichend. Der gemeingerm. Name dieses leicht zur kurzen Hose umgewandelten Schurzes ist ahd. *brŭoh*, anord. *brōk*, ags. *brōc* 'Bruch'. Diese Bezeichnung ist in der Schweiz noch heute gebräuchlich. Heynes Ansicht, daß die Form der Bruch sich allmählich bis zum bloßen Schurze verkürzte in dem Maße, als die „Hose" von unten an Ausdehnung gewann, wird von Kauffmann aus dem Grunde bestritten, weil die „Hose" ursprünglich nicht strumpfförmig war, sondern aus Binden und Lappen bestand, mithin eigentlich keine Tendenz hatte, über das Knie hinaufzugehen. Vielmehr ist die Bruch immer eine kurze, sog. Kniehose gewesen zum Schutze der Lenden und Oberschenkel, entstanden aus dem Schurze unter der Einwirkung einer neuen fremden Mode. Diese aus Gallien eingedrungene und nach Ausweis der Denkmäler von Römern und Germanen teilweise übernommene Tracht ist durch den gallischen Namen *brāca* bezeichnet, welcher als urverwandt mit dem germ. *brōk* anzusehen ist. Die Bruch in Verbindung mit den wadenschützenden „Hosen" ist in der Völkerwanderungszeit dann die nationale Tracht der Germanen geworden und ist noch heut in den Volkstrachten Deutschlands überwiegend. Daß diese Kniehosentracht im Altertum nicht nur von den Männern, sondern auch von den Frauen gebraucht wurde, scheint aus einem Funde hervorzugehen, der im Moore von Daetgen in Schleswig gemacht wurde. Eine Kniehose von Wollenköper und andere Stoff-

reste ließen die Vermutung einer weiblichen Tracht zu. Ferner stellt ein Steinrelief im Mainzer Museum eine Germanin dar, welche ein eng anliegendes Gewand aus Jacke und Hose trägt. Dieselbe Tracht wird auch für das 8.—9. Jh. noch bezeugt durch eine seltene Zeichnung eines Münchener Evangelienbuches (v. Hefner-Alteneck *Trachten, Kunstwerke* usw. Taf. 12, E), wo König Herodes mit einem anliegenden Gewande bekleidet ist, das vom Halse bis zum Knie reicht und die Oberschenkel hosenartig umschließt.

§ 3. Die Bezeichnung der vollen Beinbekleidung durch den Namen der Hose, wie sie jetzt üblich ist, mag in fränkischer Zeit und vielleicht auch schon früher durch die Kenntnis der südöstlichen langen Hose (*osa partica*) befördert sein, welche der langobardische König Adebald (616—26) zuerst getragen haben soll. Noch Lucan bezeichnete im 1. Jahrh. n. Chr. die sarmatische lange Hose, welche der rheingerm. Stamm der Vangionen nachahmte, mit dem Ausdrucke (*laxae*) *bracae*. Diese lange Hose, welche zugleich Unter- und Oberschenkel bedeckte, ist bei Germanen wohl am frühesten bezeugt in den Reliefs des Monumentes von Adamklissi in der Dobrudscha. Furtwängler hält es im Gegensatze zu Tocilesco nicht für ein trajanisches Bauwerk, sondern für ein Siegesdenkmal des Crassus nach seinen Kämpfen gegen den german. Stamm der Bastarner und andere nichtgerman. Völker in den Jahren 29—28 v. Chr. Hier wie auf der Trajans- und Marcus Aureliussäule in Rom sind Germanen in langen, mehr oder weniger anliegenden Hosen, die von Hüfte bis Knöchel reichen, dargestellt. Einzelne Figuren bezeugen durch den eigentümlichen Haarschopf ihre Zugehörigkeit zum Suevenbunde. Kauffmann stellt nun die Hypothese auf, daß das Auftreten der langen Hose auf südosteuropäische Einflüsse zurückzuführen sei. Und in der Tat handelt es sich bei den Reliefs der obengenannten Monumente um Germanenstämme, welche wie die Bastarner und Markomannen nachbarliche Beziehungen zu den Langhosen tragenden nichtgerm. Stämmen hatten. Dagegen sprechen auch nicht die Funde langer Hosen bei den Moorleichen Norddeutschlands, welche der Zeit von 200—400 n. Chr. angehören dürften. Besonders auch im Thorsberger Moorfunde (um 300 n. Chr.) sind neben den langen Hosen Gegenstände erhoben worden, die auf südosteuropäische Stileinflüsse hindeuten. Auch v. Falke sagt (*Kostümgesch. d. Kulturvölker* 123 ff.), daß die Beinbekleidung nicht in der ostgermanischen Art allgemein wurde, sondern in der Form, wie sie von den Römern nach Annahme der Hose ausgebildet ist.

Friedr. Kauffmann *Studien zur altgerm. Volkstracht* ZfdPh. 40, 385. Moriz Heyne *Deutsche Hausaltertümer* 3, 259. L. Lindenschmit *Handb. d. d. Altertumsk.* 1, 336. Friedr. Hottenroth *Deutsche Volkstrachten* 1, 4. K. Brunner.

Hospiz (anord. *sāluhūs, sæluhūs, sālu-* oder *sæluhūsstofa, sælubū, sælusetr*). Man hat in allen drei nordischen Reichen Nachrichten von der Anlage von Hospizen, Herbergen, worin die Reisenden Unterkunft finden konnten; aber nur in Norwegen erfährt man Näheres über die ältesten Einrichtungen dieser Art. Bei den Bergübergängen, besonders wo die Landstraßen nach den großen Heiligtümern in Nidaros-Oslo, Selje und Björgvin führten (Dovre und Filefjeld), sowie längs der Küste lagen die H., die besonders von den Königen mit Hilfe der Bischöfe angelegt wurden. Die Einrichtung muß sehr alt sein; denn bei Snorre hören wir, daß König Eystein Magnusson 1107 bis 1111 ein *sæluhūs* am Dovrefjell baute; ja, schon in dem älteren Gulaþingslag kommen Regeln für die Besucher solcher Häuser vor (NGL. I, 47). In der Saga Haakons IV. ist c. 112 von einem *mikit sæluhūs við kirkiuna* in Eidaskog die Rede. Aus den älteren Sæluhūs entwickelten sich die *Tafernishūs*, die durch ein Gesetz Haakons V. (1299—1319) geregelt wurden. Kurz nachher wird in Björgynjar kālfskinn 42 die *sālustofa Helga Svarssonar uppi á Borgund* genannt, die, auch als *Margarethastofa* bekannt, da lag, wo die jetzige Station Maristuen am Filefjeld liegt. Viele Ortsnamen bewahren noch die Erinnerung an solche H., wie Svalestūen, Svalestad, Svalheim, Svalingen, Salhus, Sulstuen (vielleicht auch Salberg, Seljestad, Selnes, Seljebakke [Lange]). Wenn Lange, der in seiner Klostergeschichte diese Namen

nennt, behauptet, daß die H. mit den Klöstern in Verbindung standen, und von „Klosterhospizen" spricht, so ist zu bemerken, daß in ganz Norwegen kein einziges Beispiel solcher Kloster-H. angegeben werden kann. Um so gewisser ist es, daß Bischöfe und Domkapitel solche Häuser, denen gewisse Rechte verliehen waren, besaßen. Die Bauart der *sæluhūs* ist uns nicht bekannt, muß aber der der einfachen „Stuben" und „Loft" entsprochen haben — mit festen Bettstellen an den Wänden und von den nötigen am „tūn" liegenden Ökonomiegebäuden umgeben. (Siehe für Dänemark Art. 'Kloster'.)

Lange *De norske klostres Historie.* Nicolaysen *Norske Fornlevninger.*

L. Dietrichson.

Hrīmgerðr. Eine sagenhafte Riesin, die nur in einem Helgiliede begegnet. Helgi hat ihren Vater Hati erschlagen. Die Tochter verlangt als Buße, daß sie eine Nacht bei Helgi schlafen dürfe. Durch gegenseitige Schmähereien mit Helgis Mann Atli und durch scheinbares Nachgeben Helgis wissen die beiden die Riesentochter so lange hinzuhalten, bis der Tag graut und sie in Stein verwandelt (H. Hj. 12 ff.). E. Mogk.

Hrīmþursar d. h. Reifriesen, ein Riesengeschlecht im nordischen Volksglauben, zu dem die eisbedeckten Berge Veranlassung gegeben haben. Daher begegnen die H. neben den *bergrisar* „Bergriesen". Nach den Vafþrūðnismāl ist ihr Ahnherr Ymir, der Zwiegeschlechtige, dem Kinder unter den Armen wuchsen (Vafþ. 33). Dieser Ymir oder Aurgelmir (Vafþ. 30) soll nach der Snorra-Edda aus den Eisblöcken entstanden sein, die sich in Ginnungagap aufschichteten, und in die Funken aus Muspellsheim Leben gebracht hatten (SnE. I 42). Wie ihm, wird seinem ganzen Geschlechte Weisheit, Trotz und Übermut zugeschrieben. Nach derselben Quelle töteten Burs Söhne diesen Urriesen und schufen aus ihm die Welt; sein Blut aber ertränkte das ganze Geschlecht des Reifriesen, und nur Bergelmir entkam der großen Flut (SnE. I 48). Wie die Riesen überhaupt, so waren besonders die H. Gegner der Götter. In ihrer Gewalt befand sich die weißarmige Gerðr (s. d.); ein Reifriese war Þrymr, der Thors Hammer geraubt und unter der Erde verborgen hatte (Þrymskv.); Reifriesen waren zum größten Teil auch die Gegner Thors, die er im Zweikampf besiegte oder gegen die er die Götter- und Menschenwelt schirmte (vgl. unter Thor). Dröhnenden Schrittes, mit gefrorenem Kinnbarte, wie Hymir, schreiten sie einher, Freunde der winterlichen Jagd (Hymiskviða). Im Norden oder Nordosten, jenseits der Ēlivāgar, ist ihre Heimstätte, in den von Gletschern gekrönten Bergen. Als man später System in die Götter- und Dämonenwelt brachte, versetzte man ihren Wohnort unter die eine Wurzel der Weltesche Yggdrasil (Grim. 31) in die Nähe des Mimisbrunnen (SnE. I 68). E. Mogk.

Hrōtsvit (§ 1) Nonne in Gandersheim, geb. in den dreißiger Jahren des 10. Jhs., aus edlem Geschlecht, feingebildet und von ungewöhnlicher dichterischer Formbegabung, hat zuerst Heiligenleben metrisch bearbeitet, darauf, um den Dramen des Terenz Stücke christlichen Inhalts gegenüberzustellen, ihre berühmten 6 dialogisierten Legenden in gereimter Prosa verfaßt — eine dichterische Tat, deren hohe Bedeutung hier, wo nur ihre Verdienste um die Geschichtschreibung gewürdigt werden sollen, nicht zur Erörterung steht —, endlich sich der poetischen Gestaltung historischer Stoffe zugewandt.

§ 2. Ihre *Gesta Ottonis* behandeln die Taten Ottos d. Gr. bis zur Kaiserkrönung von 962, während sie für die Folgezeit bis zur Kaiserkrönung Ottos II. (25. Dez. 967) nur noch kurze Andeutungen geben. Leider ist die einzige Überlieferung in einer Münchener Hs. lückenhaft, so daß gerade die Verse über die wichtigen Jahre 953—62 mit dem Aufstand Liudolfs, der Ungarnschlacht und dem erneuten Eingreifen in Italien fast ganz verloren sind. Der Abschluß des Werkchens von einst 1517 Versen muß in der Hauptsache schon im Sommer 967 erfolgt sein, wo der junge Otto II. den Wunsch nach Überreichung eines Exemplars äußerte.

Dreierlei ist als charakteristisch hervorzuheben. Erstens der dynastische Charakter. Die Äbtissin Gerberga, Nichte

Ottos I. (959—1001) gab die Anregung; dem Erzbischof Wilhelm von Mainz, natürlichem Sohne des Kaisers († 2. März 968), sollte die Schrift zur Prüfung vorgelegt werden, er oder ein anderer höfischer Gewährsmann hatte im wesentlichen das Material geliefert, das Hrotsvit, ähnlich wie bei ihren Legenden, dann nur metrisch bearbeitet hat. Widmungen an die Kaiser Otto I. und Otto II. sind außer der an Gerberga vorhanden; vermutlich gab die Kaiserkrönung des letzteren den Anlaß zur Überreichung einer bis zu diesem Ereignis erweiterten Abschrift. Dem allen entspricht die völlig einseitige Schönfärbung zugunsten der Dynastie, das Verschweigen alles Widrigen. Zweitens tritt stark die christlich-legendarische, augustinische Auffassung hervor. Otto I. erscheint wie ein König David, auf teuflische Eingebung von den Rebellen bekämpft, aber durch göttliche Wunder geschirmt; darüber ist sein eigentliches Wesen stark verblaßt. Endlich ist die Formgebung und manche dichterische Ausmalung zwar höchlichst anzuerkennen, wenn auch die oft gerühmte Schilderung der Flucht der italienischen Königin Adelheid nach einem Vorbild aus dem Waltharius gearbeitet ist; aber das Individuelle ist durchgehends stark zum Typischen verallgemeinert. Trotzdem bietet das Werk bei der Dürftigkeit der sonstigen Quellen manchen historisch wichtigen Zug.

§ 3. Etwas tatsächlicher und auch dichterisch höherstehend, aber sonst ganz ähnlichen Charakters ist die spätere, jedoch vor 973 geschriebene, noch kürzere geschichtliche Dichtung: *Primordia coenobii Gandershemensis*. Sie steht mit den Gesta in engem ideellen Zusammenhang; denn da Gandersheim von Liudolf und Oda, den Urgroßeltern des Kaisers, gestiftet und mit seinem Hause dauernd in engster Verbindung war, so wird hier gleichsam die ältere Familiengeschichte der Liudolfinger bis zur Geburt Ottos I., wieder in christlicher Beleuchtung, nachgeholt. Aus dem Ganzen ersieht man das Aufsteigen des Hauses vom Grafenamt zum Kaiserthron. Hrotvits Todesjahr ist unbekannt.

Hrotsvithae Opera ed. v. Winterfeld, MG. SS. rer. Germ. 1902. — Übersetzungen: Geschichtschreiber d. d. Vorz. ² 32, 1888 und Gundlach *Heldenlieder* I 207 ff. — R. Koepke *Otton. Studien* II (1869), gegen Aschbachs Hypothese der Fälschung durch Konrad Celtis u. seinen Kreis. Hauck *Kirchengesch. Deutschl.* III 3. 4, 300 ff.; vgl. auch Bloch N. Arch. 38, 121 ff. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. des MA.* I 619 ff. (1911).

K. Hampe.

Hrungnir. Im 10. Jh. dichtete Þjōðōlfr die Haustlǫng, worin er nach den Bildern eines Schildes ua. den Kampf Thors mit dem Riesen Hrungnir darstellt (hrg. Finnur Jónsson, Den norsk.-isl. Skjaldedigtn. I 14 ff.). Diese Sage muß ziemlich verbreitet gewesen sein, da in der eddischen Dichtung wiederholt auf diesen Kampf angespielt wird. Hrungnir, ein Riese mit steinernem Kopf und Herz, war einst im Kampfeseifer mit Ōðin nach Āsgard gekommen und hatte hier auf Veranlassung der Asen so sehr gezecht, daß er trunken worden war und in seinem Übermute Valhǫll, Freyja und Sif nach Riesenheim entführen wollte. Da rufen die Asen Thor; dieser will den Riesen töten, er aber beruft sich auf die Einladung Ōðins und auf seine Waffenlosigkeit. So läßt man ihn los, aber es wird zwischen ihm und Thor ein Zweikampf auf dem neutralen Grjōtūnagarðar beschlossen. Als es hier zur Entscheidung kommen sollte, errichteten die Riesen eine mächtige Lehmgestalt, Mǫkkurkalfi, und setzten ihr ein Stutenherz ein. Neben ihr stand Hrungnir, der mit aufgehobenem Schild den Gegner erwartete. Thor kam in Begleitung Thjālfis. Dieser lief zu Hrungnir voraus und veranlaßte ihn, sich auf seinen Schild zu stellen, da Thor von unten komme. Alsbald erscheint der Ase und wirft den Hammer nach Hrungnir, der einen mächtigen Stein dagegen wirft. Die Waffen treffen sich; der Stein zerbricht und die eine Hälfte fliegt Thor an den Kopf, daß er zu Boden fällt. Allein der Hammer Mjǫllnir hat auch den Riesen getroffen und getötet. Dieser fiel nach vorn und auf Thor. Unterdessen hatte Thjālfi den Lehmriesen gefällt. Als man darauf versucht, Hrungnirs Bein von Thor zu entfernen, gelingt es nur dem jungen kraftvollen Sohne Thors, dem Magni. In dieser Gestalt erzählt Snorri die Sage

(SnE. I 270 ff.), die im Vergleich mit dem Schildgedicht Þjōðōlfs mannigfache Zutaten enthält. E. Mogk.

Hufe. I. Deutschland. § 1. Als Hufe (ahd. *huoba*, as. *hōba*; Etymologie noch unklar, vielleicht zu gr. κῆπος 'Garten' (*Boisacq*, Dictionnaire étymol. 449) wird in den Quellen der Inbegriff der Rechte bezeichnet, die ein Vollgenosse einer Dorfschaft an Grund und Boden besaß, also sein Eigentum an der Hofstätte und dem in den Zelgen und Gewannen verstreuten Ackerland, seine Nutzungsrechte an diesem und der Allmende. (Über andere Auffassungen s. Kötzschke.) Weil die Anteile der Genossen ursprünglich gleich und einheitlich nach dem Bedürfnis einer Durchschnittsfamilie bemessen waren, kann man eine Hufe ungefähr 30 Morgen gleichsetzen; sie konnte so auch als Ackermaß dienen, ohne daß jedoch dieser Umfang immer eingehalten worden wäre. Aus gleichem Grunde zeigen die Quellen Beziehungen zwischen Hufe und Wergeld. Nach langob. Recht ist ein Getöteter nach der „Angergröße" (*in angargathungi i. e. secundum qualitatem personae*) zu entgelten, und wiederholt finden sich Wergelder als Grundlage für die Bestimmung von Grundstückpreisen. Endlich konnte so die Hufe zum Ackermaß werden. Schon bald aber führten Erbteilungen und auch Veräußerungen zur Teilung von Hufen, wodurch Halbhufen, Drittel-, Viertelhufen usf. entstanden. Auf der anderen Seite stieg der Grundbesitz Einzelner weit über die Höhe. Die lateinische Bezeichnung der Hufe ist *mansus* (ursprünglich wie *curtis* den Hof allein bezeichnend, von wo die „Hufe" sich ausdehnt) oder *pars, portio, sors*, was wiederum gleichbedeutendem ahd. *hlʼuz*, fränk. *hlut* entspricht und auf die losweise Verteilung des Ackerlandes zurückweist.

§ 2. Neben der Hufe zu ungefähr 30 finden sich solche von 20 und 40 Morgen, und endlich die Königshufe zu 60 Morgen; diese ist eine Rodung (Rotthufe) auf Königsland oder doch auf Grund königlichen Privilegs.

§ 3. Auf der Hufe als Einheit beruht die Verteilung des Grundbesitzes, ebenso die Anteilnahme des einzelnen an der Wirtschaft, gebend und empfangend. Die Hufe ist daher die Grundlage der wirtschaftlichen Verfassung, die damit selbst als Hufenverfassung, nach dem Hufensystem organisiert, erscheint (s. auch 'bol').

Schröder *DGR.*5 214 f. Waitz *Abhandlungen* I 123 ff. Lamprecht *DWL.* I 931 ff. Inama-Sternegg *DWG.* I2 151 ff. 431 ff. v. Amira *Recht* 3 194. Caro Die Hufe in den deutschen Geschichtsblättern IV 257. Kötzschke *DWG.* 66 ff.

II. Norden. § 4. Die der deutschen Hufe entsprechende Wirtschaftseinheit war in Schweden der *āttunger* oder *bōl*, auch *bōlsbrygþi*. Nach Attungen wird das schwedische Dorf angelegt, wie das deutsche nach Hufen. Der Hufenverfassung entspricht die Attungsverfassung. Vollkommen klar ist dies noch in den götischen Gesetzen, insbesondere im ostgötischen. Hier finden sich auch die Grundlagen für die ansprechende Vermutung, daß der *āttunger* ein Land sei, das mit einem Achtergespann (von Ochsen) bewirtschaftet wurde und wiederum acht Attungsäcker (*āttungs āttunger*) enthielt. In den übrigen Teilen Schwedens ist der *āttunger* verschwunden und an seine Stelle infolge der Veranschlagung des Grundbesitzes in Geld das Markland (s. d.) getreten. Die dänische Hufe ist gleichfalls das Bol (*bōl*), seinerseits in acht den Attungsäckern entsprechende *otting* zerfallend.

Rhamm *Großhufen* 307—440. Haff *Gemeinderechte*, insbes. II 42 ff.

III. Die englischen Verhältnisse s. unter 'Hide'. v. Schwerin.

Hufeisen. Ganz sicher läßt sich die Frage immer noch nicht entscheiden, wann das Hufeisen, das an den Huf genagelt wird, aufgekommen ist, und auf welches Volk es zurückgeht. Jedenfalls hat die eigentliche Antike nur gebundene Pferdeschuhe. Immerhin möglich, daß das Aufkommen der Reiterei bei den Germanen und Kelten diesen wichtigen Schritt mitgeführt hat. Der Orient nahm jedenfalls die Neuerung sehr bald auf, wenn sich auch das orientalische Pferdeeisen von unserem durch größere Ausdehnung der Fläche auf den Huf unterscheidet.

Kleine H. brauchen nicht unter allen Umständen Maultiere anzuzeigen, da die germ. Wildpferde sehr kleine Hufe hatten

und diese bei der halbwilden Zucht auf das Gebrauchspferd sich vererben konnten.

Schaafhausen Jahrbuch d. Vereins v. Altertumsfreunden im Rheinland 84 (1886), S. 53. Ed. Hahn.

Hügelgräber. § 1. H., d. h. hohe Rundgräber (dän. *runddysser*), gehen im nordischen Kreise von der Steinzeit an durch die ganze Bronzezeit. In Dänemark ist ihre Form mit der „kleinen Stube" im Innern sogar älter als die der langrechteckigen Hünenbetten (*langdysser*) [s. 'Megalithgräber']; in Norddeutschland beginnen sie jedenfalls auch schon in der reinen Steinzeit und liefern dann für die folgende Periode den Beweis einer ununterbrochenen organischen Fortentwicklung des Grabbaus und der Bestattungsriten.

A. Die Bauart.

Schon ganz äußerlich zeigt sich die Verwandtschaft der Rundhügel mit den alten Hünenbetten: die meisten von ihnen sind von einem ähnlichen Steinkranze umgeben, der freilich häufig unter dem Fuße des Hügels verschüttet liegt. Die ursprüngliche Form der Hügel muß vielfach so gewesen sein, wie ganz in Stein gebaute Grabhügel sie oft bis heute erhalten haben (sog. Tantalusgrab b. Smyrna), als flache Trommel mit Kegeldach. Bei ein paar Hallstatthügeln von Kaiserslautern sind die Trommelwände noch kürzlich wohlerhalten gefunden worden (vgl. Taf. 36, 1 und Prähist. Z. 1913 S. 595). Wo keine Steinreste sich um den Hügel finden, dürfen wir auch mit Holzbau rechnen (§ 8).

I. Megalithbau. § 2. Die älteren, noch der reinen Steinzeit angehörigen Rundgräber haben eine Steinkammer, ganz wie die Megalithgräber, nur kleinen Formats (Tafel 36,2), und auch einen durch den Hügel hindurchführenden Gang. In Dänemark gibt es deren eine ganze Anzahl. In Norddeutschland, wo sie selten sind, ist ein klassisches Beispiel der Denghog b. Wenningstedt auf Sylt. Seine nicht ganz regelmäßig geformte Kammer zeigt zwischen den großen Wandsteinen noch in schönster Erhaltung die Auszwickung mit in Lehm verlegten kleinen Steinplatten, und zwar ist diese Auszwickung, wie überall deutlich, von außen her erfolgt, so daß sie durch den Erddruck des nachher aufgeschütteten Hügels in die nach innen sich verengenden Zwischenräume zwischen den großen Wandsteinen hineingedrückt und so festgehalten werden, so lange der Hügel überhaupt steht. Das Grab bietet für 3 oder 4 Leichen Raum, hat aber nur eine enthalten. Die Funde, etwa ein Dutzend Tongefäße, darunter ein sehr großer Topf mit Tiefstichverzierung, viele Steingeräte (Meißel, Messer) und etwas Bernsteinschmuck, sind in das Kieler Museum gekommen. Ein schmaler Gang, von Wand- und Decksteinen gebaut, führt gegen Süden aus dem Hügel heraus; er ist heute stark zugeschwemmt und nicht gangbar, man steigt durch eine Lücke in der Decke in das Grab hinein. Eine Umhegung des Hügels ist bei diesem Grabe nicht beobachtet; es ist wohl auch nicht nach ihr gesucht worden.

II. Steinkiste. § 3. Etwas jünger sind die Gräber, zu deren Bau nicht mehr in zwei Hälften gespaltene Findlinge, sondern regelrechte Platten verwendet wurden. Sie gehören nach den Beigaben auch noch der Steinzeit an. Die Steinkiste liegt gewöhnlich im Mittelpunkte des Hügels (Tafel 37, 1. 2) und meist auf ebenem Boden. Ein Zugang ist bisher nicht beobachtet, kann aber nach Analogie der in Holz gebauten Gräber wohl vorhanden gewesen sein. Eine solche Steinkiste ist in dem riesenhaften Hügel, der Galgenberg heißt, bei Sahlenburg (Cuxhaven) gefunden worden.

Die langen Steinkisten (7—10 m lang), die bei Züschen i. Waldeck durch Böhlau 1894 und bei Rimbeck b. Scherfede durch A. Götze 1907 aufgedeckt sind, gehören derselben Zeit an und bilden das südwestlichste Vorkommen dieser Grabbauart. In beiden waren eine große Menge von Leichen bestattet, bei Rimbeck über hundert, und für die späteren Beisetzungen war in derselben rücksichtslosen Weise Raum geschafft, wie in den Riesenstuben Dänemarks. (S. 'Steinkiste'.)

§ 4. Mehrfach kommt bei diesen Gräbern ein ornamentaler oder auch figürlicher Schmuck der Wände vor. So sind in dem Grabe von Gölitzsch bei Merseburg alle Wandsteine mit geometrischen Mustern, wie die Schnur- und Zonenkeramik sie zeigt, bedeckt (Vorgesch. Alt. d. Prov.

1. Hügelgrab mit Steinwand der Hallstattzeit. Bei Kaiserslautern.

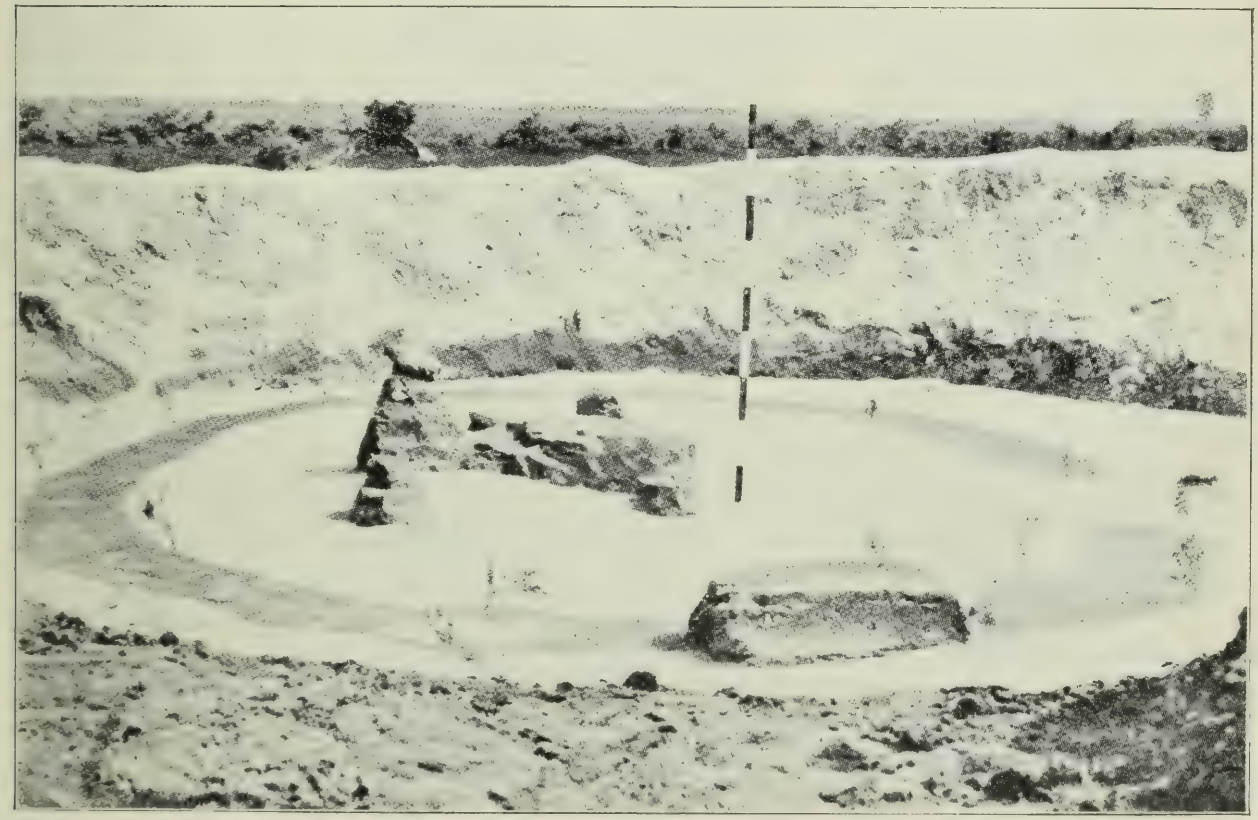

2. Hügelgrab mit Holzwand. Letzte Steinzeit. Vaassen in Holland.

Hügelgräber.

1. Skelettgrab unter hohem Hügel. Holstein.

2. Steinkiste in Hügel mit Steinkranz. Uelzen.

3. Hügel mit Urnengräbern und Steinkranz. Uelzen.

Hügelgräber.

Sachsen Heft I). In Züschen fanden sich merkwürdige Doppelgabeln dargestellt (Böhlau: Steinzeitliche Gräber in Hessen), bei Ellenberg i. Hessen auf einer Platte lauter plastische Dreiecke (Korrbl. d. Ges. V. 1909, W. Lange), bei Anderlingen (Prov. Hannover) auf dem Stein, der die Schmalseite der Kammer bildete, drei Figuren ganz im Stil der schwedischen Felsbilder (Korrbl. d. Ges. V. 1908 H. Hahne), in Schweden selbst schließlich die reichhaltigsten Darstellungen in der Kammer des Kivik-Monumentes: ein Menhir (Irminsul) mit Beil links und rechts, Tierbilder, Sonnenräder und geometrische Motive, Zeremonien- und Kampfbilder (Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 124).

III. Holzbau. § 5. Daß das Grab im Hügel statt in Stein ganz in Holz gebaut war, ist bei einigen sehr schön erhaltenen Anlagen bei sorgfältiger Ausgrabung genau beobachtet worden, so bei dem berühmten Leubinger Grabhügel in Thüringen, der der ältesten Bronzezeit angehört, und bei dem das Grab als eine Blockhütte mit Giebeldach errichtet und dann von einem dicken Steinmantel überdeckt war. (P. Höfer, Jahresschrift der sächs.-thüring. Länder V 1906.) Ähnliche Bauten sind aus der Hallstattzeit in Süddeutschland (Villingen) bekannt geworden, also aus damals keltischem Gebiete.

§ 6. Es finden sich aber Holzkonstruktionen auch auf germanischem Gebiete weit öfter, als bisher angenommen ist. In Dänemark sind sie als „Einzelgräber" im Hügel teils auf, teils in dem Boden schon länger bekannt (Aarböger 1898 S. 157 ff.). In Jütland sind so die Eichensärge gefunden, die die Leichen mit wohlerhaltenem Anzug, Holzschachteln usw. enthielten (Boye *trouvailles de cercueils* etc., Kopenh. 1896). In Deutschland und Holland sind sie erst in den letzten Jahren beobachtet. In Schleswig-Holstein nannte J. Mestorf sie „steinzeitliche Gräber unter Bodenniveau". Bei Langen Kr. Lehe ist 1909 in zwei großen Hügeln festgestellt worden, daß unter einer Steinlage starke Reste eines Holzsarges lagen (die Holzschicht war noch etwa 10 cm dick) und unter dieser Holzschicht erst sich die bronzenen Geräte: kurze Dolche mit Holzscheide, Kette, Radnadel fanden (Prähist. Z. I 1909, 200 ff.). Solche Bestattungen lagen mehrere (4—5) in jedem Grabhügel. Etwas aufwärts vom Fuße des Hügels lief ein Steinkranz in Gestalt einer geböschten Findlingsmauer um, über den aber der in Plaggen (Haidsoden) gebaute Hügel nach außen hinwegging.

§ 7. An Stelle dieses bei Rundhügeln sehr häufigen Steinkranzes ist neuerdings mehrfach ein hölzerner Bering beobachtet worden, am klarsten von Holwerda-Leiden bei den Gräbern von Vaassen (Gelderland). Es fand sich hier mehrfach eine dunkle, in den hellen Urboden eingetiefte Spur, die rings um den Hügel lief und nur an einer Stelle, beim Eingang, unterbrochen war. Sie mußte von Hölzern herrühren, und in einem Falle konnte deren Lagerung erkannt werden: horizontal über einander und nach innen sich vorschiebend, so daß ein Kuppelgewölbe, ähnlich den mykenischen Tholosbauten, entstehen mußte. (Hierneben Taf. 37, 2 und Prähist. Z. I 1909 S. 374 ff.)

§ 8. Nach solchen Analogien werden wir auch den hölzernen Rundbau mit einer doppelten Reihe von Pfostenlöchern, den Kofler 1904 bei Kranichstein in Hessen freigelegt hat (ZfEthn. 1904, 109) und in dem mehrere Gräber sich fanden, für den Rest eines bronzezeitlichen Rundgrabes halten müssen.

B. Das Innere.

§ 9. Das innere Aussehen der Hügelgräber hat im Laufe der Zeit außerordentlich gewechselt. Zuerst (Stein- und Übergang zur Bronzezeit) pflegen sie nur ein Grab in der Mitte zu enthalten, bald aber mehrere, die offenbar eins nach dem andern in der hohlen Kuppel angelegt sind. Der belassene Eingang deutet ja von vornherein auf die Absicht solcher Weiterbenutzung. Schon in der älteren Bronzezeit macht sich dann aber auch in den Hügeln der Übergang vom einfachen Bestatten zum Verbrennen bemerkbar (die ersten Brandgräber, zB. Heckkathen bei Hamburg, waren Flachgräber). Das Hauptgrab (Mann mit Schwert, Olshausen ZfEthn. 1892) bleibt zunächst noch Körpergrab, der Leichenbrand tritt als Nebenbestattung in demselben Hügel auf, und zwar mit Beigaben, die auf weibliche Leichen deuten

(Beltz Vorgesch. Alt. Meckl. 200). Als dann in der jüngeren Bronzezeit die Verbrennung allgemein wird, bleibt doch das Hauptgrab eine Weile noch so groß wie vorher. Ein Hauptbeispiel für diese Art ist ostelbisch das „Königsgrab von Seddin", ein 10—11 Meter hoher Hügel, der eine aus Stein gewölbte Kuppel barg, in der die verbrannten Knochen „in dreifachem Sarge", wie es der Volksmund behauptet hatte und nun zu seiner Genugtuung bestätigt sah, sich gebettet fanden, nämlich innerhalb der Steinkuppel in einer Bronzeamphora, die in eine tönerne eingelassen war. Das Bronzegefäß, eine italische Arbeit, gibt die Datierung für das 8. oder 9. Jh. vor Chr.

§ 10. Reste der Totenopfer, wie absichtlich zerbrochene Gefäße, finden sich im Mantel des Hügels; unter der Grabstelle hockende Gerippe, unter dem Sarge verbrannte Tierknochen.

Allmählich wird dann der ganze Hügel für kleine Brandbestattungen in Anspruch genommen (Tafel 37, 3). Zumeist sind es Urnen mit Steinen umstellt, d. h. bei genauer Beobachtung zeigt sich vielfach, daß ein viereckiger Raum aus Brettern hergestellt, mit Steinen umpackt und überlegt war, daß es sich also um eine formelle Fortsetzung der Skelettgräber mit Holzsarg und „Steinpackung" handelt. Vielfach fehlt auch die Urne, die Knochen sind dann offenbar in einem Tuch, einem Beutel, einer Schachtel beigesetzt.

§ 11. In Ostdeutschland, auf dem suebischen Gebiete der 'Lausitzer Kultur', herrschen schon in der jüngeren Bronzezeit „Urnenfriedhöfe", d. h. in den flachen Boden massenhaft nebeneinander gesetzte Brandbestattungen. Sie haben sich offenbar von hier aus gegen Nordwesten hin verbreitet und treten in Norddeutschland gegen Ende der Bronzezeit auf, haben aber gewisse westliche Gebiete, wie Lippe und Westfalen, überhaupt nicht erreicht. Dort ist vielmehr bis auf Karl d. Gr. der alte Hügel Sitte geblieben, woraus sich erklärt, daß der Frankenkönig den Sachsen verbietet, ihre Leichen noch ferner „ad tumulos paganorum" zu bringen. In Skandinavien ist der Grabhügel auch bis späthin noch von den Wikingern beibehalten worden. In Schweden und Norwegen, in Dänemark, auf den friesischen Inseln (Föhr, Amrum), ja sporadisch auch auf dem norddeutschen Festlande finden sich Hügelgräber der Wikinger bald als Bestattungs-, bald als Brandgräber. Die Bestattungsgräber haben zuweilen noch eine geräumige Holzkammer, die sich wie ein in Holz umgesetztes altes Megalithgrab ausnimmt. Die Hügel bei Grundoldendorf enthielten die verbrannten Knochenreste mit Holzkohle vermischt frei im Hügel, und dazu kostbare Schwerter mit Silber- und Goldtauschierung, die sich heute im Rathause zu Buxtehude befinden (Lindenschmit, *Altertümer uns. heidn. Vorz.* Bd. IV).

S. Müller Nord. Altertumsk. 1897. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 1906. R. Beltz *Vorgesch. Alt. Mecklbgs.* 1910.

Schuchhardt.

Huhn. § 1. Das H. verrät im germ. Gebiet entschieden noch, daß es später angekommen ist als die Gans, die es ja freilich, wenn auch nicht immer und für alle Zeiten, so doch im weitaus größten Teile des Gebietes und der Wirtschaftsgeschichte an Bedeutung überflügelt hat. Gegenüber der Geschichte des Huhns bei den klassischen Völkern tritt stark hervor, daß es, wie im persischen Gebiet, immerhin noch in der Zeit der werdenden Mythologie aufgetreten ist, indem zumal der Hahn zu den verschiedenen Reichen der Götter- und der Unterwelt gehört, und zwar in derselben Stellung, in der er wahrscheinlich in die germ. Welt eingewandert ist, als Uhr, als Verkünder des Tags, als Verscheucher der feindlichen Mächte der Nacht.

§ 2. Mit der Entwicklung der Feudalität gewann das H. (und das Ei) im germ. Gebiet eine außerordentliche Wichtigkeit als die Steuer der kleinen Leute, und das Ei wahrscheinlich auch als Tauschobjekt des kleinen Verkehrs. Die Rauchhühner usw. waren eben eine für oben und unten bequeme Abgabe, doch hat vielleicht diese etwas einseitige Wendung der wirtschaftlichen Zucht mit dazu beigetragen, daß bei uns die Hühnerzucht immer noch so zurückgeblieben ist. Das H. blieb eben vielfach nur die Abgabe, die man leistet, einerlei, wie gut oder schlecht sie ist. Jedenfalls ist aber im ganzen germ. Gebiet

die Zucht des H.s sehr bald sehr weit ausgedehnt. Sie ist sogar früher weiter ausgedehnt gewesen wie jetzt. Island begnügt sich jetzt mit der Verwertung der wilden Vögel (und einer Art primitiven, halbwilden Zucht der Eiderente). Ebenso wird früher die Zucht auf dem Festlande weiter gegen Norden ausgebreitet gewesen sein.

§ 3. Während die ältere Bronzezeit die (wirtschaftliche oder religiöse) Wichtigkeit der Gans in der Häufigkeit der Verwendung als Ornament außerordentlich zum Ausdruck bringt, tritt diese nachher doch ziemlich stark zurück gegen den Hahn, dessen Rolle auch im germ. Volksleben eine ungeheure ist, vom H. auf dem Kirchturm bis zum H. am Faß im Keller und bis zum Brauth., Ernteh. und zum Hahnschlagen im Kinderspiel.

§ 4. Merkwürdig wenig erfahren wir aus älterer Zeit von der Verwendung des H. zu Kämpfen, die doch sonst in dem ungeheuren Gebiet seiner Verbreitung eine so große Rolle spielen und die vielleicht doch mit Ursache zu seiner Einführung gewesen ist. Und doch kann sich die außerordentlich ausgebreitete Sitte von H.kämpfen in der Schule nur auf Grund einer großen Ausübung im Volk gebildet haben. Für uns ist es sehr seltsam, daß diese Schulfeiern, vielfach am Gregoriustage, mit dem guten Vorbilde der kämpfenden H. entschuldigt wurden, und daß sie so fest eingeführt waren, daß sie den Termin für die Ablieferung eines Teils des Schulgeldes bilden.

Wilhelmus filius Stephani Migne Patrologia vol. 190 S. 108. Colerus *Calendarium perpetuum, op. oeconom.* Wittenberg 1632 fol. XIII 517 c. Du Cange *Glossarium.* Chambers *Book of days*, Lond. 1866, 238; s. auch *Haustiere* S. 291. Ed. Hahn.

Huldigung und Treueid. § 1. Eine allgemeine eidliche Verpflichtung der Volksgenossen an den König ist bei verschiedenen germanischen Völkern, bei Ostgoten, Langobarden, Angelsachsen, jedoch meist erst in späterer Zeit, nachzuweisen. Als gemeingermanisch darf daher die Huldigung nicht gelten, der König des germanischen Zeitalters scheint Treueide nicht empfangen zu haben. Anders bei den Franken. Der merowingische König zog selbst im Reiche umher, um die Huldigung in Empfang zu nehmen, oder er schickte Königsboten aus, die das von den Grafen zusammenberufene Gauvolk verpflichteten. Dabei hatten, wie es heißt (Marculf I, 40), die Leute zu geloben und zu versprechen *fidelitatem et leudesamio*, was man am besten mit „Treue und Untertanschaft (Mannschaft)" übersetzen wird.

§ 2. Große Fürsorge hat Karl d. Gr. der Vereidigung seiner Untertanen zugewendet. Viermal wurde der allgemeine Eid von allen seinen Untertanen gefordert. Dieser Eid war dem Gelöbnis nachgebildet, das von den Vasallen geleistet wurde. Aber die allgemeine Verpflichtung des Volkes ist bald außer Übung gekommen: in der deutschen Kaiserzeit ist von einer Vereidigung des Volkes selbst nichts zu bemerken. Nur die höhere Schicht der Untertanen: die weltlichen und geistlichen Würdenträger, die Großen in weitem Sinne, die ritterlichen Leute, und zwar auch die unfreien Standes, welche zum Reich in unmittelbaren Beziehungen standen, hatten zu huldigen und Eide zu leisten. Und dabei ist wie in früherer Zeit eine Nachahmung des Lehenseides beliebt gewesen: *hominium* (Mannschaft) leisteten nicht nur die Empfänger von Lehen. In dieser Zeit begannen aber auch die Großen des Reichs von den ihnen Untergebenen ähnliche Huldigungen zu fordern, wie sie im Reiche üblich waren — die Anfänge von Treueid und Huldigung (*homagium*) in den Territorien.

Waitz *DVG.* 2ª, 205 ff.; 3, 290 ff.; 6, 209 f.; 479 ff. Brunner *DRG.* 2, 58 ff. W. Schücking *Der Regierungsantritt* I 1899. G. Seeliger.

humper (aschwed.). Der in Ostgötaland vorkommende *humper* ist ein Stück des ursprünglich zu einer Hufe gehörigen Landes, das ein Hufenbesitzer wegveräußert hat. Der *humper* kann mit Steinen und Pfählen abgegrenzt werden; aber erst wenn sein Besitzer daran rechte Gewere (*lagahæfþ*) erworben hat, muß der *humper* nicht mehr „aufstehen vor der gesetzlichen Verteilung", braucht er bei der Neuverlegung eines Dorfes (s. *sōlskipt*) sich nicht mehr mit verteilen zu lassen.

v. Amira *NOR.* I 607 f. Rhamm *Großhufen* 839. v. Schwerin.

Hund. § 1. Der Hund ist nach der jetzt allgemein gültigen Auffassung das älteste Haustier und das Produkt verschiedener Formen nicht nur von Wildhunden im engeren Sinne, sondern auch von eigentlichen Wölfen und Schakalen. Vielleicht haben die letzteren die ältesten Formen geliefert. Als Ursache der Zähmung sieht man jetzt allgemein nicht die Unterstützung an, die der Jäger durch den Hund fand oder gar erst finden wollte, sondern der Hund hat sich in der Steinzeit, auch in Mitteleuropa, wie Steenstrup ausgeführt hat (Congrès internat. d'anthropologie et d'archéologie préhistoriques, Copenhague 1869, 139—142), an den Abfall der menschlichen Wirtschaft gewöhnt, wobei vielleicht auch das Feuer und die Gesellschaft der Frauen eine Rolle gespielt hat. Diese zumeist kleineren Formen mögen ja dann sich weiter erhalten haben; wesentlich wichtig aber sind für die germanische Vorzeit die größeren H., von denen wir auch mehr hören, die Hirtenh. und die Jagdh.

§ 2. So lange nicht besseres Material vorliegt, werden wir über die Hunderassen der älteren Zeit kaum viel zu sagen haben. Die Berichte sind zu lückenhaft, und es können sich wahrscheinlich sehr ähnliche Formen aus verschiedenen Ahnen hervorbilden. So erscheint es mir außerordentlich unwahrscheinlich, daß die Windh. der verschiedenen Zeiten und der verschiedenen Länder alle unter sich in Zusammenhang stehen sollten. Es liegt Grund vor, anzunehmen, daß für die verschiedenen Bedürfnisse der Wirtschaft und der Jagd sich sehr bald eigene Formen entwickeln, die bei der kurzen Generationsdauer und der großen Auswahl sehr bald bestimmte Formen annehmen können. Im allgemeinen wird das Bedürfnis die Germanen dazu geführt haben, kräftige Hirtenhunde zu züchten zum Schutz der Schafherde gegen die Wölfe, ebenso um die Schweineherde im Walde zusammenzuhalten. Auch der Rinderhirt wird mitunter einen H. zur Gesellschaft und gegen Diebe gehabt haben. Die Rinder selbst haben keinen Schutz nötig, sie schützen sich wie die Pferde gegen Raubzeug selbst und bleiben auch wie diese beisammen.

§ 3. An Jagdhunden wird es auf der einen Seite den Hatzhund gegeben haben, aus dem sich dann in späteren Zeiten vielleicht ein Teil der Windhunde abgliederte; aber die französischen Hirschhunde und die englischen Fuchshunde haben beide den Charakter unserer Jagdhunde behalten und nicht den der Windhunde angenommen, auch wenn sie schlank und hochbeinig sind.

Außerordentlich kräftige Hunde, Brakken, mit massigem Körperbau und starkem Gebiß, erforderte die Jagd auf Bären und Wildschwein. Dagegen tritt auch schon in den germanischen Gesetzbüchern der Spürh. und Leith. auf, während mir noch nicht bekannt geworden ist, ob auch der Bluth. als besondere Art behandelt wurde. Die Bestimmungen verraten sehr deutlich, daß diese ausgebildeten Tiere höher geschätzt wurden als der gewöhnliche Hund.

§ 4. Die gelegentliche oder häufigere Verwendung der H. im Kriege schließt dann das Bild der germ. H. und ihrer Verwendung ab (Schwappach *Forst- u. Jagdgeschichte* 135).

§ 5. Die Kulturgeschichte zeigt uns den H. nebeneinander in zwei sehr verschiedenen Funktionen. Einmal wird der H. in seinen Leistungen eher überschätzt, seine soziale Stellung als Hirtenh., besonders aber als Jagdh., ist eine sehr hohe und dabei der Gemütswert ganz gewiß nicht gering einzuschätzen. Auf der andern Seite aber sehen wir den H. verachtet; wie andere Haustiere muß er die entehrendsten Schimpfnamen hergeben, und in einer sehr bekannten Strafe des Mittelalters, deren Charakter aber immer noch nicht aufgeklärt ist, tritt er wie an andern Stellen als Strafinstrument auf.

§ 6. Während bekanntlich der H. bei den Außenvölkern sehr häufig als Speise oder gar als Delikatesse dient, eine Gewohnheit, die in gewissen Beziehungen zum Kannibalismus steht (Schweinfurth *Im Herzen von Afrika*), ist der Hund bei uns nicht gegessen worden. Um so auffallender ist es, daß er in der jüngeren Steinzeit in Worms verspeist worden ist (Schötensack Z. f. Ethnol. 1897, 473).

§ 7. Merkwürdig ist, daß in der germ.

Mythologie der H. im Besitz einer weiblichen Gestalt auftritt, freilich ohne daß wir über die näheren Beziehungen irgend etwas sagen können. Es ist das die Nehalennia, von der wir ja außer ihren Bildern nichts haben. Eine ebensowenig erklärte Eigentümlichkeit eines benachbarten Gebiets ist das Vorkommen isolierter Hundeschädel in friesischen Mooren; die Museen von Groningen und Leeuwarden bergen davon eine ganze Reihe. Sonst wird man ja wohl mit gutem Grunde Odins Wölfe als himmlische Vertreter des Hundes ansehen können. Der Zusammenhang der außerordentlich zahlreichen gespenstischen Hunde, namentlich im Gefolge des wilden Jägers und der Frau Gode sowie als Begleiter der Schatzhüterin, der weißen Jungfrau, mit alten mythischen Hundegestalten wird sich kaum leugnen lassen.

H a h n *Haustiere* 52. Ed. Hahn.

Hundertschaft. § 1. In der ganzen germanischen Welt finden wir als politische Landeseinteilung einen Bezirk, dessen Bezeichnung von der Hundertzahl abgeleitet ist, und den man deshalb in der Wissenschaft als H u n d e r t s c h a f t bezeichnet. Bei den Svear führt er den Namen *hundari*; dem sveischen *hundari* aber entspricht völlig in Größe, Organisation und verfassungsrechtlicher Bedeutung das gotische *hæraþ* und dänische *hæræth* (die Bezeichnung ist von *hær* = Heer abzuleiten). Ein *hærað* oder *heraþ* kommt aber auch in Norwegen und Island vor. In fast ganz England ist die politische Einteilung das *hundred*; auch in den von den Dänen besiedelten Gebieten, wo es durch das sogenannte W a p e n t a k e (*wǣpengetæc*) verdrängt ist, war das Land ursprünglich in Hundred eingeteilt. Auf dem Kontinent findet sich in den Quellen des fränkischen Reiches als politischer Bezirk die *centena*; ihr Name erscheint in nachkarolingischer Zeit wieder in der ostfränkischen Cent, der moselländischen *hunrie* und der niederrheinischen Honnschaft. Die alamannischen Quellen kennen bis ins 11. Jahrh. einen Bezirk, der bald *centena*, bald *huntari* heißt, die bayrischen und langobardischen Quellen wenigstens einen *centurio* oder *centenarius*. An eine sächsische Hundertschaft erinnert der *hunno* des Heliand und der *hunteri* des Tatian, an eine friesische der *pagus Kilingohuntari* und die *villa Cammingahunderi*.

§ 2. Allerdings nicht alle Beispiele, in denen ein nach der Hundertzahl benannter Beamter sich findet, hängen mit der Hundertschaft zusammen. Der gotische *hundafaþs* und der westgotische *centenarius* sind nichts anderes als Nachbildungen des römischen *centurio* und wie dieser einfache Heerführer über 100 Mann. Auch kommt schon im Capitulare de villis 62, im Prümer Güterbuch und in den späteren französischen Quellen eine *centena* vor, die nichts mit der alten Hundertschaft zu tun hat. Und wenn auch das norwegisch-isländische *hærað* den Namen mit dem ostskandinavischen *hæraþ* gemein hat, so hat doch dieser Name, was wenigstens für Island allgemein anerkannt wird, seine technische Bedeutung in diesen Kolonisationsgebieten eingebüßt.

§ 3. In den rein germanischen Gegenden aber, die von ganzen Stämmen durch Landteilung besiedelt worden sind, ist überall die Hundertschaft die älteste politische Einteilung. Was wir sonst von politischen Bezirken nachweisen können, das Bo in Västergötland, die Syssel in Jütland, die Burgh und später die Shire in England, vor allem aber die Grafschaft (*comitatus*) in Deutschland, sind durchweg spätere Bildungen, meist durch Zusammenschließung mehrerer Hundertschaften entstanden. Das deutsche Gau (s. d.) ist aber überhaupt keine politische Einteilung, und die germanische Tausendschaft (s. d.) hat nie existiert. Überall, wo wir Näheres über die Hundertschaft erfahren, bei den Schweden, Dänen, Angelsachsen, Franken, Alamannen, ist sie der ordentliche Gerichtsbezirk. Und zugleich erscheint sie vielfach als wirtschaftlicher Bezirk; die ordentliche Allmende bei den Ostskandinaviern ist die Hundertschaftsallmende, auch die Angelsachsen kennen Hundertschaftsmarken, und in den ostfränkischen und hessischen Gegenden fallen nachmals vielfach Markgenossenschaft und Hundertschaft zusammen. Gerade das deutet auf die Ursprünglichkeit dieser Hundertschaftseinteilung, ebenso wie die Erscheinung, daß sowohl in Schweden wie in Schwaben die Hundertschaftsnamen wiederholt nicht

vom Namen ihres Hauptortes, sondern von demselben Stamm wie der Name eines in ihnen liegenden Urdorfes gebildet sind. Unter diesen Umständen wird man die bei Cäsar und Tacitus erwähnten pagi, in welche die civitates der Germanen sich gliederten, als Hundertschaften anzusehen haben.

§ 4. Über die ursprüngliche Bedeutung der Hundertschaft besteht Meinungsverschiedenheit. Sehen wir von den mehr vereinzelten Ansichten ab, die in der Hundertschaft einen Verband von 100 Dörfern, 100 Sippen, 100 Haushalten sahen oder an ein hundertköpfiges Verwaltungskollegium dachten, so lassen sich drei Hauptansichten scheiden. Die einen (Brunner, Schröder u. a.) sehen in der Hundertschaft einen Verband von 100 Heermännern (Heerestheorie). Die Ansicht entbehrt jeder quellenmäßigen Begründung. Sie begegnet aber auch sachlichen Schwierigkeiten. Entweder wurde die Hundertschaft bei der Besiedelung ein territorialer Verband; dann ging die Beschränkung auf die 100 Heermänner rasch verloren, und es ist völlig unerklärlich, wie für diesen Bezirk, nur deshalb, weil er vor Jahrhunderten einmal im Moment der Besiedelung 100 Heermänner gestellt hatte, der Hundertschaftsname bei den verschiedensten Stämmen fortdauern konnte. Oder aber — und das ist Brunners Ansicht — die Heereshunderte wurden immer neu eingeteilt und waren Jahrhunderte lang nach der Besiedelung persönliche Verbände; das steht mit der Beobachtung, daß die Hundertschaft überall als der älteste und ursprünglichste territoriale Verband erscheint, im striktesten Widerspruch.

§ 5. Eine zweite Ansicht (Gierke, v. Amira, v. Schwerin) verzichtet auf eine Deutung der Hundertzahl, sie nimmt an, daß hundert nichts anderes als die unbestimmte Vielheit bedeutet habe, und daß die Hundertschaft nichts anderes als ein aus vielen Menschen bestehender Haufen sei (Haufentheorie). Aber der Beweis, daß die Hundertzahl zur Bezeichnung einer ungezählten Vielheit in der älteren Sprache verwendet worden sei, ist nicht geführt; vor allem ist die von Schwerin verfochtene Unterscheidung zwischen dem gezählten *hundert* und dem ungezählten *hunt* ganz unberechtigt. Die Haufentheorie ist eine Verlegenheitshypothese, die in demselben Momente fällt, wo es gelingt, für die Hundertschaft den Zusammenhang mit der Hundertzahl nachzuweisen.

§ 6. Dieser Nachweis ist geführt für das angelsächsische *hundred*, das nach den angelsächsischen Quellen und dem Domesdaybook ein Verband von 100 Hiden (Großhufen) ist, also ein Beleg für die Richtigkeit der sogenannten Hufentheorie. Und zwar geht diese regelmäßige Gliederung weiter; die englischen Dörfer oder Dorfkomplexe bestehen aus 5, 10, 20 oder 25 Hiden. Der Versuch, diese Hidenhunderte und Fünfhidenverbände des Domesdaybook als bloße zum Zwecke der Steuererhebung geschaffene fiskalische Rechnungsgrößen zu deuten, scheitert daran, daß dieselben nicht nur im Domesdaybook, sondern schon seit den ältesten Zeiten in den angelsächsischen Quellen sich als wirkliche Landeinheiten finden. Sie reichen offenbar in die Zeit der Besiedelung zurück. Diese Besiedelung aber vollzog sich durch eine Art Distributivsystem. Man teilte durch Halbteilung, Drittelung und Fünftelung das Volk und das verfügbare Land in annähernd gleich große Teile, die nachmaligen Hundertschaften (20 in Essex, je 60 in Kent, Sussex, Ostangeln, 120 in Mercia), und diese wieder durch je zweimalige Halbierung und Fünftelung in Hiden. Die Hide ist also nicht ein festes Landmaß und ebensowenig der Sitz einer Familie, sondern der Quotient, der sich aus dieser fortschreitenden Landesteilung ergibt. Sie ist regelmäßig der Sitz mehrerer Familien. Bei diesem Teilungsmodus, der in einer Zeit ohne Landvermessungskunst — wenn wir von regelloser Okkupation absehen — der einzig mögliche war, suchte man möglichst die Sippenverbände zu wahren.

§ 7. Auch später blieb diese Hidengliederung vielfach die Grundlage für die politischen Pflichten. Je 5 Hiden stellten in Berkshire einen Krieger, je 10 Hiden unter Wilhelm dem Eroberer einen Sicherheitswärter; der Zehnhidenkomplex bildete unter ihm eine Einheit hinsichtlich der

Eideshilfe und hatte die Verpflichtung, ein bestimmtes Quantum von Lebensmitteln „zur Verköstigung" (to fostre) zu liefern, offenbar ein Rest der altgermanischen Jahresgeschenke.

§ 8. Spuren einer ähnlichen Hufengliederung der politischen Bezirke finden wir in den dänischen Gebieten Englands, wo, seitdem die Hundertschaft durch das Wapentake ersetzt war, die Dörfer oder Dorfkomplexe Einheiten von 6, 12, 18 oder 24 Karukaten bildeten, ferner in Schweden, wo das Dorf normalerweise ein Achthufendorf war, und die in Hälften und Viertel eingeteilte Hundertschaft ursprünglich, wie es scheint, 12 solcher Dörfer umfaßte. Auch in Deutschland finden sich Anzeichen. So hat E. Mayer I 412 auf eine oberysselsche Urkunde von 1133 aufmerksam gemacht, nach der jemand mehrere *Warscaph* verschenkt, von denen *10 iacent inter 100 portiones illorum de Ostergo ... item 4 inter 100 illorum de Wye, item 2 inter 100 illorum de Suthegoe*; es handelt sich um Anteile, die mehrere Hundertschaften an einem gemeinsamen Wald haben. Auch der Satz des Tacitus, daß im Gerichte des *princeps ius pagus „centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt"*, läßt die Deutung zu, daß die Dingpflicht auf Landeinheiten lastete, von denen es hundert in der Hundertschaft gab. Daß im übrigen diese Hunderthufeneinteilung sich bald verwischte, ist bei der Gestalt, die in Deutschland die Grundherrschaft einnahm, begreiflich genug.

§ 9. Sowohl im skandinavischen Norden wie in England hat sich die Hundertschaft bis in die Neuzeit als der ordentliche Gerichtsbezirk und Verwaltungsbezirk erhalten. Ebenso haben die ostfränkischen, rheinfränkischen und hessischen Centen als Gerichtsbezirke und zum Teil auch als Markgenossenschaften das Mittelalter überdauert. Dagegen ist am Niederrhein die Hundertschaft verschwunden; ihren Namen (*Honschaft*) hat sie an die kleinen Gemeindebezirke abgegeben, die aus der Zersplitterung der alten Hundertschaftsmarkgemeinde hervorgingen. In den Moselgegenden haben sich die Hundertschaftsgerichte noch im späteren Mittelalter als *hunrie* oder *hommelding* erhalten, aber nicht als Gerichte der alten großen Hundertschaftsbezirke, sondern als Gerichte, die nur ein Dorf oder einige Dörfer umfaßten und in durchaus verschiedenen Händen waren. Die gleiche Entwicklung hat sich in Schwaben vollzogen, wo die alte Hundertschaftsgerichtsbarkeit in der Gerichtsbarkeit über *diube und frevel* (*furtum et temeritas*) fortdauert, die in dem einen Dorfe dieser, im anderen jener Herr hat; doch haben sich vereinzelt markgenossenschaftliche Verbände als Reste alter großer Hundertschaften erhalten (Pfronten, Dornstetten, die Weibelhube usw.). In Bayern ist die Hundertschaft fast ganz verschwunden, während die sächsische Goschaft (*gōscaþ*) und der friesische Schulzenbezirk (*dēl*) die direkte Fortsetzung der alten Hundertschaftsverbände darstellen.

§ 10. Die Hundertschaft ist der alte volksrechtliche Gerichts- und Wirtschaftsverband, der seine Organe in der Versammlung der Hundertschaftsangesessenen und dem gewählten Hundertschaftsvorsteher findet. Ein solcher gewählter volksrechtlicher Vorsteher der Hundertschaft ist noch der gotische *hæraþshöfþingi*, der angelsächsische *hundredesealdor*, der *thunginus* bzw. *centenarius* der Lex Salica. Noch später wird gelegentlich der ostfränkische *Centgraf* oder der moselländische *hunno* gewählt; für den sächsischen *gōgreve* kennt Ssp. I 56 noch die Bestellung durch Wahl als allgemeines Recht. Auch die Urteiler, die *dōmarar* der Svear, die Rachineburgen der Franken, die friesischen Asegen waren ebenfalls vom Volk gewählte Beamte.

§ 11. Die weitere Geschichte der Hundertschaft ist ein allmählicher Sieg des Amtsrechts über das alte Volksrecht. An die Stelle der volksrechtlichen Urteilsfinder treten in Franken und Sachsen die amtsrechtlichen Schöffen. Der *centenarius* wird dem königlichen Beamten, dem Grafen, völlig untergeordnet und seit Karl d. Gr. unter entscheidender Mitwirkung des Grafen gewählt, anderwärts (Friesland, fränkische und schwäbische Gegenden) überhaupt durch den amtsrechtlichen Schultheiß verdrängt. Richter

der angelsächsischen, der dänischen, der sveischen Hundertschaft wird der königliche *gerēfa, umbuzman, lænsman.* Die Kompetenzen des Hundertschaftsgerichts werden eingeschränkt. So sind seit Karl d. Gr. die Prozesse über Eigen dem Grafengericht vorbehalten, während der Versuch Karls, auch die peinlichen Sachen dem Centenar zu entziehen (MG. Capit. I n. 80, 4), unter seinem Sohne nicht mehr aufrecht erhalten wurde (MG. Capit. I n. 156 c. 3); in der Tat richtet später allgemein, nicht erst seit dem 13. Jahrh., das Centgericht, Hommelding oder Goding über peinliche Sachen.

Waitz DVG. I 3 214 ff. II 1 3 398 ff. Sohm *Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung* 181 ff. Brunner DRG. I² 159 ff., II 146 ff. Schröder DRG 5 19 f., 125 f., 128 ff. von Amira PGrundr. III 122 (72) f. E. Mayer *Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte* I 434 ff. Meitzen *Siedelung u. Agrarwesen* I 140 ff. Rübel *Die Franken* 1904. Bethge *Die altgermanische Hundertschaft* 1896 (Festgabe f. Weinhold). Rachfahl Jahrb. f. Natök. u. Stat. 74, 197 ff. Delbrück *Gesch. d. Kriegskunst* II² 1 ff. v. Schwerin *Die altgerman. Hundertschaft* 1907, SZfRG. ² 29, 261 ff. Rietschel *Untersuchungen zur german. Hundertschaft* I, SZfRG. ² 28, 342 ff. (auch als Buch), 30, 193 ff. — Die Literatur über die skandinavische und angelsächsische Hundertschaft SZfRG. ²28, 343 ff. Haff *Die dänischen Gemeinderechte* 1909, I 88 ff. Über die deutschen Hundertschaften im einzelnen vgl. Knapp *Die Zenten des Hochstifts Würzburg* 2 Bde. 1907. Weller Württbg. Vierteljahrshefte N. F. 3, 1 ff., 7, 301 ff.; Beil. z. Staatsanz. f. Württemberg 1907, 1 ff. Schütze *Bezirk u. Organisation d. niederrhein. Ortsgemeinde* 1900. Stüve *Untersuchungen üb. d. Gogerichte* 1870. Schmitz *D. Gogerichte im ehem. Herzogtum Westfalen* 1901. Philippi Mitt. d. Inst. f. österr. GF. 29, 225 ff.; Westfälische Landrechte I: Einleitung. Herold *Gogerichte u. Freigerichte in Westfalen* 1909. Heck *D. altfries. Gerichtsverfassung* 24 ff. — S. u. 'Gau', 'Gerichtsverfassung', 'Tausendschaft'.

S. Rietschel.

hundredesman (ags.). Als *h.* tritt seit der Mitte des 10. Jahrh.s der Vorsteher der ursprünglich zur Verfolgung von Dieben und damit zusammenhängenden Zwecken gebildeten persönlichen Hundertschaftsverbände oder *hundred* (s. 'Hundertschaft' u. 'Staatsverfassung') auf. Er hat sich an die Spitze der Diebsverfolgung zu stellen und wirkt bei polizeilichen Präventionsmaßregeln mit. In London entspricht ihm der *hyndenman*, an anderer Stelle der *hundredes ealdor.* Späterhin erscheint der *h.* als *prepositus hundredi.* In der normannischen Zeit weicht er dem *ballivus*, als Vorsteher des *hundretum.*

Inwieweit der *hundredes ealdor* eine Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, ergeben die Quellen nicht unmittelbar. Jedenfalls stand solche dem *ballivus* zu, und die Gesamtbetrachtung der Verhältnisse schließt sie bei seinem Vorgänger nicht aus.

Lit. s. bei 'Staatsverfassung' und 'gerēfa'. Dazu Liebermann *Gesetze d. Angels.* II 520.

v. Schwerin.

Hünengräber s. Megalithgräber.

Hungersnot war im MA. unter den beschränkten Verkehrsverhältnissen und dem niederen Stand der materiellen Kultur häufiger und schärfer als in der Neuzeit. Der traurige Vorzug, den England sprichwörtlich in der Häufigkeit der *famines* vor dem übrigen Abendlande genoß (s. 'Seuchen'), war nur ein relativer. Auch in Deutschland waren Hungersnöte nichts Seltenes und meist über mehrere Jahre nacheinander ausgedehnt, in der Regel zwei oder drei Jahre. Wie sich Epidemien an Hungersnöte anschließen, hat uns noch der „Hungertyphus" im 19. Jahrh. gelehrt.

Auf alle hierbei im MA. in Frage kommenden Punkte gibt übersichtlichen Aufschluß Fritz Curschmann *Hungersnöte im MA.* (in Deutschland). Leipz. Stud. a. d. Geb. d. Geschichte VI, 1. Vgl. auch Ch. Creighton *A history of epidemics in Britain* I 15—51 (Cambr. 1891).

Sudhoff.

Hunnenschlacht, die Sage von der. § 1. Die isl. Hervarar saga beendet die Reihe der Tyrfingsagen (s. d.) mit der verhältnismäßig abgeschlossenen Erzählung von der großen Schlacht zwischen Goten und Hunnen. Damit setzt eine neue Quelle ein: ein doppelseitiges Ereignislied, wovon 29 Strophen(teile) im poetischen Wortlaut eingeschaltet sind. Neben sehr jungen Strophen stehen solche, die sich durch Sprache, Motive, Eigennamen als alt erweisen und Spuren eines südgerm. Vorgängers tragen. Saxo hörte die Saga von einem isl. Erzähler und gibt S. 231—40 einen verstümmelten, seiner Eigennamen

beraubten, mit einer andern Handlung vermengten Bericht; dieser scheint unsere isl. Quelle um keine alten epischen Motive zu bereichern (Uggerus vates?).

§ 2. Der Gotenkönig Heiðrekr hat zwei Söhne hinterlassen, den vollbürtigen Angantȳr und den Bastard Hlǫðr, der bei seinem Muttervater, dem Hunnenkönig Humli, aufwächst. Hlǫð reitet zu dem Erbmahl und verlangt von dem Halbbruder die Hälfte des Vatererbes, wird aber abgewiesen und von dem alten Ratgeber Gizurr Grȳtingaliði verhöhnt. Da rüsten er und Humli ein Heer von nie erlebter Größe, dessen Zahlen das Gedicht in umständlicher Berechnung (nach fylki, þūsundir, hundruð) angibt. Durch den Myrkviðr rücken sie ins Gotenland ein; Hervǫr, die Schwester der feindlichen Brüder, fällt im Kampfe gegen die Hunnen, ihr Ziehvater Ormarr überbringt Angantȳ die Meldung. Der alte Gizur entbietet die Hunnenmacht zum Entscheidungskampfe auf die Dūnheiðr. In neuntägiger Schlacht verteidigen die Goten Freiheit und Vaterland. Angantȳ fällt seinen Bruder Hlǫð, auch Humli kommt um; das Gemetzel unter den fliehenden Hunnen ist so groß, daß die Flüsse übertreten und die Täler sich mit Leichen füllen.

§ 3. Die Bruderfehde setzt hier einen Massenkampf in Bewegung, einen Krieg großen Stiles, wie ihn die germ. Heldensage sonst erst wieder in den mhd. Dietrichsepen kennt; aus nordischer Sage kommt die Brāvallaschlacht am nächsten. Der außergewöhnlich historische Gang ist frei von märchenartigen Teilen. Doch tragen die eigentliche Handlung die sechs benannten und individualisierten Gestalten; den unpolitischen, menschlichen Gehalt verstärkt der Fall der tapferen Schwester. Gizur gehört in die Reihe der heroischen Meister, vgl. Hildebrand, Wate, Berhtung, Starkað, auch Hagene; als Aufreizer zum Zwist erinnert er an Odin-Brūni bei Harald Kampfzahn.

§ 4. Eine ältere Anknüpfung gewährt zunächst der Wids.: die Namen Hlīþe and Incgenþēow (Z. 116) entsprechen, lautlich ungenau, dem Hlǫðr und Angantȳr; nach einer Unterbrechung durch Langobarden und Myrginge (Z. 117, 118) kommt:

Wulfhere sohte ic and Wyrmhere: ful oft þær wig ne alæg,
þonne Hræda here heardum sweordum
ymb Wistlawudu wergan sceoldon
ealdne eþelstol Ætlan leodum:

auch hier ein Verteidigungskrieg der Goten (*Hrædas*) gegen die Hunnen (*Ætlan leode*); daß es der der nordischen H. ist, bestätigt der vorangehende Wyrmhere = Ormarr. P. E. Müller erkannte Zusammenhang mit der katalaunischen Völkerschlacht von 451, Heinzel hat ihn genauer begründet. Die Sage hat von den beteiligten Völkern nur die Goten (Westgoten) als die Sieger, die Hunnen als die Besiegten festgehalten. Ein Zwist fränkischer Brüder begegnet zwar in den Berichten über die Schlacht; doch wird die Sage ihr Hauptmotiv nicht von diesen Nebenpersonen bezogen haben, eher aus dem Eindruck, daß die einst verbrüderten Ost- und Westgoten sich jetzt als Feinde gegenübertraten. Das Bruderfehdemotiv, das die Schlacht erst liedfähig machte, mußte notwendig die Gottesgeißel in den zweiten Rang drängen.

§ 5. Von den Personennamen sind die der beiden wgot. Führer vergessen (dem Porträt nach stimmt Angantȳ am ehesten zu Thorismund). Im übrigen hat man verglichen: Incgenþēow (= Anganþēow) mit Aetius (Zwischenstufe *Aga-þewa-); Hlīþe (< *Hlȳþe?) mit Chlodio (428 von Aetius besiegt) oder Laudaricus (einem 451 gefallenen Verwandten Attilas); Gizur mit Geisericus (dem Wandalen, der Attila aufreizte). Humli scheint gefolgert aus Humlungr (Str. 8), Hlǫðs patronymischem Beinamen, der wohl zu verbinden ist mit Hulmul, v. l. Humal (Jord. 76 17), dem ostgotischen Ahnen: in dieser Benennung Hlǫðs spiegelt sich das Zusammengehn von Hunnen und Ostgoten. Dagegen ist auf die andere Seite geraten der (Gizur) Grȳtingaliði, der ebenfalls auf die Ostgoten, die Greutungi, -ingi weist. Der Wids. scheint noch Attila als beteiligt vorauszusetzen; die Nordländer haben ihn beseitigt aus Rücksicht auf seinen Tod in der Burgundensage.

§ 6. Was die Ortsnamen betrifft, so kann sich der 'Weichselwald' des Wids. daraus erklären, daß die engl. Dichtung den Goten ein für allemal ihren alten

nordöstlichen Wohnsitz gab. Dagegen die Namen des nord. Liedes, v.a. Danparstaðir (zu Danaper, Dnjepr), dann Dūnheiðr (wohl zu Dūnā, Donau), Iassarfiǫll (die östlichen Karpathen?), erfordern eine anderweitige Tradition, die sich mit der gallischen von 451 verbunden hat. Ein Einfluß der Krimgoten auf die Waräger im 9./10. Jahrh. (Heinzel) ist unwahrscheinlicher als die Annahme, daß einzelne Namen aus der Dichtung der pontischen Goten (4. Jh.) Eingang fanden in das (wgot.) Lied von der Völkerschlacht; an eine klare Umgestaltung der geographischen Bühne ist dabei nicht zu denken. Ob sich jene Namen urspr. auch schon auf Kämpfe mit den Hunnen bezogen und ob epische Motive aus dieser älteren Schicht mit herüberkamen, bleibt offen. Mit dem Goten-Gepidenkrieg, Jord. c. 17, einer unpersönlichen strategischen Aktion, besteht kein Zusammenhang. (Die pannonischen Hunnenkämpfe nach Attilas Tode müssen aus dem Spiele bleiben.)

§ 7. Die Schöpfung der H.-sage, die die Goten verherrlicht, wird man den Westgoten zuschreiben eher als den Franken, deren Volksname getilgt ist. Die Franken werden das Lied an die Engländer vermittelt haben; der nord. Text läßt eher auf eine deutsche als eine englische Vorstufe schließen. Ein loser Zusammenhang der H. mit dem got. Kerne der Heiðreksage hat gewiß schon im Süden bestanden (Wids. 116!). Die Eingliederung in den isl. Tyrfingroman ist locker, das Schwert selbst hat für die H. keine Bedeutung.

§ 8. Aus unserer Sage zogen die Isländer (Skiǫldunga saga, Rīgsþula) den Namen Danpr in die dänische Urgeschichte; die Brücke konnte bilden ein *Danr 'Don' (= Danr, her. epon. der Dänen), der in unseren H.-texten freilich fehlt. Auch die Humblus und Lotherus zu Beginn von Saxos Königsreihe (aus isl. Quelle) sind die in Dänemarks Urzeit verschlagenen Humli und Hlǫðr der H., und auch da kann man sich nur jenen doppeldeutigen Danr als Bindeglied denken.

Müller-Velschow *Saxo gr.* 2, 158. Heinzel *Über die Hervararsaga* 1887. Olrik *Sakse* 2, 52, *DHd.* 1, 266 f. *EM.* X ff. Schütte Arkiv 21, 30 ff., *Oldsagn om Godtjod* 110 u. ö. Settegast *Quellenstud. z. gallorom. Epik* 31 ff. Neckel *Beitr. z. Eddaforschung* 256 ff. [Boer Aarb. 1911, 38 ff.] A. Heusler.

Hūskarl. I. Norden. § 1. Von Hause aus jeden freien Diener bezeichnend (Gegensatz *hūsbōndi* 'Hausherr'), wurde das Wort früh eine der Bezeichnungen für die Gefolgsleute der nordischen Fürsten. Noch die Mannen Olafs des Heil. nannten sich so; das Lied, das am Morgen der Schlacht bei Stiklastaðir der Skalde Þormōðr vortrug, hieß Hūskarlahvǫt 'Aufreizung der Hauskerle'. Die Heldendichtung kennt den Begriff in ihrer ältesten wie in ihrer jüngsten Schicht (Atlakviða; Hialmars Sterbelied).

§ 2. Nach der Dreiteilung der norwegischen *hirð* (s. d.) in christlicher Zeit, die zuerst für Olaf den Heil. bezeugt ist (Hkr. 2, 81), bildeten die *hūskarlar* die unterste Klasse des Gefolges. Daß dies unursprünglich ist, wissen noch die Hirðskrā und der Königsspiegel. S. Art. 'Höfisches Leben' § 14.

A. Olrik *Danmarks Heltedigtning* I, 103 f. A. Bugge *Vesterlandenes Indflydelse* 72. 246 ff. uö. Finnur Jónsson Nord. Tidsskr. f. fil. 3, 14, 152 f. G. Neckel.

II. England. § 3. Die früheste Erwähnung des englischen Korps der *hūscarlas* findet sich in der Sachsenchronik für 1036; aber es ist klar, daß es früher existierte. Es entstand unter der Regierung Knuts, vielleicht im Jahre 1018. In diesem Jahr wurde die Eroberungsarmee entlassen, mit Ausnahme von 40 Schiffen, deren Mannschaften den Kern der neuen Truppe gebildet haben mögen. Der Einwurf, daß das Korps keine Schiffsorganisation war, hat wenig Gewicht; die Wikinger waren zu Lande ebenso daheim wie zur See.

§ 4. Das Korps diente zwei Zwecken: es war sowohl ein Okkupationsheer, als auch eine Leibgarde. Das Bedürfnis eines solchen Heeres in einem eroberten Lande liegt auf der Hand, besonders da Knut im Jahre 1018 nur König von England war. Die Anzahl der Hauskerle war wahrscheinlich nicht festgesetzt; Sven Aagesen gibt sie auf 3000 an, eine nicht unwahrscheinliche Zahl, aber ohne Zweifel nur eine runde Summe. Als Leibwache des Königs mußten die Hauskerle mit einem gewissen Glanz auftreten; die Tradition erzählt uns, dem Bericht von Sven Aagesen zufolge, daß nur

solche Krieger zugelassen wurden, die zweischneidige Schwerter besaßen, deren Griffe mit Gold eingelegt waren. Diese Vorbedingung gab der königlichen Leibwache natürlich ein aristokratisches Gepräge. Anscheinend benutzte der König seine Hauskerle in verschiedenen Stellungen, sowohl administrativer als auch kriegerischer Art. Die königliche Leibwache bestand in England ununterbrochen fast ein halbes Jahrhundert lang; aber endlich ging sie auf dem Schlachtfelde von Hastings unter. Ihre Traditionen bestanden am dänischen Hofe fort. (S. Höfisches Leben § 10.)

§ 5. Die Leibwache war organisiert wie eine Gilde, von der der König nur ein Mitglied war, wenn auch ein sehr wichtiges. Sie hatte ihre Gesetze und Ordnungen, von denen einige an die der Wikingerbrüderschaft in Jomsborg erinnern und noch mehr an die Organisation der späteren skandinavischen *hirð* (s. d.). Außer dem Solde (der nach Saxo monatlich bezahlt wurde) stellte der König die tägliche Kost und den Unterhalt. Die Verbindlichkeit des Dienstes war nicht dauernd, konnte aber nur am achten Tage des Christfestes gelöst werden. Die Leibwache hatte ihre eigene Versammlung, das *Hūskarlesteffne*, in der alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern geschlichtet wurden.

Steenstrup *Danelag* 127 ff. *Danmarks Riges Historie* I 390 ff. Larson *King's Household in England* 152 ff. L. M. Larson.

Husten. Wenn auch über Gemeingermanisches hinausgehend (vgl. altind. *kās-ate*), ist das Wort gotisch zufällig nicht bezeugt, wohl aber anord. *hōsti*, ags. *hwōsta*, ahd. *huosta*, mhd. *huoste*. Die Hustenbehandlung in Balds Læceboc und den Lacnunga bietet nichts Bemerkenswertes.

Heyne *Hausalt.* 3, 117. Höfler *Krkhtsnmbch.* 245 f. Sudhoff.

Hut. Die röm. Steinbilder mit Darstellungen von Germanen zeigen sie im allgemeinen barhäuptig, während andere Barbaren verschiedenartige mützenförmige Kopfbedeckungen tragen. In den nordischen prähistorischen Funden kommen mützenartige Wolle- oder Filzkopfbedekkungen vor, aber keine eigentlichen Hüte im heutigen Sinne. Die Bedeutung der Wortreihe ahd. *huot*, ags. *hætt*, *hōd*, altnord. *höttr* ist im einzelnen nicht näher zu bestimmen. Vielfach ist dafür Helm zu setzen. Jordanes schreibt den got. Priestern eine hutartige Kopfbekleidung zu. Seit der karolingischen Zeit verbreitet sich die Sitte der Bedeckung des Hauptes als Sinnbild der Würde und Macht in Europa immer mehr. Als nationale Tracht werden die Strohhüte der Sachsen im 10. Jahrh. genannt (Widukind 3, 2).

Moriz Heyne *D. Hausaltertümer* 3, 272. L. Lindenschmit *Handb. d. d. Altertumsk.* 1, 251. L. Stroebe *Die ae. Kleidernamen* 34. O. Schrader *Reallex.* s. 'Kopfbedeckung'. K. Brunner.

Hütte. Die älteste Wohnung des arischen Urvolkes war vielleicht eine kegelförmige Hütte, die aus Zweigen geflochten und mit Rasen und Lehm gedichtet war (siehe 'Haustypen'). Eine solche Hütte wurde im Urgermanischen durch die Wurzel *kut* 'flechten' (vgl. d. dial. *kötze*, *kieze* 'geflochtener Korb', angelsächs. *cytwer* 'Fischreuse') bezeichnet. Hierhin gehört die pyramidenförmige, aus Reisig hergestellte und mit Rasen gedichtete *Köthe* der Holzfäller und Köhler im Harz, ebenso wie die norwegische *køyta*, ein Waldzelt aus Zweigen. Als später diese Bauart bis auf wenige Reste in Vergessenheit geriet, wurden hierher gehörige Wörter auch auf andere Hütten übertragen: altnord. *kot* 'kleines Anwesen' (wie mnd. *kote*), *hūskytja* 'Hütte', angelsächs. *cot*, *cyte* 'Wohnung des Kossaten' (ahd. *chuti* 'Schafstall'). Beim ags. *cot* scheint in der ältesten Zeit noch Flechtwerk den Grundbestandteil sowohl der Wände (siehe 'Wand') wie des Daches (vgl. *watol* 'Hürde', Plur. 'Dachbekleidung') gebildet zu haben.

O. Montelius *Geschichte des Wohnhauses.* K. S. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I 10 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumskunde* I 64 ff. Hjalmar Falk.

Hvergelmir ein mythischer Brunnen, über den wir in der eddischen Dichtung nur erfahren, daß er der Urquell aller Ströme ist (Grim. 26 ff.). Nach der SnE. liegt er in Niflheim (s. d.) an der einen Wurzel der Weltesche Yggdrasil, wo Niðhøggr mit seinen Schlangen lebt.

E. Mogk.

Hymir, ein Reifriese, gehört dem Kreise der Thorsagen an. Skalden und die eddische Hymiskviða erzählen von Thors Fahrten zu Hymir. Seine Behausung ist östlich der Ēlivāgar am Himmelsrande; Eiszapfen umgeben sie. Der Blick des Riesen durchdringt alles; gefroren ist sein Bart. Seine Mutter ist eine vielköpfige Riesin; in seiner Gewalt befindet sich ein blondes Mädchen, die Mutter Tȳrs. Um einen mächtigen Braukessel zu erlangen, den er besitzt, begibt sich Thor mit Tȳr zu ihm. Ehe er ihn herausgibt, muß Thor mit dem Riesen hinausfahren zum Angelplatz, nachdem er die Fleischvorräte Hymirs aufgezehrt hat. Der Kopf eines schwarzen Stiers, den Thor erlegt, ist der Köder, mit dem der Ase angelt. Hymir zog bei dieser Fischerarbeit zwei Wale aus dem Wasser, Thor dagegen zieht die Miðgarðsschlange empor und hätte sie gefangen, wenn nicht der Riese die Angelschnur durchschnitten hätte. Dann trägt er die beiden Wale zur Wohnung des Riesen. Noch gibt dieser den Kessel nicht heraus; der Ase soll zuvor noch eine andere Kraftprobe zeigen: er soll einen Becher zerschlagen. Alle Versuche sind vergeblich. Erst als das blonde Mädchen ihm rät, das Gefäß an des Riesen Kopf zu werfen, gelingt ihm auch diese Kraftprobe. Noch gilt es, den Braukessel zu heben. Auch dies bringt Thor zustande. So macht er sich mit Tȳr auf den Heimweg. Als er sich auf diesem umblickt, bemerkt er, wie die ganze Schar des Reifriesen ihn verfolgt. Da schwingt er seinen Hammer und tötet das ganze Geschlecht.

E. Mogk.

I.

Idisiaviso. In der Schilderung der Weserschlacht bei Tacitus ist Ann. 1 16 überliefert: *Sic accensos et proelium poscentes in campum, cui Idistaviso nomen, deducunt.* Von Herm. Müller und J. Grimm ist der Name, der entsprechend dem Sprachgebrauch des Tacitus Nominativ ist, in *Idisiaviso* gebessert und als 'nympharum pratum' verstanden worden, was fast allgemeine Billigung gefunden hat. Man kann *Elberfeld* damit vergleichen. Mit dem fem. *n*-Stamm *-viso* vgl. man Ἐλισών *Aliso* (und *Arbalo?*). In *Idisia-* kann aber nicht gut ein Gen. plur. stecken, für den vielmehr *Idisio* zu erwarten wäre; eher liegt eine adjektivische *jo*-Ableitung vor, so daß I. so viel wie νυμφαῖος λειμών wäre. R. Much.

Idria, Hydria, ein Wein- oder auch Getreidemaß von unbestimmter Größe. Eine steirische Urkunde vom J. 1159 zählt *cuppæ, dolia, ydriæ* unter die *majora cellarii vasa.*

Du Cange unter 'Hydria'. Urkundenbuch der Steiermark I 385 n. 401.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Iðunn eine Göttin der eddischen Dichtung, die zu gleicher Zeit in skaldischen Kreisen entstanden sein mag wie ihr Gemahl Bragi (s. d.). In der älteren Dichtung begegnet sie nur in der von Þjōðōlf aus Hvin behandelten Mythe vom Raub der goldenen Äpfel, die aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Vorbild in einem irischen Märchen hat. Darnach ist sie die Hüterin der goldenen Äpfel, deren Genuß das Altern der Asen verhütete. Durch Loki kam sie einst mit ihren Äpfeln in die Gewalt des Riesen Þjazi; die Asen begannen zu altern, und Loki mußte alles aufbieten, sie wieder nach Asenheim zu bringen. Im Falkengewand fliegt er zu den Riesen, verwandelt Iðunn in eine Nuß und bringt sie so den Asen zurück. In der SnE. erscheint dann Iðunn immer unter den Asinnen; zugleich ist sie hier die Gemahlin Bragis wie in der Lokasenna, wo ihr Loki Männergier vorwirft (Loks. 17).

S. Bugge *Iðuns æbler.* Arkiv 5, 1 ff. E. Mogk.

Ἰγυλλίωνες, Volksname in der Sarmatia eur. des Ptol., vielleicht aus Ἰγγυλδίωνες verderbt und = got. **in-guldjans* 'die sehr Angesehenen, Tüchtigen'. Zuletzt darüber R. Much AfdA. 33, 3.

R. Much.

Illingen (i. Württemberg), Silberfibel von —. § 1. Illingen, im Oberamt

Maulbronn an der Bahn Bietigheim-Mühlacker, ist eine Alemannensiedlung eines Illo auf fruchtbarem Lehmboden, der schon die Hallstattleute anzog, dann auch die Römer. Es liegt an der wichtigen Römerstraße, die, zur Verbindung von Augsburg und Mainz angelegt, Württemberg von Südosten nach Nordwesten durchschneidet, und zwar an einem Punkte, wo diese von einem natürlichen, in der Benutzung durch prähistorische Funde gesicherten ost-westlichen Verbindungsweg von Nekkar- und Rheintal — heute Orientexpreßstrecke — gekreuzt wird. Nach Festlegung der Grenze zwischen Alemannen und Franken lag der Ort im Frankengebiet (später Bistum Speyer); 773 zum erstenmal urkundlich erwähnt (cod. Lauresh.).

Abb. 26. Silberbrakteaten-Brosche von Illingen. Natürl. Größe.

§ 2. Der Reihenfriedhof, eine Viertelstunde westlich vom Ort dicht an jener Kreuzung gelegen, ergab 1911 ein gemauertes Frauengrab mit den üblichen Halsperlen, eisernem Messer, flachem Bronzearmreif der fränkischen Form des 7. Jhs., Ohrdrahtring und einer Silberbrakteatenbrosche (jetzt in der K. Altertümersammlung Stuttgart). S. Abb. 26.

§ 3. Die Unterlage, auf der die Nadel befestigt ist, bildet ein Bronzeplättchen. Über den Kern aus Holz ist, mit dem erhöhten Rand umgebogen, eine getriebene Silberplatte von 33 mm Durchmesser gelegt. — Dargestellt sind auf netzartigem Hintergrund in antithetisch gleichen Hälften, die durch einen Baum mit symmetrisch verschlungenen Wurzeln und äpfelartigen Früchten geschieden sind, zwei halb stehende, halb am Stamm emporkletternde Tiere, nach Leib und Behaarung an Löwe, nach Kopf, besonders Schnauze und Ohren, an Wolf erinnernd.

§ 4. Die jeder heraldischen oder gar rein ornamentalen Erstarrung bare Darstellung fällt aus dem Rahmen nordisch-germanischer Tierornamentik heraus und nähert sich klassisch-orientalischer Kunstübung. Ebendorthin weist auch die Darstellung sachlich: es ist eines der heraldischen Hauptmotive ägyptischer, assyrischer, altmykenischer, dann wieder sassanidischer, orientalisch-römischer Kunst und vor allem des orientalischen Teppichs. Eigenartig aber sind die früchtefressenden Tiere. Wie die Spangenhelme, auf deren Ringbändern sich auch der von zwei Tieren umgebene Lebensbaum findet, so gehört auch die Fibel in den Kulturkreis des Schwarzen Meeres, wo antike und orientalische Elemente in spätrömischen Werkstätten gemischt werden. So lange sich im westgermanischen Kreise keine Parallelen finden, ist sie nicht als ein unter diesem Vorbild entstandenes Erzeugnis fränkischer Metallurgie, sondern als Importstück anzusprechen, was bei der Topographie des Fundorts keine Schwierigkeiten hat.

Goessler *Aus unserer frühgerm. Kunst in Württemberg*, Korr.-Blatt f. Anthrop. 1911, S. 63 ff. P. Goessler.

Immunität. A. Deutschland. § 1. Die fränkischen Könige haben den Kirchen und weltlichen Großen „Immunitätsprivilegien" gegeben, in denen sie das unmittelbare Eingreifen der staatlichen Beamten in finanzieller und gerichtlicher Hinsicht auf herrschaftlichem Boden und gegenüber herrschaftlichen Leuten verboten. Die Immunitätsherren bildeten Zwischeninstanzen, die Immunitäten waren besondere mit Vorrechten ausgestattete Gebiete innerhalb der staatlichen Provinzialordnung, innerhalb der Grafschaften. Durch diese Privilegierung wurde jene herrschaftliche Gerichtsbarkeit, welche ohnehin auf rein privatherrschaftlicher Grundlage zur Bildung gelangt war, gestützt und gestärkt. Anfangs nur für die internen Verhältnisse des Herrschaftskreises selbst maßgebend, dehnte sie sich aus: Klagen Auswärtiger gegen Herrschaftsleute wurden an die herrschaftliche Instanz gewiesen. Die *privatae audientiae* wurden am Anfang des 9. Jhs.

eine nicht zu umgehende Gerichtsinstanz, sie wurden in den Kreis der staatlichen Gerichtsorganisation gezogen. Der Staat, der damals seine Wirksamkeit nach allen Seiten hin ausdehnte, übernahm eine Kontrolle, die kirchlichen Vögte wurden vom Monarchen ernannt oder unter Teilnahme der Grafen gewählt, vom Staate beaufsichtigt, ihm verantwortlich gemacht.

§ 2. Im 9. Jh. waren die Immunitätsgerichte zu einer Bedeutung und Geschlossenheit gelangt, deren sie anfangs entbehrten. Auch das Formular der Privilegien erfuhr eine Veränderung. Immunität wurde mit dem Schutz (*mundium*), in welchen bevorzugte Stifter aufgenommen wurden, zusammengebracht, mit ihm identifiziert, verwechselt, seit Ludwig d. Fr. als gleich behandelt. Und während die merowingischen und frühkarolingischen Immunitätsurkunden nur die negative Bestimmung enthielten, daß den Beamten die Vornahme von Amtshandlungen auf immunem Boden verboten sei (*in integra emunitate absque ullius introitus iudicum de quaslibet causas freta exigendum*, Marculf I 14. 16. 17; vgl. I 2, 3. 4), während sie positiv nur den Genuß fiskalischer Gefälle den Privilegierten zusprachen, ward in Privilegien seit Mitte des 9. Jhs. häufiger positiv auf die Gerichtsbarkeit des Vogtes hingewiesen, zB. Mühlbacher *Reg.* Nr. 1403 (1362): *homines non alio modo a iudaciariis potestatibus distringantur nisi coram advocato a nobis constituto.* Und schließlich fand das Moment der königlichen Aufsicht und der königlichen Bevollmächtigung der Immunitätsbeamten darin seinen Ausdruck, daß die Vögte die Bannleihe vom König empfingen. Aber nicht alle Vögte. Seitdem königliche Bannleihen bezeugt sind, seit dem 10. Jh., begegnen zwei Arten von Vögten auf Kirchengütern: Vögte, die den Blutbann vom König haben, und Vögte ohne Blutbann. Das hängt damit zusammen, daß die mit Immunität ausgestatteten Güter in ihrer Emanzipation von den staatlichen Provinzialbeamten nicht gleichgestellt blieben. Mochten auch die Immunitätsprivilegien im alten Wortlaut immer wieder erneuert werden und mochte hier auch ausdrücklich gesagt sein, daß die Immunität jedem beliebigen Gut des Privilegierten in gleicher Weise zuteil werde, dem längst besessenen ebenso wie dem zukünftig zu erwerbenden, dem geschlossen beisammen oder dem ganz verstreut gelegenen — die Herrschaftsgewalt begann in den verschiedenen Teilen des Immunitätslandes stark und immer stärker zu differieren. Das ist das eine wichtige neue Moment der Entwicklung. Ein zweites ward dadurch gebracht, daß die Herrschaften vielfach über die Grenzen des eigenen Grundeigentums hinaus in geschlossenen Bezirken, also über fremdes Grundeigen hinweg, Herrschaftsrechte gewannen. Beide Momente hängen aufs innigste zusammen.

§ 3. Die Bildung von Bezirken herrschaftlicher Gerechtsame, unabhängig von den Grenzen des Grundeigentums, ist schon in fränkischer Zeit bezeugt (s. 'Bann' § 7). Eine Urkunde Pippins bereits eximiert die auf Land und auf Schutzgebiet der Herrschaft ansässigen Leute (*qui super eorum terras vel micio commanere videntur*; Dipl. Karol. 17, 64). Der *bannus*, der als Appendix des Herrschaftsgutes seit dem 10. Jh. erwähnt wird, bringt inhaltlich keine neuen Gerechtsame. Die älteren Privilege, welche, negativ, die unmittelbaren Funktionen der staatlichen Beamten auf dem privilegierten Gut verboten, setzten eine zwingende Gewalt der Herrschaft voraus. Seit dem 10. Jh. wird diese zwingende Gewalt *bannus* genannt und damit zur anerkannten Obrigkeit erklärt — das bedeutet die volle Durchsetzung der Privatherrschaften mit Elementen staatlicher Herkunft. Den *bannus* kann das Grundeigentum des Privilegierten erhalten, der *bannus* kann aber auch in einem Bezirk, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des privaten Grundeigentums, erworben werden. Bannherrschaft und Immunitätsherrschaft sind nicht identisch, aber sie berühren sich dem Wesen ihrer innersten Gewalt nach. Und daher treten sie naturgemäß in innigste Verbindung. Dieselben Redewendungen finden sich in Immunitäts- und Bannurkunden des ausgehenden 10. Jhs.; Immunitäts- und Bannübertragung wird nicht immer unterschieden. Das Kloster Weißenburg

erhält, vielleicht schon in älterer Zeit, eine Mark, *sub emunitatis firmacione*, es entsteht die später bekannte Weißenburger *Muntat* (Dipl. Heinrich II. 35 nach dem nicht völlig echten Dipl. Otto II. 15, das vermutlich auf karolingische Vorlagen zurückgeht).

§ 4. Die Intensität der Herrschaftsrechte war verschieden. Der *bannus* an sich, ebenso wie die *emunitas*, gewährte nur zwingende Gewalt, gewährte das, daß die Herrschaft „Obrigkeit" im betreffenden Gebiet wurde, und zwar die einzige unmittelbare Obrigkeit. Aber wie weit die obrigkeitliche Gewalt reichte, d. h. in welchem Umfang der Bannherr und der Immunitätsherr die staatlichen Befugnisse, besonders die Gerichtsbarkeit selbst besaß, das war überaus verschieden, das hing ab vom Umfang der Übertragung resp. vom Umfang der tatsächlichen Erwerbung von Gerichtsrechten. Denn im *bannus* und in der *emunitas* lag zunächst nur das Recht, im entsprechenden Gebiet als unmittelbare Obrigkeit zu fungieren. Da, wo der König seine Banngewalt übertrug, wo er der Herrschaft oder deren Beamten den Königsbann verlieh, da ist das Dasein von Hochgerichtsrechten anzunehmen. Verschieden war eben die Gewalt, die die Immunitätsherren hatten: hier volle Emanzipation von jeder provinzialen Gewalt, volle Hochgerichtsbarkeit im ganzen Bezirk, dort nur die zwingende Gewalt nach unten hin, zugleich eine Vermittlerrolle nach oben hin, und damit in Verbindung die Niedergerichtsbarkeit. In den Städten und in den Stadtgebieten hatten im 10. Jh. die geistlichen Fürsten, so darf man annehmen, die volle geschlossene Hochgerichtsbarkeit erlangt, hier war ein völliges Hinaustreten aus dem Grafschaftsverband gelungen. Und hier war damit eine Basis für die spätere Landeshoheit des geistlichen Fürstentums im 10. Jh. gewonnen. Das bewirkten die sogenannten Ottonischen Privilegien, welche mit den Immunitätsprivilegien im Zusammenhang stehen, welche historisch als ihre Fortbildung zu gelten haben, welche aber von ihnen, die dem gesamten Gut einer Stiftskirche die gleichen Vorteile gewährten, wohl zu unterscheiden sind. Auf den zahlreichen verstreuten ländlichen Gütern war die Gewalt meist geringer als in den geschlossenen städtischen Bezirken. Zu einer ganz verschieden abgestuften Gewalt hat hier die Entwicklung geführt. Entweder gewann die Herrschaft da, wo sie viel Eigentum besaß, den *bannus* über den ganzen Ort und damit eine feste, obschon von der hohen provinzialen Stelle keineswegs immer völlig unabhängige obrigkeitliche Gewalt; oder die Herrschaft hatte obrigkeitliche Gewalt nur über ihre Güter und über ihre Leute — dann hieß es, die Herrschaft hat den *bannus* auf ihren Gütern; oder endlich die Herrschaft besaß später, seit dem 11. Jahrhundert, trotz alter Immunitätsprivilege auch solche Güter, auf denen sie nicht die zur allgemeinen Immunität ursprünglich gehörende zwingende Gewalt ausübte, d. h. sie besaß Güter, die einer fremden Bannherrschaft unterworfen waren.

§ 5. So hat die Immunität als ein überaus wichtiges Moment bei der Bildung der späteren partikularen Gewalten in Deutschland zu gelten, und zwar sowohl jener Gewalten, die sich auf das Gebiet des eigenen Grundeigentums beschränkten, als auch derer, die über diese Bezirke hinauszuwachsen verstanden, sowohl jener Gewalten, die es nur zu einer beschränkten politischen Bedeutung brachten und welche Unterherrschaften mannigfacher Art wurden, als auch solcher, die zur vollen Landeshoheit führten. Die Immunitätsprivilege aber waren für diese verschiedenen herrschaftlichen Bildungen nur der allgemeine Ausgangspunkt, sie selbst haben ein völliges Ausscheiden des Immunitätslandes und der Immunitätsleute aus dem Verbande der Grafschaften nicht zu bewirken vermocht. Die ältere verbreitete Ansicht, daß die Immunität dem Immunitätsrichter im fränkischen Zeitalter die niedere Gerichtsgewalt, im Ottonischen aber die Hochgerichtsbarkeit gegeben und daß daher im 10. Jahrhundert die Immunitäten Grafschaftscharakter überhaupt erlangt haben, beruht auf einem Irrtum. Die Immunitäten müßten ja, wenn diese Ansicht richtig wäre, das, was sie im 10. Jahrhundert erlangt hatten, meist rasch wieder verloren haben, da sie später zweifellos nur in gewissen Gebieten ihres

Landbesitzes Grafschaftsfreiheit und Unmittelbarkeit unter der königlichen Gewalt besaßen. Aber auch die entgegengesetzte Ansicht ist abzuweisen, daß noch im 10. Jahrh. mit dem Recht der Immunität nur Niedergerichtsbarkeit verbunden war. Denn der Immunitätsrichter war damals sicher Hochrichter, er war es in gewisser Hinsicht von Anfang an, weil jeder Herr die volle Gewalt über seinen Eigenmann hatte. Aber er war in seiner Wirksamkeit auf interne Strafsachen der Eigenleute beschränkt. Das Immunitätsgericht war nicht territoriales Hochgericht gleich dem Grafengericht. Diesen Charakter hat es erst später da und dort erworben, wo beim großen Territorialisierungsprozeß die herrschaftlichen Gerechtsame die tatsächlichen oder die rechtlichen Verhältnisse eine Umbildung der unbeschränkten Verfügung über Leib und Leben der Unfreien und eine Ausweitung der beschränkten Gerichtsgewalt über alle Immunitätsleute zu einer festen Kriminaljustiz in geschlossenen Gebieten begünstigte und ermöglichte.

§ 6. Die Rechte der Immunitätsherrschaften, die so stark abgestuft waren, konnten längst nicht mehr als Ausfluß der allgemeinen Immunitätsprivilegien angesehen werden. Der Wert der allgemeinen Immunität hatte sich vollständig verflüchtigt; die Immunitätsprivilegien wurden wohl jahrzehnte lang fortgesetzt, ihre eigentliche Bedeutung hatten sie schon am Schlusse des 10. Jhs. verloren.

§ 7. Aber in späterer Zeit tritt uns ein anderer aus dem älteren hervorgegangener Immunitätsbegriff entgegen. Die Vorzüge einer Exemtion, die anfangs allem Gut galten, wo immer es lag, wann immer es erworben wurde, wurden später nur auf einen Teil des Herrschaftslandes bezogen. Diese Bildung hängt mit einer Unterscheidung des Immunitätslandes der fränkischen Periode zusammen: der besondere Schutz und Frieden der Immunität kam damals nur einem Teil des privilegierten Landes zu, nur den Klöstern, Kirchen und Vorhöfen, den Häusern, Höfen und umzäunten Gebieten, den Fischwassern und dem mit Zaun und Mauern umgebenen kirchlichen Grund (Mühlbacher Nr. 751 (727)). Wer hier die Immunität brach, besonders der Graf, der hier unerlaubt Amtshandlungen vornahm, verfiel der Riesenbuße von 600 Sol.; das freie Feld, Wiesen und Wald aber waren nicht in gleicher Weise geschützt. Dem allgemeinen weiteren Immunitätsbegriff ist somit im karolingischen Zeitalter ein engerer entgegengesetzt worden. Aber nicht aus diesen karolingischen Unterschieden allein ist der spätere Gegensatz von weiterer und engerer Immunität hervorgegangen, zwei andere Umstände haben noch mitgewirkt: einmal das unerläßliche Bedürfnis, die Herrschaftsrechte auf den verschiedenen Gebieten des Kirchengutes verschieden intensiv zu gestalten; sodann das Streben der Immunitätsherren, die Vögte, welche einst die ersten Beamten und die berufenen Schützer der Immunität waren, welche sich aber zu weltlichen Herren des Immunitätsgebiets zu machen suchten, wenigstens von manchem Immunitätsgebiet fernzuhalten. In zwiefacher Art begegnet später der Name „Immunität", im Gegensatz zur ursprünglichen weiten allgemeinen Immunität der fränkischen und der beginnenden Kaiserzeit. Einmal wird er gebraucht für größere räumlich geschlossene Bezirke, in denen auf Grund der Immunität intensive herrschaftliche Gerechtsame zur Ausbildung gelangt waren: die Immunitäten oder Muntaten, die besonders im Südwesten mehrfach begegnen. Sodann für kleinere und recht kleine, mitunter innerhalb eines größeren kirchlichen Herrschaftsbereiches gelegene kirchliche Gebiete, von denen gewöhnlich die Wirksamkeit des Vogtes ausgeschlossen war, die von den kirchlichen Vorstehern und ihren unmittelbar untergebenen weltlichen Beamten regiert wurden oder in denen jeder weltliche Einfluß beseitigt werden und das kanonische Recht allein walten sollte: die Immunitäten und Muntaten, die besonders auch in den Städten jahrhundertelang als eine eigentümliche lokale Herrschaftsbildung begegnen.

§ 8. Diese ganze aus der alten fränkischen Immunität heraus vollzogene Bildung besonderer Gewaltkreise ist nicht auf Gut und Herrschaft der Stiftskirchen beschränkt gewesen. Wenn auch die Bezeichnung *Immunität* bei Privilegierung weltlicher Herren

nur in der älteren fränkischen Periode begegnet, so ist doch der Sache nach die Herrschaftsbildung der weltlichen Gewalten durchaus analog der der kirchlichen erfolgt. Die gleiche charakteristische Differenzierung der Gerechtsame ist zu beobachten, dieselbe Abstufung von nur grundherrlicher, von bannherrlicher und niederrichterlicher und schließlich von hochrichterlicher Macht, insbesondere auch eine ähnliche Entstehung kleiner Freigebiete, die als engere Immunitäten zu bezeichnen sind. Selbst das Wort *Muntat* ist für solche Sondergebiete der weltlichen Mächte nachzuweisen. — Schon diese Erwägungen lehren, daß es unmöglich ist, die engeren Immunitäten, die gar nicht auf kirchliche Verhältnisse beschränkt waren, ausschließlich als Geltungsbereich des kanonischen Rechts zu charakterisieren und ihren Zusammenhang mit der vom König gewährten älteren Immunität zu leugnen (Ansicht S. Rietschels u. a. m.). Gewiß haben kirchliche Forderungen und kanonische Grundsätze wie in der Geschichte der Immunitäten überhaupt so in der Herausbildung der engeren Immunität mitgespielt: der geheiligte Ort der Gotteshäuser und ihres Bereichs soll nach vorchristlichen und christlichen Anschauungen besonderen Frieden und Freiheit von allem weltlichen Treiben genießen. Aber wie das Asylrecht überhaupt nicht schlechthin auf christlich-kirchliche Einrichtungen zurückgeht, so vollends nicht das Recht der engeren Immunität. Unzutreffend ist auch die Meinung, daß wohl ein Zusammenwirken von weltlichen und kirchlichen Einrichtungen bei Ausbildung der engeren Immunität stattfand, daß aber dem Kanonischen die Initiative zukomme und daß das Weltliche nur als das nachträglich Hinzutretende gelten dürfe (Ansicht K. Hofmanns). Wohl gibt es, besonders im späteren Mittelalter, Stiftsimmunitäten rein kanonischen Charakters, aber diese sind nicht als das Primäre und ursprünglich Einzige anzusehen, jene kirchliche Immunitäten, in denen weltliches Recht zur Anwendung kam, haben nicht als ursprünglich rein kanonische Friedensgebiete zu gelten, die erst nachträglich weltliche Elemente und weltliches Recht aufnahmen. Oft ist sogar die Forderung, daß in Stiftsimmunitäten ausschließlich kanonisches Recht walten solle, erst später aufgestellt worden, als unter dem Einfluß der seit dem 11. Jahrh. vordringenden Ideen eine strenge Sonderung von kirchlichem und weltlichem Recht verlangt wurde. Jedenfalls muß mit allem Nachdruck daran festgehalten werden: die eigentümliche Bildung der engeren Immunitäten steht mit der Entwicklung der Immunität im allgemeinen, mit ihrer Differenzierung und mit dem starken Auseinandergehen der verschiedenen partikularen Gewalten im engsten Zusammenhang, sie ist als ein charakteristisches Teilergebnis eben dieser historischen Prozesse zu beurteilen. Für die engeren Immunitäten aber und für die im Anschluß an alte allgemeine Immunitätsprivilegien entstandenen größeren Banngebiete wurden später allein die Bezeichnungen *emunitas*, *muntat* u. dgl. angewendet.

Waitz *DVG.* 2 b, 336 ff.; 4, 297 ff.; 7, 227 ff. Th. Sickel *Beitr. z. Diplomatik* V (Sitzungsber. der phil.-hist. Kl. d. Wiener Akad. 49, 1865, S. 311 ff.). Brunner *DRG.* 2, 287 ff. Dahn *Könige der Germanen* 7³, 537 ff.; 8⁶, 162 ff. Seeliger *Bedeutung d. Grundherrschaft* S. 56—173. A. v. Halban *D. röm. Recht in den german. Volksstaaten* 3, 135 ff. H. Glitsch *Untersuchungen zur mittelalterl. Vogtgerichtsbarkeit*, 1912. H. Hirsch *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit*, 1913. K. Hofmann *Die engere Immunität in deutschen Bischofstädten im MA.* 1914. — S. auch Bann, Hofrecht, Vogtei.

G. Seeliger.

B. England. § 7. Immunität im technischen Sinn genießt wohl seit alter Zeit das Königsgut: *þæs cinges agen innland* ist zuerst in den fraglichen Beziehungen der Staatsgewalt entrückt, „steht außerhalb des staatlichen Finanz-, Gerichts- und Polizeisystems". Aber auch eines andern Laien und insbesondere der Kirche Land kann schon seit dem 8. Jahrh. solche Freiheiten erlangen durch eine Freiheitsurkunde, eine *frēolsbōc*, die in einer Freiheitsklausel die gewährten einzelnen Privilegien aufzählt — oder auch in einer allgemeinen Formel einbegreift. In der Natur der Sache liegt es, daß insbesondere die Grundherrn (*landrīca*, *landhlāford*) solche Privilegien erhielten.

§ 8. Der Umfang der Immunität konnte

verschieden sein. In der Regel wird das betreffende Land befreit *ab omni terrenae servitutis iure, ab saecularibus curiis, ab saecularibus negotiis*. Aber sehr häufig erfolgt dann die Ausnahme dreier besonderer Lasten: *exceptis tribus expeditione arcisve pontis constructione*; zu dieser Leistung der *trinoda necessitas* (s. d.) waren auch die Immunitäten meist verpflichtet. Im übrigen umfaßte die Immunität in erster Linie Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten gegenüber dem Staat, insbesondere *tributum*, *census*, Zoll (*toll*) und *pastus* oder *feorm*, von der Unterhaltspflicht gegenüber dem durchs Land reisenden König oder Beamten mit Gefolge oder der dafür eingetretenen Geldleistung. Dazu kam Eximierung von der staatlichen Gerichtsbarkeit. Der Immunitätsherr erhielt Gerichtsbarkeit über die in seinem Gebiete wohnenden Personen in verschiedenem Umfang. Ausgenommen sind meist die besonders schweren Verbrechen, wie Heimsuchung, Straßenraub, Verletzung des Königsfriedens, ausdrücklich einbegriffen meist der in oder (in die Immunität gehörige, aber) außer den Grenzen des Gebietes gefangene Dieb (*infangen þēof* und *ūtfangen þēof*, *furis comprehensio*), die Beherbergung eines Friedlosen (*flȳmena fyrmð*) und *tēam* (Gewährenzug); gemeint aber ist über diese Fälle hinaus die gesamte Jurisdiktion, abgesehen von jenen und unbeschadet der der *trinoda necessitas* oft beigefügten sogenannten *āngyld*-Klausel, derzufolge der Herr seinen angeklagten Hintersassen durch Zahlung des *āngyld*, des Schadensersatzes und der Buße an den Bestohlenen, dem staatlichen Gericht entziehen kann. Der Immunitätsherr hat *sacu and sōcn*, die Gerichtsbarkeit und das Recht auf Besuch seines Gerichtes durch die *sokemen* oder Gerichtsbarkeit und Recht auf Gerichtsgefälle. Von diesem finanziellen Recht aus hat sich überhaupt die Jurisdiktionsimmunität entwickelt. (Über das Immunitätsgericht selbst s. 'Gerichtsverfassung'.) Und auch bei der Freiheit von Abgaben ist der Gedanke der, daß diese Abgaben nicht dem Staat, sondern eben dem Immunitätsherrn zufallen sollen.

Maitland *Domesdaybook and Beyond* 258 ff. Maurer *Kritische Überschau* II 32 ff. Vinogradoff *Growth of the Manor* 212 ff. Ders. *English Society in the eleventh Century* 108 ff. 177 ff. Holdsworth *Hist. of English Law* I S. 9 ff. Stubbs *Constitutional history* I 203 ff. Liebermann *Gesetze d. Angels.* II 454 ff. 688.

C. Norden. § 9. Die skandinavischen Reiche zeigen bis zum Ende des 13. Jhs. nur Ansätze zur Ausbildung von Immunitäten. In Schweden findet sich eine Freiheit (*frælsi*) von öffentlichen Abgaben und ein von solchen befreites Grundstück als *frælsisbōl* oder *frælsisiorþ*, jenes insbesondere als Äquivalent für Reiterdienste des Befreiten (*frælsisman*). Dazu kam erst im 14. Jh. für den Adel das Recht, die von den Hintersassen geschuldeten Abgaben und Strafgelder für sich einzuziehen. In Dänemark kann überdies der adlige Grundeigentümer die Gerichtsbarkeit (*biærkeret*) über sein Gebiet haben. In Norwegen ist bis 1300 lediglich eine Freiheit des Bischofs, *sōknprestr* und königlicher Beamten vom Heeresaufgebot bekannt.

v. Amira *Recht*³ 160. E. Hildebrand *Svenska Statsförfatningens historiska utveckling* 162 ff. Matzen *Forel. Offentl. Ret* 67 f. Taranger *Udsigt* II 1, 148 ff.

v. Schwerin.

Indiction. § 1. Sehr beliebt war im Mittelalter die Bezeichnung der Jahre durch die Indiction (Römerzinszahl, römische oder kaiserliche Zahl, Zeichen) mit oder ohne Hinzufügung der Jahre nach Christi Geburt. Unter I. versteht man die Zahl, welche von einem Jahre aussagt, das wievielste es in einem 15jährigen Zyklus ist, der durch die ganze Zeitrechnung läuft. Die einzelnen Indictionszyklen werden nicht gezählt. Die Indictionen fangen nicht überall und zu jeder Zeit mit demselben Monatstage an. Es gibt vielmehr im Abendlande drei Arten derselben.

a) Die *Indictio Graeca* oder *Constantinopolitana* beginnt mit dem 1. September, dem Anfang des byzantinischen Weltjahrs. Sie ist die älteste Art der Indiction; in Deutschland kommt sie in Kaiserurkunden bis 832 und von Friedrich II. bis Heinrich VII. vor, in Skandinavien und England nie.

b) Die *Indictio Bedana*, früher auch wohl *Indictio Caesarea* oder *Constantiniana* genannt, beginnt am 24. September. Der Ursprung dieser Indiction ist unbekannt;

Beda ist der erste, der sie gebraucht. Im Abendlande weit verbreitet, kommt sie auch in Deutschland vielfach vor. In England war sie zuerst allein üblich, begann aber seit dem 8. Jh. allmählich von der folgenden Art verdrängt zu werden.

c) Die *Indictio Romana*, auch *pontificia* oder *pontificalis* genannt, beginnt mit dem 25. Dezember oder dem 1. Januar (daher auch als Neujahrsindiction bezeichnet). Sie genoß namentlich im späteren Mittelalter weite Verbreitung und ist in Deutschland seit dem 13. Jh. die vorherrschende. Bei den Skandinaviern herrscht sie ausschließlich.

§ 2. Der Ursprung der Indictionen, die zuerst in Ägypten erwähnt werden, hängt mit dem römischen Steuersystem zusammen. Sie beginnen 297 n. Chr. Als Epochetag für die Indictionszyklen wird im Mittelalter rechnungsmäßig je nachdem entweder der 1. September, der 24. September oder der 25. Dezember 4 v. Chr. oder aber der 1. Januar 3 v. Chr. genommen, welche Termine an sich mit der Geschichte der Indictionen nichts zu tun haben. Man findet mithin die Indiction eines Jahres nach Christi Geburt, wenn man 3 zu der Jahreszahl addiert und die Summe durch 15 dividiert. Der Rest ist die Indiction; bleibt kein Rest, so ist die Indiction 15. Handelt es sich um die letzten Monate eines Jahres, so muß man natürlich bei den beiden ersten Indictionsarten 4 statt 3 addieren. Dasselbe gilt eventuell bei der Indictio Romana für die letzten Tage des Dezember.

F. Rühl.

Indogermanische Sprachen.

Inhaltsübersicht: § 1—8. Was heißt indogermanisch? Dialektverschiedenheiten der idg. Ursprache. Der Zerfall der idg. Ursprache in idg. Einzelsprachen. — § 9—29. Die *Satəm*-Sprachen: § 9—19. Arisch. § 20 f. Armenisch. § 23 f. Albanesisch. § 24—29. Baltisch-Slavisch. — § 30—43. Die *Centum*-Sprachen: § 30—32. Griechisch. § 33—39. Italisch. § 40—42. Keltisch. § 43. Germanisch.

§ 1. Die Personen und Völker, die irgend eine der indogermanischen Mundarten als Muttersprache sprechen, lassen sich bezeichnen als die Sprachherben des indogermanischen Urvolks. Die Rassenzugehörigkeit spielt dabei keine Rolle; denn Rassenmerkmale werden dem Kind angeboren, die Sprache aber wird von ihm im Umgang mit Sprechenden erlernt. — Das indogermanische Urvolk, das einmal, vor vielen Jahrhunderten, auf einem im Verhältnis zur nachmaligen Verbreitung seiner Spracherben geringfügigen Landgebiet zusammenwohnte, redete damals eine gemeinsame Sprache, die indogermanische Ursprache: eine 'einheitliche' Sprache in dem Sinn, wie man etwa das Alemannische als eine einheitliche Mundart bezeichnen kann, dh. die unzweifelhaft und notwendig vorhandenen dialektischen Verschiedenheiten in Lautgebung, Wortbildung und Satzbau waren nicht so erheblich, daß dadurch das gegenseitige Verständnis auch zwischen solchen, deren Wohnsitze weiter von einander entfernt lagen, wesentlich beeinträchtigt oder gar unterbunden worden wäre: *solang* als der — ausgleichend wirkende — gegenseitige Verkehr der ursprachlichen Gaue ohne besondere Störung fortbestand.

§ 2. Für das Bereich der Wortbildung und des Satzbaus lassen sich die dialektischen Verschiedenheiten der indogermanischen Ursprache nicht mit Sicherheit feststellen. Um so bestimmter aber für das lautliche Gebiet; und die auf diesem Gebiet erkennbaren Verschiedenheiten scheinen auch einen gewissen Einblick in die räumliche Dialektgliederung der Ursprache zu gewähren.

§ 3. Die bemerkenswerteste lautliche Verschiedenheit der indogermanischen Ursprache ist jene, nach der sie sich in zwei Abteilungen zerlegt, die man nach von Bradkes Vorschlag (Über Methode und Ergebnisse der arischen Altertumswissenschaft 64) mit dem lateinischen und dem awestischen Wort für 'hundert' die *Centum*- und die *Satəm*-Abteilung zu nennen pflegt. Während sich nämlich dort die alten palatalen *k*-Laute *k̂*, *ĝ*, *k̂h*, *ĝh* (nach Brugmanns Bezeichnung im Grundr.) als gutturale Verschlußlaute erhalten haben, sind sie hier im allgemeinen durch Zischlaute vertreten, und zwar zunächst durch palatale *š*-Laute (*š ž* usw.); wie weit die Entwicklung von *k̂* zu *š* bereits in der Ursprache vor sich gegangen war, ist nicht auszumachen. Das Zahlwort 'hundert'

lautete dort *ḱm̥tóm*, hier dagegen etwa *šm̥tóm*. Auf jenem beruht das lat. *centum*, sowie griech. ἑ-κατόν, air. *cét* und got. *hund*, auf diesem das awest. *satəm*, sowie aind. *śatám*, lit. *szimtas* [und auch das krimgot. *sada*, das — ebenso wie *hazer* 'tausend' — einem iranischen Dialekt entlehnt ist]. Das Griechische, Italische, Keltische und Germanische setzen die Sprache der *Centum*-, das Arische (Indisch-Iranische), Armenische, Albanesische und Baltisch-Slavische die der *Satəm*-Abteilung fort. Die geographische Verlagerung der angeführten Sprachen macht es in hohem Grad wahrscheinlich, daß die *Centum*indogermanen den W e s t e n des urindogermanischen Sprachgebiets eingenommen haben: wobei es wenig verschlägt, wohin wir die Heimat des indogermanischen Urvolks verlegen. Die Tatsache, daß vor kurzem weit im Osten, in Chinesisch-Turkistan, Literaturbruchstücke eines indogermanischen Dialekts aufgefunden worden sind, der die Merkmale der *Centum*abteilung aufweist oder aufzuweisen scheint, des sogenannten 'tocharischen' (s. S i e g und S i e g l i n SPreußAW. 1908, 915 ff.; dazu jetzt M e i l l e t IdgJb. 1, 1 ff., wo die weitere Literatur verzeichnet und kritisch beleuchtet wird), der das Zahlwort 'hundert' in der Lautung *kante* und *kant* bietet, also mit einem *k*-Laut, ist nicht ohne weiteres als Gegenbeweis zu verwerten (vgl. besonders M e i l l e t aaO. 15 ff.), ebensowenig sie etwa als Beweis dafür gelten kann, daß die indogermanischen Ursitze in den östlichen Gebietsteilen Eurasiens zu suchen seien.

§ 4. Genau auf die gleiche Teilung der ndogermanischen Ursprache weist eine zweite Verschiedenheit hin, die ebenfalls ursprüngliche *k*-Laute betrifft, nämlich die der labiovelaren Verschlußlaute, q^u usw. (nach B r u g m a n n s Bezeichnung). In den *Centum*sprachen erscheinen sie in Verbindung mit einem unsilbischen *u*-Laut, in den *Satəm*sprachen ohne solchen. So finden wir aus dem indogermanischen Interrogativpronomen, das mit der labiovelaren Tenuis anlautete, die Wortformen: aind. *káḥ* 'wer?', lit. *kàs* 'was?', aksl. *komu* 'wem?', alb. *kə* 'wen?', anderseits aber lat. *quō* 'wohin?', *quis* 'wer?', got. *hvas* 'wer?', ahd. *hwer* 'wer?', ags. *hwilc* 'qualis?', ferner mit einem die Stelle von lat. *qu* usw. vertretenden *p*: aosk. *pis* 'wer?' (§ 38), griech. πόθεν 'woher?', bret. *piou* 'wer?'. Wenn schon dieser Unterschied nicht so ohrenfällig ist und auch nicht so durchgreifend war, so hat er doch sicher, da sich sein Gebiet mit dem des zuvor beschriebenen Unterschieds genau deckte, nicht wenig dazu beigetragen, daß sich die Grenzfurche zwischen der *Centum*- und den *Satəm*abteilung vertiefte und verbreiterte.

§ 5. Andere lautliche Verschiedenheiten, die man ebenfalls mit Grund für ursprachlich ansehen darf, zeigen eine abweichende Begrenzung. Ihr Gebiet stellt einen Ausschnitt aus dem *Centum*- u n d dem *Satəm*-gebiet dar. A r i s c h - g r i e c h i s c h ist die Ersetzung der alten silbischen Nasale *n̥ m̥* vor allen Lauten außer vor (silbischen und unsilbischen) Vokalen durch einen bloßen *a*-Vokal, zB. wenn die Negation (*nē*) am Anfang von Zusammensetzungen ihr *e* eingebüßt hatte: aind. *á-jātaḥ*, awest. *a-zātō* 'ungeboren', aind. *á-kṣitaḥ*, griech. ἄ-φθιτος 'unvergänglich'; dagegen hat sich in den andern Sprachen der Nasal erhalten: arm. *an-ban* 'sprachlos' — gegenüber griech. ἄ-φωνος —, lat. *in-teger* 'unberührt', air. *in-derb* 'ungewiß', got. *un-weis* 'un-weise'.

§ 6. Dem G r i e c h i s c h e n, A r m e n i s c h e n und I r a n i s c h e n (Westarischen) gemeinsam scheint die unter gewissen Bedingungen, insbesondere im Wortanlaut vor, im Inlaut zwischen Vokalen erfolgte Umsetzung eines alten *s* in *h* zu sein; man vergleiche die Wörter für 'alt, greis': griech. ἕνος, arm. *hin*, awest. *hanō*, und anderseits: lat. *senex*, air. *sen*, lit. *sẽnas*, aind. *sánaḥ*. Der Eintritt von *h* für *s* ist verhältnismäßig jung — der dem Arischen (Indisch-Iranischen) eigentümliche Wandel von *s* in *š* hinter bestimmten Lauten (§ 18) ist ihm jedenfalls vorausgegangen, wie die Reihe got. *kiusan* 'wählen', awest. *zaošō* 'Gefallen', griech. γεύεται (aus **geuhetai*, § 31) 'er kostet' erweist, mit awest. *š* gegenüber urgriech. *h*; ebenso auch der in § 5 besprochene Wandel der sonantischen Nasale *n̥ m̥* zu bloßem Vokal —, ganz sicherlich jünger als

die in § 3 besprochene Veränderung der *ḱ*-Laute. Jedoch war die Grenze zwischen dem *Centum*- und dem *Satəm*gebiet noch nicht so scharf ausgeprägt, daß sie das Übergreifen einer sprachlichen Neuerung von dem einen Gebiet auf benachbarte Teile des andern hätte verhindern können oder müssen.

§ 7. Die allmähliche Erweiterung des indogermanischen Wohnbereichs, wobei sich natürliche Hindernisse wie Flußläufe, Bergzüge, wüstes Gelände usw., den Verkehr mindernd oder aufhebend, zwischen ehemalige Nachbarn schoben; die Auswanderung indogermanischer Stämme; das Eindringen von Nichtindogermanen in deren Wohnsitze; der verschiedenartige sprachliche Einfluß der Nichtindogermanen, mit denen man dabei in Berührung kam und sich vermischte; die Entstehung von politischen, religiösen und kommerziellen Mittelpunkten, durch die der Verkehr nach entgegengesetzten Richtungen gedrängt wurde: solche und ähnliche Gründe haben es bewirkt, daß die sprachliche Zerklüftung mehr und mehr überhand nahm. Die Verkehrsscheiden werden zu Sprachscheiden. An die Stelle der indogermanischen Ursprache tritt eine Anzahl von indogermanischen Einzelsprachen, die sich zu verschiedenen Zeiten ablösen und verselbständigen. Jede von ihnen ist zunächst in dem selben Sinn 'einheitlich', wie es zuvor die Ursprache gewesen war: aber alle von einander scharf abgehoben. Die Angehörigen der verschiedenen Einzelsprachgebiete reden einander fremde Sprachen; ihr gegenseitiges Verstehen beschränkt sich auf den Grenzverkehr. — Wesentlich in gleicher Weise und aus den gleichen Ursachen haben sich weiterhin auch wieder die indogermanischen Einzelsprachen: das Arische, Griechische, Italische usw. in Mundarten und Untermundarten zerspalten. Die Dialektentwicklung kann wohl durch gewisse Kräfte, besonders durch Schrift und Schule, eingedämmt, aber niemals zum Stillstand gebracht werden.

§ 8. Die Zahl der aus der indogermanischen Ursprache hervorgegangenen indogermanischen Einzelsprachen war früher größer, als sie es jetzt ist. Einige ausgestorbene Sprachen lassen sich nach dem, was aus den erhaltenen Resten über ihren Charakter zu ermitteln ist, nicht mit einer der bekannten Einzelsprachen in engere Beziehung bringen; sie haben somit als Überbleibsel untergegangener Einzelsprachen zu gelten. So das schon erwähnte 'Tocharische' (§ 3). Sodann das Makedonische, dessen Verbindung mit dem Griechischen nicht gutgeheißen werden kann. Das Phrygisch-Thrakische, dessen Zusammengehörigkeit mit dem Armenischen zum mindesten fraglich bleibt. Endlich das Venetische, das Messapische und das Illyrische, die man schon mehrfach als Dialekte einer besonderen idg. Einzelsprache, der illyrischen zusammengefaßt hat.

Daß das Etruskische eine indogermanische Sprache sei, und daß es in nahen Beziehungen zum Armenischen stehe, hat S. Bugge auch in seinem nachgelassenen Werk: Das Verhältnis der Etrusker zu den Indogermanen . ., herausgeg. von Torp, Straßburg 1909, nicht zu erweisen vermocht. Andre Versuche der Art übergehe ich. Vgl. jetzt Herbig Kleinasiat.-etrusk. Namengleichungen. München 1914.

Lit. zu § 1—8: *Anzeiger f. idg. Sprach- u. Altertumsk.* (IFAnz.) 1 ff. Straßb. 1891 ff.; darin Bibliographie über die Erscheinungen der Jahre 1891—1907 auf dem Gebiet der idg. Sprachwissenschaft im allgemeinen sowie aller ihrer Zweige. *Idg. Jahrbuch* (IdgJb.) 1, 2 Straßb. 1914, 1915; darin Bibliographie über die Erscheinungen des Jahres 1912, 1913. *Oriental. Bibliographie* (OB.). Berlin 1887 ff. Darin IV. Indogermanen. Bibliographie über die Erscheinungen der Jahre 1887—1910. Schrader *Sprachvgl. u. Urgesch.* 3. Aufl. Jena 1907. 1, 53 ff. 133 ff. Ders. *Die Indogermanen.* Leipz. 1911. Hirt *Die Indogm.* Straßb. 1907. 74 ff. 553 ff. Feist *Europa im Lichte d. Vorgeschichte.* Berlin 1910. Ders. *Kultur, Ausbreit. u. Herkunft d. Indogm.* Berlin 1913. 415 ff. Kretschmer *Einl. in d. Gesch. d. griech. Spr.* Göttingen 1896. 7—288. Brugmann *Grundr.*[2] (insbesondre Einleitung). Ders. *Kurze vergl. Gramm.* Straßb. 1904. Delbrück *Vergl. Syntax d. idg. Sprachen.* Straßb. 1893—1900. Meillet *Les Dialectes Indo-Européens.* Paris 1908. Ders. *Einführung in d. vergl. Gramm.* Übersetzt. Leipzig 1909. Fick *Vergl. Wb. d. idg. Sprachen*[4]. Gött. 1890 ff. (noch nicht vollendet). — Die Lit. zu § 8 s. insbesondere bei Brugmann, Hirt, Kretschmer, Meillet.

§ 9—29. Die *Satəm*-Sprachen.

§ 9. Als der Zweig des Indogermanen-

tums, der sich am frühesten vom Hauptstamm ablöste und selbständig wurde, darf das Arische bezeichnet werden. Mit dem Namen Arier, dessen eigentliche Bedeutung und Herkunft unbekannt sind (s. Meillet Les Dial. Indo-Eur. 24), benannten sich und wurden benannt jene indogermanisch redenden Stämme, die vor mehr als 3500 Jahren bei ihrem Eintreten in die Geschichte ihre Wohnsitze über das weite Gebiet vom Tigris nach Osten zu bis zum Indus und noch darüber hinaus erstreckten, also etwa über Persien, Balutschistan, Afghanistan und das Pandschab. Bereits damals zerfiel das Arische (mindestens) in zwei Hauptmundarten, die einander allerdings noch sehr nahe standen: eine östliche, die indische, und eine westliche, die iranische. Vgl. noch § 16, 19 Anm.

§ 10. Für die indischen (indoarischen) Dialekte setzt man drei Perioden an: die alt-, mittel- und neuindische.

Die altindische Sprache tritt uns 1. in den vedischen Texten und 2. in den Werken der Sanskritliteratur entgegen. 1. Die ältesten Bestandteile des Veda — aind. *véda-ḥ* 'das Wissen', insbes. das heilige; zu got. *wait*, griech. οἶδα — sind in der Hymnensammlung des Rigveda enthalten; sie bilden zugleich die ältesten Sprachdenkmäler des Indogermanentums überhaupt. Ihre Entstehung — und zwar im Nordwesten Indiens, im Pandschab — geht sicher weit in das zweite vorchristliche Jahrtausend zurück. Schon die Sprache des Rigveda war 'keine naturwüchsige Sprache mehr, sondern eine schulmäßig vererbte Standessprache'. Das gilt natürlich erst recht von der Sprache der jüngeren, weiter im Osten, im Gangesgebiet entstandenen vedischen Schriften, sowie von der Sanskritsprache, die sich mit der der jüngsten vedischen Schriften nahe berührt. 2. Die Sanskritsprache (*saṃskṛta-* 'richtig gebildet, perfectus, politus'; s. § 11), die schon im zweiten Jahrhundert v. Chr. von den heimischen Grammatikern — mit Pānini an der Spitze — für alle Einzelheiten in feste Regeln gebracht war, bildet für lange Zeit die Sprache der gelehrten und der höfischen Welt für schriftlichen und für mündlichen Verkehr; als Gelehrtensprache wird sie auch heute noch verwendet. Von den nachvedischen in der Hochsprache verfaßten Literaturwerken sind nur die Epen, das *Mahābhārata-m* und das *Rāmāyaṇa-m* nicht streng sanskritisch, d. i. noch nicht in allen Stücken streng dem grammatischen Kanon entsprechend. — Vgl. Jacobi Was ist Sanskrit? (Scientia 1913, 251 ff.).

§ 11. Die Volkssprachen wichen sicher schon in frühvedischer Zeit von der Sprache der Priester und Vornehmen nicht unerheblich ab. Die Kluft aber wurde größer und größer, da sich die Volksmundarten weiter entwickelten, während die Hochsprache, durch Sitte und Schule gefestigt, nur verhältnismäßig geringe Veränderungen erfahren hat, insbesondere nachdem sie zur Lingua perfecta ausgebildet worden war. Die indischen Volksdialekte hatten schon in der vedischen Zeit jene Sprachstufe erreicht, die wir als die mittelindische bezeichnen. Unter den mittelindischen Sprachdenkmälern zeigen 1. die älteste Sprachform a) die kanonischen Bücher der südlichen Buddhisten, die in Pali (eigentlich Kanon) abgefaßt sind, einem Idiom, dessen Ausbildung ins vierte Jahrhundert v. Chr. gesetzt werden darf — der Begründer des Buddhismus starb um 480 —, das aber auch noch lang nachher als Literatursprache verwendet wurde, und b) die Inschriften in Höhlen, auf Felsen, Säulen usw. aus der Zeit von der Mitte des 3. Jh.s v. Chr. bis zum Ende des 2. Jh.s n. Chr., beginnend mit der Regierung des Königs *Aśoka* (*Piyadasi*) von Magadha, 259—226 v. Chr.; sie geben uns Kunde von mindestens vier verschiedenen mittelindischen Dialekten, entsprechend ihren Fundstätten. 2. Auf wesentlich jüngerer Entwicklungsstufe stehen jene mittelindischen Mundarten, die uns aus der profanen Literatur und durch die Grammatiker bekannt sind. Sie werden unter dem Namen Prakritsprachen zusammengefaßt, und zwar meint *prākṛta-* 'naturwüchsig, volkstümlich', aber zugleich auch 'ungebildet, rusticus' im Gegensatz zu *saṃskṛta-* (§ 10). Es sind Sprachen, die ähnlich wie das Sanskrit eine schulmäßige Ausgestaltung für literarische Zwecke erhalten haben und darum nicht als ein getreues Abbild der im

Volk gesprochenen Mundarten angesehen werden dürfen. Für die vornehmste der Prakritsprachen — die auch unter *prākṛta-* schlechthin verstanden wird — gilt die *Māhārāṣṭrī* (Mahrattisch) genannte Literatursprache. Dazu: die *Śaurasenī*, die auf dem Dialekt des *Śūrasena*volks um *Mathurā*, die *Māgadhī*, die auf dem des *Magadha*volks in Bihar beruht, die *Paiśacī* u. a. m. Die indischen Dramatiker — *Kālidāsa* lebte im 5. Jahrh. n. Chr. — verwenden in ihren Dichtungen Sanskrit und verschiedene Prakritsprachen je nach der gesellschaftlichen Stellung der darin auftretenden Personen.

§ 12. Die zahlreichen neuindischen Dialekte — keine der westlichen indogermanischen Einzelsprachen ist in so viel Individuen lebendig als das Indoarische — lassen sich etwa zu einem Dutzend von Gruppen zusammenschließen; die wichtigsten sind: Bengali, Bihari, Gudscharati, Marathi, Orija, Pandschabi, Osthindi, Westhindi, wozu das zur allgemeinen Verkehrssprache gewordene Hindustani gehört, im zwölften Jahrhundert in den Lagern der muhammedanischen Eroberer um Delhi herum entstanden und darum auch 'Lager'sprache (Urdu) genannt, stark durchsetzt mit iranischen und arabischen Lehnwörtern. Die Zigeunersprachen gehören ebenfalls zum indischen Zweig des Arischen; ihre Heimat sind die Hindukuschländer.

§ 13. Auch für die iranischen Sprachen nimmt man drei Perioden an: die alt-, mittel- und neuiranische.

Das Altiranische ist uns durch das Awesta und die altpersischen Inschriften bekannt. Die altpersischen Inschriften, in einem besonderen Keilschriftsystem aufgezeichnet, stammen aus der Zeit von etwa 520 bis 350 v. Chr. Die ältesten und wichtigsten sind die gewaltigen Felseninschriften des Königs Darius I. vom Berg Bīsitūn (Βαγίστανον ὄρος), nicht weit von Kirmānschāh; geschichtlichen Inhalts. Die Sprache, in der sie abgefaßt sind, läßt sich als die Kanzleisprache des persischen Hofs bezeichnen. Ihre Grundlage ist jedenfalls ein westiranischer Dialekt.

§ 14. Awesta — mitteliran. *Apəstāk*, jünger *Awistā*, eigentlich 'Grundlage, Urtext' (in altiranischer Sprache) im Gegensatz zu *Zand*, d. i. Übersetzung und Auslegung dazu (in mitteliranischer Sprache) — ist der Name für die Gesamtheit der kanonischen Bücher der masdajasnischen Religion. Was wir heute von awestischen Schriften besitzen, ist im wesentlichen der Rest des sasanidischen Awesta, dh. des Awesta, das bei der Wiederaufrichtung der masdajasnischen Religion unter den Sasaniden aus den Trümmern des voralexandrinischen Awesta, des Urawesta, und mit Hilfe der mündlichen Überlieferung in einem neuen, eigens dazu geschaffenen Alphabet hergestellt, aber bei und nach der Vernichtung des Sasanidenreichs durch die Araber abermals zerstört worden war. Die ältesten Teile des Awesta, die auf den Stifter der masdajasnischen Religion (Zoroaster) selber zurückgehen, sind wahrscheinlich in Ostiran, am Unterlauf des Hilmend entstanden, nicht später als um 1000 v. Chr. Im Anschluß an sie hat sich eine Priestersprache herausgebildet, die alsdann Jahrhunderte hindurch für religiöse Zwecke jeder Art verwendet wurde. In ihr ist weitaus die Mehrheit der erhaltenen Awestatexte abgefaßt.

§ 15. In der Ausgangszeit des Achämenidenreichs setzt die mitteliranische Sprachperiode ein. Auch hier haben wir im wesentlichen westliche und östliche Dialekte zu scheiden. — Die Kenntnis der westmitteliranischen Dialekte wird uns durch Inschriften, Siegelsteine usw. vermittelt, insbesondere aber durch zahlreiche Buchwerke vornehmlich religiösen Inhalts, deren Urheber teils Masdajasner, teils Manichäer sind; sie haben sich dabei verschiedener Alphabete bedient. Die manichäischen Schriften wurden erst vor wenigen Jahren in Turkistan entdeckt und harren größtenteils noch der Veröffentlichung. Bedeutend umfangreicher ist die masdajasnische Literatur, deren Sprache man Buchpahlavi oder auch schlechthin Pahlavi benennt; d. i. mittelpersisch; die Benennung Pahlavi (eigentlich parthisch) ist aber darauf zurückzuführen, daß der Name für die in den Hofkreisen der Parther dynastie

gesprochene und im ganzen iranischen Reich als Amtssprache verwendete nordwestliche Mundart sich späterhin auch auf die persische (südwestliche) Amtssprache unter den Sasaniden übertrug. So kommt es, daß die westlichen Mundarten alle übrigen iranischen Dialekte erheblich beeinflußt haben.

§ 16. Von den ostmitteliranischen Dialekten sind uns durch neuerliche Funde bekannt geworden: 1. Das Mittelsakische, darin man zunächst irrtümlich einen besonderen Zweig des Arischen, das Nordarische, hat finden wollen; s. jetzt Reichelt IdgJb. 1, 20 ff., wo die übrige Literatur verzeichnet ist. — 2. Das Mittelsoghdische, das sich weit über die Ostgrenze Irans hinaus verbreitet hat. Dessen Vorstufe war wohl die Sprache, die von den Griechen unter 'Skythisch' verstanden wurde. Literatur bei Salemann Bull. Ac. Sc. St. Pét. 1913, 1126.

§ 17. Der schon in mitteliranischer Zeit bedeutende sprachliche Einfluß Westirans setzt sich in der neuiranischen Periode, deren Beginn vom Untergang des Sasanidenreichs an gerechnet werden kann, in verstärktem Maße fort, da das Neupersische, frühzeitig zur Schriftsprache ausgebildet, die eine nach Umfang und Inhalt bedeutende Literatur erzeugt hat, die Verkehrssprache aller iranischen Länder geworden ist. Zur westlichen Dialektgruppe gehören noch das Kurdische und eine Anzahl kleinerer Dialekte, die man unter den Namen zentrale und kaspische zusammenfaßt. Die Ostgruppe schließt das Afghanische (genannt Paschtō), das Balutschische, das Pamirische (darin sich das Sakische fortzusetzen scheint), und das Neusoghdische (genannt Yaghnōbī) ein. Eine Sonderstellung nimmt das Ossetische im mittleren Kaukasus ein; vgl. W. Miller Die Sprache der Osseten. Straßb. 1903, 4 ff.

§ 18. Die wichtigsten Besonderheiten des Arischen auf lautlichem Gebiet [worauf ich mich hier und im folgenden beschränken werde] sind: 1. die Ersetzung des 'Schwa indogermanicum' (*ə*) — in den anderen Sprachen *a* — durch *i*: aind. *sthitáḥ* 'stehend' — lat. *status*, griech. στατός; 2. die Verschiebung der alten *s*- in *š*-Laute hinter *i*- und *u*-Vokalen, Liquiden und Gutturalen: awest. *āsištō* der schnellste', aind. *juṣṭáḥ* 'beliebt', *tṛṣitáḥ* 'durstig', *karṣúḥ* 'Grenzfurche', *ákṣaḥ* 'Achse' — griech. ὤκιστος, lat. *gustus*, got. *paurstei*, griech. τέλσον, lat. *axis* 3. die Verwischung der qualitativen Unterschiede bei den *a*-Vokalen: aind. *ándhaḥ* '(*Soma*)kraut', Gen. *ándhasaḥ* — griech. ἄνθος, ἄνθεος; aind. *sāmi*° 'halb', *dānam* 'Gabe', *nāví* 'im Schiff' — lat. *sēmi*°, *dōnum*, *nāve*.

Für die der letzten Annahme widersprechenden Aufstellungen von Andreas, Verhandl. des XIII. Orient.-Kongr. (1902) 99ff. vermisse ich noch immer den Beweis; vgl. Bartholomae IFAnz. 18, 82 f., WZKM. 24, 129 ff.

§ 19. Ein bemerkenswerter lautlicher Zug des Indischen ist die Abneigung gegen die stimmhaften Zischlaute; vgl. aind. *nédiṣṭhaḥ* 'der nächste', *mīḍhám* 'Lohn' — awest. *nazdištō*, *mižd*ə*m*. Bezeichnend für die iranische Lautgestaltung sind namentlich 1. die Aufgabe der Aspiraten: awest. *yaϑa* 'wie', *bandəm* 'Fessel', apers. *dargam* 'lang' — aind. *yáthā*, *bandhám*, *dīrghám*; 2. die Verschiebung der antekonsonantischen Tenues zu Spiranten: awest. *fraoxtō* 'ausgesprochen', *šyaoϑnəm* 'Tat' — aind. *proktaḥ*, *cyautnám*; 3. der Ersatz der aus *k̂* usw. hervorgegangenen *š*-Laute (§ 3) durch *s*-Laute: awest. *dasa* 'zehn' — aind. *dáśa*; awest. *azahi* 'du treibst', *vazahi* 'du fährst' — aind. *ájasi*, *váhasi* (aus ar. **až*°, **u̯až*°); 4. der Ersatz von *s* in bestimmten Stellungen durch *h*, eine Neuerung, die in voriranische Zeit zurückzugehen scheint, s. § 6.

Die dem Punkt 4 entgegenstehende Annahme E. Meyers SPreußAW. 1908, 18 — s. auch Winckler Or. Lit.-Zeitg. 1910, 301 —: noch im 14. Jahrhundert habe eine 'vollständige Übereinstimmung der Vorfahren der Inder und Iranier in Sprache . . bestanden', und es wäre 'der iranische Übergang von *s* in *h* damals noch nicht eingetreten' gewesen, beruht auf der unbewiesenen Voraussetzung, daß die arischen Eroberer des *Mitani*reichs, deren überlieferte Fürsten- und Göttternamen *s (š)* an Stelle des iranischen *h* aufweisen, gleichwohl Westarier (s. § 9 a. E.) gewesen sein müßten; vgl. Meillet Les Dial. Indo-Eur. 137 und oben § 6.

Lit. zu § 9—19: IFAnz. und IdgJb. (s. vor § 9) unter Arisch. OB. (s. vor § 9) unter IV 2 Indien

und IV 3 Iran (bis Band 6 Eran). — Ferner, *nur für die älteren Sprachperioden*, zu § 10 bis 12: *Grundr. d. indo-arischen Philol. u. Altertumsk.* (GIndPh.). Begründet v. Bühler, Straßb. 1896 ff.; unvollendet; darin: Speyer *Vedische u. Sanskrit-Syntax.* 1896, und Macdonell *Vedic Grammar* 1910. Böhtlingk u. Roth *Sanskrit-Wörterbuch.* St. Petersburg 1852—75. Uhlenbeck *Kurzgef. etym. Wörterb. der altind. Sprache.* Amsterdam 1899. Whitney *A Sanskrit Grammar*³. Leipz. 1896. J. Wackernagel *Altind. Gramm.* Gött. 1896, 1905; noch unvollendet. Weitere Lit. bei Thumb *Handb. des Sanskrit.* Heidelb. 1, 4 ff. — Senart *Les Inscriptions de Piyadasi.* Paris 1881/6. Bühler ZDMG. 37—44. Leipz. 1883—90; zu den *Aśoka*inschriften. Johansson *Der Dialekt d. sog. Shāhbāzgarhiredaktion.* Leiden-Upsala 1892 f. — Childers *Dict. of the Pali Lang.* Lond. 1875. Minayef *Grammaire Palie,* traduite. Paris 1874. Frankfurter *Handb. of Pāli.* Lond. 1883; mit Bibliogr. — Pischel *Gramm. d. Prakrit-Sprachen* (im GIndPh.) 1900; mit Literaturangaben. — Zu § 13—19: *Grundr. d. iran. Philol.* GIranPh.), hrsg. v. Geiger u. Kuhn. Straßb. 1895—1904; darin in 1a Bartholomae *Vorgesch. d. iran. Sprachen*; *Awestasprache u. Altpersisch.* 1895 f. Bartholomae *Altiran. Wörterb.*; darin Lit. im Vorwort; mit Nachtrag: *Zum altiran. Wörterb.* 1906. Reichelt *Awest. Elementarb.* Heidelb. 1909; m. Lit. Dazu jetzt Andreas NachrGöttGW. 1909, 42 ff., 1911, 1 ff., 1913, 363 ff., wo der Versuch gemacht wird, die Wortgestalten des Urawesta (§ 14) herzustellen. — Salemann *Mittelpersisch* (im GIranPh. 1a), 1901; mit Lit. in d. Einleitung. Ders. *Manichäische Studien* I. St. Petersburg 1908. Hübschmann *Pers. Studien.* Straßb. 1895.

§ 20. Die Besetzung und Besiedelung Armeniens durch Indogermanen ist kaum vor dem neunten vorchristlichen Jahrhundert erfolgt. Die armenische Sprache, deren selbständige Stellung im Kreis der indogermanischen Sprachen Hübschmann KZ. 23, 5 ff. (1875) erwiesen hat, nachdem sie zuvor der vielen iranischen Lehnwörter wegen, die sie besonders in der Zeit der Partherherrschaft aufgenommen hat, für eine Mundart des Iranischen angesehen worden war, ist uns erst seit der ersten Hälfte des 5. nachchristlichen Jahrhunderts bekannt, wo sie sofort als Schriftsprache auftritt. Diese von den Kirchenlehrern Sahak und Mesrop (der auch die armenischen Schriftzeichen erfunden hat) geschaffene und durch eine umfassende Übersetzungsliteratur eingebürgerte Sprache ist als Kirchen- und im wesentlichen auch als Gelehrtensprache fast unverändert bis heute erhalten geblieben: die klassisch-armenische Sprache, der gegenüber die wohl vorhandenen, aber nicht zu literarischer Entfaltung gelangten Dialekte so gut wie gänzlich zurücktreten.

§ 21. Charakteristisch für die armenische Lautgebarung sind namentlich: 1. die Aufhebung der quantitativen Unterschiede der Sonanten und der Wandel von idg. *ē ō* in *i u*; vgl. arm. *elik'* 'er verließ', *sirt* 'Herz', *durk'* 'Türen', *turk'* 'Gaben' — griech. ἔλιπε, κῆρ, θύραι, δῶρον; 2. der durch die vorgeschichtliche Festsetzung eines Starktons auf der vorletzten Silbe der Wörter bewirkte Verlust aller Sonanten in der folgenden (ursprünglich letzten) Silbe, sowie der Sonanten *i u* (auch derer aus idg. *ē ō*; s. 1) in den Silben davor; vgl. arm. *dustr* 'Tochter', Nom. Sing. — lit. *duktẽ*, got. *dauhtar*, aber *dsters* 'Töchter', Akk. Plur. — lit. *dùkteris*; 2. die Verschiebung der Medien zu Tenues; vgl. arm. *tal* 'geben' — lat. *dare*, griech. δοῦναι.

Lit. zu § 20—21: IFAnz. und IdgJb. unter Armenisch. OB. unter IV 4 Armenien (bis Band 6 bei Eran c. verzeichnet). — Hübschmann *Armen. Gramm.* Leipz. 1897; unvollendet (m. Lit. im Vorwort); dazu die Selbstanzeigen IFAnz. 8, 42 ff. 10, 41 ff. Meillet *Esquisse d'une Grammaire, comparée de l'Arménien classique.* Vienne 1903 (m. Lit. in der Introduction). Ders. *Altarmenisches Elementarbuch.* Heidelb. 1913. Finck *Lehrb. d. neuostarmen. Literatursprache.* Marburg 1902. Karst *Hist. Gramm. des Kilikisch-Armenischen.* Straßb. 1901 (wozu IFAnz. 12, 46 ff.).

§ 22. Die Quellen der albanesischen Sprache gehen nicht über das 17. Jahrhundert n. Chr. zurück. Man hat zwei Hauptdialekte zu scheiden, den gegischen in Nord- und den toskischen in Südalbanien. Keine der übrigen indogermanischen Sprachen ist mit fremdem Sprachgut — und zwar verschiedenster Herkunft nach Ort und Zeit — so durchsetzt wie die albanesische.

§ 23. Von den lautlichen Besonderheiten des Albanesischen seien hervorgehoben: 1. der Wandel von idg. *ō* zu *e* und von idg. *ē* zu *o*: alb. *ne* 'uns' (Akk.)

— lat. *nōs*; alb. *l'oδem* 'ich werde müde' — griech. λῃδεῖν 'träg sein', aksl. *lěnŭ* 'faul' (s. IF. 4, 99 f.); — 2. der von idg. *eu* zu *e*: alb. *deša* 'ich liebte' — griech. γευσόμεθα, got. *kiusa*; — 3. der von idg. *sk* zu *h*: alb. *ah* Buche', *hē* 'Schatten' — ahd. *asc* 'Esche', griech. σκιά.

Lit. zu § 22—23: IFAnz. und IdgJb. unter Albanesisch. — G. Meyer *Albanes. Studien* I—IV. Wien 1883—97; insbesondere III. *Lautl. d. idg. Bestandteile des Albanesischen*. 1892. Ders. *Kurzgefaßte albanes. Gramm.* Leipz. 1888. Ders. *Etymol. Wörterbuch d. albanes. Sprache*. Straßb. 1891; m. Bibliogr. S. 516 ff. Pekmezi *Gramm. d. albanes. Sprache*. Wien 1908.

§ 24. Die engere Zusammengehörigkeit der baltischen und der slavischen Sprachen, das Recht, sie zu einer baltisch-slavischen Abteilung zusammenzufassen, kann kaum ernstlich bestritten werden. Es wird insbesondere durch eine Reihe gemeinsamer Neuerungen auf dem Gebiet der Flexion erwiesen. Daß gleichwohl die ältesten baltischen und slavischen Urkunden in ihrer Sprachform erheblicher von einander abweichen als die ältesten Urkunden des indischen und des iranischen Zweigs der arischen Abteilung erklärt sich einfach aus der Tatsache, daß die letzteren um mehr als zweitausend Jahre älter sind.

§ 25. Das ostwärts von der Nogat gesprochene Baltische läßt sich in West- und Nordostbaltisch zerlegen. Einziger Vertreter der westlichen Abteilung ist das Preußische, dessen Kenntnis uns nur aus recht trüben Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts zufließt. Im 17. Jh. ist es ausgestorben. Der nordöstliche Zweig ist durch das Litauische und das Lettische vertreten. Sie gehen im wesentlichen auf die gleiche Grundlage zurück, aber das Lettische hat sich viel weiter davon entfernt; es steht auf einer erheblich jüngern Stufe der sprachlichen Entwicklung. Die ältesten Urkunden beider Sprachen stammen aus dem 16. Jh. Unter Litauisch schlechthin versteht man den am besten erforschten und durch die Bibelübersetzung verbreiteten Dialekt der preußischen Litauer in der Nordostecke des Deutschen Reichs. Der auf dem lettischen Gebiet zur Schriftsprache ausgebildete Dialekt ist der des mittleren Kurlands.

§ 26. Die älteste Entwicklungsstufe des Slavischen zeigen uns die Werke des Slavenapostels Konstantinos, der später mit dem Mönchsnamen Kyrillos genannt wurde und im Jahr 869 gestorben ist, eines geborenen Griechen aus Thessalonike (Saloniki), der aber auch des in Mazedonien gesprocheenn slavischen Dialekts, d. i. des bulgarischen, mächtig war, und der dadurch, daß er das Evangelium und andere religiöse Texte in diese ihm geläufige Sprache übersetzt hat, zum Schöpfer der slavischen Kirchensprache wurde. Das Altkirchenslavische — in zwei Alphabeten aufgezeichnet, im glagolitischen und kyrillischen, die beide auf dem griechischen aufgebaut sind, — ist somit ein altbulgarischer, also südslavischer Dialekt, wennschon jene Übersetzungen bestimmt waren, zunächst bei der Christianisierung der Mähren, eines westslavischen Volksstamms, verwendet zu werden. In der Folge wurde es bei allen Slavenstämmen griechischen Bekenntnisses — Bulgaren, Russen und Serben — zur Kirchensprache, ja auf lange Zeit sogar zur Literatursprache überhaupt, die freilich den Einfluß der je nach Ort und Zeit gesprochenen Volkssprache nicht verleugnen konnte.

§ 27. Man teilt die slavischen Sprachen in eine südliche, eine östliche und eine westliche Abteilung. Zur südlichen gehören das Serbo-Kroatische, Slovenische und Bulgarische; das Russische bildet die östliche Abteilung; die westliche endlich umfaßt das Tschechische, Serbische und Polnische, dem das Kassubische, sowie das ausgestorbene Polakische nah verwandt sind. Die ältesten Denkmäler des Slavischen sind, von den (alt)-kirchenslavischen abgesehen, tschechische aus dem 10. und russische aus dem 11. Jh.

§ 28. Das bezeichnendste lautliche Merkmal für die slavisch-baltische Sprachgemeinschaft ist die gleichmäßige Ausgestaltung der idg. sonantischen Liquidae und Nasale *r̥ l̥ n̥ m̥*, nämlich, durch Entwicklung eines *i* davor, zu *ir il in im*; vgl. lit. *tirpti* 'erstarren', aksl.

u-tripěti 'erstarren'; lit. *vilkas*, aksl. *vlŭkŭ* 'Wolf'; lit. *dẽszimtis*, aksl. *desętĭ* 'zehn' — lat. *torpēre*; got. *wulfs*, aind. *vṛ́kaḥ*; griech. δέκατος, aisl. *tíund*[; die aksl. *rĭ lŭ ę* setzen *ir il im* voraus]. Eine solche Gleichmäßigkeit zeigt sonst nur noch das Germanische, das jenen Lauten überall *u* vorgeschoben hat.

§ 29. Die Abweichungen vom urslavisch-baltischen Lautbestand liegen überwiegend auf slavischer Seite; so 1. die Monophthongierung aller alten Diphthonge: preuß. *snaygis*, aber aksl. *snĕgŭ* 'Schnee' — got. *snaiws*; lit. *ausìs*, aber aksl. *ucho* 'Ohr' — lat. *auris*; 2. der Wandel von *k g* vor hellen Sonanten in *č ž*: lit. *keturì*, aber aksl. *četyre* 'vier' — air. *cethir*; lit. *gérvė*, aber aksl. *žeravĭ* 'Kranich' — griech. γέρανος; 3. die Ersetzung der für idg. *k̂ ĝ* usw. eingetretenen *š*-Laute (§ 3) durch *s*-Laute: lit. *dẽszimtis*, aber aksl. *desętĭ* 'zehn' — griech. δέκα; lit. *vežù*, aber aksl. *vezą* 'ich fahre' — got. *ga-wiga*. Eine baltische Besonderheit ist die Vertretung des alten *o* durch *a*: aksl. *ovĭca*, aber lit. *avìs* 'Schaf' — lat. *ovis*, während umgekehrt das Slavische für alle alten *a* — idg. *a* und *ə*, § 18 — *o* bietet: aksl. *osĭ*, aber lit. *aszìs* 'Achse' — lat. *axis*.

Lit. zu § 24—29: IFAnz. und IdgJb. unter Baltisch-Slavisch. — Zu § 25: Berneker. *Die preußische Sprache*. Straßb. 1896. Trautmann. *Die altpreuß. Sprachdenkmäler*. Gött. 1910. Kurschat *Gramm. d. littauischen Spr.* Halle 1876. Wiedemann *Handb. d. lit. Spr.* Straßb. 1897. Voelkel *Lit. Elementarb.*[2] Heidelb. 1900. Kurschat *Littauisch-Deutsches Wörterb.* Halle 1883. Bielenstein *Die lett. Sprache*. Berl. 1863. Ulmann *Lett.-deutsches Wörtb.* Riga 1872. — Zu § 26: Miklosich *Vergl. Gramm. d. slav. Sprachen*. Wien 1874ff. (4 Bde., 1 u. 2 in 2. Aufl.). Vondrak *Vergl. slav. Gramm.* Gött. 1906/8. Ders. *Altkirchenslav. Gramm.*[2] Berlin 1912. Leskien *Gramm. d. altbulg. (altkirchenslav.) Sprache*. Heidelb. 1909. Miklosich *Etym. Wb. d. slav. Sprachen*. Leipz. 1886. Berneker *Slav. etymol. Wörtb.* Heidelb. 1908ff.; noch unvollendet.

§ 30—43. Die Centumsprachen.

§ 30. Die Sprache der alten Griechen in Griechenland, an der Westküste Kleinasiens und auf den an- und zwischenliegenden Inseln, sowie endlich in den Kolonistenstädten kennen wir in ihrer Mannigfaltigkeit nicht sowohl durch die Literatur als vielmehr durch die überaus zahlreichen Inschriften, die bis zum achten Jahrhundert zurückgehen und, mit Ausnahme der kyprischen (§ 32, 4), in phönikisch-griechischen Buchstaben aufgezeichnet sind. Sie zeigen uns, daß das Altgriechische in eine Fülle landschaftlicher Dialekte zerspalten war, von denen nicht ganz wenige auf dem Weg standen, sich als Schrift- und Verkehrssprache (Κοινή) auszubilden und zu verbreiten.

§ 31. Gemeinsame lautliche Besonderheiten des Griechischen sind: 1. die Umsetzung der aspirierten Mediae in aspirierte Tenues und deren nachmalige Hauchentkleidung vor einer Aspirata im Anlaut der nächsten oder übernächsten Silbe: griech. τεῖχος, τοῖχος (aus älterem **the/₀ikh°* — aind. *dehī́* 'Damm', got. *daigs* 'Teig', aosk. *feihùss* 'Wälle'; alle aus idg. **dhe/₀iĝh°*; — 2. die Ersetzung des konsonantischen *i* (*i̯*) im Anlaut durch '(*h*) und ζ (*zd*): ἧπαρ — aind. *yákṛt* 'Leber', lat. *iecur*; ζῦμη 'Sauerteig' — aind. *yū́ṣam* 'Brühe', lat. *iūs*; — 3. der Schwund des in vorgriechischer Zeit (§ 6) aus *s* hervorgegangenen *h* zwischen Vokalen: εἶ 'du bist' — aind. *ási*, awest. *ahi*; — 4. die eigentümlichen durch *i* bewirkten Veränderungen der Verschlußlaute: jon. γλύσσων, πάσσων, μέζων, κρέσσων, βάσσων, sämtlich Komparative mit *-iōn* zu γλυκ-ύς, παχ-ύς, μέγ-ας, κρατ-ύς, βαχ-ύς; Ζεύς — aind. *dyáuḥ* 'Himmel'.

§ 32. Unter den altgriechischen Dialekten hebt sich 1. das Ionisch-Attische — gesprochen in Ionien und auf den benachbarten Inseln, auf den Zykladen, auf Euböa und in den Kolonien von Chalkis, sowie in Attika — scharf ab, und zwar durch die Verwandlung aller idg. *ā* in *ē*; das Attische trennt sich später, indem es diese jüngeren *ē*, noch bevor sie mit den alten ganz zusammengefallen waren, hinter ι υ ε und ρ wieder in ᾱ zurückverwandelt; jon.-att. μήτηρ, jon. φρήτρη, att. φρᾱ́τρᾱ — gemeingriech. μᾱ́τηρ, φρᾱ́τρᾱ, lat. *māter*, *frāter*. — 2. Die aeolische oder nordostgriechische Dialektgruppe zerlegt sich in Lesbisch (auf

und bei Lesbos gesprochen), Böotisch und Thessalisch (Nordthessalisch, in Thessalien außer in der südlichen Landschaft Phthiotis gesprochen). Eine lautliche Besonderheit des Aeolischen ist die, daß die labiovelaren Verschlußlaute (§ 4) auch vor hellen Vokalen durch labiale vertreten werden; lesb. πέσσυρες, bö. πέτταρες 'vier' — att. τέτταρες, lit. *keturì* (§ 29); lesb. , thess. πέμπε 'fünf' — att. πέντε (aber πεμπάζω, πέμπτος), lit. *penkì*; lesb. Βέλφοι, bö. Βελφοί, thess. Βελφαίω — att. Δελφοί. — 3. Das Elische unterscheidet sich von allen übrigen Dialekten durch die *ā*-ähnliche oder gleiche Aussprache des urgriech. *ē*: μᾱ́, πατᾱ́ρ, ἔᾱ — ggriech. μή, πατήρ, εἴη. — 4. Das Arkadisch-Kyprische — Kypros wurde nach der Überlieferung der Alten von peloponnesischen Griechen besiedelt — zerfällt in Arkadisch und Kyprisch, das in einer besonderen Schrift, der kyprischen Silbenschrift, aufgezeichnet ist. Ein charakteristischer Zug der beiden Dialekte ist das Auftreten eines Zischlauts an Stelle der labiovelaren Tenuis vor hellen Vokalen: kypr. σίς, ark. ϱίς, εἴϱε (ϱ meint ein eigens erfundenes Zischlautszeichen) — att. τίς, εἴτε, lat. *quis*, °*que*. — 5. Das Achaische, wenig bekannt und darum nicht sicher zu beurteilen. — 6. Die dorischen Dialekte erstrecken sich über den Süden und Osten des Peloponnes: Messenien, Lakonien (und Kythera, samt den Kolonien Tarent und Heraklea), Argolis (und Ägina), Korinth (und Korkyra), sowie über Megara (samt Byzanz); ferner über Kreta — die Inschrift von Gortyn aus dem 5. Jahrh. (*Leges Gortyniae*) ist von allen griechischen Dialektinschriften die wichtigste —, Melos und Thera (samt Kyrene), Rhodos (samt Gela und Akragas), die südägäischen Inseln Kos, Knidos, Telos, Anaphe ua.; endlich über die peloponnesischen Kolonistenstädte Siziliens. Die besondern Merkmale der Gruppe liegen auf dem Gebiet der Wortbildung. — Das selbe gilt auch 7. von der nordwestgriechischen Gruppe, die sich westlich von Böotien bis nach Epirus lagert und das Phokische, Lokrische, Phthiothische (s. 2), Aenianische, Aetolische, Akarnanische und Epirotische umfaßt. Die ersten beiden Dialekte und ebenso die letzten fünf scheinen unter sich enger zusammenzugehören. — 8. Das Pamphylische, nur dürftig und schlecht bezeugt. Eine auffällige Erscheinung ist die Ersetzung der Lautverbindung *nt* durch *d*: γένωδαι — att. γένωνται, auch πέδε — att. πέντε (s. 2).

Auf die Entwicklung und Geschichte der altgriechischen Dialekte und Literatursprachen, der Κοινή usw. einzugehen, glaube ich mir versagen zu dürfen.

Lit. zu § 30—32: IFAnz. und IdgJb. unter Griechisch. Ich begnüge mich im übrigen auf Thumb *Handb. d. griech. Dialekte*. Heidelb. 1909, zu verweisen, wo die ältere Lit. in systematischer Ordnung angeführt ist. Dazu neuerdings: Buck *Introduction to the Study of the Greek Dialects*. Boston 1910. J. Wright *Compar. Gramm. of the Greek Language*. London 1912. Brugmann *Griech. Gramm.*⁴, bearb. von Thumb. München 1913.

§ 33. Die indogermanischen Sprachen Altitaliens, die man als italische schlechthin bezeichnet, zerfallen in zwei Hauptgruppen: die oskisch-umbrische und die lateinisch-faliskische. Dazu kommt vielleicht noch die Sprache der Sikuler, von der uns aber zu wenig überliefert ist, als daß wir sie sicher bestimmen und einordnen könnten. Die italischen Inschriften, für deren älteste die römische *Fouxmenta*inschrift vom Forum Romanum (Archiv für lat. Lexikogr. 10, 102 ff.) und die praenestinische Fibelinschrift des *Manios* — im CIL I² Nu. 1 und 3 — zu gelten haben, gehen bis zum sechsten Jahrhundert zurück, fließen aber aus älterer Zeit ganz spärlich. Die nichtlateinischen Dialekte haben eine Literatur nicht gezeitigt oder doch nicht hinterlassen; ihre Kenntnis ist allein aus Inschriften (auch auf Münzen), den überlieferten Namen, sowie aus den wenigen Glossen lateinischer Schriftsteller zu schöpfen. Die Entwicklung der lateinischen, d. i. der stadtrömischen Sprache zur Literatursprache beginnt unter griechischem Einfluß in der Mitte des dritten Jahrhunderts.

§ 34. Das Umbrische ist uns fast allein durch die im Jahr 1444 in Giubbio, dem alten Iguvium, in Umbrien aufgefundenen umfangreichen Erztafeln bekannt,

die die Satzungen für eine Priestergenossenschaft, die '*atied*ischen Brüder', enthalten. Sie sind teils in einem nationalumbrischen Alphabet aufgezeichnet — das wie alle italischen Alphabete auf dem griechischen beruht —, teils im lateinischen. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Sprache nach der Schrift als alt- und neuumbrisch zu bezeichnen, wenn schon der zeitliche Unterschied geringfügig ist (s. § 35). Die neuumbrischen Tafeln mögen aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. stammen. — In nahen Beziehungen zum Umbrischen scheint das Volskische gestanden zu haben, von dem wir aber nur aus einer einzigen, nur vierzeiligen Inschrift Kenntnis haben; zuletzt darüber Skutsch Glotta 3, 87 ff.

§ 35. Die Fundstätten der oskischen Inschriften erstrecken sich über Samnium, Kampanien (Capua, Pompeji), Nordapulien, Lukanien, Bruttium und Messana auf Sizilien. Sie sind überwiegend in einem nationalen Alphabet (s. § 34) geschrieben (Votivtafel von Agnone in Samnium, Vertrag zwischen Nola und Abella, Bauinschriften in Pompeji usw.), aber auch im lateinischen (Stadtrecht von Bantia in Lukanien) und griechischen (in Messana). Des bequemen Zitierens halber mag man die ersten altoskisch, die lateinisch geschriebenen neuoskisch nennen, ohne daß damit über das Altersverhältnis ein bestimmtes Urteil ausgesprochen sein soll (s. § 34). Die griechisch geschriebenen bedürfen keiner besondern Marke. Die Mehrzahl der oskischen Inschriften stammt aus der Zeit von 300 bis 89 v. Chr., d. h. bis zum Bürgerkrieg, nach dessen siegreicher Beendigung durch die Römer die oskische Sprache zu amtlichen Zwecken nicht mehr verwendet wurde. — Unter 'Oskisch' im weiteren Sinn begreift man auch die 'sabellischen' Dialekte der Päligner, Marruciner, Vestiner, Marser und Sabiner, von denen aber nur das Paelignische einigermaßen bekannt ist.

§ 36. Was sich inschriftlich vom Faliskischen erhalten hat, ist nicht viel, es genügt aber, dessen nahe Beziehungen zum Lateinischen zu erweisen. Noch enger zum Lateinischen (Stadtrömischen) standen die im Osten der Stadt gesprochenen Dialekte. Wir sind aber nur über den von Praeneste durch eine kleine Anzahl von Inschriften unterrichtet.

§ 37. Zu den lautlichen Eigentümlichkeiten des Italischen zählen: 1. die Verschiebung der aspirierten Verschlußlaute in stimmlose Spiranten: lat. *fertō* = aumbr. *fertu* — aind. *bhárati* 'er trägt'; lat. *fīliōs* = aumbr. *feliuf* — aind. *dhārúḥ* 'saugend'; lat. *formus* — aind. *gharmáḥ* 'warm'; lat. *homō*, *humī*, aosk. *huntrus* 'inferi' — griech. *χαμαί*, got. *guma*; 2. der Wandel des inlautenden *tl* zu *kl*: pael. *puclois* 'den Söhnen' — *putráḥ* 'Sohn'; lat. *vehi]clum*, aumbr. *piha]klu*, aosk. *sakara]klùm* — griech. *ὄχε]τλον*; 3. die Ausgestaltung von *n̥ m̥* zu *en*, *em* (vgl. § 5): lat. *aug]mentum*, aosk. *trìstaa]mentud* — ahd. *hliu]munt*, aind. *śró]matam*, griech. *ζεύγ]ματα*.

§ 38. Der bezeichnendste Unterschied zwischen dem Oskisch-Umbrischen und dem Lateinisch-Faliskischen ist die Gestaltung der labiovelaren Verschlußlaute: hier labialisierte *k*-Laute (*kᵘ*-Verbindungen), dort *p*-Laute: lat. *quid*, *ne]que*, *ven[io* (aus *gᵘ°*, s. got. *qiman*) — aosk. *pìd*, *nei]p*, *kùm]ben[ed*, aumbr. *pir̆[i*, *nei]p*, *ben[urent*. Ein besonderes Merkmal des lateinischen Zweigs ist die Umsetzung der inlautenden stimmlosen Spiranten (§ 37. 1) in die Media; nur das nichtlabialisierte *h* blieb unverändert: aosk. *sìfeì* 'sich', pael. *sefei* 'sich', aumbr. *tefe* 'dir' — lat. *sibī*, *tibī*; vgl. aind. *túbhyam*; aosk. *mefiaì* — lat. *mediae*; vgl. aind. *mádhyaḥ*; aumbr. *vufetes* 'den geweihten' — lat. *voveo* (aus *vogv°*); vgl. aind. *vāghát*.

§ 39. Mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft breitete sich auch die römische Sprache immer weiter aus, erst über das Sabinergebiet, dann allmählich über ganz Italien, endlich über die Provinzen. Auf die Geschichte der lateinischen Sprache und die Entstehung der romanischen Sprachen, sowie auf diese selber gehe ich nicht ein.

Lit. zu § 33—39: IFAnz. und IdgJb. unter Italisch. — Fürs Oskisch-Umbrische s. Buck *A Grammar of Oscan and Umbrian*. Boston 1904. Ders. *Elementarb. d. oskisch-umbrischen Dialekte* (übersetzt). Heidelb. 1905; in beiden Werken Literaturangaben. — Fürs Lateinisch-

Faliskische s. Sommer *Handb. d. latein. Laut- u. Formenlehre.* Heidelb. 1902. Stolz u. Schmalz *Lat. Gramm.*4. München 1910. Beide Werke mit reichen Literaturangaben. Dazu jetzt noch Walde *Lat. etym. Wörterb.*2 Heidelb. 1910. Sodann: Deecke *Die Falisker.* Straßb. 1888. Herbig (Tituli Faleriorum veterum) in CIEtr. *2.* 2. Lipsiae 1910 ff. Ernout *Le Parler de Préneste.* Paris 1905. Ders. *Les Éléments dialectaux du Vocabulaire latin.* Paris 1909. — Conway *The Italic Dialects.* Cambridge 1897, 1, 287 ff. — Zu § 39: *Grundr. d. roman. Philol.* Hsg. von Gröber. Straßb. 1². 1905; 2. 1897 ff. Meyer-Lübke *Einführung in d. Studium d. roman. Sprachwissenschaft*². Heidelb. 1909.

§ 40. Die keltischen Sprachen zerlegt man in 1. Inselkeltisch und 2. Gallisch (auf dem Festland). Das Gallische, seinerzeit nicht nur in beiden Gallien und auf der pyrenäischen Halbinsel gesprochen, sondern weit nach dem Osten, bis ans Schwarze Meer sich erstreckend, ja sogar nach Kleinasien (Galatia) hinübergreifend, ist früh ausgestorben; die Reste der gallischen Sprache, zumeist Inschriften, sind geringfügig. Das Inselkeltische zerfällt in Irisch, Britannisch und Piktisch (im Norden der englischen Insel). Nur die beiden erstgenannten Dialekte sind genauer bekannt; das Piktische ist früh untergegangen.

§ 41. Beim Britannischen scheidet man a) Kymrisch (auch Welsh), gesprochen in Wales, b) Kornisch, in Cornwall, um 1800 ausgestorben, c) Bretonisch (auch Aremorisch), die Sprache der seit dem fünften Jahrhundert n. Chr. in der Bretagne angesiedelten Britannier; beim Irischen (auch Gälischen oder Goidelischen) a) Irisch, gesprochen in Irland, b) Gälisch, im schottischen Hochland und den benachbarten Inseln, c) Manx, auf der Insel Man. Weitaus die wichtigste inselkeltische Mundart ist das Irische. Dessen älteste Denkmäler sind Inschriften, für die man ein besonderes, das Ogom-Alphabet verwendet hat; die frühesten aus dem 4. Jh. n. Chr. Die sehr umfangreiche irische Literatur, im römischen Alphabet aufgezeichnet, setzt im 8. Jh. ein. Die altirische Periode, aus der uns hauptsächlich Glossen erhalten sind, geht bis ins 11. Jh.; ihr schließt sich die mittelirische Periode an, aus der uns vor allem viel Sagenliteratur bewahrt ist; dieser seit dem 16. Jh. die neuirische.

§ 42. Die auffälligste Erscheinung der keltischen Lautlehre ist der Schwund des idg. *p* im Anlaut vor, im Inlaut zwischen Sonorlauten, nachdem es zunächst über *f* zu *h* geworden war; vgl. air. *athir* 'Vater' — lat. *pater*; akymr. *etn*, air. *én* 'Vogel' — lat. *penna*; gall., air. *ro*-Verbalpart. — griech. πρό; mir. *niath* 'des Neffen' — lat. *nepōtis*, ahd. *nefo*. Das Alter des Verlusts erhellt auch aus dem lat.-gall. (*silva*) *Hercynia*, eig. 'Eich(wald)' zu got. *fairguni*, lat. *querquētum* (aus **perqu*°).

Lit. zu § 40—42: sie ist verzeichnet bei Pedersen *Vergl. Gramm. d. kelt. Sprachen.* Gött. *1.* 1909, *2.* 1913 und bei Thurneysen *Handb. des Altirischen* 1. Heidelb. 1909. S. ferner IFAnz. und IdgJb. unter Keltisch. Dazu jetzt noch Thurneysen *Die Kelten in ihrer Sprache u. Literatur*; Bonn 1914.

§ 43. Über das Germanische s. den Art. 'Germanische Sprachen'.

Bartholomae.

Ingelheim, Pfalz. Schon die Pipine hatten in Nieder-Ingelheim eine Pfalz besessen. Karl d. Gr. soll hier geboren sein. Ein Neubau erstand vielleicht schon in den letzten Jahren des Kaisers, doch ward er erst von Ludwig d. Frommen vollendet, der I. sehr liebte. Die Reste erweisen, daß die eigentliche Königshalle hier Basilikenform hatte, dreischiffig, vielleicht mit Emporen an den Längsseiten, an dem Südende eine halbrunde Nische für den Hochsitz des Königs. Die zahlreichen Säulen aus Ingelheim (bis nach Heidelberg verschleppt) werden aus diesem Saale stammen. Der Saal war nach Berichten der Zeitgenossen mit Malereien geschmückt, die geschichtliche Großtaten darstellten (Ermold Nigellus). Die durch Otto I. und Barbarossa erneuerte Remigiuskirche steht in rechtem Winkel dazu und scheint durch einen quadratischen Hof mit dem Saal verbunden gewesen zu sein. Von den Wohngebäuden fehlen die Spuren; die ganze Pfalz aber war durch eine starke Ringmauer geschützt.

Clemen *D. karol. Kaiserpalast zu I.*; Westd. Ztschrift 1890, 54 ff. Stephani II 178 ff.

Clemen *Die Kaiserpfalzen*, Dtschr. Verein f. Kunstwissensch. 1. Bericht. Berlin 1911.

A. Haupt.

Insignien des Königtums. § 1. Gemeingermanische Königsinsignien gab es nicht, weil das Königtum keine gemeingermanische Einrichtung war. Gebräuchlich war vielleicht die Lanze, die sich später bei den Merowingern und Langobarden findet. Verbreitet war wohl auch der erhöhte Sitz, den der König bei feierlichen Handlungen einnahm. Vor allem aber wurde der Stab gebraucht, der in der germanischen Rechtssymbolik eine große Rolle spielt und frühzeitig bei germanischen Stämmen als Symbol der königlichen Gewalt angewendet worden ist, mag auch der Ursprung des Stabsymbols im allgemeinen (vgl. die Ansichten, Amira, *Stab* S. 160), mag auch die Deutung des germanischen Königsstabes im besonderen als zauberkräftiger Stab (Amira, ebenda S. 123) zweifelhaft sein. Im übrigen ist von bestimmt ausgebildeten Symbolen des Königtums in alter Zeit wenig die Rede. Die Mitglieder der merowingischen Königsfamilie zeichneten sich durch besonderen Haarschmuck aus, die Könige selbst befuhren — was wohl in heidnische Vorzeit zurückgeht — auf rinderbespanntem Wagen die große Jahresversammlung. Aber so lange der germanische König Volkskönig in wahrem Sinne war, unterschied er sich in seinem äußeren Auftreten wenig von den Vornehmen des Volks. Erst die in der Völkerwanderungszeit gesteigerte königliche Gewalt und erst römische Einwirkungen haben die späteren und für alle Folgezeit charakteristischen Herrschaftssymbole gebracht.

§ 2. Die Merowinger haben neben der Lanze und dem Thron besondere Königsgewänder und einen kronenartigen Kopfschmuck als Königssymbole gekannt. Purpurgewand und Kopfreif hat auch der Ostgote Theoderich angelegt, Theodahat statt des Kopfreifes eine Kronenhaube gewählt. Unter den Westgoten hat Leowigild das Königsgewand, den prächtigen Thron und die Kronen eingeführt. Die angelsächsischen Könige haben sich als Herrschaftssymbole des Königstuhls (*brego-stōl*, *cyne-stōl*), des goldenen Banners, des goldenen Helms (*cyne-helm*), der die Krone vertrat, und des Stabes (*cyne-gyrt*) bedient, während bei den Langobarden neben der Lanze auch Kronen bekannt waren.

§ 3. Das Tragen von Kronen setzt den Akt einer Krönung nicht voraus. Erst als durch Karls d. Gr. Kaiserkrönung die Krönungszeremonie im christlichen Abendland ein wichtiger Teil des formellen Regierungsantritts geworden war, gewann die Krone die hohe Bedeutung des ersten Herrschaftssymbols (s. 'Königskrönung'). Zwischen kaiserlichen und königlichen Kronen wurde anfangs nicht unterschieden, überhaupt wurden mehrere nebeneinander gebraucht. Nur bei feierlichen Anlässen trug der König die Krone, d. h. ließ er sie sich von einem Geistlichen aufs Haupt setzen. Otto d. Gr. fastete regelmäßig vorher, Heinrich III. empfing die Kommunion. Die später unter den Kleinodien des Reichs verehrte Krone stammt teilweise von Konrad II. her, während die vielbesprochene eiserne Krone der Langobarden erst im 15. Jh. mit Benutzung eines etwa 900 entstandenen eisernen Armreifens hergestellt wurde.

§ 4. Neben der Krone ist im Deutschen Reich das Zepter wichtigstes Symbol der königlichen Herrschaft. Der König hält es in der Rechten bei besonders feierlichem Anlaß, wie dies auch Siegelbildnisse der Herrscher seit 962 veranschaulichen. Vom Zepter (*sceptrum*) wird der Stab unterschieden (*baculus* oder *virga*). Beide treten nebeneinander auf: das Zepter als Lilienzepter seit Karl d. K. in Frankreich, Deutschland und in andern Ländern; der längere Gehstock, welcher anfangs mit einer Kugel, später mit einer stilisierten Blume oder dem Kreuz abschloß. Auf einer Darstellung Ottos III. ist einmal in der Rechten des Monarchen der lange Königsstab und auf dem Stab ein Vogel zu bemerken, den man gewöhnlich als Adler, den Amira (S. 124 f.) dagegen als Taube deutet. Indessen berichtet die unter Otto III. entstandene *Graphia aureae urbis*, daß der Kaiser ein Zepter mit einem goldenen Adler führe, und da die Siegel seit Konrad II. einen Adler darstellen, sitzend teils auf der Hand des Monarchen, teils auf dem Zepter, nie auf dem langen Königsstab (s. Posse, Die Siegel der dt.

Kaiser I, Taf. 12 ff.), so ist vielleicht anzunehmen: Otto III. führte das Adlersymbol auf dem Zepter, und der Zeichner irrte. Krone und Zepter galten oft als die eigentlichsten *insignia regni*, als *regalia insignia* oder *regalia* schlechthin.

§ 5. Zeitweilig wurden Krone und Lanze oder Krone und Schwert zusammen erwähnt: das Schwert, das Zeichen der kriegerischen und der richterlichen Gewalt, das bei feierlichen Aufzügen dem Monarchen vorangetragen wurde; die Lanze, dieses altgermanische Herrschaftssymbol, das besonderes Ansehen erlangte, als Heinrich I. von König Rudolf II. von Burgund die heilige Lanze erworben hatte, die einst vom großen Konstantin geführt worden und aus Nägeln vom Kreuze Christi hergestellt war, die dann später Mauritiuslanze und noch später Longinuslanze genannt wurde. Noch andere Gegenstände gehörten zur offiziellen königlichen Ausrüstung und fanden bei der Krönungsfeier Verwendung: der Purpurmantel, die goldenen Armspangen und der Ring. Dieser sollte dem König Zeichen des katholischen Glaubens sein, den er zu schützen berufen war. Seit Karl III. hören wir vom hölzernen Kreuz, das gleich der heiligen Lanze mehr Reliquie als Insignie gewesen zu sein scheint. Der erhöhte Königssitz aber blieb fortdauernd im Gebrauch; zu besonderer Bedeutung ist der noch heute vorhandene Marmorstuhl im Aachener Hochmünster als Sitz Karls d. Gr., später der aus Stein und Bronze hergestellte Goslarer Kaiserstuhl gelangt. Der Reichsapfel (schon Benzo von Alba nennt den *aureus pomus*), d. i. eine Kugel mit dem Kreuze, findet sich zwar schon auf einem Kaisersiegel Ottos I., ist aber vielleicht erst später als königliches Abzeichen wirklich geführt worden, obschon die Kugel als Sinnbild der Herrschaft bereits auf Münzen römischer Kaiser vorkommt und schon von Konstantin mit dem Kreuzsymbol verbunden wurde.

§ 6. Als besondere Symbole der kaiserlichen Gewalt haben Kreuz und Adler zu gelten, die teils selbständig, teils in Verbindung mit den angeführten Insignien zur Anwendung kamen. Sie deuten auf die beiden Grundlagen, auf denen das abendländische Kaisertum ruhte: christliche Theokratie und römische Weltherrschaft.

K. v. Amira *Der Stab in der german. Rechtssymbolik*, 1909. Ad. Hofmeister *Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs*, 1908. E. Gritzner *Symbole u. Wappen des alten deutschen Reichs*, 1902. W. Schücking *Der Regierungsantritt* 1899. Waitz *DVG.* 6, 285 ff. — S. auch die Lit. unter 'König'.

G. Seeliger.

Ἰντούεργοι. Diese stehen bei Ptol. II 11, 6 in der westlichsten Völkerreihe Großgermaniens unmittelbar unter den Νικρίωνες, d. i. Neckarsueben. Daß sie Germanen sind, erhellt aus ihrem Namen, der aus verstärkendem *in* und germ. **þwerga* = mhd. *zwerg* neben *zwerch*, *twerch* sich zusammensetzt und im Hinblick auf got. *þwairhs* 'ὀργίλος, ὀργισθείς' als 'die Ingrimmigen' zu verstehen sein wird.

Der einzige Beleg bei Ptol., noch dazu in einer Reihe, in der auch sonst manches nicht in Ordnung ist, genügt aber nicht, dem Namen und seinen Trägern einen bestimmten Platz zuzuweisen. R. Much.

Investitur (kirchlich). Als *investitura* bezeichnet man seit Mitte des 11. Jhs. die Einweisung des Bischofs durch den König unter Überreichung des Bischofsstabes (*baculus pastoralis*, *virga pastoralis*, aschw. *staver*, anorw. *stafr*), später auch des Ringes. Die gleiche Form haben wohl alle germanischen Staaten gekannt, in denen überhaupt ein entsprechend weiter Einfluß des Königs auf die Bischofswahl stattfand; alle aber haben im Kampfe mit der Kirche hierauf verzichten müssen.

Hinschius *Kirchenrecht* II 529, 536, 541 ff. Olrik *Konge og Præstestand* I 256 ff. Zorn *Staat u. Kirche in Norwegen.* Taranger *Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske* 221 ff. Makower *Verfassung d. Kirche v. England* 19 f.

v. Schwerin.

Iring. § 1. Der Held einer Dienstmannensage, die uns Widukind von Corvey gerettet hat. Rudolf von Fulda, die Quedlinburger Annalen und die Herkunft der Schwaben (12. Jh.) bringen für I.s Person nichts Neues hinzu. Aus Widukind I 9—13 läßt sich nicht unmittelbar ein Liedinhalt ablesen: dafür ist zu viel Strategisch-Politisches darin; auch kreuzt die lebhafte Erzählung von den Sachsen, wohl ebenfalls nach poetischer Quelle, die durchaus thü-

ringisch orientierte I.-Fabel. Deren Aufbau ist deshalb nicht genau erkennbar.

§ 2. Der Thüringerkönig Irminfrid, auf das Betreiben seines stolzen und harten Weibes Amalberga und seines Ratgebers Iring, eines 'vir audax, fortis manu, acer ingenio, acutus consilio, pertinax in agendis rebus, facilis ad suadendum quae vellet', verfeindet sich mit seinem Schwager, dem Franken Dietrich, Hugos (d. i. Chlodwigs) Sohn, und muß vor ihm in das feste Scheidungen an der Unstrut zurückweichen. I. wird ins Frankenlager geschickt, Versöhnung zu stiften. Dietrich aber beschließt, den Schwager durch I. verräterisch zu sich zu locken, und I. läßt sich endlich bestechen. Irminfrid kommt und tut vor dem Sieger den Fußfall. 'Iring vero tamquam armiger regalis stans secus evaginato gladio, prostratum dominum trucidavit. Statimque ad eum rex: 'Tali facinore omnibus mortalibus odiosus factus, dominum tuum interficiendo, viam habeto a nobis discedendi; sortem vel partem tuae nequitiae nolumus habere'. 'Merito', inquit Iring, 'odiosus omnibus mortalibus factus sum (Wortaufnahme!), quia tuis parui dolis; antequam tamen exeam, purgabo hoc scelus meum vindicando dominum meum'. Et ut evaginato gladio stetit, ipsum quoque Thiadricum obtruncavit, sumensque corpus domini, posuit super cadaver Thiadrici, ut vinceret saltem mortuus, qui vincebatur vivus (dies als or. recta zu denken), viamque ferro faciens, discessit.

§ 3. Die Sage gehört zu den nachweislich historischen, aber aus dem Sturze des Thüringerreiches durch die Franken a. 530 und der tückischen Tötung Irminfrids durch Theuderich I. (Greg. v. Tours III 4. 7. 8) hat sie etwas ganz Neues gemacht, indem sie den fränkischen Sieger dem Rachestahl eines Thüringerhelden erliegen läßt und so die letzte Abrechnung der Geschichte zuwider schließt. Thüringische, auf keinen Fall fränkische Dichtung konnte darauf geraten. Theuderich I., den sein eigenes Volk als den hochherzigen Wolfdietrich ausmalte, lebte bei den unterworfenen Feinden als der bestrafte Übelstifter fort. Amalberga, zu vergleichen mit den Königinnen bei Wieland, Hagbard und mit Skuld bei Hrólf kraki, zeigt die schon bei Greg. tur. hervortretenden Züge. Für Iring, die entschiedene Hauptperson, kennen wir keine geschichtliche Wurzel. Er ist, den vielen treuen Dienstmannen gegenüber, der kühn gezeichnete Neiding, das deutsche Gegenbild zu dem dänischen Starkaðr, — mit der überraschenden Schlußwendung: in dem Augenblicke, da er sich seiner Verworfenheit bewußt wird, kann er den Herrn rächen; im Tode noch schafft er dem unglücklichen Gefolgsherrn die Genugtuung, daß der Fremde, der Verführer, ihm unterliege. Verrat und sühnende Rache, was der germanische Held am tiefsten verabscheut und als stolzestes Glück begehrt, das drängt sich hier auf engem Raume zusammen.

§ 4. Widukind teilt noch so sehr die von der Dichtung vorausgesetzte Bewunderung für den Töter zweier Könige, daß er beifügt, mit Grund sei die Milchstraße nach I. benannt. Die Auersberger Chronik setzt hier den Namen Iringes strâza ein. Es bestätigt eine ae. Glosse: via secta, Iringes (Iwaringes) weg. (Þs. c. 387 ist Irungs vegr zu einer Straße in Soest geworden, dem Schauplatz von I.s Falle durch Hagen.) Im übr. vergleiche man das nach Orendel benannte Gestirn. Möglich, daß unsere Sage Anhalt bot für einen 'Weg' I.s (s. o.: viamque ferro faciens): jedenfalls gibt es von einem zweiten, mythischen I. sonst keine Spur, und unser Sagenheld selbst mit seiner menschlich-tragischen Rolle weist doch nicht auf ein überirdisches Wesen zurück. Daher dürfen die Privatnamen: hd. Iring (seit dem 8. Jh. häufig, Förstemann 967, Socin 572), ae. Iuring als Zeugen für den Thüringer gelten.

§ 5. Nach der Herkunft der Schwaben entkommen Irmenfrid und I. zu Attila: dort zeigt sie das obd. Epos (NL., Klage, Biterolf), wobei I. Däne oder Lothringer und Vassall Hâwarts geworden ist. Diese Neuerungen setzen ein Erlöschen der echten alten I.-Sage voraus. Die beiden Namen wird die obd. Epik aus md. Sage haben; aber I.s Rolle im Burgundenuntergang ist Schöpfung des (älteren) Nibelungenot-Dichters. Auch seine breitere Rolle in der Þs. hat schwerlich altnd. Tradition hinter sich.

J. Grimm *Kl. Schr.* 8, 479 ff. W. Grimm

Heldensage S. 444. Uhland *Schriften* 1, 467 ff. Müllenhoff ZfdA. 17, 57 ff., 30, 248 f., 260. Kögel *Lit.* 1, 124 ff. [Neckel GRM. 1910, 11 ff. Heusler Berl. SB. 1914, 1126 f.] A. Heusler.

Irminsūl. I. Mythologie. § 1. *irminsūli* begegnet in den Glossen und der ahd. Literatur öfter. Jene geben 'pyramides, collosus' damit wieder. Es sind mächtige Baumstämme, die bei fast allen germanischen Stämmen, namentlich aber bei den Sachsen heilige Verehrung genossen. Noch in den Predigten des 13. Jhs. werden die Apostel 'fursten und irmensuwel der christenheit' (nach Gal. 2, 9) genannt. Von Karl dem Großen berichten die Annal. Lauriss. (MGS. I 150) und andere fränkische Annalen, daß unter ihm die Franken 772 nach Einnahme der Eresburg im Gebiet der Engern zu der Irminsūl gelangt und dort drei Tage an der Vernichtung des Heiligtums gearbeitet hätten. In seiner Nähe befand sich viel Gold und Silber.

§ 2. Von einer anderen I. berichtet Widukind von Corwey (I Kap. 12). Darnach hätten die Sachsen nach der Eroberung von Scheidungen an der Unstrut 532 eine solche Säule als Siegesmal errichtet. Auch in Brittannien waren die I. bekannt; noch im 16. Jh. werden hier mächtige Baumstämme erwähnt, die bei festlichen Gelegenheiten geschmückt und umtanzt wurden. Ebenso kennt man sie in Skandinavien, wo sie von den Germanen zu den Lappen gewandert sind, die noch im 18. Jh. in ihnen ihre Gottheiten verehrten.

§ 3. Die I. wurzelt im Ahnenkult der Germanen. Zwischen Mensch und Pfahl bestand bei ihnen das innigste Verhältnis. Wie der Mensch aus Bäumen hervorgegangen ist, so glaubte man, daß im Holze die Seele des Verstorbenen raste. So entstanden neben den heiligen Steinen die heiligen Pfähle. Man findet sie bald im Freien, bald im Hause; in ihnen waren nicht selten menschenähnliche Gesichter eingeschnitten. Als dann die Gottheiten zur Herrschaft gelangten, traten diese an Stelle der Ahnen: die Ahnensäule wurde zur Göttersäule. Als solche lebt sie in den nordischen *ǫndvegissūlur* fort, die in der Mitte der Bank den Hochsitz im nordischen Hause schmückten und in denen meist das Bild der Gottheit eingeschnitzt war. Als Göttersäulen wurden sie dann allgemeine Kultheiligtümer, die durch Opfer verehrt wurden. Sie galten bald diesem, bald jenem Gotte. Als Stammheiligtümer waren sie dem Stammesgotte errichtet. Solche Säulen sind auch die Jupitergigantensäulen (s. d.), die in der Römerzeit im ganzen westlichen Germanien errichtet worden sind.

§ 4. Eine andere Deutung der I. hat Schuchhardt gegeben. Er faßt sie als Nachbildung des alten Götterberges auf, auf dem die Gottheit sichtbar throne, und deutet *sūl* als Erhöhung (verwandt mit 'Schwelle').

Grimm *DMyth.*4 I 95 ff. Mannhardt *WFK.* I 303. Kuhlmann Zschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. 57, II 38 ff. Much WuS. I 40 ff. Olrik Maal og Minde II 1 ff. Hertlein *Die Juppitergigantensäulen* (1910). Schuchhardt Allg. Ztg. 1898 Beil. No. 78. E. Mogk.

II. Skulptur. § 5. Die im Dom zu Hildesheim aufbewahrte porphyrne Irmensäule dürfte antikrömisch sein, ist keinesfalls die zuerst genannte, die wir uns vielleicht ähnlich wie die Bildsäule von Wildberg (s. d.) zu denken haben. A. Haupt.

Isidor von Sevilla, wohl in den sechziger Jahren des 6. Jhs. geb., wurde um 600 als Nachfolger seines Bruders Leander Bischof von Sevilla, genoß schon bei Lebzeiten ein hervorragendes Ansehen und starb 636. Nicht der Exzerptor antiker Gelehrsamkeit und der enzyklopädische Lehrer des Mittelalters steht hier in Frage, sondern nur der Chronist; auch da kommt weniger die bis 615 geführte, in einem Auszuge (Chronica minora) bis 627 fortgesetzte knappe *Weltchronik* (Chronica maiora) in Betracht, als vielmehr die bis 624 reichende *Königsgeschichte der Westgoten*, an die sich kurze Überblicke über die der Vandalen und Sueven anschließen. Wie die Werke Cassiodors und Gregors von Tours, hinter denen sie an Umfang und Bedeutung zurücksteht, ist sie nicht eigentlich eine Leistung germanischer Historiographie, denn Isidor stammte aus römischem Provinzialengeschlecht; aber in seinen Tagen wurden die nationalen Gegensätze in Spanien nicht mehr schroff empfunden, die

Provinzialen betrachteten sich gern als gotische Staatsangehörige, und auch für die athanasianische Geistlichkeit war mit der Katholisierung der Trennungsgrund beseitigt. So kann I. nicht mehr als ein dem gotischen Volke Fremder betrachtet werden. Der konfessionelle Gegensatz spielt in seiner historischen Rückschau die Hauptrolle, er bestimmt stark die an sich beachtenswerten Ansätze zu Charakteristiken der westgotischen Könige, deren Taten den wesentlichen Inhalt der im allgemeinen verläßlichen, aber knappen, nüchternen und unlebendigen Darstellung bilden. Quellenmäßig betrachtet ist das Werk, das für die ältere Zeit lediglich Kompilation ist, trotz seiner Mängel von hohem Werte, in den Jahren 531—568 und von 590 ab sind wir für die Geschichte der germanischen Reiche auf der iberischen Halbinsel fast ausschließlich darauf angewiesen. — I.s literarhistorisches, an Hieronymus und Gennadius anknüpfendes Buch *De viris illustribus*, ein Vorbild für das gesamte Mittelalter, kann hier nur kurz erwähnt werden.

Chronik und *Historia de regibus Gotorum, Vandalorum et Suevorum*: M. G. Auct. Ant. XI. Übersetzung der letzteren: Geschichtschr. d. d. Vorzeit 3 10, 1910. Wattenbach *DGQ.* I 7, 93 ff. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I 52 ff. (1911). K. Hampe.

Isländisches Siedlungswesen. § 1. Während die Geschichte fast aller Länder mit einer Vorzeit beginnt, die in ein fast undurchdringliches Dunkel gehüllt ist, ist dies mit Island nicht der Fall. Seine Entdeckung und erste Besiedlung fällt in historische Zeit, in eine Zeit, für die wir zuverlässige schriftliche Aufzeichnungen haben, wirkliche historische Dokumente. Auf Island finden sich, im Gegensatz zum übrigen Nordeuropa, keine Spuren eines Stein- oder Bronzealters. Das Land hat Jahrtausende hindurch unbewohnt, nicht gekannt von irgendeinem Menschen, dagelegen. Gewiß, viele haben angenommen, daß die von verschiedenen klassischen Verfassern genannte *ultima Thule* auf Island bezogen werden müsse, und dieser Meinung waren unter andern die ersten nordischen Geschichtsschreiber, sowohl der Isländer Ari frōði (d. i. der gelehrte), wie der Däne Saxo Grammaticus, der deutsche Prälat Adam v. Bremen und der irische Mönch Dicuilus. Aber daß dies eine fehlerhafte Annahme ist, hat man bereits seit langem mit so guten Gründen bewiesen, daß es jetzt als eine unbestreitbare Tatsache angesehen werden kann: die 'ultima Thule' hat mit Island ganz und gar nichts zu tun.

§ 2. Bis gegen das Ende des 8. Jhs. scheint Island von keinem menschlichem Fuß betreten worden zu sein. Um diese Zeit aber wurde es entdeckt und besucht von einigen Kelten, welche auf den Inseln an der Nord- und Westküste Schottlands wohnten. Von hier aus waren vereinzelte Anachoreten bereits früher zu den Shetlandsinseln und den Färöern gelangt, wo sie sich niedergelassen und ungefähr ein Jahrhundert hindurch aufgehalten hatten, bis sie von hier durch nordische Wikinger verdrängt wurden. Ungefähr um diese Zeit, als sie von den Färöern verdrängt wurden, sehen wir, daß sie weiter nach Norden gegangen sind und Island entdeckt haben. Der Bericht hierüber findet sich in einer Schrift des irischen Mönches Dicuilus: *De mensura orbis terrae* (K. 7), die ungefähr 825 geschrieben ist. Hier sagt Dicuilus, einige Geistliche, die er kannte, hätten ihm vor 30 Jahren erzählt, daß sie eine Insel besucht hätten, die er selbst für die 'ultima Thule' der klassischen Verfasser hält. Diese Geistlichen hatten sich auf der Insel vom 1. Februar bis zum 1. August aufgehalten, und sie erzählten, daß es nicht allein zur Sommersonnenwende, sondern auch vorher und nachher aussah, als wenn die Sonne sich nur hinter einem kleinen Hügel verberge, wenn sie am Abend unterging, so daß es niemals finster wurde. Man konnte daher vornehmen, was man nur wollte, selbst Läuse aus seinem Hemd suchen, wie wenn die Sonne die ganze Zeit am Himmel stand; und hätte man oben auf den hohen Bergen gestanden, so würde man wahrscheinlich die Sonne die ganze Nacht gesehen haben. Sowohl diese Bemerkung über die Stellung der Sonne wie verschiedene andere, die Länge des Tages und die Temperatur des Meeres betreffende, lassen es unzweifelhaft erscheinen, daß das Land, das sie besucht hatten, Island gewesen ist. Ob nun

gerade die Geistlichen, die dem Dicuilus hiervon erzählten, die ersten gewesen sind, die Island besuchten, ist hingegen nicht sicher. Vielleicht haben sie einzelne Standesgenossen getroffen, welche bereits früher dorthin gekommen waren, und die sich dort kürzere oder längere Zeit aufgehalten hatten. Hierauf scheint zu deuten, daß Dicuils Gewährsmänner vollständig im klaren darüber sind, daß Island eine Insel ist, wiewohl es kaum wahrscheinlich ist, daß sie sich hierüber durch Umsegeln des Landes vergewissern konnten. Sie haben daher wahrscheinlich ihre Kenntnis hiervon von andern erhalten, die bei einem längeren Aufenthalt Gelegenheit hatten, sich hiervon zu überzeugen. Aber wie es sich auch hiermit verhalten mag, so ist jedenfalls soviel sicher, daß irische Mönche oder Anachoreten im Laufe des 9. Jhs. festen Aufenthalt auf Island genommen haben, und daß sie sich noch dort befanden, als das Land durch Nordmannen entdeckt und besiedelt wurde. Denn hierüber wird in verschiedenen isländischen Quellen berichtet. So sagt Islands ältester Geschichtsschreiber Ari: 'Damals waren christliche Leute hier, welche die Nordmannen *Papar* nannten, die aber später fortzogen, weil sie nicht zusammen mit heidnischen Leuten wohnen wollten; aber sie ließen irische Bücher und Glocken und Krummstäbe zurück, woraus man schließen konnte, daß es irische Leute waren.' Erinnerungen an die Ansiedlungen der Papar finden sich auch noch im südöstlichen Island (in der jetzigen *Austr-* und *Vestr-Skaptafellssýsla*), in verschiedenen Ortsnamen, wie *Papafjǫrðr*, *Papey*, *Papós*, *Pappýli* und *Írskihóll*, der letzte auf der Insel Papey, wo sich auch einige Ruinen der Bauten der Papar finden. Pappýli (s. *Papbýli*, Wohnstätte der Papar) wird jetzt nicht mehr gebraucht, aber es scheint der Name einer ganzen Gegend mit dem Gehöft Kirkjubór als Mittelpunkt gewesen zu sein, wo die Papar eine Kirche erbaut zu haben scheinen. Denn es heißt, daß sie zuerst hier gewohnt haben, und daß dieses Gehöft darnach mit so großer Heiligkeit behaftet war, daß kein heidnischer Mann dort wohnen oder gedeihen konnte. Es wurde daher auch nach dem Abzug der Papar von einem christlichen Ansiedler in Besitz genommen und scheint die ganze Zeit von christlichen Leuten bewohnt gewesen zu sein bis zur allgemeinen Einführung des Christentums im Jahre 1000. Und später, im Jahre 1186, wurde hier ein Nonnenkloster durch den Benediktinerorden errichtet, wobei der allgemeine Glaube an die Heiligkeit der Stätte gewiß mitgewirkt hat.

§ 3. Ohne daß man eine Ahnung von der früheren Entdeckung Islands durch die Iren hatte, wurde es zum zweitenmal in den Jahren 860—865 entdeckt von drei nordischen Wikingern, von jedem für sich, unabhängig von den andern, und erst diese Entdeckung war von dauernder Bedeutung. Wer eigentlich der erste von ihnen war, läßt sich heute nicht leicht ausmachen, indem die Quellen hierüber uneinig sind. Zwei von ihnen scheinen ungefähr gleichzeitig dorthin gekommen zu sein. Die meisten Quellen nennen als den ersten Entdecker Garðarr Svāvarsson, der ein Schwede von Geburt war, aber sich in Dänemark niedergelassen und ziemliche Besitzungen auf Seeland hatte. Auf einer Reise nach den Hebriden wurde er aus seinem Kurs heraus an die Ostküste Islands getrieben, worauf er das Land umsegelte und die Gewißheit erhielt, daß es eine Insel sei, der er den Namen Garðarshólmr (Gardarsinsel) gab. Er hielt sich einen Winter an der Nordküste Islands auf und erbaute dort ein paar Häuser, wonach der Platz den Namen *Húsavík* (der jetzige Handelsplatz gleichen Namens) erhielt, aber den nächsten Sommer segelte er nach Norwegen zurück. Gardars Reise muß um 860 stattgefunden haben. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde Island auch durch einen norwegischen Wikinger, Naddoðr, entdeckt, der damals auf den Färöern ansässig war und in einigen Quellen als der erste Entdecker des Landes angegeben wird. Er wurde auf einer Reise von Norwegen nach den Färöern durch einen Sturm weit nach Nordwesten getrieben, bis er an die Ostküste von Island kam. Hier stieg er auf einen hohen Berg, um zu sehen, ob er Rauch oder andere Zeichen, daß das Land bewohnt sei, erspähen könne, aber da er nichts derart entdecken konnte, verließ er das Land und segelte bereits denselben Herbst zurück

nach den Färöern. Als er fortsegelte, fiel vie Schnee auf den Bergen, was ihm Veranlassung dazu gab, das Land *Snæland* (Schneeland) zu nennen. Islands dritter Entdecker war ein norwegischer Wikinger Flōki Glāmsson oder Vilgerðarson (wie er meistens nach seiner Mutter genannt wird), der zu seiner Reise durch die Mitteilungen der früheren Entdecker über das neue Land angespornt worden zu sein und die Absicht gehabt zu haben scheint, sich dort niederzulassen, denn er und seine Leute führten auch einiges Vieh mit. Flōki segelte (ca. 865) von der Südwestküste Norwegens aus, zuerst nach den Shetlandsinseln und den Färöern und von da nach dem Kap Horn an der Südostküste Islands. Von hier segelte er südlich um das Land nach der Westküste, wo er überwinterte und einige Gebäude aufführte, deren Ruinen sich noch dort nachweisen lassen. Da Flōki und seine Kameraden aus Eifer für die reichliche Fischerei es versäumten, für Futter für ihr Vieh zu sorgen, ging ihr ganzer Viehbestand im Winter ein. Im Frühjahr stieg Flōki auf einen hohen Berg und sah da gegen Norden einen Fjord, der voller Treibeis war; das gab ihm Veranlassung dazu, daß er das Land *Īsland* (s. Eisland) nannte, welchen Namen es seitdem immer behalten hat. Darauf rüstete er sich, fortzusegeln, aber Unglück verschiedener Art nötigte ihn, sich noch einen Winter auf Island aufzuhalten, diesmal an der Südwestküste, worauf er den nächsten Winter nach Norwegen zurücksegelte. Flōki sprach sich sehr ungünstig über das Land aus, während einige seiner Begleiter es in höchstem Maße lobten. Einige Jahre später siedelte Flōki doch nach Island über und ließ sich dort als Landnahmsmann nieder.

§ 4. Wenige Jahre nach Flōkis Reise begann Islands Besiedlung oder Landnahme (*landnām*), die alsdann ständig im Laufe der nächsten 60 Jahre fortgesetzt wurde, so daß das Land um 930 ganz in derselben Ausdehnung bewohnt war, wie es dies noch heutiges Tages ist. Der erste Landnahmsmann war der Norweger Ingōlfr Arnarson, der zusammen mit seinem Verwandten Hjǫrleifr Hrōðmarsson dorthin auf zwei Schiffen zog, von denen das eine mit Ingōlfr an Bord an dem Vorgebirge *Ingōlfshǫfði* an der Südküste Islands landete, während Hjǫrleifr etwas westlicher an einem andern Vorgebirge an Land ging, das den Namen *Hjǫrleifshǫfði* erhielt. Nachdem er kaum einen Winter sich dort aufgehalten hatte, wurde er dort von einigen irischen Sklaven getötet, die er mitgebracht hatte. Ingōlfr hatte es dem Schicksal überlassen, zu bestimmen, wo er sich niederlassen sollte, indem er, bevor er ans Land kam, seine von Norwegen mitgenommenen Hochsitzsäulen ins Meer warf und bestimmte, er wolle sich dort niederlassen, wo er diese an die Küste getrieben fand. Nach einem Suchen von drei Jahren fand er sie an der Südwestküste Islands, wo er sich gerade an der Stelle niederließ, wo die jetzige Hauptstadt des Landes, *Reykjavīk*, liegt, ein Name, den er seinem Gehöft nach den aus einigen in der Nähe gelegenen warmen Quellen aufsteigenden Dampfsäulen gab (aisl. *Reykjarvīk* = Dampfbucht). In welchem Jahre die Niederlassung Ingōlfrs auf Island stattfand, ist etwas umstritten. Man pflegt nach einigen isländischen Annalen und verschiedenen Sagaberichten die erste Besiedlung Islands ins Jahr 874 zu setzen. Aber dies muß falsch sein, denn es stimmt nicht mit der ältesten und größten isländischen Autorität, der Mitteilung Aris, dessen Zeugnis ganz anders in die Wagschale fällt als die Mitteilungen der jüngeren Annalisten und Sagaschreiber. Ari setzt die erste Besiedlung des Landes ins Jahr 870. Seine klaren und unzweideutigen Worte hierüber lauten so: 'Island wurde zuerst besiedelt von Norwegen aus zur Regierungszeit Haralds Haarschön . . . zu der Zeit . . ., da Ivar, Ragnar Lodbroks Sohn, den König der Engländer Eadmund den Heiligen töten ließ, aber dies war 870 Jahre nach der Geburt Christi nach dem, was in dessen Saga berichtet wird. Ingōlfr hieß ein norwegischer Mann, von dem glaubwürdig berichtet wird, daß er der erste war, der von dort nach Island zog. . . . So sagen gelehrte Leute, daß im Lauf von 60 Jahren Island vollständig besiedelt wurde, so daß die Besiedlung später niemals größer war. In der Zeit übernahm Hrafn Hōingsson das

Gesetzessprecheramt . . . dies war 60 Jahre nach der Ermordung König Eadmunds.' Ari bestimmt somit das erste Besiedlungsjahr auf zwei Weisen, zuerst nach dem Todesjahr König Eadmunds (870), und darauf, indem er 60 Jahre von dem Amtsantritt des Gesetzessprechers Hrafn Hœingsson zurückrechnet, der, wie man mit voller Sicherheit weiß, im Jahre 930 stattgefunden hat.

§ 5. Wir wissen, daß Islands Naturverhältnisse zur Landnahmszeit in allem Wesentlichen die gleichen gewesen sind wie in der Gegenwart. Trotz der nördlichen Lage des Landes zwischen 63° 24' und 66° 33' n. Br. ist das Klima bei weitem nicht so rauh, wie man erwarten sollte, was dem günstigen Einfluß der Meeresströmungen zu danken ist. Dies gilt jedoch hauptsächlich für die Süd- und Westküste, die vom warmen Golfstrom umgeben ist, während die Nord- und Ostküste dem Polarstrom ausgesetzt ist. Infolgedessen sind die Unterschiede der Mitteltemperatur des Jahres an der Süd- und Westküste, wo sie 3—4° beträgt (im Winter 0 bis — 2°, im Sommer 9—10°), und an der Nord- und Ostküste, wo sie 1—2° ist (im Winter — 2 bis — 4°, im Sommer 6 bis 7°), nicht gering. Während die Temperatur des Winters somit verhältnismäßig mild genannt werden muß, hat die niedrige Temperatur des Sommers einen sehr ungünstigen Einfluß auf die Vegetation. Hierzu kommt, daß die Bodenverhältnisse weit davon entfernt sind, günstig zu sein. Es sind nämlich hauptsächlich nur die Küsten und die Täler, die sich von diesen aufwärts ins Land hinein erstrecken, bewohnbar. Der allergrößte Teil des Landes wird von einem Hochplateau von 1200—3500 Fuß eingenommen, von dem aus sich wieder gewaltige 4000—6000 Fuß hohe Gletschergruppen erheben, von denen ein einzelner, der Vatnajökull, einen Flächenraum von 150 Quadratmeilen einnimmt. Außer den Bergen und Gletschern finden sich sehr ausgedehnte Lavafelder und große Sandwüsten, die von aller Vegetation entblößt sind. Nur $^1/_{15}$ Teil des Landes kann als Tiefland bezeichnet werden, von dem das größte Gebiet, 70 Quadratmeilen, an der Südküste liegt, und das nächstgrößte, 20 Quadratmeilen, an der Südwestküste. Das ganze bebaute Gebiet, die allgemeinen Grasweiden eingerechnet, kann auf 700 Quadratmeilen angeschlagen werden, während 1200 Quadratmeilen unbebaut sind, von denen jedoch ein Teil als Sommergrasweide benutzt werden kann. Nur im niedrigeren Küstenlande und in den Tälern, die sich von diesem aufwärts erstrecken, findet sich ein üppiger Pflanzenwuchs. Hier sind sowohl die Talböden wie die Berghänge stets mit einer schönen Grasdecke bedeckt, und an einigen Stellen finden sich Buschwälder, die meistens aus 3—8, ausnahmsweise aus 20—30 Fuß hohen Birken (*bjǫrk, birki*) und ganz vereinzelten Vogelbeerbäumen (*reynir*) sowie kleinen Weidenbüschen (*vīðir*) und Wacholderbüschen (*einir*) bestehen. Infolgedessen eignet das Land sich nicht zum Getreidebau, sondern nur zur Viehzucht, und daneben zu ein wenig Gartenbau, sowie zur Jagd und Fischerei, sowohl in Flüssen und Binnenseen als auch im Meer, welch letzterer Erwerbszweig eine außerordentlich reiche Ausbeute geben kann.

§ 6. Untersucht man die Braunkohlenlager (*surtarbrandr*) auf Island, so kann man sehen, daß man in längst entschwundenen Zeiten hier verschiedene Arten Kiefern, Eichen, Ahorn, Erlen, Tulpenbäume, Weinranken u. a. m. gehabt hat; das zeigt, daß das Klima und die Vegetation des Landes denen gleich gewesen ist, die sich heut in Mittelamerika finden (in Mexiko und Florida). Aber dies geht weit in die vorhistorische Zeit zurück, viele Jahrtausende, bevor das Land von einem menschlichen Fuß betreten wurde, vor der großen Eisperiode, die alle Vegetation in Nordeuropa vernichtete. Diese Funde haben deshalb nicht die geringste Bedeutung für die Entscheidung der Frage, wie der Zustand des Landes zur Landnahmszeit gewesen ist. Halten wir uns dagegen ausschließlich an die historische Zeit, so kann es sicherlich nicht geleugnet werden, daß verschiedene Naturereignisse, wie vulkanische Ausbrüche, Bergrutsche, Erdbeben und ähnliches in gewissen Gegenden große Verödung verursacht haben, aber im großen und ganzen haben die Naturverhältnisse des Landes keine andere wesent-

liche Veränderung erfahren, als daß man damals weit ausgedehntere Wälder hatte. Ari berichtet, daß das Land damals 'bedeckt war mit Wald zwischen den Bergen und dem Strand', und das gleiche wird in vielen andern Quellen hervorgehoben, so daß man es als richtig annehmen muß, obwohl die Bäume weder sonderlich hoch noch dick waren. Das ist übrigens durchaus nichts Unnatürliches, da der Wald sich Jahrhunderte hindurch hatte ausbreiten und in Frieden wachsen können, unangetastet von Mensch und Vieh. Bestärkt wird diese Nachricht auch dadurch, daß sich der Ortsname *Holt* (deutsch Holz) teils nicht zusammengesetzt, teils in Zusammensetzungen (*Holtastaðir*, *Holtsfit*, *Holtsmūli*, *Holtakot*, *Holtasel* usw.) in so großer Menge in allen Teilen des Landes findet. Dagegen sind die Anhaltspunkte hinsichtlich der Art des Waldes weniger sicher. Daß man wie jetzt Birken gehabt hat, muß als gegeben angesehen werden, obwohl man merkwürdig genug die Birke nicht in den Ortsnamen repräsentiert findet, vielleicht weil sie so gewöhnlich war. Dagegen finden sich mehrere Ortsnamen, die Namen anderer Bäume enthalten, wie Weide und Weidenbusch (*Vīðidalr*, *Vīðihōlmr*, *Vīðikjǫrr*, *Vīðines*, *Vīðiskōgr*, *Vīðivellir*), Wacholderbäume oder Wacholderbüsche (*Einholt*, *Einifell*), Vogelbeerbäume (*Reynifell*, *Reynihōlar*, *Reynikelda*, *Reynir*, *Reynisdalr*, *Reynisholt*, *Reynisnes*, *Reynistaðr*, *Reynisvatn*, *Reynivellir*), Esche (*Asknes*, *Eskja*, *Eskifjǫrðr*, *Eskihlīð*, *Eskiholt*, *Eskilsey*, *Eskifell*, *Eskey*), Espe (*Asparvīk*, *Espihōll*), Kiefer (*Furufjǫrðr*), Fichte (*Grenivīk*, *Grenitrēsnes*, *Granastaðir*?) und sogar Eiche (*Eikibrekka*, *Eikisīk*). Einige dieser Namen können jedoch entweder aus Norwegen ganz mechanisch übernommen oder durch Treibholz veranlaßt sein, das man an diesen Stellen ans Land getrieben gefunden hat, wie solches ausdrücklich in einer Saga vom Namen *Grenitrēsnes* hervorgehoben wird. Was jedoch die Namen *Eikibrekka* und *Eikisīk* betrifft, von denen es heißt, daß der Name von einer '*eik*' herstammt, die als Schiffskiel verwendet wurde, muß bemerkt werden, daß diese Mitteilung sich in einer weniger zuverlässigen Saga findet, und daß das Wort '*eik*' bereits in der alten Literatur auf Island von allen möglichen Bäumen gebraucht wird. Daß man jedoch zur Landnahmszeit auf Island mehr Arten Bäume gehabt hat als jetzt, ist doch höchst wahrscheinlich, denn die Waldanpflanzungsversuche der letzten Jahre haben vollauf bewiesen, daß dem nichts im Wege steht, daß verschiedene neue Bäume dort gedeihen können. Und obwohl die Bäume durchschnittlich ziemlich klein gewesen sind, findet man doch Beispiele davon, daß sie zuweilen ganz ansehnlich sein konnten. So heißt es von einem der prächtigsten Gehöfte im ganzen Lande im 10. Jh., *Hjarðarholt*, daß es ausschließlich aus einheimischem Bauholz gebaut war, das zum größten Teil im eigenen Walde des Gehöfts gehauen war, zum Teil aber auch aus Treibholz bestand. Es gibt auch Beispiele dafür, daß man Schiffe aus einheimischem Bauholz baute.

§ 7. Wenn Islands Naturverhältnisse im wesentlichen die gleichen waren wie jetzt, so ist es klar, daß es nicht seine Fruchtbarkeit oder das milde Klima waren, die bewirkten, daß das Land so schnell besiedelt wurde. Es waren verschiedene andere Ursachen, vor allem die politischen Verhältnisse in Norwegen zu der Zeit, als das Land entdeckt wurde. Während Norwegen bis dahin in viele Kleinstaaten mit einer Menge Kleinfürsten geteilt war, warf sich nun ein einzelner Fürst, König Harald Schönhaar, als Alleinherrscher über ganz Norwegen auf und führte ein neues, bisher unbekanntes Steuersystem ein, das einen so großen Unwillen in der Aristokratie des Landes weckte, daß sie es vorzogen, das Land zu räumen. Einige wanderten da nach Osten, nach Schweden, andere nach Westen, nach den britischen Inseln, nach den Färöern und nach Island. Und es endete damit, daß der größte Teil des Auswandererstroms nach Island ging, teils direkt, teils nach kürzerem oder längerem Aufenthalt auf den britischen Inseln. Man hat in dem isländischen Landnahmsbuch (*Landnāmabōk*) ein Verzeichnis über gut 400 der vornehmsten Landnahmsmänner, die sich auf Island niederließen, und es wird gleichzeitig darin

berichtet über ihr Geschlecht, wo sie sich niederließen, und in den meisten Fällen auch, von wo sie kamen. Nach diesen Erläuterungen scheinen ungefähr $^2/_3$ der Landnahmsmänner direkt von Norwegen gekommen zu sein, hauptsächlich von Norwegens Westküste, während etwa $^1/_3$ von den britischen Inseln herkam, unter ihnen viele der vornehmsten und bedeutendsten. Und es war kein Mangel an vornehmem Blut unter den Landnahmsmännern. Viele von ihnen stammten von Kleinfürsten, Hersen oder Jarlen, oder waren sogar von königlicher Geburt, und, soweit sie nicht der eigentlichen Häuptlingsklasse angehörten, waren sie Großbauern, Mitglieder des niederen Adels, der sich in Norwegen auf der Grundlage des freien Grundbesitzes gebildet hatte. Der norwegische Historiker Professor Sars äußert sich hierüber folgendermaßen: 'Die Landnahmsmänner gehörten der norwegischen Grundherren- und Hersenaristokratie an, die den unbeugsamsten, steifnackigsten Teil dieser Aristokratie ausmachten ... Man kann also sagen, daß der Kreis von Geschlechtern, der sich auf Island niederließ, norwegisch in erster Linie war, *la crême de la crême*, der am eigentümlichsten ausgeprägte Teil des ganzen Volkes.... Es hat kaum eine Gesellschaft gegeben, die im Verhältnis zu ihrer Größe so viele große Geschlechter gehabt hat, so viel hohe Geburt, so viel vornehmes Blut wie die isländische in den ersten Jahrhunderten nach der Besiedlung des Landes.'

§ 8. Der Nationalität nach war also nach dem Landnahmsbuch der überwiegende Teil der Landnahmsmänner Norweger, einige wenige Schweden, ein vereinzelter Däne und eine Anzahl Kelten. Das keltische Element scheint indessen größer gewesen zu sein, als es der Eindruck, den man auf den ersten Blick beim Durchlesen des Landnahmsbuches erhält, erscheinen läßt. Viele der Nordmänner, die von den britischen Inseln aus einwanderten, hatten dort längere Zeit gewohnt und waren hier Heiraten eingegangen, und einige waren sogar dort von norwegischen und keltischen Eltern geboren. Außerdem brachten sie nach Island eine ganze Menge keltischer Sklaven und Untergebener mit, deren Namen nur zum Teil sich in den schriftlichen Quellen angegeben finden. Aber die Zahl der keltischen Namen auf Island zur Landnahmszeit ist doch recht bedeutend, da viele Nordleute sich hatten taufen lassen und neben ihrem heidnischen Namen einen keltischen Taufnamen erhalten hatten, der in den Quellen oft nur als Beiname auftritt. Andere, die einer gemischten, norwegisch-keltischen Ehe entstammten, hatten nur einen keltischen Namen, und einzelne waren reine Kelten. Von solchen keltischen Personennamen, die auf Island selbst erwähnt werden, lassen sich anführen: Avangr (vgl. ir. *abac*, Zwerg), Alskik (?), Bekan (*Becān*), Bekkr (vgl. ir. *becc*, klein), Bjōlan, Bjōla (*Beolān*), Bjollok (*Bellocc*), Bresi (*Bress*, Gen. *Bresse*), Brīānn, Brjānn (*Brīan*), Dofnakr (*Domhnach*), Dufan (*Dubhān*), Dufguss (*Dubhgus*), Dufn(i)näll (*Domhnall*), Dufþakr (*Dubhthach*), Eðna (*Ethne, Eithne*), Esja (*Ēsa*), Feilan (*Faelān*), Grēlǫð (?), Hnokkan (vgl. ir. *cnocān*), Kaðall (*Cathal*), Kaðlīn (*Caitlīn*), Kalman (*Colmān*), Kimbi (?), Kjallakr, Kjarlakr (*Cellach*), Kjaran (*Ciarān*), Kjartan ([*Muir*]-*Cheartach*), Kjarvalr (*Cerbhall*), Koðrān (?), Kolka, Kolkan (*Colcu*), Konall (*Conall*), Kori (?), Kormakr (*Cormac*), Kormlǫð (*Gormflaith*), Kȳlan (*Cuilean, Coelān*), Lunan (*Lonān*), Meldūn (*Mael-duin*), Melkolmr, Melkolfr (*Mael-coluim*), Melkorka (*Maelcurcaigh*), Myrgjol (*Muirgel, Muirgheal*), Mȳrūn (*Muirenn*), Nīäll, Njäll (*Niall*), Parrak (*Barrach*), Rafarta (*Robhartach*), Þjälfi (*Toirdhealbhach*).

Hierzu kommen eine Menge isländischer Ortsnamen, von denen man sofort sieht, daß sie keltischen Ursprungs sind, und deren einige sich an mehreren Orten Islands finden. Von solchen können hervorgehoben werden: Bekansstaðir (vgl. *Becān*), Bjōla (*Beolān*), Brjāmslǫkr, Brjānslǫkr, Brjāmsstaðir (vgl. *Brīan*), Desey, Desjarmȳri (vgl. ir. *dais*), Dīmun, Dīmon, Dīmunarklakkar, Dīmunarvāgr (vgl. ir. *di-muin*), Dufansdalr (vgl. *Dubhan*), Dufgusdalr (vgl. *Dubhgus*), Dufþaksholt, Dufþaksskor, Dufþekja (vgl. *Dubhthach*), Esja (Berg), Esjuberg (vgl. *Ēsa*), Galmansstrǫnd (?), Gillastaðir (vgl. ir. *gille, gilla*), Kaðalstaðir (vgl. *Cathal*), Kaplagarðar, Kapla-

grjōt (vgl. ir. *capall*), Karnsā, Karnsnes (vgl. gael. *carn*), Katadalr, Katanes, Katastaðir (vgl. *Caithness* und *innsi Cat*), Kimbastaðir (?), Kjallakshōll, Kjallaksā, Kjallaksstaðir, Kjarlaksstaðir, Kjallrakatungur (Kjarlakatungur), Kjallaksvellir (vgl. *Cellach*), Kjaransey, Kjaransstaðir, Kjaransvīk (vgl. *Ciarān*), Kjartansstaðir, Kjartansgjā (vgl. *Cheartach*), Kjarvalsstaðir (vgl. *Cerbhall*), Kolkufjǫrðr, Kolkumȳrar, Kolkuōs (vgl. *Colcu*), Koranes (vgl. *Kori*), Korkalōkr (vgl. ir. *coirce*), Kūðā (Gehöft), Kūðafljōt (vgl. ir. *cud*), Kȳlanshōlar, Kȳlonsvatn (vgl. *Cuilean*, *Coelān*), Lindarbōr (vgl. ir. *lind*, *linn*), Lunansholt (vgl. *Lonān*), Melkorkustaðir (vgl. *Mael-curcaigh*), Minþakseyrr (vgl. ir. *mīn*, **minntas*), Mjǫlbrigðastaðir (vgl. *Mael-brighde*, *Mael-brigte*), Papi, Name eines Schwimmbeckens in einem Fluß (vgl. gael. *pap*), Patreksfjǫrðr (vgl. *Pātraic*), Trostansfjǫrðr (vgl. *Drostan*).

Weniger sicher sind dagegen folgende isländischen Ortsnamen, die nicht den Eindruck machen, nordisch zu sein, obwohl einige von ihnen es möglicherweise sind, und die daher am ehesten für gaelischen Ursprungs angesehen werden können: Bjālmholt, Dunkaðarstaðir, Dunkārdalr, Dunkurbakki (steht vielleicht in Verbindung mit gael. *dun*, Anhöhe, Hügel; vgl. *Dunkeld*, *Dundee*), Eyma, Flassi, Kagarhōll (Kagaðarhōll), Kanahōll, Kanastaðir, Koltur, Krȳsuvīk, Kyrnarstaðir (Kȳrunnarstaðir), Roðgūll, Skrauma (Skrāma), Skraumuhlaupsā (Skrāmuhlaupsā).

Endlich finden sich Erinnerungen an die Verbindung mit Iren oder Kelten in den Ortsnamen Īrā, Īragerði, Īrskaleið, Īrskubūðir, Vestliðaeyri, Vestmannaeyjar und Vestmannsvatn. Hierzu kommt noch, daß eine ganze Anzahl keltischer Wörter in die isländische Sprache aufgenommen worden sind, und daß die meisten davon noch heute gebraucht werden. Als Beispiele dafür können genannt werden: bagall (ir. *bachall*), Krummstab; bjannak (ir. *beannact*), Segen; des (ir. *dais*), Heudiemen; gelt, gjalt (ir. *geilt*), ein Mann, der vor Schreck von Sinnen ist; kapall (ir. *capall*), Pferd; *kellir* (ir. *caille*), Hut, Schleier; kimbi (?), Spottvogel; kimbing (?), Spottglosse, Hohnrede; kok (ir. *coca*), Schlund; klāfr (ir. *cliab*), Mistkasten; klārr und klāra (ir. *clār*), Misthacke, Rodehacke; kraðak (gael. *creacht*, **creaghag*), Gewühl, Menge; krō (ir. *crō*), Hürde, Einhegung, Hütte; lind (ir. *lind*, *linn*), Quelle; parrak (gael. *barrach*), Riemen, Tau; parraka, pflökken, binden; slafak (ir. *slabhagen*), weiche Grasart, Tangart; tarfr (ir. *tarb*), Stier, tusk (?), Schlägerei; tuskast (?), sich schlagen; þust und sust (ir. *suist*), Dreschflegel; þusta, schlagen, tyrannisieren.

§ 9. Während ihres Aufenthalts auf den britischen Inseln hatte ein Teil der Nordleute auch Ehen mit Angelsachsen geschlossen, und einzelne der Landnahmsleute waren auch mit angelsächsischen Frauen verheiratet. Verschiedene isländische Personennamen deuten auf angelsächsische oder fränkische Abstammung oder Einfluß hin, wie z. B.: Arnaldr (*Arnold*), Friðmundr (*Fredemund*), Geirþjōfr (*Gārþēow*), Hroðgeirr (*Hrēodgār*), Ljūfvina (*Leobuina*), Mābil (*Mabel*, *Aimable*), Roðrekr (*Rodrigo*), Valþjōfr (*Wealhþēow*), Vilbaldr (*Wilbeald*), Vilborg (*Wilborg*) ua.

Auch verschiedene isländische Ortsnamen enthalten Erinnerungen an angelsächsischen oder fränkischen Einfluß, wie z. B. Frakkadalr, Frakkamȳri, Frakkanes, Frakkastaðir, Geirþjōfsfjǫrðr, Jōrvīk, Kofri, Kumbaravāgr, Portland, Stræti, Valþjōfsstaðr, Valþjōfsstaðir ua.

Von einem der Landnahmsmänner wird erwähnt, daß seine Mutter flämisch war. Auch die deutsche Nationalität scheint unter den Landnahmsmännern vertreten gewesen zu sein, obwohl dies nicht im Landnahmsbuch selbst ausdrücklich erwähnt wird. Man kann dies indessen sowohl aus den Namen Saxi (*Sachse*) und Saxahvāll, die im Landnahmsbuch genannt werden, als auch daraus schließen, daß, als Leifr Eirīksson Wīnland entdeckte, einer seiner Begleiter der Deutsche Tyrker war, von dem es heißt, daß er sich lange bei Leifs Vater, Eirīkr rauði, aufgehalten und den Leif in seiner Jugend auf Island gepflegt habe. Er muß sich also bei Eirīkr aufgehalten haben, als dieser als

Landnahmsmann auf Island wohnte, und entweder mit ihm oder auf eigene Faust eingewandert und so zuerst dort mit Eirīkr in Verbindung gekommen sein.

§ 10. Der überwiegende Teil der Landnahmsmänner waren Heiden, so alle, die direkt von Norwegen einwanderten. Dagegen hatten viele Landnahmsmänner, die von den britischen Inseln kamen, das Christentum angenommen, ebenso wie alle, die keltischer Abstammung waren, christlich waren. Hiervon zeugen auch mehrere isländische Ortsnamen aus der Landnahmszeit selbst, wie Kristnes, Krossā, Krossāss, Krossavīk, Krosshōlar usw. Von andern wieder heißt es, daß sie reine Atheisten (*goðlauss*) waren, und daß sie nur an ihre eigene Stärke geglaubt hätten (*trūa ā mātt sinn ok megin*). Einige von ihnen, die das Christentum angenommen hatten, waren auch mehr dem Namen als der Tat nach Christen und riefen teils Christus, teils Thor an. In den meisten Familien gewann daher das Heidentum wieder die Oberhand im zweiten oder dritten Glied, so daß bald so ziemlich das ganze Land heidnisch wurde. In einigen vereinzelten Familien scheint sich jedoch das Christentum durch das ganze 10. Jh. gehalten zu haben, so daß es immer wenigstens einige christliche Leute im Lande gab.

§ 11. Da die Landnahmszeit ungefähr 60 Jahre dauerte und die Landnahmsmänner somit zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Gegenden kamen, in größeren oder kleineren Scharen, war der Hergang bei der Besitznahme von Land (*nema land*) nicht immer der gleiche. Solange das Land so gut wie unbewohnt war, wählte der Führer jeder Einwandererschar soviel Land, als er für sich und seine Leute zur Besiedlung wünschte. Bei der Wahl seines Wohnsitzes ließ er sich entweder bestimmen durch die Beschaffenheit des Landes oder durch verschiedene Vorzeichen, die er als Winke und Anweisungen der Götter auffaßte. Das Gewöhnlichste in dieser Hinsicht war, daß der Landnahmsmann aus seinem früheren Heim seine Hochsitzsäulen mitnahm, die wegen der Götterbilder, die gewöhnlich auf ihnen ausgeschnitzt waren, als eine Art Hausgötter betrachtet wurden. Wenn er sich alsdann der Küste des Landes näherte, warf er sie ins Meer, damit sie ihm die Stelle anweisen sollten, wo er seinen Wohnsitz aufschlagen sollte, indem er beschloß, sich dort niederzulassen, wo sie ans Land trieben (vgl. § 4). Da oft mehrere Jahre (1—15) hingehen konnten, bis er sie fand, ließ er sich vorläufig an einer andern Stelle nieder. Aber sowie er seine Hochsitzsäulen gefunden hatte, siedelte er sofort dorthin über, wo sie ans Land getrieben waren. Damit das Land als sein rechtmäßiges Eigentum angesehen werden konnte, mußte er es sich unter Anwendung gewisser Zeremonien aneignen (*helga sēr land*). Diese Zeremonie bestand in der Regel darin, daß man das betreffende Landgebiet mit Feuer befuhr (*fara land eldi*). Das geschah entweder, indem man mit einem brennenden Zweig rund um das Gebiet zog, das man sich aneignen wollte, oder, wenn es nicht besonders groß war, indem man einen brennenden Pfeil (*tundrǫr*) darüber hinschoß. Eignete man sich Land von großer Ausdehnung an, so begnügte man sich damit, an verschiedenen Stellen Scheiterhaufen anzuzünden (ohne mit dem Feuer selbst rundumher zu ziehen), indem man entweder mehrere Scheiterhaufen rund um die ganze Landnahme anzündete mit solchen Abständen zwischen ihnen, daß man immer von dem einen zum andern sehen konnte, oder man begnügte sich damit, einen großen Scheiterhaufen an jeder Flußmündung zu errichten, womit man das ganze Tal oder die ganze Gegend, durch die der Fluß strömte, in Besitz nahm. Auf diese Weise eigneten sich in der ersten Landnahmszeit einige Landnahmsmänner sehr große Landgebiete an, von denen sie dann wieder teils durch Schenkung, teils durch Verkauf größere oder kleinere Strecken an ihre Freunde und Klienten abgaben. Aber später, als sich nicht mehr soviel unbewohntes Land fand, und dies daher größeren Wert bekam, wurde bestimmt, daß niemand sich mehr Land zueignen dürfe, als er mit Feuer an einem Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit seiner Schiffsmannschaft befahren konnte. Über die Landnahme der Frauen gab es eine besondere Vorschrift, die darauf zu deuten scheint, daß es ihnen nicht erlaubt war, sich der

gleichen Maßregeln zu bedienen wie die Männer, nämlich das Land mit Feuer zu befahren. Eine Frau, heißt es, darf sich nicht mehr Land zueignen als das, über das sie eine zweijährige Kuh im Lauf eines Tages führen kann, und zwar eines Frühjahrstags von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

§ 12. Wie groß am Ende der Landnahmszeit Islands Einwohnerzahl gewesen ist, kann nicht bestimmt angegeben werden. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es 60—70 000 gewesen sind. Es entstanden weder Städte noch Dörfer, sondern nur Einzelhöfe, auf denen jede Familie abgesondert für sich lebte, meistens von den andern durch einen bedeutenden Abstand zwischen den Höfen getrennt. Die Ernährung der Landnahmsmänner geschah wesentlich in gleicher Weise wie heutzutage: durch Jagd, Fischerei und Viehzucht. Doch hielten sie außer den jetzt gewöhnlichen Haustieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden) auch Schweine, ebenso wie ihre Federviehzucht größer war, indem sie außer Hühnern auch zahme Gänse hatten. Außerdem trieben sie, was sich jetzt nicht auf Island findet, einen nicht ganz unbedeutenden Ackerbau (s. 'Ackerbau' § 54, 57—59). Es scheint, das sie im ganzen genommen strebsame Leute waren und größeren Fleiß auf die Pflege des Landes und dessen Bevölkerung verwendet haben, als jetzt geschieht. Sie schmolzen Erz aus dem Sumpfeisen aus, brannten Salz aus dem Meereswasser, nahmen Wiesenbewässerung vor, indem sie Wasser aus nahen Flüssen über die Wiesen leiteten, zogen Fischbrut auf und führten sie in Flüsse, in denen vorher keine Fische waren, und vieles andere, was nun unbekannt auf Island ist. Da sie in ihren Sklaven sehr billige Arbeitskräfte hatten, und die Arbeit mit Sorgfalt und Umsicht geleitet wurde, erstand bald im Lande ein bedeutender Wohlstand, von dem Schilderungen in den isländischen Sagas mannigfaltiges Zeugnis ablegen.

K. Maurer *Island* 1—34. I. E. Sars *Udsigt over den norske Historie* I² 208 ff. A. Bugge *Vesterlandenes Inflydelse* 353 ff. B. Th. Melsteð *Íslendingasaga* I 1—316. *Safn til sögu Íslands* I 185—296. *Andvari* VI 186 ff. W. A. Craigie *Gaelic Words and Names in the Icelandic Sagas* (Zeitschr. f. Celt. Phil. I 439—454) und *The Gaels in Iceland* (Proceedings of the Society of Antiquaries of Scotland 31, 247—264). Valtýr Guðmundsson.

Isolierhäuser, zur Absonderung an übertragbaren oder für übertragbar gehaltenen Krankheiten Leidender, lassen sich erst im späteren Mittelalter nachweisen, für Pestkranke und früher schon für Aussätzige (s. 'Leprosenhäuser').

M. Heyne *D. Hausaltert.* III 163. Sudhoff.

J.

Jagd. § 1. Je weiter wir in der Geschichte der nordischen Völker zurückgehen, eine desto größere Rolle spielt die Jagd als Erwerbsquelle. In der Wikingerzeit nimmt sie noch — ganz abgesehen von Fischerei und Walfang — einen mehr oder minder bedeutsamen Platz unter den verschiedenen Ernährungsquellen der Nordleute ein, je nach der verschiedenen Beschaffenheit der Naturverhältnisse. Während die Bewohner des für Ackerbau ungünstigen, aber mit Wild ziemlich reich versehenen nördlichen Skandinavien ein sozusagen ununterbrochenes Jagdleben zu Wasser und zu Lande führten, tritt im südlichen Skandinavien die Erwerbsjagd vor anderen Nahrungsquellen in den Hintergrund.

§ 2. Aber auch als Sport wurde die Jagd in größerem Maßstabe von dem Nordmann der Urzeit getrieben. Er verstand vollkommen ihre mannigfaltig erzieherische Wirkung zu schätzen; es war ja nicht die Schießfertigkeit allein, die hier ausgeübt wurde, sondern manche andere Fertigkeiten: Tüchtigkeit im Laufen, Springen und Klettern, ferner Reiten, wenn der Jäger zu Pferde war, oder Schneeschuhlaufen, wenn die Jagd in schneebedeckten Gebirgsgegenden vor sich ging. Das war

eine vortreffliche Schule für leibliche und geistige Ausbildung: Stärke und Gewandtheit, Umsicht, Mut und schnelle Entschlossenheit. Kurz gesagt, sie wurde als ein unentbehrliches Erziehungsmittel betrachtet.

§ 3. Abgesehen von der Winterjagd auf Schneeschuhen, die gern sportsmäßig von Gebirgsbewohnern betrieben wurde, war der Jagdsport hauptsächlich im südlichen Skandinavien und Dänemark zu Hause, wo sich große Waldstrecken mit reichem Waldbestand fanden. Für diese Gegenden treffen wir früh in Erzählung und Sage Berichte, wie der Häuptling mit seinem Gefolge oder der junge Edeling mit einer Schar Kameraden durch Heide und Wald streift, die Jagd auf Wildschweine, Bären, Hirsche, Elche, Füchse, Wölfe, Hasen und Vögel ausübend.

§ 4. Innerhalb der Mythologie tritt eine Jagdgottheit, Ullr, besonders für die Winterjagd auf; er ist zugleich der Gott des Schneeschuhlaufs und des Bogenschießens (*veiðiāss*, *ǫndurāss*, *bogaāss*). Auf Gedenksteinen werden Jagdszenen zur Ehre für den Dahingeschiedenen dargestellt (Dybeck, Runurkunder). Auch in fremden Quellen wird die Jagdlust der Nordleute bezeugt.

§ 5. Während die Anwendung von Schlingen, Fallen, Gräben, Umzäunungen, versteckten Spießen usw. eher zur Nutzjagd gehört, wurde der Jagdsport meistens entweder mit Speer und Pfeil oder mit Falken ausgeübt. In beiden Fällen bediente man sich gern der Jagdhunde (*dȳr-*, *veiði-*, *etju-hundar*), von denen vornehme Leute ganze Koppeln hielten, die von besonderen Dienern (*hundasveinar*) bewacht wurden.

§ 6. Jagd mit Speer und Pfeil geschah auf verschiedene Weise, je nach der Art des Wildes und den äußeren Umständen. Die erstere Waffe wurde hauptsächlich gegen großes Wild wie Wildschweine und Bären angewendet, die letztere hauptsächlich gegen kleines Wild. Meist streiften die Jäger einzeln umher, bald ohne Hunde sich an das Wild heranschleichend, oder es durch Nachahmen ihres Lauts lockend, bald mit Hunden, die die Tiere aufstöbern und aufschrecken sollten (*reisa dȳr*), und die auf sie gehetzt wurden und sie aufhalten mußten (*renna hundum at dȳrum*, *hundum verpa*, Ark. 24, 199). Der Jäger folgte alsdann zu Fuß nach, oder zu Pferde oder auf Schneeschuhen. — je nach den Umständen — und vorwärts gings über Stock und Stein, bis er das flüchtende Tier traf, oder bis er, überwältigt von Müdigkeit, das Feld räumen mußte. Besonders konnte die Elchjagd den Schneespuren nach sich lange hinziehen, zuweilen mehrere Tage.

§ 7. Nach dem älteren Gulathingsgesetz verlor der, der ein Wild aufgescheucht hatte, sein Recht daran nicht, so lange er es verfolgen wollte, selbst wenn es inzwischen von einem andern erlegt war; nur daß dieser einen Anteil für seinen Schuß erhielt. Im schwedischen Recht findet sich der Brauch besonders für Elche geltend, daß der, welcher die Verfolgung aufgibt, einen Pfeil in die Spur stecken soll, um sich diese zuzueignen; niemand hatte dann innerhalb dreier Tage das Recht auf dieser Spur zu jagen. Bären zu erlegen, wurde als eine verdienstliche Handlung angesehen, namentlich weil der Bär ein verhaßtes schädliches Tier war, das zusammen mit Fuchs und Wolf durch die Gesetzgebung geächtet wurde; es wurde sogar ein Preis auf seinen Kopf ausgesetzt, wenn er nicht im Winterschlaf lag, während das Jagdrecht auf andere Tiere, geringe Ausnahmen abgerechnet (Jagd auf kleines Wild ohne Hunde), dem Grundbesitzer vorbehalten blieb (vgl. jedoch die Erinnerungen des Westgötagesetzes an eine vollkommen freie Jagd).

§ 8. Treibjagd wird in alten Sagen (Örv. 147) angedeutet, indem dort hervorgehoben wird, daß die Schützen sich aufstellen und warten, bis die Tiere in Schußweite kommen, eine Andeutung, die ihre Stütze findet in schwedischen Provinzialgesetzen, in denen den Bauern auferlegt wird, mindestens fünfmal jährlich Treibjagd (*skall*, *skallavret*) auf Bären und Wölfe abzuhalten.

§ 9. Die Falkenjagd ist uralt im Norden. In vorhistorischen Sagen tritt der Falke als Attribut des Helden auf, sein stolzer Schulterschmuck in der Halle und im Wald; wenn der Held auf den Scheiterhaufen gelegt wird, folgt ihm sein Jagd-

falke (Sig. kv. 67). In Kriegergräbern, schon ca. 500 n. Chr., hat man die Skelette von Jagdfalken gefunden. Die Skalden der Wikingerzeit umschreiben die Arme als 'Sitz des Falkens', und ihre Geschichtschreiber stellen gern die Häuptlinge dar, wie sie die Falkenjagd ausüben (Olaf Schoßkönig, Waldemar d. Gr.); auch Frauen werden als Besitzerinnen von Jagdfalken erwähnt (Astrid, die Tochter des Tryggvi). Auf Island wird auf dem Allding 1024 der Vorschlag gemacht, Olaf d. Hlgn. als Ehrengaben zu senden: „Falken, Pferde, Zelte oder Segel", anstatt ihm die Insel Grimsey abzutreten. Selbst betrieben die Isländer diese Jagdart nicht, aber sie fingen gern Falken für ihre Freunde im Ausland ein.

§ 10. Die Falken wurden eingefangen, entweder indem man die Jungen im Nest, bevor sie flügge waren, fesselte, oder indem man den erwachsenen Vögeln Schlingen legte. Über die Weise der Abrichtung verlautet nichts. Der zahme Falk hatte seinen Platz auf seines Herrn Arm, von wo er auf Befehl aufflog und andere Vögel in der Luft angriff; der Jäger folgte nach, reitend oder fahrend, während die Hunde den Fang aufschnappten. Jagdgewohnte Falken galten für große Kostbarkeiten; es war prahlerischer Hochmut, wenn andere als hervorragende Männer ihre Schulter mit diesen kostbaren Vögeln schmückten. Nach dänischen und schwedischen Provinzialgesetzen war jedoch das Recht zur Jagd mit Falken und Habichten uneingeschränkt, da sie für Raubtiere angesehen wurden. In der norweg. und isländ. Gesetzgebung dagegen zählt ihr Fang zur Nutzjagd und kommt allein dem Grundbesitzer auf seinen Grundstücken zu, während er auf der Allmende frei war. Aber nachdem das Ritterwesen im Ausland die Falkenjagd zu einer Modesache gemacht hatte, wurden später größere Einschränkungen auf diesem Gebiet gemacht. Von 1100 ab kann man einen ständigen Wettstreit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht wahrnehmen, sich den reichlichen Erwerb von Falken zu sichern, namentlich indem man sich das Vorkaufsrecht und den freien Fang derselben, wo es auch immer war, vorbehielt. Das hatte jedoch nicht so sehr seinen Grund in dem persönlichen Bedürfnis der betreffenden Vornehmen, ihre Jagdlust zu befriedigen, sondern die Falken wurden als Ehrengaben benutzt, um die wichtige Gunst fremder Großen zu erlangen, da nach den nordischen Falken, besonders den isländischen Jagdfalken (*geirfalkar*) die größte Nachfrage war.

Nyt hist. Tidskr. II. Bjarnason *Nordboernes legemlige Uddannelse i Oldtiden;* København 1905.

Über die Jagd bei Deutschen und Engländern s. Nachträge; vgl. auch Art. 'Beizvögel' u. 'Falkenbeize'.

Björn Bjarnason.

Jahresanfang. Der Jahresanfang ist im Mittelalter, obwohl die Reihenfolge und Tagzahl der Monate immer dieselbe blieb, nach Zeit und Ort sehr verschieden und auch an demselben Orte und zu derselben Zeit nicht durchgängig derselbe. Bei den germanischen Völkern kommen folgende Jahresanfänge vor:

1. Der 1. Januar (Zirkumzisionsstil, weil das Fest *Circumcisio domini* auf den 1. Januar fällt). Er ist der normale Anfang des julianischen Kalenders und gilt für den Anfang des Sonnenjahres, wird auch zur Berechnung des für die Bestimmung des Osterfestes maßgebenden Mondalters an der Frühlingsnachtgleiche benutzt, mißfiel aber früh der Kirche wegen der mit der Feier der Kalendae Januariae verbundenen ausgelassenen Lustbarkeiten. Er ist in Deutschland sehr selten, herrscht aber bei den Westgothen ausschließlich (vgl. 'Zeitmessung').

2. Der 1. März. Dieser Gebrauch herrscht bei den Franken, Alemannen und Langobarden. Bei den Franken hängt er mit ihrer großen Reichsversammlung, dem Märzfeld, zusammen, welches am 4. März abgehalten wurde. Bald nach der Umwandlung des Märzfeldes in ein Maifeld (755) scheint dieser Jahresanfang abgekommen zu sein.

3. Der 25. März, der Tag der Verkündigung Mariä (*Annunciatio S. Mariae*, daher Marienjahr oder Annunziationsstil). Bei den germanischen Völkern kommt von den beiden Formen des Annunziationsstils nur der sog. *Calculus Florentinus* vor, wonach das Jahr zwei Monate und 25 Tage später anfängt als nach unserer heutigen Rechnung. Dieser

Jahresanfang wird in einigen nördlichen Gegenden Deutschlands gebraucht, dann aber herrscht er namentlich im Erzstift Trier und seinen Suffraganbistümern Metz, Toul und Verdun. Er wird daher auch *stilus Treverensis* oder *mos Treverensis* genannt, im Gegensatz zu dem *stilus Moguntinus*, der mit dem 25. Dezember beginnt. Außerdem kommt er seit dem 11. Jh. sporadisch in England vor, wo er später allgemeine Herrschaft erlangte und erst 1751 abgeschafft wurde.

4. Ostern (Paschalstil). Diese französische Sitte kommt in den Niederlanden, in Köln und in einem Teile von Westfalen vor, sowie in der romanischen Schweiz. Da Ostern ein bewegliches Fest ist, so gab es in den Ländern, welche ihr Jahr auf diese Weise begrenzten, lange und kurze Jahre, Jahre, welchen gewisse Monatstage fehlten, und andere, in denen dieselben Monatstage zweimal vorkamen. Zur Unterscheidung der doppelten Tage bezeichnete man die erste Reihe durch den Zusatz *nach Ostern*, die zweite den Zusatz *vor Ostern*. Seiner Unzweckmäßigkeit wegen ist der Osteranfang in Deutschland fast überall schon zu Anfang des 14. Jhs. abgeschafft worden.

5. Weihnachten (Weihnachts- oder Nativitätsstil). Dieses ist der in Deutschland beliebteste Jahresanfang, nachdem er im fränkischen Reiche nach dem Aufhören der Märzfelder durchgedrungen war. Auch die kaiserliche Kanzlei bediente sich seiner in den weitaus meisten Fällen. Ausschließlich herrschte er in den skandinavischen Ländern und, abgesehen von den oben angegebenen Ausnahmen, bei den Angelsachsen. Über den altnordischen Jahresanfang vgl. 'Zeitmessung'. F. Rühl.

Jahrteilung. Die Jahrpunkte, d. h. die Zeiten, in denen die Sonne auf ihrer scheinbaren Bahn den Äquator schneidet oder sich am weitesten von ihm entfernt, welche also die astronomischen Jahreszeiten begrenzen, legte die Kirche auf den 21. März, den 21. Juni, den 23. September und den 25. Dezember; doch haben von dieser Einteilung des Jahres nach Nachtgleichen und Sonnenwenden nur die Gelehrten Gebrauch gemacht. Gewöhnlich teilte man das Jahr in zwei Hälften, Winter und Sommer, zu denen dann noch eine weitere Teilung durch Mittwinter (Jul) und Mittsommer kam. Diese letzten beiden Termine wurden in christlicher Zeit auf Weihnachten und das Fest Johannis des Täufers (24. Juni) verlegt. Den Wintersanfang setzte man im bürgerlichen Leben in der Regel auf Michaelis (29. September), später auch auf Martini (11. November), den Frühlingsanfang auf Ostern oder wegen der Beweglichkeit dieses Festes auf Georgi (23. oder 24. April) oder auf Walpurgis (1. Mai). Für den praktischen Gebrauch des Bürgers und Landmanns bezeichnete man aber den Anfang der Jahreszeiten in der Regel durch gewisse Tage, um die herum die der Jahreszeit entsprechende Witterung einzutreten pflegte, und dazu wählte man natürlich in den einzelnen Gegenden dem Klima entsprechend verschiedene Tage. So kommen für den Frühlingsanfang z. B. Lichtmeß (2. Februar) und Petri Stuhlfeier (22. Februar) vor, für den Sommersanfang Mamertus, Pankratius und Servatius (11. bis 13. Mai) oder Urbanus (25. Mai), für den Herbstanfang Mariä Himmelfahrt (15. August) oder Bartholomäus (24. August), für den Wintersanfang auch noch Elisabeth (19. November) oder Klemens (23. November). Die Dreiteilung des Jahres (s. 'Zeitmessung') hat sich nur in gerichtlichen Gebräuchen erhalten.

Über Winter und Sommer im Norden s. 'Zeitmessung'; über die Monate 'Zeitmessung' und 'Monatstage'. Weinhold *Die deutsche Jahrteilung*; Kiel 1862. F. Rühl.

jamundling. § 1. Altsächs. Ausdruck, latinisiert *jamundilingus*, nach Du Cange (Gloss.) schon von Spelman richtig zu ags. *gemundian* 'beschützen' gestellt, bedeutet einen 'Mündling, Schützling', der unter Patronat (as. *mundburd* m., afries. *mund* m., ags. *mund* f., *mundbyrd* f., ahd. *munt* f., mlat. *mundiburdium*) steht. J. Grimm, der anfangs irrtümlich *jam mundling* schrieb und das erste Element als lat. *jam* 'schon' auffaßte (DRA.[3] 311), hat das Wort später richtig als *gamundiling* gedeutet (DRA.[4] 1, 432). Es beruht auf einer Verschmelzung von as. **gamundling* und **jimundling* (mit *ji-*

aus *ʒi-*; s. Gallée Altsächs. Gramm.² § 148, 11. 246).

§ 2. Der Ausdruck kommt nur in einigen Urkunden auf altsächsischem Gebiet aus dem 10.—13. Jh. vor. Er begegnet zuerst in einer Urkunde Ottos I. v. 30. Juni 937, worin dieser der hamburgischen Kirche und den zu ihrem Sprengel gehörigen Klöstern die Immunität bewilligt (Hamburg. Urkundenb. I S. 41 = Brem. Urkb. Nr. 9): „*Si vero aliquis ex libertis voluerit iamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta* cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate. Habeat quoque potestatem praedictus Adaldag successoresque eius Hammaburgensis aecclesiae archiepiscopi super *libertos et iamundilingos monasteriorum supradictorum* in expeditionem sive ad palatium regis." In der Bestätigung dieser Immunitätsverleihung durch Otto II. vom 27. September 974 (Hamburg. Urkb. I S. 50 = Brem. Urkb. Nr. 13) heißt es: „ut nullus dux neque marchio vel comes aut alia quaelibet iudiciaria potestas aliquam sibi vendicet potestatem *in supradictorum hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis atque iamundilingis*". Die Stelle kehrt in der Bestätigung der vorigen Urkunden durch Otto III. vom 16. März 988 (Hamburg. Urkb. I S. 56) wieder: *litis scilicet et colonis atque iamundilingis* und nochmals in den Bestätigungen durch Heinrich II. vom 25. Mai 1003 (ebd. S. 62) und vom 20. November 1014 (ebd. S. 65), an letzterer Stelle mit leichter Veränderung: *seu in litis, colonis atque iamundlingis*. Der Ausdruck findet sich ferner in einer Urkunde Ottos III. vom 17. März 986, worin er dem Kloster Heeslingen die Immunität verleiht (MG. Dipl. II Nr. 24, S. 424, 15 = Zevener Urkundenb. S. 8): „Ad hec concedimus, ut nullus dux aut marchio vel comes seu alia quaedam iudiciaria potestas *in predictae ecclesiae viris, litis videlicet, colonis et iamundlingis*, ullam sibi usurpet potestatem nisi advocatus, quem prefatae ecclesiae episcopus ad hoc elegerit." Und in einer Urkunde des Bremer Erzbischofs Gerhards II. von 1226, worin dieser dem Kloster Zeven die ihm von den Kaisern und Erzbischöfen erteilten Privilegien bestätigt, heißt es ähnlich (Zevener Urkb. S. 17 = Mecklenburg. Urkb. I Nr. 320): „Ad hec concedimus, ut *in hominibus ecclesie, litis, iamundlingis*, neque dux neque marchio seu alia iudiciaria potestas nullam sibi usurpet potestatem nisi advocatus, quem ecclesia de consilio archiepiscopi elegerit."

Jamundling bezeichnet in den vorstehenden Belegen durchweg einen Schützling oder Mundmann der Kirche.

Johannes Hoops.

Jarl. Der Jarl erscheint als Organ der norwegischen Staatsverfassung zuerst klar unter Haraldr hārfagri (9. Jahrh.), der über jedes *fylki* (s. d.) einen *jarl* setzte, so daß die Jarle dieser Zeit die nächsten Beamten unter dem König, Provinzstatthalter, sind. Dabei ist wohl an die Tatsache angeknüpft, daß die oberste Leitung in solchen Provinzen Personen von der sozialen Stellung eines J. schon vorher kraft Wahl des Volkes zustand. Die Geburtswürde wurde zur Amtswürde. Der J. war in seiner Provinz oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde und bezog ein Drittel der von ihm zu erhebenden königlichen Einkünfte. Doch verschwinden diese J. schon bald nach Haralds Tode. Nur in den westlichen Schatzlanden Norwegens erscheinen noch später Jarle, nämlich vorübergehend auf den Suðreyjar und auf Island, bis ins 15. Jahrh. auf den Orkneyar erblich im Geschlecht der Mœrajarlar; doch waren diese von Anfang an selbständiger gestellt als die J. in Norwegen und werden auch als Schatzkönige bezeichnet. In Norwegen selbst erhält sich das Amt des J. seit König Olafr meist nur in einer Person. Dieser J. ist durch Überreichung einer Fahne für seine Person (nicht erblich) mit einem Teil des Reiches belehnt (*veizlujǫrð*), steht in einem gegenseitigen Treuverhältnis zum König, hat das Recht, eine Gefolgschaft zu halten, in dem ihm geliehenen Lande das Aufgebot und Befehle zu erlassen, alle Gefälle für sich einzuziehen, das Land in Afterleihe zu geben. 1308 wurde durch König Hakon Magnusson die weltliche Jarlswürde in Norwegen abgeschafft, 1310 die geistliche. Als Nachfolger der alten Kleinkönige erscheint auch der Jarl von Südjütland, der einzige ständige Jarl in Dänemark, neben

dem Jarle nur vorübergehend in einzelnen anderen Gebieten sich finden. Er lebt seit Knut Lavard als Herzog von Südjütland weiter; seine Stellung ist der des späteren Jarl gleich, er ist wie alle Jarle Dänemarks Lehnsmann des Königs. Schweden kennt seit dem 12. Jahrhundert nur noch einen Jarl, während früher vielleicht jede Landschaft einen solchen an der Spitze hatte. Dieser übte in Roþin Hoheitsrechte aus, hatte Anrecht auf bestimmte öffentliche Abgaben und Befehlshaberstellung im Seeheer.

Lit.: s. die bei 'Staatsverfassung' angegebene.

v. Schwerin.

Járnsíða (f. = 'Eisenseite', wahrscheinlich nach dem Einband benannt) war nach einer etwa gleichzeitigen Annalennachricht der Name des Gesetzbuches, das König Magnus Lagabötir (s. d.) in den Jahren 1271 bis 1273 zusammen mit dem isländischen Allthing für Island erließ. Erhalten ist das Gesetzbuch allein in einer nicht lückenlosen Pergamenthandschrift, auf die alle späteren Papierhandschriften zurückgehen, und deren Text man lange für ein Gesetz von Magnus' Vater Hakon hielt (deshalb der bis in die neuere Zeit übliche Name *Hākonarbōk*). Seinem Inhalt nach ist es wesentlich norwegisches Recht, ähnlich dem norwegischen Landslög eine Kompilation aus Gulaþingsbōk und Frostuþingsbōk; nur an einzelnen Stellen ist das ältere isländische Recht verwertet.

Ausgaben von Keyser und Munch (1846 in Norges gamle Love I; vgl. ebenda V13 ff.) und von Þórðr Sveinbjörnsson 1847. — S. 'Nordische Rechtsdenkmäler' (dort die Literatur).

S. Rietschel.

Joch (lat. *jugum*) bedeutet:

1. Ein Gerät für das Zusammenspannen der zur Feldarbeit benötigten Haustiere.

2. Die mit Hilfe der ins Joch gespannten Tiere in einer bestimmten Zeit zu bearbeitende Ackerfläche, also ein Feldmaß. Bei den Römern hieß nach Plinius, 18, 359, quod uno iugo boum in die exarari posset = *jugerum* (s. d.), während *jugum* die diokletianische Steuerhufe war, die je nach der Güte des Bodens und der Art der Bebauung ein Vielfaches von *jugera* umfaßte.

3. Das österreichische Joch war ein Quadrat von 40 Klafter oder 240 Wiener Fuß Seitenlänge, das 1600 Quadratklafter oder 57 600 Quadratfuß = 57,55 Ar Fläche enthielt. Der Zusammenhang dieses Jochs mit den römischen Feldmaßen ist unverkennbar, es entspricht dem römischen *heredium*, das gleichfalls 240 römische Fuß (zu 295,8 Millimeter) ins Gevierte maß und 57 600 römische Geviertfuß oder 50,4 Ar enthielt. Das Übermaß von 7 Ar, um welche das österreichische Joch das *heredium* übertraf, ging auf Rechnung der größeren Länge des Wiener Fußes (316 Millimeter), der gleich dem drusianischen Fuß bei den germanischen Tungrern von 332,7 Millimeter Länge auf ein altes Lokalmaß zurückzuführen sein wird, das in Ufernorikum vorkam.

Hultsch *Metrologie* § 13 und S. 583, 693, 702. Noback *Taschenbuch der Münz- usw. Verhältnisse*, 1851, S. 1459.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Johann, Abt von S. Arnulf in Metz († vor 984) schrieb die Biographie des ihm befreundeten Abtes Johann von Gorze (960—974), der hervorstechendsten Figur in der Bewegung der lothringischen Klosterreform jener Tage. Die Schrift ist sehr breit angelegt und reicht in der einzigen Hs. unvollständig nur bis 956, ist aber schwerlich je ganz zu Ende geführt worden. Gleichwohl möchte ich ihr unter den biographischen Leistungen der Ottonenzeit die Palme zuerkennen. Ein mit Person und Stoff gründlichst Vertrauter führt hier die Feder, und das Leben seines Helden war asketisch und heiligmäßig genug, um es einfach mit allen individuellen Zügen aufzuzeichnen, ohne daß es einer Steigerung nach dem Muster des üblichen Heiligenschemas bedurft hätte. Die Schilderung der Gesandtschaftsreise zum Kalifen Abderrahman nach Cordova, die dem Verf. freilich ähnlich schon aus dem Munde eines der Beteiligten berichtet sein muß, so daß er nur zu formen und aufzuzeichnen hatte, ist das Höchste, was die Ottonenzeit an Erzählungskunst aufzuweisen hat, in seiner ungeschminkten Wahrheit bei aller Lebendigkeit auch Liutprands subjektiv gefärbte Schilderungen weit überragend.

Vita Johannis Gorziensis MG. IV 335 ff. Übersetzung des Gesandtschaftsberichts:

Gundlach *Heldenlieder* I 550 ff. Wattenbach *DGQ.* I 7, 413 ff. K. Hampe.

Jonas von Bobbio, (§ 1) geb. in dem oberitalischen Susa, genoß eine gute Schulung an den Schriften der Alten und führte im Kloster Bobbio, in das er 618 eintrat, längere Zeit die Korrespondenz, um nach einem mehrjährigen Aufenthalte im fränkischen Reiche dort später (659) Abt zu werden. Er war im 7. Jahrh. der fruchtbarste Hagiograph und als solcher bei der sonstigen Quellenarmut nächst Fredegar zugleich der ergiebigste Historiker für das Merowingerreich. Was ihn dazu vor allem befähigte, war die noch von der Rhetorik der Alten ausgehende formelle Gewandtheit und relative Reinheit der Sprache, die freilich dafür in Gefahr gerät, durch Schwulst und Geziertheit unerträglich zu werden, wo ihr nicht ein reicher sachlicher Inhalt das Gegengewicht bietet.

§ 2. Letzteres ist nun in hohem Grade der Fall in seinem um 642 vollendeten Hauptwerk, der Vita des hl. Columban. Da wird im ersten Buche zwar nicht mehr aus eigener Anschauung, aber doch auf die besten Gewährsmänner gestützt, das Leben des irischen Missionars und Klostergründers mit seinen wechselnden Beziehungen zu den merowingischen Herrschern anschaulich und trotz einiger Verschweigungen und starker Wundersucht im ganzen wahrheitsgetreu geschildert. Im zweiten Buche schließen sich Biographien von Columbans Nachfolgern und Jüngern in Bobbio, Luxeuil und Faremoutiers, verbunden mit weiteren Wundergeschichten, daran an, so daß das ganze Werk eine vortreffliche Darstellung von Leben, Mission und Kämpfen des kolumbanischen Mönchtums gibt.

§ 3. Der dadurch erlangte Ruf des Verfassers veranlaßte bei dem gänzlichen Mangel an schriftstellerischen Talenten auch andere Klöster, Jonas um die Aufzeichnung einer Vita ihres Gründers zu ersuchen. Diese Heiligenleben indes, die von Krusch als Werk des Jonas erkannte Vita des Vedastes (St. Vaast) in Arras und die des Johannes von Moutiers-Saint-Jean, mit ganz unzulänglichen Kenntnissen über diese längstverstorbenen Gründer flüchtig angefertigt, sind nur als recht mäßige und historisch wenig brauchbare Leistungen zu betrachten.

Werke: ed. Krusch in GM. SS. rer. Merov. III. u. verbessert in SS. rer. Germ. 1905, mit erschöpfender Einl. Übersetzung (i. Auszug): Geschichtschr. d. d. Vorzeit 3 II, 1888. Wattenbach *DGQ.* I 7, 130 ff. K. Hampe.

Jōnsbōk (f.), die letzte und reifste Schöpfung des norwegisch-isländischen Königs Magnus Lagabötir (s. d.), ist nach dem isländischen Gesetzessprecher Jōn Einarsson benannt, der sie nach Magnus' Tod 1280 im Auftrage König Eriks nach Island brachte, wo sie die vor wenigen Jahren eingeführte *Jārnsīða* (s. d.) ersetzen sollte. Erst nach langwierigen Verhandlungen, die zur Änderung mancher Bestimmungen führten, wurde das Gesetzbuch 1281 vom isländischen Allthing angenommen; in der Folgezeit wurde es durch königliche Gesetze (*rēttarbœtr*), insbesondere 1295, 1305, 1314, geändert, hat aber bis heute seine Geltung nicht völlig eingebüßt. Die Grundlage des Gesetzes bildet das norwegische gemeine Landrecht; doch ist mehr als bei der Jarnsida das alte isländische Recht berücksichtigt, und zwar in einer Fassung, die der *Staðarhōlsbōk* (s. 'Grāgās') am nächsten steht.

Ausgaben zusammen mit den ersten 3 *rēttarbœtr* von Storm (1885 in Norges gamle Love IV 259 ff.) und (weit besser) von Olafur Halldórsson (1904). S. Rietschel.

Jordanes (nicht, wie J. Grimm verteidigte, Jornandes), ein angesehener Ostgote, wohl kaum alanischen Blutes, gehörte zu dem in Mösien gebliebenen Teile seines Volkes und war oströmischer Untertan.

§ 1. Wie sein Großvater war er zunächst Notar eines Alanenfürsten, der in oströmischem Dienste stand. Was mit der von ihm selbst erwähnten Konversion gemeint ist, bleibt dunkel; daß es mit Sicherheit den Eintritt ins Kloster bedeutet, ist Mommsen nicht zuzugeben (vgl. v. Simson N. Arch. 22, 741 ff.); vielmehr ist auch der Übergang in den Stand der Weltgeistlichen möglich, und noch wahrscheinlicher der zu dem frommen Leben eines Laien („religiosus", „conversus"). Vielleicht war sein späterer Aufenthaltsort Thessalonich. Im Jahre 551 hat er auf Antrieb wißbegieriger

Freunde zwei Geschichtswerke geschrieben; zunächst für einen gewissen Castalius die Gotengeschichte (Getica): *De origine actibusque Getarum*, dann für Vigilius, einen weltlichen Würdenträger des Reiches (wie aus der Anrede „nobilissime et magnifice frater" hervorgeht) seine Chronik (Romana) *De summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum*, ein dürftiger und stellenweise ganz verwirrter Abriß der römischen oder Weltgeschichte (die für den Verf. gleichbedeutend sind), höchst unwissenschaftlich und ungeschickt aus Florus und einigen andern Autoren kompiliert, in der fast nur die letzten Nachrichten über die Gotenkämpfe bis 551 von historischem Wert sind. Über Jordanes' Leben und Persönlichkeit sind zahlreiche Kontroversen geführt. Wattenbach und andere Forscher wollten ihn mit einem Bischof von Kroton oder einem Defensor der römischen Kirche, jenen Vigilius mit dem zeitgenössischen Papst (538—555) identifizieren, was sich indes als haltlos erweist. Mommsen (Prooemium der Ausgabe), im einzelnen ergänzt und berichtigt durch Erhardt, Cipolla, Friedrich u. a., bleibt der sicherste Führer, wie ihm auch die kritisch brauchbaren Ausgaben verdankt werden.

§ 2. Wie des Verf. Leben, so bietet auch die quellenmäßig höchst wichtige Gotengeschichte schwierige Probleme. Seit Schirrens Untersuchung (s. bei Cassiodor) wird freilich nicht mehr daran gezweifelt, daß nahezu das ganze Werk mit den meisten Autorenzitaten der Gotengeschichte Cassiodors (s. d.) teils wörtlich, teils in ungeschickter und oft mißverstehender Kürzung entlehnt ist, während namentlich Anfang und Ende, wo die ostgotische Geschichte bis 540 fortgeführt wird, Zutaten bieten. Eine solche Benutzung ist natürlich nur bei direkter Vorlage, nicht aus einer Erinnerung an wenn auch wiederholte Lektüre denkbar; die gegenteilige Versicherung J.s halte ich für unglaubhaft. Wie weit im einzelnen aber die Übereinstimmung reicht, wo sich sonst Abweichungen oder Hinzufügungen finden, kann bei dem Verlust des Cassiodorschen Werkes von der Forschung nur unsicher beantwortet werden. Zweifellos sind alle Mängel von Cassiodors Geschichtsklitterung nicht nur übernommen, sondern durch Unkenntnis und Irrtümer vielfach noch gesteigert. Der Standpunkt der Beurteilung weicht einigermaßen ab. Interesse und Freude an den Taten seines Volkes sind J. gewiß nicht abzusprechen, aber in dem letzten großen Kampfe steht er auf Seiten Ostroms, mit dem ihn auch die katholische Konfession verbindet; nur in friedlicher Unterordnung sieht er das Heil der Goten, den Weg dazu in der Vermählung des kaiserlichen Neffen Germanus mit der Amalerin Mataswintha, Theoderichs Enkelin, und noch nach dessen Tode setzt er auf sein nachgeborenes gleichnamiges Söhnchen seine Hoffnung. Insofern kann man das Werk wohl mit Ranke eine „auf den Moment angelegte politisch-historische Arbeit" nennen. Es entspricht diesem Gesichtspunkte, daß in der „Chronik" der als Usurpator betrachtete König Totilas direkt feindselig beurteilt wird.

§ 3. Wie tief steht diese Gotengeschichte unter der gleichzeitigen glänzenden Leistung eines Prokop! Gleichwohl wäre es ungerecht, Anerkennung und Dankgefühl gegen J. ganz unterdrücken zu wollen. Daß überhaupt damals schon ein — grammatisch gar nicht ausreichend geschulter — Gote sich an einer Geschichtschreibung größeren Stils versuchte, war immerhin eine Tat, und nur diesem gewiß noch weit über seine Kräfte gehenden mutigen Versuch J.s verdanken wir es ja, daß uns das größere Werk Cassiodors mit den darin verarbeiteten älteren Quellen wenigstens im Auszug erhalten blieb, und damit eine Darstellung der Geschicke des gesamtgotischen Volkes, die bei allen Gebrechen und Verunstaltungen doch auch höchst lebendige Züge überliefert und als oftmals einzige Quelle ganz unschätzbar ist.

Getica und *Romana*: MG. Auct. ant. V (1882). Übersetzung: Geschichtschr. d. d. Vorzeit ² 5, 1884. Wattenbach *DGQ.* I 7, 80 ff. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I 210 ff. (1911). Ranke *Weltgesch.* IV 2, 13 ff (883). Erhardt Gött. gel. Anz. 1886, S. 669 ff. Cipolla Memorie della R. Accad. di Torino ser. II T. 43 (1893) S. 99 ff. Friedrich S.-B. d. Münch. Ak. 1907 S. 379 ff. K. Hampe.

Jǫtunheimar (Riesenheim). § 1. Wie andere übernatürliche Wesen hatten im Volksglauben der alten Nordgermanen

auch die Riesen ihre besondere Welt. Diese lag in der Vorstellung des Volkes im äußersten Nordosten, ohne daß man jedoch ein besonderes geographisches Gebiet mit dieser Vorstellung verband. Man dachte sich die J. am Himmelsrand (Hymiskv. 5), jenseits der Ēlivāgar, stürzender Ströme, die sie von der bewohnten Welt abschlossen. Hier hat z. B. Hræsvelgr, ein Riese in Adlergestalt, von dessen Fittichen die Winde ausgehen, seinen Sitz (Vafþr. 37). Hierher begibt sich Thōrr, wenn er gegen die Riesen streitet (Lokas. 60, Hārb. 25; 29 u. öft.), von hier kommt er, wenn er auf Riesenfahrten gewesen ist. Von hier kommt auch die Schar der Riesen zum letzten großen Kampfe gegen die Götter (Vǫlusp. 50).

§ 2. Die Vorstellung von diesem Riesenreiche ist ganz analog der weltlicher Reiche. Berge und Hügel, auf denen die Riesen Thing oder Ausschau halten, durchziehen das Land (Þrymskv. 5, Hāvam. 104). In ihm befinden sich Weideplätze (Þrymskv. 23, Hymiskv. 17), Jagdgefilde (Hymiskv. 10), Fischfangplätze (ebd. 25). An seiner Grenze hält der Riese Eggþēr Wacht und neben ihm der Hahn Fjalarr (Vǫlusp. 41). Die Riesen selbst wohnen mit ihren Angehörigen einzeln in großen Sälen (Þrymskv. 24, Hymskv. 10, Hāvam. 103), zu denen man nur durch Berge gelangen kann. Für ihre Herden haben sie besondere Ställe. Zuweilen sind die Säle von brennender Lohe umgeben (Skirnism. 17).

§ 3. In späterer Zeit lokalisierte man die J. im nordöstlichen Norwegen, im nördlichen Teile von Finnmarken. Hier war Ymisland ein Teil des Riesenlandes (Hauksbōk S. 350). Dadurch wurden die J. oft mit Finnmarken identifiziert, und Eigenschaften, die sonst den Finnen zugeschrieben wurden, wurden auf die Riesen übertragen. So wurde in der Zeit der romantischen Dichtung Islands J. das Land der Trolle und des Geisterspuks, wie es in den Fornaldarsögur Norðrlanda und besonders in der Saga Egils ok Āsmundar (Fas. III 364 ff.) begegnet. Damals entstand auch die Saga von Fornjōtr und seinem Geschlecht, in der die Unwetter Norwegens als Sprossen des alten Riesen personifiziert sind (Fas. II 3 ff.). Noch heute erinnern Namen in Norwegen wie Jættefjeld, Jættedal u. a. an den alten Volksglauben.

NM. Petersen *Haandbog i den gammelnordiske Geografi* I 200ff. Schoning *Dødsriger i nordisk Hedentro* 9ff. E. Mogk.

Juden. Die rechtliche Behandlung der Juden schloß sich in der fränkischen Monarchie an die Zustände an, in denen sich das jüdische Volk innerhalb des römischen Reichs befunden hatte. In diesem waren die Juden dem gemeinen, also dem römischen Recht unterworfen, welches aber nur in Kriminalsachen und in Streitigkeiten mit Christen für sie zu zwingender Anwendung kam, da sie in Rechtshändeln, die sie untereinander hatten, das Recht schiedsrichterlicher Entscheidung besaßen und übten. Das jüdische Recht, das bei der internen Erledigung ihrer Streitsachen in Anwendung kam, blieb auch im fränkischen Reich dafür maßgebend. Kriminalsachen und Prozesse der Juden mit Christen wurden nach der tatsächlich herrschenden lex loci entschieden. Auf Tötung eines königlichen Schutzjuden wird in den Schutzbriefen Ludwigs I. eine Geldstrafe von 10 Pfund Goldes festgesetzt, die aber nicht an die Verwandten des erschlagenen Juden, sondern an den Fiskus fiel. Sofern der Jude nicht in dem besonderen Schutze des Königs stand, strafte dieser als allgemeiner Beschirmer der Unvermögenden die an jenen begangene Rechtsverletzung. Ein volksrechtlich anerkanntes Wergeld fehlte den Juden. Unter den Karolingern scheint sich ein typisches Judenschutzrecht ausgebildet zu haben. Für den gewährten Schutz waren den königlichen Schutzjuden Leistungen an die königliche Kammer auferlegt. Seit dem Beginn des 12. Jahrh.s begegnen wir dem Gedanken des allgemeinen Judenschutzes des Königs, womit das Judenschutzregal gegeben ist. Eine eigentliche Organisation des Judenschutzes scheint aber erst der staufischen Zeit anzugehören. Seit ihr werden die Juden als königliche Kammerknechte bezeichnet. Was ihre wirtschaftliche Stellung betrifft, so haben sie sich ohne Zweifel seit ihrer ersten Berührung mit den Deutschen wesentlich auf den Handel beschränkt. Sie waren es vornehmlich, die den Sklaven-

handel in der Hand hatten. Ferner dürften sie Hausierhandel getrieben haben. Unrichtig ist die Behauptung, daß sie den Handel zwischen Orient und Okzident bis zu den Kreuzzügen vermittelt haben. Das Maß ihres Anteils an diesem, der damals an sich schon keinen großen Umfang hatte, war schwerlich sehr bedeutend. Die ersten Jahrzehnte der Kreuzzüge, die uns zuerst detaillierte Nachrichten über die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden bringen, zeigen sie uns als Spezialisten im Geldhandel (als „Wucherer" nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters), namentlich im Darlehnsgeschäft gegen Faustpfand. Da diese ihre Tätigkeit bereits als etwas ganz Typisches erscheint und auf festen Gewohnheiten beruht, müssen wir sie in frühere Jahrhunderte zurückdatieren. Damit wird die Meinung hinfällig, daß die Juden erst durch die Kreuzzugsbewegung und andere mit ihr in Zusammenhang stehende Erscheinungen auf den Geldhandel gewiesen worden seien. Weiterhin sind es Edelmetallhandel, Hausierhandel, Trödelgeschäft und Geldverleihungsgeschäft, womit sich die Juden abgeben. Die Ursache der Judenverfolgung sieht Roscher in der Emanzipation des deutschen Kaufmanns von der jüdischen Handelsvormundschaft, K. Bücher in dem jüdischen Wucher. Roschers Ansicht trifft nicht zu, weil die Juden vor den Verfolgungen keineswegs eine beherrschende Stellung im Handel eingenommen haben. Als Ursachen der Judenverfolgungen kommen tatsächlich in Betracht neben dem religiösen Gegensatz der Wucher und die steigende wirtschaftliche Macht der Juden. Im späteren Mittelalter beobachten wir, wie diese ihre Handelstätigkeit auszudehnen suchen. Die Bürgerschaften wissen dem aber entgegenzuwirken.

Brunner *Deutsche Rechtsgesch.* I² S. 402 ff. R. Schröder *Rechtsgesch.*, 5. Aufl., S. 476 ff. Roscher *Die Stellung d. Juden im MA.*, Ansichten der Volkswirtschaft II³, Lpz. 1878. K. Bücher *Die Bevölkerung v. Frankfurt a. M.* I. Tübingen 1886. G. Liebe *Das Judentum in d. deutschen Vergangenheit*; Lpz. 1903. F. Schaub *Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis u. unlautern Handel im MA.*; Freiburg i. B. 1905. G. Caro *Sozial- u. Wirtschaftsgesch. d. Juden im MA. u. d. Neuzeit* I; Lpz. 1908. B. Hahn *Die wirtschaftliche Tätigkeit d. Juden im Fränk. u. Deutschen Reich bis zum 2. Kreuzzug;* Freiburger Diss. 1911. Derselbe *der Geldhandel d. Deutschen Juden im Mittelalter* (Darlegung der neuesten Kontroverse), Vtjs. f. Soz. u. WG. 1913, S. 214 ff.

G. v. Below.

Jugerum, ahd. *juhhirun*, mhd. *jiuchart, juchart*, ein Feldmaß. § 1. Das Vermessen der Felder haben die Germanen von den Römern gelernt, die es als Kunst (*ars mensoria*) betrachteten und durch ausgebildete Feldmesser (*gromatici*) ausüben ließen. Es ist daher begreiflich, daß die in Deutschland bis zur Einführung des metrischen Maßes in Gebrauch stehenden Feldmaße vielfach auf römische Vorbilder zurückzuführen sind. Dies ist, wie beim österreichischen Joch (s. d.), so bei dem durch ganz Deutschland unter den Namen Juchart, Morgen, Tagwerk u. dgl. verbreiteten Ackermaße der Fall, das aus dem römischen *jugerum* hervorgegangen ist.

§ 2. Das römische *jugerum* zu 28 800 römische Geviertfuß = 25,2 Ar Fläche war ein Rechteck von 240 römische Fuß Länge und 120 Fuß Breite, es enthielt mit der zehnfüßigen Meßrute (*pertica decempeda*) gemessen 24 *perticæ* in der Länge und 12 in der Breite oder 288 *perticas decempedas quadratas*. Nach Angabe des Plinius war es eine Fläche, die man an einem Tage mit einem Ochsengespann zu pflügen vermochte. Zwei *jugera* gaben ein *heredium* (s. 'Joch' 3).

§ 3. Die Vermessung des urbaren Bodens nach *jugera* war in Deutschland, nach der häufigen Erwähnung in Urkunden zu schließen, schon zur Zeit der Karolinger an vielen Orten durchgeführt. Die ahd. Glossen bieten jedoch neben *juhhiran* auch *moregana* und *morgana* als Übersetzung des genannten römischen Feldmaßes. Dem *jugerum* entsprachen demnach die späteren deutschen Feldmaße Juchert, Morgen, Tagewerk.

§ 4. Die Größe des römischen *jugerum* = 25,2 Ar hat sich mehr minder genau erhalten beim Morgen in Hessen (= 25 Ar), Preußen (25,53 Ar), Hannover (26,21 Ar), in Sachsen = 27,67 Ar, ferner als Tagmahd oder alter Morgen im Pustertal und bei Bozen: 28,86 Ar.

§ 5. Es gab aber auch Morgen, deren

Größe auf altgermanische Lokalmaße zurückgeht. Der württembergische Morgen maß 31,51 Ar, das baierische Tagwerk (auch Morgen oder Juchert genannt) = 34,07 Ar, der badische Morgen und das Tiroler Jauch oder Jauchert 36 Ar, das Jauchert im vorarlbergischen Rheintal = 38,84 Ar. Den Schlüssel bietet die Nachricht des Gromatikers Hyginus, daß bei den germanischen Tungrern der *pes Drusianus* im Gebrauche war, der 332,7 Millimeter maß und den römischen Fuß von 295,7 Millimeter um ein Achtel an Länge übertraf, die Meßrute war überdies nicht 10, sondern 12 drusianische Fuß lang = 3,922 Meter. Die tungrische *pertica quadrata* maß demnach 15,936 Quadratmeter, und das damit ausgemessene *jugerum* hatte 15,936 Quadratmeter × 288 = 35,895 Ar Fläche.

Hultsch 693. Noback *Taschenbuch*, unter Berlin, Darmstadt, Dresden, Karlsruhe, München, Stuttgart. Rottleutner *Lokalmaße in Tirol* S. 40, 46; Steinm.-Siev. II 341 n. 2; 411 n. 67; 456 n. 23.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Juhruota, *jochruota*, ahd. Glosse zu *pertica* (Steinm.-Siev. II 46 n. 11), bezeichnet die zur Ausmessung des Landes gebräuchliche Meßrute. S. 'Rute'.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Jul. Anord. *jōl*, ags. *giuli*, *geōl*, *gehol*, ne. *yole*, *yule* ist ein großes Fest der Skandinavier und der Angelsachsen gewesen, während es in Deutschland nicht nachweisbar ist, und die einzelnen Spuren, welche sich davon in Pommern und Mecklenburg finden, auf nordischen Einfluß zurückgehen werden. Es wurde nach der übereinstimmenden Tradition der Isländer und Bedas (de temp. rat. c. 15) schon in der heidnischen Zeit, und zwar um die Zeit der Wintersonnenwende begangen. Es dauerte 12, auch wohl 20 Tage, und während dieser Zeit herrschte Julfriede (*Fōlafriðr*, *Fōlahælgh*). Gegenwärtig wird vielfach angenommen, daß das Fest früher erst gegen den 1. Februar begangen worden sei und der Kirche seine Verlegung auf die Weihnachtszeit verdanke. Bilfinger (Untersuchungen über die Zeitrechnung der alten Germanen II) hat sogar den Beweis angetreten, daß das Fest überhaupt nicht aus der heidnischen Zeit stamme, sondern sich im Anschluß an Weihnachten entwickelt habe. Er hält nur (S. 125) die Möglichkeit offen, daß die heidnischen Fürsten in Nachahmung ihrer christlichen Kollegen ein dem Weihnachtsfest analoges Fest gefeiert hätten, das ja wegen des im Norden üblichen Anfangs des christlichen Jahres mit Weihnachten (siehe Jahresanfang) zugleich als Neujahrsfest erschien. Auf das Julfest ist auch die Stelle des Prokopios Bell. Goth. II 15 bezogen worden. Er erzählt, in Thule seien hintereinander 40 Tage Tag und 40 Tage Nacht. Sobald 35 Tage der Nacht verflossen seien und eigens auf Bergen aufgestellte Beobachter die ersten Spuren der Sonne meldeten, feierten die Thuliten, noch im Dunkeln, ein großes Fest, welches bei ihnen das größte sei. Prokop scheint unter Thule Skandinavien zu verstehen, jedenfalls redet er nicht von Island, das zu seiner Zeit noch nicht bewohnt war, am wenigsten, wie sein Thule, von 13 volkreichen Stämmen.

F. Rühl.

Jupiter. Bei den alten römischen Schriftstellern der späteren Zeit und in der frühkirchlichen Literatur die Bezeichnung für den germanischen Gewittergott Donar (s. d.). Daher wird bei Aufnahme der römischen Wochentage der *Dies Jovis* mit *Donarestac* wiedergegeben. E. Mogk.

Juppitersäulen. § 1. Besonders in der Mittelrheingegend, soweit sie zum römischen Reich gehörte, findet man zahlreiche Säulen, die ein Juppiterbild tragen, und zwar entweder eine Statue des thronenden oder stehenden Juppiter oder aber einen reitenden, kriegsgerüsteten Juppiter, der mitsamt seinem Pferde von einem schlangenfüßigen, knienden oder liegenden Giganten getragen wird. Die erstere Darstellung ist erweisbar seit der Zeit Neros, in der die gewaltige Juppitersäule von Mainz errichtet wurde, deren Sockel, Zwischensockel und Schaft ja mit Reliefiguren geschmückt sind. Die Säulen der zweiten Art, die erst gegen Ende des 2. Jahrh.s erscheinen, sind teils ohne weiteren Figurenschmuck, teils am Untersockel mit 3 oder 4 Reliefbildern, am häufigsten dem vom Juno, Merkur, Herkules und Minerva in dieser Reihenfolge, am Zwischensockel öfters mit den Wochengöttern oder

auch beliebigen Gottheiten, am Kapitell mit 4 kleinen Köpfen oder Büsten geschmückt.

§ 2. Besonders die Säulen dieser zweiten Art beschränken sich, abgesehen von verhältnismäßig wenigen, bis tief nach Frankreich hinein versprengten Stücken, auf die römischen Germanen des Mittelrheins und die Trevirer. Dies hat Hettner veranlaßt, an „keltisch-germanische" Religionsvorstellungen zu denken, für keltischen Boden an die Darstellung des Donnergottes Taranus, für germanischen an die des entsprechenden germanischen Gottes. Wenn wir jedoch Tacitus Germ. 28 und Strabo 3, 194 Glauben schenken, daß die Treverer ursprünglich Germanen seien, und bedenken, daß bei den zuerst einigermaßen keltisierten, dann romanisierten Germanen gerade Religionsvorstellungen sich besonders zäh erhalten haben dürften, so können wir von spezifisch südwestgermanischen Vorstellungen sprechen, wobei wir diese Bezeichnung im Gegensatz zu den Nordwestgermanen des Unterrheingebietes gebrauchen, bei denen sich auch sonst bemerkenswerte Unterschiede gegenüber den religiösen Darstellungen im mittelrheinischen Gebiet finden. So erinnern wir uns daran, daß wir im Kult der Germanen des frühen Mittelalters Säulen finden, vor allem die Irminsäule (s. d.). Und von diesen ist uns in der Translatio S. Alexandri auctoribus Ruodolfo et Meginharto C. 3 folgende Beschreibung gegeben: „(Saxones) truncum quoque ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eum lingua Irminsul appellantes, quod latine dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia", d. h. Weltsäule, die gleichsam das All trägt. Jene Juppitergigantensäulen haben nun zuoberst einen in scharfer Gangart reitenden, einmal sicher mit Speer bewaffneten, wiederholt das Sonnenrad führenden, also unrömischen Juppiter, sagen wir dafür dem Fundgebiet entsprechend einen germanischen Himmelsgott, getragen von einem unrömischen, weil meist fratzenhaften, oft bärtigen, mit der herausgedrückten Brust des Lastträgers dargestellten Giganten als Erddämon, also eine symbolische Darstellung des Himmels, getragen von der Erde, in romanisierten Symbolen natürlich, aber mit allerlei bodenständigen Besonderheiten.

§ 3. Wenn nun eine Weltsäule von römischer Steinmetzkunst dargestellt werden soll, kann sie nicht besser geschmückt werden als durch Bilder, die den ewigen Kreislauf der Zeiten versinnbildlichen. Das wollen die Bilder der 7 Planetengötter oder Wochengötter, das die Bilder der Tageszeitengenien, die, klein am Kapitell dargestellt und oft zur Unkenntlichkeit verstümmelt, doch keinen Zweifel an ihrer Deutung lassen, wenn man eine Reihe dieser Kapitelle mustert; leicht kenntlich an ihrem Schleiertuch bleibt meist die Nox. Eine Statistik der Bilder am Hauptsockel zeigt, daß auch hier manchmal, so wie des öftern am Zwischensockel, beliebige Gottheiten dargestellt werden, daß aber die genannten 4 Gottheiten, Juno, Merkur, Herkules, Minerva, so häufig erscheinen und in so wandelloser Reihenfolge, daß an ein kosmisches Prinzip gedacht werden muß, um so sicherer, als die Reihenfolge bleibt, auch wenn für eine der Gottheiten eine andere eintritt, wie manchmal für Merkur ein Apoll, ein Juppiter mit Sonnenrad, ein Mars mit demselben Attribut. Man kann hier nur an eine aus germanischen Vorstellungen heraus gegebene Darstellung von Jahreszeitengöttern denken; Juno, die hier manchmal schwebend, am Himmel hinfliegend, als Lichtbringerin mit Fackel dargestellt ist, und mit der nach gewissen Anzeichen die Reihe beginnt, muß eine germanische Himmelsgöttin und Vertreterin der Jahreszeit des aufsteigenden Lichts sein, Apoll oder Juppiter oder Mars mit Sonnenrad ist Vertreter der Zeit der hochstehenden Sonne, Herkules, der so oft als Übertragung Donars, des Gottes der Fruchtbarkeit, erscheint, Vertreter der Herbstzeit, Minerva als Göttin des Spinnens und Webens — ich erinnere an die wohl mit Unrecht angezweifelte schneebringende Holda — Vertreterin der Winterzeit. Wenn am häufigsten Merkur die Zeit der hochstehenden Sonne repräsentiert, so wird das daraus zu erklären sein, daß Wodan-Merkur in diesen Gegenden im Begriff ist, eine der Stellung des Himmelsgottes angenäherte Bedeutung zu erlangen, die er am Niederrhein etwas früher schon

bekommen hat. Eine Bestätigung dieser ganzen Erklärung geben die besonders rechtsrheinisch nicht seltenen Dreigöttersteine, die Herkules und Minerva meist festhalten, statt der beiden ersten Gottheiten aber nur eine geben; haben ja doch die freien Westgermanen nach Tacitus Germ. 26 nur 3 Jahreszeiten, hiems, ver, aestas, welch letzteres Wort als Bezeichnung der Erntezeit im weitesten Sinn anzusehen ist; der Herbst im römischen und zugleich modernen Sinn fehlt naturgemäß. Herkules muß sich als Vertreter des zweiten Jahresdrittels einerseits, des dritten Jahresviertels andrerseits infolge der Aufnahme der römischen 4 Jahreszeiten durch die Germanen des Imperiums genau dieselbe Verschiebung gefallen lassen, die das deutsche Wort Herbst durchmacht, das ursprünglich die Ernte bezeichnet.

§ 4. Eine dritte Art der Juppitersäulen ist gegeben mit der jüngst gefundenen Säule von Mülfort bei München-Gladbach, also schon im niederrheinischen Gebiet, die an dem Säulenschaft die Reliefbilder von Juno, Minerva und Herkules, von oben nach unten aufgeführt, und auf der Säule einen Juppiter, stehend neben einem liegenden, den Oberleib aufrichtenden Giganten (nur der untere Teil der Gruppe ist erhalten) hat oder hatte. Diese Gruppe ist wohl zu ergänzen nach dem Relief von Merkenich (Bonner Jahrb. 104, 62 ff.), so daß Juppiter dem zu ihm aufschauenden Giganten seine Hand aufs Haupt legt. Hier ist derselbe Grundgedanke in anderer Fassung — der Himmel gestützt auf die Erde — dargestellt. Die Reliefs an der Säule mit teilweise denselben Gottheiten finden sich auch an den Schäften einfacher Juppitersäulen; es sollen hier ohne bestimmte Ordnung, jedoch die Himmelsgöttin wie auf der großen Mainzer Säule zuoberst, die Hauptgötter des Dedikanten dargestellt werden.

§ 5. Der Juppiter oben auf der Säule kann in diesen rheinisch-germanischen Gegenden für diese Zeit nur Ziu sein, dem auch die Irminsäulen geweiht gewesen zu sein scheinen. Und wenn die Juppitersäulen mit thronendem oder stehendem Gott zuoberst eine weitere Verbreitung zu haben scheinen als die Juppitergigantensäulen, so erklärt sich das daraus, daß jene Art Säulen, wenn auch aus germanischer Vorstellung heraus geschaffen und unter den Germanen, auch den niederrheinischen, bei dem allgemein germanischen Säulenkult besonders verbreitet, der äußeren Erscheinung nach auch für den Römer oder den romanisierten, nichtgermanischen Provinzialen nichts Unrömisches an sich hatten. Wie sich der Entstehung nach die zwei Typen der Juppitergigantengruppe zueinander verhalten, kann nach den vereinzelten Funden noch nicht gesagt werden.

F. Hettner *Juppitersäulen*, Westd. Z. 4, 1885, S. 365 ff. F. Haug *Die Wochengöttersteine*, ebd. 9, 1890, S. 17 ff.; *Die Viergöttersteine*, ebd. 10, 1891, S. 9 ff. 125 ff. 295 ff. Körber *Die große Juppitersäule in Mainz*, Mainzer Z. 1, 1906, S. 54 ff. S. 90 ff. F. Hertlein *Die Juppitergigantensäulen*, Stuttgart 1910, m. Angabe weiterer Lit.; über ähnliche Bildwerke wie das Mülforter S. 162. F. Hertlein.

Juristen. Berufsmäßige Kenner des Rechts sind der älteren Zeit der germanischen Rechtsentwicklung unbekannt. Die Kenntnis des Rechts war Gemeingut Aller, und deshalb fehlte auch das Bedürfnis nach besonderen Juristen. Allerdings finden sich da und dort Männer, denen man eine besonders ausgedehnte Kenntnis des Rechts nachrühmt (anord. oft *lǫgmaðr* geheißen). Aber dies ist erst in einer Zeit der Fall, in der sich das Recht schon erheblich kompliziert und differenziert hat, sofern es sich dabei nicht etwa nur um Männer handelt, die in der Feststellung und Formulierung des dem Rechtsbewußtsein Entsprechenden als Rechtswirker (aschwed. *laghayrkir*) und in diesem Sinne in der Rechtsfindung sich auszeichneten. Solche stehen jedenfalls in Frage bei den kontinentalen, beamteten Urteilfindern der fränkischen Zeit, dem friesischen *āsega*, den *sapientes* der Lex Frisionum, dem oberdeutschen *eosago*, *eosagari*. Wie diese Rechtsgutachten abgeben, so tut dies aber auch gelegentlich der isländische Gesetzessprecher (s. d.).

v. Schwerin.

Juristische Literatur. § 1. Eine juristische Literatur, die nicht nur das Rohmaterial der Rechtssätze bietet, sondern dasselbe zur wirklichen Darstellung verarbeitet, hat in Deutschland erst die karolingische Renaissance hervorgebracht. Den

Anfang macht eine Darstellung der Hofordnung Karls d. Gr., von einem Karolinger, Abt Adalhard von Corbie († 826), verfaßt, die uns zwar im Original verloren ist, aber die Grundlage für die Schrift des Erzbischofs Hinkmar von Rheims († 882) De ordine palatii bildet. Wichtige Nachrichten auch für das weltliche Recht bieten das 840/842 verfaßte Werk Walafrid Strabos, De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum, und die leidenschaftlichen Streitschriften Agobards von Lyon († 841), adversus legem Gundobadam und de divinis sententiis.

§ 2. Über die juristische Literatur, die sich in Italien seit dem Anfang des 11. Jahrh.s an die langobardisch-karolingischen Gesetze, in England im 12. Jahrhundert an die angelsächsischen Gesetze anschloß, s. 'Leges Langobardorum', 'Angelsächsische Rechtsdenkmäler'. Im Norden hat Dänemark um das Jahr 1200 eine bedeutsame Rechtsbücherliteratur (s. u. Saellandske Lov, Skånske Lov, Vitherlagsret), die wenigstens zum Teil über die bloße Mitteilung von Rechtsstoff hinausgeht. Eine juristische Literatur im engeren Sinne, und zwar in der Landessprache, liefert Norwegen in der um 1200 unter König Sverrir geschriebenen flammenden Streitschrift gegen die Bischöfe (*Anecdoton Sverreri*) und in dem Königsspiegel (*Speculum regale, Konungsskuggsjā* f.), einem Dialog aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh.s.

Ausgaben Walafrids und Hinkmars von Krause in MG. Capitularia II 473 ff., Agobards von Baluzius Opera Agobardi I 107 ff., 300 ff. Ausg. des *Anecdoton Sverreri* von Storm 1885; Übersetzung von Teichmann 1899. Ausg. des *Speculum regale* von Brenner 1881.

v. Amira, PGrundr. III 72, 117 (22, 67); Mogk, ebenda II 1, 910 ff.; Schröder *DGR.*5 281. Brunner *DRG.* I² 416.

S. Rietschel.

Jurnale, *jornale*, auch *curnale*. § 1. Gleich dem Morgen oder dem Tagwerk ein Feldmaß, dessen Fläche durch die mittlere Tagesarbeit eines Ochsengespanns bestimmt ist (s. *jugerum*). Der Ausdruck findet sich schon in karolingischer Zeit. Kloster Staffelsee besaß um 810 . . de terra arabili jurnales 740.

§ 2. Das *jurnale* war ein Feldmaß von fester Länge und Breite: jurnales X in longitudinem et virgas VII, et in latitudinem jurnales VII, in pago Mataccaue (823) — Silvam . . in longitudine habentem leuam unam et in latitudinem mensuram curnalium duorum (834) Urkdb. Österr. ob der Enns I, 6, n. 8; 74 n. 125.

§ 3. In Deutschland nicht nachgewiesen ist die anderwärts vorkommende Verwendung des Ausdrucks *jornale* zur Bezeichnung der als Frone geleisteten Tagesarbeit.

Mon. G. 4° Capitularia I 251. Du Cange unter 'jornale'. A. Luschin v. Ebengreuth.

Justieren. § 1. Das Nachprüfen, ob das Schrot der Münzen die vorgeschriebene Schwere hat. Es wird nach der Stückelung der Zaine und vor der Prägung durch Einzelwägung vorgenommen, geht aber dank verschiedener Vorrichtungen heute ziemlich rasch vor sich.

§ 2. Zur Zeit der Karolinger scheint man wie auf die Probehältigkeit, so auf die Stückelung der Pfennige Sorgfalt verwendet zu haben, denn es ist in den Gesetzen wiederholt von *denarii meri et pleniter pensantes* die Rede, die niemand zurückweisen durfte. Infolge mangelhafter Behelfe blieb jedoch der Erfolg hinter der guten Absicht weit zurück. Die Gewichte der Pfennige Karls d. Gr. zeigten zB. im Münzschatz von Ilanz nicht unbeträchtliche Schwankungen, denn der Fortschritt gegenüber der Ausmünzung unter König Pippin scheint sich darauf beschränkt zu haben, daß allzu leichte Stücke nicht mehr in den Verkehr gelangen durften. Sicherlich erfolgte die Prüfung des Pfenniggewichts schon unter den Karolingern nicht Stück für Stück, sondern *al marco*, d. h. nach dem Durchschnittsgewicht einer wohl klein bemessenen Zahl Pfennige. In der Folgezeit begnügte man sich mit dem mittleren Gewicht einer größeren Menge, was dazu führte, daß Pfennige von sehr ungleicher Schwere als voll nebeneinander umliefen. Dieser Zustand bildete einen starken Anreiz zum Herausklauben der überwichtigen Stücke (s. 'Seigern') und untergrub das Münzwesen. Die Vorgänge bei der Justierung von Pfennigen im späteren MA. s. unter 'Feingewicht' § 6.

N. Arch. d. Ges. f. ältere deutsche Geschichts-

kunde 33, 437 ff. v. Luschin *Münzk.* 65, 161. A. Luschin v. Ebengreuth.

Jüten. § 1. Neben den Dänen, *Danir*, in engerem Sinn, aber doch unter den Gesamtbegriff Dänen fallend, begegnet uns in den anord. Quellen der Name *Iōtar* für die Bewohner der kimbrischen Halbinsel, die selbst *Iōtland* heißt.

Aus röm.-germ. Zeit fehlt ein Beleg für den Namen. Doch berichtet Beda 1, 15 von der Beteiligung der *Jutae* an der Eroberung Britanniens und führt auf sie die Cantuarii und Vectuarii, die Bewohner von Cantium (Kent) und der Insel Vecta (Wight), sowie die Bewohner eines dieser Insel gegenüberliegenden Landstriches zurück. Damit sind J. schon für das 5. Jh. bezeugt.

Ein Beleg, der aus dem 6. Jh. stammt und sich auf dieses Jh. bezieht, ist ein Brief des Frankenkönigs Theodebert an Justinian, in dem neben den Saxones die *Eucii* (d. i. *Eutii*) und ihre freiwillige Unterwerfung erwähnt werden; ferner nennt eine Stelle bei Venantius Fortunatus unter denen, die vor dem Frankenkönig Chilperich († 584) zittern, zwischen dem Danus und Saxo den *Euthio*. Auf Völker der kimbrischen Halbinsel weist sicher auch Wids. 26: *Ōswine weold Eowum ond Ȳtum Gefwulf*.

§ 2. Diese ags. Form des Volksnamens mit umgelautetem Stammvokal stimmt zu *Eucii* und *Euthio*; es ist germ. **euti-*, **eutia-*, **eutian-* anzusetzen. Daneben weist anord. *Iōtar* auf **euta-* oder **eutan-* zurück, ein Verhältnis ähnlich dem von anord. *arfi*, *goði*, *kappi* zu got. *arbja*, *gudja*, ags. *cempa*. Das *i* verrät sich aber noch in anord. *ȳtar* m. pl., einem poetischen Wort für 'Männer, Menschen', das mit dem Volksnamen zusammengehört; vgl. den Namen des Urriesen *Forniōtr*, eine Bildung wie *fornmaðr* (nach Hellquist Arkiv 19, 137 f.). Wenn die Bedeutung 'Menschen' bei *ȳtar* nicht etwa erst vom Volksnamen ausgeht, könnte man auch anord. *iōð* 'proles' herbeiziehen, das auf vorgerm. **euto-* zurückgeht, wozu sich ein germ. **euta-* (aus **eutno-* ?) so verhalten kann wie anord. *blautr* zu *blauðr*. Damit würde sich auch zwischen den Jüten und den in älterer Zeit auf jütländischem Boden bezeugten *Eudusii*, *Eudoses* die Verbindung herstellen. Kaum ist mit Noreen (Upsala Univ. årsskr. 1907 Progr. 2, 6 f.) der Volksname erst zum Landesnamen gebildet und *Jütland* als 'Seeland' zu verstehen.

§ 3. Die Jüten, die Kent und die Insel Wight besiedeln, sprechen eine anglofriesische Mundart. Wenn dagegen die Iōtar auch sprachlich eine Abteilung der Dänen sind, liegt hier eine Namensübertragung vor, wie wir sie bei den Aisten, Silingen (s. d.), Pommern, Preußen und überhaupt oft beobachten können. Echt dän. Elemente, die in Jütland schon 512 die politisch herrschenden sind (s. Dänen), haben sich die vorgefundenen Reste einer älteren Bevölkerung sprachlich angeglichen, aber ihren Namen angenommen zur Bezeichnung ihrer geographischen und politischen Sonderstellung gegenüber den andern Dänen. Vermutlich saßen die anglofriesischen Jüten auf der Ostseite der Halbinsel, und wurde diese schon in vordänischer Zeit bei den Nordgermanen nach ihnen benannt.

Nicht gerechtfertigt ist es, mit Möller (*Aengl. Volksep.* 88) und Kossinna (IF. 7, 292) zwischen anglofriesischen **Eutiones*, angeblich einem Teil der Chauken, und nordischen **Jeutiones* als verschiedenen Völkern zu unterscheiden und den J-Anlaut dieses **Jeutiones* auf dän. *Jyder* zu begründen. Denn da lautgesetzlich in allen nord. Sprachen und Mundarten anlautendes *j* geschwunden ist, kann der Anlaut von *Jyder* nicht auf ein solches zurückgehen. Auch der Ansatz der Euten in Friesland zwischen Ems und Weser bei Siebs PGrundr.² 1, 1158 f. (im Anschluß an Möller *Aengl. Volksep.* 88) ist ungerechtfertigt, da er die Identität der Namen *Jutae*, *Eucii* und *Iōtar* in Jütland unaufgeklärt läßt und sich lediglich auf die nähere Verwandtschaft des Kentischen mit dem Friesischen gründet, die sich aber auch aus den Verkehrsverhältnissen nach der Besiedlung Britanniens verstehen läßt.

In ags. Quellen wird *Gīotas*, *Gēotas*, wie der Name der dän. Jüten hier wiedergegeben wird, leicht mit *Gēatas*, dem Namen der Gauten in Schweden, verwechselt, ohne daß daraus auf irgendwelche innere Beziehungen der Namen oder Völker zu schließen ist.

Lit. b. Bremer *Ethn.* 122 (836). Ferner: Möller *Aengl. Volksep.* 88; AfdA. 22, 159. Björkman E. St. 39, 356 ff. Jordan Verh. d. 49. Vers. deutsch. Phil. u. Schulm. in Basel 1907, 138 ff. R. Much.

Juthungen. Mehrere Forscher — vgl. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 190, Bremer *Ethn.* 199 (933) — haben den J. eine ursprünglich selbständige Stellung neben den Alemannen einräumen wollen. Sie werden aber von Ammianus Marc. 17, 6 ausdrücklich als *Alamannorum pars* bezeichnet und der wichtige inschriftliche Beleg für eine ältere Lautgestalt ihres Namens, ein den *(mat)ribus Suebis Euthungabus* errichteter Altar (Rh. Mus. XLV 1890, 639. Korr.-Bl. d. westd. Ztschr. 9, 250), erweist sie als Sueben. Man wird also auch sie und gerade sie auf die Semnonen zurückführen, auch wenn man Müllenhoff nicht beistimmen kann, der ihren Namen (ZfdA. 10, 562 ff. DA. 4, 460) als 'Nachkömmlinge, Abkömmlinge', nämlich die nächsten, echten des Gottes, den die Semnonen in ihrem Heiligtum verehrten, verstanden wissen wollte. Jedenfalls gehört germ. **euþunga-* zu aisl. *iōð* 'proles' und got. **euþa-* in Namen wie *Eutharicus*. Auch ahd. *Eodunc*, mhd. *Iedunc*, urnord. run. *IuþingaR*, also ein mit dem Volksnamen sich völlig deckender Personenname, der aber nicht aus diesem geflossen sein muß, ist belegt. In *Eudusii*, *Eudoses* (s. d.) scheint eine zu *euþa-* im Verhältnis gram. Wechsels stehende Form vorzuliegen. *Juthungi* könnte allerdings 'die echten Abkömmlinge' bedeuten; doch brauchte dabei nicht gerade an Abkunft von einem Gott gedacht zu werden. Vielleicht ist aber **euþungaz* wie isl. *iōðligr* als 'perfecta sanitate floridus' zu verstehen, oder der Name bezeichnet das Volk als eine Art von ver sacrum. Dieses hat sich selbst als eine Auslese betrachtet nach den Angaben seiner Gesandten über ihre Streitmacht, Dexippus p. 13: ἱππικῷ μὲν στρατεύσαντες ἐς μυριάδας δ', καὶ τούτων οὐ μιγάδων οὐδὲ ἀσθενῶν ἀλλὰ Ἰουθούγγων καθαρῶς, ὧν πολὺς ἐφ' ἱππομαχίᾳ λόγος. ἀσπίδα δὲ ἄγομεν διπλασίαν δυνάμεως τῆς ἱππικῆς, οὐδ' ἐν τούτοις ταῖς ἑτέρων ἐπιμιξίαις ἐπισκιάζοντες τοῦ σφετέρου στρατοῦ τὸ ἀνανταγώνιστον. Der Volksname läßt sich als Gegensatz zu μιγάδες verstehen oder zu ἀσθενεῖς oder auch in einem Doppelsinn. Es fällt übrigens auf, daß sich die Juthungen hier den μιγάδες gegenüberstellen, und daß der Name Alemannen so viel wie ξύγκλυδες ἄνθρωποι καὶ μιγάδες bedeuten soll. Vielleicht sind also die Namen *Juthungi* und *Alamanni* in Beziehung zueinander als Bezeichnungen eines engeren und weiteren Kreises zu verstehen. S. Alemannen.

R. Much.

Jydske Lov, die dänische Aufzeichnung des Rechtes von Jütland, die auch in Schleswig, Fünen und auf den benachbarten kleinen Inseln galt, ist — anders als die sonstigen dänischen Landschaftsrechte — ein Königsgesetz, das König Valdemar II. im März 1241 auf einem Reichstag von Vordingborg erlassen hat; doch schöpft es einen erheblichen Teil seines Inhalts aus älteren jütischen und schonischen Rechtsaufzeichnungen. Abgesehen von einer in 187 Kapitel geteilten Handschrift ist es in 3 Bücher geteilt. Zusätze bilden *Thord Degns Artikler*, benannt nach ihrem um die Mitte des 14. Jhs. lebenden angeblichen Verfasser, auf den aber wohl nur einige derselben zurückgehen. Seit dem 14. Jh. ist das Werk mehrfach ins Niederdeutsche und Lateinische übersetzt worden.

Ausgabe von Kolderup-Rosenvinge 1837 (*Samling af gamle danske Love* III) und N. M. Petersen 1850, des in Kapitel geteilten Textes von Thorsen 1853, der Zusätze von Kolderup-Rosenvinge aaO. und Thorsen *Stadsretter* 1855. Eine modernen Ansprüchen genügende Ausgabe fehlt. — S. u. 'Nordische Rechtsdenkmäler' (dort die Literatur). S. Rietschel.

Systematisches Register zu Band II.

Das Register stellt nur die im zweiten Band enthaltenen Stichwörter zu sachlichen Gruppen zusammen. Ein systematisches und ein alphabetisches Gesamtregister werden dem letzten Bande beigegeben werden.

Aberglaube
s. *Mythus und Aberglaube*

Agrarwesen
Feldgemeinschaft
Flureinteilung
Flurverfassung
Flurzwang
Fronhof
Furchenlänge
Furlong
Gartenbau
Gewann
Grenze
Grundherrschaft
Grundleihe
Gutsherrschaft
Hackbau
Hacke
Hamarskipt
Hide
Hochacker
Hof
Hofrecht
Hofstelle
Hufe
humper
Hundertschaft
Joch
Jugerum.

Archäologie
s. auch *Befestigungswesen*
Feuersteintechnik
Fränkische Funde
Göritzer Typus
Gültlingen, Alemanenfriedhof
Hallstattzeit
Hausurnen
Höhlenkirchen
Höhlenwohnungen.

Badewesen
Heilbad
Heilquellen

Baukunst.
s. auch *Hausbau*
Fischgrätenmauerwerk
Freitreppe
Fulda, Michaelskirche
Futtermauer
Gernrode, Stiftskirche
Gesimse
Gewölbe
Glockenturm
Goldbach, Kapelle
Goslar
Grundmauer
Helmstedt
Höchst, Justinuskirche
Holzbau
Holzdecke
Holztäfelung
Ingelheim (Pfalz).

Bäume
s. *Waldbäume*
Fichte oder Rottanne.

Befestigungswesen
Falkenhof in Rheine
Graben
Gauburgen
Hecke
Heidengraben
Heisterburg auf dem Deister
Herrenburgen.

Bergbau
Gewerkschaft.

Bestattungswesen
s. *Totenbestattung*

Bewaffnung
s. *Waffen*

Christentum
s. *Kirche, Kirchenbau, Kirchenverfassung*

Chronologie
Fastnacht
Festzeiten
Heiligenkalender
Indiction
Jahresanfang
Jahrteilung.

Familie
s. auch *Rechtswesen*
Frauenraub
Freiteil
Ganerbschaft
Gesinde
Hausfriedensbruch
Heiratsalter.

Feste
Festzeiten
Jul.

Fische
s. *Tiere.*

Flüsse
s. *Geographie*

Gefäße
s. auch *Archäologie*
Faß
Feldflasche
Fußschalen
Glasgefäße
Hausurnen
Holzgefäße.

Gefolgschaft
Gefolgschaft
Hirð
Hūskarl.

Geographie
Flevum
Flußnamen
Glesaria
Glesiae
Gothiscandza
Γρανούας
Γραουιονάριον
Harvaðafjǫll
Helinium
Hercynia
Idisiaviso.

Geometrie
Geometrie.

Geräte
s. auch *Gefäße, Werkzeuge*
Handmühle.

Geschichtschreibung
Folcwin
Frechulf
Fredegar
Gerhard v. Augsburg
Geschichtschreibung
Gildas
Gregor von Tours
Hrotsvit
Isidor von Sevilla
Johann, Abt. v. S. Arnulf
Jonas von Bobbio
Jordanes.

Geselligkeit
Geselligkeit.

Gewerbe
s. auch *Handel, Handwerk, Werkzeuge*
Gewerbeverfassung
Gilde
Gildehaus.

Gewichte
s. *Maße.*

Gewürze
Gewürz.

Handel
s. auch *Schiffs- und Seewesen*
Fēlag
Flagge
Frachtvertrag
Geldwirtschaft
Gewährschaft
Großhandel
Handel
Handelsbeschränkungen
Handelsgehilfen
Handelsgerichte
Handelsgesellschaften
Handelshäfen, -orte
Handelskauf
Handelsmonopole
Handelsprivilegien
Handelsrecht
Hansa.

Handwerk
s. auch *Gewerbe, Werkzeuge*
Flechten
Flechtwerk
Gerberlohe
Gärungsmittel
Häkeln
Hufeisen.

Hausbau
s. auch *Baukunst, Hauswesen*
Fachwerk
Flett
Fenster
Fußboden
Glas
Halle
Haus
Hausgrube
Haustür
Haustypen
Holzbau
Holzdecke
Hütte.

Haustiere
Fasan
Geflügel
Gans
Huhn
Hund.

Hauswesen
s. auch *Familie, Hausbau*
Feuer
Feuerbock
Feuerkieke
Feuerpfanne
Feuerzeug
Frauenarbeitshaus
Glasgefäße
Handmühle
Hausrat
Hausschmuck
Hauswesen
Heizung
Herd
Herdgruben
Hochsitz.

Heerwesen
s. auch *Waffen*
Feldzeichen
Flagge
Heerbann
Heereseinteilung
Heergewäte und Gerade
Heerwesen
Herzog
Hirð
Hūskarl.

Heldensage
Gautensagen
Hagbard und Signe
Haraldr Hilditannr
Heldensage
Helgi Haddingiaskati
Helgi Hiǫrvarðsson
Helgi Hundingsbani
Hengest
Heremōd
Hetel, Hilde

Hialmarr
Hildebrand
Hunnenschlacht
Iring.

Jagd
Falkenbeize
Jagd.

Kirche, christliche
s. auch *Kirchenbau, Kirchenverfassung*
Fasten
Fisch (als Symbol)
Heiligenkalender
Heiligenverehrung.

Kirchenbau u. -einrichtung
s. auch *Baukunst*
Gitter
Glocke.

Kirchenverfassung
Geistlichkeit
Godord
Investitur
jamundling.

Kleidung
s. auch *Körperpflege*
Handschuh
Haube
Hemd
Hose
Hut.

Körperpflege
s. auch *Badewesen, Medizin*
Haarband
Haarbeize
Haarbrenneisen
Haarbürste
Haarnadel
Haarnetz
Haarpflege u. Haartracht
Haarsalbe.

Krankheiten s. *Medizin*

Kulturpflanzen
Flachs oder Lein
Getreide
Hafer
Hanf
Gerste
Hirse.

Kunst, Kunstgewerbe usw.
s. auch *Archäologie, Baukunst, Gefäße, Schmuck*
Felsenbilder
Fibel
Filigran
Fingerring
Flügelpferde
Gagatringe
Gesichtsurne
Gewandblech
Gewandnadel
Gitter
Glasgefäße
Glockenbecher
Goldschmiedekunst
Greif
Gundestrup, Silberkessel von
Halsring
Hängegefäße aus Bronze
Hängeschmuck
Hausschmuck
Holzgerlingen (Steinbild)
Illingen, Silberfibel von
Juppitersäulen.

Landwirtschaft
s. *Agrarwesen, Haustiere, Kulturpflanzen*

Lehnswesen
s. auch *Staatsverfassung*
Fahnenlehen
Gefolgschaft
Hausmeier
Hirð
Hofämter
Höfisches Leben
Huldigung
Hüskarl.

Maße u. Gewichte
Faden
Faust
Ferto, Vierdung, Viertinc
Fuder
Furlong, Furlongia, Furlonga
Fuß
Gemünde
Gewicht
Gran, Grän, Granum
Healfmearc
Hand
Hammerwurf
Hohlmaße
Idria, Hydria
Joch
Jugerum
Juhruota
Jurnale.

Mathematik
Geometrie
Großhundert.

Medizin
Fallsucht
Feigwarzen
Fieber
Geburtshilfe
Geisteskranke
Geisteskrankheiten
Gelbsucht
Gemütskrankheiten
Geschwulst
Geschwür
Gesundheitspflege
Gesundheitsregeln
Grippe
Harnleiden
Harnprobe
Hautausschlag
Hebamme
Heilbad
Heilkunde
Heilquellen
Heiserkeit
Hexenschuß
Hinken
Hungersnot
Husten
Isolierhäuser.

Mineralien
Gagat.

Münzwesen
Falsche Münze, Falschmünzer

Fälschung
Feingehalt, Feingewicht
Fellgeld
Fries als Geld
Geld
Geldarten
Geldwert
Gnad, Gnade
Goldmünze
Hacksilber
Helbling
Justieren.

Musik
Gesang.

Mythus, Aberglaube usw.
Fatalismus
Fenja und Menja
Fenris, Fenriswolf
Fetisch
Feuerkult
Fjǫrgynn, Fjǫrgyn
Fornjōtr
Forseti
Freyja
Freyr
Frīja-Frigg
Fulla
Fylgjen
Gebet
Gefjon
Geirrøðr
Gerðr
Ginnungagap
Gjallarbrū
Gnā
Gott
Götterbilder
Göttertempel
Gylfaginning
Hālfr
Hackelberg
Hacke, Frau
Hakenkreuz
Hausgeister
Heilaberglaube
Heilige Tiere
Heiligtümer, Heilige Orte.
Heimdallr
Hel
Hercules
Hermōðr
Hexen
Himmelsgott
Hlin
Hǫðr
Hoenir
Holden; Frau Holda, Holle
Hrīmgerðr
Hrīmþursar
Hrungnir
Hvergelmir
Hymir
Iðunn
Irminsūl
Jǫtunheimar
Jupiter.

Nahrungsmittel
Fischgerichte
Fleischspeise
Gemüse
Grütze.

Ornamentik
Flechtornament
Geriemsel.

Öffentliches Leben
s. *Staatsverfassung*.

Plastik
s. *Kunst*.

Pflanzen
s. *Kulturpflanzen*.

Rechtsdenkmäler
Formelbücher
Frostuþingsbōk
Grāgās
Gulaþingsbōk
Gutalagh
Helsingelagen
Hirðskrā
Jārnsīða
Jōnsbōk
Juristische Literatur
Jydske Lov.

Rechtswesen
s. auch *Agrarwesen*, *Familie*, *Gewerbeverfassung*, *Handel*, *Kirchenverfassung*, *Lehnswesen*, *Rechtsdenkmäler*, *Ständewesen*, *Staatsverfassung*.
Fahrnisverfolgung
Fälschung
Fehde
Fēlag
Fischereirecht
Folter
Frachtvertrag
Freiheit
Freiheitsberaubung
Freiheitsstrafen
Freiteil
Friede
Friedensbruch
Friedensgeld
Friedlosigkeit
Fund
Gafol
Gästerecht
Ganerbschaft
Gebrauchsanmaßung
Gefängnis
Geisel
Geldstrafe
Genossenschaft
Gerichtsbarkeit
Gerichtsschreiber
Gerichtsverfahren
Gerichtsverfassung
Gerichtsverhandlung
Gerichtswesen
Geschworene
Gesetzessprecher
Gesetzgebung
Gottesurteil
Grenze
Haftung
Handhafte Tat
Hängen
„Hand wahre Hand“
Hausfriedensbruch
Haussuchung
Heimsuchung
Hehlerei
Heregeat
Hochverrat
Hofrecht
Hofzeichen
Hörige
hundredesman

jamundling
Juristen.

Schiffs- und Seewesen
Flagge
Frachtvertrag
Führung
Hafen
Harpunen
Havarie.

Schmuck
s. auch *Kunst, Kunstgewerbe*
Fibel
Fingerring
Gagatringe
Gewandblech
Gewandnadel
Gürtelblech
Gürtelplatte
Halsring
Hängeschmuck.

Schriftwesen
Gotische Schrift.

Seewesen
s. *Schiffs- und Seewesen.*

Siedlungswesen
Haltern
Haufendorf
Hof
Hofstelle
Isländisches Siedlungswesen.

Staatsverfassung und Verwaltung
s. auch *Gefolgschaft, Heerwesen, Lehnswesen, Ständewesen*
Feorm
Finanzbeamte
Finanzwesen
Fiskus
Fodrum
Folcland
folklandshaerra
Fürst
Gastung
Gau
Gefolgschaft
Genossenschaft
gerēfa
Geschlechtsleite
Godord
Gottesgnadentum
Guldswurdering
Hausmeier
Halbfreie
hēahgerēfa
hersir
Herzog
Hofämter, Hofbeamte
Höfisches Leben
Huldigung
Hundertschaft
Immunität
Insignien des Königtums
Jarl.

Stammeskunde
Falchovarii
Finnen
Fosi
Franken
Friesen
Gambrivii
Gauten
Gepiden
Germanen
Germani cisrhenani
Glomman
Goten
Gothi minores
Γοτθογραῖκοι
Gyrwas
Harii
Haruden
Hardingen
Hellusii
Helvecones
Helysii
Hermunduren
Heruler
Helvetier
Hilleviones
Ἰντούεργοι
Jüten
Juthungen.

Ständewesen
Freigelassene
Fremde
Fronhof
Gefolgsadel
Geschlechtsleite
Gesīþ
Gestir
Graf
Hagestolz
Halbfreie
Hlāford
Hörige
Hūskarl
Juden.

Tiere
Fischotter
Fuchs
Geier
Hammel
Hermelin.

Totenbestattung
Flachgräber
Flachhügelgräber
Frauengräber
Friedhof
Grabbeigaben
Gräberfelder
Grabmal
Hocker
Hügelgräber
Hünengräber.

Sprache
Germanische Sprachen
Indogermanische Sprachen.

Verkehrswesen
Gasthauswesen
Hospiz.

Verwaltung
s. *Staatsverfassung und -Verwaltung.*

Viehwirtschaft
s. auch *Haustiere*
Herde
Hirtentum.

Waffen
Framea
Francisca
Geätzte Waffen
Ger
Halsberge
Hammer
Helmband
Helm.

Waldbäume
Fichte oder Rottanne

Werkzeuge
Feile
Harpunen
Hobel.

Wohnungswesen
s. *Hausbau, Hauswesen.*

Zahlensystem
Großhundert.

Hoops, J.

Reallexikon der germanischen ...

DD
51.
.H6
v.2

PONTIFICAL INSTITUTE
OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK
TORONTO 5, CANADA